

GRENZFRAGEN

DES

NERVEN- UND SEELENLEBENS.

EINZEL-DARSTELLUNGEN

FÜR

GEBILDETE ALLER STÄNDE.

IM VEREINE MIT HERVORRAGENDEN FACHMÄNNERN
DES IN- UND AUSLANDES

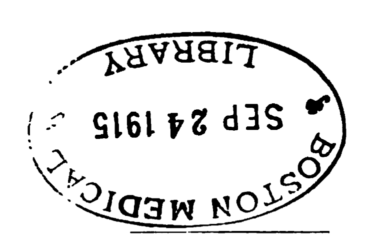
HERAUSGEGEBEN VON

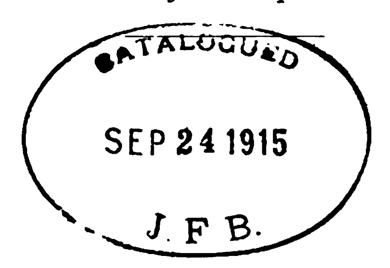
Dr. L. LOEWENFELD UND **Dr. H. KURELLA**
IN MÜNCHEN. IN AHRWEILER.

SIEBENTER BAND (HEFT 42–47).

Inhalt:

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.





Druck von Carl Ritter in Wiesbaden.

Inhalts-Übersicht.



ALKOHOL

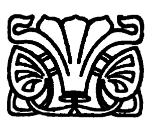
UND

KRIMINALITÄT

VON

DR. HUGO HOPPE,
NERVENARZT IN KÖNIGSBERG i. Pr.

MIT EINER DOPPELTAFEL.



WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.

Verlag von J. F. Bergmann in Wiesbaden.

Die

psychischen Zwangserscheinungen.

Auf klinischer Grundlage dargestellt

von

Dr. L. Loewenfeld in München.

Preis Mk. 13.60.

Auszug aus dem Inhalts-Verzeichnis:

GRENZFRAGEN DES NERVEN- UND SEELENLEBENS.

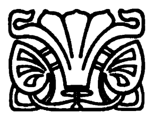
ALKOHOL UND KRIMINALITÄT

IN ALLEN IHREN BEZIEHUNGEN

VON

DR. HUGO HOPPE,
NERVENARZT IN KÖNIGSBERG i. Pr.

MIT EINER DOPPELTAFEL.



WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.

Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens.

Herausgegeben

von

Dr. L. Loewenfeld in München.

Heft 42.

Vorwort.

Gern bin ich der Aufforderung des Herausgebers der Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens gefolgt, die so auserordentlich wichtigen Beziehungen zwischen Alkohol und Kriminalität für diese Sammlung zu bearbeiten. Existierte doch bisher ausser einer Reihe von Aufsätzen über diese Frage und den mehr oder weniger ausführlichen Darstellungen in den Werken über den Alkoholismus (Baer, Helenius, Hoppe) keine umfassende monographische Behandlung des Themas, welche allen den vielfach verschlungenen Beziehungen zwischen Alkoholismus und Kriminalität nachgeht und den ganzen unheilvollen Einfluss aufdeckt, welchen der Alkohol in der Kriminalität hat. Ich habe alles Material, speziell alle statistischen Daten, über diese Beziehungen zu sammeln und zu verwerten gesucht. Indem ich bei allen Faktoren der Kriminalität ihre Beziehungen zum Alkoholismus darzulegen mich bestrebte, war ich genötigt, überall auch die Hauptdaten aus der allgemeinen Kriminalstatistik mitzuteilen, so dass die Schrift gleichzeitig auch einen kurzen Überblick über die moderne Kriminalstatistik überhaupt enthält. Dabei ist mir der Stoff unter den Händen gewachsen, und die Schrift hat den Umfang weit überschritten, welcher ursprünglich vorgesehen war. Dafür lässt sie hoffentlich auch an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig.

Möge die Schrift dazu helfen, die Aufklärung über eines der wichtigsten Kapitel aus dem Gebiete der Alkoholfrage sowohl als der Kriminalitätslehre in weitere Kreise zu tragen und die Überzeugung zu verbreiten, dass hier energische Abhilfe dringend not tut.

Königsberg im März 1906.

H. Hoppe.

Inhaltsverzeichnis.

I. Das Wachstum der Kriminalität.

Die Kriminalität eines Landes, d. h. die Zahl der Straftaten resp. der Verurteilten im Verhältnis zur Zahl der Strafmündigen, kann als ein Gradmesser für die Sittlichkeit dieses Landes gelten. Allerdings ist die Sittlichkeit oder die Anschauung über das, was sittlich und unsittlich ist, durchaus nichts Feststehendes, sondern wechselt vielfach nach Zeiten, Ländern, Landesteilen und Volksklassen, andererseits straft das Strafgesetzbuch durchaus nicht alles, was sittlich anstössig und verwerflich ist. In manchen Ländern ist verboten und mit Strafe bedroht, was durchaus nicht gegen das Sittengesetz verstösst (z. B. Pressvergehen, gewisse Vergehen gegen die Gewerbeordnung), und in vielen Ländern bleibt straflos, was in anderen schwer bestraft wird (z. B. Gotteslästerung, Selbstmordversuch, Kindesabtreibung, Päderastie). Es ist deshalb etwas Missliches, verschiedene Länder in bezug auf ihre Kriminalität direkt miteinander vergleichen zu wollen, zumal auch die Strafverfolgung von der Tüchtigkeit und Geschicklichkeit der Polizei abhängt, und die Strafgesetze in den einzelnen Ländern durchaus nicht mit der gleichen Energie gehandhabt werden; ich erinnere nur an die in romanischen Ländern übliche Freisprechung der Rächer der Frauen- oder der Familienehre. Ein Vergleich dürfte höchstens möglich sein in bezug auf bestimmte Delikte, die ganz offen liegen und überall eine ziemlich gleichmässige Beurteilung erfahren, z. B. Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt. Doch wird es mit gewissen Kautelen erlaubt sein, die Kriminalitätsziffern eines und desselben Landes während eines nicht zu ausgedehnten Zeitraumes miteinander zu vergleichen und deren Schwankungen als einen Massstab für die Zu- oder Abnahme der Sittlichkeit während dieses Zeitabschnitts zu betrachten. Da ergibt sich denn in allen Kulturländern die ausserordentlich betrübende Erscheinung,

welche die Gesetzgeber und die Regierungen, die Juristen und Kriminologen, die Moralstatistiker und jeden Menschenfreund mit banger Sorge erfüllen muss, dass die Kriminalität dauernd im Steigen begriffen ist.

Seit Jahren, ja seit Jahrzehnten findet sich in den Kriminalstatistiken fast aller Länder die Klage über diese Steigerung, und wenn auch einmal in einem Jahre eine geringe Abnahme zu konstatieren ist, welche hier und da Hoffnungen erweckt, dass endlich eine Wendung zum besseren eingetreten sei, so wird diese Hoffnung durch eine um so grössere Zunahme in den nächsten Jahren zu Schanden gemacht.

Es gilt dies besonders für das deutsche Reich, für welches seit 1882 eine sehr genaue, auf gleichen Grundlagen beruhende Kriminalstatistik über die Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze existiert (dabei sind die Delikte gegen die Landes- und Militärgesetze nicht berücksichtigt). Für die Zeit vor 1882 besitzen wir für den grössten deutschen Staat Preussen eine einigermassen brauchbare Statistik, deren Resultate Iling zusammengestellt hat.

Danach betrug die Zahl der Untersuchungen auf die Einwohnerzahl berechnet:

	im ganzen	Sachbeschädigung	Widerstand	Verbrechen g. öff. Ordnung	Sittlichkeitsdelikt	Beleidigung	Verbrechen g. das Leben	Mord und Totschlag	Raub	Diebstahl
1854	1:170 E.	1:6373	1:5336	1:5998	1:11549	1:34508	1:94514	1:2966	1:121919	
1878	1:142 E.	1:4251	1:2972	1:2016	1:8124	1:26756	1:72790	1:1129	1: 94429	
Zunahme		14 %	80 %	128 %	42 %	68 %	29 %	30 %	163 %	27 %

Mit Ausnahme des Diebstahls, der eine Abnahme um 27 % erfahren hat, ist überall eine deutliche Steigerung vorhanden, die bei Körperverletzung, Delikten gegen die öffentliche Ordnung, Widerstand und Beleidigung am grössten ist. Allerdings gibt die Statistik nur die Zahl der eingeleiteten Untersuchungen, nicht aber die der Rechtsbrecher und der wirklich verurteilten Personen. Als Ergänzung in dieser Beziehung, wenigstens in bezug auf die schwersten Delikte kann eine Statistik über die in die preussischen Zuchthäuser eingelieferten Personen gelten.

Es betrug der Zugang in die preussischen Zuchthäuser auf 100000 Einwohner

Jahre	im ganzen	bei Sittlichkeitsdelikten	Verbrechen g. das Leben	Körperverletzungen	Mord	Totschlag	Raub und Erpressung	Diebstahl	Brandstiftung
1872	24,512	1,738	0,440	0,309	0,184	0,173	0,522	18,637	0,566
1883/84	28,827	2,521	0,761	0,503	0,219	0,188	0,678	18,839	0,825
Zunahme	18 %	70 %	63 %	63 %	16 %	9 %	30 %	7 %	67 %

Nach A. Müller kamen in Preussen auf 100000 Strafmündige

	Vermögensdelikte	Personendelikte	Körperverl. überhaupt	Körperverletzungen als Verbrechen	Delikte geg. Staat, öff. Ord. u. Relig.
1854/58	388	87	38	3,6	49
1859/63	304	103	48	4,6	53
1864/68	330	125	53	1,8	54
1869/73	287	100	50	2,1	52
1874/78	321	145	75	3,8	81
			einf. Körperverletzung	gefährl. Körperverletzung	
1882/86	524	368	65	136	185
1887/91	492	428	70	167	198
1892/96			81	211	209

Die bedeutende Veränderung der Zahlen seit 1882 erklärt sich dadurch, dass mit diesem Jahre die sorgfältige, zum Teil auf anderer Basis beruhende Zählung der deutschen Kriminalstatistik eintritt. Jedenfalls zeigt sich, abgesehen von den Vermögensdelikten, eine starke und andauernde Tendenz zur Steigerung der Kriminalität, besonders bei den Körperverletzungen. Roheitsdelikte, meist Messerstechereien, zählte man 1882 111, 1885 aber 270 auf 100000 Strafmündige.

Im Königreich Sachsen ist nach V. Böhmert (S. 138) die Zahl der Verurteilten, auf 100000 Strafmündige berechnet, von 638 im Jahre 1860 mit Schwankungen auf 865 im Jahre 1882 gestiegen (besonders seit 1871).

Die unverkennbare Zunahme der Kriminalität, welche sich für Preussen und Sachsen ergibt, hat auch seit 1882 in Deutschland angehalten. Nach der deutschen Kriminalstatistik für 1901 (Stat. d. deutsch. Reichs N. F. Bd. 146), in welcher ein Überblick über die 20 Jahre von 1882 bis 1901 gegeben ist, waren die Zahlen der von deutschen Gerichten

ausgesprochenen Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (mit Ausschluss der Wehrpflichtsverletzungen, welche das Bild trüben) folgende:

Jahr	Bei der Berechnung nach		auf 100000 Strafmündige[1])
	Handlungen	Personen	
1882	375536	315849	996
1883	384031	314096	984
1884	409002	328492	1025
1885	423293	325122	1006
1886	431055	333420	1020
1887	435541	336189	1020
1888	431928	329244	984
1889	456033	349961	1030
1890	479103	362163	1049
1891	480930	373240	1073
1892	515293	403592	1149
1893	555716	411118	1158
1894	528934	428554	1195
1895	532897	436319	1200
1896	533282	439664	1197
1897	543347	447925	1204
1898	556078	461506	1219
1899	559273	463076	1201
1900	550479	456479	1164
1901[2])	580922	484262	1223

Die Zunahme beträgt also von 1882—1901 nicht weniger als 227 auf 100000 Strafmündige (ungefähr 23%), wovon nur 26,5 auf Verfehlungen gegen neue Reichsgesetze (Sonntagsruhe etc.) kommen, so dass sich 200 oder jährlich 10 auf 100000 Strafmündige als reine Zunahme ergibt.

1) der Zivilbevölkerung.

2) Dass auch seit 1901 wieder eine Steigerung stattgefunden hat, ergibt sich aus folgender Tabelle. Nach der Vierteljahrsschr. z. Statist. d. deutsch. Reichs 1904 Jg. 13, H. 4, S. 89 wurden im ganzen verurteilt wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze

	1898	1899	1900	1901	1902	1903
überhaupt	477807	478193	469819	497310	512329	505356
Verg. u. Verbr. g. Staat etc.	82208	81231	77254	83093	80069	86641
„ „ „ „ d. Person	203298	207332	208177	213447	216035	212944

Bosco, welcher Zeiträume von je vier Jahren zusammenfasst und das Verhältnis zu 100000 Einwohnern berechnet, gibt folgende Tabelle:

Es kamen auf 100000 Einwohner Verurteilte:

Im Durchschnitt der Jahre	bei Delikten gegen Strafgesetze	bei Delikten gegen Spezialgesetze	im ganzen
1882—85	679,3	48,6	727,9
1886—90	693,0	59,0	752,0
1891—95	779,1	65,7	844,9
1896—99	803,4	73,3	876,7

Aus dieser Tabelle geht noch deutlicher das unaufhaltsame Anwachsen der Kriminalität hervor. Ein sehr wesentlicher Anteil dieser Zunahme fällt auf die Delikte gegen die Person (Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Widerstand) sowie Sachbeschädigung. Bei diesen Delikten kommen nach der Kriminalstatistik für das deutsche Reich 1901 (I, S. 17) auf 100000 Strafmündige Verurteilte:

1882	434	1887	523	1892	556	1897	648
1883	443	1888	497	1893	597	1898	657
1884	494	1889	511	1894	626	1899	661
1885	497	1890	535	1895	632	1900	633
1886	514	1891	535	1896	649	1901	656

Die Zunahme der Verurteilten beträgt also bei dieser Deliktgruppe allein 222 auf 100000 oder über 51 %. Speziell bei Körperverletzungen ist die Zahl von 175 bis 330 oder um 151 = 84,3 %, bei Nötigung und Bedrohung von 11 bis 31 oder um 20 = 181,8 %, bei Beileidigung von 123 bis 141 oder um 18 = 14,6 %, bei Hausfriedensbruch von 44 bis 58 oder um 14 = 31,8 %, bei Sachbeschädigung von 37 bis 48 oder um 11 = 30 %, bei Widerstand von 41 bis 48 oder um 7 = 19,5 % gestiegen. Von anderen wichtigen Delikten haben die gegen die Sittlichkeit (wobei die Zahl der Verurteilten 1882/88 durchschnittlich 21, 1889/95 25 und 1886/1901 28 auf 100000 Strafmündige betrugen) um 38 %, Gewalt und Drohung gegen Beamte um 12,8 %, Befreiung von Gefangenen (insbesondere von durch die Polizei Verhafteten) um 40,7 %, Aufruhr und Auflauf etc. um 10 % zugenommen. Dagegen ist bei Eigentumsdelikten die Zahl der Verurteilten von 448 auf 408 oder um 40 = 8,9 % gesunken. Eine graphische Darstellung nach der Kriminalstatistik für 1901 (s. Tafel 1), welche auch einzelne Spezialdelikte berücksichtigt,

charakterisiert die Verhältnisse am besten. Es ergibt sich daraus vor allem, dass die gefährliche und schwere Körperverletzung eine ganz ungeheure und bei weitem die grösste Steigerung erfahren hat, indem die Verhältniszahl der Verurteilten sich hier beinahe verdoppelt hat, und dass dann gleich hinterher die einfache Körperverletzung kommt, während von den Vermögensdelikten nur Betrug, Untreue und Unterschlagung deutlich zugenommen haben, die übrigen im allgemeinen auf derselben Höhe stehen geblieben sind. Mord und Todschlag haben übrigens nicht zugenommen. Was speziell noch Preussen (s. S. 3) betrifft, so ergibt sich nach dem Statistischen Jahrbuch für den Preussischen Staat (Bd. 2, 1905, S. 170) im letzten Jahrzehnt folgende Steigerung:

Es betrug die Zahl der Verurteilten auf 100000 Strafmündige:

Jahre	Delikte geg. Reichsgesetze	Gefährl. Körperverletzung
1893/97	1209	211
1897	1220	221
1898	1228	229
1899	1203	233
1900	1171	226
1901	1241	238
1902	1241	229
1898/1902	1217	231

In Preussen hat also im letzten Jahrfünft gegenüber dem Jahrfünft 1893/97 eine Steigerung der gefährlichen Körperverletzung um fast 10 %, der Delikte gegen Reichsgesetze überhaupt nur um 2,6 % stattgefunden. Die Morde haben übrigens hier wie in ganz Deutschland etwas abgenommen.

Ähnliche Verhältnisse wie in Deutschland zeigt die Kriminalität in anderen Ländern. Was Grossbritannien betrifft, so kamen in England nach Bosco (S. 171) durchschnittllch auf 100000 Einwohner

Periode	Gemeine Verbrechen	Zuwiderhandlungen und Vergehen	Summa
1861—65	365,2	685,2	1023,5
1866—70	375,2	833,7	1208,9
1871—75	362,7	1094,0	1456,7
1876—80	344,8	1227,8	1572,6
1881—85	336,9	1289,7	1626,6
1886—90	300,6	1213,7	1514,3
1891—95	276,9	1172,8	1448,7
1896—99	244,0	1285,3	1529,3

Die gemeinen Verbrechen haben abgenommen, die weit zahlreicheren Vergehen aber sich fast verdoppelt.

Nach Sullivan (Congr. intern. pénit. 1900 IV, S. 721), der für 1878 bis 82 373,87, für 1893—97 270,64 schwere Verbrechen auf 100000 Einwohner angibt, ist jene Verringerung nur bedingt durch die Abnahme der einfachen Delikte gegen das Eigentum und gegen den Verkehr, während die gewaltsamen Delikte gegen das Eigentum, gegen die Person und gegen die Sittlichkeit ziemlich stationär geblieben sind.

Die Sittlichkeitsdelikte haben sogar zugenommen.

Auf 100000 Einwohner kamen Sittlichkeitsdelikte (Bosco S. 183)

1861—65	1,0	1881—85	1,3
1866—70	1,0	1886—85	1,7
1871—75	0,9	1891—95	1,6
1876—80	1,1	1896—99	1,6

Ähnlich sind die Verhältnisse in Irland. Hier kamen Sittlichkeitsdelikte auf 100000 Einwohner (Bosco S. 221)

1863—65	0,7	1881—85	0,9
1866—70	0,6	1888—90	1,1
1871—75	0,9	1891—95	1,3
1876—80	1,0	1896—99	1,7

In Schottland haben auch die Delikte gegen die Person nicht abgenommen, sondern eher zugenommen.

Auf 100000 Einwohner kamen Körperverletzungen, Gewalttaten etc. nach Bosco (S. 224)

1868—70	1576,6	1886—90	1618,0
1871—75	1768,5	1891—95	1651,5
1876—80	1714,6	1896—99	1657,8
1881—85	1691,8		

Deutlich zugenommen haben die Delikte gegen die Staatsautorität, besonders Widerstand. Von diesen Delikten kommen auf 100000 Einwohner

1868—70	9,1	1886—90	16,3
1871—75	14,6	1890—95	18,5
1876—80	15,7	1896—99	16,6
1881—85	18,2		

Die Vermögensdelikte (Diebstahl) übrigens haben, wie in Deutschland, in allen drei Königreichen deutlich abgenommen.

Nach der Revue pénitentiaire (1904) ist in den letzten Jahren in England eine wesentliche Steigerung der Kriminalität eingetreten. Die Zahl der Delikte, die auf 100000 Einwohner berechnet im Jahre 1892 auf 473 gesunken war, stieg im Jahre 1902 auf 513 und 1903 auf 535.

Der mittlere Durchschnitt der Gefangenen stieg von 1893—1903 in den Gefängnissen von 13178 auf 16614. Die Zahl der Einlieferungen in die Lokalgefängnisse betrug 1901/02 166966, 1902/03 176557.

In Frankreich hat sich nach Ferri (Studii sulle criminalità in Francia, zit. Oettingen S. 458) die Zahl der Verurteilten in dem Zeitraum 1841—78 gerade verdoppelt, während die Bevölkerung nur um 7 % gestiegen ist. Im einzelnen stellt Ferri folgende Tabelle auf, wobei die mittlere Zahl der von 1831—35 angezeigten resp. abgeurteilten Vergehen = 100 gesetzt wird.

Periode	Mittlere Ziffer der Verbrechen und Vergehen	
	der angezeigten	der abgeurteilten
1831—35	100	100
1836—40	118	127
1841—45	135	149
1846—50	182	195
1851—56	227	249
1856—60	209	243
1861—65	214	195
1866—70	244	252
1872—77	291	284
1878	292	280

Seit 1860 gestaltet sich die Kriminalität nach Bosco (S. 49) folgendermassen:

Es kamen durchschnittlich auf 100000 Einwohner

Periode	Gemeine Verbrechen	Vergehen und Verbrechen	Summa
1861—65	333,4	1367,2	1700,6
1866—70	245,0	1218,9	1463,9
1871—75	293,7	1422,4	1716,1
1876—80	304,8	1404,4	1708,7
1881—85	325,5	1409,5	1735,0
1886—90	326,8	1393,7	1720,5
1891—95	340,1	1386,0	1726,1
1896—99	322,1	1317,0	1639,1

Stark zugenommen haben die Körperverletzungen und Widerstand gegen die Staatsgewalt, wie folgende Tabelle zeigt:

Es kamen nach Bosco (S. 53) auf 100 000 Einwohner

Periode	Körperverletzungen	Widerstand
1861—65	50,3	27,6
1866—70	53,4	26,9
1871—75	54,2	47,4
1876—80	61,4	44,0
1881—85	68,3	44,8
1886—90	71,0	44,9
1891—95	81,6	48,9
1896—99	86,7	43,0

Von 1881—89 ist nach Loiseau die Zahl der Totschläge von 156 auf 189, der Meuchelmörder von 195 auf 218, der Notzuchtattentate und der Attentate auf Kinder von 539 auf 651 gestiegen. Auf 1000 Angeklagte berechnet, haben sich die Personendelikte nach der französischen Kriminalstatistik für 1901, welche eine Übersicht über die Jahre 1880—1900 gibt, von 166 in den Jahren 1880—85 auf 200 in den Jahren 1896—1900 (absolut von 26 607 auf 32 179) gesteigert, speziell die Körperverletzungen vor dem Korrektionsgericht von 20 851 Fällen auf 26 273 Fälle (resp. von 27 786 Angeklagten auf 36 158), Hausfriedensbruch entsprechend von 208 auf 278 (resp. von 272 bis 348), Körperverletzungen vor dem Schwurgericht von 139 auf 155.

In Belgien betrug (nach dem Journal de société de stat. de Paris 1899, S. 322—324) die Zahl der Angeklagten durchschnittlich

Periode	vor dem Polizeigericht	vor den Korrektionsgerichten	vor den Schwurgerichten	Personendelikte	Vermögensdelikte
1886—90	126890	33381	184	79	105
1891—95	148718	54750	166	88	78
1891—97	168785	53261	137	89	48

Was einzelne Verbrechen betrifft, so kamen vor die Schwur- und Korrektionsgerichte durchschnittlich

Periode	Verbrechen gegen d. Leben	Körperverletzungen	Sittlichkeitsdelikte	Diebstähle
1886—90	85	49	325	2504
1891—95	100	61	325	2697
1896—97	99	75	329	2143

Es haben also auch hier wieder die Vermögensdelikte, namentlich die Diebstähle, abgenommen, und die Personendelikte, besonders die Körperverletzungen, zugenommen.

Nach der Revue pénitentiaire 1904 (S. 938) kamen im Jahre 1870 auf 100000 Einwohner 720, im Jahre 1901 aber 2390 Delikte.

In Dänemark hat, wie die Revue pénitentiaire 1904 (S. 932) berichtet, die Zahl der auf der Strasse gegen friedliche Personen verübten Gewalttätigkeiten und Roheitsverbrechen stark zugenommen und zwar betrug diese

Periode	im ganzen	auf 100000 Einwohner
1871—75	668	82
1897—1901	1730	128

Es handelt sich also um eine Steigerung von mehr als 50%.

In Österreich kamen nach Bosco (S. 97) auf 100000 Einwohner

Periode	Verbrechen	Vergehen und Übertret. g. d. Strafgesetze	Vergehen und Übertret. von Spezialgesetzen	im ganzen
1861—65	94,4	—	—	—
1866—70	120,6	—	—	—
1871—75	131,7	975,1	352,2	1465,5
1876—80	145,9	1252,4	533,1	1931,4
1881—85	140,8	1391,4	828,9	2361,1
1886—90	124,0	1331,5	1040,7	2496,3
1891—95	121,1	1226,2	1001,4	2348,6
1896—98	123,0	1214,6	950,0	2324,4

Im allgemeinen haben also danach die Delikte bis 1890 zugenommen, während seitdem ein geringer Rückgang zu konstatieren ist.

Das gilt aber nicht für die wesentlichsten Personendelikte, die eine zunehmende Steigerung erfahren haben (nur die Morde und Kindesmorde haben, wie in Deutschland, etwas abgenommen, jene von 2,2 auf 1,3, diese von 0,5 auf 0,3).

Es kamen nach Bosco (S. 99, 106, 107, 113) auf 100000 Einwohner

Periode	Schwere	Leichte	Summa	Beleidigungen	Gewalt g. d. staatl. Autorität	Sittlichkeitsdelik.	Sachbeschädigung
	Körperverletzungen						
1861—65	10,1	—	—	—	—	—	—
1866—70	16,0	—	—	—	—	—	—
1871—75	18,8	176	192,8	254,6			
1874/75					57,9	2,0	35,1
1876—80	19,9	212	231,9	323,4	64,9	2,5	48,5
1881—85	20,0	255,1	275,1	377,5	67,5	2,9	54,8
1886—90	20,2	270,5	290,7	362,1	68,2	3,7	57,1
1891—95	18,3	269,1	288,0	302,1	68,0	4,3	54,6
1896—98	19,3	290,5	309,9	287,6	71,2	4,8	61,0

Seit dem Jahrfünft 1871/75 sind also die Körperverletzungen um 61 %, die Sittlichkeitsdelikte um 140 %, boshafte Sachbeschädigung um 74 % und Gewalt gegen die staatliche Autorität (Widerstand) um 23 % gestiegen. Die bei weitem an Zahl überragenden Vermögensdelikte zeigen eine ähnliche Bewegung wie die Kriminalität überhaupt, deren Gang sie daher bestimmen. Es kamen nämlich auf 100 000 Einwohner

Periode	Diebstähle	Betrug und Bankrott
1871—75	482,7	57,9
1876—80	617,9	77,2
1881—85	637,9	78,6
1886—90	563,6	73,4
1891—95	513,3	78,7
1896—98	498,0	83,2

Die österreichische Statistik berechnet seit 1881 auch die Zahl der Verurteilten im Verhältnis zur Zahl der Strafmündigen. Nach der neuesten Veröffentlichung (Bd. XI, 1904, S. XI) kamen auf 100 000 Strafmündige der Zivilbevölkerung

Periode	Verbrechen	Vergehen	Übertretungen	Summa
1881—85	211	62	3273	3546
1886—90	180	32	3407	3619
1890—95	183	40	3327	3550
1896—1900	183	43	3162	3388
1901	208	52	3477	3737

Was einzelne hervorragende Delikte betrifft, so stiegen (auf 100000 Strafmündige berechnet) seit 1881 in ziemlich anhaltender Progression unter den Verbrechen: Widerstand und Gewalt gegen Beamte von 0,88 auf 1,79 (um 104 %), boshafte Eigentumsbeschädigung von 0,21 auf 0,45 (um 114 %), Sittlichkeitsverbrechen von 0,37 auf 0,83 (um 124 %), Religionsstörung von 0,06 auf 0,11 (um 83 %), schwere körperliche Beschädigung von 2,79 auf 3,38 (um 21 %), während Diebstahl von 13,10 auf 9,09 gesunken ist; unter den Übertretungen stiegen Beamtenbeleidigung von 8,60 auf 9,98 (um 10 %), vorsätzliche Körperbeschädigung von 34,00 auf 48,95 (um 44 %), boshafte Eigentumsbeschädigung von 6,88 auf 8,53 (um 24 %), Sittlichkeitsverletzung (Ärgernis) von 0,50 auf 1,15 (um 130 %) und Misshandlung von Kindern von 0,75 auf 1,32 (um 75 %); unter den Vergehen Auflauf von 0,05 auf 0,21 (um 133 %). Die Notzuchtdelikte sind nach Junker seit 1874/80, wo sie durchschnittlich 425 betrugen, auf 1460 im Jahre 1901 gestiegen.

In Italien ergibt die Gefängnisstatistik nach dem Annuario statistico 1881 ein beständiges Anwachsen der Strafgefangenen.

Es kamen auf je eine Million Einwohner jeden Geschlechts

Jahre	Gefangene überhaupt			Strafgefangene in den Strafanstalten				Korrektionsgefangene (Minderjährige)		
	Männer	Frauen	Summa	Männer in den Bagnis	Männer (in den casi de penè)	Frauen (in den casi de penè)	Summa (in den casi de penè)	Männer	Frauen	Summa
1862	4653	270	4923	847	461	31,4	266	55,2	10,0	32,6
1879	5249	394	5643	1226	861	77,1	472	289,3	130,2	197,1

Für die späteren Jahre gibt Bosco (S. 25) eine Statistik der Verurteilten. Danach kamen auf 100000 Einwohner Verurteilte

Periode	Gemeine Verbrechen	Vergehen u. Übertretungen
1883—85	390,1	1142,6
1886—90	493,3	1224,5 [1]
1891—95	694,3	1525,5
1896—99	845,6	1811,9

1) Auf die Bewegung der Kriminalität seit 1890 hat die in diesem Jahre in Kraft getretene neue Strafgesetzgebung einen Einfluss ausgeübt.

Von den Personendelikten haben die Auflehnungen gegen die Staatsgewalt (Widerstand) und die Beleidigungen eine starke Zunahme erfahren, während dies bei den Körperverletzungen nicht der Fall ist.

Es kommen nach Bosco (S. 30 und 37) Verurteilte auf 100000 Einwohner

Periode	Beleidigungen	Widerstand	Körperverletzungen
1881—85	—	—	215,6
1886—90	83,2	33,2	219,6
1891—95	181,0	41,6	197,6
1896—99	192,6	43,5	213,3

Alles in allem kann man somit sagen, dass in den meisten Kulturländern, soweit uns Statistiken zu Gebote stehen, die Kriminalität im Steigen begriffen ist und dass besonders die Personendelikte, die Roheitsverbrechen (mit Ausnahme der Morde, deren absolute Zahl allerdings in allen Ländern sehr gering ist) eine starke und andauernde Neigung zur Zunahme zeigen, während die Vermögensdelikte fast allenthalben abgenommen haben, aber im allgemeinen lange nicht so stark, um die Zunahme der Personendelikte auszugleichen.

Wie erklärt sich diese betrübende Erscheinung? In Deutschland, wo sie mit am deutlichsten hervortritt, haben sich in den letzten 20 Jahren, über welche die deutsche Statistik Aufschluss gibt, die sozialen Verhältnisse nicht wesentlich geändert. Die Industrialisierung hat seitdem nicht mehr in besonders hohem Masse zugenommen, auch die politischen und sozialen Gegensätze haben sich in diesem Zeitraum nicht mehr wesentlich verschärft, dagegen hat sich die Wohlhabenheit und die Lebenshaltung auch der Arbeiterkreise gesteigert, was zum Teil in der Abnahme der Diebstähle in die Erscheinung tritt, die allgemeine Bildung ist gewachsen, die Zahl der Analphabeten hat sich von Jahr zu Jahr vermindert und ist jetzt beinahe = 0. Und trotz alledem die Verrohung der Sitten, wie sie so krass in der starken Zunahme der Personendelikte (besonders der gefährlichen Körperverletzungen) und anderer Roheitsdelikte in die Erscheinung tritt. Worin ist nun die Ursache zu suchen?

Schon seit langer Zeit ist auf den mächtigen Einfluss hingewiesen worden, welchen der Alkoholismus auf die Kriminalität und besonders die Hervorrufung der Roheitsdelikte hat, und da der Alkoholkonsum ebenfalls in den letzten Jahrzehnten in fast allen Kulturländern eine andauernde Zunahme erfahren hat, so wird man wohl kaum fehlgehen, wenn man dem sich ausbreitenden Alkoholismus eine wesentliche Rolle,

wenn nicht die Hauptrolle, bei der Steigerung der Kriminalität zuschreibt. In Deutschland betrifft die Zunahme des Alkoholkonsums nicht den Branntwein, dessen Konsum seit 1870, abgesehen von einer vorübergehenden Steigerung in den Jahren 1882—87, ungefähr auf derselben Höhe von 4,4 l absolutem Alkohol geblieben ist, sondern den Bierkonsum, welcher gerade in den Jahren 1882—1901 ganz ungeheuer angewachsen ist, und zwar von 85 l auf 125 l pro Kopf oder um fast die Hälfte. Auch in den übrigen Ländern fällt die Zunahme der Kriminalität zusammen mit der Steigerung des Alkoholkonsums. In Österreich-Ungarn ist in der Zeit von 1885—1899 der Branntweinkonsum von 4,5 l auf 5,5 l absoluten Alkohols, der Bierkonsum von 1,49 l auf 2,07 l absoluten Alkohols gestiegen, während allerdings der Weinkonsum etwa um $^1/_2$ l absoluten Alkohols gefallen ist. In Grossbritannien und Irland ist der Gesamtalkoholkonsum von 10,54 l absoluten Alkohols im Jahre 1885 auf 12,04 l im Jahre 1900 gestiegen. In Frankreich hat sich der Gesamtalkoholkonsum von 12,3 l im Jahre 1861 auf 13,8 l im Jahre 1890 und nach einer anderen Berechnung von 16,4 l im Jahre 1885 auf 19,9 l im Jahre 1900 gesteigert, in Belgien desgleichen von 12,33 l im Jahre 1885 auf 13,88 l im Jahre 1899, in Italien von 11,63 l im Jahre 1885 auf 12,70 l im Jahre 1900.

Und so betont auch der offizielle Bericht über die französische Kriminalität vom Jahre 1901, dass die beunruhigende Vermehrung der Personendelikte, an der das Wachstum der Bevölkerung nur in geringem Masse beteiligt und die vorzugsweise durch die ausserordentliche Steigerung der Körperverletzungen bedingt sei, auf die wachsende Ausbreitung des Alkoholismus und die ausserordentliche Vermehrung der Schenken zurückzuführen sei.

II. Der innere Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Verbrechen.

Mit der Zunahme und Ausbreitung des Alkoholismus hat, wie wir sahen, fast allenthalben eine starke Zunahme der Kriminalität, besonders der Roheitsverbrechen, stattgefunden. Der Beweis, dass der Parallelismus dieser beiden sozialen Phänomene kein zufälliger ist, sondern in der Natur der Sachlage liegt, wird sich aus den folgenden Ausführungen ergeben.

Zunächst werden wir die Frage zu erörtern haben, worauf denn der Verbrechen zeugende (kriminogene) Einfluss des Alkohols beruht, welche Eigenschaften resp. Wirkungen des Alkohols es sind, die direkt oder indirekt zu Verbrechen führen.

Wir werden uns daher etwas näher mit den Wirkungen des Alkohols auf den menschlichen Geist beschäftigen müssen.

Wie allgemein geläufig ist, unterscheidet man akute Wirkungen des Alkohols, welche auftreten bei einer einmaligen Aufnahme einer grösseren Alkoholmenge und als Rausch oder Trunkenheit oder auch als „akuter Alkoholismus" bezeichnet werden, und chronische Wirkungen, die sich bei regelmässiger Aufnahme besonders grösserer Mengen allmählich, meist erst nach Jahren, herausbilden und als „chronischer Alkoholismus" zusammengefasst werden.

Die Erscheinungen der akuten Alkoholvergiftung, des Rausches, sind ja bei der Häufigkeit desselben in den Hauptzügen bekannt. Aber erst den Forschungen Kraepelins und seiner Schüler, welche in den letzten 15 Jahren die Wirkungen kleinerer und grösserer Alkoholmengen auf die Psyche experimentell studiert haben, verdanken wir eine genaue Analyse derselben. Danach wirkt der Alkohol, und zwar schon in verhältnismässig geringen Mengen, die einem halben bis einem Liter Bier entsprechen, nach zwei Richtungen störend auf die Gehirntätigkeit ein. Einmal setzt der Alkohol die geistige Leistungsfähigkeit herab: Additionen einfacher Zahlen werden schlechter ausgeführt, es werden mehr Fehler gemacht, das Auswendiglernen von Zahlenreihen wird beeinträchtigt, die Auffassung und die Merkfähigkeit wird verschlechtert, die Verarbeitung der Eindrücke, das Aneinanderreihen sinngemässer Vorstellungen wird erschwert, die Assoziationen werden oberflächlicher, unzusammenhängender, kurz die Schärfe und Zuverlässigkeit der Denkfunktionen erfährt eine Herabsetzung. Andererseits erhöht der Alkohol die psychomotorische Erregbarkeit oder mit anderen Worten, er erleichtert die Auslösung der Bewegungsantriebe und beschleunigt die Reaktion auf einen Reiz. Wird z. B. die Versuchsperson aufgefordert, auf verabredete Signale hin eine von zwei vorher genau bestimmten Bewegungen auszuführen, so wird schon unter dem Einfluss ganz geringer Alkoholmengen die Bewegung schneller ausgeführt, oft ehe noch das erwartete Signal erfolgt ist und ehe noch die Überlegung möglich ist, welche von den beiden Bewegungen ausgeführt werden soll. Da der Bewegungsantrieb nicht durch die Überlegung gehemmt und reguliert wird, so wird oft die falsche Bewegung ausgeführt. Die Erleichterung und Beschleunigung der Bewegung erfolgt also auf Kosten der Richtigkeit (es wird ins Blaue hinein gehandelt), die vorzeitige Reaktion führt zur „Fehlreaktion". Was im Versuche nur leicht angedeutet ist, zeigt sich im Rausche in brutaler Ausbildung. „Der Erschwerung der Auffassung entspricht die Unfähigkeit des Betrunkenen den Vorgängen in seiner Umgebung zu folgen, sich zurecht zu finden, die Schwierigkeit seine Aufmerksamkeit zu erregen, die bis zur völligen Empfindungslosigkeit sich steigernden Abstumpfung seiner Sinnesorgane. In der Verlangsamung seiner assoziativen Vorgänge finden wir das Sinken der intellektuellen Leistungen wieder, die Unfähigkeit verwickeltere Auseinandersetzungen zu geben oder zu ver-

stehen, die Urteilslosigkeit gegenüber eigenen oder fremden Geistesprodukten, den Mangel an klarer Überlegung und an Einsicht in die Tragweite seiner Worte und Handlungen (Trübung des Bewusstseins). .... Die Erleichterung der motorischen Reaktionen ist die Quelle des erhöhten Kraftgefühls, aber auch aller jener unüberlegter und zweckloser impulsiven und gewalttätigen Handlungen, welche dem Alkohol eine solche Berühmtheit nicht nur in der Geschichte der übermütigen und törichten Streiche sondern auch namentlich in den Annalen der Affektverbrechen verschafft haben" (Kraepelin).

Nach beiden Richtungen, durch Trübung der Auffassung und des Urteils sowie durch Steigerung der motorischen Erregbarkeit resp. Wegfall der Hemmungen führt der Rausch in seinen verschiedenen Graden von der „leichten Angetrunkenheit" („Spitz") bis zur „sinnlosen Trunkenheit" zur Begehung von Straftaten. Die Trübung der Auffassung und des Urteils bewirkt häufig genug eine Verkennung der Situation; Worte und Handlungen werden nicht erfasst oder nicht richtig aufgefasst und missgedeutet, ein Scherzwort — und am Kneiptisch sind bekanntlich unpassende Scherzworte nicht selten — gestaltet sich für den Berauschten bei der mit dem Rausch oft verbundenen Steigerung des Selbstbewusstseins und der Empfindlichkeit zur Stichelei, zur Beleidigung oder zur Drohung, eine unbeabsichtigte Handbewegung, ein zufälliges Anstossen zur drohenden Geste, zur beabsichtigten Rempelei. Auch fehlt dem Berauschten der Überblick über die Bedeutung und Tragweite seiner Worte und Handlungen. Dazu kommt die gesteigerte Erregbarkeit und Reizbarkeit des Berauschten. „Würde durch den genossenen Alkohol der normale Ablauf der Reaktion nicht gestört, so könnte die ruhige Überlegung zur Geltung kommen, die zweckmässigste Form der Abwehr des oft nur vermeintlichen Angriffs, des sicher oft harmlosen Reizes gefunden werden. Aber die psychische Verarbeitung wird durch den vorausgegangenen Trunk verhindert, die Beantwortung des Reizes erfolgt vorzeitig; bis die psychische Vorarbeitung vollendet ist, hat die gesteigerte motorische Erregbarkeit bereits zugeschlagen. Das Urteil des Verstandes hing der raschen Tat nach. . . . Der Reiz wird gebildet durch eine Äusserung, ein Schimpfwort, eine drohende Bewegung, ein zufälliges Zusammenstossen; die Reaktion ist die Beleidigung, der Schlag mit der Faust, mit dem Stocke, dem Bierglase, der Stoss mit dem Messer" (Aschaffenburg). Es wirkt auch bei diesen Affekt- oder Rohheitsdelikten, wie oben schon angedeutet, die steigende Empfindlichkeit und Reizbarkeit mit, die sich häufig wenigstens in den späteren Stadien des Rausches zeigt. Bekannt sind ja die Affektschwankungen im Rausche, die zu taktloser Überschwenglichkeit und Rührseligkeit auf der einen, zu leidenschaftlichen Aufwallungen und masslosen Zornausbrüchen auf der andern Seite führen. Aber auch

„die höheren sittlichen Gefühle treten zurück, der Betrunkene wird roh, gemein, schamlos, die wachsende sexuelle Erregbarkeit führt ihn zu wüsten Ausschweifungen.“ Die gesteigerte sexuelle Erregbarkeit ist es, welche den Rausch zu einer gefährlichen Quelle von Sittlichkeitsdelikten, speziell Notzuchtsattentaten, macht. Der Rausch weckt und steigert auch perverse Neigungen. Unzüchtige Betastungen von kleinen Mädchen oder Attentate auf solche, Handlungen von Exibitionismus (Schamentblössung), Fetischismus, Sodomie und anderen Perversitäten haben sehr häufig den Alkohol zum agent provocateur. Allerdings ist zu beachten, dass es sich dann dabei meist um prädisponierte psychopathische Individuen handelt, die eben unter dem Einflusse des Alkohols der auch sonst schon vorhandenen Neigung zu Perversitäten nicht zu widerstehen vermögen. Es wird davon noch später zu reden sein.

Führt der Rausch bei Reizung durch andere Personen zu Personendelikten aller Art[1]), wozu auch die Sittlichkeitsdelikte gerechnet werden können, so vermag andererseits bei der gesteigerten motorischen Erregbarkeit auch der Reiz lebloser Dinge durch Form, Farbe oder ihr blosses Vorhandensein Straftaten auszulösen, welche man als groben Unfug und Sachbeschädigung zusammenfasst. Der Angetrunkene erblickt die Klingel der Hebamme, welche die Vorstellung des Klingelns weckt, sofort gibt er dem Reiz nach, zieht die Klingel und läuft lachend davon, sich über den gelungenen Witz freuend. So reizt ihn die brennende Laterne zum Ausdrehen, der Zylinderhut zum Einklopfen, die Fensterscheibe zum Einschlagen, die Statue zum Abhauen von Gliedern, das Bäumchen oder der Strauch in den Anlagen zum Ausreissen oder Umbrechen (Vandalismus), der Schienenstrang zum Auflegen von Steinen, um dem Zuge ein Hindernis zu bereiten, und dergleichen mehr. Der Gedanke an die Folgen der Handlung kommt gar nicht zur Geltung, die Überlegung ist mehr oder weniger gelähmt und ausgeschaltet. Jeder Anregung, jeder zufällig auftauchenden oder aus einem äusseren Anlass hervorgerufenen Vorstellung wird blindlings nachgegeben. Kaum gedacht, ist der Gedanke schon zur Tat geworden, bevor noch Kontrastvorstellungen (Hemmungen) auftreten und die Handlung hintertreiben können.

Aber auch ohne den Reiz eines äusseren Objekts, ganz aus sich heraus, kann der Bewegungs- und Tatendrang des Berauschten zu Vergehen führen. Das laute Singen, Gröhlen, Pfeifen, Skandalieren, wodurch der Bewegungsdrang des Angetrunkenen sich Luft macht, involviert das Delikt der Ruhestörung, das allerdings häufig genug mit Personendelikten, grobem Unfug und Sachbeschädigungen verbunden ist.

Weil alle diese Delikte, wie wir noch an der Hand der Statistik sehen werden, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle unter der Einwirkung des Rausches begangen werden, fasst man sie auch als Alkohol-

[1]) Auch von den Duellen entspringt der grösste Teil einer Beleidigung im Rausch.

oder Rauschdelikte zusammen, d. h. als Delikte, die eben erfahrungsgemäss vorwiegend dem Alkohol resp. dem Rausche zur Last fallen.

Hierhin gehört vielleicht auch noch eine Reihe von Vergehen, die sog. Fahrlässigkeitsvergehen, wo die Trübung des Bewusstseins im Rausch und die hierdurch erschwerte Übersicht über die Situation, die vorzunehmenden Handlungen und deren Folgen, sowie die durch Alkohol hervorgerufene Unvorsichtigkeit, Waghalsigkeit und Lähmung des Verantwortlichkeitsgefühls die schuldige Ursache ist. So spielt bei fahrlässiger Körperverletzung resp. fahrlässiger Tötung häufig genug der Rausch eine verhängnisvolle Rolle, indem er zu unangebrachten, übermütigen Scherzen, z. B. einem „liebevollen" Stoss oder scherzhaftem Drohen mit einer Waffe führt, wobei leicht eine unbeabsichtigte Wirkung eintritt. Auch zu fahrlässiger Brandstiftung kommt es nicht selten im Rausch durch unvorsichtiges Hantieren mit Licht und dergleichen. Ferner mag an die zahlreichen Unglücksfälle erinnert werden, die von Berauschten durch Fahrlässigkeit und Bewusstseinstrübung in industriellen Betrieben, im Eisenbahndienst, auf Schiffen und Wagen aller Art herbeigeführt werden und zu entsprechenden Anklagen Veranlassung geben.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass es im Rausch auch leicht zu Vermögensdelikten, besonders Diebstahl und Raub kommt, indem der Alkohol, zumal bei an und für sich willensschwachen, moralisch nicht gefesteten Naturen (jungen Leuten) einerseits die Begierde und Unternehmungslust weckt, andererseits die normalen Hemmungen und Bedenken hinwegräumt und das Gewissen betäubt. Meist handelt es sich dabei um Gelegenheitsdiebstähle. Das Auge des Berauschten fällt auf einen begehrenswerten Gegenstand, der Wunsch des Besitzes steigt in ihm auf und führt bei der geschwächten Widerstandskraft sofort zur Aneignung [1]). In anderen Fällen setzt sich das Begehren, das sich schon längere Zeit auf den Besitz eines Gegenstandes oder eines Wertobjekts gerichtet hatte, aber noch immer niedergekämpft worden war, unter der Einwirkung eines zufälligen Rausches leicht in die verbrecherische Tat um.

Der Alkohol gibt auch die Entschlossenheit, den „Mut" zu Handlungen, die im nüchternen Zustande nie zustande gekommen wären, und so wird er zuweilen von Leuten, welche den Mut zu einer geplanten verbrecherischen Tat nicht finden können, mit Absicht dazu gebraucht, sich „Mut anzutrinken". Nebenbei mag noch erwähnt werden, dass manche Verbrechen, besonders Raub und Diebstähle, auch Sittlichkeitsdelikte,

---

1) Zuweilen richtet sich das Begehren im Rausche auch auf Spirituosen selbst. „Ab und zu geschieht es, dass junge Leute, die von einem guten Gelage benebelt heimkehren, einige Flaschen Spirituosen durch ein Zugfenster stehlen oder, um sich Trinkbares zu verschaffen, sogar Einbrüche verüben; am meisten handelt es sich hierbei um vorbestrafte Individuen." (Geill S. 214.)

an trunkenen Personen verübt werden, die unter Umständen auch absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt worden sind, um die Ausführung des Verbrechens an ihnen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Es mag hier gleich bemerkt werden, dass es sich bei den eigentlichen Alkoholdelikten, den Affekts- und Roheitsdelikten, häufig um neuropathische oder degenerierte Personen handelt, welche gegen Alkohol besonders empfindlich sind und besonders stark auf ihn reagieren. „Der Alkohol im Bunde mit psychischer Degeneration ist,“ wie Laurent sagt, „eine der schwerwiegendsten Faktoren bei der Ätiologie der Verbrechen.“ Diese Degeneration kann sowohl durch erbliche Belastung übertragen, d. h. angeboren, als auch durch Schädigungen während des Lebens, durch Kopfverletzungen, schwere Krankheiten (speziell Infektionskrankheiten) und chronische Vergiftungen erworben sein. Besonders ist es die chronische Alkoholvergiftung, welche allmählich eine solche Degeneration herbeiführt. So findet man denn, dass Roheitsdelikte besonders häufig von Trinkern im Rausche begangen werden, während solche bei gelegentlichen Exzessen von sonst nüchternen Leuten, falls diese nicht anderweitig neuropathisch sind, seltener vorkommen. So bedarf es vielfach erst der Verbindung der akuten Alkoholvergiftung mit dem chronischen Alkoholismus, um den Alkohol zur Quelle der gefährlichen Straftaten zu machen, als welche die Personen- und Roheitsdelikte sich darstellen.

Der chronische Alkoholismus aber bildet auch, abgesehen von den dabei selbstverständlich häufig vorkommenden akuten Rauschzuständen, an und für sich durch seine degenerierenden Wirkungen auf das Gehirn eine sehr ergiebige Quelle der Verbrechen. Die Meinung der Sachverständigen geht sogar dahin, dass der chronische Alkoholismus in Bezug auf Hervorbringung von Verbrechen weitaus gefährlicher ist als der Rausch.

Drei Züge sind es, welche das Bild des chronischen Alkoholismus in mehr oder weniger ausgeprägter Weise beherrschen: Abnahme der geistigen Fähigkeiten, sittliche Entartung und krankhafte Reizbarkeit. Schon in den experimentellen Versuchen der Kraepelinschen Schule, die sich naturgemäss nur auf einige Wochen beschränkten, zeigte sich bei regelmässigem Genuss mässiger Alkoholmengen (entsprechend 1—2 l Bier täglich) eine zunehmende Herabsetzung der geistigen Leistungsfähigkeit. Um wieviel stärker muss die Abnahme der geistigen Fähigkeiten bei jahrelangem Alkoholmissbrauch sich geltend machen! Es tritt eine langsam zunehmende geistige Schwerfälligkeit und Trägheit ein, eine Abnahme der Regsamkeit, der Urteilsfähigkeit und des Gedächtnisses und eine Abstumpfung namentlich der geistigen Interessen, Erscheinungen, die mit der Zeit bis zum ausgesprochenen Schwachsinn (alkoholische

Demenz) führen können. Hand in Hand mit der Abschwächung des Geistes geht eine Abschwächung der sittlichen Gefühle, Vorstellungen und Grundsätze. Vor allem leidet der Wille. „Der Trinker verliert immer mehr und mehr die Fähigkeit, nach feststehenden Grundsätzen zu handeln und wird auf diese Weise immer mehr und mehr der Spielball äusserer Verlockungen, namentlich der immer unbezwingbarer werdenden Neigung zum Alkohol“ (Kraepelin, Lehrbuch). Er wird immer willensschwächer und haltloser, die besten Vorsätze und heiligsten Versprechungen werden bei der ersten Gelegenheit über den Haufen geworfen. Das Pflicht-, Ehr- und Schamgefühl stumpft sich immer mehr ab. „Die mächtigen Beweggründe der Ehrliebe, der Gatten- und Kinderliebe, der Scham verlieren ihre Wirkung über ihn, er kümmert sich nicht mehr über das Wohl und Wehe seiner Angehörigen, gibt sie einfach dem Elend preis, wird gleichgültig gegen ihre Bitten und Vorwürfe, sieht teilnahmlos der sittlichen Verwahrlosung seiner Kinder zu, lässt stumpf die gesellschaftlichen Massregelungen und die Verachtung seiner Standesgenossen über sich ergehen“ (Kraepelin). In rücksichtslosem Egoismus opfert er alles seiner Trinkneigung, während er Frau und Kinder darben lässt. Und indem er durch seine verminderte körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, durch Vernachlässigung seines Geschäftes, seiner Arbeit oder seiner Amtspflichten, durch Müssiggang und durch Unstätigkeit ökonomisch herunterkommt oder brotlos wird, scheut er, während die sittlichen Vorstellungen bei ihm immer mehr an Macht verlieren und die einen sittlichen Halt gewährenden Familienbande sich lockern, schliesslich vor strafbaren Handlungen nicht zurück, um sich die Mittel zum Weiterleben und zur Beschaffung des ihm unentbehrlichen Alkohols zu besorgen, dessen Kosten einen ganz erheblichen Teil in seinem Wirtschaftsetat einnehmen.

Betrug, Fälschung, Unterschlagung, Zechprellereien, Diebstahl, Raub, aber auch Betteln und Landstreichen sind die Delikte, die so resultieren. Um den drohenden Ruin abzuwenden, setzt der Trinker sein hoch versichertes Haus in Brand oder er schwört einen Meineid, wenn er sich dadurch einen Vermögensvorteil verschaffen kann. Auch vor Mord schreckt schliesslich der verkommene Trinker nicht zurück, wenn er zu Geld kommen will.

Eine weitere ergiebige Quelle für Straftaten bildet die Erregbarkeit und Reizbarkeit, welche meist ein ziemlich frühes Symptom im Bilde des chronischen Alkoholismus darstellt. Diese Reizbarkeit zeigt sich in der Neigung zum Krakehlen, in der Streitsucht des Trinkers, welche ihn so leicht in Konflikte bringt, in seiner Zornesmütigkeit, die bei geringen Anlässen zu Wutausbrüchen führt und sich in wüsten Schimpfereien und Drohungen, in brutalen Misshandlungen, besonders der Angehörigen, in zwecklosen Zerstörungen und in rohen Gewalttaten

(Totschlag) entladet. Es entstehen so, besonders unter Einwirkung akuter Alkoholexzesse, die gleichen Roheitsdelikte, die bereits oben als die Folgen des Rausches besprochen sind.

Auch die Rachsucht des Trinkers, die in boshafter Sachbeschädigung, in Brandstiftungen etc. sich äussert, ist kriminell von Bedeutung, allerdings kommt dabei auch das gesteigerte Selbstbewusstsein und die Herabsetzung des moralischen Niveaus überhaupt in Betracht, welche niedrige Regungen begünstigt.

Haltlos, wie sich der Trinker seinen Trieben und Leidenschaften überlässt, gibt er sich auch der Befriedigung seiner sinnlichen Begierden hin. So kommen die Sittlichkeitsverbrechen auf dem Boden des chronischen Alkoholismus um so häufiger vor, als einerseits die geschlechtliche Erregbarkeit bei Trinkern meist erhöht ist, selbst wenn die Potenz, wie in den späteren Stadien gewöhnlich, geschwächt ist (es entstehen dann sehr leicht perverse Neigungen) und andererseits der Alkoholismus sittliche Bedenken nicht aufkommen lässt, das Schamgefühl abtötet und mit der Zeit einen so hohen Grad von Sittenlosigkeit, Schamlosigkeit, Verworfenheit und Zynismus erzeugt, wie er sonst kaum zu beobachten ist. Die scheusslichsten sittlichen Delikte findet man gerade bei Trinkern. Blutschande und sittliche Vergehungen des Vaters an den eigenen unerwachsenen Töchtern beruhen meistenteils auf Trunksucht. Auch bei unsittlichen Handlungen, welche Lehrer mit ihren Schülerinnen begehen, ergibt sich häufig, dass der Lehrer ein Trinker ist.

Dem verkommenen Trinker ist schliesslich alles gleich, er geht rücksichts- und schamlos allen seinen Trieben und Lüsten nach und schreckt vor keiner Tat, vor keinem Verbrechen zurück. Gerade bei Trinkern findet man die tiefsten Stufen menschlicher Verworfenheit. Sehr richtig sagt Iling (S. 84): „Es gibt kein Laster, das den Menschen physisch und moralisch so herunterbringt, als die Trunksucht. Für mindestens $^3/_4$ der Zuchthaussträflinge ist sie die erste und letzte Ursache des Verderbens. Es handelt sich dabei nicht nur um Verbrechen, die im halben oder ganzen Rausche begangen sind, viel bedeutender ist die Zahl der Fälle, wo die Trunksucht zur Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse führt und wo dann das Zuchthaus den natürlichsten und meist hier unvermeidlichen Abschluss bildet."

Alle die Momente, welche erfahrungsgemäss zu Verbrechen führen, Arbeitslosigkeit, Not, Elend, Armut, Unwissenheit, Müssiggang, unordentliches Leben, Sittenlosigkeit, werden durch den chronischen Alkoholismus hervorgerufen und genährt. Der Diebstahl ist es besonders, welcher so gewissermassen indirekt im chronischen Alkoholismus infolge der durch denselben hervorgerufenen Not und Armut eine wichtige

Quelle hat[1]). Nicht immer sind besonders hohe Grade des Alkoholismus nötig, um zum Diebstahl zu führen. Es genügt die Gewöhnung an regelmässigen Alkoholgenuss mittleren Grades, um in Zeiten geringerer Prosperität, z. B. beim Steigen der Lebensmittelpreise oder beim Sinken der Löhne oder bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit, besonders bei von Haus aus charakterschwachen Personen — zumal der regelmässige Alkoholgenuss die sittliche Widerstandskraft herabzusetzen geeignet ist — zur Unehrlichkeit zu veranlassen. „Nicht die Entbehrung des Notwendigsten", sagt Aschaffenburg, „sondern die Unfähigkeit, auf die in guten Zeiten erworbenen Lebensgewohnheiten zu verzichten, birgt die Gefahr in sich, der Verlockung zur Unehrlichkeit zu erliegen[2])."

In einzelnen Staaten, z. B. in Grossbritannien, gilt auch der Selbstmord resp. der Selbstmordversuch als strafbares Delikt. Auch dabei spielt der chronische Alkoholismus eine wesentliche Rolle, da nach allen Statistiken mindestens der dritte Teil aller Selbstmorde auf Trunksucht beruht. Gewöhnlich ist es der Lebensüberdruss infolge des körperlichen, geistigen und sozialen Verfalls, der schliesslich zum Selbstmord führt.

---

1) Natürlich richtet sich das Begehren des Trinkers auch nicht selten auf die geliebten alkoholischen Getränke selbst. Er stiehlt ein Fässchen Bier vom Wagen oder einige Fläschchen Wein aus dem Keller, oder er begeht einen Einbruchsdiebstahl anderer Art, um sich Alkoholika zu verschaffen. Nicht immer allerdings, wo die Ausbeute eines Diebstahls teilweise oder ausschliesslich alkoholische Getränke gewesen sind, darf man, wie Geill richtig betont, mutmassen, dass der Diebstahl nur zu diesem Behufe ausgeübt worden ist. Einbrüche in Kolonialwarenhandlungen, Destillationen oder Weinhandlungen richten sich meist gegen die Geldkasse, und die Spirituosen werden nur nebenbei oder faut de mieux mitgenommen. — Zu beachten ist übrigens, dass viele, besonders junge Leute, die noch gar nicht als Alkoholiker zu betrachten sind, durch das Kneipen in schlechte Gesellschaft kommen, leichtsinnig werden und, um sich Geld zu ihrem flotten Leben mit Alkoholexzessen und Orgien zu verschaffen, auf Abwege geraten, einen Griff in die Kasse ihres Prinzipals tun, Wechsel fälschen u. dergl. m., wobei die Bedenken und die Gewissensbisse durch Alkohol betäubt werden.

2) Dass der Alhoholismus eine der hauptsächlichsten Ursachen der Verarmung ist (mindestens die Hälfte aller Fälle ist auf Trunksucht zurückzuführen), ist durch zahlreiche Untersuchungen festgestellt, und ebenso gilt als sicher, dass die Armut resp. die Verarmung eine der wesentlichsten Quellen der Kriminalität, speziell der Vermögensdelikte, ist. H. Müller glaubt, dass an der enormen Zunahme der Delikte in Preussen ausser den Folgen der industriellen Entwickelung „die heutige Genusssucht und nicht zum wenigsten gerade die schädliche Einwirkung, welche der übermässige Genuss des Alkohols auszuüben pflegt, schuld hat", wobei er auf die starke Zunahme des Alkoholkonsums hinweist (S. 649), und dann fährt er fort (S. 650): „Von besonderem Interesse aber ist die Frage, ob die erwähnte, weit verbreitete Verbrechensursache, die Trunksucht, in zahlreichen Fällen die Verarmung, das Hauptmotiv der Vermögenskriminalität verschuldet oder ob nicht umgekehrt das durch die Verarmung und die Erwerbslosigkeit geschaffene Elend in noch viel zahlreicheren Fällen zum Branntwein führt. Soviel ist gewiss, die gegenseitige Beeinflussung beider steht ausser Zweifel."

In vielen Fällen erfolgt der Selbstmord nach einem Exzess, in anderen im Zustande alkoholischer Geistesstörung. Nach Lacassague (zit. Sullivan, Congr. pénit. int. Bruxelles 1900, IV, S. 154) sind ein grosser Teil der Selbstmörder nur modifizierte Verbrecher; es komme nur auf die Verhältnisse an, ob sich der geistige Zustand des Alkoholikers in einem Mord, einer Gewalttat oder einem Selbstmordversuche äussert.

Meist bleibt es im Leben des Trinkers nicht bei einem einzigen Delikt, sondern die Straftaten häufen sich und es kommt zu einer langen Liste von Verbrechen, in welcher Beleidigungen, Körperverletzung, Widerstand, Hausfriedensbruch, Sittlichkeitsverbrechen, Sachbeschädigung, Diebstahl, Betrug, Brandstiftung, Betteln und Landstreichen in bunter Reihe miteinander wechseln, wobei die Schwere der Delikte im allgemeinen zunimmt.

Die Straflisten der Trinker bieten so ein ganz charakteristisches Aussehen. Folgendes Beispiel möge das illustrieren:

Es handelt sich um einen 47 jährigen Arbeiter (geb. 1849), der seit der Militärzeit, besonders aber seit Anfang der 80er Jahre, dem Alkohol verfiel und seitdem in fortwährende Konflikte mit dem Strafgesetz kam. Er ist das Prototyp des psychisch und moralisch verkommenen, brutalen, gewalttätigen, chronischen Alkoholisten, der bettelt und betrügt und stiehlt, der, was er verdient und zusammengestohlen hat, zum grossen Teil für Schnaps ausgibt, der selbst kein Bedenken trägt, die Kleidungsstücke, die er anhat, zu versetzen, um sich dafür Schnaps zu kaufen, der schon im nüchternen Zustande wegen seiner Unverträglichkeit und Reizbarkeit gefürchtet, im Trunk allenthalben Spektakel, Streit anfängt, Sachen zerschlägt, Frau und Kinder misshandelt, durch die geringste Kleinigkeit in masslosen Zorn gerät, zu den heftigsten Wutanfällen gereizt wird und dann auf alles losschlägt, was ihm in den Weg kommt, wobei ihm jede Waffe recht ist.

Sein Strafregister stellt sich folgendermassen dar:

Straftaten	Bestrafung
1. Juni 1875: Einfacher Diebstahl.	3 Monate Gefängnis.
2. Januar 1884: Einfacher Diebstahl (Holzdiebstahl).	3 Tage Gefängnis.
3. November 1884: Einfacher Diebstahl (Holzdiebstahl).	14 Tage Gefängnis.
4. 1886: Betteln.	2 Tage Haft.
5. 1887: Gefährliche Körperverletzung: er schlug einen Schmied, der ihn betraf, wie er an seinem (des Schmieds) Amboss die Axt	8 Monate Gefängnis.

Straftaten	Bestrafung
schärfte und beschuldigte, den Amboss gestohlen zu haben, mit dem stumpfen Teil der Axt gegen den Kopf, so dass jener blutüberströmt zusammenstürzte.	
6. 1890: Betrug: er stellte sich einem Instmann als Schneidermeister vor, nahm ihm Mass zu einem Anzug, zu dem er sich von dem Instmann den Stoff geben liess, und verkaufte den Stoff.	3 Monate Gefängnis.
7. 1891: Schwerer Diebstahl: er stahl mit seinem Stiefsohn und einem Arbeiter durch Einbruch von einem Boden Getreide, Lebensmittel und Kleider.	1½ Jahr Zuchthaus.
8. 1891: Diebstahl: stahl mit Hilfe seines Sohnes, seines Stiefsohnes und eines dritten Genossen aus einer Heringstonne, die er angebohrt hatte, mehrere Schock Heringe.	¼ Jahr Zuchthaus zus. ad 7.
9. 1893: Diebstahl: er stahl einem Besitzer, bei dem er arbeitete, 1½ Scheffel Getreide vom Boden.	9 Monate Gefängnis.
10. 1893: Sachbeschädigung: schlug einer Frau, die ihm den gewünschten Schnaps nicht besorgt hatte, unter Vollführung grossen Lärms, die Fenster ein.	5 Mk. Geldstrafe resp. 2 Tage Haft.
11. Oktober 1895: Mord resp. Totschlag: er schlug ein Pflegekind, das uneheliche Kind seines Bruders, das er zu den Grosseltern bringen sollte, unterwegs, nachdem er ziemlich stark getrunken, in seiner Wut tot.	Als geistesgestört zur Zeit der Tat erklärt und der Irrenanstalt überwiesen; später nach längerer Abstinenz als gebessert entlassen.

Nicht immer, wo chronischer Alkoholismus mit gewohnheitsmässigem Verbrechertum, wie es sich in solcher Strafliste dokumentiert, verbunden ist, ist der chronische Alkoholismus das Primäre. Oft ist es auch umgekehrt, indem das Verbrecherleben zum Alkoholismus führt. Das ganze ungebundene Leben des Verbrechers, besonders gewisser Arten, wie der Falschspieler, der Zechpreller, der Gaukler, des grossen Heeres der Landstreicher, aus dem sich die Verbrecher zum Teil rekrutieren, ist mit dem Kneipenleben und Alkoholexzessen aufs innigste verbunden. In den Kaschemmen, in den Verbrecherkellern und anderen mehr oder weniger obskuren Kneipen und Vergnügungslokalen treffen sich und halten sich die Verbrecher einen grossen Teil des Tages auf, hier vergnügen sie sich bei Alkohol, Würfel- oder Kartenspiel, hier treffen sie,

soweit eben mehrere zusammen arbeiten, Verabredungen über Einbruchsdiebstähle, Raubanschläge und andere Verbrechen, und hier verbringen sie hinterher den Raub möglichst schnell wieder mit ihresgleichen und mit Frauenzimmern in Alkoholgelagen. Und aus dem Gefängnis, dem Korrektions- oder Zuchthaus geht der erste Weg gewöhnlich wieder in die Kneipe, wo die in der Strafanstalt etwa gefassten guten Vorsätze bald vergessen werden, wie der Alkohol überhaupt die sich regenden Gewissensbisse betäubt. Das verbrecherische Leben wäre übrigens für viele ohne die betäubenden Wirkungen des Alkohols gar nicht zu ertragen. In vielen Fällen auch sind verbrecherisches Leben und Trunksucht beide nur Kinder derselben Mutter, die gemeinsamen Folgen oder Erscheinungsformen einer degenerativen Anlage, einer defekten minderwertigen Hirnorganisation, die allerdings wieder nicht selten, wie wir weiter unten noch sehen werden, durch Trunksucht der Eltern oder Vorfahren bedingt ist, durch eigene Trunksucht aber gewöhnlich noch gesteigert wird. Leichtfertige, haltlose Naturen, die sich von allen schlechten Einflüssen leiten lassen, kommen ebenso zur Trunksucht wie zum Verbrechen.

Damit sind aber die Beziehungen zwischen chronischem Alkoholismus und Verbrechen noch nicht erschöpft. Auf indirektem Wege kann der Alkoholismus des Haupts und Versorgers einer Familie durch den Familienruin und die Not, die oft die Folge sind, die Familienmitglieder, besonders die Frau, zur Unehrlichkeit und auf die Bahn des Verbrechens führen. Gelegentlich kommt es auch vor, dass sich die Frau in ihrer Not und Verzweiflung des trunksüchtigen Wüterichs von Mann, der ihr das Leben zur Hölle macht, vorbedacht durch Mord oder im Affekt bei einer häuslichen Szene durch Totschlag entledigt; oder der Sohn, welcher der Mutter gegen den Vater zur Hilfe kommt, erschlägt im Streite den Vater. In den Zeitungen kann man immer von Zeit zu Zeit von solchen grauenhaften Familienszenen lesen. Auch das kommt vor, dass der Liebhaber der Frau, dem sie sich infolge der völlig zerstörten Ehe und des Ekels vor ihrem trunksüchtigen Manne ergeben hat, den Mann mit oder ohne Einverständnis der Frau beiseite bringt. Der umgekehrte Fall, dass die Frau trunksüchtig ist und der nüchterne Mann sich ihrer durch ein Verbrechen entledigt, ist natürlich viel seltener.

Wie die degenerativen Wirkungen des Alkoholismus der Eltern auf die Kinder diese zu Verbrechern disponieren und so eine gewaltige Quelle der Kriminalität bilden, wird später eingehend auseinander gesetzt werden.

So sind Alkoholismus und Verbrechen durch die vielfältigsten Beziehungen miteinander verknüpft, denen die Statistik im einzelnen gar nicht nachgehen kann; es sind soziale Erscheinungen, die einander parallel gehen, einander bedingen und einander verstärken.

III. Die Ergebnisse der Statistik über den Zusammenhang zwischen Alkohol und Verbrechen.

Nach den bisherigen Darlegungen kann es nicht erstaunlich sein, dass der Alkohol und der Alkoholismus in der Kriminalstatistik unter den Ursachen der Verbrechen eine grosse Rolle spielt. Allerdings ist das Verbrechen im allgemeinen eine von so vielen sozialen Faktoren abhängige Erscheinung, dass sich eine Ursache selten klar herausschälen lässt und selten auch eine allein wirksame ist. Gewöhnlich kombinieren sich mehrere Einflüsse, wie Erziehung, Milieu, krankhafte Zustände, angeborene Disposition und Alkoholismus, um die Straftat hervorzubringen. Unter den konkurrierenden Ursachen ist aber der Alkoholismus eine der bedeutendsten oder die bedeutendste.

Die Erfahrungen aller Länder beweisen, dass ein sehr grosser Teil der Verbrechen, besonders der gegen die Person, unter dem Einfluss der Trunkenheit oder der Trunksucht verübt wird. Strafrichter und Gefängnisbeamte stimmen darin überein, dass mit der Zunahme der Trunksucht auch die Zahl der Verbrechen und der Verbrecher zunimmt. Obergeh. Regierungsrat Krohne, früher langjähriger Direktor des Zellengefängnisses Moabit in Berlin, erklärte aus seiner reichen Erfahrung heraus im Jahre 1883 in einem Vortrage: „Von den Verbrechen gegen Leib und Leben sind die einfachen und schweren Körperverletzungen sämtlich, Totschläge und fahrlässige Tötung mit wenigen Ausnahmen auf den Branntwein zurückzuführen. Auch beim Mord ist in sehr vielen Fällen Branntwein die Ursache des Verbrechens. Die Verbrechen gegen das Eigentum haben ihre weiteste Ursache fast ausnahmslos in einer momentanen oder dauernden materiellen Not. Diese Not ist aber in meistens 80% der Fälle eine durch den Täter selbst oder dessen nächste Angehörige veranlasste. Und die Ursache dieser Not ist fast regelmässig der Branntwein. Die Verbrechen gegen die Sittlichkeit, mögen sie Notzucht, Unzucht mit Erwachsenen und Kindern heissen, haben fast ausschliesslich ihre Ursache im Branntwein. Das ist meine Erfahrung seit 20 Jahren in Oldenburg, Schleswig-Holstein, Hessen und Brandenburg. 70% aller Verbrechen und Vergehen stehen mehr oder weniger in ursächlichem Zusammenhang mit dem Branntwein.“ (Baer, Trunksucht 1890, S. 45). Für Branntwein ist nur überall Alkohol zu setzen; denn was vom Branntwein gilt, gilt auch von den andern alkoholischen Getränken, wie die überaus zahlreichen gefährlichen Körperverletzungen im Bierland Bayern und der weinfreudigen Rheinpfalz beweisen (siehe weiter unten). Hier sei auch noch ein Ausspruch von Lord Coleridge vom Jahre 1877 bei Eröffnung einer Gross-Jury angeführt: „Die Verbrechen aus Gewalttätigkeit entstehen mit wenigen Ausnahmen im Wirtshaus und sind durch Trunkenheit bedingt. Neun

Zehntel der Gefängnisse würden wir leeren können, wenn wir England nüchtern machen könnten“ (zit. Baer, Trunksucht S. 45).

Was nun zunächst die Einwirkung der Trunkenheit oder des akuten Alkoholismus auf die Kriminalität anlangt, so lässt sich diese statistisch am besten aus der ungeheuren Zunahme der spezifischen Alkoholdelikte an den Tagen entnehmen, an denen erfahrungsgemäss am meisten getrunken wird, es sind dies die Tage um den Sonntag herum, vor allen Dingen der Sonntag, dann der Sonnabend und der Montag. Der Amtsrichter Lang in Zürich hat zuerst die Häufung der Delikte an diesen „Trinktagen“ bei einem allerdings etwas kleinem Materiale des Züricher Amtsgerichts nachgewiesen. Von 97 Körperverletzungen, welche im Jahre 1890 verübt wurden, waren 71 oder 73 % an den drei Tagen Sonnabend, Sonntag und Montag vorgekommen, von den übrigen 26 noch 7 in der Nachtzeit, so dass die Zahl der Körperverletzungen, welche wahrscheinlich unter Alkoholwirkung verübt waren, 78 oder 80 % beträgt. Eine ähnliche Verteilung zeigen die Körperverletzungen des Jahres 1891 (vgl. Taf. 2). Von den 141 Personen, die in diesem Jahre wegen Körperverletzung verurteilt wurden, hatten ihr Vergehen verübt am Sonntag 60 = 42,6 % oder beinahe die Hälfte, am Montag 22 = 15,6 %, am Sonnabend 18 = 12,7 %; an diesen drei Tagen zusammen hatten also 100 = 70,9 %, an den übrigen vier Tagen aber nur 41 oder 29,1 % die Tat begangen, von den letzteren noch 25 zur Nachtzeit oder in Wirtschaften, also mit grosser Wahrscheinlichkeit unter der Einwirkung von Alkoholexzessen. Es bleiben so nur 16 Fälle übrig, welche an den Tagen von Dienstag bis Freitag sich ereigneten (je 4), und von denen die Vermutung besteht, dass sie nicht durch Alkohol bedingt waren.

Zu ähnlichen Resultaten kamen v. Koblinski und Aschaffenburg in der Rheinprovinz (vgl. Taf. 3 und 4). v. Koblinski ermittelte im Jahre 1894, dass unter den in der Strafanstalt Düsseldorf-Derendorf wegen Körperverletzung Inhaftierten (205) die Straftat 121 = 59 % am Sonntag, 32 = 15,6 % am Montag, 25 = 12,2 % am Sonnabend verübt hatten, also in den Tagen Sonnabend bis Montag zusammen 178 = 86,8 %. Im Amtsbezirk Worms fielen nach Aschaffenburg (Das Verbrechen S. 65) von 723 Körperverletzungen, die in sechs Jahren zur amtlichen Untersuchung des Bezirksarztes kamen, 254 = 35,1 % auf den Sonntag, 125 = 17,3 % auf den Montag und 103 = 14,2 % auf den Sonnabend[1]), während auf die übrigen Tage zusammen 241 = 33,3 %, also noch nicht soviel, als auf die Sonn-

1) Dass hier der Sonnabend die übrigen Wochentage nicht so sehr überragt, liegt nach Aschaffenburg daran, dass die Auszahlung der Löhne am Sonnabend, welche fast überall zu Alkoholexzessen führt, bei der vorzugsweise Ackerbau treibenden Bevölkerung des Amtsbezirkes Worms weniger in Betracht kommt.

tage kamen (auf jeden der übrigen Tage 6,6% bis 9,6%). Wie Aschaffenburg weiter mitteilt, hat Kürz, Bezirksarzt in Heidelberg in 10 Monaten 261 Fälle von Körperverletzungen gesammelt, von denen 124 = 47,5%, also beinahe die Hälfte, auf Sonntage, 54 = 20,7% auf Montage und 20 = 7,7% auf Sonnabende fielen, auf Sonnabend, Sonntag und Montag zusammen mithin 198 = 76,9%, auf die übrigen Tage zusammen 63 = 24,1%. Von den letzteren kamen aber noch 16 = 6,1% auf Feiertage, die in die Woche fielen, 4 auf Kirchweihfeiern und 9 auf Musterungen und Kontrollversammlungen, so dass sich der Anteil der Arbeitswochentage auf 34 = 13,3% erniedrigt. Bezeichnend ist dabei, dass in 196 = 75% Fällen die Körperverletzungen in den Abendstunden nach 6 Uhr begangen wurden und genau ebensoviele im Wirtshaus oder nach Verlassen desselben.

Was von den Körperverletzungen gilt, gilt auch für die übrigen Rohheitsdelikte. Lang fand in Zürich, dass von 43 im Jahre 1890 vorgekommenen Sachbeschädigungen 33 = 76,7% am Sonnabend, Sonntag und Montag verübt waren; und von den 61 im Jahre 1891 wegen Sachbeschädigung Verurteilten hatten das Delikt 13 am Sonnabend, 15 am Sonntag, 7 am Montag verübt, im ganzen von Sonnabend bis Montag 35 = 58,7%, an den übrigen Tagen 19 = 30,1% noch nachgewiesenermassen nachts oder in Wirtschaften, so dass 54 = 88% bei der Tat wahrscheinlich unter dem Einflusse des Alkohols standen.

Nach Schröter (zit. Baer, Trunksucht, S. 43) ergaben Ermittelungen, welche die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft in 64 deutschen Gefangenenanstalten angestellt hat, dass von 2178 wegen Körperverletzung und Totschlag Verurteilten 716 = 32,9%, also ein Drittel, die Tat am Sonntag, 1271 = 58,4% am Sonnabend, Sonntag und Montag verübt hatten, während auf die übrigen Wochentage nur 907 = 41,6% fielen; unter den 215, welche das Delikt am Montag gemacht hatten, waren 113, also über die Hälfte, die blauen Montag begangen hatten. Von 913 Sittlichkeitsverbrechen fielen 210 = 22,6%, von 171 Fallen von Landesfriedensbruch und Aufruhr 60 = 35% auf Sonntag, 143 = 82% auf Sonnabend Abend, Sonntag und Montag; von 816 Brandstiftungen kamen 143 = 17,5%, von 807 Raubanfällen 160 = 19,8% auf Sonntag. Im ganzen hatten unter 5165 wegen dieser schweren Verbrechen Bestraften 1347 = 26,1% die Tat am Sonntag und 2591 = 50,2% am Sonnabend Abend, Sonntag und Montag begangen.

Unter 1327 Personen, die 1896 in die Zwickauer Strafanstalt eingeliefert wurden, hatten etwa 45% das Verbrechen zwischen Sonnabend und Montag begangen. Nach Hennecke (11. Jahresvers. d. deutsch. Ver. geg. d. Missbr. 1894, S. 36) ergab eine Zusammenstellung der Staatsanwaltschaft Dortmund, dass von 1459 wegen Schlägerei, Sachbeschädi-

gung, Widerstand und Hausfriedensbruch Verurteilten 530 = 36,3 % die Tat am Sonntag verübt hatten.

v. Koblinski fand 1894 in der Strafanstalt Düsseldorf-Derendorf, dass von 380 Gefangenen, die den Tag ihrer Straftat genau angeben konnten, 165 = 43,4 % das Verbrechen am Sonntag, 68 = 17,9 am Montag und 62 = 16,3 % am Sonnabend, im ganzen also 295 = 77,6 % am Sonnabend, Sonntag und Montag verübt hatten, während auf die übrigen Tage der Woche zusammen nur 32,4 % kamen, bedeutend weniger, als am Sonntag und weniger auch als am Sonnabend und Montag zusammen. v. Koblinski hat dann noch zu ermitteln gesucht, wieviel Verbrechen an den einzelnen Tagen unter Alkoholeinfluss und wieviele ohne Alkoholeinfluss begangen waren. Es ergab sich folgendes:

Es hatten die Tat verübt:

am	unter Einfluss des Alkohols			ohne Einfluss des Alkohols		
	im ganzen	in % der Alkohol-delikte	in % aller Delikte	im ganzen	in % der Alkohol-delikte	in % aller Delikte
Sonnabend	33	13,1	8,7	29	22,7	7,6
Sonntag	132 } 216	52,6 } 86	34,7 } 56,8	33 } 69	25,8 } 61,8	8,7 } 20,8
Montag	51	20,3	13,4	17	13,3	4,5
Dienstag	13	5,2		15	11,7	
Mittwoch	12 } 36	4,8 } 14	} 9,5	8 } 59	6,2 } 38,2	} 15,5
Donnerstag	5	2,0		15	11,7	
Freitag	6	2,3		11	8,7	
zusammen	252		66,3	128		33,7

Im ganzen waren somit ²/₃ aller Delikte unter dem Einfluss des Alkohols verübt worden und von diesen über die Hälfte am Sonntag und 86 % (56,8 % aller Delikte) an den Tagen Sonnabend, Sonntag und Montag. Von den angeblich ohne Einfluss des Alkohols ausgeübten Delikten fiel auch die grössere Hälfte, 61,8 % oder 20,8 % aller, auf Sonnabend, Sonntag und Montag, während 15,5 % aller auf die übrigen Tage kamen. Von den auf Sonntag fallenden 165 Delikten waren 132 = 80 % Rauschdelikte, von den 62 Montagsdelikten 51 = 72,9 %, von den 62 Sonnabendsdelikten immer noch 33 = 53,2 %. Was die einzelnen Delikte angeht, so habe ich schon oben erwähnt, dass von den 205 Körperverletzungen 121 = 59 % auf Sonntag kamen; unter Einfluss des Alkohols wurden davon ausgeführt 158 = 77 %, von diesen letzteren fielen 100 = 63,3 % auf Sonntag und 130 = 82,3 % auf Sonnabend, Sonntag und Montag. Von den 16 Fällen von Widerstand

kamen 6 = 37,5 % auf Sonntag und 13 = 81,2 % auf Sonnabend bis Montag; ohne Einfluss des Alkohols wurden angeblich 3 = 18,8 %, unter Einfluss des Alkohols 13 = 81,2 % ausgeführt, und von letzteren kamen 11 oder 84,4 % auf Sonnabend, Sonntag und Montag. Von 23 Unzuchtsdelikten fielen 14 = 60,9 % auf Sonnabend, Sonntag und Montag, von den 10 Fällen von Sachbeschädigung 9 = 90 % und von 88 Diebstählen 51 = 57 % auf diese drei Tage. Von den Diebstählen waren 48 = 54,5 % unter Alkoholeinfluss verübt worden, und von letzteren fielen 34 oder 70,8 % auf Sonnabend, Sonntag und Montag.

Was einzelne Grossstädte betrifft, so stellte Matthäei in Danzig fest, dass von 207 Rohheitsdelikten, hauptsächlich Messerstechereien, die vom August 1898 bis Ende 1899 in Danzig und nächster Umgebung vorkamen, an Sonn- und Feiertagen 57 = 27,5 %, an Montagen 34 = 16,4 % und an Sonnabenden 39 = 18,8 %, am Sonnabend, Sonntag und Montag zusammen, also 130 = 62,8 % verübt worden sind. Während auf jeden der übrigen Wochentage durchschnittlich 19,2 % Rohheitsdelikte fielen, kamen auf die Tage Sonnabend bis Montag durchschnittlich 40.

In Dresden fand der Landrichter Örtel im Jahre 1899 bei Berücksichtigung nur der Delikte alkoholischer Natur (799 Fälle), dass auf den Sonntag 28 %, auf den Montag 17,9 %, auf den Sonnabend 15,2 %, auf diese drei Tage zusammen also 61,1 % kamen, während von Dienstag bis Freitag die Prozentzahl von 12,1 auf 8,7 % abfällt (vgl. Taf. 5). Dass sich hier gegenüber anderen Ermittelungen, z. B. gegenüber denen Aschaffenburgs und v. Koblinskis, die an den mittleren Wochentagen nur 4—7 % resp. 2—5 % ergeben, das Bild zu ungunsten der Wochenmitte etwas verschiebt, liegt nach Örtel daran, dass im Königreich Sachsen auf den Mittwoch zwei Busstage fallen, auch der Vorabend des auf den Donnerstag fallenden Himmelfahrtstages als voller Feiertag begangen wird, und im Jahre 1899 der zweite Weihnachtsfeiertag ein Mittwoch war.

Eine sehr eingehende Ermittelung hat schliesslich noch Löffler in Wien und in der benachbarten Kreisstadt Korneuburg angestellt, indem er die Akten des Wiener Landgerichts und des Kreisgerichts Korneuburg für die Jahre 1896 und 1897 nach jenen Straftaten durchsuchte, bei denen erfahrungsgemäss der Rausch die grösste Bedeutung hat (Rohheitsdelikte, Sittlichkeitsdelikte, Delikte gegen die staatliche Autorität). Löffler hat dabei, wie v. Koblinski die Fälle unterschieden, wo die Tat nach Ausweis der Akten im trunkenen Zustande ausgeführt war (natürlich stellt die ermittelte Zahl nur ein Minimum dar) und die, wo eine entsprechende Angabe nicht vorhanden war (von Löffler als „nüchterne“ Fälle bezeichnet).

Nach seinen Angaben lässt sich folgende Tabelle zusammenstellen:

Tage	Delikte in Wien			Delikte in Korneuburg		
	überhaupt	im Rausch	im nüchter. Zustand	überhaupt	im Rausch	im nüchter. Zustand
	%	%	%	%	%	%
Sonnabend	128=12,61	73=10,98	55=15,0	50=16,08	19=10,98	31=22,4
Sonntag	289=28,03 } 59,6	220=33,08 } 63,29	69=26,8 } 58,2	120=38,59 } 64,64	81=46,82 } 68,20	39=28,2 } 60,6
Montag	190=18,42	128=19,23	62=16,9	31= 9,97	18=10,40	13= 9,4
Dienstag	128=12,61	72=10,83	56=15,3	30= 9,64	15= 8,67	15=10,8
Mittwoch	100= 9,70	59= 8,87	41=11,2	26= 8,36	15= 8,67	11= 7,9
Donnerstag	86= 8,34	46= 6,92	40=10,9	30= 9,64	14= 8,09	16=11,1
Freitag	110=10,67	67=10,07	43=11,8	24= 7,71	11= 6,36	13= 9,4
(Feiertage	63= 6,20	49= 7,37	14= 3,8	16= 5,14	8= 9,62	8= 5,9)
Summa	1031	665	366	311	173	138

Auf Sonnabend, Sonntag und Montag fielen somit in Wien 59,6 %, in Korneuburg 68,20 % aller Delikte, also etwa ²/₃, auf Sonn- und Feiertage in Wien 34,23 %, in Korneuburg 43,73 %, also über ¹/₃ bis ²/₅, auf die Montage in Wien immer noch beinahe der fünfte Teil. Berücksichtigt man nur die sicher im Rausch begangenen Delikte, so fielen auf Sonnabend, Sonntag und Montag in Wien 63,29 %, in Korneuburg 68,20 %, also etwas grössere Prozentzahlen als bei allen Delikten; an Sonn- und Feiertagen ereigneten sich in Wien 40,4 % und in Korneuburg 51,44 %, also über ²/₅ resp. über die Hälfte aller Rauschdelikte. Auch von den angeblich im nüchternen Zustande verübten Delikten fiel die grössere Hälfte auf die Tage Sonnabend bis Montag (58,2 % resp. 66 %), was darauf schliessen lässt, dass auch bei einem Teil dieser Fälle ein Rauschzustand bestand, der nur der Feststellung entgangen ist.

Setzt man die an den einzelnen Tagen im Rausch verübten Delikte in Verhältnis zur Zahl aller der in diesen Tagen verübten Delikte, so ergibt sich folgende Tabelle:

Tage	Delikte in Wien		Delikte in Korneuburg	
	überhaupt	davon im Rausch	überhaupt	davon im Rausch
Sonnabend	128	73=57,0 %	50	19=38,0 %
Sonntag	289 } 607	220=76,1 % } 69,3 %	120 } 201	81=67,5 % } 58,7 %
Montag	190	128=67,4 %	31	18=58,0 %
Dienstag	128	72=56,2 %	30	15=50,0 %
Mittwoch	100	59=59 %	26	15=57,7 %
Donnerstag	86	46=53,5 %	30	14=46,6 %
Freitag	110	67=60,9 %	24	11=45,8 %
Feiertage	63	49=77,7 %	16	8=50 %
zusammen	1031	665=64,4 %	311	173=55,6 %

Von den am Sonntag begangenen Delikten waren also in Wien 76,1 %, in Korneuburg 67,5 %, von den auf Sonntag bis Montag fallenden 69,3 % in Wien, 58,7 % in Korneuburg sicher auf einen Rauschzustand zurückzuführen, von den an Feiertagen begangenen in Wien 77,7 %, in Korneuburg 50 % (doch sind hier die absoluten Zahlen zu klein). Von den in der Trunkenheit verübten Delikten kommen in Korneuburg auf Sonntag fast ebensoviel, als auf alle übrigen Tage der Woche (81 gegenüber 92), bei schwerer Körperverletzung sogar mehr (48 gegenüber 31). In Wien kommen auf Sonntag und Montag mehr Trunkenheitsdelikte (348) als an den übrigen drei Tagen der Woche (317) und auf Sonntag allein mehr schwere Körperverletzungen im Rausch (49), als von Dienstag bis Sonnabend (46).

Was die Verteilung einzelner Delikte auf die Wochentage betrifft, so ergibt sich in Wien:

Delikte	Majestätsbeleidigung	Widerstand	Bosh. Sachbeschädig.	Gefährl. Drohung	Notzucht	Sodomie	Schwere Körperverletzung
im ganzen	317	513	44	27	16	37	228
davon im Rausch	21=56,8 %	408=79,5 %	29=65,9 %	17=63 %	11=75 %	18=48,7 %	125=54,7 %
am	%	%	%	%	%	%	%
Sonnabend	6	61	8	1	3	6	28
Sonntag	11 } 23=62	153 } 297=58	9 } 34=73	7 } 14=52	3 } 11=75	14 } 26=70	68 } 145=64
Montag	6	83	17	6	7	6	49
Dienstag	3	69	1	3	2	2	27
Mittwoch	2	53	2	2	2	2	19
Donnerstag	4	42	1	3	1	4	19
Freitag	5	62	3	5	—	3	18
Feiertage	1	22	3	3	8	—	17

In Korneuburg ergibt sich bei Berücksichtigung nur der wichtigsten Delikte (mit genügend grossen Zahlen):

Delikte	Widerstand	Bosh. Sachbeschädigung	Gefährliche Drohung	Sittlichkeitsdelikte	Schwere Körperverletzung
im ganzen	60	23	23	25	149
im Rausch	42=70 %	11=47,8 %	11=47,8 %	12=52,2 %	79=53 %
am					
Sonnabend	15	1	1	5	11
Sonntag	20 } 38=63,6 %	6 } 12=52,2 %	7 } 10=43,5 %	10 } 19=82,7 %	72 } 95=63,8 %
Montag	3	5	2	4	12
Dienstag	7	4	4	1	11
Mittwoch	6	2	1	—	14
Donnerstag	3	4	2	1	15
Freitag	6	1	6	1	4
Feiertage	2	—	1	1	9

Es zeigt sich also, dass, ähnlich wie die schweren Körperverletzungen, sich auch Majestätsbeleidigung, Widerstand, gefährliche Drohung, boshafte Sachbeschädigung und Sittlichkeitsdelikte auf die Tage Sonnabend bis Montag konzentrieren. Auf den Sonntag allein fielen in Wien 30 % der Fälle von Widerstand, 30 % Majestätsbeleidigung, 20 % boshafte Sachbeschädigung, 28 % Notzucht und Sodomie, 30 % schwere Körperverletzung; auf Sonn- und Feiertage in Wien 32,5 % Majestätsbeleidigung, 34 % Widerstand, 27 % boshafte Sachbeschädigung, 37 % gefährliche Drohung, 43 % Notzucht und Sodomie, 37 % schwere Körperverletzung. In Korneuburg sind die Zahlen zum Teil noch grösser. Diese Zahlen zeigen auf das deutlichste, dass an den Tagen, wo der Sitte gemäss am meisten getrunken wird, besonders am Sonntag, die spezifischen Rauschdelikte, die Roheits- und Sittlichkeitsdelikte, ganz beträchtlich anschwellen; manche weisen am Sonntag beinahe ebenso hohe Zahlen auf, als an allen anderen Tagen der Woche zusammen, obgleich doch der Sonnabend und Montag auch hoch belastet sind [1]).

Von einzelnen Kriminologen ist behauptet worden, dass das Anschwellen der Personendelikte an Sonn- und Feiertagen durch die Vermehrung der Reibungen, der Kollisionsgefahr an diesen Tagen zu erklären sei. Es ist ja richtig, dass an Sonn- und Feiertagen, wo Ausflüge, Musik und Tanz und Volksbelustigungen aller Art beschäftigungslose Massen von einander fremden Menschen auf engem Raum zusammenführen, leichter Reibungen und Konflikte entstehen können als an den Wochentagen, wo Kaufleute, Handwerker, Arbeiter bei der Arbeit festgehalten und durch diese tagsüber völlig in Anspruch genommen werden. Und es mag sein, dass die Vermehrung der Personendelikte an Sonn- und Feiertagen zu einem Teil auf dieser vergrösserten Reibungsfläche beruht, aber sicher nur zu einem geringen Teil. Was diese vermehrte Reibung gefährlich und kriminogen macht, ist der Agent provocateur, der Alkohol, welcher erst die Stimmung, das Selbstbewusstsein, die Unternehmungslust, die Empfindlichkeit und die Streitlust hervorruft, die

[1]) In England, wo die verdächtigen Kindersterbefälle eine wichtige Kategorie bilden, zeigt sich, dass sich auch diese an den 3 kritischen Tagen häufen. Der Annual report of Registrar General für 1890 gibt an, dass in diesem Jahre 1544 Kinder in ihrem Bett erstickt resp. erdrückt wurden (zufällig oder absichtlich), dass diese Zahl in den letzten 5 Jahren dauernd gestiegen sei, und dass verhältnismässig die meisten Fälle in der Nacht von Sonnabend zu Sonntag, die nächste grössere Prozentzahl in der Nacht von Montag zu Dienstag und dann am Sonntag vorkommen. Nach Frank laufen die Kinder in der Nacht zum Sonntag 3 mal mehr Gefahr erdrückt zu werden, als in allen anderen Nächten der Woche. In Liverpool ergab eine Untersuchung über 2020 verdächtige Kindersterbfälle (von denen 767 auf Ersticken im Bett, 1253 auf andere Verbrechen sich zurückführen liessen), dass in der Zeit von Sonnabend zum Sonntag, wo die meisten Verhaftungen wegen Trunkenheit vorkamen, auch die Zahl dieser Kindersterbefälle am grössten war.

Zusammenstösse herbeiführt und in Gewalttätigkeiten ausarten lässt. Ohne Alkohol würden sich die Massen ruhig und friedlich durcheinanderschieben, wie wir dies im allgemeinen bei den Frauen sehen, bei welchen der Alkohol keine Rolle spielt, und wie dies auch bei den Volksfesten in Japan der Fall ist, die in vollständiger Harmonie verlaufen. Die Vermehrung der Personendelikte am Sonntag kommt fast ausschliesslich auf das Konto der Männer mit ihren sonntäglichen Trinkexzessen. Dass diese die hauptsächliche Schuld an der überaus grossen Zahl der Sonntagsdelikte tragen, zeigt ein Blick auf die Tabellen von Koblinski und Löffler, wonach die im Rausch ausgeführten Delikte die weit überwiegende Mehrzahl der am Sonntag und Feiertagen verübten Delikte bilden. Das gleiche gilt auch, wenigstens in Düsseldorf-Derendorf, für die Montags- und Sonnabendsdelikte, während in Wien auch an den übrigen Tagen die Mehrzahl (wenn auch nicht eine so überwiegende Mehrzahl) der Delikte im Rausch begangen worden sind. Übrigens weist noch die Vermehrung der Delikte an den Sonnabenden und Montagen darauf hin, dass nicht die Steigerung der Reibung, sondern die Steigerung des Alkoholkonsums die Hauptschuld trägt.

Ebenso wie die Sonn- und Feiertage machen auch aussergewöhnliche Festzeiten (die Kirmesse sind in katholischen Ländern wegen der dabei stattfindenden Raufereien berüchtigt) und Volksfeste ihren unheimlichen Einfluss auf die Vermehrung der Alkoholdelikte geltend. Das zeigt sehr deutlich die Jahreskurve der Alkoholdelikte in Dresden nach Örtel. Diese setzt im Dezember in mittlerer Höhe ein, steigt gegen die Weihnachtszeit und über diese hinaus (Sylvester) bis Mitte Januar an, sinkt dann bis nach Februar rasch ab, um sich in der ersten Hälfte des Mai schnell bis fast zur vollen Höhe zu erheben und während des Sommers auf derselben zu bleiben. Die grösste Erhebung aber weist die Kurve während der Zeit des Bundesschiessens vom 5.—15. Juli, speziell am Ende dieses Festes auf, dann fällt sie rasch ab, steigt aber wieder in der ersten Hälfte des August während der Zeit der sog. „Vogelwiese“ (eines grossen jahrmarktähnlichen Volksfestes) vom 5. bis zum 12. August fast bis zur vollen Höhe, um nunmehr schnell abzufallen. Entsprechend fand Hydekoeper in Brügge, dass fast alle Körperverletzungen und Totschläge, die zur gerichtsärztlichen Untersuchung kamen, sich an den Stadtfesten ereigneten und dass immer von fünf Delinquenten vier betrunken waren.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich gleich den aus der Örtelschen Kurve ersichtlichen Einfluss der Jahreszeiten auf die Zahl der Delikte besprechen. Es ist schon lange aufgefallen, dass zahlreiche Delikte, besonders die gegen die Person, im Sommer häufiger sind als im Winter, während die Vermögensdelikte, besonders Diebstahl, aus leicht erklärlichen Gründen in der kalten Jahreszeit ihren Höhepunkt

haben. Es geht dies sehr deutlich aus einer Tabelle in der Kriminalstatistik für das Deutsche Reich (Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 83, II, S. 52) hervor, welche die Jahre 1883—92 zusammenfasst.

Wenn im Jahre auf einen Tag durchschnittlich 100 strafbare Handlungen fallen, so kommen im Monat durchschnittlich auf einen Tag:

Delikte	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze	95	97	90	92	99	103	105	**109**	105	103	103	98
Verbr. gegen d. Person	78	83	81	94	108	116	121	**128**	118	102	91	78
Delikte g. Staat u. öffentl. Ordnung	91	96	93	98	92	103	107	**111**	108	104	100	90
Gewalt u. Drohung gegen Beamte	89	94	89	94	97	104	109	**117**	112	104	99	90
Hausfriedensbruch	94	99	96	100	98	101	105	**110**	106	102	100	89
Unzucht mit Gewalt etc.	64	76	78	103	128	144	**149**	130	108	90	68	69
Ärgernis	62	74	83	101	130	**150**	141	133	109	84	69	64
Beleidigung	83	89	85	93	108	115	120	**122**	113	99	93	80
Einfache Körperverletzung	76	80	79	95	108	116	124	**134**	121	102	88	74
Gef. Körperverletzung	75	78	78	95	108	113	118	**133**	124	106	93	78
Schwere Körperverletzung	75	75	72	93	103	100	107	130	**134**	119	102	88
Schlägerei mit Totschlag etc.	60	77	63	93	151	93	100	178	151	70	86	75
Totschlag	88	84	100	84	102	116	**119**	116	110	106	93	87
Sachbeschädigung	88	92	98	108	**109**	106	104	103	104	101	99	88

Wir sehen also, dass die meisten Personendelikte ihren Höhepunkt im August resp. in den Sommermonaten Juli bis August haben, während die Wintermonate, besonders Dezember und Januar, am niedrigsten stehen. Man hat zur Erklärung dieser Erscheinung, die ähnlich auch in andern Ländern beobachtet worden ist, manche Momente beigebracht: die erhöhte Temperatur und die dadurch erzeugte grössere Lebhaftigkeit und Erregbarkeit, den erleichterten Verkehr in der Aussenwelt und die dadurch bedingte Vergrösserung der sozialen Reibungsfläche, bei den Sittlichkeitsdelikten die gesteigerte Sexualität und die vermehrte Gelegenheit. Alle diese Momente haben wohl einen gewissen Einfluss, aber dieser Einfluss würde nicht oder nicht in derselben Ausdehnung zur Geltung kommen, wenn nicht die sommerlichen Trinkausschreitungen wären[1]). Der leichtere

1) Auffällig ist auch die vorübergehende Erhebung der Kriminalität im Februar, „deren Zusammenhang mit der Faschingszeit unverkennbar ist“, wie der offizielle Bericht (Stat. d. Deutsch. Reichs N. F. Bd. 83 II S. 51) direkt hervorhebt.

und grössere Verdienst in der warmen Jahreszeit bei Verminderung der Haushaltungskosten (was sich in der geringeren Zahl der Vermögensdelikte gegenüber den Wintermonaten kundgibt) ermöglicht grössere Aufwendungen für alkoholische Getränke und für Festfeiern, zu denen der Sommer die günstigste Gelegenheit bietet: Vereinsausflüge, Stiftungsfeste, Fahnenweihen, Schützenfeste, Sängerfeste, Turner- und andere Sportfeste, Kirchweihfeste und Wallfahrten in den katholischen Landesteilen, bei denen nach alter Sitte der Alkohol in Strömen fliesst. Dazu kommt der durch Hitze und Staub erzeugte grössere Durst, alles Umstände, welche dazu führen, dass im Sommer ein viel stärkerer Alkoholkonsum stattfindet als im Winter. Es macht sich dies übrigens auch in dem häufigeren Vorkommen der Alkoholkrankheiten im Sommer geltend. Nach Baer kamen von den 1879—1889 in den grossen Berliner Krankenhäusern wegen chronischen Alkoholismus und Säuferwahnsinns eingelieferten Kranken auf die Monate Juli bis September 27,2 %, auf die Monate Januar bis März aber nur 21,6 %. Nach Grigorieff erreicht die Zahl der Deliranten in Petersburg im August den Höhepunkt (Juni bis August 27 %, März bis Mai 26 %, September bis November 25 %, Dezember bis Februar 22 %). Auch die Selbstmorde, welche, wie oben erwähnt, mindestens zum dritten Teil durch Alkoholismus bedingt sind, zeigen eine ähnliche Verteilung. So kamen nach Morselli in Frankreich von 1866—1876 unter 57131 Selbstmorden auf die vier warmen Monate 29947, auf die vier gemässigten 19002 und auf die vier kalten 15182. Ohne Frage spielt bei dem starken Überwiegen der Selbstmorde in der warmen Jahreszeit der erhöhte Alkoholkonsum eine wesentliche Rolle und das gleiche gilt für die Gewalttätigkeits- und Roheitsdelikte. Was speziell die sicher im Rausch resp. unter Alkoholeinfluss ausgeübten Straftaten betrifft, so haben wir bereits gesehen, dass in Dresden die Jahreskurve der Alkoholdelikte einen ganz ähnlichen Verlauf zeigt, wie die der Roheitsdelikte, d. h. in den Sommermonaten die grösste Erhebung hat.

Überhaupt kann man wohl ziemlich allgemein konstatieren, dass ceteris paribus ökonomisch günstigere Zeiten einen erhöhten Alkoholkonsum und damit auch eine Steigerung der Personendelikte bedingen. G. Meyer führt in seiner „Statistik der gerichtlichen Polizei im Königreich Bayern“ (München 1867, S. 51; zit. Jahrb. f. Württ. Statist. 1894, I, S. 410) den statistischen Nachweis, dass in Bayern während der Jahre 1835/36—1860/61 die Angriffe gegen das Leben bei Eintreten der Nahrungserleichterung zunahmen, sich bei der Nahrungserschwerung dagegen verminderten[1]. Nach Sikorsky hat in Russland

[1] Es würde danach auch die allgemeine Zunahme der Körperverletzungen, wie sie für die letzten Jahrzehnte nachgewiesen ist, auf eine Zunahme der Nahrungs-

das Jahr 1887 mit seiner überreichen Ernte, in welchem der Fiskus 28 Millionen Alkoholsteuern über den Durchschnitt einnahm und der Spirituosenverbrauch sich um 11% steigerte, auch ein ausserordentliches Anschwellen der Kriminalitätsziffern, besonders der Verbrechen gegen die Person gezeitigt. Hier sei auch noch auf die Untersuchungen von Ferri hingewiesen, welcher für Frankreich für die Zeit von 1850—1880 gezeigt hat, dass die Verbrechen gegen die Person mit der grösseren oder geringeren Weinproduktion steigen oder fallen; die Jahre mit schlechter Weinernte zeigen eine Abnahme, die mit guter eine Zunahme der Kriminalität. Ebenso steigen die blutigen Verbrechen in den der Weinlese folgenden Monaten stark an. So erklärt sich auch, dass in Deutschland im September die Roheitsdelikte auch noch eine ziemlich hohe Ziffer, die gefährlichen Körperverletzungen sogar den Höhepunkt zeigen.

Wie die Zeit der strafbaren Handlung, so lässt auch der Ort derselben oft den Einfluss der Trunkenheit erkennen. Er ist in sehr vielen Fällen das Wirtshaus oder der Heimweg vom Wirtshaus. Ich erwähnte schon oben den Ausspruch des Lord Coleridge, dass die Verbrechen aus Gewalttätigkeit mit sehr geringen Ausnahmen im Wirtshaus entstehen. Auch nach einem Ausspruch des italienischen Justizministers Graf Frederico Sclopis haben die Affektverbrechen zu 9/10 ihren Ausgangspunkt im Wirtshaus. Man braucht nur den lokalen Teil unserer Zeitungen, wo so häufig von Schlägereien, Messerstechereien etc. zu lesen ist, und die Berichte über Gerichtsverhandlungen zu verfolgen, um die Richtigkeit dieser Aussprüche bestätigt zu finden. Welche Rolle das Wirtshaus bei Körperverletzungen und Totschlag, sowie beim Widerstand gegen die Staatsgewalt spielt, zeigt eine Statistik von Siegfried (zit. Baer, Trunksucht S. 42), welcher die in Basel von 1877—1880 gemachten Erfahrungen zugrunde liegen. Danach waren von 330 Fällen von Körperverletzung und Totschlag 182 = 54,6% und von 148 Fällen von Widerstand 99 = 66,9% im Wirtshaus oder beim Verlassen desselben verübt worden. Von 1129 Totschlägen, die von 1826—1829 in Frankreich verübt worden sind, waren nach Quetelet 446 = 39,5% durch Zank und Streit in den Schänken erfolgt. Und Yvernès (Intern. Kongr. zu Brüssel 1880, S. 66) berichtet, dass in Frankreich von 1874 bis 1878 unter 622 Fällen von Mord oder Totschlag 6,5—10,6% bei einem Streit in der Kneipe sich ereigneten. Kürz in Heidelberg hat, wie oben erwähnt, gefunden, dass 75% der Körperverletzungen im Wirtshaus oder nach Verlassen desselben verübt waren. Von den 767 Alkoholdelikten,

erleichterung resp. Besserung der ökonomischen Lage, besonders derjenigen Bevölkerungsschichten schliessen lassen, welche diese Straftat am häufigsten begehen, d. h. der arbeitenden Stände. In der Tat hat sich die Lage der arbeitenden Stände in den letzten Jahrzehnten andauernd gehoben.

die Örtel in Dresden gesammelt hat, hatten 232 = 30,5 % sich im Wirtshaus abgespielt. Tatsächlich ist aber, wie Örtel betont, die Zahl sicher viel grösser, da viele Vorgänge in Schankwirtschaften überhaupt nicht zur Anzeige kommen, und die Wirte oft aus Geschäftsrücksichten und auch um ihr Lokal nicht bei den Behörden in ein schlechtes Licht zu setzen, von weitern Schritten von vornherein absehen und sich damit begnügen, den Missetäter zu entfernen.

Was nun die direkten Beziehungen zwischen Trunkenheit und Verbrechen anlangt, so sind in den meisten Statistiken diese Beziehungen nicht von den Beziehungen zwischen Trunksucht und Verbrechen gesondert, d. h. bei einer bestimmten Anzahl von Verbrechen ist angegeben, wie viele von denselben Trinker, und wie viele bei der Tat berauscht waren. Leider fehlen dabei aber gewöhnlich Angaben, wie viele von den Trinkern zugleich berauscht und wie viele von den zur Zeit Berauschten Trinker waren. Nur bei solchen Angaben liesse es sich ermitteln, in wie vielen Fällen der Rausch allein, in wie vielen chronischer Alkoholismus allein, in wie vielen sowohl chronischer Alkoholismus als Rausch eine Rolle gespielt haben, und danach berechnen, wie oft der Alkohol überhaupt von Einfluss war. Dabei muss aber noch einmal betont werden, dass nicht in allen Fällen von Verbrechen, wo chronischer Alkoholismus nachweisbar ist, dieser auch als die Ursache des Verbrechens anzusehen ist, da Trunksucht vielfach nur ein Begleitsymptom des Gewohnheitsverbrechertums ist und beide Erscheinungen oft nur nebeneinander als Folgen einer und derselben minderwertigen resp. degenerativen Anlage bestehen, die allerdings wiederum nicht selten durch Trunksucht der Eltern oder Vorfahren bedingt ist. Andererseits ist aber zu bedenken, dass die statistisch ermittelten Zahlen immer nur Minimalzahlen darstellen, da häufig die Trunksucht und noch häufiger der Rausch zur Zeit der Tat der Beobachtung und Ermittelung entgeht, bei der Voruntersuchung auch viel zu wenig nach den Ursachen und psychologischen Bedingungen der Tat gefahndet wird. Zahlreiche Fälle von Trunksucht und Trunkenheit kommen so gar nicht in die Statistiken, welche sich meist auf die Angaben in den Akten gründen.

Wir wollen nun die Ermittelungen, die in den einzelnen Ländern gemacht worden sind und trotz der Übereinstimmung in den Hauptzügen je nach der Art und Genauigkeit dieser Ermittelungen naturgemäss vielfache Differenzen zeigen, der Reihe nach vorführen.

In Deutschland verdanken wir eine ausserordentlich umfangreiche Erhebung dem Oberarzt am Strafgefängnis Plötzensee, Geh. Sanitätsrat Baer, der Mitte der siebziger Jahre auf Grund von Fragebogen Daten aus 120 verschiedenen Strafanstalten über 32 837 Gefangenen (19 557 Zuchthäusler, 8067 Gefängnishaftlinge, 2443 Korrigenten), darunter 2796 weibliche erhalten und verarbeitet hat (Baer, Alkoholismus S. 347 ff.).

Baers Ermittelungen bezogen sich vorzugsweise auf die Frage, wie viele von den Gefangenen Gewohnheits- und wie viele Gelegenheitstrinker waren. Unter letzteren scheint Baer diejenigen verstanden zu haben, die, ohne Gewohnheitstrinker zu sein, zur Zeit der Tat berauscht waren. Da die Feststellungen dem subjektiven Ermessen der 120 Anstaltsdirektoren überlassen waren, so ermangelt natürlich dem Ergebnis die Genauigkeit, welche aus der Einheitlichkeit der Untersuchung entspringt. Mit dieser Reserve sind die Baerschen Resultate aufzufassen.

Über die Gesamtergebnisse gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Gefangene	Zahl	Trinker			unter den Trinkern waren	
		überhaupt	Gelegenheits-	Gewohnheits-	Gelegenheitstrinker	Gewohnheitstrink.
Männer	30041	13190=43,9 %	7071=23.5 %	6128=20,4 %	53,6 %	46,4 %
Frauen	2796	507=18,1 %	198= 7,1 %	309=11 %	39,0 %	61,0 %
zusammen	32837	13706=41,7 %	7269=22,1 %	6437=19,6 %	53,0 %	47,0 %

Bei den einzelnen Kategorien der männlichen Sträflinge ergab sich folgendes Verhalten:

Anstaltsart	Zahl der männl. Gefangenen	Trinker			unter den Trinkern waren	
		überhaupt	Gelegenheits-	Gewohnheits-	Gelegenheitstrinker	Gewohnheitstrink.
Zuchthaus	19531	8817=45,1 %	4606=23,6 %	4211=21,5 %	52,2 %	47,8 %
Gefängnis	8067	3324=41,2 %	2465=30,5 %	859=10,7 %	74,0 %	26,0 %
Korrektionshaus	2443	1058=43,3 %	—	1058=43,3 %	—	100 %

In den Gefängnissen sind also viel mehr Gelegenheits- als Gewohnheitstrinker vertreten, in den Zuchthäusern beide Kategorien ungefähr in gleichem Masse, während in den Korrektionsanstalten nur Gewohnheitstrinker vorhanden sind und fast die Hälfte aller Insassen bilden.

Was nun das Verhältnis der einzelnen Delikte zur Trunksucht betrifft, so ergab sich folgendes (Baer, Alkoholismus S. 351):

A. In Zuchthäusern für Männer.

Art des Verbrechens	Zahl der Gefangenen	davon Trinker			unter den Trinkern waren	
		überhaupt	Gelegenheits-	Gewohnheits-	Gelegenheitstrinker	Gewohnheitstrinker
Mord	514	237=46,1%	139=27,0%	98=19,1%	58,6 %	41,4 %
Totschlag	348	220=63,2	129=37,1	91=26,1	58,6	41,4
Totschlagsversuch	252	128=50,8	78=30,9	50=19,9	60,9	39,1
Körperverletz.	773	575=74,5	418=54,1	157=20,4	72,7	27,3
Sittlichkeitsdel.	954	575=60,2	352=36,9	223=23,3	61,2	38,8
Raub- u. Strassenraub	898	618=68,8	353=39,3	265=29,5	57,1	42,9
Diebstahl	10033	5212=51,9	2513=25,4	2699=26,5	48,2	51,8
Brandstiftung	804	383=47,6	184=22,9	199=24,7	48,0	52,0
Meineid	590	157=26,6	82=13,9	75=12,7	52,2	47,8
Diverse	1689	712=42,2	358=21,2	354=21,0	50,2	49,8

B. In Gefängnissen für Männer.

Körperverletz.	1130	716=63,4%	581=51,4 %	135=12,0 %	81,1 %	18,9
Widerstand	652	499=76,5	445=68,3	54= 8,2	89,0	11,0
Aufruhr u. Landfriedensbruch	34	18=52,9	12=35,3	6=17,6	66,6	33,3
Hausfriedensbruch	411	223=54,2	210=51,1	13= 3,1	94,2	5,8
Sittlichkeitsdel.	200	154=77,0	113=55,7	41=21,3	73,3	26,7
Raub	48	28=58,3	116=33,3	12=25,0	57,0	43,0
Brandstiftung	23	11 - 48,0	5=21,8	6=26,2	45,4	54,6
Diebstahl	3282	1048=32,0	666=20,1	382=11,9	63,5	36,5
Betrug, Fälschg., Unterschlag.	786	194=24,7	111=14,1	83=10,6	57,2	42,8
Diverse	826	433=52,4	306=37,0	127=15,4	70,7	29,3

Es zeigt sich also, dass der Alkohol üherhaupt, besonders bei den Personendelikten (mit Ausnahme des Mordes) eine wesentliche Rolle spielt, eine geringere bei den Vermögensdelikten; Raub und Strassenraub aber steht unter den schweren (mit Zuchthaus bestraften) Verbrechen, wo auch der Diebstahl einen Anteil des Alkohols mit über 50% zeigt, ziemlich hoch (68,8%). Bei den Personendelikten sehen wir ein ausserordentliches Überwiegen des Gelegenheitstrunkes. Beim schweren Diebstahl (Zuchthaus) dagegen überwiegen die Gewohnheitstrinker, während bei einfachem

Diebstahl die Gelegenheitstrinker in der Mehrzahl sind. Auch bei Brandstiftung überwiegen die Gewohnheitstrinker. Verhältnismässig sehr gering ist die Zahl der Gewohnheitstrinker bei Körperverletzung, Widerstand und Hausfriedensbruch.

Besonders wertvoll sind die Ergebnisse, welche Baer selbst in Plötzensee gefunden hat, weil er hier als alleiniger und exakter Beobachter in Geltung kommt.

C. Gefängnis Plötzensee.

Art der Vergehen	Zahl der Gefangenen	davon waren Trinker			unter den Trinkern waren	
		überhaupt	Gelegenheits-	Gewohnheits-	Gelegenheitstrinker	Gewohnheitstrinker
Körperverletz.	351	191=54,45%	180=51,33%	11=3,12%	94,3%	5,7%
Widerstand	429	322=75,22	300=70,10	22=5,12	93,2	6,8
Hausfriedensbr.	217	123=56,58	120=55,25	3=1,33	97,5	2,5
Sachbeschädig.	78	47=60,24	43=55,12	4=5,12	91,4	8,6
Sittlichkeitsdel.	44	33=75,01	29=66,00	4=9,00	87.8	12,1
Diebstahl	1467	333=22,50	243=16,50	90=6,00	73,0	27,0
Unterschlagung	260	60=23,07	49=18,84	11=4,23	81,7	18,3
Diverse	379	65	35	30		
im ganzen	3227	1174=36,5%	999=30,90%	175=5,60%	84,2%	15,8%

Wir sehen hier bei der aus der Grossstadt Berlin sich rekrutierenden Gefängnisbevölkerung ein noch stärkeres Überwiegen der gelegentlichen Trunkenheit über die Trunksucht. 70% aller Fälle von Widerstand, 66% von Sittlichkeitsvergehen, 55% von Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung, 51% von Körperverletzung sind unter dem Einfluss der Trunkenheit geschehen. Ähnliche Resultate ergeben anderweitige Statistiken aus Anstalten. Im Zellengefängnis in Nürnberg hatten, wie Streng mitteilt, i. J. 1878 von 222 wegen Körperverletzung Verurteilten 147 = 66,2% die Tat in der Trunkenheit, im Wirtshaus oder auf dem Heimwege vom Wirtshaus verübt (zit. Baer, Trunksucht S. 45). Aus der bereits oben angeführten Untersuchung von Koblinski in Düsseldorf-Derendorf ergibt sich, dass von 380 Insassen des Zellengefängnisses, welche genauere Angaben machen konnten, 252 = 66,3% zur Zeit der Tat unter dem Einfluss des Branntweins standen (resp. von allen 473 53,5%). Was die einzelnen Delikte betrifft, so war der Einfluss des Branntweins unter 205 Fällen von Körperverletzung bei 158 = 77%, unter den 16 Fällen von Widerstand bei 13 = 81,2%, unter 23 Unzuchtsdelikten bei 12 = 52,2%, unter 10 Fällen von Sachbeschädigung

bei 8 = 80 %, im ganzen unter 260 Fällen von Roheitsdelikten bei 194 = 70,5 % zu konstatieren, während dies unter 88 Fällen von Diebstahl bei 48 = 54,5 %, unter 16 Fällen von Unterschlagung bei 6 = 37,5 %, im ganzen unter 121 Vermögensdelikten (ausserdem noch Raub, Hehlerei, Urkundenfälschung, Münzverbrechen) bei 58 = 48 % der Fall war.

Weiterhin stellte v. Koblinski (S. 168) in der Strafanstalt Sonnenburg folgendes Verhältnis bei den einzelnen Straftaten fest:

Verbrechen	Zahl der Gefangenen	davon waren	
		betrunken zur Zeit der Tat	Gewohnheitstrinker
Körperverletzung	26	7=26,9 %	8=28,5 %
Totschlag	23	1= 4,4	12=52,2
Mord	55	8=14,6	15=27,3
Mordversuch	12	2=16,6	3=25,0
Sittlichkeitsverbrechen	84	16=19,0	23=27,4
Brandstiftung	45	9=20,0	13=29,0
Raub	58	18=31,0	21=36,0
Diebstahl	602	62=10,3	129=21,4
Hehlerei	36	2= 5,6	2= 5,6
Meineid	43	2= 4,7	5=11,7
Münzverbrechen	13	—	2=15,4
Summa	997	127=12,8 %	233=23,4 %

Die Prozentzahlen der Trunkenen sind hier, wo es sich um ein Zuchthaus handelt, zumal bei den Roheitsdelikten, verhältnismässig gering, bei Raub sogar noch grösser, als bei letzteren. Die Prozentzahlen der Gewohnheitstrinker dagegen sind grösser, als sie Baer in Zuchthäusern ermittelt hat.

In Elberfeld fand Pastor Heinersdorf bei einer Umfrage im Jahre 1890 unter 1800 Gefangenen nur 203 = 11 % Gewohnheitstrinker, von welchen 147 die Tat im Rausch verübt hatten; im Jahre 1891 waren unter 1545 Gefangenen 232 = 15 % Gewohnheitstrinker, und von diesen waren 177 zur Zeit der Tat betrunken. Der Amtsrichter Schellhas in Rixdorf fand, dass unter 216 Sachen gegen männliche Angeklagte wegen Roheitsdelikte 95 = 43,9 % alkoholischer Natur waren (cit. Örtel S. 548). Nach einer Mitteilung des Amtsgerichtsrat Velhagen waren in Lübeck am 15. Februar 1905 von den 180 Gefangenen 114 = 63,3 % Gewohnheitstrinker.

Die offiziellen Ermittelungen ergeben allerdings wesentlich geringere Zahlen. Nach der Statistik der preussischen Straf- und Gefängnisver-

waltung für das Jahr 1888/89 wurden in diesem Jahre in sämtlichen preussischen Zuchthäusern 7375 Männer und 1717 Frauen eingeliefert. Von den Männern waren 1138 = 15,4 % Gewohnheitstrinker und 1069 = 14,5 % hatten die Tat in der Trunkenheit verübt; bei den Frauen waren die entsprechenden Zahlen 112 = 6,5 % und 22 = 1,3 %. Was den Bestand anlangt, so betrug

	Zahl der Gefangenen			davon					
				betrunken zur Zeit der Tat			Gewohnheitstrinker		
	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa
1. April 1889	15480	2641	18121	306519%	44=1,7 %	3101=17 %	3334=21,6 %	190=7,2 %	3524=19 %
1. April 1894			18046	2752	83	2635=15,6 „	3005	274	3279=18,2 „

Was einzelne Straftaten betrifft, so waren im Jahre 1889 unter 1130 Personen, die wegen Körperverletzung bestraft waren, 750 = 66,4 % Trinker und zwar 600 = 53,1 % Gelegenheits- und 150 = 13,3 % Gewohnheitstrinker, während weitere 267 = 14,3 % angaben, die Tat im Rausch begangen zu haben. Von den in der Zeit von 1872—95 in Deutschland zum Tode verurteilten 202 Mördern waren 59,9 % Gewohnheitstrinker und 43,1 % zur Zeit der Tat berauscht (Abstinenz 1904 S. 5).

Im Königreich Bayern betrug nach der Zeitschrift für Statistik des Königreichs Bayern die Zahl der im Jahre 1894 in den Gefangenenanstalten Detinierten nebst dem Zugange bis zum 1. April 1897 15539 Männer und 2510 Frauen; davon hatten nachweislich die Tat in betrunkenen Zustande begangen 3305 = 21,9 % Männer und 180 = 7,2 % Frauen, Gewohnheitstrinker waren 4473 = 28,1 % Männer und 457 = 28,2 % Frauen.

Wenn im Königreich Sachsen der 25. Jahresbericht des Kgl. S. Mediz.-Kollegium 1894 von den 1860—76 im Männerzuchthause zu Waldheim eingelieferten Sträflingen nur 5 % als Trinker bezeichnet, so ist diese Zahl entschieden zu klein. Die sehr genaue (nach den Akten erhobene) Statistik von Örtel im Landgerichtsbezirk Dresden, auf die wir oben bereits hingewiesen haben, ergab, dass von 4934 Anklagen (1968 vor den Strafkammern, 2966 vor den Schöffengerichten) 767, die 989 Personen betrafen, oder rund 16 %, sicher alkoholischer Natur waren, d. h. solche, bei denen der Täter zur Zeit der Tat berauscht war oder unter den Folgen eines Rausches stand oder aber Gewohnheitstrinker war. Nur in 72 Fällen gelang es, chronischen Alkoholismus mit einiger Sicherheit (aus den Akten!) festzustellen, eine Zahl, die aber sehr wächst, wenn man, was man wohl unbedenklich tun kann, die grosse Zahl der

Landstreicher dazurechnet. Von den dem Schöffengericht überwiesenen Sachen, wo die einfacheren Personendelikte das Gros bilden, waren 24%, von den den Strafkammern überwiesenen Sachen, die sich zum grössten Teil aus Vermögensdelikten zusammensetzen, nur 4% alkoholischer Natur. Auch hier handelt es sich, wie Örtel direkt betont, um Minimalzahlen, da die Beziehungen zum Alkohol, speziell chronischer Alkoholismus, nur selten aktenkundig werden und ein Rausch schon sehr erheblich sein müsse, um aufzufallen. Die weit überwiegende Mehrzahl der Alkoholdelikte waren Delikte gegen die Person, 1701 gegenüber 68 Vermögensdelikten. Von den letzteren waren Diebstahl mit 44 verhältnismässig am stärksten vertreten, die Urkundenfälschungen aber, welche die meiste Planmässigkeit erfordern, mit 2 am wenigsten. Von den Personendelikten waren die gegen die Sittlichkeit verhältnismässig gering an Zahl, was sich nach Örtel wohl dadurch erklärt, dass die Verletzten in der Mehrzahl Frauen und Kinder sind, die aus leicht begreiflichen Gründen meist von einer Anzeige absehen. Die (54) Fälle von Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen betrafen fast sämtlich Exhibitionisten, bei denen der Alkohol den krankhaften Trieb geweckt hatte [1]). Auch die verhältnismässig sehr geringe Zahl von Sachbeschädigungen (42) unter den Roheitsdelikten erklärt sich nach Örtel daraus, dass die Geschädigten, meist Gastwirte, aus Furcht vor geschäftlichen Nachteilen oder weil sie Schadenersatz erhalten, die Anzeige unterlassen.

In Württemberg fand Strafanstaltsdirektor Sichart unter 3181 Zuchthäuslern, die von 1878—88 seiner Aufsicht unterstellt waren, 939 = 29,5% Gewohnheitstrinker, und zwar waren unter Brandstiftern 34,26% Trinker [2]), unter Sittlichkeitsverbrechern 36,3%, unter Dieben 28,0%, unter Betrügern 25,7%, unter Meineidigen 24,0%. Trunkenheit zur Zeit der Tat ist leider von Sichart nicht berücksichtigt worden.

Aus dem Grossherzogtum Baden besitzen wir eine eingehende Statistik über die im letzten Vierteljahre 1895 zur Bestrafung gekommenen 2437 Verbrechen und Vergehen, von denen 859 = 34,7% im Rausch und 3,14% von Gewohnheitstrinkern verübt wurden. Was die einzelnen Delikte betrifft, so waren im Rausch verübt worden Beleidigung des Landesherrn von 71%, Vergehen gegen die Religion 66%, Wider-

---

1) Einer von ihnen erklärte direkt, dass er, sobald er hinter dem Glase sitze, exhibitionieren müsse.

2) Unter den dem Trunk verfallenen Brandstiftern finden sich, wie Sichart betont, meist solche Individuen, welche durch den Trunk in ihren Vermögensverhältnissen zurückgekommen oder infolge häuslicher Sorgen oder finanzieller Nöten erst zu Trinkern geworden, als letztes Mittel zur Abwendung des drohenden Vermögensruins die betrügliche Inbrandsetzung ihres häuslichen Anwesens oder ihrer beweglichen Habe in Anwendung brachten.

stand von 64 %, Raub und Erpressung von 57 %, Sachbeschädigung von 47 %, Nötigung und Bedrohung von 46 %, Körperverletzung von 43 %; Sittlichkeitsdelikte von 38 %, Brandstiftung von 33 %, Delikte gegen die Ordnung von 30 %, Delikte gegen das Leben von 18 %, Diebstahl von 7 %. (Der Missbrauch geistiger Getränke im Grossherzogtum Baden, Karlsruhe 1896 S. 51.)

Im Grossherzogtum Hessen sind nach Fuld (zit. Baer, Trunksucht S. 45) im Jahre 1885 wegen einfacher und gefährlicher Körperverletzung 1231 Personen verurteilt worden, von denen nach gerichtlicher Feststellung 305 = 24,7 % zur Zeit der Tat betrunken waren und 371 = 30,1 % kurz vorher geistige Getränke genossen, also mehr oder weniger unter dem Einfluss des Alkohols gehandelt hatten, so dass im ganzen 54,8 % bei der Tat unter Alkoholwirkung standen. Nach den „Beiträgen zur Statistik Hessens“ (Heft 41—46) lässt sich berechnen, dass von den in den Jahren 1895/96 bis 1899/1900 in die Zuchthäuser eingelieferten 1258 Gefangenen 77 = 6,1 % bei der Tat betrunken und 122 = 9,7 % Gewohnheitstrinker waren, während unter den 3869 in die Gefängnisse eingelieferten Personen 414 = 10,7 % bei der Tat betrunken und 211 = 5,4 % Gewohnheitstrinker waren. Diese offiziellen Zahlen stehen natürlich wieder weit unter der Wirklichkeit.

In Grossbritannien berechnet de Colleville (Congr. intern. pour l'étude des questions relatives à l'alcoolisme, Bruxelles 1880) für das Jahr 1878 die Zahl der durch Alkoholmissbrauch hervorgerufenen Straftaten auf 346 314, beinahe die Hälfte (48,7 %) aller in diesem Jahre zur Aburteilung gekommenen Delikte, deren Zahl 730 898 betrug; doch meint de Colleville, dass in Wirklichkeit 90 % zu rechnen seien.

In dem Berichte der Parlamentskommission für das Trunksuchtsgesetz 1899 äusserte sich der Polizeimeister Bower dahin, dass 50 % der Verbrechen auf Trunksucht zurückzuführen seien; ob auch Trunkenheit zur Zeit der Tat darin inbegriffen ist, ist aus der Angabe (Helenius Alkoholfrage S. 204) nicht zu ersehen. Auch Baker (Congr. int. pénit. Bruxelles 1900 IV S. 20) gibt an, dass mindestens 50 % der in den vereinigten Königreichen begangenen Straftaten auf Alkoholismus beruhen. Nach einem Ausspruch von Kingmill waren von 28 257 Personen, die im Jahre 1849 von den Geschworenen abgeurteilt worden sind, etwa 10 000 direkt oder indirekt durch die Schenkhäuser in ihre traurige Lage geraten und bei etwa 50 000 von 90 963 summarisch Verurteilten war eigene Trunksucht oder Trunksucht der Eltern die Ursache (zit. Baer Alkoholismus S. 343). Sullivan hat 130 Fälle von Individuen, die wegen schwerer Gewalttätigkeitsdelikte zu Zwangsarbeit verurteilt waren, genauer untersucht. Unter ihnen waren 101 Alkoholiker, bei den übrigen 29 war nichts Sicheres zu konstatieren. Bei 31 von den 101 war der Alkoholismus mehr Begleiterscheinung der verbrecherischen Anlage,

als Ursache des Verbrechens. Es bleiben somit 80 Fälle (36 Morde und 44 Mordversuche) oder 61,5 %, die direkt auf Alkoholismus zu beziehen waren. In allen Fällen bestand der Alkoholismus schon lange Zeit. In 24 von 36 Morden war das Opfer die Frau oder die Geliebte; häufig und zwar in 15 von den 80 Fällen verband sich die Gewalttat mit einem Selbstmordversuch. Nach den Ermittelungen von Baker (a. a. O. S. 23) in Pentonville, dem Londoner Gefängnis, wohin die vom Polizeigericht (zu über 3 Monaten bis 2 Jahren) Verurteilten kommen, waren im Jahre 1898 unter 14110 Einlieferungen 4212 oder 30% durch direkte Alkoholdelikte veranlasst worden, während im ganzen mindestens 60% direkt oder indirekt auf Alkohol zurückzuführen waren.

Bei den Verhaftungen erwies sich stets ein grosser Teil als betrunken. So waren im Jahre 1872 in Manchester 64,8%, in Liverpool 62,3%, in Leeds 43,7% und in Rochester 43,5% bei der Arretierung betrunken.

In Schottland berichtete Mc Hardy, Präsident der schottischen Gefängniskommission auf Grund eingehender Ermittelungen, dass 90% aller Gefangenen ihre Verhaftung auf Alkohol zurückführten (zit. Baker a. a. O. S. 20). Wie Baker ferner mitteilt, ermittelte der Polizeimeister von Dundee, dass in dieser Stadt 88% der wegen aller möglichen Delikte Arretierten zur Zeit der Verhaftung betrunken waren und von den übrigen noch ganz gut die Hälfte ihre Arretierung auch dem Alkohol verdanken; nach ähnlichen Ermittelungen des Polizeimeisters von Dumbertonshire waren 63% der Delinquenten zur Zeit der Verhaftung mehr oder weniger betrunken und 80% der Delikte durch Alkohol bedingt; in Aberdeen standen 50% Zeit der Tat unter dem Einfluss des Alkohols.

In Edinburg waren nach Baer (Trunksucht S. 46) unter den von 1874—78 wegen Verbrechen aufgegriffenen Personen 58,3% der männlichen und 41,3% der weiblichen bei der Verhaftung betrunken. Nach Lewis waren von den 1894—96 verhafteten 9034 Personen unter 20 Jahren 6768 = 75% betrunken.

In Perth hatten nach Peddie (Baer, Alkoholismus S. 343) von den vor dem Polizeiamt von 1861—71 angeklagten 9119 Personen (6079 Männer, 3040 Frauen) 4232 = 46,4% und zwar 2864 Männer = 47,1% und 1368 Frauen = 44,9% die Tat in der Trunkenheit begangen.

In Irland gaben bei einer Enquete über Unmässigkeit, die im Jahre 1877 vom Hause des Lords veranstaltet wurde, von 28 Gefängnisvorständen, die befragt worden waren, wie viele von den Gefangenen direkt oder indirekt ein Opfer der Trunksucht seien, 3 die Zahl auf 60%, 8 auf 75% und 6 auf 90% an (zit. Baer, Trunksucht S. 8). Nach Baker (a. a. O.) beruhen in Belfast 70—80% der Verbrechen direkt oder indirekt auf Alkohol. In Cork ist das Verhältnis noch grösser. 17% aller schweren Verbrechen gegen das Eigentum und 60—70% der

Verbrechen gegen die Person (Gewalttätigkeiten) waren direkt auf den Alkohol zurückzuführen. Unter 115 wegen Grausamkeit gegen ihre Kinder im Laufe von 3 Jahren in Cork verurteilten Personen waren 105 = 89,5 % Trinker (Baker S. 20). Und in Belfast und Umgegend ermittelte die internationale Vereinigung zur Bekämpfung der Grausamkeit gegen Kinder unter 284 Fällen, die in den letzten 3 Monaten des Jahres 1898 genauer untersucht wurden, dass in 205 der Vater, in 104 die Mutter Trinker waren; in 80 Fällen, wo beide Eltern beschuldigt wurden, waren bei 67 der Vater, bei 63 die Mutter; unter 154, wo der Vater allein beschuldigt wurde, dieser in 138, unter 50, wo die Mutter beschuldigt wurde, diese in 41 Fällen Trinker (cit. Helenius S. 206).

In Frankreich ist nach Camoin de Vence (Congr. des soc. sav. 1898; zit. Garnier, Congr. pénit intern. 1900 IV S. 83) die Zahl der Delikte alkoholischen Ursprungs, die 10 % (?) aller Straftaten betrug, bis 1898 auf 50 % gestiegen. Nach Fekete (ebend. S. 61) konstatierte der Justizminister im Jahre 1897, dass 53 % der Mörder, 57 % der Brandstifter und 90 % der wegen Körperverletzung Verurteilten Trinker (resp. betrunken zur Zeit der Tat?) waren. Im Jahre 1878 wurden nach Yvernès vor den Korrektionsgerichten 8575 wegen eines im Zustand der Trunkenheit begangenen Deliktes verurteilt (von 1874—78 durchschnittlich jährlich 10052); darunter 3556 wegen Widerstand oder 28 % dieser Delikte, 1459 von Schlägerei und Körperverletzung oder 6 %, 1109 wegen Aufruhr oder 35 %, 396 wegen Sach- und Flurbeschädigung oder 14 %, 366 wegen Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit oder 11 %. Das sind verhältnismässig sehr geringe Prozentzahlen, die sicher weit unter der Wirklichkeit stehen, was nicht Wunder nehmen kann, wenn man bedenkt, dass es offizielle, den Akten entnommene Zahlen sind. Wie Rivière in der Societé générale des prisons am 15. März 1895 mitteilte, sind nach der offiziellen Statistik des Departements Seine-Inférieur 72 % aller Verurteilten Alkoholiker, bei den Gewalttätigkeiten sogar 90 % (zit. Wieselgren, Congr. intern. pénit 1900 IV S. 172).

Eine Erhebung im Jahre 1887 über die Vergehen, mit welchen die von den Zuchtgerichten bestraften Übertretungen gegen das Trunkenheitsgesetz zusammen vorgekommen waren, ergab nach Hoegel (Gerichtssaal 1899 S. 230) folgendes. Von den 8700 Vergehen kamen

auf Wachebeleidigungen	3647	oder 29 %	von den 12536	Delikten dieser Art überhaupt
„ Beschädigung von Einfriedigungen	49	„ 11	„ „ 2919	„ „ „ „
„ öffentl. Unsittlichkeit	283	„ 10	„ „ 2817	„ „ „ „
„ leichte Körperverletz.	1216	„ 5	„ „ 26445	„ „ „ „
„ Widerstand	1333	„ 4	„ „ 3394	„ „ „ „
„ Betteln	523	„ 4	„ „ 15710	„ „ „ „
„ Landstreichen	470	„ 3	„ „ 17453	„ „ „ „ .

Für Paris hat Marambat am Gefängnis St. Pelagie 1886 eine Statistik über 2950 Gefangene aufgestellt und folgende Resultate erhalten:

Verbrechen	Zahl der Verbrecher	davon Trinker
Überfall, Körperverletzung, Totschlag	415	366=88,2 %
Betteln und Landstreichen	272	216=79,4
Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Fälschung etc.	1898	1346=70,9
Brandstiftung	14	8=57,1
Sittlichkeitsverbrechen	308	165=53,6
Mord, Mordversuch	15	8=53,3
im ganzen	2950	2124=72 %

Eine umfangreichere Statistik aus dem Zentralgefängnis zu Poissy hat Marambat im Jahre 1900 mitgeteilt (Congr. intern. pénit 1900 IV S. 112). Dieselbe betrifft 5332 wegen mittlerer und schwerer Verbrechen (zu mehr als 13 Monaten) verurteilten Männern, und berücksichtigt nicht nur die Trinker unter denselben, sondern auch die Personen, welche zur Zeit der Tat betrunken waren.

Verbrechen	Zahl der Gefang.	darunter Trinker	betrunken zur Zeit der Tat
Verbrechen gegen die Person	787	649=82,4 %	260=33,0 %
Eigentumsverbrechen	3359	2156=64,2	106= 3,2
Sittlichkeitsverbrechen	683	352=51,5	45= 6,6
Sachbeschädigung, Zerstörung von Bäumen etc.	433	344=79,4	—
Brandstiftung	42	26=61,9	5=11,9
Andere Delikte	18	9=50,0	2=10,5
zusammen	5322	3536=66,4 %	418=6,6 %

Die Zahlen der zur Zeit der Tat Berauschten sind auffällig gering, was sich zum Teil daraus erklärt, dass es sich um schwerere Verbrecher handelt, bei denen ja der Gelegenheitsrausch eine geringere Rolle spielt als der chronische Alkoholismus. Die Zahlen stehen aber sicher weit unter der Wirklichkeit.

Eine Statistik aus dem Zellengefängnis zu Nizza über die Jahre 1886—1900 hat Malgat auf demselben Kongress (Actes IV S. 96) mitgeteilt. Diese berücksichtigt aber auch nur die Gewohnheitstrinker (und zwar nur solche mit einem Konsum von täglich über 100 g abs. Alkohol). Im ganzen fanden sich unter 1850 Gefangenen 1093 = 59,1% solcher Trinker. Was die einzelnen Delikte betrifft, so ergab sich folgendes:

Verbrechen	Zahl der Gefangenen	darunter Trinker
Körperverletzung	275	160=58,2%
Drohung und Widerstand	138	91=65,9 „
Sittlichkeitsverbrechen	53	30=56,6 „
Mord	33	18=54,5 „
Vagabundage	319	190=59,5 „
Betteln	32	16=50,0 „
Diebstahl	579	357=61,7 „
Betrug	56	34=60,7 „
Brandstiftung	4	3=75,0 „
Aussetzung	175	95=54,3 „
Öffentliche Trunkenheit	15	11=73,3 „
Eigentumsvergehen	1244	734=59%
Gewalttätigkeiten		60 „

Nach Gallavardin ist Trunksucht bei Körperverletzungen in 88%, bei Diebstahl in 77% und in Sittlichkeitsverbrechen in 63% zu konstatieren.

Bemerkenswert ist in diesen Statistiken die verhältnismässig hohe Zahl der Trinker auch unter den Dieben (und bei Eigentumsdelikten überhaupt) gegenüber den deutschen Statistiken (Baer und v. Koblinski).

Im Jahre 1894 wurden von 119 schweren Verbrechen (Mord, Brandstiftung, Vergiftung) 17 = 14,2% direkt durch Trinkexzesse herbeigeführt. „Es ist unmöglich“, fügt der offizielle Jahresbericht (Comte général de l'administrat. de justice criminelle) hinzu, „den indirekten Anteil des Alkohols an der Kriminalistik auch nur annähernd anzugeben, derselbe ist entschieden noch weit grösser“.

In Belgien erklärte Ducpétiaux, Oberinspektor der belgischen Gefängnisse, auf Grund einer 25jährigen Erfahrung, dass 4/5 aller Verbrechen auf Trunksucht zurückzuführen seien (cit. Baer Trunksucht S. 42). Am 31. Dezember 1849 waren nach Jansen (cit. Baer ebend.) unter 3651 in den Gefängnissen und Strafanstalten Belgiens Detinierten

1080 = 27 % und am 31. Dezember 1860 von 3715 Gefangenen 807 = 21,7 % notorische Trinker. Wie Garnier mitteilt (Congr. pénit. int. 1900 IV. S. 83), sind nach Delaunois die belgischen Direktoren übereinstimmend der Ansicht, dass 75 % der Häftlinge ihre Verurteilung dem Alkohol verdanken.

Nach der offiziellen belgischen Kriminalstatistik für das Jahr 1898 (Statistique judiciaire de la Belgique 1900 S. 27 ff.) waren von den zum erstenmal verurteilten männlichen Verbrechern 1984 = 8,7 % und unter 19167 rückfälligen männlichen Verbrechern 5576 = 31,2 % nach dem Trunkenheitsgesetz vorbestraft, also [illegible]glich Trinker; bei den Frauen waren die entsprechenden Prozentzahlen 11 % resp. 8 %.

Was die einzelnen Delikte betrifft, so ergab sich nach de Boeck (Congr. pénit intern. 1900 I S. 111—114) folgendes:

a)

Verbrechen	nach dem Trunkenheitsgesetz wenigstens einmal wegen Trunkenheit vorbestraft				ausserdem zur Zeit der Tat betrunken			
	Männer		Frauen		Männer		Frauen	
	Erstbestrafte %	Rückfällige %	Erstbestrafte %	Rückfällige %	Erstbestrafte %	Rückfällige %	Erstbestrafte %	Rückfällige %
Verbrechen gegen d. Sicherheit des Staates	31,25	41,66	—	—	6,25	—	—	—
Beilegung falscher Namen etc.	6,25	16,45	—	17,64	0,69	2,62	—	—
Verbrechen gegen d. öffentliche Ordnung	39,32	45.85	7.48	28,56	4,33	2,62	1,09	0,68
Sittlichkeitsverbrechen	10,16	38.90	11,00	27,65	2,74	2,35	1,84	—
Mord (Totschlag)	—	9,09	—	—	—	—	—	—
Körperverletzung	5,24	28.27	0,92	7,47	3,11	2,54	0,14	0,41
Hausfriedensbruch etc.	11,66	35,89	—	—	1,67	2,57	—	—
Beleidigung	2,88	26,39	0,59	7,85	1,56	2,39	0,45	—
Diebstahl	3,87	23,29	0,31	3,71	0,57	0,67	0.16	—
Bankrott	—	23,07	—	—	—	—	—	—
Betrug etc.	3,80	20,25	0,29	7,04	0,51	0,47	—	0,60
Hehlerei	4,21	23,45	—	10,00	—	—	—	—
Sachbeschädigung	13,77	42,94	2,68	14,28	7,99	4,57	—	1,00
Brandstiftung	—	12,50	—	—	18,75	—	—	—
zusammen	8,70	31,17	1,13	8,08	2,92	1,24	0,16	0,27

b)

Verbrechen	Wegen Trunkenheit vorbestraft oder betrunken zur Zeit der Tat: Männer		Frauen	
	Erstbestrafte %	Rückfällige %	Erstbestrafte %	Rückfällige %
Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates	37,50	41,66	—	—
Beilegung falscher Namen etc.	6,94	16,84	—	—
Verbrechen gegen die öffentl. Ordnung	33,66	48,74	8,37	24,24
Verbrechen gegen die öffentl. Sicherheit	11,74	29,66	—	—
Verbrechen gegen die Familienordnung	4,29	23,77	1,35	2,94
Sittlichkeitsdelikte	12,90	41,25	12,84	27,65
Mord	—	9,09	—	—
Körperverletzung	8,35	30.81	1,06	7,88
Hausfriedensbruch etc.	13,33	38,46	—	—
Beleidigung	4,44	28,78	0,76	7,35
Diebstahl und Raub	4,34	23,74	0,39	3,71
Betrug	4,31	20,72	0,29	7,74
Sachbeschädigung	21.36	47.51	2,68	15,58
Brandstiftung	18,75	12,50	—	—
zusammen	11,62	33,41	1,29	8,35

Dass bei den Rückfälligen die Zahl der Trinker überall wesentlich höher ist, ist eine Erscheinung, die wir noch später eingehender zu berücksichtigen haben werden.

Nach der belgischen Kriminalstatistik für 1902 (Stat. judiciaire de Belgique. 1904, cit. Stat. Correspondenz 1905) ergab sich bei 43 365 wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten männlichen Personen (darunter 20 258 rückfälligen) und 13 843 weiblichen Personen (darunter 4085 rückfälligen) folgendes:

Verbrecher	Männer: ohne Vorstrafen	Männer: mit Vorstrafen	Männer: im ganzen	Frauen: ohne Vorstrafen	Frauen: mit Vorstrafen	Frauen: im ganzen
	%	%	%	%	%	%
bei d. Tat betrunken	2681=11,3	3165=15,6	5846=13,4	73=0,8	110=2,7	183=1,3
wegen Trunkenheit vorbestraft	3061=12,9	8259=40,8	11320=25,7	133=1,4	315=7,7	448=3,2
wegen Trunkenheit vorbestraft und bei der Tat betrunken ohne solche Vorstrafen	3688=15,6	8439=41,7	12127=27,6	144=1,5	315=7,7	459=3,3

Was einzelne Strafanstalten betrifft, so ermittelte Thiry im Gefängnis zu Lüttich im Jahre 1895 bei 168 Sträflingen, dass 45,2% zur Zeit der Tat betrunken und 19,6% Gewohnheitstrinker waren; bei den Personendelikten waren 66,6%, bei den Sittlichkeitsdelikten 61,8%, bei Aufruhr 42,8%, bei Diebstahl und Betrug 34,8% zur Zeit der Tat betrunken. Eine weitere Zusammenstellung Thirys aus dem Jahre 1896 über eine allerdings noch geringere Anzahl von Gefangenen (103), ergab, dass bei allen Delikten 50%, bei den (23) Personendelikten 17 = 73% (12 = 52% trunken bei der Tat, 5 = 29,4% Trinker), bei den (18) Sittlichkeitsdelikten 11 = 61% (6 Gewohnheitstrinker und 5 trunken) und bei (26) Fällen von Diebstahl und Betrug 9 = 34% (alle Gewohnheitstrinker) unter Einfluss des Alkohols standen (Congr. intern. pénit 1900 I S. 399).

Eine umfassendere Statistik verdanken wir dem Gefängnisarzt Masoin, welcher zunächst an der Strafanstalt zu Löwen über die in den Jahren 1872—95 dort internierten (zu mehr als 5 Jahren verurteilten) 2826 Gefangenen Erhebungen angestellt hat. Bei 344 = 11,9% war Trunkenheit zur Zeit der Tat festzustellen, und 1157 = 41,3% waren Trinker. In vielen Fällen lagen aber keine Angaben vor. Werden nur die Fälle berücksichtigt, bei denen die Beziehungen zum Alkohol bekannt waren, so ergibt sich bei Scheidung nach der Schwere der Tat resp. der Verurteilung folgendes:

Sträflinge	Zahl	betrunken zur Zeit der Tat	Gewohnheitstrinker
Alle Sträflinge	2826	344 = 16,8% (2034)[1]	1157 = 44,7% (2588)
Zu lebenslänglicher Zwangsarbeit Verurteilte	235	53 = 40,7% (130)	118 = 54,6% (216)
Zum Tode Verurteilte	218	38 = 43,1% (88)	121 = 60,0% (202)

Es zeigt diese Statistik deutlich, wie die Rolle, welche der Alkohol bei der Hervorrufung von Verbrechen spielt, mit der Schwere der Verbrechen zunimmt, und zwar gilt dies mehr noch als für die vorübergehende Trunkenheit für die chronische Alkoholvergiftung.

Masoin hat weiterhin die Untersuchungen auf die 4 bedeutendsten Gefängnisse: Antwerpen, Gent, Lüttich und Löwen ausgedehnt (6 int. congr. contre l'alcoolisme 1898), dabei aber nur die (von 1876—1896) zu

[1] Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Sträflinge, bei denen Angaben darüber vorlagen.

1—5 Jahren Gefängnis verurteilten Personen, und zwar 5239 Männer und 352 Frauen, berücksichtigt. Von den 729 Männern, bei denen Angaben über den Zustand zur Zeit der Tat vorlagen, waren 293 = 40,1% (resp. 5,5% aller 5239) zur Zeit der Tat betrunken, und Trinker waren von 4202, über deren Vorleben sich genaueres ermitteln liess, 1998 = 47,5% resp. 42,1% aller Verbrecher; bei den Frauen waren die entsprechenden Zahlen unter 44 resp. 64 mit Angaben 13% und 24,8%. Eine dritte Statistik von Masoin, die er auf dem internationalen Kongress für Gefängniswesen zu Brüssel 1900 (Actes I S. 389 und 390) mitteilte, umfasst 16 822 zu Korrektionsstrafen verurteilte Männer und 1673 zu Korrektions- und schwereren Strafen verurteilte Frauen. Es ergab sich, dass von den Männern 22,2% trunken zur Zeit der Tat und 44,6% Trinker, von den Frauen 5,6% trunken bei der Tat und 23,2% Trinker waren.

In den Niederlanden fallen nach Peeters (L'alcohol S. 340) $^{15}/_{16}$ aller Verbrechen dem Alkohol zur Last. Ebenso gibt Visscher, Präsident der niederl. Gesellschaft zur Abschaffung berauschender Getränke, an, dass nach seiner 18jährigen Erfahrung mindestens 75 bis 80% aller Verbrechen unter dem Einfluss des Alkohols begangen werden.

Nach Bertrand (cit. Lombroso S. 82) fallen $^{4}/_{5}$ aller Verbrechen und $^{7}/_{8}$ der Raufereien sowie $^{3}/_{4}$ der Angriffe gegen Personen und $^{1}/_{4}$ der Vermögensdelikte dem Alkoholmissbrauch zur Last.

Die offizielle niederländische Kriminalstatistik gibt erst seit 1900 Ausweise über die Zahl der Gewohnheitstrinker unter den Verbrechern (natürlich nur als Minimalzahlen), die in folgender Tabelle zusammengestellt sind:

Verbrechen	Gewohnheitstrinker	
	1900 %	1901 %
Alle Verbrechen	8,31	13
Betteln und Landstreichen	10	24,51
Rebellion		21,16
Unterschlagung		19,20
Betrug	16	18,26
Gewalttätigkeit (schwere Körperverletzung)	10	16,94
Sachbeschädigung		16,59
Widerstand	13	16,10
Öffentliche Ruhestörung		14,33
Einfacher Diebstahl	7	11,61
Sittlichkeitsdelikte	10	10,84
Einfache Körperverletzung	7	10,47
Beleidigungen		9,96
Schwerer Diebstahl		8,84
Wilddieberei	3	1,46

Betrunken zur Zeit der Tat waren im Jahre 1901 (nach Bonger S. 697) bei Aufruhr 58,04 %, bei schwerer Körperverletzung 51,88 %, bei Vandalismus 41,69 %, bei Drohungen 39,77 %, bei einfacher Körperverletzung 31,27 %.

In Dänemark waren nach der offiziellen Statistik (cit. Baer, Trunksucht S. 42) von 1871—80 unter 5443 Insassen der Gefängnisse 979 = 18 % Trinker; 1871—75 wurden nur 14,5 % festgestellt, 1876—80 aber 21 % (die Differenz erklärt sich wahrscheinlich dadurch, dass man in den späteren Jahren genauer nachforschte). Von 86817 in derselben Zeit polizeilich verhafteten Personen waren 74 % bei der Verhaftung betrunken, in Kopenhagen war die Prozentzahl 77 %. In der Anstalt Vridsloselille waren von 1871—80 unter 2582 Insassen 443 = 14,8 % Trinker, 348 = 11,7 % hatten ein ausschweifendes (also sicher auch mit zahlreichen Trinkexzessen verbundenes) Leben geführt und 120 = 4 % hatten die Tat im Rausch begangen, so dass bei 31 % der Alkohol eine Rolle gespielt hat (Dalhoff, Congr. intern. pénit. 1900 IV S. 40). Von 1891—97 waren gleichfalls nach Dalhoff (ebend.) unter 1893 Männern und 114 Frauen, die zum erstenmal detiniert waren, 308 = 16,3 % Männer und 19 = 4,6 % Frauen Trinker. Dass diese Zahlen wieder nur als Minimalzahlen zu gelten haben, braucht kaum betont zu werden.

Spezialuntersuchungen, welche von grösserem Werte sind, weil sie im allgemeinen mit mehr Sorgfalt und Sachkenntnis unternommen werden, haben der Kriminalgerichtsrat Schon in Kopenhagen und der Irrenarzt Geill, früher Gefängnisarzt in Kopenhagen, angestellt. Das Material von Schon (cit. Geill S. 207) ist allerdings klein und betrifft nur 164 männliche Verbrecher aus Kopenhagen, dafür ist aber die Untersuchung sehr sorgfältig. Bei 18 Fällen lagen keine Angaben vor, von den übrigen waren 70 = 48 % notorische Trinker, 18 waren wahrscheinlich Trinker und 6 konnten als solche betrachtet werden, weil sie „soffen und zechten“. Werden aber auch die letzten 24 als zweifelhaft nicht berücksichtigt, so waren von den 164 Verbrechern 42,6 % chronische Alkoholisten. Geills Material ist wesentlich umfangreicher, es wird gebildet aus 1845 erwachsenen Männern (nur 38 hatten das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht), welche in den 3 Jahren 1899—1901 wegen eigentlicher Verbrechen von dem Polizei- und Kriminalgericht Kopenhagen verurteilt worden sind. Von allen 1845 Verurteilten waren 693 = 37,56 %, von den 609 zur Besserungs- und Zuchthausarbeit Verurteilten 281 = 46,12 % notorische Trinker. Es ergibt sich also auch hier (wie bei Masoin), dass die Zahl der Trinker mit der Schwere der Verurteilung (resp. des Verbrechens) steigt. Ausserdem waren zur Zeit der Tat betrunken weitere 229 = 12,41 %, so dass der Alkohol bei 922 = 49,97 % als hervorrufende oder mitwirkende Ursache angesehen

werden musste. Überhaupt berauscht zur Zeit der Tat waren (nach den Angaben der Verbrecher) 477 = 28,85 %.

Bei den einzelnen Delikten ergaben sich folgende Verhältnisse:

Verbrechen	Zahl der Verbrecher	Trinker	Ausserdem waren berauscht, aber nicht Gewohnheitstrinker
		%	%
Diebstahl (einfacher u. schwerer)	1153	425=36,86	94= 8,15
Hehlerei	88	30=34,09	
Betrug u. Fälschung (Meineid)	224	56=25,00	
Raub und Entwendung	26	14=53,85	
Gewalttätigkeit und Körperverletzung	40	113=47,08	98=40,83
Sittlichkeitsverbrechen	99	46=46,46	17=17,77
Sachbeschädigung	3	2=66,67	
Brandstiftung	7	5=71,43	
Totschlag, Mord	5	2=40,00	

Im ganzen spielte der Alkohol bei Diebstahl in 519 = 45,01 %, bei Gewalttätigkeit und Körperverletzung in 211 = 87,91 % und bei Sittlichkeitsverbrechen in 63 = 63,63 % Fällen eine Rolle. Um Geld zu Spirituosen zu bekommen, hatten von den 769 erstmalig Bestraften 2 gestohlen, von denen der eine chronischer Alkoholist war; 7 andere hatten Spirituosen selbst gestohlen oder damit gehehlt, 3 davon im berauschten Zustande, 2 andere, von denen der eine angetrunken war, waren chronische Alkoholisten; einer hatte bayerisches Bier von Bierhändlern gestohlen und einer damit gehehlt. Von den 1076 Rückfälligen gaben 4 an, dass sie gestohlen hatten, um trinken zu können, 3 von diesen waren chronische Alkoholisten, der eine überdies berauscht, 9 hatten Getränke gestohlen oder damit gehehlt, einer von diesen war Trinker und 2 bei der Tat berauscht. Wesentlich grösser ist die Zahl derer, die einen Diebstahl begangen hatten, um Geld zu Vergnügungen zu erhalten oder welche nachher das Geld vertrunken oder sonst verprasst hatten. Doch gaben die Verbrecher dies nur sehr ungern zu. Nur 16 von den erstmalig Bestraften und 8 von den Rückfälligen (darunter 1 Trinker) räumten ein, gestohlen zu haben, um bummeln zu können, und 39 erstmalig Bestrafte (darunter 11 Alkoholisten, einer berauscht) und 17 Rückfällige (darunter 5 Alkoholiker, 2 berauscht) gaben zu, dass sie das Geld „versoffen“ oder „zu Vergnügungen vertan“ hätten.

In Schweden besitzen wir umfassende und sorgfältige Statistiken von Wieselgren, dem Generaldirektor der schwedischen Gefängnisse. In dem amtlichen Bericht für 1887 teilte dieser mit, dass von den 1403 in den Strafanstalten eingelieferten Männern 979 = 69,8 % und von

den 216 Frauen 20 = 9,3 %, von den in die Gefängnisse eingelieferten 659 Männern 486 = 73,3 % und von den 35 Frauen 11 = 33,3 % die Straftat im betrunkenen Zustande oder als Gewohnheitstrinker begangen hatten (cit. Baer, Trunks. S. 41). Wieselgren hat dann seine Untersuchungen über die von 1887—1897 in die Strafanstalten eingelieferten 27452 Sträflinge (24348 Männer, 3054 Frauen) ausgedehnt und die Resultate auf dem Internat. Kongress f. Gefängniswesen in Brüssel 1900 mitgeteilt. Es lässt sich danach folgende Tabelle zusammenstellen:

Strafanstalten	Zahl der Sträflinge		Betrunken zur Zeit der Tat		Gewohnheitstrinker		Im ganzen unter Einfluss des Alkohols	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
			%	%	%	%	%	%
Zuchthäuser	15964	2486	8874=55,6	219=8,8	2404=15	71=2,9	11278=70,6	290=11,7
Gefängnisse	8434	568	5326=63,1	42=7,4	770= 9,2	28=4,9	6096=72,3	70=12,3
zusammen	24398	3054	14200=54,1	261=8,5	3174=17,1	99=3,3	17374=71,21	360=11,79

Auch in den einzelnen Jahren sind die Prozentverhältnisse ungefähr die gleichen und schwanken nur stärker bei den Frauen infolge des kleinen Materials.

Wieselgren hat ähnliche Ermittelungen über die am letzten Tage jedes Jahres (von 1887—97) in den Gefangenenanstalten vorhandenen Sträflinge angestellt. Die Ergebnisse lassen sich in folgender Tabelle zusammenfassen:

Strafanstalten	Zahl der Sträflinge		Betrunken zur Zeit der Tat		Gewohnheitstrinker		im ganzen unter Einfluss des Alkohols	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Zuchthäuser	17674	3455	10396=58,9 %	122=3,5 %	2771=15,6 %	72=2,1 %	13167=74,5 %	194=5,6 %
Gefängnisse	1761	102	1099=62,4 „	3=2,9 „	195=11,1 „	5=4,9 „	1294=73,5 „	8=7,8 „
zusammen	19435	3557	11495=59,1 %	125=3,5 %	2966=15,3 %	77=2,2 %	14461=74,4 %	202=5,7 %

Wir sehen aus beiden Tabellen, dass wenigstens bei den Männern die Zahl der Gewohnheitstrinker in den Zuchthäusern, die Zahl der zur Zeit der Tat Betrunkenen in den Gefängnissen grösser ist, wie dies auch Baer bei seinen Ermittelungen gefunden hat.

Was die einzelnen Delikte betrifft, so zeigen sich unter den von 1887—97 eingelieferten Gefangenen folgende Verhältnisse:

Verbrechen	Zahl der Sträflinge		betrunken zur Zeit der Tat		Gewohnheitstrinker		im ganzen unter Einfluss d. Alkohols	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
			%	%	%	%	%	%
Verbrechen gegen d. Staatsgewalt	2009	11	1643=81,78	5= 45,45	92= 4,58	1= 9,10	1735=86,36	6=54,55
Verletzung d. öffentl. Ordnung	730	2	631=86,44	1= 50,00	39= 5,34	1=50,00	670=91,78	2=100
Fälschung	925	130	120=12,97	1= 0,77	223-24,11	2= 1,54	343=37,08	3= 2,31
Meineid	187	28	11= 5,88	—	50=26,74	2= 7,14	61=32,62	2= 7,14
Mord, Totschlag u. andere Gewalttat.	5690	774	4344=76,35	14= 1,81	425= 7,45	10= 1,29	4769=83,80	24= 3,10
Freiheitsberaubung	134	1	85=63,43	1=100	10= 7,47	—	95=70,90	1=100,0
Verleumdung und Ehrverletzung	145	24	15=10,34	—	32=22,07	1= 4,17	47=32,41	1= 4,17
Sittlichkeitsverbrechen	419	91	176=42,00	8- 8,79	72-17,19	4= 4,40	248=59,19	12=13,19
Brandstiftung und andere Eigentumsschädigungen	399	43	181=45,37	2= 4,65	56=14,03	2= 4,65	237=59,40	4= 9,30
Diebstahl	11862	1837	6199=52,23	223= 12,19	1852=15,64	71= 3,81	8051=67,87	294=16,00
Raub	123	4	82=66,67	—	18=14,63	—	100=81,30	—
Betrug	765	97	122-15,94	2- 2,06	158=20,66	2= 2,06	280=36,60	4= 4,12
Verletzung der Militärgesetze	800	—	494=61,75	—	93=11,63	—	587=73,38	—
Andere Delikte	209	12	97=46,41	4= 33,33	54=26,94	3=25,00	151=72,25	7=58,33

In Norwegen hat Bang eine Untersuchung über die vom 1. Juli 1881 bis 30. Juli 1889 in den Strafanstalten Norwegens eingelieferten Sträflinge, 1232 an der Zahl (992 Männer und 240 Frauen) eine Untersuchung angestellt und gefunden, dass von allen Sträflingen 547 = 44,4 %, von den Männern 509 = 51,3 %, von den Frauen 38 = 15,8 %, Trinker („dem Genuss starker Getränke ergeben“) waren. Von den 547 Trinkern hatten 218 (191 Männer und 27 Frauen) oder 40 % das Verbrechen im Rausch begangen. Von Nichttrinkern hatten ausserdem noch 27 Personen (19 Männer, 8 Frauen) das Verbrechen im Rausch verübt. Im ganzen war also chronischer oder akuter Alkoholismus bei 574 Personen oder 46,6 % aller Sträflinge zu konstatieren und zwar bei 528 Männern oder 53,2 % und bei 46 Frauen oder 19,2 %, während im ganzen unter Einfluss des Rausches 245 Personen oder 19,9 %, von den Männern 210 = 21,2 %, von den Frauen 35 = 14,6 %, ihr Verbrechen verübt hatten.

Bei den einzelnen Delikten ergaben sich folgende Verhältnisse:

Verbrechen	Zahl der Sträflinge		Trinker		zur Zeit der Tat berauscht	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.
			%	%	%	%
Widerstand	11	—	10=90,9	—	9=81,8	—
Mord	—	6	—	—	—	—
Totschlag	9	—	3=33,3	—	6=66,6	—
Kindsmord, Abtreibung etc.	3	73	—	—	—	—
Körperverletzung	31	—	23=74,2	—	17=55,0	—
Bedrohung	5	—	4=80,0	—	2=40,0	—
Notzucht	14	—	3=21,4	—	2=14,3	—
Blutschande	22	10	1= 4.5	—	1= 4,5	—
Widernatürl. Unzucht	13	—	4=30,8	—	1= 7,7	—
Konkubinat	13	12	3=23,1	2= 16,7	—	—
Kuppelei	2	7	—	2= 28,6	—	—
Andere Sittlichkeitsdelikte	4	42	1=25,0	1= 2,4	2— 4,8	2= 4,8
Diebstahl	727	73	416=57,2	31= 42,5	158=21,7	30= 41,1
Raub	5	1	2=40,0	1=100,0	1=20,0	1=100,0
Fundunterschlagung	2	—	1=50,0	—	—	—
Fälschung	78	3	21=26,9	1= 33,3	4= 5,1	1= 33,3
Betrug und Untreue	31	4	11=35,5	—	3= 9,7	1= 25,0
Brandstiftung	13	3	3=23,1	—	4=30,7	—
Verbrechen wider das Vereinsgesetz	8	—	3=37,5	—	—	—
Andere Verbrechen	1	1	—	—	—	—
Zusammen	992	240	509=51,3	38= 15,8	210=21,2	35= 14,6

Die meisten Trinker unter den männlichen Sträflingen fanden sich also bei Widerstand, Bedrohung, Körperverletzung und Diebstahl, unter den weiblichen bei Diebstahl und Raub; von den zur Zeit der Tat Betrunkenen fanden sich die meisten bei Widerstand, Totschlag und Körperverletzung; unter den weiblichen ergab sich gleichfalls bei Diebstahl und Raub, dass sehr viele (beinahe die Hälfte) zur Zeit der Tat betrunken waren. Und da die wegen Diebstahl Eingelieferten etwa 60% aller Sträflinge bilden, so trägt sowohl beim männlichen als beim weiblichen Geschlecht die grosse Zahl der Trinker und Betrunkenen bei diesem Verbrechen hauptsächlich zu der erheblichen Rolle bei, welche der akute und chronische Alkoholismus bei den Sträflingen überhaupt spielt, ein Resultat, welches übrigens auch ein Blick auf die Statistik Wieselgrens in Schweden ergibt.

Für Russland hat besonders Grigorieff sehr eingehende Ermittelungen über den Einfluss des Alkohols bei Verbrechen angestellt. Nach seinen Angaben waren am 1. April 1894 unter 28046 Zuchthäuslern 3279 (darunter 3005 Männer) oder 18,2% Gewohnheitstrinker und 2835 (darunter 2752) Männer hatten das Verbrechen nachweislich

im Trunke verübt. Von den im Jahre 1896/97 eingelieferten 5490 Zuchthäuslern waren 1110 = 20,2 % Gewohnheitstrinker und 1258 = 22,1 % hatten das Verbrechen in der Trunkenheit begangen. Speziell hat Grigorieff 10000 Kriminalfälle, die in den Jahren 1883—98 in Stadt und Gouvernement Petersburg (darunter die Mehrzahl, 7658, in der Stadt) vorgekommen waren, nach den Akten der Kriminalabteilung des Petersburger Bezirksgerichts untersucht. Die Trunkenheit des Täters zur Zeit der Tat wurde nach den Angaben des Opfers oder von Zeugen festgestellt. Es ergab sich danach, dass in der Stadt Petersburg die Täter bei 3102 Verbrechen oder 40,5 % und im übrigen Gouvernement bei 873 oder 37,2 %, im ganzen bei 3975 = 39,75 % zur Zeit der Tat betrunken oder Trinker waren. Gewohnheitstrinker waren 1643 = 16,43 %, zur Tatzeit betrunken 2332 = 23,32 %; vor der Tat hatten sich die Täter in 116 = 1,16 %, nach der Tat in 264 = 2,64 % Fällen betrunken. In 664 = 6,64 % Fällen waren Opfer und Verbrecher zugleich betrunken, in 508 = 5,08 % die Opfer allein. Die 10000 Kriminalfälle betrafen 13867 Angeklagte (darunter 1664 = 12 % Frauen). Davon kamen auf die Stadt 10385 = 75,87 %, aufs Gouvernement 3302 = 24,13 %. Unter den 13867 Personen waren 47,3 % zur Zeit der Tat betrunken oder Trinker. Werden die wegen Vagabundierens arretierten 630 Personen nicht berücksichtigt, so bleiben 5594 Männer (4280 in der Stadt) und 587 Frauen (527 in der Stadt), die betrunken oder Trinker waren, das macht 47,2 %.

Was die einzelnen Delikte betrifft, so ergab sich folgendes:

Verbrechen	Zahl der Fälle	Dabei trunken oder Trinker		
		im ganzen	Stadt	Gouvernement
		%	%	%
Gotteslästerung und Kirchenraub	148	86=58,1	66,5	55,2
Vergehen gegen Verwaltungsgesetze	632	209=33,1	—	—
Dienstvergehen	272	89=32,7	36,3	29,8
Vergehen gegen Steuergesetze	6	—	—	—
„ „ Staatseigentum etc.	48	18=37,5	31,2	37,5
„ „ öffentliche Ordnung	1125	168=14,9		
a) Unfug			26,1	50,3
b) Ruhestörung, Landstreicherei			13,7	13,7
Vergehen gegen Privateigentum	37	16=43,3	45,7	—
Totschlag, Mord, Kindsmord	766	284=37,1	39,0	43,4
Selbstmord und erzwungener Selbstmord	4	—	—	—
Einfache und schwere Körperverletzung	1049	552=52,6	53,5	51,5
Notzucht, Schändung	110	59=53,6	62	46,6
Blutschande, Unzucht	23	4=17,4	20	15,3
Übertrag	4220	1485		

Verbrechen	Zahl der Fälle	Dabei trunken oder Trinker		
		im ganzen	Stadt	Gouvernement
Übertrag	4220	1485		
Vergehen gegen die Ehe	36	2= 5,6	6,4	—
Missbrauch der Vormundsgewalt	2	—	—	—
Vergehen von Kindern gegen die Eltern	5	4=80	100,0	50.0
Beleidigung	13	7=53,8	42,8	66,7
Verleumdung	31	—	—	—
Brandstiftung	197	53=26,9	31,2	50,0
Raub und Raubmord	41	15=36,6	32,0	31,2
Plünderung	775	336=43,4	42,1	48,3
Diebstahl	4096	1993=48,7	52,9	28,3
Betrug, Gaunerei	83	10=12,0	11,2	33,3
Unterschlagung, Verschleuderung etc.	302	65=21,2	21,8	14,2
Vertragsbruch, Pflichtverletzung	99	5= 5,1	5,7	—
zusammen	10000	3975=39,75		

In Kasan, wo der Genuss starker alkoholischer Getränke als minimal bezeichnet werden kann (ein grosser Teil der Bevölkerung besteht aus den abstinenten Tartaren), hat F. Krol nach den Akten des dortigen Gerichts folgende Tabelle (zit. Korowin) zusammengestellt:

Verbrechen	Zahl der Fälle	Begangen von Trinkern
Gotteslästerung	128	81=63,2 %
Brandstiftung	220	70=31,8 „
Einfache Körperverletzung	1087	387=35,6 „
Schwere Körperverletzung	295	132=44,7 „
Fahrlässige Tötung, Totschlag und Mordversuch	629	338=53,7 „
Beleidigung	301	112=37,2 „
Raub	309	217=70,2 „
Diebstahl	77	40=51,9 „
Elternmord etc.	180	—
zusammen	3226	1377=42,68 %

Auffällig ist hier die grosse Zahl der Trinker unter den Räubern, ohne dass daraus geschlossen werden darf, dass alle Fälle die Trunksucht zur Ursache haben, da sicher in vielen die Trunksucht nur die Begleiterscheinung des räuberischen Lebens ist.

Aus **Finnland** besitzen wir eine sehr gründliche Statistik von Kantele (cit. Helenius S. 223) auf Grund einer öffentlichen Untersuchung im Jahre 1898, wobei die Delikte nach der Schwere der Verurteilung geordnet wurden.

Schwere der Delikte	Zahl der Verurteilten	Zur Zeit der Tat			Trinker			
		nüchtern	berauscht	unter Nachwirkung des Rausches	keine	mässige	häufige	gewohnheitsmässige
		%	%	%	%	%	%	%
I. Männer								
zu Geldstrafe Verurteilte	3589	1298=36,1	2227=62,1	64=1,8	60= 1,6	823=22,9	1561=43,7	1145=31,8
zu Gefängnis Verurteilte	1381	539=39,0	745=54,0	97=7,0	54= 3,9	415=30,0	480=34,8	432=31,3
zu Zwangsarbeit Verurteilte	267	—	—	—	2= 0,7	15= 5,6	80=29,9	170=63,8
Zuchthäusler	1729	549=31,8	1088=62,9	92=5,3	36= 2,1	433=25,0	556=32,1	704=40,8
II. Frauen.								
zu Geldstrafe Verurteilte	617	524=84,9	85=13,8	8=1,3	156=25,2	335=54,3	88=14,3	38= 6,2
zu Gefängnis Verurteilte	287	232=80,8	38=13,4	17=5,8	87=30,3	133=46,3	27= 9,4	40=14,2
zu Zwangsarbeit Verurteilte	312	—	—	—	10= 3,2	43=13,8	50=15,0	209=67,0
Zuchthäusler	451	366=81,1	79=17,6	6=1,3	208=46,1	111=24,6	36= 8,0	96=21,3

Wir sehen, dass bei den Männern mit der Stärke und Regelmässigkeit des Alkoholkonsums die Teilnahme an den Verbrechen steigt und dass, wie dies auch aus der belgischen Statistik von Masoin hervorging, die Zahl der Trinker bei den zu Zuchthaus Verurteilten grösser ist, als bei den übrigen Gefangenen, während die Trinker in den Zwangsarbeits-(Besserungs-)Anstalten weitaus überwiegen. Bei den Frauen sind die Verhältnisse ähnliche, nur dass der Alkohol hier im allgemeinen eine wesentlich geringere Rolle spielt. Die Zahl der zur Zeit der Tat Berauschten oder unter Nachwirkung eines Rausches Stehenden beträgt bei den Männern überall 61—68 %, bei den Frauen 15—19 %.

Was **Österreich** anlangt, so stehen uns nur Statistiken über einzelne Landesteile oder Bezirke zu Gebote. In Kärnthen waren nach Presl (Stat. Monatsh. 1896. S. 607) von den im Jahre 1887 strafrechtlich verurteilten 8498 Personen 887 = 14,4 % Branntweintrinker. Natürlich gibt diese offizielle Ermittelung wieder nur die Minimalzahl.

Von den in den vier Strafanstalten Böhmens in den Jahren 1896 bis 1900 eingelieferten 4495 männlichen und 582 weiblichen Sträflingen,

die alle über 14 Jahre alt und zu mehr als 1 Jahr Kerker (Zuchthaus) verurteilt waren, hatten nach Matiegka (S. 343) 421 = 9,5 % Männer und 16 = 2,8 % Frauen die strafbare Handlung infolge des Alkoholismus begangen, ausserdem waren 530 = 12 % Männer und 25 = 4 % Frauen als notorische Trinker bezeichnet, ohne dass der Zusammenhang der Trunksucht mit der Tat ein greifbarer war. Im ganzen waren 957 = 21,3 % Männer und 39 = 6,8 % Frauen nachweislich chronische Alkoholisten, von welchen 27,6 % bei den Männern und 80 % bei den Frauen die Tat im Rausch verübt hatten. Überhaupt im trunkenen Zustand hatten die Tat begangen 1524 = 33,9 % Männer und 20 = 5,6 % Frauen. Zählt man die Fälle zusammen, die infolge von chronischem Alkoholismus oder im Rausche verübt wurden, sowie die, bei denen chronischer Alkoholismus konstatiert wurde, ohne dass sich eine direkte Beziehung zur Straftat nachweisen liess, so erhält man 2060 = 45,8 % Männer und 43 = 7,4 % Frauen, bei denen der Alkohol eine Rolle spielte.

Nicoladoni (S. 519) konnte aus den 19500 Anklagen wegen Verbrechens, die im Laufe des Jahres 1900 beim Landesgericht Linz (Oberösterreich) eingebracht wurden, entnehmen, dass 2 auf Majestätsbeleidigung, 20 auf Widerstand oder gefährliche Drohung, 4 auf boshafte Sachbeschädigung, 4 auf Religionsstörung, 2 auf Schändung, 10 auf schwere Körperverletzung, 2 auf Herabwürdigung einer Religion lauteten und dass bei allen diesen 44 Anklagen es sich um Delikte handelte, die im Zustande der Trunkenheit verübt waren. Wieviel von den übrigen Delikten im Rausch oder von Trinkern verübt wurden, ist leider nicht angegeben.

Aus Wien und dem benachbarten ländlichen Bezirk Korneuburg mit ca. 360000 Einwohnern, dem reichsten Weinbaubezirk Niederösterreichs, liegt die schon oben angeführte Statistik von Löffler über die in den Jahren 1896 und 1897 vorgekommenen Roheits-, Sittlichkeitsdelikte und Delikte gegen die staatliche Autorität vor. Von den deswegen in Wien verurteilten 1159 Personen waren 681 = 58,8 %, von den in Korneuburg verurteilten 335 Personen 176 = 52,0 % zur Zeit der Tat berauscht[1]). Rechnet man die in den Akten der Bezirksgerichte

[1]) Übrigens wurden als berauscht nur solche bezeichnet, bei denen die Trunkenheit deutlich merklich oder im Urteil als mildernder Umstand angegeben war. Wie eng die Grenze gezogen wurde, ergibt unter anderen der Fall eines wegen schwerer Körperverletzung Angeklagten aus Wien, der im Protokolll wörtich folgendes angab: „Ich ging, nachdem ich in einem andern Gasthaus 6 Krügel (halbe Liter) Bier getrunken hatte, ohne aber davon angeheitert zu sein, in das Gasthaus Z., wo es dann wegen Bezahlung der Zeche zum Streit kam.“ Dieser Mann wurde als nüchtern gezählt! Noch strenger schien die Korneuburger Bevölkerung zu sein; da musste der Angeklagte schon ein Erkleckliches getrunken haben, wenn ihn die Zeugen, offenbar zum Teil trinkfeste Männer, als „angeheitert“ bezeichnen sollten. Dazu kommt, dass die Angeklagten sehr häufig ihre Trunkenheit nicht nur nicht geltend machen, sondern

verborgenen Fälle von Volltrunkenheit (mit Lärm usw.) dazu, so erhöhen sich die Zahlen für Wien auf 65%, für Korneuburg auf 56%.

Bei den einzelnen Delikten ergeben sich folgende Verhältnisse:

Delikte	in Wien		in Korneuburg	
	Zahl	davon betrunken	Zahl	davon betrunken
Majestätsbeleidigung	40	22 = 55,0 %	8	5 = 62,5 %
Widerstand	530	412 = 77,7 "	60	42 = 70,0 "
Sachbeschädigung	41	26 = 63,4 "	23	10 = 43,5 "
Freiheitsberaubung	17	6 = 35,3 "	10	8 = 80,0 "
Erpressung	30	4 = 13,3 "	22	1 = 4,5 "
Gefährliche Drohung	37	21 = 56,8 "	30	14 = 46,7 "
Religionsstörung	8	4 = 50,0 "	3	3 = 100,0 "
Notzucht (an Erwachsenen)	6 }	5 = 83,3 " }	1 }	— }
Notzucht an Unmündigen, Wehrlosen u. Bewusstlosen	19 } 213	6 = 31,6 " } 55 = 25,8 %	3 } 35	— } 13 = 37,1 %
Schändung (Missbrauch von Minderjährigen, Wehr- und Bewusstlosen)	127 }	26 = 20,5 " }	23 }	9 = 39,1 " }
Widernatürliche Unzucht	61 }	18 = 29,5 " }	8 }	4 = 50,0 " }
Schwere Körperverletzung	233	126 = 54,1 "	140	79 = 56,4 "
Raub	10	5 = 50,0 "	2	1 = 50,0 "
zusammen:	1159	681 = 58,8 %	333	176 = 52,9 %

Diese Statistik zeigte wieder, dass Widerstand gegen die Staatsgewalt in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Trunkenen verübt wird; auch Majestätsbeleidigung, boshafte Sachbeschädigung, gefährliche Drohung, Religionsstörung und schwere Körperverletzung wurde vorzugsweise im Rausch begangen. Auffällig ist die grosse Zahl der schweren Körperverletzungen in Korneuburg, welche die in Wien absolut überwiegt und verhältnismässig $3\frac{1}{2}$ mal so stark vertreten ist. Auch boshafte Sachbeschädigung, Freiheitsberaubung, Erpressung und gefährliche Drohung ist in Korneuburg verhältnismässig viel stärker vertreten als in Wien. Was die in der Tabelle nicht berücksichtigten schweren, aber seltenen Personendelikte Mord und Totschlag betrifft, so waren in Wien und Korneuburg zusammen bei Totschlag unter 7 Personen 5 = 71,4% (unter diesen ein 29 mal vorbestrafter Säufer der schlimmsten Art), bei Mord und Mordversuch unter 17 Personen nur 2 = 11,8% berauscht; dafür waren bei letzterem Delikt, 7 = 41,2%, die als „nüchtern“

geradezu ableugnen, z. T. aus Unverstand und Scham, z. T. im Interesse der Verteidigung (z. B. Bettler und andere Delinquenten, die überhaupt die Tat ableugnen oder Lokomotivführer, Kutscher etc., die wegen eines durch sie hervorgerufenen Unfalls angeklagt werden; auch die Zeugen, z. B. Wirte, sind öfter persönlich interessiert).

bezeichnet wurden, ausgesprochene Trinker, bei denen die Trunksucht meist auch in greifbarer Beziehung zum Verbrechen stand, so dass im ganzen bei 54 % der Alkohol eine Rolle spielte.

In Ungarn beruht nach Fekete (Congr. pénit. int. 1900, IV. S. 58) 1/8 aller Verbrechen und Vergehen auf Trunkenheit. Im Jahre 1897 waren unter 1574 Fällen von Widerstand 2/3, unter 13564 Fällen von schwerer Körperverletzung die Hälfte, von den Totschlägen der grösste Teil, von den Strassenschlägereien (zirka 25000 Fälle) 3/4 im Zustand der Trunkenheit ausgeübt; dabei ist die Zahl der nicht zur Bestrafung gekommenen noch sehr gross.

Was die Schweiz betrifft, so gab Guillaume, Präsident der Gesellschaft für Gefängniswesen, 1872 an, dass die in der Trunkenheit oder von Trinkern begangenen Verbrechen mindestens 50 % aller von Männern begangenen Delikte bilden. Von den 1877—82 in den kantonalen Gefängnissen inhaftierten 2560 Personen (2173 Männer, 387 Frauen) waren 1030 (941 Männer, 89 Frauen) oder 40 % (43 % Männer, 23 % Frauen) Trinker.

Eine sehr genaue Statistik ist vom eidgenössischen Bureau auf Grund der Zählkarten von 2201 Personen (1816 Männer, 385 Frauen), die am 1. Januar 1892 in den 32 Strafanstalten interniert waren, sowie der Zählkarten von 3142 Personen (2627 Männer, 515 Frauen), welche im Laufe des Jahres 1892 in 35 Strafanstalten eingeliefert wurden, angestellt worden. Die Gesamtzahl der untersuchten Verbrecher betrug so 5343 und zwar 4443 Männer, 900 Frauen. Es ergab sich nach Marthaler (7. Congr. int. Paris 1899, II. S. 460) folgendes:

	Männer	Frauen	zusammen
Trunk als unmittelbare Ursache	437= 9,8 %	24= 2,7 %	461= 8,6 %
Trunk als alleinige Hauptursache	715=16,1 „	66= 7,3 „	781=14,6 „
Trunk als mitwirkende Hauptursache	537=12,1 „	—	537=10,1 „
Trunk als mitwirkende Ursache	—	157=18,3 „	157= 3,1 „
Fälle mit Trunk überhaupt	1689=38,0 %	247=28,3 %	1936=26,4 %

Es war also jeder 10. Mann durch Trunk allein zum Verbrecher geworden, und bei jedem 4. Mann und bei jeder 10. Frau war Trunk die alleinige unmittelbare Ursache oder die alleinige Hauptursache.

Bei den 14612 Personen, die in den 5 Jahren 1892—96 in die schweizerischen Strafanstalten eingeliefert wurden, war (Marthaler a. a. O. S. 461) unter den 22763 (auf den Zählkarten angeführten) Ursachen (18373 bei Männern, 4390 bei Frauen) 488 mal Trunk allein oder in Verbindung mit anderen Ursachen als Ursache der Delikte erwähnt und zwar:

	Männer	Frauen	zusammen
Trunk allein Ursache	1529 = 8,8 %	48 = 1,2 %	1577 = 7,3 %
Trunk mitwirkende Ursache	2864 = 16,7	497 = 11,8	3411 = 15,8
Fälle mit Trunk überhaupt	4443 = 25,5 %	545 = 13,0 %	4988 = 21,9 %

Von allen erwähnten Ursachen fielen also auf Trunk 22 %, bei Männern 25 %, bei Frauen 13 %[1]). Leider ist nicht angegeben, wie viele von den Individuen dem Trunke allein oder in Verbindung mit anderen Ursachen ihre Bestrafung verdanken. Nur da, wo Trunk als alleinige Ursache angegeben ist, sind natürlich ebensoviel Individuen zu zählen. Durch Trunk allein waren jedenfalls 1577 = 10,8 % der Sträflinge in die Strafanstalten gekommen. Die 4988 Male, wo Trunk als Ursache erwähnt ist, verteilen sich folgendermassen:

Vergehen und Verbrechen gegen Staat und Religion	86 = 1,8 %
darunter Widerstand	63
Vergehen und Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung	2051 = 41,1 %
darunter Arrestbruch, Landstreichen, Liederlichkeit	1948
Vergehen und Verbrechen gegen die Person	999 = 20,0 %
darunter Ehrverletzung und Beleidigung	17
Sittlichkeitsdelikte	399 = 8,0 %
darunter Notzucht	190
Delikte gegen Leib und Leben	591 = 12,0 %
darunter schwere Körperverletzung	191
leichte Körperverletzung	189
Vergehen und Verbrechen gegen das Vermögen	1786 = 35,8 %
darunter Diebstahl und Unterschlagung	1522
Betrug und Untreue	124
Gemeingefährliche Vergehen und Verbrechen	66 = 1,3 %
darunter Brandstiftung	62.

Guillaume hat speziell die Zählkarten der Sträflinge bearbeitet, die am 1. Januar 1892 in den Strafanstalten des Kantons Bern untergebracht waren (zit. 5. int. Congr. 1895. S. 171). Unter 590 Sträflingen

[1]) Unter den übrigen Ursachen kamen nach Schaffroth (zit. Helenius S. 214) auf moralische Verkommenheit 20,9 %, auf Ausschweifung 13 %, auf Genusssucht 6,1 %, auf Armut 9,1 %. Darunter verbergen sich zweifellos auch viele Fälle von Trunksucht.

(455 Männer, 135 Frauen) war bei 175 Männern oder 38,5 % und bei 24 Frauen oder bei 17,8 %, im ganzen bei 199 = 33,7 % [1]) Trunksucht als unmittelbare Hauptursache, bei 202 = 34,3 % als mitwirkende Ursache angegeben, im ganzen Trunk als Ursache überhaupt bei 401 Personen = 68 % (77,3 % Männer, 23,7 % Frauen). Unterscheidet man nach der Art der Strafanstalten, so ergibt sich folgendes:

Strafanstalten	Trunk als unmittelbare Ursache		Trunk mitwirk. Ursache		Trunk als Ursache überhaupt		
					M.	W.	Sa.
	%	M	%	M	%	%	%
Zuchthaus	21,2	(21,6)	40,8	(53,4)	85	.28 5	62
Korrektionshaus	40,8	(45,2)	25,7	(11,4)	66,6	60,0	66
Arbeitshaus:							
a) auf richterliche Verurt.	56,5	(64,9)	24	(28,1)	88	55.6	80.5
b) auf administr. Verurt.	30,3	(50,1)	46	(18,9)	69	80,5	76,3
zusammen	33,7	(38,5)	34,3	(88,8)	67,9	68,1	68

Es ergibt sich, dass Trunk als unmittelbare Hauptursache bei den Männern im Korrektionshaus häufiger als im Zuchthaus und am häufigsten im Arbeitshause (Besserungsanstalt) vorkommt.

Die Zählkarten des Kantons Baselland von 1892—95 sind von Blocher (zit. Marthaler 7. Kongr. II. S. 463) besonders bearbeitet worden. Unter 806 Sträflingen, darunter 726 Männern, war bei 195=24,2%, und zwar bei 187 Männern = 25,8 % und 8 Frauen = 10 % Trunk als alleinige Ursache angegeben. Die Zahl der Fälle, wo Trunk als alleinige oder mitwirkende Ursache angegeben war, belief sich auf 290 = 35,9 %, unter den Männern auf 276 = 38 %, unter den Frauen auf 14 = 17,5 %. „Wären die 290 Männer und Frauen", sagt Blocher, „nüchtern geblieben, so wären 195 sicher nicht, die übrigen 95 wahrscheinlich nicht in die Strafanstalt gekommen". Unter den von den Trinkern verübten Delikten fielen 39 % auf Körperverletzung, 22 % auf Diebstähle, 10 % auf Sittlichkeitsdelikte.

Hartmann fand bei der Untersuchung von 214 Sträflingen (darunter 22 Frauen) der Züricher kantonalen Strafanstalt 63 = 29,4 % Trinker und zwar unter 143 Gewohnheitsverbrechern 49 = 34,3 %, unter 63 Gelegenheitsverbrechern 12 = 19 %, unter 8 Leidenschaftsverbrechern 2 = 25 %; unter 74 Zuchthäuslern waren 27 = 36,5 %, unter 140 Gefängnis- und Arbeitshaussträflingen 36 = 25,7 % Trinker.

1) Ausserdem Genusssucht und Leichtsinn 22,9 %, Ausschweifung, Prostitution 10,8 %, Arbeitsscheu, Müssiggang 6,8 %, Armut, hilflose Lage 7 %, häuslicher Streit 4,1 %, alles Momente, worunter sich fraglos viele Fälle von Trunksucht verbergen.

In Italien sind nach den Angaben, welche der Aktuar am Assissengericht zu Lucia (Toskana) Rochat (S. 268) machte, 75—80 % aller Fälle von Körperverletzung und Morde auf Alkoholmissbrauch zurückzuführen. Marro, Direktor der Irrenanstalt zu Turin, teilt mit, dass von 507 Verbrechern 73,5 % Alkoholmissbrauch zugestanden; von Räubern waren 81 %, von Vagabunden 79 %, von wegen Körperverletzung Verurteilten 78 %, von Dieben 75 %, von Mördern 62,5 %, von Sittlichkeitsverbrechern 60 % Trinker; 60 % der Körperverletzungen beruhen nach ihm auf alkoholischer Erregung (zit. Rochat S. 268). Virgilio Rossi fand unter 69 Verbrechern, die er befragte, 57 = 83 % Trinker, von denen 23 % von Kindesbeinen an dem Trunke verfallen waren; von 100 Verbrechern unter 20 Jahren waren 64 Trinker (zit. Lombroso S. 83). Penta ermittelte unter 184 geborenen Verbrechern 29 % Trinker.

In den Vereinigten Staaten, wo uns sehr zahlreiche und zum Teil sehr eingehende Statistiken zu Gebote stehen, gilt allgemein der Alkoholismus als die Hauptursache der Verbrechen. Nach Baird (1842) waren in Auburn, der Strafanstalt von New-York, unter 647 Verbrechern 467 = 72,2 % Trinker, von letzteren hatten 346 das Verbrechen in der Trunkenheit begangen (zit. Baer, Alkoholismus, S. 345). Im Jahre 1870 gab es in New-York nach Brace (The dangerous classes of New-York, zit. Bonger S. 568) unter 49423 Verbrechern 30657 = 61,6 % Gewohnheitstrinker und in Albany Penitentiary unter 1093 Gefangenen 893 = 81,6 %. Harris, Sekretär der New-York Prison Association, gibt an, dass 80 % aller Gefangenen im Staate New-York durch Trunksucht in die Gefängnisse gekommen sind. In Elmira, dem Reformatory (Reformstrafanstalt für Männer unter 30 Jahren) New-Yorks, waren im Jahre 1892 unter 132 Aufnahmen 52 = 39,4 % Gelegenheits-, 65 = 49,25 % Gewohnheits- und 2 = 1,51 % periodische Trinker; im Jahre 1898 waren von zirka 2000 Insassen 79,95 % mässige oder unmässige Trinker und 20,05 % Abstinenten, 60 % hatten das Verbrechen unter dem Einfluss des Alkohols begangen. R. L. Dugdale (zit. Bonger ebend.) fand unter 233 von ihm genau untersuchten Verbrechern 39 % Trinker und zwar bei Strassenraub 55 %, bei Raub 47,4 %, bei Personendelikten 40,5 %, bei Diebstahl 39,3 %, bei anderen Eigentumsdelikten 38,4 %, bei Einbruch 33,3 %.

In Philadelphia waren von 2421 Gefangenen 2020 = 83 % Trinker. Im Staatsgefängnis zu Missouri wurden im Jahre 1875/76 58 % der Gefangenen als Trinker bezeichnet. Von 40807 Personen, die im Jahre 1872 in Pennsylvanien verhaftet wurden, waren 32775 = 80,3 % Trinker (zit. Baer, Trunks. S. 46). Im Staatsgefängnis für den östlichen Teil von Pennsylvanien waren von 1892—94 unter 1724 Gefangenen 32,7 % unmässige, 50,7 % mässige Trinker und 16,6 % Abstinenten.

Im Staate Massachusets ist die Frage nach den Beziehungen zwischen Trunksucht und Verbrechen von jeher genau studiert worden. Wir besitzen bereits aus dem Jahre 1831 einen Bericht aus Boston, wonach hier von 1823—29 unter 3034 zu Korrektionsgefängnis verurteilten Personen 1484 = 48,2 % notorische Trinker waren, während die übrigen auch nicht als nüchtern bekannt waren; nach Badlam waren im Jahre 1831/32 unter 653 solchen Verurteilten in Boston 453 = 69,4 % notorische Trinker und ausserdem viele bei der Verhaftung berauscht (zit. Helenius S. 225). Im ganzen Staate Massachusets waren im Jahre 1871 unter 14315 Gefangenen 12396 = 78,8 % und 1872—74 unter 53459 verhafteten Personen 35755 = 66,9 % trunksüchtig, und zwar unter 43416 Männern 29211 = 67,3 % und unter 10043 Frauen 6544 = 65,1 % (zit. Baer, Trunksucht S. 46).

Nach dem 12. Jahresbericht des Bureaus für Arbeitsstatistik 1881 hatten, wie Caroll D. Wright mitteilt, von 578458 Verurteilungen, die von 1861—79 ergangen waren, 348814 = 60,3 % Alkohol zur Ursache und zwar 271482, also beinahe die Hälfte, Trunkenheit, 21859 gewohnheitsmässiges Trinken, 39299 unrechtmässigen Verkauf und Vertrieb alkoholischer Getränke und 8174 Fälschungen von Alkohol[1]). Von September 1879 bis September 1880 hat das Bureau unter Wright ganz besonders eingehende Untersuchungen in der Grafschaft Suffolk (Massachusets) angestellt und folgendes ermittelt: Von 16897 Strafurteilen, die in dieser Zeit ergangen waren, hatten 12289 = 72,7 % den Alkohol direkt als Ursache (12221 Bestrafungen wegen Trunkenheit und 68 wegen verbotenen Haltens und Verkaufs von Alkohol), während bei den übrigen 4608 Fällen, wo die Vorgeschichte der Verurteilten mit der grössten Sorgfalt erforscht wurde[2]), die Täter in 2097 = 45,6 % zur Zeit der Tat betrunken, in 1331 = 28,8 % starke, in 1911 mässige Trinker, im ganzen also in 3242 = 70,4 % Fällen dem Alkohol mehr oder weniger stark ergeben waren; ferner war noch in 1918 = 41,6 % Fällen der Plan zum Verbrechen in betrunkenem Zustande gefasst worden und in 1804 = 39,1 % waren die Täter durch eigene Trunksucht, in 821 = 18 % durch die Trunksucht ihrer Angehörigen oder Vormünder zum Verbrechen geführt worden. Zählt man die Alkoholprozesse s. str. (d. h.

---

1) Siehe weiter unten S. 82.

2) Es geschah durch besondere Agenten, welche an den verschiedenen Gerichten angestellt wurden, um den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, die Verurteilten auszufragen und soweit sich dies nötig erwies, noch weitere Nachforschungen über ihr Vorleben anzustellen. Die Ermittelungen wurden am Ende jeden Monats an das statistische Bureau in Massachusets geschickt, wo die Angaben sehr sorgfältig geprüft und diejenigen, die nicht genügend erschienen, zur weiteren Nachforschung zurückgeschickt wurden. Es liegt hier also eine so genaue Untersuchung vor, wie wir sie sonst nirgends haben.

die Prozesse wegen Fälschung, unrechtmässigen Verkauf von Alkohol und Trunkenheit) und die im Rausch begangenen Delikte zusammen, so ergibt sich, dass von den 16987 Verurteilungen 14386 = 85,1 % unmittelbar durch Alkohol veranlasst waren; dabei sind die Fälle nicht berücksichtigt, wo Trunksucht zum Verbrechen geführt hatte.

Wadlin hat dann die Untersuchung auf den ganzen Staat Massachusets ausgedehnt, indem die im Jahre 1894/95 vorgekommenen 26672 Kriminalfälle (23501 Männer, 3091 Frauen betreffend) mit gleicher Sorgfalt und nach denselben Prinzipien statistisch bearbeitet wurden. Es ergab sich, dass in 17775 = 66 % Trunkenheit allein und in 657 = 2,36 % Trunkenheit zusammen mit anderen Vergehen, im ganzen in 18232 = 68,36 % (bei den Männern in 16151 = 68,5 %, bei den Frauen in 2081 = 67,3 %) Trunkenheit allein oder mit anderen Vergehen bestraft waren. Von den übrigen 8440 Verbrechen (7430 Männer, 1010 Frauen) waren 3640 = 43,13 %, und zwar bei den Männern 45,5 %, bei den Frauen 27 %, im Rausch verübt. Trunkenheit war also im ganzen bei 21872 = 81,97 % aller Fälle (unter den Männern bei 82,31 %) Ursache der Bestrafung. Ferner hatten sich von den 8440 Fällen in 3565 = 42,2 % die Täter im trunkenen Zustande zu der Tat entschlossen, in 4294 = 50,88 % waren sie durch ihren chronischen Alkoholismus und in 3611 = 42,78 % durch die Trunksucht anderer zu dem Verbrechen geführt worden. Unter allen Fällen waren in 22514 = 84,4 % die Täter chronische Alkoholisten und in 16115 = 60,4 % durch die Trunksucht anderer in den Zustand gebracht worden, der sie zu dem Delikt führte. Von den 25360 Verbrechern über 20 Jahren waren 24557 = 96 % dem Genuss alkoholischer Getränke ergeben, darunter 4482 = 17,7 % exzessive Trinker.

Wir haben hier zwei umfassende, sorgfältige und unparteiische Untersuchungen vor uns, deren Resultate um so bedeutsamer sind, als sie ziemlich genau übereinstimmen, wie sich aus folgender Zusammenstellung der Hauptergebnisse zeigt:

Es waren	nach Wright	nach Wadlin
von allen Fällen Alkoholprozesse s. str.	72,7 %	68,4 %
„ „ „ „ sowie im berauschten Zustande verübte Delikte	85,1 „	81,97 „
von anderen Delikten (Trunkenheit ausgenommen) im Rausche verübt	45,6 „	43,13 „
von anderen Delikten im Rausche geplant	41,6 „	42,2 „
zu dem Verbrechen durch eigene Trunksucht gebracht	39,1 „	50,88 „
„ „ „ „ Trunksucht anderer gebracht	18 „	42,78 „

Nur in bezug auf die durch eigene Trunksucht oder die Trunksucht anderer zum Verbrechen geführten Personen ergibt, wie wir sehen, die Statistik von Wadlin wesentlich grössere Zahlen. Die Bedeutung, welche dem Alkoholismus bei der Erzeugung der Kriminalität nach diesen beiden genauesten aller Statistiken zukommt, ist, selbst wenn man aus jeder für die einzelnen Kategorien die niedrigsten Prozentzahlen auswählt, wahrhaft erschreckend.

Den Anteil, welchen nach Wadlin die Trunkenheit zur Zeit der Tat und die Trunksucht an den einzelnen Delikten hatte, zeigt folgende Tabelle:

Delikte	Zahl der Fälle	Zur Zeit der Tat betrunken	exzessive Trinker
Diebstahl	2107	1137=53,9 %	179= 8,5 %
Einbruchsdiebstahl	393	169=42,7 „	19= 4,9 „
Raub	46	38=82,6 „	—
Tätlichkeiten (Körperverletzung) u. Beleidigung	1652	985=59,6 „	129= 7,8 „
Aufruhr	—	19 „	—
Hausfriedensbruch	960	719=73,8 „	68= 7,1 „
Vandalismus	—	70 „	—
Notzucht	23	9=39,1 „	—
Vagabundieren und Betteln	957	385=40,2 „	207=21,6 „
Totschlag	—	64,7 „	—
Mord	—	25 „	—

In Kanada ergab der Bericht einer Parlamentskommission im Jahre 1875, dass 75 % aller Gefangenen in Quebeck und Ontario ihr Schicksal dem Alkohol verdankten, indem sie entweder wegen Trunksucht oder wegen eines unter Einfluss des Alkohols begangenen Verbrechens bestraft waren. Von 12405 Gefangenen im Zentralgefängnis Toronto waren 9890 = 79,7 % Trinker, die übrigen 2513 waren mässig oder Abstinenten (zit. Helenius, S. 227). Die Zahl der Trinker ist hier ungewöhnlich gross.

In Chile liess sich 1894 unter 21207 Verurteilten bei 8669 = 40 % nachweisen, dass sie ihr Delikt unter dem Einfluss des Alkohols verübt hatten, und nach Garçia Valenzuela (zit. Helenius ebend.) waren in demselben Jahre von 26120 Gefangenen 11464 = 43,9 % Trinker. Unter den von der Polizeibehörde in Santiago von 1890—1896 arretierten 268291 Personen waren 182541 = 68 % Trinker.

Was Australien betrifft, so ergab nach Boyce (zit. Helenius S. 228) die Untersuchung einer Kommission in Neu-Süd-Wales im Jahre

1886/87, dass mindestens 75 % der Delikte durch Alkohol veranlasst waren; der Direktor der Strafanstalt Darlinghorst, Gaol, schätzte die Anzahl der durch Alkoholismus hervorgerufenen Delikte sogar auf 92—93 %. Nach einer vom Statistiker Coghlan (zit. Helenius ebend.) mitgeteilten offiziellen Ermittelung in Neu-Süd-Wales waren im Jahre 1877 52,7 % und im Jahre 1898 52,2 % sämtlicher Verhaftungen durch Trunk veranlasst.

Eine besondere Berücksichtigung verdienen einige spezielle Delikte wegen der ausserordentlich innigen und starken Beziehungen zum Alkoholismus. In erster Linie Landstreichen und Betteln, das ja auch in der Kriminalität eine ganz eigenartige Rolle spielt, indem sich einerseits aus dem Heere der Landstreicher und Bettler (besonders der jüngeren), die man als Vagabunden zusammenfassen kann, zum Teil die schweren Verbrecher rekrutieren (s. unten S. 74) und andererseits oft genug Gewohnheitsverbrecher zeitweilig oder, wenn sie älter und invalide geworden sind, dauernd im Vagabundentum untertauchen, jedenfalls aber zu diesem mannigfache Beziehungen unterhalten. Auch die Beziehungen des Vagabundentums zum Alkoholismus sind doppelter Natur. Einerseits ist das unstete, unregelmässige und zügellose Leben der Bettler und Landstreicher, welche ohne festen Wohnsitz und ohne geordnete Beschäftigung umherschweifen und durch die Lande ziehen — gleichgültig, wodurch sie in das Stromertum geraten sind — notwendigerweise mit dem Leben in Pennen und Kneipen, auf die sie zum Unterschlupf und zur Restaurierung angewiesen sind, und mit Alkoholexzessen verbunden; was durch Betteln oder gelegentliche Arbeit erworben wird, geht gewöhnlich zum grössten Teil in Schnaps oder Bier auf, so dass, wo eine Gewöhnung an Alkohol noch nicht existiert, eine solche bald eintritt. Andererseits führt die von Haus aus entartete, arbeitsscheue, haltlose Natur zahlreicher Landstreicher, die sich, wie besonders neuere Untersuchungen gezeigt haben, zum überwiegenden Teil aus geistig minderwertigen Individuen zusammensetzen, wie zum gewohnheitmässigen Parasitentum so auch zum gewohnheitsmässigen Alkoholmissbrauch. Und schliesslich gehen die Landstreicher zum nicht geringen Teil aus dem Heere der Trinker hervor, indem der chronische Alkoholismus dadurch, dass er Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit und Verarmung hervorruft, besonders in vorgeschrittenen Fällen überaus häufig zum Betteln und zum Landstreichen führt. Der Einfluss des chronischen Alkoholismus auf die Zusammensetzung der Vagabundengruppe ist, wie Wilmanns betont, derart, dass ihre Häufung zwischen dem 40. und 50. Lebensjahr wesentlich durch den in dieses Alter fallenden sozialen, körperlichen und geistigen Verfall der Trinker zu erklären ist. Nach Wilmanns trefflicher Schilderung vollzieht sich das Versinken der Trinker ins

Stromertum ganz allmählich und meist auf ziemlich die gleiche Weise. „Nachdem zunächst die Leistungsfähigkeit des bis dahin gewöhnlich tüchtigen Arbeiters geringer geworden ist, wächst bei mehr und mehr schwindender Willensstärke und Widerstandsfähigkeit gegen die überall lauernde Versuchung die Neigung zum Trinken und die sittliche Depravation. Die Lust zum Beruf und zu geregelter Tätigkeit verliert sich; begründete oder auch grundlose Eifersucht, Reizbarkeit und Gewalttätigkeiten führen zur Lösung der schon längst gelockerten Familienbande. Meist jetzt erst, wenn er an Frau und Kinder keine Stütze und keinen Rückhalt mehr findet, wird der Alkoholiker zum Bettler und, wenn auch Kredit und gute Freunde verloren gingen, zum Landstreicher. Gelingt es ihm, von neuem Anschluss zu finden oder gar eine Ehe einzugehen, so kann das sonst wohl seltene Ereignis eintreten, dass ein professioneller Landstreicher, wenn auch nur vorübergehend, wieder sesshaft wird. So wurde einer unserer Alkoholisten, der schon häufig bestraft und wiederholt im Arbeitshause gewesen war, für mehrere Jahre durch eine Heirat aus seinem Stromerleben herausgerissen; erst als die eheliche Gemeinschaft durch seinen Lebenswandel zerstört war, geriet er in seine frühere Laufbahn."

So werden die Trinker zu Landstreichern und die Landstreicher, die noch keine Trinker waren, werden durch das Landstreicherleben zu Trinkern. Nach Wilmanns Untersuchungen an 200 Insassen des badischen Arbeitshauses Kislau war die Trunksucht, die schon bei den zahlreichen psychisch kranken, epileptischen und schwachsinnigen Individuen eine grosse Rolle spielte, in noch höherem Grade bei den meisten übrigen intelligenten Insassen von Einfluss. Allerdings war sie nur bei wenigen ursprünglich sozial tüchtigen Persönlichkeiten als das Hauptmoment für das Scheitern anzusehen, die anderen waren von Haus abnorm veranlagte, reizbare, misstrauische, unstete, abenteuerliche und phantastische Menschen, bei denen der Alkoholismus sekundär den Ruin beschleunigt hatte; viele waren schon in früher Jugend Landstreicher und wurden erst während des antisozialen Lebens zu schweren Säufern. Überhaupt sind, wie bereits angedeutet, Vagabundage und Alkoholismus häufig beides gleichzeitige und einander nur verstärkende Symptome einer von Haus aus minderwertigen Anlage oder eines psychischen Defektzustandes.

Wie Wilmanns in einer weiteren Arbeit (Monatsschr. für Kriminalpsychol. Jan. 1905) betont, sind die meisten der Insassen „kaum als Alkoholiker aufzufassen, doch ist der Alkohol die Hauptursache für ihr Scheitern durch die unverhältnismässig grossen Opfer, die auch der mässige, aber tagtägliche Alkoholgenuss ihnen auferlegt. Fast alle sind Gelegenheitsarbeiter, Handlanger und Tagelöhner; der Verdienst ist in den meisten Fällen sehr gering. Trotzdem wird ein Drittel, die Hälfte

und mehr des Gesamtverdienstes von ihnen in Alkohol angelegt und in den Zeiten günstiger Arbeitslage nicht gespart, so dass sie, sobald die Beschäftigung aufhört, zum Betteln gezwungen sind. Während der Arbeitslosigkeit und besonders auf der Walze wird jedoch trotz der beinahe beständigen Mittellosigkeit fast noch mehr als während der geordneten Zeiten getrunken. In den kleineren Gasthäusern, hier und da auch in den Herbergen zur Heimat, besonders aber in den sog. wilden Pennen wird unglaublich viel getrunken und zwar fast ausschliesslich Schnaps".

Es ist daher kein Wunder, wenn unter den Landstreichern die Trunksucht ausserordentlich verbreitet ist. In den oben mitgeteilten statistischen Daten über die allgemeinen Beziehungen zwischen Alkoholismus und Kriminalität sind bereits mehrfach entsprechende Angaben gemacht worden, die jetzt nur noch durch einige spezielle aus den Besserungsanstalten ergänzt werden sollen.

In diesen Besserungsanstalten (auch Korrektions- oder Arbeitshäuser genannt) bilden die Trinker die überwiegende Mehrzahl. In Preussen ermittelte Baer unter den von 1874—75 in einigen Besserungsanstalten aufgenommenen 1079 Korrigenten allerdings nur 43,6 % (nach den Angaben der Direktoren!). In der Zwangsarbeitsanstalt Vechta (Oldenburg) aber waren von 1878—82 unter 519 Korrigenten 399 = 76,8 % entschiedene Trinker, bei 75 = 14,4 % war es zweifelhaft und nur 45 = 18,7 % waren sicher keine Trinker (nach Baer, Trunksucht S. 45). In der Korrektionsanstalt Wunstorf konnte R. Snell im Jahre 1900 unter 100 eingelieferten Korrigenden 87 ausfindig machen, die jahrelang gewohnheitsmässig Schnaps und zwar durchschnittlich 1 ½ l getrunken hatten; bei 60 fand er auch die deutlichen Zeichen des chronischen Alkoholismus.

Eine sehr eingehende Untersuchung hat Bonhöffer im Breslauer Zentralgefängnis angestellt. Diese umfasste 404 wegen Bettelns und Vagabundierens daselbst eingelieferte Personen, von welchen 182 frühzeitig, d. h. vor dem 25. Lebensjahre und 222 (resp. 198 genauer untersuchte) nach dem 25. Lebensjahre kriminell geworden waren. Von den ersteren waren 81 = 44,5 % deutliche oder starke Alkoholisten, während 130 = 70,9 % einen regelmässigen Schnapsgenuss von zirka ½ bis 1½ l (im Durchschnitt ¾ l) täglich zugaben. Von den nach dem 25. Lebensjahre kriminell gewordenen waren 151 = 75,5 % deutliche Alkoholisten, aber 182 = 92 % gaben regelmässigen Schnapsgenuss von durchschnittlich 30 Pfennig täglich zu. Von allen 404 (resp. 380) Bettlern und Landstreichern waren 60 % ausgesprochene Trinker. In der ersten Gruppe war der Alkoholismus bei 29, in der zweiten bei 36 mit psychopathischen Zuständen (Imbezillität, Epilepsie, Geistesstörung) kombiniert. Es waren also in der ersten Gruppe nur 52 = 28,6 %, in der zweiten

115 = 58,1 % Alkoholiker ohne Komplikation. Werden auch die ausgeschieden, die Heredität oder eine frühere schwere Kopfverletzung oder andere psychopathische Merkmale resp. Krämpfe in der Kindheit aufwiesen, so resultieren in der ersten Gruppe nur 16 = 9 %, in der zweiten 54 = 28 % reine Alkoholisten, bei denen also neben dem Alkoholismus Zeichen einer minderwertigen Hirnbeschaffenheit nicht zu konstatieren waren. Unter den frühzeitig kriminell gewordenen, wo der Alkoholismus, wie wir sahen, eine geringere Rolle spielt, ist es nur eine Minderzahl (25 %), die nur wegen Betteln und Obdachlosigkeit bestraft ist, ³/₄ weisen noch andere Delikte in ihrer Strafliste auf; dabei ist es charakteristisch, dass unter den jüngeren von diesen (unter 25 Jahre alten) das Delikt des Bettelns allein noch doppelt so stark vertreten ist, als unter den älter gewordenen; bei jenen macht es mehr als ¹/₃, bei diesen nur ¹/₆ der Gesamtheit aus. D i e Z e i t m a c h t a l s o a u s d e n z u n ä c h s t p a s s i v e n P a r a s i t e n a k t i v e V e r b r e c h e r. Und zwar sind es die Personendelikte, welche bei den älter gewordenen überwiegen (50 % gegenüber 17 %, bei beiden zusammen 25 %), ganz entsprechend der Zunahme des Alkoholismus mit dem Alter. Während nämlich von den unter 25 Jahre alten Vagabunden (69) noch 40 oder 58 % sind, die nicht täglich trinken, sind es von den älter Gewordenen (112) nur 12 = 10,7 %; die übrigen verbrauchen für Schnaps durchschnittlich etwa 20 % der Einnahmen. Bei den spät (nach dem 25. Lebensjahre) kriminell gewordenen ist Betteln und Obdachlosigkeit allein beinahe in der Hälfte der Fälle vertreten. Hier scheint der so stark verbreitete Alkoholismus die Hauptursache des Verfalls in Vagabundage zu sein. Dem entspricht auch das häufigere Vorkommen von Personendelikten (37 % gegenüber 25 % bei den früh kriminell gewordenen), während Eigentumsdelikte seltener sind (34 % gegenüber 58 %).

T h u n hat Beobachtungen an einem etwas anders zusammengesetzten Material von Landstreichern, nämlich an erkrankten Landstreichern angestellt, welche von 1893—98 in das städtische Krankenhaus in Kiel eingeliefert worden waren. Unter 1079 solchen Individuen liess sich chronischer Alkoholismus bei 178 = 16,3 % meist durch untrügliche Vergiftungserscheinungen nachweisen; doch betont T h u n, dass diese Zahl infolge mangelhafter Notizen weit hinter der Wirklichkeit zurücksteht; er selbst konnte in der Zeit, in der er am Krankenhause beschäftigt war, unter 59 Landstreichern bei 30 = 50,8 % chronischen Alkoholismus nachweisen.

Was F r a n k r e i c h angeht, so fand M a r a m b a t in Paris, wie wir gesehen haben (S. 48), unter 272 Bettlern und Landstreichern 216 = 79,4 % Trinker, und M a l g a t im Zellengefängnis zu Nizza unter 319 wegen Vagabundage Bestraften 180 = 59,5 %, unter 32 wegen Betteln Bestraften 16 = 50 % Trinker (s. oben S. 49).

In Schweden ermittelte Wieselgren nach Erkundigungen, die er in den verschiedenen Korrektionshäusern eingezogen hat, dass 77 bis 84 % der Korrigenden Trinker waren.

In den Zwangsarbeitsanstalten Böhmens für erwachsene Männer, in Prag und Pardubitz, waren nach Matiegka (S. 344) von 687 Ende 1899 verpflegten Korrigenden 380 = 55,3 %, in der für erwachsene Frauen zu Kostenblatt von 113 Korrigendinnen 32 = 38,3 % Trinker. Übrigens ergab sich in der von den östlichen Bezirken Böhmens versorgten Anstalt Pardubitz eine verhältnismässig grössere Zahl von Trinkern, nämlich 294 von 454 oder 65 %, als in der für den westlichen Teil bestimmten Anstalt Prag, in der unter 233 Korrigenten nur 86 Alkoholiker oder 37 % vertreten waren. Ob es richtig ist, dass, wie Matiegka meint, diese ungleichmässige Verteilung sich durch die entsprechende ungleichartige Verteilung der Trunksucht in Böhmen erklärt, erscheint doch zweifelhaft; wahrscheinlicher dürfte die ungleichmässige Untersuchung in beiden Anstalten von grösserem Einfluss sein. — Im Krainer Zwangsarbeitshause zu Laibach waren nach Robida (S. 548) im Februar 1901 unter 264 Zwänglingen 174 = 65,9 % Trinker.

Die Statistik von Kantele aus Finnland (siehe oben S. 61) ergab, dass von den zur Zwangsarbeit Verurteilten 267 Männern 63,8 % gewohnheitsmässige und 29,9 % häufige Trinker waren, während bei den Frauen die entsprechenden Prozentzahlen 67 % und 15 % waren.

In der Schweiz hat die Statistik von Guillaume (siehe oben S. 66) ergeben, dass unter den durch Richterspruch zum Arbeitshaus Verurteilten bei 80,5 % und unter den administrativ Verurteilten bei 76,3 % Trunksucht die unmittelbare oder mitwirkende Ursache war und dass sie sowohl als unmittelbare Ursache, wie als Ursache überhaupt weitaus am häufigsten war.

In Italien konstatierte Marro bei Vagabunden Trunksucht in 79 % der Fälle (s. o. S. 67).

Im Arbeitshause für den Staat Massachusets war nach den Berichten des State Board of Charity von 1892—98 unter 7141 eingelieferten Korrigenden 4672 = 66,8 % Trinker. Wadlin ermittelte (s. o. S. 70) im Jahre 1894/95 unter 957 wegen Vagabundierens und Bettelns Verurteilten 207 = 21,6 % exzessive Trinker.

Man kann nach diesen Statistiken, deren Ermittelungen zum Teil sicher noch weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, im allgemeinen sagen, dass mindestens 70—80 % aller Insassen der Besserungsanstalten Trinker sind, dass sich also die Bevölkerung dieser Anstalten fast nur aus Trinkern zusammensetzt.

Haben wir im Betteln und Landstreichen ein Delikt, das in innigster Beziehung zum chronischen Alkoholismus steht, so existiert ein anderes Delikt, welches einzig und allein den akuten Alkoholismus, den

Rausch zur Ursache hat, es ist dies das Delikt der Trunkenheit selbst. Es gibt eine Reihe von Staaten, wo die öffentliche Trunkenheit als solche unter Strafe gestellt ist oder wenigstens dann bestraft wird, wenn sie öffentliches Ärgernis erregt; vielfach bestehen verschärfte Strafen bei Trunkenheit mit lärmendem und ungebührlichem Verhalten [1]).

In Deutschland ist Trunkenheit an und für sich kein strafbares Vergehen, doch kommen natürlich überall Arretierungen wegen Trunkenheit vor, d. h. stark resp. sinnlos betrunkene Personen werden, wenn sie hilflos aufgefunden werden oder durch ihr Verhalten einen Auflauf erregen oder Skandal machen, auf die Polizeiwache gebracht, wo sie in eine Zelle kommen, um ihren Rausch auszuschlafen [2]). Naturgemäss lösen gerade diese Arretierungen bei den Trunkenen, welche bei mangelnder Übersicht über die Situation sich beeinträchtigt und angegriffen wähnen, häufig Abwehrhandlungen („Blaukoller") aus und so kommt es zu Drohungen und Widerstand gegen die Staatsgewalt, Delikte, die dann besonders bestraft werden.

Die Zahl der Arretierungen wegen Trunkenheit ist gar nicht so gering. So wurden nach Popert in Hamburg im Jahre 1901 7500 Verhaftungen wegen Trunkenheit (1 auf 96 Einwohner) vorgenommen und diese betrugen 23,86 % aller polizeilichen Verhaftungen. In Berlin wurden nach dem statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin (28. Jahrg. 1904. S. 351) von 1899–1902 27091 Männer und 3639 Frauen, im ganzen 30730 Personen oder jährlich 7682 wegen Trunkenheit aufgegriffen, in Königsberg im Jahre 1897 993 Männer und 117 Frauen, im ganzen 1110 Personen (1 auf 155 Einwohner). Doch sind wohl überall die vielfachen Verhaftungen derselben Personen auch vielfach gezählt, so dass die Zahl der Individuen wesentlich geringer sein dürfte.

In England und Wales wurden nach Baer (Trunksucht S. 68) wegen Trunkenheit und gesetzwidrigen Verhaltens verhaftet:

Jahre	Zahl	% aller Verhafteten
1860	88 361	—
1865	105 310	—
1870	131 880	23
1875	203 989	31
1880	172 859	26
1885	183 221	27,5
1887	162 772	24,5

1) Solche Gesetze bestehen in England, Frankreich, Belgien, Holland, Schweden, Österreich, Italien und in den Vereinigten Staaten.

2) Nur in einzelnen Grossstädten, wie z. B. München und Hamburg, werden Trunkene in einer vernünftigen, der modernen wissenschaftlichen Auffassung entsprechenden Weise als (vorübergehend) Kranke behandelt und ins Krankenhaus übergeführt.

Im Jahre 1890 betrug die Zahl nach dem Bull. de l'inst. intern. de statist. 1894 (S. 319) 189746 (darunter 44433 Frauen). Im Jahre 1878 waren unter 194550 wegen Trunkenheit Verhafteten 44300 als Gewohnheitstrinker bekannt. Nach Hicks (5. int. Congr. S. 403) betrug die Zahl im Durchschnitt der Jahre 1874—78 189004, 1879—83 181674, 1889—93 178845, nach anderen Angaben 1892—96 175628, 1897—98 203357, 1899 214298.

Rowntree und Sherwell (Temperance Problem S. 676) geben die Zahlen der wegen Trunkenheit Angeklagten berechnet auf 100000 Personen der Bevölkerung und daneben die entsprechenden Zahlen der wegen anderer Delikte Angeklagten. Es kamen danach auf 100000 Personen der Bevölkerung:

Verurteilte wegen	1857–61	1862–66	1867–71	1872–76	1877–81	1882–86	1887–91	1892–96	1896
Trunkenheit	428,50	478,26	547,48	783,41	725,61	690,81	619,02	548,24	609,84
aller anderen Delikte	915,44	993,42	992,62	916,68	867,45	821,48	736,86	689,99	671,96

Während also die Gesamtzahl aller übrigen Delikte abgenommen hat, hat das Delikt der Trunkenheit bis 1876 zugenommen, seitdem aber wieder etwas abgenommen, dabei nähert sich die Zahl der Trunkenheitsdelikte der aller übrigen immer mehr und kommt ihr im Jahre 1896 beinahe gleich. Doch muss betont werden, dass gerade die Zahl der Verhaftungen wegen Trunkenheit je nach der Strenge der Gesetze und der Energie, mit der sie gehandhabt werden, sehr schwankt. Es können deshalb aus den obigen Zahlen keine sicheren Schlüsse gezogen werden; nur soviel geht aus ihnen hervor, dass die Prozentzahl der Verfahren wegen Trunkenheit einen sehr grossen Prozentsatz (beinahe die Hälfte) aller Strafverfahren bildet.

Nach Fekete (Congr. pénit. int. 1900. IV. S. 60) betrug in England die Zahl der wegen Trunkenheit und Trunksucht Verurteilten 1860 88361, 1880 178429, 1896 187258, was eine Vermehrung um 132 % seit 1860 bedeutet. Nach Högel (Gerichtssal 1898. S. 431 und 1899 S. 226) betrug die Zahl der wegen Trunkenheit abgeurteilten Personen:

Jahre	im ganzen	auf 100 000 Einwohner	Jahre	im ganzen	auf 100 000 Einwohner
1857—61	84 385	—	1879—88	181 674	697,50
1862—66	99 880	—	1884—88	175 154	636,40
1867—71	121 662	—	1889—93	178 845	614,95
1872—76	185 862	—	1894	178 722	594,54
1874—78	198 004	812,48	1892—96	175 628	—

Auf 100000 Personen der Bevölkerung kamen wegen Trunkenheit Angeklagte:

1857—61	428	1877—81	725
1862—66	478	1882—86	690
1867—71	547	1887—91	619
1872—76	783	1892—96	584

Der Höhepunkt wurde 1876 mit 205567 Strafverfolgungen wegen Trunkenheit erreicht. Im Durchschnitt der Jahre 1893—96 betrug die Zahl der Strafverfolgungen 176051, davon wurden 153527 verurteilt und zwar zu Gefängnis 6668, zu Geldstrafen 146455.

Von 1893—96 wurden ferner 80051 Männer, 35505 Frauen, im ganzen 114145 Personen wegen Trunkenheit verhaftet, von denen 97477 verurteilt wurden, und 53648 Männer, 6880 Frauen, zusammen 60528 unterlagen einem summarischen Verfahren (proceeding by summons), von denen 56030 verurteilt wurden.

Die amtliche Statistik vergleicht nach Högel (ebenda S. 435) mit diesen Verurteilungen, die wegen Straftaten gegen die Person, wobei sich ergibt, dass beide Kurven gleichmässig verlaufen. Es lässt sich daraus nach Högel ein Rückschluss auf gleichmässige Ursachen ziehen.

Im Polizeibezirk London betrug nach Angaben von Baer (Trunksucht S. 68) und Rowntree und Sherwell (Temperance problem) die Zahl der wegen Trunkenheit Verhafteten:

Jahre	im ganzen	auf 1000 Einw.	Jahre	im ganzen	auf 1000 Einw.
1831	31 353	20,5	1880	—	7,25
1835	21 794	13,3	1885	22 568	4,2
1845	17 361	7,5	1890	—	9,2
1855	19 297	6,9	1894	32 737	—
1860	—	4,28	1896	—	6,1
1865	19 275	5,7	1898	54 476	8,2
1870	—	5,47	1901	51 559	7,9
1875	30 976	7,5			

In Schottland wurden nach dem Bull. de l'instit. intern. de stat. (1894 S. 319) im Jahre 1881 28800 Personen oder 759,54 auf 100000 Einwohner, 1892 34240 oder 842,63 auf 100000 Einwohner verurteilt.

In Irland kamen im Jahre 1881 78573 Verurteilungen wegen Trunkenheit (mit Lärm) vor oder auf 100000 Einwohner 1526,94, 1892 81825 oder 2009,3 auf 100000 Einwohner. Im Jahre 1895 betrug die Zahl der wegen Trunkes Verhafteten 1,7 %, 1896 und 1897 1,8 % der Bevölkerung.

In Frankreich ist die Zahl der wegen Trunkenheit (und wegen Übertretung des Trunksuchtgesetzes) Verurteilten wesentlich kleiner. Nach Högel (Gerichtssaal 1899, S. 230) und dem comte général de l'administration de la just. crimin. 1901 betrug im Durchschnitt:

Jahre	Die Zahl der von Polizeigerichten abgeurteilten Trunkenheitsfälle	Die Zahl der Trunkenheitsfälle mit Delikten (Korrektionsgerichte)	Die Zahl der Trunkenheitsdelikte (Vergehen)	zusammen
1873	52 613	5 754	980	59 347
1874–78	72 028	10 052	584	86 665
1879–83	53 862	9 399	3 069	66 330
1881—85	54 286	9 551	3 318	67 155
1886—90	47 410	9 068	2 942	59 420
1891—95	48 730	10 669	2 755	62 154
1896—1900	47 327	8 483	3 169	58 979
1901	46 256	7 965	2 210	56 421
1902	49 004	—	—	—

Es wäre danach seit Anfang der 80er Jahre eine ziemlich beträchtliche Abnahme dieser Delikte zu konstatieren. Doch warnt der Bericht ausdrücklich vor diesem Schluss: „Man könnte sich Glück wünschen" heisst es in dem Bericht, „wenn es sich erwiese, dass diese Abnahme einer Verringerung dieser Delikte entspräche. Man muss aber fürchten, dass diese Abnahme nur eine scheinbare und nur einen Nachlass in der Wachsamkeit oder in der Strenge der mit der Ausführung der Gesetze betrauten Organe zuzuschreiben ist, da sich tatsächlich der Alkoholkonsum in den letzten 20 Jahren um 25 % und der Verbrauch von Absinth, Likören und anderen steuerpflichtigen Spirituosen sich um $^2/_3$ gesteigert hat."

In Belgien erfolgten nach de Boeck (Congr. int. pénit. 1900 I. S. 416) im Durchschnitt der Jahre 1877–90 jährlich 11592 Verurteilungen wegen Trunkenheit, 1891—95 12998, 1896 11723, 1897 11711, 1898 14821. Hier ergibt sich also eine deutliche Zunahme dieser Delikte. Da im Durchschnitt der Jahre 1890–95 etwa 184000 Verurteilungen vorkamen, so bildeten die Verurteilungen wegen Trunkenheit etwa 7 % aller Verurteilungen.

In Holland ist die Prozentzahl wesentlich grösser. Im Jahre 1887 betrug nach de Boeck (ebend. S. 417) die Zahl der Verurteilungen wegen Trunkenheit 29181, 1895 30385, 1898 32923, das macht etwa 33 % aller Verurteilungen.

In Schweden wurden nach Baer (Trunksucht S. 68) wegen öffentlicher Trunkenheit verurteilt:

Jahre	im ganzen	auf 10000 Einwohner	Jahre	im ganzen	auf 10000 Einwohner
1861	13 017	33	1876	20 095	44
1865	10 831	26	1880	19 326	42
1870	8 630	21	1885	18 307	39
1875	18 739	43			

Nach Wieselgren waren unter 78614 Personen, welche von 1893 bis 1897 eine Haft an Stelle einer Geldstrafe verbüssten, 54063 oder 68,7 % wegen einfacher oder mit anderen Delikten verbundene Trunkenheit bestraft worden, auf das Jahr kamen durchschnittlich 10812 solcher Individuen.

Aus Russland stehen uns nur Angaben von Petersburg zu Gebote. Nach Grigorieff wurden dort im Jahre 1886 29258 Personen wegen Trunkenheit arretiert; im Jahre 1897 betrug die Zahl 54710. Nach dem Bericht des Medizinalinspektor Jeremejew betrug die Zahl 1897 51380, im Jahre 1898 (nach Einführung des Monopols) 48098.

Was Österreich betrifft, so haben wir genauere Statistiken nur in Galizien und Bukowina. Es wurden wegen Trunkenheit bestraft nach Baer (Trunksucht S. 69)

in	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Galizien	18 346	17 848	17 475	18 995	18 705	23 368	23 985	22 228
Bukowina	1 077	935	1 798	2 000	1 567	1 867	2 043	2 273
zusammen:	19 423	18 783	19 273	20 995	20 272	25 235	26 028	24 501

Nach der Österreichischen Kriminalstatistik (1904 Bd. 71 S. L.) betrug in Galizien und Bukowina zusammen die Zahl der wegen Trunkenheit Bestraften:

1877—80	1881—85	1886—90	1891—95	1896	1897	1898	1900	1901
13 903	23 645	25 259	21 315	19 400	19 481	18 126	18 051	17 765

In der Hauptstadt Galiziens, Krakau, sind nach Daszińska Golińska (8. int. Kongr. g. d. Alk. S. 39) von 1890—1900 8475 Personen wegen Trunksucht dem Gericht übergeben worden oder 770 jährlich (etwa 1 auf 140 Einwohner). In Prag kamen im Jahre 1899 nach Presl (ebend. S. 338) 2338 Arretierungen wegen Trunkenheit vor, oder

1 auf 170 Einwohner, und im Jahre 1900 nach Kalmus (ebend. S. 235) auf 21700 Arretierungen überhaupt 2057 = 9,4 % wegen Trunkenheit. Dass es sich bei dieser offiziellen Ermittelung nur um eine Minimalzahl handelt, beweist der Umstand, dass Kalmus selbst in dem ihm zugewiesenen Polizeibezirk bei 18,6 % der Arretierten Trunkenheit gefunden hat. In Linz wurden nach Nicoladoni (ebend. S. 519) im Jahre 1900 206 Personen (darunter 10 Frauen) wegen Trunkenheit verhaftet oder 1 auf 250 Einwohner.

In der Schweiz betrug die Zahl der wegen Trunkenheit Verurteilten im Jahre 1881 19926 oder 463 auf 100000 Einwohner und stieg bis 1892 auf 27725 oder 577 auf 100000 Einwohner. (Bull. de l'instit. de stat. 1894 S. 319).

In Italien wurden nach Rochat im Jahre 1881 8089, 1882 9476, 1884 9426, 1885 9104 Personen wegen Trunkenheit verhaftet. Im Jahre 1891 wurden nach L. Frank 17707 Personen oder 1 auf 1741 Einwohner wegen Trunkenheit und 1046 wegen Trunksucht verurteilt. Im Jahre 1892 wurden 17089 Strafen oder 552 auf 100000 Einwohner wegen Trunkenheit verhängt (Bull. de l'inst. 1894 ebend.). Nach der Statistica del regno d' Italia (Populacione censimento 1901 V) betrug die Zahl der wegen „eingewurzelter Trunkenheit“ (Trunksucht) Verurteilten im Durchschnitt der Jahre 1876—80 303, 1881—85 490, 1886—90 561, 1891—95 611, 1896—1900 847, 1901 1085, es zeigt sich also eine stetige und starke Zunahme.

Was Nord-Amerika anlangt, so kamen in Massachusets im Jahre 1895 61475 Verhaftungen wegen Trunkenheit vor oder 2409 auf 100000 Einwohner (1:40); unter allen Arretierungen bildeten die wegen Trunkenheit 59,38 %. In Brooklyn betrug die Zahl der jährlich wegen Trunkenheit Verhafteten 1875—80 9000—10000, bis 1894 stieg sie auf 25000 (1:31 E.), in New-York nach Rowntree und Sherwell (Temperance problem) im Jahre 1899 13 p. m., in Chicago 23 p. m. In Kalifornien wurden im Jahre 1897 11691 Personen wegen öffentlicher Trunkenheit bestraft, etwa 7 % der überhaupt von dem Polizeigericht Bestraften.

In der Provinz Buenos Ayres wurden nach dem Annuario statistico von Buenos Ayres 1901 (S. 29) von 1889—1901 durchschnittlich 19377 Personen oder etwa 1 auf 50 Einwohner wegen Trunkenheit verhaftet.

Aus allen diesen Statistiken ergibt sich, dass, ganz abgesehen von den durch Alkohol verursachten leichteren und schwereren Delikten aller Art, das Delikt der Trunkenheit selbst, soweit es eine strafbare Handlung bildet, einen ganz erheblichen Anteil an den Verhaftungen und Verurteilungen nimmt und zu den Aufgaben der Kriminaljustiz einen recht beträchtlichen Beitrag liefert.

Mit dem Delikt der Trunkenheit ist die Rolle des Alkohols als unmittelbare Veranlassung von Vergehen noch nicht erschöpft.

Wohl in allen Ländern bestehen Gesetze über die Herstellung und den Verkauf resp. Vertrieb alkoholischer Getränke, die zu überaus zahlreichen Übertretungen und Vergehen Anlass geben. Bei der Herstellung kommen zunächst die Steuerdefraudationen in Betracht. In Preussen konnten allein an Geldstrafen für Steuerdefraudationen in den Jahren 1880—93 im Branntweinbetriebe $4^1/_2$ Millionen Mark und im Brauereibetriebe 447000 Mark eingenommen. Im Jahre 1896/97 wurden in Preussen 4804 Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinsteuergesetz zur Anzeige gebracht, während auf Zuwiderhandlungen gegen die Reichsstempelsteuergesetze nur 1349 Fälle fielen.

Sehr viel häufiger sind jedenfalls, wenn sie auch nur in der geringsten Zahl der Fälle zur Anzeige und Bestrafung kommen, die Verfälschungen der alkoholischen Getränke. Ganz allgemein und verbreitet sind die Weinfälschungen[1]). Bei den Weinprüfungen in Budapest ergab sich, dass von 1894—1903 unter 6344 Proben 2066 = 34,1 % gefälscht oder nicht richtig bezeichnet waren; unter 2132 Parteien, bei denen die Proben entnommen wurden, waren 974 = 45,7 % durch die Fälschungen betroffen (Ungar. stat. Jahrb. 1905, S. 164). Nach Redding, einem englischen Forscher, sind $^3/_4$ der gewöhnlichen Weine in England gefälscht; namentlich sind die Portweine gefälscht. Nach Walter, Konsul der Vereinigten Staaten in Paris, waren von 3001 Weinproben, die im Pariser Stadtlaboratorium im Jahre 1881 untersucht wurden, 1731 = 57,6 % schlecht, 991 = 33 % leidlich und nur 279 = 9,4 % gut. Cotton berichtet im Jahre 1885 in der Voice, dass in dieser Zeit in New-York und in anderen östlichen Grossstädten der Vereinigten Staaten etwa 6 Millionen Liter Spiritus zur Herstellung von Weinen bis zu den feinsten Marken, Heidsick Monopol und echten Sherry nicht ausgeschlossen, dienten.

Ähnliches, wie für die Weinfälschungen, gilt für die Fälschung von Kognak, Rum und Arrak. In einem Aufsehen erregenden Prozess, der sich kürzlich in Königsberg wegen Kognakfälschungen im grossen abgespielt hat, wurde von Seiten der chemischen Sachverständigen angegeben, dass so gut wie aller Kognak gefälscht ist. Nach einer Mitteilung des Handelsministers Landin in Stockholm waren im Jahre 1896 von 2022134 hl französischen Kognak nur 58652 oder 2,9 % aus Trauben destilliert. Die Fälschungen beziehen sich aber nicht nur auf die Getränke selbst, sondern, um die Präparate dem Publikum an-

---

[1]) Ich erinnere nur an den eben abgeschlossenen Prozess gegen den Reichstagsabgeordneten *Sartorius*.

nehmbarer zu machen, auch auf die Fässer, Etiketts etc. Zur Kategorie der Fälschungen kann man auch die so häufigen „Bierpantschereien“ rechnen. Kämen alle die zahllosen Fälschungen in der Alkoholindustrie zur Anzeige und Verfolgung, so würde sicherlich die doppelte Zahl der Richter nicht ausreichen, um alle abzuurteilen.

Schliesslich sind noch die Delikte gegen die Bestimmungen über den Vertrieb alkoholischer Getränke, gegen die sogenannten Schankgesetze (unerlaubter Ausschank, Verabfolgung berauschender Getränke an Angetrunkene, Unmündige, Überschreitung der Polizeistunde, Alkoholausschank an Sonn- und Feiertagen in einzelnen Ländern usw.), zu nennen (in England, Wales 1892—96 durchschnittlich 10822 Anklagen).

Des genaueren wurden von 1893—96 durchschnittlich jährlich angeklagt resp. verurteilt nach Hoegel (Gerichtssaal 1899)

Vergehen	Angeklagte	Verurteilte	zu Gefängnis (bis 3 Monate)	zu Geldstrafen
Zulassung von Trunkenh. in konzess. Räumen	1249	742	—	741
Andere Übertretungen gegen die Ordnung	2936	2488	15	2453
Ungesetzliche Getränkeverkauf	792	582	3,7	577
Übertretungen gegen die Sperrvorschriften	1328	1157	3,2	2164
Andere Übertretungen	1638	1170	14	1151

In vielen Ländern (England, Frankreich, Norwegen, Galizien etc.) wird die Versetzung in den Zustand der Trunkenheit, sowie die Verabreichung von Getränken an Unmündige verfolgt. So wurden in Galizien und Bukowina bestraft (nach Baer, Trunksucht S. 69):

wegen	1878	1879	1800	1881	1882
Versetzung in den Zustand der Trunkenheit	365	282	380	321	278
Verabreichung von Getränken an Unmündige	759	840	1781 (781?)	974	983
	1115	1122	2161 (?)	1295	1261

In der Grafschaft Suffolk (Massachusets) kamen, wie bereits oben angeführt, in den Jahren 1860—79 39299 Fälle von unrechtmässigem Verkauf und Verschleiss und 8174 Fälschungen von alkoholischen Getränken zur Verurteilung oder durchschnittlich jährlich zirka 2000 Fälle

von jenen und 400 Fälle von diesen. In Frankreich wurden im ganzen 1901 15311 Personen wegen Vergehen gegen die Bestimmung über die Schliessung der Hotels, Kaffees, Gastwirtschaften etc. bestraft.

Eine allgemeine tief beklagte Erscheinung in der Kriminalität bildet die Rückfälligkeit. Ein sehr wesentlicher Zweck der Strafe ist ja, den Täter zu bessern und von der Begehung weiterer und ähnlicher Delikte, von dem Rückfall, abzuhalten. Dieser Zweck der Besserung aber wird, das ist jetzt allgemein anerkannt, nur in sehr geringem Umfange erreicht, und die Rückfälligkeit nimmt stetig in geradezu unheimlichem Masse zu. Das gilt besonders für Deutschland. Es kommen nach der Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 146 (Kriminalstatistik 1901, I, S. 20) auf 100000 Strafmündige:

	Rückfällige	zum 1. mal Verurteilte		Rückfällige	zum 1. mal Verurteilte
1882	259	786	1892	417	732
1883	267	717	1893	427	731
1884	284	741	1894	459	736
1885	290	716	1895	473	727
1886	303	717	1896	483	714
1887	312	708	1897	494	710
1888	307	677	1898	506	713
1889	340	690	1899	506	695
1890	362	687	1900	494	670
1891	382	691	1901	528	695

Es hat sich also die Zahl der Rückfälligen im Verhältnis zur Zahl der Strafmündigen in den 20 Jahren mehr als verdoppelt. Die Zunahme der Kriminalität im allgemeinen ist, wie der Bericht betont, vorzugsweise oder ausschliesslich auf die zunehmende Häufigkeit der Verurteilungen Vorbestrafter zu beziehen.

Die Zunahme der Rückfälligkeit (seit 1882) ist um so grösser, je häufiger der Rückfall ist.

Es betrug die Zahl der Rückfälligen auf 100000 Strafmündige

Jahre	mit 1 Vorstrafe	mit 2 Vorstrafen	mit 3–5 Vorstrafen	mit 6 Vorstrafen und mehr
1882	114	56	64	23
1901	191	102	141	95
Zunahme:	77 = 68 %	46 = 82 %	77 = 120 %	72 = 313 %

Einen sehr grossen Teil der Rückfälle gehört der gleichen Klasse von Delikten an und zwar in den Jahren 1899—1901 38 % und mit Einschluss der verwandten Delikte sogar 58—59 %. In der Zunahme obenan stehen die Rückfälle bei Körperverletzungen und anderen Rohheitsdelikten, bei denen gerade, wie wir gesehen haben, der Alkohol eine so grosse Rolle spielt.

Es betrug die Anzahl der Rückfälligen auf 100000 Strafmündige berechnet bei den verschiedenen Delikten wie folgt:

Jahre	Nötigung und Bedrohung	Körperverletzung	Hausfriedensbruch	Sittlichkeitsverbrechen	Sachbeschädigung	Beleidigung	Widerstand
1882	3	36	8	5	8	18	14
1901	17	134	26	14	20	44	30
Zunahme:	14 = 466 %	102 = 272 %	18 = 225 %	9 = 180 %	12 = 150 %	26 = 144 %	16 = 114 %

Der Rückfall bei Nötigung und Bedrohung hat sich also seit 1882 beinahe versechsfacht, bei Körperverletzung beinahe vervierfacht. Es fällt auch der grösste Teil der Zunahme der Rückfälligen, und zwar mehr als 71 %, auf Roheitsdelikte, auf Körperverletzungen allein 36 %, auf Betrug, Diebstahl etc. nur 20 %. Die Körperverletzungen bildeten von allen Verurteilungen Rückfälliger 1894 18,8 %, 1895 20,7 %, 1896 20,6 %, 1897 21 %, 1898 21,4 %, 1899 22,3 %, 1900 21,7 %, 1901 22,2 %. Die Körperverletzungen nehmen also in steigendem Masse an den Verurteilungen Rückfälliger teil und bilden jetzt beinahe den vierten Teil dieser Verurteilungen. Wenn man bedenkt, wie verrohend und brutalisierend der chronische Alkoholismus wirkt und wie leicht der Trinker besonders nach einem Alkoholexzess zu einer Gewalttat hingerissen wird, so wird bei der zunehmenden Ausbreitung des Alkoholismus diese Zunahme der Körperverletzungen unter den Bestrafungen Rückfälliger leicht verständlich. Besonders gross ist die Zahl der Rückfälligen in den Zuchthäusern, wo sie in Preussen nach Baer (Alkoholismus S. 359) von 1869—74 bei den Männern von 71,4 bis 80,6 % schwankte, bei den Frauen von 65 % auf 77 % stieg. Im Jahre 1888/89 waren in Preussischen Zuchthäusern unter 5735 eingelieferten Männern 4839 = 84,4 % und unter 1160 Frauen 932 = 80,4 % vorbestraft (Stat. f. Straf- u. Gef.-Anstalt S. 184 u. 188).

In Österreich ergibt sich die Zunahme der Rückfälligkeit aus folgenden Tabellen (Österreichische Statistik, Bd. 71, 1904, S. XCIX).

Jahre	Verurteilung. im ganzen	davon vorbestraft				nicht vorbestraft
		wegen Verbrechen		zusamm.	wegen Vergehen u. Übertretungen	
		einmal	mehrmals			
1866—70	120 935	11,9 %	15,5 %	27,4 %	17,5 %	55,1 %
1871—75	136 519	11,6 „	14,2 „	25,8 „	17,9 „	56,3 „
1876—80	157 140	10,9 „	14,6 „	25,5 „	22,2 „	52,3 „
1881—85	157 377	10,6 „	14,2 „	24,8 „	25,2 „	50.0 „
1886—90	144 169	10,9 „	12,9 „	23,8 „	27,9 „	48,3 „
1891—95	146 640	11,1 „	12,5 „	23,6 „	28,9 „	47,5 „
1896—1900	160 209	12,5 „	10,2 „	22,7 „	30,1 „	47,3 „
1901	36 305	12,5 „	10,0 „	22,5 „	30,1 „	47,3 „

Unter den Verurteilten hat also zwar die Zahl der wegen Verbrechen Vorbestraften etwas abgenommen, aber die Zahl der wegen Übertretungen Vorbestraften so stark zugenommen, dass sich im ganzen eine andauernde relative Zunahme der Vorbestraften resp. Abnahme der nicht Vorbestraften ergibt.

Was einzelne wesentliche Verbrechen anbetrifft, so ergab sich bei Männern folgendes:

Verbrechen	vorbestraft	
	1900	1901
Majestätsbeleidigung	64,5 %	68,4 %
Öffentliche Gewalttaten gegen Beamte (Widerstand)	58,4 „	59,9 „
Boshafte Eigentumsbeschädigung	49,8 „	49,4 „
Religionsstörung	59,9 „	61,5 „
Sittlichkeitsverbrechen	37,6 „	40,1 „
Totschlag	52,0 „	58,8 „
Schwere Körperbeschädigung	48.1 „	50.4 „
Brandstiftung	57,5 „	66.7 „
Diebstahl	57,6 „	58,7 „
Raub	67,0 „	78,1 „
Betrug	49,4 „	50,5 „
Erpressung	44,8 „	51,5 „
Verleumdung	64,8 „	57,6 „

Beinahe bei allen Verbrechen zeigt sich also im Jahre 1901 eine Zunahme der Vorbestraften gegenüber dem Jahre 1900. Der höchste Anteil der Vorbestraften entfiel auf Raub, Majestätsbeleidigung, Brandstiftung, öffentliche Gewalttätigkeit gegen Beamte, Diebstahl, Religionsstörung und Totschlag.

In Ungarn ist von 1895—99 die Prozentzahl der Rückfälligen bei den Männern von 11,8 % auf 12,6 %, bei den Frauen von 8,02 % auf 8,43 % gestiegen.

In Italien ist die Zahl der Vorbestraften von 27,42 % im Jahre 1890 auf 30,26 % im Jahre 1898 gestiegen (Annuario statistico italiano 1904, S. 229); vorzugsweise zeigt sich die Zunahme bei den 2—5 mal Vorbestraften.

Ich habe bereits vorhin darauf hingewiesen, dass an der grossen Zahl der Rückfälligen unter den Verurteilten und ihrer fast stetigen Zunahme der Alkohol aller Wahrscheinlichkeit nach in hohem Masse beteiligt ist. Bei den Gewohnheitsverbrechern, wozu allerdings nicht alle Rückfälligen gerechnet werden dürfen, ist, wie bereits oben ausgeführt worden ist, die Trunksucht oft mehr eine Begleiterscheinung des Verbrechertums, als seine Ursache, aber eine Begleiterscheinung, welche der Neigung zu Verbrechen immer neue Nahrung gibt und eine Rückkehr ins geordnete Leben unmöglich macht. So erklärt es sich, dass Mayhew am Nachmittage fast alle Londoner Diebe betrunken antraf, und dass die Rückfälligen meist zwischen 30 und 40 Jahren starben (cit. Lombroso, S. 85). Auch die Statistiken ergeben unter den Rückfälligen eine besonders grosse Zahl von Gewohnheitstrinkern. So fand Baer (Alkoholismus S. 349 und 350) folgende Verhältnisse:

Verbrecher	in Zuchthäusern für Männer			in Gefängnissen für Männer		
	Zahl	Trinker überhaupt	Gewohnheitstrinker	Zahl	Trinker	Gewohnheitstrinker
1 malig Bestrafte	5655	2817 = 49,8 %	1152 = 20,4 %	1276	795 = 62,3 %	267 = 20,9 %
2 „ „	2648	1433 = 54,1 „	650 = 24,5 „	480	297 = 62,0 „	129 = 24,8 „
3 „ „	2069	1080 = 52,2 „	546 = 26,4 „	265	153 = 58,0 „	68 = 25,6 „
4 „ „	1750	887 = 50,7 „	443 = 25,3 „	130	97 = 74,0 „	46 = 35,4 „
über 4 mal „	4733	2600 = 55,0 „	1420 = 30,0 „	194	150 = 77,6 „	88 = 45,4 „

Die Zahl der Trinker nimmt also im allgemeinen mit der Häufigkeit des Rückfalls zu; speziell gilt das für die Gewohnheitstrinker, während die Gelegenheitstrinker unter den Rückfälligen mit der Zahl des Rückfalls abnehmen. Dass die Prozentzahl der Trinker überhaupt in Gefängnissen wesentlich grösser ist, als in Zuchthäusern, liegt daran, dass die Zahl der Gelegenheitstrinker unter Gefängnisgefangenen viel grösser ist als unter Zuchthäuslern.

Die 1850 Gefangenen des Zellengefängnisses Nizza, über die Malgat berichtet hat, hatten 2491 Rückfälle, dazu lieferten die Trinker 1770 oder 71 %. Marambat (Congr. int. pénit. 1900, IV. S. 115) fand unter 5322 mittleren und schweren Verbrechern 3822 = 71,8 % Rückfällige,

unter welchen 2898 = 75,8 % Trinker waren, während er unter den 1500 zum ersten Male Bestraften nur 638 oder 42,5 % Trinker ermittelte. Unter 2155 Rückfälligen des Gefängnisses St. Pelagie fand er 1726 = 78,6 % Trinker, unter den 751 zum ersten Male Verurteilten nur 388 = 51,6 %.

Die belgische Statistik vom Jahre 1898 ergab, wie oben erwähnt, unter den zum ersten Male verurteilten Männern 8,7 %, unter den Rückfälligen aber 31,2 % Trinker, unter den Frauen entsprechend 1,1 % und 8 %. Morel ermittelte unter 158 zu mehr als 10 Jahren verurteilten rückfälligen Verbrechern 92 oder 58,2 % Trinker. Besonders starke Differenzen zeigten sich, wie die Statistik von de Boeck ergibt, bei Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die Familienordnung, die Sittlichkeit, ferner bei Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub und Betrug.

Nach der niederländischen Statistik über die Jahre 1900 und 1901 waren

	Trinker	
	1900	1901
unter allen Verbrechern	8,1 %	13 %
unter den Rückfälligen	11,6 „	21,96 „

Marthaler (7. Kongr. II, S. 464), stellte fest, dass von 1638 Rückfälligen in der Schweiz (1892) 33 % Trinker waren (unter den Männern 37,9 %). Blocher ermittelte im Kanton Baselland von 1892 bis 1895 unter 323 Rückfälligen 37 %, unter 428 erstmalig Bestraften 34 % Trinker; die Differenz ist hier verhältnismässig gering.

Die norwegische Statistik von Bang ergibt bei den vom 1. Juli 1886 bis 1. Juli 1889 in den Anstalten zur Strafarbeit eingelieferten Verbrechern folgende Verhältnisse:

Verbrecher	Männer		Frauen	
	Zahl	davon Trinker	Zahl	davon Trinker
Zum 1. Mal Bestrafte	285	80 = 28,1 %	103	—
Früher mit Gefängnis usw. Bestrafte	274	157 = 57,3 „	78	18 = 23,1 %
Früher mit Strafarbeit Bestrafte	433	272 = 62,8 „	59	20 = 33,9 „

Es zeigt sich wieder, dass die Zahl der Trinker unter den Rückfälligen grösser ist, als unter den erstmalig Bestraften, sowie bei den

früher schwerer Bestraften grösser, als bei den früher leichter Bestraften.

Geill (S. 211) ermittelte in Dänemark unter 769 erstmalig bestraften Verbrechern 175 = 22,8 %, unter 1076 Rückfälligen aber 518 = 48,1 % Trinker. Die Verhältnisse bei einzelnen Delikten ergeben sich aus folgender Tabelle:

Verbrechen	Erstmalig Bestrafte		Rückfällige	
	Zahl	davon Trinker	Zahl	davon Trinker
Betrug	115	21 = 17,8 %	106	35 = 33,02 %
Diebstahl	445	103 = 23,14 „	708	322 = 45,48 „
Hehlerei	30	6 = 20 „	58	24 = 41,38 „
Raub und Entweichung	6	1 = 16,7 „	20	13 = 65 „
Brandstiftung	4	3 = 75 „	3	2 = 66,67 „
Sachbeschädigung	—	—	3	2 = 66,67 „
Gewalttätigkeit und Körperverletzung	108	24 = 22,22 „	132	89 = 67,42 „
Sittlichkeitsverbrechen	57	17 = 29,82 „	42	29 = 69,04 „
Mord und Totschlag	1	—	4	2 = 50 „

Besonders stark ist die Differenz bei Raub, Gewalttätigkeit und Sittlichkeitsverbrechen, bei Brandstiftung ist ebenso wie in der Statistik de Boecks die Zahl der Trinker unter den Rückfälligen etwas geringer, als unter den erstmalig Bestraften.

Auch bei den Korrigenden ist die Zahl der Trinker unter den Rückfälligen sehr gross und steigt mit jedem Rückfall. Dies zeigt sehr klar eine Statistik der krainischen Landes-Zwangsarbeitsanstalt vom 18. Februar 1901 (Ber. 8. int. Kongr. g. d. Alkoholismus, S. 548). Es waren

Korrigenden	Zahl	darunter Gewohnheitstrinker
zum 1. mal Detinierte	151	87 = 57,6 %
„ 2. „ „	77	57 = 74,0 „
„ 3. „ „	19	15 = 79,0 „
„ 4. „ „	12	10 = 83,3 „
„ 5. „ „	5	5 = 100,0 „
	264	174 = 65,9 %

Von den wegen Diebstahls (Verbrechen) Vorbestraften (83) waren 48 = 57,8 % Trinker, unter den Vorbestraften wegen öffentlicher Gewalttätigkeit 80,7 %, wegen Schändung und Notzucht 80 %, wegen anderer Sittlichkeitsverbrechen 80,9 %, wegen Majestätsbeleidigung

100 %, wegen der Übertretung des Betruges und Diebstahls 65,4 % Trinker.

Wie die Statistik von **Löffler** ergibt, ist auch unter den Rückfälligen, wenigstens bei den Roheits- und Sittlichkeitsdelikten, die Zahl der zur Zeit der Tat Betrunkenen grösser als unter den erstmalig Bestraften. Es waren nämlich

Delinquenten	in Wien		in Korneuburg	
	Zahl	davon trunken	Zahl	davon trunken
Nicht Vorbestrafte	599	309 = 51,5 %	160	66 = 41,2 %
1 mal Vorbestrafte	231	150 = 64,9 „	68	43 = 63,2 „
Öfter Vorbestrafte	329	222 = 67,5 „	105	67 = 63,8 „
zusammen	159	681 = 58,8 %	333	176 = 52,9 %

Bei den einzelnen Delikten ergibt sich folgendes:

Delikte	Nicht vorbestraft		einmal vorbestraft		öfters vorbestraft		überhaupt vorbestraft	
	Zahl	davon trunken	Zahl	davon trunken	Zahl	davon trunken	Zahl	davon trunken
Majestätsbeleidigung	14	7 = 50 %	5	4 = 80 %	21	11 = 52,4 %	26	15 = 57,7 %
Widerstand	263	172 = 80,8 „	114	87 = 76,34 „	203	153 = 75,3 „	317	240 = 75,7 „
Boshafte Sachbeschädigung	21	13 = 61,9 „	7	2 = 28,5 „	13	11 = 84,6 „	20	13 = 65 „
Gefährliche Drohung	18	9 = 50 „	9	5 = 55,5 „	10	7 = 70 „	19	12 = 63,2 „
Religionsstörung	5	2 = 40 „	—	—	2	1 = 50 „	2	1 = 50 „
Notzucht	2	2 = 100 „	2	2 = 100 „	2	1 = 50 „	4	3 = 75 „
Unzucht mit Minderjährig. u. Bewusstlos.	100	19 = 19 „	29	8 = 27,6 „	17	5 = 29,4 „	46	13 = 28,3 „
Widernatürl. Unzucht	55	15 = 27,3 „	4	3 = 75	2	—	6	3 = 50 „
Schwere körperl. Beschädigung	137	65 = 47,4 „	54	37 = 68,5 „	42	242 = 57,1 „	96	61 = 63,5 „
Raub	4	1 = 25 „	3	3 = 100 „	10	5 = 50 „	13	8 = 61,5 „

Die Trunkenen sind also bei allen Delikten unter den Vorbestraften häufiger als unter den erstmalig Bestraften mit Ausnahme des Widerstands, wo die Prozentzahl unter den Vorbestraften etwas geringer ist. Wesentlich grösser ist sie bei Raub, schwerer Körperverletzung, widernatürlicher Unzucht und gefährlicher Drohung.

Andererseits finden sich auch bei den in der Trunkenheit verübten Delikten viel mehr Rückfälle als bei den (anscheinend) im nüchternen Zustande verübten Delikten, wie folgende Tabelle zeigt:

Delinquenten	in Wien				in Korneuburg			
	Zahl	vorbestraft			Zahl	vorbestraft		
		nicht	einmal	öfter		nicht	einmal	öfter
Nüchtern	478	290=60,7 %	81=14,8 %	107=24,5 %	107	94=59,9 %	25=15,9 %	38=24,2 %
Trunkene	681	309=45,4 „	150=22,0 „	222=32,6 „	176	66=37,5 „	43 24,4 „	67=38,1 „

„Unter den Vorbestraften stecken die Gewohnheitsverbrecher, die eben häufig auch Gewohnheitstrinker sind.“ Löffler betont noch, „dass die Vorstrafen der Trinker sich keineswegs der Hauptsache nach auf Roheitsdelikte erstrecken, sondern dass darunter Diebstähle und andere Vermögensdelikte — natürlich wohl meist im nüchternen Zustande begangen — eine ansehnliche Rolle spielen und dass diese als Folgen des chronischen Alkoholismus in Anspruch zu nehmen sind“.

Von den 4212 in Pentonville wegen Trunkenheitsdelikte bestraften Verbrechern waren nur etwas mehr als die Hälfte, nämlich 2138, noch nicht vorbestraft; vorbestraft waren, meist wegen Trunkenheit 2074 = 49,1 % und zwar

1 mal	1008 = 23,7 %	5—10 mal	252
2 „	302	11—20 „	141
3 „	167	21—30 „	74
4 „	99	30—40 „	15
2—4 „	568 = 13,5 %	41—50 „	7
		über 50 „	9
		über 5 „	498 = 11,8 %

Von den 3536 Trinkern, die Marambat in der Strafanstalt Poissy ermittelt hat, waren 829 = 23,4 % wegen Trunkenheit verhaftet und zwar

1 mal	557 = 15,7 %	5 mal	19
2 „	130	6 „	12
3 „	50	7 „	8
4 „	29	13—16 „	6
2—4 „	209 = 5,9 %	über 5 „	45 = 1,3 %

Übrigens ergibt auch die Statistik Oertels, dass von den 989 Kriminellen in Dresden, die unter Einfluss des Alkohols gehandelt hatten, 531 = 53,7 % vorbestraft waren und zwar zu allermeist wegen Rohheitsvergehen, sehr oft aber auch wegen Landstreichens und Bettelns. „Zu dieser Kategorie der Vagabunden gehören denn auch die meisten der unverbesserlichen Trinker, die immer und immer wieder der richter-

lichen Strafgewalt anheimfallen, die oft absichtlich die Anklagebank aufsuchen, deren sich aber schliesslich — allerdings oft gegen ihren Willen — die Korrektionsanstalt annimmt“ (Oertel S. 561).

Ebenso sind unter den Gewohnheitstrinkern in den Strafanstalten weit mehr Rückfällige, als unter den Nichttrinkern. Marthaler (a. a. O. S. 464) fand, dass unter den 3142 im Jahre 1892 in die Schweizer Strafanstalten eingebrachten Sträflingen 55,7 % der Trinker, aber nur 50,5 % der Nichttrinker rückfällig waren. Nach Schaffrot (Congr. int. pénit. 1900, IV, S. 130) waren unter den von 1892—96 in der Schweiz internierten 14 162 Personen 7815 Rückfällige, bei den letzteren fielen von den 12 977 bekannten Ursachen 3011 = 23,2 % auf Trunksucht gegenüber 21,9 % bei allen Internierten. Im Kanton Baselland speziell waren nach Blocher unter den 290 Trinkern, die 1892—95 eingeliefert wurden, 42 % Rückfällige, während unter den 516 als Nichttrinker bezeichneten nur 38 % Rückfällige sich befanden. Die Statistik von Matiegka aus Böhmen (8 int. Congr., S. 344) ergibt, dass unter 957 männlichen Alkoholikern 459 = 47,9 %, unter den 39 weiblichen Alkoholikern 28 = 71,8 % Rückfällige waren, von allen Rückfällen kommen auf nichttrunksüchtige Sträflinge mit Einschluss derjenigen, welche die Tat im trunkenen Zustande begangen hatten 52,1 % bei den Männern und 28,2 % bei den Frauen, mit Ausschluss derer aber welche die Tat im trunkenen Zustande begangen hatten, nur 20,7 % bei den Männern und 18,2 % bei den Frauen. Grigorieff fand in Petersburg unter den trunksüchtigen Verbrechern 32,5 %, unter den nüchternen nur 19,6 % Rückfällige; 2 mal vorbestraft waren 21,6% Trunkene (resp. zur Zeit der Tat Berauschte).

Sowohl der chronische als der akute Alkoholismus (Rausch) findet sich in der Statistik Geills aus Dänemark berücksichtigt. Danach waren

Verbrecher	Zahl	chronische Alkoholisten	Berauscht zur Zeit der Tat (Nichttrinker)	im ganzen unter Einfluss von Alkohol
Erstmalig Bestrafte	769	175 = 22,76 %	160 = 20,81 %	335 = 43,57 %
Rückfällige	1076	518 = 48,14 „	69 = 6,41 „	587 = 54,55 „
im ganzen	1845	693 = 37,56 %	229 = 12,41 %	922 = 49,97 %

Werden alle bei der Tat berauschten (mit Einschluss auch der berauschten Trinker) gezählt, so ergibt sich, dass von den 769 erstmalig Bestraften 247 = 32,12 %, von den 1076 Rückfälligen 230 = 23,81 % zur Zeit der Tat betrunken waren, also auch hier im Gegensatz zur Löfflerschen Statistik bei den Rückfälligen eine geringere Prozentzahl

von Trunkenen als bei den erstmalig Bestraften[1]), während chronische Alkoholisten unter den Rückfälligen mehr als doppelt soviel waren und Alkohol überhaupt bei ihnen eine wesentlich stärkere Rolle spielte, als bei erstmalig Bestraften.

Geill hat bei der Frage nach den Beziehungen des Alkohols zum Rückfall auch die einzelnen Arten von Delikten berücksichtigt. Was die Berauschten zur Zeit der Tat anlangt, so verteilen sich diese auf die Delikte, wie folgt:

Delikte	Erstmalig Bestrafte		Rückfällige		im ganzen	
	Zahl	davon chron. Alkoholisten	Zahl	davon chron. Alkoholisten	Zahl	davon chron. Alkoholisten
Diebstahl	113	48 = 42,5 %	92	63 = 68,5 %	205	111 = 54,1 %
Hehlerei	3	1 = 33,3 „	3	2 = 66,6 „	6	3 = 50,0 „
Betrug und Fälschung	13	3 = 23,1 „	7	5 = 71,4 „	20	8 = 40,0 „
Gewalttätigkeit und Körperverletzung	91	21 = 23,1 „	92	64 = 68,9 „	183	92 = 50,3 „
Sittlichkeitsverbrechen	23	13 = 56,5 „	25	18 = 72 „	48	31 = 64,6 „
Sachbeschädigung	—	—	1	1 = 100 „	1	1 = 100 „
Brandstiftung	—	—	1	1 = 100 „	1	1 = 100 „
Totschlag	—	—	1	1 = 100 „	1	1 = 100 „

Unter den Berauschten finden sich also bei den Rückfälligen weit mehr chronische Alkoholisten als bei den erstmalig Bestraften, besonders gilt dies für die Körperverletzungen, wo die Prozentzahl der Alkoholisten bei den Rückfälligen 3 mal so gross ist, sowie (wenn es gestattet ist aus den geringen Zahlen einen Schluss zu ziehen) für Sachbeschädigung, Brandstiftung und Totschlag, wo sich die Rückfälligen nur aus chronischen Alkoholisten zusammensetzen. Berücksichtigt man bei den Hauptverbrechen sowohl die chronischen Alkoholisten als die berauschten Nichtalkoholisten, so ergibt sich folgende Tabelle:

1. Diebstahl.

Verbrecher	Zahl	chron. Alkoholiker	Berauschte (Nichtalkoholiker)	Alkohol überhaupt von Einfluss
Erstmalig Bestrafte	445	103 = 23,14 %	65 = 14,61 %	168 = 37,75 %
Rückfällige	708	322 = 45,48 „	29 = 4,12 „	351 = 49,58 „
zusammen	1153	425 = 36,86 %	94 = 8,15 %	519 = 45,01 %

[1]) Wie Geill bemerkt, erweist sich die Behauptung der Rückfälligen, dass sie zur Zeit der Tat trunken gewesen seien, weit öfter unrichtig als richtig; aber auch bei richtiger Angabe dürfe man dem Rausche nicht die Hauptschuld an dem Verbrechen geben.

2. Gewalttätigkeit und Körperverletzung.

Verbrecher	Zahl	chron. Alkoholiker	Berauschte (Nichtalkoholiker)	Alkohol überhaupt von Einfluss
Erstmalig Bestrafte	108	24 = 22,2 %	70 = 64,81 %	94 = 87,03 %
Rückfällige	132	89 = 67,42 „	28 = 21,21 „	117 = 88,63 „
zusammen	240	113 = 47,08 %	117 = 88,63 %	211 = 87,91 %

3. Sittlichkeitsverbrechen.

Erstmalig Bestrafte	157	17 = 29,82 %	10 = 17,54 %	27 = 47,63 %
Rückfällige	42	28 = 69,04 „	7 = 16,67 „	36 = 85,71 „
zusammen	199	46 = 46,46 %	17 = 17,17 %	63 = 63,63 %

Die berauschten Nichtalkoholisten sind also bei Diebstahl und Sittlichkeitsverbrechen sowohl unter den erstmalig Bestraften als unter den Rückfälligen schwächer vertreten als die chronischen Alkoholisten, unter den Rückfälligen ganz erheblich geringer. Bei Gewalttätigkeit und Körperverletzung dagegen sind die berauschten Nichtalkoholisten unter den erstmalig Bestraften wesentlich stärker vertreten als die Alkoholisten, unter den Rückfälligen aber schwächer, wenn auch nicht so erheblich schwächer als bei den beiden anderen Delikten.

Es ergibt sich daraus auf das Deutlichste, wie gerade Nichtalkoholisten so ausserordentlich häufig durch einen gelegentlichen Rausch zu Gewalttätigkeiten und Körperverletzungen und dadurch in die Reihe der Kriminellen gebracht werden. Was die chronischen Alkoholisten betrifft, so zeigt sich, dass ihre Prozentzahl bei allen 3 Hauptdelikten unter den Rückfälligen wesentlich grösser ist, als unter den erstmalig Bestraften. Besonders gilt dies für die Körperverletzungen, wo sich unter den Rückfälligen über 3 mal soviel Alkoholisten finden, als unter den erstmalig Bestraften, bei denen in ähnlicher Weise die Berauschten überwiegen. Daher kommt es, dass bei diesem Delikt der Einfluss des Alkohols überhaupt unter den erstmalig Bestraften sowohl wie unter den Rückfälligen dieselbe hohe Prozentzahl von 87—88 % ergibt, unter den erstmalig Bestraften infolge des Überwiegens der Berauschten, unter den Rückfälligen infolge des Überwiegens der chronischen Alkoholisten. Bei den übrigen beiden Delikten ist der Einfluss des Alkohols überhaupt unter den Rückfälligen doch wesentlich stärker.

Die Beziehungen zwischen Rückfälligkeit und Trunksucht lassen sich so in folgendem Satze zusammenfassen: Wie bei den Rückfälligen die Trinker (resp. zur Zeit der Tat Berauschten)

sehr überwiegen, so werden auch die Trinker unter den Kriminellen bedeutend häufiger rückfällig.

Es erübrigt nun noch einige persönliche Verhältnisse der Kriminellen in bezug auf den Alkoholismus zu erörtern.

Da steht in erster Linie das Geschlecht. Dass die Kriminalität der Frauen wesentlich geringer ist, als die der Männer, ist eine Erscheinung, die man allenthalben beobachtet.

Nach der deutschen Kriminalstatistik für 1901 kamen im Jahrzehnt 1892—1901 auf 100000 Strafmündige desselben Geschlechts bei den Männern 2091, bei den Frauen aber nur 394 zur Verurteilung. Die männliche Kriminalität war also über 5mal so stark, oder die weibliche Kriminalität betrug nur 18,8% der männlichen.

Was die Verhältnisse bei den einzelnen Delikten betrifft, so kamen i. J. 1901 nach der Kriminalstatistik f. 1901 (Stat. d. deutsch. Reichs N. F. Bd. 146 II 151):

auf 100 männliche Verurteilte bei	weibliche
Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	17,1
I. Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion	12,0
Gewalt und Drohung gegen Beamte	5,3
Hausfriedensbruch	10,4
Meineid	42,3
II. Verbrechen und Vergehen gegen die Person	14,4
Beleidigung	32,4
Mord	10,3
Totschlag	17,1
Einfache Körperverletzung	10,3
Gefährliche Körperverletzung	7,3
Nötigung und Bedrohung	5,2
III. Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen	22,6
Einfacher Diebstahl	32,9
Schwerer Diebstahl	9,7
Unterschlagung	19,0
Raub	3,5
Hehlerei	43,1
Betrug	19,6
Fälschung	18,3
Sachbeschädigung	5,6
Brandstiftung	18,5

Gegenüber den Verurteilungen der Männer hat die Zahl der Verurteilungen bei den Frauen nur unerheblich zugenommen. Auf 100000 Strafmündige desselben Geschlechts wurden verurteilt:

Jahre	Männer	Frauen
1886	1742	361
1891	1826	382
1896	2079	389
1901	2207	378

Die Prozentzahl der weiblichen Verurteilten hat sich sogar relativ verringert. Nach Prinzing (Ztschr. f. Sozialwiss. 1899 S. 433) betrug diese 1882—85 19,6 %, 1886—90 18,6 %, 1891—95 = 18,2 %; 1882—91 21,5 %, 1892—1901, wie gesagt, nur 18,8 %.

In Österreich erreichte die weibliche Kriminalität in den Jahren 1900—1901 nach der Österreichischen Statist. (Bd. 71, 1904) etwa 1/7 der männlichen und zwar 1900 etwas mehr. Nach Herz betrug sie 1862—70 15,2 % der Gesamtkriminalität und sank allmählich bis 1898 auf 13,5 %; 1899 betrug sie 13,9 %.

Das wesentlichste Delikt der Frauen ist der Diebstahl. Von den im Jahre 1896 und 1897 verurteilten Frauen waren nach Löffler 62,7 % Diebinnen. Dagegen sind die Frauen an Roheits- und Sittlichkeitsverbrechen wenig beteiligt. Löffler fand bei Roheits- und Sittlichkeitsdelikten in Wien 54 Frauen auf 1140 Männer oder 1:21, in Korneuburg 9 Frauen auf 324 Männer oder 1 : 37.

Wesentlich stärker ist die Beteiligung der Frauen an Verbrechen in England, wo auf 4 männliche Verbrecher eine weibliche Verbrecherin kommt.

In Norwegen war die Verteilung von 1890 wie folgt (Statistik Aarbog 1898—1904):

Jahre	Verbrechen und Vergehen		Übertretungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1890	2174	429	701	79
1892	2591	435	836	76
1894	2168	480	1306	152
1896	2564	511	1651	146
1898	3259	543	1635	132
1900	3450	510	1780	130
1901	3222	565	1788	130

Bei den Männern haben sich also die Verbrechen und Vergehen stärker vermehrt als bei den Frauen; noch mehr gilt dies für die Übertretungen; bei den ersteren kamen 1890 1 Frau auf 5 Männer, 1900 und 1901 ungefähr auf 6 Männer, bei letzteren 1890 ungefähr 1 Frau auf 9 Männer, 1900 und 1901 ungefähr auf 14 Männer.

Nach L. Frank (1895) kommen

in	auf 100 verurteilte Männer Frauen		auf 100 selbständige gewerbetreibende Männer ebensolche Frauen
	beim Schwurgericht	beim Polizeigericht	
Frankreich	10,47	13,87	48,8
Belgien	8,32	18	42,4
Italien	5,80	9	62,2

Die Beteiligung der Frauen an den Verbrechen geht also nicht parallel ihrer Teilnahme am gewerblichen Leben, wie man vielleicht annehmen könnte, sondern ist gerade in Italien, wo diese Teilnahme am stärksten ist, am geringsten. Auch Herz weist nach, dass in Österreich von 1865—1900 trotz zunehmender Erwerbstätigkeit der Frau die weibliche Verurteilten-Ziffer nicht zunimmt (S. 292). Dass es nicht vorzugsweise der Mangel an Gelegenheit ist, welcher die Frauen von Delikten mehr frei hält, zeigt u. a. die Tatsache, dass nach L. Frank im Departement Seine im Jahre 1891 wegen Schaufenster- und Magazindiebstählen 1258 Männer und nur 435 Frauen verurteilt wurden, obgleich Frauen den weitaus grössten Teil der Besucher der Magazine bilden.

Wie ist nun die im allgemeinen weit geringere Kriminalität der Frauen zu erklären? Neben der geringeren körperlichen Kraft und der sanfteren, weicheren Natur, welche sie vor der Ausübung gewaltätiger Delikte mehr zurückhält, spielt dabei ohne Frage die geringe Beteiligung der Frauen am Alkoholismus die Hauptrolle. Da, wie wir gesehen haben, der akute und chronische Alkoholismus einen grossen Teil der Verbrechen hervorruft, so ist ja schon a priori zu schliessen, dass bei den Frauen, bei denen der Alkoholismus eine so geringe Verbreitung hat [1]) und somit ein wesentlicher Faktor der Verbrechen zum grössten Teile fortfällt, die Kriminalität kleiner sein muss. Andererseits kann die tatsächlich sich ergebende schwache Kriminalität der Frauen als ein indirekter Beweis für die Bedeutung des Alkohols in der Genese der Verbrechen gelten. Die geringe Kriminalität bei Frauen zeigt eben, wie sehr die Mässigkeit resp. Nüchternheit vor dem Verfall in Straftaten schützt [2]).

1) Von den wegen Alkoholismus 1886—95 in den preussischen Heilanstalten behandelten Personen bildeten die Frauen nur 6 %; Todesfälle an Säuferwahnsinn sind in Preussen bei Frauen etwa 10 mal seltener als bei Männern; Todesfälle durch Trunksucht in der Schweiz 5 mal seltener als bei Männern; an den Selbstmorden sind die Frauen in Preussen mit 18,05 %, in Frankreich mit 22 %, in England mit 26 % beteiligt (Hoppe, Tatsachen über den Alkohol, 3. Aufl. Berlin 1904, Kap. 6).

2) Rettich kommt zu einem ähnlichen Resultat: „Wenn es richtig ist“, so heisst es (I, S. 432), „dass die Emanzipation auch bei uns wenigstens in der Beziehung langsam Fortschritte macht, dass immer mehr von ihnen (sc. den Frauen) auf

Naturgemäss ist die Kriminalität der Frauen am geringsten bei denjenigen Delikten, bei denen der Alkohol von grösster Bedeutung ist, bei den Roheits- und Personendelikten, wenn auch dabei vielleicht ihre geringere Körperkraft und ihre schwächere Beteiligung am öffentlichen Leben in Betracht kommt. Das öffentliche Leben gibt aber bei den Männern erst durch seine gewohnheitsmässige Verbindung mit Alkoholexzessen den Hauptanlass zu Personendelikten. Bei den Frauen hat die in den letzten Jahrzehnten in steigendem Masse hervortretende Beteiligung am öffentlichen Leben, wie sie die moderne Frauenbewegung gezeitigt hat, keine offensichtliche Vermehrung der Personendelikte bewirkt. Die Frauenversammlungen und Frauenkongresse verlaufen eben in Ruhe und schönster Harmonie, weil der agent provocateur, der Alkohol, fehlt, während es bei grösseren Männerversammlungen, besonders bei Kongressen, auch bei wissenschaftlichen, selten ohne Ausschreitungen abgeht, weil sie eine gern gesehene und meist auch reichlich benutzte causa bibendi abgeben. Und wenn, wie wir gesehen haben, bei den Volksfesten, an denen Männer und Frauen in gleichem Masse teilnehmen, die Zahl der Alkoholdelikte so mächtig anschwillt, so sind dabei fast ausschliesslich die Männer beteiligt.

Das spezifische Delikt der Betrunkenen resp. der exzedierenden Trinker, Widerstand gegen die Staatsgewalt (Gewalt und Drohung gegen Beamte), kommt bei den Frauen, wie wir aus der deutschen und der österreichischen Kriminalstatistik sehen, ausserordentlich viel seltener vor, als bei Männern (1: 19, resp.1 : 10), ähnlich ist das Verhältnis bei Sachbeschädigung in Deutschland, in Österreich sogar nur 1 : 29. Sehr gering ist das Verhältnis auch bei gefährlicher Körperverletzung (1 : 14 resp. 1 : 31), bei einfacher Körperverletzung (1 : 10) und bei Hausfriedensbruch (1 : 10), bei Unzuchtsdelikten in Österreich (1 : 56).

Bei Brandstiftung sind die Frauen schon stärker beteiligt (1 : $5^1/_2$ resp. 1 : 4); es fallen hier die so häufigen von mehr oder weniger schwachsinnigen jungen Dienstmädchen in den Entwickelungsjahren begangenen Brandstiftungen aus Ärger, Rache oder, um die Entlassung aus dem Dienst zu bewirken, sehr die Wagschale. Verhältnismässig am stärksten ist die Frau an den Beleidigungen (1 : 3) und an den Vermögendelikten,

ein selbständiges Erwerbsleben angewiesen sind, so geht daraus hervor, dass dem Weibe eine grössere Achtung vor dem Gesetz und Widerstandsfähigkeit gegen die Antriebe zur Verletzung desselben innewohnt. Dabei kann es keinem Zweifel unterliegen, dass ein Hauptgrund dieser grösseren Widerstandsfähigkeit in der grösseren Bedürfnislosigkeit des Weibes, insbesondere auch in bezug auf geistige Getränke beruht, deren Einfluss auf die Kriminalität sicher vorhanden ist." In England erklärt sich die verhältnismässig starke Beteiligung der Frau an der Kriminalität (1 : 4) durch die starke Verbreitung des Alkoholismus unter den englischen Frauen (siehe unten S. 100 und 103).

besonders am einfachen Diebstahl (1 : 3 resp. 1 : 4) sowie an der Hehlerei (1 : $2^1/_3$) beteiligt. Wohl mehr als die eigene Trunksucht der Frau spielt hier die durch die Trunksucht des Versorgers, des Mannes oder des Vaters, hervorgerufene Not oder Verwahrlosung eine Rolle.

Der Kindesmord (0,7 auf 100000 Strafmündige in Österreich) und die Kindesaussetzung sind spezifische und ausschliesslich weibliche Delikte und haben zum Alkoholismus nur indirekt und zwar insofern eine Beziehung, als die uneheliche Schwängerung, die ja so gut wie ausschliesslich zu diesen Delikten Anlass gibt, häufig im angetrunkenen Zustande erfolgt[1]. Dabei kommt sowohl die Angetrunkenheit des Mannes in Betracht, welche ihn durch eine Steigerung der Gelüste stürmischer und aggressiver macht, als auch und vielleicht noch in höherem Grade der Rausch der Frau, der gar nicht besonders erheblich zu sein braucht, um ihr Blut in Wallung zu bringen und ihr Schamgefühl, ihre sittlichen Bedenken und ihre Standhaftigkeit zu erschüttern. Nicht umsonst bedienen sich die raffinierten Verführer des Alkohols als ihres vorzüglichsten Helfershelfers. Tausende von jungen Mädchen fallen alljährlich umnebelt vom Alkohol, dem sie bei gelegentlichen Festen oder bei Gelagen, die eigens zu diesem Zweck von ihren Verführern veranstaltet wurden, in unbesonnener Weise zugesprochen haben. Und wenn dann Schwängerung eintritt und das Kind da ist, so greifen oft die armen Mädchen aus Scham, aus Angst, aus Not und Verzweiflung zum Kindsmord. Auch die Fruchtabtreibung, die unter den Frauen wesentlich mehr Verurteilte aufweist als unter den Männern ($3^1/_2$: 1 in Österreich), wird oft genug an unehelichen Früchten ausgeübt, die im Rausch empfangen sind. Selbstverständlich existiert keine Statistik darüber, wie viele dieser Delikte so indirekt auf einen Rausch zurückzuführen sind; aber ihre Zahl ist entschieden nicht gering.

Im übrigen stehen uns genügend Statistiken über den Anteil zu Gebote, welcher bei den Delikten der Frauen der Trunkenheit und Trunksucht zukommt, und es sind ja bereits oben bei der allgemeinen Statistik vielfach solche Angaben mitgeteilt, die alle das übereinstimmende Resultat ergeben, dass dieser Anteil bei den Frauen wesentlich geringer ist als bei den Männern. So ergibt die Statistik Baers aus deutschen

1) Nach Frank geht die Kurve der unehelichen Geburten der Kurve der Unmässigkeit parallel. Die Steigerung der Alkoholexzesse zu gewissen Zeiten des Jahres hat nach 9 Monaten regelmässig eine Steigerung der unehelichen Geburten zur Folge. In Frankreich, Belgien und Italien kommen die meisten unehelichen Geburten in den Städten 9 Monate nach den wahnsinnigen Ausschreitungen des Karnevals, auf dem Lande 9 Monate nach den Saufereien der Kirmesse vor. Im Entbindungshause St. Etienne, wo vorzugsweise uneheliche Geburten vorkommen, stand nach Ovize in den Jahren 1895—98 der Monat September (9 Monate nach den Festen Weihnachten und Neujahr!) an 4. resp. 2. und 1. Stelle (sonst an 6.—8. Stelle).

Gefangenanstalten, dass unter den Männern 43,9%, unter den Frauen aber nur 18,1% Trinker waren; doch waren unter den Trinkern bei den Frauen verhältnismässig mehr Gewohnheits- als Gelegenheitstrinker, nämlich 61% gegenüber 46,4% bei den Männern. Von den am 1. April in den preussischen Zuchthäusern Internierten waren bei den Männern 19%, bei den Frauen nur 1,7% zur Zeit der Tat betrunken; Gewohnheitstrinker waren bei den Männern 21,6%, bei den Frauen 7,2%. Auch hieraus ergibt sich, dass bei den weiblichen Verbrechern der gewohnheitsmässige Trunk eine verhältnismässig grössere Rolle spielt als die gelegentliche Trunkenheit, während bei den Männern der Unterschied kein so bedeutender ist. Wie wenig die Frauen an den Delikten alkoholischer Natur beteiligt sind, zeigt sich besonders aus der Statistik Oertels in Dresden, wonach sich unter den 989 Personen mit solchen Delikten nur 19 Frauen befanden.

Eine wesentlich grössere Rolle scheint der Alkoholismus bei den Delikten der Frauen in England zu spielen, wo auch der Alkoholismus unter den Frauen sehr stark verbreitet ist. Nach Sidney Whitmann sind Frauen in England aus diesem Grund auch weit mehr an Verbrechen beteiligt als bei anderen Nationen. In Edinburg waren unter den von 1874—1878 wegen Verbrechen und Vergehen arretierten Personen 41,3% der Frauen bei der Verhaftung betrunken, bei den Männern 58,5%, und von den in Perth von 1861—71 von dem Polizeiamt wegen verschiedener Delikte abgeurteilten Personen hatten 47,9% der Frauen und 47,1% der Männer die Tat in angetrunkenem Zustand begangen. Ein spezifisches und häufiges Delikt der Frauen in England ist das (fahrlässige oder absichtliche) Erdrücken der Kinder im Schlafe (s. oben S. 33). Nach dem Polizeibericht für England und Wales erstickten im Jahre 1896 1460 Säuglinge dadurch, dass sie von ihren betrunkenen Müttern im Schlaf erdrückt wurden. Es ist oben auch darauf hingewiesen worden, welche Rolle bei diesen Fällen die Tage von Sonnabend bis Montag spielen.

Die Statistik Masoins aus den 4 bedeutendsten Gefängnissen Belgiens über 5233 Männern und 352 Frauen ergab, dass von den Männern 40% zur Zeit der Tat betrunken und 47,5% Trinker, von den Frauen 13% zur Zeit der Tat betrunken und 24,8% Trinkerinnen waren; die weitere umfassendere Statistik über 16822 Männer und 1673 Frauen, dass von den Männern 22,2% trunken und 44,6% Trinker, von den Frauen 5,6% trunken und 23,2% Trinkerinnen waren. Trunkenheit zur Zeit der Tat, das ergibt auch wieder diese Statistik, findet sich bei den kriminellen Frauen viel seltener als bei den Männern (im Verhältnis von 1 : 3 bis 4), Trunksucht nur etwa halb so selten.

Ähnliches ergibt sich aus den Statistiken von de Boeck (s. S. 50), welche die Verhältnisse bei den einzelnen Delikten, sowie Erstbestrafte

und Rückfällige berücksichtigt. Bei den Frauen kommen neben den Trinkerinnen (d. h. nach dem Trunksuchtsgesetz wenigstens einmal Vorbestraften) die ausserdem zur Zeit der Tat Betrunkenen kaum in Betracht. Und was die Trinker betrifft, so ist das Verhältnis dieser unter den Rückfälligen gegenüber den Erstbestraften bei den Frauen fast überall wesentlich grösser, als bei den Männern, d. h. die Trinker unter den Frauen konzentrieren sich fast ausschliesslich auf die Rückfälligen, besonders gilt dies für die Beilegung falscher Namen und Hehlerei, wo sich Trinkerinnen nur unter den Rückfälligen finden, ferner für die Delikte gegen die öffentliche Ordnung, sowie bei Sachbeschädigung.

Die Statistik Wieselgrens aus Schweden zeigt im Gegensatz zu den übrigen Statistiken, dass bei den Frauen die zur Zeit der Tat Betrunkenen grösser ist, als der Trinkerinnen unter ihnen, nämlich 8,5% gegenüber 3,3%; doch wird man wohl annehmen können, dass sich unter den trunkenen Frauen wesentlich mehr Gewohnheitstrinkerinnen finden, als unter den Männern, denn eine Frau, die nicht Trinkerin ist, gerät nur selten in einen solchen Zustand von Trunkenheit, dass sie eine Straftat verübt. Eigentümlicherweise zeigt sich auch die Prozentzahl der Gewohnheitstrinkerinnen in den Gefängnissen grösser als in den Zuchthäusern. Im ganzen standen unter den 1887—97 eingelieferten Sträflingen im Verhältnis etwa 7 mal weniger Frauen als Männer unter dem Einfluss des Alkohols, unter den am Ende eines jeden Jahres in den Strafanstalten befindlichen Gefangenen sogar 13 mal weniger. Was die einzelnen Delikte betrifft, so ist die Prozentzahl der Frauen, welche die Tat im trunkenen Zustande ausübten, am grössten bei Verbrechen gegen die Staatsgewalt, gegen die öffentliche Ordnung und bei Freiheitsberaubung (54 resp. 100%); verhältnismässig gross ist die Prozentzahl auch noch bei Diebstahl (16%), bei Sittlichkeitsverbrechen (13,19%) und bei Sachbeschädigungen (9,30%).

Die norwegische Statistik von Bang ergab, dass von den Männern 51,3%, von den Frauen 15,8% Trinker waren, und im ganzen standen unter Einfluss des Alkohols 19,2% bei den Frauen gegenüber 53,2% bei den Männern. Im Rausch hatten 14,6% der Frauen die Tat verübt, also auch eine verhältnismässig sehr grosse Zahl. Besonders viel Gewohnheitstrinkerinnen fanden sich bei Diebstahl (42,5%) und bei Kuppelei (28,6%), die eine wegen Raub bestrafte Frau war Trinkerin und zur Zeit der Tat betrunken. Zur Zeit der Tat berauschte Frauen fanden sich auch am zahlreichsten bei Diebstahl (41%).

Eine verhältnismässig grosse Zahl von Trunkenen unter den kriminellen Frauen finden sich in Russland, wenigstens nach der Statistik Grigorieffs aus Stadt und Gouvernement Petersburg, wonach von den 1664 Frauen 587 = 35,3% betrunken waren, während bei den Männern die Prozentzahl garnicht wesentlich höher war, nämlich 46,6%.

Es spricht sich hierin unzweifelhaft die verhältnismässig starke Beteiligung der russischen Frauen, besonders in den niederen Ständen, an der Trunksucht aus (in den städtischen Krankenhäusern bilden die alkoholistischen Frauen 13%, in Preussen nur 6%).

Was Österreich anlangt, so hatten nach Matiegka unter den Sträflingen der böhmischen Anstalten 9,5% der Männer und 2,8% der Frauen die strafbare Handlung infolge des Alkoholismus begangen, während ausserdem 12% der Männer und 4% der Frauen Trinker waren; im ganzen waren 6,8% der Frauen gegenüber 21,3% der Männer notorische Trinker. Während im ganzen zur Zeit der Tat nur 3,6% der Frauen gegenüber 33,9% der Männer berauscht waren, hatten von den trunksüchtigen Frauen 80%, von den trunksüchtigen Männern nur 27,6% die Tat im trunkenen Zustande verübt. Es zeigt dies deutlich, dass die zur Zeit der Tat betrunkenen Frauen fast ausschliesslich auch Trinkerinnen sind oder dass für die Frauen, wenigstens die kriminellen, betrunken und Trinkerin sein, fast identisch ist. In den Zwangsarbeitsanstalten Böhmens waren unter den Frauen 28,3% Trinker, bei den Männern 53,3%, die weiblichen Korrigenden (die sich fast ausschliesslich aus Prostituierten zusammensetzen), zeigen also verhältnismässig viel Trinker, ungefähr halb soviel, als die männlichen.

Die Statistik Löfflers aus Wien und Korneuburg, welche nur Roheits- und Sittlichkeitsverbrechen berücksichtigt, zeigt, wie oben bemerkt, dass Frauen an diesen Delikten überhaupt verhältnismässig wenig beteiligt waren. In Wien und Korneuburg waren im ganzen unter 63 Frauen 13 = 20,6% zur Zeit der Tat betrunken, während unter 1429 Männern 844 = 58,5% betrunken waren. Die Fälle von Trunkenheit bei Frauen betrafen fast ausschliesslich das Delikt des Widerstandes und der Majestätsbeleidigung. In beiden Städten waren von 13 wegen Widerstandes verurteilten Frauen 10 = 76,9% bei der Tat betrunken und unter den 6 wegen Majestätsbeleidigung verurteilten Frauen 2 = 33,3%; dazu kommt noch 1 wegen Unzucht mit Tieren in Wien verurteilte Frau, die zur Zeit der Tat betrunken war. Bei allen diesen Frauen handelte es sich wohl um Trinkerinnen.

In der Schweiz ergab die Statistik der Gefangenenanstalten von 1877—82, dass 43% der Männer und 23% der Frauen Trinker waren. Nach der Statistik von Marthaler spielte der Alkohol bei 27% der Frauen und bei 38% der Männer eine Rolle. Bei jedem 4. Mann und jeder 10. Frau war Alkohol die alleinige Ursache oder die Hauptursache des Verbrechens. Die weitergehende Statistik über die von 1892—96 in die Strafanstalten eingelieferten Gefangenen zeigt, dass von allen erwähnten Ursachen bei den Frauen 13%, bei den Männern 25% auf Trunk kamen. Die spezielle Statistik für Bern ergibt, dass Trunk als unmittelbare Hauptursache bei 17,8% der Frauen und 38,5%

der Männer, als Ursache überhaupt bei 68,1% der Frauen und 67,9% der Männer eine Rolle spielte. Dass die Prozentzahl bei den Frauen hier so gross ist und sogar die bei den Männern übertrifft, liegt daran, dass die Mehrzahl der Frauen (67 von den 135) Arbeitshausinsassen waren, die sich fast ausschliesslich aus Trinkerinnen zusammensetzen; unter den administrativ zu Arbeitshaus verurteilten Frauen betrug die Prozentzahl 80,5%. Im Kanton Baselland war Trunk als alleinige Ursache des Verbrechens bei 10% der Frauen und bei 25,8% der Männer, Trunk überhaupt bei 17,5% der Frauen und 38% der Männer angegeben. Im allgemeinen zeigt sich also, dass in der Schweiz beinahe bei halb soviel Frauen als Männer Trunk Ursache des Verbrechens ist.

Was das Delikt der Trunkenheit selbst angeht, so bildeten die Frauen in Berlin von 1889—93 9,43% der wegen Trunkenheit aufgegriffenen 6471 Personen, 1899—1902 aber 12,66% unter 6180 solchen Personen.

In England und Wales ist die Prozentzahl der wegen Trunkenheit aufgegriffenen Frauen wesentlich grösser. Im Jahre 1890 kamen nach dem Bull. de l'inst. int. de stat. (1894 S. 319) auf 189746 wegen Trunkenheit verhaftete Personen 44433 Frauen oder 23,4%, nach L. Frank im Jahre 1891 auf 187293 wegen Trunkenheit (mit ruhestörenden Lärm) Verurteilte 43496 Frauen oder 23,2%, und unter 34161 Verurteilungen wegen gewohnheitsmässigen Trinkens 8603 = 25,5% auf Frauen, also ungefähr 1 auf 3 Männer. Unter den von 1893—96 wegen Trunkenheit verhafteten 97477 Personen waren 27527 Frauen oder rund 28%. In London ist die Zahl der wegen Trunkenheit verhafteten Frauen besonders gross. Im Jahre 1894 wurden 13565 Frauen unter 32737 Personen oder 41,5% wegen Trunkenheit verhaftet. In Manchester betrug die Prozentzahl 1899 38%. Auch im Nordwesten von England steigt die Beteiligung der Frauen bis 30%. Im allgemeinen ist die Zahl der wegen Trunkenheit verhafteten Frauen in ständigem Steigen begriffen. In London betrug die Prozentzahl 1860 20%, 1897 37%, 1898 38%, 1894, wie gesagt, 41%. In Liverpool stieg sie nach Baker (Congr. int. pén. 1900 IV, 33) von 39% im Jahre 1855 auf 43% im Jahre 1889. In den Strassen Glasgows (mit ca. 658000 Einwohnern) wurden nach Whitman im Jahre 1881 4329, 1891 6120, 1892 10500 sinnlos betrunkene Frauen aufgegriffen, in Dublin unter 15000 Personen ca. 5000 Frauen oder 33%. In Dundee waren nach Baker (a. a. O.) im Jahre 1896 ⅓ der wegen Trunk Arretierten Frauen. In Irland kamen 1890 auf 100428 wegen Trunk verurteilten Personen 13438 Frauen oder 13,3%.

Besonders stark vermehrt hat sich auch die Zahl der rückfälligen Trinkerinnen unter den Frauen in Grossbritannien. Die Zahl der mehr als 10mal wegen Trunkenheit verurteilten Frauen betrug in

England und Wales im Jahre 1878—1879 rund 5000, 1880 mehr als 6000. 1882 8000, 1892 9408. In Dundee kamen in der Zeit von 1876—1885 mehr als 7 Verurteilungen wegen Trunkenheit bei 218 Frauen, aber nur bei 18 Männern vor. Im Jahre 1896 wurden nach Baker wegen Trunkenheit arretiert mehr als 1 mal 433 Männer, 277 Frauen, mehr als 7 mal 1 Mann, 18 Frauen. Auch in Liverpool sind nach Baker die Rückfälle bei Frauen viel häufiger als bei Männern.

Über 5 Arreststrafen wegen Trunkenheit hatten	1678	Frauen	1047 Männer
„ 10 „ „ „	„ beinahe 3 mal mehr	„	als „
„ 20 „ „ „	6 „ „ „	„	„ „
„ 30 „ „ „	70	„	3 „
„ 40 „ „ „	32	„	1 „
„ 50 „ „ „	14	„	— „

Es deutet dies auf eine erschreckende Degeneration der Frauen durch den Alkoholismus hin, wie denn in der Tat allen Erfahrungen nach die Frauen durch den Alkoholismus viel schneller und stärker herunterkommen, als die Männer.

In Frankreich fielen im Jahre 1890 von 3012 Verurteilungen wegen Trunksucht 627 = 20,5% auf Frauen.

Unter den in New-York wegen Trunkenheit Verhafteten sind nach Rowntree und Sherwell über ¼ Frauen.

Eine besondere Besprechung erheischt eine den Frauen spezifische Erscheinung, die Prostitution, welche ebenso, wie das Gewohnheitsverbrechertum und die Vagabundage als Sympton eines psychischen Defektzustandes zu betrachten ist und von Lombroso und manchen anderen Kriminologen als Äquivalent des männlichen Verbrechertums angesehen wird. Jedenfalls gehört die Prostituierte, da sie ja ohne eigene Arbeit auf Kosten der Gesellschaft lebt, zu den Parasiten des sozialen Körpers und entspricht etwa den Bettlern und Landstreichern im männlichen Verbrecherheer[1]). Wie die Männerabteilungen der Arbeitshäuser durch die Vagabunden, so werden die Frauenabteilungen durch die Prostituierten gefüllt, die, wie die Vagabunden, von Zeit zu Zeit immer wiederkehren. Und wie bei jenen sehr enge Beziehungen zum eigentlichen Verbrechertum bestehen, so gilt das gleiche für die Prostituierten. Dabei kommt einerseits in Betracht, dass die Prostitution das Zuhältertum erzeugt, aus dem sich die schwersten Verbrecher rekrutieren, und in engster Verbindung mit diesem steht, auch insofern, als sie den Zuhältern bei etwaigen Verbrechen vielfach Beihilfe leistet, andererseits, dass sich Prostitution und Verbrechen sehr häufig miteinander vereinigt finden, ebenso wie Vagabundage und Verbrechen. Besonders zahlreich

1) Wie Herz richtig betont, stellt die Prostitution eine der gefährlichsten Formen der Arbeitsscheu dar.

scheinen unter den Prostituierten die Diebinnen zu sein; wenigstens fand Ströhmberg (cit. Aschaffenburg S. 76) unter 462 Prostituierten 175 = 38 % Diebinnen. Dass das Prostituiertenheer sehr gross ist und andauernd zunimmt, gilt als sicher. Genaue Ermittelungen fehlen und sind auch schwer zu erlangen. Herz (S. 301) rechnet die Zahl der Prostituierten in Österreich gering auf 80000. Berlin allein hat nach Lesser ca. 5000 eingeschriebene und 20000 geheime Prostituierte.

Wie mit dem Landstreicherleben der Alkoholismus beinahe unzertrennbar verbunden ist, so gilt dies auch für das Leben der Prostituierten. Die Prostituierten sind fast ohne Ausnahme dem Trunke verfallen. Das müssiggängerische, anwidernde Leben der Dirnen wäre auch ohne die Betäubungen durch den Alkohol gar nicht zu ertragen. Nach Sänger (History of prostitution 1863) ist das Leben der New-Yorker Prostituierten mehr als anderwärts eine ununterbrochene Aufeinanderfolge von Trinkaufregungen und dumpfem Hinbrüten. Die Bewohnerin der Bordelle bringt ihre Tage mit Romanlesen und Kartenspiel, die Nächte in zügellosem Rausche hin. Sie sinkt immer mehr, schliesslich bis zum Zuchthaus, oder Selbstmord endet ihr Leben. Wie die Prostitution zum Alkoholismus führt, so führt auch umgekehrt der Alkoholismus der Frau mit dem Verfall der Persönlichkeit und der sittlichen Grundlagen sehr häufig zur Prostitution, zumal die trunksüchtige Frau moralisch sehr viel schneller sinkt, als der trunksüchtige Mann. Alkoholismus und Prostitution sind auch manchmal die koordinierten Folgen einer psychopathischen Anlage.

Die Statistik ergibt demgemäss eine sehr grosse Prozentzahl von Trinkerinnen unter den Prostituierten.

Von 2000 New-Yorker Prostituierten, die 1863 bezüglich ihrer Trinkneigungen befragt wurden, waren ihren Angaben nach 995 = 49,8 % starke Trinkerinnen (darunter 241 = 12 % Säuferinnen), 647 = 32,3 % mässige Trinkerinnen und 359 = 17,9 % Abstinenten; 181 = 9,6 % nannten Neigung zum Trinken als Ursache ihres Verfalls in Prostitution.

Unter 9 von Marro untersuchten Prostituierten waren 7 = 77,8 %, unter 60 von Gurrieri und Fornasari untersuchten allerdings nur 11 = 18,3 % und unter 29 Prostituierten, welche Tarnowska untersucht hat, 18 = 62,1 % Trinkerinnen.

Nach L. Frank (S. 134) waren im Bettlerinnendepot zu Brügge von 134 Prostituierten 65 und im Asyl für Frauen von 115 Prostituierten 54, im ganzen von 249 Prostituierten 119 = 47,7 % Trinkerinnen.

Bonhoeffer fand im Breslauer Strafgefängnis unter 190 Prostituierten bei 66 = 37,7 % chronischen Alkoholismus, darunter allerdings 26 mit angeborenem Defektzustande, bei deren Ausschliessung sich 40 = 21 % Alkoholistinnen ergeben (bei einem Teil der 40 lag erbliche Belastung

vor). Unter den 140 vor dem 25. Lebensjahre Prostituierten („Frühprostituierten") konnte nur bei 14 %, unter den 50 Spätprostituierten aber bei 46 % chronischer Alkoholismus ohne angeborene Defektzustände konstatiert werden. Danach scheint bei den Spätprostituierten der Alkoholismus gewöhnlich vorauszugehen und die Ursache der Prostitution zu sein, während er bei den Frühprostituierten mehr als Folge- und Begleiterscheinung ihrer Lebensweise und als Mittel zur Betäubung des sonst unerträglichen Daseins zu betrachten ist.

Mit dem ausgesprochenen Alkoholismus der Spätprostituierten hängt es zusammen, dass die Personendelikte bei ihnen häufiger sind als bei den Frühprostituierten (bei 35 % gegenüber 22 %). Unter den 11 trunkenen Frauen, die nach der Statistik von Loeffler in Wien wegen Personendelikte bestraft wurden, waren 5 Prostituierte, die sich gewaltsam ihrer Arretierung widersetzt hatten. Und unter den 19 Frauen, die nach Oertel in Dresden wegen Alkoholdelikte verurteilt wurden, waren 6 Prostituierte, 2 Kellnerinnen und 1 Bordellwirtin, also fast die Hälfte gehörten der Prostitution an oder standen ihr wenigstens nicht fern.

Die Kriminalität ist in den verschiedenen Lebensaltern verschieden stark. Dabei muss beachtet werden, dass bis zu einem bestimmten Lebensalter, in Deutschland bis zum Ablauf des 12. Lebensjahres (dieser Altersstufe gehört in Deutschland etwa der 3. Teil der Bevölkerung an) überhaupt keine Strafverfolgung eintritt, und dass vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eine Bestrafung nur dann erfolgt, wenn angenommen werden kann, dass diese Delinquenten, welche man als „Jugendliche" bezeichnet, bei Begehung der Straftat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besassen, wobei natürlich dem subjektiven Ermessen der Richter ein weiter Spielraum gelassen ist.

Bei einem Vergleich der Altersverteilung auf Normale und Verbrecher ergibt sich nach Lombroso in Italien folgendes:

Altersstufen	Normale (20111)	Verbrecher (26520)
unter 20 Jahren	43,5 %	12,9 %
20—30 „	17,0 „	45,7 „
30—40 „	14,3 „	28,8 „
40—50 „	10,6 „	11,6 „
50—60 „	7,8 „	3,8 „
über 60 „	6,5 „	0,9 „

In Deutschland ist nach der Statistik des deutschen Reichs (N. F. Bd. 83, II, S. 26 und 27) für das Jahrzehnt von 1886—1895 die Kriminalität im allgemeinen bei den Männern im Alter von 21—24, bei den Frauen im Alter von 30—40 Jahren am grössten, in Österreich fällt (nach der Österr. Stat. 1904 Bd. 71 S. XCI) für beide Geschlechter die grösste Kriminalität in das Alter von 20—25 Jahren. Jedenfalls ist sowohl in Deutschland als in Österreich wie in Italien das Alter von 20—30 Jahren am stärksten belastet. Von da fällt die Kriminalität allmählich ab. Bei den einzelnen Delikten verschieben sich, wie die deutsche Statistik zeigt, die Verhältnisse mehr oder weniger. Bei den Männern sind Gewalttätigkeitsdelikte im Alter von 18—20 (gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung, Notzucht) resp. im Alter von 21—25 (Gewalt und Drohung gegen Beamte, Hausfriedensbruch, einfache Körperverletzung) am häufigsten, Gewalttätigkeitsdelikte überhaupt, die, wie wir gesehen haben, zum grössten Teile alkoholischer Natur sind, im Alter von 18—25 Jahren, sehr häufig auch noch im Alter von 25—30 Jahren. Bei den Frauen, wo die Eigentumsdelikte ebenso wie bei den Männern in den jüngeren Jahren von 18—21 am häufigsten sind (eine Ausnahme bildet nur die Hehlerei) fallen die Gewalttätigkeitsdelikte in ein wesentlich späteres Alter, in die Jahre von 30—40 (Gewalt und Drohung, einfache und gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung) resp. in die Jahre 40—50 (Hausfriedensbruch).

Dass bei dieser Verteilung der Verbrechen auf die einzelnen Lebensalter (von der Kriminalität der „Jugendlichen“ sehe ich hier zunächst ab, da sie später noch im Zusammenhang behandelt werden soll) der Alkohol, wenn auch nicht die Hauptrolle spielt — es kommen dabei verschiedene Faktoren in Betracht, die hier nicht im einzelnen besprochen werden können — so doch einen nicht unwesentlichen Einfluss ausübt, steht ausser Frage und ist bei der Bedeutung, welche der Alkohol in der Ätiologie der Verbrechen hat, schon a priori anzunehmen. Die meisten Männer lernen das Trinken in der Mitte und gegen das Ende des 2. Jahrzehntes. Mit der wachsenden Mannbarkeit, der Zunahme des Kraftbewusstseins und der Selbständigkeit häufen sich zugleich die Alkoholexzesse und führen so zu dem furchtbaren Anschwellen der Gewalttätigkeitsdelikte im Alter von 18—20 Jahren resp. 21—25 Jahren, um erst vom 31. Lebensjahre schnell abzunehmen, wo die Alkoholexzesse, soweit es sich nicht um Gewohnheitstrinker handelt, immer mehr zurücktreten.

Dafür spricht besonders die Statistik Oertels aus Dresden, die fast ausschliesslich Männer betrifft (570 Männer, 15 Frauen).

Es hatten Delikte alkoholischer Natur verübt

im Alter von	Personen	im Alter von	Personen
12—15 Jahren	0 = 0 %	46—50 Jahren	38 = 4 %
16—20 „	139 = 14 „	51—55 „	21 = 2,2 „
21—25 „	245 = 25 „	56—60 „	9 = 1,0 „
26—30 „	235 = 24 „	61—65 „	2 = 9,2 „
31—35 „	125 = 12,6 „	66—70 „	1 = 0,1 „
36—40 „	102 = 10,3 „	71—75 „	1 = 0,2 „
41—45 „	70 = 7,1 „		

Während die ganz jungen Personen, die in der ersten Zeit ihrer Strafmündigkeit stehen, bei den Alkoholdelikten naturgemäss noch gar nicht vertreten sind, liefern die 3 nächsten Altersklassen von 16—30 Jahren die Hauptmasse (63%), das Alter von 21—25 Jahren genau 1/4 aller Alkoholdelinquenten, die nächsten von 25—30 beinahe ebensoviel. „Man geht, glaube ich, nicht fehl," sagt Oertel (S. 558), „wenn man den Grund darin findet, dass die jungen Leute in der ersten Altersklasse noch unter der elterlichen und Schulzucht und unter dem sehr segensreichen Tanzstättenverbot stehen. Gleich nach dem Austritt aus der Schule, beziehungsweise nach der Konfirmation, macht sich die verhältnismässige Ungebundenheit, der sich die meisten halbwüchsigen Burschen zu erfreuen haben, geltend; das Wirtshaus übt seine Anziehungskraft, und die unausbleiblichen Wirkungen des in so jugendlichem Alter teilweise noch ungewohnten und deshalb um so gefährlicheren Alkohols zeigen sich in Verbindung mit den Ausbrüchen jugendlichen Übermutes in Taten, die in vielen Fällen dem Täter die erste Bestrafung zuziehen. Das steigert sich naturgemäss in den nächsten Jahren noch mehr. Von einer gewissen Mitschuld dürfte wohl auch die Militär-Dienstzeit nicht freizusprechen sein, in der zweifellos bei so manchem der Grund zur späteren Trunksucht gelegt wird (40% der über 20jährigen hatten gedient). Auffällig könnte sein, dass bereits die Klasse der 26—30jährigen eine Minderung der Alkohol-Kriminalität zeigt. Meines Erachtens trägt hier der Umstand mit bei, dass in diesem Lebensalter bereits bei vielen eine grössere Stabilität der Lebens- und Berufsverhältnisse beginnt, die bei dem besseren Teile ein grösseres Verantwortlichkeitsgefühl aufkommen lässt. Geringeren Einfluss möchte ich der in diesem Alter, besonders bei der arbeitenden Klasse, sehr häufigen Eheschliessung einräumen."

Auch Grigorieff fand in Petersburg den grössten Prozentsatz betrunkener Verbrecher im Alter von 20—30 Jahren.

Ähnliches zeigt die Statistik Löfflers, welche nur Delikte berücksichtigt, bei denen erfahrungsgemäss der Rausch eine sehr grosse Rolle spielt.

Es standen im Alter von	in Wien			in Korneuburg		
	Zahl der Delinquenten	darunter betrunken	in % aller Trunkenen	Zahl der Delinquenten	darunter betrunken	in % aller Trunkenen
14—20 Jahren	166	63 = 37,9 %	9,3	55	21 = 38,2 %	11,4
20—30 „	549	354 = 64,5 „	51,9	157	96 = 61,1 „	54,6
30—60 „	418	258 = 61,9 „	37,9	115	58 = 50,4 „	33,5
über 60 „	26	6 = 23,1 „	0,9	6	1 = 16,7 „	0,5

Die grösste Prozentzahl der Trunkenen sowohl in Wien als in Korneuburg zeigt sich also im Alter von 20—30 Jahren; sie ist aber auch im Alter von 30—60 Jahren nicht wesentlich kleiner und selbst im Alter von 14—20 Jahren bildet sie beinahe ²/₅ aller Delinquenten dieses Alters (wobei jedenfalls das Alter von 16—20, resp. 18—20 Jahren, den Ausschlag gibt). Was die Verteilung der Trunkenen auf die einzelnen Altersstufen betrifft, so fällt wieder in Wien sowohl als in Korneuburg weitaus die grösste Mehrzahl auf das Alter von 20 bis 30 Jahren, dort fast 52 %, hier 54,6 %.

Die Angaben Löfflers berücksichtigen auch bei den einzelnen Straftaten die Altersstufen. Danach ergibt sich folgende Tabelle:

Delikte	im Alter von 14—20 Jahren		im Alter von 20—30 Jahren		im Alter von 30 - 60 Jahren		über 60 Jahre	
	Zahl	Betrunken	Zahl	Betrunken	Zahl	Betrunken	Zahl	Betrunken
Majestätsbeleidigung	1	— = 0 %	8	1 = 12,5 %	38	25 = 65,8 %	1	1 = 100 %
Widerstand	58	40 = 68,9 „	349	271 = 77,6 „	177	140 = 79,1 „	6	3 = 50 „
Boshafte Sachbeschädigung	15	4 = 26,7 „	21	13 = 61,8 „	27	18 = 66,7 „	1	1 = 100 „
Einschr. d. pers. Freih.	14	8 = 57,1 „	3	1 = 33,3 „	10	5 = 50 „	—	—
Gefährl. Drohung	6	1 = 16,7 „	22	13 = 58,2 „	38	21 = 55,3 „	1	= 0 „
Religionsstörung	—	— = 0 „	3	2 = 66,6 „	8	5 = 62,5 „	—	—
Notzucht (1. und 2. Fall)	11	4 = 36,3 „	11	7 = 63,6 „	5	— = 0 „	2	— = 0 „
Schändung	39	6 = 15,4 „	26	6 = 23,1 „	73	22 = 30,1 „	12	1 = 8,3 „
Widernat. Unzucht	17	4 = 23,5 „	24	7 = 29,2 „	24	11 = 45,8 „	4	— = 0 „
Schwere Körperbesch.	40	17 = 42,5 „	206	123 = 59,9 „	114	64 = 56,1 „	3	1 = 33,3 „

Bei Majestätsbeleidigung finden wir im Alter von 14—20 Jahren gar keine Trunkenen, auch im Alter von 20—30 Jahren ist die Zahl der Trunkenen verhältnismässig gering, dann aber wird sie sehr bedeutend und nach 60 Jahren betrifft der einzige Fall einen Trunkenen. Es scheint dies darauf hinzudeuten, dass, während die Majestätsbeleidi-

gung in jüngeren Jahren mehr der Lebhaftigkeit und Unbesonnenheit zur Last fällt, sie nach dem 30. Lebensjahre vorzugsweise von Trinkern gelegentlich eines Exzesses begangen wird. Ähnliches gilt von der boshaften Sachbeschädigung, der von dem 20. Lebensjahre noch vorzugszugsweise der jugendliche Übermut zugrunde liegt, während vom 20. bis 30. Lebensjahre bereits der Alkohol in den meisten Fällen der schuldige Teil ist; in den späteren Lebensjahren steigt der Anteil des Alkohols noch mehr, und nach dem 60. Jahre ist wieder der einzige Delinquent bei der Tat betrunken. Auch hier handelt es sich wohl in den höheren Lebensstufen vorzugsweise um Gewohnheitstrinker, die gelegentlich eines Rausches exzedieren. Bei den Sittlichkeitsdelikten verschwindet umgekehrt nach dem 60. Lebensjahre der Einfluss der Trunkenheit fast vollständig [1]).

Bei schwerer Körperverletzung ist der Einfluss des Alkohols in allen Altersstufen bis zum 60. Lebensjahre recht bedeutend, am stärksten allerdings im Alter von 20—30 und 30—60 Jahren [2]). Ähnliches gilt für Widerstand, nur dass hier der Einfluss des Alkohols auf allen Altersstufen weit grösser und auch bis zum 20. Lebensjahre der Unterschied gegenüber den späteren Jahren noch geringer ist.

Geill unterscheidet bei der Verteilung der zur Zeit der Tat Berauschten auf dis einzelnen Altersstufen erstmalig Bestrafte und Rückfällige, sowie chronische Alkoholiker und Nichtalkoholiker. Danach verteilen sich die Berauschten folgendermassen:

Es standen von den Berauschten im Alter von	Erstmalig Bestrafte			Rückfällige			Im ganzen		
	Alkoholiker	Nicht-alkoholiker	Summa	Alkoholiker	Nicht-alkoholiker	Summa	Alkoholiker	Nicht-alkoholiker	Summa
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
unt. 20 Jahren	4= 4,5	31=19,4	35=14,2	9= 5,6	15=24,7	24=10,4	13= 5,2	46=20,1	59=12,4
20—29 „	47=54,0	108=67,5	155=62,8	82=50,9	47=68,1	129=56,0	129=52,0	155=67,7	284=59,5
30—39 „	26=23,0	13= 8,1	39=15,8	42=26,1	4= 5,8	46=20	68=27,4	17= 7,4	85=17,8
40—49 „	6= 6,9	7= 4,4	13= 5,3	21=13,1	2= 2,9	23=10	27=10,9	9= 3,9	36= 7,5
üb. 50 „	4= 4.5	1= 0,6	5= 1,7	7= 4,3	1= 1,4	8= 3,5	11= 4,4	2= 0,9	13= 2,7
zusammen	87	160	247	161	69	230	248	229	477

1) Diesen Delikten liegt nach dem 60. Lebensjahre vorzugsweise Altersschwachsinn zugrunde, auch in dem Alter bis zu 20 Jahren ist bei den Sittlichkeitsdelikten der Einfluss des Alkohols verhältnismässig gering (am grössten noch mit 36% bei Notzucht), da die Sexualität der Jünglingsjahre besonders bei Minderwertigen einen genügenden Anlass bietet, der Einfluss des Alkohols steigt aber mit dem 3. Jahrzehnt.

2) Leider hat Löffler das Alter von 30—60 Jahren nicht in einzelne Dezennien zerlegt, wir würden dann wohl hier, wie bei anderen Delikten, sicher ein Ansteigen bis zum 50. Lebensjahre und von da eine Abnahme finden.

Das wesentlichste Resultat ist, dass die Prozentzahl der Trunkenen im Alter unter 20 Jahren und auch im Alter von 20—29 Jahren bei den Nichtalkoholikern viel grösser ist, als bei den Alkoholikern, umgekehrt ist das Verhältnis vom 30. Jahre ab. Im übrigen fällt die weitaus grösste Anzahl der Trunkenen, und zwar über die Hälfte, sowohl bei den Alkoholikern als den Nichtalkoholikern, in das Alter von 20 bis 29 Jahren, wie bei Oertel.

Die Frauen lernen das Trinken, soweit sie es überhaupt lernen, meist erst in späteren Lebensjahren, vorzugsweise in der Ehe, wo sie durch den Mann an den Alkoholgenuss gewöhnt werden. Die meisten Trinkerinnen unter den Frauen findet man dementsprechend auch im höheren Lebensalter (über 40), während bei den Männern die jüngeren Altersklassen verhältnismässig stärker beteiligt sind[1].

Wie wir sehen werden, entsprechen auch die Angaben der Statistiken über das Lebensalter der Verbrecher, die infolge von Trunksucht die Tat verübt haben, ungefähr diesen Verhältnissen.

[1] So waren z. B. nach G. Heymann (Zeitschr. d. Kgl. preuss. Statist. Bur. 1899. S. 62) im Jahre 1895 von 9632 Männern und 657 Frauen, die wegen Alkoholismus in preussischen Heilanstalten behandelt wurden

	Männer	Frauen
unter 30 Jahren	92 p. m.	105 p. m.
30—40 „	278 „ „	205 „ „
40—50 „	320 „ „	288 „ „
50—60 „	191 „ „	212 „ „
über 60 „	101 „ „	160 „ „

Und von den Trinkern in Niederösterreich im Jahre 1900 waren nach Gerenyi (8. intern. Kongr. g. d. Alk. S. 380 u. 381) im Alter von

	Männer	Frauen
unter 20 Jahren	7 = 0,3	—
20—40 „	731 = 35,1	46 = 27,9
40—60 „	1139 = 54,7	94 = 56,9
über 60 „	205 = 9,8	25 = 15,1
	2082	165

Unter 40 Jahren alt waren also von den Trinkern 35,4 %, von den Trinkerinnen 27,9 %; über 40 Jahre von den Trinkern 64,5 %, unter den Trinkerinnen aber 72,0 %. Das erklärt denn auch wenigstens zum Teil die grössere Häufigkeit der Gewalttätigkeitsdelikte bei den Frauen in den späteren Altersstufen.

Nach den Beobachtungen von **Baker** (Congr. pénit. int. 1900, IV, S. 23) im Gefängnis zu Pentonville (London) über die 4212 Personen, die infolge von Trunkenheit oder Trunksucht zu Verbrechern geworden waren, standen

im Alter von	Zahl	im Alter von	Zahl
15—20 Jahren	150 = 3,5 %	41—45 Jahren	510 = 12 %
21—25 „	497 = 11,5 „	46—50 „	418 = 9,9 „
26—30 „	604 = 14,5 „	51—55 „	230 = 5,7 „
31—35 „	620 = 14,7 „	56—60 „	148 = 3,5 „
36—40 „	701 = 16,6 „	über 60 „	334 = 7,9 „

Wir sehen hier gegenüber der Statistik **Oertels** ein Überwiegen der Altersstufen von 36—40 (resp. von 26—40) Jahren, was sich dadurch erklärt, dass hier auch die Trinker berücksichtigt wird, deren Hauptmasse ja in das Alter von 30—50 Jahren fällt.

Nach der französischen Statistik von **Marambat** (IV. Congr. pénit. 1900, IV, S. 111), wo nur die Trinker berücksichtigt sind, ergibt sich

im Alter von	Zahl der Verbrecher	darunter Trinker	Prozentzahl der Verbrecher	Prozentzahl der Trinker
unter 20 Jahren	513	292 = 56,9 %	9,6	8,3
20—30 „	1 683	1 130 = 67,1 „	31,6	31,9
30—40 „	1 476	1 042 = 70,1 „	27,7	25,5
40—50 „	922	637 = 69,1 „	17,3	18,0
50—60 „	486	313 = 64,4 „	9,1	8,9
über 60 „	242	122 = 50,4 „	4,6	3,5
zusammen	5 322	3 536	100	100

Das ausserordentliche Anschwellen der Verbrecher im Alter von 20—40 Jahren ist vorzugsweise durch die grosse Prozentzahl der Trinker unter ihnen bedingt. Überhaupt verteilen sich, wie die zweite Kolumne der Tabelle ergibt, die Verbrecher und die Trinker unter ihnen auf die einzelnen Altersstufen in ziemlich übereinstimmender Weise.

Ähnliche Verhältnisse fand **Malgat** (ebend. IV, S. 97) im Zellengefängnis zu Nizza:

Alter	Zahl der eingelieferten Verbrecher	darunter Trinker		Prozentzahl der Verbrecher		Prozentzahl der Trinker	
10–11 Jahren	8	—		0,4 %	19,1 %	—	
12–15 „	32	4 = 12.5 %	43,9 %	1,7 „		0,4 %	14,8 %
16–19 „	315	152 = 4,5 „		17,0 „		13,9 „	
20–24 „	389	243 = 62,5 „	63,6 „	21,0 „	39,8 „	22,3 „	43,1 „
25–29 „	348	227 = 65,3 „		18,8 „		20,8 „	
30–39 „	383	245 = 63,9 „		20,7 „		22,4 „	
40–49 „	214	127 = 59,3 „		11,5 „		11,6 „	
50–59 „	106	64 = 60,3 „		6,1 „		5,8 „	
60–69 „	46	24 = 52,2 „		2,5 „		2,1 „	
70–83 „	9	5 = 55,5 „		0,5 „		0,4 „	
	1 850	1091		100,0 %		100,0 %	

Unter rückfälligen Verbrechern ermittelte Morel in Belgien:

Alter	Verbrecher	Trinker
18–30 Jahren	99	41 = 41,4 %
31–40 „	31	21 = 67,7 „
41–50 „	16	9 = 56,9 „
51–60 „	22	18 = 81,8 „

In Dänemark fand Geill (S. 208) folgende Verteilung auf die verschiedenen Altersklassen:

Alter	Verbrecher im ganzen	darunter Trinker	Erstmalig Bestrafte	Trinker	Rückfällige	Trinker
unter 20 Jahren	379	45=12,93 %	167	14= 8,38 %	212	35=16,51 %
20–29 „	949	340=35,83 „	410	92=22,44 „	539	248=45,01 „
30–39 „	314	184=58,60 „	120	46=36,33 „	194	138=71,13 „
40–49 „	148	91=61,49 „	52	17=32,69 „	96	74=77,08 „
über 50 „	55	29=52,73 „	20	6=30 „	35	23=65,71 „

Die weitaus grösste Prozentzahl der Trinker fällt also ins Alter von 30—49 Jahren, besonders bei den Rückfälligen, während unter den erstmalig Bestraften, wie die Prozentzahlen der Trinker an und für sich, so auch die Unterschiede viel geringer sind. Der Umstand, dass die Prozentzahl der Trinker im Alter von 30—50 Jahren (besonders bei den

Rückfälligen) so stark ansteigt, soll nach Geill zeigen, dass der Alkoholismus nicht ohne weiteres als Ursache der Verbrechen anzusehen sei, sondern dass das Verbrecherleben seinerseits zum Alkoholismus führt. Wenn letzteres auch für eine Reihe von Fällen sicher ist, so ist doch andererseits zu bedenken, dass der sittliche Verfall beim chronischen Alkoholismus erst nach längerem Bestande eintritt, so dass es erst im reiferen Alter zu Verbrechen kommt, ebenso, wie sich im reiferen Alter die Alkoholkrankheiten häufen. Übrigens zeigt die Verteilung der Verbrecher und der Trinker unter ihnen auf die einzelnen Lebensalter im Verhältnis zur Zahl aller Verbrecher resp. aller Trinker, dass die grösste Zahl, und zwar etwa die Hälfte, sowohl der Verbrecher als der Trinker unter ihnen, in das Alter von 20—29 Jahren fällt, ins Alter von 30—39 bei allen Verbrechern etwa 1/6, bei den Trinkern unter ihnen etwas über 1/4.

Die norwegische Statistik von Bang (S. 84) über die von 1880 bis 1889 in den Strafanstalten eingelieferten Verbrecher gibt die Verteilung der Trinker auf die Lebensalter gesondert für Männer und Frauen.

Altersstufen	Verbrecher		darunter Trinker	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
15—19 Jahre	110	8	28 = 25,5 %	2 = 25 %
20—24 „	239	58	101 = 42,3 „	8 = 13,8 „
25—29 „	163	51	97 = 59,5 „	19 = 17,6 „
30—39 „	182	80	112 = 61,5 „	11 = 13,8 „
40—49 „	150	23	83 = 55,3 „	1 = 4,3 „
50—59 „	98	17	57 = 58,2 „	6 = 35,3 „
60—69 „	41	3	27 = 65,9 „	1 = 33,3 „
über 70 „	9	—	4 = 44,4 „	—
zusammen	992	240	509	38

Die meisten Trinker unter den männlichen Verbrechern zeigt das Alter von 30—39 (resp. 25—39 Jahren), unter den weiblichen, wo die Zahlen allerdings teilweise zu klein sind, um Zufälligkeiten auszuschliessen, das Alter von 50—59 Jahren. Die Verteilung der Verbrecher sowohl als der Trinker unter ihnen auf die einzelnen Altersstufen ist eine ähnliche wie in den bisherigen Statistiken: die weitaus grösste Zahl fällt auf das Alter von 20—29 und 30—39 Jahren.

In den Korrigendenanstalten verschiebt sich die Verteilung der Trinker derartig, dass die meisten Trinker, ebenso wie die meisten Korrigenden überhaupt, auf die höheren Altersstufen von 30—40 und 40—50 Jahren kommen.

In den böhmischen Landes-Zwangsarbeitsanstalten waren nach Matiegka (8. int Kongr. S. 345) die Verhältnisse folgende:

Altersstufen	Korrigenden überhaupt	darunter Trinker	Verhältnis der Trinker zu den Korrigenden derselb. Altersstufe
unter 20 Jahren	20 = 2,9 %	5 = 1,3 %	25,0 %
21–30 „	187 = 27,2 „	65 = 17,1 „	34,7 „
31–40 „	221 = 32,2 „	143 = 37,6 „	64,7 „
41–50 „	191 = 27,8 „	129 = 33,9 „	67,5 „
51–60 „	60 = 8,7 „	35 = 9,2 „	58,3 „
über 60 „	8 = 1,2 „	3 = 0,8 „	37,5 „
zusammen	687 = 100 %	380 = 100 %	55,3 %

Die Verhältnisse in der krainischen Zwangsarbeitsanstalt zeigt folgende Tabelle nach Robida (ebend. S. 548):

Altersstufen	Korrigenden überhaupt	darunter Trinker	Verhältnis der Trinker zu den Korrigenden derselb. Altersstufe
18–24 Jahren	36 = 13,6 %	12 = 6,9 %	33,3 %
25–30 „	38 = 14,4 „	24 = 13,7 „	87,5 „
31–40 „	69 = 26,1 „	51 = 29,1 „	73,9 „
41–50 „	75 = 28,4 „	56 = 32,2 „	74,6 „
51–60 „	44 = 16,7 „	30 = 17,2 „	68,0 „
über 60 „	2 = 0,8 „	1 = 0,6 „	50,0 „
zusammen	264 = 100 %	174 = 100 %	65,9 %

Interessant ist noch eine Statistik aus den Brüggeschen Anstalten für weibliche Bettler und Vagabunden (nach Frank S. 134 und 135), welche auch die Prostituierten berücksichtigt, vom 31. Oktober 1897

I. Bettlerinnendepôt in Brügge.

Altersstufen	Zahl der Insassen	Darunter			
		Trinkerinnen	Prostituierte	Trinkerinnen und Prostituierte	Weder Trinker. noch Prostituiert.
18–20 Jahre	53	— %	27 = 50,9 %	— %	26 = 49,1 %
21–30 „	84	8 = 9,6 „	22 = 26,2 „	13 = 15,4 „	41 = 48,8 „
31–40 „	74	15 = 20,3 „	8 = 10,8 „	23 = 31,1 „	28 = 37,8 „
41–50 „	66	39 = 45,3 „	8 = 9,3 „	18 = 20,4 „	21 = 24,4 „
51–60 „	93	47 = 50,6 „	3 = 3,2 „	11 = 11,8 „	32 = 34,4 „
über 60 „	53	25 = 47,1 „	1 = 1,9 „	—	27 = 51,0 „
Summa	443	134 = 30,2 %	69 = 15,5 %	65 = 14,7 %	175 = 39,5 %

II. Asyl für Frauen zu Brügge.

Altersstufen	Zahl der Insassen	Darunter			
		Trinkerinnen	Prostituierte	Trinkerinnen u. Prostituierte	Weder Trinker noch Prostituiert.
18—20 Jahre	41	— %	13 = 31,6 %	2 = 4,9 %	26 = 64,5 %
21—30 „	65	1 = 1,5 „	31 = 47,7 „	1 = 1,5 „	32 = 50,3 „
31—40 „	30	5 = 16,6 „	6 = 20,0 „	7 = 23,3 „	12 = 40,1 „
41—50 „	49	14 = 31,8 „	1 = 2,3 „	10 = 22,8 „	19 = 41,1 „
51—60 „	56	23 = 41,1 „	3 = 4,5 „	2 = 3,6 „	28 = 50,8 „
über 60 „	48	18 = 37,5 „	—	—	30 = 62,5 „
Summa	284	61 = 21,4 %	54 = 19 %	22 = 8 %	147 = 49,6 %

Wir sehen, dass die Trinkerinnen sich vorzugsweise in den höheren Altersstufen von 40 Jahren vorfinden. Trunksucht und Prostitution zugleich kommt am häufigsten in den Altersstufen von 30—50 Jahren vor. Gleichzeitig konstatieren wir ein gewisses gegensätzliches Verhältnis zwischen Trunksucht und Prostitution. In der Jugend bis zum 30. Jahre überwiegen unter den weiblichen Vagabunden bei weitem die Prostituierten, um mit steigendem Alter immer mehr abzunehmen und den Trinkerinnen Platz zu machen, welche in der Jugend an Zahl sehr gering mit steigendem Alter immer mehr zunehmen. So zeigen sich Trunksucht und Prostitution als die hauptsächlichsten und einander ergänzenden Quellen der weiblichen Vagabundage.

Was den Zivilstand der Delinquenten betrifft, den ich hier nur ganz kurz besprechen will, so geht aus allen Statistiken hervor, dass im allgemeinen die Kriminalität der Ehelosen (der Ledigen, Verwitweten und Geschiedenen) stärker ist als die der Verheirateten. Auch dabei macht sich fraglos der Einfluss des Alkohols geltend, da Trunkenheit und Trunksucht bei Ehelosen verbreiteter ist als bei Verheirateten, welche die Ehe und das geordnete Familienleben vor Ausschreitungen speziell vor Wirtshausbesuch mehr abhält. Allerdings gilt das nicht für die ganz jung verheirateten Männer (von 18—25 Jahren), deren Kriminalität weit stärker ist als die der Ledigen, zum Teil wahrscheinlich infolge der Not, welche das zu frühe unbesonnene Heiraten nach sich zieht, zum Teil, weil, wie Aschaffenburg betont, in diesem frühen Alter nicht zugunsten der Frau und Kinder auf den Wirtshausbesuch verzichtet wird, im Gegenteil derselbe Leichtsinn, der sich im frühen Heiraten offenbart, in Haltlosigkeit und Alkoholexzessen zum Ausdruck kommt. Es zeigt sich dies speziell auch im Überwiegen der Rohheitsdelikte bei den Verheirateten dieses Alters. Wenn ferner die verheirateten Frauen an den Personendelikten weit stärker beteiligt sind als die ledigen, so hängt das nach Prinzing (S. 441) mit der Gewöh-

nung der verheirateten Frauen an den Alkoholgenuss durch ihre Männer zusammen; besonders kommt dabei in vielen Gegenden die Sitte in Betracht, dass die Frau Sonntags ihren Mann in die Kneipe begleitet und so zuweilen in den unheilvollen Strudel mit hineingerissen wird. Wenn man von diesen Ausnahmen absieht, so ergeben alle Statistiken, die hier nicht näher angeführt werden können, dass, wie unter den Trinkern und Trunkenen die Ledigen weitaus überwiegen, so auch unter den ledigen Verbrechern die Trinker und Trinkerinnen weit stärker beteiligt sind als unter den Verheirateten.

Über die Beziehungen des Berufs zur Kriminalität gibt die allgemeine Kriminalstatistik insofern ungenügende Auskunft, als sie im allgemeinen nicht die einzelnen Berufe, sondern nur grosse Berufsgruppen (Landwirtschaft, Industrie, Handel, Arbeiter, Gesinde, Selbständige, Gehilfen, Angehörige) berücksichtigt. Im allgemeinen wird man ja annehmen können, dass die Berufe, die besonders dem Trunke ausgesetzt sind, Gastwirte, Kellner, Brauer, Höker, Hausierer, Kutscher, Maurer, Tagearbeiter etc. auch einen verhältnismässig hohen Beitrag zur Kriminalität, besonders zu den spezifischen Alkoholdelikten liefern[1]). Dazu gehören auch die Studenten. In der Tat zeigt eine Zusammenstellung, welche Aschaffenburg nach der deutschen Kriminalstatistik für 1893 und 1899 gemacht hat (Ztschr. f. ges. Strafrechtsw. 1900 S. 90 und „Das Verbrechen" S. 66) eine verhältnismässig starke Beteiligung der Studenten, besonders an Personendelikten.

[1]) Die italienische Statistik ergibt nach Lombroso (S. 173), dass die grösste Zahl von Verurteilten sich bei den Hausierern mit 44,5 p. m. findet (speziell Widerstand und Sittlichkeitsdelikte), dann kommen die Schlächter mit 37 p. m. (speziell Widerstand und Betrug), dann Kärrner und Kutscher (Widerstand, Personen- und Eigentumsdelikte). Nach Marro (zit. ebend. S. 174) kommen in Turin

	auf 100 Verbrecher	auf 100 Einwohner
Maurer	11,0	2,5
Bäcker	6,9	1,6
Schlosser	8,3	2,3
Schuhmacher	7,3	3,2

Bäcker und Maurer sind nach Lombroso relativ stark vertreten, weil diese (in Italien) ihren Lohn täglich erhalten und eine kurze Lehrzeit durchmachen, daher ziemlich früh zur Selbständigkeit (und so zum Alkoholismus) gelangen. Die grösste Neigung zu sexuellen Verbrechen an Kindern haben nach Lombroso die Schuhmacher, was nach ihm wesentlich auf ihre Neigung zum Trunke zurückzuführen ist. Die Berufsarten, welche zum Alkoholismus verführen, liefern nach Lombroso auch ein ganz besonders starkes Kontingent zu den Rückfälligen, so die Köche und Schuhmacher 6,2 % derselben.

Delikte	auf 100 000 Studenten		auf 100 000 Strafmündige		auf 100 000 Männ. von 21—25 Jahr.
	1893	1899	1893	1899	1886—95
Verbrechen und Vergehen gegen Reichsges. überh.	833	806	1210	1236	3327
Beleidigung	222	179	142	143	198
Gefährl. Körperverletzung	150	94	205	245	958
Gewalt und Drohung gegen Beamte	145	139	43	44	174
Sachbeschädigung	93	105	68	45	170
Einfache Körperverletzung	55	46	45	69	244
Hausfriedensbruch	—	56	51	58	191
Einfacher Diebstahl	—	15	202	210	515
Betrug	5	3	51	63	164

Trotz der unvergleichlich günstigen Stellung, der sich die Studenten während ihrer Studienjahre zu erfreuen haben und die auch in der ausserordentlich geringen Teilnahme an Eigentumsvergehen zum Ausdruck kommt, sowie trotz der im allgemeinen sehr guten Erziehung, die sie genossen haben, und trotz ihrer Bildung nähert sich ihre Kriminalität bedenklich der allgemeinen Kriminalität, besonders wenn man erwägt, dass die Eigentumsdelikte, die sonst beinahe die Hälfte aller Delikte bilden, bei ihnen so gut wie ganz fortfallen. Diese Differenz wird aber beinahe ausgeglichen durch die Delikte, wo der „jugendlichen Übermut“, wie sich die Reichsstatistik beschönigend ausdrückt, die Grenzen überschreitet, oder richtiger gesagt, wo das „Saufen“ die Hauptrolle spielt. Obgleich Beleidigungen der Studenten, wie Aschaffenburg betont, nicht oft zur gerichtlichen Austragung kommen, übertreffen die Studenten doch hierin nicht nur die strafmündige Bevölkerung im allgemeinen, sondern auch die Kriminalität der Männer von 21—25 Jahren[1]). Auch bei Hausfriedensbruch und einfacher Körperverletzung erreichen sie beinahe die allgemeine Kriminalität, obgleich auch diese Delikte als Antragsdelikte vielfach durch gütige Regelung aus der Welt geschafft werden. In bezug auf gefährliche Körperverletzungen bleiben die Studenten zwar zurück, aber immerhin ist die Zahl auch bei diesem schweren Delikt erschreckend gross, wenn man bedenkt, dass es sich um die geistige Elite des Volkes handelt; von 38 Gefängnisstrafen bei Studenten vom Jahre 1893 wurden 19, also die Hälfte wegen

[1]) Dieser Altersstufe gehörten 1899 295 der Studenten an, während von den übrigen 690 nur 17 über 30 Jahre alt waren. Aschaffenburg stellte aus dem Polizeibericht der Mannheimer Zeitung in Heidelberg in den Monaten vom 16. Juni bis 16. Juli 1899 102 polizeiliche Anzeigen gegen Studenten bei einer Gesamtzahl von 1462 Immatrikulierten fest.

dieses Delikts verhängt. „Besonders bedauerlich ist,“ wie Aschaffenburg (Das Verbrechen S. 67) sehr richtig bemerkt, „das häufige Vorkommen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Gerade bei den zukünftigen Richtern, Lehrern und Ärzten ist diese Überschreitung doppelt betrübend“. In der Tat muss es ausserordentlich bedauerlich erscheinen, dass sich die Studenten in dieser Beziehung mit der kriminell bedenklichsten Altersstufe bei den Männern, der von 21—25 Jahren, messen können. „Da weder ungenügende Erziehung noch Verrohung diese Ausschreitungen verursacht haben können, bleibt nur der Trinkexzess als Erklärung übrig. Die Art der Vergehungen unterscheidet sich in nichts von den Roheiten der weniger gut erzogenen Arbeiterbevölkerung. Man kann wohl sagen, dass ohne den Alkohol die Verurteilungen von Studenten, wie es sich doch gehören würde, zu den grössten Seltenheiten zu rechnen wären. Das studentische Leben zeigt den Typus einer künstlichen Kriminalität, die nur den bestehenden Trinksitten oder Unsitten ihren Ursprung verdankt.“ (Ebenda.)

Unter den wegen Alkoholdelikte Verurteilten überwiegen weitaus die Arbeiter und Handwerker. Von den 970 Personen, die in Dresden wegen Delikte alkoholischer Natur bestraft waren, gehörten dazu 839 = 85,5 %. Von den übrigen gehörten den kaufmännischen Berufsarten 60, also fast die Hälfte, dem Gastwirts- und Brauereigewerbe 23 an, ferner waren 11 Künstler, 10 Beamte, 8 höhere Techniker, 6 Bauunternehmer, 4 Studenten, 3 Apotheker, 1 Mineraloge und 1 Tierarzt. Dass die Alkoholgewerbe verhältnismässig sehr stark an den Alkoholdelikten beteiligt sind, liegt in der Natur der Sache. Überraschen aber muss die verhältnismässig grosse Zahl der Künstler, was ein trübes Licht auf die Trinksitten in diesem Berufe wirft. Die ebenfalls verhältnismässig sehr hohe Zahl der Bauunternehmer erklärt sich daraus, dass diese zur Wahrnehmung ihres Berufs auf die Strasse angewiesen sind, und fortwährend mit zahlreichen Personen aller Stände zu unterhandeln haben, Unterhandlungen, die gewöhnlich in der Kneipe geführt oder wenigstens abgeschlossen werden; bei den Bauunternehmern ist also das Trinken gewissermassen ein berufsmässiges.

Wie die Oertelsche Statistik, so ergibt auch die von Löffler ein ausserordentlieh starkes Überwiegen der Arbeiter sowohl an den Rohheits- und Sittlichkeitsdelikten überhaupt mit 84,3 % als besonders an den im Trunk verübten. Unter 744 in Wien wegen solcher Delikte Bestraften waren 681 = 91,7 % Arbeiter (auch Kutscher und Kellner) unter den 478 „nüchternen“ Delinquenten aber nur 349 = 73 % Arbeiter. In Korneuburg waren unter 176 trunkenen Delinquenten 115 = 65,4 % Arbeiter (60 = 34,1 % gewerbliche, 55 = 31,3 % landwirtschaftliche), unter den 157 „nüchternen“ nur 25 = 15,3 % ge-

werbliche, 69 = 43,4% landwirtschaftliche Arbeiter. Bezüglich der einzelnen Berufsarten ergab sich folgendes:

Berufe	in Wien		Berufe	in Korneuburg	
	Zahl	trunken		Zahl	trunken
Arbeiter	1030	681 = 66,1 %	Gewerbliche Arbeiter	85	60 = 70,6 %
Angestellte	48	10 = 20,9 „	Landwirtsch. Arbeiter	124	55 = 49,7 „
Unternehmer	66	28 = 42,4 „	Bauern u. Bauernsöhne	87	47 = 55,2 „
Sonstige Berufe	78	25 = 32,1 „	Sonstige Berufe	37	14 = 38,7 „

Von den kriminellen Arbeitern in Wien waren also ²/₃, von den gewerblichen Arbeitern in Korneuburg über ²/₃ zur Zeit der Tat betrunken. Verhältnismässig gross ist auch die Zahl der Trunkenen unter den Unternehmern (meist kleine Leute) in Wien, sowie unter den Bauern und Bauernsöhnen in Korneuburg, welche besonders stark an den schweren Körperverletzungen beteiligt sind[1]). Unter den 6 Handwerkern in Korneuburg fand Löffler 4 = 66,6% Trunkene. Was die einzelnen Delikte anlangt, so sind bei Majestätsbeleidigung, Widerstand, Sachbeschädigung und Religionsstörung sowohl in Wien als in Korneuburg vorwiegend trunkene Arbeiter beteiligt, bei Widerstand und boshaften Sachbeschädigungen überwiegt ihre Zahl (381 resp. 26) um mehr als das Doppelte die aller übrigen Delinquenten (149 resp. 14). Bei schwerer körperlicher Beschädigung ist sie beinahe so gross als die aller übrigen Delinquenten. In Korneuburg fällt bei schwerer Körperverletzung die Zahl der trunkenen Bauern und Bauernsöhne mit 32 auf (gegenüber 27 „nüchternen"); die Zahl der gewerblichen resp. der landwirtschaftlichen Arbeiter, die im Trunk handelten, ist 20 resp. 23 (gegenüber 8 resp. 3 „nüchternen"). „Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass der Trunk vorwiegend seine Opfer in der männlichen ledigen Arbeiterschaft des besten Mannesalters findet. Wieviele von den 349 „nüchternen" Arbeitern Opfer des chronischen Alkoholismus waren, lässt sich nicht feststellen; aber die Vermutung liegt nahe, dass die verheerende Wirkung des Alkohols auch in diesen Ziffern zum Ausdruck kommt." (Löffler).

Die wegen Alkoholdelikte verurteilten 4212 Verbrecher in Pentonville setzten sich nach Baker (Congr. int. pénit. 1900, IV, S. 23) folgendermassen zusammen: 594 Arbeiter, 227 Lastträger, 936 Handwerker und Krämer, 529 Kolporteure und Hausierer, 284 Kutscher, 206 Fuhr-

1) Dass unter den landwirtschaftlichen Arbeitern die Zahl der Trunkenen geringer ist, als unter den Bauern und Bauernsöhnen, hängt vielleicht zum Teil damit zusammen, dass, wie Löffler meint, der landwirtschaftliche Arbeiter oft in Naturalverpflegung steht und nicht der Verlockung der wöchentlichen Lohnauszahlung am Sonnabend ausgesetzt ist.

leute, 124 Stalljungen, 82 Handlungsgehilfen etc., 82 Kellermeister und Kneipwirte, verschiedene Stände (mit geringen Zahlen) 148. Die Arbeiter und Handwerker stehen also auch nach dieser Statistik an der Spitze; verhältnismäsig sehr stark sind auch die Hausierer und Kolporteure, sowie die Kutscher und Fuhrleute beteiligt entsprechend dem Umstande, dass diese Berufe dem Alkoholmissbrauch sehr ausgesetzt sind, und so sind auch die Kellermeister und Kneipwirte viel stärker vertreten als ihrem Verhältnis zur Bevölkerung entspricht.

Nach der Statistik von Grigorieff aus Petersburg bildeten unter den trunkenen Verbrechern den grössten Prozentsatz die Bauern, dann folgen mit ziemlich gleichen Zahlen Kleinbürger und Handwerker, unter welchen sich weit mehr betrunkene als nüchterne Verbrecher finden.

Über die Zahl der Trinker bei den einzelnen in den Strafanstalten vertretenen Berufen habe ich nur eine Statistik von Malgat über die Insassen des Zellengefängnisses Nizza (Congr. pénit. int. 1900, IV, S. 100) gefunden:

Beruf	Zahl	darunter Trinker	Beruf	Zahl	darunter Trinker
		%			%
Tagelöhner	299	156=52,2	Hotel-Kellner	35	30= 85,7
Maurer	185	100=54,1	Café-Kellner	35	34= 97,1
Landleute	91	36=39,6	Maler	30	14= 46,7
Bäcker	86	56=65,1	Lastträger	30	25= 83,3
Kommis	57	30=52,6	Bergleute	28	18= 64,3
Schuster	54	28=51,8	Küfer	27	22= 81,5
Fuhrleute	53	36=67,9	Kolporteure	26	18= 69,2
Erdarbeiter	52	27=51,9	Schlosser	25	13= 52,0
Kutscher	49	38=77,6	Schneider	21	12= 57,1
Dienstboten	47	25=53,2	Gast- u. Schankwirte	17	14= 82,3
Seeleute	47	20=42,8	Akrobaten, Sänger etc.	16	12= 7,5
Kaufleute	43	36=60,5	Reisende	9	6= 66,7
Tischler	40	26=65	Musiker	7	7=100

Am stärksten sind also die Trinker unter den Musikern vertreten mit 100 %, dann kommen die Café-Kellner mit 97 %, die Hotel-Kellner mit 85,7 %, dann die Schank- und Gastwirte, Küfer und Lastträger mit über 80 %, die Kutscher, Artisten und Sänger mit über 70 %, die Kolporteure, Schlosser, Fuhrleute, Reisenden, Bäcker, Tischler, Bergleute und Kaufleute mit über 60 %, die Schneider, Maurer, Dienstboten, Kommis, Tagelöhner, Erdarbeiter, Schuster mit über 50 %; die geringste Prozentzahl der Trinker mit 39,6 % haben die Landleute.

Was die Nationalität betrifft, so liesse sich ein Vergleich der verschiedenen Nationalitäten bezüglich ihrer Teilnahme am Alkoholismus

einerseits und ihrer Kriminalität andererseits höchstens dort anstellen, wo verschiedene Nationalitäten in einem Lande vereinigt sind. Aber auch da ist ein Vergleich der allgemeinen Kriminalität (die in der deutschen Kriminalstatistik nur berücksichtigt ist) gewöhnlich misslich, weil die Ausländer der verschiedenen Nationalitäten gewissen bevorzugten Berufs- und Volksklassen angehören, in Deutschland z. B. die Russen und Italiener vorzugsweise Wanderarbeiter sind, welche im Frühjahr nach Deutschland kommen und im Herbste zurückkehren, während die Engländer und Amerikaner in Deutschland meist den gut situierten höheren und mittleren Volksschichten angehören. Auch ist die Fluktuation, besonders bei den erstgenannten Ausländern, zu gross, um feste Werte zu erhalten. Brauchbar sind da nur lokale Statistiken, wie sie z. B. Oertel in Dresden gibt (S. 559). Von den 989 Personen, die Delikte alkoholischer Natur verübt hatten, waren 403 Nichtsachsen, nämlich 276 Preussen, 14 Bayern, 78 Österreicher, 5 Italiener. Von den 276 Preussen stammten 146, also mehr als die Hälfte, aus den östlichen Provinzen, namentlich aus Posen, waren also als Sachsengänger zu bezeichnen. Wenn man bedenkt, wie stark der Alkoholismus gerade in der polnischen Bevölkerung der östlichen Provinzen wütet, aus der sich diese Sachsengänger fast ausschliesslich rekrutieren, so wird ihre starke Beteiligung an den Alkoholdelikten verständlich. Als auffallend gering dagegen bezeichnet Oertel die Zahl der Italiener in Anbetracht des Umstandes, dass alljährlich viele Tausende von italienischen Arbeitern nach Deutschland kommen, und speziell in Dresden die arbeitende Bevölkerung stark mit Italienern durchsetzt ist. Es spricht diese Zahl sehr zugunsten des italienischen Arbeiters, der denn auch erfahrungsgemäss sich als strebsam und nüchtern erweist.

Ein Volk bietet aber in allen Ländern ein sehr günstiges Vergleichsobjekt. Es sind das die Juden, welche über die ganze Erde zerstreut im allgemeinen unter den gleichen Bedingungen leben, wie die umgebende Hauptbevölkerung — höchstens dass diese bei den Juden infolge der Bedrückungen, besonders im östlichen Europa, vielfach weit ungünstiger sind — und sich durch eine ausserordentliche Mässigkeit vor den Wirtsvölkern auszeichnen. Sie sind auch in genügend grossen Mengen in den meisten Ländern vertreten, um massgebende statistische Vergleiche bezüglich der Kriminalität zu gestatten. Und es existieren auch in vielen Ländern Statistiken, welche die Kriminalität der Juden mit der der übrigen Bevölkerung vergleichen. Und da ergibt sich, dass die Kriminalität der Juden im allgemeinen ganz beträchtlich hinter der der übrigen Bevölkerung zurückbleibt.

In Deutschland kamen nach der Kriminalstatistik für 1901

(Stat. d. deutsch. Reichs. N. F. Bd. 146, II, 58 ff.) auf 100000 Strafmündige der gleichen Religion[1]):

Delikte	Periode	bei den Christen	bei den Juden
Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt	1882/91	1030	784 = 76,1 %
	1892/1901	1206	1030 = 85,4 „
I. Verbrechen, Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion	1882/91	124	104 = 83,5 „
	1892/1901	167	234 = 140,1 „
II. Verbrechen und Vergehen gegen die Person	1882/91	401	330 = 82,3 „
	1892/1901	523	382 = 73,0 „
III. Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen	1882/91	500	346 = 69,2 „
	1892/1901	513	410 = 79,9 „
IV. Verbrechen und Vergehen im Amt	1882/91	5	5 = 100 „
	1892/1901	4	3 = 75 „

Die Kriminalität bei den Juden bleibt in den Jahren 1882/91 um 31,3%, im Jahrzehnt 1892/01 um fast 17,2% hinter der übrigen Bevölkerung zurück. Ähnliches gilt für alle 4 Hauptgruppen von Delikten mit Ausnahme der Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, wo im Jahrzehnt 1892/1901 die Kriminalität der Juden um 24,4% die der übrigen Bevölkerung überragt. Wenn man erwägt, dass diese Deliktgruppe ausser Gewalt und Drohung gegen Beamte, Hausfriedensbruch, sowie Nötigung und Bedrohung hauptsächlich die Zuwiderhandlungen in bezug auf die Konzessionspflicht etc. sowie gegen behördliche Anordnungen betreffs der Sicherheitsvorrichtungen bei gewerbllchen Anlagen, ferner Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betr. die Sonntagsruhe und den Ladenschluss, ferner Meineid und falsche Anschuldigung enthält, also fast ausschliesslich Delikte, die sich aus dem geschäftlichen und gewerblichen Leben ergeben, an denen die Juden ja so ausserordentlich stark beteiligt sind (s. unten), wenn man ferner bedenkt, dass mit Beginn der 90er Jahre die neue soziale wirtschaftliche Gesetzgebung mit den Bestimmungen über die Sonntagsruhe etc. sich geltend machte, so wird das plötzliche Emporschnellen der Kriminalität in dieser Deliktgruppe seit 1892 bei den Juden verständlich, welche gegen-

[1]) Dabei muss, worauf Ruppin aufmerksam macht, bemerkt werden, dass die Zahl der strafmündigen Juden und Christen nicht besonders bestimmt, sondern von der amtlichen Statistik berechnet wird, indem von der Zahl aller jüdischen Bewohner ein Prozentsatz abgezogen wird, welcher dem Prozentsatz der Strafunmündigen unter der Gesamtbevölkerung entspricht. Da aber die Altersgliederung bei Juden und Christen eine gänzlich verschiedene ist, indem bei den Christen weit mehr Kinder sind, als bei den Juden (in Berlin und Hamburg z. B. sind bei den Juden nur etwa 23% unter 12 Jahre alt, bei der Gesamtbevölkerung aber, 28,63%), die Zahl der Strafmündigen bei den Juden also etwa um 5% grösser ist als bei den Christen, so ergibt sich, dass die Zahlen für die Juden um etwa 5% zu hoch, also zu ungünstig sind.

über dem Jahrzehnt 1882/1891 31,4 % betrug, während die Zunahme bei den Christen nur 17,1 % betrug. Die Zunahme der Kriminalität überhaupt bei den Juden wird eben, wie ein Blick auf obige Tabelle zeigt, hauptsächlich bewirkt durch die ausserordentliche Zunahme in der Deliktgruppe I (um 130 auf 100000), die weit über die Hälfte der Gesamtzunahme (246 auf 100000) ausmacht.

In der Gruppe der Vermögensdelikte hat bei den Juden eine Zunahme um 16,4 %, bei den Christen, wo die Kriminalität schon einen recht hohen Stand hatte, nur um 2,6 % stattgefunden; doch bleibt auch hier die Kriminalität bei den Juden immer noch um 20 % hinter der der Christen zurück. Am günstigsten ist aber die Kriminalität der Juden bei den Personendelikten, wo sie im ersten Jahrzehnt um 21 %, im letzten um 36 % hinter der der Christen zurücksteht.

Einen genaueren Einblick in die Verhältnisse gewinnen wir, wenn wir die Zahlen bei den einzelnen Delikten betrachten. Es kommen auf 100000 strafmündige Zivilpersonen der gleichen Religionsgemeinschaft durchschnittlich:

Delikte	Jahre	bei Christen	bei Juden	Delikte	Jahre	bei Christen	bei Juden
Gewalt u. Drohung gegen Beamte	1882/91 1892/1901	39,1 44,0	15,0 13,3	Gefährl. Körperverletzung	1882/91 1892/1901	161,5 231,5	54,0 75,3
Befreiung von Gefangenen	1882/91 1892/1901	2,7 3,8	0,76 0,49	Schwere Körperverletzung	1882/91 1892/1901	1,7 1,6	— 0,25
Widerstand	1882/91 1892/1901	1,0 1,1	0,25 0,25	Beteilig. an Schläg. mit Todeserf. etc.	1882/91 1892/1901	0,47 0,37	— —
Hausfriedensbruch	1882/91 1892/1901	47,4 56,6	31,8 32,5	Nötigung und Bedrohung	1882/91 1892/1901	18,7 30,5	10,7 15,1
Beleidigung	1882/91 1892/1901	127,4 148,2	148,4 199,9	Sachbeschädigung	1882/91 1892/1901	39,1 47,5	10,9 11,3
Zweikampf	1882/91 1892/1901	0,31 0,27	1,8 0,98	Blutschande	1882/91 1892/1901	1,0 1,2	0,25 0,25
Mord	1882/91 1892/1901	0,39 0,29	— —	Widernat. Unzucht	1882/91 1892/1901	1,1 1,4	0,51 0,49
Totschlag	1882/91 1892/1901	0,46 0,45	— 0,25	Unzucht mit Gewalt etc.	1882/91 1892/1901	9,3 11,8	8,4 9,4
Kindesmord	1882/91 1892/1901	0,53 0,50	— —	Missbrauch einer Vertrauensstellg.	1882/91 1892/1901	0,13 0,15	— —
Aussetzung	1882/91 1892/1901	0,14 0,08	— —	Kuppelei, Zuhälterei	1882/91 1892/1901	5,3 7,5	6,4 8,4
Einf. Körperverletzung	1882/91 1892/1901	58,4 71,0	44,0 48,0	Ärgernis und unzücht. Handlungen	1882/91 1892/1901	4,4 5,6	6,4 9,8

Delikte	Jahre	bei Christen	bei Juden	Delikte	Jahre	bei Christen	bei Juden
Brandstiftung	1882/91	1,7	0,51	Betrug	1882/91	40,1	86,6
	1892/1901	3,4	0,25		1892/1901	53,5	105,1
Einfacher Diebstahl	1882/91	220,8	73,3	Einf. Bankerott	1882/91	1,3	25,0
	1892/1901	197,4	71,4		1892/1901	1,6	26,3
Schw. Diebstahl	1882/91	23,9	7,4	Wucher	1882/91	0,13	2,3
	1892/1901	25,9	8,6		1892/1901	0,09	1,2
Raub	1882/91	1,3	0,25	Urkundenfälsch.	1882/91	9,6	17,1
	1892/1901	1,2	0,25		1892/1901	12,9	24,6
Erpressung	1882/91	1,4	3,6	Gefährdung eines Eisenbahntransp.	1882/91	0,04	—
	1892/1901	1,7	3,4		1892/1901	0,06	—
Unterschlagung	1882/91	46,4	39,2	Zuwiderh. geg. d. Bestimm. üb. die Sonntagsruhe	1892/1901	18,5	125,6
	1892/1901	52,5	48,0				
Hehlerei	1882/91	22,3	20,1				
	1892/1901	20,5	15,8				

Die Juden sind also bei einer grossen Reihe von Delikten wesentlich schwächer beteiligt als die Christen und zwar ausser bei einfachem und schweren Diebstahl (1892—1901 37 % resp. 33 % der christlichen Kriminalität) sowie bei einfachem und schwerem Diebstahl in wiederholten Rückfällen (24 % resp. 22 %), bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung (33 % resp. 16 %), bei Gewalt und Drohung gegen Beamte (30 %), bei Sachbeschädigung (24 %), bei Auflauf, Aufruhr etc. (23 %), bei Raub (21 %), bei Brandstiftung (18 %). Was die Sittlichkeitsdelikte betrifft, so sind die Juden nur bei Kuppelei und bei Ärgernis durch unzüchtige Handlungen sowie bei Verbreitung unzüchtiger Schriften etwas stärker beteiligt; bei den übrigen wesentlich schwächer, bei widernatürlicher Unzucht z. B. nur mit 35 %, bei Blutschande mit 21 %, bei Unzucht mit Gewalt mit 80 %, bei Unzucht unter Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses gar nicht. Bei Mord, Kindesmord, Kindesaussetzung, Schlägereien mit schwerer Körperverletzung oder Todesfolge, sowie vorsätzlicher Gefährdung eines Eisenbahntransportes sind die Juden gar nicht beteiligt, bei Totschlag erst im letzten Jahrzehnt mit 1 Fall jährlich. Es sind also die Personen- und Roheitsdelikte, die, wie wir gesehen haben, zum grössten Teile alkoholischer Natur sind, bei denen die Juden so ausserordentlich zurückstehen oder ganz unbeteiligt sind. Auch vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahntransportes kommt fast ausschliesslich im Rausch vor und fehlt bei den Juden ganz. Nun wird, wie bei den Frauen, so auch bei den Juden, die wesentlich geringere Beteiligung an den Roheitsdelikten von manchen Seiten durch ihre geringere Kraft erklärt, und A. Ruppin scheint in seinem

kürzlich erschienenen Werke „Die Juden der Gegenwart“ (Berlin 1904) auch dieser Erklärung zuzuneigen, denn er sagt: „Der grösste Anteil der Christen an den schwersten Verbrechen (Mord, Totschlag), an Körperverletzung, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, ist wohl mit Recht darauf zurückzuführen, dass der Christ, schon infolge seiner grösseren physischen Kraft, mehr zu Jähzorn und Gewalttätigkeit neigt, als der im allgemeinen ruhige und allen Raufhändeln ausweichende Jude“ (S. 235). Demgegenüber ist aber zu bemerken, dass der Jude im allgemeinen nicht ruhiger, sondern im Gegenteil lebhafter, unruhiger, aufgeregter ist, als sein arischer Mitbürger und dass infolge der grösseren Nervosität der Juden diese mehr zum Jähzorn neigen, als die Christen. Dies zeigt sich auch in der grösseren Beteiligung der Juden an Beleidigungen, in denen ihre Erregbarkeit sich kundgibt. Es ist richtig, dass der Jude den Raufhändeln mehr ausweicht, aber nicht aus Mangel an physischer Kraft, sondern aus Mangel an Rauflust alkoholischen Ursprungs und an Roheit, die bei der übrigen Bevölkerung sehr häufig eine Folge des Alkoholismus ist. Der Jude ist eben im allgemeinen kein Alkoholist, kein Wirtshausbesucher, und da, wie wir gesehen haben, $^9/_{10}$ aller Raufhändel im Wirtshaus oder auf dem Heimwege vom Wirtshaus resp. im Anschluss an Trinkexzesse entstehen, so ist die geringe Beteiligung der so ausserordentlich mässigen Juden an Schlägereien ganz natürlich. Messerstechereien, die sich fast nur an Alkoholexzesse anschliessen, kommen bei den Juden gar nicht vor, Schlägerei mit schwerer Körperverletzung oder Totschlag als Folge sowie der Totschlag selbst fehlt bei ihnen ganz oder so gut wie ganz, und an den gefährlichen Körperverletzungen, die, wie wir gesehen haben, auch zum grössten Teil die Folge von Trinkexzessen sind, sind die Juden 3mal so schwach beteiligt, an den schweren Körperverletzungen sogar nur 6mal so schwach als die Christen. Aus ihrer Mässigkeit erklärt sich auch ihre geringe Beteiligung bei Widerstand sowie bei Auflauf und Aufruhr, die ja vorzugsweise die Trunkenheit zur Grundlage haben. Und es erklärt sich so auch, dass die auf roher Gewalt und auf moralischer Degeneration beruhenden Sittlichkeitsdelikte, die zum grossen Teil, wie wir gesehen haben, auf Rauschzustände oder chronischen Alkoholismus zurückzuführen sind, bei ihnen seltener sind. Auch die Seltenheit der Sachbeschädigungen, zu denen doch sicher keine besonders grosse physische Kraft gehört, ist bei den Juden fraglos vorzugsweise die Folge ihrer geringen Teilnahme am Alkoholismus. Dass es den Juden nicht an Mut fehlt, was ihnen das Vorurteil vielfach vorwirft, beweist der Umstand, dass sie am Zweikampf $3^1/_2$ mal so stark beteiligt sind, als die Christen[1]). Möglicherweise spielen aber hier

[1]) Das ist einerseits, wie die Kriminalstatistik für 1901 (II, S. 59) hervorhebt, aus dem verhältnismässig starken Anteil der Juden an der akademischen Bevölkerung, in der der Zweikampf ausser in der Armee am häufigsten ist, sowie daraus zu erklären, dass die Offiziere auch des Beurlaubtenstandes, welche von den Militärgerichten ab-

bereits die auch unter den jüdischen Akademikern allmählich sich verbreitenden Trinksitten und Trinkexzesse eine Rolle, die ja häufig genug den Anlass zu einem Duell geben. Der Umstand, dass die Körperverletzungen, besonders die gefährlichen, bei den Juden im letzten Jahrzehnt gegenüber dem Jahrzehnt 1892/1901, wie die Personendelikte überhaupt, deutlich zugenommen haben, ist sicher wenigstens zum Teil darauf zurückzuführen, dass die sprichwörtliche Mässigkeit der Juden langsam zu schwinden beginnt, indem sie allmählich die Trinksitten der umgebenden Bevölkerung annehmen [1]).

Das verhältnismässig viel (3—4 mal) geringere Vorkommen von Diebstahl und Raub bei den Juden ist wenigstens teilweise aus der geringen Verbreitung des Alkoholismus zu erklären, denn die durchschnittlich grössere Wohlhabenheit, die nur für die westlichen Juden gilt und zur Erklärung gewöhnlich herbeigezogen wird (vergl. Ruppin a. a. O. S. 235) ist zum grossen Teil eben eine Folge ihrer Nüchternheit und Solidität, andererseits fehlt auch die sittliche Degeneration, welche zusammen mit der durch den Alkoholismus hervorgerufenen Not und Verarmung so häufig den Gewohnheitsdieb hervorbringt. Da der chronische Alkoholismus, der hauptsächlichste Erzeuger von Verarmung, Elend und Verkommenheit, bei den Juden so ausserordentlich selten ist, so ist ihre geringe Beteiligung am Diebstahl ganz natürlich. Wenn die Juden demgegenüber bei andern Vermögensdelikten die Christen so ausserordentlich überragen und z. B. bei Wucher 300 %, bei betrügerischem Bankerott 1100 %, bei gewerbsmässiger Hehlerei 490 %, bei Nahrungsmittelfälschung 470 %, bei Urkundenfälschung 330 % der christlichen Kriminalität zeigen, so erklärt sich dies, wie in der deutschen Kriminalstatistik (a. a. O.) direkt betont wird, durch die vorwiegende berufliche Tätigkeit der Juden in Handel und Industrie [2]).

geurteilt werden, dieser Statistik entgehen, andererseits aber wohl auch, wie Aschaffenburg (S. 43) hervorhebt, durch die grössere Häufigkeit ernster Konflikte, denen sie wegen ihrer Konfession ausgesetzt sind.

[1]) Zeigt sich doch auch die Wirkung dieser Erscheinung in der zunehmenden Morbidität und Mortalität unter den Erwachsenen, worauf ich an anderer Stelle (Krankheiten und Sterblichkeit bei Juden und Nichtjuden, Berlin 1903, S. 60) hingewiesen habe.

[2]) Die Beteiligung an den Berufen gestaltet sich nach den in der deutschen Kriminalstatistik 1901 (II, S. 48) gemachten Angaben folgendermassen:

Berufe	Gesamtbevölkerung	Juden
Landwirtschaft	34,19 %	1,38 %
Industrie	34,15 „	18,80 „
Handel	9,64 „	54,56 „
Lohnarbeit	1,78 „	0,36 „
Öffentlicher Dienst und freie Berufe	5,88 „	5,99 „
Hauslehrer, Dienstboten	5,52 „	16,30 „
Ohne Beruf	8,84 „	2,61 „

Wie günstig bei den Juden durch den fast völligen Fortfall des Alkoholismus und der Alkoholdelikte die Kriminalität beeinflusst wird, zeigt noch speziell die Statistik Oertels aus Dresden, wo unter den 989 im Jahre 1900 wegen Alkoholdelikte verurteilten Personen nur 2 Juden oder 2 p. m. waren, während im Jahre 1900 bei einer Bevölkerung von 396146 Personen 3029 Juden oder 7,6 p. m. gezählt wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es gerade die Grossstädte sind, wo sich die Juden von der alten Mässigkeit zu emanzipieren und die Trinksitten der übrigen Bevölkerung anzunehmen begonnen haben, während sie in den kleineren Städten und auf dem Lande den alten Gewohnheiten noch mehr anhängen; so erklärt sich die doch noch verhältnismässig starke Beteiligung der Juden an den Alkoholdelikten in Dresden. Ferner ist aber zu berücksichtigen, dass, wie schon oben erwähnt, bei den Juden der Altersaufbau ein anderer ist, indem sie weniger Kinder und mehr Erwachsene zählen, als die Christen. Dadurch verschiebt sich bei einer Statistik, die alle Seelen und nicht nur die Strafmündigen berücksichtigt, die Kriminalität zu Ungunsten der Juden.

Das gilt auch für die Statistiken anderer Länder, die im übrigen ähnliche Ergebnisse liefern, wie die deutsche[1]). Überall bleiben die

---

Würden die Zahlen für die Christen allein, anstatt für die Gesamtbevölkerung, in der ja auch die Juden eingeschlossen sind, berechnet sein, so würden die Unterschiede noch deutlicher hervortreten. Ins Gewicht fällt noch, dass in den Hauptberufen die Juden vorzugsweise als Selbständige, in zweiter Linie als Angestellte tätig sind, während in der Gesamtbevölkerung die Arbeiter überwiegen. Es waren nämlich in Landwirtschaft, Industrie und Handel beschäftigt:

	in der Gesamtbevölk.	bei den Juden
Selbständige	28,94 %	57,61 %
Angestellte	3,29 „	11,29 „
Arbeiter	67,77 „	31,10 „

Es ist daher kein Wunder, dass die Delikte, welche vorzugsweise Delikte der kaufmännischen und industriellen Berufe und hier besonders der Selbständigen und Angestellten sind, wie Betrug, Unterschlagung, Bankerott, Nahrungsmittelverfälschung, bei den Juden so sehr überwiegen. Von den im Jahre 1899 Verurteilten waren in der Industrie, Handel und Verkehr erwerbstätig bei Betrug 58,16 %, bei Urkundenfälschung 68,65 %, bei betrügerischem Bankerott 68,65 %, bei einfachem Bankerott 86,15 %, bei Nahrungsmittelfälschung 69,36 %.

1) Nach Ruppin (S. 222) kommen auf 100000 Einwohner Verurteilte

Länder	bei Juden	bei Nichtjuden
Frankreich (1897 in Gefängnissen und Zuchthäusern)	257	373
Algier (1897 in Gefängnissen und Zuchthäusern)	70	253 (Christen)
Holland (1896—1900)	199	305
Russland (1875—85)	259	426

Juden, besonders bei den Gewalttätigkeits- und Roheitsverbrechen, weit hinter der übrigen Bevölkerung zurück.

Die Statistik Grigorieffs aus Petersburg ergibt übrigens, dass, während von allen Verbrechern die trunkenen beinahe die Hälfte bildeten, unter den jüdischen Verbrechern noch nicht der neunte Teil zu den Trunkenen zählte; selbst bei den Muhamedanern, denen doch der Alkohol durch den Koran verboten ist, war beinahe der dritte Teil der Verbrecher trunken.

Auch die Rückfälligen sind unter den jüdischen Verbrechern viel seltener als unter den christlichen. Nach der niederländischen Statistik 1903 entfielen von 1898—1902 auf 100000 Einwohner der betr. Religionsgemeinschaft

bei den	Verurteilte	Rückfällige
Christen	297,8	116,9 = 39,8 %
Juden	182,7	53,9 = 29,3 „

Ohne Frage ist die geringere Rückfälligkeit, d. h. das seltenere Vorkommen des Gewohnheitsverbrechertums, unter den Juden zum grössten Teil auf die Seltenheit des Alkoholismus bei ihnen zurückzuführen, der gerade bei den Gewohnheitsverbrechen eine solche Rolle spielt. Dazu kommt noch, dass der chronische Alkoholismus, wie wir weiter unten sehen werden, durch die degenerierende Wirkung auf die

In Österreich kamen in den Jahren 1900 und 1901 auf 100000 Ortsanwesende betr. Konfession (Österr. Stat. 1904 Bd. 71 S. XCVI).

Verbrechen	bei Katholiken	bei Protestanten	b. Griech.-Unioniert.	bei Juden
im ganzen	133,7	120.0	190,1	107,4
Gewalttätigkeit gegen obrigkeitl. Person.	12,1	9.2	20,7	6,4
Unzuchtsverbrechen	5,7	5,4	1,4	2,5
Kindesmord und Fruchtabtreibung	0,6	0,6	0,6	0,3
Totschlag u. schwere körperl. Beschädig.	23,2	13,0	55,5	5,0
Brandstiftung	0,6	0,3	0,2	0,2
Diebstahl	58,9	57,9	78,8	35,2
Veruntreuung	2,9	3,6	1,0	6,0
Betrug	12,6	15,5	18,6	42,7

Nachkommenschaft ganz hervorragend bei der Erzeugung von „geborenen Verbrechern“ d. h. von Individuen beteiligt ist, die ab ovo zu einem verbrecherischen Leben veranlagt sind. Diese Individuen fehlen bei den Juden fast vollständig.

Aus alledem erklärt sich die wesentlich geringere Beteiligung der Juden an der Kriminalität; sie ist hauptsächlich eine Folge ihrer Nüchternheit[1]).

Wenn bei den Juden, wie bei den Frauen, die Mässigkeit sich in einer verhältnismässig geringen Kriminalität, besonders in bezug auf die gemeingefährlichsten Verbrechen äussert, so ist es eigentlich selbstverständlich, dass bei völlig Enthaltsamen die günstige Wirkung auf die Kriminalität noch ausgeprägter sein muss. Ein brauchbarer Vergleich ist natürlich nur da möglich, wo Massen von Abstinenten und Nichtabstinenten einander gegenüberstehen und unter ziemlich gleichmässigen Bedingungen leben. Diese Forderung ist in geradezu idealer Weise in der indischen Armee erfüllt, wo der dritte Teil der Armee aus Abstinenten besteht. Hier ergab sich nun im Jahre 1893, wie Sir Georg Withe, der Oberbefehlshaber der indischen Armee, in einer Ansprache im Juni 1894 ausführte, dass unter 2608 Angeklagten nur 73 Abstinenten oder 2,8 % waren, während sie ihrer Stärke im Heere nach mit 869 oder 33 % hätten vertreten sein müssen. Im Jahre 1894/95 nahmen an den 2225 Verurteilungen vor dem Kriegsgericht auch nur 94 = 4,2 % teil; auf 1000 Mann kamen bei den Abstinenten 4,54 Verurteilte, bei den Nichtabstinenten aber 42,82, also beinahe 10mal so viel; unter den zum Tode verurteilten Soldaten befand sich kein einziger Abstinent. Von den Verurteilungen wegen geringfügiger Vergehen kamen in den ersten drei Monaten des Jahres 1895 bei den Abstinenten 22,2 p. m., bei den Nichtabstinenten aber 99,7 p. m. vor, von Insubordinationsvergehen bei den Abstinenten 46,86 p. m., bei den Nichtabstinenten aber 92,84 p. m. (zit. Int. Monatsschr. z. Bek. d. Trinks. 1898 S. 133). Der Bericht über die indische Armee in den Jahren 1898 und 1899 ergibt bei den Abstinenten 4,12 p. m., bei den Nichtabstinenten 36,38 p. m. Verurteilungen; bei kleineren Vergehen kamen auf die Abstinenten 39,70 p. m., auf die Nichtabstinenten 92,32 p. m. Bestrafungen (Toussaint S. 189). General Dandridge erwähnt im Bericht für 1894/95 ein Regiment, welches im Jahre 1885 175 Sitzungen des Kriegsgerichts veranlasst hatte, während die Bussen wegen Trunkenheit die

---

[1]) Auch der Gefängnisgeistliche v. Rohden kommt zu diesem Resultat: „Erst, wenn wir dies Moment (sc. die Trunksucht) ins Auge fassen, können wir die auffällig günstige Kriminalität der Juden würdigen.“

Höhe von 2500 Fr. erreichten; nachdem aber 400 Mann des Regiments zur Enthaltsamkeit übergegangen waren, fanden im folgenden Jahre nur noch 37 Sitzungen des Kriegsgerichts statt, und die Bussen nahmen in ähnlichem Verhältnis ab. White betont, dass nach seiner langjährigen Erfahrung die im indischen Heere vorkommenden Verbrechen fast alle direkt oder indirekt im Zusammenhange stehen mit leichtsinnigem Trinken (a. a. O. S. 135). Ebenso führt Oberst Daves von der bengalischen Armee aus: „Es ist meine Erfahrung, dass fast alle Verbrechen, die bei unseren europäischen Truppen in Indien vorkommen, durch das Trinken verursacht sind“ (ebend. S. 345). Nach einer Mitteilung in der Kreuzzeitung 1905 fielen von 1671 innerhalb der letzten 10 Jahre bei der Marine vorgekommenen Verbrechen 75 % dem Alkohol zur Last. Darüber sind wohl auch alle Militärs einig, dass die meisten militärischen Vergehen, besonders die Disziplinarvergehen, auf Alkohol beruhen. Nach einer Statistik in der „Marinerundschau“ (April 1901) waren 88,7 % der Fälle von militärischem Aufruhr auf Alkohol zurückzuführen. Im Jahre 1904 wurde in der deutschen Marine von 308 stand- und kriegsgerichtlich abgeurteilten Disziplinarvergehen 199=15,9 % in (offensichtlich) trunkenem Zustande verübt, im Heere 1903 und 1904 661 von 6486 oder 10,2 % (Viertelj. Stat. deutsch. Reichs 1905 H. 2, II S. 119).

Die Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung vom Heere beruht, wie Stier gefunden hat, bei mindestens einem Viertel der Fälle auf vorübergehender Trunkenheit, indem in der Alkoholstimmung der Plan, davonzulaufen, gefasst und ausgeführt resp. der Urlaub überschritten wurde.

IV. Die „Jugendlichen“ und der Alkohol.

Schon oben bei Besprechung der Altersstufen ist kurz der jungen Verbrecher, der sog. Jugendlichen, Erwähnung getan und es sind auch mehrfache Angaben über die Teilnahme dieser an den Alkoholdelikten gemacht worden.

Wir wollen nun jetzt die Kriminalität der „Jugendlichen“ im Zusammenhange abhandeln, einmal, weil sie in der allgemeinen Kriminalität eine ganz hervorragende und immer noch wachsende Rolle spielt, und dann speziell deswegen, weil für unsere Betrachtungen bei der Würdigung der Kriminalität der Jugendlichen ein ganz neues, bisher nur mehrfach angedeutetes, Moment der Alkoholwirkung besonders hervortritt, nämlich die entartende Wirkung des Alkohols auf die Nachkommenschaft der Trinker.

Die Bedeutung der Kriminalität der Jugendlichen erhellt am besten aus der ausserordentlich starken Zunahme, welche sie überall in den

letzten Jahrzehnten erfahren hat. In Deutschland, wo das jugendliche Alter von 12—18 Jahren gerechnet wird, betrug nach der Kriminalstatistik von 1901 (a. a. O. I. S. 35 ff.) die Zahl der Verurteilten[1]) auf 100 000 Strafmündige derselben Kategorie

Jahre	Jugendliche		Erwachsene		Jahr	Jugendliche		Erwachsene	
1882	566		1083		1892	729		1242	
1883	549		1075		1893	686		1262	
1884	578	564	1116	1097	1894	716	707	1298	1221
1885	560		1097		1895	702		1304	
1886	565		1114		1896	702		1299	
1887	576		1114		1897	702		1309	
1888	563		1073		1898	744		1317	
1889	614	618	1118	1150	1899	733	733	1295	1298
1890	663		1133		1900	745		1297	
1891	672		1162		1901	739		1322	

Während die Kriminalität bei den Erwachsenen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1882—86 um 18 % zugenommen hat, betrug die Zunahme bei den Jugendlichen 30 %. Diese starke Zunahme fällt, wenn die selteneren Delikte ausser acht gelassen werden, zum grössten Teil, und zwar mit 415, auf Delikte gegen die Person resp. Gewalttätigkeitsdelikte (Zunahme um 130), und zwar kommen auf Körperverletzungen + 82, auf Sachbeschädigungen + 17, auf Beleidigungen + 10, auf Hausfriedensbruch + 9, Nötigung und Bedrohung + 4, Widerstand + 3, gemeingefährliche Delikte (Brandstiftung) + 1; auf Vermögensdelikte kam nur $^1/_5$ der Zunahme.

Auf 100 000 Jugendliche der Zivilbevölkerung kamen (ebend. II, 104):

---

[1]) Die Zahl aller jugendlichen Verurteilten betrug im Jahre 1901 beinahe 50 000 (49 667). In Preussen ergeben sich folgende Zahlen

Jahr	Jugendliche	Erwachsene
1900	28 903 (4 464 weibliche)	257 972 (41 966 weibliche)
1902	31 002 (4 893 „)	285 968 (47 560 „)

Es kommt also etwa ein Jugendlicher auf 9 Erwachsene (beim weiblichen Geschlecht 1 auf beinahe 10).

Delikte	1882	1901	Zunahme
Körperverletzung	63	148	82 = 130,1 %
Gefährliche	48	117	69 = 143,7 „
Einfache	12	18	6 = 50 „
Sachbeschädigung	31	48	17 = 54,8 „
Hausfriedensbruch	7	16	9 = 128,6 „
Nötigung und Bedrohung	2	6	4 = 200 „
Beleidigung	10	20	10 = 100 „
Widerstand	4	7	3 = 75 „
Sittlichkeitsdelikte	16	20	4 = 25 „
Diebstahl	344	354	10 = 2,6 „
Einfacher	284	284	0 = 0 „
Schwerer	43	55	12 = 27,9 „
Betrug	20	30	10 = 50 „

Am stärksten zugenommen haben also bei den Jugendlichen die Körperverletzungen, besonders die gefährlichen, ferner Hausfriedensbruch, Nötigung und Bedrohung, Beleidigung, Widerstand und Sachbeschädigung; die Zunahme bei Diebstahl dagegen ist sehr gering. Während die Körperverletzungen und die verwandten Delikte im Jahre 1882 nur 25 % der Kriminalität der Jugendlichen bildeten, war ihr Anteil im Jahre 1901 37,3 %, die Vermögensdelikte sind dagegen relativ heruntergegangen und zwar von 75 % der Kriminalität auf 62,7 %. Namentlich der (einfache) Diebstahl hat bei den Jugendlichen gegenüber den Körperverletzungen an Bedeutung verloren; er übertraf nach der Höhe des Anteils an der Kriminalität die Körperverletzungen im Jahre 1882 um das 4½fache, im Jahre 1901 nur noch um das 1½fache. Die Kriminalität der Jugendlichen ist so derjenigen der Erwachsenen immer ähnlicher geworden, bei welchen der Anteil des Diebstahls 1882 um 58 %, 1901 um 55 % höher war, als der der Körperverletzungen. Im Jahre 1901 waren übrigens bei den Jugendlichen immer noch am häufigsten Diebstahl (mit 47,9 %), und zwar vorzugsweise einfacher Diebstahl (38,42 %), sehr viel seltener Vermögensdelikte anderer Art; die Körperverletzungen bildeten 19,6 %, und zwar die gefährlichen 15,8 %, der Delikte; nebenbei waren noch Sachbeschädigungen von einigem Belang mit 6,5 %, wenig dagegen Beleidigungen (2,7 %), Widerstand (0,9 %), sowie Nötigung und Bedrohung (0,8 %). Auf alle übrigen Deliktsarten zusammen entfielen nur noch 2,2 % (unter ihnen auf die seit 1882 erlassenen neuen Reichsgesetze nur 0,4 %, so dass diese zur Zunahme der Kriminalität gar nichts beizutragen haben).

Die deutsche Statistik zeigt ferner die traurige Erscheinung, dass die Vorbestraften (Rückfälligen) unter den Jugendlichen besonders stark zugenommen haben.

Auf 100000 jugendliche Personen der Zivilbevölkerung entfielen:

Jahre	Vorbestrafte	Nicht-vorbestrafte	Jahre	Vorbestrafte	Nicht-vorbestrafte
1889	93	521	1894	133	583
1890	107	556	1895	131	571
1891	113	559	1896	132	570
1892	125	604	1897	131	571
1893	119	567	1898/1901	138	603

Die Vorbestraften haben also von 1889 um 48,4 %, die Nichtvorbestraften um 15,2 % zugenommen. Während die Rückfälligen unter den Jugendlichen im Jahre 1889 13,5 % aller verurteilten Jugendlichen bildeten, war ihr Anteil 1898/1901 bereits 17,4 %. Doch fällt der wesentlichste Anteil an der Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen naturgemäss auf die Erstlingsbestrafungen; in den letzten 4 Jahren hat hier allerdings keine Zunahme mehr stattgefunden.

Dabei ist die Zunahme bei den häufiger Vorbestraften stärker. Auf je 100000 Personen der jugendlichen Zivilbevölkerung entfielen

Jahre	Vorbestrafte			
	1 mal	2 mal	3—5 mal	über 6 mal
1889	58	20	14	1,1
1901	81	29	22	2,9
Zunahme	23=40 %	9=45 %	8=57 %	1,8=164 %

Besonders bemerkenswert ist auch die starke Beteiligung gerade der frühesten Altersstufen von 12—14 Jahren an der Kriminalität. Die Zahl der Verurteilten im Alter von 12—14 Jahren, auf 100000 Strafmündige desselben Alters berechnet, stieg von 404 in den Jahren 1894/97 auf 467 in den Jahren 1898/1901 oder um 15,6 %, während die Zahl bei den Jugendlichen von 14—18 Jahren von 900,8 nur auf 930,5 oder um 3,3 % gestiegen, bei den Erwachsenen sogar von 1302,5 auf 1295,3 oder um 0,5 % gesunken ist.

Betrachten wir noch die Zunahme bei einzelnen wesentlichen Delikten. Es kamen auf 100000 Strafmündige desselben Alters Verurteilte:

Delikte	Jugendliche von 12—14 Jahren			Jugendliche von 14—18 Jahren			Erwachsene		
	1894/97	1898/01	Zunahme	1894/97	1898/01	Zunahme	1894/97	1898/01	Zunahme
			%			%			%
Körperverletzung	28,8	33,2	4,4=15	179,0	201,4	22,4=12,5	348,5	362,8	13,8=4
Gefährl. Körperverletz.	22,0	25,7	3,7=17						
Sachbeschädigung	29,2	33,2	4,0=14	54,7	58,6	3,9= 7,1	47,0	48,0	1,0=2
Gemeingef. Verbrechen	4,7	7,9	3,2-68	8,5	11,4	2,9=35			
Gefährd. eines Eisenbahntransports	0,24	0,34	0,1=42						
Sittlichkeitsverbrechen	7,5	9,0	1,5=20	30,9	30,4	-1,5=-4,7	30,1	31,6	1,6=5
Hausfriedensbruch	3,5	4,4	0,9=26	20,6	23,9	3,3=16	64,6	66,4	1,8=2,8
Raub und Erpressung	1,3	1,7	0,4=31	2,5	2,5	0= 0	3,1	3,0	-0,1=-3
Diebstahl	274	315	41 =15	404,3	399,3	-5=-1,2	235,6	227,0	-8,6=-3,6

Wir sehen so, dass die Zunahme bei allen angeführten Delikten in der Altersstufe von 12—14 Jahren wesentlich stärker ist, als in der Altersstufe von 14—18 Jahren (und hier im allgemeinen weit stärker als bei den Erwachsenen). Besonders erheblich ist der Unterschied bei den gemeingefährlichen Verbrechen, Sittlichkeitsdelikten, Diebstahl, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung. Die stärkste Zunahme haben in beiden Altersstufen die gemeingefährlichen Verbrechen (Brandstiftung, Gefährdung eines Eisenbahntransportes etc.), dann Hausfriedensbruch und Körperverletzung erfahren. Bei den Jugendlichen von 12—14 Jahren haben speziell Raub und Erpressung, Sittlichkeitsdelikte und gefährliche Körperverletzungen am stärksten zugenommen, doch hat bei der Häufigkeit des Diebstahls die Zunahme, die bei diesem Delikte stattgefunden hat, den weit überwiegenden Anteil an der Zunahme der Kriminalität in diesem Alter, während in zweiter Linie Körperverletzung und Sachbeschädigung kommen. Im Alter von 14—18 Jahren dagegen, wo Diebstahl und Sittlichkeitsdelikte sogar eine Abnahme erfahren haben, wird die Zunahme der Kriminalität vorzugsweise bewirkt durch die Zunahme der Körperverletzungen.

In Frankreich betrug nach Loiseau die Zahl der jugendlichen Verbrecher im Jahre 1841 13418, im Jahre 1896 aber 36036. Von allen Verbrechern bildeten die minderjährigen 1872—76 9,55 %, 1877—81 11,70 %, 1882—86 11,82 %, 1887—91 11,93 % und 1892—96 14,51 %. Ihr Anteil an der Kriminalität hat sich also um 5 %, d. h. um mehr als die Hälfte gesteigert. Während sich nach Fouillé (S. 418) von 1826—80 die Zahl der erwachsenen Verbrecher verdreifacht hat, hat sich die Zahl der männlichen Jugendlichen (von 16—21 Jahren) vervierfacht, (der weiblichen auch verdreifacht), die der Kinder (bis 15 Jahren) verdoppelt; bis 1897 ist dann die Zahl der Jugendlichen um 1/4, die der Erwachsenen nur um 1/9 gestiegen, so dass die Steigerung

bei ersteren mehr als doppelt so gross ist. In Paris hat nach Fouillé mehr als die Hälfte aller Arretierten ein Alter unter 20 Jahren, und von diesen haben fast alle ein schweres Verbrechen begangen[1]).

Nach Garnier (1901) hat sich die Zahl der jugendlichen Mörder in Paris seit 1887 versiebenfacht (sie stieg von 20 auf 140) und ist 6 mal so gross als unter den Erwachsenen. Nach Guillot (zit. Fouillé) zeigen diese jungen Verbrecher eine Wildheit, einen Zynismus, eine prahlerische Lasterhaftigkeit, wie man sie bei Erwachsenen nicht findet.

In Österreich, wo die Strafmündigkeit mit 11 Jahren beginnt, während das jugendliche Alter bis zu 20 Jahren gerechnet wird, erscheint dadurch die Zahl der Jugendlichen grösser, die der Erwachsenen geringer als in Deutschland und die Verhältniszahl der Jugendlichen als eine sehr grosse.

Nach Kral ist die Zahl der jugendlichen Verbrecher von 697 (auf 100000) in der Periode von 1874/78 auf 732 in der Periode 1884/88 gestiegen. Auf 1000 Verbrecher kamen nach Herz

Perioden	Jugendliche
1862—65	162,7
1881—85	198,8
1895—99	210,7

Während die Jugendlichen 1862—65 noch nicht den 6. Teil aller Verbrecher bildeten, bildeten sie 1895—99 beinahe den 4. Teil. Nach der Österreichischen Statistik (1904 Bd. 71 S. XCII) bildeten die Jugendlichen 1881 17,5 % aller Verurteilten; diese Zahl stieg fast andauernd mit geringen Schwankungen auf 22,4 % im Jahre 1900.

Das Alter von 11—14 Jahren zeigt wieder eine besonders starke Zunahme. Auf 100000 Ortsanwesende derselben Altersklasse entfielen nämlich Verurteilte

Perioden	11—14 Jahre zusammen	14—16 Jahre		16—20 Jahre	
		M.	W.	M.	W.
1876—85	26	122	27	479	86
1886—95	35	129	20	498	87
1896—1900	44	127	26	528	80

[1]) Im Jahre 1880 waren es 30 Totschläge, 39 Morde, 3 Vatermorde, 2 Vergiftungen, 114 Kindermorde, 4212 Körperverletzungen, 458 schwere, 11862 einfache Diebstähle, die von Jugendlichen in Paris begangen wurden. Seitdem hat sich die Sache noch verschlimmert.

Bezeichnend ist noch, dass unter den von 1897—1901 verurteilten 45984 Kindern von 11—14 Jahren 3708 = 8,3 % vorbestraft waren und von diesen fast der 4. Teil (23,9 %) mehr als 1 Vorstrafe erlitten hatte.

Alle diese Statistiken ergeben somit eine ganz erschreckende Zunahme der Kriminalität der „Jugendlichen", und, wie aus der deutschen und österreichischen Statistik hervorgeht, betrifft diese Zunahme besonders die ersten Jahre des strafmündigen Alters bis zum 14. Lebensjahre, die Kinder. Die deutsche Kriminalstatistik speziell zeigt, dass es vorzugsweise die Gewalttätigkeitsdelikte, die Körperverletzungen sind, die bei den Jugendlichen zugenommen und die Kriminalität der Jugendlichen der der Erwachsenen immer ähnlicher gemacht haben. Es offenbart sich darin eine steigende Verrohung der Jugend, welche geeignet ist, die grösste Besorgnis zu erregen.

Diese Erscheinung wird von erfahrenen Kriminologen speziell mit der Zunahme und Ausbreitung der Trunksucht resp. der Trinkgewohnheiten in Zusammenhang gebracht. Garnier z. B. weist darauf hin, dass in Frankreich die gewaltige Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen in Paris mit der Zunahme des Alkoholismus Hand in Hand geht. Und in der Tat ist ein Zusammenhang unleugbar. Er ist, wie oben bereits angedeutet, ein direkter und ein indirekter. Der direkte Zusammenhang ergibt sich aus der mit der allgemeinen Ausbreitung des Alkoholismus erfolgten Alkoholisierung der Jugend. Besonders seitdem das Bier in den Familien allgemeinen Eingang gefunden hat, ist es üblich geworden, die Kinder an diesem Genussmittel teilnehmen zu lassen, wie die Kinder in den Weingegenden ihren Wein, in der Bauer- und Arbeiterbevölkerung ihren Schnaps erhalten. Zahlreiche Erhebungen, die an den verschiedensten Orten angestellt worden sind, haben ergeben, dass die Kinder sowohl der Volksschulen als auch der höheren Schulen zum grossen Teile mehr oder weniger regelmässig Alkoholika zu trinken bekommen[1]). Die ärztliche Erfahrung hat denn auch gezeigt, dass bei Kindern in den letzten Jahrzehnten in zunehmendem Masse Alkoholkrankheiten resp. Folgekrankheiten des regelmässigen Alkoholgenusses und selbst die schwersten Säuferkrankheiten beobachtet werden. Von Jugend auf an Alkohol gewöhnt, kommen nun die meisten Kinder, die Kinder der ärmeren Stände, frühzeitig aus dem Elternhause heraus zu verhältnismässig

[1]) So ergab sich in den Wiener Schulen (1901), dass von 88895 Knaben 32,2 % regelmässig Bier, 18,3 % regelmässig Wein und 4,1 % (3348!) regelmässig Schnaps tranken; im übrigen Niederösterreich tranken von 102824 Knaben regelmässig 12,3 % Bier, 20,4 % Wein, 3,6 % Schnaps. Ähnlich waren die Verhältnisse bei den Mädchen. Unter 7338 Kindern der verschiedensten Volksschulen Deutschlands hatten, wie eine Erhebung im Herbst 1899 ergab, nur 2,3 % noch nie alkoholische Getränke genossen, 11,9 % erhielten solche täglich, und 13,4 % waren bereits, zum Teil wiederholt, berauscht gewesen (vgl. Hoppe, Tatsachen über den Alkohol 3. Aufl. 1904 S. 438 ff.).

selbständigem Leben und Erwerb, als Lehrlinge, als Laufburschen, besonders aber als junge Arbeiter, die bei der zunehmenden Industrialisierung in immer grösserer Zahl in den Fabriken eingestellt werden, und ahmen nun die Trinksitten ihrer älteren Genossen eifrigst nach. Die noch nicht an Alkohol gewöhnten Burschen werden bald verführt, und so kommt es bei der Haltlosigkeit dieser unreifen Menschen leicht zu Exzessen und Ausschreitungen aller Art. „Tanzboden und Kneipen werden allzufrüh Lebensgewohnheiten; die traurigen Folgen verrät die Zunahme der Roheitsverbrechen“ (Aschaffenburg S. 121). So bezahlt „der junge, haltlose Bursche, dem sich mit dem Eintritt ins Leben zu früh auch die Mittel erschliessen, sein Leben zu geniessen, diesen Genuss mit dem Verlust der Unbescholtenheit“ (Aschaffenburg ebend.).

Trunkenheit und Trunksucht bei jungen Leuten ist gar nichts Seltenes. In Liverpool wurden im Jahre 1893 2368 Personen unter 18 Jahren (1 auf 217 Einwohner) wegen Trunkenheit verhaftet, darunter 163 unter 10, 227 zwischen 10 und 12, 455 zwischen 12 und 14, 615 zwischen 14 und 16 und 967 zwischen 16 und 18 Jahren (Mitt. d. deutsch. Ver. g. d. Missbr. 1894 S. 42). Grigorieff fand in Petersburg persönlich von kleinen Kindern 11 im Zustande bewusstloser Trunkenheit; ferner führt er einen 16jährigen Trunkenbold an, der bereits wegen Diebstahls bestraft war, einen anderen 16jährigen, der bei einer Vettel auf Unterhalt (also als „Beschützer“) wohnte, einen 14jährigen Trunkenbold, der mit einer 16jährigen „Geliebten“ zusammen wohnte, und ein 14jähriges betrunkenes Mädchen, das schon Prostituierte war. Unter den 10289 Alkoholisten, die im Jahre 1895 in preussischen Heilanstalten behandelt wurden, waren nach Heimann (S. 62) 15 (darunter 1 Mädchen) unter 15 Jahren und 80 (darunter 7 Mädchen) von 15—20 Jahren; und unter den im Jahre 1899 an Säuferwahnsinn gestorbenen 707 männlichen Personen waren 8 = 11,3 % im Alter von 15—20 Jahren. Eine Erhebung im Königreich Böhmen im Jahre 1899 über notorische Branntweintrinker ergab nach Presl (8. int. Kongr. g. d. Alk. S. 332), dass von 25292 solchen Trinkern 142 unter 20 Jahre alt waren. Unter 614 in die böhmischen Irrenanstalten von 1896—99 aufgenommenen Alkoholikern standen einer im Alter unter 15, 9 im Alter von 15—20 Jahren. In Chile waren im Jahre 1894 unter den auf der Strasse aufgelesenen Betrunkenen 300 Kinder unter 15 Jahren.

Diese Zahlen werden genügen, um zu zeigen, wie sehr auch der ausgesprochene Alkoholismus in diesen jungen Jahren, speziell bei den Knaben, verbreitet ist. Leider fehlt es an grösseren Zahlenreihen, welche beweisen, dass seine Verbreitung in der Jugend in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat, doch scheint dies nach den Erfahrungen zahlreicher

Autoren unzweifelhaft[1]), und jeder aufmerksame Beobachter kann diese Wahrnehmung machen. Und so ist es denn kein Wunder, dass die daraus folgende Verwahrlosung und Verrohung der Jugend zu der Steigerung ihrer Kriminalität wesentlich beiträgt und dass besonders die Roheitsdelikte unter ihnen so stark zugenommen haben.

Oben bei der allgemeinen Besprechung der Altersverhältnisse sind ja mehrfache Angaben über Alkoholdelikte in diesen jungen Jahren bis 20 gemacht. Nach der Oertelschen Statistik waren von 989 Personen, die Alkoholdelikte begangen hatten, nicht weniger als 139 = 14 % unter 20 Jahre alt. Geill zählte in Dänemark unter 477 Verbrechern, welche die Tat im Rausch verübt hatten, 59 = 12,4 % unter 20 Jahren (darunter 13 chronische Alkoholisten), Löffler in Wien bei 681 trunkenen Delinquenten 63 = 9,3 % und in Korneuburg 21 von 176 oder 11,4 % unter 20 Jahren; von allen Delinquenten dieses Alters bildeten die zur Zeit der Tat Trunkenen beinahe $^{2}/_{5}$. Eine besonders grosse Rolle spielte die Trunkenheit bei Widerstand (68,99 % der in diesem Alter deswegen Verurteilten), bei Einschränkung der persönlichen Freiheit (57,1 %), bei schwerer Körperverletzung (42,5 %), Notzucht (36,3 %) und boshafter Sachbeschädigung (26,7 %). Beim Widerstand waren unter 454 Trunkenen 40 = 9 % unter 20 Jahre alt, bei schwerer Körperverletzung 17 unter 205 oder 8,3 %, bei Einschränkung der persönlichen Freiheit 8 unter 14 oder 57 %, bei Notzucht 4 unter 7 oder 57 %, bei boshafter Sachbeschädigung 4 unter 36 oder 11,1 %.

Auch unter den trunksüchtigen Verbrechern sind die Jugendlichen in garnicht so geringer Zahl vertreten. Unter 509 Trinkern seiner männlichen Verbrecher fand Bang 28 = 5,5 % im Alter von 15—19 Jahren, und diese bildeten 25,5 % aller Delinquenten dieser Altersstufe; entsprechend waren unter 38 weiblichen Trinkern 2 = 5,3 % im Alter von 15—19 Jahren, und diese bildeten ebenfalls den 4ten Teil der Verbrecherinnen dieser Altersstufe. Geill fand bei seinen Verbrechern unter 693 Trinkern 49 oder 7,1 % unter 20 Jahren, welche 12,93 % aller Verbrecher dieser Altersstufe bildeten; unter den erstbestraften Jugendlichen waren die Trinker mit 8,4 %, unter den rückfälligen aber mit 16,51 % vertreten. Von Marambats 3536 verbrecherischen Trinkern waren 292 = 8,3 % unter 20 Jahre alt, und diese bildeten sogar 56,9 % aller Verbrecher dieser Altersstufe. Malgat fand unter 1091 verbrecherischen Trinkern 4 = 0,4 % im Alter von 12—15 Jahren und 152 = 13,9 % im Alter von 16—19 Jahren; diese jugendlichen Trinker bildeten 12,5 % resp. 47,6 % der Verbrecher der entsprechenden Altersstufen, im ganzen waren unter 20 Jahren 14,3 % der Trinker resp.

[1]) Darauf deutet auch die unzweifelhafte Zunahme der Alkoholkrankheiten unter Kindern, speziell der Leberschrumpfung und des Säuferwahnsinns (vgl. Hoppe, Tatsachen über den Alkohol 3. Aufl. S. 444 ff.).

43,9 % der Verbrecher dieser Altersstufe. Guillaume fand in den Berner Strafanstalten unter 30 jungen Verbrechern von 16—20 Jahren bei 11 = 36,6 % Trunk als Ursache ausdrücklich angegeben, ausserdem bei 6 Ausschweifungen, bei 3 Ausschweifungen und moralische Verkommenheit, bei 2 Genusssucht, bei den übrigen 8 Müssiggang, Arbeitsscheu, Prostitution, Armut. Man wird daher wohl kaum fehlgehen, wenn man fast alle 30 als Opfer der Trunksucht bezeichnet. — Unter den 687 trunksüchtigen Korrigenden Böhmens, über die Mutiegka berichtet, waren die Trinker unter 20 Jahren mit 5 = 1,3 % vertreten und bildeten 25 % aller jugendlichen Korrigenden; in der Krainer Zwangsarbeitsanstalt waren unter 174 Trinkern 12 = 6,8 % unter 20 Jahren, und diese bildeten den 3. Teil aller Korrigenden dieses Alters. Rossi fand bei 100 Verbrechern unter 20 Jahren 64 Trinker (s. oben S. 67).

Weit grösser noch als der direkte Anteil, den so der Alkohol an der Kriminalität der Jugendlichen hat, scheint der indirekte Anteil zu sein, den die Trinker durch die Erzeugung degenerierter, von Jugend auf abnormer, reizbarer, haltloser, schwachsinniger, zu Verbrechen prädisponierter Kinder liefert. Der Trinker erzeugt nur selten eine normale Nachkommenschaft. Es ist ja dies die beklagenswerteste und gefährlichste Seite des Alkoholismus, dass er seine verhängnisvollen Wirkungen über das Individualleben hinaus auf die Nachkommenschaft erstreckt, indem mit den durch den Alkoholismus geschädigten Keimen des Erzeugers[1]) auf dessen Kinder eine krankhafte Anlage vererbt wird. Es ist dies durch zahllose Beobachtungen und Untersuchungen sichergestellt. Demme fand, dass unter 57 Kindern aus 10 Trinkerfamilien 43,8 % als Säuglinge gestorben waren, 17,4 % angeborene Missbildungen oder Zwergwuchs zeigten, 21 % Idioten und Epileptiker waren, während unter 61 Kindern aus 10 mässigen Familien nur 8,2 % früh gestorben und nur 10 % körperlich oder geistig abnorm waren. Von 814 Nachkommen aus 215 Trinkerfamilien, die Legrain bis in die 4. Generation verfolgt hat, waren 174 früh (bald nach der Geburt oder im 1. Lebensjahre) zugrunde gegangen; von den 640 überlebenden hatten 27 % an Kinderkrämpfen gelitten, 50 % waren Degenerierte, Schwachsinnige, Idioten, 20 % waren Epileptiker und Hysteriker, 23 % waren Geisteskranke, 31 % Trinker, 10 % moralisch perverse Naturen resp. Verbrecher.

Wenn man nun bedenkt, einen wie starken Beitrag gerade die Schwachsinnigen zu den Verbrechern liefern, wie zahlreiche Verbrechen von Epileptikern, Hysterikern und Geisteskranken begangen werden und wie sehr die Neigung zum Trinken, die häufig genug von einem trunksüchtigen Vater oder einer trunksüchtigen Mutter ererbt ist, die Kriminalität fördert,

---

[1]) Die Fortpflanzungsorgane des Trinkers erfahren eine krankhafte Entartung und damit auch die Fortpflanzungsstoffe, die Keimzellen (vergl. Hoppe, Tatsachen Absch. X S. 558 ff.).

so wird man einen ungefähren Begriff bekommen von der gewaltigen Masse von Rekruten, welche die Trinker durch ihre abnormen Kinder dauernd dem Verbrecherheere zuführen. Charakteristisch dafür ist das Beispiel der Familie der Jukes. Dugdale fand im Jahre 1874 in den Gefängnissen New-Yorks 6 verwandte Verbrecher und verfolgte deren Stammbaum bis zu dem im Anfange des 18. Jahrhunderts lebenden Stammvater, einem Jäger und Fischer, der ein arger Trinker gewesen war. Im ganzen brachte Dugdale 7 Generationen mit 709 Nachkommen zusammen. Unter diesen waren 174 Prostituierte, 18 Bordellbesitzer, 77 Verbrecher (darunter 12 Mörder), 64 waren in Armenhäusern untergebracht, 142 ausserhalb des Armenhauses öffentlich unterstützt worden, die meisten waren Trinker. Von den weiblichen Mitgliedern der Familie waren etwa 50 % Prostituierte, während sonst die Prozentzahl der prostituierten Frauen in demselben Stande nur 1,8 % beträgt. In der 5. Generation waren beinahe alle Frauen Prostituierte und die Männer Verbrecher[1]). Im ganzen bestand mehr als der 3. Teil der 709 Nachkommen aus Verbrechern, Vagabunden und Prostituierten. Der Beitrag, den diese Familie zur Kriminalität geliefert hat, muss daher als ganz ungeheuer bezeichnet werden[2]).

Allerdings ist zu bedenken, dass auch das schlechte Beispiel, die Gewöhnung von Kindesbeinen an, bei den Trinkerkindern mitwirkt. „Ein Kind, das von Jugend an in einer verbrecherischen Umgebung lebt, nimmt auch an ihrem Denken teil und kommt gar nicht zu anderen Anschauungen“, bemerkt Aschaffenburg (S. 102) ganz richtig. Das gilt z. B. auch von den Trinkgewohnheiten, die sich natürlich um so leichter auf die Kinder übertragen, je haltloser und minderwertiger diese durch Anlage sind. Es liegt, wie Kurella (S. 75) mit Recht bemerkt, in dieser Erbschaft, vielleicht die wesentlichste kriminelle Bedeutung des Alkoholismus. „So selten der Trunk normale Personen zu Verbrechern (sc. Gewohnheitsverbrechern) macht, so häufig wird er bei den Deszendenten die Ursache einer Veranlagung zur Vagabundage, Prostitution und Diebstahl“. Dazu kommt nun noch der Einfluss der Umgebung, der Misere, in der das Trinkerkind aufwächst. Man denke nur an das Elend, die Not und Verwahrlosung, die so häufig in Trinkerfamilien herrscht, die körperliche, geistige und moralische Vernachlässigung von seiten der Eltern, das verödete, verwüstete, trostlose Heim, die unzureichende Ernährung in den Jahren der Entwickelung, das Grosswerden

[1]) In der 6. und 7. Generation nehmen die Zahlen ab, weil „die Natur selbst der Sache ein Ende macht“ (Lombroso S. 146), indem die Frauen unfruchtbar werden, und die Kindersterblichkeit stark zunimmt.

[2]) Die Verbrecher und Prostituierten befanden sich vorzugsweise bei den illegitimen Nachkommen. So waren unter den 38 unehelichen Kindern der 5. Generation 16 Verurteilte, 11 Vagabunden, Idioten und Prostituierte und 4 Trinker, unter den 85 legitimen Kindern nur 13 Vagabunden, Prostituierte und 5 Verurteilte (Lombroso S. 147).

in den erbärmlichsten hygienischen Verhältnissen und oft inmitten stärkster moralischer Verworfenheit. „In Schmutz und Elend verkommen, abgehärtet gegen das hässliche Schauspiel der Trunkenheit, gewöhnt an den brutalen Egoismus des Vaters, an widerliche Streitigkeiten und rohe Gewalttätigkeit, — was soll in einem solchen Kinde die Bildung sittlicher Vorstellungen ermöglichen? Die Gasse mit allen ihren Gefahren wird die zweite Heimat. Ein besonders günstiges Geschick ist es denn noch, wenn das Kind nicht schon selbst in frühester Jugend die Bekanntschaft mit dem Alkohol macht. Früh schwindet auch die Scheu vor dem Gefängnis. Die meisten Trinker geraten von Zeit zu Zeit mit den Gesetzen in Konflikt; so verliert das Kind, das den Vater öfters im Gefängnis weiss, bald die Angst vor dem Strafrichter“ (Aschaffenburg S. 56). „Häufig werden auch die Kinder von ihren Eltern zum Betteln angehalten und so verwahrlosen sie um so leichter, je grösser die ihnen von dem trunksüchtigen Vater vererbte Schwäche und Reizbarkeit des Gehirns ausgebildet ist“ (Kurella). Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Trinkerkinder nicht selten unter rohen Misshandlungen, manchmal schon von zartester Kindheit an zu leiten haben, und da sich solche gewöhnlich gegen den Schädel richten, Hirnschädigungen erfahren, die ebenfalls zur Degeneration in psychischer und moralischer Hinsicht beitragen[1]) Mönkemöller konnte bei $^{2}/_{3}$ der Zwangszöglinge der berlinischen Zwangserziehungsanstalt Lichtenberg Schädelnarben nachweisen, die fast ausnahmslos auf Misshandlungen von seiten ihrer Väter in der Trunkenheit, bei Eifersuchtsszenen oder sonstigen durch den Alkoholismus bedingte Erregungszuständen, zurückzuführen waren. Nach Baer sind die Kopfverletzungen, welche Kindern trunksüchtiger Eltern durch massloses Schlagen beigebracht werden, häufig Ursache von Epilepsie, die ihrerseits wieder, wie bereits angedeutet, leicht zu Kriminalität führt. Auch Schwachsinn, von dem das gleiche gilt, dürfte wohl in manchen Fällen durch solche „Verhämmerung“ junger Trinkerkinder bedingt sein. Es kann somit, wie Geill ganz richtig bemerkt, auch ohne irgend eine degenerative Anlage oder besondere Verbrecheranlage die elterliche Trunksucht die zukünftige Verbrecherlaufbahn des Individuums kraft der dominierenden Einflüsse des frühen Milieus auf die Lebensrichtung bestimmen. Häufig genug allerdings verbinden sich bei den Trinkerkindern beide Momente, das entogene und das ektogene, die angeborene Anlage und die Einwirkung des Milieus der Trinkerfamilie[2]). „Frühzeitig

1) Auch bei Erwachsenen kann man häufig beobachten, dass sich nach Schädelverletzungen und Hirnerschütterungen Haltlosigkeit und Intoleranz gegenüber alkoholischen Getränken resp. Trunksucht und damit ein verbrecherisches Leben entwickelt.

2) Das Milieu kann natürlich in derselben Weise auch auf Stief- oder Pflegekinder von Trinkern wirken.

an den Trunk gewöhnt, beim ersten Anhauch der Mannbarkeit in Verkehr mit Dirnen tretend, unbeeinflusst von den Einwirkungen der Schule und bei mangelhafter Intelligenz nicht gewarnt durch Furcht vor Strafe und nüchterne Erwägungen der Vorteile und Nachteile der Verbrecherlaufbahn, das ist das Bild des Innenlebens der Sprösslinge einer verkommenen Umgebung“. (Aschaffenburg, das Verbrechen).

Zu beachten ist schliesslich noch eine indirekte Folge der Trunksucht. Wir haben oben gesehen, dass die Trunksucht des Familienhauptes sehr leicht zu Not und Verarmung führt. So kann es kommen, dass die Kinder eines Trinkers aus Not sich an Mausereien gewöhnen und allmählich in die Verbrecherlaufbahn gelangen[1]. Doch lässt sich diese Wirkung des Alkohols nicht von seinem degenerierenden Einflusse trennen, soweit es sich um eigene Kinder und nicht etwa um Stief- oder Pflegekinder handelt.

Nach alledem kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Statistik ergibt, dass die Verbrecher zum grossen Teil aus Trinkerfamilien stammen. Dabei ist zu bedenken, dass die ermittelten Zahlen, die gewöhnlich auf den Angaben der Verbrecher selbst beruhen, sämtlich Minimalzahlen sind[2].

Was zunächst die jungen Taugenichtse und Verbrecher anlangt, die ja hier in erster Linie in Betracht kommen, so hat Mönkemöller unter 300 Zöglingen der Zwangserziehungsanstalt Lichtenberg, resp. nach Abzug von 50 unehelichen, über deren Familie wenig bekannt war, unter 250 bei 152 Trunksucht des Vaters, bei 12 der Mutter und bei 4 beider Eltern konstatiert; es stammten also 170 oder 67,2 % aus Trinkerfamilien. In den preussischen Zwangserziehungsanstalten sind nach der Statistik der

---

1) Nicht so selten ist es, wie ich schon oben angedeutet habe, dass die Frau durch die Trunksucht des Ehegatten aus Not zum Diebstahl getrieben wird, ohne dass hierüber vorläufig eine Statistik existiert. „Aus der Not der Frauen und Kinder entspringt nicht selten ihr erster verbrecherischer Gedanke, der erste Diebstahl, die erste Bestrafung.“ (Aschaffenburg S. 58.)

2) Die Zuverlässigkeit hängt, wie Hartmann bei seinen diesbezüglichen Untersuchungen ausführt, zunächst ab von der Intelligenz und dem guten Willen der Befragten. Dazu kommt, dass die Verbrecher vielfach nichts von ihren Familienverhältnissen wissen. „Die Insassen der Strafanstalten rekrutieren sich zum grossen Teil aus den untersten Volksklassen, wo infolge Armut, örtlicher Zerstreuung, Gleichgültigkeit usw. die Pflege familiärer Beziehungen oft zu wünschen übrig lässt und nicht selten jahrelang unterbrochen wird; der Verbrecher verkehrt vielfach überhaupt nicht mit seinen Angehörigen, weil er nicht sesshaft ist, sondern ein Wanderleben führt, vagabundiert, bettelt, hausiert, eingesperrt wird, oder weil seine Leute nichts mehr von ihm wissen wollen; relativ häufig handelt es sich um Waisen oder um frühzeitig dem Elternhause Entfremdete oder um Uneheliche; bei den letzteren sind die Angaben schon deshalb in der Regel unvollständig, weil man nur über eine Seite der Aszendenz etwas erfährt. Schliesslich werden auch meist nur die schwersten Grade des Alkoholismus berücksichtigt, während die leichteren nicht als solche taxiert werden.“

unter dem Ressort des Ministers des Innern stehenden Straf- und Gefangenenanstalten (für 1897—1901) von 1896/97—1900/01 1485 männliche und 273 weibliche Zwangszöglinge eingeliefert worden; von diesen waren durch Schuld der Eltern 73,3 % (74,7 % Knaben, 67,7 % Mädchen) verwahrlost; in 299 = 17,3 % Fällen war der Vater, in 52 = 3 % die Mutter Trinker, so dass im ganzen (wenn nicht in einzelnen Fällen Vater und Mutter zugleich dem Trunk verfallen waren) 20 % aus Trinkerfamilien stammten. Doch steht diese Zahl sicher weit unter der Wirklichkeit, denn man wird annehmen dürfen, dass in der Mehrzahl der Fälle, wo die Verwahrlosung durch Schuld der Eltern erfolgt war, Trunksucht der Eltern vorgelegen und mitgespielt hat, sei es in degenerativer Richtung, sei es mehr durch Vernachlässigung der Kinder. Von den in den Schweizer Rettungsanstalten untergebrachten jugendlichen Verbrechern stammten 45 % der Knaben und 50 % der Mädchen von Eltern, deren eines oder beide Trinker waren. In England fand Brooks, Direktor einer Strafanstalt für verwahrloste Kinder, daselbst 29 % Trinkerkinder (Garnier, Congr. int. pénit. 1900 IV, 84). In Amerika hatten nach Harris (zit. Baer, Trunksucht S. 46) im Jahre 1869 unter den in Erziehungs- und Zwangsanstalten untergebrachten jugendlichen Verbrechern in Rhode Island 23 %, in Wisconsin 27 %, in New-York 31 %, in Maryland 35 %, in New Hampshire 37 %, in Connecticut 40 %, in Illinois 47 % in Massachusets 50 % trunksüchtige Eltern. Die Differenzen erklären sich wohl zum grössten Teil durch die verschiedene Art und Intensität der Untersuchung. In der Bewahranstalt für verwahrloste Kinder in Chicago waren unter 284 Zöglingen 205 = 72,2 %, bei denen der Vater, und 147 = 51,8 %, bei denen Vater und Mutter Trinker waren. Unter 422 Kindern, welche im Jahre 1895 in Massachusets in Zwangserziehungsanstalten untergebracht waren, hatten nach Wadlin 353 = 83,6 % trunksüchtige Eltern (bei 240 war der Vater, bei 111 die Mutter, bei 2 beide Eltern Trinker), von welchen 119 der 28,2 % als exzessive Trinker bezeichnet wurden; 17 von den Kindern waren bereits selbst der Trunksucht verhalten. De Sarlo ermittelte nach Kurella (S. 147) unter 145 jugendlichen Verbrechern und Korrigenden Trunksucht der Eltern bei 25 %.

Naturgemäss findet sich auch bei erwachsenen Verbrechern sehr häufig Trunksucht der Eltern. In Elmira (New-Yorks Reformatory) konnte nach dem Bericht von 1896 unter 7168 verurteilten Sträflingen (bis zu 30 Jahren), die von 1876—95 dort eingeliefert wurden, bei 2694 = 37,7 % Trunksucht der Eltern sicher nachgewiesen werden, bei 818 = 14,4 % war die Sache zweifelhaft, während die Eltern von 3656 = 50,9 % als mässig bezeichnet wurden; nach dem Bericht für 1902 hatten von 11293 Sträflingen 4442 = 35,84 % trunksüchtige Eltern. Baer (Alkoholismus S. 271) ermittelte in Zuchthäusern und Gefängnissen nach Angabe der Sträflinge

Trunksucht der Eltern unter den Trinkern in Preussen (8306) bei 22,5 %, in Bayern (4087) bei 34,6 %, in Württemberg (942) bei 19,8 %, in Sachsen (714) bei 10,5 %, in Baden (672) bei 19,6 % und in Elsass-Lothringen (715) bei 22 %. Unter 1714 Zuchthäuslern in Württemberg stammten nach Sichard 16,2 % von trunksüchtigen Eltern, und zwar unter den Dieben 18,7 %, unter Brandstiftern 15,7 %, unter Sittlichkeitsverbrechern 15,1 %, unter Betrügern 14,6 %, unter Meineidigen nur 5,5 %[1]). In Paris ermittelten Robinovitch unter 50 in St. Anne aufgenommenen nicht geisteskranken Verbrechern 24 = 48 % Trinkerkinder. In Dänemark waren nach Dahlhoff (Congr. int. pénit. 1900 IV. S. 41) von 1891—97 unter den zum ersten Male detinierten Gefangenen von 1893 Männern 35 = 1,8 %, von 414 Frauen 35 = 8,4 % Trinkerkinder[2]).

Unter 54 trunksüchtigen Gefangenen in Vridsloselille (1880) hatten 10 = 18,5 % trunksüchtige Eltern, unter 147 trunksüchtigen Gefangenen in anderen Gefängnissen (von 1871—80) 41 = 27,9 %.

Wie Kurella (S. 147) mitteilt, wurde Trunksucht der Eltern von Tarnowska unter 100 Diebinnen und 150 Prostituierten in Petersburg bei 69 %, von Penta unter 500 italienischen Verbrechern bei 30 %, von Marro unter 507 Verbrechern bei 46 %, (41 % des Vaters, 5 % der Mutter), von Rossi unter 71 Verbrechen bei 43,5 % kontsatiert. Lombroso (S. 138) fand unter 104 Verbrechern Trunksucht der Eltern bei 33 = 31,7 %. Auf der Insel Sachalin, dem Deportationsort für russische Verbrecher, stammen nach einer Mitteilung von Lobas, der lange Jahre Gefangenarzt auf Sachalin war, 65 % der Verbrecher von trunksüchtigen Vätern, 4 % von alkoholistischen Müttern und zwar 8 % von solchen alkoholistischen Eltern, die dem Alkohohl seit dem 12. oder 13. Lebensjahre verfallen waren (Arch. d'anthropol. crim. 1904). Nach Lombroso (S. 134) fand Marro als Todesursache unter 230 Eltern von Verbrechern Trunksucht des Vaters bei 7,2 % und der Mutter 2,1 %, unter 100 Eltern von Ehrlichen aber Trunksucht des Vaters nur bei 2,4 %, der Mutter gar nicht. Kantele ermittelte in Finnland, dass fast ⅓ der Verbrecher trunksüchtige Eltern hatte (cit. Helenius S. 259). Unter den 290 in den Jahren 1892—95 in Baselland eingelieferten trunksüchtigen Verbrechern wurde allerdings nur bei 41 = 14 %

[1]) Trunksucht der Verbrecher traf mit Trunksucht der Eltern zusammen bei 14,3 % der Diebe, 14,2 % der Sittlichkeitsverbrecher, 13,5 % der Brandstifter, 13,3 % der Betrüger, 11,5 % der Meineidigen.

[2]) Im allgemeinen ist allerdings, wie Dahlhoff betont, die Zahl der Knaben und Mädchen in Trinkerfamilien gleich gross, aber im Verhältnis ist die Zahl der verbrecherischen Frauen, die ihr unglückliches Leben in Trinkerfamilien beginnen, viel grösser, indem die meisten mit Prostitution anfangen, um mit Verbrechen zu enden.

konstatiert, dass sie von Trinkern stammten. In New-York fand Baird unter 690 Verbrechern Trunksucht der Eltern bei 400 = 58 %. Und ähnlich erwies sich die Prozentzahl bei der sorgfältigen Untersuchung der Verbrecher in Massachusetts, über die Wadlin berichtet hat. Von den 36672 Gefangenen im Jahre 1895 hatten 15440 = 57,89 % trunksüchtige Väter (von welchen 10369 wegen Trunkenheit, 393 wegen Trunkenheit mit anderen Verbrechen bestraft und 555 als exzessive Trinker bezeichnet waren, so dass immerhin bei 11317 = 30,8 % der Vater als starker Trinker gelten musste) und 5164 = 12,2 % trunksüchtige Mütter; bei wie vielen allerdings Vater und Mutter zugleich Trinker waren, ist leider nicht angegeben.

Sehr eingehende Untersuchungen über die Belastung der Verbrecher durch Alkoholismus haben neuerdings Geill in Kopenhagen und Hartmann in Zürich angestellt.

Geill konstatierte bei seinen dänischen Verbrechern, dass unter 1742, die Angaben über ihre Familie machen konnten, bei 460 = 26,41 % Alkoholismus in der Aszendenz resp. bei 450 = 25,83 % Alkoholismus nur der Eltern vorhanden war. Von den 726 erstmalig Bestraften unter ihnen liess sich bei 151 = 20,8 % Alkoholismus in der Aszendenz, bei 149 = 20,5 % Alkoholismus der Eltern allein nachweisen; unter den 1016 Rückfälligen fand sich Alkoholismus in der Aszendenz bei 309 = 30,4 %, Alkoholismus der Eltern allein bei 301 = 29,6 %. Es scheint demnach bei den Rückfälligen, resp. den Gewohnheitsverbrechern die alkoholische Belastung häufiger zu sein, als bei den erstmalig Bestraften, und diese Belastung scheint auch, nach den genaueren Angaben von Geill zu schliessen, häufiger in frühere Generationen zurückzuweichen und von beiden Seiten (des Vaters und der Mutter) vorhanden zu sein.

Genaueres ergibt sich aus folgender Zusammenstellung nach Geills Angaben (wobei überall nur die berücksichtigt sind, die ihre Familien kannten).

Verbrecher	Alkoholisten	durch Trunksucht belastet	zur Zeit d. Tat berauscht	durch Trunksucht belastet	Weder Alkoholisten noch zur Zeit der Tat berauscht	durch Trunksucht belastet
Erstmal. Bestrafte	167	65 = 38,92 %	155	25 = 16,13 %	404	61 = 15,1 %
Rückfällige	483	199 = 41,2 „	65	12 = 18,46 „	468	98 = 20,94 „
alle Verbrecher	650	264 = 40,62 „	220	37 = 16,73 „	872	159 = 18,23 „

Die Alkoholisten unter den Verbrechern waren also $2^1/_4$ mal so oft durch Alkoholismus belastet, als die Nichtalkoholisten unter ihnen; unter den erstmalig Bestraften waren die Alkoholisten sogar über $2^1/_2$ mal so oft belastet.

Die Resultate Geills werden, wie folgende Tabelle ergibt, im allgemeinen durch die sehr sorgfältigen Untersuchungen von Hartmann bestätigt, welcher die Angaben der Gefangenen durch Nachfragen bei den betreffenden Ortsbehörden zu verifizieren suchte und auch in den meisten Fällen bestätigt gefunden hat.

Verbrecher	Alkoholismus bei									
	Vater	Mutter	Eltern zusamm.	Gross-eltern	Ge-schwistern	den Ver-brechern selbst	Vaters Geschw.	Mutters Geschw.	Entf. Ver-wandten	Ange-hörigen im ganzen
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
195 Verbrecher überhaupt	46 =23,1 2*= 1,0	10=5,0	52 =26,1 2*= 1,0	6 = 3,0	18= 9,0	63 =29,4 3*= 1,4	13= 6,5	2=1,0	1=0,5	70 =35,2 2*= 1,0
132 Gewohnheitsverbr.	36 =27,3	9=6,8	41 =31,1	5 = 3,8	14=10,6	49 =34,3	9= 6,8	1=0,8	1=0,8	53 =40,2
59 Gelegenheitsverbr.	7 =11,9	1=1,7	8 =13,6	—	3= 5,0	12 =19,0	3= 5,0	—	—	14 =23,7
8 Affektverbr.	3 =37,5	—	3 =37,5	1 =12,5	1=12,5	2 =25,0	1=12,5	—	—	3 =37,5
72 Zuchthaussträflinge	20 =27,8	5=6,9	22 =30,5	—	3= 4,2	27 =36,5	3=41,2	1=1,7	—	27 =31,5
127 Arbeitshaussträflinge	26 =20,5	5=3,9	30 =23,6	6 = 4,7	10= 7,9	36 =25,7	10= 7,9	2=1,6	1=0,8	43 =33,9

Die mit einem * versehenen Zahlen bedeuten Alkoholintolerante.

Die Gewohnheitsverbrecher sind also stärker durch Alkoholismus belastet, als die Gelegenheitsverbrecher (die Zahl der Affektverbrecher ist zu klein, um daraus Schlüsse zu ziehen), die direkte Belastung ist $2^1/_2$ mal so stark; ebenso ist bei den schweren Verbrechern, den Zuchthaussträflingen die Alkoholbelastung stärker als bei Arbeitshaussträflingen (ähnliche Verhältnisse haben wir bezüglich des Alkoholismus der Verbrecher selbst gefunden). Im ganzen ist über der dritte Teil aller Sträflinge durch Alkoholismus überhaupt und 29,6 % durch Alkoholismus im ersten Verwandtschaftsgrade belastet, während Diem (cit. Hartmann) bei 1192 Gesunden in der Schweiz nur 17,7 % durch Alkoholismus (in erstem Verwandtschaftsgrade) Belastete gefunden hat.

Wie sehr unter allen belastenden Momenten der Alkoholismus überragt, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung Hartmanns.

	Belastet durch					
	Alkoholismus	Verbrech. u. abnorm. Charakter	Geisteskrankheit.	Nervenkrankheit.	Selbstmord	Hirnschlag
	%	%	%	%	%	
199 Verbrech., im ganzen	35,2	32,7	25,1	12,1	3,0	nicht berücksichtigt
„ „ in 1. Linie bel.	29,6	19,1	15,1	5,0	1,0	„ „
1192 Gesunde, in 1. Linie „	17,7	10,4	13,8	8,3	1,1	16,1 %
129 belastete Verbrecher	42,4	27,3	21,6	7,2	1,4	nicht berücksichtigt
803 belastete Gesunde	26,3	15,4	20,4	12,3	1,6	23,9 %

Dass übrigens, wie bereits früher bemerkt worden ist, Alkoholismus und Verbrechen bei denselben Individuen sehr häufig koordinierte funktionelle Äusserungen oder Folgen eines ab ovo minderwertigen, abnorm organisierten Gehirnes ist, dafür spricht die aus Hartmanns Untersuchungen sich ergebende Tatsache, dass die Alkoholiker unter den Verbrechern eine bedeutend höhere Belastung zeigen, als die Verbrecher überhaupt. In besonderem Grade gilt dies von der Belastung durch Alkoholismus, wie folgende Tabelle zeigt:

Verbrecher	belastet im ganzen	direkt belastet	durch Alkoholismus belastet	durch Alkoholismus direkt belastet
199 Verbrecher überhaupt	139=69,8 %	90=45,2 %	70=35,2 %	52=26,1 %
63 alkoholist. Verbrecher	54=85,7 „	40=63,5 „	39=61,9 „	27=42,9 „

Bedenkt man, dass unter den 199 Verbrechern sich auch die Alkoholisten befinden, durch deren Ausschluss sich die Prozentzahlen wesentlich verringern müssen (62,6 %, 36,7 %, 22,8 %, 18,6 %), so ergibt sich, dass bei den alkoholistischen Verbrechern die Belastung durch Alkoholismus überhaupt sowie die direkte Belastung durch Alkoholismus weit mehr wie doppelt so stark ist als bei den nichtalkoholistischen Verbrechern. Andererseits sind von den durch Alkoholismus belasteten Verbrechern ein erheblich grösserer Prozentsatz Alkoholiker als von den Verbrechern überhaupt oder von den durch andere Momente belasteten Verbrechern, wie folgende Tabelle zeigt:

Verbrecher	Zahl	Alkoholiker
Verbrecher überhaupt	214	63 = 29,4 %
belastete Verbrecher überhaupt	139	54 = 38,8 „
durch Alkoholismus belastete Verbrecher	70	39 = 55,7 „
durch Alkoholismus direkt belastete Verbrecher	53	27 = 50,9 „

Die Differenzen würden wieder noch weit grösser werden, wenn von den beiden Kategorien die durch Alkoholismus belasteten ausgeschlossen würden, so dass sich durch Alkoholismus belastete und durch Alkoholismus nichtbelastete Verbrecher gegenüberständen. Geschieht dies so ergibt sich, dass die ersteren über dreimal resp. doppelt soviel Alkoholiker aufweisen als die letzteren (16,7 % resp. 21,7 %),

Morel fand unter 168 rückfälligen Verbrechern 57 = 33,9 % mit trunksüchtigen Eltern; von den 158 zu mehr als 10 Jahren verurteilten

Verbrechern hatten 55 = 34,8 % trunksüchtige Eltern. Es sind das Zahlen, die noch etwas grösser sind, als sie Hartmann konstatiert hat.

Auch unter den Vagabunden ist die Belastung durch Alkoholismus der Eltern sehr stark. So fand Bonhöffer in Breslau unter 400 Vagabunden bei über 35 % ausgesprochenen Alkoholismus der Eltern, welcher die hauptsächlichste erbliche Belastung der Vagabunden bildete. Unter den erblich belasteten Vagabunden waren 79 % durch Alkoholismus belastet. Unter den frühzeitig kriminell gewordenen war Trunksucht der Eltern bei 57 % zu konstatieren, gegenüber 33 % bei den später kriminell gewordenen. Ähnliches gilt von den Prostituierten. Ich erinnere nur an die Familie der Jukes mit dem trunksüchtigen Stammvater, wo die Prostituierten ausserordentlich stark vertreten waren. Die Prostitution ist eben, wie das Verbrechen, in sehr vielen Fällen eine Degenerationserscheinung, in der sich die erbliche Wirkung der elterlichen Trunksucht auf die Nachkommenschaft zeigt. Bonhöffer konnte unter den 190 Prostituierten des Breslauer Strafgefängnisses bei 85 = 44,7 % Belastung durch Alkoholismus der Eltern (meist des Vaters) konstatieren, also eine noch wesentlich stärkere Belastung, als bei den männlichen Vagabunden. Tarnowska fand, wie schon angeführt, unter 150 Prostituierten und 100 Diebinnen Alkoholismus der Eltern bei 69; unter 29 anderen Prostituierten, die Tarnowska untersucht hat, stammten 68 % von trunksüchtigen Eltern (cit. Lombroso). Gurrieri und Fornasari allerdings ermittelten nur bei 12 von 60 Prostituierten oder bei 20 %, dass sie einen Trinker zum Vater hatten. Von den oben erwähnten 2000 Prostituierten aus New-York, die 1863 befragt wurden, hatten 596 einen unmässigen Vater, 347 eine unmässige Mutter, also im ganzen 943 = 47,5 % unmässige Eltern (vorausgesetzt, dass nicht bei einzelnen Vater und Mutter zugleich Trinker waren).

Die jungen Verbrecher, welche ja im Mittelpunkt der Betrachtungen dieses Kapitels stehen, scheinen, wie bereits oben angedeutet, in besonders starkem Masse durch Alkoholismus der Eltern und Voreltern belastet zu sein. Schon Morel hat darauf hingewiesen, dass die jungen Verbrecher besonders oft Abkömmlinge von Trinkern sind. Wir finden auch, wenn wir die oben angeführten Zahlen mit den entsprechenden Zahlen bei erwachsenen Verbrechern resp. bei Verbrechern aller Lebensalter vergleichen, dass die ersteren weit höher sind. Aber es sind auch direkte Vergleichszahlen bei gleichartigem Material vorhanden. Geill fand bei seinen Verbrechern, dass unter 414, die vor dem 18. Jahre zum ersten Male bestraft waren (und ihre Familie kannten) 130 = 31,4 % durch Alkoholismus belastet waren, während unter 1328 nach dem 18. Jahre zum ersten Male Bestraften nur 330 oder 24,85 % Alkoholismus in der Ascendenz zeigten, also eine Differenz von 6,6 %. Wesentlich grösser ist die Differenz, die Bonhöffer bei seinen Vagabunden ermittelte. Da-

nach waren unter den 181 vor dem 25. Lebensjahre kriminell gewordenen 103 = 57,1%, unter den später kriminell gewordenen 198 nur 38 oder 19,2% durch Trunksucht der Eltern belastet, was eine Differenz von 37% ergibt. Bei den Prostituierten ist der Unterschied viel geringer. Unter den Frühprostituierten waren 54%, unter den Spätprostituierten 52% durch Alkoholismus der Eltern belastet. Würde hier aber, was bei der früheren Reife der Frau zweckmässiger gewesen wäre, die Grenze bei 20 Jahren gesetzt worden sein, so würde sich wahrscheinlich bei den vor dem 20. Jahre Prostituierten eine wesentlich höhere alkoholische Belastung ergeben haben, als bei den später Prostituierten.

Die Rolle, welche der Alkoholismus durch die Erzeugung minderwertiger zu Verbrechen und zu Prostitution disponierter Individuen spielt, ist, wie die Statistik zeigt, eine ganz ungeheure. Aber mit den beigebrachten Daten, die übrigens, wie gesagt, nur Minimalzahlen sind[1]), ist diese Rolle noch nicht erschöpft. Ebenso wie im Individualleben nicht nur der chronische Alkoholismus, sondern auch gelegentliche Trunkenheit einen gewaltigen kriminogenen Faktor bildet, so wirkt nicht nur der chronische Alkoholismus der Erzeuger, sondern auch gelegentliche Trunkenheit sonst mässiger Individuen zur Zeit der Zeugung degenerierend auf das erzeugte Wesen und kann somit zur Entstehung eines verbrecherischen Individuums den Anlass geben.

Es sind seit einer Reihe von Dezennien von den verschiedensten Autoren zahlreiche Beobachtungen zusammengetragen worden, welche dafür sprechen, dass im Rausch erzeugte Kinder alle möglichen Degenerationserscheinungen zeigen, körperlich und geistig minderwertig, schwachsinnig, idiotisch, epileptisch sind usw.[2]). Während man aber bis vor

---

1) Zu beachten ist noch, dass der Alkoholismus der Eltern, wie oben beiläufig bemerkt ist, Ursache von Idiotie, Epilepsie und Geistesstörung der Kinder ist, und dass zahlreiche Verbrechen von Idioten, Epileptikern und Geisteskranken begangen werden. Schelowski fand in der Irrenstation des Zuchthauses Moabit zu Berlin unter 85 epileptischen Verbrechern bei 20 = 23,52% Trunksucht des Vaters als ursächliches Moment, Clarke konstatierte Trunksucht des Vaters bei 43,45% aller von ihm untersuchten Verbrecher, unter den epileptischen Verbrechern jedoch bei 49,5%, während bei weiteren 18,2% die Trunksucht des Vaters zweifelhaft, aber sehr wahrscheinlich war. Diese Verbindung von Alkoholismus, Epilepsie und Verbrechen verdient alle Beachtung. Unter irren Verbrechern resp. Beobachtungsgefangenen konstatierte Steiger in Waldau (Schweiz) Trunksucht der Eltern bei 47 oder 32,4%; unter 28 Epileptikern von ihnen war Trunksucht der Eltern 13 mal (darunter 2 mal beider) oder in 46,4% und unter 25 Schwachsinnigen 15 mal (darunter 2 mal beider Eltern) oder in 60% zu konstatieren.

2) Lippich hat unter 97 im Rausch erzeugten Kindern nur 14 ohne Gebrechen gefunden. Besonders Idiotie und Epilepsie scheinen in vielen Fällen auf Zeugung durch trunkene Eltern zu beruhen. So konstatierte Bourneville unter 2554 von 1875—1900 ins Bicêtre zu Paris aufgenommenen epileptischen, hysterischen und idiotischen Kindern, dass 235 sicher, 86 wahrscheinlich vom Vater im Rausch erzeugt waren.

kurzer Zeit allen diesen Angaben und Beobachtungen misstraute und meinte, dass meistens wohl mehr der in diesen Fällen gewöhnliche Alkoholismus des Vaters anzuschuldigen sei, als die temporäre Trunkenheit während des Zeugungsaktes, und den degenerierenden Einfluss des Rausches bei der Zeugung in Zweifel stellte, haben neuere Untersuchungen sehr wesentliche Stützen und Beweismittel für diesen Einfluss gebracht.

Vor allem hat Nicloux experimentell mit Hilfe sehr genauer chemischer Methoden den unzweifelhaften Nachweis geliefert, dass der aufgenommene Alkohol sehr schnell in das Hodengewebe und die Samenflüssigkeit, sowie in alle Geschlechtsdrüsen, auch in den weiblichen Eierstock, übergeht, und zwar gewöhnlich fast in demselben Verhältnisse, wie in das Blut. Findet also eine Begattung und Befruchtung im Rausch statt, so sind die Zeugungsprodukte, die Keimzellen, aus denen sich das neue Wesen bildet, alkoholisiert, und es ist nur zu verständlich, wenn bei der Frucht Entwickelungsstörungen resp. Entwickelungshemmungen auftreten und ein abnorm angelegtes Wesen entsteht.

Ein anderer mehr indirekter Beweis für die Bedeutung der Zeugung im Rausch ist von Bezzola erbracht worden. Bezzola stellte nach der eidgenössischen Zählung von 1897 bei den schwach- und blödsinnigen Kindern aus den Jahrgängen 1880—90 (im ganzen 8196) die Geburts- und danach die Empfängnismonate fest und konstruierte, indem er die tägliche Durchschnittszahl der in den einzelnen Monaten erzeugten schwachsinnigen Kinder berechnete, ihre Zeugungskurve, die er mit der normalen Zeugungskurve aller in den Jahren 1880—90 Geborenen 934619) verglich. Er fand so (vgl. Taf. 6) 3 Gipfel resp. 3 Perioden aussergewöhnlich grosser Schwachsinnsproduktion, welche übereinstimmen mit den Zeiten, wo am meisten getrunken wird. Der erste Gipfel fällt in den Februar (Fastnachtszeit), der zweite noch höhere in die Monate April bis Juni (Hochzeits- und Maibowlenzeit), der dritte, etwas geringere in den Oktober (Weinmostzeit), während die „Normalkurve" im Februar gerade eine Senkung, in der Frühjahrszeit und im Oktober geringere Erhebungen zeigt [1]).

Aus diesen Resultaten schliesst Bezzola, dass die Erhebungen der Schwachsinnskurve in den 3 genannten Perioden gegenüber der Normalkurve auf der Steigerung der Zeugungen im Rausch in diesen

---

[1]) Dabei ist noch zu bedenken, dass unter allen von 1880—90 Geborenen, welche das Material für die „Normalkurve" lieferten, nicht lauter Normale, sondern auch die 8196 Schwachsinnigen nebst zahlreichen anderen degenerierten, geistig und moralisch defekten und geistesgestörten Individuen sich befinden, die wahrscheinlich zum grossen Teil ihr Dasein der Erzeugung im Rausch und in den „Trinkzeiten" verdankten, bei deren Ausschaltung also die Erhebungen der Normalkurve im Frühling und im Oktober geringer, und die Unterschiede zwischen beiden Kurven noch auffälliger sein würden.

3 Alkoholzeiten beruht, und sieht darin einen Beweis dafür, dass „die durch den Alkohol bedingte Schädigung der Keime beim angeborenen Schwachsinn eine direkte Giftwirkung ist" [1]).

Da nun, wie oben bemerkt worden ist, sich die Verbrecher zu nicht geringem Teil gerade aus Schwachsinnigen zusammensetzen, so lässt sich schon daraus schliessen, welche Bedeutung der Zeugung im Rausch auch für die Kriminalität zukommt. Eine direkte Bestätigung hat Hartmann erbracht, indem er im Anschluss an die Untersuchungen und die Methode Bezzolas die Geburts- resp. Zeugungsmonate bei 214 Verbrechern zusammenstellte, danach ihre Zeugungskurve konstruierte und mit der Bezzolas verglich. Wird die aus den Geburten im Jahre berechnete tägliche Durchschnittszahl = 100 gesetzt, so beträgt die tägliche Durchschnittszahl der Geburten resp. Empfängnisse in den einzelnen Monaten

(Empfängnismonate)	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
bei den Normalen (nach Bezzola)	95,9	95,7	96,2	101,7	103,5	103,8	101,7	99,8	100,3	100,5	99,9	99,9
bei Schwachsinnigen (nach Bezzola)	96,7	100,3	97,5	104,8	104,3	104,9	101,9	97,1	94,8	100,8	98,8	99,0
bei Verbrechern (nach Hartmann)	122	92	89	126	111	109	67	67	98	122	103	94
(Geburtsmonate)	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.

Man sieht also, dass auch die Zeugungskurve der Verbrecher drei Maxima und Minima aufweist und dass diese im grossen und ganzen zeitlich mit den Gipfeln und Tälern der Schwachsinnskurve zusammenfallen (vgl. Taf. 6). Die auffälligste Differenz besteht darin, dass bei den Verbrechern der erste Höhepunkt schon in den Januar fällt, statt in den Februar, wie bei den Schwachsinnigen. Während ferner bei den Schwachsinnigen die Frühlingserhebung ziemlich stationär bleibt, erreichen die Verbrecherzeugungen im April einen ausserordentlich hohen Gipfel um dann im Mai und Juni schnell abzufallen, aber immer noch ziemlich hoch zu bleiben, bis im Juli und August der grösste Tiefstand erreicht ist. Es ist das die Zeit, in der die gesunde Arbeit der Landbevölkerung,

[1]) Bezzola glaubt, dass auch beim degenerativen Einfluss des chronischen Alkoholismus gerade der akuten Alkoholvergiftung der Keime die wesentliche Rolle zukomme, da die Trinker ja ausserordentlich häufig unter der Einwirkung von Exzessen stehen und dabei den Beischlaf ausüben. Er findet so auch eine Erklärung dafür, dass Trinker hier und da intelligente Kinder zeugen, wenn sie eben zufällig bei der Zeugung ausserhalb akuter Alkoholwirkung stehen und die chronische Alkoholvergiftung noch nicht so weit gediehen ist, um starke krankhafte Veränderungen, speziell auch der Geschlechtsorgane, hervorzurufen.

die vernunftgemässe Lebensweise der Sommerfrischler fällt und die zahlreichen Festlichkeiten, Vereinsfeste usw. aufgehört haben. Wenn bei den Verbrechern der neue Anstieg bereits im September erfolgt, so liegt die Erklärung nach Hartmann vielleicht darin, dass im September die Bereitung des neuen Obstmostes schon beginnt, doch mögen dabei (wie auch bei den übrigen Abweichungen von der Kurve der Schwachsinnigen) manche Zufälligkeiten mitwirken, wie sie bei dem verhältnismässig kleinen Material Hartmanns natürlich sind. Jedenfalls steht das Ergebnis Hartmanns mit den von Bezzola gefundenen Resultaten in völligem Einklang, nur dass die Gipfel und Täler bei den Verbrechern noch stärker ausgeprägt sind. Charakteristisch ist noch, dass unter den 24 unehelichen Verbrechern[1]) 15 in den 5 Monaten

[1]) Es ist schon oben (S. 99) bemerkt worden, dass die uneheliche Zeugung sehr häufig im trunkenen Zustande erfolgt, was sich durch die Häufung der unehelichen Geburten 9 Monate nach aussergewöhnlichen Fest- und Trinkzeiten kundgibt. Da die Frucht einer solchen Zeugung nach den obigen Ausführungen im allgemeinen minderwertig ist, so ist es kein Wunder, dass die Unehelichen ein verhältnismässig sehr grosses Kontingent zu den Straffälligen und Prostituierten stellen (dabei ist noch zu berücksichtigen, dass von den unehelich Geborenen verhältnismässig viel mehr in den ersten Lebensjahren zugrunde gehen). Allerdings kommt dabei auch in Betracht die mangelhafte oder schlechte Erziehung, welche unehelichen Kindern im allgemeinen zuteil wird, da sie gewöhnlich unter erbärmlichen Verhältnissen auch dort aufwachsen, wo die Mutter das Kind bei sich behält, sehr häufig aber schon von zartester Jugend in fremde Hände kommen und so leichter verwahrlosen.

Sichart (S. 347 und 48) fand in Württemberg, dass von 3181 Bestraften 851 = 27 %, und zwar von Gewohnheitsverbrechern 30,6 %, von Gelegenheitsverbrechern 17,4 % unehelich geboren waren (während in Deutschland die unehelichen Geburten 1876—85 nur 9 % aller betrugen); von ersteren waren 19,37 %, von letzteren 7,6 % durch Fremde erzogen. Unter allen Zugängen in württembergische Strafanstalten trafen von 1884—86 auf unehelich Geborene durchschnittlich ca. 15 %.

Neben der unehelichen Geburt mag gleich ein weiter in ähnlicher Weise die Kriminalität beeinflussender Faktor erwähnt werden, der Mangel an Schulbildung, der teils auf (angeborene) mangelhafte geistige Anlagen, teils auf verwahrloste Erziehung zu beziehen ist, Momente, die bei unehelichen, wie bei Trinkerkindern häufig sich vereinigen. Nach den Erfahrungen vieler Lehrer in Weingegenden folgt 7 Jahre nach einem guten Weinjahre ein auffallend schlechter Jahrgang von Schülern — „jeder Tropfen Alkohol bei den Eltern äussert sich in einem Tropfen Dummheit bei den Kindern“. Von den am Ende des Jahres 1889 in den preussischen Zuchthäusern befindlichen 15480 Männern und 2641 Frauen waren 9038 = 58,4 % Männer und 1358 = 51,5 % Frauen mit mangelhafter und 1476 = 9,5 % Männer und 590 = 22,2 % Frauen ohne Schulbildung. Wie sehr der Mangel an Schulbildung mit dem Alkoholismus in Beziehung steht, zeigt die Statistik von Morel (S. 132 und 133).

Verbrecher	Zahl	Schulbildung		
		keine	rudimentäre	primäre
alle Verbrecher	168	72 = 36,9 %	46 = 24,2 %	50 = 38,9 %
Alkoholiker	89	43 = 48,6 „	20 = 22,5 „	26 = 28,9 „
Kinder von Trinkern	57	31 = 54,4 „	15 = 26,3 „	11 = 19,3 „
Alkoholiker und Trinkerkinder	30	15 = 50 „	6 = 20 „	9 = 30 „

Januar, Februar, April, Mai, Oktober, also in den Alkoholzeiten erzeugt sind, während auf die übrigen 7 alkoholärmeren Monate nur 9 fallen; auf Juni, Juli, August zusammen entfallen nur 4, während diese 3 Monate neben April und Mai die sind, die in der schweizerischen Statistik hinsichtlich der Erzeugung unehelicher Kinder überhaupt obenan stehen. Auch das spricht nach Hartmann dafür, dass die alkoholreichen Monate bezüglich der Erzeugung abnormer resp. verbrecherisch veranlagter Kinder überwiegen. Es sind dies Resultate, welche sehr viel zu denken geben.

Wenn man erwägt, wieviel Räusche täglich von Männern heimgeschleppt werden und wie gerade der Rausch die Geschlechtslust erhöht, so kann man leicht ermessen, wieviel unglückliche Wesen täglich entstehen, die ihre fehlerhafte Anlage, ihre verbrecherische Natur dem Rausch ihres Erzeugers verdanken. Nicht ohne Grund hatten daher die alten Karthager ein Gesetz, welches am Tage des Beischlafes den Genuss alkoholischer Getränke verbot.

V. Geographische Verbreitung der Kriminalität und Alkohol.

Wir haben gesehen, dass an gleichen Orten in den Tagen und in den Zeiten stärkeren Alkoholkonsums die Verbrechen, speziell die Personen- und Gewalttätigkeitsdelikte, zunehmen. Wir haben ferner gesehen, dass in den meisten Ländern mit der Zunahme des Alkoholkonsums eine Zunahme der Kriminalität stattgefunden hat. Ebenso zeigt sich, dass in den verschiedenen Teilen eines Landes die Kriminalität im allgemeinen um so grösser ist, je grösser der Alkoholkonsum in diesen ist; besonders gilt dies wieder von den Personen- und Rohheitsdelikten. Und da der Alkoholkonsum in engem Zusammenhange steht mit der Zahl der Schankstätten und im allgemeinen mit dieser steigt und fällt, so existieren auch entsprechende Beziehungen zwischen der Zahl der Schänken und der Kriminalität in den verschiedenen Teilen des Landes[1]).

Was die allgemeine Kriminalität betrifft, so hatten, wenn wir zunächst die Zahlen für das Jahrzehnt 1892—1901 (deutsche Kriminalstatistik 1901 II S. 33 ff.) berücksichtigen, die stärkste Kriminalität mit über 1700 auf 100000 Strafmündige im Osten die Regierungsbezirke Oppeln (2017) und Bromberg, im Norden die Hafenstädte Bremen und Hamburg, im Süden die bayerischen Bezirke Oberbayern und Pfalz, sowie der badische

[1]) Natürlich kann man nicht erwarten, dass überall ein genauer Parallelismus zwischen Kriminalität und Alkoholismus in verschiedenen Landesteilen besteht; denn die Kriminalität ist eine von so vielen Faktoren abhängige soziale Erscheinung, dass der Einfluss eines einzelnen, wenn auch noch so mächtigen Faktors vielfach durch andere verdeckt oder paralysiert wird. Doch ist in fast allen Statistiken der Einfluss des Alkohols deutlich genug erkennbar.

Kreis Mannheim, welcher mit 2125 obenan steht. Es sind dies die Zentren des Branntweinalkoholismus (Oppeln, Bromberg, Bremen und Hamburg), des Bieralkoholismus (Oberbayern) und des Weinalkoholismus (Pfalz), während in Mannheim dem Alkohol in allen Formen aufs reichlichste zugesprochen wird. An diese Zentren schliessen sich mit nur wenig geringerer Kriminalität Ostpreussen und Westpreussen (Schnaps), Berlin (Schnaps und Bier), Niederbayern, Mittelfranken (Bier), Karlsruhe, Heidelberg (Wein und Bier) ziemlich nahe mit über 1500—1650 an. Im Grossherzogtum Hessen zeichnet sich das „Weinland“ Provinz Rheinhessen, in Elsass-Lothringen das weinbauende Oberelsass durch die grösste Kriminalität aus. Auch Rettich bringt die Verteilung der Kriminalität mit dem Alkoholismus in Zusammenhang. „Gewiss liegt die Versuchung nahe, die grosse Kriminalität Bayerns mit seinem grossen Bierverbrauch in Zusammenhang zu bringen, in welchem dieses Land eine ebensolche Ausnahmestellung im deutschen Reich einnimmt wie in bezug auf Kriminalität. Und zeichnen sich die östlichen Provinzen Preussens nicht gleich sehr durch die Häufigkeit der Verbrechen, wie durch ihren Schnapsverbrauch aus“? (S. 432).

Ähnlich und noch frappanter ist die Verteilung bei dem besonders für die Alkoholdelikte charakteristischen Verbrechen der schweren Körperverletzung nach der Statistik für die Jahre 1883—97 (St. d. deutsch. Reichs 1898, Bd. 126, II, S. 33 ff.) Sie ist am häufigsten im Zentrum des Weinkonsums, der Rheinpfalz (mit 481 auf 100000 Strafmündige), dann kommt das Bierland Niederbayern (mit 400) und das Schnapszentrum Bromberg mit (344). In der Mitte zwischen den beiden letzteren steht Mannheim (mit 357), wo allen alkoholischen Getränken reichlich zugesprochen wird. Es schliessen sich an Oberbayern und Oberpfalz mit 342 resp. 306, Oppeln (333), Heidelberg (alle Getränke) mit 307, Marienwerder, Danzig und Posen (Schnaps) mit 295 resp. 273 resp. 250, sowie die bayerischen Bezirke Mittelfranken (296), Oberfranken (284) und Unterfranken (250). Es zeigen also die Zentren des Wein-, des Bier- und des Branntweinalkoholismus auch die Höchstzahlen für die schwere Körperverletzung, und um diese 3 Zentren gruppieren sich, nur wenig hinter ihnen zurückbleibend, die benachbarten Gebiete. Dabei ist es bemerkenswert, dass nicht, wie man nach althergebrachter Anschauung annehmen sollte, die Schnapsgegenden das Maximum der gefährlichen Körperverletzungen (sowie der Delikte gegen die Person überhaupt) liefern, sondern der Gefährlichkeit nach an erster Stelle der Wein, an zweiter das Bier und an dritter der Schnaps zu kommen scheint. In der Rheinpfalz steht obenan das Bezirksamt Pirmasens mit 694 (!), wo allerdings nach Aschaffenburg nicht so sehr Wein in Frage kommt, da die Bevölkerung arm ist, aber der Schnapsmissbrauch ausserordentlich stark ist, dann kommt Kaiserslautern mit 658 und Speyer mit 609. In

Nieder- und Oberbayern[1]) zeichnen sich besonders aus München I (549), München II (532), Ebersberg (537), Ingolstadt (586), in Mittelfranken Nürnberg (526). Aschaffenburg kann für die ihm genauer bekannten Bezirke Mannheim und Heidelberg mit Sicherheit behaupten, dass dort der Alkohol in allen seinen Formen die wesentlichste, um nicht zu sagen, die einzige Rolle bei dem Zustandekommen der eben dort äusserst zahlreichen gefährlichen Körperverletzungen spielt (S. 36). Bei Gewalt und Drohung gegen Beamte macht sich der überwiegende Einfluss der Grossstädte, besonders der Hafenstädte, neben dem des Alkoholismus geltend. An der Spitze stehen Hamburg (95), Bremen (65), Danzig (77), Oppeln (75), dann kommen Breslau (61), Zwickau (61), Dresden (66), Leipzig (59), Schleswig (55). Wenn übrigens in Oldenburg die Kriminalität des Fürstentums Lübeck (1365 allgemeine Kriminalität gegenüber 917 in ganz Oldenburg) so sehr hervorragt, so liegt dies wohl an dem Einfluss von Wilhelmshafen, ebenso wie in Schleswig der Einfluss der Hafenstadt Kiel in Betracht kommt. „Für die strenge und unerbittliche Disziplin an Bord, sucht sich der Seemann, besonders des untergeordneten Ranges, der Heizer und Trimmer, an Land schadlos zu halten. In wenig Tagen, oft in Stunden, fliesst das auf der Reise verdiente Geld in die Hände der Wirte und Dirnen, und der Rausch führt bei dieser rohen und zügellosen Masse doppelt leicht zu lärmenden Strassenszenen. So erklärt es sich leicht, warum Altona, das grosse Vergnügungslokal Hamburgs mit 190 Verurteilungen auf 100000 (Gewalt und Drohung) den Durchschnitt Deutschlands (40) so weit überragt (Aschaffenburg)".

Eine grosse Rolle spielt der Alkohol, speziell der Schnaps, in den Industriebezirken, was sich in den grossen Zahlen der Körperverletzungen wiederspiegelt. So kommt Beuthen mit 633 und Kattowitz mit 603 der Rheinpfalz ziemlich nahe; hohe Zahlen zeigen auch Zabrze (503), Tarnowitz (472) in Oberschlesien, ferner Posenland (497) und Neidenburg in Masuren (494).

Übrigens zeigt sich, dass, wie die Kriminalität in ganz Deutschland, so auch in den einzelnen Bezirken mit wenigen Ausnahmen, in der letzten Zeit (1892—1901 gegenüber dem Zeitraum 1883—97) ziemlich stark zugenommen hat. Das gilt im allgemeinen auch für die Bezirke, wo die Kriminalität bereits sehr stark war, so für Oppeln (Zunahme 186),

[1]) Den Einwurf, dass der Pfälzer als lebhaft und reizbar, der Oberbayer als rauflustig bekannt sei und dass diese Eigenschaft das Überwiegen der schweren Körperverletzungen bedinge, begegnet Aschaffenburg, wie es scheint, mit Recht damit, dass die Erregbarkeit der Pfälzer, die sich weniger in Worten als in Taten zeigt (denn in bezug auf Beleidigungen stehen sie nicht weit über dem Durchschnitt) sehr gut auch die Folge des regelmässigen Alkoholgenusses sein kann, und dass die Rauflust der Oberbayern unter der Einwirkung der sonn- und festtäglichen Trinkgelage entstanden sei.

in allen bayerischen Bezirken (Zunahme in ganz Bayern 166, in Oberbayern 249), in Heidelberg (Zunahme 114), in Mannheim (wo die Zunahme mit 584 weitaus am grössten ist), in Bremen (Zunahme 350), in Hamburg (Zunahme 329); sehr stark ist die Zunahme auch in Berlin (304), in Magdeburg (237), in Schleswig (242), in Hannover (239), in Köln (270), in Rheinhessen (278), in Lübeck (236). Die Zunahme speziell der gefährlichen Körperverletzungen seit 1883 in einzelnen Gebieten und Städten Deutschlands zeigt folgende Tabelle von Prinzing (Ztschr. f. Strafrechtswissensch. 1902, S. 574 und 567), die zum Teil für die Jahre von 1898—1901 nach der Kriminalstatistik für 1901 ergänzt ist.

Auf 100000 strafmündige Personen kamen gefährliche Körperverletzungen:

in	1883—97		1888—92		1893—97		1897—1901
Deutschland	153		173		183		240
Berlin	78		102		137		140
6 Grossstädten üb. 300000 Einwohnern	119		122		149		
16 grösseren Städten von 100000—300000 Einw.	131		164		209		
allen grösseren Städten	114		131		166		
Königsberg	150		184		220		
Magdeburg	149		186		250		
Halle a. S.	124		161		220		
Altona	87		107		160		
Aachen	53		102		120		
Nürnberg	191		239		420		
	Stadt	Land	Stadt	Land	Stadt	Land	1893-97 überhaupt
Oberbayern	222	386	185	395	220	415	332
Niederbayern	227	362	249	381	249	415	312
Oberpfalz	177	256	173	293	183	321	286
Oberfranken	179	234	173	268	192	299	254
Mittelfranken	225	233	259	306	288	300	299
Unterfranken	155	210	178	258	194	260	225
Schwaben	138	198	148	224	171	235	254
Bayern ohne Pfalz	199	277	199	312	224	328	286

Wir sehen also, dass in den meisten Grossstädten sich die gefährlichen Körperverletzungen beinahe verdoppelt haben; in Bayern ist die Zunahme auf dem Lande wesentlich grösser, als in den Städten, wie überhaupt die gefährlichen Körperverletzungen auf dem Lande wesentlich häufiger sind. Es scheint dies für eine stärkere Alkoholisierung des Landes in Bayern zu sprechen.

Dass die Zunahme auch bis in die letzten Jahre fortdauert, zeigt folgende Zusammenstellung nach der Kriminalstatistik für 1901 (II, 33). Es kamen gefährliche Körperverletzungen auf 100000 Strafmündige:

Periode	Ostpreussen	Westpreussen	Berlin	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schlesw.-Holst.	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinland	Bayern r. d. Rh.	Rheinpfalz	Württemberg	Baden	Els.-Lothringen	Hessen	Kgr. Sachsen
1893—97	265	334	137	184	227	326	252	185	106	146	223	161	201	328	391	197	250	237	248	82
1898—1901	297	342	140	189	242	351	290	196	108	161	226	171	254	390	424	236	344	255	286	99

Am stärksten ist die Zunahme in Baden (Mannheim!) und zwar um mehr als $1/3$, in Bayern r. d. Rh. (um fast $1/5$) und im Rheinland (um mehr als $1/4$).

Bezüglich der Verteilung der Kriminalität in England hat Baker auf dem int. Gefängniskongress zu Brüssel 1900 (Actes, IV, S. 16ff.) eine Statistik mitgeteilt, in welcher in bestimmten Gruppen von Gebieten mit ähnlichem Charakter die Verurteilungen wegen Trunkenheit (mit Vergehen) und die Verurteilungen wegen anderer Vergehen und Verbrechen (auf 100000 Einwohner berechnet) zusammengestellt werden.

Gebiete	Vergehen						Verbrechen			
	Trunkenheit	Körperverletzg.	Sachbeschädig.	Vagabundage	Diebstahl	g. d. Unterrichtsges.	Gewalttätigkeit	Sittlichkeitadel.	Eigentumsdel.	im allgemeinen
Seehäfen	1427	457	85	307	76	378	20	6,8	623	663
Bergwerksdistrikte	963	280	196	215	19	213	8	7	211	232
Hauptstädt. Distrikte	600	422	48	132	15	290	9	6,6	389	413
Manufakturstädte	457	276	47	202	12	324	6	3,9	339	357
Vergnügungsstädte	254	170	36	93	9	191	5	3,4	294	308
Innere Grafschaften	244	140,1	68	59	37	151	4	7	187	203
Landwirtschaftsdistrikte										
a) südwestl. Grafschaften	219	158	61	138	43	151	5	11	172	194
b) östliche „	115	140,4	48	62	14	113	3	5	125	138

Wir sehen also ein ziemlich paralleles Verlaufen der Kriminalität mit der Zahl der Trunkenheitsdelikte in den verschiedenen Gruppen; besonders gilt dies für die Körperverletzungen und die Vergehen gegen das Unterrichtsgesetz bei den Vergehen, sowie für die Verbrechen im allgemeinen, hier in besonders charakteristischer Weise für die Gewalttaten. — Übrigens hat sich auch, wie Frank berichtet, in den Städten Nordenglands mit mehr als 100000 Einwohnern ein vollständiger Parallelismus zwischen der Zahl der Verhaftungen wegen Trunkenheit und der verdächtigen Kindersterbefälle ergeben.

Was die einzelnen Länder der Vereinigten Königreiche betrifft, so hat nach Baker (a. a. O. S. 21) bei weitem die grösste Kriminalität Schottland mit 1264 (auf 100000 Einwohner), dann kommt Irland mit 723 und England mit 535. Die hohe Zahl in Schottland steht nach McHardy (zit. Baker) in direktem Verhältnis zur Zahl der wegen Trunkenheit (with disorder) Bestraften. Schottland ist auch nach Baker alkoholisierter als England und Irland. Besonders kommt da nach Baker der überwiegende Branntweingenuss in Betracht, worin in der Tat Schottland die beiden anderen Königreiche weit überragt (1898 pro Kopf in Schottland 1,81, in Irland 1,05, in England 0,85 Gallonen).

In Frankreich hat Claude 1887 nachgewiesen, dass die Departements mit grösstem Alkoholkonsum auch die stärkste Kriminalität haben. Insbesondere stehen die Sittlichkeitsdelikte in den einzelnen Regionen in einem annähernden Verhältnis zur Grösse des Alkohol-(Branntwein)konsums, wie folgende Tabelle zeigt (zit. Baer, Trunks., S. 43):

Region	Alkoholkonsum pro Kopf im Jahre	Zahl der Sittlichkeitsdelikte auf 200000 Einw.
Nord	6	14
Nordwest	6	11
Nordost	3	11
Zentrum	2	8
Süd	2	10
Südost	2	10
Südwest	1	9

In Seine-Inférieure, wo der Branntweinkonsum am stärksten ist (im Jahre 1885 13,4 l absoluter Alkohol pro Kopf), kommen auf 100000 Einwohner 809 Verurteilte, in Finistère (1895 5,80 l) 645, in den südlichen mit geringem Alkoholkonsum 50. Nach Lunier (1877) kamen in Seine-Inférieure (1873 10,0 l absoluter Alkohol) 797 auf 100000 Einwohner, in Calvados (1873 6,80 l) 766, in Eure (1873 6,80 l) 662, in Somme (1899 10,82 l) 556 Verurteilte auf 100000 Einwohner.

Übrigens zeigt sich auch ein entsprechendes Verhältnis zwischen der Kriminalität und der Zahl der Schänken. So ergibt sich nach Druhen 1893 (zit. Loiseau) folgendes:

Departements	Branntweinkonsum in abs. Alkohol	Zahl der Schänken	Zahl der Verurteilten
Seine	—	1: 88 E.	1: 138 E.
Seine-Inférieure	13,92	1: 75 „	1: 220 „
Nord	4,91	1: 52 „	1: 260 „
Pyrénées-Orientales	3,28	1:147 „	1: 405 „
Allier	1,70	1:122 „	1: 520 „
Hautes-Alpes	2,23	1:120 „	1: 615 „
Creuse	1,42	1:132 „	1:1504 „

In der Stadt Chartres (Departement Eure et Loire) ist nach Barthès mit der Zahl der Schänken die Zahl der Delikte in demselben Masse gestiegen[1]), wie folgende Zusammenstellung zeigt:

Jahre	Zahl der Schänken	Zahl der Verurteilten
1880	1 : 95 E.	1 : 113 E.
1891	1 : 87 „	1 : 92 „
1896	1 : 72 „	1 : 83 „
1898	1 : 69 „	1 : 80 „

Die meisten Polizeibestrafungen wegen Trunkenheit haben nach dem Bericht über die Kriminalität für 1900 Seine-Inférieure und Finistère mit über 400 auf 100000 Einwohner, dann kommen Calvados mit 289, Nord, Eure et Loire, Seine et Oise, Oise, Marne, Somme, Nantes, Côtes de Nord, Loire-Inférieure, Maine et Loire, Meurthe et Moselle, Vosges, Alpes marines, Jura mit 151 bis 200. Es sind also fast ausschliesslich die alkoholisierten nördlichen Departements, welche die meisten Bestrafungen wegen Trunkenheit aufweisen.

Dass in Österreich die schweren Gewalttaten mit den Bestrafungen wegen Trunksucht ziemlich parallel laufen, zeigt folgende Zusammenstellung nach Baer (Trunksucht S. 42) aus den Jahren 1876—1880:

in	Die Zahl der wegen Mord und Totschlag Verurteilten	Die Zahl der wegen Trunksucht (Trunkenheit) Bestraften
Galizien Böhmen	1131	367
Mähren Steiermark Dalmatien Österreich u. d. E.	895	306
Krain Küstenland Tirol und Vorarlberg	413	144
Bukowina Österreich u. d. E. Schlesien	247	132
Kroatien Salzburg	56	29

[1]) In gleichem Verhältnis ist hier übrigens auch die Zahl der Prostituierten, der unehelichen Mütter, der Selbstmorde und der Geisteskranken gestiegen.

Im übrigen kommen, wie nochmals betont werden muss, neben dem Alkohol noch andere lokale Faktoren in Betracht, welche für die Kriminalität eines Landes oder Landesteiles bestimmend sind.

Für Russland hat Sikorski gezeigt, dass die Sittlichkeitsdelikte in den verschiedenen Gebieten mit dem Alkoholkonsum parallel gehen.

Gebiete		Alkoholkonsum (absol. Alkohol pro Kopf)	Notzuchts- und Unzuchtsverbr. auf 1 Mill. Einw.
Beide Residenzstädte		9,09	42,0
Residenz-	Gouvernements	4,55	23,4
Südwestliche	„	4,05	15,4
Südliche	„	3,56	18,6
Oberrussische	„	3,44	16,8
Mittlere industrielle	„	3,07	9,3
„ Ackerbau-	„	3.07	7,3
Nordwestliche	„	3,05	9,6
Ostsee-	„	2,02	—
Polen		2,46	—
Nördliche	„	3,33	11,8
Östliche	„	—	8,2
Ganz Russland		9,37 (4,37?)	13,2

In Finnland ergibt eine Tabelle von Kantele (zit. Helenius S. 223) auf Grund einer öffentlichen Untersuchung aus dem Jahre 1898 einen ziemlich parallelen Verlauf der Kriminalität und der Alkoholproduktion in den einzelnen Landesteilen.

Landesteile	Branntweinproduktion 1 pro Kopf	Zahl der Verbrechen
Nylands-Län	6,39	1 : 110 Einwohner
Åbo- und Björneborgs-Län	5,85	1 : 139 „
Tvastehus-Län	5,15	1 : 135 „
St. Michels-Län	3,10	1 : 183 „
Wasa-Län	2,32	1 : 194 „
Kuopio-Län	0,93	1 : 227 „
Uleåborgs-Län	0,47	1 : 277 „

Eine Ausnahme bildet nur Wiborgs-Län, wo sich historische Verhältnisse geltend machen.

VI. Alkoholische Geistesstörungen und Verbrechen.

Eine mehr mittelbare Beziehung des Alkohols zur Kriminalität besteht darin, dass der chronische Alkoholmissbrauch zu Geistesstörungen

führt, in denen Straftaten sehr häufig sind. Es ist schon oben bemerkt worden, dass der chronische Alkoholismus an und für sich wenigstens in seinen ausgesprochenen Graden eine Geistesstörung ist, und dass eigentlich jeder Trunksüchtige als geistig abnorm oder geisteskrank anzusehen ist [1]). Es muss hier noch hinzugefügt werden, dass neben den ethischen Defekten, der Willensschwäche, der pathologischen Reizbarkeit und der mehr oder weniger deutlichen Abschwächung der Intelligenz, die sich oft bis zu hochgradigem Schwachsinn (alkoholische Demenz) steigert, noch ausgesprochene Zeichen von Geistesstörung, Sinnestäuschungen, besonders Gehörstäuschungen, Illusionen, Beeinträchtigungs-, Verfolgungs- und Eifersuchtsideen bestehen können. Der Eifersuchtswahn besonders, der auf dem Boden des alkoholischen Schwachsinns vielfach infolge der schwindenden Potenz bei gesteigerter Sexualität und der Entfremdung der Ehegatten entsteht und an allerlei harmlose oder illusionäre Wahrnehmungen (Unordnung an den Kleidern der Frau oder im Zimmer, anscheinend erschreckte Mienen, verdächtiges Aussehen der Frau, Schritte auf der Treppe, eine gleichgültige Unterhaltung mit einem Manne usw.) anknüpft, die im Sinne der Untreue gedeutet werden (Beziehungswahn), oft genug sich auch mit Vergiftungsideen verbinden (eigentümlicher Geschmack des Kaffees, ein Klümpchen Mehl in der Suppe, das als Gift gedeutet wird), ist für unsere Betrachtungen von grosser Bedeutung. Denn er ist sehr häufig (nach Krafft-Ebing bei 70 % aller Säufer) und führt ungemein oft zu schwerer Verletzung oder zu Totschlag der Ehefrau resp. der Geliebten oder des vermeintlichen Liebhabers [2]). Neben dieser Form, welche in ausgeprägten Fällen das Bild der „Alkoholverrücktheit“ bietet, gibt es noch eine mit Grössenwahn und Schwachsinn verbundene Form, welche als Alkoholparalyse bezeichnet wird und wie die progressive Paralyse nicht selten zu Straftaten, besonders Diebstählen und Sittlichkeitsdelikten, führt.

Eine stärkere kriminelle Bedeutung kommt den akuten Geistesstörungen zu, die auf dem Boden des chronischen Alkoholismus erwachsen; es sind dies vor allem der Säuferwahnsinn (Delirium tremens) und der akute (halluzinatorische) Wahnsinn der Trinker. Beim ausgebildeten Delirium, bei dem trotz relativer Besonnenheit völlige Unorientiertheit über Lage und Umgebung besteht, kommt es oft in der

1) Dass auch der Rausch eine (vorübergehende) Geistesstörung ist, wird im nächsten Kapitel näher auseinander gesetzt werden.

2) Sullivan hat Beobachtungen über 36 Morde und 40 Mordversuche gesammelt, die von chronischen Alkoholisten im Rausch begangen waren. Charakteristisch ist nach diesem Autor die automatische Art, in der das Verbrechen ausgeführt wurde, für das jedes Motiv und hinterher meist jede Erinnerung fehlte. Auch die äussere Anregung fehlte in den typischen Fällen oder war ganz unbedeutend. Das Opfer war meist die Frau (bei 24 von den 36 Morden oder in 66,6 %).

Angst, infolge der massenhaften schreckhaften Sinnestäuschungen oder als Reaktion auf halluzinierte Drohungen und Beschimpfungen zu plötzlichen Gewalttaten. Meistenteils aber werden die Deliranten auf der Höhe des Deliriums als Kranke erkannt und dementsprechend behandelt, so dass ihre Tätlichkeiten nicht als Delikte gelten. In krimineller Hinsicht wichtiger sind die beginnenden Delirien und die abortiven Formen, in denen es nicht zur vollen Ausbildung der Erscheinungen kommt, weil das relativ grössere Mass von Besonnenheit und Orientierung noch einigermassen planmässige Angriffe ermöglicht. Das Opfer sind meist die Angehörigen oder Nachbarn, in oder hinter welchen der Kranke feindliche drohende Gestalten, Spukerscheinungen, den Teufel, den Liebhaber der Frau oder dergleichen zu sehen glaubt. Ziemlich häufig sind auch bei Alkoholisten, besonders wieder nach stärkeren Exzessen, gelegentliche Sinnestäuschungen, auf Grund deren es zuweilen zu Gewalttaten, aber auch nicht selten zu falschen Anschuldigungen oder Selbstbeschuldigungen kommt [1]). Picard hat in Frankreich 19 Fälle von Selbstbezichtigungen bei Trinkern gesammelt, die sich auf Grund von Sinnestäuschungen speziell von Gehörstäuschungen, schwerer Verbrechen (meist eines Mordes) beschuldigten. In einer Anzahl von diesen Fällen war auf Grund der klar vorgebrachten Anzeige das Verfahren eingeleitet, nach einiger Zeit aber natürlich eingestellt worden. „Wenn ein Mensch eine Anzeige erstattet, dass er jemanden getötet habe, ohne dass sich dies als wahr herausstellt, ist die Wahrscheinlichkeit 99 auf 100, dass es sich um einen Alkoholiker handelt [2]), behauptet Lasègue (zit. Picard, S. 25)“.

Selbstanzeigen kommen auch beim halluzinatorischen Wahnsinn der Trinker vor, wo bei guter Orientiertheit und äusserlich geordnetem Wesen Halluzinationen, besonders des Gehörs, im Vordergrund stehen und zu ziemlich logisch zusammenhängenden Beziehungs- und Verfolgungsideen verarbeitet werden. Viel häufiger sind hier Gewalttätigkeitsdelikte, besonders Schiessereien, mit denen sie ihre vermeintlichen Verfolger sich vom Leibe halten wollen; aber auch infolge gelegentlicher Angstzustände oder infolge von Zornesmütigkeit, in die sie durch halluzinatorische Drohungen und Schimpfworte versetzt werden, kommt es zu Angriffen gegen die Umgebung. Ferner werden bei Trinkern melancholische Zustände, reine Angstpsychosen beobachtet, welche der Melancholie ähnlich verlaufen (Alkoholmelancholie) und infolge von Erregungszuständen

[1]) So denunzierte ein Kranker Mendels, der schon an Delirium tremens behandelt worden war, einen Mord, den ein Schiffer nachts an seiner Frau begangen haben sollte und den er in vollkommen glaubhafter Weise schilderte. Es stellte sich heraus, dass es sich um einen illusionären resp. halluzinierten Vorgang handelte. Einige Tage später stürzte sich der Kranke in voll ausgebildetem Delirium ins Wasser.

[2]) Meyer hat unter vier Fällen von Selbstanzeigen zwei bei Trinkern beobachtet.

oder plötzlichen ängstlichen Missdeutungen oder von depressiven Vorstellungen, besonders in Verbindung mit Angst, zu kriminellen Handlungen führen können; nicht selten kommt es hier namentlich bei weiblichen Trinkern, ähnlich wie bei der eigentlichen Melancholie, zur Tötung oder schweren Verletzung der eigenen Kinder.

Erwähnt werden müssen hier noch die kriminell ausserordentlich wichtigen Dämmerzustände der Alkoholepilepsie, d. h. einer Form von Epilepsie, welche auf dem Boden des chronischen Alkoholismus als ein Symptom desselben sich verhältnismässig früh entwickelt und wie andere epileptische Anfälle oft von Zuständen starker Bewusstseinstrübung und Verwirrtheit mit lebhaften Sinnestäuschungen meist beängstigender Natur gefolgt resp. vertreten werden, in denen schwere Gewalttaten nicht selten sind. Von besonderer krimineller Bedeutung sind auch die der Epilepsie nahe verwandten, bei chronischen Alkoholisten nach stärkeren Exzessen gelegentlich auftretenden „vorübergehenden Zustände abnormen Bewusstseins" (Moeli) oder „alkoholischen Trance- oder Dämmerungszustände" (Mendel, Heilbronner). Die von Moeli bei der Beschreibung dieser Zustände mitgeteilten Fälle betrafen ausnahmslos Individuen, bei welchen diese Zustände zu verbrecherischen Handlungen, meist Gewalttaten, Mordversuchen etc., geführt hatten. Die forensische Bedeutung dieser Zustände ist um so grösser, als sie sich wesentlich durch die traumartig veränderte Bewusstseinslage charakterisieren und Sinnestäuschungen, Angst oder ähnliche als Zeichen geistiger Störung auffallende Erscheinungen fehlen.

Ausser diesen auf dem Boden des chronischen Alkoholismus entstehenden Psychosen kommen andere abnorme Zustände in Betracht, in denen der Alkohol nur abnorm oder abnorm stark wirkt und eigenartige heftige, atypische Erscheinungen psychotischer Natur auslöst. Diese Zustände, wo der Alkohol so wirkt, können zwar gleichfalls durch chronischen Alkoholmissbrauch erzeugt, aber auch anderweitig bedingt sein; es kann sich um angeborene oder erworbene Degenerationszustände, traumatische Veränderungen des Zentralnervensystems, Neurosen und Psychosen handeln. Die sogenannte Alkoholintoleranz („böser Rausch"), d. h. ein Zustand, bei dem schon geringe Mengen Alkohols genügen, um schwere Trunkenheit hervorzurufen, bei dem also die Veränderung der Alkoholwirkung eine rein quantitative ist, ist hier von geringerer Bedeutung. Wesentlich in Betracht kommen die Zustände mit qualitativer Veränderung der Alkoholwirkung, die sogenannten pathologischen (atypischen) oder komplizierten Rauschzustände, d. h. durch Alkoholgenuss ausgelöste, akut einsetzende und rasch verlaufende (psychotische) Zustände, „deren Zustandsbild durch die geläufigen Symptome der Alkoholvergiftung nicht erschöpft wird" (Heilbronner). Das Hauptsymptom ist die Angst, die ganz gegenstandslos sein kann, aber

meist mit wahnhaften Befürchtungen resp. Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen (Folterung, Verbrennung, Abschlachtung, Verstümmelung) auf Grund von illusionärer Umarbeitung der Vorgänge in der Umgebung, von Personenverkennung und Verlust der Orientierung verbunden und in weiterem Verlaufe öfter durch eine zornmutige Wut ersetzt resp. verdeckt ist. Die Angst findet nämlich gewöhnlich ihre motorische Entladung in Gewaltakten aller Art, in sinnlosem Schimpfen, blindem Umherschlagen, wilden Abwehrerregungen oder in rücksichtslosen, wütenden Angriffen auf die Umgebung. Nach minutenlanger bis mehrstündiger Raserei endet dann der Zustand meist mit einem tiefen Schlaf, aus dem die Kranken klar, aber ohne Erinnerung für das Vorgefallene erwachen. Die Delikte, zu denen es in diesen atypischen Rauschzuständen kommt, sind vorzugsweise zweierlei Art: „einmal der bekannte Komplex von Beleidigung, Bedrohung und Widerstand gegen die Staatsgewalt, deren sich Trunkene bei der Sistierung schuldig machen, dann aber schwere, oft ganz unglaublich brutale Verbrechen gegen das Leben. Ob es zu dem einen oder anderen kommt, ob es — mangels einer Waffe — bei einigen relativ harmlosen Püffen oder Fusstritten bleibt, ob, wenn der Erregte, wie leider so häufig, stechende Messer oder Schiesswaffen (oder Hiebwaffen) zur Hand hat, zu tödlichen Stichen und Schüssen kommt, ist absolut Zufall" (Heilbronner). Zuweilen kommt es auch zu Sittlichkeitsdelikten (bes. Exhibitionismus). Besonders die erste Kategorie von Delikten, die bekannten Radauszenen der Trinker[1]) (Blaukoller) sind sehr häufig, wie die atypischen Rauschzustände überhaupt. Eine Disposition zu solchen Zuständen bildet in erster Linie die Epilepsie, dann die Hysterie, der Schwachsinn, die degenerative Veranlagung, ferner Körperverletzungen und chronischer Alkoholismus selbst. Auslösende Momente sind Exzesse, besonders sexuelle, schwächende Einwirkungen, Vergiftungen anderer Art (z. B. Anilinvergiftung[2]) oder auch psychische Erschütterungen, Neckerei, Ärger, Schreck u. dgl. Diese Zustände können während des Trinkens ganz plötzlich auftreten, ohne dass es bis zur Trunkenheit gekommen ist, sie können sich aber auch in die Trunkenheit einschieben (durch Auftreten eines ruhegebietenden Schutzmannes, Androhung mit Verhaftung, Isolierung in der Polizei-

---

1) Die wilde Demolierung der Polizeizelle, in welcher der Rasende gebracht wird, gehört auch hierher. Ferner gehören hierher auch die Fälle von alkoholischer Schlaftrunkenheit, die unter den Fällen pathologischer Schlaftrunkenheit überhaupt die grösste Rolle spielt (unter 18 Fällen, die Gudden aus der Literatur und eigenen Beobachtungen zusammengestellt hat, waren 10 alkoholische). In fast allen kam es bei Verkennung der Situation (die in feindlichem Sinne gedeutet wird) und der verspäteten Wiederkehr des Bewusstseins zu schweren Angriffen gegen die vermeintlichen Bedroher und meist auch zur Tötung.

2) Friedländer hat 1900 einige solcher Fälle mitgeteilt.

zelle etc.) oder im Halbschlaf nach dem Exzess durch eine plötzliche Unterbrechung desselben entstehen. Bei prädisponierten Soldaten, besonders Offizieren, genügt oft plötzlich aufsteigender Ärger oder Zorn, wenn sie sich nicht genügend ästimiert oder in ihrer militärischen Ehre angetastet glauben, um einen atypischen Rauschzustand hervorzurufen[1]).

Bei deutlich Geistesgestörten, Schwachsinnigen, Epileptikern, Unfallverletzten, Neuropathen und mehr oder weniger degenerierten Neurasthenikern mit erhöhter Reizbarkeit tritt Trunkenheit häufig schon nach sehr geringen Mengen ein; sie vertragen wenig (Alkoholintoleranz) und geraten leicht in stärkere Erregung, in der sie sich zu Straftaten aller Art hinreissen lassen, wie überhaupt psychische Krankheitszustände durch Alkohol verschlimmert werden. Auch geht unter Alkohol ihre Widerstandskraft gegenüber äusseren Anreizungen oder inneren Regungen sehr schnell verloren, und sie werden ein Spielball aller irgendwie auftauchenden Triebe und Impulse, denen sie blindlings nachgeben. So werden besonders Epileptiker, aber auch manche Schwachsinnige, die im nüchternen Zustande ganz harmlos sind, wenn sie etwas Alkohol genossen haben, oft ausserordentlich gefährlich. Die an und für sich schon meist erhöhte Reizbarkeit des Epileptikers wird durch Alkoholgenuss sehr gesteigert, er wird besonders, wenn er im Affekt trinkt, hochgradig erregt und zornesmütig, verwandelt sich, während er sonst vielleicht ganz ruhig ist, in einen wilden Menschen und lässt sich auf den geringsten Anlass hin oder auch ohne solchen zu Beleidigungen, insbesondere Majestätsbeleidigungen, Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt usw. hinreissen. Durch Alkohol werden bei den Epileptikern auch leicht Krampfanfälle mit nachfolgendem Irresein oder epileptische Dämmerzustände (Äquivalent) ausgelöst, in denen die Epileptiker noch gefährlicher sind als in den spontanen durch das Gift nicht beeinflussten Anfällen. Gewalttätigkeiten brutalster Art und schwere Sittlichkeitsverbrechen sind hier keine Seltenheit. Auch bei Schwachsinnigen kommt es häufig unter der Einwirkung des Alkohols zu Sittlichkeitsdelikten (meist aber leichterer Natur), ferner zu Schlägereien, Widerstand und zu Brandstiftungen.

Bei manchen Epileptikern und Schwachsinnigen resp. Minderwertigen löst der Alkohol einen geradezu zwanghaften Geschlechtsdrang aus. Pervers angelegte Naturen, die nüchtern ihre perversen Neigungen zu zügeln imstande sind, verlieren im Rausch die Selbstherrschaft

---

1) Ich erinnere an die Tat des Leutnant Brüsewitz, der in einem Lokal einen Zivilisten ohne ersichtlichen Grund einfach niederstach; auch die bekannte Tat des Oberleutnant Rüger gehört offenbar hierher (vergl. Allg. Zeitschr. f. Psych. 1902, S. 765—767).

und lassen sich zu strafbaren Handlungen hinreissen. Das gilt besonders von Homosexuellen, aber auch von Fetischisten[1]), Sadisten usw.

Es gibt aber auch Entartete, bei denen der Alkohol eine vorübergehende, sonst nicht bestehende Perversität weckt, indem er die Sexualität steigert und gleichzeitig abnorme Erregungen und Impulse auslöst. Sie suchen wiederholt und stets nur unter Alkoholeinfluss ihre sexuelle Befriedigung in perversen Handlungen, welche ihnen im nüchternen Zustande ganz unverständlich erscheinen. Auf diese Weise kommt es in trunkenem Zustande häufig zur Schamentblössung, zur unzüchtigen Betastung von Kindern, zu homosexuellen Handlungen, zu Sodomie[2]) u. dergl.

Bemerkenswert sind auch die durch Alkohol ausgelösten Brandstiftungen der Schwachsinnigen. In der Literatur sind vielfache Beobachtungen niedergelegt, wo wiederholte Brandstiftungen von schwachsinnigen oder geistig defekten Individuen stets unter Alkoholeinfluss verübt wurden (Kraepelin, Schlöss, Hoppe). Nach Marandon de Montyel (Arch. d'anthropol. crimin. 1904 pag. 81) legen die „Pyromanen" meist unter Einfluss des Alkohols an. Daher kommen auch die meisten Brandlegungen an Sonn- und Festtagen resp. in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag vor.

Bei der Gelegenheit möchte ich noch erwähnen, dass geistig Minderwertige, Schwachsinnige, Epileptiker, wie schon gelegentlich angedeutet worden ist, der Trunksucht sehr leicht verfallen, dass dann die Trunksucht zu der angeborenen oder erworbenen defekten Gehirnorganisation hinzutritt, diese steigert und so besonders stark zur Kriminalität disponiert. Bei den Sittlichkeitsverbrechen der Schwachsinnigen, speziell bei den Sittlichkeitsverbrechen an Kindern, zu denen die Geistesschwachen das grösste Kontingent stellen, bildet nach Leppmann sehr häufig die Trunksucht das vermittelnde Glied. Unter seinen Sittlichkeitsverbrechern, die sich zu übermässiger Schnapsgewöhnung bekannten oder aktenmässig als Trinker bezeichnet wurden, waren verhältnismässig viel Schwachsinnige. „Es tritt hier jedenfalls zu der bestehenden Geistesschwäche die Abstumpfung durch chronische Alkoholwirkung hinzu, um den Verfall ins Verbrechen zu erleichtern." Auch dort, wo die Trunksucht im Vordergrund des Gesamtbildes steht, weisen oft be-

[1]) So teilt Heilbronner den Fall eines etwas schwachsinnigen jungen Mannes mit, der unter dem Einfluss reichlichen Alkoholgenusses wiederholt fetischistische Attentate begangen hatte, indem er in fremde Wohnungen eingestiegen war, um Gegenstände zur Befriedigung seiner fetischistischen Neigungen zu entwenden; er war wegen neun solcher Handlungen angeklagt.

[2]) So beobachtete ich einen wegen Betrugs und Zechprellereien wiederholt bestraften pathologischen Schwindler, der zum ersten Male wegen Sodomie (mit einer Stute) bestraft worden war, die er als junger Inspektor begangen hatte, als er in den frühen Morgenstunden von einer Geburtstagsfeier angetrunken heimgekehrt war.

stimmte Umstände darauf hin, dass ihr eine besondere seelische Artung zugrunde liegt.

Schliesslich ist noch als ein kriminell nicht ganz unwichtiger krankhafter Zustand zu nennen die Dipsomanie oder „periodische Trunksucht“ (Quartalssuff), die früher als eine Form der Trunksucht angesehen wurde, sich aber, wie neuere Untersuchungen gezeigt haben, als eine besondere Krankheitsform resp. ein besonderer Symplomkomplex von periodischer Geistesstörung, wahrscheinlich epileptischer Natur, darstellt, bei dem das Trinken nur ein Symptom bildet. Zugrunde liegen periodische Verstimmungszustände, gegen die der Alkohol als Betäubungsmittel gesucht wird, um im fehlerhaftem Zirkel die Erscheinungen zu verstärken. Die Anfälle beginnen mit Niedergeschlagenheit, Unruhe, Angst, Schlaflosigkeit, wodurch das Verlangen nach alkoholischen Getränken geweckt wird; je mehr aber getrunken wird, desto grösser wird die Unruhe und das Trinkverlangen, desto schwächer die Selbstbeherrschung, und so kommt es schliesslich zu ausgedehnten wüsten Trinkexzessen, in denen der Kranke unaufhörlich und wahllos alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt und alles aufwendet, um sich solche zu beschaffen. Nach Tagen oder Wochen endet schliesslich der Anfall mit längerem Schlaf, aus dem der Kranke im Zustande tiefster körperlicher und moralischer Depression mit mangelnder oder getrübter Erinnerung für das Vorangegangene erwacht. Wie Gaupp betont, gibt es vielleicht kaum eine Geistesstörung, welche die von ihr betroffenen so leicht und so häufig zu Handlungen hinreisst, die strafrechtliche Folgen haben. Die typischen Delikte, deren sich die Dipsomanen in ihren Unfällen schuldig machen, sind Übertretungsdelikte, wie Obdachlosigkeit, Ruhestörung, Widerstand und vor allem Schwindeleien, speziell Zechprellereien. Im übrigen sind es dieselben Delikte, die wir überhaupt bei Epileptikern finden: Mord, Totschlag, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigungen, Sittlichkeitsverbrechen. Zur Befriedigung ihres unwiderstehlichen Dranges nach Alkohol gelangen die Dipsomanen auch häufig zu Diebstahl, Raub, Erpressung und Unterschlagung.

Bevor wir zu den Ergebnissen der Statistik über die Rolle der alkoholischen Geistesstörungen in der Kriminalität übergehen, sei nur im allgemeinen erwähnt, dass die alkoholischen Geistesstörungen im engeren Sinne nur einen sehr geringen Teil aller durch den Alkohol hervorgerufenen Straftaten verursachen. Was die Delikte der Schwachsinnigen betrifft, die einen so ausserordentlich starken Beitrag zur Kriminalität liefern, so werden die meisten kriminellen Geistesschwachen erst durch den Alkohol zum Verbrechen geführt; besonders häufig sind, wie schon bemerkt, Sittlichkeitsdelikte und Brandstiftungen Schwachsinniger unter Einfluss des Alkohols. Dasselbe gilt von der Mehrzahl der kriminellen Epileptiker. Auch bei den Verrückten bekommen die

Verfolgungsideen oft erst durch den Alkoholgenuss die zu einer verbrecherischen Gewalttat notwendige Lebendigkeit. In die Statistiken kommen aber diese Fälle kaum hinein, da finden nur die Delikte der geisteskranken Alkoholiker Berücksichtigung[1]. Und im allgemeinen existieren da auch nur Statistiken über die Kriminellen unter den in die Irrenanstalten aufgenommenen Alkoholikern.

Unter 6975 Alkoholikern, die im Jahre 1899 in die preussischen Irrenanstalten aufgenommen wurden, waren nach Waldschmidt 1987 Personen (1857 Männer, 130 Frauen) oder 28,5%, und zwar 29,6% der Männer und 18,2% der Frauen, mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen. In der Irrenanstalt Bonn ergab sich nach den Ermittelungen von Sauermann, dass von 287 in den Jahren 1896—1900 dort aufgenommenen Trinkern 16%, und zwar 17,5% der Männer und 8% der Frauen, bestraft waren, während unter den geisteskranken Nichttrinkern nur 7,1% (11,5% Männer, 3,4% Frauen) bestraft waren. Von 2260 geisteskranken Trinkern, die 1880—1890 in der Charité zu Berlin aufgenommen wurden, waren nach Siemerling 275 = 12% wegen gemeingefährlicher Handlungen vorbestraft. Moeli fand in der Irrenanstalt Herzberge unter den daselbst von 1893—99 aufgenommenen 742 Alkoholisten 333 = 44,9% Bestrafte und zwar waren unter diesen besonders oft Körperverletzungen, Beleidigungen, Widerstand, Hausfriedensbruch, Diebstahl, Bettelei und grober Unfug vorgekommen; 9,3% hatten hauptsächlich Delikte gegen die Person, 6,1% hauptsächlich Vergehen gegen die Ordnung und 12,6% hauptsächlich Eigentumsdelikte begangen. Die Alkoholiker mit Demenz zeigten sich im allgemeinen mehr durch Straftaten belastet. Auch ergab sich, dass bei denselben Kranken mit der Zahl der Aufnahmen in der Anstalt (der Rezidive) auch die Zahl der Vorbestrafungen wächst; es kamen auf die Person bei den 1—2mal aufgenommenen 1,57, bei den 3 und mehrmals aufgenommenen aber 1,92 nachweisbare Bestrafungen. In der Irrenanstalt Frankfurt a. M. geht nach Sioli (Berichte über die Irrenanstalt) mit der Zunahme der alkoholischen Geistesstörungen die Zunahme der Vorbestraften, die sich zur Hälfte aus Alkoholisten zusammensetzen, Hand in Hand. Von 803 wegen Alkoholpsychosen in die Prager Irrenanstalt aufgenommenen Trinkern hatten nach Matiegka (S. 351) 132 = 16,4% lebenbedrohende Gewalttaten begangen, 16 hatten sich wegen Brandstiftung, schwerer Körperverletzung oder wegen Mordes vor dem Schwurgericht zu verantworten.

Wie unter den Alkoholisten der Irrenanstalten die Zahl der Kriminellen ausserordentlich gross ist, so findet man auch unter den irren Verbrechern besonders viel Trinker.

---

[1]) Nur in den Statistiken über Untersuchungsgefangene, die auf ihren Geisteszustand beobachtet werden, sind auch die psychischen Krankheitszustände, die durch Alkohol verschlimmert werden, berücksichtigt.

Unter 94 Fällen von Geistesstörung, die Rüdin im Gefängnis beobachtet hat, waren 9 Alkoholpsychosen; im ganzen waren 11 Männer oder 13,1 % der geisteskranken Gefangenen Trinker. Unter den irren Verbrechern ermittelte Knecht in Waldheim (Kgr. Sachsen) 17,5% von 1214, Sommer in Allenberg 26,6 %, Kirn in Freiburg 28,7 %, Moeli in Daldorf sogar 40% Trinker. Günther fand in Waldheim unter 50 irren Verbrechern Alkoholismus bei 11 = 22 %, im Jahre 1900 wurde unter 51 Aufnahmen Trunksucht als Ursache bei 20 = 37 % konstatiert. Unter 166 Geisteskranken, die Baer im Gefängnis Plötzensee beobachtet hat, musste bei 33 = 19,8% Trunksucht als Ursache der Geistesstörung angenommen werden. Lentz fand unter 485 kriminellen Geisteskranken, die von 1876—1899 in den belgischen Irrenanstalten Froidmont und Tournai aufgenommen waren, 187 = 38,5% Trinker, während über 161 Angaben fehlten. Bei 57 % der Fälle mit bekannten Vorleben resp. bei 34,8 % aller Fälle spielte der Alkohol sicher eine Rolle.

Sehr hohe Zahlen von Alkoholikern unter den kriminellen Geisteskranken ergeben die englischen und amerikanischen Statistiken. Hearder fand im Wester Riding Asylum Wakefield von 1884—1896 unter 131 männlichen Kriminellen bei 86 = 65,9 % Alkoholismus als wahrscheinliche Ursache, während die Prozentzahl unter allen Geisteskranken nur 31,2% betrug. Unter den 885 männlichen Geisteskranken, welche von 1859—1887 in der Staatsirrenanstalt für irre Verbrecher zu Auburn (New-York) aufgenommen wurden, waren 397 = 45 % unmässige Trinker, unter den weiblichen betrug die Prozentzahl 40 %. In der Anstalt für geisteskranke Verbrecher Matteawan State Hospital waren nach dem Jahresbericht für 1899/1900 von den seit 1859 aufgenommenen Verbrechern (darunter 136 Frauen) 1140 = 46,4 % unmässige Trinker, und zwar 50,8% der Männer, 40,4% der Frauen.

Wenn wir uns nun zu den Ergebnissen der Statistik der Delikte wenden, die in einem durch Alkohol herbeigeführten (oder gesteigerten) geistesgestörten Zustande ausgeführt wurden, so finden wir, was speziell Geistesstörungen betrifft, nur beim Säuferwahnsinn, in welchem Straftaten allerdings sehr häufig sind, eingehende Angaben. Die Hauptstatistik rührt von Serré in Paris her, der 1500 Fälle, 1200 Männer, 300 Frauen, welche in 8 Jahren (von Dez. 1887 bis März 1896) in die Irrenanstalt Ville-Evrard aufgenommen wurden, zusammengestellt hat. Die 1500 Aufnahmen betrafen aber nur 1381 Kranke (1094 Männer, 287 Frauen), indem eine Anzahl von diesen wiederholt aufgenommen wurde. Bei 41 % der männlichen und bei 38 % der weiblichen Deliranten, im ganzen bei 40,8 %, war es vor der Aufnahme zu Straftaten gekommen. Besonders häufig waren die Verbrechen gegen die Person, und zwar Bedrohungen bei 9,13 %, Körperverletzungen etc. bei 11 %,

Mordversuche bei 3,46 %, ferner Sachbeschädigungen bei 4 % und Sittlichkeitsdelikte bei 2,26 %. Bei den rückfälligen Deliranten waren in 47 % der Fälle Delikte vorgekommen, es steigerte sich also mit jedem Anfall die Gefährlichkeit des Anfalls. Nach Legrain haben von den ungefähr 500 Alkoholisten, die alljährlich in Ville-Evrard Aufnahme finden, die Hälfte im Delirium Straftaten begangen. Um deutliche alkoholische Geistesstörungen handelte es sich bei 55 = 11,3 % der 485 kriminellen Geisteskranken[1]) von Lentz. Die Personen mit alkoholischen Geistesstörungen waren an den Straftaten der kriminellen Geisteskranken wie folgt beteiligt: an den Morden mit 13 %, an den Gewalttaten mit 25 %, an Drohungen und Beleidigungen mit 16 %, an Diebstählen mit 11 %, an Brandstiftungen mit 5 %. Bemerkenswert ist noch, dass unter 16 geheilt Entlassenen von den Alkoholikern 7 wegen Rückfälle in dieselben Verbrechen wieder in die Irrenanstalt kamen, während unter 100 gebessert Entlassenen 19 rückfällig wurden, darunter 2 mit alkoholischer Geistesstörung.

Nur in den Statistiken über Untersuchungsgefangene, die auf ihren Geisteszustand beobachtet wurden, finden, wie schon gesagt, auch andere psychische Krankheitszustände, die durch Alkohol verschlimmert wurden und zum Delikt führten, Berücksichtigung. Fritsch in Wien, der als Gerichtsarzt im Laufe von 20 Jahren 817 Kriminelle (676 Männer, 141 Frauen) auf ihren Geisteszustand untersucht hat, fand, dass bei 185 oder 22,6 % (180 Männern oder 26,6 %) das Delikt in nachweisbarem Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch stand[2]). Fast die Hälfte dieser Alkoholiker hatte wiederholt Bestrafungen, bis zu 30 und darüber, erlitten. 41 = 22,2 % gehörten der Kategorie der von Geburt an degenerativ veranlagten Trinker mit ausgesprochenem Hange zur Kriminalität an, bei 64 = 34,5 % handelte es sich um pathologische Rauschzustände, dann kommen die verschiedenartigen Zustände geistiger Schwäche (teils angeborene, teils erworbene) sowie Kombinationen mit Epilepsie und Verrücktheit (Paranoia), wo Alkohol zu Delikten geführt hatte; am seltensten waren Delikte bei Deliranten vertreten, wahrscheinlich weil der krankhafte Zustand in diesen Fällen bereits bei den polizeilichen Erhebungen erkannt und die direkte Einlieferung in die Anstalt verfügt wird. In

---

[1]) Die Straftaten dieser 55 waren in 19 Fällen Morde, in 12 Körperverletzungen, in 5 Drohungen und Beleidigungen, in 4 Sittlichkeitsverbrechen, in je 1 Bannbruch, Hausfriedensbruch, Verführung Minderjähriger, in 2 Brandstiftungen, in 6 Vagabundage, in 7 Diebstahl (Personendelikte im ganzen 38 = 69,1 %).

[2]) Vorzugsweise, nämlich in 59 % dieser Fälle, handelte es sich um Personendelikte, und zwar in 19 Fällen oder 10,2 % um Mord, Mordversuch und Totschlag, in 90 Fällen oder 48,8 % um öffentliche Gewalttätigkeit und gefährliche Drohung, in 23 Fällen = 12,4 % um Sittlichkeitsdelikte, in 19 = 10,2 % um Majestätsbeleidigung und Gotteslästerung, in 37 = 20 % um Eigentumsdelikte und in 5 Fällen = 2.7 % um Brandstiftungen.

der kantonalen Irrenanstalt Waldau waren nach Steiger unter 144 von 1883—1900 auf ihren Geisteszustand beobachteten Untersuchungsgefangene (darunter 117 Männer) Alkoholismus bei 23 = 16 %, unter den Männern bei 17 = 19 % zu konstatieren; neben epileptischer Geistesstörung und Schwachsinn (28 resp. 25 Fälle) war Alkoholismus die häufigste Störung[1]. 9 vollführten die Straftat im Rausch, 5 im atypischen Rausch, 5 im Affekt des Zornes und der Rache auf ganz unbedeutenden Anlass hin, 1 auf Grund von Wahnvorstellungen. Wurden nur die Gewohnheitsverbrecher berücksichtigt, so fand sich unter 52 solchen Alkoholismus bei 10 = 19,2 %; in allen diesen Fällen wurde die psychiatrische Begutachtung erst nach Begehung mehrerer Straftaten angeordnet.

VII. Die forensische Beurteilung und Behandlung der von Trunkenen und von Trinkern begangenen Delikte.

Dass ausgesprochene alkoholische Geistesstörungen, wie sie oben kurz geschildert worden sind, gleich allen Geistesstörungen die Zurechnungsfähigkeit resp. die freie Willensbestimmung (im Sinne des § 51 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches aufhebt, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit. Es herrscht auch darüber Einigkeit, dass die Dipsomanie und die sog. pathologischen Rauschzustände als ausgeprägte Geistesstörungen aufzufassen sind und die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen.

Wie steht es nun mit der Beurteilung des gewöhnlichen Rausches, der einfachen Trunkenheit?

Die Strafgesetzbücher der verschiedenen Staaten verhalten sich diesem Zustand gegenüber verschieden. Gar nicht berücksichtigt ist der Rausch in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Holland, Schweden, Ungarn. In England und Irland wird direkt angeführt, dass Trunkenheit nicht Entschuldigungsgrund ist. Nach dem finnischen Gesetz gilt ein Rausch oder eine selbstverschuldete Geistesverwirrung nicht allein als Grund zur Strafminderung, die sonst eintritt. Sehr eingehend ist die Trunkenheit im österreichischen Strafgesetzbuch berücksichtigt. Danach wird das Verbrechen nicht zugerechnet, wenn die Tat in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen, also zufälligen, vollen Berauschung (oder in einer anderen Sinnesverwirrung), in welcher der Täter sich seiner nicht bewusst war, begangen wurde; doch soll in diesem Falle die Trunkenheit als eine Übertretung bestraft und, wenn dem Trunkenen aus Erfahrung bewusst war, dass er in der Berauschung heftigen Gemütserregungen ausgesetzt sei, der Arrest verschärft werden. In Italien wird zufällige Trunkenheit als Strafausschliessungs- resp.

[1]) Die Verbrechen der 23 Alkoholiker richteten sich in 15 Fällen gegen die Person (5 Misshandlungen, 4 Mordversuche, 4 Sittlichkeitsdelikte, 1 Bedrohung) und in 8 gegen das Eigentum (5 Brandstiftungen, 3 Unterschlagungen und Betrügereien),

Strafmilderungsgrund, ebenso wie Geistesstörung resp. geistige Abnormität angesehen, je nachdem das Bewusstsein resp. die Freiheit der Handlung genommen, d. h. die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen oder nur erheblich beschränkt war; bei selbstverschuldeter Trunkenheit treten schwere Bestimmungen in Kraft, die noch verschärft werden, wenn die Trunkenheit eine gewohnheitsmässige ist. Das norwegische Strafgesetzbuch belegt Handlungen in der Trunkenheit, die auch bei fahrlässiger Begehung strafbar sind, mit der für fahrlässige Begehungen angebrachten Strafe. Nach dem portugiesischen Gesetze ist Trunkenheit unter gewissen Umständen mildernder Umstand. Ebenso in Spanien, wenn die Trunkenheit nicht eine gewohnheitsmässige ist. Wenn allerdings die Trunkenheit herbeigeführt ist, um in derselben das Verbrechen zu verüben (sich Mut anzutrinken), so tritt nirgend Strafverminderung, in Russland sogar eine Strafverschärfung ein, indem hier das höchste Mass der für dieses Verbrechen vorgesehenen Strafe verhängt wird. In Russland wird sonst die Trunkenheit nicht berücksichtigt, nur bei Störungen des Gottesdienstes und Beleidigung von Behörden setzt unverschuldete Trunkenheit die Strafe herab. In der Schweiz kann der Richter bei einem Verbrechen, das auf übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen ist, statt der gegebenen Gefängnisstrafe auf Arbeitshaus für 1—3 Jahre erkennen.

Was schliesslich Deutschland betrifft, so gehört es zu den Ländern, wo Trunkenheit als Milderungsgrund nicht ausdrücklich genannt ist. In allen diesen Ländern wird die Trunkenheit nach allgemeinen Grundsätzen behandelt, d. h. sinnlose Trunkenheit („Volltrunkenheit" nach dem österreichischen Str.G.B.) wird (in Deutschland nach § 51 des R.Str.G.B.) zu den Zuständen von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit gerechnet, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen, die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben wird, während sonst ein Rausch als strafmildernd gelten kann. Im deutschen Militärstrafgesetzbuch ist jedoch ausdrücklich betont, dass bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen die selbstverschuldete Trunkenheit keinen Strafmilderungsgrund bildet.

Welches ist nun gegenüber diesen verschiedenen Standpunkten in der forensischen Behandlung der Trunkenheit die rationelle auf moderner wissenschaftlicher Erkenntnis beruhende Würdigung der Trunkenheit bei Straftaten?

Was zunächst die Fälle betrifft, wo Personen sich absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzen, um zu einem vorhergeplanten Verbrechen den nötigen Mut zu haben oder, wissenschaftlich ausgedrückt, die Hemmungen hinwegzuräumen, so scheint dieses Moment, dieses „Sich

Mut resp. sich mildernde Umstände Antrinken", wie seine Berücksichtigung in mehreren Strafgesetzgebungen sowie die tägliche Praxis in foro beweist, in der Anschauung der Juristen und zahlreicher Laien eine grosse Rolle zu spielen, eine weit grössere, als ihm zukommt. Gegenüber allen Fällen von strafbaren Handlungen in der Trunkenheit sind diese Fälle verhältnismässig selten, so dass man nicht nötig hat, sich dabei in seinen Erwägungen über die ganze Frage leiten zu lassen, wie dies in vielen Erörterungen geschieht. Diese Fälle sind auch keine eigentlichen Rauschdelikte, sondern bilden eine besondere Kategorie von Straftaten, die selbstverständlich zu bestrafen sind und hier ganz ausser Erwägung fallen können.

Eine grosse Rolle spielt auch in den strafgesetzlichen Bestimmungen (sowie in vielen theoretischen Erörterungen) der Begriff der „selbstverschuldeten" Trunkenheit gegenüber der „zufälligen" Trunkenheit. Bei der Aufstellung dieser Begriffe geht man von falschen Voraussetzungen aus. Die in wirklichem Sinne zufälligen oder unverschuldeten Fälle von Trunkenheit, d. h. diejenigen, wo jemand sich an einem alkoholischen Getränk berauscht, ohne dessen Natur und Wirkung zu kennen, kommen in unsern Kulturstaaten kaum vor; die Fälle ferner, wo jemand ein leichtes alkoholisches Getränk zu trinken glaubt und ein schweres alkoholreiches vorgesetzt bekommt, oder wo jemandem in ein leichtes Getränk, z. B. in Bier, hinter seinem Rücken, um ihn trunken zu machen, Spiritus oder Kognak u. dgl. gegossen wird, sind gegenüber der Unzahl von Räuschen, die auf gewöhnlichem Wege entstehen, so ausserordentlich selten, dass sie für die Praxis kaum in Betracht kommen. In der Praxis handelt es sich eigentlich immer nur um selbstverschuldete Trunkenheit im Sinne der Gesetzgebungen.

Wie steht es nun mit dieser Selbstverschuldung? Wer die Alkoholfrage auch nur ein wenig studiert hat und ein unbefangenes Urteil für die Dinge in seiner Umgebung hat, der weiss, dass unter den obwaltenden Verhältnissen die meisten Menschen, speziell die Männer, in ihrer Entscheidung, ob sie alkoholische Getränke zu sich nehmen sollen oder nicht, durchaus nicht frei sind, sondern einer allmächtigen über die ganze Erde verbreiteten Sitte gegenüberstehen resp. einem ungeheueren von der ganzen Gesellschaft ausgeübten Trinkzwange, dessen Sklaven alle sind, die in der Gesellschaft leben und dem sich der einzelne kaum entziehen kann. Jedenfalls gehört dazu eine grosse Energie und Selbstüberwindung. Von Kindesbeinen an werden ja die Menschen an den Genuss alkoholischer Getränke gewöhnt, ganz alkoholfrei wächst, wie zahlreiche umfassende Erhebungen in Schulen ergeben haben, nur ein ganz geringer Prozentsatz auf, während ein beträchtlicher Teil der Kinder regelmässig ein oder mehrmals täglich alkoholische Getränke erhält. Und zu dieser Gewöhnung von Kindesbeinen an kommen mit dem Ein-

tritt in die Reihen der Erwachsenen die Trinksitten des öffentlichen Lebens und der allgemeine Trinkzwang, um bei dem einzelnen je nach Veranlagung und äusseren Einflüssen zu einer langsameren oder schnelleren Vergrösserung des gewohnheitsmässigen Quantums und zu mehr oder weniger häufigen Exzessen zu führen. Bei gewissen Ereignissen, speziell bei festlichen Veranstaltungen, gehören solche Exzesse zu den selbstverständlichsten Vorkommnissen, bei den gemütlichen Sitzungen der zahlreichen Vereine, besonders der Sport-, Gesangs- und Vergnügungsvereine, zur Regel und in studentischen Verbindungen ein oder mehrere Male die Woche sogar zu den unentrinnbaren Verpflichtungen jedes Vereinsmitgliedes. Alle diese Trinksitten werden unter den heutigen Verhältnissen beinahe wie eine Naturnotwendigkeit geübt, ohne dass sich der einzelne etwas dabei denkt und die überwiegende Mehrzahl der Menschen etwas dabei findet. Wie kann man bei solchen Vorkommnissen, die sich täglich hunderttausendfach wiederholen, von einer „Selbstverschuldung" sprechen? Wie kann von einer Schuld des einzelnen die Rede sein, wenn an dieser Schuld die ganze Gesellschaft teilnimmt und nicht nur teilnimmt, sondern einen Zwang in der Richtung ausübt, dass es zur Schuld kommen muss? Und wie kann der einzelne beim Trinken und Vieltrinken das Bewusstsein der Schuld haben, wenn er alles um sich herum trinken und gelegentlich recht viel trinken sieht?

Nun wird häufig gesagt: „Man kann wohl trinken, aber nicht zu viel, man muss das rechte Mass innehalten, man muss wissen, wenn man aufzuhören hat", und was der Redensarten mehr sind. Das ist aber eben so heuchlerisch und selbstgerecht, wie unwissenschaftlich. Heuchlerisch, denn die meisten, die so sprechen, haben nicht nur selbst wiederholt, zumal bei gewissen Gelegenheiten, bei Taufen, Geburtstagen, Kommersen, Festmahlen „des Guten etwas zuviel getan", wie der euphemistische Ausdruck lautet, sondern sie waren und sind auch nur allzu bereit, besonders als Gastgeber, auf andere durch liebenswürdiges Zureden, Zuprosten u. dgl. einen gelinden Zwang zum Trinken auszuüben und sie dahin zu bringen, „das gewöhnliche Mass" zu überschreiten. Und unwissenschaftlich und ungerecht ist jene Ansicht, denn der einzelne hat, wenn er erst angefangen hat zu trinken, es gar nicht mehr in der Hand, wenigstens nicht unter allen Umständen, aufzuhören, wenn er will, weil er meist ganz allmählich und unmerklich in den trunkenen Zustand hinübergleitet, und weil mit jedem Glase, das er trinkt, seine Überlegung und seine Willenskraft immer mehr gelähmt und seine freie Willensbestimmung immer mehr ausgeschaltet wird. Ausserdem ist zu bedenken, dass die Gesellschaft ausserordentlich zahlreiche Neuropathen enthält, nervöse, reizbare, impulsive, willensschwache, minderwertige Naturen, die dem Alkohol gegenüber wenig widerstandsfähig

sind, die, sobald sie erst einmal angefangen haben zu trinken („Blut zu lecken“, wie der Fachausdruck in Zecherkreisen lautet) nicht mehr aufhören können, und dass gerade diese vielfach bei ihrer nervenschwachen Konstitution ein Verlangen nach Reizmitteln haben, die ihnen in den alkoholischen Getränken überall reichlich zur Verfügung stehen, ja allerorten geradezu aufgedrängt werden. Aus der Reihe dieser Neuropathen rekrutiert sich vorzugsweise das Heer der „Trunkenbolde“.

„Nun solche Leute, die dürfen eben gar nichts trinken, die müssen ganz enthaltsam leben“, das betonen heute auch viele, die von der Enthaltsamkeit sonst nichts wissen wollen, aber den Ergebnissen der modernen Alkoholforschung einigermassen gefolgt sind. Ja, woher weiss denn ein jeder, ob er zur Kategorie dieser krankhaft angelegten Naturen gehört, wo hat er die Kriterien zu seiner eigenen Beurteilung, wer weist ihn darauf hin, dass er nichts trinken darf und wer denkt daran einen Arzt zu befragen, ob er alkoholfähig ist oder nicht? Und selbst, wenn der einzelne den Entschluss gefasst hat, abstinent zu leben, so findet er überall Menschen, die mit allen Mitteln, mit Überredung, mit Spott und Hohn oder mit Neckereien ihn in diesem Entschluss wankend zu machen suchen, ganz abgesehen von den zahlreichen anderen Versuchungen, die tagtäglich und allerorten an ihn herantreten.

Nein, unter den jetzigen Verhältnissen ist es geradezu unabwendbar, dass unzählige Individuen dem Trunke verfallen, ohne dass sie eine grössere Schuld trifft, als sie der übrigen Gesellschaft zur Last gelegt werden kann. Unter der Herrschaft der bestehenden und durch lange Überlieferung geheiligten Trinksitten ist es unvermeidlich, dass sich tagtäglich zahllose Menschen einen Rausch antrinken, der ihre Überlegung lähmt, die Erregbarkeit steigert, die Hemmungen hinwegräumt und so häufig genug zu Verbrechen führt. Kein Mensch ist sicher, ob er nicht im Rausch einmal ein Verbrechen begeht, dessen er im nüchternen Zustande nie fähig gewesen wäre.

Cramer behauptet zwar, dass die meisten Menschen auch im Rausche Direktion genug haben, um sie Konflikte mit dem Strafgesetzbuch vermeiden zu lassen, und dass nur der Mangel an Direktion im Rausche, welche die Volksanschauung eben von jedem Erwachsenen verlange und die z. B. in den studentischen Verbindungen jedem Mitglied „anerzogen“ werde, Schuld daran sei, dass es zu solchen Konflikten komme. Cramer vergisst aber dabei, dass der Alkohol gerade eine solche Wirkung auf das Zentralnervensystem ausübt, dass er die Direktion zerstört und die Selbstbeherrschung, das Persönlichkeitsbewusstsein vernichtet, er vergisst, dass gerade bei den Studenten und auch bei den Verbindungsstudenten trotz aller „Erziehung zur Direktion“ die Rauschdelikte so häufig sind. Es ist ja richtig, dass viele sich auch

im Rausche zu beherrschen wissen, aber nicht immer und nicht unter allen Umständen. Denn die Direktion geht unter gewissen individuellen Bedingungen sehr schnell verloren, und es ist nicht nur der Mangel an Direktion, sondern häufig ein reiner Zufall, ein äusserer Anlass, die Gelegenheit, welche den Berauschten in Konflikte bringt, ebenso wie es gewöhnlich nicht der Besitz der „Direktion", sondern das Fehlen des äusseren Anlasses oder der Schutz durch die Umgebung ist, was die meisten im Rausche vor Konflikten bewahrt. Nach alledem ist es ein Unding, von einer „selbstverschuldeten Trunkenheit" und wie Cramer es will, von einer durch Mangel an Erziehung bedingten Direktionslosigkeit im Rausche zu reden.

Wie steht es nun mit der forensischen Beurteilung des Rausches? Wird die Zurechnungsfähigkeit durch den Rausch aufgehoben oder nicht? Dass „sinnlose Trunkenheit" oder „Volltrunkenheit" die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, wird von den Juristen anerkannt. Was ist aber unter sinnloser Trunkenheit zu verstehen? Die Richter sind meist geneigt, sobald jemand sich noch auf den Füssen zu halten, die Umgebung zu erkennen, auf Reden in irgend einer Weise zu reagieren und ein paar zusammenhängende Worte zu sprechen vermag, sinnlose Trunkenheit auszuschliessen und eine solche fast nur dann zu konstatieren, wenn das betreffende Individuum überwältigt von Alkohol am Boden liegt und nur noch unverständliche Worte lallt, also in einem Zustande, in dem Straftaten kaum mehr möglich sind. Der Richter stellt also gewöhnlich Sinnlosigkeit mit völliger Besinnungslosigkeit resp. Bewusstlosigkeit gleich und kommt daher bei Trunkenheitsdelikten kaum zu Freisprechungen wegen Aufhebung der freien Willensbestimmung. Das liegt aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Die „Bewusstlosigkeit" in § 51 des R.-Str.-G.-B.[1]) ist keineswegs identisch mit der Bewusstlosigkeit im medizinischen Sinne, welche völlige Ausschaltung aller psychischen Funktionen bedeutet und Willenshandlungen, somit auch die Begehung eines Deliktes, ganz unmöglich macht.

Wie die Geschichte der Entstehung des § 51 des R.-Str.-G.-B. nach v. Schwarze (S. 435) zeigt, lautete das Gesetz ursprünglich nach dem Vorschlage der medizinischen wissenschaftlichen Deputation zu Berlin, wie folgt: „Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die freie Willensbestimmung dadurch, dass er (der Täter) sich zur Zeit der Tat in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, oder durch Gewalt oder durch Drohungen oder durch besondere körperliche Zustände ausgeschlossen war". Die besonderen körper-

[1]) Der § 51 lautet: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

lichen Zustände, wofür später Bewusstlosigkeit gesetzt wurde, sollten „alle diejenigen Seelenzustände umfassen, welche, ohne zu den wirklichen Geisteskrankheiten zu gehören, doch den Menschen der Freiheit der Willensbestimmung berauben.“ Nach dem Gutachten des Dresdener Medizinalkollegiums handelt es sich bei diesen körperlichen Zuständen „nicht bloss um Trunkenheit und Schlaftrunkenheit, um das Fieberdelirium und die abnormen psychischen Zustände der Gebärenden, sondern hierher gehören auch noch andere psychische Zustände wie das Nachtwandeln, der psychische Zustand nach einem epileptischen Anfall, der Zustand der Verwirrung im höchsten Grade mancher Affekte, der abnorme Zustand der Vergiftung durch manche Narkotika. Das gemeinsame psychologische Merkmal aller dieser Zustände sei die transitorische Störung des Selbstbewusstseins und deshalb sei auch nach diesem gemeinsamen Merkmal die Bezeichnung zu wählen.“ Und man wählte das Wort „Bewusstlosigkeit“, womit, wie die Motive selbst ausführen, „eine transitorische Störung des Selbstbewusstseins bezeichnet wird, aber nicht ein vollständiger Mangel des Bewusstseins verstanden werden darf“[1]).

Es handelt sich also bei der „Bewusstlosigkeit“ des Gesetzes um vorübergehende Zustände der Bewusstseinstrübung, der Bewusstseinsumnebelung. Darunter fallen aber gerade, wie schon die Motive zum § 51 betonen, die Trunkenheitszustände. Das Österreichische St.-G.-B. drückt dies auch direkt aus. Denn als exkulpierend neben „voller Berauschung“ setzt es „oder eine andere Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner nicht bewusst war.“ „Es scheint zwar, sagt Hofmann (Lehrb. d. ger. Med. V. Aufl. S. 932), dass das Gesetz nur bei den höheren und späteren Stadien der Trunkenheit, wo das Unterscheidungsvermögen hochgradig getrübt ist, Unzurechnungsfähigkeit ausschliessen will. Es unterliegt jedoch nach den früher auseinandergesetzten Erscheinungen des Rausches keinem Zweifel, dass schon in den früheren Stadien des Rauschzustandes, und noch bevor das Unterscheidungsvermögen in dem vom Gesetze offenbar gemeinten Zustande alieniert ist, die Fähigkeit des Betreffenden, gewissen Impulsen zu wider-

---

1) „Der Trunkene, welcher als willenloser Klumpen auf der Erde liegt, stösst instinktiv um sich, ohne nur im geringsten zu wissen, dass er schlägt und wohin er schlägt. Hier ist unbestritten volle Bewusstlosigkeit (im medizinischen Sinne) und infolge derselben Unzurechnungsfähigkeit eingetreten. Allein man (sc. das Gesetz) geht weiter und nimmt Unzurechnungsfähigkeit auch dann an, wenn zwar Bewusstsein noch vorhanden, aber dessen innerer Zusammenhang aufgehoben ist. . . . . Es genügt diejenige Störung des Bewusstseins, wo das vorhandene Bewusstsein die Folgen des Tuns nicht mehr zu erfassen vermag, — wo das Bewusstsein nur in betreff der einzelnen Tat oder ihrer Folgen seinen Dienst versagt, weil ihm die nötige Kontinuität verloren gegangen ist.“ (v. Schwarze S. 438).

stehen, so wesentlich beeinträchtigt sein kann, dass auch schon deshalb die Zurechnungsfähigkeit als aufgehoben angesehen werden muss. Dies muss um so mehr zugegeben werden, als sich in dem Gebahren Berauschter unschwer erkennen lässt, dass überhaupt der Einfluss des Alkohols sich früher in Störungen der Selbstbestimmungs- (Selbstbeherrschungs-)fähigkeit und in Alterationen des Fühlens bemerkbar macht, als in solchen der Intelligenz" (Hofmann, Lehrb. d. ger. Med. V. Aufl. S. 932). Und so betont auch Heilbronner (S. 22): „Soweit sich der Begriff der Bewusstseinsstörung überhaupt klinisch fassen lässt, wird man nicht umhin können, sie für viele — NB. auch leichtere — Fälle von Trunkenheit anzuerkennen."

Das Österreichische St.-G.-B. hat übrigens den im Entwurf befindlichen Ausdruck „Bewusstlosigkeit" aufgegeben und dafür „volle Trunkenheit" gesetzt, weil, wie es in den Motiven heisst, die Volltrunkenheit nicht bis zur Bewusstlosigkeit gehen muss, um eine darin begangene Handlung als nicht strafbar zu erklären, da der Volltrunkene straflos bleiben muss, wenn er auch ein gewisses Bewusstsein noch beibehalten, die Trunkenheit aber doch einen solchen Grad erreicht hat, dass der Täter das Strafbare seiner Handlungen nicht einzusehen oder seinen Willen nicht frei zu bestimmen vermag[1]).

In der Tat ist ja eine freie Willensbestimmung nur dann möglich, wenn man frei von heftigeren Affekten und Störungen der Geistestätigkeit in der Lage ist, die Situation sachgemäss aufzufassen, ruhig und klar die Folgen der Handlungen zu überlegen und Ursache und Wirkung richtig abzumessen. Wie aber die Kraepelinschen Untersuchungen gezeigt haben, beeinträchtigt der Alkohol schon in verhältnismässig geringen Mengen unter Steigerung der psychomotorischen Erregbarkeit, der Reizbarkeit, alle diese psychischen Funktionen. Der Übergang von der Beeinträchtigung bis zur völligen Aufhebung erfolgt meist ganz allmählich, ohne dass es dem betreffenden Individuum bewusst wird, und der Grad der Beeinträchtigung, der Bewusstseinstrübung ist nicht nur abhängig von der aufgenommenen Alkoholmenge, sondern auch von individuellen Faktoren und nicht nur zu bemessen nach dem Grade der äusserlichen Rauscherscheinungen (starker Bewegungsdrang, Schwanken, lallende Sprache[2]), sondern kann auch bei geringfügigen Erscheinungen ganz

[1]) Auch eine Entscheidung des deutschen Reichgerichts (V. S. 338) besagt, dass nicht nur die höchsten Grade unter das Gesetz fallen. „Es genügt die Feststellung einer Trunkenheit, die dem Täter die Erkenntnis von der Bedeutung eines Vorgangs unmöglich macht, selbst wenn er sonst nicht bis zur Besinnungslosigkeit betrunken war."

[2]) Wo deutliche Sprach- und Bewegungsstörungen vorkommen, wird man wohl annehmen können, dass die Gehirnfunktionen überhaupt in einer Weise gestört sind, dass von einer freien Willensbestimmung kaum mehr die Rede sein kann; umgekehrt darf man beim Fehlen dieser Erscheinung nicht einen Rausch ausschliessen. Ähn-

erheblich sein. Äussere Einflüsse, ein heftiger Ärger, Wechsel der Witterung oder der Temperatur (beim Heraustreten aus dem Lokal oder beim Eintritt in ein heisses Lokal u. dgl. m.) vermögen auch bei verhältnismässig geringen Alkoholmengen, die zunächst keine wesentlichen Erscheinungen machten, heftige Symptome hervorzurufen.

Übrigens fällt die Trunkenheit nicht nur unter den Begriff der „Bewusslosigkeit“, sondern man kann sie auch als krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 des R.-Str.-G.-B. auffassen.

Es ist wissenschaftlich allgemein bekannt, dass der Rausch eine vorübergehende Geistesstörung von typischem Verlauf, sehr kurzer Dauer und günstigem Ausgang darstellt, und als solche wird auch der Rausch in allen Lehrbüchern der Psychiatrie behandelt.

Schwarzer sagt in seiner Monographie über „transitorische Geistesstörungen“ (S. 32): „Die Trunkenheit ist also zweifellos ein pathologischer psychopathischer Zustand . . . sie kann beinahe alle Formen der wirklichen Geisteskrankheiten bis zur Mania acutissima darstellen, ist aber nur ein transitorischer Bewusslosigkeitszustand“. „Dass ein abnormer, beziehentlich krankhafter, psychischer Zustand bei der Trunkenheit vorliegt“, äussert sich Weber in einer bemerkenswerten Diskussion über diesen Gegenstand in der Forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden (Juni 1901), „kann ja gar nicht bestritten werden. Man wird um die Tatsache nicht herumkommen, dass die Trunkenheit ein pathologischer Zustand ist und nicht nur die sogenannte Volltrunkenheit, sondern die Trunkenheit in allen ihren Abstufungen von dem geringsten Grade der gesetzten Vergiftung an . . . Sehen wir uns die Erscheinungen des Rausches näher an, so haben wir in ihm ein ganz typisches Krankheitsbild vor uns, wie bei jeder anderen narkotischen Vergiftung, einen Symptomkomplex, der sich bei jeder Alkoholvergiftung (von den allerdings sehr erheblichen individuellen Nüancen einmal abgesehen) regelmässig in der gleichen gesetzmässigen Weise abspielt und bei dem, ist einmal die Vergiftung bis zu einem gewissen

---

liches gilt für die Amnesie (Erinnerungsverlust oder Erinnerungstrübung) nach dem Rausche. Wo sie sicher konstatiert ist (oder die Erinnerung an die Vorgänge während des Rausches dunkel und getrübt ist), wird man einen so erheblichen Grad des Rausches annehmen müssen, dass die freie Willensbestimmung auszuschliessen ist; während das Fehlen dieses Symptoms noch nicht für das Erhaltensein der freien Willensbestimmung spricht. Übrigens zeigt die vielfältige Erfahrung, dass Amnesie schon bei einem Grade des Rausches eintreten kann, der als erheblich noch gar nicht auffällt. Das hat Heilbronner einmal in sehr einfacher Weise „experimentell“ festgestellt. „Ich hatte in einer höchstens als ganz leicht angeheitert zu bezeichnenden Umgebung eine Viertelstunde lang die geführten Gespräche mitstenographiert. Als ich am folgenden Tage meine Aufzeichnungen vorlas, wollte keiner der Beteiligten seine Worte vollinhaltlich anerkennen, einiges müsse ich doch hinzugedichtet haben. Sie waren wörtlich aufgenommen.“ (S. 21.)

Grade gediehen, die sogenannte freie Willensbestimmung eine sehr bescheidene, beziehentlich gar keine Rolle spielt" (S. 769). Wollenberg sagt im Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (S. 633). „Der gewöhnliche Alkoholrausch bietet in seinen verschiedenen Stadien weitgehende Analogien mit bekannten Irrsinnsformen und ist, streng genommen, selbst nichts anders als eine künstlich hervorgerufene Geistesstörung akutester Art und bester Prognose".

Auch von juristischer Seite wird dies zugestanden. Der bekannte Strafrechtslehrer Bahr äussert sich (Grünhuts Zeitschr. 1875, S. 58), wie folgt: „Vom medizinischen psychologischen Standpunkte ist die Trunkenheit nichts anderes als eine vorübergehende Geisteskrankheit." v. Schwarze meint: „Die Trunkenheit kann alle Formen der wirklichen Geisteskrankheiten, insbesondere auch der Tobsucht, darstellen und ist von ihnen schliesslich nur durch das Transitorische unterschieden" (S. 442). v. Schwarze hält es auch für ziemlich einflusslos, ob man bei der Trunkenheit die Bewusstseinsstörungen als Fälle der Bewusstlosigkeit oder als krankhafte Störungen der Geistestätigkeit ansieht. Der durch die Trunkenheit geschaffene Zustand sei wie jede andere Störung der geistigen Tätigkeit zu beurteilen. Sehr deutlich tritt der den Ergebnissen der medizinischen Wissenschaft Rechnung tragende Standpunkt der wissenschaftlichen Juristen in jener oben erwähnten Diskussion in der Forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden zutage. „Die Trunkenheit ist ein krankhaft psychischer Standpunkt," so begann Rechtsanwalt Dr. Köckner sein Korreferat über diese Frage, „eine Vergiftungserscheinung, die die freie Willensbestimmung mehr oder weniger beschränkt, in ihrem höheren Grade vollständig aufhebt. Das ist ein auch für die Juristen feststehendes Ergebnis der medizinischen Wissenschaft."

Fraglich ist nach Klöckner nur, wie dieses Ergebnis der Wissenschaft bei der Rechtsprechung zu verwerten ist. Würde in einem rauschähnlichen Zustande, der durch irgend ein anderes narkotisches Gift hervorgerufen ist, eine Straftat begangen, so würde kein Richter zögern, Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen; er würde, wie Weber ganz richtig betont, „sobald ihm die stattgehabte Vergiftung nachgewiesen wird, die etwaigen Handlungen während derselben als der freien Willensbestimmung entzogen ansehen und sie als strafwürdig nicht betrachten." Beim Alkohol aber berücksichtigt der Richter den Geisteszustand während des Rausches möglichst wenig oder gar nicht. Vom wissenschaftlichen Standpunkte kann nach den vorausgegangenen Erörterungen im allgemeinen der Betrunkene für eine im Trunk begangene Straftat ebensowenig verantwortlich gemacht werden, wie jemand, der im geisteskranken Zustande ein Verbrechen verübt hat. Die Konsequenz wird aber in der Praxis nicht gezogen, obgleich man theoretisch die Richtigkeit dieser

Konsequenz anerkennt. So kommt es zu einem beklagenswerten Widerspruch zwischen Theorie und Praxis, dessen Notwendigkeit aber nicht nur von den Juristen betont, sondern auch gewöhnlich von den Ärzten zugestanden wird.

Hoche (Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, S. 651) bemerkt ausdrücklich, dass ein grosser Teil jener vorübergehenden psychischen Störungen, die infolge akuter Alkoholvergiftung als „normaler" Rauschzustand auftreten, streng genommen die gleiche Beurteilung erfahren müsste, wie die eigentlichen Alkoholpsychosen. Wenn aber diese Fälle nur deshalb, weil der Alkoholberauschte seinen Zustand und die daraus entstehenden Folgen selbst verschuldet hat[1]), nicht als Zustände krankhafter Bewusstlosigkeit angesehen werden, so sei das eine bewusste Inkonsequenz, da ein prinzipieller Unterschied zwischen den Zuständen des Alkoholrausches und jenen andersartig bedingten Bewusstseinsstörungen nicht vorhanden sei.

Dieser Widerspruch und seine anscheinende Notwendigkeit wird begründet durch die Massenhaftigkeit und kriminalistische Bedeutung der Trunkenheitsdelikte, deren man sich nicht erwehren könnte, wenn man den Geisteszustand zur Zeit der Tat berücksichtigen wollte, und die man nur durch rücksichtslose Bestrafung bekämpfen zu können glaubt. Die Bestrafung der Rauschdelikte ist eine Konzession an das Volksbewusstsein, welches in der Trunkenheit nicht einen Freibrief für alle möglichen Delikte sehen will. „Man nimmt das Vorhandensein der freien Willensbestimmung an, nicht weil man von der Zurechnungsfähigkeit wissenschaftlich überzeugt ist, sondern weil man sich der Notwendigkeit bewusst ist, gegen die zahllosen Ausschreitungen der Trunkenen vorzugehen," sagt Weber. „Es muss auch", betont Aschaffenburg (Handb. der gerichtl. Psych. S. 18), „eine Abwehrmassregel der Gesellschaft gegen die Ausschreitungen der Angetrunkenen möglich sein, und vorläufig liegt diese nur in deren Bestrafung". Und dementsprechend verhalten sich auch meist die Ärzte, wenn sie gelegentlich bei Rauschdelikten als Sachverständige zugezogen werden. Cramer und Heilbronner (S. 23) fordern direkt, dass der Arzt es überhaupt ablehnen sollte, sich über einen normalen (?) Rausch gutachtlich zu äussern, sondern dies nur dann zu tun, wenn noch besondere krankhafte Momente (pathologische Rauschzustände) vorgelegen haben. Ähnlich spricht sich Hoche (a. a. O. S. 652) aus. „Die Sachverständigen haben sich in foro gegenwärtig zu halten, dass weder die Feststellung des gewöhnlichen Rausches an sich, noch die Beurteilung seines Grades in bezug auf die Zurechnungsfähigkeit zur Kompetenz des medizinischen Sachverständigen gehört".

---

[1]) Auch der, welcher an einer Alkoholpsychose leidet, hat seinen Zustand durch gewohnheitsmässiges Trinken selbst verschuldet!

Ich glaube, dass dieser Standpunkt ganz unhaltbar ist. Da der Rausch ein krankhafter Zustand ist, woran ja keiner zweifelt, so gegehört die Feststellung eines solchen und ebenso seines Grades ohne alle Frage zu den Kompetenzen des medizinischen Sachverständigen und in erster Linie des medizinischen Sachverständigen, und dies um so mehr, als die Geschichte des § 51 R.-Str.-G.-B., speziell der Ausdruck „Bewusstlosigkeit" in demselben unzweideutig lehrt, dass vorzugsweise Trunkenheitszustände unter diesen Begriff fallen. Die Mitwirkung des Arztes bei der Beurteilung, ob ein Rausch als Bewusstlosigkeit, welche die freie Willensbestimmung aufhebt, im Sinne des § 51 aufzufassen sei, ist unumgänglich. Noch deutlicher ergibt sich dies aus dem österreichischen Gesetz, welches direkt den Ausdruck „Volltrunkenheit" hat. Aber ganz abgesehen davon hat der Arzt auch die moralische Pflicht, wenn er als Sachverständiger über einen Geisteszustand, der dem Richter fraglich erscheint, hinzugezogen wird, sofern er sich überhaupt eine sachverständige Beurteilung eines Geisteszustandes zutraut, sein Urteil darüber abzugeben, und zwar nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Rücksicht auf die praktischen Konsequenzen, ebenso abzugeben, wie er dies bei Geistesstörungen anderer Art tut, ohne dass er danach fragt, was der Richter hinterher mit den Geistesgestörten anfängt und ob zweckmässige Einrichtungen zur Unterbringung und Unschädlichmachung freigesprochener gemeingefährlicher Geisteskranker vorhanden sind oder nicht. Solche Erwägungen sind eben Sache der Behörden und gehen den Arzt als Sachverständigen nicht das Geringste an. Ich halte deshalb ein Paktieren mit den gegebenen Verhältnissen, eine Rücksichtnahme auf diese für durchaus unzulässig. Weil der Staat mit den zahllosen kriminell gewordenen Trunkenen nichts anderes anzufangen weiss, als sie ohne Rücksicht auf ihren Geisteszustand in Strafanstalten zu sperren, soll der Arzt den Staat in diesem seinen Vorgehen unterstützen, indem er als Sachverständiger sein Gutachten verweigert oder in dem dem Richter resp. der Volksmeinung gefälligen Sinne abgibt? Soll das wirklich Aufgabe des Arztes sein? Es ist doch auch in der Wissenschaft unmöglich, zweierlei Buch zu führen und Zustände, welche durch im allgemeinen gebrauchtes Gift hervorgerufen werden, anders zu beurteilen, als ganz entsprechende Zustände, die durch ein seltenes Gift erzeugt werden. Man müsste ja dann auch dazu kommen, die Rauschdelikte verschieden zu beurteilen, je nachdem man sich in einem Lande befindet, wo diese seltene Ausnahmen sind, wie wahrscheinlich in den muhammedanischen Ländern, oder an der Tagesordnung sind, wie bei uns.

Nein, der Arzt steht da als Vertreter seiner Wissenschaft und hat einzig und allein zu entscheiden nach den Normen, welche ihm seine Wissenschaft an die Hand gibt, ganz gleichgültig, welche Konsequenzen sich

daraus für die Praxis ergeben[1]). Die Wissenschaft darf ihre Resultate nicht nach den bestehenden Verhältnissen ummodeln, sondern die Verhältnisse des praktischen Lebens müssen sich nach den Resultaten der Wissenschaft umgestalten.

Wenn sich diese Anschauung in bezug auf die forensische Beurteilung der Trunkenheit durchringt — und sie muss sich mit der Zeit durchringen, weil sie die einzige folgerichtige ist und die Wahrheit sich stets durchringt — so wird sich in der Praxis bezüglich der Behandlung und der Bekämpfung der Alkoholdelikte in der Tat eine durchgreifende Umwandlung vollziehen müssen, und die Ärzte werden sich ein grosses Verdienst erwerben, wenn sie durch strenge Betonung des Standpunktes der Wissenschaft diese Umwandlung beschleunigen. Wenn die Ärzte einmütig ihre Stimmen erheben und betonen, dass der Rausch im allgemeinen unzurechnungsfähig macht und Delikte, die in einem solchen verübt worden sind, nicht bestraft werden können, so wird zunächst die notwendige Folge sein, dass die Gesellschaft allen Ernst darauf verwendet, die ausserordentlich grosse Zahl der Alkoholdelikte wesentlich einzuschränken und diese zu einer Ausnahme zu machen, indem der Alkoholgenuss erschwert und dem einzelnen die Gelegenheit, sich Alkohol zu verschaffen, immer mehr verringert wird. Ausserdem wird auch die Strafgesetzgebung nicht umhin können, Bestimmungen zu treffen, welche

1) Das erfordert auch die Gerechtigkeit gegenüber dem Täter. Welch ein Unrecht liegt nicht darin, wenn ein friedfertiger, durchaus nicht kriminell veranlagter Mensch, der unter der Wirkung eines Rausches zu einer Straftat fortgerissen worden ist, deswegen unter Umständen für mehrere Jahre ins Gefängnis wandern muss und dadurch für sein ganzes Leben unglücklich gemacht wird, obgleich nicht sowohl das betreffende Individuum als der Alkohol in ihm resp. die durch den Alkohol krankhaft veränderte Persönlichkeit die Schuld trägt, und tausende neben ihm sich einen ebenso starken Rausch straflos antrinken, wenn es eben zufällig nicht zu Straftaten kommt. Geradezu barbarisch erscheinen besonders die Strafen, welche bei Rauschdelikten von Soldaten nach dem Militärstrafgesetzbuch verhängt werden, das wie oben erwähnt, in der Trunkenheit keinen mildernden Umstand sieht. Wenn z. B. Soldaten sich im Rausch gegen ihre Vorgesetzten auflehnen, wobei es ihnen gar nicht zu Bewusstsein kommt, was sie tun, sie hinterher auch meist keine oder nur eine dunkle Erinnerung daran haben, oder wenn es bei Kontrollversammlungen unter der Einwirkung der dabei unausbleiblichen Trinkexzesse zu Ausschreitungen der Landwehrleute kommt, so erfolgen gewöhnlich ausserordentlich harte Bestrafungen. Dass die Leute trinken und sich betrinken, das lässt man zu und findet nichts Besonderes dabei. Aber wenn sie sich im Trunk zu Ausschreitungen hinreissen lassen, obgleich jedermann weiss, dass der Rausch die stärkste Tendenz hat, Ausschreitungen hervorzurufen, dann müssen die armen Leute, die zufällig das Unglück trifft, ihren Rausch manchmal mit mehreren Jahren Gefängnis oder Zuchthaus büssen. Einzelne Autoren fordern übrigens, um diese Ungerechtigkeit der Bestrafung von Delikten die im Rausch begangen sind, zu beseitigen und doch dem allgemeinen Rechtsbewusstsein zu genügen, dass man nicht das Delikt selbst, sondern nur die in der Berauschung liegende Fahrlässigkeit bestrafe, sobald sie zu einem Schaden geführt habe.

prophylaktisch geeignet sind, die Alkoholdelikte und die Rauschzustände überhaupt einzudämmen. Sicher begehen nicht alle, welche sich einen Rausch antrinken, in diesem auch strafbare Handlungen — im Gegenteil, die Zahl der Rauschdelikte ist trotz ihrer Massenhaftigkeit immer noch unendlich klein gegenüber der Unzahl von Räuschen, die tagtäglich in jedem unserer Kulturstaaten vorkommen. Sobald aber jemand im Rausche eine Straftat verübt hat, so ist die natürliche Konsequenz, dass er von nun an den Alkohol meidet, weil er gesehen hat, was er im Rausche anzurichten imstande ist und da er, wenn er erst einmal angefangen hat zu trinken, niemals davor sicher ist, wieder in einen Rausch zu geraten. Er hat also von nun an abstinent zu leben. Dazu ist er schon moralisch verpflichtet und, da leider die Menschen nicht so vollkommen sind, dass sie stets ihren moralischen Verpflichtungen nachkommen, auch gesetzlich anzuhalten.

In der Praxis wird sich die Sache ungefähr so gestalten lassen. Wer in einem nachweislichen Rauschzustande eine Straftat verübt hat, wird im allgemeinen, besonders wenn es sich um eine bisher unbestrafte Person handelt und nach Lage der Umstände anzunehmen ist, dass die Trunkenheit bestimmend auf das Handeln des Täters eingewirkt hat und dass er im nüchternen Zustande die Tat nicht begangen hätte[1]), auf Grund des § 51 R.-St.-G.-B. event. nach Anhören eines Sachverständigen wegen Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat freigesprochen, resp. die Bestrafung wird ausgesetzt (bedingte Verurteilung) mit der Massgabe, dass er von nun an alkoholische Getränke zu vermeiden event. sich auch einer Enthaltsamkeitsvereinigung anzuschliessen habe; er habe aber, sobald ein Rückfall in die Trinksitten gerichtskundig werde, speziell bei Begehung eines weiteren Rauschdeliktes, die Vollziehung der Strafe für jenes Delikt zu gewärtigen[2]). Bei wiederholten Straftaten in angetrunkenem Zustande muss der Richter befugt sein, unter Umständen neben der Bestrafung, die zwangsweise Unterbringung des Täters in einer Trinkerheilanstalt zu beschliessen, wo dieser zur Enthaltsamkeit zu erziehen und so lange zu behandeln ist, bis dieser Zweck erreicht scheint, wozu erfahrungsgemäss 1—2 Jahre erforderlich sind[3]).

1) Der Jurist Höpker kommt zu folgendem Resultat: „Sobald unter Berücksichtigung der äusseren Umstände . . . . der Beweis dafür erbracht ist, dass die verbrecherische Tat weder aus den Vorgängen vor der Tat noch aus dem Charakter des Täters zu erklären ist, so muss ein nach § 51 Str.G.B. die Strafe ausschliessender Zustand der krankhaften Störung der Geistestätigkeit angenommen werden, wie bei erwiesener Amnesie (Erinnerungslosigkeit) ein solcher der Bewusstseinsstörung" (S. 23).

2) In jedem Falle sollte der Täter durch Gerichtsbeschluss dazu angehalten werden, den eventuellen Schaden, den er durch sein Delikt zugefügt, dem Geschädigten zu ersetzen resp. abzuarbeiten.

3) Die Bestrafung der Trunkenheit übrigens an und für sich, wie sie in einzelnen Ländern, z. B. in England, in Österreich, in Frankreich und Norwegen be-

Es bleibt nun noch übrig die forensische Beurteilung der Gewohnheitstrinker zu besprechen, die nach einem Exzess oder infolge ihrer alkoholischen Degeneration eine Straftat begangen haben. Es herrscht darüber keine Meinungsverschiedenheit, dass auch der „Habitualzustand des chronischen Trinkers" (Heilbronner) eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit darstellt. Auch nach der Anschauung des Reichsgerichts kann die einfache Degeneration des Trinkers so weit gehen, dass sie die Anwendung des § 51 rechtfertigt (Heilbronner S. 133). Mancher schwere chronische Trinker ohne psychotische Symptome steht, wie Heilbronner richtig betont (ebend.) in ethischer und intellektueller Beziehung nicht höher, als ein beginnender Paralytiker, dem der Schutz des § 51 eben wegen seiner Paralyse unbedenklich zuzubilligen ist. „Wenn das gleiche beim Alkoholisten fast ausnahmslos nicht geschieht, so sind für diese Auffassung zweifellos dieselben Erwägungen massgebend, welche die exzeptionelle Beurteilung der akuten Alkoholdelikte veranlassen." Heilbronner empfiehlt deshalb dem Arzt, der „aus rein psychiatrischen Erwägungen sogar recht häufig in die Lage kommen könnte, seine Anwendung (sc. des § 51) zu befürworten", bei der Verschiedenheit der ärztlichen und richterlichen Betrachtungsweise sich des Gutachtens über die forensische Bewertung des chronischen Alkoholismus zu enthalten, d. h. den Trinker der laienhaften Betrachtungsweise des Richters zu überlassen, also ganz dasselbe, was er dem Arzt beim „normalen" Rausche empfahl. Ich kann hier auch nur dasselbe sagen, wie oben bei der Beurteilung des Rausches. Mir scheint dieser Standpunkt ganz unhaltbar. Ich sehe auch nicht ein, warum der Arzt vor der unwissenschaftlichen Betrachtungsweise des Richters die Segel streichen und nicht umgekehrt der Richter vor der den wissenschaftlichen Tatsachen entsprechenden Betrachtungsweise des Arztes sich beugen soll. Es liegt in der Anschauung Heilbronners. die leider von vielen Ärzten geteilt wird, eine gewisse Geringschätzung der eigenen Wissenschaft und ein Mangel an Mut seiner Überzeugung und der Wahrheit Geltung zu verschaffen. Nur indem der Arzt vor Gericht energisch den wissenschaftlichen Standpunkt vertritt, gleichgültig wie der einzelne Richter darüber denkt und hinterher urteilt, kann allmählich eine den wissenschaftlichen Resultaten entsprechende Umänderung der Betrachtungsweise der Richter und des Publikums, sowie eine daraus sich ergebende zweckmässige Abänderung der Gesetzgebung und zweckmässige Behandlung der Trinker erfolgen.

---

steht und im Entwurf zu einem deutschen Trinkergesetz vom Jahre 1881 vorgesehen war, halte ich bei den bestehenden Trinksitten für ganz unzweckmässig und widersinnig. Wie die Erfahrung zeigt, wird auch mit dieser Massregel nicht das geringste erreicht.

Die Bestrafung der Trinker ist ganz zwecklos, denn völlig ungebessert verlassen sie die Strafanstalt, um sofort wieder zu trinken und erneute schwere Ausschreitungen und Gewalttaten zu begehen, vor denen niemand sicher ist. Die Gesellschaft hat aber das Recht und die Pflicht, sich vor gemeingefährlichen Individuen, wie es die Trinker sind, zu schützen, und dies ist nur so möglich, dass sie diese entweder zu heilen sucht, wenn sie heilbar sind, oder im Falle der Unheilbarkeit dauernd verwahrt. Es sind deshalb Bestimmungen nötig, welche es ermöglichen, kriminelle Trinker — eventuell neben der Strafe, falls die freie Willensbestimmung nicht ausgeschlossen wird und Verurteilung erfolgt oder an Stelle der Strafe — in ein Trinkerasyl zu schicken auf beschränkte Zeit (längstens 2 Jahre), wenn sie als heilbar gelten, oder für die Zeit ihres Lebens, wenn sich ihre Unheilbarkeit herausstellt.

Es würde damit durchaus kein Novum in der Gesetzgebung geschaffen werden. Solche Bestimmungen bestehen schon in den Gesetzgebungen einiger Staaten und zwar mit gutem Erfolge[1]).

1) So bestimmt das englische Trunksuchtsgesetz vom 12. August 1898. „Eine Person, welche eines strafbaren Vergehens überführt ist, auf welches Gefängnis oder Strafarbeit steht, kann, wenn der Gerichtshof überzeugt ist, dass Trunkenheit die direkte oder mitwirkende Ursache der Straftat gewesen ist und der Angeklagte ein gewohnheitsmässiger Trinker ist, durch Richterspruch an Stelle der Strafe oder im Zusatz zu derselben auf längstens 3 Jahre in eine staatliche (oder andere konzessionierte) Trinkerheilanstalt, deren Leiter sie aufzunehmen bereit ist, geschickt werden."

Ausserdem können Gewohnheitstrinker, welche sich der öffentlichen Trunkenheit mit einem bestimmten Vergehen (with disorder) schuldig machen und innerhalb der letzten 12 Monate vor diesem Vergehen wegen eines gleichen Vergehens bestraft sind, auf längstens 3 Jahre in ein staatliches oder konzessioniertes Trinkerasyl geschickt werden. Es geht die Bestimmung auf die Bekämpfung des Delikts der Trunkenheit selbst, welche ja in England bestraft wird, wenn sie sich auffällig bemerklich macht, resp. der Trunksucht an und für sich. In Amerika kann auf Antrag der Vertrauensmänner, welche die Asyle beaufsichtigen, jede Person, welche wegen Trunkfälligkeit oder wegen eines durch Trunk verursachten Vergehens zur Haft in Korrektionshäusern oder Gefängnissen verurteilt worden ist, durch Verfügung des Magistrats resp. des Richters in ein Trinkerasyl bis zum Ablauf der gerichtlichen Strafzeit versetzt werden. — Nach dem Thurgauschen Trinkgesetzentwurf von 1900 kann die Zwangsversorgung von Trinkern auf Antrag des Gerichtes eingeleitet werden, und zwar der heilbaren in einer Trinkerheilanstalt, der unheilbaren in einem Asyl für unheilbare Trinker. —

Gegen die Trunksucht geht das norwegische Gesetz von 1900, welches öffentliche Trunkenheit an und für sich bestraft, in folgender Weise vor: § 18. Muss ein wegen Trunkenheit zu Gefängnisstrafe Verurteilter als der Trunksucht verfallen erachtet werden, so kann die Anklagebehörde im Urteil zu seiner Unterbringung in einem Zwangsarbeitshause oder einer durch den König anerkannten Trinkeranstalt für so lange ermächtigt werden, als die Leitung des Arbeitshauses oder der Kuranstalt zu seiner Heilung nötig erachtet, doch nicht über 18 Monate, sofern er nicht früher in derselben Weise versorgt war. Erfolgt eine solche Unterbringung, so kann der Vollzug der verhängten Gefängnisstrafe ganz oder teilweise

Entsprechende Gesetzbestimmungen sind auch in Deutschland nach dem übereinstimmenden Urteile aller Sachverständigen, die sich mit der Trinkerfrage eingehender beschäftigt haben, eine dringende Notwendigkeit, um die Gesellschaft vor den Trinkern, die eine dauernde Gefahr für diese bilden, zu schützen.

Nur so wird es von seiten der Strafgesetzgebung möglich sein, in logischer Verwertung der Ergebnisse der Wissenschaft und in zweckmässiger und gerechter Weise die erschreckende Unzahl der von Trunkenen und von Trinkern verübten Straftaten auf ein erträgliches Mass herabzudrücken und eine wesentliche Verminderung der allgemeinen Kriminalität herbeizuführen.

VIII. Die Bekämpfung der durch Alkohol hervorgerufenen Kriminalität.

Die durch den Alkoholismus direkt oder indirekt hervorgerufene Kriminalität hat, wie wir gesehen, in allen Ländern eine furchtbare Ausdehnung erreicht; und erschreckend gross ist der Beitrag, welchen der Alkoholismus zur Kriminalität liefert. Wenn wir bei ganz geringem Ansatze annehmen, dass nur der dritte Teil aller Delikte durch Trunkene oder von Trinkern verübt wird, so fallen in Deutschland, wo im Jahre 1904 rund 516000 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurteilt worden sind, 172000 Verurteilte dem Alkohol zur Last. Nehmen wir ferner an, dass von den übrigen 344000 auch nur 10% Trinkerkinder waren, die durch die ihnen von den Eltern überkommenen Degeneration resp. durch die Er-

entfallen. Es kann Erstattung der Ausgaben verlangt werden. § 21. Personen, die der Trunksucht verfallen sind und die sich selbst in einer durch den König anerkannten Kuranstalt unterbringen, sollen, sofern ihr Plan dazu die Berechtigung erhält und dies seitens der Anstaltsverwaltung für deren Heilung geboten erachtet wird, in der Anstalt für den von ihnen selbst beim Eintritt bestimmten Zeitraum, doch nicht über zwei Jahre festgehalten werden dürfen. Haben sie beim Eintritt einen solchen nicht bestimmt, so dürfen sie trotz des Verlangens, die Anstalt zu verlassen, ebensolang als bis für ihre Heilung nötig erachtet wird, doch nicht über 1 Jahr festgehalten werden (Gerichtssaal 1902 S. 367 ff.). — Nach dem Schweizer Gesetzentwurf wird auf Unterbringung in ein Trinkerasyl nur neben der Gefängnisstrafe verurteilt und auch nur dann, wenn gegen einen Gewohnheitstrinker höchstens auf einjährige Gefängnisstrasse erkannt ist. Auch die wegen gewisser Übertretungen (Ärgernis erregende Trunkenheit, rückfällige Landstreicherei und Betteln, Vernachlässigung der Familie) Verurteilten können neben der Strafe einem Trinkerasyl übergeben werden. In der Kritisierung dieses Gesetzentwurfes betont E. Spiro mit Recht, dass die Einweisung in ein Trinkerasyl wesentlich wichtiger sei, als alle kurzzeitigen Gefängnisstrafen, mit denen einem Gewohnheitstrinker sein krankhafter Hang ausgetrieben werden soll, während deren Verbüssung ihm aber vielfach noch die Vergünstigung des Alkoholgenusses gewährt würde; das Zuchthaus könne in dieser Beziehung eher als Ersatz dienen.

ziehung im Milieu der Trinkerfamilie kriminell geworden sind, so kommen noch 34000 hinzu, so dass im ganzen über 200000 resultieren, die direkt oder indirekt durch den Alkoholismus zur Begehung von Straftaten geführt worden sind. Dabei sind die Delikte der Angehörigen von Trinkern, welche durch die Not, in welche sie die Trunksucht des Ernährers versetzt hat, zu einer strafbaren Handlung gebracht würden sowie die mit der Alkoholproduktion und dem Alkoholvertrieb in Beziehung stehenden Delikte nicht berücksichtigt. Ferner sind die Delikte gegen Landesgesetze, die Übertretungen, sowie die Delikte ausser Achtung gelassen, welche der Militärstrafrechtspflege anheimfallen. Man kann also wohl sagen, dass sehr gering gerechnet 250000 Deutsche jährlich vor den Strafrichter kommen, welche ihren Verfall in Kriminalität dem Alkohol verdanken. Allein von Delikten gegen die Person, wegen welcher im Jahre 1904 über 220000 Personen bestraft worden sind (dazu kommen wieder noch die von Militärgerichten Bestraften) fallen bei dem ausserordentlich geringen Ansatz, dass 50% auf Trunkene oder Alkoholiker kommen, über 110000 dem Alkohol zur Last.

Es sind das ganz ungeheure Zahlen, die aber sicher noch weit unter der Wirklichkeit stehen, selbst wenn darauf Rücksicht genommen wird, dass in vielen Fällen Trunksucht und kriminelle Neigungen koordinierte Folgen einer anderweitig bedingten Degeneration sind. Man bedenke nun, welche Menge von Sorge und Kummer, von Leid und Not, von zugrunde gerichteten Existenzen dieses Heer von alljährlich Verurteilten bedeutet. Man bedenke, welche Unsummen von Nationalvermögen durch den Schaden verloren gehen, den dieses Heer durch die Delikte selbst der Allgemeinheit zufügt, und den noch grösseren Schaden, der durch die kürzere oder längere Lahmlegung von zahlreichen Kräften infolge der Strafhaft direkt und indirekt resultiert[1]).

[1]) In den Jahren 1882—1901 sind durchschnittlich jährlich rund 245000 Personen zu Gefängnisstrafen und 10000 Personen zu Zuchthausstrafen verurteilt worden (Kriminalstat. 1901 I. S. 51 und 53). Die Gesamtdauer der erkannten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen betrug 1891 nach Rettich (I. 486) rund 70100 Jahre (27412 Jahre Zuchthaus, 43558 Jahre Gefängnis). Aufs Konto des Alkohols würde davon mindestens der 3. Teil, also 23400 Jahre kommen. Aschaffenburg hat den Schaden berechnet, welcher durch die 366 seiner Statistik in Worms zugrunde liegenden Körperverletzungen allein infolge von Arbeitsbehinderung der Verletzten zustande gekommen ist. Wird von den 2 Getöteten, 51 unerheblich Verletzten, sowie 5 lebensgefährlich Verletzten abgesehen, bei denen Angaben über die Krankheitsdauer fehlten, so dass 308 erheblicher Verletzte resultieren, so dauerte für diese die Arbeitsbehinderung im ganzen (gering gerechnet) über 7 volle Jahre oder durchschnittlich 7,3 Tage für jeden Verletzten. Nach demselben Massstabe berechnet würde für die Jahre 1891—1902, auf welche durchschnittlich jährlich 100400 einfache und gefährliche Körperverletzungen fielen (Kriminalstat. 1901 II. S. 16), jährlich bei den einfachen und gefährlichen Körperverletzungen eine Arbeitsbehinderung der Verletzten von 2280 Jahren resultieren, von denen mindestens die Hälfte, also 1140 Jahre, auf Rechnung des Alkohols kommt.

Für England und Wales berechnete de Colleville im Jahre 1878 die Summe, welche die durch den Alkoholmissbrauch herbeigeführten Straftaten dem Staat kosten, und zwar für Unterhaltung von 30673 Polizisten, von 2205 Gefängnisbeamten und 172653 Gefangenen in Amtsgefängnissen, von 1742 weiteren Gefängnisbeamten und 12040 Gefangenen in Strafanstalten, von 6498 in Besserungsanstalten untergebrachten Delinquenten unter 16 Jahren, von 11982 verbrecherischen Kindern (von 7—14 Jahren) und von 967 irren Verbrechern, auf 108580000 Fr. Von den im Jahre 1891 in Zürich wegen Körperverletzung Verurteilten, von denen anzunehmen ist, dass sie unter dem Einfluss des Alkohols gehandelt haben, sind 59 mit Gefängnis, 59 mit Geldbusse und 7 mit Geldbusse und Gefängnis bestraft worden. Die Gesamtsumme der Gefängnisstrafen betrug 1005 Tage, die Gesamtsumme der Geldbussen 1995 Fr. Das macht durchschnittlich für jeden Verurteilten eine Gefängnisstrafe von 15,2 Tagen und eine Geldstrafe von 29,6 Fr, die beim Arbeiter dem Verdienste einer Woche gleichkommt. Dazu kommt noch, dass den Verurteilten die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, die sich im allgemeinen Durchschnitt auf 27 Fr. belaufen, bei Körperverletzungen aber fast regelmässig einen höheren Betrag erreichen. Von den 59 i. J. 1891 wegen Sachbeschädigung Verurteilten, die wahrscheinlich unter Alkoholeinfluss gehandelt haben, wurden 23 zu Freiheitsstrafen, 28 zu Geldstrafen, 3 zu beiden verurteilt. Die Freiheitsstrafen machten zusammen 187 Tage, für jeden Verurteilten durchschnittlich 7 Tage, die Geldstrafen zusammen 605 Fr., für jeden Verurteilten durchschnittlich ca. 20 Fr. (Verlust von 5 Arbeitstagen).

Wie gross der durch Freiheitsstrafen wegen Trunkenheitsdelikte herbeigeführte Arbeitsverlust ist, davon gibt einen ungefähren Begriff eine Angabe von Löffler (S. 527). Danach betrug bei den 1896 und 1897 wegen Roheits- und Sittlichkeitsdelikte (mit Ausnahme des Haus- und Landesfriedensbruchs und der Delikte in der Volltrunkenheit, die in Osterreich als Übertretungen des Trunkenheitsgesetzes bestraft werden) Verurteilten die Gesamtdauer der Gefängnisstrafen

in	bei den Nüchternen	bei den Trunkenen
Wien	262 Jahre — Monate 26 Tage	294 Jahre 6 Monate 8 Tage
Korneuburg	107 „ 5 „ 15 „	88 „ 3 „ 14 „

Bedenkt man, dass sich unter den „Nüchternen“ noch zahlreiche Fälle von Angetrunkenen befinden, so dürften jährlich in Wien (mit 1650000 Einwohnern) wenig gerechnet 150 (bei Widerstand 70) Jahre, in Korneu-

burg (mit 300000 Einwohnern) mindestens 50 Jahre für Rauschdelikte resultieren. In ganz Österreich würden danach 2400 Jahre Kerker allein bei Roheits- oder Sittlichkeitsdelikten auf Konto des Rausches kommen. Rechnet man das Einkommen der Verurteilten (meist Arbeiter) im Jahre durchschnittlich nur auf 1000 Mark, so resultieren in Wien allein an Einkommensausfall durch Strafhaft beim Widerstand 70000 Mark, bei den Roheits- und Sittlichkeitsdelikten überhaupt 150000 Mark. Dazu kommen noch die im Rausch verübten Delikte anderer Art und die zahlreichen Volltrunkenheitsdelikte. Die in Baselland 1892—95 durch Trunk in die Gefängnisse gekommenen 290 Personen hatten im ganzen 64070 Tage oder 162 Jahre Haft zu verbüssen. Rechnet man den Verpflegungstag nur zu 50 cent., so verursachten die Trinker in den 4 Jahren in dem kleinen Kanton (63000 Einwohner) allein durch Verpflegung der Gefangenen 3200 Fr. oder im Jahre 800 Fr. Kosten. Für die ganze Schweiz würden nach demselben Massstabe 37600 Fr. kommen. „Diese Summe repräsentiert aber bei weitem nicht den ganzen Schaden. Für die Angehörigen der Sträflinge hatte in vielen Fällen die Armenpflege zu sorgen. Dazu kommen der Kummer, die Tränen, die Sorgen und all das leibliche und seelische Elend, das jene Unglücklichen über sich und andere brachten." Zahlreiche Familien verarmen namentlich bei längerer und wiederholter Strafhaft ihrer Ernährer und fallen der Armenpflege zur Last; zahlreiche Gefangene werden infolge der Strafhaft krank und siech und müssen hinterher in Kranken-, Siechen- oder Armenhäusern verpflegt werden. Dazu kommen die gewaltigen Kosten, welche die Polizeibeamten zur Aufrechterhaltung der durch trunkene oder trunksüchtige Exzedenten gefährdeten Ordnung, ferner die zur Aburteilung der Delikte alkoholischer Natur notwendigen Richter, der Transport der Gefangenen sowie besonders die Strafanstalten und ihre Unterhaltung erfordern[1]). Es könnte die Hälfte der Strafanstalten geschlossen werden

[1]) Nach Rettich (a. a. O. S. 510) berechnen sich die jährlichen Ausgaben für Kriminalkosten in Strafsachen für Württemberg im Durchschnitt der Jahre 1882—1891 auf rund 800000 Mark. Legt man diese Summe unter Benützung der beiderseitigen Kriminalitätsziffern auf das ganze Reich um, so ergibt sich ein jährlicher Aufwand von 21554000 Mark. Da sich seitdem im Jahrzehnt 1892—1901 die Zahl der Strafverfahren um 25 % vermehrt hat (Kriminalstat. 1901 S. 11), so resultieren jetzt jährlich in Deutschland mindestens 27 Millionen Mark an Gerichtskosten in Strafverfahren. Der Aufwand für die gerichtlichen Strafanstalten berechnet sich nach Rettich (ebend. I. S. 511) für Württemberg im Durchschnitt der Jahre 1882—1901 auf jährlich 1357716 Mark und danach für Deutschland unter Zugrundelegung der beiderseitigen Kriminalitätsziffern auf 36580784 Mark. Dabei handelt es sich aber nur um die sogen. höheren Strafanstalten; die teils vom Staat, teils von den Amtskorporationen aufzubringenden Kosten für die amtsgerichtlichen bezw. oberamtlichen Gefängnisse, sowie diejenigen für die Ortsgefängnisse, welche der Gemeinde obliegen, sind in jenen Summen nicht inbegriffen. Der Aufwand für die Gendarmerie ferner, deren Notwendigkeit sich lediglich aus der Gefahr ergibt, mit der das Verbrechen

und ein grosser Teil der Richter und Gerichtsbeamten und der Polizisten in Fortfall kommen, wenn es keinen Alkohol gäbe[1]).

Als in Irland in der Mitte des 19. Jahrhunderts durch den wundersamen Einfluss des begeisterten Mässigkeitsapostels Mathew eine mächtige Enthaltsamkeitsbewegung sich entwickelte und in wenigen Jahren 180000 Menschen den Alkohol abschworen, so dass der Alkoholkonsum plötzlich um die Hälfte abnahm, ging auch die Zahl der schweren Verbrechen von 12096 im Jahre 1873 auf 773 im Jahre 1841 zurück, die Zahl der Hinrichtungen (wegen Mordes) sank von 59 auf 1, und die Strafanstalten wurden leer.

Es zeigt sich auch allgemein, dass, während in den meisten Kulturländern mit steigendem Alkoholkonsum die Kriminalität gestiegen ist, dort, wo der Alkoholkonsum deutlich geringer wird, eine Abnahme der Kriminalität sich bemerklich macht.

In Schweden, welches, früher das trunksüchtigste Land der Welt, infolge einer starken Antialkoholbewegung eine Abnahme des Branntweinkonsums von 23 l absolutem Alkohol im Jahre 1829 mit 4,4 l im Jahre 1879 zu verzeichnen hatte (seitdem ist der Konsum mit verhält-

Staat und Gesellschaft bedroht, berechnet sich für Württemberg jährlich auf 727 911 Mark und dementsprechend für das Reich auf 19612021 oder rund 20 Millionen Mark; dabei sind die Kosten der Ortspolizei nicht inbegriffen, die beispielsweise im Etat der Stadt Stuttgart allein ca. 450000 Mark betragen. Der Anteil des Personal-Aufwandes (Gerichtsbeamte etc.) für die Strafrechtspflege im Verhältnis zu dem der Zivilrechtspflege ist genauer nicht zu beziffern, kann aber ungefähr auf die Hälfte des Gesamtaufwands geschätzt werden, der sich in Württemberg für das Jahr 1886/87 auf rund 2125000 Mark belief. Wird die Hälfte davon, also 1162000 Mark nach Massgabe der Bevölkerung von 1885 auf das ganze Reich umgelegt, so ergeben sich für dieses rund 25 Millionen Mark. Im ganzen würden danach die Kosten des Reiches für die Strafrechtspflege von 1882/91 jährlich 103 Millionen Mark, und auf das Jahrzehnt 1892/1901 umgerechnet, mit Berücksichtigung des Umstandes, dass die Strafverfahren resp. Verurteilungen um ca. 25% gestiegen sind, rund 129 Millionen Mark betragen haben. Rechnet man wieder nur den 3. Teil auf Delikte alkoholischen Ursprungs, so ergibt sich, dass mindestens 43 Millionen der Kosten der Strafrechtspflege auf das Schuldkonto des Alkohols fallen. Dabei sind die Verfahren bei Vergehen gegen die Landesgesetze (Landstreichen, Betteln und andere Übertretungen), sowie die ganze Militärstrafgerichtsbarkeit nicht berücksichtigt. Mit 50 Millionen Mark jährlich werden also die öffentlichen Kosten der Strafrechtspflege für die gesamte durch Alkohol erzeugte Kriminalität eher zu niedrig als zu hoch geschätzt sein.

[1]) Man braucht ja nur den Berichten über Verhandlungen der Gerichtshöfe zu folgen, und man wird finden, dass die Hälfte der Sitzungen durch Verhandlungen über Delikte ausgefüllt wird, die mit dem Alkohol in engem Zusammenhang stehen. Selten geht eine Schwurgerichtsperiode vorüber, ohne dass ein oder mehrere solche Delikte zur Aburteilung kommen. Und wegen eines solchen Alkohol-Deliktes müssen dann Richter, Schreiber, Geschworene, Sachverständige Stunden, manchmal tagelang sitzen und zahlreiche Zeugen müssen aufgeboten werden und die Berufsgeschäfte unterbrechen. Und Ähnliches gilt für die Strafkammern und Schöffengerichte.

nismässig kleinen Schwankungen ziemlich unverändert geblieben, in den Jahren 1900 und 1901 hat er 4,3 l betragen) ist die Zahl der Verbrechen bedeutend heruntergegangen, wie folgende Zusammenstellung von Almquist (nach Baer, Stat. Notizen 4. internationaler Kongress S. 116) zeigt:

Perioden	Mord und Totschläge	Diebstähle
1830–1834	59	2781
1860–1864	28	2917
1870–1874	—	1945
1875–1878	18	1871

In Norwegen, wo in ähnlicher Weise eine mächtige Antialkoholbewegung eine starke Abnahme des Alkoholkonsums bewirkt hat (1830 betrug der Gesamtalkoholkonsum 8,7 l absoluten Alkohol, 1843 5,7 l, 1851—55 3,9 l, 1866—70 3,1 l, 1884—85 2,63 l, 1886—87 2,37 l), kam in den Jahren 1846—51 durchschnittlich eine Straftat auf 300, 1884 bis 86 aber nur eine auf 400 Einwohner. Nach Norges off. Stat. (1904, 4 R. 13 Nr. 86 S. 201) stieg die Zahl der Strafgefangenen bei den Männern, auf 100000 Einwohner berechnet, von 135 im Jahre 1814 auf 193 im Jahre 1833 und von da nach einem kleinen Abfall auf 265 im Jahre 1843, seitdem ist sie aber auf 53 im Jahre 1900 gesunken.

In Australien, wo in den beiden letzten Jahrzehnten ebenfalls eine starke Bewegung gegen den Alkohol existiert und die Trinkausgabe in Viktoria von 1890—1894 beinahe um die Hälfte gefallen ist (von £ 6.0.7 pro Kopf auf £ 3.4.0 im Jahre 1894) ist in derselben Zeit die Zahl der Verhaftungen wegen Trunkenheit von 18407 (1 : 50 Einwohner) auf 11026 (1 : 161 Einwohner) und die Zahl aller Verhaftungen von 38549 auf 25050 gefallen (Int. Monatsschr. zur Bek. der Trinks., 1896, S. 124).

Besonders instruktiv sind die Verhältnisse in Nordamerika, wo in einem Teile der Staaten Prohibition herrscht (d. h. Herstellung und Verkauf von Alkohol verboten ist) und sich so die Zeit vor der Prohibition mit der Zeit nach ihrer Einführung sowie die Prohibitionsstaaten mit den anderen Staaten, wo keine Prohibition besteht, vergleichen lassen.

Im Staate Massachusetts hat das Arbeitsamt für das Jahr 1895 Mitteilungen gemacht über die Zahl der Verhaftungen in den Städten mit Lizenzen, d. h. mit erlaubtem Alkoholhandel, in den Städten ohne Lizenzen sowie in den Städten, wo in einem Teile des Jahres der Alkoholhandel noch erlaubt, in dem anderen aber verboten war.

	Zahl der Städte	Bevölkerung	Zahl der Verhaftungen wegen Trunkenheit	Zahl der anderen Verhaftungen	Zahl aller Verhaftungen
ganz Massachusetts	353	2 500 183	61 475=24,59‰	42 059=16,82‰	10 354=44,41‰
Städte mit Lizenzen	52	1 275 163	46 211=36,24 „	28 482=22,34 „	74 693=58,58 „
Städte, wo noch einen Teil des Jahres Lizenz. bestanden	40	300 974	6083=20,21 „	4094=13,60 „	10 177=33,81 „
Städte ohne Lizenzen	260	924 046	9181= 9,94 „	9483=10,26 „	18 664=20,20 „

Die Kriminalität in den Städten ohne Alkoholhandel ist also kaum halb so gross als in den Städten mit erlaubtem Alkoholhandel, während in den Städten, wo noch ein Teil des Jahres der Alkoholhandel erlaubt war, die Kriminalität eine mittlere Höhe zeigt. Noch bezeichnender ist ein Vergleich der Kriminalität in den letzteren Städten zur Zeit des Alkoholhandels und zur Zeit, wo die Lizenzen aufgehoben waren.

Ähnliches ergibt eine Statistik von Bergmann (S. 300). Danach zählten

	Einwohner	Gefangene	öffentl. unterstützt. Erw.	unterstützungsbedürft Waisen
3 Städte mit Lokaloption[1]	58 723	0	47	28
3 Städte ohne Lokaloption	54 703	77	624	263

Es standen also in den Städten, die gegen die Zulassung von Schankstätten gestimmt hatten, zur Zeit der Untersuchung die Gefängnisse leer.

Es kamen nach Wadlin (S. 254) Verhaftungen vor:

in Lynn:

wegen	in den 4 Monaten Lizenz. im ganzen	in den 4 Monaten Lizenz. monatlich	in den 8 Monaten Prohibition im ganzen	in den 8 Monaten Prohibition monatlich
Trunkenheit	1260	315	941	117.63
anderer Straftaten	426	106,50	628	78,50
zusammen	1686	421,50	1569	196,13

[1]) Die Lokaloption, d. h. das Recht der Gemeinde die Zulassung der Schänken zu verbieten, ist nach Bergmann bereits in mehr als 26 amerikanischen Städten eingeführt.

wegen	in den 4 Monaten Lizenz.		in den 8 Monaten Prohibition	
	im ganzen	monatlich	im ganzen	monatlich
	in Pittsfield:			
Trunkenheit	373	93,25	294	36,75
anderer Straftaten	198	49,50	274	34,25
zusammen	571	142,75	568	71,00
	in Salem:			
Trunkenheit	562	140,50	237	29,63
anderer Straftaten	212	53,00	188	23,50
zusammen	774	193,50	425	53,18
	in Haverfield:			
	8 Monate Lizenz		4 Monate Prohibition	
Trunkenheit	653	81,63	106	26,50
anderer Straftaten	485	60,63	159	39,75
zusammen	1138	142,26	265	66,25
	in Nedford:			
Trunkenheit	161	20,12	53	13,25
anderer Straftaten	119	14,88	54	13,50
zusammen	280	35,00	107	26,75

Ferner zählte man nach Stille (S. 155 und 156) Verhaftungen

		wegen Trunkenheit	wegen tätl. Angriffe
in Salem	1900 Lizenzen	729	
	1901 keine Lizenzen	166	
in Waltham	1900 Lizenzen	345	
	1901 keine Lizenzen	88	
in Brockton	1. Mai 1897—1. Mai 1898 keine Lizenzen	435	44
	1. Mai 1898—1. Mai 1899 Lizenzen	1627	99
	1. Mai 1899 - 1. Mai 1900 keine Lizenzen	455	66

Die Resultate sind ganz frappant. In allen den Städten war zur Zeit, wo die Lizenzen aufgehoben waren, die Zahl der Verhaftungen

wesentlich kleiner, besonders der wegen Trunkenheit, aber auch wegen sonstiger Straftaten (bis zur Hälfte).

Jedenfalls liefern alle diese Untersuchungen und Beobachtungen den unzweideutigen Beweis, dass, wo eine energische Zurückdrängung des Trinkens und Verminderung des Alkoholkonsums herbeigeführt wird, diese von einer deutlichen, zum Teil recht erheblichen Verminderung der Kriminalität gefolgt ist. Hierhin gehört auch die oben dargelegte Tatsache, dass bei Volksteilen, die, wie die Frauen und die Juden, nur wenig vom Alkoholismus berührt sind, die Kriminalität wesentlich geringer ist als in der übrigen Bevölkerung.

Zur Bekämpfung der Kriminalität bietet sich also sofort ein ganz einfaches und sicheres Mittel dar: es heisst Bekämpfung und Zurückdrängung des Alkoholismus. Unter allen Ursachen, welche die Kriminalität hervorrufen und befördern, ist der Alkoholismus eine der bedeutendsten und diejenige, die mit einem Schlage beseitigt werden könnte, wenn es gelänge, den Alkohol aus der Welt zu schaffen oder die Menschen zu bewegen, auf den Alkoholgenuss zu verzichten. Wenn es nur noch Enthaltsame gäbe, dann gäbe es keine Rauschdelikte mehr, dann würden die Roheitsverbrechen zum grössten Teil verschwinden, dann kämen die zahlreichen schweren Delikte der Trinker und die fortwährende Rekrutierung des Verbrecherheeres durch die Trinkernachkommenschaft in Fortfall, und dann würde eine der wesentlichsten Ursachen von Not und Armut, die so häufig zu Delikten führt, beseitigt sein. Natürlich ist es eine Utopie anzunehmen, dass die Menschheit oder dass ein Volk eines Tages sich entschliessen könnte, von nun an enthaltsam zu werden und den Alkohol zu verbannen. Die Enthaltsamkeit eines ganzen Volkes ist ein Idealzustand, der nur ganz allmählich angestrebt werden kann. Der Anfang dazu ist aber schon gemacht. Die moderne Enthaltsamkeitsbewegung hat bereits ganz beachtenswerte und erfreuliche Erfolge zu verzeichnen, sie schreitet zwar langsam, aber sicher und stetig vorwärts. In Nordamerika und Grossbritannien zählen die Abstinenten nach vielen Millionen, in den skandinavischen Reichen gibt es ca. 600000, in Holland 20000, in der Schweiz ca. 30000, in Deutschland ca. 50000 Enthaltsame. Da in den Reihen dieser Enthaltsamen eine gewaltige Ursache der Kriminalität völlig fortfällt, so kann es keine Frage sein, dass hier der Kriminalität ein fruchtbarer Boden entzogen ist, wie ja auch die geringe Kriminalität unter den Abstinenten der indischen Armee (s. oben S. 130) deutlich zeigt. Mit jedem Enthaltsamen, den die Bewegung gewinnt, wird der Kriminalität in gewisser Ausdehnung der Boden abgegraben. Man kann also, wenn man die Kriminalität mit Aussicht auf sofortigen und direkten Erfolg bekämpfen will, gar nichts Besseres tun, als die Enthaltsamkeitsbewegung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu befördern.

Nicht in demselben Sinne und in demselben Masse wirksam sind die Mässigkeitsbestrebungen, wenn sie natürlich auch, wie alles, was den Alkoholkonsum zu beschränken geeignet ist, der Ausbreitung der Kriminalität entgegenarbeiten, abgesehen davon, dass sie vielfach den Boden für die Enthaltsamkeitsbewegung vorbereiten, Aufklärung über den wahren Wert und die Wirkungen des Alkohols zu verbreiten suchen und zum Teil auch gegen die Trinksitten und den Trinkzwang ankämpfen. Die Mässigen sind aber vor Rauschdelikten nicht sicher.

Der Kampf gegen die Trinksitten und den Trinkzwang, auf dessen Konto sicher ein grosser Teil der Rauschdelikte fällt, ist von der grössten Wichtigkeit. Die Unsitte, bei jeder möglichen Gelegenheit alkoholische Getränke zu geniessen, jedes Ereignis „mit Alkohol zu begiessen“, jeden Besuch mit Alkohol zu bewirten und zum Trinken anzumuntern, der ganze unselige und unsinnige Trinkkomment, der von den Universitäten, wenigstens zum Teil, auch in das bürgerliche Leben übergegangen ist, die Trinkpoesie, die Glorifizierung des Trinkens und der Trinker, sowie die Verherrlichung der feucht-fröhlichen Stimmung, deren düstere Kehrseiten, wie die Rauschdelikte, viel zu wenig beachtet werden, — gegen alles das muss energisch Front gemacht werden. Es muss gute Sitte werden, bei Festen und anderen Gelegenheiten auch alkoholfreie Getränke zu geniessen und für mindestens ebenso angebracht zu halten, als die alkoholischen.

Auf die speziellen staatlichen und gesellschaftlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus kann hier aus Mangel an Raum nicht eingegangen werden. Wer sich darüber orientieren will, sei auf die Schriften über die Alkoholfrage verwiesen [1]). Nur soviel will ich bezüglich der staatlichen Massnahmen hier betonen, dass die vielfach vorgeschlagene starke Besteuerung der alkoholischen Getränke sowie das Alkoholmonopol kein zweckmässiges Mittel der Bekämpfung bildet, weil der Staat, je mehr Einnahmen er aus dem Alkoholkonsum des Volkes zieht und je mehr der Etat auf dieser Steuerquelle basiert ist, ein desto grösseres Interesse an der Erhaltung resp. Erhöhung dieser Steuerquelle und somit auch an der Erhaltung und an der Ausbreitung des Alkoholkonsums bekommt. Dadurch müssen alle seine sonstigen Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholismus von vornherein lahmgelegt werden. Eine energische, ernste und zielbewusste Bekämpfung des Alkoholismus ist unter diesen Umständen gar nicht möglich.

---

[1]) Ich erwähne hier nur: A. Baer: Der Alkoholismus, Berlin 1878, A. Baer: Die Trinksucht und ihre Abwehr, Wien und Leipzig. 1890, A. Delbrück: Die Hygiene des Alkoholismus, Jena 1901, M. Helenius: Die Alkoholfrage, Jena 1903. Wer sich über das gesamte Tatsachenmaterial bezüglich des Alkoholismus unterrichten will, sei auf des Verfassers „Tatsachen über den Alkohol“, 3. Aufl., Berlin 1904, verwiesen.

Eine besondere Besprechung erfordert hier auch noch die schon z. T. im vorigen Abschnitt erörterte Behandlung der Gewohnheitstrinker, die eine sehr wichtige Aufgabe in der Bekämpfung der Kriminalität bildet.

Die Trinker stellen, wie wir gesehen haben, sowohl in ihrer eigenen Person als in ihrer Nachkommenschaft eine grosse und dauernde Gefahr für die Gesellschaft dar. Die Gesellschaft hat daher nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich vor ihnen zu schützen. Dies ist nur dadurch möglich, dass die Trinker entweder von der Trunksucht geheilt werden, soweit sie heilbar ist, oder wenn sie unheilbar ist, unschädlich gemacht werden. Die Entmündigung der Trinker, wie sie durch das Bürgerliche Gesetzbuch in Deutschland ermöglicht ist, hat sich als taugliches Mittel zur Rettung der Trinker und zur Bekämpfung der Trunksucht nicht bewährt, wie auch die Juristen zugeben. So sagt Endemann (S. 197): „Das Ziel (Bekämpfung des Alkoholismus als Volkskrankheit) kann nur erreicht werden durch eine den Trunksüchtigen vor und unabhängig von der Entmündigung zuteil werdende Heilfürsorge, die auf eine gesetzliche Basis gestellt sein muss". Die Heilung, die nur durch lebenslängliche Enthaltsamkeit möglich ist, kann zwar in einer Anzahl von Fällen durch eigenen Entschluss und Anschluss an eine Enthaltsamkeitsvereinigung (Guttempler, Blaues Kreuz etc.) erfolgen, in den schwereren aber nur durch Eintritt in eine Trinkerheilanstalt, wo die Trinker mindestens $^1/_2$—1 Jahr bleiben müssen, um zur Enthaltsamkeit erzogen und in ihrem Willen so gekräftigt zu werden, dass sie die Abstinenz später trotz aller Versuchungen der Aussenwelt auch innehalten. Im Interesse der Trinker läge es nun, dass sie freiwillig die Behandlung einer Anstalt aufsuchen, wenn sie aus eigener Kraft dem Alkohol zu entsagen nicht vermögen. Dazu haben aber die meisten nicht die genügende Einsicht. Bei einer Reihe von diesen dürfte vielleicht die Drohung der Entmündigung genügen, um sie zum Eintritt in ein Trinkerasyl zu veranlassen. Für die Trinker aber, die sich nicht selbst durch eine bindende Erklärung der Heilbehandlung unterwerfen, muss das Gesetz unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit einer zwangsweisen Unterbringung und Festhaltung in einer Anstalt gewähren. Als solche Bedingungen haben nach Endemann zu gelten: 1. Entmündigung wegen Trunksucht, 2. der Verfall des Trinkers in einen Zustand, der die Gefahr begründet, dass zu seinem Unterhalt die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden muss, und 3. die Bestrafung wegen eines im Trunk (oder infolge von Trunksucht!) begangenen gemeingefährlichen Verbrechens resp. Freisprechung des Trinkers wegen Unzurechnungsfähigkeit. Im letzteren Falle sollte, wie schon im vorigen Abschnitt betont worden ist, durch Urteil des erkennenden Strafgerichts neben oder statt der Strafe die Überweisung in eine Trinkeranstalt (auf höchstens 2 Jahre) verfügt werden. Dazu müsste noch eine Bestimmung treten,

welche ermöglicht, unheilbare Trinker unter Umständen zeitlebens in einer Trinkerbewahranstalt festzuhalten. Eine solche Massregel ist schon deswegen notwendig, damit die verkommenen Trinker an der Fortpflanzung und an der Erzeugung einer degenerierten Nachkommenschaft verhindert werden. Es ist keine Frage, dass solche Bestimmungen ausserordentlich zur Bekämpfung der Trunksucht und der Kriminalität beitragen würden. Selbstverständlich ist, um die Ausführung solcher Bestimmungen zu ermöglichen, die Schaffung einer genügenden Anzahl von öffentlichen Trinkerheil- und Trinkerbewahranstalten notwendig.

Aber auch unter den augenblicklichen Verhältnissen, wo solche Bestimmungen noch nicht existieren, könnten die Strafanstalten selbst zur Heilung der Trinker beitragen, wenn sie sich dementsprechend in ihrer Organisation etwas umwandelten. Wie Wieselgren auf dem internationalen Kongress für Gefängniswesen zu Brüssel (1900, Actes IV S. 173) mitteilte, bilden die schwedischen Gefängnisse in der Behandlung der Trinker gewissermassen Trinkerasyle. Alkoholische Getränke sind natürlich vollständig aus den Gefängnissen verbannt (was leider nicht in allen Ländern der Fall ist)[1], dafür erhalten die Trinker eine einfache, nahrhafte Kost, um sie körperlich zu kräftigen, stehen dauernd unter ärztlicher Fürsorge und werden ihren Kräften angemessen beschäftigt. Es wird ferner ein Unterricht über die Wirkungen alkoholischer Getränke erteilt, und es fehlt auch nicht an verständigen moralischen Beeinflussungen zur Bekämpfung ihrer trunksüchtigen Neigungen und zu ihrer sittlichen Hebung. In jeder Zelle findet der Gefangene eine (von den Autoritäten des Landes auf dem Gebiete der Alkoholfrage verfasste) Broschüre über Natur und Wirkungen der alkoholischen Getränke in allen Beziehungen, sowie ein Merkblatt mit kurzen Ratschlägen. Wieselgren bemerkt, dass in vielen Fällen die Erfolge sehr günstig seien, in anderen allerdings ausbleiben (wie ja auch in Trinkerheilanstalten sich manche Trinker als unheilbar erweisen). Jedenfalls gehört eine lange Strafdauer dazu, um Erfolge zu ermöglichen. Kurzzeitige Freiheitsstrafen von einigen Monaten oder gar von wenigen Wochen oder Tagen, wie sie gerade bei den Delikten der Trinker nicht selten sind, sind ganz zwecklos; die Entwöhnung von Alkohol kann höchstens während einer längeren Gefängnishaft bewirkt werden. Dahlhoff betont sehr richtig (ebend. IV S. 48), dass es erfahrungsgemäss meist eines Jahres, ja bei manchen noch längerer Zeit bedürfe, ehe die Wirkungen der Vergiftung überwunden seien und der Organismus in allen seinen Teilen wieder normal zu funktionieren vermöge, und dass dies am spätesten bei dem wichtigsten Organ für Gedanken, Gefühl und Willen der Fall

---

[1]) Im Königreiche Württemberg ist erst in diesem Jahre eine Verfügung an die Gefängnisvorstände erlassen worden, welche die Verabreichung alkoholischer Getränke (vom ärztlicher Verordnung abgesehen) verbietet.

sei, wo auch am häufigsten dauernde Wirkungen, nicht wieder gut zu machende Defekte hinterlassen werden. Im ganzen aber sei es doch „erstaunlich, wie viele selbst tiefgesunkene Individuen (in den Gefängnissen) durch eine solche längere Entwöhnung in Verbindung mit ordentlicher Kost und regelmässigem Leben verwandelt, ja man könnte versucht sein zu sagen, wiedergeboren werden".

Was die Belehrung über den Alkohol in den Strafanstalten betrifft, so soll diese nach Thiry (ebend. IV. S. 433) ausser durch Vorträge für Gruppen von Gefangenen durch geeignete Lektüre, durch Unterhaltungen und Demonstrationen, durch Aushängung von instruktiven Tafeln und Tabellen über den Alkohol und seine Wirkungen in den Zellen und Tagesräumen erfolgen. Ohne Frage lässt sich dadurch viel erreichen. Damit aber die Belehrung und Aufklärung eine nachhaltige Wirkung ausübe, ist es notwendig, dass die gesamte Umgebung der Gefangenen, also die Beamtenschaft, mit dem Beispiel der Enthaltsamkeit vorangehe, wie auch in den Trinkeranstalten Leiter und Personal durchaus abstinent sein muss, und wie diese Forderung auch in den Irrenanstalten, die eine grosse Zahl von Alkoholikern und Alkoholintoleranten beherbergen, seit einer Reihe von Jahren mit immer grösserem Nachdruck erhoben wird. Auch Dahlhoff betont (S. 405), dass die Belehrung am erfolgreichsten durch die Gefängnisbeamten, sowohl die höheren als auch die niederen, „mit der Überzeugung und Erfahrung, welche persönliche Enthaltsamkeit verleiht" geschehen würde, und dass, wie es allmählich immer mehr und mehr Sitte werde, für öffentliche Verkehrsanstalten, bei denen es eines stets klaren Kopfes bedarf, wie z. B. Eisenbahnen und Tramwagen, Enthaltsamkeitsleute vorzuziehen, auch das Gefängniswesen mindestens ebensoviel Grund habe, enthaltsame Beamte zu bevorzugen. Man wird dem nur beistimmen können und fordern müssen, dass das Prinzip der Abstinenz in die Strafanstalten einziehe. Es ist auch keine Frage, dass diese Forderung mit der Zeit sich durchringen wird, ebenso wie sie sich bereits in den Irrenanstalten trotz des anfänglichen Widerspruchs Geltung zu verschaffen begonnen hat. Diejenigen Strafanstalten werden sicher die besten Erfolge haben, welche dieses Prinzip zuerst einführen werden. Bis dies der Fall ist, wird man sich vorläufig damit begnügen müssen, kundige und überzeugte Redner von aussen herbeizuziehen, welche die Anschauungen der Gefangenen über den Alkohol durch Vorträge und Einzelgespräche zu klären imstande sind, wie dies in Schweden in recht ausgedehntem Masse und auch in Dänemark hier und da geschieht. Was die Arbeitshäuser (Besserungsanstalten) anlangt, deren Insassen, wie wir gesehen haben, zum grössten Teil aus Trinkern bestehen, so ist es keine Frage, dass gerade sie vor allen Dingen Veranlassung hätten, gleichzeitig Abstinenzanstalten zu sein, wie auch Bonhöffer

betont (Ztschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 1901, S. 62). Trotzdem gibt es viele Arbeitshäuser, in denen die Korrigenden nicht nur Bier, sondern auch Schnaps zu bekommen Gelegenheit haben. Ob es möglich ist, die bestehenden Arbeitshäuser im Sinne von echten Trinkerasylen umzuwandeln, will Bonhöffer dahingestellt sein lassen. „Jedenfalls müssten in ihnen bei aller Wahrung des Zweckes der Erziehung zur Arbeit eine intensive Betonung der Heilzwecke und des pathologischen Charakters der Trunksucht Platz greifen. Arbeitshäuser, wie sie jetzt zum Teil bestehen, auf engem Terrain, inmitten einer Grossstadt sind unter allen Umständen unzweckmässig. Dagegen würden Arbeitskolonien auf dem Lande mit landwirtschaftlichem Betriebe, mit jedenfalls 2jähriger Detentionsdauer und besonderer Berücksichtigung der für die Trinkentwöhnung wichtigen ärztlichen Gesichtspunkte ein für die heilbaren wie für die unheilbaren trunksüchtigen Bettler und Obdachlosen geeigneter Aufenthalt sein. Für die letzteren (die unheilbaren) müsste die Möglichkeit bestehen, sie auf längere Zeit oder definitiv zurückzuhalten."

Aber auch die Einwirkungen, welche durch eine zweckmässige Behandlung und Belehrung der Trinker in den Strafanstalten ausgeübt werden, genügen für gewöhnlich nicht, um sie nach der Entlassung gegen die Verführungen und die Trinksitten der Aussenwelt völlig gewappnet zu machen. Deshalb muss mit der Entlassung noch eine weitere Fürsorge für sie stattfinden. Bei einer grossen Anzahl von ihnen, deren Wille noch nicht hinreichend gekräftigt und deren Einsicht nicht hinlänglich gefördert scheint, wird noch eine kürzere oder längere Behandlung in einer Trinkerheilanstalt notwendig sein, bevor sie in die Aussenwelt zurückkehren können. Dies wird, solange kein Zwang dazu durch gesetzliche Handhaben ermöglicht ist, nur bei einem Teil und nur dadurch erreicht werden können, dass bereits vor der Entlassung aus der Strafanstalt eine energische Einwirkung auf den Gefangenen dahin ausgeübt wird, dass er sich freiwillig mit der Aufnahme in eine solche Anstalt einverstanden erklärt. Statt einer Trinkerheilanstalt dürfte bei manchen auch eine alkoholfreie, nach den Grundsätzen einer Trinkerheilanstalt geleitete, Arbeiterkolonie oder auch eine alkoholfreie Familienpflegestelle (auf dem Lande) in Frage kommen. Für eine Anzahl von Fällen wird aber auch der blosse Anschluss an eine Enthaltsamkeitsvereinigung (Guttempler, Blaues Kreuz) genügen, um ihnen Halt und Stütze zu geben, der übrigens auch für diejenigen ratsam erscheint, welche erst noch eine Übergangsstation in einer Trinkerheilanstalt oder einer Arbeiterkolonie nötig hatten.

Auf diese Weise dürfte auch im Rahmen unseres heutigen Strafvollzuges eine Behandlung und Besserung der kriminellen Trinker möglich sein. Die Aufgabe ist deswegen eine so lohnende, weil jeder

kriminelle Trinker, welcher der Enthaltsamkeit zugeführt wird, dadurch mit ziemlicher Sicherheit dem kriminellen Leben entrissen wird. Ausserdem kommt noch in Betracht, dass dadurch die Reihen der Enthaltsamen vermehrt werden und so die Enthaltsamkeitsbewegung, das zuverlässigste Bollwerk im Kampfe gegen den Alkoholismus, gestärkt wird.

Die ausserordentlich verhängnisvolle Rolle, welche der Alkoholismus in der Erzeugung und Begünstigung der Kriminalität spielt, würde, wenn der Alkoholismus auch nicht auf zahlreichen anderen Gebieten schwere Schäden zur Folge hätte, ganz allein genügen, um einen erbitterten und energischen Kampf gegen den Alkoholismus zu rechtfertigen und alle Kräfte, denen am Fortschritt der Menschheit gelegen ist, zu diesem Kampfe aufzurufen, bis dieser vielleicht grösste Feind von Sitte und Ordnung und Recht beseitigt ist. Zahlreich sind die Mittel und Wege, welche diesem Ziele entgegenführen und zahlreich die Aufgaben, die sie den Staats- und Kommunalbehörden, der Vereinstätigkeit und dem Einzelnen stellen. Diese Aufgaben sind ausserordentlich drängend, sie dulden keinen Aufschub, denn der beängstigenden Zunahme der Kriminalität, speziell der Roheitsdelikte, muss unbedingt Einhalt getan werden, und je länger der Alkoholismus herrscht und je mehr er sich ausbreitet, um so stärker und ausgedehnter die Degeneration, die Durchsetzung des Volkes mit körperlich, geistig und sittlich defekten Individuen. Fürwahr, eine sofortige Abhilfe tut dringend Not.

Man ist sich im letzten Jahrzehnt in verschiedenen Kulturstaaten der Dringlichkeit dieser Aufgabe bewusst worden und hat sich zu energischen Massnahmen gegen den Alkoholismus entschlossen. Auch in Deutschland beginnt sich die Einsicht, eine wie schwere Gefahr der Alkoholismus für den Bestand des Volkes und für unser Kulturleben bedeutet, zu verbreiten, und diese Einsicht hat auch in den letzten Jahren einige Massnahmen der Regierung und der Behörden zur Bekämpfung des Alkoholismus gezeitigt. Allerdings handelt es sich vorläufig nur um schwache Anfänge mit Waffen aus dem Arsenal der „kleinen Mittel“. Eine grosszügige energische Bekämpfung wird noch zu sehr durch fiskalische Rücksichten gehemmt. Man ist sich auch noch lange nicht genügend des Ernstes der Lage und der ganzen Tragweite der Gefahr bewusst, und es fehlt die Entschlossenheit und die Tatkraft, welche nur dieses Bewusstsein zu verleihen vermag. Der Kampf ist vorläufig von seiten der Behörden noch ein etwas lauer. Noch zu sehr ist der Alkoholenthusiasmus in allen Schichten des Volkes bis hinauf zur Regierung verbreitet, noch zu sehr ist unser ganzes gesellschaftliches Leben durchtränkt vom Kult des Bacchus und Gambrinus (ganz abgesehen von der Verehrung der gebrannten Getränke) und die Macht, welche altehrwürdige Sitten und Gewohnheiten und von Kindesbeinen aufgenommene und liebgewonnene Anschauungen besitzen, ist noch zu

stark. Hier muss in erster Linie der Hebel angesetzt werden, um bessere Anschauungen und Sitten zu verbreiten. Und dazu ist ein jeder berufen, und besonders die Gebildeten, die Lehrer und die Ärzte, die Geistlichen und die Richter haben die Pflicht, mit gutem Beispiele voranzugehen, sich selbst zu unterrichten und aufklärend zu wirken. Die Macht der Trinksitten, die Alkoholsuggestion, muss vor allen Dingen gebrochen werden, und es muss sich die Überzeugung durchringen, dass der Kampf gegen den Alkoholismus und die Befreiung des Menschengeschlechts von dieser Seuche zu den wichtigsten sozialen Aufgaben gehört, deren Lösung dem 20. Jahrhundert vorbehalten ist.

Zusätze und Berichtigungen.

S. 3 Zeile 1 des Textes von oben statt A. Müller lies H. Mäller.

S. 9 Tab. 2 letzte Zeile statt 1891 lies 1896.

S. 11 Zeile 2 von unten statt Bd. XI lies Bd. 71.

S. 12 Zeile 3 von oben statt 0,88 lies 8,8, und so in allen folgenden Zahlen bis Zeile 13 das Komma eine Stelle nach rechts.

S. 17. Nach dem ersten Absatz ist hinzuzufügen: Eine wie grosse Rolle der Alkohol bei Aufruhr und Revolutionen spielt, ist aus der Geschichte bekannt. Der Alkohol wirkt hier durch seine erregende Wirkungen als agent provocateur ersten Ranges. Sighele bemerkt in seiner „Psychologie des Auflaufs" (1894 übers. von Kurella S. 130): „Was die Wildheit der in der Menge vorhandenen Verbrecher und die Aufregung aller noch steigert, das ist ausser dem Rausche, welchen die blosse Zahl mit sich bringt, der Einfluss der bei solchen Gelegenheiten reichlich genossenen alkoholischen Getränke." Die Bestalitäten, die Entsetzen erregenden Schlächtereien und Massenmorde, an denen die Geschichte der französischen Revolution, besonders aber die russische Revolution so reich ist — ich erinnere nur an die furchtbaren Judenmetzeleien in Südrussland — wären ohne den Alkohol gar nicht denkbar. Der Alkohol macht die aufgeregte Menge zu wilden Raubtieren, er entfacht ihre Erregung zur blinden Wut und reizt ihren Blutdurst, mit dem sich nach physiologischen Gesetzen gierige Sinnenlust verbindet, bis zur Raserei, die sich nicht genug tun kann an scheusslichen Grausamkeiten, sinnlosen Quälereien und barbarischen Schändungen der unglücklichen Opfer.

S. 19 Zeile 2 von unten nach „anzutrinken." ist folgendes zuzusetzen: Der Alkohol wird ferner vielfach dazu benutzt, um Zeugen zu berauschen und im Rausch zum Meineid zu verleiten. Für einige Schnäpse oder einige Glas Bier schwören manche, besonders Trinker, alles, was man von ihnen verlangt. Auch sonst kommt es bei Zeugen,

die den Gerichtstag nach beliebter Sitte dazu benutzen, um sich am Alkohol gütlich zu tun, im angetrunkenen Zustande durch Verminderung der Aufmerksamkeit und der Auffassungskraft sowie durch Fälschung der Erinnerung leicht zu Meineiden oder zu fahrlässigen Falscheiden. Es sollte deswegen, wie beiläufig bemerkt werden mag, einem angetrunkenen Zeugen niemals ein Eid abgenommen werden. Aussagen von angetrunkenen Zeugen sind auch ganz wertlos.

Literatur.

G. Aschaffenburg: Alkoholgenuss und Verbrechen. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. 1899, Jahrg. 20, S. 80—100.

— Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903.

A. Baer: Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individuellen Organismus. Berlin 1878.

— Die Trunksucht und ihre Abwehr. Wien und Leipzig 1890.

— Der Einfluss der Jahreszeit auf die Trunksucht. Berl. klin. Wochenschr. 1899.

Bang: Statistische Notizen über die Rolle, die in Norwegen der Missbrauch starker Getränke in kriminalistischer Beziehung spielt. 3. int. Kongr. gegen d. Alkohol 1890, Beil. 14, Christiania, S. 298.

Bergmann: Geschichte der Antialkoholbewegung. Hamburg 1908.

D. Bezzola: Statistische Untersuchungen über die Rolle des Alkohols bei der Entstehung des originären Schwachsinnes. Ber. 8. int. Kongr. 1901. Wien 1902, S. 109—114.

Bonger: Criminalité et conditions économiques. Amsterdam 1905.

K. Bonhoeffer: Über grossstädtisches Bettel- und Vagabundentum. Zeitschr. d. ges. Strafrechtswissenschaft 1900, Bd. 21, S. 1—65.

— Zur Kenntnis des grossstädtischen Bettel- und Vagabundentums. 2. Beitrag: Prostituierte. Ibid 1902, Bd. 23, S. 106—120.

A. Bosco: La delinquenza in vari stati di Europa. Bull de l'inst. intern. de statist. 1903, Bd. 18, IV, S. 19—300.

Bourneville: Influence étiologique de l'alcoolisme sur l'idiotisme. Progrès méd. 1897.

W. Böhmert: Die sächsische Kriminalstatistik mit besonderer Rücksicht auf das Jahr 1882—1887. Zeitschr., Kgl. Sächs. Stat. Bur. 1889, Bd. 35.

H. Clarke: Haredity and crime in epileptic criminals. Brain II, S. 491.

Claude des Vosges: Rapport sur la consommation de l'alcool. Annales du sénat. Paris 1883.

A. Cramer: Über die forensische Beurteilung des normalen und pathologischen Rausches. Monatsschr. f. Psychiatrie 1903, Bd. 13, S. 37—61.

Demme: Über den Einfluss des Alkohols auf den Organismus des Kindes. Stuttgart 1891, 8°, 88 S.

Die Strafverfolgungen nach den Bestimmungen des englischen und französischen Trunkenheitsgesetzes. Gerichtssaal 1899, S. 226.

Dugdale: The Jukes. A study in crime, pauperism, disease and heredity. New York and London 1884. Zit. Helenius.

Endemann: Die Entmündigung wegen Trunksucht. Ber. 8. int. Kongr. g. Alk. Jena 1904, S. 196—198.

Fouillé: Les jeunes criminels. Revue des deux monds. 1897, I, Bd. 139, S. 418.
Frank: La femme contre l'alcool. Bruxelles 1897.
J. Fritsch: Die forensische Bedeutung des Alkoholismus. 7. int. Kongress 1901. Wien 1902, S. 212.
Gallavardin: Alcoolisme et criminalité. Paris 1889.
Gaupp: Die Dipsomanie. Jena 1901.
Ch. Geill: Alkohol und Verbrechen in Dänemark. Der Alkoholismus. N. F. 1, 1904, S. 203—221.
Grigorieff: Alkoholismus und Verbrechertum in St. Peterburg. Dissert. Petersburg 1900, 224 S. Ref. Alkoholismus 1900, S. 445.
Gudden: Die physiologische und pathologische Schlaftrunkenheit. Arch. f. Psych. 1905. Spez. Alkoholische Schlaftrunkenheit S. 1000—1013.
Günther: Über Behandlung und Unterbringung der irren Verbrecher. Leipzig 1893, 117 S.
Hartmann: Über die hereditären Verhältnisse bei Verbrechern. Monatsschr. für Kriminalpsychol. Bd. I, 1905, S. 483—520.
Heilbronner: Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Halle 1905.
Helenius: Die Alkoholfrage. Januar 1903.
Herz: Die Kriminalität des Weibes nach den Ergebnissen der neueren österreichischen Statistik. Arch. f. Kriminalanthrop. 1905, Bd. 18, S. 285--303.
Hoegel: Englische Straffälligkeitsstatistik. Gerichtssaal 1898, Bd. 55, S. 431.
H. Hoepker: Die Anwendung des § 51 Str.-G.-B. auf die in sinnloser Trunkenheit begangenen dolosen Verbrechen. Dissert. Berlin 1899.
H. Hoppe: Die Tatsachen über den Alkohol. 3. Auflage, Berlin 1904, Speziell Kap. VIII und X.
— Zwei Fälle von wiederholten Brandstiftungen unter Einfluss des Alkohols. Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 57, S. 653.
Hydecoeper: De l'abolition des boissons fortes. Trad. du Hollandais par M. Bouquée et Lefebvre 1846. R. Bull. de l'Acad. royale de Méd. de Belg. 1847.48, S. 108—116.
J. Iling: Die Zahlen der Kriminalität in Preussen für 1854- 84. Zeitschr. d. Kgl. preuss. Stat. Bur. 1885, Bd. 25, S. 78 ff.
Kirn: Die Psychosen in der Strafanstalt. Zeitschr. f. Psych. Bd. 45.
Klöckner: Über die Zurechnungsfähigkeit der Delikte, welche im Rausch begangen worden sind. Allg. Zeitschr. f. Psych. 1902, Bd. 49, S. 780—788.
v. Koblinski: Alkoholismus und Verbrechen. Ber. 5. int. Kongr. 1895, Basel 1896, S. 164—170.
A. Korowin: La tempérance en Russie. 7. int. Kongress 1899, Paris 1900, II, S. 276.
E. Kraepelin: Über die Beeinflussung einfacher psychischer Vorgänge durch Arzneimittel. Jena 1892.
— Neue Untersuchungen über die Wirkungen des Alkohols auf psychische Vorgänge. Münch. med. Wochenschr. 1899, Nr. 42.
— Lehrbuch der Psychiatrie. 7. Aufl., Leipzig 1903.
Kral: Die Alkoholfrage in Österreich. Eine sozialpolitische Studie, Leipzig 1888.
Kurella: Naturgeschichte des Verbrechers 1893.
O. Lang: Alkohol und Verbrechen. Basel 1898.
M. Legrain: Dégénérescence sociale et alcoolisme. Paris 1895.
J. Leppmann: Die Sittlichkeitsverbrechen. Eine kriminalpsychologische Studie. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1905, Bd. 29, H. 2 (und 3), S. 277—308.

F. W. Lippich: Grundzüge zur Dipsobiastatik oder politisch-arithmetische auf ärztliche Beobachtung gegründete Darstellung der Nachteile, welche durch den Missbrauch der geistigen Getränke in Hinsicht auf Bevölkerung und Lebensdauer sich ergeben. Laibach 1834.

Löffler: Alkohol und Verbrechen. Zeitschr. für ges. Strafrechtwissensch. 1903, S. 509—536.

Loisieau: Alcoolisme et réforme sociale. Thèse Paris 1900.

Lombroso: Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens. Deutsch von Kurella und Jentsch 1902.

Marambat: L'alcoolisme et la criminalité. Paris 1896.

H. Marthaler: Opfer des Alkohols in den Schweizer Strafanstalten unter den Selbstmördern und tödlich Verunglückten. 7. int. Kongr. 1899, Paris 1901, II, S. 459—466.

Masoin: Communication relative à l'alcoolisme dans ses rapports avec la criminalité. Bull. de l'Acad. royale de méd. de Belge 1896 et Bull. de méd. ment. de Belge 1896, S. 321—328.

Matiegka: Über den Einfluss des Alkohols auf die geistigen und moralischen Eigenschaften der Bevölkerung Böhmens. Ber. 8. int. Kongress g. d. Alk. 1901, Wien, S. 339—358.

Matthaei: Der Alkohol als Störenfried in den Kolonien und daheim. Leipzig 1900, S. 11.

E. Meyer: Selbstanzeigen Geisteskranker. Arch. f. Psych. 1905, S. 876—899.

Moeli: Über die vorübergehenden Zustände abnormen Bewusstseins infolge von Alkoholmissbrauch und über deren forensische Bedeutung. Allg. Zeitschr. für Psych. Bd. 57, Heft 2 und 3.

— Zur Statistik der Anstaltsbehandlung der Alkoholisten. Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 58, S. 558—607.

O. Mönckemöller: Alkoholismus und Zwangserziehung. Alkoholismus 1900, Bd. I, S. 338—372.

J. Morel: On the prophylaxis and treatment of the recidivist criminal. Journ. of pathology 1901, I, H. 3.

Morselli: Der Selbstmord. Leipzig 1881.

H. Müller: Die Entwickelung der Kriminalität in Preussen in den letzten Dezennien. Jahrb. f. Nationalök. u. Stat. 1899, Bd. 73, S. 442.

Nicloux: Passage de l'alcool ingéré dans quelques glandes et sécrétions genitales. C. r. de la soc. de biol. 1900, S. 622.

Nicoladoni: Die Alkoholfrage in Oberösterreich. Ber. über den 8. int. Kongress g. d. Alk. 1901, Wien 1902, S. 510—522.

F. Örtel: Alkoholismus und Kriminalität im Landgerichtsbezirke Dresden während des Jahres 1900. Allg. Zeitschr. f. Psych. 1902, Bd. 59, S. 543—561.

Öttingen: Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für die Sozialethik. 3. Aufl., 1882.

Picard: Les auto-accusateurs alcooliques. Thèse Paris 1901.

M. Popert: Hamburg und der Alkohol. Hamburg 1903.

Presl: Die Verbreitung des Alkoholismus im Kgr. Böhmen. Ber. 8. int. Kongress Wien 1901, S. 537—545.

F. Prinzing: Die Erhöhung der Kriminalität des Weibes durch die Ehe. Zeitschr. f. Sozialwissensch. S. 433 ff.

— Der Einfluss der Ehe auf die Kriminalität des Mannes. Ebenda S. 37 und 108.

— Soziale Faktoren der Kriminalität. Zeitschr. f. Strafrechtswiss. 1902, Bd. 22, S. 550—588.

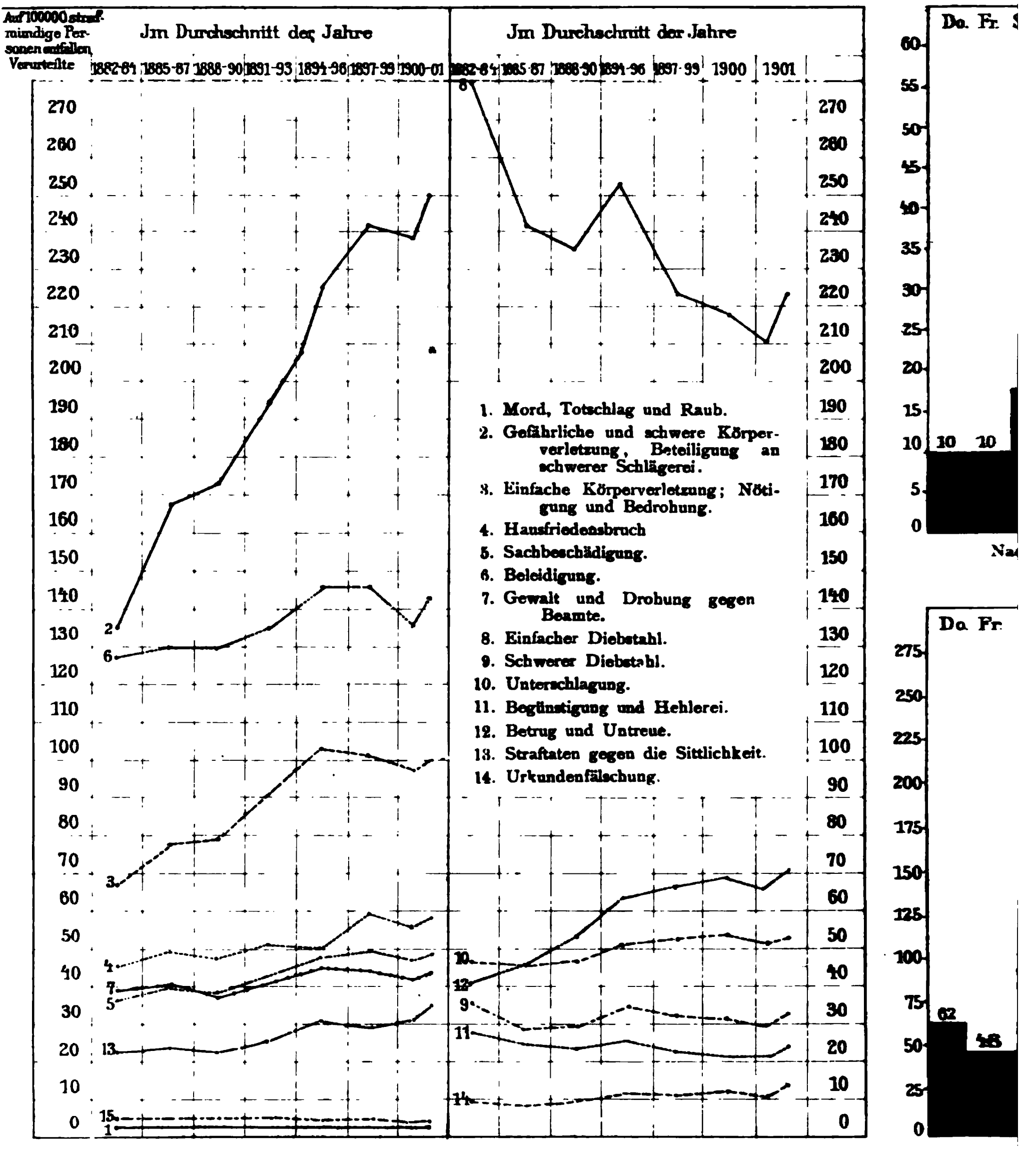
Rettich: Die württembergische Kriminalität. Ein Beitrag zur Landeskunde auf Grundlage der Reichsstatistik. Württ. Jahrb. f. Statistik 1894, I, S. 328—519.
Rencarani: La criminalità feminile. Arch. di psich. 1893, zit. Lombroso S. 164.
Robida: Bericht des Landeskomitees über den Alkoholismus in Krain. Ber. 8. int. Kongress 1901, Wien 1902, S. 360—368.
L. G. Robinowitch: The relation of the criminality in the offspring to alcoolism in the parents. Medico-legal Journal, Dec. 1900.
-- On the duty of the state in the matter of provention in the birth of crime and its propagation. Journal of mental pathologie 1901, Bd. 1, Nr. 3.
Rochat: L'alcoolisme en Italie. VII. Congr. intern. 1899, Paris 1900, II, S. 264—267.
v. Rohden: Probleme der Kriminalpolitik. Christl. Welt 1904, S. 397.
E. Rüdin: Über die klinischen Formen der Gefängnispsychosen. Allg. Zeitschr. f. Psych. 1902, Bd. 85, S. 446.
Ruppin: Die Juden der Gegenwart. Berlin 1904.
Schelowsky: Beiträge zur Kenntnis der Beziehungen zwischen Epilepsie und Verbrechen nach Beobachtungen in der Kgl. Strafanstalt Moabit. Leipzig Dissert. 1895.
Schlöss: Wiederholte Brandstiftungen unter Einfluss des Alkohols. Wien. med. Wochenschr. 18.
v. Schwarze: Die Zurechnung der im Zustande hochgradiger Trunkenheit begangener Handlungen. Gerichtssaal 1881, Bd. 81.
Sanger: History of prostitution. Ref. Allg. med. Zentralz. 1863, S. 527. Wien, Med. Wochenschr. 1864.
Sauermann: Statistisches über die Trunksucht. Psych. Wochenschr. 1901, Jahrg. 3, S. 287.
J. Serré: Des crimes et délits dans le délire alcoolique aigu. Thèse Paris 1896, 4°, 82 S.
E. Sichart: Über individuelle Faktoren des Verbrechens. Zeitschr. f. ges. Strafrechtsw. 1890, Bd. 10, S. 36—50.
Siemerling: Statistische und klinische Mitteilungen über Alkoholismus. Charité-Annal. 1891, S. 373.
J. A. Sikorsky: Über den Einfluss der Spirituosen auf die Gesundheit und die Sittlichkeit der Bevölkerung Russlands. Eine statistische Untersuchung nach amtlichen Quellen. Int. Monatsschr. z. Bek. d. Trunks. 1899, S. 193—199.
R. Snell: Alkoholismus in Korrektionsanstalten. Alkoholismus 1900, S. 84—86.
W. Sommer: Beiträge zur Kenntnis der kriminellen Irren. Allg. Zeitschr. f. Psych. 1889, Bd. 90.
E. Spiro: Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe. München 1905.
F. Steiger: Geisteskrankheit als Ursache von Verbrechen. Diss. Bern 1901.
E. Stier: Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Halle 1904.
Stille: Die „local option“ in den Vereinigten Staaten. Alkoholfrage I.
Sullivan: Alcoholic homice. Journ. of mental science 1904, S. 151—158.
F. Thiry: L'influence de l'alcool sur la criminalité. L'alcool dans le prison de Liège. Liège 1897.
W. Thun: Über die Erkrankungen der Landstreicher. Kiel Dissert. 1901.
Wadlin: Relation of the liquor traffic to pauperisme, crime and insanity. Boston 1896.
Waldschmidt: Die Trinkerfürsorge in Preussen. Zeitschr. d. Kgl. Pr. Stat. Bur. 1901.
Weber: Über die Zurechnungsfähigkeit der Delikte, welche im Rausche begangen worden sind. Allg. Zeitschr. f. Psych. 1902, Bd. 49, S. 768—772.

Sydney Whitman: Trunksucht, ein Symptom. Preuss. Jahrb. 1897.
S. Wieselgren: L'influence de l'alcoolisme sur la criminalité en Suède. Intern. Monatsschr. zur Bekämpfung der Trinks. 1900, S. 276—281, 289—294.
K. Wilmanns: Die Psychosen der Landstreicherei. Zentralbl. f. Nervenheilk. 1902, S. 729—746.
— Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. Jan. 1905.
C. Whrigt: Influence of intemperance upon crime. Boston 1889.
Yvernès: L'influence de l'ivresse et de l'ivrognerie sur la criminalité. Congr. int. pour l'étude des questions rel. à l'alcoolisme 1880, S. 64.

Tafel 1.

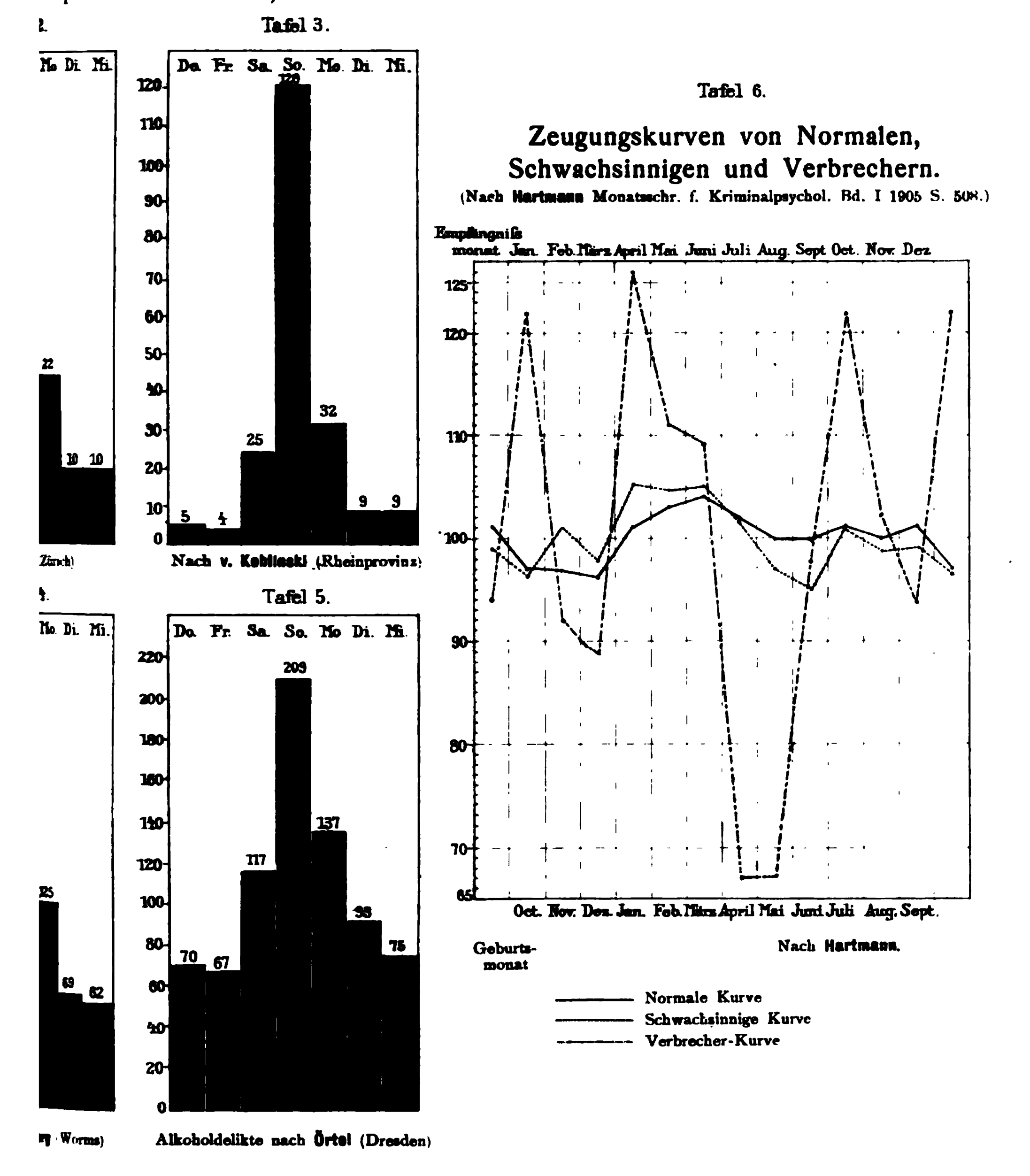
Die Zu- oder Abnahme der Kriminalität in Deutschland bei einzelnen Straftaten von 1882—1901.

(Stat. d. deutsch. Reichs N. F. 146 II S. 28.)



Tafel 2. 5.

-gehung von Körperverletzungen resp. Alkoholdelikten).



GRENZFRAGEN DES NERVEN- UND SEELENLEBENS.

EINZEL-DARSTELLUNGEN
FÜR
GEBILDETE ALLER STÄNDE.

BEGRÜNDET VON
DR. L. LOEWENFELD UND DR. H. KURELLA.

IM VEREINE MIT HERVORRAGENDEN FACHMÄNNERN DES IN- UND AUSLANDES
HERAUSGEGEBEN VON
Dr. L. LOEWENFELD
IN MÜNCHEN.

XLII.

ALKOHOL UND KRIMINALITÄT

VON

DR. HUGO HOPPE,
NERVENARZT IN KÖNIGSBERG i. Pr.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.



DIE

INDIVIDUELLE UND DIE SOZIALE

SEITE DES SEELISCHEN LEBEI

Von

Dr. CHR. D. PFLAUM
IN ROM.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.

DIE

INDIVIDUELLE UND DIE SOZIALE

SEITE DES SEELISCHEN LEBENS.

Von

Dr. CHR. D. PFLAUM
IN ROM.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.

Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens.

Herausgegeben

von

Dr. L. Loewenfeld in München.

Heft 43.

Vorwort.

Die Schrift dient der Kennzeichnung des seelischen Lebens, insofern seine Eigenart bestimmt ist durch die geschichtliche und aktuelle Vergesellschaftung der Individuen. Wenngleich nirgends bezweifelt wird, dass die Vergesellschaftung einen wichtigen Einfluss auf die gesamte bewusste Lebenshaltung der Individuen übt und üben muss, so haben doch bis heute weder Gelehrte noch Ungelehrte klare und umfassende Begriffe über die Art und die Tragweite dieses Einflusses und sein Zustandekommen. Namentlich äussert sich die Unzulänglichkeit der Einsicht in Bezug auf jenes Erkennen, jene Affekte und Handlungen, die als spontan und individuell „erlebt“ oder angesprochen werden; die herrschenden Annahmen über die Spontaneität der Individuen, aus denen sehr weitreichende Folgerungen für das sittliche Verhalten zu ziehen vor allen Stirner und Nietzsche nicht gezögert haben, gründen sich auf oberflächliche, die tiefgewurzelte Abhängigkeitsbeziehung zwischen Individuum und Gesellschaft völlig oder erheblich vernachlässigende Betrachtungsweise.

Wenn ich von einer individuellen und einer sozialen Seite des seelischen Lebens spreche, so will ich damit keineswegs der Einheitlichkeit jedes seelischen Erlebnisses und seiner Gebundenheit an einen jeweils einheitlich geschlossenen psychophysischen Organismus zu nahe treten. Es kommt mir mit diesem Ausdruck vielmehr darauf an, einerseits sowohl die auf der Fundamentalbedingung alles seelischen Lebens gegründeten, individuellen wie die sozialen Momente im Gegensatz zu der herrschenden Einseitigkeit zu betonen und andererseits für die

von der modernen wissenschaftlichen Psychologie geforderte, wenngleich bei weitem noch nicht durchgeführte Betrachtungsweise des Seelischen als einer reinen Aktualität auch unter dem hier mafsgebenden Gesichtspunkte die Bahn von vornherein frei zu halten. Das Letztere wird man verstehen, wenn man bedenkt, dass wir trotz aller Theorie das Individuum, die Individualität, die Persönlichkeit, das Ich zu hypostasieren und als fixen Faktor einzusetzen pflegen, dass neuerdings sehr viel von „Volksseelen“ u. dgl. die Rede ist, und dass wir auch mit „geistigen Produkten“ als mehr und minder starren Ergebnissen der Vergesellschaftung psychisch begabter Individuen rechnen.

Tivoli bei Rom, im September 1905.

Chr. D. Pflaum.

Inhaltsangabe.

I. Die Erkenntnis des seelischen Lebens.

Die wissenschaftliche Biologie hat die schroffe Scheidung von organisch und unorganisch fallen gelassen und das organische Geschehen, dessen wesentliches Kriterium ein formales ist, voll und ganz in den universalen und terrestrischen Kosmos eingefügt. Die moderne Physiologie rechnet auf Schritt und Tritt mit der kontinuierlichen Kommunikation zwischen dem Organismus und seiner Umwelt. Die moderne Psychologie hat sich, wenigstens was das Sinnliche und Triebmäſsige betrifft, die physiologische Denkweise zu eigen gemacht. Auch in der Geschichts- und Sprachwissenschaft, sowie in der philosophischen Soziologie begegnen wir bereits dem Bemühen, der vielseitigen Bedingtheit sowohl der Individuen wie der Gesellschaften von den Verhältnissen des Bodens, des Klimas etc. Genüge zu tun.

Nun sollte man meinen, dass das so geäusserte Prinzip auch zur Geltung käme bei den Betrachtungen der Beziehung zwischen Individuum und Gesellschaft, — Betrachtungen, die ja nicht bloss und nicht einmal vorwiegend die Gelehrten, sondern jedermann und zwar in sehr hohem Maſse angehen. Wie man indes so häufig gerade in den allernächsten Angelegenheiten am rückständigsten ist, so ist das auch hier der Fall, wo der Atavismus der Personifikation aller Dinge und der Animierung aller Geschehnisse noch ziemlich in Blüte steht. Im gewöhnlichen und im wissenschaftlichen Denken ist es heute noch üblich, Individuum und Gesellschaft sorgfältig zu scheiden und sie derart einander gegenüberzustellen, dass die Individuen zwar die Gesellschaft konstituieren, dass aber die Gesellschaft ihrerseits einen konstitutiven Faktor des individuellen Lebens nicht oder wenigstens nicht erheblich abgibt. Und doch hat schon Herder in seinen „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit“ darauf verwiesen, dass es ein Wahn sei zu glauben, dass „der Mensch Alles aus sich sellbst hervorbringe“, dass er vielmehr „in der Entwicklung seiner Fähigkeiten von Anderen“ „sehr“ abhänge, und dass andererseits Geschlecht, Gattung, Sozietät nur in den Individuen eigentliche Existenz haben.

Die Verschrobenheit, die Herder gegeisselt und zu berichtigen gesucht hat, zeigt uns merkwürdiger Weise noch heute der „Gebildete“. Er rechnet es unter die Kriterien seiner Bildung, dass er der Gesellschaft

überlegen gegenübersteht, dass er erhaben ist über Traditionen, Sitten, Gewöhnungen, Instinkte, dass er frei ist in seinem Denken und Handeln und spontan in seinem Fühlen, dass er eben eine „Individualität“ ist. Noch merkwürdiger ist, dass der dieser Art „Gebildete“ in den weitaus meisten Fällen Grossstädter ist. Der Grossstädter hätte es wahrlich leicht, seine Wesenheit besser zu erkennen! Aus der Häufung der Menschen in der Grossstadt und aus ihrem Durcheinanderwirbeln, aus der Mannigfaltigkeit und Vielheit der Erscheinungen, aus dem Tempo des Verkehrs etc. ergibt sich für jeden Einzelnen die Notwendigkeit, sich der stetigen und rege variierenden Beziehung zu einer unbestimmten Vielheit von Menschen und Dingen bewusst zu bleiben und sich ihr aktiv und passiv, unmittelbar und mittelbar anzupassen, rasch zu urteilen, zu sprechen, zu reagieren; da nun die Anpassung niemals vollkommen gelingt, so ist er stets in mehr oder minder unlustbetonter Spannung, und zu der Raschheit der intellektuellen und praktischen Reaktionen steht ihre Besonnenheit und lebensweise Zweckmäfsigkeit in der Regel im umgekehrten Verhältnis. Ferner nivelliert das beständige Zusammensein mit einer Vielheit anderer Menschen und das notwendige ebenso wie das „moralische“ Rücksichtnehmen auf sie die Geister und schleift alles Scharfe, Extreme und Extravagante, das sich auf eigenem Grunde zu behaupten sucht, ab; die gewiss sehr ansehnlichen Leistungen von Forschern, Erfindern, Künstlern, die Grossstädter sind, erklären sich mehr aus der Potenzierung der Anregungen, die aus der Vielheit nahe bei einander wohnender und zum grossen Teil in derselben Richtung wirkender hochstehender Intelligenzen stammen, als aus der spontanen, schöpferischen Kraft von Individualitäten. Wenn etwas, so wäre es in der Tat das Schöpferische, was eine eigentliche Individualität auszeichnet; aber es lässt sich erweisen, dass diejenigen unter den schöpferischen Geistern aller Zeiten und Völker, die überhaupt in einer grossen Stadt ihren dauernden Aufenthalt gehabt haben, in ihrer ganzen Lebenshaltung keine Grossstädter im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs, sondern „Originale“ waren. Es kann ja auch gar nicht anders sein. Wer im höchsten Grade gesellig lebt, bemerkt Karl Spitteler in „Lachende Wahrheiten“ treffend, kann unmöglich individuell und unabhängig sein: man verlange jeden Mut, jedes Opfer von ihm, nur nicht, dass er eine Kravatte trage, die verpönt ist, dass er sich zu einer Ansicht bekenne, die für lächerlich gilt; das Schlagwort peitscht ihn linkshin oder rechtshin wie der Wind die Wolke, und ob er noch so spotte, er bewegt sich nicht nach der Richtung seines Spottes, sondern nach dem Schlagwort, über welches er spottet.

Eine positive Umschreibung des Verhältnisses zwischen Individuum und Gesellschaft, insofern es für die Konstitution des seelischen Lebens von Belang ist, hat grosse Schwierigkeiten. Handelt es sich doch nicht um

beharrliche Dinge und statische Proportionen, sondern um lockere und labile Aggregate leicht sich assoziierender und dissoziierender Elemente, die in ihrem Wesen nur dynamisch sind! Zudem ist die Psychologie und die Soziologie, deren wissenschaftliche Haltung noch verhältnismäßig jungen Datums ist, in dieser Sache kaum zu methodologischen Postulaten, geschweige denn zu Einsichten oder brauchbaren und heuristisch erheblichen Determinationen gelangt.

Die bedeutsamste Anregung zur in Rede stehenden Erkenntnisweise des seelischen und geistigen Lebens danken wir Darwin, der in Bezug auf das Körperliche und das niedere Seelische der Organismen Gesichtspunkte von grosser Tragweite aufgestellt und zusammen mit den späteren Biologen in wissenschaftlicher Weise über ein sehr grosses Gebiet verfolgt hat. Die Anregung von seiten des Darwinismus und der biologischen Forschung ist dreifach. Erstens insofern, als die Analyse des menschlichen Körpers die Identität der ihn bildenden Stoffe mit den in der übrigen organischen und anorganischen Natur anzutreffenden Stoffen gezeigt hat und der Lebensprozess erkannt worden ist als eine ununterbrochene Kommunikations- und Austauschweise der Stoffe des menschlichen Körpers und der Umwelt. Zweitens insofern, als das Prinzip der Wesensgleichheit und der gleichartigen Entwicklung aller animalischen Existenzen und mit ihm die Tatsache der direkten und vermittelten Vererbung von Eigenschaften und Dispositionen zur Geltung gebracht worden ist. Drittens insofern, als der Gedanke, die ontogenetische Entwicklung sei eine abgekürzte Rekapitulation der phylogenetischen, zur wissenschaftlichen Diskussion gelangt ist.

Anregung, sagte ich, hat die Biologie hiermit gegeben: eine unmittelbare erkenntnisfördernde Bedeutung hat all das hier nicht. In einer zu weitgehenden Ausnutzung und Verallgemeinerung biologischer Sätze Darwin'scher Provenienz liegt eben der Kardinalfehler der psycho- und soziologischen Theorie Herbert Spencers. Mit dem Seelenleben sind wir keineswegs wissenschaftlich fertig, wenn wir es mit Spencer einfach als die innere Seite der Nervenvorgänge erklären. Und das Entwicklungsgesetz der tierischen Organismen ist keineswegs, wie Spencer will, zugleich das Entwicklungsgesetz für die Gesellschaften, da die Gesellschaften zwar organisiert, aber bei weitem keine Organismen sind, deren Konstitution und Mechanik mit der des tierischen bezw. menschlichen Organismus in Analogie gestellt werden kann. Spencer ist es nicht zum wenigsten zu danken, wenn die eingangs erwähnte Gewohnheit, das Individuum als eine geschlossene und beharrliche, auf ein echtes oder maskiertes Substrat gegründete Wesenheit anzusehen, eine gewisse Legitimation in der wissenschaftlichen Verwendung des Begriffs „Organismus“ hat finden können.

Jene Erkenntnis von der Identität der Stoffe des menschlichen Körpers mit denen der übrigen Natur und von dem Charakter des physiologischen Lebensprozesses, für die Ludwig Feuerbach die paradoxe Formel gefunden hat „Der Mensch ist, was er isst“, besagt bei der Gebundenheit des Seelischen an das Körperliche, dass auch das Seelische ein niemals von der Umwelt Separiertes sowie ein Komplex von mehr und minder konstanten, teils aus der jeweiligen Beschaffenheit und Geschichte des psychophysischen Subjekts, teils aus der Umwelt stammenden Elementen ist. Mit anderen Worten: das seelische Leben ist ebenso das Produkt einer der vitalistischen Komposition von Naturelementen (dem individuellen Organismus) eigentümlichen Begabung wie das Produkt der terrestrischen, klimatischen und sonstigen Umgebung dieser Komposition. Einen Hauptbestandteil dieser Umgebung bildet aber die Menge der gleichartigen und nur in ihren momentanen Existenzformen unterschiedenen psychisch begabten Kompositionen, mit denen eine jede in enge und engste, vielseitige Beziehungen zu treten schon durch die Gemeinsamkeit und Beschränktheit der Existenzquellen und die, Geschlechterpaarung und Kindererzeugung und Kindeıerziehung heischende natürliche Anlage sich genötigt findet. Es gibt also weder physiologisch noch psychologisch eigentliche, nur in sich gegründete Individuen oder Individualitäten. Das, was wir so nennen, sind vielmehr vergängliche Erfahrungseinheiten, die eine mehr konstante, aus den fundamentalen physischen Bedingungen und der Geschichte ihrer Vergesellschaftung resultierende und eine mehr labile, aus der variablen phyischen Umwelt und den wechselnden sozialen Verbindungen und Lebensäusserungen resultierende Seite haben.

Was sodann das biologische Prinzip der Wesensgleichheit und der gleichartigen Entwicklung aller animalischen Existenzen und die Tatsache der Vererbung betrifft, so sind sie auf psychologischem Gebiete, wo es sich ja nur immer um Gegebenheiten des Bewusstseins und deren unmittelbar erkennbare Komponenten handelt, bedeutsam, insofern sie eine Forschungsmethode anregen und rechtfertigen, deren Schwerpunkt in der Vergleichung der psychischen Bestände der Menschen sowie der Tiere in ihren verschiedenen Lebensstadien und Natur- und Kulturbedingungen gelegen ist. Eine solche Vergleichung gestattet natürlich, wenn sie von zureichendem Umfang ist, eine Herausstellung der grundwesentlichen Momente alles Seelischen und einen Einblick in die Komplikationsweise der Elemente der Bewusstseinseinheiten und geistigen Arbeitsergebnisse, wie er uns aus dem Studium des reifen seelischen Lebens unserer natürlichen und kulturellen Eigenart allein niemals ermöglicht wird.

Gleichfalls als methodische Anweisung wertvoll ist endlich die Hypothese von der verkürzten Rekapitulation der Phylogenesis in dem

Werden des Individuums. Gewiss ermangelt diese Hypothese noch in mancher Hinsicht des zureichenden Fundaments, aber sie ist doch insoweit schon jetzt durchaus verlässlich, als sie behauptet, dass das Individuum die Erlebnisse der Gattung sozusagen als Lebensbetriebskapital in erheblichem Maſse irgendwie zu eigen hat. Daraus ergibt sich denn, da das soziale Leben ein Hauptbestimmungsmoment der Phylogenesis gewesen ist, dass dem Individuum sowohl, wie unbestritten ist, eine positive Neigung zur Vergesellschaftung als auch besondere, aus der historischen und der zu erreichenden Vergesellschaftung begreifliche Dispositionen des intellektuellen und praktischen Verhaltens wesensnotwendig sind. Die Forschung hat sich vermittels speziellen Studiums aller Analogien in den Entwicklungsstadien der tierisch-menschlichen Gattung, der Gesellschaften und der Individuen sowie der sozialen Lebensformen den Weg zu bahnen, um die aus der Vergesellschaftung entspringende Eigenart des Individuums genau zu umschreiben.

Die erfahrungswissenschaftliche Psychologie hat sich — in dem Bestreben, das gesamte Seelenleben in all seinen mannigfaltigen Modifikationen und in seiner möglichst unmittelbaren Erscheinungsweise durch strenge Beobachtung festzustellen und die komplexen Tatbestände daraufhin zu analysieren, dass sie sich elementaren Begriffen und Beziehungsgesetzen unterordnen — die Anregungen von Seiten der Biologie rege zu nutze gemacht. Wie und mit welchem Erfolge, lässt sich nicht mit wenigen Worten berichten, zumal in keiner Hinsicht, nicht einmal in methodologischer, die Arbeiten einigermaſsen abgeschlossen sind.

Das moderne psychologische Problem steckt hauptsächlich in der exakten Beantwortung der Frage nach der Gleichheit und Verschiedenheit der seelischen Lebensäusserungen all der verschiedenen Individuen. Im allgemeinen darf man wohl zuversichtlich behaupten, dass — da ja die Biologie keinen Zweifel daran gelassen hat, dass es bei der Verbindung der Elemente zu einem lebenden Organismus sich für alle Organismen um ein und dasselbe Prinzip handelt — die primären Lebensfunktionen allenthalben gleich sind. Aber die primären und zugleich fundamentalen seelischen Prozesse verbergen sich in mehr oder minder komplexen Erscheinungen, und sie aus diesen herauszusondern und zu präzisieren, kostet um so schwerere Mühe, als die akzessorischen seelischen Momente als solche und in ihrer vielgestaltigen Wesenheit nicht erkannt werden können durch bloſse Selbstbeobachtung des hochentwickelten Individuums, bei dem sie allerdings stark prävalieren, sondern erst durch vergleichende Beobachtung verschiedener Entwicklungsstadien und Existenzformen.

Aus diesem Gedankengange entsprang die Disziplin der „vergleichenden Psychologie“, deren literarisch erster Vertreter Karl Gustav Carus ist, der im Jahre 1866 eine „Vergleichende Psychologie oder Geschichte der Seele in der Reihenfolge der Tierwelt“ veröffentlicht hat.

Die methodischen Anforderungen, die Carus an sich gestellt hat, sind nicht sonderlich gross. Das verfügbare Erfahrungsmaterial ist zudem seit Carus' Werk bedeutend gewachsen, nicht so sehr infolge der Erforschung des seelischen Tierlebens als durch die Leistungen der Völkerkunde und Geschichte. Abgesehen von Waitz' grossem, philosophische und psychologische Gesichtspunkte bevorzugendem Werke „Anthropologie der Naturvölker" kommen hier vornehmlich die Arbeiten von Lubbock, Tylor und Bastian in Betracht; ferner eine stattliche Reihe trefflicher Monographien zur Kulturgeschichte der höher entwickelten Völker und zuverlässiger „Reisebeschreibungen" über die anatomische Beschaffenheit, die eigenartige Lebensweise und die soziale Ordnung der geringer entwickelten Stämme aus den Federn in wissenschaftlicher Beobachtung geschulter Personen; sodann die grosse Fülle anthropologischer und ethnographischer Notizen und gedanklicher Verarbeitung derselben, die sich in den Annalen namentlich der Deutschen Anthropologischen Gesellschaft aufgespeichert findet; endlich die systematischen Werke eines Peschel und Ratzel über Völkerkunde und eine grosse Zahl bedeutsamer Spezialarbeiten zur Kulturgeschichte, zur „vergleichenden" Sprachwissenschaft, Mythologie, Rechtswissenschaft u. s. w. Das so zu Tage geförderte ungeheuere Material zeigte schon dem oberflächlichen Blick zwar Vielgestaltigkeit, aber zugleich auch erhebliche Gleichartigkeit der Tatbestände. Daraus ergab sich das Bedürfnis, über die übliche spezielle Deutung der Tatbestände (aus den begleitenden Umständen unter Hinzunahme vager und subjektiver Voraussetzungen über das Generelle) hinaus zu einer einheitlichen Erklärung wissenschaftlichen Charakters zu gelangen, — zu einer einheitlichen Erklärung, die natürlich wiederum auf einer das Konstante vom Wechselnden, das Primitive vom Entwickelten und Akzessorischen scheidenden umfassenden Vergleichung beruhen muss. Die „vergleichende Psychologie" von Carus erstand von neuem, und ihr Repräsentant wurde Fritz Schultze mit seinem nicht völlig abgeschlossenen Werke „Vergleichende Seelenkunde" aus den Jahren 1892—1900.

Schultze, der zugleich für die Notwendigkeit einer „objektiv-empirischen Methode" in der Psychologie eintritt, setzt seiner Disziplin die Aufgabe, das Seelische zu beobachten und zu erforschen, erstens in Verbindung mit dem Körperlichen, zweitens bei allen Menschen aller Entwicklungsstufen, d. h. für ihn Kulturmenschen, Kindern und „Wilden", drittens bei Tieren und Pflanzen und viertens, wo es sich ermöglichen lässt, unter experimentellen Bedingungen. Im Interesse der Ökonomie der psychologischen Forschung scheidet sie Schultze in drei Gebiete: die „Paläopsychologie", die die „Urzustände des seelischen Lebens" bei Pflanzen und Tieren und „Wilden" betrifft; die „Pädopsychologie", die sich mit der „allmählichen Entwicklung des seelischen Zustandes in einem heute lebenden

Organismus", also bei Kindern, befasst; die „Telopsychologie", die Psychologie des erwachsenen normalen Kulturmenschen und der Kulturvölker. Bei jedem einzelnen Individuum hat der Psychologe indes sich zu vergegenwärtigen seine besondere elterliche Abstammung, seine eigentümliche körperliche und geistige Entwicklung durch Nahrung, Erziehung, Lebensschicksale, Welteindrücke an einem bestimmten Wohnorte, in einem abgegrenzten Gesellschaftskreise, den „Geist seines Stammes, seines Volkes, seiner Rasse, endlich der Menschheit in ihrer geschichtlichen Entfaltung und ihrem Zusammenhang mit dem Tier- und Pflanzenreich, ihrer Abhängigkeit von der ganzen sie umgebenden Natur, von der Erdscholle an bis zum Planetensystem und Kosmos."

Nun ist es mindestens recht unwahrscheinlich, dass je ein gewissenhafter und wissenschaftlicher Psychologe mit dem Studium eines Individuums nach solchem Rezept fertig würde. Aber es ist daran gar nichts gelegen, weil die Psychologie keine deskriptive Charakterologie ist und weil es ihr nicht auf das Individuum, sondern nur auf die — ohne erhebliches Risiko durch die Vernachlässigung ihrer entlegeneren Koeffizienten erreichbare — Kenntnis der einzelnen isolierbaren seelischen Tatbestände ankommt. Das hat Schultze bei all seiner Umsicht doch vergessen: sonst hätte er sicherlich auch nicht den „Wilden" und den „Kulturmenschen" in der geschehenen Weise einander gegenüber gestellt. Ganz abgesehen von der „Psychologie der Völker", die hier mitspielt und auf die ich unten des näheren eingehen werde, vergisst er, dass zwischen „Wilden" und „Kulturmenschen" ganz allmähliche Übergänge bestehen, dass der Unterschied zwischen ihnen nur liegt in der Zahl und Mannigfaltigkeit der seelischen Inhalte, im Prävalieren der Sinnesempfindungen und der Anschauungsperzeptionen oder der abstrakten Gebilde und des Gedanklichen, dass das primäre, elementare seelische Geschehen hier und dort gleich ist und dass es viele sogenannte Naturvölker gibt, deren Glieder seelisch weit reicher sind als grosse Massen der höchststehenden sogenannten Kulturvölker und namentlich der Halbkulturvölker; die Interpretation des einen wie des anderen aber basiert auf der eigenen seelischen Befähigung des Beobachters und unterliegt den gleichen methodischen Grundsätzen. Endlich liegt auf der Hand, dass von einer irgendwie präzisen „Vergleichung" so komplexer Bestände — um von den sonstigen Momenten abzusehen —, wie es die Individuen der unterschiedlichen Typen sind, gar keine Rede sein kann.

Allein, selbst wenn dem nicht so wäre, stünde es um die „vergleichende Seelenkunde" bedenklich genug. Ihr Schwergewicht liegt offenbar in dem Postulat einer „vergleichenden" Methode, einer Verwertung der Beobachtungen aller möglichen psychischen Existenzen durch umfassende Vergleichung. Nun ist die hierin ausgesprochene Bemessung des Umfangs des psychologischen Forschungsgebiets gewiss

rückhaltlos gutzuheissen, aber, da doch jede Methode und alles Denken auf Vergleichung beruht, so ist die Etablierung einer besonderen „vergleichenden Seelenkunde" vom Gesichtspunkte der methodischen Erfordernisse vollkommen überflüssig. Eine „vergleichende Anatomie" hat wohl einen Sinn, weil sie in einem historisch und sachlich begründeten Gegensatz steht zu einer speziellen Anatomie des Menschen, der Reptilien, Vögel u. s. w., und ebenso liesse sich auch eine „vergleichende Sprachwissenschaft" noch verteidigen als Gegensatz zu einer germanischen, romanischen, slavischen u. s. w. Philologie, wenngleich streng genommen auch eine Anatomie oder Sprachkunde als Wissenschaft gar nicht umhin kann, den Gesichtskreis nicht auf eine Strukturgattung bezw. eine Sprache oder Sprachenfamilie zu beschränken, sondern vielmehr auf alle Strukturgattungen und Sprachen und ihre Entstehungsbedingungen zu erweitern. Die Psychologie hat aber von vornherein die Aufgabe, das Fundament alles Geisteslebens, die Grundformen und Grundgesetze alles seelischen Geschehens zu erkennen; jedes aus der Ökonomie der Forschung entstandene Teilgebiet der Psychologie verfolgt die gleichen Ziele innerhalb eines beschränkten Erfahrungsbereichs und ist dabei genötigt, alle Tatsachen auf der Grundlage der Ergebnisse der nach wissenschaftlichen Kriterien gesichteten Beobachtung des eigenen aktuellen Lebens des Forschers, sowie der indirekten Beobachtung einigermaſsen gleich konstituierter Individuen und der experimentellen Psychologie zu interpretieren.

Damit soll nicht geleugnet sein, dass zwischen einer Psychologie gewissermaſsen an dem Objekt des normalen erwachsenen Kulturmenschen, der ja auch die „Versuchsperson" der experimentellen Psychologie heute noch so gut wie ausschliesslich stellt, und einer Psychologie an dem Objekt all der sonstigen Individuen dennoch eine Gegensätzlichkeit besteht. Jene zeigt uns mehr das Sein, diese das Werden des Seelischen. Und in Rücksicht hierauf haben namentlich englische Autoren diese in ihrem ganzen Komplex als „genetische Psychologie" bezeichnet. Herbert Spencer hat die „genetische Psychologie", die ohne das Komplement der ontologischen geringen oder gar keinen Wert hat, einseitig betrieben, und die Resultate seiner Forschung beschränken sich denn auch in der Tat auf die — überdies nicht einmal neue — Behauptung von Hunger und Liebe, bezw. Vererbung und Anpassung als Kategorien der seelischen Entwicklung. Wertvoller für den Psychologen sind die Arbeiten zur genetischen Psychologie von Romanes, Tarde und James Mark Baldwin, die es mehr darauf absehen, einen Parallelismus aufzuzeigen, sei es zwischen der Abfolge seelischer Entfaltungsstufen im Tierreich und derjenigen der geistigen Kultur der menschlichen „Rassen", sei es zwischen den letzteren und der geistigen Entfaltung eines Individuums; hierbei legen sie auf die Bedeutung von „Nachahmung" und „Erfindung"

in allen Stadien psychischer Entfaltung das Hauptgewicht. Am meisten ist wohl Baldwin bedacht, sowohl der Verwirrung der Probleme durch das Hineintragen der biologischen und physiologischen Gesichtspunkte in die Psychologie zu steuern als der Geltung der ontologischen Momente Rechnung zu tragen. Im übrigen fehlt es bei den Arbeitern gerade auf diesem Felde noch sehr daran, dass sie sich gegenwärtig halten, dass Physisches und Psychisches zwar in engster Beziehung zu einander stehen, dass man Grenzbezirke abstecken kann, in denen die Betrachtung des Physischen bezw. Physiologischen und des Psychischen nebeneinander und im Konnex geschieht, dass aber hier wie im übrigen die Heterogenität der Erscheinungsweise des Physischen und des Psychischen unbedingt in der Methode der Untersuchung festgehalten werden muss; das schliesst beileibe nicht aus, dass die Erkenntnisse in einem Bereich heuristisch wertvoll sind für die Arbeit im anderen Bereiche und dass hier und dort gleiche Hypothesen verwandt werden oder dass de facto zwischen beiden ein Parallelismus bestehe. Auch das psychologische Experiment, die Beobachtung seelischer Elementarvorgänge unter künstlich bereiteten einfachen Bedingungen und in grosser Anzahl, sollte im Bereiche der genetischen Untersuchungen sehr, sehr viel mehr zur Anwendung kommen. Endlich bedarf es einer umfassenden und planmäfsigen Nutzung der Ergebnisse der sogenannten Geisteswissenschaften, sowohl in ontologischer als namentlich in historischer Hinsicht.

Die Einzeluntersuchungen unter dem genetischen Gesichtspunkte gestatten, so viel man auch gegen die Exaktheit der Durchführung und der Angaben einzuwenden haben mag, bereits eine gewichtige Unterstützung von Thesen von grosser Tragweite. Wir verfügen über eine bedeutsame Reihe von Analogien zwischen dem seelischen Leben der Kinder und dem der Naturvölker, demjenigen des Knaben und dem der niedrigen Kulturvölker, dem des Jünglings und Mannes und dem der höheren Kulturvölker; freilich steht daneben auch eine stattliche Menge von Divergenzen, wie sie selbstverständlich schon dadurch sich ergeben, dass bei der geistigen Entwicklungshöhe eines Volkes, wenn nicht an die ganz unpersönlichen dauernden „geistigen Erzeugnisse", so doch zumindest an ein imaginäres Durchschnittsindividuum gedacht wird, und ferner dadurch, dass das Geschlecht vermöge der verbleibenden „geistigen Erzeugnisse" unabhängig von dem Hinschwinden der Generationen ohne durchgreifende Unterbrechungen seine Kultur zu steigern und fortzusetzen vermag, während der Tod trotz des hoffnungsvollsten Bewusstseins die Lebensentfaltung des Individuums vielfach mitten abbricht. Wer sich mit diesen Divergenzen abzufinden weiss, macht leicht — die paläologischen Forschungen bilden ihm die Brücke — auch noch den kurzen Schritt bis zur Anerkennung des phylogenetischen Zusammenhangs der Menschen aller Kulturstadien.

Einem wissenschaftlichen Psychologen aber wird weder die Abfindung mit den Divergenzen gelingen, noch wird er geneigt sein, die Analogien als bare Münze hinzunehmen. Auch er leugnet allerdings nicht, dass zwischen dem Seelenleben eines Individuums in dem gegenwärtigen Zeitpunkt und seinem Seelenleben in vergangenen Lebensaltern ein direkter Zusammenhang besteht und dass die seelischen Erlebnisse des Kindes und des Jünglings Bedingung und Bestimmungsgrund für das Seelenleben des Erwachsenen sind. Die Tatsache der Erziehung des Menschen ist ja der vollgültige Beleg hierfür unter allen Gesichtspunkten. Hingegen steht es mit einem ähnlichen Beleg für den genetischen Charakter der Beziehung zwischen dem Individuum und den verschiedenen Entwicklungstypen der Gattung Mensch nicht eben günstig. Von einem derartigen Konnex wie zwischen dem Seelenleben verschiedener Lebensalter eines Individuums kann gar keine Rede sein. Aber die dennoch nicht abzuweisende tatsächliche Identität seelischer Vorgänge hier und dort, sowie eine starke Verwandtschaft in dem ganzen Ablauf des seelischen Geschehens, in der Fülle, Kompliziertheit und Gestaltungsform der seelischen Lebensinhalte zwingt dazu, einen gemeinsamen Boden für beide Erscheinungsreihen zu suchen. Die populäre Meinung zeigt dem Psychologen den Weg, diesen gemeinsamen Boden zu finden: die „Volksseele". Mit der „Volksseele" steht nach der populären Meinung das lebendige Individuum aller Kulturgrade in natürlichem Kontakt, und die „Volksseele" selber ist die der Entwicklung teilhaftige, bei verschiedenen Völkern im Wesen identische Trägerin desjenigen geistigen Lebens, das Kultur heisst und sich den Individuen direkt mitteilt. Über die Natur und die Bedeutung der „Volksseele" haben die Psychologen in Anlehnung an die Philosophen allerlei vernünftelt und sich bewogen gefunden, zur Vertiefung des Wissens und zur Erleichterung der Vereinheitlichung jener Analogien im Seelenleben der verschiedenen Lebensalter des Individuums und der Menschen verschiedener Kulturgrade eine spezifische „Völkerpsychologie" zu begründen bezw. wiederzugründen.

Die „Völkerpsychologie" haben aus der Anschauungsweise der Psychologie Herbarts und. um dieser ein Anwendungsgebiet zu geben, zuerst Lazarus und Steinthal im Jahre 1860 geschaffen. Sie haben die Ergebnisse der „allgemeinen", d. h. ontologischen Psychologie auf die komplizierten Erscheinungen der Sprache, Literatur, Kunst, Religion, Geschichte, Gesellschaft zum Zwecke von deren Erklärung anzuwenden gestrebt. In den „Einleitenden Gedanken über Völkerpsychologie", die sie dem ersten Bande der „Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft" vorangeben liessen, heisst es nach einem Hinweis auf die Bedeutung der Gesellschaftlichkeit des menschlichen Lebens und darauf, dass „der Geist" „das gemeinschaftliche Erzeugnis der menschlichen Gesellschaft" ist: „Es verbleibe deshalb der Mensch als seelisches Indi-

viduum Gegenstand der individuellen Psychologie, wie eine solche die bisherige war; es stelle sich aber als Fortsetzung neben sie die Psychologie des gesellschaftlichen Menschen oder der menschlichen Gesellschaft, die wir Völkerpsychologie nennen, weil für jeden Einzelnen diejenige Gemeinschaft, welche eben ein Volk bildet, sowohl die jederzeit historisch gegebene, als auch im Unterschiede von allen anderen freien Kulturgesellschaften die absolut notwendige und im Vergleich mit ihnen die allerwesentlichste ist".

Über diese „Völkerpsychologie" hat die Geschichte Gericht gehalten. Trotz vieler ausgezeichneter, wenngleich nach unseren Begriffen zum wenigsten psychologischer Leistungen der Mitarbeiter der Lazarus-Steinthalschen Zeitschrift hat sie und mit ihr die Autonomie der „Völkerpsychologie" nicht länger Lebensdauer gehabt als ein Jahrzehnt. In das vermeintliche Eigentum der „Völkerpsychologie" teilten sich die verschiedenen „Geisteswissenschaften", die die Sprache, die Literatur, die Kunst u. s. w. um ihrer selbst willen untersuchen, und diese sahen sich so veranlasst, ihre ursprünglichen Aufgaben zu vertiefen derart, dass sie nunmehr nicht nur die Tatsachen, deren historische Voraussetzungen und regelmäfsige gegenseitige Beziehungen, sondern auch ihre aktuellen seelischen Bedingungen und Faktoren in Betracht zogen. Die Psychologie, die eigentlich nächststehende Verwandte, hat vom Eingehen wie von der Existenz der „Völkerpsychologie" keine unmittelbare Förderung erfahren, zunächst einfach deshalb, weil diese nicht sowohl eine ihrer Forschungsmethoden oder ein ihr inhärenter Bezirk sein und der Erkenntnis der Natur des Psychischen dienen wollte, als vielmehr diese Erkenntnis als abgeschlossen einfach voraussetzte.

Die wissenschaftliche Arbeit in der Psychologie widerlegte zudem das Herbartsche, vorzüglich durch die „Mechanik der Vorstellungen" gekennzeichnete System und damit einen wesentlichen Teil des ersten Fundaments jener „Völkerpsychologie" immer bestimmter und wandte sich in den Arbeiten namentlich von Bain, Fechner, Wundt, Sully, Brentano ziemlich ausschliesslich zur Analyse des individuellen seelischen Geschehens. In der psychologischen Literatur begegnen wir der „Völkerpsychologie" erst wieder bei Fritz Schultze, der sie, wie oben erwähnt, der „Telopsychologie" unterordnet und — die Verbindung mit dem Ganzen seiner „vergleichenden Seelenkunde" ist recht locker — als ihren Gegenstand bezeichnet „die seelischen Erscheinungen, die aus der Wechselwirkung einer durch eine staatliche Organisation zusammengehaltenen Mehrheit von Menschen entspringen", „also das Vorstellungsleben der staatlichen Volksgemeinschaft, die Erzeugung neuer Ideen in der Gesellschaft und in der Wechselwirkung zwischen den Völkern, die Art und Weise, wie sie sich des öffentlichen Bewusstseins bemächtigen, kurz den Inhalt und die Entstehung des öffentlichen Selbtsbewusstseins".

Es bedarf keiner ausführlichen Darlegung, dass eine derart determinierte „Völkerpsychologie“ wohl eine Phraseologie sein, aber zu wissenschaftlicher Bedeutung niemals und in keiner Hinsicht gelangen konnte.

Eine erheblich fruchtbarere, wenngleich die psychologische Fachgelehrsamkeit nur indirekt betreffende Weiterbildung der Tendenz, der seelischen und geistigen Seite des Gemeinschaftslebens der Individuen wissenschaftlich gerecht zu werden, bemerken wir in der Geschichtsforschung. Das ist nicht verwunderlich. Denn der Begriff der „Volksseele“ enstammt der evolutionistischen Geschichtsphilosophie Hegels, derzufolge vermöge der Einheit der Seele in der Gesellschaft die Geschichte und die Betätigung der Menschen als die Lebensäusserung eines einheitlichen allumfassenden Geistes aufzufassen ist. Es war die „historische Schule“, die sich die Überführung dieses Hegelschen Prinzips in die einzelnen empirischen Geisteswissenschaften angelegen sein liess. Deren besonnener, auf das unmittelbar und positiv Gegebene gerichteten Methodik haben wir eine grossartige Fülle von Kenntnissen über alle Gebiete geistiger Äusserungen des menschlichen Gemeinschaftslebens zu danken. Es konnte nicht fehlen, dass die „historische Schule“ über Hegel hinauskam und nach Modalitäten suchte, um die einzelnen Tatsachen in adäquateren und empirisch verifizierbaren organischen Konnex zu bringen. Die „allgemeine“ Geschichtsforschung, insoweit sie das ihr seither einzig teure (eigentlich) politische Gebiet gemeinsam mit dem kulturellen zu behandeln unternahm, wozu ihr namentlich H. Th. Buckles in den Jahren 1857/61 erschienene Geschichte der Zivilisation in England die Anregung gegeben hatte, war natürlich ihrerseits in der gleichen Lage.

Mit dem Aufgeben der einseitig politischen Betrachtung ergab sich für die Geschichtsforschung ohne weiteres die Notwendigkeit, auch die seither gepflegte ausschliessliche Rücksicht auf die beherrschenden oder grossen Einzelnen, auf die „Heroen“, die als die einzigen wahren Faktoren der Geschichte präsumiert wurden, aufzugeben. Der theoretische Sozialismus hatte verstanden, auch die Potenz des „Volkes“, der „Masse“ und zugleich die Bedeutung der Wirtschaftsnotwendigkeiten, der Lebensrealitäten im Gegensatz zur Subjektivität der Einzelnen zur Anerkennung zu bringen. So sehen wir denn in der neueren Ära der Geschichtsforschung eine planmäfsige Beachtung zweier bisher unbeachteter Grössen, nämlich des „Sozialpsychischen“ und des „Milieu“. Gewiss, schon lange vorher sprachen die Historiker vom „Zeitgeiste“, unter dem sie hauptsächlich diese beiden Grössen verstanden, aber sie taten es unkritisch und unmethodisch; der Spott Goethes gegen sie „Was ihr den Geist der Zeiten heisst, das ist im Grund der Herren eigner Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln“, trifft auf die modernen Bestrebungen nicht zu.

Der Repräsentant κατ' ἐξοχήν dieser modernen geschichtswissenschaftlichen Bestrebungen ist Karl Lamprecht, dessen „Deutsche Geschichte" die „gegenseitige Befruchtung materieller und geistiger Entwicklungsmächte" sowie „einheitliche Grundlagen und Fortschrittsstufen" der „Gesamtentfaltung der Kultur" darzulegen unternimmt. Lamprecht versteht unter Kultur „den jeweils eine Zeit beherrschenden seelischen Gesamtzustand", einen „Diapason, der alle seelischen Erscheinungen der Zeit und damit alles geschichtliche Geschehen derselben durchdringt": denn alles geschichtliche Geschehen ist seelischen Charakters. Er kommt so zum Begriffe „Kulturzeitalter" als dem bestimmten psychischen Diapason einer gewissen Zeit und stellt eine stetig und nach einem bestimmten Prinzip in einer nicht verrückbaren Ordnung verbundene Reihe solcher Kulturzeitalter auf, von denen er behauptet, dass sie normaler Weise in der Entwicklung jeder menschlichen Gemeinschaft anzutreffen sind. Die Kulturzeitalter sind somit der Inbegriff aller seelischen Entwicklungserscheinungen menschlicher Gemeinschaften, von denen also implicite angenommen wird, dass sie als solche ein eigenes seelisches Leben besitzen.

In einer in diesem Jahre erschienenen Schrift „Moderne Geschichtswissenschaft" nennt Lamprecht diese eine sozialpsychologische Wissenschaft und setzt sozialpsychische und individualpsychische Kräfte zueinander in Gegensatz: das Individualpsychische ist „seinen Wurzeln nach unter allen Umständen" in dem Sozialpsychischen des Zeitalters, dem ein Individuum angehört, beschlossen. Er spricht von „sozialpsychischen Bewegungen" als den „elementaren seelischen Energien der geschichtlichen Bewegung" und nimmt für sie die Geltung derselben „Elemente und Gesetze, die die moderne wissenschaftliche Psychologie des Individuums ergeben hat", in Anspruch. Die Geschichte des deutschen Volkes löst er auf in eine „symbolische Zeit des Seelenlebens" bis etwa zum 3. Jahrhundert nach Christus, in ein „Zeitalter typischer Durchbildung" bis hinein in das Jahrhundert der salischen Kaiser, in den „Konventionalismus" der Jahrhunderte der Stauferzeit und des späteren Mittelalters, in den Individualismus der Reformation und Renaissance bis zur Periode der Aufklärung und in das subjektivistische Zeitalter, dessen erste Periode seit der Mitte des 18. Jahrhunderts durch Empfindsamkeit und Sturm und Drang und Klassizismus und Romantik gekennzeichnet ist und in dessen zweiter Periode seit 1870, einer Periode der „Reizsamkeit", wir noch stehen. Analoge Kulturzeitalter des Symbolismus, Typismus, Konventionalismus, Individualismus und Subjektivismus begegnen uns also auch regelmäſsig, nur natürlich in anderer Umrahmung, bei allen anderen Völkern, zwischen denen eine Gemeinsamkeit des Kulturbesitzes derart anzunehmen ist, dass das gesamte Menschengeschlecht als eine in mehr und minder hoch entwickelte Bestandteile gegliederte Einheit

von einer gemäfs jener Folge von Kulturzeitaltern mit „steigender psychischer Intensität" sich vollziehenden Lebensentfaltung gelten darf.

Wenngleich Lamprecht nicht verkennt, dass die sozialpsychischen Erscheinungen „niemals ohne irgend welche bewusste Tätigkeit der Einzelnen zustande kommen", so vertritt er im wesentlichen doch die Autonomie des Sozialpsychischen unter historischem und aktuellem Gesichtspunkte. In einer anderen, von überwiegend materialistischer Weltanschauung eingegebenen Form zeigt sich eben dieses selbständige Sozialagens bei einer ganzen Reihe in Taine ihr geistiges Haupt und in der modernen Sozialdemokratie ihr Feldlager sehender Autoren. Bei ihnen heisst das Sozialagens „Milieu". Das soziale „Milieu", die Summe der Errungenschaften und Zustände, die der Betätigung der voraufgegangenen Generationen zu danken sind, und zugleich die Artung der aktuellen Menschengemeinschaft, gilt hier als ein selbständiger Faktor alles menschlichen Verhaltens von derselben Bedeutung wie die Naturbedingungen. Taine sagt uns, jedes Individuum sei nur ein Produkt seines Milieus; Gumplowicz erklärt: „was im Menschen denkt, das ist gar nicht er, sondern seine soziale Gemeinschaft"; der historische Materialismus bekennt durch seinen zeitgenössischen Wortführer Kautsky, der Geist sei „der Diener der ökonomischen Bedingungen".

Die Einseitigkeit und Unhaltbarkeit solcher Thesen hinderte nicht nur nicht, sondern förderte geradezu den Eifer der, wie erwähnt, fast ausschliesslich den individualistischen Momenten zugewandten, wissenschaftlichen Psychologen, zu untersuchen, ob und in welcher Weise die Natur und Geschichte des gesellschaftlichen Lebens das seelische Geschehen bestimmt habe und bestimme. In seinem im Jahre 1900 erschienenen ersten Bande einer „Völkerpsychologie", die unter dem Einflusse der historischen Bestrebungen in ihm gereift ist, erklärt Wilhelm Wundt in Bezug auf das psychologische Arbeitsfeld: „Die Psychologie in der gewöhnlichen und allgemeinen Bedeutung dieses Wortes sucht die Tatsachen der unmittelbaren Erfahrung, wie sie das subjektive Bewusstsein uns darbietet, in ihrer Entstehung und in ihrem wechselseitigen Zusammenhang zu erforschen. In diesem Sinne ist sie Individualpsychologie. Sie verzichtet durchgängig auf eine Analyse jener Erscheinungen, die aus der geistigen Wechselwirkung einer Vielheit von Einzelnen hervorgehen. Eben deshalb bedarf sie aber einer ergänzenden Untersuchung der an das Zusammenleben der Menschen gebundenen psychischen Vorgänge. Diese Untersuchung ist es, die wir der Völkerpsychologie als ihre Aufgabe zuweisen."

Die Völkerpsychologie nach dem Sinne Wundts besteht nicht sowohl in einer Anwendung als in einer Ausdehnung der von der Individualpsychologie ausgeführten Untersuchungen auf die soziale Gemeinschaft und soll gerichtet sein ausschliesslich auf „die psychologische Gesetz-

mäfsigkeit des Zusammenlebens selber". Sie soll nicht sein eine Analyse der geistigen Eigentümlichkeiten der einzelnen Rassen und Völker. es ist vielmehr eine solche Analyse nur die Vorarbeit zur Lösung der völkerpsychologischen Aufgaben. In den Bereich der Völkerpsychologie sollen ferner nicht gehören alle diejenigen Erscheinungen, die zwar das gesellschaftliche Dasein des Menschen zu ihrer Grundlage haben, selbst aber durch „das persönliche Eingreifen Einzelner" zu stande kommen, also namentlich die geistigen Erzeugnisse in Literatur, Kunst und Wissenschaft Denjenigen geistigen Äusserungen des sozialen Lebens, die Wundt als Gegenstände der Völkerpsychologie anerkennt, eignen zwei Merkmale: erstens, dass an ihnen unbestimmt viele Glieder einer Gemeinschaft in einer Weise mitgewirkt haben, welche die Zurückführung der Bestandteile auf bestimmte Individuen ausschliesst (wie z. B. die Sprache von einer unbestimmt grossen Zahl gesellschaftlich verbundener Individuen geschaffen ist und überdies von den Individuen als etwas betrachtet wird, was ihnen allen zugleich angehört); zweitens, dass sie in ihrer Entwicklung zwar mannigfaltige Unterschiede zeigen, die vornehmlich auf abweichende geschichtliche Bedingungen zurückweisen, dass sie aber trotz dieser Mannigfaltigkeit gewisse allgemeingültige Entwicklungsgesetze erkennen lassen. Daraufhin definiert nun Wundt endgültig, dass die Völkerpsychologie diejenigen psychischen Vorgänge zu ihrem Gegenstande habe, „die der allgemeinen Entwicklung menschlicher Gemeinschaften und der Entstehung gemeinsamer geistiger Erzeugnisse von allgemeingültigem Werte zu Grunde liegen".

Derartige psychische Vorgänge sind nach Wundt Sprache, Mythus und Sitte, und zwar ausschliesslich. Dem Mythus schliessen sich nach Wundt die Anfänge der Religion, der Sitte die Ursprünge und allgemeinen Entwicklungsformen der Kultur als nicht zu sondernde Bestandteile an. Sprache, Mythus und Sitte stimmen also darin überein, dass sie durchaus an das gesellschaftliche Leben gebunden sind; „nicht nur geht ihre Entstehung jedem nachweisbaren Eingreifen Einzelner und jeder geschichtlichen Überlieferung voraus, sondern auch nach dem Beginn des geschichtlichen Lebens erfahren jene Erscheinungen fortan, neben den allmählich einen immer breiteren Raum einnehmenden individuellen Einflüssen gesetzmäfsige Veränderungen, die nur in den Veränderungen der geistigen Verbände selbst ihren Ursprung nehmen können". Sprache, Mythus und Sitte sind bei Wundt die drei Grundrichtungen des Lebens der „Volksseele", die dem Vorstellen, Fühlen und Wollen der individuellen Seele entsprechen. Wie im individuellen Seelenleben Vorstellen, Fühlen und Wollen nie getrennt vorkommen, so sind auch im Leben der Volksseele ihre Analoga stets geeint, und es handelt sich nur immer um die vorzugsweise anzutreffenden Elemente, wenn von dem einen oder dem anderen ausschliesslich die Rede ist.

Wundts Auffrischung der „Völkerpsychologie“ ist nicht sonderlich glücklicher als die der oben behandelten Autoren, indes erfreut sie sich dank der Autorität Wundts und dem Gewicht seiner sonstigen, vielfach bahnbrechenden Leistung so ziemlich allgemeiner Anerkennung bei „Berufenen“ und „Unberufenen“. Wundts Determination von Begriff und Aufgabe einer „Völkerpsychologie“ leidet an inneren Widersprüchen, sie ist auch im übrigen verfehlt und unhaltbar.

Ist nämlich der Ausgangspunkt Wundts, dass die Psychologie überhaupt die Tatsachen der unmittelbaren Erfahrung, wie sie das Bewusstsein uns darbietet, zu erforschen habe, richtig — und er ist unbedingt richtig —, und ist ferner richtig, dass das Bewusstsein an ein organisches Individuum als Subjekt gebunden ist, so kann selbstverständlich immer nur von einer „Individual“-Psychologie die Rede sein. Es handelt sich also nur um eine Gebietsteilung innerhalb derselben, und zwar nicht auf Grund primärer oder fundamentaler Unterscheidungsmerkmale, sondern mit Rücksicht auf methodische Zweckmäfsigkeit. Darum kann es zumal in Anbetracht der Einheitlichkeit des ganzen seelischen Geschehens in einem Individuum, insbesondere des unlöslichen Verwobenseins der Sprache mit allen Bewusstseinsinhalten und deren Äusserung, keine Grenze geben zwischen Erscheinungen, die an das Zusammenleben der Menschen gebunden sind und solchen, die es nicht sind; denn bei der „unmittelbaren Erfahrung, wie sie das subjektive Bewusstsein uns darbietet“ — und diese ist doch das erste Erfordernis aller empirischen Psychologie — ist eine solche Kenntnis der Entstehungsbedingungen der speziell an das Zusammenleben gebundenen seelischen Vorgänge niemals gegeben.

Ferner spricht Wundt bald von psychischen Vorgängen, die der allgemeinen Entwicklung menschlicher Gemeinschaften und der Entstehung gemeinsamer geistiger Erzeugnisse von allgemeingültigem Werte „zu Grunde liegen“, bald von solchen, die an das Zusammenleben der Menschen „gebunden“ sind, bald von den Entwicklungsgesetzen von Sprache, Mythus und Sitte als von dem, mit dessen Natur sich die Völkerpsychologie zu befassen habe. Aber die zu Grunde liegenden Vorgänge, die gebundenen Vorgänge und Sprache, Mythus und Sitte dürfte niemand, und mit gutem Rechte, als identisch ansehen. Bei Wundt findet sich auch keine Andeutung, was von den dreien zu bevorzugen ist, so dass man annehmen darf, er halte sie für ganz oder nahezu identisch. Es erübrigt also nichts anderes als, da wir uns mit der eingehenden Aufzeigung von Identität und Divergenz nicht aufhalten mögen, nachzuprüfen, wie das eine oder das andere als Gegenstand der Völkerpsychologie adäquaten Forderungen genügt.

Da sind also zunächst die „der allgemeinen Entwicklung menschlicher Gemeinschaften und der Entstehung gemeinsamer geistiger Er-

zeugnisse von allgemeingültigem Werte zu Grunde liegenden" psychischen Vorgänge. Die nicht zureichende Präzision in den Worten „gemeinsame" Erzeugnisse und „allgemeingültig" möge dahingestellt bleiben. Aber diese psychischen Vorgänge haben doch durchaus nichts Spezifisches an sich, sie konstituieren das individuelle Seelenleben und überschreiten den Bereich der Individualpsychologie in keiner Weise. Ich muss mit noch grösserem Nachdruck als Wundt betonen, dass die zu Grunde liegenden Vorgänge einzig für die Psychologie in Betracht kommen; wozu ihre Komplikation u. s. w. unter sich und mit den psychischen Elementen, welche die Äusserungen der Nebenmenschen ebenso wie andere Vorgänge der Aussenwelt auslösen, führt, und zwar wegen der Gleichheit der primären Funktionen ähnlichermafsen bei allen Individuen verwandter Existenzbedingungen führt, bleibt der Psychologie natürlich gleichfalls zu untersuchen. Sie vermag eine solche Untersuchung bei Heranziehung eines grossen und mannigfaltigen, über die gegebenen verschiedenen Lebensalter und Bildungsstadien sich erstreckenden Materials psychischer Tatsachen auch durchaus zu leisten. Soll aber die Völkerpsychologie, wie Wundts Worte annehmen lassen, sich auch darauf beziehen, inwieweit die allgemeine Entwicklung menschlicher Gemeinschaften und die Entstehung gemeinsamer geistiger Erzeugnisse von allgemeingültigem Werte von jenen psychischen Vorgängen bedingt wird und inwieweit dieselben die Grundlage dieser Vorgänge verraten, so griffe sie nach dem herrschenden System der Wissenschaften (das zwar nicht Selbstzweck, aber für eine planmäfsige und allseitige wissenschaftliche Arbeit unerlässlich ist) in die Obliegenheiten der Geschichte beziehungsweise der philosophischen Soziologie und der empirischen Geisteswissenschaften über. Dies um so mehr, als nach Wundt die der Völkerpsychologie zugehörigen Vorgänge in ihrer Entwicklung zwar mannigfaltige, durch abweichende geschichtliche Bedingungen zu erklärende Unterschiede zeigen, aber dennoch allgemeingültigen Entwicklungsgesetzen unterliegen; indem sich die Völkerpsychologie mit solchen Entwicklungsgesetzen vornehmlich oder gar ausschliesslich befasst, kann sie nicht umhin, das Arbeitsgebiet der Sprachwissenschaft, der „vergleichenden" Mythologie und Religionswissenschaft, der wissenschaftlichen Ethik und Politik, der Rechtswissenschaft und der Kulturgeschichte für sich zu usurpieren. Dass sie einen anderen Gesichtspunkt als diese Wissenschaften, insofern sie wahrhaft wissenschaftlich der Kausalität ihres Tatsachenbereichs nachspüren, geltend mache, ohne Philosophie zu werden, ist unmöglich. Nur unter einer Voraussetzung läge eine derartige Konfusion der wissenschaftlichen Arbeitsgebiete nicht vor, hätte eine Völkerpsychologie auch das Recht, sich in der genannten Richtung zu erstrecken: dann nämlich, wenn analog der individuellen Psyche eine eigene „Volksseele" mit eigenen Lebenserscheinungen besteht.

Mit einer „Volksseele“ operiert Wundt allerdings, wenngleich nicht eben eindeutig und exakt. Zunächst ist beachtenswert, dass er mit einer „Volksseele“ auf dem Plane erscheint, nachdem zuvor nur von nicht näher determinierten „menschlichen Gemeinschaften“ bei ihm die Rede gewesen ist. Während aber den „Gemeinschaften“ eine feste Umgrenzung und ein charakteristisches, auf ihre Form, ihre Geschichte und ihren Inhalt bezügliches Merkmal nicht ohne weiteres zukommt, sind die Völker, wenigstens nach allgemeiner Auffassung, gerade durch solche Merkmale ausgezeichnet, repräsentieren sie in der gewöhnlichen Auffassung wohl umschriebene, in ihren Bestandteilen organisierte Individualitäten. Die gewöhnliche Auffassung setzt sich freilich über das hinweg, was nicht sowohl dem Volke als der adäquatesten Lebensform des Volkes, d. h. dem Staate, eigentümlich ist. Mit mehr Recht darf man nämlich sagen, dass das Kriterium der Individualität nicht dem Volke, sondern dem Staate gebührt, dass die Geschichte das Volk im wesentlichen kulturell, geistig, den Staat auch in seiner äusseren, durch die physische Kraft zu erreichenden Geltung bestimmt, und dass unter den geistigen Merkmalen eines Volkes die Sprache das einzig durchgreifende ist. Für die „Gemeinschaft“ gibt es dergleichen teilweise Parallelen wie zwischen „Volk“ und „Staat“ nicht, weil sie der allgemeinste Gattungsbegriff ist: die „Gemeinschaft“ kann ebenso eine kasuelle wie eine dauernde, eine für bestimmte Lebenszwecke wie für alle gemeinsam nutzbaren Einrichtungen und demgemäss ebenso eine solche, deren Glieder viele, wie eine solche, deren Glieder wenige geistige Beziehungen zu einander haben, und demzufolge wiederum eine solche ohne ein erhebliches Kontingent feststehender Verständigungsmittel und gemeinsamer „geistiger Erzeugnisse“ wie eine solche mit gemeinschaftlicher eigener „Kultur“ sein. Nun neigt der Mensch, dem ja schon Aristoteles das Prädikat des ζῶον πολιτικόν gegeben hat, wohl zur Gemeinschaft mit seinesgleichen schon aus biologischen Gründen, und man findet (meines Wissens) in der ganzen geschichtlichen Zeit und wohl auch gemäss den vorgeschichtlichen Überlieferungen und unter den lebenden Menschen ausschliesslich relativ dauernde Gemeinschaften, aber sowohl für einen wie für mehrere oder alle Zwecke des menschlichen Lebens: die kasuellen Gemeinschaften, die natürlich auch mehr und minder dauernd sein können, sind freilich vorwiegend Produkte vorgeschrittener Kultur, beziehungsweise differenzierter Wirtschaft und weitreichender Lebenserfahrung und erheben sich auf dem Grunde eines Volkslebens. Alle „Gemeinschaften“ unter dem Gesichtspunkte der den Individuen gemeinsamen geistigen Erzeugnisse dem „Volke“ gleichzusetzen, ist darum nur mit einer sehr weitgehenden reservatio mentalis angängig. Je grösser die Gemeinschaft ist und je mehr Lebenszwecke sie umfasst, aber auch andererseits je kleiner die Gemeinschaft, je weniger ihre Lebenszwecke

und je geringer ihre Dauer, desto weniger gibt es in der Tat und ganz streng genommen „gemeinsame geistige Erzeugnisse von allgemeingültigem Werte“ und desto weniger kann von einer „allgemeinen Entwicklung“ die Rede sein.

Aber der Begriff der „Volksseele“ bei Wundt ist auch sonst noch anfechtbar. Sie soll das Analogon sein zu der individuellen Seele, und wie diese mehr ist als die Summe der Bewusstseinsinhalte, so soll auch sie eine Realität sein, die mehr umfasst als die Summe individueller Bewusstseinseinheiten, deren Kreise sich mit einem Teile ihres Inhalts decken, nämlich überdies aus dieser Summe resultierende „eigentümliche psychische und psychophysische Vorgänge“. Von einer Analogie zwischen individueller Seele und „Volksseele“ könnte die Rede sein, wenn vor allem auch die „Volksseele“ bewusste Inhalte hätte und diese miteinander in organischem Zusammenhange stünden. Dass die „Volksseele“ als solche bewusste Inhalte in sich begreife, ist jedoch ganz ausgeschlossen, da die Bewusstheit lediglich konkreten Individuen eignet. Ebensowenig ist von einem wirklich organischen und auf sämtliche Inhalte sich erstreckenden Zusammenhang der Inhalte der vermeintlichen Volksseele zu sprechen: betont doch Wundt selbst, dass man es hier nur mit bestimmten, mit dem Zusammenleben in unmittelbarer Beziehung stehenden Seiten des geistigen Lebens zu tun habe, während es gerade das Charakteristikum der individuellen Seele ist, dass sie sämtliche Bewusstseinsinhalte deckt. Ist dem aber so, so will es zu Gunsten der Annahme einer „Volksseele“ gar nichts besagen, dass die Synthese der geistigen Inhalte mehr ergibt als deren einfache Summe: denn es handelt sich hier um eine allgemeine Eigentümlichkeit des geistigen Geschehens. Mit einer „Volksseele“ dürfte eigentlich nur derjenige operieren, der sich zumindest mit der Absurdität versöhnt hätte, dass etwa ein Vorstellungsvorgang im Individuum A sich ohne weiteres assoziiere mit Vorstellungsvorgängen in den derselben Gemeinschaft angehörigen Individuen B, C ... X, dass in der einen Seele stets genau dasselbe vorgeht wie in jeder anderen.

Nehmen wir nun aber an, dass die Völkerpsychologie es nicht mit den „der allgemeinen Entwicklung menschlicher Gemeinschaften und der Entstehung gemeinsamer geistiger Erzeugnisse“ „zu Grunde liegenden“ psychischen Vorgängen, sondern mit den an das Zusammenleben „gebundenen“ psychischen Vorgängen, wie das Wundt ja auch will, zu tun habe! Die an das Zusammenleben gebundenen Vorgänge sind mehr als die dem geistigen Erfolge des Zusammenlebens zu Grunde liegenden Vorgänge. Beide haben allerdings den gleichen Nachteil, unmittelbare Bewusstseinstatsachen nur zu sein ohne ihre Bedingung bezw. ohne ihre Wirkung, so dass die empirische Psychologie ihre Trennung nicht recht vollziehen kann, ohne den Bereich des tatsächlich

Gegebenen zu überschreiten. Im übrigen hat man als die dem geistigen Erfolge des Zusammenlebens zu Grunde liegenden Vorgänge streng genommen das ganze elementare seelische Geschehen anzusehen, während unter den an das Zusammenleben gebundenen Vorgängen die elementaren ebensogut wie die komplizierten, gegenwärtige wie geschichtliche, überhaupt sämtliche Vorgänge ausser denen zu verstehen sind, die der erste. durch Urzeugung entstanden gedachte Mensch erlebt haben mag. Dass so der Völkerpsychologie im System der Wissenschaften erst recht kein adäquater und solider Posten zu beschaffen ist, liegt auf der Hand.

Halten wir uns endlich an Sprache, Mythus und Sitte! Man darf glauben, dass Wundt sie nicht so bestimmt genannt hätte, wenn er nicht gerade sie vorzüglich im Sinne gehabt hätte. Die Völkerpsychologie möge es also, aller entgegenstehenden Bestimmungen in den Worten Wundts ungeachtet, mit den Entwicklungsgesetzen von Sprache, Mythus und Sitte zu tun haben, weil diese Bedingung und zugleich Inhalt der allgemeinen Entwicklung menschlicher Gemeinschaften und der gemeinsamen geistigen Erzeugnisse von allgemeingültigem Werte „sind“. Aber mit welchem Rechte kommen gerade Sprache und Mythus und Sitte dazu, als ausschliessliche Bedingungen und Inhalte des sozialen Lebens zu gelten, ja, da nach Wundt die geistigen Erzeugnisse der Gemeinschaft zugleich das „höhere“ geistige Leben überhaupt darstellen. als einziger Inhalt unseres geistigen Lebens zu gelten? Selbst wenn man die Begriffe Mythus und Sitte dermaſsen ausweitet, dass „Mythus“ auch die Religion und „Sitte“ auch Ursprung und Entwicklungsformen der äusseren Kultur in sich begreift, erschöpfen sie im Verein mit der Sprache doch weder das geistige Leben noch auch nur das „höhere“ geistige Leben des Individuums noch das geistige Gemeingut einer Gemeinschaft. Überdies sind Sprache, Mythus und Sitte durchaus nicht neben einander gehörige Dinge: von der Sprache und ihrer Entwicklung hängt Entstehung und Fortbildung des Mythus zumal als eines „gemeinsamen geistigen Erzeugnisses von allgemeingültigem Werte“ völlig und die Erweiterung der Gewohnheit des Handelns zu einem ebensolchen Erzeugnis, zur Sitte und Kultur, zumindest in wesentlichem Umfange ab; beliebt man unter „Mythus“ das gesamte geistige Leben zu verstehen, so kann man freilich die Sprache dem „Mythus“ — auf etwas Gewaltsamkeit mehr oder weniger kommt es schon nicht mehr an — unterordnen und allein Mythus und Sitte gelten lassen; räumt man aber ein, dass die Sprache der Untergrund und das Ferment sowohl des Mythus als auch der Sitte ist, so darf man wiederum allein die Sprache gelten lassen und muss Mythus und Sitte streichen. Was sodann die Beziehungen von Sprache, Mythus und Sitte zum individuellen Seelenleben anbetrifft, so ist einerseits nicht zu verkennen, dass wir es bei der behaupteten Analogie zum Vorstellen, Fühlen und Wollen mit

einer wackeligen schematischen Konstruktion zu tun haben, und andererseits ist die Behauptung, dass die Entstehung der Sprache, des Mythus und der Sitte „jedem nachweisbaren Eingreifen Einzelner und jeder geschichtlichen Überlieferung“ vorausgehe, ebenso richtig, ja psychologisch minder wahrscheinlich als ihr Gegenteil.

Da all dem nun so ist, wozu der Lärm mit der „Völkerpsychologie“, wozu die Störung der herrschenden wissenschaftlichen Arbeitsordnung? Dennoch hat ein gewisses Bedürfnis nach einer Disziplin, die sich mit den dem Gemeinschafts- bezw. Volksleben zu dankenden seelischen Vorgängen befasse, sich, wie ich oben ausgeführt habe, auf natürliche Weise aus der Betrachtung der Psychogenesis herausgebildet und drängt nach wie vor auf Befriedigung sei es auf diese sei es auf jene Weise. Diese Befriedigung, die wohlgemerkt im Interesse einer vollkommenen Erkenntnis des seelischen Lebens geschieht, lässt sich meines Erachtens rational erreichen in Verfolg der nachstehend dargelegten Gesichtspunkte, die ich erstmalig in den „Annalen der Naturphilosophie“ bezw. der „Politisch-anthropologischen Revue“ geäussert habe.

Gegenstand der Geisteswissenschaften ist alles, was jemals Bewusstseinsinhalt gewesen ist oder sein kann und keine andere als die geistige Realität besitzt; das Bewusstsein ist ausschliesslich lebenden physischen Individuen bezw. Organismen eigentümlich, deren Existenz somit Voraussetzung bezw. Substrat der Realität der Objekte der Geisteswissenschaften ist; die Geisteswissenschaften sind zugleich Gesellschaftswissenschaften, da die geistige Entwicklung und die als ihre Äusserung anzusehenden „sozialen Einrichtungen“ auf der seelischen Betätigung einer Vielheit durch gleiche äussere Existenzbedingungen zusammengehöriger Individuen, die einander überdies durch physische Vermittlung beeinflussen, beruhen. Ohne Rücksicht auf die bloss psychische oder auch ausserpsychische Realität finden die Bewusstseinsinhalte nach ihren allgemeinen Merkmalen und der Art ihrer Koexistenz und Komplikation wissenschaftliche, d. h. auf die Aufdeckung der Kausalität und Gesetzmäſsigkeit gerichtete Untersuchung in der Psychologie. Die Verfolgung der Kausalität im Tatsachengebiete *jeder* empirischen Geisteswissenschaft führt, da sie auf weitestgehende Unterordnung der singulären Erscheinungen unter allgemeine bezw. elementare Begriffe gerichtet ist, naturgemäſs auf die Resultate der Psychologie: diese ist das Fundament jener und zugleich deren letzte Instanz in Zweifelsfällen. Andererseits hat auch die Psychologie die Ergebnisse der geisteswissenschaftlichen Arbeit als Material für ihre Untersuchung des aktuellen Seelenlebens heranzuziehen.

Alle Psychologie, insofern sie wissenschaftlich ist, hat vorerst auf die umfassende und systematische Sammlung der Bewusstseinstatsachen Bedacht zu nehmen. Sowohl die Schwierigkeit, das Tatsächliche des

seelischen Geschehens empirisch festzustellen, wie die Mannigfaltigkeit der Bewusstseinseinheiten, in welche die Erfahrungstatsachen eingegliedert sind, bedingen eine weitgehende Differenzierung der psychologischen Forschungsmethoden. Im Hinblick auf die Feststellung des Tatsächlichen hat man unmittelbare und mittelbare Beobachtung zu scheiden: unmittelbare Beobachtung kann der Forscher nur an sich selbst üben, sei es ohne Vorbereitung gelegentlich, sei es — durch äussere Mittel unterstützt, z. B. am Komplikationspendel — experimentell; mittelbare Beobachtung, und zwar in verschiedenem Grade mittelbar, hat die unmittelbare zur unerlässlichen Voraussetzung und ist auf die Lebensäusserungen anderer Individuen bezw. auf den bewussten Ausdruck der Erlebnisse derselben ausschliesslich angewiesen, kann es gleichfalls mit absichtslos gegebenen und experimentell hervorgerufenen Äusserungen sowie mit unbefangenen und treuen, auf eigenes Erleben direkt zurückgehenden, oder mit „bearbeiteten" und sogar anschaulich fixierten Wiedergaben eigenen und fremden psychischen Geschehens zu tun haben. Da ferner alles Psychische nur im Individuum gegeben ist und es eine vom Individuum losgelöste singuläre psychische Tatsache nicht gibt, so ist die wissenschaftliche Psychologie, der es ebenso auf die allgemeinen Merkmale des psychischen Geschehens wie auf die Charakteristika seiner Komponenten ankommt, genötigt, die mannigfaltigen psychischen Einheiten miteinander zu vergleichen und bei gleichen oder vielmehr ähnlichen — gegebenen oder experimentell provozierten — Bedingungen das Konstante an den Komponenten derselben herauszustellen; da hierzu aus methodisch-technischen Gründen die Zusammenfassung verwandt bedingter psychischer Einheiten in Gruppen erspriesslich, vielleicht sogar erforderlich ist, ist eine Individualpsychologie (im engeren Sinne), eine Völkerpsychologie, eine Kindespsychologie, eine Tierpsychologie und eine pathologische Psychologie — die Namen kennzeichnen den Inhalt nicht ganz zutreffend — am Platze: der Psychologie kann die Lösung des Problems, das bei ihr wie bei jeder anderen Wissenschaft neben der Angabe der Merkmale des relativ Zuständlichen in der Ermittlung der typischen, und zwar sowohl ontologischen wie phylogenetischen, Kausalität besteht, nur gelingen, wenn sie in Rücksicht auf die sämtlichen wesentlichen Verschiedenheiten der Individuen und deren dauernder Existenzbedingungen die Tatsachen ihres Forschungsbereichs systematisch sammelt.

Einer besonderen Erläuterung ihres Begriffs bedürfen nur die Termini Individualpsychologie und Völkerpsychologie, die beide ihr Existenzrecht nur historisch begründen können und in der Tat ihrem eigentlichen Sinne nach meinen leitenden Intentionen widersprechen. Da alle Psychologie Individualpsychologie ist, so muss „Individualpsychologie" als besondere Methode neben einer „Völkerpsychologie" und einer Psycho-

logie des Kindes, der Tiere und des pathologischen Individuums auch eine prägnante Spezialbedeutung haben: sie ist die Psychologie des normalen erwachsenen Individuums gegenwärtiger und höchster Kulturstufe. Nur innerhalb der Individualpsychologie ist es möglich, unmittelbare und mittelbare, von speziell eingeübten Personen sofort geäusserte Beobachtungen des auch experimentell geleiteten seelischen Geschehens, das Fundament aller weiteren Psychologie, zu erhalten; in der Individualpsychologie allein ist es möglich, trotz höchster Komplikation der Prozesse eine zuverlässige Erfahrung von deren durch Experiment isolierten elementaren Komponenten zu erwerben. Hingegen hat die sogenannte Völkerpsychologie das Individuum aller geschichtlichen und gegenwärtigen, niederen und höheren Kulturstufen zu erforschen. Sie ist gleichfalls auf das ganze Seelenleben gerichtet, hat aber in praxi vorzugsweise diejenigen Bewusstseinsinhalte zu ihrem Gegenstande, die sich von den natürlichen Existenzbedingungen und von Alter und Eigenart der sozialen Kultur irgendwie abhängig zeigen. Das Tatsachenmaterial der Völkerpsychologie besteht aus zumeist gegebenen und selten experimentell zu beeinflussenden, auf verschiedene Art und zumeist mehrfach vermittelten Äusserungen; es lässt sich in seiner Gesamtheit als experimentelle Feststellung der Variabilität der der Individualpsychologie unveränderlich gegebenen Bewusstseinsinhalte auffassen und führt zur zuverlässigen genetischen Analyse derselben.

Das nächstliegende Motiv für eine „Völkerpsychologie“ ist die Einsicht, dass ebenso wie alles Seiende in seinen gegenwärtigen Merkmalen geworden ist, auch wir erwachsenen Menschen zu dem, was wir sind, geworden, dass wir erwachsen sind nicht bloſs körperlich und physiologisch, sondern dass auch unsere geistigen Inhalte von unserer Kindheit an steigende Vermehrung und veränderte Komplizierung erfahren haben. Diese individuelle Entwicklung hat ferner ein gewisses Analogon und eine Erweiterung in dem genetischen Zusammenhang, in dem das Seelenleben der Erwachsenen einer Generation und eines Volkes mit demjenigen der Erwachsenen der vorausgehenden Generationen desselben Volkes steht. Die generelle Verfolgung des Seelenlebens geht natürlich nicht nur bei einem Volke vor sich, sondern bei sämtlichen. Um das Prinzip des Individuellen gegenüber dem zumeist unpersönlich gegebenen psychologischen Material aufrecht zu erhalten, ist zu berücksichtigen, dass normalerweise die regelmäſsige Betätigung eines Individuums einer Gesellschaft derjenigen aller anderen derselben Gesellschaft in erheblichem Umfange gleicht; nur unter dem Gesichtspunkte des individuellen Geschehens ist das Material, welches Ethnologie und geschichtliche Disziplinen darbieten, psychologisch verwertbar. Dies schliesst nicht aus, die Gesellschaft als einen das individuelle Seelenleben nachhaltig bestimmenden Faktor anzuerkennen, und zwar ebenso die Gesellschaft als

solche, insofern sie Besonderheiten der Einzelnen negiert und durch den festen und dauernden Zusammenschluss derselben für bestimmte Lebenszwecke einen eigenen Charakter annimmt und die Einzelnen gewissermafsen zu Exempeln oder unselbständigen Komponenten macht, wie andererseits die Glieder der Gesellschaft vermöge der Wechselwirkung, in der sie zu einander stehen und die die psychische Intensität eines jeden von ihnen steigert; auf der Gesellschaft beruht ferner die stetige Übernahme und Ausnutzung bezw. Fortbildung des geistigen Besitzes der vergehenden Generationen durch die erstehenden.

Das Prinzip der Differenzierung des psychologischen Forschungsbereichs in Individual-, Völker-, Kindes-, Tier- und pathologische Psychologie ist die Mannigfaltigkeit der psychischen Existenzbedingungen; dieses Prinzip gilt auch weiterhin innerhalb der Völkerpsychologie im besonderen. Namentlich die terrestrische und klimatische Beschaffenheit der Heimat und das Alter bezw. die Vergangenheit der Gesellschaft und die durchschnittliche Begabung ihrer Glieder erfordert hier die Sonderung der psychologischen Tatsachenkomplexe. Das Ergebnis dieser Sonderung hat am prägnantesten in den beiden Termini „Naturvölker" und „Kulturvölker" einen Ausdruck gefunden. Das Schwergewicht der völkerpsychologischen wie der psychologischen Forschung überhaupt liegt aber nicht in der Isolierung des Materials, sondern in der Sammlung, der begrifflichen Vereinigung der auf allen möglichen Wegen und aus allen möglichen Quellen in kontrolierbarer minutiöser Einzelarbeit herbeigeschafften psychischen Tatsachen. Der letzte Grund für die empirisch-wissenschaftliche Berechtigung einer solchen begrifflichen Vereinigung ist die Gleichheit der primären psychischen Funktionen bei allen psychisch begabten Organismen.

Die Rolle, welche die Völkerpsychologie zu spielen berufen ist, basiert darauf, dass sie vornehmlich die faktische Genesis unserer konstanten bezw. komplizierten Bewusstseinsinhalte aufzudecken geeignet ist. Denn die Häufung der Erscheinungsweisen des Bewusstseins unter allen möglichen Bedingungen hat nur den Sinn, das psychische Geschehen in wechselnder Intensität und in wechselnder Komplikation seiner Inhalte so vorzuführen, dass die unter allen Umständen konstanten und darum primären psychischen Vorgänge sich herausheben und weiterhin die akzessorischen Momente in ihrer Eigenart und Bedingtheit und ihrem Erfolge erkennbar sind. Der Unterschied des Seelenlebens aller jener sozial anders bedingten Individuen, mit denen sich die Völkerpsychologie befasst, von einander und von unserem eigenen Seelenleben ist grundsätzlich kein anderer als derjenige des Seelenlebens des Kindes, des Kranken, des Tieres von dem des normalen Erwachsenen. Deckt sich das Seelenleben der Glieder verschiedener Völker mit demjenigen verschiedener Generationen eines Volkes und überdies mit Stadien der

seelischen Entwicklung eines Individuums, so ist vom theoretisch psychologischen Standpunkte aus die genetische Beziehung jenes Seelenlebens zu demjenigen des normalen erwachsenen Individuums unserer Kulturstufe, insoweit die Deckung stattfindet, einwandsfrei gegeben. Von der Häufigkeit und dem Umfange solcher Deckung hängt es natürlich ab, ob und inwiefern Richtlinien der psychischen Entwicklung von grösserer Tragweite, sei es ganz allgemein, sei es nur für das Menschengeschlecht und Analogien der allgemeinen Entwicklung mit derjenigen eines Individuums auf dem Grunde der Erfahrung aufgestellt werden können. Das Fehlen von psychologischem Tatsachenmaterial über die primitivsten Kulturzustände beschränkt allerdings die Vollständigkeit der strengen Induktion der Entwicklungsstadien; indes dürfen wir die völkerpsychologisch gegebene Reihe der Stadien ergänzen durch die Ergebnisse der auf die primitivsten Verhältnisse gerichteten Tierpsychologie, sowie derjenigen der experimentellen, pathologischen und Kindes-Psychologie, so dass wir dennoch die faktische Psychogenesis von elementaren Verhältnissen bis hinauf zu den höchst erreichten Zuständen zu erkennen vermögen.

So manches der herrschenden erkenntnistheoretischen und erst recht der sonstigen Dogmen, so manche psychologische Einseitigkeit von grosser Tragweite wird verschwinden infolge der systematisch-psychologischen Bearbeitung des gesamten, durch die direkte Beobachtung des seelischen Geschehens und die geisteswissenschaftliche Arbeit geschaffenen Tatsachenmaterials über Natur und Ursprung alles Seelenlebens. Mögen die folgenden Seiten, die nur bescheidene Lösungen beschränkter Probleme unter einem bisher vernachlässigten Gesichtspunkte bringen, die allseitige Tatsachenforschung und die systematisch-psychologische Bearbeitung des bereits vorhandenen und noch herbeizuschaffenden Materials nachhaltig anregen und methodologisch fördern!

II. Unser Vorstellen und Denken.

Vorstellen und Denken, als Funktionen und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt betrachtet, sind doch wohl unter allen Umständen sich selbst gleich, sowohl der Entwicklung wie der Beeinflussung durch das Gemeinschaftsleben entzogen!? Zweifellos kann man Definitionen von Vorstellen und Denken bauen — und es gibt solcher Definitionen eine ganze Menge, insbesondere was das Denken betrifft, dem Aristoteles bereits in kanonischer Weise die Formen dekretiert hat —, die jede Möglichkeit ihrer Abwandlung a priori ausschliessen. Diese Definitionen aber haben zwar auch ihr gutes Recht und ihren guten Zweck, sie sind sogar für die Terminologie in gewissem Umfange unerlässlich, um Mehrdeutigkeiten auszuschliessen, aber sie vergewaltigen die Tatsächlichkeit mehr als sie sie erklären oder sich ihr anpassen. Wer die Geschichte durchgeht, wird bemerken, wie im Mittelalter die logische Kombinationsweise der Erfahrungen, die Schlussformen einen bedeutsamen Fortschritt machen; wer ein höheres Tier, einen „Wilden" und sich selbst beobachtet, wird nicht verkennen, wie die Vereinheitlichung psychischer Elemente desselben Objekts, die in jedem Falle als Vorstellung angesprochen werden muss, ganz verschiedenartig ist und wie, was hier vor allem ins Gewicht fällt, eine Grenze zwischen Vorstellen und Vorgestelltem, Denken und Gedachtem, zwischen Funktion und Gegenstand, zwischen Form und Inhalt psychologisch nie und nirgends besteht.

Die Zeit oder richtiger das Zeitliche, um ein Beispiel und zugleich ein charakteristisches Moment von grosser Tragweite zu erwähnen, pflegt gemeinsam mit dem Räumlichen oder für sich allein als die notwendige Form des klaren Vorstellens und des Denkens zu gelten. In der Tat fehlt sowohl nach der subjektiven wie nach der objektiven Seite unseren seelischen und geistigen Akten nie das zeitliche Moment in der einen oder anderen Gewandung. Sieht man sich indes dieses zeitliche Moment genauer an, wozu man durch Beobachtung primitiverer seelischer Verhaltungsweisen und ganz besonders derjenigen der noch nicht mit Kultur belasteten und bis in alle Fugen in Verbindlichkeiten gegen die Gemeinschaft eingesponnenen Individuen am besten befähigt wird, so bemerkt man, dass es nichts Spezifisches und Unumgängliches

ist, dass es sich vielmehr darstellt lediglich als ein sprachliches Produkt, mit dem unbestimmte, unklare sowie variable und komplexe Raum- und Sachverhältnisse zum Zwecke ihrer leichteren und dauernderen geistigen Bewältigung und der Mitteilung zusammengefasst und als andersartige Realität hypostasiert werden. Die Worte jetzt, morgen, früher, schnell, Minute, Jahr, Ewigkeit etc. etc., — sie enthüllen sich dem Analytiker und dem Kenner der Psychogenesis samt und sonders als Ausdrucksweisen mehr und minder vager Art für innere und äussere Verhältnisse, deren einzelne Momente und exakte Beziehungen man entweder nicht klar im Bewusstsein hat und nicht bestimmt zu umschreiben und zu isolieren weiss oder die zu vielfältig und vielleicht auch zu kasuell sind, um in ihrer ganzen Breite übersichtlich und geistig traktabel zu sein; man bedenke, dass der Mathematiker und, genau genommen, auch der Astronom mit dem Zeitbegriff überhaupt nicht operiert und dass der letztere nur dem gemeinen Gebrauch zu liebe seine räumlichen Beziehungsbestimmungen in „Zeit“angaben übersetzt!

Ist es mit der Zeit, also mit etwas, das wir unter Berufung auf die Autorität unserer grössten Philosophen als eine grundwesentliche Form von klarem Vorstellen und Denken anzusprechen pflegen und sogar unmittelbar zu erleben uns einbilden, in der angedeuteten Weise bestellt, so können wir, scheint mir, nicht umhin anzuerkennen: abermals, unser Vorstellen und Denken, das als Funktion betrachtet selbstverständlich durchaus dem individuellen Organismus zugehört, bietet keinen Anhalt zu einer strikten Scheidung zwischen beharrender, der Entwicklung entzogener Form und variierendem, reicher und höherwertig werdendem Inhalt: unser Vorstellen und Denken ist bis in sein tiefstes Fundament durchsetzt und bedingt von der Sprache; mit der Sprache aber, so sehr sie in vielem Betracht lediglich der Ökonomie der individuellen Innenwelt dient, führt sich naturnotwendig, da ja doch die Sprache aus dem Bedürfnis des Gemeinschaftslebens erwachsen und ihm angepasst ist, ein soziales Moment in alle Bahnen unseres Vorstellens und Denkens ein.

Indes, was ich von der Zeit gesagt und aus meinen Thesen gefolgert habe, mögen viele Leser nicht als verbindlich anerkennen. Sie dürften — insoweit sie nicht unter Hinweis auf die Kategorientafeln der traditionellen Logik meinen psychologischen Standpunkt zu Form und Inhalt als indiskutabel ablehnen, was ich ihnen natürlich nicht wehren kann — den Einwand erheben, dass Vorstellen und Denken auf dem Sinnlichen, auf dem Empfinden beruht, dass das sinnliche Empfinden etwas ganz und gar und ausschliesslich an den individuellen Organismus Gebundenes ist, dass ein jedes Individuum sich durch seine eigentümliche Phantasie auszeichnet und seine speziellen Illusionen und Halluzinationen hat, die mit dem Gemeinschaftsleben nichts zu tun haben und gewöhnlich

sogar antisozial sind. Zugegeben, Vorstellen und Denken beruhen auf den Empfindungen — nebenbei bemerkt, besagt das ohne weiteres gar nichts für die aktuellen Eigentümlichkeiten des Vorstellens und Denkens — und die Empfindungen sind an den individuellen Organismus gebunden: aber dieser Organismus hat Vater und Mutter und Grosseltern und die ganze Reihe weiterer Vorfahren, die wiederum in den verschiedenen Schichten der menschlichen Gattung ihre Wurzeln haben, und diese haben doch sämtlich irgendwie zusammengewirkt, um den heute empfindenden Organismus mit den ihm eigenen Fähigkeiten auszustatten: und wer wollte bestreiten, dass das soziale Leben ein Hauptbestimmungsmoment der Phylogenesis gewesen ist und dass die ererbten Dispositionen des individuellen Organismus auch für die Qualität und Intensität seiner Empfindlichkeit von Wichtigkeit sind und bei der Fortdauer des Lebens in der Gemeinschaft bleiben müssen! Die Phantasie ferner ist durchaus nichts weiter als eine dieser ererbten Dispositionen; im weiteren Verlaufe der Erörterungen wird sich zum Überfluss noch zeigen, wie die vorzugsweise als Leistungen der Phantasie angesprochenen Vorgänge in keiner Weise einen Einwand zu begründen vermögen. Und was die Illusionen und Halluzinationen angeht, so ist zwar an ihrer individuellen Spezialität und gelegentlichen Antisozialität nicht zu zweifeln, aber doch andererseits zu bedenken, dass es sogenannte psychische Seuchen, einen sozialen Wahnsinn u. dergl. gibt, dass die psychologischen Untersuchungen der Kriminellen deren illusionäre oder halluzinatorische Vorstellungsgebilde als aus den Elementen gerade der vorwiegend vom Gemeinschaftsleben verursachten Erlebnisse gebildet erwiesen haben, dass endlich die betreffenden Individuen nicht in der Lage zu sein pflegen, über Inhalt und Entstehung ihrer Illusionen und Halluzinationen Rechenschaft zu geben und im besonderen zu bekunden, ob und inwieweit Worte direkt oder indirekt eine Rolle spielen: mit anderen Worten, sie beweisen günstigstenfalls nichts gegen obige Thesen.

Die Vorstellung, die ich von einem vor meinen Augen liegenden Apfel habe, ist eine ganz andere als die Vorstellung, die etwa ein Hund von eben demselben in seinem Sehfelde gelegenen Apfel hat. Bei dem Hunde assoziieren sich die reproduzierten Empfindungen herb, hart, erfrischend u. s. w. zur Vorstellung des Apfels, bei mir ist die Empfindung herb, die Empfindung hart, die Empfindung erfrischend höchstens ganz leise reproduziert neben den Worten hart, herb, erfrischend u. s. w. und einigen weiteren Worten, die wissenschaftliche Klassifikation und ästhetische Wertungen besagen, von denen der Hund ganz frei ist. Aber der Hund muss den Apfel schmecken oder sehen oder riechen, um eine Vorstellung von ihm zu haben, während für mich das gehörte, gelesene, erinnerte Wort „Apfel“ genügt, um in mir die Vorstellung eines Apfels derart zu erwecken, dass ich mit ihr geistig zu operieren

vermag. Es liegt auf der Hand, dass die Bewältigung der kolossalen geistigen Arbeit, deren sich der Mensch rühmen darf, eben auf dieser Möglichkeit der Assoziationskonzentrationen vermöge der Worte beruht, sowie dass von einer exakten Verständigung zwischen den Menschen nur darum und insoweit die Rede sein kann, als wir uns der Worte bedienen; die Verständigung ist naturgemäss um so präziser, je weniger neben den Worten sinnliche Vorstellungselemente auftreten, um so vager und geringer, je mehr die sinnlichen Momente prävalieren. Das heisst zugleich, das Vorstellen und Denken ist um so singulärer und individueller, je mehr der psychophysische Organismus die konkreten Beziehungen mit der Natur bevorzugt, je weniger er kultiviert ist; es ist um so genereller und unter den Gliedern einer Gemeinschaft gleichartig, je mehr der psychophysische Organismus von der konkreten Natur in ihrer Mannigfaltigkeit abstrahiert, je höher er sich über sie erhebt, je kultivierter er ist.

Die Sprache ist nun keineswegs, wie vielfach in Anbetracht eben dieser Verhältnisse angenommen wird, ein Ding für sich, ein festes soziales Besitztum, dessen sich die Individuen etwa wie eines intellektuellen Mobiliars bedienen, eine planmäfsige konventionelle Einrichtung. Man bedenke nur, um von dieser Annahme abzugehen, dass es „die“ Sprache gar nicht gibt, sondern nur eine Vielheit von Sprachen und Sprechweisen sowohl der Individuen wie der Gemeinschaften, dass die Worte in Form und Bedeutung sich abwandeln, gebildet werden, verfallen, neu erstehen, dass Sprache nichts ist ohne Sprechende und dass das Sprechen bedingt ist von der sonstigen Anlage des ganzen Organismus und sich in dessen Funktionen organisch einfügen muss, dass endlich bei den so und so vielen Pleonasmen, Unstimmigkeiten und Zweckwidrigkeiten in jedweder Sprache sowie in der Gesamtheit der Sprachen von Einheitlichkeit, Planmäfsigkeit und Konvention nicht die Rede sein kann.

Leben und Wesen der Sprache will also nach der psychologischen Seite aus sehr vielen Gründen aufs sorgfältigste determiniert werden. Die Psychologen vergessen noch immer viel zu häufig, dass alle ihre Beobachtungen und Experimente nichts nützen, wofern sie nicht alle Möglichkeiten sprachlichen Einflusses auf das scheinbar durchaus Ursprüngliche des Bewusstseins herausgestellt haben, und dass ihre mehr und minder lakonischen Berichte aus Worten bestehen, die zwar in erheblichem Mafse gemeinverständlich, aber in Haupt- oder Nebenelementen immerhin auch sehr mehrdeutig und unzulänglich sind. Gewiss gibt es — und darin liegt das gewichtigste erkenntnistheoretische Problem beschlossen — ein Verständnis ausschliesslich in Worten und aus Worten; andererseits aber ist es noch immer volkstümlich und auch den Gelehrten nicht fremd, sich so zu verhalten, als habe das Wort mit dem von ihm bezeichneten Gegenstande oder Vorgange notwendig etwas Gemeinsames,

als liege in dem Worte „Pferd“ auch ein Merkmal des wirklichen Pferdes. Wort und Ding bezw. Wort und Anschauung sind nicht nur nicht wesentlich identisch miteinander, es besteht vielmehr eine weitgehende Unabhängigkeit zwischen dem Ding oder der Vorstellung desselben und dem die Vorstellung repräsentierenden Sprachlaute. In der neuesten Literatur über das Wesen und den Bedeutungsgehalt der Sprache wird das sehr viel und gründlich verkannt. Indes erhellt sowohl der Umstand, dass ein und derselbe Gedanke in verschiedenen Sprachen durch verschiedene Worte ausgedrückt wird und dass auch eine mehrere Sprachen beherrschende Person einen geistigen Inhalt in mannigfaltige sprachliche Formen zu kleiden vermag, wie die Sprachgeschichte den wahren Zusammenhang zwischen Sprechen und Denken. Die Sprachgeschichte zeigt uns eine selbständige Abwandlung der Sprachlaute einerseits und einen Wandel der Bedeutung bei Gleichbleiben des Wortes andererseits. Auch die ältesten Sprachformen, welche die „vergleichende“ Sprachwissenschaft hat ausfindig machen können, die sogenannten Sprachwurzeln, gestatten keineswegs, ihnen eine bestimmte Bedeutung eindeutig zuzuordnen. Warum hier und dort gewisse Lautverbindungen mit gewissen Vorstellungen ursprünglich verbunden worden sind, das lässt sich in keinem Falle rationell und aus allgemein verbindlichen Begriffen erklären, sondern nur immer unter Hinweis auf die faktischen Vorgänge feststellen und durch Aufzeigung von Analogien mit den ersten Lebensäusserungen namentlich unserer Kinder einigermaſsen interpretieren.

Es ist hier zuvörderst wichtig zu beachten, dass nicht alle Sprache Wortsprache ist, sondern dass die Wortsprache nur eine Art von Ausdrucksbewegungen ist, der sowohl Klanggebärden wie durch andere Körperbewegungen erzeugte Gebärden als Ausdrucksweise zur Seite stehen. Das Kind schreit in der ersten Periode seines Lebens: sicherlich auch ohne Absicht, einfach um sich „Luft zu machen“, sehr bald aber, um die Umgebung mit seinen Zuständen und Bedürfnissen bekannt zu machen. Daneben ist auch Hinlangen und Greifen nach begehrten Gegenständen, Sich-Abwenden von verschmähten, Abwehrbewegung mit Kopf und Händen, mimische Bewegung der Gesichtsmuskulatur und besonders des Mundes Ausdrucksbewegung des Kindes, zu der es wesentlich vermöge Vererbung der die Funktion leistenden organischen Struktur befähigt worden ist. Durch die häufige Wiederholung einer Bewegung und einer gleichzeitigen Wahrnehmung, sowie durch Antwort und Gegenbewegung der Umgebung wird das Kind alsdann auf Bewegung und Wahrnehmung und ihre Zusammengehörigkeit aufmerksam, und so werden die anfangs vereinzelten, gelegentlichen und mehr oder minder planlosen Laute und Ausdrucksbewegungen allmählich zu bewussten Gebärden des Deutens und Bezeichnens, Bejahens und Verneinens. Der Schrei und

die Geste, die Schmerz, Freude, Schreck, Überraschung, Abscheu oder andere stark gefühlsbetonte seelische Geschehnisse begleiten und unmittelbare Reaktionen des Organismus auf einen Eindruck sind, lösen sich von dem Gefühl los und werden zur Bezeichnung oder Mitbezeichnung des das Gefühl veranlassenden Eindrucks als solchen und des entsprechenden äusseren Objekts benutzt. Der Augenblick, in dem ein bestimmter Freude- oder Schreckensschrei aufhört, bloss den Zustand oder die Erregung des den Schrei ausstossenden Individuums zu bezeichnen, in dem er daneben oder lediglich das erregende Objekt bezeichnet, — dieser Augenblick ist der Geburtsmoment der Sprache als der Mitteilungsweise und des wesentlichen Ingrediens des Vorstellens und Denkens. Neben der Sprachentfaltung aus dem Reaktionsschrei gibt es eine weitere, deren Prinzip die Nachahmung ist: die Taubstummen z. B. verständigen sich, indem sie durch Körperbewegungen die Konturen eines Gegenstandes oder andere Eigentümlichkeiten desselben nachahmen: die sprechenden Menschen unseres Zeitalters, um von denen früherer Kulturen trotz der grösseren Reichhaltigkeit und Beweiskraft des bei ihnen anzutreffenden bezüglichen Materials hier zu schweigen, ahmen den Schalleindruck, das Töff-Töff des Automobils nach und benutzen das Töff-Töff wie andere unter der Einwirkung mannigfacher Momente einigermafsen entstellte Schalleindrücke als sprachliche Sachbezeichnung. Bei gesteigerter Fähigkeit des Bewusstseins zu vergleichen und zu unterscheiden werden auch Worte zur Bezeichnung von Dingen und Begriffen eigens geschaffen, ohne dass irgend welche natürlich-notwendige Beziehung des Wortes zu einer erheblichen Eigenschaft des Dinges oder Begriffes ausfindig gemacht werden kann; die Wortproduktion namentlich der modernen Chemie und Nahrungsmittelindustrie ist Beleg hierfür. Dass man Stimmlaute vor anderen körperlichen Ausdrucksbewegungen bevorzugt, hat seinen Grund darin, dass die Laute wie Schallempfindungen überhaupt die Aufmerksamkeit am leichtesten erzwingen, bei Tag und Nacht verständlich sind und dass bei der überaus differenzierten Einrichtung des menschlichen Kehlkopfes und Ohres eine ungeheuere Vielheit mannigfaltig und schnell kombinierbarer Laute zu erreichen ist und dass trotzdem bei ihnen die Verständlichkeit schon bei weit geringerer Anspannung der Aufmerksamkeit als wie bei den übrigen körperlichen Ausdrucksbewegungen erzielt werden kann. Indes hat diese Bevorzugung der Stimmlaute auch den Erfolg, dass der Ausdruck und das Ausgedrückte in immer lockerere Beziehung zu einander kommen und dass schliesslich im sprachlichen Ausdruck nur selten und in anderen Fällen nur mit grosser Mühe Spuren seiner Bedeutung oder seiner ursprünglichen Veranlassung zu entdecken sind, dass fast niemals — abgesehen natürlich von der gewohnheits- oder planmäfsigen Übereinkunft in einer kleineren und sich auf bestimmte Zwecke beschränkenden Sprachgemein-

schaft — ein eindeutiger Rückschluss vom Wort auf die Bedeutung möglich ist.

Wer sich einen umständlichen Beweis von der Dualität des Sprechens und des Denkens verschaffen will, rekurriert am besten an die Pathologie: die amnesische Aphasie und Paraphasie, die motorische Aphasie oder Aphemie, die Agraphie, die Worttaubheit, die Alexie und Paralexie, die Amusie im oder ohne Verein mit Aphasie gestatten die vielseitigste und instruktivste bezügliche Analyse der Erfahrungskomplexe. Aber auch schon die lateinischen Responsorien ministrierender Bauernjungen oder jedwedes andere sogenannte mechanische Hersagen von Auswendiggelerntem bezeugen zur Genüge, dass man sprechen kann, ohne zu denken, vorzustellen oder sonst die Spur eines geistigen Inhalts zu haben. Wie uns die Sprachgeschichte ferner einen selbständigen Lautwandel lediglich von dem Streben bestimmt zeigt, mit dem geringsten Aufwande körperlicher Mittel zu dem Ziel einer leichten Hervorbringung und Aneinanderreihung der Laute zu gelangen, so zeigt sie uns andererseits auch, wie der Bedeutungswandel eines Wortes eintritt auch infolge rein logischer Operationen auf dem Grunde neuer und anderer Erfahrungen der Sprechenden.

Aber das Vorstellen und Denken vor der Sprache und ohne die Sprache, das sogenannte anschauliche Denken ist darauf beschränkt, dass die zueinander in Beziehung gebrachten Elemente unmittelbar gegeben und in ihrer ganzen Wesenheit anschaulich sind und bleiben. Das ist nun in unserem kulturellen Leben nur sehr selten der Fall, und dasjenige, was sich durch rein anschauliches Denken erfassen und ohne die sprachliche Verständigung einer Mehrheit von Menschen zweckvoll verwirklichen lässt, spielt für den Fortschritt der Erkenntnis und der materiellen und sittlichen Kultur heutzutage ganz gewiss nur eine recht untergeordnete Rolle. Erst das Wort gestattet, eine Vielheit von Erscheinungen, die einander ähnlich sind oder zueinander in bleibende Beziehung gebracht werden sollen, zusammenzufassen und sie zu vergegenwärtigen, wenn sie schon lange und nicht im mindesten mehr sinnlich aktuell sind. Die sich mehrenden Anforderungen der reichhaltigen Erfahrung an die unterscheidende und vergleichende geistige Betätigung zwingen dazu, einesteils die Worte vom Sinnfälligen möglichst abzulösen und die Worte mit neuen, zu ihrem bisherigen Sinn keineswegs immer in logischer Beziehung stehenden gedanklichen Zutaten auszustatten, anderenteils immer neue Worte und Wortflexionen zu erfinden. So ist die Entfaltung der Sprache analog dem Fortschritt der Erkenntnis, der zugleich ein Verallgemeinern und ein Spezialisieren ist, gekennzeichnet durch das Entstehen von Worten, die eine grosse Vielheit von Erscheinungen generell charakterisieren, und von Worten, die die feinsten Merkmale des Singulären festhalten. In den meisten Fällen erweist

sich die Sprache als die entscheidende Anregung und Trägerin des geistigen und somit des gesamten kulturellen Fortschritts.

Roetteken hat, um das aktuelle Verhältnis zwischen Sprache und Bewusstseinsinhalt einigermaſsen umschreiben zu können, von einer ganzen Anzahl von Personen die Bilder aufzeichnen lassen, die von den folgenden, gewiss sehr anschaulichen Versen Matthissons in ihnen geweckt wurden:

„Der Fischer singt im Kahne, der gemach
Im roten Widerschein zum Ufer gleitet,
Wo der bemosten Eiche Schattendach
Die netzumhang'ne Wohnung überbreitet."

Die eine Person zeichnete die Wohnung rechts, die andere links, eine dritte mehr im Hintergrunde; bei der einen war das Ufer hoch und steil, bei der andern niedrig u. s. w. Es ist mir nicht im mindesten zweifelhaft, dass die musikalische oder farbige Interpretation dieser Verse durch dieselbe oder eine weitere Anzahl von Personen gleichfalls viele und erhebliche Divergenzen ergeben würde. Divergenzen, die durchaus nicht so sehr dadurch bedingt sind, dass die Worte des Dichters zur Determination der objektiven Situation zu vag sind, sondern vielmehr dadurch, dass Worte, diese auf Begriffe und das einer Vielheit von Menschen Gemeinsame berechneten Ausdrucksweisen, die individuelle Aktivität überhaupt nicht auszuschalten vermögen.

Diese individuelle Aktivität, die sich einigermaſsen streng von der Sozialität des geistigen bezw. sprachlichen Verhaltens absondern lässt, erschöpft sich, abgesehen natürlich von der Aktivität und ihrer Intensität als solcher, in direkten und indirekten rein assoziativen Zutaten zu dem unmittelbar festgelegten Bedeutungsgehalt der Worte. Die Individuen sind verschieden empfänglich für Eindrücke bestimmter Art und für mit diesen Eindrücken irgend verwandte Anregungen, sie bereichern und verstärken die einen und vernachlässigen die anderen: je nachdem wir es mit einem visuellen oder motorischen oder akustischen oder visuell-akustischen oder visuell-motorischen oder motorisch-akustischen Typus zu tun haben, werden Eindrücke sinnlicher oder sprachlicher Natur der einen oder anderen Art im Bewusstsein bevorzugt; diese Bevorzugung kann sich bis zu einseitigem seelischen Habitus steigern, vermöge dessen jedweder Eindruck, wenn er auch noch so geringe Handhaben dazu bietet, eine Alteration nach der habituellen Richtung erfährt und sich alles Vorstellen und Denken vorzugsweise an einem seelischen Material vollzieht, — zu einem einseitigen seelischen Habitus, der zu hervorragenden Leistungen in einer bestimmten Richtung befähigt und gemeinhin Talent genannt wird. Ferner ist ein jedes Individuum durch die Häufigkeit oder durch den besonderen Nachdruck

gewisser Erlebnisse oder durch die Übung gewisser Dispositionen in besonderer Bereitschaft, dieselben allemal zu erinnern oder in Wirksamkeit treten zu lassen, wo ein Eindruck oder ein Wort oder ein Bestandteil der einem Wortlaut inhärierenden Bedeutung eine Anknüpfungsgelegenheit darbietet. Endlich bemerken wir Besonderheiten der Assoziationen, die den durch Existenzbedingungen oder sonstige wichtige Verhältnisse fest zusammengehaltenen Gruppen von Individuen, also etwa den Mitgliedern einer Familie, einer Gemeinde, einer Interessentengesellschaft, einer Nation, ja eines Zeitalters, eigentümlich sind; der Name Blücher z. B. hat normaler Weise für einen Deutschen einen erheblich anderen assoziativen Faktor als für einen Franzosen, das Wort Bildung für den modernen Menschen einen anderen als für den vor zwei oder drei Generationen.

Mit dieser Kennzeichnung der individuellen Aktivität, insoweit sie eine bei jedem Individuum besondere und singuläre ist, dürften psychologische Theoretiker, die vom „Ich" die Meinung haben, es sei nicht blofs der Inbegriff der psychischen und physischen Merkmale und Lebensäusserungen eines Organismus und ein natürlich intensiv und qualitativ bedeutsamer Bewusstseinsinhalt neben anderen, sondern ein bewusster, konstanter Faktor aller Bewusstseinsinhalte, wenig zufrieden sein. Mir ist es trotz vieler und verschiedenartiger Beobachtungen nicht gelungen, ein derartiges Ich in mir zu entdecken und irgend ein nicht-metaphysisches Moment ausfindig zu machen, das mich von der genannten bescheideneren Auffassung des Ich abzugehen nötigte. Im Gegenteil, der Blick auf die faktische Erwerbung und die hier und da eindeutig zu Tage liegende sprachliche Subsistenz der Ichvorstellung bestätigt diese Auffassung aufs entschiedenste. Die Vorstellung und der Begriff vom Ich bildet sich bei jedem Individuum in derselben Art wie die Vorstellung und der Begriff von Objekt und Aussenwelt und im Zusammenhang mit ihnen. Der Umstand, dass das Gemeingefühl und die Gefühlsbetonung von Erlebnissen ein Ichbewusstsein stützen und relativ andauernd erhalten, erklärt, dass das Ichbewusstsein auch bei Individuen untergeordneter Organisation ziemlich ausgeprägt und mobil ist. Aber jenes Ichbewusstsein und jener Begriff vom Ich, der in unserer Welt- und Lebensauffassung die so eminente Rolle spielt, wäre nicht ohne das Wort, das seinen Charakter und seine Geltungsmöglichkeit wesentlich geschaffen hat und garantiert.

Die Sprache unterstützt das Individuum bei der Ausbildung und Abgrenzung des Unterschieds zwischen ihm selbst und den übrigen Wesen und Dingen. Die Sprache unterstützt, wie sich Friedrich Jodl in seinem „Lehrbuch der Psychologie" ausgedrückt hat, das Individuum ferner in der Ausbildung des Unterschieds zwischen denjenigen anderen Wesen, die auch Träger von Bewusstseinserscheinungen sind,

und denjenigen, die es nicht sind (Ich und Nicht-Ich im generellen oder sozialen Sinne); „denn sie lehrt das Individuum, seine eigene Beziehungsgruppe, welche von den Anderen „Du“ genannt wird, als Ich zu bezeichnen, und diejenigen fremden Beziehungsgruppen, welche „Ich“ von sich sagen und das Individuum „Du“ nennen, als Nicht-Ichs, welche zugleich Ichs sind, aus allen übrigen Wesen herauszuheben“. Das Individuum bemerkt endlich Kennzeichen von Gemütserregungen und Trieben, wie es selbst sie in sich erlebt, bei Anderen, und bemerkt, wie eben diese Anderen Dinge von sich unterscheiden, die es selbst als Nicht-Ich von sich abzutrennen gelernt hat, und gelangt zu einer sprachlichen Fixierung seiner Innenwelt und Aussenwelt, die, da sie aus dem Bewusstwerden der Gemeinsamkeit der Zustände und Wahrnehmungen bei ihm und den Anderen resultiert, der Fixierungsweise der Anderen wesentlich konform, d. h. sozial und als sozial bewusst ist.

Der Zusammenschluss der Individuen vermöge der Gleichheit ihrer sprachlichen Äusserungsweisen hat die immanente Tendenz, sich zu festigen und auszubauen, und die sprachliche Äusserung wird unter der wechselseitigen Kontrole der Individuen zum Hauptvehikel der Vervollkommnung des Vorstellens und Denkens. Der schon im Individuum als solchem begründete und angelegte Unterschied zwischen Innenwelt und Aussenwelt, subjektiver und objektiver Wirklichkeit, geistigem und dinglichem Sein erfährt durch den Wechselverkehr mit Anderen die schärfste Ausprägung. Denn das Individuum merkt in seinen praktisch bedeutsamen Beziehungen mit den Anderen sehr bald, dass seine Bewusstseinsinhalte nur teilweise auch den Anderen gegeben oder zugänglich sind und zum anderen Teil den Anderen erst dadurch und insoweit gegeben werden, als es sie ihnen durch seine mimischen oder sprachlichen Ausdrucksbewegungen willkürlich oder unwillkürlich vermittelt. Es kommt hinzu, dass es sich vielfach als ganz gleichgültig herausstellt, ob ich gewisse Eindrücke habe und sie Anderen kundgebe, oder umgekehrt, ob ich sie in diesem Zeitpunkte erlebe und Andere sie in anderen Zeitpunkten erleben u. dgl., um Innenwelt und Aussenwelt und zugleich Individuelles und Soziales von einander bestimmt zu trennen.

Aber wohlgemerkt „Soziales“ besagt in keinem Falle mehr als bei einer Mehrheit im Verbande lebender Individuen gleicher- oder ähnlichermafsen Vorhandenes. Niemals ergibt sich das geringste Bedenken dagegen, dass das A und O die Individuen sind, dass jedes individuelle Bewusstsein in Reaktion auf singuläre Anregungen und in erster Linie in Anpassung an die konstanten Existenzbedingungen jedes für sich zu konstanten Vorstellungsweisen, Urteilen, Begriffen und Ausdrucksweisen derselben gelangt. Eben die Gleichheit der Existenzbedingungen, der biologischen Lebensverrichtungen und die bei der Konkurrenz vieler Individuen auf gleicher Basis erwachsende Ausbildung

bestimmter Lebenszwecke muss bei sämtlichen einer Gemeinschaft zugehörigen Individuen vermöge der bei allen gleichen fundamentalen geistigen Funktionen zu gleichen und ähnlichen konstanten Vorstellungsweisen, Urteilen, Begriffen und Ausdrucksweisen führen. Die Tradition der Ausdrucksweisen von Mund zu Mund, d. h. also auch von Generation zu Generation und zumal die Fixierung derselben in materiell erfassbaren Zeichen, in der Schrift, hat diese Konstanz gestützt und erweitert, hat den ursprünglich individuellen geistigen Inhalten gewissermafsen einen Leib gegeben, hat sie hypostasiert zu geistigen Erzeugnissen, die einer Mehrheit von Individuen entsprungen zu sein scheinen und deren gemeinsames Kennzeichen bilden. Indem diese geistigen Erzeugnisse, und zwar sowohl Worte wie „Einrichtungen", vermöge ihrer Hypostasierung ausserpsychisch objektiviert werden, kommen sie zu den Individuen zurück und wirken in ihnen je nach deren ganzer psychischer und im besonderen intellektueller Disposition — schematisch gesprochen — einesteils als in sich selbst totes Mobiliar des Bewusstseins und Inhalt der „Intelligenz", anderenteils bei den rechten Denkern in erheblichem Umfange nach ihrem geistig-lebendigen Gehalt als Grundlage und Anregungen wahren geistigen Fortschritts.

In diesen und früheren Thesen liegt die Antwort auf manche Frage, die sich dem Leser aufgedrängt haben mag, bereits beschlossen. vor allem die, wie es sich mit der Individualität und Sozialität der Vorstellungs- und Denk i n h a l t e verhalte. Jedwede Sozialität von präzisen Vorstellungs- und Denkinhalten ist natürlich gebunden wesentlich an die Sprache, aber begründet in der Gemeinsamkeit der Umwelt und der gegebenen oder in gemeinschaftlicher Arbeit der Individuen geschaffenen Existenzbedingungen. Wir, die wir heutzutage einen Überblick über die Geschichte der Wirtschaft und im besonderen dieser und jener sogenannten Volkswirtschaft haben und die wir in einem Zeitalter der grossartigsten, auf den Gemeinnutzen berechneten technischen Taten und des intensivsten Verkehrs leben, haben es sehr leicht, die Möglichkeit und Tatsächlichkeit eines Gemeinbesitzes von vielen oder vielleicht den weitaus meisten Vorstellungs- und Denk i n h a l t e n zu erkennen und zu begreifen. Im übrigen unterrichtet uns ein Blick auf den „Wilden", auf den an Vorstellungs- und Denk i n h a l t e n im Vergleich zu uns so Armen. Dass es „Wilde" gibt oder wenigstens bis vor kurzem gegeben hat, beruht auf der Armut der Tradition unter ihnen, d. h. dem Effekt einerseits der minimalen Intensität ihrer geistigen Interessen und der geringen Ausbildung der Sprache, sowie andererseits des von der ihnen allen gewöhnlich innewohnenden Neigung zum Nomadentum geförderten geringen Bedürfnisses, ein Bewusstsein ihrer Erfahrungen sich für irgend beträchtliche Dauer zu erhalten; A l f r e d V i e r k a n d t hat ganz Recht, wenn er in seinem Buche „Naturvölker und Kulturvölker" sagt: „so

wie ungezählte Generationen von Tiergeschlechtern über die Erde hinweggegangen sind, ohne ein Leben von eigener Bedeutung und eigenem Inhalte zu entfalten, lediglich als Staffeln dienend für das allmähliche Aufrücken und Fortschreiten der Typen, so wird auch im Leben der Naturvölker Stamm gegen Stamm im Kampfe aufgerieben und verzehrt, wie eine Woge des Meeres die andere verschlingt, ohne dass in diesem Chaos im günstigsten Falle mehr als ein unbewusster allmählicher Fortschritt nach Art des Fortschrittes der Tier- und Pflanzenwelt sich vollzieht". In Anbetracht dessen kann es auch nicht Wunder nehmen, dass wir beim „Wilden" trotz der geringen Ausbildung der Sprache, doch auch „soziale" Vorstellungs- und Denkinhalte in grosser Menge antreffen; es handelt sich eben um die Resultanten gleicher Voraussetzungen bei vielen, wenn auch in lockerer Sozietät verbundenen Individuen.

Man hat geglaubt, im besonderen die mythischen und religiösen Gebilde zunächst der primitiven, dann aber auch der höher stehenden Menschen als eigentlich „soziale" Vorstellungs- und Denkinhalte, als gemeinsame geistige Erzeugnisse einer Gemeinschaft ansprechen zu dürfen. Ich will zur Widerlegung die bereits dargelegten Argumente nicht wiederholen. Ich begnüge mich mit einem instruktivem Hinweis. Wie die „Wilden", wenn etwa einem von ihnen beim Zerbrechen eines Holzstücks ein Unfall zustösst, dieses Holz sofort für einen mächtigen Dämon halten, so treibt es auch das Kind, indem es seinen Zorn an einem Stein, an dem es sich gestossen hat, auslässt, indem es die glänzenden Spielsachen, an denen es sich erfreut, streichelt und liebkost, indem es alles, dessen Einwirkung es irgendwie unterliegt, ins Ungemessene zu vergrössern pflegt und indem es seinen Hunden, Puppen, Pferden aus Holz wie allen sonstigen Dingen, die mit wirklich und als solches gekanntem Belebten irgend Ähnlichkeit besitzen, grosse aktive Potenz zuspricht und auch aufrichtig zuerkennt. Wie z. B. den ältesten Griechen und Germanen das Götterschaffen eine liebe und leichte Beschäftigung ist, wie sie Wald und Flur, Erde, Luft und Wasser, Rohstoff und Werkzeug mit Göttern bevölkern, so stellt der Knabe die ganze Natur, alles Stoffliche belebt und beseelt vor; wie jene ihre Kosmogenien entwickeln, so zerschneidet der Knabe seinen ledernen Reiter, zerreisst oder zerbricht das Mädchen seine Puppe, um zu sehen, wie sie „innen" beschaffen sind. Wenn das Entsprechen dieser Vorgänge für uns nicht mehr völlig in die Erscheinung tritt, so liegt das daran, dass unsere Knaben in einer geistigen Sphäre aufwachsen, die weit über ihrer eigenen steht und jene auf diese naturgemäss beständige Einwirkung ausübt, dass also die der Entwicklung des Knaben immanente Kausalität eine zwangsartige Unterbrechung erleidet, die für die Völker ausser im Falle der Entlehnung von Kulturbesitz nicht eintritt. Mit Rücksicht auf so ent-

stehende Modifikationen erkennen wir eine weitere Analogie: wie der Knabe das Nebeneinanderbestehen von höheren und niederen Motiven. Erwägungen und Trieben, von Willen und Macht in einem Wesen oder gegensätzlich in verschiedenen Wesen nicht zu erfassen vermag, so macht „ein Volk“ für jede irgend selbständig scheinende Lebens- und Handlungsweise und jedes Ereignis Götter zu Subjekten, setzt es Gottheiten der Liebe, des Streites, der Krankheit und Genesung, des Handels, des Diebstahls, der Künste, des Krieges, des Sieges u. s. w. und macht diese untereinander wesensgleich und höchstens im Quantum ihrer Kraft unterschieden. Dürfte ich mir hier eine detaillierte Auseinandersetzung kompliziertester Verhältnisse erlauben, so könnte ich noch weitere und in höhere Regionen aufsteigende Analogien aufzeigen, die die individualpsychologische Wesenheit und zugleich den Charakter der Sozialität des Mythischen und Religiösen eindeutig kennzeichnen. Ich schliesse mit einem Hinweise auf die Geschichte der Philosophie der alten Griechen und die Entwicklung unseres individuellen Seelenlebens. Dem Knabenalter entspricht die jonische Naturphilosophie in ihrem Dogmatismus, Hylozoismus und Formalismus. Durch die Einführung des *νοῦς*, des Geistigen neben dem Natürlichen, repräsentiert Anaxagoras den Übergang zur, durch die Sophisten, Sokrates, Plato und dessen Schüler geleisteten Ausbildung des geistigen Prinzips als des äusserlich und innerlich über das Physische dominierenden, den wir auch im individuellen Seelenleben ermitteln können. Während der Knabe nämlich die volle Einheit des Person- und Naturlebens anzunehmen pflegt, hat der Jüngling das Einerlei von Persönlichem und Natürlichem aufgehoben, Psychisches bezw. Geistiges und Physisches in ihrer Verschiedenheit deutlich erkannt und das Eine dem Anderen übergeordnet, hegt er ein stolzes, jedwede dingliche oder persönliche fremde Autorität abweisendes Selbstbewusstsein, das sich bald nicht mehr begnügt, sich selbst von allen fremden Einflüssen gerettet zu haben, sondern auch in offensivem Verfahren alle geltenden Vorstellungen und durch Alter geheiligten Sitten und Gebräuche als unwahr zu beseitigen sucht. Die Aufhebung wiederum des feindlichen Dualismus von Geist und Natur und die Erkenntnis ihres Zusammenwirkens in allem Sein und Werden der Welt ist bei den Hellenen die Tat des universalen Gelehrten und umsichtigen und gründlichen spekulativen Philosophen Aristoteles, beim Individuum der erste Schritt ins Mannesalter, das seinerseits sich betätigt, indem es immer mehr nach objektiven Kriterien die Geltung von Geist und von Natur an sich und in ihrem Zusammensein zu ermitteln strebt, d. h. das Mythische und Unverifizierbare überhaupt ablehnt und dem Religiösen ein Existenzrecht nur insoweit lässt, als es wissenschaftlichen Einsichten und logischen Forderungen nicht widerspricht.

III. Die Gefühle und Affekte.

Die Gefühle, Lust und Unlust, werden nicht isoliert erlebt, sondern im Komplex mit anderen Bewusstseinsinhalten, denen sie gewissermafsen die ihrem Opportunitätsverhältnis zum Soll und Haben des Individuums entsprechende Betonung geben. Die Gefühle scheinen also recht eigentlich die psychische Basis der Individuen und der Beleg für die Existenz psychischer Individualitäten, die sich nicht in die Effekte der physischen und sozialen Umwelt auflösen lassen.

Gewiss! aber nur in recht bescheidenem Umfange! Friedrich Nietzsche sagt in der „Morgenröte“ in Bezug auf die Gefühle: „seinem Gefühle vertrauen, — das heisst seinem Grossvater und seiner Grossmutter und deren Grosseltern mehr gehorchen als den Göttern, die in uns sind, unserer Vernunft und unserer Erfahrung“. Anderweit bemerkt er ferner: „Lust und Schmerz sind keine unmittelbaren Tatsachen, wie Vorstellung es ist. — — Jede Lust und Unlust ist jetzt bei uns ein höchst kompliziertes Ergebnis, so plötzlich es auftritt; die ganze Erfahrung und eine Unsumme von Wertschätzungen und Irrtümern derselben steckt darin. Wir stehen unter dem Gesetz der Vergangenheit, das heisst ihrer Annahmen und Wertschätzungen.“ Hierin liegt, um vom Übrigen abzusehen, dasselbe ausgesprochen, was ich oben in Bezug auf das Vorstellen und Denken gesagt habe, dass nämlich der individuelle Organismus seine sämtlichen Funktionsdispositionen von seinen Vorfahren ererbt und dass deren Verhalten für die Eigenart dieser Dispositionen von nachhaltiger Wichtigkeit ist. Dass dem auch für das Gefühl so sein kann und sein muss, liegt eben darin begründet, dass es nie etwas für sich, sondern immer nur in Gemeinschaft mit anderen Bewusstseinsinhalten bedeutet.

Insofern bedarf es auch keiner besonderen Darlegung, dass die Gefühlsbetonung der Worte und Gebärden, die wesentlich die soziale Seite des seelischen Geschehens ermöglichen und repräsentieren, die Tatsächlichkeit und das Verhältnis der individuellen und der sozialen Seite des Seelischen nicht aufhebt oder verschiebt. Am allerwenigsten kann davon die Rede sein, aus dem Umstande, dass die starke Gefühlsbetonung der die primitiven und der Sprache voraufgehenden Ausdrucksbewegungen auslösenden seelischen Vorgänge ein für die Ausdrucksbewegungen und

die Sprache entscheidendes Moment ist, ein Argument zu machen, um das Vorhandensein „sozialer Gefühle“ zu vertreten. Wilhelm Wundt bewegt sich hingegen gerade auf dieser Bahn und lehrt: „Auf diese Weise ist schliesslich der individuelle in einen gemeinsamen, unter der fortwährenden Hin- und Herbewegung der Gebärden sich fortan verändernden Affekt übergegangen. Indem dann noch durch die überwiegende Betonung der Vorstellungsinhalte die Gefühlselemente der Affekte und dadurch die Affekte selbst sich ermäſsigen, wird allmählich der gemeinsam erlebte, mit der Gebärdenäusserung hin- und herwogende Affekt zum gemeinsamen, im Wechselverkehr der Gebärdenäusserung sich betätigenden Denken.“ Dass es nicht zum gemeinsamen („im Wechselverkehr der Gebärdenäusserung sich betätigenden“ ist dabei ganz sinnlos) Denken kommen kann, sondern höchstens zum gleichen oder ähnlichen Denken mehrerer Individuen, dass es keine denkende Volks- oder Sozialseele gibt, habe ich bereits früher dargetan; dass aber die These, der individuelle Affekt sei in einen „gemeinsamen“, sich auf Grund spezifischer Bedingungen wandelnden Affekt übergegangen, nicht nur ebensowenig berechtigt, sondern überhaupt nur dem Dogma von der Volks- oder Sozialseele zu Liebe geschaffen worden ist, liegt zu Tage, da die Prämissen höchstens zu der These genügen, dass mehrere Individuen zu gleichartigem Affekt veranlasst sind.

Unser unmittelbares Erleben aber, das ja psychologisch maſsgebend ist, weist uns Gefühlsbetonungen und relativ fest komplexe gefühlsmäſsige Bewusstseinsinhalte, die sogenannten Affekte, die sich keineswegs durch Deduktionen aus den bei der Untersuchung des Vorstellens und Denkens und aus allgemeinen Erwägungen gewonnenen Prinzipien theoretisch erledigen zu lassen scheinen. Sie bieten sich vornehmlich als durchaus spontan, als vollkommen einheitliche und ursprüngliche Lebensäusserungen der Individuen, die mit Vererbung und erst recht mit Sozietät nichts zu tun haben. Einen solchen Charakter hat wohl am ausgesprochensten derjenige psychische Tatbestand, den wir als „Scham“ bezeichnen.

Scham ist ein unlustbetonter seelischer Vorgang, den wir als die persönlichste aller Reaktionen und vor allem als unser singuläres Erlebnis bezeichnen zu dürfen überzeugt sind. In der Tat, das Motiv der Scham variiert von Geschlecht zu Geschlecht, von Lebensalter zu Lebensalter, von Individuum zu Individuum: das gleiche Motiv lässt das eine Individuum indifferent und treibt dem anderen die Schamröte ins Gesicht, das gleiche Motiv lässt ebendasselbe Individuum unter gewissen Umständen gar nicht oder nur wenig und unter gewissen anderen Umständen stark schamhaft werden, — und nur die pure Möglichkeit des Schamerlebens, die pure Funktion scheint allen Individuen gleichermaſsen gegeben zu sein. Was diese pure Funktion anbetrifft, so lässt sich mit

ihr psychologisch nichts anfangen. sie ist psychologisch nichts als ein im Worte fixiertes Abstraktum, dem ein Substrat um so weniger zugehören dürfte, als die Fälle nicht selten sind, in denen wohl die als äussere Kennzeichen der Scham anerkannten physiologischen Erscheinungen, aber keine Spur von Schambewusstsein vorhanden waren. Im übrigen mögen einige leicht kontrolierbare Tatsachen lehren! Das unerzogene, auch das sogenannte „ungezogene" Kind gibt all seinen Neigungen und Äusserungsbedürfnissen ohne weiteres nach, es kennt höchstens Bedauern wegen ihm entgegenstehender Hemmnisse oder Angst wegen unangenehmer Folgen, und trotz aller Vorhaltungen der Eltern oder Erzieher hegt es neben dem vielleicht auch auf das, nur selten als möglich oder echt supponierte Leid der Eltern oder Erzieher sich erstreckenden Bedauern und der Angst in keiner Weise etwas Besonderes, das als Scham qualifizierbar wäre; das wohlerzogene Kind hingegen sagt, es schäme sich, dies oder jenes zu tun oder zu lassen oder getan oder unterlassen zu haben. Die Jungfrauen bei uns werden schamrot, wenn irgendwelche Anspielung auf „Liebe" überhaupt oder ihre persönlichen wirklichen oder möglichen Liebesbeziehungen geäussert wird oder wenn in irgend etwas die konventionellen Formen, den „Anstand" zu überschreiten ihnen zugemutet wird; in der italienischen Provinz Reggio Emilia pflegen, wie auf dem jüngsten internationalen Historikerkongress in Rom mitgeteilt wurde, die Jungfrauen vor ihrem Hochzeitstage von Hause auszureissen und sich dem Bräutigam, der seinerseits sie unberührt in die Obhut seiner Verwandten zurückzugeleiten der Sitte gemäfs gehalten ist, vor Zeugen mit aller Ausdrücklichkeit als Gattinnen nicht bloss anzubieten, sondern sogar aufzudrängen. Männer und Frauen „wilder" Volksstämme gehen coram publico nackt oder höchstens aus hygienischen Gründen an einzelnen Körperteilen bedeckt; im Morgenlande ist die Frau dem Auge eines fremden Mannes entweder überhaupt entzogen und nur mit verschleiertem Antlitz sichtbar; bei uns schämt sich der Mann, auf der Strasse oder in Gesellschaft anders zu erscheinen als von der Zeh- und der Fingerspitze bis zum Kopf mit Kleidern behängt, in der Stadt sich jener Bekleidungsweisen zu bedienen, deren er sich im Seebade nicht im mindesten schämt. Die Frauen niederer und höherer Stände selbst eines so zivilisierten Volkes wie des italienischen trifft man in Stadt und Land, an privaten und öffentlichen, belebten und gesellschaftlich geschlossenen Orten, vor Männern und Kindern ihre Säuglinge stillen und hört man vom „fare bambino", vom Kinder-„machen" sprechen; die Frauen und Damen bei uns tun dergleichen nicht nur bei weitem nicht, sondern sie und sogar die Männer und Herren schämen sich schon — es sei denn im Seebade, wo die körperlichen Interna dafür um so regelmäfsiger, lauter und ausführlicher abgehandelt werden — in Gesellschaft von den Besonderheiten des körperlichen Be-

findens und irgend einem physiologischen Vorgang zu sprechen. Ferner. die Dame schämt sich, von ihren nicht obenauf sichtbaren Kleidungsstücken zu sprechen oder von ihnen in Gesellschaft reden zu hören, sie schämt sich, im Sommer ohne Glacé-Handschuhe auszugehen und anders als mit durch Korset eingeengter und eingezwängter Taille sich sehen zu lassen: aber sie schämt sich nicht, mit ihrem Schneider oder dem Handlungskommis oder der Kammerfrau die minutiösesten Einzelheiten ihres gesamten Anzuges zu besprechen, sie schämt sich nicht, zum Ausdruck besonderer Feierlichkeit im hellsten Lichte tief dekollettiert und mit Kleidern von dünnem, weitmaschigem Gewebe zu erscheinen, sie schämt sich nicht, sich vom männlichen Arzte untersuchen und in den allerintimsten Angelegenheiten beraten zu lassen, sie schämt sich nicht. im öffentlichen Museum vor der Venus von Medici oder der Danaë des van Dyck zu verweilen und sie zu rühmen. Während endlich sich ein Mann oder eine Frau noch bis vor wenigen Jahren geschämt haben würde, mit nicht ganz vertrauten Personen über den Geschlechtsverkehr. Geschlechtskrankheiten, das Dirnenwesen Worte zu wechseln oder günstigstenfalls anders als mit weitschweifigen Verblümungen zu sprechen. können wir heute Frauen und Fräulein diese Dinge in öffentlichster Versammlung ungeschminkt und bis in die delikatesten Einzelheiten erörtern hören und empfehlen wir heute den Eltern, ihre eigenen Kinder über Zeugung, Geburt, normales und abnormes Geschlechtsleben zu unterrichten und jene Scham, die sie bisher an solcher Unterweisung gehindert habe, abzulegen.

Ich hätte das Wort „schämen" in den obigen Beispielen in Anführungsstriche setzen sollen. Denn diese Beispiele lehren, dass das „Schämen" in der Tat zwar mit den intimsten, persönlichsten Angelegenheiten des Individuums in engster Beziehung steht, dass es aber, insoweit es — was hier allein von Belang sein kann und auch bei mehr als rein psychologischen Interessen nur zu sein brauchte — ein bewusster Vorgang ist, nichts weiter als ein stark gefühlsbetontes Vorstellen und Denken über diese die Selbstbehauptungsbedingungen der Individuen betreffenden Angelegenheiten ist. Was ich oben in Anlehnung an den gewöhnlichen Sprachgebrauch Motiv der Scham genannt habe, das ist psychologisch nicht vor und ausser der Scham, sondern der Hauptbestandteil, der eigentliche Inhalt des psychischen Tatbestandes Scham, dem ausserdem nichts weiter als die einfache Gefühlsbetonung eignet. Insofern nun die Selbstbehauptungsbedingungen der Individuen direkt oder indirekt bei der Scham in Frage kommen, kann man sie allerdings als Exponenten der geschlossenen seelischen Individualität in Anspruch nehmen. Da aber für den psychischen Tatbestand nicht die Selbstbehauptung, sondern das Vorstellen und Denken über sie, über ihre Modalitäten und Bedingungen das Wesentliche ist, so ist, wie ich

bei der Sonderbehandlung des Vorstellens und Denkens gezeigt habe. dem Zusammenhang des Individuums mit anderen Individuen ein tiefgreifender Einfluss, der sozialen Seite eine weitreichende Geltung gesichert. Wie das seelische Erleben vieler in derselben Natur und in einer sozialen Organisation lebenden Individuen nach der empfindenden und erkennenden Seite sich gleicht, so gleicht sich bei ihnen auch der Inhalt der Scham; inwieweit und in welchen Richtungen dort individuellen Divergenzen Spielraum gelassen ist, so nahezu auch bei dem Inhalt der Scham. Die Spontaneität, die der Scham zu eignen scheint, erweist sich dem kritischen Beobachter als identisch mit der engen, dem naiven Analytiker undurchdringlichen Kompliziertheit des mit dem Worte Scham gedeckten seelischen Tatbestandes, — einer undurchdringlichen Kompliziertheit, die daran schuld ist, wenn für diese Naiven „unverschämt" eo ipso das entwürdigendste aller Epitheta des homo sapiens darstellt. Der Tatbestand der Scham lässt sich allemal auflösen: derjenige „schämt" sich, der mit Unlust annimmt, dass sein momentanes oder konstantes Verhalten bei anderen Individuen ein Urteil erwecken könne oder erweckt habe, das sein eigenes Wohlbefinden (einschliesslich Selbstschätzung, Würde, Ehre etc.) in deren Gesellschaft direkt oder indirekt beeinträchtigt. In verwandtem Gedankengange hat sich offenbar bereits Benedikt Spinoza bewegt, als er die Scham definierte als eine Furcht oder Sorge vor dem Schimpf, der wiederum Trauer ist, begleitet von der Vorstellung einer eigenen Handlung, welche Andere nach unserer Meinung tadeln: wenn jemand etwas getan hat, sagt Spinoza, was nach seiner Meinung Andere mit Freude erfüllt, so wird er mit einer Freude erfüllt werden, die begleitet ist von der Vorstellung seiner selbst als Ursache, oder er wird sich selbst mit Freude betrachten (Fall der stolzen Zufriedenheit); wenn er dagegen etwas getan hat, was nach seiner Meinung die Anderen mit Trauer erfüllt, so wird er sich selbst mit Trauer betrachten (Fall der Scham). Der Schnelligkeit der assoziativen und verschmelzenden seelischen Vorgänge ist es zu danken, dass wir gemeinhin von diesen Komponenten eines sich als einheitlich darbietenden Affektes wenig gewahr werden. Die Eigenart unseres Gedächtnisses und vornehmlich die Kraft des Wortes bewirkt es sodann, dass sich unselbständige Personen auch dann noch „schämen", wenn sie im stillen Kämmerlein die natürlichsten Dinge verrichten oder wenn sonst bei ihrem Verhalten eine Rücksicht auf Andere nicht von nöten oder am Platze ist.

Vergegenwärtigen wir uns die Vielheit der sonstigen Affekte unter dem Gesichtspunkte, ob und inwieweit sie den Schwerpunkt des seelischen Geschehens nach der Seite der Singularität oder nach der Seite der Sozialität der Individuen verlegen, so dürfte sich vorerst die Menge derjenigen aufdrängen, die, sei es ohne eine enge soziale Gemeinschaft der

Individuen nie erlebt bezw. von dieser mit bedingt werden, sei es sich geradezu auf ein zweites und drittes Individuum notwendig beziehen. Die einen erkennt man z. B. im Patriotismus, in der Begeisterung, in der revolutionären Stimmung, die anderen in Hass und Liebe, in den Ehrfurchts-, Neigungs- und Abneigungsgefühlen.

Was zunächst die Affekte betrifft, die an eine enge soziale Gemeinschaft gebunden sind, die von relativ isolierten Individuen nicht erlebt werden, so gilt von ihnen dennoch, dass ein jedes von ihnen beherrschte Individuum sie als persönlichsten Ausfluss seiner geistigen oder „moralischen" Individualität in Anspruch zu nehmen pflegt. Diese Unstimmigkeit erklärt sich wiederum aus der Schwierigkeit der Analyse, die diese unter ganz besonderer Mitwirkung von Worten gebildeten emotionalen Komplexe darbieten, und aus der gewöhnlich grossen Intensität der Emotion, die das ganze psychische Sein des Individuums gefangen nimmt. Wer sich den Patriotismus, den aktuellen Patriotismus selbstverständlich, der verschiedenen Individuen ansieht, der wird finden, dass er — die Fälle des nackten Phrasengeklingels mit zugehörigem „Getue" dürfen ausser Betracht bleiben — allenthalben in einer Gefühlsbetonung des Wortes Vaterland besteht, deren Intensität wechselt mit dem von sozialen Verhältnissen direkt und indirekt bedingten Vorstellen, Denken und Werten sowohl im allgemeinen wie in Bezug auf den subjektiven totalen oder partiellen Bedeutungsinhalt von Vaterland. In einem so beschaffenen Affekt ist das singulär Individuelle also nicht nur nicht die Hauptsache, sondern ein relatives Minimum; denn das bestimmende Wort „Vaterland" ist — wenn auch das eine Individuum bei der auf Anschaulichkeit gerichteten Interpretation seiner Bedeutung nur sein und seiner Familie Eigentum und Rechte, das andere Individuum seine Heimatsstadt, das dritte die Person des Königs, das vierte das Regierungsgebäude nebst den die Staatsinstitutionen „enthaltenden" und „erhaltenden" Aktenbündeln, das fünfte eine utopische Wirtschafts- und Sozialordnung im Sinne hat — in ganz besonderer Weise in Entstehung und Gebrauch auf das Zusammenleben und organisierte Zusammenwirken von Individuen angewiesen; und die Gefühlsbetonung, die dieses Wort bei einem jeden Individuum findet, erweist sich durchaus davon abhängig, wie es jeweils mit dem individuellen Posten, Umkreise, subjektivem, objektivem und zu erstrebendem Erfolge der Wirksamkeit im Gemeinschaftsleben bestellt ist. So gibt es denn neben den erwähnten vulgäreren Arten des Patriotismus auch einen, bei dem das pure, einzig im Worte vergegenständlichte Abstraktum „Vaterland" ohne jedwede anschauliche Basis eine mitunter sehr starke Gefühlsbetonung hat, die sich ihrerseits aus dem Konnex begreift, in dem dieses Abstraktum mit auf höchste Lebenswerte bezüglichen Worten und Tendenzen steht; und andererseits treffen wir einen sozusagen durch platte Ansteckung entstandenen

Patriotismus, den das Individuum seinem Gefährten nachmacht sowohl in der Übernahme des Wortes „Vaterland“ wie in der Gefühlsbetonung.

Eine solche Ansteckung, die sich bei Szenen der Begeisterung oder des revolutionären Dranges am besten beobachten lässt, erklärt sich psychologisch aus jenen Phänomenen, deren ich bei der Behandlung der Entstehung und Sozialität der Sprache kurz Erwähnung getan habe. Die Wahrnehmung äusserer Zeichen der Erregung bei einem anderen Individuum erweckt die Erinnerung an eigene Erregung, die sich in gleicher Weise geäussert hat, und mit dieser Erinnerung, deren Bewusstseinsintensität häufig verstärkt ist durch die automatische Nachahmung der äusseren Zeichen (z. B. Lachen, Tränen, Gähnen), die Erregung selbst. Die Ansteckung wird um so prompter und epidemischer sein, je mehr die äusseren Zeichen Gebärden und Worte sind, die die allgemeinen oder Klassen-Interessen erheblich betreffen und die irgendwie paradox in die Erscheinung treten. Dazu kommt, dass die an derart entzündliche „Schlagworte“ geknüpfte Fortpflanzung eines Gefühls in der Regel an Intensität wächst mit der Masse der angesteckten Individuen, und zwar dermafsen, dass sie ganz unwiderstehlich werden und selbst temperamentlose und zeitweilig indifferente oder gar widerstrebende Individuen in Bann schlagen und zur Emotion hinreissen kann. Sehr selten aber will ein Individuum es wahr haben, dass nicht es selber aus eigenster persönlicher Initiative, Überzeugung und Kraft begeistert und revolutionär ist.

Wenn von jenen Affekten, die naturnotwendig auf ein zweites und drittes Individuum angewiesen sind, behauptet wird, dass sie um so eher Belege für die in sich selbst ruhende Individualität seien, als das zweite und dritte Individuum nur, insofern sie Bewusstseinsinhalte sind, in Betracht kommen und die ihnen werdende Lustbetonung bei dem natürlichen Egoismus nur als eine spontane, „freiwillige“ denkbar sei, so ist dagegen sehr viel einzuwenden. Richtig ist gewiss, dass wie jedes Objekt, so auch jedes fremde Individuum meines Affektes nur teilhaftig werden kann, wenn und insofern es Inhalt meines Bewusstseins ist. Ob mein Affekt dann ein lust- oder unlustvoller ist, hängt indes vom natürlichen Egoismus nicht mehr und nicht minder ab, als wie jedwedes seelische Geschehnis; mit anderen Worten, der natürliche Egoismus besagt für das bewusste Geschehen als Erklärungsprinzip gar nichts, für das Gefühlsleben im besonderen ist „natürlicher Egoismus“ eine Tautologie des Fühlens überhaupt. Es ist also auch die Lustbetonung eines zweiten und dritten Individuums, die Zuneigung, die Liebe, die Ehrfurcht trotz allem natürlichen Egoismus ohne alle Schwierigkeit verständlich. Es fällt mithin aller Anlass weg, in Rücksicht auf diese Affekte eine Spontaneität der Individualität zu betonen und der Singularität, der Selbständigkeit der Individualität eine besondere Anerkennung zu zollen.

Ganz im Gegenteil bieten Hass und Liebe, Ehrfurchts-, Neigungs- und Abneigungsgefühle in ihren tatsächlichen Entstehungs- und Aktualitätsmodalitäten Anhalt genug, um sowohl die Spontaneität wie die Singularität und Selbständigkeit der Individualität gründlich zu bestreiten. Diese Affekte wollen zunächst ihrem Komplikationsgrade nach unterschieden sein in solche, bei denen das fremde Individuum nur in seiner gewissermaſsen sachlichen Beziehung zu mir eine Rolle spielt, und in solche, bei denen mir auch an dem Ergehen und namentlich an der Gemütslage des fremden Individuums um seinetwillen gelegen ist. Die Personalaffekte der ersten Art nun sind ganz und gar abhängig von den Vorstellungen und Begriffen über die Wesenheit, die faktische und mögliche Wirksamkeit des fremden Individuums in engerer oder lockerer Beziehung zu meinem Wohl und Wehe; sie unterstehen also ohne Weiteres den durch Sozialität und Tradition, sowie äussere Existenzbedingungen herausgebildeten generellen „Vorurteilen“ und Tendenzen mannigfacher Art. Die Personalaffekte der zweiten Art lassen sich kennzeichnen als Komplikationen des „Mitgefühls“, der „Sympathie“. Das Mitgefühl ist aber jener Vorgang, in dem die Wahrnehmung äusserer Zeichen der Emotion eines Anderen die gleiche, nur in der Intensität unterschiedene Emotion in mir selbst weckt, jener Vorgang, in dem ich weit mehr passiv als aktiv (es ist ja wohl noch niemand gelungen, ein Mitgefühl in sich zu „erzeugen“, selbst wenn es ihm irgendwie peinlich ist, in einem gegebenen Falle keines zu „haben“!) mich verhalte. Den Personalaffekten auf der Basis des Mitgefühls ist es bezeichnender Weise eigen, dass ihre Intensität am stärksten ist bei unmittelbarer Nähe und sinnlicher Wahrnehmung des Individuums, auf das sie sich beziehen; dass sie sich abschwächt gewissermaſsen im Verhältnis zu der Entfernung des Individuums, so dass dessen Lebenszeichen nur vermittelte und rein schriftwörtliche werden und die assoziativen Nebenmomente sich verringern und lockern; und dass sie eine andere, sogar eine der bisherigen entgegengesetzte Richtung des Gefühls annehmen können, indem sich in den bisherigen Vorstellungskomplex andere Vorstellungs- und gedankliche Elemente hineinschieben.

Besonders instruktiv ist der Affekt „Liebe“. Liebe kann man den Affekt nennen, der von der Vorstellung eines mit gewissen, vermöge Assoziationen und Idiosynkrasien mir angenehmen Eigenschaften ausgestatteten Individuums in mir erregt wird, und der sich auf das Ganze dieses Individuums zu erstrecken pflegt. Am ausgeprägtesten ist die Liebe, wo die angenehmen Eigenschaften in den von der Natur gegebenen Verhältnissen des geschlechtlichen Gegensatzes und der geschlechtlichen Abkunft beruhen und wo der angenehme oder richtiger der lustvolle Charakter des Gefühls naturnotwendig bestimmt erscheint, also die Geschlechtsliebe, die Kindes- und Elternliebe. Dass die Geschlechtsliebe

mit oder ohne Basis der physiologischen geschlechtlichen Anziehung vom engeren und weiteren, materiellen und geistigen sozialen „Milieu“ wesentlich beeinflusst ist, weiss ein jeder oder könnte jeder wissen aus den zahllosen Konfliktsfällen, die die Liebesverhältnisse mit sich bringen. Ohne jenen Einfluss wäre man sicherlich auch nicht auf die mannigfaltigen Definitionen von Liebe gekommen, die zwischen den Extremen der Annahme ausschliesslicher psychophysischer geschlechtlicher Anziehung und der Annahme eines rein rational-utilitären Personalverhältnisses alle Zwischenmöglichkeiten in Rechnung stellen. Lässt man von den Definitionen alle diejenigen ausser Betracht, die den Charakter der Liebe als eines aktuellen oder zum wenigsten potentiellen Bewusstseinsinhalts nicht in den Vordergrund stellen, so ist es nicht schwer, sie auf meine obige Formel zu reduzieren. Bemerkenswert scheint mir namentlich der Satz Peter Roseggers: „Wenn ich heute zu untersuchen hätte, ob ich eine bestimmte Person lieben könnte oder nicht, so würde ich nicht erst fragen, ob sie mir sinnlich entspreche, sondern ob sie mich, wenn sie betrübt wäre, tief erbarmen würde“. Zweifellos wäre Rosegger solcherweise auf einem Wege, auf dem ihm Viele folgen würden, — um zu erkennen, dass auch in der Liebe das Vorstellungs- und Denkleben und mit ihm die soziale Tradition und (positiv oder negativ) aktuelle Disposition ihre maſsgebende Rolle hat. Inwieweit auf diese Rolle geachtet werden sollte, deutet uns eine Bemerkung Ernst Bernheims an, der in seinem „Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie“ sich gegen Jakob Burckhardt wendet, weil dieser sich in seinem Werke über die Kultur der Renaissance in Italien geneigt zeigt, die in der italienischen Renaissancezeit herrschenden Liebesverhältnisse mit Ehefrauen vorwiegend aus der höher entwickelten Individualität der Frauen jener Zeit zu erklären; Bernheim macht demgegenüber darauf aufmerksam, dass von den Elegien Ovids an bis zu den Romanen Gabriele D'Annunzios in Italien das ehebrecherische Liebesverhältnis im Vordergrunde steht und dass ähnliche Erscheinungen auch in anderen Kulturkreisen anzutreffen sind. Kennzeichnend ist endlich, dass, wie Ernst Grosse berichtet, es nicht gelungen ist, bei den „Wilden“ auch nur ein einziges Liebeslied zu entdecken; von den Eskimos sagt ihr bester Kenner, Rink, ausdrücklich, dass sie für das Gefühl der Liebe kaum einen Raum haben. Damit ist, welche Momente man auch immer sonst ins Feld führen mag, evident, dass auch bei der Liebe von einer Spontaneität und Singularität des individuellen Verhaltens nicht die Rede sein kann im Sinne der Gegensätzlichkeit zu der fundamentalen Bestimmtheit des individuellen seelischen Verhaltens durch die Geschichte und das Sein des Soziallebens.

Selbstverständlich hat auch das Wort für die Liebe seine eminente Bedeutung. Es ist mir erfreulich, in dieser Behauptung auch mit einem

anderen Autor einigermaſsen zusammenzutreffen. Bei F. Hanspaul „Die Seelentheorie und die Gesetze des natürlichen Egoismus und der Anpassung“ lese ich: „Es hat der Mann das Weib und umgekehrt dieses jenen wohl auch noch vor dem Entstehen der Sprache „geliebt“; aber erst, als das Wort „Liebe“ entstanden war, kam auch die „nichtkörperliche“ Liebe in die Welt. Die Menschen erkannten sie, auch ohne speziell an den Körper der Person des anderen Geschlechts zu denken. als beglückend, als wünschens- und anstrebenswert, erblickten sie ja in dem Worte „Lieben“ das Gewand für ein der „körperlichen“ Liebe Verwandtes, und so entstand erst durch die Sprache auch die sogenannte „platonische“ Liebe. Das Wort „Liebe“ wurde ihnen ein selbständiges Wesen, man verband den Begriff derselben mit anderen Gegenständen, so entstanden die Bruder-, Kinder-, Vaterlandsliebe, die Liebe zur Wissenschaft, zur Freiheit etc., und alle diese Worte vermehrten das, was sie bedeuteten, unter den Menschen. So haben gewiss auch das menschliche Weib und der menschliche Vater seit jeher ihr Kind als einen Teil ihrer selbst „geliebt“, wie auch das Tier seine Jungen „liebt“. Vielleicht auch hat die erste menschliche Mutter das Kind, ehe noch das Wort „Mutterliebe“ vorhanden war, nur deshalb gesäugt, weil dasselbe sie durch das Saugen endlich von den Schmerzen befreite, welche das Weib durch die Milchanschwellung der Brüste in der kritischen Zeit zu erleiden hat, oder vielleicht deshalb, weil ihr das Saugen des Kindes an ihren sehr empfindlichen Brustwarzen angenehm war. Aber als zur Bezeichnung des Säugens seitens der Mutter etc. das Wort „Mutterliebe“ entstand und der natürliche Egoismus der Gesellschaft die Ernährung des Kindes durch die Mutter nützlich erkannte, als etwas Hohes und Edles pries. die Mutterliebe also mit den Ausdrücken des Lobes assoziierte, und als dadurch indirekt die Mutterliebe als Pflicht jeder Mutter erklärt wurde. hat erst die wahre „Mutterliebe“ ihr Entstehen erlebt; so hat das Wort „Mutterliebe“ in der Tat erst die Liebe der Mutter zum Kinde potenziert.“

Es kann hier ja dahingestellt bleiben, ob die von Hanspaul gezeichneten Etappen der Geschichte der Liebe ganz richtig sind und ob es mit dem von ihm bevorzugten intellektualistisch-utilitaristischen Faktor eine ganz einwandfreie Bewandnis hat. Wichtig ist hier nur die nachdrücklich herausgestellte Bedeutung des Wortes und damit der sozialen Momente für Tatsachen, die allgemein als ihrem Einflusse entrückt gelten. Namentlich die Mutterliebe ist nachgerade so sakrosankt geworden, dass ein Zweifel an ihrer individuellen Ursprünglichkeit und die Annahme ihrer Alterationsmöglichkeit wo nicht als Lästerung, so nahezu als Äusserung der geistigen Verschrobenheit oder Krankheit angesehen wird. Und doch erzählt uns Hermann Ploss in seinen anthropologischen Studien über „Das Kind in Brauch und Sitte der Völker“. wie die Eltern sich völlig gleichgültig der neugeborenen Kinder bald

wieder entäussern — ganz analog dem, was die Chronik unserer Tage und unseres Volkes häufig genug berichtet —, „wie Sitte und Gewohnheit die heilige Empfindung der Liebe zu den eigenen Sprösslingen in den Eltern ganz und gar vernichten konnte“, wie sich die Eltern durch keine „innere Stimme“ von ihrem mörderischen Tun abhalten lassen, bald weil sie glauben, den Göttern durch Darbringung ihres Kindes das Zeugnis der Verehrung ablegen zu müssen, bald weil sie möglichst schnell der Sorge um das Kind enthoben sein wollen, bald weil sie das Kind durch sofortiges Töten vor den Gefahren und dem Elende des Lebens am sichersten bewahren zu können meinen, bald aus anderen Motiven. Wir wissen, dass selbst die alten Griechen mit der grössten Ruhe zu überlegen pflegten, ob sie ein neugeborenes Kind behalten oder aussetzen sollten, und namentlich Mädchen aus Rücksicht auf Plus und Minus des elterlichen Vermögens aussetzten oder verkauften. Noch bis zu Cäsars Tode war die Zahl der Findlinge, die man sich als Sklavennachwuchs unbeschränkt zueignen durfte, sehr gross; noch unter Konstantin dem Grossen waren der „Mutterliebe“ nur laxe Normen gesetzt. Die alten Normannen pflegten Mädchen durch Sklaven ins Wasser werfen zu lassen. Auch bei den alten Germanen durften die Eltern ihre Kinder aussetzen und setzten sie sie in der Tat in den Wald oder auf das Wasser namentlich dann aus, wenn Missgeburt, Schwächlichkeit, uneheliche oder verbrecherische Zeugung vorlag, wenn die Kinder kein vorwurfsloses, freies Leben zu gewärtigen hatten oder wenn die vermögensarmen Eltern annahmen, dass das Kind von einem reicheren Menschen gefunden werden könnte. Von den Eskimos des Smith-Sundes erzählt Emil Bessels: „Die Zahl der Kinder einer Familie beträgt bei ihnen durchschnittlich zwei; was darüber ist, wird meistens getötet, indem die Mutter (!) das Kleine entweder stranguliert oder es an einem entlegenen Orte aussetzt und dem Hungertode oder dem Tode durch Erfrieren preisgibt. Zuweilen kommt es vor, dass Säuglinge zur Zeit der Ebbe in die Spalte gelegt werden, welche zwischen dem festliegenden Küsteneise und dem beweglichen Packeise entstehen; bei steigender Flut presst die bewegliche Masse das Kind zu Tode, wenn es nicht schon erfroren war“. Bei den Kutschin-Indianern im Norden Amerikas töten die Mütter (!) die neugeborenen Mädchen, um den Kindern das Elend und die Leiden zu ersparen, die sie selbst sich einreden erdulden zu müssen; bei den Indianern Südamerikas erdrosselt die Mutter, wenn es ihr in den Sinn kommt, das neugeborene Kind und bringt es an einen Ort, wo es die Beute der Hunde wird. Bei den ackerbauenden Guanas töten die Mütter den grössten Teil ihrer Töchter gleich nach der Geburt, indem sie sie lebendig begraben, um das weibliche Geschlecht nicht zu zahlreich werden zu lassen. Anderweit töten die Mütter ihre Kinder (Säuglinge und ältere) aus diesem oder

jenem Aberglauben oder um ihrem Manne gefällig zu sein oder dessen begründete oder grundlose Beargwöhnungen zu zerstreuen. — Kurz. das Material für die zu belegende These ist überwältigend, auch ohne dass ich noch die gelinderen, darum vielfach indes nicht minder charakteristischen Äusserungen der Mütter gegen ihre Kinder ins Feld führe. Es bedarf keiner Worte, dass das, was in betreff der Mutterliebe gilt, in noch viel höherem Grade auch von der Eltern- und Geschwisterliebe gilt, die — von etwaigen physiologischen Kontakten abgesehen — nichts weiter als durch häufigste Wiederholung stationär gewordene Affekte des Mitgefühls mit einem anderen Individuum sind und dem Intensitäts- und Richtungswechsel des Gefühls in derselben Weise unterliegen wie alle übrigen Affekte des Mitgefühls.

Es erübrigt nun, nachdem die Affekte, die, sei es ohne eine enge soziale Gemeinschaft der Individuen nie erlebt werden, sei es sich auf ein zweites und drittes Individuum wesensnotwendig beziehen, in Betracht gezogen sind, unseren Gesichtspunkt auf diejenigen Affekte zu übertragen, die — wie die Selbstliebe, der Stolz, der Ehrgeiz, die Reue, der Neid, der Zorn, die Furcht, die Trauer, die Heiterkeit etc. — den Bereich des Individuellen in keiner Weise zu verlassen scheinen.

Von Affekten wie Zorn, Furcht, Trauer, Heiterkeit ist einzuräumen; dass bei ihnen der Vorstellungsgehalt gegenüber der Gefühlsbetonung von untergeordneter Bedeutung ist, dass der Vorstellungsgehalt überdies teilweise nur derjenigen nahezu ausschliesslich sinnlichen Sphäre, in der von individueller Singularität die Rede sein kann, angehört und dass das Kennzeichnende des Affekts eine entschiedene Betonung des Indiviquellen ist. Sind also auch sie *nicht* derart, dass sie als Belege der Existenz *rein* individueller seelischer Geschehnisse in Anspruch genommen werden dürften, so lassen sie sich doch immerhin wegen des Vorwiegens der Gefühlsbetonung im Bewusstsein und damit des Funktionellen im Gegensatz zum Inhaltlichen als *wesentlich* individuell ansprechen. Sie werden damit freilich auf die Stufe jener sogenannten Formalgefühle reduziert, von denen einige psychologische Autoren behaupten, dass sie den perzeptiven und logischen Funktionen als solchen unabhängig von ihrem Inhalt beigesellt sind und die Exponenten ihrer Sicherheit oder Unsicherheit, Evidenz oder Unklarheit, Richtigkeit oder Unrichtigkeit. Energie oder Schlappheit bilden. Es darf auch nicht unangemerkt bleiben. dass Zorn, Furcht, Hoffnung, Trauer, Heiterkeit etc. Affekte sind, die man durch Ansteckung acquirieren kann.

Von der Selbstliebe und von Stolz, Eitelkeit, Ehrgeiz, Reue. Neid etc., die sich als Erscheinungsformen der Selbstliebe bezeichnen lassen, darf man von vornherein behaupten, dass sie sich sowohl der logischen Erwägung wie der psychologischen Beobachtung als die negative Seite oder als Reflex der auf Objekte oder fremde Individuen bezüglichen

Affekte darstellen. Die Selbstliebe ist in derselben Weise ursprünglich und zugleich abgeleitet wie die Ich-Vorstellung und als Bewusstseinsinhalt in gleichem Schritt wie diese und in engstem Konnex mit ihr zur Entfaltung gekommen. Die Selbstliebe in ihrer rudimentären Gestalt ist nichts weiter als Lust und Unlust, als das Bewusstsein eines gewissen Verhältnisses meiner Erlebnisse zu meinem Wohl und Wehe — ein Bewusstsein, dem dadurch noch besonderer Nachdruck wird, dass es sich in Aktionen der Anziehung und Abwehr äussert. Die Selbstliebe höheren Grades ist die nicht mehr so eindeutig, aber im ganzen doch im Sinne des psychophysischen Wohls und Wehes des Individuums geschehende Lust- oder Unlustbetonung des jeweiligen Vorstellungs- und Denkinhalts „Ich“ mit der Tendenz, die Lustbetonung zu einem Maximum zu steigern. Nun liegt auf der Hand, dass der Vorstellungs- und Denkinhalt „Ich“ in all seinen Phasen nicht da wäre ohne den Gegensatz, ohne Vorstellungs- und Denkinhalte von der Aussenwelt, den unbelebten und belebten Objekten und insbesondere den anderen Individuen der Gesellschaft und der Gesellschaft als Gesamtheit der Nicht-Ich; wer die Phasen seines Vorstellungs- und Denkinhalts „Ich“ die analytische Revue passieren lässt, erkennt aufs bestimmteste, dass ihre Hauptelemente die jeweils gegebenen oder gedachten Ausschnitte des Nicht-Ich sind. Es ist nur ein anderer Ausdruck dieser selben Einsicht, wenn Friedrich Jodl bemerkt: „Liebe als Eigengefühl nimmt da ihren Anfang, wo Liebe als Fremdgefühl endet; wir streben für uns selbst nach angenehmen Gefühlen und Vermeidung von unangenehmen und lieben uns insofern, als wir, mit mehr oder weniger klarem Bewusstsein, gegen uns selber immerfort zu betätigen bestrebt sind, was unsere Liebe als Fremdgefühl erwecken müsste, wenn es uns von Anderen widerführe. Daraus erklärt sich, dass das Individuum da, wo es bei entwickeltem Bewusstsein reflektierend sich als seinen eigenen Schädiger, „als seines Glückes Schmied“ erkennt oder zu erkennen glaubt, gegen sich selbst Gefühle hegen kann, welche mit den Fremdgefühlen der Abneigung im Wesen durchaus verwandt sind. Wir beschimpfen uns selbst in Gedanken; wir hätten Lust, uns selbst zu ohrfeigen; wir fühlen Verachtung gegen uns selbst; und diese kann sich bis zum Hasse und Rachegefühl, d. h. bis zur positiven Schädigung unser selbst steigern. Es liegt in der Askese und in gewissen Gattungen des Selbstmordes etwas von dieser dualistischen Spaltung der Selbstliebe — möglich nur dadurch, dass eben im Selbstbewusstsein der Inhalt des Ich selbst in Subjekt und Objekt zerfällt, so dass Ich dem Ich gegenübersteht und Liebe in Bezug auf das Individuum selbst als Eigengefühl und Fremdgefühl zugleich erscheint.“ Und die Selbstgefälligkeit, der Stolz, die Eitelkeit, der Ehrgeiz, der Neid, die Reue etc., haben sie irgendwelche Merkmale, die unsere Betrachtungsweise der Selbstliebe zu irritieren vermögen? Die Selbst-

gefälligkeit in ihrer primitiven Form ist einfaches Lustgefühl an einem wirkungsvollen Tun oder an der Vorstellung äusseren Erfolges eigener. gegen gegebene oder vermeintliche Widerstände gerichteten Potenz; in ihrer höheren Form ist sie das lustbetonte Bewusstsein, dass Anderen eigene Vorzüge und Befähigungen auch mir selber in demselben oder gar noch höherem Maſse eigen sind oder dass ich Eigenschaften von Wert besitze, die Anderen abgehen. Der Stolz, die Selbstachtung, das Würdebewusstsein, die Eitelkeit unterscheiden sich von der Selbstgefälligkeit nur dadurch, dass das Bewusstsein von den eigenen Vorzügen und Befähigungen im Vergleich mit denen Anderer komplizierter ist vermöge einer gedanklichen Zutat über die Solidität, die Geltung, den subjektiven oder objektiven, geringen oder weitreichenden Nutzen der Vorzüge und Befähigungen oder ihrer faktischen oder künftigen Effekte. Die Demut. die Selbstverachtung, der Kleinmut haben die gleichen Merkmale und offenbaren mit noch grösserer Deutlichkeit, wie die Vorstellungen und Gedanken über die Objekte und die Gesellschaft den Fonds individuellen Seins und Strebens erdrücken. Fremdes Lob schmilzt nicht nur den Kleinmut hinweg, sondern wandelt ihn auch in Ergeiz, der sich unter keinen Umständen als etwas Anderes erweist als die Gespanntheit des Subjekts, seine Eigenschaften von Anderen als wertvoll anerkannt zu sehen, sein Äusseres gemäſs den vorherrschenden Kriterien zu modeln. Des gleichen Charakters ist, insoweit sie überhaupt ein Affekt ist, die Ehre, nämlich eine Anpassung an die Wertmaſsstäbe der sozialen Umwelt, eine Lustbetonung von Vorstellungen und Begriffen über inter- oder aussersubjektive Verhältnisse materieller und geistiger Art; wofür zum Zeichen, dass gerade die unbedeutendsten, nichtigsten Menschen mit ihrer Ehre am meisten zu schaffen haben und sich mit ihr auf dem Markte zeigen, aber auch unter einer Kränkung ihrer Ehre am schnellsten ganz zusammenbrechen. Jene weiteren Variationen der Selbstliebe. der Neid und die Reue, haben nicht minder ihr Schwergewicht in Vorstellungen und Begriffen, deren Inhalt aus der Sphäre, die als die eigentlich individuelle betrachtet werden dürfte, weit heraustritt; und sie wären nicht da ohne den Blick der Individuen auf das, was ausser ihnen nicht nur wirklich sich vollzieht, sondern — mit Recht oder Unrecht — ihnen auch geeignet erscheint, ihre eigene naturgemäſse Haltung entscheidend zu bestimmen. Ohne Zweifel spielen bei all diesen Affekten auch die Worte sehr erheblich mit, um den individuellen Fonds, die Spontaneität zu entkräften und den sozialen Momenten auch hier, in dieser innersten Burg des Individuellen, den vorherrschenden Einfluss zu verschaffen.

IV. Ausdruck und Handlung.

Die psychische Seite von Ausdruck und Handlung glauben die meisten Psychologen unter dem eingestandenen und uneingestandenen Einflusse von Philosophemen nicht anders theoretisch bewältigen zu können als durch Annahme eines besonderen Faktors, genannt Willen. Diesem Willen werden zwar Entwicklungsgrade und gelegentlich auch Bedingtheit nachgesagt, aber im grossen und ganzen figuriert er als „freier" Willen. Unseren Gesetzgebern war es sogar vorbehalten, im Reichs-Strafgesetzbuch den wundervollen Terminus „freie Willensbestimmung" einzuführen und es der Weisheit des Bürgers anheimzugeben, herauszubringen, ob er bedeutet „freie Bestimmung des Willens", was ein Unsinn darum wäre, weil die Bestimmung anerkanntermafsen von einer bald normalen bald „gestörten" Geistes- „oder" Bewusstseinstätigkeit soll ausgehen können, oder ob er „Bestimmung des freien Willens" bedeutet, was so ipso ein grober Unsinn wäre; ein gesetzlicher Terminus dies, kraft dessen der brave Bürger seines Handlungsspielraums alias „Freiheit" auf Jahre und Jahrzehnte beraubt werden darf, ohne dass ihm doch der leiseste Zweifel an der Gerechtigkeit solcher Beraubung aus dem Gehege der Zähne entkommen soll. Nichts leichter zudem, als sich unter Berufung auf den Willen und gar erst auf den freien Willen eine tadellos autonome, nach Belieben über alles erhabene Individualität zurechtzumachen.

Ich habe noch in keinem Falle einer Ausdrucksbewegung oder Handlung einen bewussten Faktor der Ausdrucksbewegung oder Handlung, wie ihn der Wille ja darstellt, in mir beobachten können oder vermuten brauchen neben der Vorstellung des Ausdrucksinhalts oder des Handlungszieles und der Erinnerung an die erfolgte körperliche Bewegung. Benedetto Croce geht sogar noch etwas weiter, indem er die Unterscheidung von Ausdrucksinhalt und Ausdrucksbewegung fallen lässt; er qualifiziert, meines Erachtens mit vollem Recht, da es sich hier um eine physiologische Einheit handelt, jede Anschauung und Vorstellung zugleich als Ausdruck — Ausdruck nicht in dem üblichen Sinne von Wort, sondern als Inbegriff von Formen, Farben, Lauten, Tönen etc. —, vertritt aber ferner, dass es so viel und nur so viel Anschauung und Vorstellung gebe als es Ausdruck gibt, und kommt so

dazu, auch eine so komplizierte Betätigung wie Kunst einfach als Ausdruck zu bezeichnen und sie den elementaren Ausdrucksbewegungen und der Sprache als wesentlich gleich nebenzuordnen. So einfach nun scheinen mir die Dinge doch nicht zu liegen, und ich beharre auf der Zweiheit von Ausdrucksinhalt und physiologischer oder bewusster Ausdrucksbewegung sowie überdies auf der Interpolation von Urteils- bezw. Wertungsvorgängen zwischen dem elementaren Ausdruck und dem ästhetischen Verhalten und künstlerischen Ausdruck, wie ich unten noch genauer zu begründen gedenke.

Trotz oder vielleicht gerade wegen der Einfachheit der psychologischen Verhältnisse treffen wir auf dem Gebiete der Erwägungen über die seelische Natur von Ausdruck und Handlung einen wahren Rattenkönig verschrobener Ansichten, die sich alle mehr oder minder auf dem besagten Gebilde vom freien Willen oder — was dasselbe sagt, trotz des mangelnden „frei" — vom Willen als Faktor und einer zugehörigen tüchtigen Konfusion der psychologischen Grundbegriffe aufbauen. Die erbaulichsten Beispiele bieten uns hier viele Historiker. Wenn z. B. in der mittelalterlichen Biographie eines Prälaten demselben nachgerühmt wird, er sei jedesmal beim Messelesen in zerknirschte Tränen zerflossen, so machen sie sich darum keine Sorge, ob die Intensität und Gefühlsbetonung der religiösen Bewusstseinsinhalte im Mittelalter und bei diesem mittelalterlichen Prälaten und demgemäfs ihr automatischer Ausdruck erheblich stärker gewesen sein mag als bei einem modernen Menschen, sondern sie sagen glattweg, dass, falls der Bericht wahr sei, jener gute Mann seinen Ausdruck absichtlich und heuchlerisch übertrieben habe. Ebenso verfahren sie, wenn sie die Modalitäten der Bussbezeigung Heinrichs IV. in Kanossa — ihre politische Bedeutung ungerechnet — für eine unerhörte Erniedrigung erklären, oder wenn sie den notorisch markigen und heldenhaften Kaiser Lothar III., der bei seiner Anwesenheit im Kloster Monte Casino mit den Mönchen fastet und betet und täglich einigen Armen die Füsse wäscht und mit seinem Haar trocknet, darob einen wüsten Frömmling nennen. Wenn in diesen Fällen die Äusserung des religiösen Affekts eine für uns allerdings paradoxe ist, so darf die Unmittelbarkeit der Äusserung doch nicht angefochten werden: erstens weil die Intensität des religiösen Affekts in dem mittelalterlichen kulturellen und sozial-aktuellen „Milieu" gemäfs so und so vielen übereinstimmenden Zeugnissen verschiedener Quellen viel stärker war als gewöhnlich unter uns, so dass die Ausdrucksbewegungen des Affekts eo ipso auch stärker ausfallen mussten als unter uns; zweitens weil das Verhältnis von Ausdruck zu Inhalt infolge Erwägungen sozialer Zweckmäfsigkeit u. dgl. allmählich alteriert worden ist und unsere Ausdrucksbewegungen künstlich eingedämmt sind, durch welche Eindämmung — nebenbei bemerkt — auch unsere

Affekte und Vorstellungen selbst, wenn nicht auch eine innere Alteration, so zumindest eine erhebliche Intensitätsschwächung erlitten haben.

Eine andere Art der Konfusion zeigt uns Max Breysig, Verfasser einer „Kulturgeschichte der Neuzeit", der sich in apostolischem Tone folgendermafsen ausspricht: „Wir Toren und Narren nehmen an, dass all unser Dichten und Trachten bestimmt werde von den sachlichen oder persönlichen Motiven, deren wir uns bewusst werden. Wir konstruieren uns Prinzipien der Lebens- oder der Staatsführung, wir schmieden ganze Systeme und wähnen, wir richteten Kunstübung, Forschungsmethoden und religiöses Verhalten nach ihnen, wir glauben unsere sittlichen Beziehungen zu dem Menschen ringsum grundsätzlich geordnet zu haben, und werden doch nicht gewahr, dass wir in Wahrheit gar nicht nach all diesen Regeln und Richtschnuren handeln, sondern nach den innersten ganz gefühlsmäfsigen Antrieben unseres Wesens. Unsere prinzipiellen Entscheidungen sind ganz wie die besonderen nicht im mindesten die letzte Wurzel unseres Handelns. Sie werden getragen und geleitet von jenen ursprünglichsten Gefühlsströmungen, die uns entweder aus uns heraus oder immer wieder zu uns selbst zurückführen. Und in diesen dunklen, fast ganz unter der Schwelle des Bewusstseins lagernden Regionen wird allen unseren Entschlüssen die entscheidende Richtung gegeben; alle übrigen sachlichen und persönlichen Motivierungen, von denen wir in der Regel viel Rühmens machen, nehmen sich diesen entscheidenden Instanzen gegenüber aus wie ein Maskenspiel, mit dem wir nur uns und andere zu täuschen suchen . . . . . Für die Erkenntnis menschlicher Dinge ist es wichtig, dass diese letzten, stärksten Wurzeln des historischen Geschehens in die tiefste Sphäre unseres Wesens, unser Gefühlsleben, hinabreichen, wollendes Handeln, denkendes Erkennen und phantastisches Bilden erscheinen zuletzt nur wie die Mittel und Werkzeuge, womit sich das stärkste Organ unserer Seele, die Empfindung, betätigt und bezeugt . . . . Die Gefühlssphäre ist nicht umsonst die tiefste, die am nächsten mit unserer Physis zusammenhängende unserer Seele, und der grosse Kontrast, in dem sich alles soziale und geistige Erleben des Menschengeschlechts bewegt, ist nicht umsonst ein so mechanischer. Vielleicht, wahrscheinlich gilt er auch für alles Geschehen in der organischen und unorganischen Natur. Und wenn noch heute der Brauch der ältesten griechischen Weisen Geltung hätte, dass alles Philosophieren sich zu einer einzigen These zuspitzen müsse, so müsste der Versuch einer geschichtlichen Erklärung der Dinge, der hier unternommen wurde, gipfeln in dem Satze: „Alles stösst Fremdes ab oder zieht Fremdes an."

Lasse ich aus diesem Bekenntnis alles (auch die Qualität der gefühlsmäfsigen und aus Anziehungs- und Abstossungsdaten wundersam gebauten Kulturgeschichtschreibung) bei Seite, was den Fortgang meiner

Darlegungen nicht angeht, so brauche ich mich auch nicht damit aufzuhalten darzutun, wie sich hier physiologische und psychologische Denkweise ungeklärt zusammenschiebt, wie jener oben aufgezeigte Anteil des Sozialen, Kulturellen an den fundamentalsten Vorstellungs-, Denk- und Gefühlsvorgängen völlig ausser Acht gelassen und die geschlossene Individualität als autonome seelische Potenz in demselben Stile auf den Schild erhoben ist, wie ihn der „Gebildete“ der Grossstadt in stupender Blindheit gemeinhin beliebt. Hier interessiert vielmehr die behauptete psychologische Basis der Handlung: der Wille ist zwar nominell nahezu ganz eliminiert, aber statt seiner figurieren „ursprünglichste Gefühlsströmungen“, neben denen „sachliche oder persönliche“ „Motivierungen“ eine Rolle à la „bewusste Selbsttäuschung“ — ein psychologisches Monstrum, dessen Entdeckung oder vielmehr Erfindung wir Konrad Lange zu danken haben – spielen. Die Ursprünglichkeit des Gefühls lässt sich zugeben, die Ursprünglichkeit von „Gefühlsströmungen“ nicht: denn wenn die „Gefühlsströmungen“ überhaupt einen Sinn haben, so bedeuten sie einigermaſsen diffuse Affekte, und die Affekte sind bis in den Grund durchsetzt mit Elementen, die alles andere eher als individuell ursprünglich sind. Soll also die Handlung der direkte Effekt von „Gefühlströmung“ sein, so sind von ihr die „sachlichen und persönlichen“ Momente, soll heissen die Vorstellungen und Gedanken mit objektiv oder subjektiv fundiertem Inhalte, nicht nur nicht ausgeschlossen, sie sind auch bei weitem nicht indifferentes Beiwerk, sondern implicite und naturnotwendig beteiligt. Es fragt sich nur, ob und inwiefern sie „Motivierungen“ sind und ihre Beteiligung an der Handlung bedeutsamer oder minder bedeutsam ist als die des Gefühls, mit anderen Worten ob das Vorstellen und Denken und damit bekanntlich die soziale Seite oder ob das Fühlen und in ihm die individuell-spontane Seite des Seelischen das Hauptbestimmungsmoment und (zugleich oder überdies) der psychische Hauptinhalt der Handlung ist.

Bei Handlung liegt ein komplizierterer Bestand vor als bei Ausdruck. Ist Ausdruck nach der psychologischen Seite die Vorstellung des Ausdrucksinhalts und die Erinnerung an die erfolgte Ausdrucksbewegung, so ist Handlung nach der psychologischen Seite der Komplex aus der Vorstellung des gefühlsbetonten Handlungsziels, den Vorstellungen und dem Gedanklichen über die Mehrheit der möglichen Handlungserfolge und der abermals entschieden gefühlsbetonten Vorstellung des sinnlich gegebenen oder vermittelten Handlungserfolges, zwischen denen der nur selten gleichzeitig mit vorgestellte mechanisch-automatische, der Vorstellung des Handlungsziels oder vielmehr ihrem physiologischen Substrat direkt zugeordnete, mit dieser Vorstellung ohne weiteres aktuelle Vollzug der Handlung liegt. Um nun zu entscheiden, wie in diesem Komplex die individuellen und die sozialen Momente gegeneinander

bilancieren, kommt es offenbar darauf an zu erkennen, welcher Art die Inhalte jenes erwähnten Vorstellens und Denkens sind, welchen Elementen die Gefühlsbetonung zu Teil wird und wie die Einheit des psychologischen Bestandes der Handlung zu qualifizieren ist. Die Erkenntnis wird man sich aber nur zu schaffen vermögen, wenn man nicht bloss die Handlungen im engeren Sinne, nämlich die gemeinhin unter sittliche Gesichtspunkte gestellten Handlungen in Betracht zieht, sondern auch die sogenannten künstlerischen Gestaltungen, das aktive ästhetische Verhalten.

Die gemeine Meinung in Bezug auf die Handlungen im engeren Sinne ist die, dass sie zur Steigerung meiner Wohlfahrt, meinetwegen und mir zuliebe geschehen, dass sie „genau besehen“ Erscheinungsformen des Egoismus sind. Der Egoismus ist ein Götze, dem auch die gelehrte Literatur reichlichen Tribut zu zollen nicht aufhört. Max Stirner ferner erklärt, dass der Mensch nur eigene Gefühle fühlen könne und daher beim Handeln stets nur sein Gefühl zur Zielvorstellung mache, also notwendig Egoist sei. In derlei Ansichten aber konfundieren sich mehrere wohl zu unterscheidende Bedeutungen des Wortes „Egoismus“. Egoismus kann nämlich erstens gleichbedeutend sein mit der schlichten und unantastbaren Tatsache, dass alles Leben und im besonderen das psychische gebunden ist an einen individuellen Organismus, als psychisches Subjekt „Ego“, „Ich“ genannt. Mit dem so verstandenen Egoismus kann man — immer hart an der Grenze des Tautologischen verbleibend — legitimieren, dass es kein Vorstellen gibt als mein Vorstellen, kein Fühlen als mein Fühlen, kein Handeln als mein Handeln, kein Handlungsziel als mein Handlungsziel — indes nichts weiter. Egoismus kann aber ferner bedeuten die Selbsterhaltung, d. h. die Tatsache, dass ich normaler und bewusster Weise mir nicht das Ziel meines eigenen Ruins setze. Dieser Egoismus setzt bereits eine lustbetonte Vorstellung und einen Begriff vom Ich voraus, die indes nur entstehen aus und Bestand haben in dem Gegensatze zu Vorstellungen und Begriffen von der natürlichen und sozialen Umwelt, und dieser Egoismus kann natürlich psychologisch nur etwas sein im Falle von Konflikten, wo wir ihn dann allerdings als „Selbstsucht“ mehr und minder starken Grades ansprechen. Egoismus als Selbstsucht besagt, dass ein Individuum bewusster Weise, regelmäfsig und unbekümmert um die Interessen Anderer die Erhaltung oder Steigerung seiner Lust oder die Beseitigung oder Vermeidung seiner Unlust zur Zielvorstellung seines Handelns hat. Egoismus ist endlich noch gleich qualifizierter Selbstsucht, wo er sich auf den Fall beziehen soll, dass ein Individuum bewusster Weise regelmäfsig oder gelegentlich sein eigenes kleineres Wohl oder Wehe zur Zielvorstellung seines Handelns macht trotz des dadurch gegebenen grösseren Wehes oder dadurch verhinderten grösseren Wohles eines Fremden.

Die gemeine und gelehrte Meinung und die Meinung Stirners, wie sie oben determiniert sind, operieren offenbar mit den beiden letzten Begriffen von Egoismus, und indem sie das tun, gehen sie in die Irre. Erstens ist der psychische Komplex der Handlung keineswegs immer oder auch nur regelmäſsig mit einer Ichvorstellung versehen und ebensowenig immer oder regelmäſsig mit der Zielvorstellung der eigenen Lust; zweitens ist das Mitgefühl eine elementare Tatsache und bei der physiologischen Einheit von Inhalt und Ausdruck ist auch die altruistische eine relativ ursprüngliche und ebenso regelmäſsige Handlungsweise wie die egoistische; drittens ist, wie gesagt, in der allem Egoismus vorauszusetzenden Vorstellung vom Ich sowie in den jedesmaligen Ziel- und Erfolgsvorstellungen so viel traditionell und sozial-aktuell vermitteltes gedankliches bezw. sprachliches Material enthalten, dass es eine psychologische Ungeheuerlichkeit wäre anzunehmen, das Ich könne trotz dieses Materials seine supponierte Ursprünglichkeit in irgend einer Hinsicht bei seinen Handlungen zur Geltung bringen oder bewahren.

Ist dem nun so, ist also die Ichvorstellung kein notwendiger oder auch nur regelmäſsiger Bestandteil des Bewusstseins einer Handlung und die eigene Lust ebensowenig immer oder regelmäſsig die Zielvorstellung, ist hingegen das Mitgefühl ein elementares und häufiges Handlungsmotiv und kann das fremde Wohl gleichfalls die direkte Zielvorstellung bei einer Handlung bilden, so lässt sich offenbar von einer individuellen Spontaneität im Bereiche der Handlungen nicht sprechen. Die Lust wird wohl an jeder Handlung beteiligt sein, aber nur indem die Lustbetonung die Vorstellungs- und Denkinhalte zur Motivierung von Handlungen befähigt; in dieser Rolle tritt die Lust nicht aus dem Vorhof der Handlung heraus, und da sie sich naturnotwendig an Vorstellungs- und Denkinhalte anlehnt, so eignet sie sich durchaus nicht als absolute Basis für Argumentationen zu gunsten des Egoismus verwendet zu werden. Im Gegenteil gibt es eine Fülle von Tatsachen, die belegen, dass zwar die auf primitiven geistigen Entwicklungsstufen stehenden Individuen die Lustbetonung als entscheidendes Handlungsmotiv zu eigen haben, dass aber mit steigendem Geistesreichtum und wachsender psychischer Energie die Lustbetonung der Handlungsmotive sich schwächt und an Bedeutung hinter den Inhalt der Motive erheblich zurücktritt.

Wie das zu verstehen ist, lehrt nächst der im vorigen Kapitel gegebenen Skizze der Affekte die Erwägung, dass jede meiner Handlungen eingegliedert ist in eine Kette anderer Handlungen, die von mir oder von fremden, mit mir sozial verbundenen Individuen ausgegangen sind und die sie gewissermaſsen fortsetzt oder reaktiv pariert. Dadurch kommen Motiv und Zielvorstellung der Handlung in einen derartig engen Konnex, dass ihre Inhalte sich bisweilen decken und bisweilen

nur wenig differenzieren, bisweilen aber auch in eine schroffe Gegensätzlichkeit geraten; wie das nicht anders sein kann, da die objektiven Erfolge unserer Handlungen über ihre subjektiven Ziele stets und nicht selten sogar sehr weit und in disparatester Richtung hinauszugehen pflegen. Die möglichen Handlungserfolge, also sehr mannigfaltige und vom Ich hinweg zur physischen und sozialen Aussenwelt gewandte Momente, werden bei einer bewussten Handlung mit vorgestellt; die etwa an dem psychischen Komplex der Handlung auch beteiligte Ichvorstellung wird konstituiert von Elementen, die aus den Objekten und der sozialen Gemeinschaft durch eine langwierige und komplizierte und sich immer erneuernde, in der Sprache konzentrierte und von ihr repräsentierte geistige Arbeit gewonnen sind und einer etwaigen Unmittelbarkeit der Ichvorstellung gar keinen Raum lassen; das ganze seelische Leben des modernen Menschen, als Funktion und nach seinem Inhalt betrachtet, ist so erfüllt von Erscheinungen des sozialen Lebens, von Rücksichten auf andere Menschen und soziale Einrichtungen und von Vorsichten wegen eben derselben, dass selbst die das Wohl des eigenen Ich betreffenden Handlungsziele in den weitaus meisten Fällen derart sind, dass sie dasjenige, was man besonnener Weise als Wohl des Ich ansehen dürfte, gar nicht einmal berühren. — — richtet sich doch das Handeln, selbst im Bereiche des natürlich Autopathischen, so oft nach einem konventionellen „Tabu“ bezw. nach einer sozialen, in Worte gefassten Norm!

Es wäre indes verfehlt zu glauben, dass das bewusste — das aus einer krankhaften Empfänglichkeit für Suggestionen entstandene Handeln gehört nicht hierher — Handeln derart der Ursprünglichkeit und Singularität bar wäre, dass es positive oder negative Normen, die ihm (natürlich ohne gewaltsamen Zwang) oktroyiert werden, ohne weiteres befolgt. Auch Normen haben, wie selbst von berufenen und unberufenen Moralisten und Ästhetikern zumeist übersehen wird, für ein bewusstes Verhalten nur eine Existenz als Bewusstseinsinhalte gleichartig und neben anderen Bewusstseinsinhalten, sie sind nach jeder Richtung einbezogen in das seelische Geschehen, und sie stehen zu den Handlungen in keinem anderen Verhältnis wie andere motivierende oder Ziel bildende Vorstellungen. Eine Norm ist ja übrigens gar nichts weiter als der imperative, der auf Zukünftiges projizierte Ausdruck der Erkenntnis einer Tatsächlichkeit oder Möglichkeit: das Imperative des Ausdrucks ist, wo nicht zugleich ein gewaltsamer Zwang mitspielt, völlig unerheblich neben der einfachen bewussten Aufnahme jener Tatsächlichkeit und ihrer bewussten Projektion auf Zukünftiges. Kenne ich, um ein Beispiel zum Zwecke der Verdeutlichung zu gebrauchen, die Eigentümlichkeit und die Bedingtheit eines bestimmten ästhetischen Verhältnisses, so werde ich als Künstler mein Werk ganz selbstverständlich nach Mafs-

gabe aller Voraussetzungen dieses ästhetischen Verhältnisses gestalten: kommt jemand, der mir sagt, du sollst dein Werk so oder so einrichten, wenn anders es ein künstlerisches werden soll, so sagt er mir damit entweder etwas mir Selbstverständliches und wegen der Form überdies Deplaciertes oder etwas, dessen logische Berechtigung ich vorerst prüfen und erkennen muss, dessen Gehalt ich erst vorgestellt haben muss, ehe es mein eigen wird und in eine organische Beziehung zu meinem Arbeitsplane tritt. Und ebenso steht es mit jedem sittlichen Imperativ, mit jeder Pflicht; wenn ihr Inhalt in meinem Bewusstsein nicht ebenso qualifiziert ist wie die regulären Motivierungen und Zielvorstellungen, dann wird er trotz allen Imperativs kein Motiv oder Ziel. Darüber hilft alles moralische Aburteilen nicht hinweg; und Kant hat den Hohn Schillers wohl verdient, der in den Versen liegt:

„Gern dien' ich den Freunden, doch tu' ich es leider mit Neigung.
Und so wurmt es mich oft, dass ich nicht tugendhaft bin.“ —
„Da ist kein anderer Rat, du musst suchen sie zu verachten,
Und mit Abscheu alsdann tun, was die Pflicht dir gebeut.“

Ja, gäbe es einen Willen, mit dem ich eine Norm so in Beziehung zu setzen vermöchte, dass sie mit anderen psychischen Momenten gar nicht in Kontakt kommt. einen Willen, der die Normen in die Praxis zu übersetzen vermöchte, ohne sich um ihre intellektuelle oder sonstige psychische Geltung kümmern zu brauchen, dann allerdings hätten die Normen eine Sonderstellung, — aber einen solchen Willen gibt es nun eben nicht. Ich verhalte mich so oder so, nicht weil ich soll, sondern weil ich muss dank dem, aus meinen natürlichen Dispositionen und aus der Umwelt herausgewachsenen und den aktuellen Anregungen des Organismus und der sozialen Gemeinschaft folgenden psychophysischen Getriebe. Eine in der sozialen Gemeinschaft kursierende Norm bestimmt für sich allein und ohne weiteres mein Handeln nicht, sondern sie bedarf erst der organischen Kommunikation mit dem individuellen Fonds, einer Kommunikation, die sich sehr leicht vollzieht namentlich unter Verhältnissen, die der psychischen und im besonderen affektiven Ansteckung günstig sind. Der moderne Strafrichter entspricht durchaus der psychologischen Wahrheit. wenn er einen wegen eines in Gemeinschaft mit Anderen und speziell einer grösseren Menge Anderer begangenen Verbrechens Angeklagten bestraft, aber ihn weniger streng bestraft, als wenn er die gleiche Tat allein verbrochen hätte.

Dem vorstehenden Gedankengange wird man mit dem Argumente zu begegnen geneigt sein, dass er die Geltung sittlicher Maximen ausschliesse. Ich könnte, wäre mir der Raum dazu gegeben, jedwede der sittlichen Maximen, die irgendwann und irgendwo aufgestellt worden sind und Geltung gehabt haben. aufzeigen, um darzutun, dass ihre

faktische Geltung nicht nur mit diesem Gedankengange verträglich, sondern geradezu aus ihm allein erklärlich ist. Und zwar sowohl individualistische wie sozialistische, eudämonistische wie idealistische Maximen! Wer das bezweifelt, der möge bedenken, dass selbst Herbert Spencer, der die Gesellschaft als Organismus betrachtete und folgerichtig ein der Gesellschaft allseitig angepasstes praktisches Verhalten der Individuen postulierte, mit dem Bekenntnis endete, dass das moralisch befriedigende Individuum eben dasjenige sei, das mit der Erfüllung seiner persönlichen Wünsche auch die sozialen Bedürfnisse erfüllt, dessen private Bedürfnisse mit den öffentlichen zusammenfallen, das mit dem Ausleben seines eigenen Wesens nebenbei auch die Funktionen einer sozialen Einheit erfüllt; dass eben derselbe Herbert Spencer es als Gerechtigkeit erklärt, wenn jedes Individuum die Vorteile und Übel seiner eigenen Natur und des aus dieser Natur folgenden Verhaltens erfährt! Man bedenke ferner, wie die sittlichen Maximen von Zeitalter zu Zeitalter, von Volk zu Volk verschieden sind und sich abhängig erweisen von dem ganzen Habitus der Kultur!

Die sittlichen und die künstlerischen Handlungen, die die psychisch höchststehenden Handlungen sind, haben allerdings ein Merkmal, das das, überdies durch die relative Starrheit der ihr Substrat bildenden Worte gestützte Ansehen der Normen begreiflich macht: sie sind der Ausdruck von Wertungen. Das Werten, das die oben beschriebene Vielheit der den psychischen Komplex einer Handlung bildenden Elemente zu diesem Komplex vereinheitlicht und dessen Dominante schafft, bekundet sich bei den hochstehenden Handlungen deutlich und entschieden, während es bei den niedriger stehenden, der Stufe der Ausdrucksbewegungen angenäherten Handlungen, den vielfach sogenannten instinktiven oder Trieb-Handlungen kaum bemerkbar und vag ist. Denn das Werten ist in seinem Kern ein gefühlsbetontes synthetisches Urteil vorzugsweise aus von Worten getragenen Begriffen, und die niederen Handlungen sind als solche gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie mit Begriffen und Worten weit weniger als mit den Sinnes- und Vitalitätsempfindungen in Beziehung stehen. Bei dem genetischen Zusammenhange, in dem höhere und niedere Handlungen miteinander stehen, und bei der Labilität der Grenze zwischen ihnen sind die in Rede stehenden Verhältnisse nicht leicht zu erkennen und zu präzisieren.

Bei dem Versuche einer Umschreibung des psychologischen Charakters und der Genesis der Kunst hat man in besonders lehrreicher Weise das niedere und höhere Gebiet der Handlungen isolierend und vergleichend in Betracht ziehen müssen. Dass man trotz einer ausserordentlich grossen literarischen Expansion bei dem Versuche sonderlich Glück gehabt hätte, lässt sich nicht behaupten. Immerhin liegen schätzbare Hinweise auf die Natur der niederen Handlungen und namentlich der

primitiveren Stadien des Spiels, das mit gutem Grunde als eine der bedeutsamsten Vorstufen und Analogien der künstlerischen Betätigung angesprochen worden ist, bereits vor.

Die künstlerische Betätigung im weitesten Sinne ist eine Form des Ausdrucks; einer der neuesten Autoren in Kunsttheorie, Yriö Hirn, sagt in seinem Buche „Origins of art", dass der „Kunsttrieb" aufzufassen sei als das „Ergebnis" der natürlichen Neigung jedes „Gefühlszustandes" sich zu äussern, „da" es die Wirkung solcher Äusserung sei, die Lust zu erhöhen oder den Schmerz zu lindern. Das soll sicherlich heissen, dass die primitive Kunst nichts weiter als die automatische, von der spontanen Disposition zur Lust getriebene Ausdrucksbewegung eines lustbetonten Vorstellungsinhalts ist: und insofern es das besagt, ist es richtig. Beweise sind der primitivste Tanz, die primitivste Musik, der primitivste Schmuck und am deutlichsten das Spiel. Das Spiel ist vorerst, wie die bezüglichen umfassenden Untersuchungen von Karl Groos lehren, etwas durchaus Physiologisches, eine Entladung vorhandener überschüssiger Energie in Bewegungen gemäfs den durch Erbschaft erworbenen und den aktuellen Lebensbedingungen sich anpassenden Dispositionen des Organismus. Die Bewegungen werden als angenehme bewusst und wiederholt und wandeln und komplizieren sich mit der Zunahme der allgemeinen und der bei ihrer Wiederholung sich ergebenden Erfahrungen und der Befähigungen des Individuums. So bilden sich neun Kategorien von Spielen heraus: die Experimentierspiele, die hauptsächlich in auf gut Glück und ohne bestimmte Zielvorstellung ausgeübten Betätigungen bestehen; die Bewegungsspiele, Spiele der Ortsveränderung, bei denen die eigene Bewegung und die Ortsveränderung vag bewusste Zwecke sind; Jagdspiele, Bewegungen mit dem Ziele, einen lebenden oder leblosen Gegenstand zu erreichen; Kampfspiele, Versuche zur Überwindung gegebener und namentlich reaktiver Widerstände, bei betontem Selbstbewusstsein; Bauspiele, halbbewusste Versuche der Nachahmung unmittelbar anschaulich gegebener oder reproduzierter konkreter Objekte; Pflegespiele, Äusserungen des Mitgefühls in Nachahmung fremder, in ihren angenehmen Wirkungen selbst erlebter Handlungen zu gunsten von Puppen oder traktablen lebenden Individuen: Nachahmungsspiele, die auf Nachbildung von mit Lustbetonung erlebten Vorgängen gerichtet sind bei betontem Selbstbewusstsein; intellektuelles Spielen, eine Betätigung mit dem Ziele der Analyse unklarer Vorstellungskomplexe oder der Synthese verwandter Vorstellungen oder des Erlebens neuer Eindrücke; Liebesspiele, in der Form sehr mannigfaltige und nicht selten schöpferische Betätigungen zu dem Ziele, das ästhetische Interesse der Geschlechtspartner an mir zu erwecken oder zu mehren. Die Quelle all dieser Spiele ist offenbar das Individuum, und die Zielvorstellungen der objektivierenden Betätigungen spielen neben der Lustbetonung der

jeweiligen Ichvorstellungen bezw. der Vorstellungen von der Aktivität selbst, insoweit Lustbetonung von Vorstellungen und nicht bloss rein physiologisches Geschehen überhaupt in Betracht kommt, eine untergeordnete Rolle. Um die Betätigungen zu verstehen, braucht man also nicht zu besonderen psychischen Mittlern zu rekurrieren, sondern man kann sich, zumal ihre objektiven Erfolge nur bescheiden sind und nicht um ihrer selbst willen, sondern nur als Nebenergebnisse zählen, mit dem physiologischen Automatismus der Ausdrucksbewegung theoretisch begnügen.

Das Stadium, in dem die Betätigungen sich zu eigentlich künstlerischen und das heisst nicht so sehr um ihrer selbst als um ihres objektiven Ergebnisses willen geschehenden Betätigungen auswachsen, ist aber gekennzeichnet durch den Ansturm ausserindividueller Momente auf das Individuum, das seinerseits ihrer Herr zu werden durch die starke Lustbetonung seines bisherigen seelischen Besitzes und seiner Betätigungsvorstellungen gedrängt ist. (Diesen Drang verstärkt nicht wenig die sekundäre Wirkung des primitiven künstlerischen Tuns, der Ausdrucksbewegung, nämlich die Erweckung von, den ausgedrückten verwandten Bewusstseinsinhalten und namentlich Gefühlsprozessen in den Nebenmenschen, indem sie auf den Urheber des ersten Ausdrucks zurückwirkt und so dessen ursprüngliche Lust erhöht.) Da nun unter den sich aufdrängenden ausserindividuellen Momenten häufig eine Mehrheit von solchen ist, die zumeist vermittels Assoziationen gleichfalls starke Gefühlsbetonungen erfahren, so befindet sich das Individuum sowohl von vornherein bei dem Versuch, ihrer überhaupt Herr zu werden, wie bei dem Versuch, sie untereinander geistig zu disponieren, häufig in schweren Konflikten, deren Überwindung nicht ohne eine besondere geistige Operation erreichbar ist. Diese Operation ist eben das Werten. Dass sie nicht ad hoc von mir erfunden ist, lehrt — um von der werttheoretischen Literatur zu schweigen — der Umstand, dass sie für das ästhetische Gebiet und vorwiegend für die rezeptive Seite des ästhetischen Verhaltens populär bekannt ist unter dem Namen „Geschmack“; indem es im „Volksmunde“ heisst „über den Geschmack ist nicht zu streiten“, äussert sich überdies auch die Allgemeingültigkeit der Tatsache jenes Widerstreits des Individuellen und Ausserindividuellen, den ich als die Basis und den zwingenden Grund für das Werten bezeichnet habe. Denen, die die Existenz des Wertens dennoch bestreiten, indem sie sagen, dass der ästhetische oder ethische Akt nicht eine Einheit, sondern nur ein Komplex mehrerer selbständiger, aufeinanderfolgender, denselben Inhalt zum einen Teil verneinender, zum anderen Teil bejahender, ihn erst so, dann anders erfassender „Erkenntnis“vorgänge ist, — ihnen ist zu entgegnen, dass ihre These ausschliesslich dialektisch zu rechtfertigen, dass sie aber haltlos ist in

Rücksicht auf den Tatbestand, dessen weder schillernde noch schielende geschlossene Einheitlichkeit sich jeder unmittelbaren Betrachtungsweise offenbart.

Indem das Werten ein den unterschiedlichen Gefühlsbetonungen der Vorstellungen und in Verfolg von Begriffen ein dem Sachlichen ihrer Inhalte gemäfses Verhältnis zwischen dem Individuellen und dem Ausserindividuellen herstellt, führt es, wie bei dem Gewicht des Sozialen für das ganze Werden und Sein des Seelischen kaum anders zu erwarten ist, bei uns in der Regel zu einer offenen oder verschleierten Bevorzugung des Ausserindividuellen, des Objektiven. Sowohl unser ästhetisches wie unser ethisches Verhalten sind charakterisiert durch das Zurücktreten oder Verschwinden der individuellen Sinnes- und Gemeinempfindungen und der subjektiven Gemeingefühle und durch eine nahezu reine Hingabe an das Objektive, an das Begriffliche; und dies bis zu dem Grade, dass wir von einem eigentlichen ästhetischen Werte nur dann sprechen, wenn das Bewertete ganz in sich geschlossen, eine vollkommene Einheit ist, und von einer künstlerischen Tat nur dann, wenn ihre Zielvorstellung die Objektivierung einer derart vom Subjekt des Urhebers abgetrennten psychischen Einheit ist. Da die Wurzel des Wertens und ihres künstlerischen oder sittlichen Ausdrucks ein Urteil ist, da die Urteile sich auf Worte gründen und in Worten befestigen, so kann es nicht fehlen, dass auch die relativ singulären Betätigungen von Wertungen, wie es die Kunstwerke sind, in einen gewissen sozialen Kurs kommen und einen Charakter annehmen, der vom Individuellen weitestmöglich abführt und sich dem Individuum vielmehr als etwas Allgemeingültiges nicht bloss de facto, sondern auch de jure oktroyiert. Und wenn in der modernen Ethik Postulate vertreten sind, die die Handlungen von der Richtung auf die Objekte und namentlich auf die Gesellschaft zurückbringen wollen in eine Richtung auf das Ich selbst, so würde ihre Befolgung dennoch nichts weiter bedeuten als dass wir handeln unter Zielvorstellungen, die nur recht wenig noch unmittelbar und überaus viel mehr aus Begriffen, die aus dem langen und vielfältigen Zusammenwirken des Ich mit den ihm nahestehenden und den ihm fernen anderen Individuen entstanden und von gemeingültigen Worten repräsentiert sind, abgeleitet sind; und „Übermenschen“ mag man als Subjekte und Ziele der Handlungen nach Belieben konstruieren, aber niemals wird man sie doch aus den Banden hinausheben können, die das Denken mit Worten still aber fest allmählich um das ganze Regen des individuell Singulären geschlungen hat, um es bis auf ein ganz kleines Gebiet der Sinnes- und Organempfindungen und deren Gefühlsbetonung zurückzudrängen und im übrigen ganz und gar den durch eine lange und kompakte Tradition potenzierten Einflüssen der Gesellschaft auszuliefern.

Wenn wir auch unser Ich viel und im Vergleich mit Leuten früherer Zeitalter sogar ungeheuer viel im Munde führen und vom eudämonistischen Charakter unserer Handlungen etc. ein gewisses Rühmen machen, so handelt es sich dennoch bei uns — und ich setze uns in Gegensatz zu Individuen primitiven Seelenlebens — nie um eine (für uns nicht einmal denkbare) volle Singularität unseres Ich und eine im ganzen Ich gegründete volle Spontaneität unseres Handelns; sondern bei der Singularität nur um das durch die Gebundenheit des Seelischen an einen Organismus bedingte Formale der jeweiligen psychophysischen Einheit, die insofern in der Tat eine singuläre Einheit ist, und bei dem Eudämonistischen nur um jenen kleineren und niederen Teil von Handlungen, die zu der sinnlichen und physiologisch-organischen Sphäre des Individuums einen sehr nahen Bezug haben. Beim künstlerischen Schaffen, das sich im Bereiche des Anschaulichen bewegt, kann naturgemäfs von spontanen Akten und von Singularität des Agierenden weit mehr die Rede sein als sonst, da das Sinnliche, wie ich an früherer Stelle ausgeführt habe, eben individuell singulär und die Komposition der sinnlichen Elemente in erheblichem Mafse der Spiegel der psychischen Einheitsform ist; aber auch der Künstler ist nicht so sehr auf sich selbst gestellt, so sehr eigenartig und einzigartig und in den Voraussetzungen, Zielen und Erfolgen seines Schaffens der Sozialität entrückt, dass er auch nur im entferntesten das Recht hätte zu rufen: „l'art pour l'artiste!“ Ja, in jenem anderen viel beliebten Schlagworte „l'art pour l'art“ äussert sich entgegen der Absicht seiner Urheber, dass auch das relativ singuläre und spontane Individuum, der Künstler, in seinem Handeln naturnotwendig dem Objektiven, dem sozial Gemeingültigen den grössten Tribut zollt und sein höchstes Ziel hat in der Auslöschung des Singulären zu gunsten des Objektiven, das der Gemeinschaft der Menschen gehört und an dessen geistigem Erwerb auch die Gemeinschaft einen höchst bedeutsamen und fundamentalen Anteil hat. Das wird vollends evident, gedenkt man des Dichters, den nach jenem weisen Wort nur versteht, wer in Dichters Lande geht. Selbst der Dichter des Prometheus, der Herold der Persönlichkeit als des grössten Glücks der Erdenkinder, muss bekennen: „Was bin ich denn selbst, was habe ich geleistet? Alles, was ich gesehen, gehört und beobachtet, habe ich gesammelt und ausgenutzt. Meine Werke sind von unzähligen verschiedenen Individuen genährt worden, von Ignoranten und Weisen, von Leuten von Geist und von dummen Köpfen; die Kindheit, das reife und das Greisenalter, alle haben mir ihre Gedanken entgegengebracht, ihre Fähigkeiten, Hoffnungen und Lebensansichten; ich habe oft geerntet, was andere gesät haben, mein Werk ist das eines Kollektivwesens, das den Namen Goethe trägt.“

Druck von C. Ritter, Wiesbaden.

GRENZFRAGEN DES NERVEN- UND SEELENLEBENS.

EINZEL-DARSTELLUNGEN
FÜR
GEBILDETE ALLER STÄNDE.

BEGRÜNDET VON
DR. L. LOEWENFELD UND DR. H. KURELLA.

IM VEREINE MIT HERVORRAGENDEN FACHMÄNNERN DES IN- UND AUSLANDES
HERAUSGEGEBEN VON
Dr. L. LOEWENFELD
IN MÜNCHEN.

XLIII.

DIE INDIVIDUELLE UND DIE SOZIALE SEITE DES SEELISCHEN LEBENS.

VON

Dr. CHR. D. PFLAUM
IN ROM.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.

GEHIRN

UND

KULTUR

VON

GEORG BUSCHAN
DR. MED. ET PHIL.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.

GEHIRN

UND

KULTUR

VON

GEORG BUSCHAN
DR. MED. ET PHIL.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.

Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens.

Herausgegeben

von

Dr. L. Loewenfeld in München.

Heft 44.

Inhalt.

Druck von C. Ritter, Wiesbaden.

Die Biologie lehrt, dass Organe, deren Funktion stark in Anspruch genommen wird, mit einer vermehrten Blutzufuhr zu sich und damit zusammenhängend mit einer Zunahme ihres Volumens, eigentlich ihrer spezifischen Elemente, reagieren. Ein Herz, dem eine über die Norm gesteigerte Tätigkeit zugemutet wird, erfährt eine Vergrösserung seiner Muskelmasse, beständige übermäfsige Flüssigkeitsaufnahme (Bier), durch welche die Anforderung an die Nierentätigkeit dauernd erhöht wird, lässt diese an Volumen zunehmen; Schwangerschaft und mit ihr zunehmende Belastung der Gebärmutterhöhle durch den sich in ihr entwickelnden Embryo bringt eine Dickenzunahme der Uteruswände mit sich; beständige Übung der willkürlichen Muskulatur bei Turnern, Athleten usw. führt zu einer besonders starken Ausbildung derselben u. a. m. Somit liegt auch die Annahme nahe, dass das Gehirn des Menschen mit gesteigerter Tätigkeit eine Volumenszunahme erfahren wird; mit anderen Worten gesagt, je mehr ein Mensch die ihm von der Natur verliehenen Geistesfähigkeiten anspannt und weiter ausbildet, ein um so grösseres und schwereres Gehirn wird er bekommen. Auf die Entwicklungsgeschichte der Menschheit angewandt, wird sich dieser Satz dahin erweitern lassen, dass das menschliche Gehirn, das, als sich die Menschwerdung vollzog, noch relativ klein gewesen sein wird, erst im Laufe der vielen Jahrhunderte infolge der beständigen Anspannung der Geisteskräfte im harten Kampfe ums Dasein zu der Höhe sich entwickelt hat, wie sie das Gehirn des Menschen der Jetztzeit aufweist, und dass die primitiven Naturvölker, die ja noch vielfach auf der Kulturstufe wie dereinst der Urmensch stehen oder bis vor kurzem wenigstens standen, ein an Volumen und Gewicht geringeres Gehirn besitzen müssen, als die auf höherer Stufe der Gesittung stehenden Kulturvölker.

Einzelne Versuche, dieses zu beweisen, sind bereits mehrfach unternommen worden. Broca, von der weiter unten durch eine Anzahl zwingender Tatsachen noch zu beweisenden Voraussetzung ausgehend, dass einem grösseren Schädelbinnenraum ceteris paribus ein grösseres und schwereres Gehirn entspräche, das wieder auf höhere geistige Fähig-

keiten seines Trägers schliessen lasse, verglich eine grössere Anzahl Schädel miteinander, von denen die eine Serie aus einer mindestens bis an oder über das 13. Jahrhundert zurückreichenden Pariser Grabstätte, die andere aus einem dem 19. Jahrhundert angehörigen Kirchhofe stammte, und veröffentlichte auf Grund dieser Untersuchungen i J. 1872 die überraschende Tatsache, dass im Laufe der Jahrhunderte der Schädelinhalt der Pariser Bevölkerung sichtlich zugenommen habe. Die mittlere Kapazität war nämlich während der verflossenen 6 Jahrhunderte um 35,55 ccm angestiegen. Topinard, der nach Broca's Tode das noch restierende Schädelmaterial in dem gleichen Sinne weiter verarbeitete, konnte dieses Ergebnis bestätigen: die Differenz der Mittelwerte betrug seinen Messungen zufolge 33 ccm zugunsten der modernen Bevölkerung. Mit Recht legten beide Beobachter diese ihre Ergebnisse dahin aus, dass die Grössenzunahme des Schädelbinnenraums auf Rechnung der zunehmenden Intelligenz und Kultur zu setzen sei.

Eine ähnliche vergleichende Untersuchung, die Professor Emil Schmidt später an den Schädeln alter und moderner Ägypter anstellte, förderte das entgegengesetzte Resultat zutage, eine Abnahme des Schädelbinnenraums um 44,5 ccm innerhalb der beiden letzten tausend Jahre. Für diese nicht minder bemerkenswerte Tatsache lag die gleiche Erklärung wie oben auf der Hand: nur vice versa: das Land des heiligen Nils, das einst in seiner Blütezeit an der Spitze der Zivilisation gestanden hatte, war später in geistigen und materiellen Verfall geraten; dieser geistige Rückgang seiner Bewohner kam in der Abnahme ihres Schädelbinnenraums, eigentlich ihres Hirnvolumens, zum Ausdruck.

So einleuchtend und berechtigt diese Folgerungen auch erscheinen, die Broca und Schmidt aus ihren Untersuchungsreihen zogen, so dürfen dieselben doch nach unserer heutigen Auffassung insofern nicht als ganz einwandsfrei hingenommen werden, als beider Ergebnisse auf den sogenannten Mittelzahlen beruhen. Die anthropologische Forschung scheint jetzt endlich mit der lang geübten Methode der Durchschnitts- oder Mittelzahlen gebrochen zu haben, denn das Mittel kann nie und nimmer mehr ein Kriterium für das wahre durchschnittliche Verhalten einer Zahlenreihe abgeben. Bei der Berechnung der Mittelzahlen verfährt man bekanntlich in der Weise, dass man die einzelnen Ziffern einer Serie addiert und die so erhaltene Summe durch die Zahl der Einzelbeobachtungen dividiert. Diese Methode, die in der Anthropologie jahrelang gang und gebe gewesen ist, hat leider grosses Unheil angerichtet, besonders auf dem Gebiete der Kraniologie. Hat man nämlich eine gegebene Reihe von Schädelmassen vor sich, so kann ein einziger sehr hoher oder niederer Wert die Mittel- oder Durchschnittszahl nicht unbedenklich nach oben oder unten zu verschieben. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass das Mittel in solchen Fällen ganz illusorisch

ausfällt und keineswegs der Wirklichkeit entsprechen kann. Ich habe daher bei meinen Untersuchungen, welche den Gegenstand dieser Arbeit bilden sollen, einen anderen, meines Erachtens zuverlässigeren Weg eingeschlagen. Ich habe die Gewichtszahlen (für die Hirngewichte) bezw. die Messzahlen (für Schädelinhalt und Kopfumfang) in kleinere Gruppen von 100 zu 100 gr bezw. ccm oder von 5 zu 5 mm geordnet und sodann berechnet, in welcher Häufigkeit sich die in Betracht kommenden Werte auf die einzelnen Gruppen verteilen.

Bevor ich auf mein eigentliches Thema eingehe, muss ich noch einige Vorfragen erledigen, die zu demselben im engsten Zusammenhange stehen. Zunächst handelt es sich darum, festzustellen, ob ein grösseres und schwereres Gehirn als ein Kriterium höherer geistiger Potenz zu betrachten ist.

I. Allgemeine Untersuchungen.

a) Das relative Gewicht von Gehirn und Rückenmark bei Mensch und Tier.

Schon Aristoteles hatte den Satz aufgestellt, dass der Mensch als das geistig höchste lebende Wesen innerhalb der Tierreihe das schwerste Gehirn besitze. Diese Behauptung trifft indessen nur unter gewissen Einschränkungen zu. Zunächst darf man dabei nicht an das absolute Hirngewicht denken, denn der Elefant und der Walfisch übertreffen den Menschen durch ihr absolutes Hirngewicht ganz bedeutend: für den Elefanten stellt sich dasselbe auf 4166—4770 g, für den Walfisch auf 1942—2816 g, für den Menschen aber auf 1300—1400 g. Ebensowenig aber hat auch der Satz des Aristoteles Gültigkeit, wenn man das Hirngewicht zum gesamten Körpergewicht in Beziehung setzt. Denn ein Blick auf die unten folgende Tabelle (nach Bischof, J. Müller, Ranke und Mies) lehrt, dass der Mensch unter diesem Gesichtspunkte in der Reihe der animalen Wesen keineswegs an der Spitze steht, sondern erst auf die Singvögel und einige kleineren Säugetiere, namentlich auch Affen, folgt. Mies konnte sogar 54 Tiere zusammenstellen, bei denen im ausgewachsenen Zustande auf 1 g Hirngewicht noch weniger Körpermasse als beim Menschen kommt.

Verhältnis des Hirngewichtes zum Körpergewicht:

kleinere europäische Singvögel	1 : 12 (—28)
Hapale (Seidenaffe)	1 : 22
Saimiri-Affe	1 : 24
Kapuziner-Affe	1 : 25
Elster, Ratte, Uistiti-Affe, Hylobates leuciscus (Gibbon)	1 : 28
Sperling	1 : 34,4
deutsches Weib	1 : 35,16
Maulwurf	1 : 36
deutscher Mann	1 : 36,58
Katze	1 : 82 (—156)
erwachsener Gorilla	1 : 100
Taube	1 : 104
Eidechse, Adler	1 : 150
Frosch	1 : 172
Hund	1 : 214 (—304)

Huhn	1 : 347
Schaf	1 : 351
Pferd	1 : 400
junger Elefant	1 : 500
Tiger, Löwe, Ochse	1 : 500 (—600)
Quappe	1 : 720
Strauss	1 : 1200

Irrtümlicherweise hat man aus dieser Zusammenstellung den Schluss gezogen, dass im allgemeinen das relative Hirngewicht um so höher ausfalle, je intelligenter ein Tier sei. Zu dieser Annahme liegt aber gar keine Berechtigung vor. Denn es ist kaum glaubhaft, dass der Elefant, worauf bereits Ranke aufmerksam gemacht hat, bei seiner hohen Intelligenz einen Platz zwischen Quappe und Salamander einnehmen und tiefer als das Schaf dastehen sollte.

Ranke ist der Frage nach dem Verhältnis von Hirngewicht des Menschen zu dem der Tiere von einem andern Gesichtspunkte aus näher getreten. Er suchte durch Wägungen festzustellen, ob das Rückenmark, das doch für das Zentrum der niederen (tierischen) Funktionen gilt, im Vergleich zum Gehirn, d. i. dem Zentrum für höhere psychische Tätigkeit, beim Menschen weniger massig entwickelt ist, relativ weniger wiegt, als beim Wirbeltiere. Eigentlich hatte Ranke im Sinne gehabt, das Verhältnis des Hirngewichtes zum Gewichte des gesamten Nervensystems, wie es wohl richtiger gewesen wäre, klarzulegen, aber, da es keine genügend exakte Methode gibt, um das gesamte peripherische Nervensystem mit den Nervenstämmen, ihren Verzweigungen und den Sinnesorganen abzuwägen, so beschränkte er seine Wägungen auf das Rückenmark. Das Resultat dieser Untersuchungen entsprach den Erwartungen. Der Mensch besitzt in diesem Sinne das schwerste Gehirn unter allen Tieren; hierin besteht keine Ausnahme.

Setzt man das Hirngewicht = 100, dann beträgt das des Rückenmarkes bei

Menschen	2 %
Gorilla	5,6—6 %
Sperling	10 %
Siebenschläfer	22,23 %
Dogge	22,77 %
Ratte	36,34 %
Pferd	40,45 %
Kaninchen	46,02 %
Kuh	47,08 %
Henne	50,90 %
Schellfisch	100 %

Während also beim erwachsenen Menschen das Verhältnis des Gewichtes des Rückenmarks zu dem des Gehirns ungefähr 2 % ausmacht, beträgt es bei den Anthropoiden schon gegen 6 %, bei den übrigen Säugetieren steigt es auf 23—47 % an usw.

Es lag nahe, auch den Behältern für Gehirn und Rückenmark Beachtung zu schenken und zu prüfen, wie sich der Rauminhalt der Schädelhöhle zu dem des Rückenmarkkanals bei Menschen und höheren Tieren verhält. Ranke hat gleichfalls diesen Verhältnissen Rechnung getragen, indem er Messungen dieser beiden Höhlen an einer Reihe Skelette vorgenommen hat. Diese haben ein ähnliches Verhältnis wie für den Inhalt der beiden Höhlen ergeben.

Das Verhältnis des Wirbelsäulenkanals zur Schädelhöhle beträgt bei

Menschen	8 %
erwachsenen Orangs .	18,4 % (♂) bzw. 22,6 % (♀)
Schaf	77 %
Wolf	80 %
Ziege, Hirsch . . .	97 %
Pferd	112 %
Kuh	146 %
Krokodil	720 %

Der Mensch ist hiernach bezüglich der Grösse seines Schädelbinnenraums zum Binnenraum der Rückgratshöhle um mehr als das Doppelte so günstig gestellt als der Orang; ungleich weit höher steht er aber in dieser Hinsicht über den übrigen Tieren.

Nach allen diesen Untersuchungen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Mensch bezüglich seines relativen Gewichtes von Hirn und Rückenmark bei weitem an der Spitze der Tierwelt steht.

Weitere Untersuchungen Rankes in der angedeuteten Richtung führten zu dem Ergebnis, dass das absolute Hirn- und Rückenmarksgewicht mit dem absoluten Körpergewichte der Säugetiere wächst: zu einem schwereren Körper gehört ein schwereres Gehirn und Rückenmark. Anders verhält es sich mit dem relativen Gewicht. Je kleiner und leichter ein Säugetier ist, um so schwerer wird relativ zum Körpergewicht sowohl Gehirn als auch Rückenmark. Die Ratte z. B., die 1000 Mal leichter ist als ein Pferd (Körpergewichte 272,5 : 260 000 g) besitzt ein mehr als 3 Mal so schweres Gehirn als das Pferd: denn bei jener beträgt es 2,01, bei diesem 587 g, d. h. nur etwa 300 Mal so viel, während das Pferdegehirn eigentlich 1000 Mal so viel wiegen müsste, wenn ein einfaches Verhältnis zwischen Hirngewicht und Körpergewicht bestünde. Ein mathematisch festliegendes Verhältnis zwischen Hirn- und Körpergewicht, so schliesst Ranke, scheint dennoch wohl zu bestehen, aber mit welcher Gesetzmäfsigkeif dasselbe verläuft, ent-

zieht sich wegen der nur spärlich vorliegenden Beobachtungen zurzeit noch unserem Urteil. Indessen hat Ranke bereits Vorstudien zur Klärung dieser Frage unternommen. Er hat an einigen verschieden grossen und schweren Individuen der gleichen Tierspezies (Hund) Hirn- und Rückenmarkswägungen vorgenommen. Die folgende Tabelle gibt diese Wägungen und Proportionen wieder.

	Ges. Körper-gewicht	Hirngewicht		Rückenmark-gewicht	
		absol.	Körper-gewicht = 1000	absol.	Körper gewicht = 1000
Grosse gelbe Dogge	35 000 g	101 g	2,885 ‰	23 g	0,343 ‰
Bulldogge	15 750 „	95 „	6,03 „	21 „	0,700 „
Spitz	4 900 „	73 „	14,9 „	12 „	1,734 „
Pintscher . . . ,	3 750 „	70 „	19.41 „	9,4 „	1,991 „
Bologneser	2 658 „	53,1 „	19.80 „	5.9 „	2,558 „

Soweit diese wenigen Versuche einen Schluss gestatten, kann man sagen. dass bei **erwachsenen** Individuen der gleichen Spezies mit zunehmendem Körpergewicht auch das absolute Gewicht der Nervenmasse (Gehirn und Rückenmark) zunimmt, und zwar beim Übergange von sehr kleinem Körpergewicht zu höherem anfänglich verhältnismäfsig rasch, dann immer langsamer, während zwischen Individuen sehr verschiedenen, aber absolut sehr hohen Gewichtes des Körpers der Unterschied der Nervenmasse ein sehr kleiner ist.

Untersuchungen über die Zunahme des Gehirns und Rückenmarks beim **wachsenden** Individuum, die derselbe Autor angestellt hat, haben das gleiche Resultat ergeben: mit zunehmendem Gesamtkörpergewicht nehmen Hirn und Rückenmark in ihrem absoluten Gewichte zu; das Verhältnis von Gehirn zum Rückenmark steigt ebenfalls an; das relative Hirngewicht nimmt mit zunehmendem Körpergewicht rasch ab.

b) Das normale Durchschnittsgewicht des menschlichen Gehirns, seine Variationsbreite und die Momente, welche dasselbe beeinflussen.

Nach diesen Betrachtungen allgemeineren Inhaltes beschäftigen wir uns nunmehr mit dem Hirngewicht innerhalb der Spezies Mensch. Da wäre zunächst die Frage zu erledigen, ob es angängig ist, für die gesamte Menschheit ein allgemein gültiges Durchschnittsgewicht des Gehirns anzunehmen, innerhalb welcher Grenzen das normale Hirn-

gewicht des Durchschnittsmenschen schwankt und welche Momente dasselbe zu beeinflussen imstande sind?

Erhebungen im grösseren Umfange über das Hirngewicht des Menschen sind nur an Vertretern einiger weniger mitteleuropäischer Stämme bzw. Völker angestellt worden. Über weniger zivilisierte Völker und vor allem über die auf niedrigster Stufe stehenden Rassen besitzen wir leider nur ganz spärliche Angaben. Und gerade dieses Material wäre für unsere Untersuchungen recht geeignet. Von Arbeiten, die sich mit einer grösseren Anzahl Hirngewichte aus geographisch und mehr oder minder anthropologisch umgrenzten Gebieten Europas beschäftigen, nenne ich die Studien von Bischoff über bayerische, von Boyd über englische, von Marchand über hessische und Retzius über schwedische Gehirne. Die sonstigen Arbeiten, die über das Hirngewicht des Menschen handeln, stützen sich auf zusammengewürfeltes Material und sind daher nur von untergeordneter Bedeutung.

Das durchschnittliche Hirngewicht stellt sich nach

Bischoff	für das männl. Geschlecht	auf	1362,	für das weibl. auf	1219 g
Boyd	„ „ „	„	1325,	„ „ „ „	1183 „
Marchand	„ „ „	„	1399,	„ „ „ „	1248 „
Retzius	„ „ „	„	1388,	„ „ „ „	1352 „

Hiernach scheinen nicht unbeträchtliche Differenzen zwischen den einzelnen Beobachtern zu bestehen; von einem einheitlichen Durchschnittsgewicht (wenigstens für die mittel- und nordeuropäischen Kulturvölker) würde somit keine Rede sein können. Indessen dürften sich diese Widersprüche bei genauerer Analyse bis zu einem gewissen Grade ausgleichen lassen. Die Unterschiede in den Ergebnissen der genannten Autoren sind in der Hauptsache durch das ungleichmäfsige Material bedingt, insofern in der einen Serie mehr, in der andern weniger Individuen mit aufgenommen worden sind, bei denen bereits senile Involution des Gehirns eingetreten war. Ich erwähnte bereits am Eingange den Überstand der Methode der Mittelzahlenberechnung. Im vorliegenden Falle kann eine grössere Anzahl hoher Einzelgewichte durch einige wenige sehr niedere Zahlen herabgedrückt werden; dadurch wird eine ganz falsche Mittelzahl vorgetäuscht. Aus diesem Grunde ist es durchaus erforderlich, die senilen Gehirne ganz ausser Betracht zu lassen. Trägt man diesem Umstande Rechnung, so verschwindet die Differenz zwischen den Marchand'schen und Retzius'schen Mittelzahlen. Ebenso weisen die Mittelzahlen der übrigen Autoren unter sich und mit diesen eine ziemliche Übereinstimmung auf, wenn man, wie dies Marchand getan hat, die einzelnen Werte auf die Altersdezennien verteilt.

Für den mitteleuropäischen Mann im erwachsenen Alter (von 20—49 Jahren) würde sich das durchschnitt-

liche Hirngewicht nach Marchand auf 1397, für das Weib entsprechend auf 1270 gr stellen.

Die Grenze, innerhalb deren das Gehirn des Europäers als normal bezüglich seines Gewichtes bezeichnet werden kann, lässt sich nicht absolut festlegen. Die überwiegende Mehrzahl der Gewichte für das männliche Gehirn (84 %) liegt nach den Marchand'schen Tabellen zwischen 1250 und 1550, für das weibliche Gehirn (91 %) zwischen 1100 und 1450 g. Als oberste für normal noch anzusehende Grenze nimmt Marchand für das männliche Geschlecht 1600, für das weibliche 1450 g an; die erstere wurde von seinen 503 beobachteten Fällen nur in 3,1 %, die zweite von 287 Fällen nur in 2,1 % überschritten. Immerhin kann ein grösserer Teil dieser auffällig hohen Gewichte nicht als normal angesehen werden, weil sich bei den Sektionen sichtbare Veränderungen am Gehirn und seinen Häuten herausgestellt haben, die für die vermehrte Gewichtszunahme verantwortlich gemacht werden können. In einigen wenigen Fällen wurden aber keine nachweisbaren Veränderungen konstatiert; diese Gehirne würden also als nicht gerade pathologisch anzusehen sein, ihre Funktion müsste daher als normal bezeichnet werden. Die höchsten Gewichte, die Marchand beobachtete, waren 1705 g bei einem Gehirn ohne Hydrokephalie und 1710 g bei einem mit Hydrokephalie. Andere Autoren haben noch höhere Gewichte verzeichnen können, so Buckwill 1830 an einem Epileptiker, Parchappe ebenfalls 1830 an einem Epileptiker, Lorey 1840 an einem 6jährigen tuberkulösen Kinde, Morris 1900 an einem Ziegelarbeiter, der nicht einmal lesen konnte, aber ein vorzügliches Gedächtnis besass, Virchow 1911 an einem tuberkulösen erst 3jährigen Kinde, Bischoff 1925 an einem Arbeiter, Nomis 1945 an einem Maurer, Obersteiner 2028 an einem moralisch verkommenen Juden, Sims 2400 an einem Londoner Verkäufer, der Idiot war, Subcliffe 2070 an einem manischen Epileptiker und Walsem — das ist wohl das schwerste Gehirn, das je beobachtet worden ist — 2850 g an einem epileptischen Idioten. Die hohen Hirngewichte geistig hervorragender Männer, auf die ich weiter unten noch ausführlich zu sprechen komme, sind hierbei nicht aufgeführt worden.

Die meisten dieser Fälle von abnorm hohem Hirngewicht sind pathologischer Natur (Epileptiker oder Idioten); für die wenigen Fälle, die nichts Krankhaftes weder im Leben noch nach dem Tode darboten, bleibt nur die Erklärung übrig, dass es sich um hochbegabte Personen gehandelt haben mag, deren Fähigkeiten nicht zur Entwicklung gekommen sind. Wenngleich die von Bischoff, Morris und Nomis aufgeführten Fälle nur Arbeiter betreffen, so hindert doch nichts an der Annahme, dass diese mit virtuellen geistigen Fähigkeiten ausgestattet gewesen sein mögen, die unentwickelt geblieben sind, weil sie nicht in

die rechten Bahnen gelenkt wurden. Morris berichtet direkt von seinem Ziegelarbeiter, dass er, trotzdem er nicht lesen konnte, mit einem ausgezeichneten Gedächtnis begabt gewesen sei und sehr grosses Interesse für Politik bekundet habe. Wären die Fähigkeiten dieses Mannes bei Zeiten richtig ausgebildet worden, wer kann wissen, ob sich nicht aus einem simplen Arbeiter ein bedeutender Politiker entwickelt hätte?

Als niedrigste normale Grenze veranschlagt Marchand für das männliche Geschlecht 1200, für das weibliche 1100 g; bei jenem wurde diese Ziffer in 4,5 %, bei diesem in 6,6 % der Fälle nicht erreicht. Aber auch bei diesen abnorm niedrigen Gewichten müssen verschiedene jugendliche, phthisische oder überhaupt schmächtige Individuen und eine grosse Anzahl älterer Personen, bei denen bereits Involution eingetreten war, als nicht normal in Fortfall kommen.

Bereits mehrfach ist darauf hingewiesen worden, dass hohes Alter das Hirngewicht nicht unbedeutend beeinflusst. Wann dieser Rückgang im Gewicht zu verzeichnen ist, sowie wann auf der andern Seite das Gehirn sein höchstes Wachstum erreicht hat, darüber besitzen wir ziemlich übereinstimmende Angaben. Allgemein ist von den oben erwähnten Autoren (Bischoff, Boyd usw.) das Maximum des Hirngewichtes auf das Alter von 20—30 Jahren festgelegt worden; mit 20 Jahren soll das Wachstum des Gehirns schon abgeschlossen sein. Höchst wahrscheinlich tritt dieser Zeitpunkt aber wohl schon früher ein, denn Marchand fand, dass bereits mit 17—20 Jahren, beim Weibe noch etwas früher, das höchste Hirngewicht erreicht wird. Von diesem Zeitpunkte an bleibt dasselbe dann konstant, bis sich im 8. Dezennium, beim Weibe ungefähr 10 Jahre früher, ein Rückgang bemerkbar macht.

Es ist behauptet worden, dass auch die Körpergrösse auf das Hirngewicht von Einfluss wäre; allerdings haben andere Autoren dieses auch wieder in Abrede gestellt. Bischoff, der sich zuerst mit dieser Frage beschäftigt haben mag, will an der Hand seiner Statistik (Mittelzahlen!) zu der Überzeugung gekommen sein, dass im allgemeinen mit der Körpergrösse bei beiden Geschlechtern das Hirngewicht zunehme; er widersprach sich aber gleichzeitig, indem er hinzufügte, dass kleinere Individuen ein relativ schwereres Gehirn besässen als grosse. Die gleiche Behauptung ist von verschiedenen späteren Forschern aufgestellt worden. Dessenungeachtet kann, wie Marchand gezeigt hat, von einer nur annähernd regelmäſsigen Übereinstimmung zwischen den leichtesten und schwersten Gehirnen einerseits und der geringeren und der bedeutenderen Körpergrösse andererseits keine Rede sein, ebensowenig wie von einer irgendwie regelmäſsigen Abnahme des relativen Hirngewichts bei Zunahme der Körperlänge. Dabei will Marchand aber keineswegs eine gewisse Abhängigkeit des Hirngewichtes von der

Körpergrösse gänzlich wegleugnen, doch meint er, dass dieselbe, seinen Beobachtungen zufolge, nur bei extremen Fällen, wie z. B. beim Zwerge oder Riesen, deutlich hervortrete. Bei den gewöhnlichen, noch im Bereiche der Norm liegenden Schwankungen wird das ursprünglich vielleicht vorhanden gewesene gesetzmäfsige Verhältnis durch zahlreiche konkurrierende Faktoren, wie Rasse, individuelle Vererbung, Entwicklungsanomalien im Uterus und nach der Geburt, vor allem Rachitis, verwischt. Matiegka, der einige hundert Gehirne aus dem Institut für gerichtliche Medizin zu Prag verarbeitete, kommt allerdings zu einem abweichenden Ergebnisse. Für ihn ist „das stete Ansteigen des Hirngewichtes mit Zunahme der Körpergrösse, besonders bei dem reichlicheren männlichen Material, ganz auffallend.“ Zwar räumt auch er die Tatsache ein, dass bei den kleinsten Staturen häufig ein ziemlich hohes Hirngewicht angetroffen wird, glaubt aber diesen Umstand zum Teil durch die mit kleinem Körperwuchs häufig verbundenen pathologischen Veränderungen (z. B. Rachitis) erklären zu dürfen. Ich selbst habe aus Matiegka's Zusammenstellung nicht den Eindruck gewinnen können, dass die Unterschiede hoher und niederer Staturen so durchgreifende wären, dass sie von ausschlaggebender Bedeutung sein könnten. Zum Überfluss habe ich, um die Angelegenheit zu klären, das Marchand'sche Material nach folgenden Gesichtspunkten analysiert. Ich habe zunächst innerhalb der Variationsbreite für das männliche Geschlecht im Alter von 30 bis 49 Jahren, also im besten Mannesalter, ermittelt, auf welche Werte die meisten Hirngewichte fallen — es sind dies die Zahlen 1350—1400 g —, sodann habe ich die einzelnen Gewichte des betreffenden Lebensabschnittes auf die einzelnen Körperlängen von 150—185 cm verteilt und schliesslich berechnet, wieviel der Gewichtszahlen bei jedem Zentimeter über- und unterhalb der grössten Häufigkeitsbreite (1350—1400) zu liegen kommen. (Tabelle I). Wer an diese Statistik unbefangen herantritt, dürfte wohl kaum eine bestimmte Regelmäfsigkeit aus derselben herauslesen, auch nicht einmal behaupten können, dass bei höherer Körperlänge ein schwereres Gehirngewicht angetroffen wird. In meiner Zusammenstellung geht nur bei den Staturen von 162 und 173 cm eine grössere Anzahl Gewichtszahlen über 1400 hinaus und dieses kann auch nur auf Zufall beruhen. Im übrigen halten sich die Werte über und unter der angenommenen Häufigkeitsbreite so ziemlich das Gleichgewicht.

Eine Wechselbeziehung zwischen dem Entwicklungsgrade der Muskulatur bzw. des Knochensystems zu dem des Zentralnervensystems ist von Matiegka behauptet worden. Aber weder seine Mittelzahlen noch die Verteilung der Gewichtswerte auf Gruppen haben mich von der Richtigkeit dieser Behauptung überzeugen können: wenigstens kann der Einfluss der Muskel- und Knochenmasse auf das Hirngewicht nur ein ganz unbedeutender sein. Matiegka

hebt die auffällige Tatsache selbst hervor, dass bei der allerdings kleinen Zahl der Fälle mit einer mittelmäfsigen Entwicklung der Knochen und Muskulatur der höchste durchschnittliche Gewichtswert des Gehirns auftritt.

Dass ferner der allgemeine Ernährungszustand, wie Matiegka gleichfalls erklärt, einen entscheidenden Einfluss auf das Hirngewicht ausübt, will mir ebensowenig einleuchten; denn gerade in seiner Statistik weisen bei beiden Geschlechtern die Gehirne von „sehr schlecht“ ernährten Personen den höchsten Mittelwert auf und bei den Männern die Gehirne von Personen mit sehr gutem Ernährungszustand einen geringeren als die nur „gut“ ernährten, und bei den Weibern die im schlechten Ernährungszustand befindlichen wieder einen höheren als die gut ernährten usw. Aus solchem regellosen Verhalten kann man doch unmöglich einen Einfluss des Ernährungszustandes auf die Schwere des Gehirns ableiten. Im übrigen ist meines Wissens nachgewiesen worden, dass bei hochgradiger Abmagerung, wie z. B. im Hungerzustande, gerade das Gehirn von allen Organen am wenigsten Einbusse erleidet.

Während Körpergrösse und Konstitution nur in geringem Grade, und Alter in schon höherem Mafse auf die Schwere des menschlichen Gehirns einzuwirken imstande sind, übt das Geschlecht einen bedeutenderen Einfluss auf das Hirngewicht aus. Alle Beobachter haben übereinstimmend festgestellt, dass das weibliche Gehirn bedeutend leichter ist als das männliche. Marchand gibt für dieses einen Durchschnittswert von 1400 g, für jenes einen solchen von 1275 g an. Noch deutlicher springt der Unterschied in die Augen, wenn man die Häufigkeit der hohen und niederen Werte bei beiden Geschlechtern einander gegenüberstellt. Ich habe zu diesem Zwecke aus den Marchand'schen Tabellen die Anzahl der Hirngewichte über 1400 und unter 1200 zusammengetragen und in Verhältniszahlen umgerechnet. Hiernach wiesen unter den Männern (im Alter von 20—49 Jahren) 47,4 %, unter den Weibern (im gleichen Lebensalter) nur 11,2 % ein Hirngewicht über 1400 g auf, umgekehrt ein solches unter 1200 g unter ersteren 4,6 %, unter letzteren 19 %. Gegen diese nicht abzustreitende Tatsache von der Inferiorität des Weibes mit Rücksicht auf sein Hirngewicht ist der Einwurf erhoben worden, dass bei der durchschnittlich geringeren Körpergrösse des weiblichen Geschlechtes diesem Faktor Rechnung getragen werden müsse. Das weibliche Gehirn wiege aus dem Grunde weniger als das männliche, weil der Körper des Weibes viel kleiner sei als der männliche. Besonders sind die Frauenrechtlerinnen bestrebt, dieses Moment ins Feld zu führen. Indessen trifft diese Voraussetzung nicht zu. Ich führte bereits oben aus, dass der Einfluss der Statur für

die Schwere des Gehirns wenig oder gar nicht belangreich ist. Ausserdem haben direkte vergleichende Untersuchungen Marchand's über diesen Punkt Klarheit verschafft. Marchand hat die Hirngewichte für die einzelnen Körperlängen von 156—168 cm — nur innerhalb dieser Grenzen war ein Vergleich zwischen beiden Geschlechtern möglich, weil eine Grösse unter 156 bei Männern und eine solche über 168 bei Frauen nur ganz selten vorkommen — bei beiden Geschlechtern einander gegenübergestellt und dabei herausgefunden, dass „die mittleren Gewichte für jede Körperlänge beim weiblichen Geschlecht ohne Ausnahme hinter dem beim männlichen Geschlecht erheblich zurückbleiben, und zwar beträgt die Differenz zwischen beiden 44—203 g." Auch Matiegka's Untersuchungen ergaben, dass bei gleicher Körpergrösse bei den Weibern weniger Hirnmasse auf 1 cm Körperlänge entfällt als bei den Männern; mit anderen Worten gesagt, dass das Weiberhirn relativ leichter ist als das Männerhirn. Bei Kindern von gleicher Grösse bis zu 70 cm Körperlänge lässt sich, wie Marchand gefunden hat, eine Verschiedenheit der mittleren Gewichte bei beiden Geschlechtern noch nicht klar erkennen, aber darüber hinaus bleibt das Wachstum der Kinder weiblichen Geschlechtes immer bedeutend hinter dem beim männlichen zurück. Pfister macht nicht einmal die Konzession bezüglich der ersten Kinderjahre; er fand an seinem allerdings grösseren Material, dass überhaupt auf jeder Altersstufe das Hirngewicht bei Knaben grösser als bei Mädchen ausfällt, anfänglich zwar weniger, später aber mehr.

Auch in dem Verhältnis von Rückenmark zum Gehirn steht das Weib dem Manne nach. Nach Mies ist das Hirngewicht bei (11) erwachsenen Männern 51,13, bei (4) erwachsenen Weibern 49,80 Mal so schwer als das Rückenmark; beim Neugeborenen fällt diese Verhältniszahl noch mehr zu ungunsten des weiblichen Geschlechtes aus, denn für (11) neugeborene Knaben berechnete der gleiche Forscher das Verhältnis von Rückenmark zum Gehirn auf 1 : 177,44, für (11) neugeborene Mädchen auf 1 : 113,11.

Aus unseren bisherigen Betrachtungen ergibt sich der Schluss, dass Körpergrösse und Konstitution im allgemeinen nur wenig, hohes Alter schon bedeutend mehr und Geschlecht am meisten die Schwere des menschlichen Gehirns beeinflussen. Diese Tatsache festzustellen war für die nunmehr folgende Betrachtung durchaus nötig.

Ich warf am Eingange bereits die Frage auf, ob im allgemeinen ein schweres Gehirn als ein Anzeichen für höhere geistige Potenz zu deuten sei? Die folgenden Ausführungen sollen die Antwort darauf geben.

II. Gehirn und geistige Fähigkeiten.

a) Gehirngewicht der Naturvölker.

Geistig auf niederer Stufe stehende Rassen sind mit einem geringeren Hirngewicht ausgestattet als Kulturvölker. Leider vermag ich hierfür nur zwei Beispiele anzuführen, die sich nach meiner Methode der Gruppeneinteilung verwerten lassen. Das eine sind die Gewichtszahlen von Gehirnen schwarzer Sklaven, welche Hunter im nordamerikanischen Sezessionskriege zu sammeln Gelegenheit hatte, und von Gehirnen weisser Soldaten ebenfalls nordamerikanischer Herkunft. (Tabelle II.) Bei den Negern fielen die meisten Hirngewichte, nämlich 37 %, auf die Werte 1276—1417 g, bei den Weissen hingegen die meisten, nämlich 36 %, also ebensoviel auf die Werte 1418—1558 gr. Für die Gruppe 1134—1275 gr stellten die Schwarzen ein Kontingent von 27 %, die Weissen von nur 14 %; andererseits für die Gruppe 1559—1700 g die ersteren nur 3 %, die letzteren aber 10 %. Ein noch schwereres Gehirn fand sich allein bei den Weissen und zwar in 2,5 %. Die merkwürdige Gruppierung in dieser Statistik rührt davon her, dass die Gewichtszahlen im Original in Unzen mitgeteilt worden sind und erst von mir in g umgerechnet werden mussten.

Der Liebenswürdigkeit des Herrn Dr. D. S. Lamb in Washington, der seinerzeit als Militärarzt gleichfalls den nordamerikanischen Freiheitskrieg mitmachte und dabei Gelegenheit fand, Sektionen an gefallenen bzw. im Hospital verstorbenen Negern vorzunehmen, verdanke ich gleichfalls eine Reihe Hirngewichte, die ausserdem dadurch an Wert gewinnen, als gleichzeitig das Alter der Betreffenden angegeben ist. Aus dieser Zusammenstellung habe ich diejenigen Zahlen, die sich auf erwachsene männliche Schwarze im Alter über 20 Jahr (44 Individuen) ausgezogen, in Gruppen von 500 zu 500 g geordnet und ihnen die im Alter entsprechenden Zahlen der Marchand'schen Statistik (448 Fälle) gegenübergestellt. (Tabelle III.) Von den Negern hatten 68,2 %, von den Weissen (Hessen) 80,5 % ein Hirngewicht, das über 1300 g hinausgeht. Noch grösser wird die Differenz, wenn man als Ausgangspunkt 1400 g nimmt; dann weisen 36,4 % der Neger und 48,2 % der Weissen ein Gewicht auf, das über diesen Wert noch liegt. Ein Gewicht unter 1200 g besitzen von den ersteren 9,2 %, von den letzteren nur 3,2 %. Dabei sind in der Marchand'schen Statistik aber Gehirne von Personen im höheren Alter in ungleich grösserer Anzahl vertreten als in der von Lamb. Dieser Umstand trägt naturgemäfs dazu bei, das Ergebnis zu ungunsten der Weissen etwas herabzudrücken; wären in beiden Serien

nur Männer im besten Mannesalter verwertet worden, dann würden die Weissen sicherlich in noch höherem Grade an den hohen Hirngewichten partizipieren.

Auf jeden Fall geht aus unseren Ausführungen zur Genüge hervor, dass der Neger im allgemeinen ein leichteres Gehirn besitzt als der Weisse, dass höhere Hirngewichte bei ihm ungleich seltener sind und umgekehrt niedere Gewichte häufiger als beim Weissen vorkommen. Es wäre interessant, die gleiche Probe an anderen niedrig stehenden Rassen zu machen, aber leider lässt uns hier das Material im Stiche Mit den spärlichen Beobachtungen, die über sogen. Naturvölker vorliegen, ist zurzeit nichts anzufangen.

Die vorstehenden Ergebnisse drängen mich zu der Annahme eines Zusammenhanges zwischen Hirngewicht und Intelligenz: höhere Intelligenz ist im allgemeinen an ein höheres Hirngewicht verknüpft. Diese Annahme erhält ihre Stütze in folgender Beobachtung.

b) Gehirngewicht und Beruf.

Matiegka hat gelegentlich seiner Untersuchungen über das Hirngewicht auch dem Berufe der Träger der Gehirne, die er verarbeitete, Rechnung getragen. Von seinen 6 Berufsklassen, die er unterscheidet, will ich die drei ersten (Tagelöhner, Arbeiter, Dienstmänner, Hausmeister) aus Zweckmäfsigkeitsgründen in eine einzige Klasse zusammenfassen. Die 2. Klasse würden dann die Gewerbetreibenden und Handwerker bilden, die 3. die Vertreter der mehr geistige Arbeit erfordernden Berufsarten, wie Geschäftsleute, Schreiber, Lehrer, niedere Beamte usw., die 4. endlich die Studierten und höheren Beamten. Ich habe nun die von Matiegka mitgeteilten Zahlen wie oben auf die Gruppen 1000—1100, 1101—1200 g und so fort in jeder dieser Berufsklassen verteilt und sodann ausgerechnet, in welchem Prozentsatz eine jede Berufsgattung in diesen Gruppen vertreten ist. (Tabelle IV.) Dabei hat sich gezeigt, dass Klasse 1 in 26 % der Fälle ein Hirngewicht über 1400 g aufweist, Klasse 2 schon mehr, nämlich 43 %, Klasse 3 bereits 48 % und Klasse 4 sogar 57 %.

c) Gehirngewicht bedeutender Persönlichkeiten.

Wenn die Annahme zutreffend ist, dass die Schwere des menschlichen Gehirns einen Mafsstab für die psychischen Leistungen desselben abgibt, dann muss auch innerhalb des Kreises der Gebildeten das Hirngewicht von Personen, die durch besondere hervorragende Geistestätigkeit über das intellektuelle Niveau ihrer Mitmenschen herausragen, besonders hoch sein. Die neuesten und umfangreichsten Erhebungen in diesem Sinne verdanken

wir Ed. A. Spitzka, dem es gelungen ist, die stattliche Anzahl von 96 Hirngewichten berühmter Persönlichkeiten (Dichter, Naturforscher, Philosophen, Tonkünstler, Ärzte, Juristen, Mathematiker, Militärs, Politiker) aus der Literatur zusammenzutragen. Bei der Auswahl dieses seines Materials hat sich Spitzka bemüht, möglichst kritisch vorzugehen; wo nicht ganz einwandfreie Beobachtungen vorlagen (mangelhafte oder fehlerhafte Konservierung der Gehirne, wie bei denen von Harless und Döllinger, oder Geisteskrankheit seiner Träger, wie Altmann, Donizetti, R. Schumann, Ludwig II. etc., oder Zweifel an der Richtigkeit der Wägung wie bei Cromwell 2330 g, Byron 2238 g), hat er diese Fälle ganz ausser Betracht gelassen. Ich lasse das Verzeichnis, das ich um 11 Fälle noch vervollständigt habe, sodass es nunmehr auf 107 Personen sich beläuft, nebst den Angaben über Beruf und Alter der betreffenden hervorragenden Persönlichkeiten hier folgen.

Name	Beruf	Alter Jahre	Hirngewicht g
I. Turgenieff	Dichter und Schriftsteller	65	2012
Bouny	Notar und Politiker	—	1935
G. Cuvier	Naturforscher	63	1830
E. H. Knight	Physiker und Mechaniker	59	1814
W. v. Bismark	Politiker	83	1807
X	Theologie-Professor in Freiburg	42	1800
J. Abercrombie	Physiker	64	1786
Ben Butler	General und Advokat	74	1758
E. Olney	Mathematiker	59	1701
H. Levi	Komponist und Musikdirektor	60	1690
W. M. Thackeray	Humorist	52	1658
G. Fr. Train	Kliniker	75	1640
R. Lenz	Komponist	—	1636
J. Goodsir	Anatom	53	1629
H. Curtice	Mathematiker	68	1612
C. G. Atherton	Senator d. Amer. Union	—	1602
W. v. Siemens	Physiker	68	1600
G. Brown	Verleger	61	1596
A. Konstantinoff	Schriftsteller	—	1595
R. A. Harrison	Justizchef in Kanada	45	1590
F. B. W. v. Hermann	Nationalökonom und Statistiker	73	1590
I. K. Riebeck	Philologe	61	1580
H Buchner	Hygieniker	51	1560
K. Spurzheim	Anatom	56	1559
Bittner	Dramaturg	57	1556
Lavollay	Schriftsteller	—	1550

Name	Beruf	Alter Jahre	Hirngewicht g
Ed. W. Cope	Paläontologe	57	1545
G. Mc Knight	Physiker und Dichter	57	1545
Harrison Allen	Anatom	56	1531
J. Y. Simpson	Physiker	59	1531
P. Dirichlet	Mathematiker	54	1520
Taguchi	Anatom	66	1520
C. A. de Morny	Staatsmann	54	1520
D. Webster	Staatsmann	70	1518
Lord J. Campbell	Lordkanzler von England	82	1517
Chauncey Wright	Philosoph	45	1516
Šafárik	Slavist	66	1512
M. Schleich	Schriftsteller und Redner	55	1503
Th. Chalmers	Theologe	67	1503
Garrick Mallery	Forschungsreisender u. Ethnologe	63	1503
Ed. C. Séguin	Neurologe	55	1502
Napoleon III.	Kaiser	55	1500
K. H. Fuchs	Pathologe	52	1499
L. Agassiz	Naturforscher	66	1495
C. Giacomini	Anatom	58	1495
de Morgan	Mathematiker	73	1494
K. F. Gauss	Mathematiker	78	1492
Ch. Letourneau	Anthropologe	71	1490
J. W. Powell	Ethnologe	68	1488
K. v. Pfeuffer	Physiker	63	1488
Wuelfert	Jurist	64	1485
P. Broca	Anthropologe	55	1484
G. de Mortillet	Prähistoriker	77	1480
Aylett	Physiker	58	1474
Lord Fr. Jefferey	Jurist und Herausgeber	76	1471
L. Asséline	Journalist	49	1468
M. D. Skobeleff	Feldherr	39	1457
Ch. H. E. Bischoff	Physiker	79	1452
H. Gyldén	Astronom	55	1452
Lamarque	Feldherr	63	1449
F. R. v. Kobell	Geologe und Dichter	79	1445
Mihalkowicz	Anatom	55	1440
H. v. Helmholtz	Physiker	73	1440
Dupuytren	Chirurge	58	1437
P. A. Siljeström	Pädagoge	76	1422
Fr. Schubert	Komponist	70	1420
A. T. Rice	Diplomat und Schriftsteller	35	1418

Name	Beruf	Alter Jahre	Hirngewicht g
J. E. Oliver	Mathematiker	65	1416
Melchior Meyr	Philosoph und Dichter	—	1415
J. Leidy	Morphologe	67	1415
Ph. Leidy	Physiker	53	1415
G. Grote	Historiker	75	1410
N. v. Nussbaum	Chirurge	61	1410
J. Huber	Philosoph	49	1409
C. Babbage	Mathematiker	79	1403
J. Assézat	Journalist	45	1403
v. Kupfer	Anatom	73	1400
A. Bertillon	Anthropologe	62	1398
Fr. Goltz	Physiologe	68	1395
Coudereau	Physiker	50	1390
Wm. Whewell	Philosoph	72	1389
H. Wilson	Präsident d. Ver. Staaten Nordamerikas	61	1389
Rüdinger	Anatom	64	1380
Szilagyi	Staatsmann	—	1380
H. T. v. Schmid	Schriftsteller	65	1374
A. A. Hovelacque	Anthropologe	52	1373
T. L. W. v. Bischoff	Anatom	76	1370
K. F. Herman	Philologe	51	1358
J. v. Liebig	Chemiker	70	1352
v. Schlagintweit	Naturforscher	51	1352
J. P. Fallmerayer	Historiker	71	1349
J. H. Bennett	Physiker	63	1332
M. v. Pettenkofer	Hygieniker	82	1320
Seizel	Bildhauer	50	1312
Zeyer	Architekt	56	1310
J. G. Kolár	Dramaturge	84	1300
R. E. Grant	Astronom	80	1290
Walt Whitman	Dichter	72	1282
R. Cory	Physiker	55	1276
Ed. Séguin	Psychiater	68	1257
Fr. Tiedemann	Anatom	79	1254
v. Lasaulx	Philologe	57	1250
Laborde	Anthropologe	73	1234
L. v. Buhl	Anatom	64	1229
J. F. Hausmann	Mineraloge	77	1226
B. G. Ferris	Jurist	89	1225
F. J. Gall	Anatom	70	1198

Leider ist Spitzka bei der Verwertung dieses Materials in den Fehler verfallen, dass er mit Mittelzahlen arbeitete. Ich glaubte auch hier richtiger zu gehen, wenn ich die Gewichtswerte nach meiner Methode auf Gruppen verteilte. Um ein Vergleichsobjekt hierzu zu haben, habe ich diesen Gruppen, ebenso angeordnet, die Hirngewichte von 279 Männern im gleichen Alter (über 40) aus der hessischen Bevölkerung (Marchand) gegenübergestellt. (Tabelle V.) Als Ausgangspunkt der Vergleichung nahm ich die Gewichtsgruppe 1400—1450, da in diese sowohl bei den Hessen wie bei den berühmten Persönlichkeiten die meisten Werte (17 %) fallen. Da zeigt sich nun, dass die hervorragenden Vertreter der Künste und Wissenschaften für die über 1450 gr hinausgehenden Hirngewichte relativ doppelt so viel Fälle stellen, als die hessische männliche Durchschnittsbevölkerung; denn bei ersteren sind 55,1 %, bei letzteren nur 25,4 % schwerer als 1450 gr, ferner dass über 1700 g bei jenen noch 8,4 %, bei diesen nur noch 1,4 %, und über 1750 hier überhaupt keine, bei jenen aber noch 7,5 % anzutreffen sind, und schliesslich dass auf der andern Seite unter 1200 g bei den hervorragenden Männern nur 0,9 %, bei der hessischen Bevölkernng immer noch 5,7 % vorkommen.

Wie Spitzka gezeigt hat, besitzen unter den geistig bedeutenden Männern die Vertreter der exakten Wissenschaften, nämlich die Mathematiker und Astronomen, das schwerste Gehirn. Alle 12, die hier in Betracht kommen, weisen ein Hirngewicht auf, das über 1400 g beträgt, mit einem Durchschnittsgewicht von 1532 g, während bei den Vertretern der Wissenschaften insgesamt (60 Fälle) die Durchschnittsziffer sich auf nur 1456 beläuft.

Wenn man dem Einflusse des Alters bei der Analyse der Gehirne berühmter Leute noch Rechnung tragen würde, dann dürfte sich das Verhältnis noch mehr zu ihren Gunsten verschieben; denn in den meisten Fällen handelt es sich um Männer von höherem Lebensalter (über 60). Wir sahen aber oben, dass bereits gegen Ausgang der 50er Jahre das Hirngewicht abzunehmen beginnt.

Wir haben ferner oben auseinandergesetzt, dass der Einfluss der Körpergrösse nicht besonders hoch anzuschlagen ist. Aber selbst wenn man dieses Moment mit berücksichtigen würde, wird das Resultat unserer Untersuchung zwar etwas verschoben, aber nicht sonderlich beeinträchtigt. Leider kennen wir von den wenigsten der angeführten Geistesgrössen ihre Körperlänge. Für einige wenige, deren leibliche Grösse bekannt war, hat Marshall ausgerechnet, wieviel Hirngewicht eigentlich auf die betreffende Körpergrösse erfahrungsgemäfs kommen müsste. Das Ergebnis war, dass das Gehirn viel schwerer in Wirklichkeit ist, als sich nach der theoretischen Berechnung ergeben würde. Das Hirngewicht

	betrug nämlich	hätte aber betragen sollen
bei Thackeray	59,0 Unzen	53,0 Unzen
„ de Morgan	54,5	51,4 „
„ Babbage	52,4	49,5 „
„ Grote	52,0	51,0 „
„ Grant	48,75	50.0 „

Nur bei Grant blieb das Gewicht hinter der zu erwartenden Ziffer zurück.

Manouvrier hat die Hirngewichte der ihm bekannt gewordenen illustren Persönlichkeiten ohne Rücksicht auf ihre Grösse den Gewichten von Parisern gegenübergestellt, die für hochgewachsen gelten können (von 171 cm und darüber). Dabei zeigte sich, dass unter den Hirngewichten der grossen Leute sich 41,9 % fanden, die über 1400 hinausgingen, und unter diesen wieder 1,6 %, die 1600 und mehr betrugen, hingegen unter den Hirngewichten hervorragender Vertreter der Künste und Wissenschaften 72,7 % über 1400 und davon weiter 10,8 % über 1600 gr. Es würden somit die berühmten Persönlichkeiten, selbst wenn man bestenfalls zugäbe, dass sie alle Leute von hochgewachsener Statur gewesen wären, immer noch mit einem viel schwereren Gehirn ausgestattet gewesen sein, als die grössten Pariser. Von einzelnen dieser geistigen Grössen steht aber fest, dass sie höchstens von mittlerer Körperlänge oder noch kleiner gewesen sind (Assézat, Asséline, Bertillon, Coudereau, Cuvier).

Spitzka macht gelegentlich seiner Studie über die Gehirne hervorragender Leute noch auf die bemerkenswerte Tatsache aufmerksam, dass in der Reihe der Primaten die höheren Anthropoiden mit Rücksicht auf ihr absolutes, wie auch relatives Hirngewicht von den niederen Menschenrassen sich nicht weiter entfernen, als diese von den Männern mit hervorragenden Geistesgaben. „Der Sprung von einem Cuvier oder einem Thackeray zu einem Zulu oder Buschmann ist nicht grösser als vom letzteren zum Gorilla oder Orang, wie ein Blick auf die folgende kurze Zusammenstellung uns lehrt".

Turgenjeff	2012	Hirngewicht	= 1 gesetzt
Cuvier	1830	„	
Ben Butler	1758	„	
Thackeray	1658	„	
Zulu	1050	„	= 0,5 des obigen
Australier	907	„	
Buschweib	794	„	
Gorilla	425	Hirngewicht	= 0,25 des obigen
Orang	400	„	
Schimpanse	390	„	

d) Gehirngewicht Geisteskranker.

Gegenüber der Behauptung, dass hohe Hirngewichte als ein Zeichen geistiger Superiorität aufzufassen seien, ist der Einwand erhoben worden, dass man öfters auch bei Idioten, Imbecillen, Verbrechern und Geisteskranken schwere Gehirne beobachtet habe. Dabei ist aber nicht in Betracht gezogen worden, dass es sich in allen diesen Fällen um eine abnorme, pathologisch bedingte Zunahme der Hirnmasse handelt. Denn bei den Geisteskranken pflegt das hohe Hirngewicht durch eine Vermehrung des psychisch funktionsunfähigen Gewebes (Neuroglia, Stützsubstanz) bedingt zu sein, bei höherer Intelligenz aber resultiert die Zunahme der Hirnmasse aus einer Vermehrung der psychisch funktionsfähigen Elemente (Ganglienzellen und Nervenfasern). Es erscheint daher ohne weiteres verkehrt, ein ungesundes, pathologisches Gehirn zu einem vergleichenden Studium der Hirngewichte in ihrer Beziehung zu den geistigen Fähigkeiten heranzuziehen. Denn jede pathologische Hypertrophie beeinträchtigt die Funktion eines Organs. Man kann nur Gesundes zu Gesundem in Beziehung setzen. Ferner ist gar nicht gesagt, dass Geisteskrankheit stets nach jeder Richtung hin einen psychischen Ausfall bedeutet. Denn es gibt bestimmte Formen von Geistesstörung, bei welchen die zur geistigen Tätigkeit erforderlichen Grundelemente sowie die Associationsbahnen wohl erhalten geblieben sind, ja sogar gesteigert erscheinen und sich nur in falschen Bahnen abwickeln. Es ist eine den Psychiatern durchaus geläufige Tatsache, dass Geistesstörung öfters auf bestimmten Gebieten ganz ausserordentliche und ganz korrekte psychische Leistungen wie auf dem Gebiete der Mathematik, der Algebra, der Musik und Dichtkunst, aufweist, welche ein entsprechend hoch entwickeltes Organ voraussetzen. Da indessen die psychische Tätigkeit im übrigen gestört ist und keineswegs als ein tieferer Grad normaler Geistestätigkeit angesehen werden kann, wie Matiegka dazu bemerkt, so ist auch ein entsprechender, stufenartiger Vergleich des anatomischen Substrats und somit auch des Hirngewichtes unzulässig. Das hohe Hirngewicht mancher Geisteskranken kann also nicht als Gegenbeweis gegen die Behauptung eines gewissen Parallelismus zwischen Hirngewicht und Intelligenz angeführt werden.

e) Sitz der Intelligenz.

Hieran schliesst sich von selbst die Frage, ob das Gehirn in seiner Gesamtheit oder nur einzelne Teile desselben bei zunehmender Intelligenz wachsen? Bekanntlich bieten die Gehirne der höheren Säugetiere bereits eine Andeutung einer Gliederung ihrer Oberfläche dar: je ausgeprägter diese Differenzierung erscheint, für

um so höher stehend in der Reihe der animalen Wesen kann das betreffende Tier gelten. Der Mensch besitzt das entwickeltste Gehirn. Aber auch innerhalb seiner Spezies sehen wir grosse Unterschiede bezüglich des Reichtums und der Grösse der Gehirnwindungen obwalten. Das Gehirn der primitiven Rassen fällt durch seine relative Einfachheit auf. Hingegen zeichnet sich das Gehirn geistig höher stehender Rassen dadurch aus, dass seine Oberfläche in höherem Grade differenziert erscheint. Das Gehirn hervorragender Pesönlichkeit ist durch noch stärkere und breitere Windungen und entsprechend schmälere und flachere Furchen gekennzeichnet. „Man ist fast versucht", sagt Spitzka zu dieser Frage, „zu behaupten, dass der Unterschied zwischen solch einem Gehirn nnd dem der Hottentotten oder Papua so gross, wenn nicht noch grösser ist, als zwischen dem eines Hottentotten-Gehirn und dem Gehirn eines Schimpansen oder Orang. Je mehr wir hierüber Untersuchungen anstellen werden, um so mehr werden wir zu der Überzeugung kommen, dass das Aussehen der Gehirnoberfläche die beste Indikation für die individuellen psychischen Fähigkeiten abgibt".

Gute Ausbildung der Windungen (in Länge und Breite) ist also das Characteristicum eines geistig hochstehenden Gehirns. Bei geistig hervorragenden Leuten scheinen bestimmte Bezirke nun es zu sein, durch deren bessere Differenzierung sich ihr Gehirn vor denen anderer Menschen auszeichnet. Nach Flechsigs Untersuchungen lassen sich an der Gehirnoberfläche des Menschen vier grosse Sinnesphären und zwischen diesen liegend drei Assoziationszentren unterscheiden. Die Sinnesphären haben die Aufgabe, die Bewegungen und Empfindungen zu vermitteln; zu diesem Zwecke sind sie mit einem System von Projektionsfasern ausgestattet, durch welche sie mit den subkortikalen Zentren und dem Rückenmark in Verbindung stehen. Die Assoziationszentren dagegen, die fast nur mit Assoziationsfasern versehen sind, stehen teils unter sich in Verbindung, teils vermitteln sie die Verbindung der Sinnesphären. Zu ihnen dringen die Erregungen bei Sinneseindrücken von den Sinneszentren aus vor; sie verknüpfen die Bewegungen der empfundenen Bilder zu einem einheitlichen Ganzen; sie sind die eigentlichen Denkorgane. Wie schon gesagt, unterscheidet Flechsig drei Assoziationszentren, ein grösseres hinteres, das die 2. und 3. Occipitalwindung und den Präcuneus einnimmt, ein kleineres vorderes an der Spitze des Stirnlappens, welches in der 1. und 2. Frontalwindung und gewissen Teilen der 3. Frontalwindung sowie dem Gyrus rectus lokalisiert ist, und ein noch kleineres, welches der Insula Reilii entspricht.

Aus den bisherigen Veröffentlichungen über die Gehirne bedeutender Männer gewinnt man den Eindruck, dass bestimmte Bezirke hier in höherem Grade an der an Windungen reicheren Gestaltung teilnehmen, und dieses dürften die Assoziations-

zentren sein. So wiesen eine besonders deutliche Entwicklung des vorderen Assoziationszentrum u. a. auf die Gehirne von Assézat, Bertillon, Buhl, Fallmerayer, Gambetta, Gauss, Helmholtz, Huber, Kant, Kollár, Lichtenstein, Meyer, Pfeuffer, Schmidt, Schleich, Wülfert — bei diesen allen war es besonders die 3. Frontalwindung —, Dirichlet — 1. Frontalwindung —, ferner Asséline, Beethoven, Grote, Hausmann u. a. m. Die Insel, bezw. der benachbarte Gyrus supramarginalis waren gut differenziert bei den beiden Séguin, Kowalewski, Szilagyi und das occipitale Assoziationszentrum (Praecuneus, Gyrus angularis) wurden auffällig gut entwickelt gefunden bei Gauss, Giacomini, Grote, Helmholtz und de Morgan. Hiernach zu urteilen, scheinen es in der Tat die Assoziationszentren zu sein, durch deren Wachstum die Zunahme des allgemeinen Hirngewichtes bei höherer Intelligenz bedingt wird.

Wenn auch, wie schon zugegeben, vereinzelt schwere Gehirne bei geistig inferioren Menschen vorkommen, so schliesst diese Tatsache doch nicht aus, dass man den Satz mit Fug und Recht aufstellen kann: ein höheres Hirngewicht ist ein Zeichen geistiger Superiorität, ebensowenig wie das Vorkommen einer sogenannten Pseudohypertrophie (Zunahme des Umfanges eines Gliedes durch Einlagerung von Fett und allmähliche Verdrängung der spezifischen Muskelelemente) an Muskeln die Behauptung umstösst, dass im allgemeinen ein an Umfang vergrösserter Muskel auf eine erhöhte Funktion desselben schliessen lässt.

f) Progressive Paralyse und Gehirngewicht.

Wie auf der einen Seite mit Zunahme der geistigen Potenz eine Vermehrung der Hirnmasse eintritt, so greift umgekehrt bei einem Schwinden der psychischen Fähigkeiten eine Abnahme des Gehirns Platz. Es zeigt sich dieses recht deutlich bei einer Krankheit, die sich gerade durch eine fortschreitende Schwäche auf allen Gebieten des psychischen Lebens (Denken, Fühlen und Handeln) bis zur völligen Vernichtung der psychischen Persönlichkeit, selbst zum denkbar tiefsten Blödsinn kennzeichnet, bei der sogenannten Dementia paralytica, dem fortschreitenden Blödsinn mit Lähmung (Gehirnerweichung). Der Schwund des Gehirns bei diesem Leiden ist den Irrenärzten eine bekannte Tatsache; dessen ungeachtet will ich sie von neuem durch vergleichend-statistische Erhebungen erhärten. Ich habe aus den Marchandschen Tabellen alle Hirngewichte von männlichen Personen im Alter von 30—60 Jahren (211 Personen) herausgesucht und diesen Gewichten die von Ilberg aus der sächsischen Irrenanstalt zu Sonnenstein mitgeteilten Hirngewichte paralytischer Personen gleichen Alters gegenüber gestellt. Da Ilberg ausserdem an seinem Material auch die Grösse in Betracht zieht, so habe ich bei

meiner Gegenüberstellung auch diesem Momente in der gleichen Weise Rechnung getragen, um dem etwaigen Einwurfe, die verschiedene Körpergrösse spiele eine Rolle, zu begegnen. Es stehen sich somit in beiden, resp. nunmehr vier Serien geistesgesunde und paralytische Personen nicht nur gleichen Alters, sondern auch gleicher Körpergrösse zum Vergleiche einander gegenüber. Dazu kommt noch, dass beide Untersuchungsreihen bezüglich ihrer Herkunft ziemlich gleichartiges Material vorstellen. (Tabelle VI). Ich nahm als Ausgangspunkt meiner Betrachtung 1400 g an, weil diese Zahl ungefähr dem Durchschnittswerte der dortigen Bevölkerung entspricht. Von den Geistiggesunden nun wiesen 53.7 % bezw. 44,3 % (je nach der Körpergrösse) ein Hirngewicht über 1400 g auf, von den an Gehirnerweichung erkrankten indessen nur 13,4 bezw. 4,8 %. Über 1500 g gingen bei den ersteren noch 24.1 %, bezw. 17,1 % hinaus, bei den letzteren nur 2,5 %, und dieses nur bei der Gruppe mit höherer Statur. Hinter 1200 g endlich blieben von den Geistiggesunden nur 5,4 bezw. 3,1 %, von den Paralytikern jedoch noch 54,2 bezw. 35,7 % zurück.

Recht in die Augen springen die Gegensätze, wenn wir noch die Gehirne bedeutender Männer mit in die Betrachtung ziehen. Es haben ein Hirngewicht

	über 1400	unter 1200 g
von hervorragenden Leuten . . .	71 %	0,9 %
„ der durchschnittlichen hessischen . Bevölkerung	42,9 „	4,7 „
„ Paralytikern	13,4 resp. 4,8 %	54,2 resp. 35,7 „

Also Schwund der geistigen Fähigkeiten bringt Abnahme des Hirngewichtes mit sich.

III. Grösse des Schädelbinnenraumes und geistige Fähigkeiten.

Wir gehen nun einen Schritt weiter und fragen uns: Geht die Gehirnmasse mit der Grösse des Schädelbinnenraums parallel. Eine direkte Beantwortung dieser Frage ist zur Zeit noch nicht möglich, da uns leider diesbezügliche systematische Messungen und Wägungen fehlen.

Es wäre daher eine verdienstvolle Aufgabe der Anatomen, wenn sie einmal feststellen wollten, ob einem grossen Schädelbinnenraum unter normalen Verhältnissen ein grösseres und schwereres Gehirn entspricht. Indessen brauchen wir für unsere Frage erst nicht das Ergebnis solcher Untersuchungen abzuwarten; wir können bereits jetzt auf indirektem Wege zu einer Beantwortung der von uns aufgeworfenen Frage gelangen.

Wenn wir auf der einen Seite sehen, dass leichtere Gehirne vorwiegend bei den Vertretern von Rassen, die auf niederer Stufe der Zivilisation stehen, desgleichen bei Personen von geringen intellektuellen Fähigkeiten vorkommen, dagegen schwerere bei den Angehörigen der Kulturvölker und besonders schwere Gehirne bei der geistigen Elite der letzteren, so werden wir, sobald wir den Nachweis erbracht haben, dass der Schädelbinnenraum im ersteren Falle nur klein, im zweiten schon grösser und im dritten besonders gross zu sein pflegt. logischer Weise zugeben müssen, dass auch zwischen Gehirnvolumen und Schädelbinnenraum ein reziprokes Verhältnis besteht. derart dass ein leichteres Gehirn einem kleineren Schädelbinnenraum entspricht und umgekehrt. Man wird dann weiter aus der Grösse des Schädelbinnenraumes auch auf die psychischen Fähigkeiten der Träger des betreffenden Schädels einen Schluss wagen dürfen. Ja, noch mehr, es ist der fortschreitenden Wissenschaft gelungen, Mittel und Wege zu finden, um aus den peripheren Schädelmassen, selbst am Lebenden, mit ziemlicher Sicherheit den Binnenraum des Schädels zu bestimmen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, auch auf die geistigen Fähigkeiten eines Menschen aus peripheren Kopfmafsen einen Rückschluss zu machen. Ein paar Worte über das hier einzuschlagende Verfahren mögen hier gestattet sein.

Der erste, der den Versuch machte, aus den Maſsen des Schädels seinen Inhalt zu berechnen, war Broca in Paris. Er ging dabei von der Voraussetzung aus, dass der Schädel ein Ellipsoid darstelle, das man aus den dreimensionalen Maſsen nach bestimmter Methode berechnen könne. Dieses Verfahren besteht darin, dass man das halbe Produkt aus Längen-, Breiten- und Höhendurchmesser durch eine bestimmte empirische Zahl, die für das männliche Geschlecht 1,12, für das weibliche 1,08 beträgt, dividiert. Dieser Index weist allerdings sehr ausgedehnte individuelle Schwankungen auf, die, wie Manouvrier gezeigt hat, am einzelnen Schädel bis über 100 ccm betragen können. Manouvrier brachte daher, indem er das Verfahren in seinen Grundzügen adoptierte, in Vorschlag, als letzten Divisor die Ziffer 1,20 für die Männer und 1,15 für die Frauen (für Kinder 1,05—1,15 je nach dem Alter) zu nehmen. Ein weiteres Verfahren gab Mad. Pelletier an, das insofern von dem Manouvriers abwich, als der Divisor wieder etwas anders ausfiel und die Höhe des Schädels nicht von dem vorderen Rande des Hinterhauptloches bis zum Treffpunkt von Pfeil- und Kranznaht genommen wurde, sondern als sogen. Ohrhöhe. Dieser Umstand ermöglicht es, auch am Lebenden (natürlich unter Berücksichtigung der Hautdecken) den Schädelbinnenraum zu bestimmen. Pearson und Lee nehmen dieselben Faktoren wie Pelletier an, multiplizieren aber das Produkt für den männlichen Schädel mit 0,337, für den weiblichen mit 0,400 und zählen im ersten Falle noch 406, im zweiten 206 hinzu. Ein anderes Verfahren zur Schädelkubierung, das von Beddoe, nimmt als Ausgangspunkt die Umfänge des Schädels. Beddoe multipliziert $^1/_3$ des Horizontalumfanges, $^1/_3$ des Nasion-Inion-Bogens (von der Nasenwurzel zu der am meisten vorspringenden Stelle des Hinterhauptes) und $^1/_3$ des Transversalbogens (von einem Gehörgang über das Schädelgewölbe zum andern) mit einander und teilt das Produkt durch 2000; schliesslich reduziert er das Ergebnis noch um 0,3 % für jede Einheit des Cephalindex unter 80 und vermehrt es um die gleiche Zahl bei einem Index über 80. Von den verschiedenen angeführten Methoden der Kapazitätsbestimmung kommen der Wirklichkeit am nächsten die von Pelletier und Beddoe, wie der Erfinder der letzteren durch sorgfältige vergleichende Untersuchungen festgestellt hat. Die Methode Pelletiers verdient den Vorzug wegen der Einfachheit der arithmetrischen Berechnung, die Beddoes wegen der Bequemlichkeit beim Messen und der Einfachheit der Apparate. Somit erscheint es unbedenklich, in Fällen, wo die schlechte Beschaffenheit eines Schädels ein direktes Messen seines Binnenraumes nicht gestattet, aus den peripheren Maſsen (Durchmessern oder Umfängen) denselben zu berechnen.

Nach dieser kurzen Abschweifung kehre ich zu meiner eigentlichen Aufgabe wieder zurück.

a) Schädelbinnenraum bei niederen Völkern.

Völker, welche auf besonders niederer Kulturstufe stehen, besitzen einen ungleich kleineren Schädelbinnenraum als die modernen Kulturvölker. Als Beispiele will ich auf der einen Seite zwei Rassen auswählen, die wohl auf der niedrigsten Stufe der geistigen Entwicklung stehen geblieben sind, die Hottentotten-Buschmänner und die Australier, auf der andern zwei kulturell besonders hochstehende Völker, die Deutschen und die Chinesen.

Die Kleinheit der Schädelkapazität bei den beiden ersteren gegenüber der Kapazität bei den beiden letzteren springt deutlich in die Augen (Tabelle VII). Über 1400 ccm Schädelbinnenraum weisen unter den Schädeln von 49 Hottentotten-Buchmännern keiner, und von 95 Australiern 5,2 % auf, hingegen von 387 Deutschen 51,5 % und von 108 Chinesen sogar 64,7 % auf; unter 1200 ccm fällt die Kapazität bei 51, bezw. 45 % der schwarzen Rasse, bei nur 8 % der weissen und nur 2 % der gelben Rasse aus. Die höheren Werte nehmen also von den Hottentotten-Buschmännern zu den Australiern und dann weiter zu den Deutschen und Chinesen hin zu; desgleichen in umgekehrter Reihenfolge, und zwar ebenfalls progressiv, die niederen Werte. Bemerkenswert erscheint mir hierbei, dass die Bewohner des Reiches der Mitte im allgemeinen einen grösseren Schädelbinnenraum besitzen als wir Deutsche. Indessen dürfte diese anfänglich befremdlich erscheinende Tatsache verständlich werden, wenn wir in Betracht ziehen, dass die Chinesen ein Kulturvolk sind, das auf eine mehrtausendjährige Zivilisation zurückblicken kann, die, wenngleich sie auch seit längerer Zeit bereits zum Stillstand gekommen ist, doch niemals einen Rückgang erfahren hat, und dass der Durchschnittschinese zugegebenermaſsen auf einer höheren Stufe der allgemeinen Bildung steht, als der Deutsche. Ohne Zweifel ist es der mehrere Jahrtausende lang, wenn auch langsam, aber doch kontinuierlich anhaltenden Züchtung der Zivilisation zuzuschreiben, dass das Gehirnvolumen und dementsprechend auch der Schädelbinnenraum zugenommen haben. Wir werden weiter unten an dem Beispiele der Bevölkerung Ägyptens sehen, dass hier der umgekehrte Werdegang stattgefunden hat und dass daher die Schädelkapazität zurückgegangen ist.

b) Schädelbinnenraum und Beruf.

Entsprechend der Zunahme seines Hirnvolumens weist der Kulturmensch, je gebildeter er ist, einen um so grösseren Schädelbinnenraum auf. Es beweisen dies die Untersuchungen da Costa Ferreiras in Lissabon, der die Schädel von 357 modernen Portugiesen, deren Beruf ihm bekannt war, ausgemessen

und das Material nach drei Berufsklassen eingeteilt hat: 1. in Handwerker und Tagelöhner, 2. in Kaufleute und 3. in Vertreter der Künste und Wissenschaften. sowie Eigentümer. Leider haftet dieser Statistik der Übelstand an, dass bei der letzten Gruppe nur vier Fälle verwertet werden konnten. was natürlich das Ergebnis sehr beeinträchtigt. Der Mittelwert für die 1. Gruppe betrug 1578, für die 2. 1599 und für die 3. 1602 ccm Kapazität. Einen Binnenraum über 1600 ccm hatten in der ersten Gruppe 20 %. in der zweiten 24 % und der dritten allerdings nur 18 %. Die letzte Zahl überrascht uns, denn wir müssten eigentlich eine höhere Ziffer als für die zweite Gruppe erwarten. Es dürfte sich aber dieses auffällige Ergebnis dadurch erklären, dass einmal die Zahl der Beobachtungen in der dritten Gruppe eine recht ungenügende (4) ist und ausserdem in derselben die Vertreter der Artes liberales und Eigentümer zusammengeworfen worden sind. Mehr springt die Superiorität der ersten Gruppe nach unten hin in die Augen. denn unter 1500 ccm Kapazität waren in der ersten Gruppe 28 %. in der zweiten 19 % und in der dritten nur 18 % anzutreffen.

c) Schädelbinnenraum bei gebildeten und ungebildeten Leuten.

Noch deutlicher tritt der Unterschied zwischen gebildeten und ungebildeten Menschen an dem Beispiele zutage. das Ferri aus Italien herbeibringt. Dasselbe bezieht sich auf die aus Kopfmaſsen berechneten Schädelkapazitäten von 20 italienischen Soldaten. die in der Hauptsache aus Bauern und Arbeitern. zum grössten Teile sogar aus Analphabeten sich zusammensetzen. und 20 Studenten (Tabelle VIII). Einen Binnenraum über 1540 ccm hatten von den ungebildeten Leuten 41,5 %, von den Studenten aber 60 %.

Die Annahme, dass die Bauern im allgemeinen weniger gebildet erscheinen als die Städter, kommt in der verschiedenen Grösse ihrer Schädelkapazität zum Ausdruck. wie die Untersuchungen Rankes dartun. Ranke hat aus einer grossen Menge Schädel der bayrischen Land- und Stadtbevölkerung je 200 beliebige Schädel ausgewählt und diese bezüglich ihres Binnraumes gruppenweise mit einander verglichen (Tabelle IX). Über 1500 ccm Binnenraum kam unter den Bauern in 27 % der Fälle. unter den Städtern in 35,5 % vor. umgekehrt weniger als 1300 ccm unter ersteren in 21 %, unter letzteren in 19 %. Die Unterschiede zwischen beiden Gruppen treten allerdings hier nicht so deutlich zutage, wie bei der vorigen Zusammenstellung zwischen ungebildeten und gebildeten Leuten, denn allzu gross sind. zumal wenn man den Durchschnitt der Bevölkerung in Betracht zieht, die Unterschiede in der Intelligenz auch nicht. aber immerhin sind solche doch vorhanden. wie unsere Gegenüberstellung zeigt.

d) Schädelbinnenraum bedeutender Persönlichkeiten.

Wie geistig hervorragende Persönlichkeiten mit ihrem Hirngewichte weit über der Durchschnittsbevölkerung stehen, so übertreffen sie diese ebenfalls bei weitem mit ihrer Schädelkapazität. Manouvrier hat zum Beweise dessen die Kapazitäten von 32 Schädeln berühmter Persönlichkeiten, die in Galls und Dumontiers Sammlungen aufbewahrt werden, ausgemessen und sie zu den Schädeln der Pariser Durchschnittsbevölkerung in Beziehung gebracht (Tabelle X). Von letzterer hatten eine Kapazität über 1400 ccm 17 %, von ersteren dagegen 72,7 %; unter 1300 ccm gingen von der Pariser Durchschnittsbevölkerung 54 %, von den berühmten Leuten nur 8,7 % der Fälle herab. Ich habe die Manouvriersche Zusammenstellung um 9 weitere Fälle vermehren können, sodass sich die Anzahl der berühmten Persönlichkeiten auf 41 jetzt beläuft.

Es sind folgende:

Daniel Webster, Staatsmann	1995 ccm
Spurzheim, Anatom	1950 „
Fontani	1950 „
Sestini, bekannter Improvisator	1850 „
Blumauer, Dichter	1846 „
Voigt Lander, Mechaniker	1826 „
Blanchard, Luftschiffer	1793 „
Kreibig, Wiener Schauspieler	1785 „
Junger, Dichter u. Schauspieler	1773 „
Gautier, Pädagoge	1770 „
Cassaigne, Rat am Kassationshofe	1750 „
Safařik, Slavist	1738 „
Fra David, Mechaniker	1736 „
Jourdan, franz. Marschall	1729 „
de Zach, Astronom, Mechaniker	1715 „
Pacchiani, Physiker	1715 „
Chenovix, Chemiker	1708 „
Carême, berühmter Koch	1708 „
Descartes, Philosoph	1706 (?)
Gall, Anatom	1690 ccm
Unterberger, Sohn	1692 „
Ch. v. Rheinwald, geh. Legationsrat u. Dichter	1690 „
Boileau-Despréaux, Dichter	1690 „
Bigonnet, Konventsmitglied	1685 „
Prosper, berühmter Prediger	1680 „
Hett, österreich. Arzt	1675 „
R. P. X., berühmter Prediger	1663 „

Kollár, tschechischer Dichter	1655 ccm
P. Mallet, berühmter Prediger	1650 „
Laclâture, Abbé	1630 „
Thouvenin, Künstler	1615 „
Choron, Musiker	1608 „
Kreutzer, Musiker	1579 „
Sallaba, österreich. Arzt	1575 „
Juvenal des Ursins, Historiker	1530 „
Wurmser, österr. General	1521 „
Cerachi, Bildhauer	1520 „
Christof Tingale, Priester u. sicilian. Dichter	1510 „
Leissring, Schauspieler	1485 „
W. Heinse, Dichter	1480 „
Ugo Foscolo, Dichter	1426 „
Leibniz, Philosoph	1422 „
Nobili, Physiker	1295 „

Diesen Schädeln namhafter Persönlichkeiten habe ich die Werte von 387 deutschen Schädeln gegenübergestellt, die ich aus den Katalogen der Schädelsammlungen Deutschlands zusammengetragen habe (Tabelle XI). Über den Schädelbinnenraum von 1500 ccm gehen bei der ersten Gruppe 88,3 %, bei der zweiten nur 26,4 % hinaus, unter 1400 bei jener nur 2,3 %, bei dieser jedoch immer noch 40,2 % herab. Diese Verhältnisse reden doch eine beredte Sprache zu gunsten der von mir aufgestellten Behauptung eines Einflusses der Grösse des Schädelbinnenraumes auf die Intelligenz.

Es steht mir noch eine Statistik über geistig hervorragende Persönlichkeiten zu Gebote, die ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Dr. Beddoe verdanke: dieselbe bezieht sich auf die Kapazität (berechnet nach der Beddoeschen Methode, s. o.) von 66 namhaften englischen und schottischen Vertretern der Geisteswissenschaften (Universitätsprofessoren, Ärzten, Naturforschern, Juristen, und sonstigen hervorragenden Vertretern der exakten und Geisteswissenschaften). Ich begnüge mich damit, diese Untersuchungsreihe hier wiederzugeben (Tabelle XII), in der Hoffnung, dass spätere Messungen am Kopfe der lebenden britischen Durchschnittsbevölkerung Vergleichsmaterial liefern werden; denn zur Zeit steht mir solches leider nicht zur Verfügung.

e) Schädelbinnenraum bei guten und schlechten Schülern.

Wenngleich ich mir vorgenommen habe, in dieser Arbeit Durchschnittszahlen ganz unberücksichtigt zu lassen, so will ich doch der Vollständigkeit halber hier noch die Beobachtungen von Vachide und Pelletier an Schülern der Primärschule des Seine-Departements in

Paris mitteilen, zumal diese dem Alter und der Körpergrösse der Kinder Rechnung getragen haben. Die beiden Verfasser stellten sich die Aufgabe, unter gleichalterigen und gleichgrossen Knaben und Mädchen festzustellen, ob ein Unterschied bezüglich des mutmafslichen Schädelbinnenraumes zwischen intelligenten und nicht intelligenten Kindern besteht. Das Ergebnis dieser Untersuchung fiel im bejahenden Sinne aus: denn der Schädelinhalt betrug bei

intelligenten Knaben von	8 Jahr 1607,7,	9 Jahr 1635,5 und	11 Jahr 1721,5
nicht-intelligenten	„ „ „ 1527,8,	„ „ 1613,0	„ „ „ 1603,2

Desgleichen übertrafen die intelligenten Mädchen die nicht-intelligenten an Schädelinhalt.

IV. Horizontalumfang des Schädels und geistige Fähigkeiten.

a) Horizontalumfang bei verschiedenen Ständen und Berufen.

An Schädeln, an welchen eine Berechnung des Binnenraumes aus den drei Hauptdurchmessern wegen der mangelhaften Erhaltung des Materials nicht möglich ist, besitzen wir in dem Horizontalumfang schon ein ziemlich zuverlässiges Anzeichen für die Grösse der Kapazität, mithin auch einen Mafsstab für die Grösse der intellektuellen Fähigkeiten. Bereits Le Bon hatte darauf hingewiesen, dass der Horizontalumfang des Schädels im grossen und ganzen dem Schädelinhalt parallel läuft: er stellte auf Grund grösserer Untersuchungsreihen den Satz auf, dass man auf jeden Kubikzentimeter Umfang ungefähr 100 ccm Inhalt rechnen könne. Diese Beobachtung übersetzte Le Bon sogleich in die Praxis. Er liess sich von Pariser Hutmachern die Grösse von Hutnummern und den Stand ihrer entsprechenden Käufer (gegen 1200 Individuen) angeben und berechnete daraus den mutmafslichen Umfang der Köpfe, und zwar unterschied er dabei vier soziale Klassen (Gelehrte und hochgebildete Personen, Pariser Bürger, Adelige aus älteren Familien und Bedienstete. (Tabelle XIII). Einen Horizontalumfang über 57 cm besassen von den Gelehrten und Hochgebildeten 70 %, von den Bürgern 54,8 %, von den Alt-Adeligen 45,8 % und von den Bediensteten nur 10,7 %.

In dieser Gegenüberstellung wird auffallen, dass die Adeligen aus älteren Geschlechtern einen geringeren Prozentsatz an grossen Köpfen stellen, als die Pariser Bürger. Die Erscheinung erklärt Le Bon durch die Tatsache, dass die Angehörigen des alten französischen Adels heutigen Tages zum Teil bereits degeneriert sind, während hingegen unter den von ihm untersuchten Bürgern gerade solche sich befinden, die aus den reichsten Stadtvierteln der Hauptstadt stammen, an Bildung die übrigen Volksschichten übertreffen und „neben den Gelehrten und Gebildeten die Elite des französischen Volkes bilden“.

Eine ähnliche von Pfitzner angestellte Enquete spricht gleichfalls dafür, dass die oberen sozialen Schichten einen absolut

und relativ grösseren Kopf besitzen als die unteren. Pfitzner stellte gleichfalls durch Umfrage in zahlreichen Hutmacherläden die interessante Tatsache fest, dass die billigen Hüte erstens vorwiegend von Arbeitern, einfachen Leuten u. s. w. getragen werden, und ausserdem nur kleinere Nummern aufweisen, also einem kleineren Kopfumfang entsprechen, dass sich dagegen die Wohlhabenderen der teureren Hüte und noch dazu der von grösseren Dimensionen bedienen. Überraschend war aber dabei noch zu erfahren, dass unter den billigeren Kopfbedeckungen die höheren Hutnummern überhaupt nicht vertreten waren, weil sie niemals verlangt würden, hingegen unter den teueren umgekehrt wieder die niederen Nummern fehlten, auch hier aus Mangel an Nachfrage von Seiten der Käufer. Die Nummern, die am häufigsten vorhanden waren, standen bei den billigeren Hüten gegenüber den bei den teuren häufigsten Hüten zurück, eine Beobachtung, von der übrigens schon früher einmal vom Besitzer einer Hutfabrik Ammon gegenüber Mitteilung gemacht worden war. Nach Pfitzners Angaben war

bei einem Hutpreis von	3	6	7	12	24	Mk.
am häufigsten vertreten Nummer	56	57	59	60	61	cm
die mittlere Nummer	54	55	56	57	58	„

Der gleiche Autor konnte noch auf andere Weise den relativ grösseren Schädelumfang der sozial besser gestellten Volkschichten dartun. Er gliederte das auf dem Seziersaal der Universität Strassburg ihm zur Verfügung stehende Leichenmaterial nach drei Klassen: in die eigentlichen „Anatomieleichen“, die sich aus Insassen von Gefängnissen, Strafanstalten, Arbeitshäusern etc. rekrutieren und zu 86 % aus Taglöhnern, Arbeitern und Handwerksgehülfen bestehen; aus ihrem Nachlasse lassen sich nicht einmal die Kosten der einfachsten Beerdigung bestreiten (Klasse A); in die „Beerdigungsleichen“, die von Personen herrühren, für welche, obwohl sie aus öffentlichen Mitteln in Krankenhäusern verpflegt werden, die Angehörigen doch immer noch die Unkosten für die Beerdigung aufbringen (Klasse B); und in die „Kapellenleichen“, die auf eigene Kosten verpflegt und bestattet werden, wobei man sie vor und während der Trauerfeierlichkeit in der Leichenkapelle aufbahrt; sie setzen sich zu 75 % aus kleineren Bürgern, Handwerksmeistern, Landwirten und Subalternbeamten zusammen (Klasse C). Bei den Männern der Klasse A nun fand Pfitzner den Kopfumfang um 0,8 (bei den Frauen 4,9) mm kleiner, bei denen der Klasse C aber um 7,4 (bezw. 5,9) mm grösser als bei denen der Klasse B. Der Abstand von A zu B war nicht so gross wie der von B zu C. Bemerken möchte ich hierzu noch, dass alle hier in Betracht kommenden Leichen die gleiche Kopfform (Index 83) besassen, so dass der etwaige Einwurf,

dass die Differenzen zwischen den einzelnen Klassen durch die verschiedene Kopfform bedingt wären, gegenstandslos wird.

Ferri, dessen Untersuchungen ich bereits oben gedachte, hat die Beobachtung zu verzeichnen, dass der Horizontalumfang von italienischen Studenten im allgemeinen höhere Werte in grösserer Anzahl aufweist, als der von Soldaten. (Tabelle XIV). Bei den letzteren fällt das Maximum der Werte auf die Gruppe 44—45 cm, bei den ersteren auf 46—47 cm.

Eyerich und Löwenfeld haben Messungen des Horizontalumfanges von 935 Soldaten der Münchener Garnison vorgenommen und dabei auch Ermittelungen über die geistigen Fähigkeiten der untersuchten Personen nach Angaben ihrer militärischen Vorgesetzten angestellt. Sie teilen dementsprechend ihr Material in drei Gruppen: in solche von mittlerer, d. h. durchschnittlicher Begabung, in solche, deren Veranlagung als „sehr gut“ oder wenigstens „gut“ geschildert wird, und schliesslich in solche, die nach dem Urteile ihrer Vorgesetzten beschränkt erscheinen. Da aber diese beiden Autoren mit Mittelzahlen arbeiten, so dürften ihre Ergebnisse, die sich mit meinen Behauptungen nicht decken, nicht einen einwandfreien Wert besitzen. Ich habe daher die von ihnen mitgeteilten Zahlen nach meiner Methode zusammengestellt und den „sehr gut“ und „gut“ Veranlagten, die ich in eine Gruppe zusammengetan habe — Eyerich und Loewenfeld haben hier noch zwei Gruppen unterschieden — die als beschränkt geltenden Leute gegenüber gestellt, denn gerade bei der Gegenüberstellung von Extremen dürften die Unterschiede besonders in die Augen fallen. (Tabelle XV.) Zunächst geht aus dieser Anordnung hervor, dass bei den gut oder sehr gut veranlagten Soldaten die höchste Prozentzahl auf die Gruppe 561 bis 570 mm fällt, hingegen bei den beschränkten Leuten auf die vorhergehende Gruppe 551—560. Über 570 mm Horizontalumfang haben unter jenen 27,6 %, unter diesen 19 %; unter 550 gehen bei ersteren 19,1 %, bei letzteren dagegen 32,1 % herab.

b) Horizontalumfang bei guten und schlechten Schülern.

Galton und Venn ferner haben an 2134 Studierenden der Universität Cambridge die Kopfmafse während ihres Studiums genommen und die Noten, welche diese Zöglinge bei ihrer Schlussprüfung erlangten, mit dem mutmafslichen Schädelinhalt verglichen. Sie konstatierten dabei die interessante Tatsache, dass die (487) Studenten, welche bei dem Examen mit der Zensur I bestanden hatten, einen grösseren Kopf besassen, als die (913) Studierenden, welchen die Note II zu teil geworden war, und dass die

(734) Durchgefallenen die kleinsten Köpfe hatten, obwohl hinsichtlich der Körpergrösse und des Alters zwischen den drei Gruppen keine erheblichen Unterschiede bestanden, im Gegenteil die Zugehörigen der dritten Gruppe physisch noch am besten bestellt waren.

Weiter verdanken wir Matiegka Untersuchungen in dem gleichen Sinne an 7jährigen Schulknaben. Es belief sich der Kopfumfang bei

	auf 44—49	50—52	54—58 cm
sehr begabten Kindern in	11 %	71 %	18 %
unbegabten Kindern in	19 %	72 %	9 %.

Auch Eyerich und Loewenfeld haben an (312) Schulkindern der Münchener Volksschulen Kopfmessungen angestellt; gerade ihre Untersuchungen sind für unsere Theorie recht beweisend, weil hierzu aus jeder Klasse nur die drei besten und die drei schlechtesten Schüler herangezogen wurden. Denn, wenn sie richtig ist, müssen gerade in solch extremen Fällen sich augenfällige Differenzen ergeben. An den Schülern im Alter von 9—10 Jahren und an denen von 13 bis 14 Jahren habe ich aus den von den beiden Autoren mitgeteilten Zahlen die Probe gemacht. Bei der jüngeren Abteilung (Tabelle XVI) fällt das Maximum auf die Gruppe 520—530 mm; über 530 mm gingen unter den besten Schülern noch 47,3 %, unter den schlechteren aber nur 9,1 % heraus; umgekehrt blieben hinter der Zahl 520 mm unter ersteren nur 15,8 %, unter den letzteren dagegen 63,7 % zurück. Nicht minder frappant fällt der Vergleich zwischen intelligenten und beschränkten Schülern im Alter von 13—14 Jahren aus (Tabelle XVII). In dieser Abteilung stellt sich die höchste Ziffer für die besten Schüler auf die Gruppe 53—54, für die schlechtesten auf 52—53 cm. Über 530 mm Umfang hatten unter den ersteren 72,3 %, unter den letzteren nur 36 %; unter 52 cm bei jenen nur 7 %, unter diesen aber noch 36 %.

Jüngst hat auch Bayerthal die Ergebnisse ähnlicher Untersuchungen, die derselbe in seiner schulärztlichen Tätigkeit an den Schülern der Hilfsklassen und an geistig normalen Schülern der städtischen Volksschulen in Worms anstellte, veröffentlicht. Leider ist die Zahl der Hilfsschüler verschwindend klein gegenüber der Zahl der Normalschüler; aber innerhalb dieser Gruppe lassen sich doch deutliche Unterschiede bezüglich des Kopfumfanges zwischen leistungsfähigen und den Anforderungen nicht genügenden Schülern herausfinden. Der Kopfumfang für die geistig und körperlich gesunden Knaben, deren Leistungen von den Lehrern mit „gut“ oder „sehr gut“ zensiert worden waren, überschritt die Zahl 505 mm noch in 60,7 %, der Umfang der entsprechenden Mädchen gleichen Alters in 29 %, hingegen ging unter den Schülern und Schülerinnen mit der Zensur „nicht genügend“ oder

„ungenügend“ kein einziger Horizontalumfang über 505 mm hinaus. (Tabelle XVIII. und XIX.) Von den schwachsinnigen Schülern der Hilfsschule können nur zwei Knaben und zwei Mädchen gleichen Alters (8 Jahr) zum Vergleich herangezogen werden: bei ersteren betrug der Kopfumfang 495, bei letzteren 480 mm.

Auch aus Italien besitzen wir, um auch noch dieses hier zu erwähnen, ähnliche Vergleiche. Maria Montessori hat an 9—11jähr. Schulkindern aus den Volkschulen Roms den Kopfumfang gemessen und dabei gleichfalls Rücksicht auf die intellektuellen Eigenschaften der Kinder genommen. (Tabelle XX.) Ausserdem hat sie, wie wir dieses schon von Eyerich und Loewenfeld her kennen, die Elite der Gemessenen (im vorliegenden Falle 23 Kinder) den allerschlechtesten Schülern (ebensoviel an Zahl) einander gegenüber gestellt. Ich habe die von der Verfasserin mitgeteilten mitgeteilten Zahlen prozentualiter nach Gruppen berechnet. (Tabelle XXI.) Von den 23 besten Schülern waren 82,6 % mit einem Umfang über 520 mm ausgestattet, von den 23 schlechtesten nur 47,9 %; von ersteren besassen einen solchen unter 516 nur 8,7 %, von letzteren aber noch 39 %. Ich meine, einen augenfälligeren Beweis für den von uns behaupteten Zusammenhang zwischen Kopfumfang und geistigen Fähigkeiten, wie die Beispiele von Eyerich-Loewenfeld[1]) und Montessori es tun, dürfte es kaum geben.

c) Horizontalumfang bei hervorragenden Persönlichkeiten.

Wenn ein solcher Zusammenhang zwischen intelligenten und nicht-intelligenten Volksschülern zu recht besteht, dann werden auch innerhalb der Klasse der Gebildeten diejenigen, die sich durch ihren Bildungsgrad bezw. ihre Begabung besonders auszeichnen, einen besonders grossen Horizontalumfang ihres Kopfes aufweisen, gerade so wie solche Leute sich durch ein besonders hohes Hirngewicht und eine besonders hohe Schädelkapazität hervortun. Diese Annahme trifft in der Tat zu. Moebius hat aus einem renommierten Hutmacherladen in Leipzig, in dem die oberen Zehntausend zu kaufen pflegen, sich die Hutmaſse von 360 Männern von Ruf und Namen geben lassen, und, um Vergleichsmaterial zu haben, sich von einem Stabsoffizier die Helmmaſse von 3614 Soldaten der verschiedendsten Truppengattungen zu verschaffen gewusst, und diese beiden Serien einander gegenüber gestellt. Leider vermag ich diesem Vergleiche keinen wissenschaftlichen Wert zuzu-

[1]) Eyerich und Loewenfeld kommen allerdings auch hier zu einem abweichenden Ergebnis; das rührt aber davon her, dass diese beiden Autoren Mittelzahlen verwendeten.

erkennen, aus dem einfachen Grunde, weil ich aus der Zusammenstellung dieser „geistig hervorragenden“ Männer den Eindruck gewinne, dass es keineswegs alles solche sind. Die Namen sprechen meines Erachtens nur dafür, dass die betreffenden eine höhere soziale Stellung einnehmen; fast die Hälfte derselben sind Angehörige des hohen Adels, die schon infolge ihrer Geburt für eine soziale Stellung prädestiniert sind, ob sie dieselbe aber vollkommen ausfüllen, ist eine andere Frage. Im Gegenteil wer psychiatrisch vorgebildet ist, wird mir darin beistimmen, dass ein grosser Teil unsers Adels bereits degeneriert erscheint. Ich habe daher diese Herren, sofern sie nicht eine höhere militärische Stellung bekleiden, ausser acht gelassen, desgleichen Opernsänger, die ihren Ruf doch nur einer besonderen Ausbildung ihres Kehlkopfes verdanken, ferner mir unbekannte Schauspieler, auch den König Dido von Kamerun u. a. m. fortgelassen und meine Zusammenstellung auf die Vertreter der Hochschulen, Reichsgerichtsräte, bekannte Parlamentarier und Politiker, höhere Militärs, mir bekannte Schauspieler, Dichter und Musiker etc. beschränkt. Im ganzen erhalte ich bei dieser engeren Wahl 189 hervorragende Leute. Zu diesen habe ich die 2619 sächsischen Soldaten in Parallele gestellt (Tabelle XXII.) Bei den geistig hervorragenden Männern fallen die meisten Werte auf 58 cm, bei den Soldaten auf 56 cm. Über 56 cm hatten unter ersteren noch 92,6 %, unter letzteren nur die knappe Hälfte, nämlich 44,4 %, unter 55 cm auf der andern Seite von ersteren nur 0,5 %, von den letzteren noch 14,9 %.

Es sei hier auch der Untersuchungen Roeses gedacht, der Gelegenheit fand die Köpfe einer grösseren Anzahl Hochschullehrer der Universität Erlangen und der Technischen Hochschule in Dresden, ferner von Offizieren, Unteroffizeren, Einjährigen und Gemeinen zu messen und diese Zahlen zu einander in Vergleich zu stellen. Es ist schade, dass diese so überaus interessanten Untersuchungen sich nicht wissenschaftlich verwerten lassen, denn Roese ist leider in den gleichen Fehler verfallen, wie seine Vorgänger, nur mit Mittelzahlen zu arbeiten. Ausserdem hat er ein von der üblichen Methode abweichendes Verfahren angewendet, um einen Anhaltspunkt für die Grösse des Kopfes und ihres Inhaltes zu gewinnen, insofern er nämlich die Summe aus Länge und Breite des Kopfes als Maſsstab hierfür berechnete. Mag man immerhin noch zugeben, dass sich aus dieser Ziffer ein annäherndes Bild von der Grösse des Schädels und der ihm innewohnenden Intelligenz gewinnen lässt, so erscheint es doch aber gewiss durchaus unwissenschaftlich, aus der Länge des Kopfes allein ein Rückschluss auf die geistigen Fähigkeiten einer Person zu machen, wie dieses Roese verschiedentlich tut. Daher können alle diese Untersuchungen für die Frage nach einem Zusammenhange zwischen Schädel und Intelligenz

leider nicht verwertet werden. Es wäre daher sehr erwünscht, wenn Roese seine Untersuchungen, die so überaus wertvoll für unsere Frage werden können, in mehr wissenschaftlicher Weise verarbeitete. Das Ergebnis wird voraussichtlich dasselbe bleiben, wie dieser Beobachter es auf Grund der Durchschnittszahlen festgestellt hat. Interessant wäre es in hohem Grade und beweisend für unsere Behauptung, dass mit zunehmenden geistigen Fähigkeiten auch die Schädelgrösse zunimmt, wenn sich die Ergebnisse Roeses im einzelnen bewahrheiten sollten, dass nämlich die ordentlichen Hochschulprofessoren die grössten Köpfe aufweisen, dass ihnen dann erst die übrigen Dozenten folgen, dass die Offiziere noch kleinere Köpfe besitzen und dass auch innerhalb dieses Standes sich wiederum Unterschiede zu Gunsten der Stabsoffiziere ergeben, und dass die Unteroffiziere wiederum grössere Köpfe aufweisen als die Gemeinen, die in jeder Hinsicht weit unter den Universitätsprofessoren stehen: von letzteren besitzen noch 28,6 % einen Kopf, der länger als 20 cm ist, von ersteren aber nur 1,1 %.

Zum Schluss seien auch die Untersuchungen Manouvriers angeführt, die gleichfalls für unsere Behauptung ins Gewicht fallen. Manouvrier hat im Anschluss an eine Studie über Véron, einem namhaften französischen Politiker und bedeutenden Schriftsteller, dessen Kopf eine Länge von 194 und eine Breite von 162 mm besass, an einer Reihe Pariser Ärzte (71), von denen ziemlich die Hälfte mehr oder weniger auch wissenschaftlich tätig waren, die gleichen Maſse genommen und diese wieder mit den entsprechenden Ergebnissen, die Collignon an (280) französischen Soldaten gewonnen hatte, verglichen. Bei den Pariser Ärzten belief sich die durchschnittliche Länge auf 191,2 und die durchschnittliche Breite auf 160,2, beide Maſse waren also geringer als bei Véron: aber noch niedriger fielen die Maſse bei den Soldaten aus, denn bei diesen betrug die Länge 190,7 und die Breite 156,5 mm. Von Véron, einem berühmten Manne, dessen Hirngewicht leider nicht bekannt geworden ist, zu den Studierten und weiter zu den Ungebildeten würde hiernach eine progressive Abnahme der Längs- und Querdurchmesser des Schädels zu verzeichnen sein. Da dieser Schluss indessen auf der Verarbeitung von Mittelzahlen beruht, so will ich auf ihn nicht allzuviel Gewicht gelegt wissen; er passt aber gut in den Rahmen unserer Behauptung.

d) Horizontalumfang bei niederen Völkern.

Wenn somit auf Grund unserer vorausgehenden Erörterungen für ausgemacht gelten kann, dass Männer, welche intellektuell besonders hoch dastehen, einen grösseren Horizontalumfang des Kopfes besitzen als die Gebildeten, und diese wiederum einen höheren als die übrige

Masse des Volkes, dann liegt auf der andern Seite auch die Wahrscheinlichkeit nahe, dass der Kopfumfang primitiver Völker noch kleiner ausfallen muss, als beim Europäer. Auch hierfür lässt sich der Beweis erbringen.

Ich habe zu diesem Zwecke aus der Literatur die Umfänge von 201 Australierschädeln und von 429 Schädeln moderner Deutschen, die sich in den Sammlungen der anatomischen Institute der Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen (laut Schädelkataloge) befinden, zusammengetragen und beide Serien, iu Gruppen von 50 zu 50 mm eingeteilt, mit einander verglichen (Tabelle XXIII). Unter den Australierschädeln ist der Horizontalumfang grösser als 520 cm in 18 %, unter den deutschen Schädeln aber in 40 %, und auf der anderen Seite kleiner als 516 cm unter den ersteren in 74 %, unter den letzteren in nur 48 %.

Die erdrückende Anzahl der Argumente, die ich im vorstehenden angeführt habe, drängt uns zu der Annahme, dass auch zwischen Grösse des horizontalen Kopfumfanges bezw. Schädelkapazität, der erwiesenermafsen die Horizontalkurve parallel geht, gewisse Beziehungen bestehen müssen. Da wir nun weiter oben gezeigt haben, dass das Volumen des Gehirns der Entwicklung der psychischen Kräfte parallel geht, so können wir, gewiss logisch vorgehend, den Schluss wagen:

Grösserer Schädelbinnenraum, bezw. grösserer Horizontalumfang = grösserem Hirnvolumen = entwickelterer Intelligenz. Allerdings will ich hiermit, das soll sogleich noch besonders betont werden, nicht behaupten, dass der Satz in jedem einzelnen Falle zutreffend ist; er wird zumeist aber wohl Gültigkeit haben und sich besonders auf eine grössere Serie von Schädeln, Köpfen oder Gehirnen anwenden lassen.

V. Form des Schädels und geistige Fähigkeiten.

Roese, der sich, wie ich schon erwähnte, jüngst gleichfalls mit dem Zusammenhang zwischen Hirnmasse, bezw. Schädelgrösse und Intelligenz beschäftigt hat, glaubt für die Tatsache, dass intelligentere Leute einen grösseren Schädel besitzen, darin eine Erklärung zu finden, dass die oberen Bevölkerungsschichten, also die gebildeteren Kreise, mehr nordisches Blut in den Adern besässen, als der Durchschnitt der deutschen Bevölkerung. „Denn der nordische Bestandteil des deutschen Volkes ist Hauptträger seiner geistigen Kraft.“ Eben weil die Vertreter des nordischen Typus von Natur aus mit einem besseren Auffassungsvermögen und einem höheren Geistesflug ausgestattet, also intelligenter seien, kämen sie zunächst schon in der Schule besser vorwärts, erreichten sodann im Leben eine höhere soziale Stellung und bildeten den Hauptbestandteil der Geistesaristokratie. Roese gibt nun allerdings selbst zu, dass auch Kurzköpfigkeit mit höherer Geisteskraft einhergehen könne und führt hierfür als besonders bemerkenswertes Beispiel unseren grössten Philosophen Kant an, der ein ausgeprägter Kurzkopf gewesen ist.

Die Roesesche Hypothese ist eine weitere Ausführung der Ammonschen Theorie von der geistigen Superiorität der nordischen (germanischen) Rasse. Bekanntlich hat Otto Ammon die Behauptung aufgestellt, dass den langköpfigen Elementen, besonders wenn zu ihnen blaue Augen, blonde Haare und helle Hautfarbe hinzutreten, also den Vertretern des nordischen Rassentypus eine geistige Überlegenheit vor den kurzköpfigen Elementen — aus diesen beiden Rassen setzt sich in der Hauptsache die nord- und mitteleuropäische Bevölkerung zusammen — zukomme. Die Vertreter dieses Typus zeichnen sich nach Ammons Annahme durch höheres geistiges Fassungs- und Anpassungsvermögen, sowie durch höhere sittliche Eigenschaften aus, sodass sie gleichsam zu den Herrschern anderer Völker prädestiniert erscheinen, während hingegen die dunklen Kurzköpfe als vortreffliche Bauern, Arbeiter und Händler zu betrachten wären. Rein wissenschaftliche Bestrebungen, denen sich die Langköpfe, von Wissbegier getrieben, mit dem ganzen Ungestüm ihres Wesens hingäben, lägen den Kurz-

köpfen ferner. Die langköpfigen Elemente wären es daher vorwiegend, die das Kontingent für die höheren Gymnasialklassen stellten. aus denen die meisten Vertreter der Wissenschaften, der gelehrten Berufe hervorgingen, kurz gesagt diejenigen, welchen die Kultur ihren Fortschritt verdanke. Verschiedene Autoren, wie Lapouge, Muffang, Wilser u. a. huldigen der gleichen Ansicht. der wohl als erster Hoelder im Jahre 1870 Ausdruck gegeben haben dürfte. Allerdings sind von berufener Seite ernste Bedenken gegen diese Theorie erhoben worden, auf deren Berechtigung hier einzugehen nicht der Ort ist Wir wollen uns darauf beschränken die Richtigkeit der oben angedeuteten Ansicht Roeses zu prüfen. Wie weit dieselbe dazu berechtigt ist, darüber lässt sich meines Erachtens dadurch eine Entscheidung treffen, dass man ermittelt, einmal ob schwerere Gehirne in grösserer Anzahl unter langköpfigen oder kurzköpfigen Schädeln anzutreffen sind, und zweitens ob unter begabteren, besonders geistig hervorragenden Personen mehr Langköpfe oder Kurzköpfe vorkommen?

Bereits vor Jahren ist Calori der ersten Frage näher getreten. Er konnte nachweisen, dass die Kurzköpfe Italiens im Durchschnitt ein schwereres Gehirn aufweisen, als die Langköpfe. Zu dem gleichen Ergebnis kam Topinard, der Caloris und Nicoluccis Material zusammenstellte: für die männlichen Brachykephalen (160) betrug das Hirngewicht im Durchschnitt 1314 g, für die männlichen Dolichokephalen (82) nur 1287 g. — Auch Ranke konstatierte, dass bei annähernd gleichen Umfangs-, Längen- oder Breitenmafsen die Rundköpfigen einen grössern Schädelinhalt als die Langköpfigen aufweisen. Die Schädelkapazität betrug nämlich an

	Dolichokephalen	Mesokephalen	Brachykephalen
unter frühmittelalterlichen Schädeln aus Lindau . .	1350	1378	1580 ccm.
modernen Schädeln Bayerns	1386	1442	1463 „

Morselli dagegen vermochte an seinem Material sich von einem merklichen Einfluss der Schädelform auf die Schwere des Hirngewichtes nicht zu überzeugen. Seinen Untersuchungen zufolge stellte sich das durchschnittliche Hirngewicht bei

Dolichokephalen auf . . .	1154 g
Subdolichokephalen auf . .	1191 „
Mesokephalen	1164 „
Subbrachykephalen	1143 „
Brachykephalen	1186 „

Da alle diese Ergebnisse auf den von mir verpönten Mittelzahlen basieren und für mich nicht genügend beweiskräftig sind, so habe ich

die von Matiegka mitgeteilten Gewichtswerte auf Gruppen verteilt und prozentualiter berechnet (Tabelle XXIV). Dabei kam heraus, dass unter 88 Schädeln von den

Dolichokephalen	ein Hirngewicht über 1400 g . .	5,5 %,	
Brachykephalen	" " " 1400 " . .	16,6 %,	
Hyperbrachykephalen	" " " 1400 " . .	25 %	aufweisen.

Hiernach hat es den Anschein, dass gerade die brachykephalen Schädel vorwiegend mit einem schwereren Gehirn ausgestattet sind, wie schon Calori behauptet hat. Mit dieser Tatsache würde auch die Beobachtung von Mies harmonieren, dass unter den Schädeln mit sehr hohem Binnenraum sich über die Hälfte Brachykephalen befinden und nur wenige Dolichokephalen. Mies hat nämlich aus den Schädelkatalogen der anatomischen Sammlungen Deutschlands 247 Schädel mit einer Kapazität von 1600—1960 zusammengestellt und unter ihnen 54,7 % kurzköpfige, 29,9 % mittelköpfige und nur 15,4 % langköpfige feststellen können.

Fassen wir alle diese Beobachtungen zusammen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die schwereren Gehirne sich mit Vorliebe mit kurzköpfigen Schädeln kombinieren.

Wenn diese Behauptung richtig ist, dann müssten auch unter geistig vorgeschritteneren Personen sich mehr Brachykephalen finden als unter den in geistiger Hinsicht nicht so bedeutenden. Dass diese Folgerung in der Tat zutrifft, lässt sich an einem Beispiele zeigen, dessen ich schon oben gedachte, an den Schülern, die Maria Montessori in Rom untersucht hat. Es ist dieses die einzige Untersuchungsreihe, bei der gleichzeitig die einzelnen Schädelindizes angegeben sind. Unter den 35 intelligenten Knaben fanden sich Langköpfe zu 11,4 %, Mittelköpfe zu 40 % und Kurzköpfe zu 48,2 %, unter den 40 schlechten, weniger intelligenten Kindern 15 % Langköpfe, 35 % Mittelköpfe und 50 % Kurzköpfe (Tabelle XXV). Noch mehr verschiebt sich dieses Verhältnis zu Ungunsten der Dolichokephalen, wenn wir die Elite der Schüler (25 an Zahl) mit der gleichen Anzahl sehr zurückgebliebener Schüler vergleichen (Tabelle XXVI). Dann finden sich unter ersteren nur 8,7 % Langköpfe. unter letzteren aber 21,7 %; die Anzahl der Kurzköpfe ist die gleiche auf beiden Seiten, nämlich 43,5 %, und nur die der Mittelköpfe beträgt bei den Eliteschülern 47,8 % und bei den zurückgebliebenen 34,8 %. Somit dürfte Roeses Behauptung, dass ein schweres Gehirn ein Postulat der Langköpfigkeit sei, einwandsfrei widerlegt sein. Zwar hat Roese dieselbe nicht aus der Luft gegriffen, sondern aus mühevollen Untersuchungen gewonnen. Aber seine Methode ist, wie schon betont. nicht wissenschaftlich. Wenn wir davon absehen, dass er.

wenn auch vereinzelt, nur den Längsdurchmesser als Mafsstab für die Kopfgrösse benutzt, d. h. eine einzige Dimension für die Bestimmung eines dreidimensinalen Körpers, so ist doch das nicht angängig, dass er seine Ergebnisse aus Mittelzahlen herleitet; ausserdem lässt er verschiedene Resultate, die gegen seine Hypothese sprechen, gänzlich ausser acht, sondern wählt nur die ihm günstigen Ergebnisse heraus. Um ein paar Beispiele hierfür anzuführen, so sind in Tabelle XXXII B, C und D die Schüler mit der Zensur „sehr gut" kurzköpfiger als die mit der Zensur „ungenügend"; gerade die schlechten Schüler neigen zur Langköpfigkeit, während die guten in ziemlich hohem Grade kurzköpfig sind. Es seien ferner die Tabellen XXXIV A, B, D, E, XXXV — unter 183 Abiturienten war der Kopfindex für die mit Zensur „sehr gut" 84,6, für die mit „gut" 84,0 und für die mit „schlecht" (83,5) —, XL III — Stabsoffiziere besitzen ein Kopfindex von 81,4, Hauptleute von 86,3 und die übrigen Soldaten (Unteroffiziere und Mannschaften) 84,8—84,9; die letzteren sind also weniger kurzköpfig als ihre viel intelligenteren Hauptleute —, LX B — ordentliche Professoren sind kurzköpfiger (86,0) als die Heerespflichtigen (85,4) — u. a. m. erwähnt. Ich glaube, diese wenigen Beispiele werden genügen, um darzutun, dass sich aus Roeses Untersuchungen auch das gerade Gegenteil von dem, wer es gefunden hat, herauslesen lässt.

Dass irgendwie die Rasse, insofern sie lang- oder kurzköpfig ist, bei dem Auftreten schwererer Gehirne eine ausschlagebende Rolle spielen sollte, erscheint mir daher absolut ausgeschlossen. Das nächstliegende ist vielmehr die Annahme, dass stärkere Inanspruchnahme des Gehirns eine Vermehrung seiner spezifischen Elemente zur Folge hat. Wir sehen, wie ich bereits am Eingange kurz berührte, das Gesetz in der ganzen organischen Natur obwalten, dass ein Organ, an welches bezüglich seiner Tätigkeit höhere Anforderungen gestellt werden, hypertrophiert, an Masse zunimmt. Warum, so frage ich daher, sollte das Gehirn hiervon eine Ausnahme machen? Vermehrte geistige Tätigkeit lässt zweifelsohne ein Gehirn grösser und schwerer werden, und zwar sind es, wie ich oben sehr wahrscheinlich zu machen mich bemühte, die Assoziationszentren, die Teile des Gehirns, wo sich der eigentliche Denkprozess abspielt, die bei dieser erhöhten Inanspruchnahme eine Vergrösserung erfahren.

Vermöge einer besonderen ererbten Veranlagung, was wir als Begabung bezeichnen, erfassen solche Personen bereits in der Schule ihr Pensum leichter und verarbeiten es besser; sie rücken infolgedessen in die obere Hälfte der Klasse auf und in die oberen Klassen der höheren Schulen glatt vor. Andere, die weniger begabt sind, erreichen das gleiche Ziel durch angestrengten

Fleiss. In beiden Fällen wird das Gehirn in gesteigerte Tätigkeit versetzt, bei der zweiten Gruppe sicher mehr als bei der ersten. Wenn die Schule absolviert ist, pflegt von den Eltern verlangt zu werden, dass die Kinder studieren, viele tun dies auch auf eigenen Wunsch. Das Studium verlangt nun wieder eine Inanpruchnahme des Gehirns und überdies eine noch intensivere als vordem. Und selbst wenn das Staatsexamen gemacht und man in einen Beruf hineingetreten ist, dann hört zumeist das Studieren noch nicht auf; wenigstens setzen die sogenannten liberalen Berufe eine weitere Beschäftigung mit den Wissenschaften voraus. Wer, abgesehen von genügend pekuniären Mitteln, das Zeug in sich fühlt, bleibt in der Universitätslaufbahn und wird schliesslich ordentlicher Professor. Wenngleich hier und da einer mitunterläuft, der sein Fortkommen weniger seinen Leistungen oder seinem Fleiss, als vielmehr einer Heirat oder Protektion verdankt, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, dass die Universitätsprofessoren unsere geistige Elite vorstellen. Bei ihnen werden wir daher auch die schwersten Gehirne antreffen. Meiner Ansicht nach werden diejenigen in dieser Hinsicht am besten bestellt sein, bei denen sich eine angeborene Begabung mit eisernem Fleiss paart. Eine Zunahme des Hirnvolumens hat naturgemäſs eine Grössenzunahme des Schädels zur Folge, was ja auch mit unseren Beobachtungen übereinstimmt. Geistig bedeutendere Menschen besitzen auch einen grösseren Schädel mit einem grösseren Binnenraum.

VI. Metopismus — ein Zeichen geistiger Superiorität.

Auch der Metopismus, d. i. das Auftreten einer persistierenden Stirnnaht hängt mit der stärkeren Ausbildung des Gehirns zusammen. Unter normalen Verhältnissen beginnen sich ein bis zwei Jahre nach der Geburt die ursprünglich paarig angelegten Stirnbeine in ihrer gemeinschaftlichen Mittelnaht zu einem einzigen Knochen zu schliessen; tritt dieser Vorgang nicht ein, dann bleibt eine offene Stirnnaht bestehen. Man bezeichnet solchen Zustand als Metopismus, die Schädel selbst als metopische oder Kreuzköpfe.

Früher hatte man diese Erscheinung für ein Stehenbleiben auf einer älteren Entwicklungsstufe angesehen und als Degenerationszeichen gedeutet. Erst die eingehenden Studien von Papillault und Jaschtschinsky haben die Unrichtigkeit dieser Ansicht nachgewiesen. Papillault hat gezeigt, dass die Ursache der offenen Stirnnaht nur in der Gegend des Schädelgewölbes zu suchen ist und dass es nicht eine krankhafte Schwäche des Knochens ist, welche die Stirnbeinteile am Zusammenwachsen verhindert, sondern einzig und allein der stärkere Druck von innen, der wiederum aus einem vermehrten Wachstum der Hirnhemisphären resultiert. Schon Welcker hatte darauf aufmerksam gemacht, dass der Horizontalumfang an metopischen Schädeln ein grösserer ist als an nicht-metopischen Schädeln, und dass an dieser Zunahme vor allem die Stirn den meisten Anteil nimmt. Er bezeichnet diese Erscheinung als frontale Brachykephalie. Jaschtschinsky und Papillault haben ferner durch einwandfreie Messungen festgestellt, dass auch die Gesichtspartie zwischen den beiden Augen, die grösste und kleinste Stirnbreite und die Entfernung der Stirnhöcker von einander am metopischen Schädel durchweg ein Stück grösser ausfallen als am Schädel ohne persistierende Stirnnaht. Aus diesen Beobachtungen geht also deutlich hervor, dass die Breitenzunahme des Kreuzschädels vorwiegend die vordere Schädelpartie, weniger die mittlere und ganz wenig oder gar nicht die Hinterhauptspartie betrifft. Die Breitenzunahme an Stirnnahtschädeln hat zur Folge, dass das Verhältnis von Schädellänge zur Schädelbreite wächst, d. h. die Stirnnahtschädel neigen zur Brachykephalie. Diese Tatsache würde sich gut mit unserer Beobachtung von der Kurzköpfigkeit als Zeichen geistiger Superiorität

vereinen lassen. Eine weitere Begleiterscheinung der persistierenden Stirnnaht ist die grosse Kapazität der betreffenden Schädel. Der Binnenraum pflegt an metopischen Schädeln grösser als an normalen Schädeln derselben Varietät auszufallen und sogenannte Kephalonen (sehr grosse Schädel) kein seltenes Vorkommnis unter ihnen zu sein. Dass unter Kreuzschädeln auch solche mit kleinerer Kapazität angetroffen werden, soll damit nicht in Abrede gestellt werden: wohl finden sich unter ihnen auch solche, aber sie sind im Vergleich zu einer gleich grossen Serie nicht-metopischer Schädel derselben Varietät nur in der Minderzahl vertreten; dafür aber kommen unter jenen grosse Schädel in höherem Prozentsatz vor.

Ich habe die von Papillault mitgeteilten Kapazitätszahlen (von 45 normalen und ebensoviel metopischen Schädeln) gruppenweise nach Prozenten berechnet (Tabelle XXVII) und u. a. gefunden, dass unter den Stirnnahtschädeln ein Binnenraum von über 1600 ccm in 46 % der Fälle, bei den Schädeln ohne Stirnnaht aber nur in 35,4 % vorhanden war, und auf der andern Seite unter ersteren eine Kapazität unter 1400 ccm nur in 8,8 %, unter letzteren aber noch in 13,3 %.

Da nun eine vermehrte Schädelkapazität auch einem relativ höheren Gehirnvolumen entspricht und eine Zunahme des Hirnvolumens wieder eine höhere Intelligenz anzuzeigen pflegt, so dürfen wir mit Recht auch annehmen, dass die Besitzer metopischer Schädel Personen gewesen sein müssen, die sich über das geistige Niveau ihrer Mitmenschen erhoben haben. Es wäre interessant, dieser Frage einmal an den Schädeln berühmter Leute nachzugehen und zu prüfen, ob sich hier in grösserer Anzahl Kreuzköpfe vorfinden. Ich vermute, dass dieses zutreffen wird. An Kant's Schädel ist meines Wissens eine Kreuznaht festgestellt worden. — Mit der Annahme, dass der Metopismus als ein Anzeichen für geistige Superiorität gelten kann, stimmt auch die Beobachtung überein, dass Kreuzschädel unter zivilisierten Rassen ungleich häufiger angetroffen werden, als unter niederen Rassen. Ein paar Beispiele mögen hierfür als Belege dienen. Welcker fand für Deutsche 10 %, Ranke für Bayern 7,3 %, Schaffhausen für Rheinländer sogar 16,3 %, Feraz de Macedo für Portugiesen 11,8 %, Broca für Auvergnaten 12 %, für Pariser 9 %, Calmette für heutige Pariser 10,3 %, Le Double 11 %, Kupfer für Ostpreussen 7,6 %, Schmidt für die alten Pompejaner 10,5 % usw. Für die Neger stellt sich die Häufigkeit nach Welcker auf 1,9 %, nach Anutschin auf 1 %, Williamson auf 3,1 %, Lederle auf 1,7 %, Calmette auf 1,6 %, nach Davis und auch nach Fritsch sogar auf 0 %. Nicht minder gering fällt der Prozentsatz für die Melanesier aus, so nach Thoms 2 %, Coraini 2,9 % etc. und auch für die Australier nach Anutschin 1,2 %. Die amerikanischen

Rassen bewegen sich zwischen 2,7 und 1,5 %. Die Mongolen hingegen nähern sich teilweise schon den Europäern; so geben Welcker für sie 6,8 %, Anutschin 5 % an. Leider ist aber nicht gesagt, auf welchen Stamm sich diese Erhebungen beziehen. Sicher betreffen sie Mongolenvölker, die bereits eine höhere Stufe der Gesittung einnehmen. Denn für die Chinesen stellt sich die Häufigkeit auf 13 %, also auf eine höhere Zahl als sie Deutsche aufweisen. Diese Tatsache passt gut zu meiner Behauptung von der hohen kulturellen Stellung der Chinesen unter den Völkern des Erdkreises.

Dass gelegentlich auch an Schädeln Geisteskranker die Anomalie des Metopismus beobachtet wird, wie behauptet worden ist, zum mindesten ebenso häufig wie bei Kulturvölkern, darf nicht überraschen; denn da sich bei Psychosen entzündliche Prozesse am Gehirn und seinen Häuten, häufig genug auch hydrokephalische Vorgänge (Wasseransammlung im Gehirn) abspielen, so kann sich unter solchen Umständen auch eine Drucksteigerung im Innern des Schädels bemerkbar machen, die ihrerseits zum Offenbleiben der Nähte, im besonderen auch der Stirnnaht führt. Aber diese Erfahrung stürzt nicht unsere Behauptung um, dass Metopismus als ein Zeichen geistiger Überlegenheit aufzufassen und somit als ein Beweis für fortschreitende Entwicklung anzusehen ist.

Nach dieser kleinen Abschweifung, die mir meine Theorie zu stützen scheint, kehre ich zu meinem Thema zurück.

VII. Zunahme der Schädelkapazität mit fortschreitender Kultur.

Wir haben gesehen, dass vermehrte Gehirnarbeit ein Wachstum dieses Organs zur Folge hat. Es fragt sich nun weiter, ob ein solches durch Übung an Volumen vermehrtes Gehirn sich vererben kann? Wenngleich die Vererbung erworbener Eigenschaften vielfach noch in Abrede gestellt wird, glaube ich für meine Person doch an die Möglichkeit einer solchen Übertragung. Im vorliegenden Fall würde also ein infolge vermehrter geistiger Tätigkeit an Grösse vermehrtes Gehirn sich auf die Nachkommen übertragen. Schon wenn wir die Entwicklungsgeschichte der Menschheit verfolgen. werden wir zu solcher Annahme gedrängt. Die Naturforscher lehren uns, dass der Mensch aus höheren tierischen Vorfahren hervorgegangen ist. Mögen seine Ahnen nun affenähnliche Wesen oder nicht gewesen sein, jedenfalls kann darüber kein Zweifel bestehen, dass der Mensch, als er sich von ihnen zu differenzieren begann, ein viel kleineres Gehirn besessen haben muss als in der Gegenwart. Wie sich seine übrigen Organe mehr und mehr vom Typus der Tiere entfernten und vervollkommneten, so blieb auch das Gehirn nicht auf seiner früheren Entwicklungsstufe stehen, sondern nahm, und dieses sicher infolge der vermehrten Tätigkeit im harten Kampfe ums Dasein, an Volumen und feinerer Ausprägung seiner Teile beständig zu. Wir können diese Volumenszunahme in grossen Zügen verfolgen. Die grösseren Anthropoiden (Orang und Gorilla) besitzen eine Schädelkapazität von 400--600 ccm. An dem von Dubois auf Java gefundenen Schädelrest des Pithecanthropus erectus, der von einer Reihe Forscher als eine Übergangsform vom Affen zum Menschen angesehen wird, wird der Schädelbinnenraum auf annähernd 1000 ccm geschätzt und am Neandertal-Schädel, dem ältesten bisher bekannt gewordenen Menschenschädel, auf ungefähr 1230 ccm. Somit ist auf der ältesten Stufe der Entwicklung des Menschengeschlechtes eine stetige Zunahme der Schädelkapazität und damit zusammenhängend auch des Hirngewichtes zu verzeichnen.

Es wäre nun interessant zu erfahren, ob in dem gewiss Jahrtausende dauernden Zeitraum, während dessen der Mensch sich damit

begnügte Waffen und Geräte aus Stein roh zu formen, ein weiterer Fortschritt nach der angegebenen Richtung zu verzeichnen ist? Leider sind die Schädel, die wir aus den älteren Abschnitten dieser Periode besitzen zu spärlich und überdies zu mangelhaft erhalten, als dass sie für unsere Untersuchungen in Betracht kommen könnten. Aber wir besitzen bereits aus der Periode des geschliffenen Steines, der sogen. jüngeren Steinzeit, eine stattliche Anzahl Schädel, die eine Ausmessung des Binnenraumes gestatten. Zumeist stammen sie aus Frankreich. Diese haben mir zum Ausgangspunkt für die Frage gedient, ob von jenen fern liegenden Zeiten an bis heute eine Zunahme des Schädelbinnenraumes stattgefunden hat, die sich als eine Folge der fortschreitenden Kultur dann deuten lassen würde? Zu diesem Zwecke habe ich aus der Literatur die Kapazitätszahl neolithischer Schädel Frankreichs zusammengetragen und diese Ziffern mit den von Broca gefundenen entsprechenden Werten von Schädeln des Mittelalters und der modernen Pariser Bevölkerung verglichen (Tabelle XXVIII). Dadurch dürfte ich der Forderung auf einer geographisch möglichst umgrenzten und gleichzeitig im allgemeinen homogenen Bevölkerung meine Untersuchungen aufgebaut zu haben nach Möglichkeit Rechnung tragen. Das Ergebnis stellt sich nun für Frankreich folgendermafsen: Bei den 188 neolithischen Schädeln fällt die höchste Anzahl (30 %) auf die Gruppe 1301—1400 ccm, bei den Parisern des 12. Jahrhunderts (37 %) auf die nächst höhere Gruppe 1401—1500 ccm und bei den modernen Parisern wird der höchste Prozentsatz (47 %) noch weiter nach oben verschoben, nämlich in die Gruppe 1501—1600 ccm. Unter 1200 ccm Kapazität waren bei den Steinzeitschädeln 17 %, unter 1300 21 % anzutreffen; hingegen war kein Schädel der beiden weiteren Abteilungen an einer so niedrigen Ziffer beteiligt. Umgekehrt ging über 1700 ccm kein neolithischer Schädel hinaus, über 1800 kein Schädel des 12. Jahrhunderts, wohl aber noch 5 % der modernen Pariser Bevölkerung. Besser kann meines Erachtens kein Beweis gelingen.

Roese, dessen Studie ich bereits mehrfach gedachte, hat sich in derselben bemüht, die Wirkung dieser Zahlen abzuschwächen, indessen mit Unrecht. Frankreich dürfte zugestandener Mafsen von allen Ländern Europas, wenn wir von Skadinavien, und vielleicht noch Holland absehen, dasjenige Land sein, in welchem die Bevölkerung im Laufe der Zeiten die wenigste Veränderung erfahren hat. Zur jüngeren Steinzeit wurde das Land bereits von drei Rassen bewohnt, aus welchen sich die heutige Bevölkerung noch zusammensetzt; seitdem ist es, wenn wir von späteren Einwanderungen kurzköpfiger Elemente absehen, die übrigens gar nicht allzuweit ins Innere vorgedrungen zu sein scheinen, von neuen Rasseelementen so gut wie verschont geblieben.

Wir können also mit gutem Gewissen die Pariser des 12. Jahrhunderts als direkte Nachkömmlinge der Steinzeitmenschen diesen gegenüberstellen. Roeses Einwurf, dass die mittelalterliche „Kleinstadt" Paris nicht soviel hervorragende Köpfe aufgewiesen habe, wie das übrige Land, wofür er zwar nicht den Beweis antritt, würde ja noch mehr zu Gunsten unserer Behauptung sprechen. Denn wenn sich die damalige Pariser Bevölkerung bezüglich des Schädelbinnenraums von den Steinzeitmenschen schon soweit entfernt hat, müsste dieser Unterschied bei den Bewohnern des übrigen Landes, wo nach Roeses Ansicht die geistige Auslese stärker vertreten gewesen sein soll, noch deutlicher zutage treten. Dass die modernen Pariser ihre frühmittelalterlichen Landsleute an Schädelinhalt übertrafen, will Roese dadurch erklären, dass „die heutige Grossstadt Paris von vorn herein eine viel bessere Auslese guter Köpfe aus allen Teilen Frankreichs als die mittelalterliche Kleinstadt empfängt" und dass „die heute besseren Verkehrsmittel den Kreuzzug nach der Hauptstadt in viel höherem Maſse begünstigen als in früheren Jahrhunderten". Diese Tatsache wird kaum jemand in Zweifel ziehen, aber bei meiner Bezeichnung „moderne Pariser" handelt es sich nicht um Leute des 20. Jahrhunderts. Sie sind von mir nur mit Rücksicht auf die Bevölkerung des 12. Jahrhunderts so bezeichnet worden. In Wahrheit stammen diese modernen Schädel aus dem Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts. Uebrigens hätte Roese dieses sich auch denken können, denn Broca, der seine Untersuchungen gewiss an Schädeln angestellt hat, die aus aufgelassenen Kirchhöfen stammten, hat sich bereits vor 50 Jahren mit ihnen beschäftigt. Für den Zeitabschnitt, welchem diese sogenannten modernen Pariser angehören, dürften wohl kaum die von Roese angenommenen Verkehrserleichterungen bestanden haben.

Ich habe ferner die Probe an Schädeln der rheinländischen Bevölkerung gemacht, wenngleich ich mir nicht verhehle, dass diese für lange nicht so homogen angesehen werden kann, wie die Frankreichs. Als Material aus der neolithischen Zeit benutzte ich die von P. Bartels an 33 Schädeln des Wormser Paulus-Museum genommenen Horizontalumfänge; weiter habe ich die Horizontalumfänge von 36 Schädeln aus den ersten Jahrhunderten n. Chr., von 390 Schädeln des 10.—12. Jahrhunderts, von 340 Schädeln des Mittelalters und schliesslich von 429 Schädeln der modernsten Zeit, alle im Rheingebiet gefunden, verwertet. Die Schädelumfänge habe ich zumeist aus den Verzeichnissen der Anthropologischen Sammlungen Deutschlands mir zusammengetragen (Tabelle XXIX).

Einen Horizontalumfang über 515 mm wiesen unter den Schädeln der jüngeren Steinzeit 45 %, aus der Zeit n. Chr. 61 %, des 10. bis 12. Jahrhunderts 44 %, des Mittelalters 54 % und der Neuzeit 52,1 %

auf; für die Mafse unter 515 lauten die entsprechenden Zahlen 54,6 %, 38,3 %, 55,8 %, 45,9 % und 47,9 %. Hiernach zu urteilen hätte der Schädelumfang von der Steinzeit an bis zu Beginn unserer Zeitrechnung zugenommen, wäre dann weiter aber bis zum frühen Mittelalter zurückgegangen und erst von dann an wiederum angestiegen, allerdings mit einem erneuten geringen Rückgang im 19. Jahrhundert. Für die auffällige Abnahme des Horizontalumfanges im frühen Mittelalter vermag ich keine befriedigende Erklärung zu geben. Ich vermute, dass, als die Stürme der Völkerwanderung über Mitteleuropa dahinbrausten, manches der altangesessenen Geschlechter ihnen zum Opfer gefallen sein und neue Einwanderer an ihre Stelle getreten sein werden, die sicherlich nicht auf der hohen Kulturstufe wie die Rheinlandsgermanen gestanden haben mögen. Besonders mit der Invasion der hunnischen Heerscharen erlitt die Kultur West- und Mitteleuropas einen starken Rückschlag, von dem sie sich erst im späten Mittelalter zu erholen vermochte. Dieser Rückschlag dürfte bei den folgenden Geschlechtern in einer Abnahme des Gehirnvolumens und somit in einem Kleinerwerden des Schädelumfanges seinen Ausdruck gefunden haben. Vielleicht mögen auch die kleinen Köpfe des 10.—13. Jahrhunderts, auf die ich mich berufe, den Abkömmlingen von Einwanderern angehört haben, die zur Völkerwanderungszeit in den Rheinlanden sitzen geblieben waren. Dass sie aber „sehr wahrscheinlich eine auffällige Auslese von minderwertigen Verstorbenen“ bedeuten, wie Roese behauptet, erscheint mir doch eine etwas sehr an den Haaren herbeigezogene Behauptung. Nachdem im Mittelalter wieder geregelte Verhältnisse Platz gegriffen hatten und der Einfluss der neu erstandenen Kultur sich mehrere Generationen hindurch wieder bemerkbar gemacht hatte, stieg auch der Schädelbinnenraum der Bewohner wiederum an; er erfuhr allerdings noch einmal einen Rückschlag, wahrscheinlich wohl infolge der beständigen Kriege, die sich gerade in jenen Gegenden abspielten und die die besten der Bevölkerung ausmerzten.

VIII. Abnahme der Schädelkapazität bei Rückgang der Kultur.

Dass Rückgang der Zivilisation eine Abnahme der Schädelkapazität in den darauffolgenden Generationen herbeiführt, lehrt uns Ägypten. Schon am Eingange dieser Abhandlung erwähnte ich die Beobachtung von Emil Schmidt, dass in den beiden letzten tausend Jahren der Schädelbinnenraum der ägyptischen Bevölkerung merklich abgenommen habe. An der Hand eines umfangreicheren Materials habe ich nach meiner Methode diese Untersuchungen nachgeprüft und sie bestätigen können (Tabelle XXX). Von 226 altägyptischen Schädeln besitzen 40 %, also annähernd die Hälfte, eine Kapazität, die über 1400 ccm liegt, unter 68 modernen Ägypterschädeln geht die Kapazität über diesen Wert nur in 28 %, also noch nicht in $^1/_3$ der Fälle hinaus. Wie also schon E. Schmidt mittels Durchschnittszahlen gezeigt hat, ist der Schädelbinnenraum der Bewohner Ägyptens, mithin auch das Volumen ihres Gehirns, im Laufe der Jahrtausende zurückgegangen. Und die Ursache hierfür kann nur in dem Rückgange der Kultur zu suchen sein.

IX. Zunahme der Geisteskrankheiten infolge der fortschreitenden Kultur.

In unserer bisherigen Betrachtung haben wir kennen gelernt, in welcher Weise die Kultur förderlich und begünstigend auf die Gehirnentwicklung des Individuums sowohl wie ganzer Völker einwirkt; aber, wie jedes Ding seine zwei Seiten hat, so sehen wir auch hier neben den Vorteilen, welche der Kulturfortschritt mit sich bringt, auf der andern Seite auch Nachteile in seinem Gefolge erscheinen. Hierzu zähle ich in erster Linie die Degeneration.

Es ist dieses Thema schon genügend für und wider erörtert worden; die einen haben eine Degeneration kurzer Hand gänzlich in Abrede gestellt, die andern sie in übertriebener Weise in den krassesten Farben geschildert. Und doch, wer das ganze Getriebe unseres Zeitalters unbefangen betrachtet, kann sich der Überzeugung nicht verschliessen, dass wir bergab gehen. Ohne übertrieben pessimistisch zu erscheinen, kann man mit gutem Gewissen behaupten, dass wir der Degeneration in die Arme getrieben werden. Einen objektiven Anhalt hierfür bietet uns die stetige Zunahme der Geisteskranken, die sich überall dort, wo sich die Segnungen der Kultur bemerkbar machen, bald in höherem, bald in geringerem Mafse bemerkbar macht.

Als charakteristisches Beispiel hierfür wähle ich in erster Linie England und die Vereinigten Staaten Nordamerikas aus, einmal weil hier schon seit Dezennien genaue statistische Erhebungen über die Häufigkeit der Geisteskrankheiten existieren, und zum andern, und dieses hauptsächlich, weil von allen Kulturstaaten gerade diese beiden Länder zugestandener Mafsen für am meisten vorgeschritten in kultureller Hinsicht gelten dürfen.

Aus England besitzen wir Erhebungen bereits vom Jahre 1859 ab. Von diesem Jahre an bis 1869 stieg hier das Verhältnis der Geisteskranken zu Gesunden von 18 auf 24:10,000 Einwohner, in dem darauffolgenden Jahrzehnt von 24 auf 27, im nächsten (1879—1889) von 27 auf 29:10,000. Im Jahre 1891 stellte sich dieses Verhältnis auf 29,8, 1898 auf 32,3, im nächsten Jahre auf 33,0, dann weiter (1900) auf 33,1

(Einzelheiten über diese stetige Zunahme gibt Tabelle XXXI). Für die verbündeten Länder Schottland uud Irland sind die Zahlen noch mehr schreckenerregend (Tabelle XXXII). Für Schottland stellte sich das Verhältnis der Geisteskranken zu den Geistesgesunden im Jahre 1891 auf bereits 30,4 und zehn Jahre später auf 34,5 : 10,000 Einwohnern. Besonders stark aber ist die Zunahme der Geisteskranken in Irland (Tabelle XXXIII). Vom Jahre 1875 bis 1879 machte die Gesamtzahl derselben auf dieser Insel 22,88 ‰ der Bevölkerung aus, im nächsten Dezennium schon 24,44 aus, im darauffolgenden stieg sie weiter an auf 30,5 und von 1891 bis 1901 von 34,6 auf 47,6 : 10,000. Alle diese Erhebungen beziehen sich auf die Gesamtzahl der Geisteskranken (einschliesslich der Idioten) im Lande, wie sie durch Erhebungen des General Board of commisioner in lunacy festgestellt worden sind, nicht auf die nur in den Anstalten allein untergebrachten. Man kann also nicht hiergegen den Einwand erheben, wie es geschehen ist, dass die angeführten Zahlen nicht den wahren Stand der Geisteskranken wiedergeben. Man hat auch behauptet, dass die Zahl der Geisteskranken wohl zugenommen hätte, aber nicht im Verhältnis zu der Zunahme der Bevölkerung, die stärker angewachsen wäre. Unsere Zahlen sind aber, wie ersichtlich, nach dem jedesmaligen Stande der Gesamtbevölkerung berechnet, also ganz einwandsfrei.

In ähnlicher Weise wie auf den britischen Inseln ist auch in den Vereinigten Staaten die Zahl der Geisteskranken in die Höhe gegangen. Im Jahre 1891 kamen auf 10,000 Einwohner 30,5 Geisteskranke, 1898 schon 33,7, 1899 weiter 34,4, 1900 34,7 und 1901 44,8. Im Staate Massachusetts (Tabelle XXXIV) hat sich in den Jahren 1879—1893 die Bevölkerung um 45 %, hingegen die Zahl der in den Irrenanstalten aufgenommenen um 100 % vermehrt.

Auch für Preussen hat Grunau den Nachweis einer progressiven Zunahme der Geisteskranken erbracht. Im Jahre 1875 belief sich die Zahl der in den öffentlichen preussischen Anstalten Verpflegten auf 14,512, 1890 aber auf 58,554. Während in diesem Zeitraum die Zahl der Einwohner sich noch um die Hälfte vergrösserte, hat sich die der Geisteskranken beinahe vervierfacht (Tabelle XXXV).

Es kann somit aufgrund dieser einwandfreien Erhebungen keinem Zweifel unterliegen, dass die Zahl der Geisteskranken in den Kulturstaaten im stetigen Ansteigen begriffen ist. Ebensowenig kann aber darüber ein Zweifel herrschen, dass wir diese Zunahme der Psychosen in erster Linie mit den Kulturfortschritten in Verbindung zu bringen haben. Das menschliche Leben stellt in immer höherem Grade bisher nicht gekannte Ansprüche an unseren Geist und unseren Körper. Die ungeheuren Fortschritte, welche Industrie und Wissenschaften seit einigen Dezennien zu verzeichnen haben, und deren Ende sich noch nicht ab-

sehen lässt, erfordern, dass der Mensch, um ihnen gewachsen zu sein, bereits in früher Jugend eine Masse von Wissen in sich anzuhäufen beginnt, dessen Aufnahme das noch im Wachstum begriffene Gehirn über alle Mafsen anstrengen muss. Dazu kommt der Kampf ums Dasein im späteren Leben, der sich von Tag zu Tag schwieriger gestaltet. Nur derjenige läuft im allgemeinen seinem Nebenmenschen den Rang ab, der mit besseren geistigen Hilfskräften ausgestattet ins Leben tritt und rastlos bestrebt ist, unter Anspornung aller Kräfte weiter zu arbeiten. Dass unter solchen Umständen ein Ruin des Nervensystems nicht ausbleiben kann, liegt auf der Hand. Neben den geistigen Anstrengungen tragen die beständig im Wachsen begriffene Genusssucht, der Alkoholismus, die Syphilis, der immer verfeinertere Genüsse ausklügelnde Sinneskitzel, die gewagtesten finanziellen Spekulationen, die erschütternden Ereignisse und Sensationsprozesse, mit denen unsere Tagesblätter vollgespickt sind, sowie zahlreiche andere aufregende Momente weiter zum Bankerott unseres Nervensystemes bei. In den grossen Städten wird der Kampf um die Existenz schwieriger, als auf dem Lande auszufechten sein. Daher sehen wir die Zahl der Geisteskranken dort schneller in die Höhe gehen, als hier. Der amerikanische Irrenarzt White hat an der Hand der geographischen Verteilung der Häufigkeit der Geisteskrankheiten in den Vereinigten Staaten gezeigt, in wie hohem Grade die Zivilisation ihre Zunahme begünstigt. Die höchste Zahl Geisteskranker stellen die Nordoststaaten New England und die Mittelstaaten (New Hampshire, Vermont, Massachussets, Connecticut und New-York). Hier kommt eine geisteskranke Person auf 400 Einwohner. Von diesem Zentrum aus nimmt die Häufigkeit nach Westen, Süden und Südosten zu stetig ab, und zwar geht der Prozentsatz in den einzelnen Staaten mit der Dichte der Bevölkerung parallel. Je dichter diese sitzt, um so schwieriger ist für den einzelnen der Kampf um die Existenz, um so stärkerer Anspannung der Geisteskräfte bedarf es für ihn, um im Konkurrenzkampfe nicht zu unterliegen, um so höher fällt die Zahl der Geisteskranken aus. In New England und den mittleren Staaten ist die Bevölkerung am dichtesten gesät; hier kommen 107,37 Menschen auf die Quadratmeile und 51,5 % der Bevölkerung leben in Städten von 8000 und mehr Einwohnern; dementsprechend kommt auch hier 1 Geisteskranker auf 359 Gesunde. In den südlichen Staaten an der atlantischen Küste umfasst die Quadratmeile im Durchschnitt 32,98 Menschen; in ihnen wohnen nur 16,0 % in Städten von der soeben angegebenen Einwohnerzahl; und 1 Geisteskranker kommt hier erst auf 935 Gesunde. Im wilden Westen endlich, wo nur 2,58 Menschen auf die Quadratmeile kommen und 29,9 % der Bevölkerung in grösseren Städten leben, trifft man erst unter 1263 Menschen einen Geisteskranken an. — Es nimmt auch in den Gross-

städten die Zahl der Geisteskranken viel schneller zu, als auf dem Lande. Auf 10,000 Menschen in den grossen Städten mit 50,000 und mehr Einwohnern kamen im Jahre 1880: 23,1, im Jahre 1890: 24,2 Geisteskranke, im ganzen Lande (Vereinigte Staaten) aber im ersten Jahre 18,3, im zweiten 17,0. Die grossen Städte also, die Zentren der Zivilisation, sind es, die das Hauptkontingent für Geisteskranke stellen. Dass nicht etwa topographische, klimatische, meteorologische oder ähnliche Momente hier mitsprechen, sondern einzig und allein der Grad der Kultur ausschlaggebend ist, hat der oben erwähnte Psychiater White überzeugend nachgewiesen.

In wie ungünstiger Weise die Kultur mit ihren Begleiterscheinungen das Gehirn beeinflusst, lehrt uns die Beobachtung an den Naturvölkern. Von den Forschungsreisenden, welche von der Kultur noch unbeleckte Völkerschaften aufgesucht haben, wird übereinstimmend berichtet, dass Geisteskranke unter ihnen so gut wie gar nicht angetroffen werden; wenn solche Kranke etwa vorkommen, dann pflegen es Idioten zu sein, also Personen, die an psychischen Störungen leiden, welche zumeist auf Entwicklungsstörungen während des fötalen Lebens zurückzuführen sind. Erworbene Geisteskrankheiten kommen unter den Naturvölkern so gut wie gar nicht vor. Das Gehirn des Naturmenschen ist dem Kampfe ums Dasein gar nicht oder nur in geringem Grade ausgesetzt. Die Natur bietet ihm Nahrung in verschwenderischer Fülle dar, schlimmstenfalls ist er darauf angewiesen, sie sich in der nächsten Umgebung zu suchen; Jagd und Fischfang sind dann die einzigen Beschäftigungen, welche eine stärkere Anspannung der Geisteskräfte erfordern. Ein wirklicher Kampf ums Dasein besteht für diese Völker nicht. Anders gestalten sich die Verhältnisse, sobald die höhere Kultur an die Naturvölker herantritt. Ein schlagendes Beispiel hierfür bieten die Neger der Vereinigten Staaten. Bis zu ihrer Befreiung von der Sklaverei lebten hier die Schwarzen in gleicher Sorglosigkeit wie im Urzustande dahin: ohne geistige Aufregung, ohne Verantwortlichkeit und Sorgen, mit genügender Nahrung und den notwendigen Bedürfnissen ausgestattet, unter günstigen gesundheitlichen Bedingungen. Musste doch dem Sklavenhalter daran liegen, so kostbares Arbeitsmaterial sich lange im brauchbaren Zustande zu erhalten.

Mit dem Augenblicke der Emanzipation aber wurden die frei gelassenen Schwarzen mit einemmale auf eigene Füsse gestellt: der Kampf ums Dasein trat auch an sie heran, und überdies ein Kampf mit einer weit überlegenen Macht, mit den Weissen. Die Statistik zeigt von dem Zeitpunkte der Sklavenfreilassung an auch einen plötzlichen Anstieg der Geisteskrankheiten.

Im Jahre 1850 kamen auf 1 Million Farbige 169 Geisteskranke
„ „ 1860 „ „ „ „ 175 „

1863 fand die Freilassung statt, und bereits nach drei Jahren hatten die Direktionen der Irrenanstalten die schreckenerregende Tatsache zu verzeichnen, dass der Prozentsatz für geisteskranke Neger auffällig rasch anstieg.

So hatte die Staatsirrenanstalt von Williamsburg im Jahre 1860 nur 25 geisteskranke Neger, dagegen im Jahre 1870 bereits 123, also fünfmal so viel zu verzeichnen, und im Jahre 1904 war die Zahl der geisteskranken Schwarzen auf 1074 gestiegen. 1860 belief sich das Verhältnis der geisteskranken Schwarzen im Lande noch auf 1 : 7000, 1870 auf 1 : 3000, 1880 auf 1 : 950, 1890 auf 1 : 940 und im Jahre 1900 schon auf 1 : 640. Während des Zeitraumes 1890—1900 erreichte die Zahl der in der genannten Irrenanstalt zum ersten Male Aufgenommenen 1512, d. h. im Durchschnitt im Jahre 150, während der nächsten drei Jahre (1900—1903) betrug sie 745, erreichte also im Jahre die Höhe von 248; von 1870—1880 waren durchschnittlich nur 49 Neger zum ersten Male im Jahre aufgenommen worden.

In den Vereinigten Staaten überhaupt kamen im Jahre
1870 auf 1 Million Neger 367 geisteskranke
1880 „ „ „ „ 912 „
1890 „ „ „ „ 986 „

Diese stetige Zunahme der Psychosen unter den Schwarzen betraf indessen nur die freigelassenen; unter den Negersklaven blieb die Häufigkeit der Geisteskrankheiten noch ziemlich dieselbe, wie eine von Topinard mitgeteilte Statistik lehrt. Von 195,000 seiner Zeit in den Vereinigten Staaten lebenden Weissen waren 0,76 pro Mille geisteskrank, von 434,000 freigelassenen Schwarzen 0,71 pro Mille und von 3,000,000 noch vorhandenen Negersklaven nur 0,1 pro Mille. Das mit den Anforderungen des Lebens mehr rechnende Gehirn war bei den freigelassenen Sklaven in höherem Grade Störungen ausgesetzt gewesen, als das untätige Gehirn der in der Sklaverei noch verbliebenen Schwarzen. Besonders in denjenigen Staaten, wo das weisse Element das vorherrschende ist und der Schwarze in einen härteren Wettbewerb zu treten hat, unterliegt sein Gehirn leichter, als in denjenigen Staaten, wo die Bevölkerung sich vorwiegend aus Negern zusammensetzt und er nur mit seinesgleichen in Konkurrenzkampf zu treten braucht. So kommt z. B. in dem Staate Georgia, wo die Schwarzen bei weitem das numerische Übergewicht haben, ein geisteskranker Neger (nach der Statistik über das Jahr 1880) auf 1764 Köpfe, hingegen im Staate New-York, wo das umgekehrte Verhältnis in der Zusammensetzung der Bevölkerung herrscht, ein solcher bereits auf 362 Einwohner, was beinahe so viel ist wie für den Weissen.

Unter den Geisteskrankheiten gilt die Dementia paralytica, die Gehirnerweichung, für die hauptsächlichste Erkrankung, welche uns die Zivilisation beschert hat. Bis in das Ende des 18. Jahrhunderts hinein war diese Krankheit den Ärzten fast unbekannt. Erst im 19. Jahrhundert begannen sie sich mit ihr eingehender zu beschäftigen.

Da stellte sich bald heraus, dass die Zahl derer, die von ihr ergriffen werden, nicht bloss wie alle Geisteskranken zugenommen hatte, sondern in höherem Grade noch als diese. Nach der ältesten Statistik, die wir über die Verbreitung der Paralyse besitzen, belief sich der Prozentsatz in den englischen Irrenanstalten von 1838—1840 auf 12,61 %, dagegen schon in den Jahren 1867—1871 war er auf 18,11 %, also um beinahe 6 % angestiegen. Für Deutschland und Österreich hat von Krafft-Ebing sodann ebenfalls die Aufmerksamkeit auf die stetige Zunahme der Paralyse gelenkt. Nach den von ihm mitgeteilten statistischen Erhebungen kamen auf 100 Gesamtaufnahmen in den Irrenanstalten zu

in den Jahren	1873—1877		1878—1882		1883—1887		1888—1892	
	♂	♀	♂	♀	♂	♀	♂	♀
Berlin-Dalldorf	30,2	8,0	32,5	11,5	35,7	14,8	34,6*)	17,5
Berlin-Charité	20,7	5,65	22,8	10,0	34,3	13,2	25,5	14,1
Hamburg	18,1	6,7	22,7	8,7	22,1	7,3	21,5	8,5
München	28,0	8,5	32,0	11,4	36,1	12,5	36,3	11,2
Wien (Klinik)	15,7	4,4	17,1	6,9	18,4	8,9	19,7	10,0
Budapest	28,5	4,5	30,5	6,5	34,5	7,5	36,5	7,5

v. Krafft-Ebing hat ferner den Nachweis geführt, dass vorzugsweise diejenigen Anstalten, deren Insassen sich aus den grossen Städten rekrutieren, eine schnellere Zunahme an Paralytikern erfahren als diejenigen, die ihre Insassen von ländlichen Bezirken her bekommen. Zu den gleichen Erfahrungen kamen ferner Mendel (für Schleswig-Holstein und Hannover einerseits und Brandenburg im besonderen Berlin andererseits), Stark (für Elsass), Pontoppidan (für Dänemark und Irland), Arnaud (für Frankreich), Shwart (für England) u. a. m. Die grossen Verkehrszentren, desgleichen die Industriebezirke stellen mehr Paralytiker als die ackerbautreibenden, ländlichen Bezirke. Der Grund hierfür liegt auf der Hand.

Nachdem einmal durch v. Krafft-Ebing die Frage nach der auffällig schnellen Zunahme der progressiven Paralyse angeschnitten worden war, haben sich noch andere Autoren mit derselben beschäftigt

*) Die Abnahme ist nur eine scheinbare, hervorgerufen durch die Einrichtung einer zweiten Irrenanstalt in der dortigen Gegend (Herzberge), wodurch Dalldorf teilweise entlastet wurde.

und sind zu den gleichen Resultaten für alle Kulturländer, die daraufhin untersucht worden sind, gekommen. Um einige Beispiele hierfür anzuführen, so betrug der Prozentsatz der in der Irrenanstalt zu Villejuif bei Paris aufgenommenen Paralytiker im Jahre

1882 : 13,03 %
1883 : 14,75 „
1884 : 11,00 „
1885 : 14,60 „
1886 : 15,45 „
1887 : 19,50 „

In allen Irrenanstalten Englands machten in den Jahren 1878 bis 1882 die Paralytiker 8 % der Neuaufgenommenen aus; in den Jahren 1883—1887 bildeten sie schon 8,6 % der Zugänge und von 1888 bis 1892 sogar 8,9 %. Noch deutlicher springt die Zunahme an folgender Beobachtung in die Augen. In dem zuletzt angegebenen Zeitraume wurden im Jahre durchschnittlich 20,5 % mehr Geisteskranke in den englischen Irrenanstalten aufgenommen als im ersten Zeitraume; wenn man die Paralytiker davon in Abzug bringt, waren es nur 19,3 %. Die Anzahl der aufgenommenen Paralytiker selbst betrug in dem Zeitraum von 1888—1892 34,6 % mehr als in dem von 1878—1882.

Dass es in erster Linie der Einfluss von Schädlichkeiten der Zivilisation ist, welchem man die Zunahme der Paralyse Schuld geben muss, zeigt sich an dem Beispiele weniger zivilisierter Völker. In der Irrenanstalt Aix in Algerien wurden von 1860—1890 im ganzen 498 Araber aufgenommen. In den ersten 17 Jahren fand sich darunter kein einziger Fall von Paralyse; von da an bis 1890 wurden 13 solcher Kranken, d. i. 5,13 % unter den Aufnahmen gezählt. Von diesen 13 Arabern stellte sich, wie Meilhon, der Arzt der genannten Anstalt berichtet, heraus, dass sie mit ihrer früheren Lebensweise sämtlich gebrochen hatten, in die Städte gezogen waren und hier einen europäischen Beruf ergriffen hatten.

Auch unter den Schwarzen Nordamerikas war die progressive Paralyse in den ersten Dezennien nach ihrer Freilassung eine gänzlich unbekannte Erscheinung. Ebenso betont Grenless aufgrund seiner Beobachtungen in der Irrenanstalt zu Grahamstown (Südafrika), dass unter den von der Kultur noch wenig beeinflussten geisteskranken Kaffern und Hottentotten die Paralyse gleichsam unbekannt war.

Sobald der Neger aber, wie sich dieses nicht lange nach der Aufhebung der Sklaverei in den Vereinigten Staaten zeigte, vor die Notwendigkeit gestellt wird, den Kampf ums Dasein aufzunehmen und den Schädlichkeiten der Zivilisation ausgesetzt wird, bleibt es nicht aus, dass er diesen ebenfalls zum Opfer fällt, und dieses um so leichter, als seine Konstitution

diesen Schädlichkeiten nicht in dem Grade gewachsen ist, wie der bereits seit Jahrhunderten oder noch länger in engster Berührung mit der Kultur stehende Europäer. Er bleibt von der Paralyse nicht verschont. Es zeigt diese Zunahme der progressiven Paralyse bei den Negern deutlich eine von Vaughan veröffentlichte Statistik. In der Irrenanstalt zu Tusoalvosa (Alabama) wurden in den Jahren 1886 bis 1891 im ganzen 690 geisteskranke Neger aufgenommen; in dem Zeitraum von 1886—1888 war darunter (unter 148 aufgenommenen) noch keiner paralytisch, von 1889—1891 (unter 259) bereits einer und von 1891—1894 (unter 287) schon acht.

Wie von Berkley nachgewiesen worden ist, erfolgt die Zunahme der Paralyse unter den Schwarzen schneller als unter den Weissen. Unter 74 von ihm aufgenommenen geisteskranken Negern litten 5 = 6,67 % an Dementia paralytica, unter 280 geisteskranken Weissen nur 3 = 1,1 %.

Das klinische Bild der progressiven Paralyse beim Neger gleicht im allgemeinen dem, wie wir es von den Weissen her kennen (Vaughan, Witmer, Berkley). Im allgemeinen sollen die Grössenideen aber bei ihm nicht eine so übertriebene Ausdehnung annehmen wie beim Weissen: vielmehr tritt bei ihm von Anfang an die progressive Schwäche in den Vordergrund der Krankheitserscheinungen und führt schnell zur völligen Verblödung (Berkley, Witmer).

Ziehen wir aus unseren Betrachtungen das Ergebnis, so finden wir auf der einen Seite, dass die zunehmende Kultur das Hirnvolumen vermehrt und den Menschen durch Steigerung seiner geistigen Fähigkeiten auf eine höhere Intelligenzstufe erhebt, auf der andern Seite aber wieder, dass gleichsam als Äquivalent dafür die überhandnehmende Kultur das menschliche Gehirn leichter invalide und empfänglicher macht auf die auf dasselbe einstürmenden Reize mit Erkrankung zu reagieren. Wie es den Anschein hat, macht sich dieser Nachteil in höherem Grade bei Völkern bemerkbar, die plötzlich der Segnungen der Kultur teilhaftig werden, ohne vorher die verschiedenen Stufen der Zivilisation langsam erklommen zu haben.

Einen praktischen Wert hat diese Erscheinung meines Erachtens für die Kolonisation. Es ist schon von anderer Seite mehrfach die Frage aufgeworfen worden, ob es für unsere schwarzen Landsleute wirklich vorteilhaft ist, sie mit den modernen Kulturgütern zu beschenken? Unter gewissen Umständen dürften sie für dieselben ein Danaergeschenk bedeuten. Der Schwarze wird durch sie der Entartung in die Arme getrieben, vielleicht noch schneller als der Europäer.

Literatur.

Arnaud, Annal. méd.-psychol. 1888, S. 86.
Bastian, Le cerveau. Bibl. scientif. internat. 1888, II, S. 29.
Bayerthal, Jahresbericht über die schulärztl. Tätigkeit an den Hilfsklassen der städt. Volksschule in Worms (Schuljahr 1904/05).
Beddoe, De l'évalulation et de la signification de la capacité crânienne. L'Anthropologie 1903, XIV, S. 267.
Beddoe, A method of estimating skull-capacity from peripheral measures. Journ. Anthropol. Instit. 1904, XXXIV, S. 266.
Berkley, Insanity, general etiology. reference. Handbook of the medical sciences Vol V.
Berkley, Dementia paralytica in the negro race. John Hopk. Hospit. Rep. 1874. IV, 4--5, S. 1.
Binet, Recherches de céphalométrie sur 60 enfants d'élite et arriérés des écoles primaires de Paris. Année psychol. 1900, VII.
Binet, Recherches de céphalométrie sur 26 enfants d'élite et arriérés des écoles primaires de Seine et Marne. Année psychol. 1900, VII.
Binet, Recherches préliminaires de céphalométrie sur 59 enfants d'intelligence inégale, choisis dans les écoles primaires de Paris. Année psychol. 1900, VII.
Binet, Recherches complémentaires de céphalométrie sur 100 enfants d'intelligence inégale. Année psychol. 1900, VII.
Bischoff, Das Hirngewicht des Menschen. Bonn 1880.
Brandt, Das Hirngewicht und die Zahl der peripherischen Nervenfasern in ihrer Beziehung zur Körpergrösse. Biolog. Zentralbl. 1890, XVIII, 13.
Broca, Sur le volume et la forme du cerveau suivant les individues et suivant les races. Bull. Soc. d'anthrop. Paris 1861, II, S. 139 u. 301.
Broca, Sur la capacité des crânes parisiens des diverses époques. Bull. Soc. d'anthrop. de Paris 1862, III. S. 11.
Broca, Crânes parisiens du moyen âge. Bull. Soc. d'anthrop. de Paris 1861, III. S. 648.
Broca, Influence de l'éducation sur le volume et la forme du cerveau. Bull. Soc. d'anthrop. de Paris 1872, VII, S. 879.
Buschan. Metopismus. Real-Encyclop. d. ges. Heilkd. 3. Aufl. 1897.
Calori, Del cervello nei due tipi brachicefalo e dolicocefalo italiani. Mem. Accad. d. sc. di Bologna 1870, X, März.
Debierre, Note sur des rélations de la capacité crânienne du poids et du volume du cerveau chez l'homme. Bull. Soc. d'anthrop. de Lyon 1890, IX, p. 100.
Dewry, Alienist and Neurologist. 1904, XXII, S. 231.
Donaldson, The growth of the brain. London 1895.
Eyerich u. Loewenfeld, Über die Beziehungen des Kopfumfanges zur Körperlänge und zur geistigen Entwicklung. Wiesbaden 1905.
Ferri, L'omicida. Torino 1895, S. 143.

Grunau. Über die Frequenz, Heilerfolge und Sterblichkeit in d. öffentl. Irrenanstalten von 1875—1900. Halle 1905.

Ilberg, Das Gewicht des Gehirns und seiner Teile von 102 an Dementia paralytica verstorbenen männlichen Sachsen. Allg. Zeitschr. f. Psych. 1902, LX, Heft 1.

Jouvencel, de, Influence de l'éducation sur le cerveau. Bull. Soc. d'anthrop. Paris 1873, VIII. S. 12.

Krafft-Ebing. v. Über die Zunahme der progressiven Paralyse im Hinblick auf die sociologischen Faktoren. Jahrb. f. Psych. 1895, XIII, S. 127.

Köppel, Vergleichende Bestimmungen des Innenvolumens der Rückgrat- u. Schädelhöhle bei Mensch u. Tier. Arch. f. Anthropol. 1898, XXV, S. 171.

Lee u. Pearson, A first study of the correlation of the human skull. Philos. Trans. Roy. Soc. of London 1901, Vol. LXVII, S. 243.

Lacassagne u. Cliquet, De l'influence du travail intellectuel sur le volume et la forme de la tête. Annal. d'hygiène publ. 1878, S. 50.

Le Bon, Recherches anatomiques et mathématiques sur les lois des variations du volume du cerveau et sur leurs relations avec l'intelligence. Rev. d'anthrop. 1879, VIII, p. 56.

Le Bon. Sur la capacité du crâne d'un certain nombre d'hommes célèbres. Bull. Soc. d'anthrop. de Paris 1879, S. 498.

Lorey, Gewichtsbestimmung der Organe des kindlichen Körpers. Jahrb. f. Kinderheilkd. 1878, XII, S. 260.

Manouvrier, Sur l'indice cubique du crâne. Compt. rend. Assoc. franç. p. l'avanc. d. sc. 1880, S. 870.

Manouvrier, La question du poids de l'encéphale. Rev. scientif. 1882.

Manouvrier, Mémoire sur l'interprétation de la quantité dans l'encéphale et du poids du cerveau en particulier. Mém. Soc. d'anthrop. de Paris 1883, III. S. 137.

Manouvrier, Recherches d'anatomie comparative et philosophique sur les caractères du crâne et du cerveau. Bull. Soc. Zoolog. de France 1882; Mém. Soc d'anthrop. de Paris 1885, IV.

Manouvrier, Essai sur les qualités intellectuelles considérées en fonction de la supériorité cérébrale quantitative. Rev. École d'anthrop. de Paris 1894, IV. S. 65.

Manouvrier, Cerveau. Diction. du physiol. par Ch. Richet 1897, II, S. 688.

Manouvrier, Rapports du poids et de la forme du cerveau avec l'intelligence. Diction. de physiol. par Ch. Richet 1898, III, S. 670.

Manouvrier, Considérations sur l'hypermégalie cérébrale et description d'un encéphale de 1935 grammes. Rev. École d'anthrop. de Paris 1902, XII, S. 391.

Marchand, Über das Hirngewicht des Menschen. Abhdlg. d. mathem.-phys. Kl. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wissenschaft. 1902. IV, S. 393; Biolog. Zentralbl. 1902. XXII, S. 376.

Marshall, On the relation between the weight of the brain and its parts, and the stature and mass of the body in man. Journ. of anat. and phys. 1892. XXVI, S. 475.

Matiegka, Über die Beziehungen zwischen Körperbeschaffenheit und geistiger Tätigkeit bei Schulkindern. Mittl. d. Wien. anthropol. Ges. 1898, XXVIII. S. 122.

Matiegka, Über das Hirngewicht, die Schädelkapazität und die Kopfform, sowie deren Beziehungen zur psychischen Tätigkeit des Menschen. I. Über das Hirngewicht des Menschen. Sitzgsber. d. Kgl. böhm. Ges. d. Wissenschaft. in Prag, Kl. II, 1902.

Matiegka, Über die Beziehungen des Hirngewichtes zum Berufe. Polit.-anthrop. Revue 1904/05, 9, S. 7.

Meilhon. Annal, méd.-psychol. 1891, Mai.

Mies, Das Verhältnis des Hirns zum Rückenmarksgewicht, ein Unterscheidungsmerkmal zwischen Mensch und Tier. Deutsche med. Wochenschr. 1897, XXIII, S. 33.

Mies, Über das Hirngewicht des heranwachsenden Menschen. Korrespdzbl. d. deutsch. anthrop. Ges. 1894, XXV, S. 157.

Mingazzini, Il cervello in relazione con i fenomeni psichici. Torino 1895.

Montessori, Sui caratteri antropometrici in relazione alle gerarchie intellettuali dei fanciulli nelle scuole. Arch. par antropol. 1904, XXXIV, 2, S. 243.

Morselli, Sul peso dell' encefalo in rapporto con i caratteri craniometrici negli alienati. Riv. sperim. di fren. 1887, XIII, 4.

Nicolucci, Sul peso del cervello dell' uomo. Napoli 1881.

Obersteiner, Ein schweres Gehirn. Zentralbl. f. Nervenhlkd. 1870, XIII, S. 178.

Pfister, Das Hirngewicht im Kindesalter. Arch. f. Kinderhlkd. 1897, XXIII. 1—3.

Pfister, Über das Gewicht des Gehirns und einzelner Hirnteile beim Säugling und älteren Kinde. Neurolog. Zentralbl. 1903, 12.

Pfister, Die Kapazität des Schädels (der Kopfhöhle) beim Säugling und älteren Kinde. Monatsschr. f. Psych. XIII, S. 577.

Pfitzner, Sozial-anthropolog. Studien. Zeitschr. f. Morphol. u. Anat. 1899, I, S. 325, 1901. III, S. 485 u. 1901, IV, S. 32.

Ranke, Stadt- und Landbevölkerung verglichen in Bezug auf die Grösse ihres Gehirnraumes. Stuttgart 1882.

Ranke, Zur Anthropologie des Rückenmarks. Korrespdzbl. d. deutsch. anthrop. Ges. 1895, XXVI, S. 100.

Ranke, Vergleichung des Rauminhaltes der Rückgrats- und Schädelhöhle als Beitrag zur vergleichenden Psychologie. Festschr. z. Ad. Bastians 70. Geburtstage Berlin 1896, S. 53.

Ranke, Die Schädel der altbayerischen Landbevölkerung, Beiträge z. Anthrop. u. Urgeschichte Bayerns 1879, II, S. 1 u 239; 1880, III, S. 108.

Report (33), Of the Central State Hospital of Virginia (Petersburg Va.) 1903. S. 11.

Report (43), Of the General Board of commissioner in lunacy in Scottland 1901. Journ. of ment. science 1902, Jan.

Sanborn, Is american insanity increasing? Journ. of ment. science 1894, XL, p. 214.

Schmidt, Über alte und neue Ägypterschädel. Arch. f. Anthrop. 1885, XVI. S. 189.

Shute, The anthropology of the brain. Rep. Smithson Instit. f. 1902, S. 595.

Simon, Recherches anthropométriques sur 223 garçons anormaux agés de 8 à 23 ans. Année psychol. 1899, VI.

Simon, Recherches céphalométriques sur les enfants arriérés de la colonie de Vaucluse. Année psychol. 1900, VII.

Spitzka, A study of the brain-weights of men notable in the professions, arts and sciences. Philadelph. med. Journ. 1903, Mai 2.

Stewart, The increase of general paralysis of England and Wales. Journ. ment. science. 1896, XLII, S. 760.

Topinard, La mensuration de la capacité d'après les régistres de Broca. Revue d'anthrop. 1876, V. S. 398.

Tuke, H., Alleged increase of insanity. Journ. of ment. science 1894, XL, p. 219.

Tuke, H., Increase of insanity in Ireland. Journ. of ment. science 1894, XL, p. 549.

Vaschide u. Pelletier, Contribution expérimentale à l'étude des signes physiques de l'intelligence. Compt. rend. Acad. des sciences 1901, Oct. 7.

Wagner, Kritische und experimentelle Untersuchungen über die Hirnfunktionen. mit besonderer Beziehung unter allgemeine Zoologie und Ethnologie. Göttingen 1861.

Walsem, van, Über das Gewicht des schwersten bis jetzt beschriebenen Gehirns. Neurolog. Zentralbl. 1899, XVII, S. 13.

Welcker, Gehirngrösse und Intelligenz. Abhdlg. d. Naturf.-Ges. zu Halle 1863. VII, S. 156.

Welcker, Untersuchungen über Wachstum und Bau des menschlichen Schädels. Leipzig 1862.

Welcker, Die Kapazität und die drei Hauptdurchmesser der Schädelkapsel bei den verschiedenen Nationen. Arch. f. Anthrop. 1885, XVI, S. 81.

White, The geographical distribution of insanity. Nation. Geograph. Magazine 1903, XIV, S. 361.

Tabelle I (zu Seite 11).

Körpergrösse	unter 1350 g Fälle	über 1400 g Fälle	Körpergrösse	unter 1550 g Fälle	über 1400 g Fälle
150	0	0	168	0	4
151	0	1	169	2	3
152	0	0	170	5!	3
153	0	0	171	5!	3
154	—	—	172	4	6
155	1	0	173	1	8!
156	0	0	174	3	3
157	2	2	175	1	3
158	1	0	176	0	0
159	—	—	177	1	1
160	0	0	178	1	0
161	4	2	179	—	—
162	1	6!	180	1	2
163	2	1	181	0	1
164	3	1	182	—	—
165	—	—	183	0	1
166	3	7	184	1	1
167	5	3	185	0	1

Tabelle II (zu Seite 14).

Gehirngewicht	1134—1275 g %	1276—1417 g %	1418—1558 g %	1559—1700 g %
Schwarze . . .	27	36	30	3
Weisse	14	34	35	10

Tabelle III (zu Seite 14).

Gehirngewicht	1100 bis 1150 g %	1150 bis 1200 g %	1200 bis 1250 g %	1250 bis 1300 g %	1300 bis 1350 g %	1350 bis 1400 g %	1400 bis 1450 g %	1450 bis 1500 g %	1500 bis 1550 g %	1550 bis 1600 g %	1600 bis 1650 g %	1650 bis 1700 g %	1700 bis 1750 g %
Neger (Dr. Lamb) [42]	2,2	7,0	9,0	13,6	18,2	13,6	11,4	11,4	7,0	2,2	2,2	2,2	—
Hessen (Marchand) [448]	1,5	1,7	5,1	11,2	17,2	15,1	16,9	12,1	12,1	5,6	0,9	0,4	0,2

Tabelle IV (zu Seite 15).

	1100 g %	1200 g %	1300 g %	1400 g %	1500 g %	1600 g %	1700 g %	1800 g %
Klasse I .	1,7	14,8	14,7	42,6	21,3	4,9	--	—
Klasse II .	—	3,2	18,7	19,5	24,3	8,1	16,1	—
Klasse III .	—	3,6	28,6	25	25	14,2	3,6	—
Klasse IV .	—	4,7	9,5	28,6	33,4	14,3	9,5	—

Tabelle V (zu Seite 19).

	bis 1050 g	1051 bis 1100 g	1101 bis 1150 g	1151 bis 1200 g	1201 bis 1250 g	1251 bis 1300 g	1301 bis 1350 g	1351 bis 1400 g	1401 bis 1450 g	1451 bis 1500 g	1501 bis 1550 g	1551 bis 1600 g	1601 bis 1650 g	1651 bis 1700 g	1701 bis 1750 g	1751 bis 1800 g	1801 u. darüber
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Berühmte Männer (107)	—	—	—	0,9	3,7	6,6	4,7	13,1	15,9	16,8	14,0	9,3	4,7	1,9	0,9	2,8	4,7
Hessische Bevölkerung (279) .	1,5	0,8	1,2	2,2	6,1	11,9	16,8	16,5	17,5	8,9	10,7	5,0	0,4	—	0,4	—	—

Tabelle VI (zu Seite 24).

	bis 1100 g	1101–1200 g	1201–1300 g	1301–1400 g	1401–1500 g	1501–1600 g	1601–1700 g	1701–1800 g
	%	%	%	%	%	%	%	%
Hessische Bevölkerung, 30 bis 60 Jahre, nach Marchand, 160–169 cm gross (112) .	2,7	2,7	15,2	25,8	29,4	21,4	1,8	0,9
Paralytiker, nach Ilberg, 160–169 cm gross (37) . .	29,9	24,3	27,0	5,4	13,4	—	—	—
Hessische Bevölkerung, 30 bis 60 Jahre, nach Marchand, 170–179 cm gross (99) . .	1,1	2,1	17,1	35,4	27,2	17,1	—	—
Paralytiker, nach Ilberg, 170–179 cm gross (42) . .	11,9	23,8	38,1	21,4	2,4	2,4	—	—

Tabelle VII (zu Seite 27).

	bis 1100 g	1101–1200 g	1201–1300 g	1301–1400 g	1401–1500 g	1501–1600 g	1601–1700 g	1701–1800 g	über 1800 g
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Hottentotten-Buschmänner (49)	18,3	32,6	32,6	16,5	—	—	—	—	—
Australier (95) . .	15,8	29,4	26,3	23,1	5,2	—	—	—	—
Chinesen (108) . .	—	1,9	5,7	27,8	31,5	25,9	6,4	—	0,9
Deutsche (887) . .	1,4	6,9	17,0	23,2	25,1	12,4	7,5	4,2	2,3

Tabelle VIII (zu Seite 28).

Kapazität von	von den Soldaten %	von den Studenten %
1421—1460 . . .	2,8	—
1461—1500 . . .	18,0	—
1501—1540 . . .	37,7	40,1
1541—1580 . . .	31,9	25,0
1581—1620 . . .	7,9	20,0
1621—1660 . . .	1,6	15,0
1661—1700 . . .	0,1	—

Tabelle IX (zu Seite 28).

	unter 1300 ccm %	1300 bis 1499 ccm %	1500 bis 1699 ccm %	1700 ccm u. darüber %
Landbewohner . . .	21	52	23	4
Städter	18	46,5	31,0	4,5

Tabelle X (zu Seite 29).

		900 bis 1000 ccm %	1001 bis 1100 ccm %	1101 bis 1200 ccm %	1201 bis 1300 ccm %	1301 bis 1400 ccm %	1401 bis 1500 ccm %	1501 bis 1600 ccm %	1601 bis 1700 ccm %	1701 bis 1800 ccm %	1801 ccm u. darüber %
Pariser Bevölkerung	nach Manouvrier	2	4	11	37	29	9	6	2	—	—
Berühmte Leute (32)	nach Manouvrier	—	—	1,2	7,5	18,6	40,0	23,0	3,3	1,3	5,1

Tabelle XI (zu Seite 30).

		bis 1100 ccm %	1101 bis 1200 ccm %	1201 bis 1300 ccm %	1301 bis 1400 ccm %	1401 bis 1500 ccm %	1501 bis 1600 ccm %	1601 bis 1700 ccm %	1701 bis 1800 ccm %	1801 ccm u. darüber %
Moderne Deutsche (387) .	nach Buschan	1,4	6,9	17	23,2	25,1	12,4	7,5	4,2	2,3
Berühmte Leute (43) . .	nach Buschan	—	—	2,3	—	9,4	13,9	30,3	30,3	13,8

Tabelle XII (zu Seite 30).

	bis 1100 ccm %	1101 bis 1200 ccm %	1201 bis 1300 ccm %	1301 bis 1400 ccm %	1401 bis 1500 ccm %	1501 bis 1600 ccm %	1601 bis 1700 ccm %	1701 bis 1800 ccm %	1801 ccm u. darüber %
Hervorragende Leute nach Beddoe (66)	—	—	—	3,1	9,1	39,2	30,4	9,1	9.1

Tabelle XIII (zu Seite 32).

	52–53 cm %	53–54 cm %	54–55 cm %	55–56 cm %	56–57 cm %	57–58 cm %	58–59 cm %	59–60 cm %	60–61 cm %	61–62 cm %	62–63 cm %
Gelehrte und Gebildete	0,8	2,0	4,0	6,0	18,0	36,0	18,0	8,0	6,0	2,0	—
Pariser Bürger . . .	0,6	1,9	6,2	14,0	24,5	24,5	14,9	7,6	5,3	1,8	0,7
Adlige		3,7	9,2	12,8	28,5	22,0	12,8	8,3	1,8	0,0	0,9
Bedienstete	1,8	5,4	5,4	33,9	42,8	10,7	—	—	—	—	—

Tabelle XIV (zu Seite 34).

Horizontalumfang	32–39 cm %	40–41 cm %	42–43 cm %	44–45 cm %	46–47 cm %	48–49 cm %	50–51 cm %	52–53 cm %	54–55 cm %
Soldaten	0,1	1,5	17,9	39,7	32,8	7,0	0,9	—	0,1
Studenten	—	—	25,0	30,0	40,0	5,0	—	—	—

Tabelle XV (zu Seite 34).

	bis 510 mm %	511–520 mm %	521–530 mm %	531–540 mm %	541–550 mm %	551–560 mm %	561–570 mm %	571–580 mm %	581–590 mm %	591–600 mm %	601 mm u. darüber %
Soldaten mit sehr guten od. guten Fähigkeiten (454)	0,2	0,2	0,4	4,0	14,3	23,3	29,5	17,7	8,0	1,5	0,4
Beschränkte Soldaten (174)	0,6	0,6	2,8	7,5	20,6	25,4	23,5	13,2	5,2	—	0,6

Tabelle XVI (zu Seite 35).

Horizontalumfang	49 cm %	50–51 cm %	51–52 cm %	52–53 cm %	53–54 cm %	54–55 cm %	55 cm %
9–10jähr. Kinder, die 3 besten Schüler jeder Klasse (19) . . .	—	5,3	10,5	36,8	31,5	10,5	5,3
9–10jähr. Kinder, die 3 schlechtesten Schüler jeder Klasse (11)	9,1	36,4	18,2	27,2	9,1	—	—

Tabelle XVII (zu Seite 35).

Horizontalumfang	49 cm %	50–51 cm %	51–52 cm %	52–53 cm %	53–54 cm %	54–55 cm %	55 cm %
13–14jähr. Kinder, die 3 besten Schüler jeder Klasse (29) . . .	—	3,5	3,5	20,7	34,5	24,2	13,8
13–14jähr. Kinder, die 3 schlechtesten Schüler jeder Klasse (36)	2,7	13,8	19,5	27,8	22,2	11,1	2,7

Tabelle XVIII (zu Seite 36).

	bis 480 mm	481 bis 485 mm	486 bis 490 mm	491 bis 495 mm	496 bis 500 mm	501 bis 505 mm	506 bis 510 mm	511 bis 515 mm	516 bis 520 mm	521 bis 525 mm	526 bis 530 mm	531 bis 535 mm	536 bis 540 mm	541 bis 545 mm	546 bis 550 mm
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Bayerthal: Knaben mit der Zensur „recht gut“ oder „gut“ (122)	—	1,6	4,0	7,3	14,8	11,4	22,1	11,4	9,9	9,1	5,0	1,6	0,8	—	0,8
Knaben mit der Zensur „ungenügend“ (9)	—	11,1	33,3	—	33,3	22,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle XIX (zu Seite 36).

	bis 480 mm	481 bis 485 mm	486 bis 490 mm	491 bis 495 mm	496 bis 500 mm	501 bis 505 mm	506 bis 510 mm	511 bis 515 mm	516 bis 520 mm	521 bis 525 mm	526 bis 530 mm	531 bis 535 mm	536 bis 540 mm	541 bis 545 mm	546 bis 550 mm
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Bayerthal: Mädchen mit der Zensur „recht gut“ oder „gut“ (72)	4,2	11,1	19,5	11,1	15,4	9,7	19,5	4,1	2,8	1,3	1,3	—	—	—	—
Mädchen mit der Zensur „ungenügend“ (14)	21,4	7,2	35,7	21,3	7,2	7,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle XX (zu Seite 36).

Horizontalumfang	491 bis 495 mm	496 bis 500 mm	501 bis 505 mm	506 bis 510 mm	511 bis 515 mm	516 bis 520 mm	521 bis 525 mm	526 bis 530 mm	531 bis 535 mm	536 bis 540 mm	541 bis 645 mm	546 mm u. darüber
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Intelligente Kinder (35) . . .	—	—	2,9	8,5	5,7	17,5	20,0	28,5	8,6	2.9	2,9	2,9
Mittelmäſsig begabte Kinder (30)	—	3,3	3,3	13,0	10,0	13,0	23,2	23,2	10,0	—	—	—
Wenig intelligente Kinder (40)	7.5	—	10,0	5,0	17,5	10,0	15,0	15,0	15,0	5	—	—

Tabelle XXI (zu Seite 36).

Horizontalumfang	491 bis 495 mm	496 bis 500 mm	501 bis 505 mm	506 bis 510 mm	511 bis 515 mm	516 bis 520 mm	521 bis 525 mm	526 bis 530 mm	531 bis 535 mm	536 bis 540 mm	541 bis 545 mm	546 mm u. darüber
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Eliteschüler (23)	—	—	—	8,7	—	8.7	21,7	34,8	8,7	8,7	8,7	—
Die allerschlechtesten Schüler (23)	13,1	—	4,3	4,3	17,3	13,1	13,1	21,7	13,1	—	—	—

Tabelle XXII (zu Seite 37).

Horizontalumfang	52 cm	52,5 cm	53 cm	53,5 cm	54 cm	54,5 cm	55 cm	55,5 cm	56 cm	56,5 cm	57 cm	57,5 cm	58 cm	58.5 cm	59 cm	59,5 cm	60 cm	über 60 cm
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Hervorragende Männer (189) . . .	0,5	—	—	—	—	—	0,5	2,1	4,3	5,3	2,1	11.1	20,2	7,4	9,5	10.0	15,9	11,1
Sächsische Soldaten (2619) . . .	—	0,2	1,1	2,3	5,0	6,3	12,2	12,2	17,3	14,1	14,1	7,1	3,6	2,9	1,0	1,0	0.3	0,3

Tabelle XXIII (zu Seite 39).

Horizontalumfang	bis 480 mm	481 bis 485 mm	486 bis 490 mm	491 bis 495 mm	496 bis 500 mm	501 bis 505 mm	506 bis 510 mm	511 bis 515 mm	516 bis 520 mm	521 bis 525 mm	526 bis 530 mm	531 bis 535 mm	536 bis 540 mm	541 bis 545 mm	546 bis 550 mm	551 bis 555 mm	556 bis 560 mm
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Australier (201) .	12,4	5,5	9,0	12,0	10,4	10,4	9,5	5,0	7,5	7,5	3,5	1.5	3,5	1,5	0.4	—	0,4
Deutsche (429) .	3,7	2,5	3,0	4,4	6,7	8,1	10,2	9,3	10,8	8,8	9,5	8,6	5,8	2,3	3,2	1.8	—

Tabelle XXIV (zu Seite 42).

	1000 bis 1099 g	1100 bis 1199 g	1200 bis 1299 g	1300 bis 1399 g	1400 bis 1499 g	1500 bis 1599 g	1600 bis 1699 g
	%	%	%	%	%	%	%
Index 70—79 . . . . (Lang- u. Mittelköpfe)	—	44,4	33,3	15,0	5,5	—	—
Index 80—84 . . . . (Kurzköpfe)	10,4	25,0	35,5	12,5	8,3	8,3	—
Index 85—92 . . . . (hochgrad.Kurzköpfe)	15,0	25,0	30,0	5,0	10,0	10,0	5,0

Tabelle XXV (zu Seite 42).

	bei 35 intellig. Schülern	bei 40 schwachen Schülern
	%	%
Index 75	11,4	15,0
„ 75,1—79,9 . .	40,0	35,0
„ 80 und darüber	48,2	50,0

Tabelle XXVI (zu Seite 42).

	bei den Eliteschülern	bei den allerschlechtesten Schülern
	%	%
Index 75	8,7	21,7
„ 75,1—79,9 . .	47,8	34,8
„ 80 und darüber	43,5	43,5

Tabelle XXVII (zu Seite 46).

	1301 bis 1400 ccm	1401 bis 1500 ccm	1501 bis 1600 ccm	1601 bis 1700 ccm	1701 bis 1800 ccm	1801 ccm u. darüber
	%	%	%	%	%	%
Metopische Schädel (45)	8,8	22,2	22,2	33,3	11,1	2,2
Nichtmetopische Schädel (45) . . .	13,3	24,4	26,6	28,8	4,4	2,2

Tabelle XXVIII (zu Seite 49).

	bis 1200 ccm	1201 bis 1300 ccm	1301 bis 1400 ccm	1401 bis 1500 ccm	1501 bis 1600 ccm	1601 bis 1700 ccm	1701 bis 1800 ccm	1801 ccm u. darüber
	%	%	%	%	%	%	%	%
Steinzeitschädel (188) . .	17,0	20,8	30,3	17,0	11,2	3,7	—	—
Pariser des 12. Jahrh. . .	—	—	7,5	37,3	29,8	20.9	4,5	—
Moderne Pariser des 18. bzw. 19. Jahrh.	—	—	10,4	14,3	46,7	16,9	6,5	5,2

Tabelle XXIX (zu Seite 50).

Horizontalumfang	bis 480 mm %	481 bis 485 mm %	486 bis 490 mm %	491 bis 495 mm %	496 bis 500 mm %	501 bis 505 mm %	506 bis 510 mm %	511 bis 515 mm %	516 bis 520 mm %	521 bis 525 mm %	526 bis 530 mm %	531 bis 535 mm %	536 bis 540 mm %	541 bis 545 mm %	546 bis 550 mm %	551 bis 555 mm %	556 mm u. darüber %
Neolithische Schädel (33) . .	—	—	6,1	3,0	12,0	9,0	6,1	18,3	18,3	3,0	6,1	3,0	9,0	3,0	3,0	—	—
Schädel aus Reihengräbern der Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. (36) . .	—	—	—	2,5	11,1	11,1	11,1	2,5	13,9	8,3	11,2	5,5	5,5	8,3	2,5	—	5,5
Schädel des 10. bis 11. Jahrhunderts n. Chr. (390) .	3,9	3,9	4,1	3,6	4,9	11,8	10,5	13,1	7,5	10,3	8,0	5,4	4,1	4,8	2,6	1,5	—
Schädel des späten Mittelalters(340)	2,4	0,6	1,5	3,3	6,4	9,7	10,3	11,7	10,8	7,4	13,5	7,9	2,9	4,5	2,6	2,1	2,4
Schädel der modernen Zeit (429)	3,7	2,5	3,0	4,4	6,7	8,1	10,2	9,3	10,9	8,8	9,5	8,6	5,8	2,3	3,2	2,0	1,0

Tabelle XXX (zu Seite 52).

Kapazität	bis 1100 ccm %	1101—1200 ccm %	1201—1300 ccm %	1301—1400 ccm %	1401—1500 ccm %	1501—1600 ccm %	1601—1700 ccm %	1701—1800 ccm %
Alte Ägypter (226)	—	8,4	27,4	27,8	29,6	8,4	1,3	1,3
Moderne Ägypter (68) . .	8,9	10,4	16,4	37,3	17,9	7,4	1,4	1,4

Tabelle XXXI (zu Seite 54).

Im Jahre	Zahl der Geistes-kranken in England	auf 10 000 Einwohner in England	Im Jahre	Zahl der Geistes-kranken in England	auf 10 000 Einwohner in England
1871	56 755	24,9	1883	76 765	28,8
1872	58 640	25,4	1884	78 528	29,0
1873	60 296	25,8	1885	79 704	29,2
1874	62 027	26,2	1886	80 156	29,1
1875	63 793	26,6	1887	80 891	29,0
1876	64 636	26,7	1888	82 643	29,2
1877	66 636	26,9	1889	84 340	29,6
1878	68 538	27,3	1890	86 067	29,9
1879	69 885	27,5	1891	86 795	29,8
1880	71 191	27,6	1892	87 848	29,8
1881	73 113	28,0	1893	89 822	30,2
1882	74 842	28,4			

Tabelle XXXII (zu Seite 54).

Im Jahre	Auf 10 000 Einwohner kamen Geisteskranke in England	Schottland	Irland	dem Vereinigten Königreich
1891	29,8	30,4	34,6	30,5
1898	32,3	33,1	43,3	33,7
1899	33,0	34,3	45,1	34,4
1900	33,1	34,5	46,6	34,7

Tabelle XXXIII (zu Seite 54).

Im Jahre	Zahl der Geistes-kranken in Irland	auf 10 000 Einwohner in Irland	Im Jahre	Zahl der Geistes-kranken in Irland	auf 10 000 Einwohner in Irland
1875	11 583	21,9	1885	14 280	29,7
1876	11 777	22,3	1886	14 419	29,3
1877	12 123	22,9	1887	14 702	30,2
1878	12 380	23,4	1888	15 263	31,7
1879	12 583	23,8	1889	15 686	33,1
1880	12 819	24,6	1890	16 159	34,4
1881	13 051	25,3	1891	16 251	34,6
1882	13 444	26,3	1892	16 689	35,9
1883	13 821	27,5	1893	17 124	37,4
1884	14 088	28,3			

Tabelle XXXIV (zu Seite 54).

Im Jahre	Insassen der Staats-irrenanstalt im Staate Massachusetts	davon Neu-Aufnahmen im Staate Massachusetts	Im Jahre	Insassen der Staats-irrenanstalt im Staate Massachusetts	davon Neu-Aufnahmen im Staate Massachusetts
1879	1 084	849	1887	2 030	1 242
1880	1 163	900	1888	1 868	1 235
1881	1 267	949	1889	1 884	1 360
1882	1 518	991	1890	2 111	1 352
1883	1 548	1 078	1891	2 246	1 501
1884	1 544	1 093	1892	2 202	1 634
1885	1 471	1 131	1893	2 312	1 617
1886	1 731	1 136			

Tabelle XXXV (zu Seite 54).

Im Jahre	wurden in sämtlichen öffentl. Irrenanstalten Preussens verpflegt	auf 10 000 Einwohner	Im Jahre	wurden in sämtlichen öffentl. Irrenanstalten Preussens verpflegt	auf 10 000 Einwohner
1875	14 512	5,7	1888	31 830	—
1876	15 808	—	1889	33 558	—
1877	17 265	—	1890	35 184	11,7
1878	19 241	—	1891	37 184	—
1879	19 959	—	1892	38 501	—
1880	20 791	7,6	1893	40 470	—
1881	22 019	—	1894	43 395	—
1882	24 139	—	1895	45 454	14,2
1883	25 363	—	1896	47 182	—
1884	26 913	—	1897	51 500	—
1885	28 439	10,0	1898	52 676	—
1886	29 416	—	1899	55 356	—
1887	30 492	—	1900	58 554	16,9

Druck von Carl Ritter in Wiesbaden.

GRENZFRAGEN DES NERVEN- UND SEELENLEBENS.

EINZEL-DARSTELLUNGEN
FÜR
GEBILDETE ALLER STÄNDE.

BEGRÜNDET VON
DR. L. LOEWENFELD UND DR. H. KURELLA.
IM VEREINE MIT HERVORRAGENDEN FACHMÄNNERN DES IN- UND AUSLANDES
HERAUSGEGEBEN VON
Dr. L. LOEWENFELD
IN MÜNCHEN.

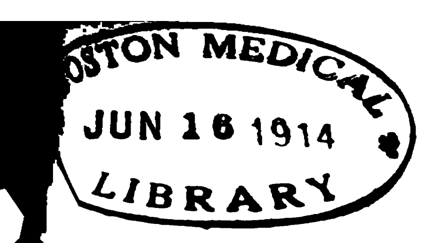
XLIV.

GEHIRN UND KULTUR

VON

GEORG BUSCHAN
DR. MED ET PHIL.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.



Die Persönlichkeit

und die

Bedingungen ihrer Entwicklung und Gesundheit

von

Dr. W. v. Bechterew,

Akademiker und o. ö. Professor an der Kaiserl. Militär-medizinischen Akademie,
Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik zu St. Petersburg.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.

Die Persönlichkeit

und die

Bedingungen ihrer Entwicklung und Gesundheit

von

Dr. **W. v. Bechterew,**
Akademiker und o. ö. Professor an der Kaiserl. Militär-medizinischen Akademie,
Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik zu St. Petersburg.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.

Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens.

Herausgegeben

von

Dr. L. Loewenfeld in München.

Heft 45.

Vorwort.

Im Vordergrunde jeder individuellen und sozialen Psychologie stehend, erscheint die Lehre von der Persönlichkeit grundlegend für das soziologische Problem.

Das Gesellschaftsleben ist wesentlich bestimmender Faktor der Hervorbildung und Gesundheit der Persönlichkeit, dessen also, womit auf das engste das Wohl und Wehe der Völker zusammenhängt.

Begreiflich daher, dass die Frage nach den Bedingungen der Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsgesundheit, obwohl zunächst ein Gegenstand psychologischer Forschung, dennoch weit in das Gebiet des Soziologischen hineinreicht.

Dass hier eine über die allgemeinsten Züge hinausgehende Behandlung der Frage nicht beabsichtigt sein konnte, liegt vor allem an den besonderen Grenzen, die der Darstellung von Anfang an zugewiesen waren. Das Erscheinen der vorliegenden Schrift ist nämlich hervorgerufen durch eine Rede des Verfassers, gehalten am 4. September 1905 auf einer der Allgemeinen Versammlungen des II. Kongresses Russischer Irrenärzte und Neurologen zu Kiew.

Die Aufforderung dazu seitens des Organisationskomités des Kongresses, die im Frühjahr 1905 erfolgte, fiel zeitlich zusammen mit den Tagen der beginnenden mächtigen Freiheitsbewegung in Russland, deren hochgehende Wogen die Regierung jetzt mit starker Hand aufzuhalten bemüht ist. Da diese soziale Bewegung in Russland naturgemäſs in einem Kampfe um das Recht der Persönlichkeit sich ausprägte, so lag es für den Verfasser damals begreiflicherweise nahe, als Vortragsthema für jene neurologisch-psychiatrische Versammlung das Problem der Persönlichkeit vom Gesichtspunkte ihrer Entwicklung und Gesundheit in Angriff zu nehmen.

Die folgenden Blätter geben den Inhalt der Rede wieder, ergänzt durch einige Sätze, die einer deutschen Ausgabe nicht vorenthalten werden durften.

Es wird natürlich erscheinen, dass in der Behandlung des vorliegenden Gegenstandes zu einer Zeit, die der höchsten Entfaltung der russischen Revolution voraufging, auch an den Wunden des Gesellschaftslebens im Lande nicht gleichgültig vorübergegangen werden konnte. Die dahinzielenden Bemerkungen über Zustände russischer Wirklichkeit tragen hier jedoch bloss einen accessorischen Charakter; sie dienen dazu, die Darlegungen des Verfassers zu erläutern, und insofern konnte von einer Streichung derselben in der deutschen Ausgabe der Schrift abgesehen werden.

April 1906.

W. v. Bechterew.

Inhalts-Übersicht.

Dass Geistesstörung und Entartung Krankheiten der Persönlichkeit sind, ist eine allgemein anerkannte Wahrheit. Gesundheit der Person und ihre normale Entfaltung soll daher nächstes und unmittelbares Ziel jeder psychiatrischen Fürsorge bilden, und alle Fragen, die den Schutz personaler Gesundheit und Entwicklung berühren, werden besonders in unserer Zeit von den modernen Gesellschaften und Kulturvölkern mit grösster Aufmerksamkeit zu verfolgen sein.

I. Begriff der „Persönlichkeit“.

Vor allen Dingen: was verstehen wir unter „Person“?

Psychologisch ist die Definition des Persönlichkeitsbegriffes weitaus nicht erledigt. Die Ansichten hierüber weichen vielmehr, je nach den Grundanschauungen der verschiedenen psychologischen Schulen, in bemerkenswerter Weise von einander ab.

Unter den Associonisten z. B. fasst J. St. Mill die Person als eine Reihe von Vorstellungen auf, die sämtlich, von der ersten bis zur letzten, associativ mit einander verkettet sind und vom Gedächtnis unter Bildung einer einheitlichen Bewusstseinsreihe reproduziert werden können. Gedächtnis und Person gelangen hier also als verschiedene Erscheinungsformen einer und derselben Ordnung zur Betrachtung.

Nach James hat jeder Gedanke Kenntnis von allem, was ihm in dem Bewusstsein vorausging. Jeder erlöschende Gedanke hinterlässt den folgenden Kenntnis seines psychischen Inhalts.

Auch bei James erscheint die Person als eine Funktion des Gedächtnisses, allein das Wesen des Persönlichen wurzelt bei ihm darin, dass jeder Gedanke sich im Besitz des Inhaltes aller vorhergegangenen Gedanken befindet und dass er, ohne Kenntnis seiner selbst, nach seinem Erlöschen sich der Erkenntnis des folgenden Gedankens erschliesst.

Das reine „Ich“ oder die Persönlichkeit sieht Sidis[1]) nicht als Gedankenreihe an, denn eine unzusammenhängende Reihe kann keine einheitliche Persönlichkeit bilden. Auch ist Persönlichkeit keine blosse Synthese durchgehender Gedanken, denn in jeder vorüberziehenden Bewusstseinswelle kann Synthese oder Gedächtnis vorhanden sein, eine Persönlichkeit aber fehlen.

[1] B. Sidis, Psychologie der Suggestion.

„Der Schwerpunkt des »Ich« oder der Person liegt in der Tatsache, dass der Gedanke schon innerhalb des eigentlichen Denkprozesses, während seines Bestehens Erkenntnis und Kritik zeigt.“ Kurz gesagt: „nur das Moment des Selbstbewusstseins macht das Bewusstsein zur Persönlichkeit“.

Während nun die genannten Forscher auf eine Einschränkung des Begriffes der Persönlichkeit hinzielen, im Sinne einer Identifizierung derselben mit dem Gedächtnis (J. St. Mill) oder mit einem Strom fortgeerbter Gedanken (James) oder endlich mit Selbstbewusstsein (B. Sidis), suchen andere den Begriff des Persönlichen hinauszudehnen und ihm die gesamten Vorgänge des Seelenlebens einzuordnen.

So z. B. sieht Anfimov als bezeichnend für das Persönliche alle Seelenprozesse an, deren Gesamtheit unser Geistesvermögen ausmacht. Unser „Ich“ bildet kein für sich bestehendes Wesen in dem Seelenleben des Menschen; es ist wahrscheinlich nur besondere Funktion des Bewusstseins, die das zusammengesetzte Bild unserer Seelenwelt bildet; es ist von streng psychologischem Standpunkt eine Teilerscheinung in dem Bewusstseinsleben, die vorhanden sein oder auch nicht vorhanden sein kann.

Die Psychologie des Persönlichen umfasst also nach Anfimov „praktisch alles das, was den Verstand eines Menschen ausmacht, wissenschaftlich die Gesamtheit aller komplizierten Vorgänge, die die Schulpsychologie unter Erkenntnis, Gefühl und Wille betrachtet“.[1])

Noch andere Autoren finden im Persönlichen etwas Verbindendes und Synthetisches in dem Seelenleben. Janet[2]) schildert die Persönlichkeit als Verbindung alles Vergangenen, Gegenwärtigen und absehbar Zukünftigen in dem Seelenleben des Individuum, ein Satz, zu dem er auf Grund einer Analyse der Desaggregation oder Zergliederung der Seelenvorgänge bei Erkrankungen der Persönlichkeit gelangt ist.

Ribot[3]) betrachtet Koordination der psychischen Prozesse als eine unterscheidende Besonderheit der Persönlichkeit, wobei er sich auf Tatsachen von Verdoppelung und Verdreifachung der Persönlichkeit beruft. Einheit der Koordination und Mangel von Koordination, das sind die Extreme, zwischen denen sich das Persönliche bewegt.

Als unterscheidendes Merkmal der Persönlichkeit bezeichnen einige Autoren, die den gleichen Standpunkt vertreten, vollste Harmonie, höchste Synthese und Vereinheitlichung. Sie betrachten die Persönlichkeit als Ausdruck von Harmonie und Einheit der Seelenfunktionen.

---

1) Prof. Anfimov, Persönlichkeit und Bewusstsein. Aktusrede. Tomsk.
2) Janet, État mentale des hysteriques.
3) Ribot, Des maladies de la personalité.

Die Definitionen kommen im ganzen und grossen dem Wesen der Seele ziemlich nahe, aber auf Vollständigkeit können sie nicht Anspruch erheben.

Meiner Ansicht nach umfasst die Persönlichkeit ausser einem Einheitsprinzip ein richtendes Prinzip, das die Gedanken, das Tun und Lassen des Menschen leitet, zugleich auch das Verhältnis des Individuums zu Seinesgleichen bestimmt.

Die Persönlichkeit als Begriff enthält also ausser innerer Einheit und Koordination eine bestimmte Aktivität gegenüber der Aussenwelt, die sich auf individuelle Verarbeitung äusserer Reize gründet.

Neben dem Subjektiven tritt in dieser Definition, wie man sieht, auch das Objektive der Persönlichkeit hervor. Wir dürfen uns, wie mir scheint, in psychologischen Dingen nicht mit subjektiven Definitionen begnügen. Das Seelenleben ist nicht nur eine Summe subjektiver Erlebnisse, sondern bringt immer auch eine bestimmte Reihe objektiver Erscheinungen zum Ausdruck.

Diese objektiven Erscheinungen sind es, um welche die Persönlichkeit ihre äussere soziale Umgebung bereichert. Noch mehr. Nur die objektiven Äusserungen der Persönlichkeit sind äusserer Beobachtung zugänglich und sie allein haben objektiven Wert.

Nach Ribot ist die reale Persönlichkeit ein Organismus und dessen höchster Vertreter das Gehirn, das den Rest von allem, was wir waren, und die Anlagen von allem, was wir sein werden, in sich umfasst. In ihm ist der individuelle Charakter vorgezeichnet mit allen seinen aktiven und passiven Besonderheiten und seinen Antipathien, seinem Genius, seinem Talent und seiner Dummheit, seinen Tugenden und Lastern, seiner Unbeweglichkeit und Tatkraft.

Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir uns kürzer fassen: Persönlichkeit vom objektiven Standpunkt ist ein psychisches Individuum mit allen seinen ursprünglichen Eigenschaften, ein Individuum mit freiem Verhalten gegenüber dem sozialen Milieu.

Weder origineller Verstand, noch schöpferische Kraft, noch das, was als Wille bekannt ist, macht an und für sich eine Persönlichkeit aus. Nur die Gesamtheit der Seelenerscheinungen mit allen ihren Besonderheiten, die den Menschen von anderen unterscheiden und seine aktive Eigenart bedingen, charakterisiert die Persönlichkeit als Mensch nach der objektiven Seite hin.

Der geistige Gesichtskreis ist auf verschiedenen Bildungsstufen ein ungleicher, aber kein Mensch verliert das Recht auf Anerkennung seiner Persönlichkeit, solange er sein individuelles Verhalten gegenüber dem Milieu bewahrt und ein freiwillig tätiges Wesen bleibt. Nur der Ver-

lust dieser Selbsttätigkeit macht den Menschen vollständig unpersönlich: äussert sie sich in geringem Grade, dann handelt es sich um eine sog. schwach ausgebildete oder passive Persönlichkeit.

Die Persönlichkeit ist also, objektiv betrachtet, ein freiwillig tätiges Individuum mit seelischer Eigenart und individuellem Verhalten gegenüber der Aussenwelt.

II. Persönlichkeit als sozialer Faktor.

Wenn wir uns nun auf Grund dieser von mir gegebenen Begriffsbestimmung zu der Bedeutung der Persönlichkeit im Gesellschaftsleben wenden, dann ergibt sich, dass die Persönlichkeit die Grundlage bildet, auf der die modernen sozialen Einrichtungen, Zustände und Bewegungen, kurz, die Erscheinungen des sozialen Lebens beruhen.

Die Völker der Gegenwart sind keine alalen Horden, wie die des „goldenen Zeitalters", sondern eine Gesamtheit mehr oder weniger tätiger Persönlichkeiten, die mit einander zusammenhängen durch gleiche Interessen, durch teilweise Gemeinsamkeit der Rassenabstammung und durch eine gewisse Ähnlichkeit des seelischen Grundcharakters. Volk ist eine Art Kollektivpersönlichkeit mit besonderen Rassemerkmalen und seelischen Eigenschaften, durchdrungen von gemeinsamen politischen Trieben und Rechtsinteressen. Der Fortschritt der Völker, ihre Zivilisation, ihre Kultur hängt darum naturgemäfs ab von der Entwicklungsstufe der Persönlichkeiten, die zu ihrem Bestande gehören.

Seit der Befreiung der Menschheit aus Knechtschaft gründet sich das Leben der Völker und ihrer Gesellschaften auf tätige Mitwirkung jedes einzelnen Gesellschaftsgliedes an dem Gemeinwohl, das das Ziel des Ganzen bildet. Hier bewährt sich die Persönlichkeit als eigentätiges psychisches Individuum um so kraftvoller im Laufe des historischen Geschehens, je weiter sich ein Volk von Knechtschaft und Verleugnung der Persönlichkeitsrechte entfernt hat.

In jedem Tätigkeitszweige wird eine entwickelte Persönlichkeit eigene neue Bahnen einschlagen. Der Passive, in Knechtschaft Geborene hat nur zu Wiederholung und Nachahmung Neigung.

Die blosse Existenz der modernen Staaten gründet sich ja nicht so sehr auf rohe Gewalt und ihre personifizierten Organe, als vielmehr auf moralischen Zusammenschluss der Persönlichkeiten, die den Staat bilden helfen.

Seit dem Bestehen der Welt, schreibt S. Glinka, haben überall nur moralische Werte die Menschheit dauernd erhalten. Gewalt konnte nur vorübergehend ein Staatswesen stützen. Wo ein Staat sich über

sittliche Kräfte hinwegsetzte und in roher Waffengewalt Heil suchte, da trug er den Keim der Zersetzung in sich . . . Keine Armee auf der Welt wird einen Staat zu halten vermögen, dessen sittlicher Boden erschüttert ist, denn auch die Kraft der Heere ist in ihrem sittlichen Gehalt begründet.

Wie sich die Persönlichkeit im Völkerleben bewährt, wird am deutlichsten, wenn die Verhältnisse gesteigerte soziale Bewegungen hervorrufen. Auch die Kraft der Persönlichkeit wächst, wie jede andere Kraft, vor allem im Kampf und Wetteifer, je grösseren Widerstand sie findet. Daher ihr grosser Wert in dem friedlichen Kulturkampfe der Völker und besonders zu Zeiten elementarer Heimsuchungen oder äusserer Angriffe.

Da die Früchte persönlicher Eigenentfaltung dem allgemein menschlichen Kulturerwerbe zu Gute kommen, so werden soziale Gruppen und Völker, die unter sonst gleichen Verhältnissen reifere und tätigere Persönlichkeiten hervorbringen, die Gesittung in höherem Grade als andere bereichern.

Es bedarf wohl keines Beweises, dass der friedliche Wettkampf der Völker und seine Erfolge von den Eigenschaften ihres personalen Bestandes abhängen. Ein personal-sozial wenig entwickelter Stamm wird sich gegenüber einem Stamm mit besserem Personalinhalt nicht behaupten können. Das ist eine der Wahrheiten, die unter allen Kulturvölkern dem russischen, wie es scheint, bisher am wenigsten zum Bewusstsein gekommen ist.

Wie oft hört man noch jetzt sagen, Russlands Stellung in Europa hänge von seiner militärischen Macht ab. Welch' trauriger Irrtum! Das Recht des Stärkeren hat auch in dem europäischen Völkerkreise seinen Wert, aber fremde Achtung und Anerkennung ist damit nicht zu erzwingen und noch weniger wird ein Staat sich dadurch vor Ausbeutung schützen können.

Friedlicher Völkerkampf ist der Prüfstein der sozial wirksamen Persönlichkeit. Sieger wird in diesem Wettbewerb immer das Volk bleiben, das durch seinen persönlichen Inhalt stark ist. Sozial zurückgebliebene Völker ohne lebendigen persönlichen Gehalt gehen dem Verlust ihrer Selbständigkeit und damit ihrer Zersetzung entgegen.

Die Bedeutung der Persönlichkeit in Zeiten nationalen Unglücks, Hungersnot, Krieg usw. wurde schon erwähnt. Höher gesittete Völker mit vorgeschrittenen Stufen personaler Entfaltung kennen keine Hungersnot, ihr Haushalt ist den Naturbedingungen angepasst und Unvorherzusehendes wird durch gemeinsame Kraftanspannungen überwunden, wenn sich tätige Persönlichkeiten als Vorkämpfer des Volkswohles zusammenschliessen.

Volkszusammenstösse und Kriege als soziale Krisen bezeugen eindringlich den hohen Wert der Persönlichkeit. In dem letzten Kriege standen 130 Millionen Russen gegen 50 Millionen Japanesen. Dort ein Kulturvolk weisser Rasse, hier ein gelber Stamm, über dessen Gesittungsstufe es bisher noch Meinungsverschiedenheiten gab. War der Ausgang des Kampfes zweifelhaft? Und doch ging der weisse Stamm aus dem 1½ jährigen ruhmlosen Kriege mit einer ununterbrochenen Reihe von Niederlagen hervor.

Wie das kam? Wir wollen uns über den Sinn der schweren Ereignisse keinen Täuschungen hingeben. Denn jeder von uns weiss es: auch im Völkerkampf siegt, wer den frischen Odem der Freiheit atmen darf.

Es konnte nicht anders kommen, da auf der einen Seite „Geduld“. der Wahlspruch des Passiven, von anfang an Kampfdevise war, während die andere um Recht, Leben, Freiheit rang!

Schwer trifft die Eigenliebe des russischen Volkes, was wir über die Zustände erfahren, in denen sich die Persönlichkeit des Japanesen sozial auslebt. Ich verzichte auf diesen Gegenstand. Sicher ist, dass Japan nicht in dem Sumpf eines Formelwesens untergeht. Dort gibt es keinen Triumph des Buchstabens über den Geist, der Hohlheit über das Wissen, keine Verfolgung von Wissenschaft und Forschung. Erfahrung und Kenntnis stehen hoch im Ansehen, die wissenschaftliche Entdeckung — der eben beendete Krieg bezeugt das — befruchtet das Leben und leitet die Taten.

Und nun erinnere man sich, wie das geistig wiedergeborene Frankreich in den Tagen der grossen Revolution den Sturm der feindlichen Armeen zerbrach. Die Geschichte der Freiheitskriege ist Zeuge, wie der Genius der Völker sich zu ungeahnter Macht emporschwingt, wenn die Fesseln der persönlichen Freiheit hinsinken.

Die äussere Kraft eines jeden Volkes zieht ihre Nahrung — das müssen wir festhalten — aus dem geistigen Gehalt der Persönlichkeiten. die ihm angehören. Steckt das Persönliche in dem Sumpfe der Rechtlosigkeit, ist der Quell geistiger Kraftzufuhr unterbunden, wie soll ein Volk dann stark sein?

Moderne Kriege erfordern selbständiges Auftreten, Gewandtheit in schweren Lagen, klares Handeln und unbedingtes Zielbewusstsein. Dem entspricht notwendig eine reife, durchgebildete Persönlichkeit, volles Rechtsbewusstsein im Kampfe, ein Geist der Tatkraft und Unternehmung. wie er in keinem sozialen Vorgehen fehlen darf.

Und Russland? Man wird mit Bedauern bemerken, dass es sich hier nicht so sehr um Unreifheit des Persönlichen, sondern um ihre volle Unterdrückung handelt.

Schon im Keim, in der Schule mit ihrer falschen Geistesernährung und ihrem moralischen Hochdruck erfährt die Person tiefgehende Hemmungen, die ihre Freiheit vernichten; sie steht unter einer Last patriarchalischer Familiengewohnheiten, die unter dem Schutze des Gesetzes ihre Herrschaft behaupten; selbst auf militärischem Gebiet und überall, wo der Staat unmittelbar auf die Kraft der Persönlichkeit angewiesen ist, gelangt ihre Eigenart nicht zur Entfaltung; ihre besten sozialen Triebe fallen dem allgemeinen Druck zum Opfer.

„Das Leben des russischen Soldaten ist eine Summe von Unwahrscheinlichkeiten," heisst es in einem Aufsatz über „Die Ursachen unserer Niederlagen" [1]). Jede Regung gesunden, angeborenen Menschenverstandes gilt als Vergehen, denn die Disziplin fordert blinden Gehorsam. So lebt unser Soldat vier, fünf Jahre — die besten seines Lebens. Exerzieren und Gewehrhalten ist sein tägliches Geschäft; dazu kommt im ersten Dienstjahr „Literatur": Namen der Bataillons- und Regimentskommandeure, Vorschriften für Schildwachendienst und vieles andere, was weder für den Krieg, noch sonst im Leben einen Wert hat. Im übrigen gleicht das Dasein des Soldaten dem des Tieres, so arm ist es an geistigem Inhalt. Fragen der Öffentlichkeit sind ihm vollkommen fremd.

Eine vernunftgemäße Gesetzlichkeit in einem Lande ist überall der beste Schutz der Person. Aber keine Gesetzlichkeit verträgt sich mit der Omnipotenz einer sog. politischen Polizei, der in Russland schon der leiseste Verdacht eines Gedankengegensatzes mit den Vertretern der Polizeigewalt genügt, um mit Umgehung der Gerichte auf einfache administrative Verfügung die Person mit Freiheitsverlust zu bedrohen.

Welchen Wert haben Gesetze in einem Lande, wo Polizeispitzel über das Schicksal derjenigen entscheiden, die die herrschende Gesetzlosigkeit nicht gleichgültig lässt und die sich erkühnen, auf Schaffung einer wirklich sozialen Rechtsordnung hinzuweisen?

Man füllt unsere Gefängnisse mit Personen, gegen die nichts vorliegt, als dass sie ihrer Heimat Bestes suchten und als Vorkämpfer neuer Ideen, einer neuen Ordnung im Lande auftraten. Kann uns bei der neuen Wendung unseres Gesellschaftslebens, in welchem das von den Vorkämpfern um schweren Preis Erstrebte Wirklichkeit zu werden verspricht, ihr bitteres Los gleichgültig lassen? Sind wir nicht vielmehr berechtigt, dahin zu wirken, dass dem Triumph eines schreienden Unrechts ein Ende bereitet werde, dass die Pforten des Kerkers sich öffnen und die in seiner Dumpfheit erstickende Brust endlich die freie, frische Luft heimatlicher Gefilde athmen möchten . . .

Schmachvolle Vergewaltigung der Person in Gestalt der Todesstrafe hat in Russland neuerdings einen geradezu empörenden Umfang

---

[1]) Slowo 1905.

erhalten, zum Beweise, dass die Achtung der elementaren Menschenrechte in diesem Lande nicht gestiegen, sondern gesunken ist.

„An einer Rechtspflege, die Todesstrafe übt, klebt Menschenblut. Totschlag bleibt Totschlag, die Apologie mag noch so fein ersonnen sein. Dem Auge des reinen Gewissens wird die Todesstrafe nie mit dem Nimbus einer richterlichen Handlung erscheinen, sondern in der ganzen Finsternis gemeinen Mordes, frech bemäntelt mit der Fahne der Rechtspflege. Für das Auge des Gewissens bedeckt Schafott und Galgen eine moderne Rechtspflege mit Schande und Verruf [1])".

„Rechtspflege" und Todesstrafe, welch' tiefe Ironie! Raub an dem, was an der Erscheinung des Menschen unveräusserlich ist!

Urteilsfähige Vertreter unserer modernen Rechtswissenschaft missbilligen die Todesstrafe. Die Zeiten, in denen man Bestrafung als einen Akt der Vergeltung für begangene Vergehen, als eine Art Sühne für den Verurteilten ansah, sind längst vorüber. Die moderne Strafrechtswissenschaft betrachtet die Strafe nur als Mittel der Besserung. Soll die Gesellschaft vor ungeeigneten Elementen geschützt werden, dann erscheint das System ihrer Entfernung aus der Gesellschaft als vollkommen hinreichend. Bestrafung mit dem Tod kann und darf nicht als Schutzmafsregel dienen.

Die Erfahrung bestätigt es, dass die Todesstrafe — abgesehen von dem Widerspruch der christlichen Grundlehren — nicht nur ihr Ziel verfehlt, sondern einen durchaus natürlichen Hass gegen die Gewalten, die sie verhängen, hervorruft und die Reihen ihrer Feinde vermehrt.

Man kennt Fälle, wo Glieder einer und derselben Familie in absteigender Verwandtschaftslinie (Vater, Sohn, Enkel usw.) ihr Leben durch Todesstrafen verloren. Aus der Praxis der Todesstrafe in England ist bekannt, dass während der Hinrichtung von Dieben auf dem Richtplatz Diebstähle verübt wurden.

Nach Taganzev ist die Häufigkeit des Kindsmordes, auf den nach französischem Gesetz Todesstrafe ruhte, mehr als um das vierfache gestiegen; andererseits hat die Zahl dieser Verbrechen nach Aufhebung der Vierteilung und des Rades nicht nur nicht zugenommen, sondern sie ist wesentlich zurückgegangen.

Die Anhänger der Todesstrafe haben bisher keinen einzigen Beweis beibringen können, dass diese Mafsregel die Zahl der Verbrechen vermindert.

Während die besten Geister unserer Zeit die Anwendung der Todesstrafe an gewöhnlichen Verbrechern als unberechtigt verdammen, wird uns die Vorstellung tief erregen, dass Gefühle, Anschauungen, Über-

[1]) J. Sikorski, Empfindungen bei dem Anblicke von Hinrichtungen. Kiew 1906.

zeugungen und Handlungen mit dem Tode bestraft werden, nur weil sie nicht mit denen der Gewalthaber übereinstimmen.

Menschenhass in so ungeheuerlichem Maſse, wie ihn die Fälle politischer Hinrichtungen zeigen, ist eine soziale Schmach, die jeden empören muss, der nicht ganz im Sumpfe juristischer Dialektik untergegangen ist. Russland, das seine Dostojewski's und Melschin's mit dem Henkerbeil bedrohen konnte, wird die empfindlichen Wunden, die es sich selbst schlug, in der Geschichte seiner Gesittung doppelt schmerzlich empfinden.

Das Los der Dekabristen, der ersten Vorkämpfer russischer Freiheit, ist von allen unvergessen.

Auch die jetzt neu erwachte Freiheitsbewegung in dem Lande hat der zu Zeiten des Kampfes um Recht und Freiheit immer verdoppelten Begierde des Rachegottes ihre Opfer zollen müssen.

Nirgends vielleicht, als in Kossuth, der einst nur durch den Schlaf seiner Wächter einem sichern Tode entging, hat sich die empörende Ungerechtigkeit politischer Todesurteile in so leuchtender Deutlichkeit bewährt, da der greise Nationalheld nach Jahrzehnten seinem Volke ein Gegenstand der Verehrung und begeisterter Anbetung wurde.

Allgemein bekannt ist auch Thier's Schicksal, der nur durch Flucht Frankreich erhalten blieb.

Braucht man stärkere Beweise gegen die Todesstrafe und ihre Berechtigung gegenüber politischen Verbrechen? Die Möglichkeit juridischer und tatsächlicher Irrtümer ist immer vorhanden, nicht aber die ihrer Verbesserung. Die Geschichte der Justizmorde redet eine laute Sprache; nicht minder eindringlich diejenige der Revolutionen und der von ihren Völkern beweinten Helden, deren gestrige Verbrechen heute schon im Lichte nationaler Grosstaten erglänzen.

Die Verteidiger der Todesstrafe sollten auch an jene Glorie des Märtyrertums sich erinnern, in der alle jene fortleben, die für ihre Überzeugung sterben mussten.

Der sog. politische Verbrecher, den die Idee, der er dient, voll und ganz durchdrang, erkennt oft das Unvermeidliche seiner Selbstopferung. Für ihn verliert die Todesstrafe, als ein Unumgängliches, ihre Schrecken.

Gewalttätige Lebensvernichtung entwurzelt nicht den Gedanken. Die politischen Totschläger und Henker unserer Tage, die die Maske der „Vaterlandserrettung“ aufsetzen, wissen nicht, dass der Geist auch unter Henkerbeil und Galgen fortlebt.

Mehr als das. Der Heiligenschein des Martyriums und der Verfolgung ist eine der stärksten Triebfedern des Gedankenwachstums.

Wer da glaubt, mit Todesurteil und Bajonett Gedanken auszulöschen, der lerne aus der Geschichte Jesu und der Anfänge des

Christentums, wie sehr Verfolgung, Hinrichtung, Folter bei aller Grausamkeit eine neue Lehre fortpflanzen helfen können.

Guizot hat Recht, wenn er sagt, dass Todesurteile nur so lange die Ruhe der Regierungen vorübergehend wieder herstellen konnten, als eine politische Bewegung persönlichen, dynastischen Charakter hat. In sozialen Bewegungen gleicht Niederwerfung des Gedankens durch Hinrichtung einem Kampfe mit der hundertköpfigen Hydra.

Kaum geringer ist der Schaden anzuschlagen, den die Menschheit von den Gefängnissen hat.

Langdauernde Gefängnishaft kann als gleichbedeutend mit qualifizierter Hinrichtung angesehen werden.

Nicht ohne Schaudern hören wir die nackten, ungekünstelten Schilderungen der Kasematten, in die noch bis auf den heutigen Tag politische Verbrecher eingeschlossen werden. A. Prugavin entwirft ein lebendiges Bild von den Kasematten der Festung Schlüsselburg, in denen dereinst der kaiserliche Sträfling Joann Antonovič schmachtete, später auch Novikov, der begeisterte Aufklärungsheld der Epoche Katharinas der Grossen, und die auch in späteren Tagen ihre anfängliche Gestalt beibehielten[1]). Stellt euch eine Höhle vor, eine finstere, erschütternd finstere Höhle in einer Steinmasse, in die zwei kleine Öffnungen gebohrt sind. Diese Löcher dienen zum Ersatz der Fenster, aber sie liegen so hoch, dass man selbst auf dem Boden, d. h. auf dem Grunde der Höhle stehend, nicht hinaussehen kann. Aber selbst wenn es gelänge, die ungewöhnlich tiefen Nischen zu erreichen, dem Blicke würde sich nichts darbieten, als die blinden grün gewordenen Scheiben in den vergitterten dicken Fensterrahmen und die noch stärkeren und engeren Eisengitter. Nie ist ein Strahl der Sonne hierher gedrungen, hat nie die ewige Finsternis der dunklen Winkel der Kasematten erhellt und zerstreut. Todes- und Grabesluft atmen die Wände und Gewölbe dieser unterirdischen Stätten. Man hat das Gefühl, als befinde man sich in einer Gruft, weit, weit entrückt jenem Leben, jenen Menschen, jener Welt, aus der man soeben hierher eintrat. Feuchtigkeit, Dumpfheit, Verwesung durchdringt die abgeschlossene Luft. Der Atem stockt in dieser Umgebung, die Lungen hören auf zu arbeiten. Grüne Ringe und Flecke beschatten den Blick . . .

Solche Kerker sind noch jetzt das Los der Kämpfer für die Freiheit des Volkes! Die glückliche Stunde der Menschheitserlösung hat noch nicht geschlagen.

---

[1]) Prugavin's Besuch und Besichtigung der Festung bezieht sich auf das Jahr 1880.

III. Asthenische Reaktionen der Persönlichkeit.

Doch verlassen wir das trübe Bild russischer Zustände, deren Folgen weit und breit bekannt sind und die wir jetzt mit der Schande und der Trauer des ganzen Landes an uns selbst erfahren.

Die Aufmerksamkeit des Denkenden erregen hier noch andere Verhältnisse. Während Unreife der Persönlichkeit sie passiv, welk, untätig macht und damit bestimmte Erscheinungen sozialer Rückständigkeit zusammenhängen, führt Unterdrückung der Persönlichkeit, zumal im Falle angeborener oder erworbener Widerstandslosigkeit und bei Ausbleiben einer energischen Abwehrwirkung, nicht selten zur Ausbildung asthenischer Reaktionen, die sich gelegentlich in Selbstvernichtungstendenzen, wie Selbstmord in seinen verschiedenen Formen, in schweren Neurasthenien oder anderen allgemeinen Neurosen und selbst in echten Geisteskrankheiten Luft machen. Schwache Naturen werden zu Schmeichlern und Kriechern mit den Anzeichen mehr oder weniger vollständiger Entpersönlichung [1]).

Der Selbstmord Geisteskranker hat, wie alle anderen Formen von Selbstschutz der menschlichen Person, in verschiedenen Fällen ungleiche Motive, er erscheint aber im ganzen mit wenigen Ausnahmen als ein furchtbarer Protest gegen eine Gesellschaftsordnung, die diese unwiderstehliche Todessehnsucht, den unnatürlichen Trieb zur Selbstvernichtung zum Fatum gemacht hat [2]).

Es ist zweifellos, dass Selbstmörder Opfer moderner Zivilisation sind, es fragt sich nur, ob notwendige Opfer?

Es liegen hinreichend Beweise dafür vor, dass zahlreiche Selbstmorde als akute Reaktion, als letzter Akt eines ohnmächtigen Kampfes mit der Ungunst der Verhältnisse, auf übermäſsige Unterdrückung der Persönlichkeit zurückzuführen ist, sei es in Schule oder Familie oder auf Gebieten sozialer Tätigkeit.

---

1) In zivilisierten Ländern entfallen auf je eine Million Menschen

in Russland	(1872—1875) . . .	30	Selbstmorde
„ England	(1878—1882) . . .	75	„
„ Bayern	(1878—1882) . . .	133	„
„ Österreich	(1877—1881) . . .	163	„
„ Preussen	(1878—1882) . . .	166	„
„ Frankreich	(1878—1882) . . .	180	„
„ Dänemark	(1880—1882) . . .	251	„
„ Sachsen	(1878—1882) . . .	392	„

Vergl. Chlopin, Selbstmorde, Selbstmordversuche und Unglücksfälle in den russischen Lehranstalten. St. Petersburg 1906. Die Statistik aller Länder zeigt laut den von Morselli (Der Selbstmord, Leipzig 1881) gesammelten Daten, dass die Zahl der Selbstmorde progressiv zunimmt und zwar in höherem Grade, als sich der Zuwachs der Bevölkerungen vollzieht.

2) Raicher, Über Selbstmord. Verl. d. Bezirksheilanstalt Wilna, 1905.

Eine eingehende Untersuchung der Fälle von Selbstmord bei Gesunden bezeugt, dass in der Regel ungenügend äquilibrierte oder sog. psychopathische Personen es sind, die durch Selbstmord enden. Immerhin ist zu erwägen, ob nicht auch in diesen Fällen besondere Milieuverhältnisse mitspielen, bei denen Selbstvernichtung sich als einzige Reaktionsmöglichkeit aufdrängt, ob also derartige Individuen trotz unzureichendem Charaktergleichgewicht, unter günstigen Daseinsbedingungen sich nicht befähigt erwiesen hätten, ihre Pflicht vor der Menschheit zu erfüllen.

Gehört doch jetzt Selbstmord unter den Zöglingen der Mittelschule fast zu den alltäglichen Vorkommnissen!

In den Berliner Schulen allein wurden während eines Zeitraumes von nur 14 Monaten (1890—1891) 165 Fälle von Selbstmord bei Kindern unter 15 Jahren festgestellt[1]).

Aus der unlängst erschienenen Arbeit von G. Chlopin über Statistik der Selbstmorde in den russischen Schulen (zusammengestellt auf Grund der Daten des Archivs des Kultusministeriums) erfahren wir, dass auf 1 Million Schüler Selbstmorde entfallen in den Volksschulen 0,2, in den weiblichen Mittelschulen 29, in den Knabenmittelschulen 106, in den Lehrerseminaren 95, in den Hochschulen 162. Die allgemeine Selbstmordziffer in Russland ist annähernd viermal kleiner als die für Hochschulen, $2^1/_2$mal kleiner als die für Mittelschulen.

Nach den Ermittelungen von Baer[2]), die den Selbstmord in Preussen vor dem 15. Lebensjahr für den Zeitraum von 1869—1898 betreffen, gehen in Preussen alljährlich bis zu 57 Kinder durch Selbstmord zu Grunde, und zwar viermal mehr Knaben als Mädchen. Die jährliche Gesamtzahl der Selbstmorde im Kindesalter (10—15 Jahre) ist in 30 Jahren von 38 auf 65 gestiegen. Dieses allmähliche Ansteigen gilt auch für die russische Mittelschule[3]).

Häufigste Ursache des Selbstmordes der Elementarschüler in Preussen ist nach Gutstadt, abgesehen von Geisteskrankheiten, harte und ungerechte Behandlung, Furcht vor dem Examen oder Misserfolg in den Prüfungen usw.

Zufolge der Untersuchungen Chlopins[4]) liegt die Ursache der Kinderselbstmorde am öftesten in Geisteskrankheiten (die Hälfte aller

---

1) Vergl. auch die statistische Untersuchung der Selbstmorde in den Mittel- und Elementarschulen Preussens während der Jahre 1883 bis 1888 von Prof. Gutstadt (Zeitschr. d. Preuss. Statist. Bureaus, 30. Jahrg. 1890, III. Vierteljahrsheft, Abt. Statist. Korrespondenz, S. XXXIII.

2) Baer, Der Selbstmord im Kindesalter. Berlin 1901, S. 12—15.

3) Chlopin, a. a. O.

4) a. a. O. S. 46.

Fälle), demnächst in der Schule ($^1/_5$ der Fälle), in der Familie ($^1/_9$ der Fälle), in Schule und Familie ($^1/_{20}$ der Fälle).

Da nun auch an der Entstehung der Geisteskrankheiten Schuleinflüsse und geistige Überanstrengungen eine gewisse Rolle spielen, so wird man dem Grafen von Pfeil-Burkhaus Recht geben müssen, wenn er in einer besonderen Anklageschrift (Der Selbstmord der Schüler als Menschenopfer geistiger Bildung [1]) die Schule selbst und vor allem die humanistischen Gymnasien mit ihrem toten Sprachenballast für diese Selbstmorde verantwortlich zu machen sucht.

Was bedeuten aber die, wenn auch noch so zahlreichen Opfer des Einzelselbstmordes gegenüber der Tatsache, dass unter dem Druck des Allgemeinzustandes in dem modernen Russland von Zeit zu Zeit Massenselbstmorde entbrennen, deren Einzelheiten die gesittete Menschheit mit Schaudern erfüllen. Statt anderer Beispiele will ich hier an die letzten Massenselbstmorde der russischen Sektirer erinnern, an die im Archangelschen Gouvernement noch jetzt sichtbaren Stätten massenweiser Selbstverbrennung von Personen, die durch grauenvollen freiwilligen Tod sich der Verfolgung der Behörden entzogen.

Diese furchtbaren Selbstvernichtungen, deren Einzelheiten ich hier übergehe und in denen sich eine offenbare Reaktion gegenüber dem allgemeinen Druck ausspricht, gehören noch jetzt, wie in alten Zeiten, zu den Erscheinungen des russischen Lebens. Wer erinnert sich nicht der verhängnisvollen Vorgänge in dem bessarabischen Dorfe Ternow, wo ganze Familien sich bei lebendigem Leibe einmauern liessen, um ihre Gewissensfreiheit zu retten [2]).

Eine etwas mildere, aber ebenfalls traurige Form des Protestes gegen Gewalt finden wir in den Massenauswanderungen religiöser Sekten und anderer Bevölkerungsgruppen. So gingen die „Nekrasowzy“ aus Russland über die Donau, die „Bêlokrinizen“ nach Österreich, die „Duchoboren“ und Menoniten nach Nordamerika.

Hier haben wir es mit unblutigen, vernunftgemäfsen, ruhigeren Reaktionsformen zu tun, aber ihre Motive sind im Grunde die gleichen, wie die der Selbstvernichtungen, ihre Folgen für das Staatsleben jedoch kaum weniger schwerwiegend.

In anderen Fällen, wo die Verhältnisse einen andauernden und weitgehenden moralisch-physischen Druck mit sich bringen, reagiert die Persönlichkeit, wie schon bemerkt wurde, mit Krankheit: Neurathenie, sonstige allgemeine Neurosen, Geistesstörungen.

Verletzung des Rechts der menschlichen Persönlichkeit wirkt immer in schädigender Weise auf das Nerven- und Seelenleben zurück.

[1]) Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege 1891, S. 698.

[2]) Vgl. dazu meine Schrift: „Suggestion und ihre soziale Bedeutung“. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens Heft XXXIX. Wiesbaden 1905.

Geht aber die Unterdrückung des Rechts so weit, dass der blosse Verdacht politischer Eigengesinnung die Person mit nächtlicher Hausdurchsuchung und Freiheitsberaubung bedroht, dass Überzeugungstüchtigkeit mit Verbannung, Gefängnis, geistestötender Einzelhaft verfolgt wird, dass in offenbarem Widerspruch mit dem Gesetz (Manifest von 1904) Körperstrafen in Russland so gut, wie im asiatischen Orient, geübt, dass endlich auf offener Strasse Unschuldige in Massen erschossen werden: dann muss die Gesundheit des Nerven- und Seelenlebens der Bevölkerung schwere Erschütterungen erfahren, und die Verbreitung der Nerven- und Geisteskrankheiten im Lande zunehmen.

Wie viele Zustände, die das Seelenleben der Persönlichkeit untergraben, unter anderen sozialen Bedingungen, bei einem anderen Staatsregime, unter verbesserten ökonomischen Verhältnissen ihre schädigende Wirkung verlieren möchten, braucht hier nicht untersucht zu werden. Es genügt, sich daran zu erinnern, dass eine normale Entwicklung und Gesundheit der Persönlichkeit die Grundlage der staatlichen Wohleinrichtung eines Landes bildet.

IV. Bedingungen der Persönlichkeitsentwicklung.

Damit kommen wir zu der Frage: welche Umstände wirken verderblich auf die Hervorbildung der Individualität, bringen sie zum Verfall, und welche Momente sind ihrer Fortentwicklung förderlich?

Wir wollen uns hier nicht damit beschäftigen, in welcher Weise die Verhältnisse der umgebenden Natur sich der individuellen Ausbildung aufprägen. Die Frage ist zu bedeutungsvoll, als dass wir sie umgehen dürften, aber auch viel zu weitreichend, um erschöpfend behandelt werden zu können. Es unterliegt, um nur einen Punkt herauszugreifen, kaum einem Zweifel, dass ein gemäſsigtes Klima günstigere Bedingungen für die individuelle Entwicklung bietet, als der rauhe Norden oder tropische Hitze.

Zu dem Klima tritt — auch das wird niemand bestreiten — der tiefgehende Einfluss meteorologischer Zustände und geographischer Bedingungen hinzu. Ausgedehnte Wüsteneien, die sich zu menschlichen Ansiedelungen wenig eignen, und Gegenden, die übermäſsige Anforderungen an die Kraft des Menschen im Kampf mit der Natur stellen, sind der Entwicklung des Individuellen im Menschen nicht günstig.

Ebenso werden ungünstige Zustände der Boden- und Witterungsverhältnisse, falls sie mit endemischer Verbreitung allgemeiner Krank-

heiten verbunden sind, nicht umhin können, das individuelle Fortschreiten zu behindern, nachdem zunächst die körperliche Gesundheit untergraben wurde.

Wir wollen jedoch bei diesen äusseren wenig beweglichen und wenig veränderungsfähigen Wirkungen nicht länger verweilen, sondern uns zu anderen Faktoren wenden, die in auffallender Weise die Zustände und Entwicklung der Persönlichkeit beeinflussen.

Erste und grundlegende Bedingung einer regelrechten Individualausbildung ist die Natur des Organismus selbst, das Erbe der Väter und jene anthropologischen Eigenschaften, die eine individuelle Entwicklungsrichtung ermöglichen.

Gross erscheint hier vor allem andern die Bedeutung der Rasse. Ein schlagendes Beispiel ist die schwarze Menschheit, die trotz ihrer weiten Verbreitung sich nirgends zu einer selbständigen Kultur emporgerungen hat.

Auch hat sie nie tätig in den Gang der Geschichte eingegriffen. Man wird sich gewiss auch der anthropologischen Tatsache ihres, besonders im Vergleich mit dem weissen Menschen, geringen Schädelvolums und Gehirngewichtes erinnern.

Hellas zeugt in eindringlicher Weise für den Zusammenhang zwischen Individualität und anthropologischer Struktur. Hier wurde bei ungewöhnlicher Ausbildung des Persönlichen im Menschen eine erstaunliche Gesittung erreicht, die besonderen geschichtlichen Bedingungen zum Opfer fiel.

Als Griechenland sich zur Erlösung von türkischem Joch erhob, sahen viele darin eine Wiedergeburt der Freiheitsliebe jenes antiken Volkes, dessen Geistesschöpfungen und Gesittung wir alle bewundern. Der Gedanke schien in jenen Tagen die besten Geister zu bestricken, ganz Europa für den griechischen Befreiungskampf sich zu erwärmen.

Die Ernüchterung ist nicht ausgeblieben. Man fand nicht hellenischen Geist, Gefühl, Willensstärke in dem modernen Griechen, dessen innerstes Wesen ein anderes ist. Ein neuer Stamm, mit grundverschiedenen anthropologischen Eigenschaften ist an die Stelle des antiken getreten, der durch Auswanderung und Knechtschaft, vor allem aber durch Rassenvermischung eine tiefgreifende Umbildung erfuhr.[1])

Innerhalb eines unveränderten geographischen Milieu und trotz der gleichen Gesittungsbedingungen des europäischen Kontinents werden die heutigen Bewohner Griechenlands mit dem Erwerbe ihrer neuen, aus Knechtschaft geborenen anthropologischen Eigenschaften nicht die nationale Grösse des alten Hellas erringen.

---

[1]) J. Sikorski, Voprossi nervno-psich. mediz. 1904.

Genug, in den anthropologischen Eigenschaften der Rasse verbergen sich die Wurzeln, die für die Hervorbildung des Persönlichen entscheidend werden. Und man kann es wohl verstehen, wie sehr die Schicksale der Stämme von den eingeborenen Rassenunterschieden abhängen, die den Grad und die Entfaltung der seelischen Leistungskraft der Völker bestimmen.

Nicht minder bedeutsam als die Rasse erscheinen jene biologischen Zustände, die mit der Anlage und der Entwicklung der menschlichen Natur im Zusammenhange stehen.

Für das Gebiet des Individuellen handelt es sich hier in erster Linie um Erscheinungen, die unter den Begriff der Entartung fallen und die aus ungünstiger Keimanlage und Entwicklungsstörung heraus ihre Erklärung finden. Ob psycho-neuropathische Belastung, körperliche Bildungsfehler, seelische oder physische Schäden bei der Konzeption und in der Schwangeschaft, elterliche Trunksucht im Einzelfall vorliegt: die Nachkommenschaft trägt die degenerativen Folgeerscheinungen, die früher oder später Zersetzung und Zerfall der Persönlichkeit anbahnen.

Personalität als höchste Äusserung des Psychismus kann nicht umhin, von den körperlichen Verhältnissen abzuhängen. Wir brauchen uns nur an die innigen Beziehungen zwischen Physischem und Psychischem. zwischen „Leib und Seele“, wie man sagt, zu erinnern, um hier jeden Schatten eines Zweifels schwinden zu sehen. Mens sana in copore sano! Die alte Wahrheit ist nie erschüttert worden.

Eine wirkliche Vollkommenheit der Persönlichkeit ist unter allen Umständen an die Bedingung einer harmonischen Körper- und Geistesbildung geknüpft. War der Körper von Natur schwach, traten früh andauernde physische Gebrechen und Ansteckungen hinzu, bestanden zugleich Störungen der regelrechten Organernährung, Anämien, Gelbsucht, Rhachitis usw., dann musste die volle Entfaltung der Persönlichkeit erschwert oder gehemmt sein und ihr Verfall namentlich durch spätere andauernde Leiden beschleunigt werden.

Bekannt ist die schädigende Wirkung allgemeiner Neurosen, vor allem der Hysterie und Epilepsie auf das persönliche Leben, Zustände, die hauptsächlich in ungünstigen körperlichen und seelischen Verhältnissen ihre Wurzeln haben.

Nicht mit Unrecht zählt man Hysterie zu den Erscheinungen, die das Bewusstseinsfeld einengen (Janet), den Zerfall der Persönlichkeit zum Ausdruck bringen (Radin). In welcher Weise Epilepsie das Persönliche alteriert, sehen wir deutlich an den schwereren Formen dieser Neurose, die regelmäſsig mit sog. degenerativ-epileptischem Charakter nebenhergehen; oft ist auch eine sichtbare Herabsetzung der Geisteskräfte vorhanden, wenn nicht gar Zustände ausgesprochenen

Schwachsinnes, die die Individualität nach und nach zum Erlöschen oder zur Entartung bringen.

Krankheiten zumal, die das Gehirn selbst pathologisch verändern, können selbstverständlich nicht umhin, die geistigen Fähigkeiten zu untergraben und den Niedergang des Individuellen herbeizuführen. Auch sonst brauchen wir uns mit der Bedeutung körperlicher Erkrankungen für den Zustand der Geisteskräfte und speziell für die Integrität der Persönlichkeit nicht eingehend zu beschäftigen, da hierüber nirgends Meinungsverschiedenheiten bestehen.

V. Ökonomisches Milieu.

Wichtiger erscheint der Hinweis auf die Beziehungen der Personalentfaltung zu den ökonomischen Bedingungen.

Materielle Notlage schwächt den Organismus; er wird für erschöpfende Krankheiten empfänglich, die die Organernährung in der Wurzel unterbrechen; die regelrechte Entwicklung des Gehirns und damit auch der Persönlichkeit wird notwendig Störungen erleiden.

Unzureichende Ernährung muss — auch von Krankheiten ganz abgesehen — die körperliche Kraft einer Bevölkerung untergraben, Blutarmut und physische Erschöpfung hervorrufen, und dass solche Zustände die Gehirnernährung schädigen, die geistige Leistungskraft lähmen und die Entfaltung der Persönlichkeit behindern werden, wird wohl niemand bezweifeln.

Geradezu schmerzlich ist der Gedanke an die schwere Lage des russischen Volkes, das dank der ökonomischen Lotterwirtschaft des Landes im buchstäblichen Sinn zum hungernden Bettler geworden ist.

Der russische Bauer — das ist durch Untersuchung festgestellt — erhält weitaus nicht das Nahrungsquantum des westeuropäischen Landarbeiters. Auf Kalorien berechnet, bleibt seine Ernährung wesentlich hinter dem Bedarf eines gesunden Menschen zurück.

Kein Wunder, denn der Russe arbeitet mit diluvialen Ackergeräten und nach ebenso diluvialen Wirtschaftssystemen.

Man sagt, dass die Lage unserer Landwirtschaft über die in Mitteleuropa zu Karls des Grossen Zeiten noch nicht hinaus ist.

Und doch könnte es anders sein bei den bestehenden Bodenverhältnissen, bei besserer Bewirtschaftung, bei Hebung der landwirtschaftlichen Schulen, die noch unlängst systematisch unterdrückt wurden.

An die unglaubliche Rückständigkeit der russischen Industrie brauche ich nicht zu erinnern, um die erbärmliche Lage einer ungeheuren Bevölkerungsmasse zu bezeichnen, die im Kampf um Dasein und

Existenzrecht ihre letzten Kräfte erschöpft. Der chronische Hungerzustand des russischen Bauern in den inneren Gouvernements und selbst im Schwarzerdestrich ist eine Tatsache, die in der Literatur längst keines Beweises bedarf.

Wir brauchen keine besonderen Untersuchungen, um die Folgen dieses Dauerhungerns zu ermessen, das nicht nur die allgemeine Sterblichkeit steigert, sondern auch die persönlichen Tatkräfte unterbindet. Kann ein siecher Körper einen starken und lebendigen Geist haben? Brauchen wir Beweise dafür, dass unzureichende Organernährung die Nerven- und Seelenkräfte hintanhält, dass gehemmte Seelenleistungen Unterdrückung, Passivität der Persönlichkeit bedeuten, dass damit die geistige Arbeitskraft sinkt, während seelische Schlaffheit, Gleichgiltigkeit, Willensschwäche sich breit machen?

Kaum zu ermessen aber ist der Schaden jenes chronischen Hungers für den wachsenden jugendlichen Organismus und für seine in der ersten Entfaltung begriffene Persönlichkeit.

Hungersnot ist Ursache der erschrecklichen Kindersterblichkeit in Russland, inmitten einer allgemeinen Kulturlosigkeit, die keine Gesundheitspflege kennt.

Dem körperlichen Siechtum des wachsenden Organismus entspricht notwendig eine seelische Rückständigkeit, und diese, verschärft durch Jahrhunderte der Knechtschaft, prägt dem nationalen Gebahren besondere Charakterzüge auf, unter denen Sorglosigkeit, persönliche und soziale Gleichgültigkeit, Charakterschwäche, Unternehmungslosigkeit, Passivität, Unterdrücktheit, Unentschlossenheit am meisten hervortreten.

Die ausserordentliche Unvollkommenheit der Fabrikhygiene, die Übermüdung des Arbeiters und unserer Dienerschaft, die oft nicht die geringste Erholung hat, das sind Zustände, die die Entwicklung der Persönlichkeit schädigen müssen, besonders wenn jugendliche Individuen überlastet werden.

VI. Chronische Vergiftungen.

Einen wesentlichen Schaden für die Entfaltung der Persönlichkeit bedeuten ferner alle chronischen Vergiftungen, vor allem jene, die in erster Linie das Gehirn treffen und die man auch als Verstandesgifte bezeichnet hat.

Alkoholismus, dessen enorme Ausbreitung in der Gesellschaft allgemein bekannt ist, trägt sicher den Keim des Persönlichkeitszerfalls in sich.

Der Trinker ist ein Mensch mit stumpfer Perception, mit verminderter sittlicher Kraft, mit geschwächter Willenstätigkeit. Er hat alle Eigenschaften, die den Verfall der Persönlichkeit anzeigen.

In dem ersten Stadium seiner Einwirkung auf den Organismus — das möchte ich hier noch ganz besonders betonen — schädigt der Alkohol die moralische Sphäre, untergräbt die ethischen Anschauungen und führt zu einer sittlichen Verrohung der Persönlichkeit. Im weiteren Verlauf bedingt der Alkohol ein Sinken von Wille und Intellekt und führt im Gedankenleben zu einem Übergewicht der äusseren Assoziationen über die inneren.

So wird verbreiteter Alkoholismus in einer Bevölkerung zu einer sozialen Not, bei welcher die Häufigkeit der Morde, Selbstmorde und der Vergehen gegen die Sittlichkeit unweigerlich zunimmt, wie aus den statistischen Erhebungen aller zivilisierten Länder hervorgeht.

Alkohol lähmt Gefühl, Verstand und Willen, untergräbt die Grundfesten der Persönlichkeit, ist eine der ersten Ursachen von Geisteskrankheit und Entartung. Auch dies ist allgemein anerkannt und braucht keine Belege.

Die Bedeutung des Alkohols für die Entfaltung und Gesundheit der Persönlichkeit hat man auch hinsichtlich der Zustände in Russland zu beleuchten versucht. Die Schriften von Krol, Grigorjew, sowie insbesondere die Forschungen der Alkoholkommission der Gesellschaft für Volksgesundheit in St. Petersburg werfen ein überraschendes Licht auf den Schaden, den eine übermäſsige Alkoholverbreitung für die personale Hygiene bedeutet.

Die Gefahr des Alkoholismus ist um so grösser, als er die Geisteselite bekanntlich keineswegs verschont.

Die ungeheuren Verluste an Genien und Talenten auf allen Gebieten der Literatur, der Wissenschaft, der Kunst, der Politik, die die Menschheit der verderblichen Wirkung des Alkohols verdankt, sollten die Staatsregierungen von einer Ausbeutung der Trunksucht zu fiskalischen Zwecken abhalten.

Man darf dabei nicht vergessen, dass der Alkohol begabte Naturen unmerklich, ganz allmählich untergräbt, ihren Schöpfungen jedoch einen ganz bestimmten Zug aufprägt. Der chronische Alkoholismus vermindert das schriftstellerische Talent, bemerkt Sikorski[1]), aber berufsmäſsige Schriftsteller setzen die zur Schablone gewordene Tätigkeit oft noch in der zweiten Phase des Alkoholismus fort, wobei freilich das Pathologische in ihren Leistungen offen zu Tage tritt. Der Niedergang des literarischen Vermögens ist dann nicht aufhaltbar.

[1]) Sikorski, Allgemeine Psychologie (russisch) 1905.

Weniger verbreitet, aber um so verderblicher für die Persönlichkeit ist der dauernde Gebrauch anderer Intellekt-Gifte, wie Opium, Morphium, Äther, Chloralhydrat usw.

VII. Erziehung und Unterricht.

Wir kommen nun zu einer Gruppe weiterer Momente, die die Hervorbildung des Persönlichen bestimmen.

Hier sind zunächst Erziehung und Bildung zu nennen.

Im ganzen und grossen wird auf die Verhältnisse der Erziehung hinsichtlich der Hervorbildung der Persönlichkeit wenig Gewicht gelegt, obwohl, wie niemand bezweifeln wird, gerade hier die Grundlagen für alle Zukunft wurzeln.

Ich erinnere nur an die ungeheure Bedeutung der Erziehung im analphabetischen Alter, an ihren für alle spätere Entwicklung bestimmenden Einfluss auf Tätigkeit und Selbständigkeit der im Werden begriffenen Persönlichkeit.

Wo es auf Bildung ankommt, da glaubt man, wie es scheint, die Köpfe nicht genug mit (vielfach ganz nutzlosem) Wissen, das mehr oder weniger passiv zur Aufnahme gelangt, füllen zu können, während Urteil und selbständiges Denken — die Gewähr echter persönlicher Eigenart — zurücktreten müssen.

Unsere Gymnasien, bemerkt Prof. Rossbach zur Schulfrage, übermüden das Auge, ohne auf eine Kräftigung des Körpers bedacht zu sein. Unter dem Vorwand, den Schüler in Gedanken und Taten der antiken Welt einzuweihen, lässt man ihn in der Einseitigkeit philologischer Anstalten dürre Grammatiken memorieren. Wissbegierige und von Natur tätig veranlagte Naturen werden in übelriechende und staubige Räume versperrt. Sie bekommen häusliche Aufgaben, die die sog. freie Zeit vollkommen verschlingen. Während der Wintermonate zieht sich der Unterricht bis an die Abendstunden, die für Spaziergänge verboten werden. Will der Knabe jedoch laufen und kämpfen, dem Naturinstinkt sein Recht geben, dann wird er straffällig. Turnunterricht bietet diesem sinnlosen System kein hinreichendes Gegengewicht. In England darf das Kind nach geistiger Arbeit sich frei im Grünen tummeln. Herzzerbrechend ist der Anblick unserer blassen Kinder neben jenen Glücklichen.

Mit der modernen Schule steht es im ganzen nicht zum besten.

Die deutsche Schule, vor allem die Elementarschule, verlangt von dem Schüler, wie Siegert bemerkt, viel psychologisch unmögliches und pädagogisch unnötiges. Er fordert unmittelbare Verwerfung der alten gekünstelten Unterrichtspläne und Schaffung neuer, einfacher

Systeme, die aber den Grundsätzen der Gesundheitspflege nicht widersprechen sollen.

So die Zustände in Deutschland und bei einem Schulwesen, das viele Reformen erfahren hat. Was sollen wir aber zu der russischen Schule sagen, die jenen gegenüber kaum mehr als eine traurige, leere Parodie ist?

Dass die Elementarschule, die eine Säule der Volksbildung sein soll, in Russland vollkommen unzureichend ist, darüber brauchen wir keine Worte zu verlieren. Es scheint, als ob die herrschende Rechtlosigkeit der Volksschullehrer und -lehrerinnen die Grenzen des Möglichen überschritten hat. Und dies bei der ungeheuren kultur-politischen Bedeutung der Elementarschule, bei ihrer allgemeinen Bestimmung, bei ihrem notwendigen Zusammenhang mit den Massen der zukünftigen Bürger.

Mit Recht hat auch die Tagespresse zu der Schulfrage Stellung genommen. Nirgends, so heisst es in einer hierhergehörigen Betrachtung [1]), stehen wohl die Mängel des Schulwesens in einem so eklatanten Parallelismus zu den Fehlern des allgemeinen Regimes; nirgends heben sich die Kehrseiten der bestehenden Ordnung der Dinge so fühlbar ab, wie an der Volksschule. Ihre Zahl ist ungenügend, ihre Ausrüstung infolge der allgemeinen Verarmung des Landes unbefriedigend, ihre Lehrprogramme in wesentlich notwendigen Dingen beschränkt, mit anderen, die für die geistige Fortbildung keinen direkten Wert haben, überlastet. Die Lage des Lehrpersonals ist so traurig als möglich: schreiend erbärmliche Gehälter, statt dessen vollkommen überflüssige Reglementierungen, eine kleinliche und zänkische Inspektion, und zum Schluss vollendete Rechtlosigkeit gegenüber jener „Finsternis von Gewalten“, die sich in dem Lande zu einer wahren „Gewalt der Finsternis“ gestaltet hat.

Unsere Mittelschule, das Gymnasinm vor allem mit seinem Pseudo-Klassizismus, dieser speziellen Schöpfung einer Polizeipolitik des weil. Grafen D. Tolstoi, ist ein trauriges Beispiel dafür, wie ein auf besondere Ziele gerichtetes pädagogisches System in den mit totem Stoff planlos gepfropften Köpfen jeden Funken einer Initiative, jede Eigenart und Selbständigkeit totzulehren sich bemüht, um anstatt tätiger, für das Leben vorbereiteter Persönlichkeiten erniedrigte, geistig unfähige, aber gehorsame Werkzeuge des allgemeinen Regimes zu erzeugen.

„Die Mittelschule“, äussert sich die Gelehrten-Novelle „Nuzdy proswescenija“, „entspricht weder an Zahl, noch in der Lehrordnung dem Bildungsbedürfnisse der Bevölkerung. Ihre Einrichtung wirkt hemmend auf die Persönlichkeit von Schüler und Lehrer zugleich und tötet im

[1]) Syn otečestwa 6. Juli 1905.

Keime alle jene Eigenschaften der Menschenseele, deren Entwicklung sie direkt zu fördern bestimmt ist: Wissensdurst und selbständiges Denkvermögen."

Doch steht es in Wirklichkeit viel schlimmer. Man denke nur an jenes eingewurzelte System von Lug und Trug, das die Beziehungen zwischen Lehrern und Schülern durchdringt, und das nur zu geeignet ist, die jugendlichen Gemüter zu korrumpieren.

Auch vergisst jene gelehrte Kritik der Scharen körperlicher und geistiger Krüppel, die die Mittelschule auf die Strasse setzt mit einem plumpen, praktisch wenig brauchbaren wissenschaftlichen Gepäck, das vielen nur eine Last ist, die das Persönliche in ihnen erdrückt und vernichtet. Wie viele unreife, den wirklichen Lebensbedingungen nicht angepasste Elemente gibt diese Schule der Gesellschaft, in der sie früh Schiffbruch erleiden und als schwere Bürde von Familie und Staat zu Grunde gehen müssen.

Von den geschlossenen weiblichen Lehranstalten, den sog. Instituten, gar nicht zu reden. Die hier Internierten werden als schwache, verhätschelte Naturen für das Leben vorbereitet, die später nur unter den abnormen Bedingungen der verbrecherisch-müssigen Lebensweise erblich versorgter Gesellschaftsklassen existenzbefähigt sind.

Diese Schulen sind einzig und allein für das angemaſste Sybaritentum der sog. „privilegierten" Gesellschaftsschichten berechnet, während die notleidenden Massen mit Strömen von Schweiss und Blut um das kärglich bemessene tägliche Brot ringen müssen.

Und nun die Krisis des russischen Hochschullebens! Eine bestimmte pädagogische Richtung hat durch Vernichtung jeder akademischen Freiheit äusserlich Ordnung zu schaffen vermeint und der Erfolg war, dass das ganze Hochschulleben zusammenbrach und weite Gesellschaftskreise dem Studium und der Wissenschaft entfremdet wurden.

Die erwähnte Gelehrten-Novelle hat denn auch die traurigen Zustände der russischen Hochschulen im ganzen richtig aufgefasst, indem sie sagt: „Die Hochschule ist ihrem Wesen nach berufen, ihre Jünger zu zielbewusstem und wahrhaftigem Verhalten gegenüber der Wirklichkeit vorzubereiten. Es fehlt ihr aber bei dieser grossen Aufgabe die Freiheit des Forschens und Lehrens in einem Grade, dass selbst die Stille des Laboratoriums und Hörsaales nicht vor Polizeigewalt gesichert erscheint. Maſsregeln und Verfügungen haben den akademischen Lehrer auf die Stufe des gewöhnlichen Beamten herabgedrückt, der nur als blindes Werkzeug vorgesetzter Obrigkeiten funktioniert. Man kann sich danach ein Bild machen von dem wissenschaftlichen und moralischen Niveau eines Professorenkollegiums, dem die Achtung und das Vertrauen der Studentenschaft entzogen wurde unter Umständen, die das

ganze Hochschulleben im Lande in geradezu verhängnisvoller Weise erschütterten".

Der schlimmste Feind aber, die grösste Gefahr erwuchs der russischen Schule aus dem neuerdings stark umsichgreifenden Nihilismus gegenüber allen Bildungstendenzen. Aufklärung der Massen erschien als etwas überflüssiges, ja als schädlich vom Standpunkt der allgemein staatlichen Idee. Volle Schriftunkundigkeit war die Frucht. die weiten Schichten des Volkes aus dieser unsinnigen Politik erwuchs, und für Millionen blieb die Gottesgabe der menschlichen Sprache auf das enge Gebiet persönlichen Gedankenaustausches beschränkt.

Eine gute Vorstellung von dem tiefen Niveau russischer Volksbildung erhält man bei einer Vergleichung mit den Verhältnissen in Japan, wo es insgesamt 10% Schriftunkundige in der Bevölkerung gibt, gegen 73% in Russland!

Man war im letzten Kriege erstaunt über die ungeheure Zahl der Schriftunkundigen unter den russischen Gefangenen, die von gelben Lehrern in die Geheimnisse des Alphabets eingeweiht werden mussten....

Wem fällt dabei nicht die Geschichte ein von dem Schullehrer, der als Sieger hervorging? Schwer genug ist die Vernachlässigung dieser Binsenwahrheit, die Taubheit gegenüber der Stimme gesunden Menschenverstandes gestraft worden.

Unwissende Massen entbehren naturgemäfs jener mächtigen Waffen, die den geistigen Besitz der Völker, in Jahrhunderten errungen, kommenden Generationen forterben helfen und kraft welcher dic Persönlichkeit in jedem neuen Geschlecht sich kraftvoller gestaltet. Es ist ein Vergehen an der menschlichen Natur, den Fortschritt des Wissens zu hemmen, die wichtigste Entwicklungsbahn der Persönlichkeit zu unterbinden, ihr den Weg zur Gottähnlichkeit zu wehren.

Unnatürlich und unerträglich ist auch der Gegensatz zwischen dem hellen Sonnenlicht, dessen sich die sog. höheren Gesellschaftsschichten erfreuen, und dem tiefen Dunkel, dem totenähnlichen Schlaf, der die niederen Massen erdrückt und aus dem es kein Erwachen zu normaler Personalentfaltung geben kann.

Unwissenheit ist geistige Blindheit. Begreiflich, dass die Persönlichkeit dunkler Massen sich nicht viel über die Stufe animaler Lebensäusserung emporhebt. Die Einengung menschlicher Bedürfnisse überschreitet bei dem russischen Bauern, trotz einer guten Naturveranlagung, fast jedes denkbare Mafs; seine Nerven sind in einer langen Knechtschaft stumpf geworden, sein Horizont eng, seine Tatkraft gelähmt. Das ist das Bild der russischen Provinz.

Man wird sich danach nicht wundern dürfen über die ausserordentliche Leichtgläubigkeit, die diesen dunklen Volksmassen eigentümlich ist und die es bedingt, dass auf religiösem und sozialem Gebiet die

verschrobensten Anschauungen und Lehren dort leicht Wurzel fassen. Aus einem engen geistigen Gesichtskreis und einer Leichtgläubigkeit, die jeder unreifen Persönlichkeit zukommt, hervorgegangen, nehmen gewisse Lehren in den Volksmassen gelegentlich den Charakter vollendeter psychischer Epidemien an, die sich in absonderlichen und rohen Begriffen äussern und in einem ebenso rohen wie gefährlichen antisozialen Gebahren (agrare Unruhen usw.) sich Luft machen.

VIII. Sozialer Stillstand.

Auch sozialer Stillstand gehört zu den Momenten, die die Persönlichkeit hemmen.

Wo der soziale Trieb unterdrückt ist, wird sich keine Persönlichkeit voll entfalten können. Eine sozial untätige Persönlichkeit bleibt zurück und ihre Gleichgültigkeit für gesellschaftliche Bedürfnisse steigert sich. Sie wird zu einem lahmen Glied der Gesellschaft, ohne jene Aktivität, die allein ein normales Gesellschafts- und Staatsleben gewährleistet.

Da andererseits auch die privaten Bedürfnisse der Persönlichkeit sich wesentlich nach den gesellschaftlichen Interessen richten, so werden naturgemäfs jene da eine Einschränkung erfahren, wo das soziale Leben zurücktritt. Kurz, Mangel sozialer Tätigkeit wirkt in wesentlichem Grade einengend auf die Bedürfnisse und Interessen der Persönlichkeit.

Mit dem Mangel einer sozialen Betätigung ist für die Völker, wie übrigens kaum bemerkt zu werden braucht, der Verlust jener besonderen Vorteile verbunden, die aus einem kollektiven Erfassen gemeinsamer Aufgaben und Interessen notwendig erwachsen, da diese hier nicht in dem Grade ihre Lösung und Befriedigung finden können, wie unter sozial vorgeschrittenen Lebensverhältnissen.

Völker mit fehlendem oder unentwickeltem Gesellschaftsleben liefern im Vergleich zu anderen durchschnittlich unreifere und passivere Persönlichkeiten, die in allen Kulturzweigen als hemmende Elemente auftreten.

Auch sind Völker mit fehlender sozialer Betätigung kein Boden für jene bedeutsamen Faktoren, die es bedingen, dass der Einzelne seine persönlichen Interessen denen des Gesamtwesens unterordnet — bekanntlich eine der wesentlichsten Grundlagen der Hervorbildung moralischer Prinzipien.

Natürliche Folge einer mangelhaft geregelten Gesellschaftstätigkeit — Selbstverwaltung — ist Müssiggang und Lotterwirtschaft, die vor allem in den wohlhabenden Kreisen fortwuchert.

Müssiggang, wie immer entstanden, führt notwendig zu einem Sinken der geistigen Leistungskraft, zu unwiederbringlichem Verlust

des geistigen Kapitals, zu Rückständigkeit der nervös-psychischen Mechanismen (wie die direkte psychometrische Untersuchung bezeugt), zu geistiger und körperlicher Schlaffheit, endlich zu moralischer und physischer Entartung, zumal wenn gewisse gewöhnliche Begleiter des Müssiggangs — Trunksucht und sonstige Exzesse — nicht ausbleiben.

Das Vegetieren der orientalischen Völker ist ein gutes Beispiel dafür, wie Mangel sozialer Selbstverwaltung und Despotismus die Persönlichkeit als sozial-aktive Einheit untergraben.

IX. Hygiene der Persönlichkeit.

Wenn wir nun fragen, welche Bedingungen eine normale Entwicklung der Persönlichkeit gewährleisten, sie vor Untätigkeit, Verfall und Krankheit schützen, dann kommen zunächst jene körperlichen Schäden in Betracht, die die Ernährung und Tatkraft des Organismus behindern.

Hier hat die öffentliche Gesundheitspflege ihre wichtigsten Angriffspunkte.

Sanierung ungünstiger Landstriche ist ein mächtiges Mittel im Kampfe gegen schwere Krankheitsnot, die die körperliche Gesundheit ganzer Bevölkerungen und die normale Persönlichkeitsentfaltung in Frage stellen kann.

Nicht gering dürfen wir auch den Wert der Krankheitsprophylaxe anschlagen. Vorbeugung von Krankheiten ist ja die beste Gewähr gegen Schwächung und Gebrechlichkeit des Organismus.

Wir müssen also fordern: sanitäre Maſsnahmen zur Beseitigung unhygienischer Arbeitsbedingungen; gesetzlichen Schutz gegen übermäſsige körperliche und geistige Ausbeutung; Maſsregeln zu möglichster Einschränkung von Infektions- und anderen Krankheiten.

Dies sind die nächsten vorbeugenden Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um gegen Erkrankungen der Persönlichkeit gerüstet zu sein.

Auch Kampf gegen die biologischen Faktoren der Degeneration wird eine regelrechte und gesunde Persönlichkeitsentfaltung begünstigen.

Ihm stehen zwei Wege offen:

Zunächst gesetzliches Eheverbot nicht nur gegenüber Geisteskranken und Epileptikern, sondern auch gegenüber mit schwerer Hysterie, Neuropathie und chronischem Alkoholismus Behafteten. Die Ehegesetze sind wissenschaftlich zu begründen mit Rücksicht auf die Erzeugung gesunder Nachkommen.

Aufgabe einer rationellen Personalhygiene ist ferner Bekämpfung der ihr gefährlichen Verbreitung alkoholischer Getränke und anderer Betäubungsmittel.

Der Kampf mit dem Alkohol bildet bekanntlich den Gegenstand zahlreicher Untersuchungen, die sich mit den Wirkungen dieses Giftes auf den Organismus und mit den Mitteln zu seiner Ausrottung im Volke beschäftigen. Unter den Maſsregeln, die hier in Frage kommen, sind als wichtigste hervorzuheben: das Gotenburgsche System, Beseitigung des Fuselöls aus den im Volk verbreiteten alkoholischen Getränken, höhere Besteuernng starker und Herabsetzung der Steuer auf alkoholschwache Getränke, Ersatz der Schankwirtschaften und Schnapsbuden durch Volksteehäuser, strenge Beaufsichtigung der Säufer, Errichtung besonderer Sanatorien, Heilanstalten und Ambulatorien für Alkoholiker, Bildung von Mäſsigkeitsvereinen, moralische Volkserziehung usw. usw.

Dass alle diese Maſsregeln gut und zweckmäſsig sind, ist wohl keine Frage.

Aber in praxi ist ihre Bedeutung gleich Null, wo der Staat aus dem Alkoholkonsum eine oberste Einnahmequelle macht.

Der Kampf gegen den Alkoholismus im russischen Volk wird nutzlos bleiben, so lange das Staatsbudget fortfährt, sich auf jene Hundertmillionen zu stützen, die dem eigenen Lande für genossenen Schnaps entzogen werden.

Die Stimme der russischen Ärzteschaft ist in dieser Hinsicht bisher ungehört geblieben. Asyle, Ambulatorien und Heilanstalten für Trinker werden allein die Frage der Alkoholbekämpfung nicht zur Lösung bringen. Die Regierung wird sich von einer fiskalischen Ausbeutung des Alkohols lossagen, wird durch weitgehende freiheitliche Reformen den Wohlstand des Landes heben müssen, wenn der Kampf mit dieser nationalen Geissel wirklichen Erfolg haben soll.

Mit allen vorhandenen Mitteln ist ferner eine Aufbesserung der ökonomischen Lage der Bevölkerung anzustreben.

Die Maſsregeln, die die ökonomischen Verhältnisse vor allem der ausserordentlich verarmten Grundbevölkerung des Landes zum Bessern wenden sollen, können hier nicht im einzelnen verfolgt werden.

Dies ist Aufgabe einer wohlgeordneten inneren Verwaltung, die nur in voller Öffentlichkeit und unter tätiger Mitwirkung der Gesellschaft zum Ziele kommen wird.

Dringend erscheint vor allem eine Mäſsigung der indirekten Besteuerung, deren Last in erster Linie die ärmeren Bevölkerungsklassen trifft, sowie die Schaffung eines regelrechten Systemes progressiver Steuern.

Die Besteuerung soll also eine vollkommen gerechte sein, ohne unverhältnismäſsige Belastung der schon an und für sich zurückgesetzten Massen, damit diese nicht endgültiger Verarmung und Degeneration zum Opfer fallen.

Der Inhalt einer solchen Verwaltung ist natürlich ein recht verwickelter: Verteilung und Nationalisierung des Landes, richtige Behandlung der kolonialen Auswanderungsfrage, weitgehende Organisierung öffentlicher Arbeiten, Erleichterung des bäuerlichen Landbesitzes, ein weites, wohleingerichtetes Kreditsystem, Verbesserung der landwirtschaftlichen Methoden, unbedingte Hebung der Volkswirtschaft — der Wurzel alles Wohlstandes in einem Lande —, Verbesserung der Verkehrswege, Erleichterung der Handelsbeziehungen usw. usw., kurz alle jene Verhältnisse, von deren mehr oder weniger geschickter Behandlung der eigentliche Wohlstand der Volksmassen abhängig erscheint.

Not tut besonders auch eine Besserung der Lage unserer Fabrikarbeiter.

Es handelt sich hier bekanntlich nicht nur um eine rationelle Hygiene der Fabrikarbeit, sondern auch um strenge und zweckmäſsige Regelung der Arbeitszeit und der Arbeit selbst nach Alter und Geschlecht, der Lohnfrage, der allgemeinen sozialen Stellung der Arbeiterschaft. Wichtig erscheint hier insbesondere das Prinzip einer Beteiligung der Arbeiter an dem Ertrag der Fabriken, sowie die Organisation von Arbeitervereinigungen auf der Grundlage der Artelle. Revenuenbeteiligung und Artellindustrie dürften auch zur Lösung der Streikfrage, die ja nicht nur in Russland zu den brennenden Problemen gehört, das ihrige beitragen.

Wirklicher Wohlstand ist aber überall nur in einer freien, eigentätigen Bevölkerung denkbar, bei Vorhandensein einer rechtsfähigen, aktiven Persönlichkeit, unter Verhältnissen einer dauernden Rechtsordnung.

Auch Fragen der Kriminalität haben uns hier zu beschäftigen.

Die Prophylaxe des Verbrechens geht von dem Satze aus, dass seine Wurzeln vor allem in der sozial-ökonomischen Gesellschaftsstruktur liegen; denn die Erscheinungen der Degeneration, die in zweiter Linie in Betracht kommen, gründen sich ja wesentlich ebenfalls auf abnorme sozial-ökonomische Zustände der modernen Gesellschaft.

So wird eine radikale Bekämpfung des Verbrechens eine prinzipielle Umgestaltung der ganzen Gesellschaft zu ihrer Voraussetzung haben.

Einstweilen aber, während wir einer so schönen und ach! so fernen Zukunft entgegensehen, ist eine radikale Reform der Verbrecherbehandlung durchzuführen im Sinne eines Korrektionssystems, das nicht auf verbitternde Strenge und Vergeltung, sondern auf Humanität und Herzensgüte aufzubauen ist. Die modernen Gefängnisse, in deren Zellen Geist, Gesittung und Gefühl ihren Untergang finden, sind in besonders eingerichtete Erziehungs- und Verbesserungskolonien umzugestalten.

Erziehung und Unterricht gehören zu den hervorragendsten Mitteln der Personalentwicklung.

Wie eine regelrechte Körperbildung von hinreichender stofflicher Ernährung abhängt, so erscheint regelmäſsige geistige Nahrungszufuhr als notwendige Vorbedingung einer Entfaltung des Personalcharakters.

Die Persönlichkeit als Ganzes wird durch Erziehung und Unterricht wesentlich bestimmt.

Nun erheischen aber alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts eine ausserordentlich umsichtige Behandlung.

Eine körperlich-geistige Hygiene erstrebt vor allem allmähliche Gewöhnung an systematische Tätigkeit, Ausbildung einer selbständigen Denkungsweise, weitausschauenden kritischen Blick, einen festen Charakter.

Eine vernunftgemäſse Erziehung, fordert v. Krafft-Ebing, soll dem Kinde jene Frische des Geistes sichern, die es später im Lebenskampfe so notwendig brauchen wird. Diese Geistesfrische gibt uns vor allem eine höhere philosophische Auffassung der Stellung des Menschen in der Schöpfung, eine Auffassung, die über allem Vergänglichen erhaben, unseren Blick auf das Höhere und Dauernde richtet und die in dem Wogen des Alltagslebens in Ethik und Religion ihren Rettungsanker findet.

Eine rechte, vernunftgemäſse Erziehung wird schon in dem zartesten Lebensalter einzugreifen haben. Denn die Grundlagen der zukünftigen Persönlichkeit haben ihre Wurzeln in dem vorschulpflichtigen Kinde. Es ist eine feststehende Tatsache, dass Abweichungen des Charakters früh einsetzen können, unter Verhältnissen, die rechtzeitig leicht abzuwenden sind.

Hier wirkt elterlicher Druck in verderblicher Weise auf die zukünftige Persönlichkeit. Siegert[1]) konnte in der Statistik 663 Fälle von Kinderselbstmord infolge brutaler elterlicher Behandlung nachweisen und ebensoviele als Folge strenger Bestrafungen.

Das analphabetische und noch mehr das früheste Kindesalter ist neben den angeborenen Faktoren in hervorragerder Weise bestimmend für die Entfaltung der werdenden Persönlichkeit. Denn hier gelangen ihre Grundeigenschaften zur Anlage.

Auch das schulpflichtige Alter greift wesentlich in die Personalentwicklung hinein. Es ist daher notwendig, dass wir alle unsere Kräfte anspannen, um die vorhin angedeuteten Mängel des Schulwesens nach Möglichkeit zu beseitigen oder abzuschwächeu.

Eine zweckmäſsige Regelung der geistigen Entwicklungsrichtung erscheint hier von grösster Bedeutung. Unwissenheit und

1) Siegert, Das Problem der Kinderselbstmorde.

defekte Bildung sind ja Hauptfaktoren aller persönlichen Unreife. Die Frage der Personalentwicklung hat es daher in erster Linie mit ihnen zu tun. Und so sehen wir alle gesitteten Völker in der Sorge um Festigung und Fortbildung des Schulwesens miteinander wetteifern.

Eine Sonderstellung freilich nimmt Russland hier ein.

Wir wollen hier keine Reformvorschläge machen. An solchen, die das Beste in Aussicht stellen, fehlt es keineswegs. Aber man kann nicht umhin, mit Bedauern zu bemerken, dass eine Verwirklichung dieser notwendigen und längsterwarteten Reformen noch immer nicht erreicht ist.

Schon hat vor einigen Jahren ein Kongress russischer Volksschullehrer klare und bestimmte Forderungen aufgestellt, die auf eine Hebung der Elementarschule aus ihrer bisherigen, historisch unverantwortlichen Stellung hinzielten.

Auch ist hinsichtlich der Mittel- und Hochschule vor Jahren ein ausserordentlich umfassendes Tatsachenmaterial im Sinne der beabsichtigten Reformen aufgehäuft worden, deren Dringlichkeit seiner Zeit auch von der bekannten Gelehrten-Novelle mit dem Hinweis auf die Unhaltbarkeit der bisherigen Zustände betont wurde.

Und dennoch fährt das System der russischen Mittelschule, nach Zurücklegung eines 35jährigen Alters, immer noch fort unverändert zu bestehen, und dies tut auch die russische Hochschule trotz aller, in drei Jahrenzehnten kaum unterbrochenen Proteste und Unruhen der Studentenschaft.

Einen wichtigen, lange erwarteten und vielversprechenden Schritt bedeutete der bekannte Zarische Ukas vom 27. August, der die Einführung der Autonomie der Universitäten und einiger fachwissenschaftlicher Hochschulen zum Gegenstande hatte.

Auch hinsichtlich der Schulreform können hier Einzelheiten nicht behandelt werden, jedoch sind folgende allgemeine Momente als grundlegende Bedingungen einer rationellen modernen Volkserziehung und Volksbildung hervorzuheben:

1. sie muss allgemein und unentgeltlich sein;

2. auf Alter, physischen Zustand und Entwicklung des Organismus Rücksicht nehmen;

3. dem psychischen Zustand entsprechend streng individuell sein;

4. in Fragen der Erziehung und des Unterrichts hat die Schule nicht so sehr auf schablonenmäſsige Aufnahme fertiger Formen, wie sie grösstenteils den klassischen Schriftstellern entlehnt werden, zu achten, als vielmehr auf Ausbildung einer freien Persönlichkeit mit kritischem Verstande und selbständigem Verhalten zu der wirklichen Umgebung;

5. die Schule soll die geistige Unfreiheit aufheben, die dem Menschen oft schon mit der Muttermilch überimpft wird; sie

soll Humanität und Menschenliebe entfachen; Erziehung und allgemeine Bildung sollen soziale Aufgaben verfolgen und die Persönlichkeit zur selbständigen sozialen Einheit heranbilden.

In diesem Sinn sollen alle Elementar- und Fachmittelschulen den Organen der Selbstverwaltung unterstehen, damit sie ihrer sozialen Aufgabe voll entsprechen können.

Was die Hochschule betrifft, die ausschliesslich wissenschaftliche oder fachwissenschaftliche Ausbildung zum Gegenstande hat, so ist hier bedingungslose Aufhebung der dienenden Stellung der Wissenschaft zu fordern.

Einziges Ziel der Wissenschaft ist Entdeckung und Verkündigung der Wahrheit, die aufhört Wahrheit zu sein, sobald sie gewaltsam in ein fertiges System, in eine bestimmte Schablone gezwängt wird oder von vorne herein eine ausgesprochene Bestimmung erhält.

Wissenschaft und Religion sollen einzig und allein den geistigen Bedürfnissen des Volkes dienen, nicht aber als Werkzeuge der Regierungen erscheinen. Es ist ein von allen Kulturstaaten anerkannter Grundsatz aller Hochschulbildung, dass die Wissenschaft und ihre Institutionen frei sein sollen.

Eine jede Hochschule ist von vorneherein entwicklungsunfähig, falls sie dem Regime eines Cinovnikentums untersteht, dessen Ziele nichts mit der Wissenschaft zu tun haben.

Pflicht der Regierungen ist Unterstützung und Erweiterung der wissenschaftlichen Institute, genaue Rücksichtnahme auf eine regelrechte Entwicklung der Wissenschaft und auf den Fortgang der wissenschaftlichen Entdeckungen, um ihre Früchte voll und ganz der Wohleinrichtung des Staates nutzbar zu machen.

Die Hochschule hat ganz andere Aufgaben, als — wie sie dies noch in Russland tut — bloss Diplome für dienstliche Bevorzugung auszufertigen; soll sie doch ein Quell wissenschaftlicher Bildung und Aufklärung sein, eine Stätte wissenschaftlichen Fortschrittes, eine Erzieherin wissenschaftlicher Forscher.

Dies kann aber nur eine freie Hochschule, bei Freiheit des Lehrens und echter Freiheit des Lernens.

Die Hochschule darf ihre Pforten jedoch nicht den humanistischen Gymnasien allein offen halten. Auch erfolgreiche Absolvierung einer andern Mittelschule soll zum Besuch einer Hochschule berechtigen können.

Unbefriedigend ist ferner jede Einschränkung des Universitätsbesuches auf einen bestimmten Höreretat, anstatt dass die Mauern der Universität entsprechend einem wachsenden Bildungsbedürfnis sich immer mehr erweitern.

Es ist endlich eine kaum zu billigende Eigentümlichkeit russischer Universitäten, dass den Besuchern nur die ihrer Stammprovinz angehörenden oder zunächstgelegenen Hochschulen offengehalten werden.

X. Soziales Milieu.

Hochschulbildung bedeutet nun keineswegs einen vollen Abschluss der Personalentwicklung.

Es wurde schon angedeutet, dass dieser Vorgang sich in einem bestimmten sozialen Milieu erfüllt.

Die Frage nach den Beziehungen der Persönlichkeit zu dem sozialen Milieu, in dem sie hervortritt, gehört zu den schwierigsten, die das Problem der Individualentwicklung kennt.

Primitive soziale Gruppen gestatten keine individuelle Entfaltung einzelner Glieder. Ihre Grundlage ist Verneinung aller individuellen Selbständigkeit. Das Einzelne geht voll in dem Ganzen auf. Das Leben der primitiven Gesellschaft gipfelt in dem Ganzen. Die Persönlichkeit ist durchaus erdrückt von der allgemeinen Struktur, ihre Stellung zum Staate ist streng geregelt, meist auf Grund äusserlicher Merkmale; ihre Taten, selbst ihre Gedanken und Überzeugungen unterliegen einer Bevormundung.

Im eigentlich sozialen Sinn ist eine Persönlichkeit in der Urgesellschaft nicht vorhanden. Der häusliche Herd ist ihre einzige Entfaltungsstätte, eingeengt jedoch durch bestimmte Grenzen, die die Sitte geheiligt hat.

Knechtschaft und Druck auf der einen Seite, Despotismus auf der andern, sind jene natürlichen Formen, die auf primitiven Gesittungsstufen die Beziehungen zwischen Persönlichkeit und Gesellschaft beherrschen.

Auf Verneinung des Persönlichen gegründet, erhebt die Urgesellschaft Folter und Todesstrafe zu Gesetz und Brauch und greift selbst zu den Schrecken der Inquisition im Namen der sozialen Idee.

Die Unterdrückung des Persönlichen im Menschen beschränkte sich aber nicht immer auf sein Verhältnis zu der Gesellschaft, sondern wurde auch auf das Gebiet der Religion und Wissenschaft ausgedehnt.

Verneinung des Persönlichen birgt erfahrungsgemäſs den Keim sozialer Zersetzung in sich.

Selbst bei noch so raffinierter äusserlicher Maſsregelung des persönlichen Gebahrens und trotz aller scheinbaren äusseren Ordnung muss jeder gesellschaftliche Organismus zusammenbrechen, wenn er nur aus Knechtern und Knechten besteht.

So zerfiel der römische Koloss, aussen kaum von verhältnismäſsig geringem Schlage getroffen. Begreiflich bei einem Staatswesen, dessen

obere Gesellschaftsschichten in Reichtum und Gewalthaberei ertranken, während die grosse Masse des Volkes alle Laster und sittlichen Eigenschaften der Bettler und Knechte, aus denen sie bestand, in sich verkörperte.

Die europäischen Staaten haben sich den inneren Sinn der Vorgänge von Roms Zersetzung nicht zunutze gemacht. Roms Schicksal hat auch in späteren Jahrhunderten Nachahmung und Wiederholung gefunden.

In den Kulturstaaten sehen wir die menschliche Persönlichkeit in langem und hartnäckigem Kampf ihr Recht fordern.

Die Renaissance war Wiedergeburt der persönlichen Freiheit in den erhabensten Erzeugnissen des Menschengeistes — europäischer Wissenschaft und Kunst.

Die Reformation löste die Fesseln des religiösen Empfindens.

Die grosse Revolution endlich gebar Freiheit der sozialen Entfaltung.

Der Kampf der Persönlichkeit um ihr Recht schien in seinen drei grossen Stufen räumlich getrennt, aber er befruchtete weite Völkerreihen, die in ihrem inneren Zusammenhang als Träger europäischer Gesittung auftraten.

Selbst im Bereiche aussereuropäischer Kulturen hat die Persönlichkeit den Kampf mit Vergewaltigung der Wissenschaft, der Religion, der sozialen Beweglichkeit erfolgreich aufgenommen.

In den 60iger Jahren bedeutete die Aufhebung der russischen Leibeigenschaft einen ersten späten Schritt zur Befreiung der Persönlichkeit.

Aber eben nur einen ersten Schritt!

Bis dahin lebte die ungeheure Mehrzahl der Bevölkerung des Riesenreiches in voller Sklaverei. Man möchte es nicht glauben, dass noch vor kaum einem halben Jahrhundert ganze Dörfer mit ihrer gesamten Bevölkerung verkauft werden konnten. Der Mensch war käuflich wie jede andere „Ware", galt als Einsatz beim Kartenspiel, wurde in den Zeitungen feilgeboten; kurz, seine Behandlung war vollkommen diejenige einer Sache, die nicht das Vermögen der Selbstbestimmung hat. Die Brutalitäten, die an der rechtlosen Person geübt wurden, spotten jeder Beschreibung, erinnern aber lebhaft an die Zeiten mittelalterlicher Inquisition.

Das Gesetz, weit entfernt einzuschreiten, begünstigte die blutigsten Körpermisshandlungen durch Knüppel und Spiessrute. Die blosse Erinnerung an die Schrecken der jüngst verflossenen Tage verwirrt den Gedanken, trübt die Klarheit des Geistes und fast möchte man sich fragen, ob das Erlebte Wirklichkeit war oder ein böser Traum? Wie an Delirium und Tollhaus gemahnt uns diese Wirklichkeit einer kaum

verflossenen Vergangenheit, schreibt Menschikow[1]), und doch währte dieses Delirium durch ganze Jahrhunderte, es erhielt sich als ‚heiliges Recht‘, gestützt von der ganzen Wucht des armen zertretenen Volkes. Jene Leibeigenschaft, die noch vor 45 Jahren als etwas Geheiligtes erschien, ist jetzt als empörendes Unrecht anerkannt, als moralischer Irrsinn einer ganzen Zeitepoche. Wie eine höhere Offenbarung klang dem russischen Volke das Schlusswort des grossen Manifestes vom 19. Februar 1862, das besagte: „Wappne dich mit dem Kreuzeszeichen, rechtgläubiges Volk, und bete mit Uns um Gottes Segen für deine Freiheit als Pfand deines häuslichen Glückes und des Wohles der Gemeinde.“

Dann bedrohten immer neue Hemmungen den begonnenen Freiheitskampf; die Folterklammer schloss sich mit verdoppelter Gewalt um die kaum aufgerichtete Persönlichkeit, ohne ihr den ersten Freiheitsatem zu gönnen.

Der Widerstand der Gesellschaft gegen immer steigenden Druck hatte nur den Erfolg, ihre eigene Kraft zu zerbrechen; ihre Opfer waren ebenso gross, wie unfruchtbar; und auch die Stimmen der besten Geister für das Recht von Gesellschaft und Volk haben sich umsonst erhoben!

Die Schraube zog mit unwiderstehlicher Gewalt nur noch fester an. Schon erstarben die letzten Schmerzensschreie. Die Völker neigten sich zu ewigem Schlaf. Aber die plötzlichen schweren Donner und verhängnisvollen Blitze, die die Bedrückten mit Trauer erfüllten, verfehlten auch auf die Bedrücker nicht ihre Wirkung. Die Schraube gab nach . . . und der kaum atmende Koloss erzitterte in einem Vorgefühl nahender Befreiung.

Staatlich-soziale Organisationen, die auf Beseitigung alles Individuellen hinarbeiten und das freie Ausleben des Persönlichen in der Wurzel ertöten, werden nichts anderes als erbärmliche, passiv-unterwürfige Automaten züchten, ohne jeden Schatten von Selbständigkeit und Unternehmungskraft.

Eine Bevormundung der Persönlichkeit, die — ein gewöhnliches Ziel der Regierungen — jede Opposition lähmt, erzeugt knechtische Seelen, unfähig zu gesundem Urteil, freiem Gedankenflug, festen Überzeugungen; sie zerstört aber auch die edelsten Güter des Charakters: Ehrgefühl und Würde, und untergräbt damit die sittlichen Kräfte zu Gunsten von Falschheit, Kriechertum, erbärmlicher Heuchelei, kleinlichem Egoismus, Gedrücktheit und unaufhörlichem Zittern vor der Gewalt.

Eine gut organisierte soziale Wirkungssphäre, die auf Selbstverwaltung und freie Vertretung basiert ist, erscheint als die beste Schule der Persönlichkeits- und Charakterenentwicklung.

---

1) Menschikow, Das heilige Recht. Nov. vremja No. 10951, 1906.

Sie bringt durch gegenseitige Befruchtung in sozialer Arbeit die Erziehung der Persönlichkeit zur Erfüllung und entfaltet jene Kräfte, die durch Jahrhunderte vorbereitet wurden.

Die Lebensschule uneingeschränkten sozialen Wirkens mäfsigt die Leidenschaften, züchtet Selbstbeherrschung und Achtung fremder Meinungen, bringt den Charakter in feste Bahnen. Soziale Tätigkeit befruchtet zugleich in reichem Mafse den Geist des Einzelnen, wo ungleichartige Elemente, die in ihren Kenntnissen, ihrer Weltanschauung, ihrer Bildungsstufe verschieden sind, wechselseitige Wirkungen üben. Sie erzieht zu allseitigem, umfassendem Urteilen, pflegt Selbstkritik und Vorsicht des Handelns, bildet und veredelt die Individuen zu humanen Wesen und Trägern der höchsten gesellschaftlichen Ideale.

In einem sozialen Wirken wird die Persönlichkeit sich aber nur voll ausleben bei freiem Wetteifer auf allen Tätigkeitsgebieten und in freiem Austausch der Meinungen.

Nur ein freier Wettstreit in vollem Lichte öffentlicher Kritik und gesellschaftlicher Kontrolle gewährleistet volles Erblühen der Persönlichkeit und hemmt passive Instinkte, die den Geist mit Lähmung und Knechtschaft bedrohen.

Das Gesellschaftsleben soll ja das Persönliche fördern und alle jene zahllosen Fesseln beseitigen, mit denen Regierungen, die das Wort „Freiheit“ zum Verbrechen stempeln, ihre Völker umgeben.

Überall ist freies gesellschaftliches Wirken die beste Entwicklungsstätte gesunder Persönlichkeiten.

Bevormundung dient nur Kindern und Unreifen.

Dem Erwachsenen, persönlich in der Entwicklung Vorgeschrittenen wird sie zur verhängnisvollen Last.

Freiheit des Wortes, der Schrift, der Verbände und Versammlungen, Freiheit des Gewissens, Unantastbarkeit der Person und des Hauses sind als unveräusserliches Recht jedes Angehörigen eines zivilisierten Landes natürliche Forderungen der sich selbst bestimmenden Persönlichkeit, die keinen Druck duldet, so lange Wahrheitsdurst sie durchdringt und die Hoffnung auf eine bessere Zukunft lebendig ist.

In einer selbstverwalteten Gesellschaft kann es nur eine Bevormundung geben, bestehend in öffentlicher Kritik und Kontrolle aller Verwaltungszweige und allein geeignet, der Persönlichkeit gesunde Bedingungen sozialer Tätigkeit zu eröffnen.

Soziale Selbstverwaltung und eine vernunftgemäfs gesetzgeberisch beauftragte Regierung, die von der gesamten Bevölkerung in allgemeiner und gleicher (geheimer und direkter) Abstimmung zu erwählen ist, wird daher jenes lebendige Milieu bilden, in dem die Persönlichkeit ihre entgültige Fortentwicklung und ihre höchste Entfaltung erreicht.

Selbstverwaltung auf Grund von Vertretung eröffnet ja für Talent und Fähigkeit und für alles Ausgezeichnete, das von dem Leben selbst zum Vorzug gestempelt wird, ein weites Feld der Tätigkeit. Das Genie atmet nur in freier Umgebung (J. St. Mill).

Man darf hierbei aber eines nicht vergessen.

So stark auch die einzelne Persönlichkeit und so gross ihr Einfluss auf die Massen, so selten entrollen sich grosse historische Ereignisse ohne einen festen Zusammenschluss des Ganzen. Geschlossene Massen sind Gewalten, denen gegenüber der Einzelne verschwindet. Geistige Vereinheitlichung der Völker mit den Mitteln der Presse, der Verbände und Versammlungen in freiem Meinungsaustausch wird zu einem mächtigen Hebel, der einer Sache Erfolg sichert in Fällen, denen der Einzelne, sozial Isolierte hilflos gegenüberstand. Tausendmal im Unrecht sind jene, die da wähnen, dass geeinte Volksmassen, die Masse also kurzweg, immer ein Sinken des moralischen Prinzipes bedeuten im Verhältnis zu den Einzelpersönlichkeiten, die sie zusammensetzen helfen. Hier ist ausschliesslich mafsgebend die Art und Weise der Gedanken, die die Massen beseelen. Volksmassen, die sich im Namen des Gemeinwohls zu einem Ganzen geschlossen, können nicht ohne hinreichenden Grund zu wilden, zerstörenden Gewalten werden.

Da nun jedes Volk als Kollektivpersönlichkeit der Völkerfamilie sich eingliedert, die ihm durch Kultur und gemeinsame Beziehungen am nächsten steht, so wird die historische Erfahrung von Völkern, die sich früh einem freien Gesellschaftsleben erschlossen, jüngeren Kulturen unverloren bleiben, die dementsprechend auf Grund überkommener Ideen und ererbter Gesittung Perioden, die in der Geschichte kulturälterer Stämme einen weiten Raum einnahmen, schnell durcheilen können. Kein Wunder, dass jüngere Nationen in ihren sozialen Einrichtungen bemüht sind, mit älteren Schritt zu halten.

Ja, wird man sagen, eine Bevormundung der Persönlichkeit kann im Interesse der Staatseinheit nicht vermieden werden. Aber Bedeutung hat dies eigentlich nur für national und ethnisch polymorphe Staaten. Dauernde Einheitlichkeit ungleichartiger Volksstämme von bestimmter Gesittungsstufe wird nie durch gewaltsame Unterdrückung der Persönlichkeit und der nationalen Tendenzen zu erreichen sein.

Waffengewalt ist nur mächtig, so lange die Klinge scharf genug ist, um Ungehorsam niederzuschlagen. Der Staat aber kann nicht dauernd nach innen gerüstet sein. Waffengewalt und Niederwerfung des Persönlichen wird daher nur vorübergehend Ordnung schaffen, die vielleicht die Regierungen beruhigen, den wirklichen Sachverhalt aber nicht verändern kann.

Kein moderner Staat kann fortbestehen auf dem schwanken Boden der Gewaltanwendung, die selbst in der sog. „guten“ alten Zeit, als das

Persönliche in den Völkern noch wenig hervortrat, ein Staatswesen nur vorübergehend zusammenzuhalten vermochte.

Wie in jeder andern sozialen Gruppe ist eine Annäherung, abgesehen von den Grundlagen der Stammesverwandtschaft und der biologischen Völkervermischung, nur von moralischem und geistigem Zusammengehen und von Gemeinsamkeit der ökonomischen, politischen und Rechtsinteressen zu erwarten.

Je enger diese normalen, natürlichen Zusammenhänge zwischen den Individuen und Völkern, die zum Bestande des sozialen Organismus gehören, um so fester wird sich ihre soziale Einigkeit gestalten, um so mehr werden innere Wirren und äussere Schläge an Bedeutung verlieren, um so sicherer wird ihre Fortentwicklung im Wege weitgehender Selbstverwaltung gegründet sein.

Dass persönliche Freiheit und lokale Autonomie auf das Genaueste den Forderungen des gesamten sozialen Organismus angepasst sein müssen, versteht sich von selbst. Doch gewinnt — man wolle das nicht vergessen — überall auch das Ganze, wenn seine einzelnen Teile einer freien Entwicklung überlassen bleiben.

Nicht überall freilich bieten sich den Völkern günstige soziale Lebensbedingungen. Es gibt Völker, die untergehen, noch ehe die ersten Keime eines freien Gesellschaftslebens in ihnen zu Tage treten. Und wo ein Volk zur Selbstverwaltung mit den Prinzipien einer Vertretung emporsteigt, da haben wir es mit Leistungen von Persönlichkeiten zu tun, die in langem und hartnäckigem Kampf um das Recht des Volkes gerungen haben.

Nur langsam und allmählich durchbricht das junge grüne Reis sozialen Selbstbewusstseins und freien Gedankenlebens die schwere Last des Despotismus mit seiner Finsternis und erstickenden Dumpfheit. Es ist der erste Strahl einer neuen Morgenröte, in der die sozialen Kräfte sich fester aneinanderschliessen und der Hunger sozialer Rechtsordnung erwacht. Die Schatten der Nacht beginnen zu weichen, es zerstreut sich der alte Nebel, die sorglos schlafenden Völker erzittern in einem Hauch neuen Lebens. Schnell und sicher zerteilt um die Morgenröte ein frisches Wehen den erstickenden Dunstkreis und die zusammengepresste Brust saugt in tiefen Zügen reine Lebensluft ein: die Hoffnung des Erwachens wird sich erfüllen.

Kampf um die Freiheit der Persönlichkeit ist also zugleich ein Kämpfen um ihre normale gesunde Entwicklung. Das Recht der Persönlichkeit ist ein Wahrzeichen ihrer Höhe als soziale Einheit.

Achtung der menschlichen Person, ohne Rücksicht auf Abstammung, Anerkennung des Persönlichkeitsrechts über allen anderen und Gleichheit dieses Rechts für alle ist Grundbedingung jeder freien bürgerlichen Entwicklung.

Jegliche Zurücksetzung von Ständen, Bekenntnissen und aller sonstigen künstlichen Schichtungen, die uns als trauriges Erbe aus entlegenen Tagen der Knechtschaft überkommen sind, hemmt die fortschreitende Entfaltung der Persönlichkeit und hat daher keine natürliche Berechtigung.

Aber Freiheit der Persönlichkeit ist nicht nur Gewähr des Erwachens zu neuem Geistesleben, sondern wird uns auch jenem ethischen Ideal näher bringen, dessen Fackel vor neunzehnhundert Jahren über der Menschheit entzündet wurde, das aber vor unsern Augen verblasst und hinschwindet unter der Geissel fortdauernder menschlicher Rechtlosigkeit.

Die Devise der Freiheit ist ja untrennbar von der Devise der Gleichheit und Brüderlichkeit.

„Seht ihr dort,“ fragt G. Tarde, „weit, weit in der Morgendämmerung kommender Jahrhunderte einen kleinen lichten Punkt, ein Sternchen am Firmamente aufgehen? Es hat einst schon über der Erde geleuchtet . . . Dieser Stern ist kein Irrlicht, sondern das Licht unserer Errettung. Es ist die Morgenröte eines neuen, geistigen Christentums, einer neuen, erhabenen und schönen Religion, die dereinst die Menschheit von neuem verbrüdern wird. Einfacher, tiefer und unfassbarer denn je wird das Wort des Heiles den Menschen sich offenbaren: liebt, liebt einander, ihr seid alle Brüder; denn Knechtschaft ist Bosheit und Neid, die uns in Fesseln schmieden und unseren Geist umkerkern; Freiheit aber, glaubt es mir, ist Brüderlichkeit, Freiheit ist die Liebe“ [1]).

Bürgerliche und staatliche Freiheit ist aber auch das Fundament für einen lebensfähigen modernen Staat.

Das Recht der Persönlichkeit und gesetzlicher Schutz dieses Rechtes sind die Säulen eines modernen Bürgertumes, denn sie allein gewährleisten ein gesundes Wachstum der Persönlichkeit und eine freie Entfaltung ihrer eingeborenen Fähigkeiten.

In einer Vorlesung über Frankreich und die Südslaven bemerkt Leroi Beaulier: „Grundbedingung des Kulturlebens der Völker ist geistige, ökonomische und politische Freiheit. Nur im Vollbesitze dieser Freiheit wird ein Volk seine Kräfte und seinen Genius entfalten können.“

Und nun die Persönlichkeit unseres Volkes! Systematisch unterdrückt in Familie und Schule, umklammert überall von Routine, erstickt in einer würgenden Atmosphäre von Formelwesen und Rechtlosigkeit, eingekerkert in lichtlose übelriechende Zellen.

Ja, es gilt ein Wort zu sagen für die Persönlichkeit unseres Volkes!

---

[1]) Bajenov, G. Tarde, Persönlichkeit, Ideen und Schöpfungskraft. Voprossy filosof. i psichol. Mai/Juni 1905.

Vergessen wir seine traurige Vergangenheit, die der Geschichte gehört. Auch wollen wir nicht bei seiner uns schmerzlich berührenden Gegenwart verweilen, sondern mit dem Rufe seines grossen Dichters:

Öffnet meines Kerkers Pforten,
Lasst der Sonne Licht mich schau'n!

freudig und hoffnungsvoll seiner politischen Wiedergeburt und einer besseren Zukunft entgegeneilen.

Druck von Carl Ritter in Wiesbaden.

GRENZFRAGEN DES NERVEN- UND SEELENLEBENS.
EINZEL-DARSTELLUNGEN
FÜR
GEBILDETE ALLER STÄNDE.
BEGRÜNDET VON
DR. L. LOEWENFELD UND DR. H. KURELLA.
IM VEREINE MIT HERVORRAGENDEN FACHMÄNNERN DES IN- UND AUSLANDES
HERAUSGEGEBEN VON
Dr. L. LOEWENFELD
IN MÜNCHEN.
XLV.

Die Persönlichkeit

und die

Bedingungen ihrer Entwicklung und Gesundheit.

Von

Dr. W. v. Bechterew,
Akademiker und o. ö. Professor an der Kaiserl. Militär-medizinischen Akademie,
Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik zu St. Petersburg.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.



RECHTSSCHUTZ

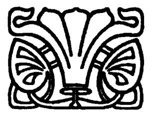
UND

VERBRECHERBEHANDLUNG

ÄRZTLICH-NATURWISSENSCHAFTLICHE
AUSBLICKE AUF DIE ZUKÜNFTIGE KRIMINALPOLITIK

VON

DR. MED. EMIL LOBEDANK,
STABSARZT IN HANN. MÜNDEN.



WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.

Verlag von J. F. Bergmann in Wiesbaden.

Soeben erschien:

Alkohol und Kriminalität

von

Dr. Hugo Hoppe,
Nervenarzt in Königsberg i. Pr.

Mk. 4.—.

Inhaltsverzeichnis.

RECHTSSCHUTZ

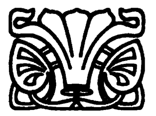
UND

VERBRECHERBEHANDLUNG

ÄRZTLICH-NATURWISSENSCHAFTLICHE
AUSBLICKE AUF DIE ZUKÜNFTIGE KRIMINALPOLITIK

VON

DR. MED. EMIL LOBEDANK,
STABSARZT IN HANN. MÜNDEN.



WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.

Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens.

Herausgegeben
von
Dr. L. Loewenfeld in München.

Heft 46.

Inhalt.

Vorwort und Einführung.

Von den Ärzten, die das Volk gesund erhalten sollen, verlangt man mit gutem Grund, dass sie sich eingehend mit den die Gesundheit bedrohenden Schädlichkeiten vertraut machen, um sie abwehren zu können.

Die Rechtssicherheit ist gewiss ein nicht minder kostbares Gut als die Gesundheit. Die Einrichtungen, welche zum Schutz der ersteren dienen, müssten daher das Wesen und die Eigenart ihrer Bedroher ebenso berücksichtigen, wie die Ärzte die gesundheitlichen Gefahren.

Wer vorurteilslos prüft, ob dies heute der Fall ist, kommt zu einem wenig befriedigenden Ergebnis. Das geltende Strafrecht verlangt vom Juristen wenig mehr als eine formale Schulung. Mit dieser ausgerüstet vermag er den Anforderungen des heutigen Systems nachzukommen. Er bringt „ohne Ansehen der Person“ jede Rechtsverletzung unter die Rechtsformel, d. h. er verhängt die Sühne, die das Strafgesetzbuch für die begangene Handlung vorschreibt.

Die Strafanstaltsbeamten sind allerdings gezwungen, sich eingehender mit der Persönlichkeit der Verbrecher zu beschäftigen, während den Strafrichter im wesentlichen nur die Beziehungen der unter Anklage gestellten Handlung zu den Paragraphen des Strafgesetzbuches interessieren. Aber auch von den Strafanstaltsbeamten wird der Nachweis besonderer Berufsausbildung in der Biologie des Verbrechers nicht verlangt. Er ist zurzeit auch nicht erforderlich.

Wir haben auf der einen Seite den in abstrakter Begriffswissenschaft geschulten Richter, dessen Aufgabe es ist, für jede Straftat die Rechtsformel zu finden; auf der anderen den Strafanstaltsbeamten, der die nach der Rechtsformel diktierte Sühne vollzieht und seiner Pflicht vollkommen genügt, wenn er im Verwaltungsdienst Befriedigendes leistet und unter den Gefangenen äussere Zucht aufrecht erhält.

Wenn durch diesen Zustand die Rechtssicherheit genügend gewährleistet wäre, würde man sich mit ihm zufrieden geben können. Leider aber zeigen die unerbittlichen Zahlen der Kriminalstatistik, dass wir vom Zustand befriedigender Rechtssicherheit weit entfernt sind. Zur Illustrierung seien einige besonders lehrreiche Tatsachen angeführt. In einem einzigen Jahr (1899) kamen in Deutschland zur Aburteilung 7875 unzüchtige Handlungen an Kindern unter 14 Jahren, 91714 gefährliche Körperverletzungen, 11684 schwere Diebstähle, 39114 Unterschlagungen, 9307 Fälle von Unzucht mit Gewalt, 47446 Betrugsfälle usw. Die angeführten Zahlen sind der ausgezeichneten Arbeit Aschaffenburgs „Das Verbrechen und seine Bekämpfung" (Heidelberg 1903, C. Winter) entnommen. Besonders instruktiv sind Aschaffenburgs Angaben über die rückfälligen Verbrecher. Von 30507 Personen, die im Jahr 1894 bereits fünfmal vorbestraft waren, wurden bis zum Jahr 1899 71,7 % wieder verurteilt. Aschaffenburg behauptet am Schluss seiner ausführlichen Mitteilungen aus der Rückfallsstatistik mit Recht: „Ganz gewiss aber erweisen sich unsere Strafen als unwirksam, soweit von ihnen erhofft wird, dass sie ein Gegenmotiv gegen den Rückfall geben sollen. Je öfter ein Individuum die Wirkung der Strafe an sich erprobt hat, um so weniger Erfolg ist von diesem Mittel zu erhoffen." Weiteres Eingehen auf Aschaffenburgs statistische Untersuchungen muss ich mir versagen. Dagegen mögen noch die Worte hier Platz finden, mit welchen der genannte Forscher seine Betrachtungen über die kriminelle Physiognomie der Gegenwart beschliesst. Sie lauten[1]: „Das Bild, das ich hier entworfen, dessen wichtigste Gesichtspunkte ich kurz hervorgehoben habe, ist das einer weitgehenden Rechtsunsicherheit. Unermesslich ist der Jahr für Jahr dem sozialen Leben zugefügte Schaden; kaum ein Schimmer von Hoffnung für die Zukunft, wenn wir daran denken, dass seit langen Jahren die wichtigsten und bedenklichsten Verbrechen unaufhaltsam zunehmen, dass vor allem die Hoffnung der Zukunft, unsere Jugendlichen, sich schon so frühzeitig und so rückhaltslos dem Verbrechen in die Arme werfen! Wir sehen, wohin wir steuern, wenn nicht tatkräftig eingegriffen wird. Das aber muss bald geschehen und es muss zielbewusst geschehen."

Angesichts dieses wenig befriedigenden Rechtszustandes sind viele Juristen, Strafanstaltsbeamte und Ärzte überzeugt, dass die bisherige Methode der Bekämpfung des Verbrechens auf falschen Voraussetzungen beruhe. Sie glauben, dass der Kampf gegen das Verbrechen von Männern geführt werden müsse, die mehr als rein juristisch-formale Berufsbildung genossen haben, und dass ein Strafrecht zu schaffen sei,

---

1) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903. C. Winter. S. 180.

das sowohl die sozialen als auch die im Menschen selbst wirksamen körperlich-geistigen Ursachen des Verbrechens gebührend berücksichtigt.

So natürlich und selbstverständlich diese Anschauung auch erscheint, so wenig ist sie Gemeingut der heutigen Juristen. Zu einem älteren Strafrichter sagte ich vor kurzem: „Es ist eigentlich unhaltbar, dass so viele Juristen so geringe Kenntnisse von den geistigen und körperlichen Eigenschaften jener Individuen haben, vor welchen sie die Gesellschaft schützen sollen!“ Der Herr antwortete: „Das brauchen wir auch nicht. Wir sind Strafrichter und wollen keine Ärzte sein.“

Die Antwort ist kennzeichnend. Richtig ist sie insofern vollkommen, als der heutige Richter tatsächlich keiner eingehenden Kenntnisse in der Psychologie des Verbrechens und des Verbrechers bedarf. Der Zusatz: „Wir sind Strafrichter und wollen keine Ärzte sein“ zeigt aber gleichzeitig, dass ein Teil der Juristen durchgreifenden Reformideen unzugänglich ist. Die orthodoxen Sühnetheoretiker vermögen sich garnicht vorzustellen, dass gegenüber dem Verbrecher andere Gesichtspunkte in Betracht kommen könnten als diejenigen, die für das zurzeit bestehende Strafrecht massgebend sind.

Leider ist, soweit ich es zu übersehen vermag, ihre Zahl noch ausserordentlich gross. Daher sind die Erfolge der Reformbewegung bis jetzt ziemlich geringfügig. Vielleicht trägt hierzu auch die Gleichgiltigkeit des grossen Publikums bei. Die Fragen der Strafrechtsreform begegnen, so leidenschaftlich sie manchmal auch in den Kreisen der Fachleute behandelt werden, ausserhab dieser Kreise nur mässigem Interesse. Und doch sind sie so wichtig, dass alle Gebildeten an ihnen teilnehmen sollten. Erst wenn der gebildete Teil des Volkes einmütig fordert, dass fortan nicht nur die einzelnen Symptome des Verbrechens formaljuristisch behandelt werden, sondern dass auch die äusseren und inneren Ursachen volle Berücksichtigung finden, wird man ein befriedigendes Rechtsschutzsystem schaffen.

Vorliegende Schrift soll einen bescheidenen Beitrag zur Verbreitung der auf naturwissenschaftlicher Grundlage aufgebauten Reformideen unter den Laien bilden. Wenn ich hoffe, auch unter Juristen, Strafanstaltsbeamten und Medizinern Leser zu finden, so geschieht dies, weil unter ihnen manche den zu erörternden Problemen bisher noch nicht näher getreten sind. Vielleicht heissen diese vor dem Studium der einschlägigen rein wissenschaftlichen Werke vorliegende im leichten Gewand einhergehende Einführung willkommen.

Es kann eingewendet werden, dass schon das jetzt geltende Strafrecht dem Richter erlaube, auf die äusseren und inneren Ursachen des Verbrechens Rücksicht zu nehmen. Gewiss, wir haben die „mildernden Umstände“, die Strafverschärfung beim Rückfall, das weitgehende richterliche Ermessen bei Festsetzung der Strafhöhe usw. Zweifellos ermög-

lichen diese Bestimmungen dem Richter, den im übrigen so starren Formalismus des heutigen Strafrechts in einzelnen Fällen zu mildern bezw. zu ergänzen. Aber sie genügen keineswegs, und ihre richtige Handhabung setzt Kenntnisse voraus, die sich wohl mancher dem praktischen Leben nicht entfremdete Jurist im Laufe der Zeit erwerben kann, die er aber von Berufs wegen nicht zu besitzen braucht.

Ich bin darauf gefasst, dass mir von einem Teil der juristischen Leser diese Schrift als unbefugte Einmischung in fremdes Gebiet gedeutet wird. Es liegt mir jedoch fern, auf dem Gebiet abstrakter juristischer Begriffswissenschaft eine massgebende Ansicht äussern zu wollen. Ganz zu vermeiden waren juristische Erörterungen allerdings nicht. Etwaige sachliche Irrtümer, die sich hierbei eingeschlichen haben, möge der juristisch gebildete Leser entschuldigen. Im übrigen besteht kein Zweifel, dass mit Hilfe der Rechtsgelehrsamkeit allein das Problem der wirksamen Bekämpfung des Verbrechens nicht zu lösen ist, dass vielmehr die Naturwissenschaften in erster Linie an der Lösung mitzuwirken haben. Wir Anhänger der Strafrechtsreform wollen an die Stelle der bisherigen rein juristischen Behandlung des Verbrechens eine auf naturwissenschaftlicher Grundlage aufgebaute Kriminalpolitik setzen. Die juristischen Teilnehmer unserer Bestrebungen können daher die Mitarbeit naturwissenschaftlich gebildeter Männer, insbesondere der Ärzte, nicht entbehren.

Wenn ich in den folgenden Ausführungen persönlich spreche, will ich nicht immer zum Ausdruck bringen, dass das Vorgetragene von mir stamme. Die persönliche Form ist vielmehr im allgemeinen deshalb gewählt, weil sie bequem ist und die Lebhaftigkeit der Darstellung erhöht. Bei Anwendung der Fürwörter „wir“ und „uns“ dachte ich an die vielen, die eine Umwälzung der Strafrechtspflege für notwendig halten.

Zwischen „Verbrechen“ und „Vergehen“ ist in der vorliegenden Schrift nicht im Sinne des geltenden Strafgesetzbuchs unterschieden. Demnach soll der Ausdruck „Verbrecher“ nicht etwa nur solche Personen bezeichnen, deren Handlung nach § 1 StGB. „mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren“ bedroht ist, sondern die Verletzer der Rechtsordnung schlechthin.

Wegen der vorkommenden Wiederholungen und der an einigen Stellen hervortretenden Breite bitte ich die sachkundigen Leser um Entschuldigung. Diese Eigentümlichkeiten der Darstellung schienen mir mit Rücksicht auf solche Leser, die erst für die neuen Anschauungen gewonnen werden sollen, unvermeidlich.

---

1. Kapitel.

Über die äusseren und inneren Ursachen des Verbrechens.

In mir wird die Erinnerung an einen mir persönlich bekannten Unglücklichen wach, der noch vor wenigen Jahren einem sozial sehr hoch stehenden Stande angehörte. Nach einem Zechgelage liess er sich ein Sittlichkeitsverbrechen zu schulden kommen. Er wurde ertappt, aus seinem Stande entfernt und zu längerer Zuchthausstrafe verurteilt.

Für denjenigen, dem es genügt, dass der einschlägige Paragraph des Strafgesetzbuchs seine Anwendung gefunden hat, ist der mitgeteilte Fall völlig erledigt. Die Leser möge er jedoch noch zu einigen Betrachtungen anregen.

Wie leider so oft, hatte der Alkohol wieder einmal seine traurige Rolle als agent provocateur gespielt, und zwar bei einem Menschen, der eine sorgfältige Erziehung genossen hatte. Der Verbrecher war zwar bei Begehung der Tat nach dem Gutachten der Sachverständigen nicht in einem Zustande gewesen, der seine „freie Willensbestimmung" ausschloss. Aber der von ihm bekundete Mangel an Widerstandskraft gegen den sich geltend machenden Geschlechtstrieb war sicher hauptsächlich durch den vorausgegangenen Alkoholgenuss bedingt. Selbstverständlich plaidiere ich nicht dafür, dass er desshalb hätte straffrei bleiben müssen. Das sei ferne! Ich weise nur darauf hin, dass, wie alles Geschehen, so auch die Untat jenes Unglücklichen ihre Ursachen hatte. Der Alkoholgenuss war wohl nicht die einzige. Gewiss waren auch solche wirksam, die in der Eigenart des Unseligen lagen. Wir werden uns später mit den persönlichen Eigenschaften der Verbrecher beschäftigen müssen. Zunächst möchte ich noch die Beziehungen zwischen Alkohol und Verbrechen im allgemeinen etwas näher beleuchten.

Wir alle sind Menschen mit menschlichen Trieben und Begierden. Wer kann von sich behaupten, dass er noch niemals in Lagen gewesen ist, in welchen sich diese mit gewaltiger Macht geltend machten und

Befriedigung erheischten? Und wenn wir ihnen widerstehen, so geschieht es, weil die in unserem Bewusstsein vorhandenen sittlichen Vorstellungen und Gefühle mächtiger sind als die rohen Begierden. Sobald aber letztere die Übermacht gewinnen, erliegen wir. Der Alkohol nun übt eine lähmende Wirkung auf das Gehirn, den Träger des geistigen Lebens, aus. Er bewirkt, dass uns nicht mehr unser ganzer Besitzstand an erworbenen Vorstellungen und Gefühlen zur Verfügung steht. Ein geringer Grad dieser Alkoholwirkung wird allerdings nicht als schädlich empfunden. Wir benehmen uns ungezwungener und befinden uns in rosigerer Stimmung, wenn durch ihn die hemmenden und kritischen Vorstellungen des unversehrten Bewusstseins zum Teil ausser Funktion treten. Mit fortschreitender, durch weitere Alkoholzufuhr hervorgerufener Lähmung des Gehirns schwinden jedoch diese Vorstellungen immer mehr. Daraus folgt allerdings nicht, dass jedes Individuum im Rausch bei gegebener Gelegenheit zum Verbrecher werden muss. Gewiss können sehr viele Menschen selbst im Zustand hochgradigster Betrunkenheit dem Anreiz zu verbotenen bezw. unsittlichen Handlungen widerstehen. Ebenso gewiss aber ist es, dass bei zahlreichen Individuen, die für gewöhnlich sich im Zaun halten, der reichliche Alkoholgenuss den Affekten und egoistischen Trieben das Übergewicht über das kritische Erwägen verschafft. Deshalb sollen diese Individuen nicht etwa straffrei Verbrechen begehen dürfen. Aber es ist zu verlangen, dass Gesetzgeber und Richter die Bedeutung der alkoholischen Getränke für die Kriminalität vollauf würdigen.

Dr. Hoppe hat in seinem sehr lesenswerten Buch: „Alkohol und Kriminalität“ (Wiesbaden 1906, J. F. Bergmann) ein ungeheuer grosses statistisches Material über die Beziehungen zwischen Alkohol und Verbrechen zusammengetragen. Es würde viel zu weit führen, wenn ich näher darauf eingehen wollte. Nur das sei bemerkt, dass in manchen Ländern bis zu 50 und mehr Prozent aller Straftaten von betrunkenen Individuen begangen werden. Welchen Anteil die Trunksucht an der Kriminalität hat, geht auch aus der vielfach und allerorts festgestellten Tatsache hervor, dass die meisten Verbrechen, namentlich Gewalttaten, in der Zeit vom Samstag zum Montag begangen werden.

Der Anteil der Trunksucht am Verbrechen ist noch bedeutend grösser, wenn man nicht nur die im Rausch begangenen Straftaten, sondern auch die mittelbaren Beziehungen übermässigen Alkoholgenusses zur Kriminalität in Erwägung zieht. Der Säufer erleidet im Laufe der Zeit nicht nur eine Einbusse an seiner körperlichen Gesundheit, sondern auch an seiner geistigen Persönlichkeit. Sein sittliches Fühlen nimmt an Stärke ab, und er bedarf nicht erst des eigentlichen Rausches, um bei gegebener Gelegenheit vom Pfad des Rechts abzuweichen. Durch Vernachlässigung seines Berufs verarmt er und schafft so für sich und

seine Angehörigen einen Notstand, der seinerseits wiederum als Gelegenheitsursache des Verbrechens wirkt. Sein Familienleben wird zerstört, die Erziehung der Kinder vernachlässigt. Das Schlimmste aber ist, dass er seine Entartung auf die Nachkommenschaft überträgt. Es ist seit langem bekannt, dass die in der Trunkenheit erzeugten Kinder vielfach körperlich und geistig minderwertig sind. Aber nicht nur die Trunkenheit im Moment der Begattung hat minderwertige Nachkommenschaft zur Folge, sondern in höherem Grade der chronische Alkoholismus überhaupt. Die Kinder trunksüchtiger Eltern zeigen mannigfaltige körperliche und geistige Abnormitäten, durch die ihnen der Kampf ums Dasein erschwert und häufig unmöglich gemacht wird. Erwägt man ferner die schlechte Erziehung, die solchen Individuen gewöhnlich zuteil wird, und die traurige wirtschaftliche Lage, in die sie der Alkoholismus der Eltern bringt, so brauchen wir uns wahrlich nicht zu wundern, dass sie in erschreckend hoher Zahl dem Verbrechen anheimfallen. Aus den hierauf bezüglichen statistischen Angaben in dem oben genannten Werke Hoppes ist zu ersehen, dass nach den Zusammenstellungen mancher Autoren unter Verbrechern, Prostituierten und Zöglingen von Zwangserziehungsanstalten die Hälfte bis zu zwei Dritteln (und noch darüber hinaus) trunksüchtige Eltern hatten.

Die mitgeteilten Tatsachen über die Beziehungen der Trunksucht zum Verbrechen genügen für sich allein, uns zum Nachdenken über die Unzulänglichkeit des heutigen Strafrechts anzuregen. Wir haben aber noch mehr Gründe hierzu.

Es wurde schon erwähnt, dass die Abkömmlinge von Alkoholikern wegen ihrer körperlichen und geistigen Minderwertigkeit, wegen des häufig bei ihnen vorhandenen Notstandes und wegen ihrer mangelhaften Erziehung bis zu einem gewissen Grade für die Verbrecherlaufbahn disponiert seien. Aber auch abgesehen von den Beziehungen zum Alkohol ist die Abstammung der Verbrecher von Bedeutung für die Erkenntnis ihres Wesens. Ein sehr grosser Teil stammt von verbrecherischen Eltern, so z. B. in Württemberg (nach von Sichart) 43,7 %. Zur Erklärung dieser Tatsache braucht man nicht anzunehmen, dass der Trieb zu gesetzwidrigen Handlungen oder der Mangel an moralischem Fühlen vererbt werde. Der Einfluss der lasterhaften Umgebung und das Fehlen einer ordentlichen Erziehung können ja gar nicht ohne schädliche Einwirkung auf das in der Entwicklung begriffene Gehirn bleiben! Hinzu kommt, dass mit der Verbrechereigenschaft der Eltern vielfach noch Alkoholismus, sowie geistige und körperliche Abnormitäten vergesellschaftet sind, die ihrerseits wiederum entsprechende Entartungszustände der Nachkommenschaft zur Folge haben. Selbstverständlich sind auch die Kinder aus nicht verbrecherischen degenerierten Familien vielfach körperlich und geistig minderwertig. Auch diese fallen leichter

dem Verbrechen anheim als die geistig und körperlich Vollgesunden, wenn auch naturgemäss nicht so leicht wie solche, deren Eltern verbrecherisch waren.

Die vorstehenden Ausführungen haben nicht etwa den Zweck, die Gesetzesübertreter zu entschuldigen. Sie sollen vielmehr den Leser auf die folgenden Kapitel vorbereiten und dazu beitragen, ihm das Verständnis für die der vorliegenden Arbeit zugrundeliegende naturwissenschaftliche Anschauung vom Wesen des Verbrechens zu erschliessen. Sie mögen ihn zu jenem Standpunkt geleiten, von welchem man alle Erscheinungsformen des Verbrechertums zu erklären sucht, um auf Grund der so gewonnen Erkenntnis nicht Rache für die Schuld, sondern die für die Gesellschaft besten Massregeln gegen dieStörer der Rechtsordnung zu fordern.

Die Analyse der Persönlichkeit der Verbrecher ist zweifellos für manchen Einzelfall von grösster Bedeutung. Und deshalb müssen die zukünftigen Richter und Strafanstaltsbeamten imstande sein, eine solche Analyse vorzunehmen. Irrtümlich aber wäre die Annahme, dass die Verbrecher durch eine nur ihnen eigentümliche Häufung körperlicher und geistiger Sondereigenschaften eine von den übrigen Menschen streng geschiedene Klasse bildeten. Dass dies bei den Gelegenheitsverbrechern nicht zutrifft, leuchtet ohne weiteres ein. Aber auch für die Gewohnheitsverbrecher hätte die Annahme keine Berechtigung.

Lässt sich demnach auch nicht die Klasse der Verbrecher als eine wohlcharakterisierte Unterart von homo sapiens beschreiben, so lohnt es sich doch, gewisse persönliche Eigenschaften verbrecherischer Menschen, die sich bei diesen häufiger als im Durchschnitt bei anderen finden, näher anzusehen.

Wie oben erörtert wurde, ist man zur Erklärung der Tatsache, dass ein grosser Teil der Verbrecher von verbrecherischen Eltern stammt, nicht zu der Annahme vererbter Neigung zu gesetzwidrigen Handlungen gezwungen. Andererseits spricht aber auch nichts gegen die Vermutung, dass in manchen Fällen die Erblichkeit bei den kriminellen Neigungen eines Individuums eine Rolle spiele. Wenn wir bedenken, dass erfahrungsgemäss geistige Eigenschaften, z. B. besondere Fähigkeiten und Talente, oft auf die Nachkommen übergehen, so brauchen wir die Möglichkeit der Vererbung verbrecherischer Eigenschaften nicht abzulehnen.

Im übrigen ist die angeschnittene Frage nicht von so grosser Bedeutung. Wichtiger ist die Tatsache, dass bei einem grossen Teil verbrecherischer Individuen die kriminellen Neigungen schon in frühester Jugend hervortreten, und zwar nicht nur bei Abkömmlingen von Verbrechern, sondern auch bei solchen, die von lediglich geistig abnormen

bezw. trunksüchtigen Eltern stammen, zuweilen auch bei Kindern ganz gesunder und rechtlicher Eltern.

Eine vielen Verbrechern gemeinsame Eigenschaft ist ihr intellektueller Tiefstand. Dass die Bildung bei ihnen vernachlässigt ist, ist angesichts der Abstammung der meisten zu erwarten. Aber nicht nur geringeres Wissen zeigen viele Verbrecher als Unbescholtene aus gleicher Volksklasse, sondern auch eine geringere Bildungsfähigkeit. Darüber sind alle Sachverständigen einig. Bemerkenswert sind mehrere hierauf bezügliche Äusserungen Bärs[1]). „Selbst in Ländern mit äusserst streng durchgeführter allgemeiner Schulpflicht findet sich eine auffallende Unwissenheit bei den Verbrechern.“ An anderer Stelle: „Aus dieser Beeinträchtigung der geistigen Denkfähigkeit erklärt sich jener verhängnisvolle Zug in dem Wesen der Verbrecherindividualität, der so häufig bei dieser gefunden wird, d. i. die Willensschwäche, ihre Halt- und Charakterlosigkeit“. Kirn[2]) geht sogar so weit, zu erklären: „Jedenfalls steht soviel fest: Der Durchschnitt der Gewohnheitsverbrecher steht unter dem mittleren geistigen Niveau der Menschheit im allgemeinen“. Wenn man erwägt, dass ein sehr grosser, wenn nicht der grösste Teil der Gewohnheitsverbrecher von trunksüchtigen bezw. geistig und körperlich minderwertigen, bezw. verbrecherischen Eltern stammt und eine mangelhafte Erziehung genossen hat, so erscheint ihr geistiger Tiefstand beinahe selbstverständlich.

Auch auf die körperlichen Eigenschaften der Gewohnheitsverbrecher müssen wir kurz eingehen. Vorher betone ich, dass ich durch die Gegenüberstellung der sogenannten körperlichen und geistigen Eigenschaften keine Scheidewand zwischen beiden errichten will. Nach naturwissenschaftlicher Auffassung beruhen auch die geistigen Eigenschaften auf körperlichen Vorgängen. Sie sind Lebensäusserungen des Gehirns, also eines Körperorgans, und demnach von den körperlichen nicht grundsätzlich verschieden. Vielfach finden sich neben gewissen geistigen Eigenschaften bestimmte körperliche Merkmale, die zum Teil als Begleiterscheinungen aufzufassen sind, zum Teil in ursächlichem Verhältnis zu den ersteren stehen. So ist es z. B. bekannt, dass Geisteskrankheiten manchmal von körperlich erkennbaren Symptomen begleitet sind, z. B. von Missbildungen des Schädels, Veränderungen des Gehirns, ungleicher Gestaltung des Körperbaus, Entwicklungshemmungen an den Geschlechtsteilen, angewachsenen Ohrläppchen usw. Wir wissen, dass auch solche geistige Eigenschaften, die im Bereich des Normalen liegen, durch entsprechende körperliche Merkmale zum Ausdruck kommen. Charakter,

---

[1]) Bär, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. Leipzig 1893. G. Thieme.

[2]) Kirn, Geistesstörung und Verbrechen. Festschrift von Illenau.

Stand und Beruf drücken der körperlichen Erscheinung ihre unverkennbaren Spuren auf.

Es hat sich nun herausgestellt, dass ähnliche körperliche Merkmale, wie sie bei gewissen Geisteskranken vorhanden sind, auch bei Gewohnheitsverbrechern nicht selten vorkommen. Unter diesen Merkmalen soll insbesondere die durch starke Entwicklung des Gesichtsskeletts und fliehende Stirn charakterisierte Verbildung des Schädels häufig sein. Die Vorstellung von einer derartigen „verbrecherischen" Schädelform ist selbst vielen Laien geläufig. Romanschriftsteller und Maler statten die von ihnen darzustellenden Verbrecher vielfach mit einer solchen Gesichtsbildung aus.

Der bekannte italienische Forscher Lombroso hat behauptet, dass etwa der dritte Teil aller Gewohnheitsverbrecher körperliche Merkmale als angeborene Ausdruckszeichen einer geistigen Beschaffenheit aufweise, durch die ihr Träger mit Notwendigkeit zum Verbrecher werde. Nach Lombroso bildet demnach ein Teil der Verbrecher einen eigenen anthropologischen Typus des Menschengeschlechts.

Wenn man unbefangen prüft, was für und gegen die Lombrososche Lehre vorgebracht ist, so gewinnt man allerdings nicht den Eindruck, dass es eine durch körperliche Merkmale von der übrigen Menschheit geschiedene Klasse der Verbrecher gebe. Durch die Nachprüfungen, die namhafte Forscher an einem grossen Material von Sträflingen vorgenommen haben, hat sich nur ergeben, dass körperliche Veränderungen (sogenannte Entartungszeichen) der bei Geisteskranken beobachteten Art bei Verbrechern häufiger vorkommen als bei Unbescholtenen. Es darf aber nicht verkannt werden, dass manche Menschen „verbrecherische" Körpermerkmale aufweisen, die nie mit den Strafgesetzen in Konflikt kommen, und dass andererseits manche abgefeimte Verbrecher sich in keiner Weise sichtbar anatomisch von rechtlichen Menschen unterscheiden. Es besteht eben kein gesetzmässiges Verhältnis zwischen verbrecherischer Geistesbeschaffenheit und sichtbarer körperlicher Erscheinung, ebensowenig wie ein solches zwischen Geisteskrankheit und Entartungszeichen besteht.

Mit der Feststellung dieser Tatsache ist aber noch nicht die Möglichkeit widerlegt, dass es Menschen gibt, die durch ihre Veranlagung mit Notwendigkeit auf die Verbrecherlaufbahn gedrängt werden. Bevor wir uns weiter mit dieser Frage beschäftigen, wollen wir eine andere prüfen, nämlich die, ob es einen „freien Willen" gibt.

Wir wissen, dass alles geistige Geschehen an das Gehirn gebunden ist. Einige der wichtigsten Beweise hierfür sind folgende. Entwicklungshemmungen und Missbildungen des Gehirns haben mehr oder minder ausgeprägte geistige Schwäche zur Folge. Verletzungen, Kompressionen und Erkrankungen des Gehirns beeinträchtigen die geistige Tätigkeit.

Bei Erkrankungen oder Verletzungen bestimmter Teile des Gehirns fallen bestimmte Teile der geistigen Tätigkeit aus, z. B. bei einem Defekt der 3. linken Stirnwindung das Sprachvermögen trotz unversehrten Bewusstseins und vollständiger Funktionsfähigkeit der beim Sprechakt tätigen Muskeln und sonstigen Organe. — Innerhalb der Tierreihe nimmt mit steigender Intelligenz die Entwicklung des Grosshirns zu. Auch unter den Menschen zeigen die Vertreter der höheren Rassen eine vollkommenere und windungsreichere Gehirnoberfläche als die der niederen. Innerhalb derselben Rasse zeichnen sich die intelligentesten Individuen durch reichliche Formentwicklung des Gehirns vor den übrigen aus. — Die Furchen und Windungen der Gehirnoberfläche des Neugeborenen sind noch unvollkommen entwickelt. Erst nach dem 20. Lebensjahre ist die mit fortschreitender Intelligenz zunehmende Differenzierung beendet. — Findet aus irgend einem Grunde keine genügende Blutzufuhr zum Gehirn statt, so erlischt das Bewusstsein. (Ohnmacht!)

Nach der sogenannten monistischen Weltanschauung ist die Geistestätigkeit das Ergebnis von materiellen Vorgängen im Gehirn. Die Seele ist demnach lediglich die Summe der Lebensäusserungen des Gehirns.

Nach der dualistischen Auffassung dagegen ist die Seele ein selbständiges immaterielles Wesen, welchem das Gehirn nur als Vermittelungs- und Ausdrucksorgan dient.

Welche der beiden Anschauungen mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, soll hier unerörtert bleiben. Zu prüfen bleibt jedoch, wie sich die Anhänger der einen oder der anderen zu der Frage der Willensfreiheit zu stellen haben.

Dass nach der monistischen Weltanschauung der Wille von der Gehirnkonstitution abhängig ist, liegt auf der Hand.

Wie aber steht es mit den Dualisten?

Nach ihrer Auffassung ist zwar das Gehirn nur Ausdrucks- bezw. Vermittelungsorgan der Seele. Die oben mitgeteilten Tatsachen führen jedoch zu dem unabweisbaren Schluss, dass die Beschaffenheit des Vermittelungsorgans in den innigsten Beziehungen zum Seelenleben steht. Es kann nicht bestritten werden, dass die während unserer irdischen Existenz zu beobachtenden Äusserungen der Seele von der Organisation des als Äusserungsorgan dienenden Gehirns abhängig sind.

Zu diesen Äusserungen der Seele gehört auch das Wollen. Folglich ist auch der Wille von der Gehirnbeschaffenheit abhängig.

Aber auch wenn man von den Beziehungen der Seele zum Gehirn absieht und den Willen lediglich als Ausfluss der immateriellen Seele betrachtet, kann man ihn nicht absolut frei nennen. Denn er wäre in diesem Falle mitsamt der immateriellen Seele von Gott erschaffen. Da

aber ein allmächtiger Schöpfer doch alles nach wohlerwogenem Plan lenkt, hätte er mit Vorbedacht die Seele und mit ihr den Willen des Menschen so geschaffen, wie sie sind. Namhafte Kirchenlehrer haben aus derartigen Erwägungen die Freiheit des Willens verneint.

Ein „unabhängiger“ Wille wäre von allem übrigen geistigen Geschehen losgelöst. Er hätte weder zum Gehirn noch zur Seele Beziehungen. Er wäre also ein ursachs- und wesenloses Etwas, ein Phantom.

Wir wissen aber, mögen wir Monisten oder überzeugte Dualisten sein, dass von der Loslösung des Willens von der übrigen geistigen Tätigkeit keine Rede sein kann. Die Psychologie lehrt, dass die Willenstätigkeit Ergebnis von Vorstellungen, und dass der Wille selbst weiter nichts ist als ein zu Handlungen führendes, im Bewusstsein als gegenwärtig empfundenes (Ziel-) Vorstellen. Es steht ferner fest, dass die Bildung aller Vorstellungen ohne vorausgegangene sinnliche Wahrnehmungen unmöglich ist und das Funktionieren der Sinneswerkzeuge, der mit ihnen verbundenen Sinneszentren der Hirnrinde und der diese Zentren miteinander verbindenden anatomisch nachweisbaren Assoziationsbahnen zur Voraussetzung hat. Ist also das Wollen = Vorstellen, so steht es wie dieses im innigsten Zusammenhang mit dem Gehirn.

Wie verträgt sich ferner mit der Fiktion des unabhängigen Willens die Tatsache, dass durch Erkrankungen des Gehirns nicht nur die geistige Tätigkeit im allgemeinen leidet, sondern auch namentlich die Willenstätigkeit? Wenn nach § 51 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich durch einen Zustand von „krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ die „freie Willensbestimmung ausgeschlossen“ sein kann, so hat der Gesetzgeber doch offenbar angenommen, dass der Wille des Geistesgestörten von der krankhaft veränderten Gehirnbeschaffenheit abhängig ist. Tritt nun etwa die Abhängigkeit der Willenstätigkeit von der Gehirnorganisation erst ein, nachdem letztere krank geworden ist? Diese Annahme wäre doch einfach absurd! Wenn der § 51 StGB. unter Umständen die Abhängigkeit der Willenstätigkeit von dem kranken Gehirn anerkennt, muss er folgerichtig ein solches Abhängigkeitsverhältnis auch bei einem gesunden Gehirn gelten lassen. Wenn der Ausschluss der „freien Willensbestimmung“ des Geistesgestörten seinen Grund in der Gehirnorganisation desselben hat, so sind wir zu der Annahme gezwungen, dass es beim Geistesgesunden auch der Zustand des Gehirns ist, nämlich der gesunde, der die „freie Willensbestimmung“ zur Folge hat. Daraus folgt wiederum, dass der Ausdruck „freie Willensbestimmung“ zur Charakterisierung der Willenstätigkeit des Geistesgesunden sich nicht eignet. Denn wenn der Wille des Geistesgesunden infolge der gesunden Gehirnbeschaffenheit so ist, wie er ist, ist er streng genommen

nicht mehr frei, sondern abhängig von der (dieses Mal gesunden) Gehirnbeschaffenheit. Wäre er wirklich frei, so wäre er ursachslos.

Der Unterschied zwischen der Willensbestimmung des Geistesgesunden und der des Geistesgestörten besteht demnach nicht darin, dass die erstere frei, die letztere unfrei ist, sondern darin, dass letztere krankhaft entstandenen Motiven entspringt bezw. sich in krankhaft abnormer Richtung betätigt.

Der in § 51 StGB. enthaltene Begriff der „freien Willensbestimmung" ist demnach sehr anfechtbar, und zwar um so mehr, als die ärztlichen Sachverständigen, die in erster Linie über das Vorhandensein der für die Anwendung des § 51 erforderlichen Voraussetzungen zu urteilen haben, ausnahmslos einen unabhängigen Willen nicht anerkennen.

Zu der Frage der Abhängigkeit der Willenstätigkeit vom Gehirn vermag gewiss mancher Leser aus eigener Erfahrung Stellung zu nehmen, wenn er sich eines gelegentlich überstandenen Rausches erinnern will. Er wird zugeben müssen, dass in diesem Zustand nicht nur sein Können, sondern auch sein Wollen — nun sagen wir: verändert war. Wie wäre dies aber möglich, wenn nicht das Gehirn einen massgebenden Einfluss auf die Willensbestimmung hätte? Der Alkohol, eine chemische Verbindung, kann doch wohl nur auf die Materie, in dem angenommenen Fall also auf das Gehirn, einwirken, nicht aber auf eine immaterielle Seele.

Aus allem ergibt sich, dass ein absolut freier ursachsloser Wille nicht besteht!

Viele weisen diesen Standpunkt lediglich deshalb mit Empörung zurück, weil sie sich nicht bemühen, ihn zu verstehen. Sie suchen die Leugner der Willensfreiheit dadurch ad absurdum zu führen, dass sie deren Standpunkt als einen solchen hinstellen, von welchem aus man sich alle Handlungen nach mechanischem Verlauf abspielend zu denken habe.

Nun, derartig törichte Vorstellungen vom Wesen unserer Willenshandlungen haben wir Verneiner des ursachslosen Willens nicht. Zweifellos können wir vor dem Handeln die Motive abwägen. Die Entscheidung ist von persönlichen Neigungen, von Nützlichkeits- usw. Erwägungen abhängig, d. h. von Vorstellungen und Gefühlen, deren Art und Ablauf von der Beschaffenheit des Gehirns bedingt wird, mag letzteres Quelle der Vorstellungen oder nur Werkzeug der Seele sein. Wenn wir geistig gesund sind und normales sittliches Fühlen haben, so regelt sich unsere Willensbestimmung nach richtigen Vorstellungen über das Nützliche und Schädliche, Erlaubte und Verbotene, Ehrenhafte und Ehrlose. Dies geschieht, weil unser Gehirn gesund veranlagt und durch gute Erziehung beeinflusst worden ist, nicht aber infolge eines vom übrigen geistigen Leben losgelösten, sowohl von der Gehirnorganisation als auch vom Weltschöpfer unabhängigen und somit ursachslosen Willens.

In den Motiven zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund heisst es, dass „der gereifte und geistig gesunde Mensch ausreichende Willenskraft habe, um die Antriebe zu strafbaren Handlungen niederzuhalten und dem allgemeinen Rechtsbewusstsein gemäss zu handeln“. In dieser allgemeinen Fassung ist der Satz nicht richtig. Denn die Erfahrung lehrt, dass eben nicht jeder „gereifte und geistig gesunde“ Mensch immer diese Willenskraft hat. Hat er sie aber, so liegt es daran, dass der Zustand seines Gehirns ein derartiger ist, dass auf die durch Gehirnvorgänge dargestellten Antriebe zu strafbaren Handlungen andere Gehirnvorgänge folgen, die über die ersteren das Übergewicht haben und das Wollen bestimmen. Beim Verbrecher dagegen ist die Gehirnbeschaffenheit zur Zeit der Tat eine solche, dass die bösen Triebe das Übergewicht haben.

Übrigens ist zu betonen, dass die unser Handeln bedingende Gehirnbeschaffenheit nicht ausschliesslich durch angeborene Anlage verursacht wird, sondern auch durch mannigfaltige äussere Faktoren. Erziehung, Unterricht, Erfahrung, Lebensschicksale usw. drücken dem Gehirn ihre Spuren auf und vermögen seine Beschaffenheit zu verändern. Die Wirkung dieser Faktoren ist allerdings je nach der Veranlagung des Gehirns verschieden. Jede einzelne Handlung des Menschen ist als die von dem jeweiligen Gehirnzustand abhängige Reaktion auf äussere und innere Reize anzusehen. Wenden wir diese Definition auf die Straftaten an, so können wir sie mit Aschaffenburg[1]) bezeichnen als „das Ergebnis komplizierter Vorgänge, die von der Organisation und Entwicklung des Gehirns, von der Intelligenz und den Erfahrungen, von der gemütlichen Erregbarkeit einerseits, von äusseren Umständen andererseits abhängig sind“.

Bevor ich meine Ausführungen über das Problem der Willensfreiheit beschliesse, möchte ich nochmals vor jenen oberflächlichen Romanphilosophen warnen, die ein Vergnügen darin finden, die Verneinung des absolut freien Willens mit der Anerkennung eines automatenhaften Bedingtseins der geistigen Tätigkeit zu identifizieren. Diese Herren führen einen Kampf gegen Anschauungen, die nur in ihrer Einbildung existieren und von keinem ernsten Forscher vertreten werden. In sehr treffender Weise äussert sich hierzu Sommer[2]) mit folgenden Worten: „So ist doch klar, dass dieses Wollen, wenn es einmal da ist, im höchsten Grade auf den ganzen Ablauf der geistigen Prozesse und der nervösen Vorgänge einwirkt. Der Wille ist also im Sinne des aktiven Determinismus, wie ich diese Auffassung bezeichnen will, eine

---

1) Aschaffenburg, a. a. O. S. 195.

2) Sommer, Kriminalpsychologie. Leipzig 1904. J. A. Barth, S. 323.

von den Kräften, die den Ablauf des Geschehens im einzelnen und in der Gesamtheit der Menschen bestimmen. Er ist zwar einerseits das Produkt einer Reihe von psychophysiologischen (d. h. in der Gehirnsubstanz sich abspielenden, d. Verf.) Vorgängen, aber zugleich als resultierende Kraft etwas aktives, welches seinerseits weiterwirkt und das psychophysische Geschehen beeinflusst".

In dem zitierten Satz ist der Ausdruck, „Determinismus" gebraucht. Der Leser wird ihm in den folgenden Ausführungen noch öfter begegnen. Was er bedeutet, ist in dem Zitat deutlich ausgedrückt.

Es fehlt nicht an Leuten, welche die Anerkennung des Determinismus für gleichbedeutend halten mit dem Zusammenbruch der Grundlagen des Strafrechts. Wie irrtümlich diese Ansicht ist, soll in der vorliegenden Schrift gezeigt werden. Dass sie auf Verkennung von Tatsachen beruht, geht schon daraus hervor, dass äussere Faktoren, wie z. B. Erziehung und Erfahrung, — also auch die Kenntnis der Strafbarkeit einer Handlung — sich als Spuren in das Gehirn eindrücken, die das Handeln beeinflussen.

Lassen wir nun einmal unsere Blicke auf die vorausgegangenen Darlegungen zurückschweifen! Wir haben gesehen, dass viele Verbrecher von geistig und körperlich abnormen, trunksüchtigen, verbrecherischen Eltern abstammen; dass bei einem Teil von ihnen schon in frühester Jugend kriminelle Neigungen hervortreten; dass sie selbst vielfach körperlich und geistig minderwertig sind; dass sie zum grossen Teil intellektuell auf einer tieferen Stufe stehen als der Durchschnitt der Unbescholtenen aus der gleichen Volksklasse. Schliesslich haben wir uns vor Augen gehalten, dass alles geistige Geschehen von der Gehirnorganisation abhängt, dass sich hiernach die Art der Reaktion auf äussere Reize bestimmt.

Wenn wir alles dieses gebührend würdigen, können wir nicht umhin, wenigstens die Wahrscheinlichkeit zuzugeben, dass es „geborene Verbrecher" gibt, d. h. Individuen, welche infolge ihrer Veranlagung der Verbrecherlaufbahn nicht entrinnen können.

Aber wohlverstanden! Wir dürfen nie vergessen, dass wir keine sicheren Anhaltspunkte haben, um im konkreten Fall einen Menschen als „geborenen Verbrecher" zu bezeichnen, bevor er unzweideutige Beweise seiner verbrecherischen Eigenart gegeben hat. Damit entfällt gänzlich die Befürchtung, dass das Eindringen des Determinismus in die Rechtspflege für unbescholtene Individuen die Gefahr berge, wegen gewisser körperlicher und geistiger Eigentümlichkeiten als „Verbrecher" angesehen und prophylaktisch eingesperrt zu werden. Die prophylaktische Internierung Unbescholtener wird auch in Zukunft, wie heute, nur ausgesprochen Geisteskranke treffen.

Allerdings sollen unter dem zukünftigen Strafrecht diejenigen, die sich durch die Tat als unverbesserliche Verbrecher erwiesen haben, dauernd unschädlich gemacht werden.

Es ist viel darüber gestritten worden, ob die verbrecherich veranlagten Individuen als Kranke zu betrachten seien oder nicht. Die Entscheidung in dieser Frage hängt von der Auffassung des Begriffs Krankheit ab. Wenn man daran festhält, dass das geistige Geschehen von der Gehirnorganisation bedingt wird, so ergibt sich, dass letztere beim echten Verbrecher anders sein muss als beim Unbescholtenen. Und wenn man ferner erwägt, dass diese Abweichung ihrem Träger im grossen und ganzen nur Nachteile bringt — denn die Berufsverbrecher führen doch ein jämmerliches Dasein, sowohl in den Strafanstalten, als auch während der für gewöhnlich nur kurzen und durch polizeiliche Verfolgungen getrübten Freiheit —, so liegt der Gedanke nicht so fern, dass es sich um im gewissen Sinn kranke Individuen handele. Wenn man dagegen in den Vordergrund rückt, dass die Handlungen der Kriminellen, „unter der Voraussetzung ihrer Nichtentdeckung eine Förderung oder Befriedigung des Individuums gegen das Interesse oder den Willen der Gesamtheit“ (Sommer) bedeuten, so ist man nicht geneigt, an das Vorhandensein eines krankhaften Zustandes zu glauben.

Im übrigen dürfte nicht zu bezweifeln sein, dass für die „Krankheit“ des Verbrechers, welcher nicht im herkömmlichen klinischen Sinn geisteskrank ist, die Strafe die beste Behandlung darstellt.

Wenn man somit auch für die Praxis solche Individuen, die lediglich Verbrecher sind, von den Geisteskranken wohl zu unterscheiden hat, so tut man doch wohl daran, die Tatsachen zu beachten, die für eine recht nahe Wesensverwandtschaft zwischen Verbrechertum und Geisteskrankheit sprechen. Es kommt vor, dass von den Abkömmlingen einer Verbrecherfamilie die einen geisteskrank, die anderen verbrecherisch werden. Ebenso beobachtet man, dass von den Kindern trunksüchtiger oder geistig abnormer Eltern ein Teil nur verbrecherisch, ein anderer Teil geisteskrank wird. „Beides, Verbrechen und geistige Störung, sind zwei Pflanzen, die aus demselben Boden ihre Nahrung saugen, aus dem Boden körperlicher und geistiger Degeneration.“ (Aschaffenburg.)

Oben wurde gesagt, dass jede menschliche Handlung als die von dem jeweiligen Gehirnzustand abhängige Reaktion auf äussere und innere Reize anzusehen sei. Welcher Art die äusseren Reize sind, will ich nicht weitschweifig erörtern. Dass die wirtschaftliche Lage Anlässe zu Verbrechen schafft, leuchtet ein. Es ist z. B. statistisch nachgewiesen, dass in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs und steigender Lebensmittelpreise die Zahl der Eigentumsverbrechen zunimmt. Auch zwischen Jahreszeit und gewissen Verbrechen besteht ein gesetzmässiger

Zusammenhang. So werden z. B. (nach Aschaffenburg) die meisten Unzuchtsverbrechen in Deutschland im Juli begangen.

So lohnend es vielleicht noch sein würde, die gesetzmässigen Beziehungen zwischen verschiedenen äusseren bezw. sozialen und individuellen Faktoren, wie Nationalität, Volkssitten, Rasse, Religion, Stand, Beruf, Lebensalter, Geschlecht usw. einerseits und der Kriminalität andererseits zu erörtern, so will ich mich doch bescheiden. Die bisherigen Darlegungen scheinen mir zur Vorbereitung auf die folgenden Kapitel zu genügen.

---

2. Kapitel.

Über Schuld und Sühne.

Aus den bisherigen Darlegungen folgt neben vielem anderen zunächst, dass wir unsere Begriffe von Schuld und Sühne einer Prüfung zu unterziehen haben.

Was bleibt schliesslich von Schuld übrig, wenn wir uns bemühen, in die tiefsten sozialen und individuellen Ursachen jeder Straftat einzudringen, und uns erinnern, dass alles menschliche Tun in letzter Linie von der nicht frei erwählten Gehirnbeschaffenheit abhängig ist?

Nun, wird man vielleicht entgegen, dann möge der Begriff „Schuld“ die Betätigung jener Gehirnbeschaffenheit bezeichnen, die zum Verbrechen führt, gleichviel ob sie frei erwählt ist oder nicht. Gut, in dem Sinne soll das Wort gelten. Wir sollten uns dessen aber immer bewusst bleiben. Dann werden wir uns allmählich auch daran gewöhnen, die „Sühne“ nicht als Rache oder Vergeltung zu betrachten, sondern als die im Interesse der Gesellschaft notwendige Reaktion auf einen begangenen Rechtsbruch.

Jedoch die landläufigen Begriffe von Schuld und Sühne sind andere, und gegen ihre Herrschaft in der Strafrechtspflege sind die folgenden Ausführungen gerichtet.

Zunächst sind wir überhaupt nicht imstande, Schuld und Sühne richtig gegeneinander abzuwägen. Wäre dies möglich, so würde die Rechtsprechung verschiedener Länder und Zeiten nicht so auffallende Unterschiede zeigen, und die richterlichen Entscheidungen würden nicht so häufig, wie es in Wirklichkeit der Fall ist, mit dem Rechtsbewusstsein des Volks im Widerspruch stehen. Die Abmessung der Schuld unterliegt eben dem subjektiven Fühlen. Die Richter sind Menschen. Sie stehen bei der Rechtsprechung unter den Einflüssen der Landessitten, der Rechtsanschauung ihrer Umgebung, ihres eigenen Charakters und ihrer Erziehung. Das soll selbstverständlich kein Vorwurf sein.

Denn es handelt sich um etwas Unvermeidbares, so lange die Strafabmessung sich nach der Höhe der Schuld richtet. Im Grunde bedeutet nämlich die Höhe der Schuld nichts anderes als die Stärke der Unlustgefühle, die wir angesichts der der Schuld zugrunde liegenden Handlung empfinden. Und die Stärke der Unlustgefühle ist eben von den genannten Faktoren abhängig. Das subjektive Element wird erst dann aus der Rechtsprechung nach Möglichkeit ausgeschaltet werden können, wenn nicht mehr der Schuldgrad, sondern die eher objektiv und auf biologischer Grundlage bestimmbare psychophysische Individualität des Verbrechers in erster Linie die Indikationen für die gegen ihn anzuwendenden Massnahmen gibt. Um die Gesellschaft vor Rechtsbrechern zu schützen, müssen wir vor allem zu bestimmen suchen, wie gefährlich ihre Persönlichkeit ist. Hiernach hat sich die Entscheidung zu richten. Wir sollten den Täter einer die Rechtsordnung verletzenden Handlung behandeln, nicht die Tat; ebenso wie ein gewissenhafter Arzt den Kranken und nicht nur das einzelne Krankheitssymptom behandelt.

Ich weiss wohl, dass auch im heute geltenden Strafgesetzbuch Ansätze zur Rücksichtnahme auf die Persönlichkeit rechtbrechender Individuen vorhanden sind. (Vergl. S. 3.) Aber nicht in ausreichendem Masse! In zahlreichen Fällen sind unsere Richter zurzeit gezwungen, ohne Rücksichtnahme auf die Person des Täters die für den begangenen Rechtsbruch festgesetzte Sühne zu verhängen. Infolgedessen müssen sie leider nur allzuhäufig einen harmlosen Rechtsverletzer, der in einem Augenblick des Leichtsinns oder der Verwirrung fehlte, mit derselben Strafe belegen wie den unverbesserlichen gefährlichen Verbrecher, obwohl sie wissen, dass vielleicht das Lebensglück des ersteren hierdurch für immer vernichtet wird, während der letztere nach Absitzen der ihm ziemlich gleichgiltigen Strafe sicher bald wieder die Rechtssicherheit gefährdet!

So lange man der Vergeltungsidee die zurzeit von ihr eingenommene Stellung in der Strafrechtspflege lässt, so lange man also hauptsächlich die unter Anklage gestellte Handlung dem richterlichen Verfahren zugrunde legt und die Persönlichkeit des Täters erst in zweiter Linie berücksichtigt, wird man einerseits die Gesellschaft vor gefährlichen Verbrechern nicht genügend schützen und andererseits manche im Grunde harmlose Menschen dem Untergang entgegenführen.

Da erscheint doch ein Strafrecht besser, welches den einmal Strauchelnden nicht sofort um der „vergeltenden Gerechtigkeit“ willen der Schande preisgibt, sondern sich zunächst mit dem Zwang zur Schadenersatzleistung begnügt, welches andererseits aber den Unverbesserlichen, der sich der Rechtsordnung nicht fügen will, nach mehreren vergeblichen Besserungsversuchen rücksichtslos für immer aus der Ge-

sellschaft ausscheidet. Ein solches System aber ist nur unter starker Einschränkung der überlieferten Schuld- und Sühneidee möglich.

Selbstverständlich ist nicht daran zu denken, dass die Strafen fortfallen sollen. Ein geordnetes Staatswesen kann auf die allgemeine vorbeugende Wirkung der Abschreckung vermittelst Strafen nicht verzichten. Die Menschen werden sich vermutlich niemals so weit entwickeln, dass sie lediglich durch sittliche Erziehung zum rechtlichen Lebenswandel befähigt werden. Viele Menschen, die zwar moralische Begriffe haben, aber nicht mit genügend starken Lust- bezw. Unlustgefühlen verbinden können, bedürfen, wenn sie in Versuchung geführt werden, erst einer durch die Furcht vor der Strafe dargestellten stärkeren Hemmung, um vor einem Verbrechen bewahrt zu bleiben. Die Strafandrohungen gehören überdies zu den Mitteln, durch welche die sittlichen Begriffe im Gehirn des Menschen gebildet und befestigt werden. Denn die Tatsache, dass gewisse Handlungen mit Strafe bedroht sind, trägt dazu bei, die Vorstellung des mit diesen Handlungen verbundenen Unrechts zu vertiefen.

Wenn wir somit auch die Strafen nicht entbehren können, so sollen wir sie doch nicht als Vergeltungsmassregel betrachten. Das Wesentliche der Strafe sollen wir nicht darin erblicken, dass dem Rechtsverletzer für das Übele, das er anderen zugefügt hat, nun wieder Übeles in entsprechendem Masse geschieht. Denn erst unter Einschränkung des überlieferten Sühnebegriffs wird es möglich sein, den Strafvollzug so zu gestalten, dass er die Besserung der besserungsfähigen Rechtsverletzer nicht verhindert. Ich werde später zu zeigen versuchen, dass ein derartiger Strafvollzug möglich ist, ohne die Abschreckungswirkung der Strafe zu beeinträchtigen.

Es ist mir nicht unbekannt, dass manche scharfsinnige Juristen der Vergeltungsidee eine wesentliche Bedeutung bei der Bekämpfung des Verbrechens zuerkennen. Auch liegt der Einwand nahe, dass das natürliche Gefühl des Volks Genugtuung und Rache für eine begangene Untat verlange.

Hierauf sei von vornherein bemerkt, dass das Rechtsschutzsystem, dessen Grundzüge in den folgenden Kapiteln entwickelt werden sollen, dem natürlichen Gefühl des Volks in mancher Beziehung mehr gerecht werden würde als das zurzeit bestehende Strafrecht. Im übrigen ist über das Verlangen nach Rache folgendes zu sagen. Die Rache ist im Grunde nichts anderes als die Abwehrreaktion auf einen Angriff. Man sieht diese Reaktion auch bei den Tieren. Sie dient dem Zweck der Selbsterhaltung und ist somit in gewissem Sinne nützlich. In jedem hoch organisierten Staatswesen ist jedoch die Befugnis des einzelnen zur Ausübung dieser Abwehrfunktion sehr beschränkt. Mit Recht stellt sich der Staat auf den Standpunkt, dass ihr Zweck besser erfüllt wird, wenn

er sie dem einzelnen abnimmt und selbst ausübt. Deshalb darf ich z. B. dem Dieb, den ich beim Plündern meines Obstgartens erwische, keineswegs eine Portion Prügel verabreichen. Das natürliche Verlangen nach Rache wird also schon zurzeit sehr eingedämmt. Ich brauche wohl nicht daran zu erinnern, dass die Richter nicht selten Strafen verhängen, die dem Rachegefühl des Volks durchaus nicht genügen. Sie lassen in solchen Fällen das „natürliche Gefühl“ der Masse ausser acht, weil sie auf Grund ihrer geläuterten Rechtsanschauung durch ihren Spruch dem Gesetz genügend Achtung zu verschaffen glauben. Warum sollen wir nun nicht einen Schritt weiter gehen und bei den Abwehrmassregeln gegen das Verbrechen die Vergeltungsidee noch mehr einschränken, wenn wir hierdurch in den Stand gesetzt werden, die Abwehrmassregeln erfolgreicher zu gestalten?

Es gibt Menschen, die der Vergeltungsidee einen besonderen sittlichen Wert zuerkennen. In bändereichen Romanen und in Dramen wird sie im Sinne eines der höchsten Gebote des Sittengesetzes behandelt. Vielfach zu Unrecht, wie mir scheint. Ich vermag die Idee, dass jede „Schuld“ ihre „Sühne“ finden müsse, keineswegs so besonders erhaben zu finden. Die christliche Sittenlehre habe ich hierbei zur Seite. Sollte es nicht auch wirklich einen höheren Stand der Sittlichkeit und der Kultur bedeuten, wenn man sich des Rechtsbrechers erwehrt, ohne „Vergeltung“ im hergebrachten Sinne an ihm zu üben?

Und schliesslich, wenn das Verbrechen tatsächlich das Ergebnis der minderwertigen Persönlichkeit und des sozialen Milieus ist, ist dann der Verbrecher nicht mehr des Mitleids als des Zorns wert?

Ich bin auf die Entgegnungen gefasst, die vielleicht ein Teil der Leser in Bereitschaft hat. Man wird fragen, ob mich nicht statt des Mitleids ein unbändiger Zorn erfasst, wenn ich z. B. sehe, dass ein roher Messerheld einen harmlosen Menschen ohne Grund niedersticht, und ob ich nicht versucht werde, dem Patron gründlich eins auszuwischen?

Ich gebe gern zu, dass das Unlustgefühl, welches die rohe Tat in mir wachrufen würde, sich zunächst nur in Form des Zorns geltend machte. Möglicherweise würde auch die von mir aus erfolgende Abwehrreaktion in einem Schlag gegen den Messerhelden bestehen. Zweifellos aber wäre dies eine Überschreitung meiner Befugnisse. Denn der Staat übernimmt die Abwehrmassregeln gegen den Verbrecher. Und ebenso wie es der Staat nicht für angemessen hält, den Messerhelden ohne weiteres niederstechen zu lassen, würde auch ich bei ruhiger Überlegung mich für eine andere Behandlung des Täters entscheiden. Die Stärke der persönlichen Gefühle, die wir gegenüber gewissen Geschehnissen in uns wahrnehmen, darf für die im Interesse der Gesamtheit erforderliche sachliche Bewertung der Geschehnisse nicht massgebend sein.

Nicht ganz ohne Interesse erscheint die Frage, ob bei der deterministischen Auffassung vom Wesen des Verbrechens die Eigenschaftsworte noch am Platze sind, mit welchen wir die Handlungen und den Charakter gewisser rechtbrechender Individuen bezeichnen, z. B. Worte wie: ehrlos, gemein, niederträchtig usw. Ich glaube, dass dieselben niemals aus dem Sprachgebrauch schwinden werden, selbst wenn die Volksanschauungen über das Wesen des Verbrechens sich gemäss den neuen Ideen geändert haben werden. Denn verbrecherische Handlungen erregen unter allen Umständen, auch bei den strengsten Deterministen, Unlustgefühle, welche den Gebrauch entsprechender Bezeichnungen zu ihrer Charakterisierung bedingen. Obwohl wir wissen, dass z. B. die Gesinnung des Wucherers von der Organisation seines Gehirns abhängig ist, nennen wir sie ehrlos, weil sie eben vom normalen Ehrbegriff abweicht. Wir haben keine zwingende Veranlassung, den Unlustgefühlen, welche die Betätigung der Gehirnbeschaffenheit eines selbstsüchtigen Rechtsverletzers in uns erweckt, mit anderen Worten Ausdruck zu verleihen, als diejenigen tun, die an der Fiktion eines ursachslosen Willens festhalten. Trotzdem aber zwingt uns unsere deterministische Auffassung, nachdem unsere erste Gemütserregung über eine Untat verklungen ist, des Verbrechers mehr mit Mitleid als mit Zorn zu gedenken, und zwar um so mehr, je deutlicher zu erkennen ist, wie sehr angeborene Anlage und die Einflüsse der Umgebung, der Erziehung, ungünstiger äusserer Umstände usw. zum Zustandekommen der Untat beigetragen haben.

In Gedanken höre ich den Leser fragen, wie es denn unter diesen Umständen mit der Verantwortlichkeit der Rechtsverletzer steht. Wenn den Verbrecher keine „Schuld“ im überlieferten Sinne trifft, so müsste man ihn doch eigentlich unbehelligt lassen!

Hierauf wäre zu antworten: Allerdings haben wir von der „Schuld“ des Verbrechers eine von der landläufigen abweichende Auffassung, und darum betrachten wir die Reaktion des Staats auf Rechtsverletzungen auch nicht als Vergeltungsmassregel. Aber eben deshalb glauben wir, für ein Rechtsschutzsystem eintreten zu müssen, welches grössere Erfolge haben wird als das heutige, im wesentlichen nur die organisierte Rache darstellende Strafrecht. Wir Anhänger des Determinismus sind weit davon entfernt, die Verbrecher unbehelligt lassen zu wollen. Wir fordern sogar für manche derselben, die wir als sozial unbrauchbar erkannt haben, eine in gewisser Beziehung rücksichtslosere Behandlung, als nach dem zurzeit geltenden Strafrecht möglich ist. Um dies zu verstehen, muss man sich allerdings von dem Wahn frei machen, dass das Festhalten am überlieferten Schuldbegriff Voraussetzung für das strafende Eingreifen des Staates sei. Ebenso wie der Staat zweifellos das Recht hat, gegen gemeingefährliche Geisteskranke auch gegen deren Willen einzuschreiten, obwohl diese ohne „Schuld“ sind, darf er im Interesse

der Gesellschaft die Rechtsverletzer bestrafen, ohne dass er gezwungen ist, den überlieferten Schuldbegriff aufrecht zu erhalten. Wenn er es für nützlich hält, darf er die unverbesserlichen Verbrecher aus der Gesellschaft aussondern und gegen die anderen Massregeln verhängen, von welchen er sich eine vorbeugende und erziehliche Wirkung verspricht.

Wenn vielleicht jemand einwenden wollte, dass wir bei unserer deterministischen Auffassung eine vorbeugende und erziehliche Wirkung von den Strafen nicht erwarten können, da ja nach unserem Dafürhalten alle Handlungen vor allem von der jeweiligen nicht frei erwählten Beschaffenheit des Gehirns abhängig seien, so müsste ich ihn daran erinnern, dass die Gehirnbeschaffenheit wiederum durch die Erfahrung beeinflusst wird. Erst die dem Gehirn einverleibte Kenntnis der Tatsache, dass gewisse Handlungen bestraft werden, bedingt bei manchen eine zu rechtlichem Leben befähigende Gehirnbeschaffenheit.

Die Frage nach der Verantwortlichkeit erledigt sich aus dem Vorstehenden von selbst. Die Rücksicht auf das Interesse der Gesellschaft zwingt uns trotz unseres deterministischen Standpunkts, den Verbrecher als verantwortlich zu betrachten. Wir wollen ihn nicht wegen seiner „Schuld“ „bestrafen“, sondern wegen der von ihm betätigten Gehirnbeschaffenheit die uns angemessen erscheinenden Massnahmen gegen ihn ergreifen. Er selbst fühlt sich ja auch verantwortlich, wenn er nicht geisteskrank ist. Und wenn auch zur Zeit der Tat sein Gehirn nicht so beschaffen war, dass die Verantwortlichkeitsgefühle die Oberhand gewannen, so hindert uns dies nicht im geringsten, ihn für seine Tat verantwortlich zu machen.

Vielleicht fragt der eine oder der andere der Leser, warum wir Deterministen solchen Wert auf unsere Auffassung vom Wesen des Verbrechens legen, wenn wir schliesslich doch hinsichtlich der Verantwortlichkeit zu demselben Ergebnis kommen wie die Anhänger der Schuld- und Sühnetheorie.

Weil, so lautet die Entgegnung, die deterministische Auffassung die Grundlage für alle Reformen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege bildet. Ich werde zu zeigen versuchen, dass erst auf Grund unseres naturwissenschaftlichen Standpunkts eine Behandlung des Verbrechertums möglich ist, welche die Individualität der einzelnen Verbrecher berücksichtigt und die Gesellschaft besser als das heutige Strafrecht vor den Verletzern der Rechtsordnung schützt.

---

3. Kapitel.

Über die zukünftige Stellung und Berufsausbildung der Richter und höheren Strafanstaltsbeamten.

Der erste Artikel der Statuten der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung" lautet: „Die I. K. V. vertritt die Ansicht, dass sowohl das Verbrechen als auch die Mittel zu seiner Bekämpfung nicht nur vom juristischen, sondern ebenso auch vom anthropologischen wie soziologischen Standpunkt aus betrachtet werden müssen. Sie stellt sich zur Aufgabe die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung."

Die Richtigkeit der in dem ersten der angeführten Sätze enthaltenen Ansicht wird kein Einsichtvoller bestreiten. Nun, dann ist auch die Forderung begründet, dass die Behandlung und wissenschaftliche Erforschung des Verbrechertums eine einheitliche Aufgabe darstelle, und dass diejenigen, welchen diese Aufgabe in erster Linie zufallen sollte, die Richter und die höheren Beamten der Strafanstalten, eine einheitliche und gemeinsame Ausbildung geniessen. Kurz, es ist zu verlangen, dass die Genannten zu einer und derselben Beamtenkategorie gehören. Ihren Beruf können wir mit Recht dem des Arztes an die Seite stellen. Mögen die Verbrecher auch nicht Kranke im gebräuchlichen Sinne sein, so sind sie doch sicher von der Norm abweichend. Sie sind, wie Bleuler sagt, „Leute, welche durch Defekte in der Bildung altruistischer Begriffe oder in der Gefühlsbetonung derselben, durch Mangel an genügenden Hemmungen, durch übergrosse Stärke von Affekten oder Trieben und ähnliche Abnormitäten verhindert sind, sich innert der von unserer sozialen Ordnung geforderten Schranken zu halten. Diese Abnormität ist die Äusserung einer abnormen Gehirnorganisation, welche ihrerseits bedingt wird durch eine von vornherein defekte Keimanlage und äussere Einflüsse. Die letzteren müssen, um den eigentlichen Verbrecher zu erzeugen, wirklich die Hirnkonstitution

selbst treffen, nicht nur nach Art einer schlechten Erziehung auf die Begriffsbildung wirken. Wer infolge schlechter Erziehung stiehlt, in der Meinung, es sei richtig, dass er sich auf diese Weise ernähre, ist psychologisch kein Verbrecher [1]“.

Mögen wir es nun mit den eigentlichen Verbrechern im Sinne Bleulers zu tun haben oder mit solchen, auf deren Begriffsbildung äussere Einflüsse nach Art einer schlechten Erziehung eingewirkt haben [2]), jedenfalls unterscheidet sich das geistige Verhalten der Verletzer der Rechtsordnung von demjenigen der rechtlich Lebenden. Es erscheint daher nicht ungerechtfertigt, den Beruf der Richter und Strafanstaltsbeamten mit demjenigen des Arztes zu vergleichen. Nun wäre es doch gewiss absurd, wenn ein Arzt grundsätzlich und unter allen Umständen nur die Diagnose stellen und die Behandlung bestimmen wollte, dagegen die Ausführung der letzteren immer anderen überliesse, ohne sich um Wirkung und Erfolg zu kümmern. Ebenso unrichtig erscheint es mir, dass unter den Männern, welchen der Kampf gegen das Verbrechen obliegt, die einen immer nur als Richter die begangene Untat unter die Rechtsformel bringen, die weitere Behandlung des Übeltäters aber anderen übertragen, noch dazu solchen, deren Vorbildung von der ihrigen verschieden ist. Nach meiner Auffassung sollten die Tätigkeit des Richters und diejenige des höheren Strafanstaltsbeamten lediglich zwei in ihrem innersten Wesen nicht voneinander verschiedene Zweige eines und desselben Berufes darstellen. Ich halte es für durchaus notwendig, dass der Richter der Zukunft auch Erfahrungen als Anstaltsbeamter hat, dass er das Wesen und die Wirkung der von ihm verhängten „Strafe“ kennt und über die kriminal-biologischen Kenntnisse verfügt, die er sich nur durch dienstliche Tätigkeit in der Anstalt erwerben kann. Für ebenso notwendig halte ich es, dass die höheren Beamten der Strafanstalten den Dienstzweig des Richters kennen. Die richterliche Tätigkeit, die neben der Persönlichkeit der Rechtsverletzer besonders die äusseren Ursachen und die begleitenden Umstände des Verbrechens, die Beweisführung usw. zum Gegenstande hat, gewährt die unumgängliche Ergänzung der Kenntnisse, deren der höhere Anstaltsbeamte zur erspriesslichen Ausfüllung seines Berufes bedarf.

Ohne Zweifel sind die heutigen Anstaltsbeamten in der grossen Mehrheit höchst ehrenwerte Männer, deren Vorbildung völlig für die Anforderungen genügt, die heute an sie gestellt werden. Solange die Reaktion auf das Verbrechen hauptsächlich in der vergeltenden Sühne

---

[1]) Der geborene Verbrecher. Eine kritische Studie von Dr. Bleuler. München 1896. J. F. Lehmann.

[2]) Hierbei ist zu beachten, dass die „Begriffsbildung“ doch auch mit der Gehirnkonstitution im Zusammenhang steht. Der Verf.

besteht, genügen Beamte, die für eine ordnungsgemässe Vollstreckung der Sühne zu sorgen imstande sind.

Das Rechtsschutzsystem der Zukunft dagegen erfordert nicht Juristen als Diener der „vergeltenden Gerechtigkeit“ auf der einen Seite und Strafanstaltsbeamte als Vollzieher der „Sühne“ auf der anderen, sondern Männer, welchen die gemeinsame Aufgabe obliegt, die Verletzer der Rechtsordnung in geeignete Behandlung zu nehmen. Diese Aufgabe ist ihrem Wesen nach einheitlich, wenn sie auch in zwei Teile zerfällt, in den Dienstzweig des Richters und den des Strafanstaltsbeamten. Deshalb ist für die Vertreter der beiden Dienstzweige eine gemeinsame Vorbildung zu fordern. Diese Ausbildung soll nicht nur eine juristische sein, sondern alle die Wissenschaften einschliessen, die man unter der Bezeichnung Kriminalbiologie zusammenfassen kann, nebst ihren Hilfswissenschaften.

Dass bei dem Universitätsstudium der zukünftigen „Rechtsschutzbeamten“ die Rechtswissenschaften einen breiten Raum einzunehmen hätten, ist selbstverständlich. Trotzdem müsste verlangt werden, dass die Studierenden sich mit den sozialen Ursachen des Verbrechens, sowie mit den Grundzügen der menschlichen Entwicklungsgeschichte, der Anatomie, der Physiologie, der Psychologie und der Pathologie, insbesondere der Pathologie des Gehirns bezw. der Psychiatrie, vertraut machten.

„Aber wo soll das hinaus?“ höre ich in Gedanken den Leser fragen. „Wozu in aller Welt bedarf der Jurist der Anatomie, der Physiologie und gar der Entwicklungsgeschichte? Psychologie und einen Einblick in die Psychiatrie will ich allenfalls zugestehen!“

Nun, wenn schon der heutige Jurist, wie von zahlreichen kompetenten Leuten anerkannt wird, psychologischer und psychiatrischer Kenntnisse bedarf, dann werden der Richter und der Strafanstaltsbeamte der Zukunft ihrer erst recht nicht entraten können. Diese Kenntnisse werden um so erspriesslicher sein, je eingehender sie sind. Nun besteht kein Zweifel, dass d i e Psychologie, welche zum Verständnis der Verbrechernatur erforderlich ist, in der Hauptsache nichts anderes ist als Gehirnphysiologie. Möglichst eindringende Kenntnis der Gehirnphysiologie vermag aber nur der zu gewinnen, welcher die wesentlichsten Begriffe der gesamten Physiologie erfasst hat. Hierzu sind wiederum anatomische Kenntnisse unerlässlich. Wer ohne anatomische und physiologische Vorkenntnisse Psychologie treiben will, hat keinen sicheren Boden unter den Füssen und ist auf Schritt und Tritt den verhängnisvollsten Täuschungen ausgesetzt. Dies gilt in noch höherem Grade von der Psychiatrie. Denn die Geisteskrankheiten sind Störungen der Gehirntätigkeit. Für einen Teil derselben kennen wir sogar die zugrundeliegenden Veränderungen der Gehirnsubstanz sehr

genau. Jedenfalls steht fest, dass anatomische und physiologische Kenntnisse zum richtigen Verständnis der Geisteskrankheiten nicht zu entbehren sind, desgleichen nicht die wesentlichsten allgemeinen Grundbegriffe vom Wesen der Krankheit überhaupt, von der Pathologie.

Auch die Entwicklungsgeschichte wird vom zukünftigen „Rechtsschutzbeamten“ nicht ganz vernachlässigt werden dürfen. Das Vertrautsein mit den wichtigsten Tatsachen aus der Entwicklungsgeschichte des Menschen, der menschlichen Embryologie, sowie aus der Entwicklungsgeschichte der Stämme und Arten, der Phylogenie, gewährt nicht nur eine tiefere Einsicht in die bisher genannten Wissenszweige, sondern trägt auch an und für sich zu der Fähigkeit bei, logisch zu denken, und bewahrt vor dem gerade in der Rechtspflege so oft hervortretenden übermässigen Formalismus. Vor allem aber befähigen entwicklungsgeschichtlichte Kenntnisse dazu, die Beziehungen zwischen dem Verbrechen und mannigfaltigen äusseren Faktoren richtig zu würdigen. Sie gewähren im Verein mit der Psychologie und der Psychiatrie die tiefere Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen sozialer und wirtschaftlicher Lage, Beruf, Alkoholismus, Prostitution, Volkssitten, Rasse, Religion usw. einerseits und dem Zustandekommen verbrecherischer Gehirnbeschaffenheit andererseits.

Der „Rechtsbeflissene“ der Zukunft wird seine Studienzeit allerdings gehörig ausnützen müssen. Im übrigen sind die Anforderungen doch nicht so weitgehend, wie der Leser vielleicht zunächst annimmt. Man bedenke, dass die genannten Wissenschaften nur einen kleinen Bruchteil dessen darstellen, was sich der Mediziner während seines Studiums anzueignen hat. Überdies werden selbstverständlich vom Rechtsbeflissenen nicht so detaillierte Kenntnisse in den genannten Disziplinen zu verlangen sein wie vom Mediziner. In der Anatomie, in der allgemeinen Physiologie und in der Entwicklungsgeschichte genügen die wesentlichsten Elemente. Ein vertieftes Wissen wird in der Physiologie des Gehirns, der Psychologie, sowie in der Pathologie des Gehirns, der Psychiatrie, zu fordern sein. Dabei wird der Studierende die formalen Rechtswissenschaften nicht zu vernachlässigen brauchen. Er wird den Anforderungen derselben um so eher nachkommen können, als bei der zukünftigen soziologisch-anthropologischen Richtung im Kampf gegen das Verbrechen gewiss ein Teil der juristisch-formalen Gegenstände, der heute noch als unerlässlich gilt, fortfallen wird.

Überhaupt darf man bei ganzer Betrachtung der vorliegenden Frage nicht ausschliesslich von der Erwägung ausgehen, ob und wieweit der „Jurist“ sich ausser der Rechtswissenschaft andere Wissenszweige zu eigen machen soll. Falls die anthropologisch-soziologische Auffassung vom Wesen des Verbrechens zur vollständigen Anerkennung kommen

wird, wird es überhaupt keine „Juristen“ im heutigen Sinne mehr geben, sondern praktische Kriminalbiologen. Die Strafrechtswissenschaft wird dann notwendigerweise die mehrfach angeführten biologischen Disziplinen zu ihren integrierenden Bestandteilen rechnen, deren Kenntnis für den „Rechtsschutzbeamten“ ebenso unerlässlich sein wird wie heute für den Arzt. Man wird dann gar nicht mehr das Gefühl haben, einzelne Zweige der Medizin in den Dienst einer anderen Wissenschaft zu stellen. Die Kenntnis dieser Wissenszweige wird dann vielmehr für die praktische Betätigung im Strafrecht eine ebenso selbstverständliche Voraussetzung sein wie für die Ausübung der Heilkunde.

Nach Beendigung des Universitätsstudiums würde der Anwärter für den Beruf des höheren „Rechtsschutzbeamten“ abwechselnd etliche Jahre bei den Gerichten und in den Strafanstalten zu beschäftigen sein. Bei der endgiltigen Anstellung wäre tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, für welchen der beiden Dienstzweige er sich am besten eignet.

Wenn unsere Kultur einst so weit fortgeschritten sein wird, dass rechtskundige Kriminalbiologen als Strafrichter walten, wird sich die Frage aufdrängen, ob die Richter zur Entscheidung zivilrechtlicher Streitfragen auch aller der Kenntnisse bedürfen, die sie nach der in dieser Schrift vertretenen Auffassung bei der Beurteilung von Verbrechen nicht entbehren können. Sollen dann etwa die Richter für Zivilsachen eine Beamtenkategorie für sich bilden?

Die Antwort wird selbstverständlich verneinend lauten. Denn wenn auch in zivilrechtlichen Streitfragen nicht immer die Kenntnisse in Betracht kommen, die wir vom zukünftigen Strafrichter verlangen, so ist eine Trennung doch nicht angemessen. Zweifellos bilden jene Kenntnisse für den Zivilrichter kein Hindernis, sondern kommen auch ihm häufig zu statten. Andererseits ist es selbstverständlich, dass der Strafrichter über umfassende und abgeschlossene Rechtskenntnisse verfügen muss. Beide Gebiete haben so mannigfaltige Berührungspunkte, dass eine Scheidung zwischen den Vertretern des einen und des anderen ein Unding wäre.

---

4. Kapitel.

Über die Strafen des zukünftigen Systems im allgemeinen.

Ein junger Mann aus unbescholtener Familie und von guter Erziehung, der bisher ein einwandfreies Leben geführt hat, lässt sich in einem Augenblick des Leichtsinns einen Diebstahl zu schulden kommen.

Nach dem Standpunkte der strengen Sühnetheoretiker gebührt dem Unseligen, obwohl sein Vater den Schaden voll ersetzt, auf jeden Fall Gefängnisstrafe, damit der „Gerechtigkeit" Genüge geschehe. Die bitterste Reue kann ihn nicht retten, denn der „Rechtsbruch" verlangt nun einmal seine „Sühne".

Wie aber gestaltet sich in leider so überaus vielen Fällen das weitere Schicksal des Unglücklichen, den die Strenge des Gesetzes schon nach der ersten Verfehlung dem Gefängnis überweist? Man frage die Kriminalisten! Die Genossen hinter den Kerkermauern verhöhnen ihn, wenn er Reue an den Tag legt, und beeinträchtigen hierdurch die Stärke seiner sittlichen Gefühle. Nach der Entlassung haftet ihm der Makel unauslöschlich an und gefährdet überall seine wirtschaftliche und soziale Existenz. Ist es zu verwundern, wenn er infolge der vielen Demütigungen, die er erleiden muss, und des Misstrauens, das ihm allenthalben entgegengebracht wird, bald wieder den moralischen Halt verliert und rückfällig wird? Hat sich aber zum zweiten Male das Tor des Gefängnisses hinter ihm geschlossen, so ist sein Schicksal in der Regel besiegelt. Er sinkt von Stufe zu Stufe und gesellt sich schliesslich zu den Stammgästen der Strafanstalten. Und das alles des „Rechts" wegen! Weil der erste Rechtsbruch so schwere Sühne verlangt hat! Um dieser Sühne willen wird der Rechtsverletzer geradezu gezwungen, seinem ersten Fehltritt weitere folgen zu lassen!

Es ist mir wohl bekannt, dass nicht etwa alle Stammgäste unserer Gefängnisse und Zuchthäuser deshalb auf die schiefe Bahn geraten sind, weil schon ihr erster Fehltritt sie hinter Schloss und Riegel brachte.

Gerade wir Deterministen wissen dies am besten. Aber es ist auch unbestreitbar, dass viele nicht der Verbrecherlaufbahn anheimgefallen wären, wenn man ihnen Milde gezeigt hätte, als sie zum ersten Male strauchelten.

Nun, wenn wir hiervon überzeugt sind, sollten wir auch die Folgerungen ziehen. Der junge Mann in unserem Beispiel würde also unter dem Strafrecht der Zukunft nicht mit Gefängnis zu bestrafen sein. Er wäre zum Ersatz des gestohlenen Guts, zu einer Geldstrafe und zur Leistung der Friedensbürgschaft auf die Dauer von 5 Jahren zu verurteilen. Durch die Friedensbürgschaft verpflichtet er sich, während der festgesetzten Frist sich rechtlich zu verhalten. Bricht er sein Versprechen, so ist ihm nachträglich unbeschadet der etwa schon geleisteten Geldbusse eine angemessene Freiheitsstrafe aufzuerlegen.

Die von den Sühnetheoretikern so oft mit Pathos angeführte „Achtung vor Gesetz und Recht" kann man nicht besser betätigen als dadurch, dass man dem zum ersten Male Strauchelnden möglichst wieder auf den rechten Weg hilft. Hierzu ist es aber erforderlich, ihn, wenn irgend angängig, vor dem Gefängnis zu bewahren. Wer da weiss, dass man durch Milde zahlreiche Menschen vom Fortschreiten auf der Bahn des Verbrechens abhalten kann, handelt doktrinär, wenn er mit Rücksicht auf das „beleidigte Recht" und ähnliche Begriffe unter allen Umständen die ganze Strenge des Gesetzes fordert.

Wer zur abschreckenden und erziehlichen Wirkung auf die Allgemeinheit bei einem Diebstahl Gefängnisstrafe für unentbehrlich hält, unterschätzt den erziehlichen Einfluss der vorgeschlagenen Massregeln. Letztere dürften sogar in mancher Beziehung noch eindringlicher wirken als kurze Gefängnisstrafen, die überdies dem Verurteilten oft unermesslichen, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem von ihm verübten Unrecht stehenden Schaden zufügen. Ersatzpflicht und Geldstrafe machen dem Betroffenen und anderen klar, dass unrecht' Gut nicht gedeiht, namentlich wenn der Verurteilte beim Fehlen ausreichender Mittel gezwungen wird, den Betrag ratenweise zu entrichten.

Im übrigen überzeugen Tatsachen besser als alle Erwägungen. Tatsache ist, dass unter dem bisherigen Strafsystem, in welchem die Sühnetheorie herrscht, die Kriminalität von Jahr zu Jahr zunimmt, und dass namentlich die Zahl der jugendlichen Verbrecher immer grösser wird. Tatsache ist ferner, dass die Strafen unseres heutigen Systems in keiner Weise sich als Schutzmittel gegen Rückfall erwiesen haben. Angesichts dieser Tatsachen ist es sehr bemerkenswert, dass, wie Aschaffenburg[1]) mitteilt, bei 18107 von 25304 Personen, welchen die „bedingte Begnadigung" zuteil geworden war, die Strafvollstreckung sich

---

1) Aschaffenburg, a. a. O. S. 228.

als unnötig erwies. Ist wirklich dem Rechtsgefühl dadurch Abbruch geschehen, dass so viele Menschen vor der entehrenden Strafe bewahrt wurden? Wer diese Frage verneint, möge sich auch überzeugen lassen, dass statt der „bedingten Begnadigung" die vorgeschlagene — übrigens in etwas anderer Form schon 1887 in England eingeführte — Friedensbürgschaft das Bessere wäre. Wenn sich die vorläufige Aussetzung der Gefängnisstrafe unter gewissen Voraussetzungen als praktisch und nützlich für den Staat erwiesen hat, so mache man sie zur gesetzlichen Norm. Es ist ausserdem nicht einzusehen, warum man sie, wie bisher die bedingte Begnadigung, nur gegen Jugendliche und nicht auch gegen ältere Personen, die zum ersten Male der Versuchung unterlagen, anwenden soll.

Ich würde es allerdings nicht zweckmässig finden, wenn die „Friedensbürgschaft" von jeder Strafe entbände. Deshalb wurden oben neben derselben eine Geldbusse und die Verurteilung zum Schadenersatz vorgeschlagen. Das Wesentliche bei der Friedensbürgschaft sollte nicht sein die durch Wohlverhalten zu erzielende Befreiung von jeder Strafe überhaupt, sondern die Möglichkeit, dem Gefängnis zu entgehen. Zweifellos ist die Aussicht, durch rechtliche Lebensführung den drohenden Freiheitsverlust abzuwenden, ein viel wirksamerer Ansporn zum Guten als die Erinnerung an den Aufenthalt im Gefängnis und den hiermit verbundenen Schimpf. Im übrigen erscheint es mir jedoch wohl angebracht, dass der Staat auch gegen den erstmaligen Verletzer der Rechtsordnung Massregeln ergreift, die nicht als angenehm empfunden werden und andere wirksam abzuschrecken geeignet sind. Hierzu rechne ich vor allem die mit unerbittlicher Strenge durchzuführende Schadenersatzpflicht.

Selbstverständlich ist nicht jeder, der zum ersten Male sich gegen die Gesetze vergeht, so milde zu behandeln wie der junge Mann in unserem Beispiel. Bestimmte Verbrecherkategorien sind von der Vergünstigung der Friedensbürgschaft auszuschliessen, z. B. Mörder, Totschläger, gewisse Sittlichkeitsverbrecher, Hochverräter usw. In allen übrigen Fällen, in welchen überhaupt Freiheitsentziehung in Betracht kommt, entscheiden die Richter, ob diese einzutreten hat, oder ob die Leistung der Friedensbürgschaft zunächst genügt. Massgebend für die Entscheidung ist in erster Linie die Persönlichkeit des Verbrechers. Solche, die bei Begehung der Tat eine ganz besondere Rücksichts- und Gewissenlosigkeit gegen ihre Mitmenschen an den Tag gelegt haben, entgehen selbstverständlich der Strafanstalt nicht.

Es kann die Frage entstehen, was unter Bruch der Friedensbürgschaft zu verstehen ist. Meistens wird allerdings kein Zweifel obwalten. Gilt aber z. B. die Friedensbürgschaft als verletzt, wenn ein Dieb, dem die Freiheit vorläufig geschenkt ist, innerhalb der festgesetzten Frist eine fahrlässige Körperverletzung begeht?

In einem solchen Fall werden die näheren Umstände zu erwägen sein. Der Begriff der Fahrlässigkeit ist weitgehend. Der Hausbesitzer z. B., der vergessen hat, bei Glatteis Sand zu streuen, und hierdurch den Beinbruch eines Vorübergehenden herbeiführt, hat nur eine einfache Fahrlässigkeit begangen. Derjenige Lenker eines Kraftwagens dagegen, der in souveräner Rücksichtslosigkeit gegen Gesundheit und Leben seiner Mitmenschen mit Eilzugsgeschwindigkeit auf der belebtenStrasse dahinjagt und infolgedessen einen Wanderer überfährt, handelt nicht nur fahrlässig, sondern direkt unsittlich. Diese Art der „Fahrlässigkeit“ würde als Verletzung der Friedensbürgschaft anzusehen sein, wie überhaupt jedes Delikt, das einer unsittlichen egoistischen Gesinnung entspringt. Demnach werden die Richter in jedem Fall, in dem ein zur Friedensbürgschaft Verurteilter innerhalb der festgesetzten Frist wieder mit den Gesetzen in Konflikt gerät, zu prüfen haben, ob die neue Tat eine ehrlose bezw. unsittliche Handlung darstellt oder nur eine solche, die der Staat aus Nützlichkeitserwägungen mit Strafe bedroht. Im ersteren Fall hat nunmehr die Überweisung in die Strafanstalt zu erfolgen.

Die Zeit der Bürgschaftsfrist sollte stets auf mindestens 5 Jahre bemessen werden. Die Richter müssen jedoch auch in der Lage sein, längere Fristen festzusetzen. Kürzere Fristen wären von geringerem Wert.

Wie steht es nun mit dem Verbrecher, der innerhalb der Bürgschaftsfrist rechtlich bleibt, nach Ablauf derselben aber wieder gegen die Rechtsordnung verstösst? Ist es möglich und praktisch, dass er zum zweiten Male mit Geldstrafe und Friedensbürgschaft davonkommt?

Letztere würde in solchen Fällen, soweit sie überhaupt in Frage kommen kann, nicht etwa grundsätzlich auszuschliessen sein, wenn sie bei ihnen naturgemäss auch viel seltener als gegen erstmalige Rechtsverletzer angewendet werden könnte.

Wir fahren in unseren Ausblicken auf die zukünftige Bewertung der Verbrechen fort und gehen zu einem neuen Beispiel über.

Auf der Anklagebank sitzt ein Mann, der schon 10 mal wegen unzüchtiger Handlungen an Kindern vorbestraft ist. Da er sich stets mit unsittlichen Betastungen begnügt und körperliche Verletzungen seiner Opfer vermieden hat, ist er bis jetzt immer verhältnismässig gnädig davongekommen. So war es möglich, dass er, obwohl er erst 40 Jahre zählt, wegen des gleichen Delikts so häufig verurteilt werden konnte. Auch dieses Mal wird der Unhold unter der Herrschaft des heutigen Strafrechts mit etlichen Jahren Freiheitsverlust seine Tat „sühnen“. Und was wird nach seiner Entlassung geschehen? Die Frage

ist nicht schwer zu beantworten. Der Mann wird bei der ersten Gelegenheit sein Verbrechen wiederholen. Vielleicht wird er erst wieder ertappt werden, nachdem ihm mehrere Kinder zum Opfer gefallen sind. Und dann wird er, wenn er nicht als geistesgestört begutachtet wird, von neuem für eine Reihe von Jahren sein Quartier im Zuchthaus nehmen.

Unter dem Strafrecht der Zukunft wird man auch zunächst einmal den Versuch machen, einen solchen Menschen nach Ablauf der über ihn verhängten Strafzeit der Freiheit zurückzugeben. Sobald sich aber seine Unverbesserlichkeit herausgestellt haben wird, wird man nicht mehr erwägen, mit wieviel Jahren die „Schuld“ zu sühnen ist, die ihm zuletzt nachgewiesen wurde, sondern man wird vor allem die Verpflichtung fühlen, die Gesellschaft wirksam vor einem so gefährlichen Individuum zu schützen. Man wird erkennen, dass man es mit einem Menschen zu tun hat, aus dessen psychophysischer Konstitution sich seine Delikte mit Naturnotwendigkeit ergeben. Deshalb wird man ihn nötigenfalls für immer hinter Schloss und Riegel unschädlich machen, auch wenn man seine psychophysische Konstitution nicht als krankhaft im klinischen Sinn bewertet.

Ein Bursche von 20 und einigen Jahren ist bereits wegen Diebstahls, Bettelns, Vagabundierens, Widerstands gegen die Staatsgewalt usw. häufig bestraft worden. Er ist ein arbeitsscheuer Patron schlimmster Sorte. Wieder einmal steht er wegen Bettelns vor dem Richter. Wie wird das Urteil heute lauten? Nun, der junge Mann erhält eine kurze Haftstrafe, denn es handelt sich ja nur um die Sühne für das Betteln. Falls die Voraussetzung des § 362, Abs. 2 des Str.-G.-B. zufällig nicht gegeben ist, kann er der Landespolizeibehörde, die ihn für zwei Jahre in ein Arbeitshaus stecken dürfte, nicht überwiesen werden. Vielleicht trifft ihn dieses Schicksal über kurz oder lang doch. Allein, gewonnen ist hiermit gegenüber einem Menschen von seinen Qualitäten nicht viel. Er weiss, dass er nach Ablauf der zwei Jahre entlassen werden muss. Und dann wird er sein altes Lotterleben wieder anfangen. Vielleicht wird er etwas vorsichtiger sein, aber eines Tages wandert er doch wieder ins Gefängnis. Gar manches Aktenbündel über ihn und seine Untaten wird noch beschrieben werden. Und derartiger Individuen gibt es leider gar so viele. Eine Armee von Beamten könnte entbehrt werden, wenn sie nicht immer von neuem abgeurteilt werden müssten.

Wir werden allerdings auch in Zukunft ähnliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft haben, selbst wenn es gelingen sollte, durch weitgehende soziale Fürsorge, Einführung der Friedensbürgschaft usw. ihre Zahl erheblich herabzusetzen. Aber wir werden sie hindern, sich

so in gesellschaftsfeindlicher Weise zu betätigen wie heute. Hierzu ist vor allem erforderlich, dass nach dem Vorschlag Kraepelins das heutige Strafmass abgeschafft wird.

Wenn heute der Richter letzter Instanz gesprochen hat, so ist der Fall so gut wie erledigt. Mag der Richter infolge irrtümlicher Bewertung der Straftat die Strafe innerhalb der ihm durch das Gesetz gezogenen Grenzen zu hoch oder zu niedrig bemessen haben, an dem Schicksal des Verurteilten ist nichts mehr zu ändern. Mögen die Strafanstaltsbeamten noch so sehr die Überzeugung gewinnen, dass für den ihnen übergebenen Verbrecher die höchste zulässige Strafe am Platze gewesen wäre, um die Gesellschaft noch länger vor ihm zu schützen, sie müssen ihn trotzdem pünktlich auf die Minute wieder auf die Menschheit loslassen. Desgleichen sind sie nicht anders als durch Anrufung der Gnade des Landesherrn imstande, einen Unglücklichen, dem eine sehr hohe Strafe zudiktiert war, vor dem festgesetzten Termin zu entlassen, selbst wenn sich herausstellen sollte, dass seine Tat eine wesentlich mildere Beurteilung verdient hätte, und dass ein abermaliger Rechtsbruch von ihm nicht zu erwarten ist.

Hierin kann kein Wandel geschaffen werden, so lange die Strafe, die Reaktion des Staats auf die geschehene Rechtsverletzung, im wesentlichen Rache bedeutet, und die Strafrichter nichts anderes als Organisatoren dieser Rache sind.

Wenn aber innerhalb der massgebenden Kreise durchgehends die Auffassung sich Bahn gebrochen haben wird, dass der Strafe neben ihrer abschreckenden Wirkung die Bedeutung einer zweckmässigen Behandlung des Verbrechers zukommt, dann wird es möglich sein, Kraepelins hochbedeutsamen Vorschlag zu verwirklichen. Man braucht die Verletzer der Rechtsordnung nicht als Kranke zu betrachten. Jedoch schon die Tatsache, dass sie sich durch ihren Mangel an altruistischem Fühlen von den Rechtlichen unterscheiden, rechtfertigt die Forderung, dass ihre besondere Eigenart bei den gegen sie zu ergreifenden Massnahmen berücksicht werde. Es erscheint demnach, wie schon früher hervorgehoben wurde, erlaubt, die Bestrafung der Verbrecher in gewisser Beziehung mit der ärztlichen Behandlung Kranker zu vergleichen. Ein vernünftiger Arzt wird sich nun auch nicht darauf einlassen, bei Beginn der Krankheit deren Dauer genau vorauszusagen. Diese und die Behandlungsart hängen vom Verlauf des Leidens ab. Ebenso werden auch die zukünftigen Richter nicht von vornherein die Dauer der Behandlung bezw. Haftzeit des Verbrechers endgiltig festsetzen. Denn die Beurteilung seiner Persönlichkeit wird während der Voruntersuchung und in der gerichtlichen Verhandlung nicht vollständig erledigt. Die Art des Verbrechens und die Ergebnisse der Voruntersuchung über Abstammung, Erziehung, Vorleben usw. des Angeklagten ermöglichen

häufig nur ein vorläufiges Urteil über seine soziale Gefährlichkeit. Die Dauer der Behandlung bezw. Strafzeit wird daher in Zukunft von der Entscheidung der Strafanstaltsbeamten abhängen müssen.

Um jedoch Willkür auszuschliessen und andererseits den Strafandrohungen die vorbeugende und erziehliche Wirkung auf jeden Fall zu sichern, haben die zunächst entscheidenden Richter an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen eine Minimal- sowie Maximaldauer der Strafzeit festzusetzen. Auf Grund dieser Festsetzung sind die Strafanstaltsbeamten verpflichtet, den ihnen übergebenen Gefangenen bis zum Ende der Minimalzeit zu behalten, und berechtigt, ihn erst nach Ablauf der Maximalzeit zu entlassen, wenn sie die Überzeugung gewinnen, dass die längere Haftzeit im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.

Wer etwa glaubt, dass trotz der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen über Minimal- und Maximaldauer der Strafzeit den Anstaltsbeamten eine unerwünschte Machtbefugnis über das Schicksal der Gefangenen eingeräumt werde, möge erwägen, dass heute dem Richter diese ungeheure Machtbefugnis über das Schicksal des Rechtsbrechers zusteht. Dabei entscheiden die Richter lediglich auf Grund des Ergebnisses der Voruntersuchung und der Gerichtsverhandlung. Sie sind überdies bei weitem nicht so eingehend mit kriminal-biologischen Kenntnissen ausgerüstet, wie sie in Zukunft von allen höheren „Rechtsschutzbeamten", auch den in den Strafanstalten tätigen, nachzuweisen sind. Wenn die zukünftigen höheren Strafanstaltsbeamten mit den Richtern die gleiche Vorbildung geniessen sollen, so steht kein ernstes Bedenken dem Vorschlag entgegen, ihnen unter den angegebenen Einschränkungen die Entscheidung über die Dauer der Strafhaft zu überlassen. Vom Standpunkt desjenigen, für den Bestrafung mit Behandlung in gewisser Weise identisch ist, bedeutet die Verwirklichung dieses Vorschlages etwas Selbstverständliches. Die Beurteilung der Persönlichkeit des Verbrechers geschieht während der Beobachtung in der Strafanstalt mit grösserer Genauigkeit und Sicherheit als bei der Voruntersuchung und gerichtlichen Verhandlung. Überdies fallen bei der späteren Beurteilung diejenigen Momente fort, die geeignet sind, die Sachlichkeit des ersten Urteils zu trüben. Ich verstehe darunter die zunächst sich geltend machende Empörung über eine Untat einerseits, sowie zu hohe Bewertung sogenannter mildernder Umstände andererseits.

Am besten wird an Beispielen gezeigt werden, wie und unter welchen Voraussetzungen in Zukunft die Freiheitsstrafen zur Anwendung kommen sollen. Beginnen wir mit dem jungen Burschen, von dem wir zuletzt ausgegangen waren, und sehen zu, wie sich sein Lebensgang unter dem zukünftigen Strafrecht gestalten würde. Nehmen wir an, er sei zufällig bis zu seinem 20. Jahr vor Konflikten mit den Gesetzen

bewahrt worden. Da wird er eines Tages beim Betteln ertappt. Eine scharfe Verwarnung erscheint zunächst genügend. Bald darauf leistet er in der Trunkenheit einem Sicherheitsbeamten Widerstand. Jetzt trifft ihn eine für seine Verhältnisse hohe Geldstrafe. Zum dritten Male kommt er wegen eines geringfügigen Diebstahls vor den Richter. Obwohl er schon vorbestraft ist, wird noch einmal von einer Freiheitsstrafe abgesehen. Er muss nunmehr Friedensbürgschaft auf 5 Jahre leisten. Noch ist er jetzt äusserlich in der Lage, sich seine Freiheit zu erhalten. Der nächsten Versuchung unterliegt er jedoch. Er begeht wieder einen kleinen Diebstahl. Wenn der Richter ihn jetzt zu der Mindeststrafe von einem Jahr, zu einer Maximalzeit von zwei Jahren verurteilt, so handelt er nicht in dem Glauben, hiermit die genau entsprechende Sühne gefunden zu haben, sondern aus folgenden Erwägungen: Der Bursche hat an den Tag gelegt, dass er durch die bisher gegen ihn ergriffenen Massregeln nicht zu einem rechtlichen Lebenswandel befähigt werden konnte. Er soll daher mindestens ein Jahr in der Strafanstalt bleiben, damit ihm und anderen klar wird, welche folgenschwere Bedeutung der Bruch der Friedensbürgschaft hat. Wenn der Staat dem Rechtsbrecher, anstatt ihn direkt ins Gefängnis zu schicken, die Wohltat der Friedensbürgschaft zuteil werden lässt, so muss er im Interesse des Rechtsschutzes dafür sorgen, dass die Folgen einer Verletzung der Friedensbürgschaft wirklich zu fürchten sind. Ferner ist in dem angenommenen Fall für die hohe Minimalstrafe die Erwägung massgebend, dass es vielleicht noch gelingen könne, durch längere Einwirkung den Burschen sozialer zu machen. Wir verfolgen nun seine weiteren Schicksale. Sein Verhalten in der Strafanstalt ist nicht derartig, dass seine Entlassung nach Ablauf der Minimalzeit geboten erscheint. Er wird also noch nicht in Freiheit gesetzt. Auch jetzt noch bleibt er faul und unbotmässig. Infolgedessen wird er erst nach Ablauf der Maximalzeit aus der Anstalt entlassen. Er weiss nun, dass er bei Begehung eines neuen Verbrechens nach dem Gesetz eine weit höhere Minimal- und Maximalstrafzeit zu erwarten hat. Für eine Weile hält er sich ordentlich. Auf die Dauer vermag er jedoch nicht, ohne Zwang ein arbeitsames, rechtliches Leben zu führen. Er verlässt die Stelle, an welcher er lohnende Beschäftigung gefunden hat, und treibt sich bettelnd auf der Landstrasse umher, bis ihn eines Tages die Polizei wieder fasst. Abermals steht er vor dem Richter. Sein Delikt besteht dieses Mal nur in einfacher Bettelei, für welche nach dem heutigen Strafrecht eine geringe Sühne in Gestalt von einigen Tagen Haft am Platze wäre. Der Richter der Zukunft hat aber nicht nur die Aufgabe, die Sühne für die gerade unter Anklage gestellte Handlung festzusetzen. Er wird vielmehr zu erwägen haben, dass unser Mann trotz aller Einwirkungsversuche sich bis jetzt als wenig gewillt und wenig fähig

erwiesen hat, die Schranken der sozialen Ordnung zu achten und selbständig zu arbeiten. Die Bettelei, bei welcher er zuletzt gefasst wurde, ist für die Festsetzung der Strafe nur insofern von entscheidender Bedeutung, als sie angesichts des Vorlebens des Burschen ein sicheres Kennzeichen für seine gesellschaftsfeindliche Eigenart ist. Es gilt, die Gesellschaft wirksam vor ihm zu schützen, und deshalb wird ihm nunmehr eine Minimalstrafzeit von zwei Jahren, eine Maximalzeit von vier Jahren zudiktiert. Man sieht, dass bei diesen Vorschlägen von einer angemessenen „Sühne“ keine Rede mehr ist. Es handelt sich lediglich darum, ein sozial unbrauchbares und gefährliches Individuum in geeigneter Weise unterzubringen. — Wie bei seinem ersten Aufenthalt in der Strafanstalt benimmt er sich auch dieses Mal so, dass er nach Ablauf der Minimalzeit nicht entlassen werden kann. Mürbe geworden ändert er nun sein Verhalten, so dass die Anstaltsleitung nach Ablauf eines weiteren halben Jahres trotz einiger Bedenken sich entschliesst, ihn freizulassen. Nach einigen Monaten begeht er jedoch einen Strassenraub und versetzt hierbei seinem sich wehrenden Opfer einen Messerstich, der für letzteres ein wochenlanges Krankenlager zur Folge hat. Das Verbrechen wird entdeckt, und nun ist das Schicksal des Burschen besiegelt. Er hat gezeigt, dass er infolge seiner psychophysischen Konstitution ohne strengen äusseren Zwang unfähig zur Rücksichtnahme gegen andere ist. Also hört auch jede sentimentale Rücksicht gegen ihn auf. Die Minimalzeit wird nunmehr auf 10 Jahre festgesetzt, die Maximalzeit ist lebenslänglich. Falls er den Anstaltsbeamten nicht die Überzeugung beibringt, dass er tatsächlich sozialer geworden ist, wird er voraussichtlich die Freiheit nicht wiedersehen.

Auf der Anklagebank sitzt ein junger Mann, der in einem Wirtshausstreit, bei welchem er der Herausgeforderte war, einen Kameraden durch einen Messerstich verletzt hat. Zu welchem Urteil wird der Richter der Zukunft kommen?

Da der aus ordentlicher Familie stammende Täter bisher nicht gegen die Gesetze verstossen hat, stets fleissig und ehrlich war, die unselige Tat unter der Einwirkung des Alkohols ausgeführt hat und aufrichtigste Reue an den Tag legt, so erscheint es sehr wahrscheinlich, dass er in Zukunft sich besser im Zaun halten wird. Es genügt daher, dass er für 10 Jahre Friedensbürgschaft leistet, den Verletzten reichlich entschädigt und ausserdem eine hohe Geldstrafe zahlt.

Wir wollen uns nochmals mit einem Messerhelden beschäftigen. Dieses Mal liegt der Fall jedoch anders. Ein roher, händelsüchtiger und arbeitsscheuer Patron hat im Wirtshaus aus Mutwillen einen Streit provoziert und einen harmlosen Gast, der sich die Belästigungen verbat, ohne weiteres niedergestochen. Der Verletzte hat mehrere Wochen das Bett hüten müssen.

Der Täter ist wiederholt vorbestraft. Er stammt von verbrecherischen Eltern und zeigte schon in frühester Jugend kriminelle Neigungen. Obwohl der Staat für seine Erziehung in einer Anstalt sorgte, gelang es nicht, ihn zu einem nützlichen Mitglied der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Er ist jetzt 24 Jahre alt und hat schon zweimal wegen Vagabundierens, Bettelei und Diebstahls längere Zeit in der Strafanstalt verbracht. Seine Vorgeschichte in Verbindung mit seiner letzten Untat lässt keinen Zweifel, dass er im höchsten Grad antisozial ist.

Der Unterschied zwischen ihm und dem jungen Burschen des vorhergehenden Beispiels liegt klar auf der Hand. Dort haben wir den bisher unbescholtenen Menschen, der durch den vorausgegangenen Alkoholgenuss der klaren Besinnung beraubt eine ihm zugefügte Beleidigung durch einen Messerstich rächt, dann aber seine Tat aufrichtig bereut. Bei seinem Temperament ist es zwar nicht ganz ausgeschlossen, dass er unter ähnlichen äusseren Umständen sich im Affekt wiederum zu einer Gewalttat hinreissen lässt, wahrscheinlicher aber ist es, dass die Erinnerung an das unselige Ereignis, die ihm auferlegte hohe Geldstrafe und die Friedensbürgschaft genügend hemmend wirken, jedenfalls kräftiger, als eine verbüsste Freiheitsstrafe wirken würde. Bricht er die Friedensbürgschaft, so ist es immer noch Zeit, ihn der Strafanstalt zu überweisen, und zwar dann für recht lange.

Auf der anderen Seite aber steht das Individuum, welches schon durch seine Abstammung für das Verbrechen prädestiniert erscheint und trotz der ihm gebotenen Fürsorgeerziehung mehrfach und ausreichend bewiesen hat, dass er nicht imstande ist, in der Freiheit ohne Gefährdung der Gesellschaft zu leben. Würde ihm angesichts der Erfolglosigkeit des bisherigen langen Aufenthalts in der Strafanstalt ohnehin schon selbst wegen eines leichteren Vergehens eine vieljährige Strafzeit auferlegt werden müssen, so ist diese nunmehr ausserordentlich lang zu bemessen, da er gezeigt hat, dass ihm selbst das Leben seiner Mitmenschen gleichgiltig ist. Eine Minimalzeit von 10 Jahren und lebenslängliche Maximalzeit dürften ihm aufzuerlegen sein.

Zu der im Vorstehenden skizzierten auffallenden Verschiedenheit in der Bewertung zweier äusserlich gleichartiger Handlungen genügt der zwischen ihnen vorhandene juristisch formulierbare Unterschied nicht.

Diese Verschiedenheit ist nur vom anthropologischen und soziologischen Standpunkt möglich, nicht aber vom Standpunkt der strengen Sühnetheoretiker, die „ohne Ansehen der Person“ für jede einzelne Straftat die entsprechende Vergeltung fordern.

Ein Nahrungsmittelfälscher schlimmster Sorte erwartet sein Urteil. Wie wird es unter dem zukünftigen System ausfallen?

Hier handelt es sich nicht um einen Menschen, der bei gegebener Gelegenheit der Versuchung unterlag, sondern um ein Individuum, das lange Zeit hindurch mit kalter Berechnung Leben und Gesundheit seiner Mitmenschen aufs Spiel setzte, um höheren Gewinn zu erzielen. Wir wissen zwar, dass er hiermit nur die ihm eigentümliche Gehirnbeschaffenheit betätigte, halten aber dafür, dass an ihm ein Exempel statuiert werde, das für die Zukunft ihm und anderen mit ähnlicher Veranlagung zur beredten Warnung diene. Daher wird zunächst eine sehr hohe Geldstrafe am Platze sein. Zwar werden in derartigen Fällen auch heute Geldstrafen verhängt. Aber ihre Höhe steht häufig durchaus nicht in angemessenem Verhältnis zu dem durch das unredliche Gebahren erzielten Gewinn. Unter dem neuen System sollen sie so hoch sein, dass sie für alle, die um des Gewinns willen die Rücksicht auf ihre Mitmenschen ausser acht zu lassen geneigt sind, ein ausserordentliches Risiko bilden. Wer z. B. durch Verkauf minderwertiger Nahrungsmittel im Verlauf einiger Jahre einen unrechtmässigen Gewinn von 10000 Mk. erzielt, muss darauf gefasst sein, dass er im Fall der Entdeckung ebensoviel und, wenn möglich, noch viel mehr als Strafe zu zahlen hat. Beträgt die Geldstrafe jedoch nur wenige tausend Mark, so sieht sie der von altruistischen Gefühlen Freie als Geschäftsunkosten. an. Heute sind in sehr vielen Fällen die über rücksichtslose Betrüger und dergl. verhängten Geldstrafen so lächerlich gering, dass sie nur als unvermeidliche Auslagen betrachtet werden, aber nicht im geringsten abschrecken. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Geldstrafen, die den jeden Ehrgefühls baren Kurpfuschern auferlegt werden und in der Regel nicht entfernt die Höhe der von diesen Dunkelmännern aufgewendeten Reklamekosten erreichen.

Neben der Geldstrafe müsste den Nahrungsmittelfälscher selbstverständlich auch eine lange Freiheitsstrafe treffen. Nicht wegen der Grösse der „Schuld“, sondern zur Erhöhung der abschreckenden Wirkung! Von Gewährung der Friedensbürgschaft kann bei ihm keine Rede sein. Denn das Interesse der Allgemeinheit erfordert eine möglichst intensive Abschreckung.

Es kommt selbstverständlich immer auf die Eigentümlichkeiten des Falls an. So wird z. B. ein Händler, der sich nur gelegentlich

einmal zu einer Nahrungsmittelfälschung verleiten lässt, nicht so rigoros zu behandeln sein. Man wird sich bei ihm mit empfindlicher Geldstrafe, Ersatzleistung an die Geschädigten und Leistung der Friedensbürgschaft begnügen dürfen, falls keinem aus seiner Handlungsweise ein ernstlicher Schaden erwachsen ist.

Nicht ohne Interesse erscheint eine kurze Erörterung der Frage, welche Strafe das zukünftige Strafrecht für denjenigen bestimmen wird, der kalten Blutes einen Menschen mit Überlegung tötet. Die Mehrzahl derartiger Mörder besteht ohne Zweifel aus Menschen, die bewiesen haben, dass sie rücksichtslos zur Stillung ihrer Begierden Menschenleben zu opfern bereit sind. Die Gesellschaft ist daher wohl berechtigt, sie auf eine Weise unschädlich zu machen, die für immer vollkommene Sicherheit vor ihnen gewährt und zugleich die geringsten Kosten verursacht.

Vom Standpunkt der Sühnetheoretiker ist die Todesstrafe jedenfalls durchaus angemessen. Aber auch wir Deterministen haben gegen sie keine wesentlichen Bedenken. Denn unsere Auffassung von der „Schuld“ der Mörder hindert uns nicht, die radikale Beseitigung so gefährlicher Individuen für wünschenswert zu halten. Wir vernichten ja auch schädliche Raubtiere, obwohl diese doch sicher frei von Schuld sind. Es sind allerdings Fälle denkbar, bei welchen vom rein deterministischen Standpunkt die Todesstrafe entbehrlich ist. So kann es z. B. vorkommen, dass jemand aus glühendem Hass einen Gegner tötet, ohne dass er im übrigen als ein Feind der sozialen Ordnung anzusehen ist. Möglicherweise wird er nach Stillung seines Rachedursts ein brauchbares und ungefährliches Mitglied der Gesellschaft werden. Trotzdem wollen wir gegen die, welche auch für diesen die Todesstrafe fordern, keine Einwendungen erheben. Denn wir verkennen ja nicht die Notwendigkeit der Abschreckung.

Etwas ganz anderes ist es, ob man mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Justizirrtümern die Todesstrafe, die nach ihrer Vollstreckung nicht mehr aufgehoben werden kann, ablehnt. Die Erörterung dieses Gesichtspunktes gehört jedoch nicht in den Rahmen dieser kleinen Schrift.

Vor seinen Richtern steht ein Soldat, der einen Vorgesetzten tätlich angegriffen hat. Die Untersuchung hat ergeben, dass er lange Zeit hindurch von dem Vorgesetzten schwer gereizt und wiederholt misshandelt worden war. Er ist ein bisher unbescholtener Mann von gutem Charakter, eifrig und dienstwillig. Die Tat geschah, als ihn der Vorgesetzte wieder einmal zu misshandeln im Begriff war.

Wie wird unter dem Strafrecht der Zukunft das Urteil lauten?

Die Notwendigkeit wird gebieten, eine längere Freiheitsstrafe zu verhängen.

Wer dies angesichts aller vorausgegangenen Ausführungen befremdlich findet, möge sich wieder einmal erinnern, dass es sich beim Strafrecht der Zukunft nicht sowohl um die Sühne, als vielmehr um die im Interesse der Gesellschaft und des Staats notwendigen Massnahmen gegen die Verletzer der Gesetze handelt. Der Staat hat ein ganz ausserordentliches Interesse daran, dass die Zucht im Heer aufrecht erhalten wird, da sein Bestehen von ihr abhängt. Daher müssen Verletzungen der Disziplin unter allen Umständen sehr empfindlich bestraft werden. Nicht die Grösse der Schuld ist es, die für gewisse Vergehen eine besonders schwere Strafe erfordert, sondern die Stärke des Interesses, das wir an der Verhütung des Vergehens haben. Die „Schuld" des Soldaten in dem angenommenen Fall mag verhältnismässig gering sein. Trotzdem muss er im Staatsinteresse leiden. Die über ihn verhängte Strafe soll den andern eine eindringliche Warnung sein.

Neben dem genannten Vergehen gibt es noch andere, die zwar nicht von moralischem Defekt zeugen, deren Verhütung jedoch eine für den Staat so gebieterische Notwendigkeit ist, dass empfindliche Freiheitsstrafen für sie am Platz sind, z. B. gewisse politische Vergehen. Es wäre also falsch, wegen der durch die deterministische Auffassung bedingten Ablehnung der überlieferten Schuld- und Sühnetheorie besondere Milde in solchen Fällen anzuwenden. Wenn wir auch gegen denjenigen, der sich zum ersten Male an fremdem Eigentum vergreift, milde sein dürfen, so ist diese Milde nicht erlaubt, wenn das Interesse des Staats auf dem Spiel steht. Dann muss der Täter zur Abschreckung recht empfindlich bestraft werden, selbst wenn er moralisch viel höher steht als jener Dieb, der mit Geldstrafe und Leistung der Friedensbürgschaft davonkommt.

Vorstehendes betone ich ausdrücklich, da nicht wenige fürchten, dass der Determinismus zu unangebrachter Milde führen müsse. Gerade weil die Deterministen den herkömmlichen Schuldbegriff nicht anerkennen, können sie das Interesse des Staats und der Gesellschaft gegen die Verletzer der Gesetze höher stellen als jene, die bei Festsetzung der Strafen immer ängstlich nach dem Grade der Schuld fragen. Aus demselben Grunde können sie allerdings auch gegen gewisse Verbrecher milder sein als jene.

Ich bin am Ende des vorliegenden Kapitels angelangt. Selbstverständlich konnte es nicht meine Aufgabe sein, über die zukünftige Behandlung aller Verbrecherkategorien Andeutungen zu machen. Diese Aufgabe bleibt den juristisch gebildeten Anhängern der Strafrechtsreform

vorbehalten. Ich wollte nur an einigen aufs Geratewohl ausgewählten Beispielen zeigen, wie man sich vom anthropologischen und soziologischen Standpunkt den Kampf gegen das Verbrechen vorstellt. Einer der wesentlichsten Grundsätze des zukünftigen Systems wird darin bestehen, dass man einerseits Menschen, welche die Gesetze übertreten haben, so lange wie irgend möglich vor dem Gefängnis bewahrt, andererseits aber die Unverbesserlichen möglichst lange und nötigenfalls für Lebenszeit aus der Gesellschaft aussondert.

---

5. Kapitel.

Über den zukünftigen Strafvollzug.

Wenn wir auch bestrebt sein sollen, soweit es irgend mit dem Interesse der Gesamtheit vereinbar ist, die Freiheitsentziehung durch andere Strafübel zu ersetzen, so besteht doch kein Zweifel, dass ohne die Freiheitsstrafe die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung unmöglich wäre.

Die Anhänger der Strafrechtsreform bekämpfen demnach auch nicht die Freiheitsstrafe an und für sich, sondern die Grundlage, auf der sie heute beruht, und die Art, in der sie heute vollstreckt wird.

Es ist ein Unding, Dauer und Art der Freiheitsstrafe ohne Ansehen der Person nach der Schwere der überhaupt nicht messbaren Schuld bestimmen zu wollen. Entscheidend sollte vielmehr die Persönlichkeit des Verbrechers sein oder, wie der erfahrene Strafanstaltsdirektor von Sichart[1]) sagt, „seine Empfindlichkeit gegen Strafeinwirkung, die grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit seines Rückfälligwerdens.“

Auf alle Fälle darf in Zukunft die Dauer der Strafhaft nie unter ein gewisses Mass heruntergehen. Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen von einigen Tagen oder Wochen halte ich mit vielen anderen für bedenklich. Auch die Ausführungen von Sicharts in seiner in der Anmerkung angeführten Schrift konnten mich nicht von der Zweckmässigkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen überzeugen. von Sichart zitiert folgende Sätze von Prof. Dr. Wach: „Allerdings kann die auf Tage oder Wochen bemessene Freiheitsstrafe nicht erziehen, nicht bessern und nur schwierig mit einem eindrucksvollen Arbeitszwang verbunden werden. Dennoch wird sie genügen, wenn sie ein ausreichendes Strafübel darstellt. Denn das zu sein ist das Wesen der Strafe.“ und setzt hinzu: „Und welcher anstän-

---

[1]) Die Freiheitsstrafe im Anklagezustande und ihre Verteidigung. Von Strafanstaltsdirektor von Sichart (Heidelberg, C. Winter 1904).

dige und ehrenhafte Mann wird das Eingesperrtwerden wegen der damit verbundenen grösseren oder geringeren Schädigung an Ehre, Ansehen und gutem Namen nicht für ein sehr empfindliches Übel halten, das er sich für die Zukunft gern vom Leibe halten möchte. Leuten anderen Schlages, auf welche eine kurze Freiheitsstrafe nicht die gleiche Wirkung ausübt, soll dieselbe, wie wir an anderer Stelle sehen werden, durch entsprechende Schärfung je nach Gestalt ihrer Übertretung so fühlbar gemacht werden, dass der Zweck der Abschreckung nicht verfehlt wird".

Hierzu bemerke ich, dass für den „anständigen und ehrenhaften Mann" das entehrende Strafübel der Freiheitsstrafe überhaupt möglichst zu vermeiden ist. Für ihn genügen bei leichteren Vergehen Geldstrafen völlig, und bei einem gröberen Rechtsbruch verlangt es das Interesse der Gesamtheit, dass ihm zur ausreichenden abschreckenden Wirkung auf andere trotz seiner Anständigkeit und Ehrenhaftigkeit eine längere Freiheitsstrafe auferlegt werde. Im übrigen begeht naturgemäss ein „anständiger und ehrenhafter Mann" im allgemeinen keine schweren Vergehen.

Und die Leute anderen Schlages!? Für sie ist bei geringeren Vergehen eine hohe Geldstrafe häufig ein viel stärkeres Strafübel als eine kurze Gefängnisstrafe. Sie können, wie die Erfahrung gelehrt hat, auch durch noch so verschärfte kurzzeitige Freiheitsstrafen nicht sozialer gemacht werden. Es gilt, sie zu bessern, soweit dies möglich ist, und die Gesellschaft vor ihnen zu schützen. Beides ist aber durch kurzzeitige Strafen nicht erreichbar.

Der bekannte Vorkämpfer auf dem Gebiet der Strafrechtsreform, Prof. Dr. von Liszt, hat nachgewiesen, dass die kurzzeitige Freiheitsstrafe in der deutschen Strafrechtspflege vorherrschend ist. Da nun die Zahl der Verbrechen bei uns erschreckend gross ist, so liegt der Schluss nahe, dass neben anderen Ursachen hierfür die Vorherrschaft der kurzzeitigen Freiheitsstrafen verantwortlich zu machen sei. von Sichart zieht den Schluss nicht, sondern glaubt, durch die von ihm vorgeschlagene Verschärfung die kurzzeitigen Strafen wirksamer machen zu können. Als verschärfende Mittel empfiehlt er für besonders rohe Verbrecher bei Gefängnisstrafen unter sechs Wochen 1. Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot an jedem dritten Tage, 2. Anweisung der Lagerstätte auf blossen Brettern an jedem dritten Tage.

Dass hin und wieder einmal ein Mensch durch die Aussicht auf eine derartig verschärfte Gefängnisstrafe sich von einem Verbrechen abhalten lasse, will ich nicht bestreiten. Ich bezweifele aber sehr, dass es gelingen werde, durch solche Mittel die kriminelle Physiognomie der Gegenwart durchgehends erfreulicher zu gestalten. Die Annahme, dass das Gros der körperlich und geistig minderwertigen Berufsverbrecher

sich durch die Furcht vor besonders unangenehmen Tagen im Gefängnis zum ordentlichen Leben bewegen lasse, widerspricht allen unseren Kenntnissen über das Wesen jener Unglücklichen.

Ich würde die Beibehaltung der kurzzeitigen Strafen in der zukünftigen Strafrechtspflege für recht bedenklich halten. Angesichts der Milde und Rücksicht, die, soweit angängig, gegen gewisse Rechtsverletzer beobachtet werden soll, ist es notwendig, dass Freiheitsstrafen, wenn sie nicht zu umgehen sind, recht wirksam gestaltet werden. Das sind aber nur die langzeitigen mit energischem Arbeitszwang.

Es fehlt nicht an Gegnern der langzeitigen Freiheitsstrafen, die statt derselben die Deportation eingeführt wissen wollen. Gegen die Deportation bestehen jedoch sehr wichtige Bedenken, die von von Sichart[1]) in folgenden Worten geäussert werden: „Die zwangsweise Fortschaffung Verurteilter nach auswärtigen Besitzungen (des Reichs) entspricht weder der Gerechtigkeit, noch verbürgt eine solche Strafverhängung die Erreichung des Besserungs- oder des Abschreckungszweckes. Selbst dem Sicherungszwecke, welcher bei Bestrafung rückfälliger Verbrecher ganz besonders ins Auge zu fassen ist, dient die Deportation nicht in gleich befriedigendem Masse wie der rationelle Vollzug der ordentlichen Freiheitsstrafe in inländischen Gefängnissen. Überdies stehen der Deportation im allgemeinen moralische und kolonialpolitische Bedenken ernster Art und — was ganz besonders für Deutschland zutreffen dürfte — die allergrössten finanziellen Schwierigkeiten im Wege. Um wie vieles leichter als diese Hindernisse dürften die Hemmnisse zu beseitigen sein, auf welche die Beschwerden über mangelhafte und unzureichende Wirksamkeit unserer herkömmlichen Freiheitsstrafe zurückzuführen sind. — Zum Überflusse soll hier nur noch auf das eng begrenzte Anwendungsgebiet der Verschickungsstrafe, das neben der langen Strafdauer auch noch durch andere Rücksichten, wie Alter, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit usf. eingeschränkt wird, ausdrücklich hingewiesen werden.“

Dass bei sorgfältiger Auswahl der zur Verschickung geeigneten Rechtsverletzer diese Strafe in gewissen Fällen annehmbar sein würde, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Im übrigen muss ich mich der Stellungnahme zu dem Problem enthalten, weil ich die für und wider die Deportation sprechenden Faktoren nicht genügend übersehe. Mit von Sichart bin ich der Meinung, dass es möglich ist, durch zweckmässige Einrichtung des Strafvollzugs auch die langzeitigen Freiheitsstrafen so zu gestalten, dass die geistige und körperliche Existenz der Sträflinge nicht so gefährdet wird, wie häufig angegeben wird. Allerdings werden auch bei den besten Einrichtungen vieljährige Freiheitsstrafen nicht spurlos für die Betroffenen bleiben. Allein, darin liegt

---

1) von Sichart, a. a. O. S. 12.

kein Grund zu ihrer Verwerfung. Denn das Interesse der Gesellschaft steht über dem des einzelnen Individuums, vollends eines solchen, das die Rücksicht gegen seine Mitmenschen ausser acht gelassen hat. Dieselbe Auffassung, die uns Deterministen einerseits nötigt, den Rechtsverletzern nur so viel Übeles zuzufügen, wie zur wirksamen Gestaltung der Strafe und zum Schutz der Gesellschaft nötig ist, lässt uns andererseits auch manche individuelle Rücksichten vernachlässigen, die von den Schuld- und Sühnetheoretikern stets ängstlich erwogen werden.

Als unabweisbare Folge der Anschauung, dass die Behandlung und wissenschaftliche Erforschung des Verbrechertums eine einheitliche Aufgabe darstelle, ergibt sich die Forderung, dass in Zukunft sämtliche Massnahmen gegen die Verletzer der Rechtsordnung nach einheitlichem Plan und einheitlichen Gesichtspunkten getroffen werden. Die oberste Leitung des gesamten Justiz- und Strafvollzugswesens im Reich wird daher in einer Hand vereinigt werden müssen.

Daraus folgt aber nicht, dass der Strafvollzug schematisch gehandhabt werde. Man wird vielmehr möglichst zu individualisieren suchen.

So wird man mehr als heute darauf bedacht sein, solche Gesetzesübertreter, die keine ehrlose Gesinnung bewiesen haben, aber im Staatsinteresse mit Freiheitsentziehung bestraft werden müssen, von den moralisch defekten Verbrechern zu sondern und in einer ihrem Stande und ihrem Bildungsgrade entsprechenden Weise zu beschäftigen. Bei derartigen Gefangenen, z. B. solchen, die wegen Pressvergehens, Zweikampfs usw. verurteilt werden, soll die Entziehung der Freiheit an sich genügende Strafe sein.

Vielleicht begegnet mir der Einwand, dass eine Auffassung, die alles menschliche Handeln auf die jeweilige Gehirnbeschaffenheit zurückführt, jenseits von gut und böse stehe und daher mit der Scheidung der Ehrlosen von den Ehrenhaften unvereinbar sei. Der Einwand wäre jedoch unberechtigt. Denn, wenn wir auch wissen, dass sowohl der Ehrlose als auch der Ehrenhafte infolge seiner Gehirnbeschaffenheit so ist, wie er ist, dürfen wir mit Recht fordern, dass der Ehrenhafte anders behandelt werde als der Ehrlose. Wir trennen auch in Krankenhäusern ekelerregende Kranke von den andern, obwohl die ersteren nicht „schuldig“ sind.

Nach welchen Merkmalen soll man nun den ehrlosen Gesetzesübertreter von dem ehrenhaften unterscheiden? Die Straftat selbst bietet hierzu nicht immer eine sichere Handhabe. Auch ist vom allgemeinen moralischen Standpunkt manches sehr unsittlich, was innerhalb bestimmter Kreise als ehrenhaft gilt. Ich erinnere an die so ausserordent-

lich verschiedene Bewertung des Duells. Es kommt auch vor, dass jemand ein sogenanntes gemeines, heute mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen aus edlen Beweggründen begeht. Wenn jemand einen ihm aufgenötigten Eid falsch schwört, weil er durch Bekennen der Wahrheit eine ihm nahestehende Person ins Verderben bringen würde, kann man ihn nicht schlechtweg als ehrlos bezeichnen.

von Sichart will daher die Festungshaft als custodia honesta zur „Schonung des Ehrgefühls gewisser Verbrecherkategorien und nicht zu gunsten einzelner Deliktsarten“ angewendet wissen.
Bei dieser Formulierung besteht aber die Gefahr, dass die Festungshaft nur über Personen der sogenannten besseren Stände verhängt wird. Auch die von von Sichart angeführte Formulierung älterer süddeutscher Strafgesetzbücher, die dem Richter die Verhängung der Festungshaft vorschreibt, „sofern ihm solches nach sorgfältiger Erwägung der Umstände des Verbrechens, sowie der Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse des Übertreters begründet erscheine“, bedarf noch der Verbesserung. Richtig erscheint mir an ihr, dass auch die „Umstände des Verbrechens“ Berücksichtigung finden. Weniger glücklich sind jedoch die Worte: „Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse des Übeltäters“. Bei ausschliesslicher Betonung derselben käme es auch dahin, dass die custodia honesta nur den Personen besseren Standes vorbehalten bliebe. Es ist aber nicht einzusehen, warum sie nicht auch dem Mann aus dem Volke zugute kommen soll, falls er wegen eines nicht ehrloser Gesinnung entspringenden Vergehens mit Freiheitsstrafe belegt werden muss. Ich würde daher statt der Worte: „der Bildungsstufe und der bürgerlichen Verhältnisse“ setzen: „der gesamten persönlichen Verhältnisse“ und im übrigen die angeführte Formulierung des älteren süddeutschen Strafgesetzbuchs beibehalten.

Man wird beim zukünftigen System stets beide Faktoren, sowohl die Art und die Umstände des Verbrechens, als auch die Person des Übertreters zur Entscheidung der Frage heranziehen, ob die custodia honesta anzuwenden ist oder nicht. Für sich allein darf weder der eine noch der andere Faktor massgebend sein. Daher wird der zukünftige Richter unter Umständen auch den Duellanten der gewöhnlichen Strafanstalt überweisen, wenn derselbe nachweislich in frivoler Weise und unter Beiseitesetzung der Sittengebote den Zweikampf veranlasst hat.

Die für gewisse Delikte, z. B. Meineid, Totschlag u. a. zu verhängende Freiheitsstrafe wird unter allen Umständen in der gewöhnlichen Strafanstalt zu vollstrecken sein, selbst wenn der Täter nicht aus unedlen Beweggründen gehandelt hat. In solchen Fällen verlangt das Interesse der Gesellschaft von der Strafe eine derartig abschreckende Wirkung, dass die Rücksicht auf das Individuum zurücktreten muss.

Unser auf den zukünftigen Strafvollzug gerichtetes Interesse gilt hauptsächlich den Einrichtungen jener Strafanstalten, welche unseren heutigen Gefängnissen und Zuchthäusern entsprechen werden. Mit ihnen wollen wir uns jetzt beschäftigen.

Man wird selbstverständlich dafür Sorge tragen, dass die zum ersten Male mit Freiheitsentziehung Bestraften, die Neulinge des Verbrechens, von den Rückfälligen getrennt bleiben. Da aber unter den Rückfälligen auch noch manche sind, die nicht als Verlorene betrachtet werden dürfen, so empfiehlt es sich, unter ihnen nochmals eine Scheidung vorzunehmen.

Auch die Gefangenen einer Abteilung (oder einer Anstalt, falls man für die verschiedenen Klassen besondere Anstalten bauen sollte) bieten hinsichtlich ihres Charakters und ihrer sittlichen Beschaffenheit noch manche Verschiedenheiten, die ernste Beachtung verdienen. Es wird zu den wichtigsten Aufgaben der zukünftigen biologisch gebildeten Anstaltsbeamten gehören, den Verkehr der Sträflinge untereinander genau zu überwachen und nach Möglichkeit den Einfluss schlechterer Elemente auf die moralisch höher Stehenden auszuschalten. Zu diesem Zweck sind Einrichtungen erforderlich, die es gestatten, dass die Gefangenen nur unter Aufsicht zusammen weilen. Jeder soll daher seine eigene Zelle haben, in der er schläft, sich ankleidet, sein Essen verzehrt und die nicht mit Arbeit oder sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen ausgefüllten Stunden zubringt. Hierdurch wird es auch möglich, einen Gefangenen für kürzere oder längere Zeit vollständig zu isolieren, wenn es in seinem oder anderer Interesse notwendig ist.

Da wir Deterministen zur Sicherung der Gesellschaft unter Umständen auch für solche Verbrecher eine sehr lange bezw. lebenslängliche Haft verlangen, die nach dem Schuld- und Sühnesystem eher die Freiheit wieder sehen würden, so erscheint es billig, dass wir den Aufenthalt in den Strafhäusern nicht unangenehmer gestaltet wissen wollen, als notwendig ist, um ihm den Charakter eines zu fürchtenden Übels zu sichern. Dieser Standpunkt ergibt sich auch besonders aus den Darlegungen der beiden ersten Kapitel.

Man leite in diesem Sinne vor allem die Anstaltsdisziplin. Während man heute das Dasein der Gefangenen grau in grau gestaltet und die Verletzer der Hausordnung mit harten Strafen belegt, veranlasse man die Sträflinge in Zukunft dadurch zu musterhaftem Verhalten, dass man ihnen bei guter Führung kleine Annehmlichkeiten und Erleichterungen gewährt, die den Unbotmässigen versagt bleiben. Strafen wie Dunkelarrest, Entziehung des Betts usw. spare man für den äussersten Notfall. In leichteren Fällen genüge die Entziehung gewisser Vergünstigungen, z. B. der freien Verfügung über die nicht der Arbeit gewidmeten Tagesstunden, des gelegentlichen schriftlichen und mündlichen Verkehrs mit

den Angehörigen, der Beleuchtung der Zelle bei Dunkelheit, des Genusses der Lektüre usw. Den Sträflingen dagegen, die sich längere Zeit hindurch gut geführt und besonders fleissig gearbeitet haben, erleichtere man ihr Los. Sie mögen sich von ihrem „Überverdienst“ (S. 52) einige Kleinigkeiten zur Ausschmückung ihrer Zelle, etwa Blumen, Bilder und dergl., Butter, Wurst, Tabak und Zigarren kaufen. Es ist bekannt, wie gierig Gefangene nach den genannten Genussmitteln sind und mit welcher List sie sich dieselben zuweilen gegen das Verbot zu verschaffen wissen. Man gebe ihnen daher Gelegenheit, sie durch Wohlverhalten und namentlich durch tüchtige, ihrem Können entsprechende Arbeitsleistungen zu erwerben. Besonders die Aussicht auf Tabak und Zigarren für Fleiss und Wohlverhalten, sowie der bei Trägheit und schlechter Führung drohende Verlust dieser Genussmittel sind sehr wirksame Erziehungsfaktoren. Schon aus ökonomischen Gründen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Sträflinge fleissig arbeiten. Nichts aber stellt für sie einen mächtigeren Antrieb zur Arbeit dar als die Aussicht auf gewisse harmlose Lebensgenüsse. Ein Gefangener dagegen, der keine Hoffnung auf eine noch so kleine Lebensfreude hat, wird schliesslich auch gleichgiltig gegen solche Disziplinarstrafen, die ihm das armselige Dasein auf einige Tage oder Wochen noch elender gestalten. Letztere sollten daher immer erst dann angewendet werden, wenn alle anderen Mittel erschöpft sind. Zumeist wird man damit auskommen, dass man stufenweise für Wohlverhalten gewisse Annehmlichkeiten gewährt bezw. stufenweise bei mangelhafter Führung versagt. Überdies ist die Aussicht auf Entlassung nach Ablauf der Minimalzeit (S. 35) ein nicht zu unterschätzendes Erziehungsmittel, da sie selbstverständlich nur den Leuten mit guter Führung winkt.

Der Arbeitszwang soll in den zukünftigen Strafanstalten recht intensiv sein. Die Gefangenen, welche die geforderte Arbeit verrichten, sind daher so zu ernähren, dass ihre körperliche Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. Leute, die lediglich aus Trägheit ihr Arbeitspensum nicht bewältigen, erhalten Kostabzüge.

Für die Ernährung kranker und schwächlicher Sträflinge ist, wie auch schon heute, die Anwendung besonderer Kostformen vorzusehen. Dass kranke Gefangene sorgfältiger ärztlicher Behandlung teilhaftig werden, und dass überhaupt bei sämtlichen Einrichtungen die Forderungen der Hygiene zur Geltung kommen müssen, versteht sich von selbst. Dies gilt auch von der Körperpflege der Gefangenen. Im Sommer und im Winter ist für ausreichende Bewegung und für regelmässige Waschungen und Bäder zu sorgen.

Über die Gefangenenarbeit finde ich bei von Sichart[1]) folgende bemerkenswerte Ausführungen: „Der Gerechtigkeit, wie der Zweckmässigkeit dürfte es entsprechen, die Gefängnisgefangenen wie den Züchtling für arbeitspflichtig zu erklären, der Gefängnisverwaltung dagegen die Pflicht aufzuerlegen, bei der Zuweisung von Arbeit nicht bloss, wie beim Zuchthausgefangenen, seine Gesundheitsverhältnisse wie das Mass seiner Kräfte, sondern auch seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse, seinen bisherigen Beruf, sein ehrliches Fortkommen nach der Entlassung nach Möglichkeit zu berücksichtigen und ins Auge zu fassen."

„Ein solches Verfahren entspricht dem Strafzwecke, bestehend in Verhinderung des Rückfalls durch Anstreben bürgerlicher Besserung."

„Wo solche Hoffnung durch die Persönlichkeit des Verurteilten ausgeschlossen ist, und diesem gegenüber lediglich der Sicherungszweck in Betracht kommt, genügt der Staat seiner Pflicht, wenn er seine Sorge darauf richtet, dass durch die Beschäftigung des Gefangenen die Sicherheit nicht gefährdet wird, dass der Arbeitende den Strafzwang auch bei der Arbeit zu kosten bekommt, und dass die Arbeit ein möglichst grosses Erträgnis im Interesse der Steuerzahler abwerfe."

Mutatis mutandis lassen sich die angeführten Gesichtspunkte auch für das zukünftige System aufstellen. Man wird daher nach Kräften dafür sorgen, dass die noch nicht als unverbesserlich zu betrachenden Sträflinge in einer Weise beschäftigt werden, wie es von Sichart heute für die Insassen der Gefängnisse verlangt. Die Unterscheidung zwischen Gefängnis und Zuchthaus dürfte allerdings in Zukunft fortfallen. Wir werden dann nur zwischen Gefangenen in custodia honesta und den Bewohnern der sogenannten Strafanstalten unterscheiden. Die letzteren sollen sich, wie oben (S. 48) vorgeschlagen wurde, in drei Stufen gliedern. Für die der dritten Stufe, derjenigen der Unverbesserlichen, zugehörenden Gefangenen wird hinsichtlich der Beschäftigung das gelten, was von Sichart in seinem an letzter Stelle zitierten Satz ausführt.

Es wird nicht immer leicht sein, jedem Sträfling eine seinen Fähigkeiten, seinem bisherigen Beruf usw. entsprechende Arbeit zuzuweisen. Wenn unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen, muss sich der Gefangene in sein Schicksal fügen. Die Strafe ist und bleibt eben ein Übel und soll es ja auch sein.

Wenn sich der Gefangene der gegen ihn beobachteten Rücksichtnahme nicht würdig erweist, kann die Arbeit auch als Disziplinarmittel verwendet werden. von Sichart[2]) äussert sich hierzu folgendermassen; „Insofern aber in der Arbeit eine Äusserung der Persönlichkeit gelegen ist, so kann sich der in der Strafe liegende Zwang auch gegen jene

1) von Sichart a. a. O. S. 52.
2) von Sichart a. a. O. S. 40.

wenden, indem sie das Recht zu arbeiten nach verschiedenen Seiten hin beschränkt oder auch die Pflicht zu arbeiten mehr oder weniger verstärkt und verschärft. Auf solche Weise lässt sich nach Bedarf eine willkommene Differenzierung der Freiheitsstrafe herbeiführen, die sich sogar zur Schaffung verschiedener Strafarten steigern lässt."

Wenn erst einmal die Auffassung beseitigt sein wird, welche den Verbrecher lediglich als Bösewicht und die Strafe als Rache ansieht, wird es auch nicht mehr vorkommen, dass die grundsätzliche Ausschliessung des Wettbewerbs der Gefangenenarbeit gefordert wird. Diese Forderung ist vom volkswirtschaftlichen und sittlichen Standpunkt ganz unhaltbar. Wollte man ihr nachgeben, so müsste man entweder die Sträflinge dem Müssiggang überlassen, oder man geriete, um sie zu beschäftigen, auf das blödsinnige System des Kugelschleppens und der Tretmühle. Beide Auskunftsmittel sind, da sie abstumpfen oder zur Verzweiflung führen, verwerflich und unsittlich. Noch unsinniger erscheint die Ausschliessung der Konkurrenz der Sträflingsarbeit vom volkswirtschaftlichen Standpunkt. Wenn die Arbeit der Gefangenen keinen Ertrag bietet, werden die Steuerzahler um so mehr belastet. Freilich sollen die Erzeugnisse der Anstaltsarbeit auch nicht durch allzugrosses Unterbieten auf den Markt gebracht werden. Denn hierdurch würde sich der Staat zugunsten weniger, welche die billigen Erzeugnisse kaufen, schädigen, da er um so mehr für den Unterhalt der Gefangenen ausgeben muss, je unwirtschaftlicher diese arbeiten.

Wiederholt ist der Vorschlag gemacht worden, die Gefangenen auch zu Arbeiten im Freien ausserhalb der Strafanstalten zu verwenden. Prinz Emil von Schönaich-Carolath äusserte sich hierzu vor einiger Zeit in einem in der „Tägl. Rundschau" erschienenen Aufsatz mit folgenden warmherzigen Worten: „Hinaus mit den Gefangenen in Barackenlager, auf die Heide, zur Urbarmachung von Ödländereien. Auch für Frauen schafft Arbeit im Garten und Feld Genesung. Die Männer jedoch, die jugendlichen, kräftigen, gehören auf Werften und schwimmende Doks, zu Schiffzimmermannswerk, zur Erlernung von Deichbau, Strandschutz oder Baggerarbeiten. Im herben Ruch der Ackerscholle, im salzigen Seewinde liegen ungehobene Schätze an sittlicher Genesung und läuternder, sühnender Kraft."

Es wird allerdings nicht möglich sein, die in vorstehenden, mehr poetischen als streng sachlichen Worten ausgedrückten Wünsche jemals vollständig zu verwirklichen. — Die Hindernisse sind offenkundig. — Immerhin wird zu erwägen sein, ob man nicht da, wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, Versuche in der angedeuteten Richtung machen soll. Voraussetzung wird allerdings sein müssen, dass der Staat selbst Unternehmer der in Betracht kommenden Arbeiten ist (S. 53).

Es war schon oben (S. 48) von Einrichtungen die Rede, durch welche es ermöglicht werden soll, dass die Insassen der Strafanstalten nur bei der Arbeit und bei sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen miteinander verkehren und zwar unter Aufsicht. Man erwäge überdies, dass in Zukunft überhaupt für manche erstmalige Verfehlungen keine Freiheitsstrafe eintreten soll (S. 31). Infolgedessen ist von vornherein in den zukünftigen Strafanstalten die Zahl solcher Individuen, die wir besonders gern vor dem Zusammensein mit Unverbesserlichen bewahren möchten, kleiner als in den heutigen. Zudem wurde vorgeschlagen, die Gefangenen nach dem Grad ihrer sittlichen Beschaffenheit in drei Gruppen zu sondern und für jede Gruppe besondere Abteilungen oder Anstalten zu errichten.

Aus all' diesem erhellt, dass die zukünftigen Strafhäuser nicht in dem Grade Hochschulen des Lasters sein werden wie die heutigen, in welchen verhältnismässig harmlose Rechtsverletzer mit den Veteranen des Verbrechens zusammensitzen. Trotzdem wird man, wie schon hervorgehoben wurde, auch in Zukunft darauf bedacht sein müssen, den Verkehr der Anstaltsinsassen stets streng zu überwachen. Bei der Zuteilung der Sträflinge zu den einzelnen Arbeitszweigen und bei der Verteilung der Arbeitsplätze wird daher abgesehen von den schon genannten Rücksichten auch möglichst dafür gesorgt werden müssen, dass ungeeignete Elemente nicht zusammenkommen. Das sicherste Mittel, um unerwünschten Verkehr der Gefangenen untereinander zu verhindern, wäre ja strenge Einzelhaft. Diese hat aber bekanntlich manchmal Nachteile im Gefolge, die für die Gefangenen nicht geringer anzuschlagen sind als der Verkehr mit moralisch defekteren Genossen. Von der grundsätzlichen Einführung des Einzelhaftsystems ist daher abzusehen. Massgebend hierfür sind auch ökonomische Rücksichten, da ein Teil der Arbeitsbetriebe sich nur durch vereinigtes Zusammenwirken mehrerer gewinnbringend gestalten lässt. Den Anstaltsleitern muss es aber unbenommen bleiben, in einzelnen Fällen Isolierhaft anzuordnen, wenn sie für einen Gefangenen oder im Interesse anderer nützlich oder notwendig ist.

Der Ertrag der Gefangenenarbeit fliesst selbstverständlich in die Staatskasse. Denjenigen Sträflingen jedoch, die das ihnen auferlegte und nach ihrem Können bemessene „Arbeitspensum“ vollständig bewältigen, wird ein kleiner Betrag als „Arbeitsverdienst“ gutgeschrieben. Gefangene, die durch besonderen Fleiss das Arbeitspensum überschreiten, erzielen „Überverdienst“, der ihnen bis zu einem gewissen Betrage zur Bestreitung kleiner Bedürfnisse noch während der Haftzeit ausgehändigt wird (S. 49). Dieser „Überverdienst“ ist vom „Arbeitsverdienst“ wohl zu unterscheiden.

Ich stimme vollständig von Sicharts Vorschlag zu, dass den Sträflingen, welche die Kosten des Strafvollzugs ganz oder teilweise selbst aus ihrem Vermögen tragen, „an dieser ihrer Schuld der Ertrag ihrer Arbeit, vorbehaltlich eines entsprechenden Abzuges für den mit der Beschäftigung verbundenen Aufwand in Abrechnung zu bringen“ ist. Während der Strafzeit ausgehändigt wird auch diesen nur der sogenannte „Überverdienst“.

Die zurzeit noch vielfach übliche Verdingung der Arbeitskräfte der Gefangenen an Unternehmer, die sogenannte entreprise, wird mit Recht von vielen Sachkennern verworfen. Im zukünftigen System darf sie schon deshalb keinen Platz finden, weil man sich durch sie der Möglichkeit berauben würde, in der früher angegebenen Weise die Arbeit als Disziplinarmittel anzuwenden.

Die Anforderungen, die an die zukünftigen höheren Strafanstaltsbeamten gestellt werden müssen, sind sehr gross. Es leuchtet ein, dass diese Männer, wenn man ihre Zahl nicht ins Ungemessene vermehren will, sachverständiger Gehilfen bedürfen. Dem Leiter der Anstalt werden zunächst mehrere jüngere Kollegen, die ihm untergeben sind, zur Seite stehen. Das Verhältnis des Leiters zu den letzteren wird etwa demjenigen entsprechen, das zwischen dem Oberarzt eines Krankenhauses und seinen Assistenzärzten besteht.

Den bisher genannten Beamten sind die Aufseher unterstellt. Selbstverständlich muss deren Zahl bedeutend höher sein als die der höheren Beamten. Der Aufseher verbringt seine ganzen Dienststunden mit der verhältnismässig kleinen Schar der seiner besonderen Obhut anvertrauten Gefangenen.

Über die Bedeutung und die soziale Stellung der zukünftigen Aufseher möchte ich mir noch einige Worte erlauben. Ich halte es nämlich für erforderlich, dass die Stellung dieser Männer gehoben wird. Zum Verständnis dieses Wunsches muss man allerdings vom heutigen Stand der Dinge absehen. Das jetzige Strafrecht geht ja von ganz anderen Voraussetzungen aus. Es sieht im Verbrecher lediglich das Individuum, an dem um der „vergeltenden Gerechtigkeit“ willen die Sühne vollzogen wird. Hierzu genügen, wie schon bemerkt wurde, Beamte, die äusserliche Zucht aufrecht zu erhalten verstehen. Für die Deterministen dagegen ist der Verbrecher im wesentlichen ein abnormer, eigentlich beklagenswerter Mensch. Wir glauben, dass in der sachgemässen, mehr naturwissenschaftlichen als juristischen Behandlung des Verbrechertums einer der Kernpunkte des ganzen Kampfes gegen dasselbe liegt.

Die richtige Behandlung ist aber nicht gewährleistet, wenn nur die höheren Beamten für ihren Beruf eingehend ausgebildet sind. Auch

diejenigen Beamten, die stündlich mit den Gefangenen verkehren, also die Aufseher, müssen gutes allgemeines Wissen und besondere Berufsbildung besitzen. Die Zahl der höheren Beamten wird aus finanziellen Rücksichten beschränkt sein. Sie können daher nicht jeden einzelnen Sträfling wärend des ganzen Tags unter Augen haben. Hier wird der Dienst der Aufseher ergänzend eintreten. Sie sollen die Gefangenen sachverständig beobachten und ihren Vorgesetzten klare Berichte abstatten. Sie haben ferner die Weisungen der Vorgesetzten über die Behandlung der Sträflinge im einzelnen auszuführen. Wenn alles dieses mit Takt und Umsicht so geschehen soll, dass jeder Schematismus vermieden wird, so müssen die Aufseher zunächst über eine gute allgemeine Bildung verfügen. Denn nur unter dieser Voraussetzung sind sie der bereits genügend geschilderten deterministischen Auffassung vom Wesen des Verbrechens fähig, welche die beste Grundlage zu seiner Bekämpfung bildet. Sie sollen ferner auch mit den Elementen des Fachwissens der höheren Anstaltsbeamten vertraut sein, da sie nur bei Erfüllung dieser Vorbedingung zuverlässige Gehilfen der letzteren sein können. Was nutzt es, wenn unter der Herrschaft der neuen Ideen nur die höheren Beamten die vorgeschlagene Berufsbildung erhalten, die Aufseher dagegen auf dem jetzigen Standpunkt stehen bleiben? Der Zustand würde ähnlich werden dem in einem Krankenhause, in welchem die Ärzte vorzüglich, das Pflegepersonal aber roh und unwissend wäre. Die richtige Behandlung des Verbrechertums ist eine so ausserordentlich wichtige Aufgabe, dass zu ihr nur die besten und gebildetsten Beamten gerade gut genug erscheinen.

Eine gehobene soziale Stellung wäre die natürliche Folge der vermehrten Anforderungen. Die Aufseher an den zukünftigen Strafanstalten würden daher zu den mittleren Beamten gehören. Sie wären in besonderen Fachschulen auf ihren Beruf vorzubereiten. Für den Eintritt in diese Schulen wäre der Nachweis guter allgemeiner Bildung erforderlich.

Bei der hier aufgerollten Frage handelt es sich einfach darum, ob man bei dem heutigen Schuld- und Sühnesystem bleiben wird oder nicht. Solange es besteht, hat man keinen Grund, an der Stellung der Strafanstaltsbeamten und an der Vorbereitung zu ihrem Beruf etwas zu ändern. Denn die heutigen erfüllen vollkommen die zurzeit gestellten Anforderungen. Wenn aber die Umwälzung der Strafrechtspflege auf naturwissenschaftlicher Grundlage zustandekommen sollte, wird man es für unmöglich halten, dass ungebildeten Personen die Ausführung der Weisungen der höheren Beamten und die Mitwirkung bei der Beobachtung der Gefangenen übertragen werde.

Ein Teil der Aufseher ist zur Leitung der Arbeitsbetriebe zu ver-

wenden. Von dem niederen Wachtdienst sind sie zu befreien. Dieser wird untergeordneten Beamten zufallen.

Es wird sich empfehlen, einzelne rein verwaltungstechnische Dienstzweige Beamten zu übertragen, die aus dem Stand der Aufseher hervorgegangen sind, und sie mit voller Verantwortlichkeit zu betrauen. Auf diese Weise werden die höheren Beamten zugunsten ihres eigentlichen Berufs entlastet.

Es gibt zahlreiche Begriffe, die nur mit Hilfe der Gemütsseite des geistigen Lebens voll erfasst und inhaltlich betätigt werden können, z. B. Liebe, Freundschaft, Sittlichkeit usw. Ein Mensch, welcher die Gebote der Nächstenliebe nur formal-begrifflich verstanden hat, ohne dass durch sie Gefühlssaiten bei ihm zum Schwingen gebracht werden, kann im besten Fall bei genügender Intelligenz Konflikten mit dem Strafgesetzbuch entgehen. Er ist aber in steter Gefahr, auch schon schwächeren Versuchungen zu selbstsüchtigen Handlungen zu unterliegen. Beim Berufsverbrecher ist das Gemütsleben in bezug auf die altruistischen Gefühle defekt.

Hieraus folgt, dass man bei der Behandlung der Gefangenen das Gemüt nicht vernachlässigen darf, falls man nicht jede Hoffnung auf soziale Besserung aufgeben will. Ein Strafvollzug, der nur der Rache dient und jede kleinste Freude aus dem Dasein des Sträflings verbannt, stumpft das Gefühlsleben desselben ab. Ein solcher Strafvollzug ist gänzlich ausserstande, eine Vermehrung und Vertiefung altruistischer Gefühle, die Vorbedingung zu wirklicher Besserung, herbeizuführen. Die Vergeltungsstrafe als solche kann nur insofern einen Verbrecher sozialer machen, als sie ein zu fürchtendes Übel darstellt, welches zu vermeiden für ihn nützlicher ist als eine neue Rechtsverletzung. Wer aber ausserdem von der Strafe noch eine weitere Wirkung erhofft, muss das Gemütsleben des Sträflings in einer Weise zu beeinflussen suchen, die der Entstehung bezw. Verstärkung altruistischen Fühlens förderlich ist.

Von hervorragendem Einfluss auf das Gemüt ist die Religion. Alle Vorstellungen, die mit der Pflege des religiösen Lebens zusammenhängen, sind von mannigfaltig abgestuften Gefühlen begleitet. Man wird also der Religion, insbesondere dem Christentum, die gebührende Mitwirkung bei der Behandlung der Gefangenen einräumen. Das Amt des Anstaltsgeistlichen wird sehr wichtig sein. Da die Botschaft, die er verkündet, sich an die Gemütsseite des geistigen Geschehens wendet, darf er in vielen Fällen darauf rechnen, dass seine Worte williges Gehör finden.

So sehr man demnach auch beim zukünftigen Strafvollzug die Bedeutung der priesterlichen Seelsorge zu würdigen wissen wird, soweit

wird man davon entfernt sein, sich mit dieser geistigen Einwirkung auf die Gefangenen zu begnügen. Die psychologisch und psychiatrisch ausgebildeten leitenden Anstaltsbeamten werden unbeschadet der dem Geistlichen überlassenen Wirksamkeit in erster Linie, ebenso wie heute die Leiter der Irrenpflegeanstalten, für die psychische Behandlung der Sträflinge verantwortlich sein.

Es ist Wert darauf zu legen, dass die Kirchen der Strafanstalten eine würdige, stimmungsvolle Einrichtung aufweisen und sich nicht wesentlich von anderen Kirchen unterscheiden. Dem Standpunkt mancher Sühnetheoretiker würde es allerdings mehr entsprechen, die „vergeltende Gerechtigkeit“ auch an jenem Ort walten zu lassen, an dem nur die Religion der verzeihenden Nächstenliebe zum Wort kommen sollte. Christus selbst aber würde die Zumutung weit von sich gewiesen haben, seine Lehre den „Sündern“ an einem Ort zu predigen, der sich durch sein Äusseres unvorteilhaft von der Andachtsstätte der „Gerechten“ unterschied. Gewiss, es ist berechtigt, dass der Verbrecher in der Strafhaft auf manche Lebensgenüsse des Freien verzichten muss. Aber den Unterschied zwischen seinem Dasein und dem des Freien auch auf die Gestaltung des Gottesdienstes zu übertragen, bedeutet pharisäische Selbstgerechtigkeit, die den Lehren des Christentums widerspricht. Auf welchem religiösen Standpunkt man auch stehen mag, man darf überzeugt sein, dass die Lehre von der verzeihenden und erbarmenden Liebe Gottes, die unterschiedslos allen zuteil werde, die ihre Sünden bereuen, wohl geeignet ist, auf manchen Verbrecher einen günstigen Einfluss auszuüben. Muss er aber nicht an dieser Liebe zweifeln, wenn er sieht, dass er auch in dem Hause, in welchem sie gepredigt wird, wie ein Ausgestossener behandelt wird? — Für die Forderung, dass die Anstaltskirche würdig ausgestattet sei, spricht auch die Rücksicht auf die Stimmung der Besucher. In einem kahlen nüchternen Raum kann die andachtsvolle Stimmung, die das Gemüt für die Worte des Priesters empfänglich macht, gar nicht oder nur schwer aufkommen.

Wenn wir wissen, dass die Religion deshalb eine so grosse Macht ist, weil sie die als Gemüt bezeichnete Gruppe der geistigen Lebensäusserungen in Anspruch nimmt, so sollen wir den Schluss ziehen, dass es nützlich sei, auch durch andere Mittel auf das Gemüt der Sträflinge Einfluss zu gewinnen. Es gibt unter den letzteren manche, die der Religion so entfremdet sind, dass diese zunächst keine Gefühlssaiten bei ihnen in Schwingungen setzt. Aber auch diejenigen, bei welchen dieses nicht der Fall ist, bedürfen neben der Religion noch anderer Anregungen für ihr Gemüt, wenn sie nicht dem sittlichen Stumpfsinn verfallen sollen.

In welcher Weise soll nun die gedachte Einwirkung geschehen?

Zunächst einmal durch die Form des Umgangs der Beamten mit

den Gefangenen. Unbeschadet der erforderlichen Strenge soll der Verkehrston mild und freundlich sein. Die Beamten sollen es nicht als ihre Aufgabe betrachten, schon durch die Art der Anrede den Sträfling fühlen zu lassen, dass an ihm die Rache der Gesellschaft vollstreckt wird. Wenn der Gefangene vom Priester die Botschaft der verzeihenden Liebe vernimmt und im übrigen nur mit rauhen Kommandoworten angeredet wird, so ist es leicht möglich, dass er den Gottesdienst nur als leere Form betrachtet oder durch den Gegensatz zwischen den versöhnenden Worten des Geistlichen und der rauhen Wirklichkeit nur noch gesellschaftsfeindlicher wird.

Von nicht zu unterschätzendem Einfluss auf das Gemüt ist die Lektüre. Die richtige Auswahl des Lesestoffs für jeden einzelnen Gefangenen wird eine wichtige Aufgabe der höheren Anstaltsbeamten bilden. Ihre Lösung gehört zur „Behandlung“. In den Büchersammlungen müssen zahlreiche Werke vorhanden sein, die für eines jeden Bildungsstufe und Charakter eine Auswahl bieten. Man darf sich nicht mit Büchern mehr oder minder pastoralen Inhalts begnügen. Wer derartige wünscht, möge sie erhalten. Wer aber um belehrende und unterhaltende Schriften bittet, dem seien sie nicht vorenthalten. — Dass das Versagen der Lektüre auch als Disziplinarmittel angewendet werden kann, wurde schon erwähnt (S. 49).

Neben der Lektüre werden Vorträge belehrender und unterhaltender Art imstande sein, auf einen Teil der Gefangenen bessernd einzuwirken. In jeder Strafanstalt ist ein Raum zur Verfügung zu stellen, in welchem hin und wieder derartige Vorträge für die Insassen gehalten werden. An geeigneten Rednern aus allen Berufsklassen, die bereit sind, durch Übernahme eines Vortrags an einer wichtigen sozialen Aufgabe mitzuwirken, wird es gewiss nicht fehlen.

Die vorstehenden Andeutungen über die Möglichkeit der Beeinflussung des Gemütslebens der Gefangenen mögen genügen. Weitere Einzelheiten wird die Zukunft lehren. Zunächst ist es erforderlich, die ganz unhaltbare Ansicht aufzugeben, dass die rauhe Vergeltung für sich allein imstande sein könne, den Verbrecher zu bessern. Falls der Leser einwendet, dass gegenüber gewissen Verbrechern jede Liebesmühe vergeblich sei, so sei er daran erinnert, dass die Unverbesserlichen unter dem zukünftigen Strafrecht ihrem Schicksal ohnehin nicht entgehen werden. Man darf aber kein Mittel unversucht lassen, auch auf das verhärtetste Gemüt einen Einfluss zu gewinnen.

Dem Kollegium der höheren Anstaltsbeamten werden in allen Fragen, die nicht rein verwaltungstechnischer Natur sind, Ärzte als Berater zur Seite stehen. Sie sollen nicht nur über die hygienischen

Verhältnisse der Anstalt wachen und die kranken Insassen behandeln, sondern ausnahmslos allen ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden. Selbstverständlich müssen die an den Strafanstalten tätigen Ärzte für ihren Beruf besonders ausgebildet sein und insbesondere über gründliches psychiatrisches Wissen verfügen.

Verbrecherisches Handeln entspringt abnormem Fühlen, Denken und Wollen, mag es sich um Gewohnheitsverbrecher handeln, bei welchen dies immer der Fall ist, oder um Gelegenheitsverbrecher, bei welchen nur gelegentlich Begierden und Hemmungen nicht im richtigen Durchschnittsverhältnis zu einander stehen. Diesem abnormen Verhalten liegen gewisse Gehirnvorgänge zugrunde. Es ist unwesentlich, ob man letztere als krankhaft auffasst oder nicht. Die Tatsache, dass sie sich von denjenigen ordentlicher Menschen in gleicher Situation unterscheiden, genügt, um für die Beobachtung und Behandlung der Rechtsverletzer die Mitwirkung des psychologisch und psychiatrisch geschulten Arztes zu fordern. Die richtige Behandlung ist von der richtigen Beurteilung der körperlich-geistigen Konstitution abhängig. Die zukünftigen Strafanstaltsleiter werden gerade deshalb, weil sie selbst eine mehr als oberflächliche psychiatrische Ausbildung genossen haben, die Mitarbeit des ärztlichen Sachverständigen zu schätzen wissen.

Ohne die Zustimmung des Arztes dürfen gewisse Disziplinarstrafen, welche einen erheblichen Einfluss auf das körperliche Befinden ausüben, z. B. Dunkelarrest, Kostschmälerung und dergl. nicht verhängt werden. Im übrigen wird die Tätigkeit des Arztes — abgesehen von der Behandlung der Erkrankten — rein gutachtlich sein. Sein Rat soll jedoch in allen wichtigeren Fragen gehört werden, besonders z. B. auch bei der Erwägung, ob ein Gefangener nach Ablauf der Minimalzeit zu entlassen ist oder nicht.

Vielleicht wird einer oder der andere der Leser einwenden, dass der Aufenthalt in den heutigen Gefängnissen bei weitem weniger angenehm sei als in den hier geschilderten Strafanstalten, und dass es trotzdem Individuen gebe, die zuweilen ein Delikt begehen, um für einige Zeit im Gefängnis „versorgt“ zu werden. Um so eher sei derartiges bei der Verwirklichung meiner Ideen zu erwarten.

Falls dies Ihre Ansicht sein sollte, verehrter Leser, so lassen Sie Verschiedenes ausser acht. Die Menschen, die zurzeit gelegentlich die Aufnahme ins Gefängnis absichtlich herbeiführen, gehören zumeist zu dem grossen Heer der unverbesserlichen Landstreicher. In der Regel suchen sie es so einzurichten, dass sie während der kalten Wintermonate des erstrebten Zufluchtsortes teilhaftig werden. Einigen gelingt dies bekanntlich manchmal nach Wunsch. Als gewiegte Kriminalisten lassen sie es auf eine Straftat, die ihnen auf allzulange Zeit Freiquartier gewähren würde, nicht ankommen. So sind sie denn beim Erwachen

des Frühlings wieder auf der Landstrasse. In Zukunft dagegen droht den Elementen, die hier in Betracht kommen, bei jeder neuen Rechtsverletzung eine immer länger werdende Minimal- und Maximalhaft und schliesslich sogar die lebenslängliche Maximalzeit. Ich glaube nicht, dass so leicht jemand wegen der erträglichen Seiten des vorgeschlagenen Systems absichtlich für lange Zeit und gegebenenfalls für das ganze Leben sich einsperren lassen wird. Denn die kurzen Strafen der Jetztzeit gibt es dann für die hier in Betracht kommenden Individuen nicht mehr. Sollte aber wirklich ein Mensch den Aufenthalt in den zukünftigen Strafanstalten der Freiheit vorziehen, so kann es doch nur ein durchaus minderwertiger sein, der draussen nichts Rechtes anzufangen weiss. Überdies muss er, um sich die angegebenen Erleichterungen zu sichern, bei der Arbeit in der Anstalt fleissig sein, **also etwas Nützliches leisten.** Es gibt in der Tat Menschen, die unter dauernder strenger Aufsicht eine erspriessliche Tätigkeit entfalten, in der Freiheit jedoch nur Stromer sein können. Von Menschen, die ihre Überweisung in die Strafanstalt absichtlich herbeiführen, ist ein für die Gesellschaft nützlicher Gebrauch der Freiheit nicht zu erwarten. Da ist es doch wirklich besser, dass sie als Gefangene ein arbeitsames Leben führen, als dass sie in der Freiheit vom Betteln und Stehlen leben. Sollte also die Befürchtung, dass jemand die Aufnahme in die Strafanstalt geradezu als Anreiz zur Begehung eines Delikts empfinden könne, wirklich auf einzelne zutreffen, so könnte es sich, wie ich nochmals betone, nur um solche Individuen handeln, die in ihrem eigenen und der Gesellschaft Interesse in der Anstalt am besten aufgehoben sind.

Vielleicht werden die Strafanstalten der Zukunft grössere Summen erfordern als die heutigen Gefängnisse und Zuchthäuser. Man wird aber hieran keinen Anstoss nehmen, da alle Ausgaben, die zur möglichst vollkommenen Einrichtung des Rechtsschutzsystems verwendet werden, dem Volk durch die hieraus entspringende Erhöhung der Rechtssicherheit wieder zugutekommen. Die zukünftigen Straf- bezw. Detentionsanstalten sollen, wie ausgeführt wurde, nicht nur solchen Menschen zum zeitweiligen Aufenthalt dienen, die behufs Abschreckung mit Freiheitsentziehung bestraft werden. Vielmehr sollen in ihnen die sozial Gefährlichen und Unbrauchbaren für lange Zeit und unter Umständen sogar für die Dauer ihres Lebens unschädlich gemacht werden. Die Rechtssicherheit wird demnach schon allein deshalb erheblich grösser sein als heute, weil ein grosser Teil derjenigen Individuen dauernd hinter festen Mauern sitzen wird, der heutzutage nach Verbüssung kürzerer oder längerer Strafen immer wieder auf die Menschheit losge-

lassen wird. Ich wage zu behaupten, dass allein der hierdurch erzielte Schutz des Volksvermögens die Summen aufwiegen wird, um die vielleicht die heutigen Ausgaben für die Unterhaltung der Gefängnisse und Zuchthäuser überschritten werden müssen.

Es scheint allerdings, als ob ich die Aufwendungen nicht in Betracht zöge, die dem Staat durch die lange Unterbringung solcher Individuen erwachsen werden, die heute während ihrer nicht in der Haft verbrachten Lebenszeit selbst für ihren Unterhalt sorgen müssen.

Aber gerade von diesen fristen ungeheuer viele in der Freiheit nicht etwa durch Arbeit, sondern als Bettler, Räuber, Diebe und Betrüger, also auf Kosten ihrer Mitmenschen, ihr Leben, während sie in den Anstalten zur Arbeit gezwungen werden sollen. Überdies werden die Arbeitsleistungen unter der vorgeschlagenen humanen Behandlung und bei den für besonderen Fleiss auszusetzenden Belohnungen voraussichtlich grössere sein als in den jetzigen Strafhäusern. Wenn in den letzteren die erzielten Arbeitsgewinne noch sehr zu wünschen übrig lassen, so liegt das u. a. auch an der kurzen Dauer der zurzeit überwiegend verhängten Strafen. Es wird von allen Fachmännern zugegeben, dass die kurzzeitigen Freiheitsstrafen nur schwer mit wirksamem Arbeitszwang zu verbinden sind. Zurzeit hat der Staat also die Kosten für eine sehr grosse Zahl von Verpflegungstagen aufzubringen, ohne an den Arbeitsleistungen der Gefangenen ein einigermassen entsprechendes Äquivalent zu finden. Unter dem vorgeschlagenen System dagegen, bei welchem, da die kurzzeitigen Strafen fortfallen sollen (S. 45), ein energischer Arbeitszwang möglich ist, wird der für den Tag und Gefangenen erzielte Arbeitsgewinn sicherlich nicht unerheblich grösser sein als jetzt.

Es fehlt nicht an Leuten, welche sich von der Erteilung methodischen Unterrichts an die Gefangenen viel versprechen. Ich muss daher auch hierauf kurz eingehen. Nach meiner Ansicht wird in den für Erwachsene bestimmten zukünftigen Strafanstalten dem Unterricht keine grosse Bedeutung beigelegt werden. Die Schulpflicht ist schon zurzeit bei uns sehr streng durchgeführt. Es ist anzunehmen, dass in Zukunft das Schulwesen noch immer mehr verbessert werden wird. Man wird überdies Sorge tragen, dass allen verwahrlosten Kindern Fürsorgeerziehung zuteil wird. — Das geschieht bekanntlich auch schon jetzt bis zu einem gewissen Grade. — Man wird daher damit zu rechnen haben, dass fast alle in die zukünftigen Strafanstalten eingelieferten erwachsenen Gefangenen guten Elementarunterricht genossen haben. Es kann nun nicht Aufgabe des Strafvollzugs sein, diesen Unterricht zu ergänzen. Wenn ein grosser Teil der Verbrecher von dem in der Jugend genossenen Unterricht keinen genügenden Nutzen gehabt hat, so liegt das an der schon besprochenen mangelhaften intellektuellen Veran-

lagung. Daher würde auch die nochmalige Erteilung von Unterricht keine nennenswerten Erfolge zeitigen. Man wird sich daher damit begnügen, gelegentlich solche Gefangene in den Elementarkenntnissen zu unterrichten, die aus irgend welchen Gründen vorher eines ausreichenden Unterrichts nicht teilhaftig geworden waren und genügende Befähigung an den Tag legen.

Selbstverständlich sind für Weiber besondere Strafanstalten zu errichten. Die Aufseherposten in denselben sind mit weiblichen Beamten zu besetzen. Ob auch die Stellen der höheren Strafanstaltsbeamten an Frauen zu vergeben sind, ist eine Frage von geringerer Bedeutung. Meines Erachtens dürften Frauen zwar nicht grundsätzlich auszuschliessen sein — die entsprechende Vorbildung selbstverständlich vorausgesetzt —, es fragt sich aber, ob geeignete Bewerberinnen mit den für den schwierigen und verantwortungsvollen Beruf erforderlichen Charaktereigenschaften sich in genügender Zahl finden werden.

---

6. Kapitel.

Die zukünftige Behandlung geisteskranker und geistig minderwertiger Verbrecher.

Nach § 51 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich ist „eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Handlung sich in einem Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“.

Ich verweise auf die früheren Ausführungen über das Wesen des Willens und die sogenannte Willensfreiheit. Nach diesen kann kein Zweifel darüber bestehen, dass unter dem auf biologischer Grundlage aufgebauten Strafrecht der Zukunft der Ausschluss bezw. das Vorhandensein der „freien Willensbestimmung“ unmöglich das Kriterium für die verschiedene Bewertung gesetzwidriger Handlungen bilden kann. Für die im Interesse der Rechtssicherheit notwendige Behandlung der Rechtsverletzer wird dann lediglich die psychophysische Konstitution derselben ausschlaggebend sein.

Die in den vorausgegangenen Kapiteln besprochenen strafenden Massnahmen werden nur gegen solche Rechtsbrecher zur Anwendung kommen,

bei welchen zur Zeit der Tat **nicht** infolge krankhafter Gehirnkonstitution die Fähigkeit ausgeschlossen war, sich auf Grund der Kenntnis vom Nützlichen und Schädlichen, Erlaubten und Verbotenen der Handlung für Begehen oder Unterlassen derselben zu entscheiden.

In der vorstehenden Formulierung ist jedes Wort erwogen. Es kommt nicht nur auf die „Kenntnis vom Nützlichen und Schädlichen usw.“ an. Denn diese Kenntnis kann unter Umständen bei einem Geisteskranken vorhanden sein, der im übrigen durch seine Krankheit verhindert ist, nach der

Kenntnis zu handeln. Massgebend ist vielmehr die Fähigkeit, sich gemäss der Kenntnis zu entscheiden. Ich habe aber absichtlich nicht einfach das Vorhandensein dieser Fähigkeit als Voraussetzung für strafende Massnahmen gefordert, sondern die Tatsache, dass die Fähigkeit „nicht infolge krankhafter Gehirnkonstitution ausgeschlossen" ist. Nach deterministischer Auffassung muss nämlich unter Umständen auch einem geistesgesunden Verbrecher die in Rede stehende Entscheidungsfähigkeit abgesprochen werden. Die Nichtanwendung der Strafe kann aber selbstverständlich nur dann in Betracht kommen, wenn krankhafte Gehirnbeschaffenheit (d. h. krankhafte im anerkannten klinischen Sinne) die Entscheidungsfähigkeit ausgeschlossen hat. Statt der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit" des heutigen § 51 habe ich die Worte „krankhafte Gehirnkonstitution" gewählt, um die naturwissenschaftliche Anschauung vom Wesen des geistigen Geschehens zum Ausdruck zu bringen.

Im Gegensatz zu den Rechtsverletzern, deren psychophysische Beschaffenheit strafende Massnahmen bedingt, stehen jene,

bei welchen zur Zeit der Tat infolge krankhafter Gehirnkonstitution (Geisteskrankheit) die Fähigkeit ausgeschlossen war, sich auf Grund der Kenntnis vom Nützlichen und Schädlichen, Erlaubten und Verbotenen der Handlung für Begehen oder Unterlassen derselben zu entscheiden.

Ihre Behandlung wird weiter unten kurz besprochen werden. Dass unter „krankhafter Gehirnkonstitution (Geisteskrankheit)" an dieser Stelle auch abnorme Zustände von ganz kurzer Dauer verstanden werden können, sei ausdrücklich zur Verhütung von Missverständnissen erwähnt.

Zwischen beiden gibt es mannigfaltige Zwischenstufen. Gegen deren Anerkennung sträuben sich heute viele Juristen. Und zwar meines Erachtens mit Recht, so lange ein so abstrakter philosophisch-juristischer Begriff wie die „freie Willensbestimmung" für Sein oder Nichtsein einer strafbaren Handlung ausschlaggebend sein soll. Wir Deterministen lehnen zwar diesen Begriff als mit dem Wesen der Willenstätigkeit nicht vereinbar ab. Ich vermag es aber zu verstehen, dass ein Anhänger des Begriffs dazu kommen kann, nur zwei Möglichkeiten, entweder das Vorhandensein oder das Ausgeschlossensein der „freien Willensbestimmung", anzuerkennen. Derartige abstrakte Werte können in der Tat nur vorhandensein oder fehlen. Tertium non datur!

Unter dem zukünftigen System dagegen, bei welchem der Zustand des Rechtsverletzers die über ihn zu verhängenden Massnahmen bestimmen wird, wird man der allgemein bekannten Tatsache Rechnung tragen, dass es Zustände gibt, bei welchen die oben gekennzeichnete Entscheidungsfähigkeit weder als vollständig vorhanden noch als vollständig

aufgehoben zu betrachten ist. Man kann die Menschen nicht in zwei scharf voneinander gesonderte Klassen, die der Geistesgesunden und die der Geisteskranken, einteilen. Die Geistestätigkeit des Geistesgesunden und die des Geisteskranken setzen sich aus den gleichen Komponenten zusammen. Von Geisteskrankheit sprechen wir, wenn die Komponenten selbst und ihre Beziehungen zu einander Abweichungen vom Durchschnittsverhalten zeigen. Wie gross diese Abweichungen sein müssen, um im Zweifel die Diagnose „Geisteskrankheit“ zu rechtfertigen, steht nicht fest. Gesund und krank sind eben keine absoluten Begriffe, sondern Werturteile, bei deren Aufstellung in Ermangelung eines exakten Messapparats das subjektive Ermessen des Gutachters eine bedeutende Rolle spielt. Zwischen dem in der Vollkraft geistigen Schaffens Stehenden und dem Paralytiker im Endstadium gibt es unendlich viele Abstufungen des geistigen Geschehens. Niemand kann angeben, wo die Grenzlinie verläuft, welche die grundsätzlich voneinander Geschiedenen trennt. Denn diese Grenzlinie gibt es nicht. Daher sind Bestimmungen zu schaffen, welche auch denjenigen gerecht werden, die auf der Zone zwischen den zweifellos Gesunden und den zweifellos Kranken wandeln. v. Liszt will für sie die Bezeichnung „vermindert zurechnungsfähig“ eingeführt wissen. Mit Cramer, Kahl u. a. halte ich es für besser, sie „geistig minderwertig“ zu nennen. Die Zurechnungsfähigkeit ist ein juristischer Begriff, während die sogenannte geistige Minderwertigkeit einen Zustand bezeichnet und die in Betracht kommenden Individuen deutlicher charakterisiert.

In einem ausgezeichneten Referat über die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen (Münchener medizinische Wochenschrift 1904, Nr. 40 und 41) erläutert Professor Cramer (Göttingen) in klarer, auch für Nichtmediziner verständlicher Weise das Wesen der geistigen Minderwertigkeit. Da ich nicht imstande bin, eine bessere Schilderung zu geben, gestatte ich mir, aus der vortrefflichen Arbeit einige Stellen anzuführen.

„Was nun speziell die geistig Minderwertigen betrifft, so müssen wir uns vor allem darüber klar sein, dass die geistige Minderwertigkeit sowohl in einer allgemeinen Reduktion unserer geistigen Fähigkeiten bestehen kann als auch in einer speziellen Schwäche einzelner oder mehrerer Komponenten unserer geistigen Tätigkeit. Wir werden z. B. sehen, dass die geistige Minderwertigkeit bei einzelnen Individuen namentlich darin besteht, dass sie allgemein nicht die volle Intelligenz eines normal entwickelten Menschen erwerben infolge einer nur mangelhaften Entwicklung des Gehirns oder dass zwar die intellektuelle Fähigkeit im allgemeinen normal entwickelt ist, im übrigen aber jede Hemmung und Selbstzucht aus krankhafter Ursache fehlt oder aber dass neben grossen intellektuellen Mängeln ein sehr intensives Gefühlsleben besteht, oder aber dass die Intelligenz nur in einzelnen Zügen hervorragend entwickelt ist, in anderen aber gänzlich zurückbleibt, oder aber dass einzelne künstlerische Talente in weitgehendster Weise entwickelt sind, während im übrigen die intellektuelle und moralische Entwicklung ganz erheblich Not gelitten hat, und

schliesslich, dass für gewöhnlich kein Zustand geistiger Minderwertigkeit besteht, dass aber bei einzelnen Individuen unter besonderen Umständen eine geistige Minderwertigkeit auftritt."

Cramer weist sodann darauf hin, dass die Abgrenzung der geistigen Minderwertigkeit von der Gesundheit gewisse Schwierigkeiten haben wird, spricht aber gleichzeitig die Erwartung aus, dass wir „in der Kenntnis der Klinik dieser Grenzzustände noch weiter fortschreiten", und fährt dann fort:

„Auch möchte ich hier gleich von vornherein hinzufügen, dass es für den Mediziner nicht erlaubt ist, auf Grund eines einzigen Symptoms auf einen solchen Grenzzustand oder geistige Minderwertigkeit oder gar geminderte Zurechnungsfähigkeit zu schliessen. Es muss vielmehr der Nachweis geführt werden, dass der klinische Symptomenkomplex, der dem Grenzzustand, welcher zur geistigen Minderwertigkeit führt, eigentümlich ist, vorhanden ist. Wird dieser Gesichtspunkt bewahrt, dann wird es auch möglich sein, in der Praxis den immerhin etwas kautschukartigen Begriff der geistigen Minderwertigkeit und der geminderten Zurechnungsfähigkeit so einzuengen, dass grössere Nachteile und ein Missbrauch im allgemeinen vermieden werden. Die Grenze nach der Gesundheit hin lässt sich also ziehen."

„Die Grenze nach der Geisteskrankheit hin ist für den Sachkundigen, wenn es auch nicht immer an Schwierigkeiten fehlen wird, im allgemeinen leichter zu ziehen. Denn sowie wir die klinischen Kennzeichen einer ausgesprochenen Geisteskrankheit nachweisen können, hört der Begriff der geistigen Minderwertigkeit auf."

In seinen folgenden Ausführungen geht Cramer genauer auf die einzelnen Arten der geistigen Minderwertigkeit ein. Ich empfehle insbesondere jedem Juristen die Lektüre des Originals. Für den Zweck meiner Arbeit erscheint die vollständige Wiedergabe nicht erforderlich. Nur die Darlegungen des Autors über eine bestimmte viel umstrittene Gruppe von geistig Minderwertigen will ich noch mit dem Hinzufügen anführen, dass ich mich der darin enthaltenen Ansicht ganz anschliesse.

„Die letzte Gruppe der geistig Minderwertigen ist diejenige, welche uns in der strafrechtlichen Behandlung die grössten Schwierigkeiten macht. Diese Gruppe ist, wie ich bereits hervorhob, ausgezeichnet durch eine grosse moralische Depravation, den gänzlichen Mangel an Altruismus und die bei jeder Gelegenheit hervortretenden antisozialen Instinkte. Begreiflicherweise sind es aber nicht diese drei letzten Momente allein, welche die Klinik dieser Zustände ausmachen; sie würden für sich allein die Krankheit der geistigen Minderwertigkeit noch nicht erkennen lassen; zum Nachweis der geistigen Minderwertigkeit gehört in allen diesen Fällen der Nachweis der krankhaften Grundlage, die eine sehr verschiedenartige sein kann. In den meisten Fällen handelt es sich allerdings um krankhaft bedingte Intelligenzdefekte. Es handelt sich bei dieser Gruppe fast immer um einen dauernden Zustand."

Soweit über das Wesen der geistig Minderwertigen! Strafrechtlich zu formulieren wären sie als Menschen

bei welchen zur Zeit der Tat infolge geistiger Minderwertigkeit auf krankhafter Grundlage die Fähigkeit, sich auf Grund der Kenntnis vom Nützlichen und Schädlichen, Erlaubten und Verbotenen der Handlung für Begehen oder

Unterlassen derselben zu entscheiden, vermindert, aber nicht aufgehoben war.

Wie wird sich nun die Rechtsordnung der Zukunft gegen sie verhalten?

Wie Cramer hervorhebt, widerstrebt dem Mediziner der Begriff einer strafrechtlichen Behandlung gegenüber diesen Individuen. „Die Behandlung allein würde seinem Verständnis genügen."

Nun, die medizinische Anschauung allein kann für die Frage nicht massgebend sein. Es handelt sich nicht lediglich um die medizinische Behandlung der geistig minderwertigen Individuen, sondern auch um den Schutz der Rechtssicherheit. Von diesem Standpunkt kann man nicht umhin, die geistig Minderwertigen für straffähig zu erachten, d. h. entsprechende Massnahmen gegen sie für zulässig zu halten, wie sie die auf naturwissenschaftlicher Erkenntnis aufgebaute zukünftige Rechtsordnung für die gesunden Verbrecher vorschreibt. Voraussetzung für die Diagnose „geistige Minderwertigkeit" ist ja die Annahme, dass der Begutachtete noch über ein gewisses Unterscheidungs- und Entscheidungsvermögen verfügt. (Falls beides ganz fehlt, so ist das betreffende Individuum eben nicht mehr „geistig minderwertig", sondern geisteskrank.) Es ist anzunehmen, dass die Kenntnis der Strafbarkeit gewisser Handlungen auf die Gehirnbeschaffenheit der geistig Minderwertigen noch so einwirken kann, dass sie gegebenenfalls einer Versuchung widerstehen. Ebenso besteht auch die Möglichkeit, dass im Gehirn solcher geistig Minderwertiger, die schon einmal vor dem Richter standen, diese Erfahrung Spuren hinterlässt, die sie bei nächster Gelegenheit vom Verbrechen zurückhalten.

Wenn man nun auch die geistig Minderwertigen noch als straffähig betrachtet, so ist es doch nicht angängig, sie bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe den Anstalten für gesunde Verbrecher zu überweisen. Vielmehr sind für sie besondere Anstalten zu errichten, welche denjenigen für klinisch gesunde Verbrecher anzugliedern sind[1]). Die oberste Leitung ist dem Direktor der Hauptanstalt zu übertragen. Dem Arzt muss jedoch ein durchaus massgebender Einfluss auf die Behandlung der Insassen eingeräumt werden. Man wird eben stets im Auge behalten müssen, dass eine krankhafte Grundlage bestimmungsgemäss die Voraussetzung für die forensische Feststellung der „geistigen Minderwertigkeit" ist. — Die Gehirnbeschaffenheit des gewöhnlichen Verbrechers ist ja ohne Zweifel auch minderwertig, da sie ihn zu gesellschaftsfeindlichem und unsittlichem Tun führt. Zur Feststellung jener minderwertigen Gehirnbeschaffenheit jedoch, die eine gesonderte strafrechtliche Behandlung zur Folge haben soll, gehört der Nachweis der krank-

1) Nach dem Vorschlag Prof. Cramers und anderer.

haften Grundlage in medizinisch-klinischem Sinne. — Deshalb also soll der Arzt an der Leitung der Strafhäuser für geistig minderwertige Verbrecher teilnehmen. Der Strafvollzug soll zwar so beschaffen sein, dass er ein zu fürchtendes Übel darstellt, — denn sonst wäre ja das Wesen der Strafe nicht gewahrt — er soll aber andererseits auch die Rücksichtnahme auf die „krankhafte Grundlage“ nicht vermissen lassen. Vor allem sind Einrichtungen zu treffen, die dem Arzt die möglichst individuelle Behandlung eines jeden einzelnen gestatten. Es muss z. B. noch mehr als in den gewöhnlichen Strafanstalten dafür gesorgt werden, dass die moralisch höher stehenden Gefangenen nicht mit sittlich verkommenen verkehren. Die Aufzählung aller Momente, die für die Strafvollzugsbehandlung geistig minderwertiger Verbrecher noch in Betracht kommen, muss ich mir versagen. Erst die Zukunft wird die nötige Erfahrung über die weiteren Einzelheiten bringen. Dass die Arbeit, ebenso wie bei gesunden Gefangenen, auch bei der Behandlung der geistig minderwertigen eine grosse Rolle spielen wird, ist selbstverständlich.

Die früher angeführten Vorschläge über die Dauer der Strafe, über Minimal- und Maximalzeit und die bei Festsetzung derselben zu beobachtenden Grundsätze ermöglichen es, die Länge der Strafzeit von der sozialen Gefährlichkeit abhängig zu machen und die Unverbesserlichen nötigenfalls für Lebenszeit zu internieren. Ebendieselben Bestimmungen sind nach meiner Ansicht auch für die geistig Minderwertigen am Platz. Vom Standpunkt der Schuld- und Sühnetheoretiker müsste man allerdings den geistig Minderwertigen, da seine Entscheidungsfähigkeit vermindert ist, unter allen Umständen milder bestrafen als den geistig Gesunden. Vom deterministischen Standpunkt erschei n es jedoch nützlicher, von der Bewertung des Schuldgrades abzusehen und das Interesse der Allgemeinheit in erster Linie zu berücksichtigen. Eine „mildere Bestrafung“ halte ich nur gegenüber solchen geistig Minderwertigen für angebracht, die sozial nicht gefährlich sind und nur ein leichtes Vergehen begangen haben. Nach den Darlegungen des 4. Kapitels darf der zukünftige Richter in gewissen Fällen, in welchen keine besonders wichtigen Interessen gefährdet sind, namentlich bei erstmaligen Verfehlungen, auch gegen gesunde Rechtsverletzer Milde walten lassen. Um so mehr wird er dies in solchen Fällen gegenüber dem geistig Minderwertigen tun dürfen. Es steht sogar nichts der Einführung von Bestimmungen entgegen, die für die sozial ungefährlichen unter den geistig minderwertigen Rechtsverletzern, aber wohlverstanden nur für die ungefährlichen, besondere Milde gestatten und unter Umständen namentlich die Anwendung der Freiheitsstrafe selbst in den Fällen noch vermeidbar machen, in welchen sie gegen gesunde Rechtsbrecher ausgesprochen werden muss.

Von juristischer Seite ist die Befürchtung ausgesprochen worden, dass die Einführung des Begriffs der geistigen Minderwertigkeit (bezw. der verminderten Zurechnungsfähigkeit) eine unangemessene Nachsicht gegen manche Verbrecher zur Folge haben würde. Aus den vorstehenden Ausführungen ist jedoch eine derartige Befürchtung wohl kaum abzuleiten. Im Gegenteil, die besonders gefährlichen unter den geistig minderwertigen Verbrechern erwartet nach den hier vertretenen Anschauungen unter Umständen längere Verwahrung als die geistig gesunden. Bei manchen der letzteren kann man, selbst wenn sie schon wiederholt bestraft sind, immer noch hoffen, dass sie vielleicht nicht wieder rückfällig werden, und demgemäss bei guter Führung die Entlassung nach Ablauf der Minimalzeit (S. 35) anordnen. Bei den geistig Minderwertigen dagegen ist die krankhafte Grundlage meistens unheilbar. Und da auf ihr die soziale Gefährlichkeit, falls sie vorhanden ist, beruht, so kann vor Ablauf der Maximalzeit die Entlassung nicht erfolgen.

In den seltenen Fällen, in welchen bei einem geistig minderwertigen Verbrecher während der Strafhaft Heilung der auf krankhafter Grundlage entstandenen Minderwertigkeit eintritt — die Möglichkeit besteht z. B. bei gewissen Alkoholikern —, ist selbstverständlich die Entlassung zu verfügen. Unter der Voraussetzung allerdings, dass die Minimalzeit (S. 35) abgelaufen ist. Diese muss innegehalten werden. Denn wenn man auch zweckmässig mit der Freiheitsentziehung Behandlung verbindet, so ist doch nicht zu vergessen, dass es sich nicht nur um die Behandlung, sondern ausserdem auch um die Bestrafung eines noch für straffähig zu haltenden Individuums handelt.

Hält man daran fest, dass die geistig Minderwertigen straffähig sind, so wird auch die Befürchtung bedeutungslos, dass die geistige Minderwertigkeit in praxi zu oft diagnostiziert werde. Selbst wenn wirklich einmal ein Individuum, welches im wesentlichen nur moralisch defekt ist, irrtümlich als „geistig minderwertig" begutachtet werden sollte, so wird nach den vorausgegangenen Darlegungen die Rechtssicherheit nicht leiden. Im übrigen dürfen wir hoffen, dass die kriminalpsychologische Wissenschaft in der Erkenntnis der Grenzzustände immer weiter fortschreiten wird. Bei der weitgehenden Mitwirkung der Anstaltsärzte am Strafvollzug (S. 58) ist ausserdem ein Irrtum in der Beurteilung nachträglich festzustellen. Selbstverständlich sind Bestimmungen einzuführen, die in solchen Fällen eine Korrektur des Strafverfahrens gewährleisten.

Jedenfalls würden durch die Einführung des Begriffs der geistigen Minderwertigkeit in die Strafrechtspflege befriedigendere Zustände geschaffen werden, als heute bestehen. Wenn Cramer sagt, dass kaum Fälle bekannt seien, bei welchen durch das Fehlen eines Paragraphen, welcher die geminderte Zurechnungsfähigkeit vorsieht, ein wirkliches

Unrecht geschehen wäre, so hat er doch wohl nur an ein „Unrecht“ im formalen juristischen Sinne gedacht. Die Äusserung des verdienten Psychiaters kann aber leicht missverstanden werden. Sie erscheint mir um so bedenklicher, als sie in dem auch für Juristen bestimmten Leitfaden der gerichtlichen Psychiatrie niedergelegt ist und daher von den Gegnern der Strafrechtsreform in unerwünschter Weise ausgebeutet werden kann.

Nach den heute geltenden Bestimmungen kann der ärztliche Sachverständige, wenn er nicht die Fühlung mit den Forderungen des praktischen Lebens verlieren will, nicht umhin, bei der Mehrzahl der geistig Minderwertigen die Voraussetzungen des § 51 St.-G.B. (S. 62) zu verneinen. Infolgedessen befinden sich, wie jeder Strafanstaltsarzt bestätigen wird, in den Gefängnissen und Zuchthäusern zahlreiche geistig minderwertige Menschen, für die das heutige Strafvollzugsverfahren noch weniger geeignet ist als für die gesunden. Es liegt auf der Hand, dass gerade diese Individuen den schädigenden Einflüssen der ganz verkommenen Haftgenossen leicht unterliegen. Ebenso ist auch der von ihnen ausgehende Einfluss auf die Mitgefangenen ungünstig. Ihre minderwertige Gehirnbeschaffenheit bringt es überdies mit sich, dass sie häufig die Anstaltsdisziplin gefährden. Der schematische, uniforme Strafvollzug, wie er heute üblich ist, kann ihrer Eigenart nicht gerecht werden.

Das alles mag kein „Unrecht“ sein. Es ist aber sehr bedauerlich. Mit vielen anderen halte ich das durch das heutige Strafrecht bedingte Zusammensperren gesunder und geistig minderwertiger Verbrecher für ein Übel, welches dem Zweck der Strafe hinderlich ist. Daher ist es bedenklich, wenn von psychiatrischer Seite irgend welche Zugeständnisse in dieser Beziehung gemacht werden.

Ich kann auch Cramers Ansicht nicht bedingungslos beipflichten, dass wir schon heute in der Lage seien, „den meisten dieser Fälle, welche dem Grenzgebiet zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit angehören, wenigstens einigermassen gerecht zu werden“. Nach Cramer kann dies unter Annahme mildernder Umstände geschehen. Hierdurch können wir jedoch nur den sozial Ungefährlichen „einigermassen gerecht werden“. Für die gefährlichen Elemente dagegen bedeutet die durch die „mildernden Umstände“, jenen der Schuldtheorie entsprungenen Begriff, herbeigeführte Verkürzung der Freiheitsstrafe keinen Nutzen, und für die Gesellschaft erst recht nicht. Für sehr viele geistig minderwertige Verbrecher ist gerade eine möglichst lange Verwahrung — allerdings mit individueller, ärztlich beeinflusster Behandlung — das Zuträglichste. Erfreulicherweise bekennt sich auch Cramer an anderer Stelle zu dieser Ansicht. In dem oben erwähnten Referat äussert er sich: „Wenn ich auf meine eigene forensische Erfahrung zurückgreifen darf, so habe ich beim Verlassen des Gerichtssaals wohl gelegentlich die Empfindung gehabt, dass, wenn überhaupt

bestraft werden soll, der betr. Angeklagte (gemeint ist ein geistig minderwertiger. D. Verf.) nicht die genügende Strafe erhalten hat, und dass die Strafe den Verurteilten sicher nicht verändern, also vergeblich sein würde, und dass vor allem das Publikum nicht genügend vor ihm geschützt ist — selten aber die Empfindung, dass die verhängte Strafe zu hart war.“ Und am Schluss seines Referats empfiehlt auch Cramer, für die geistig Minderwertigen besondere Strafanstalten, etwa im Anschluss an die für die gewöhnlichen Verbrecher zu errichten und in ihnen den Ärzten eine grössere Einwirkung auf die Behandlung zu gewähren. Aschaffenburg[1]) fasst seine Forderungen für die Bestrafung der geistig Minderwertigen in die Sätze zusammen: „Um wieviel ratsamer erscheint der Vorschlag, solche Individuen nicht quantitativ kürzer, sondern qualitativ anders zu bestrafen. Die gewünschte Änderung des Strafvollzuges würde sich der Eigenart jeder Person anzupassen haben, und je nach dieser bald mehr den therapeutischen, bald den erzieherischen Gesichtspunkt berücksichtigen, unter Umständen auch zur einfachen Ausscheidung aus der Gesellschaft führen müssen durch dauernde Unterbringung in einer geeigneten Anstalt.“

Die bisher angeführten Übelstände sind nicht die einzigen, die sich aus dem heutigen Mangel forensisch anerkannter Zwischenstufen ergeben. Dieser Mangel hat zurzeit nicht selten zur Folge, dass die Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen über einen zweifelhaften Geisteszustand auseinandergehen. Für sie kann es sich ja nicht darum handeln, ob die von ihnen nicht anerkannte „freie Willensbestimmung“ ausgeschlossen ist oder nicht, sondern um ein Urteil darüber, in welchem Grade die der Willenshandlung zugrundeliegende Gehirnkonstitution des Angeklagten in krankhafter Weise von derjenigen der Gesunden (bezw. Normalen) zur Zeit der Tat abgewichen war. Falls der Grad der Abweichung ein gewisses Mass übersteigt, und die Tat als Folge der krankhaften Abweichung anzusehen ist, erachten sie die Voraussetzungen zur Anwendung des § 51 als vorliegend. Da aber dieses Mass nicht feststeht und überhaupt nicht in bestimmten Werten ausdrückbar ist, so ist es unvermeidlich, dass manchmal die Ansichten der Sachverständigen über das Vorhandensein der vom § 51 geforderten Gehirnbeschaffenheit voneinander abweichen. Die Laien sind sehr geneigt, diese Tatsache den Ärzten zum Vorwurf zu machen, obwohl sie dadurch begründet ist, dass zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit keine scharfe Grenze besteht. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, dass hin und wieder Richter und Geschworene das Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen ignorieren und einen Menschen verurteilen, dem nach des letzteren Ansicht der Schutz des

[1]) Aschaffenburg, a. a. O. S. 442.

§ 51 zuzubilligen wäre. Derartige über das Gutachten des Sachverständigen hinweggehende Urteile kommen besonders dann zustande, wenn die Intelligenz des Angeklagten scheinbar nicht gestört, und sein allgemeines Verhalten geordnet ist. Die Laien vermögen sich schwer oder gar nicht vorzustellen, dass auch manche Geisteskranke sich geordnet benehmen und mit Überlegung handeln können. Der tiefere Grund aber dafür, dass die Laien bei der Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände von Verbrechern dem psychiatrischen Sachverständigen zuweilen ihre Gefolgschaft versagen, liegt in den Mängeln des heutigen Strafrechts und entspringt Erwägungen, die nicht immer als unberechtigt abzuweisen sind. Die Anerkennung des Sachverständigenurteils hat manchmal zur Folge, dass ein gemeingefährliches Individuum, da „eine strafbare Handlung nicht vorhanden" ist, unbehelligt gelassen wird. — Die Verwaltungsbestimmungen über die Überweisung gemeingefährlicher Geisteskranker in die Irrenpflegeanstalten versagen nämlich nicht selten. — Da ist es begreiflich, dass Richter bezw. Geschworene vor den Konsequenzen zurückschrecken und entgegen dem Sachverständigen eine Entscheidung treffen, die den Angeklagten sicherer und schneller hinter Schloss und Riegel bringt als die manchmal ungenügenden administrativen Bestimmungen über die Einlieferung Kranker in Pflegeanstalten.

Die heute vorhandenen Schwierigkeiten würden schon durch Einführung der vorgeschlagenen Bestimmungen über die besondere strafrechtliche Behandlung der „geistig Minderwertigen" erheblich vermindert werden. Der grösste Teil derjenigen Rechtsverletzer, über deren forensische Zurechnungsfähigkeit die Psychiater nach der heutigen Lage der Dinge uneinig sind, würde den geistig Minderwertigen zuzuzählen sein. Das für die Laien so anstössige Schauspiel der über die Anwendbarkeit des § 51 einander widersprechenden Gutachter würde nicht mehr zu beobachten sein. Würde schon somit eine Ursache fortfallen, die den Richter heute leicht veranlasst, seine Ansicht über die Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten über die des Psychiaters zu stellen, so ist ferner noch in Betracht zu ziehen, dass der „geistig Minderwertige" straffähig bleiben soll. Richter und Geschworene werden selbstverständlich viel leichter dafür zu gewinnen sein, dass ein Verbrecher wegen krankhaft minderwertiger Gehirnbeschaffenheit qualitativ anders bestraft werde, als dass er ganz unbehelligt bleibe.

Nach dem, was oben über die Schwierigkeit der Abgrenzung krankhafter und gesunder Geisteszustände ausgeführt wurde, wird es auch bei der Aufstellung der drei vorgeschlagenen forensischen Stufen manchmal nicht leicht sein, genau die Grenze zwischen Gesundheit und geistiger Minderwertigkeit und Geisteskrankheit zu ziehen. Es liegt aber auf der Hand, dass nicht entfernt so viele zweifelhafte Fälle zur Verhandlung kommen werden wie vor den heutigen Gerichten, wo

es immer nur gilt, Sein oder Nichtsein einer strafbaren Handlung festzustellen. Überdies wird man unter einem Rechtsschutzsystem, bei welchem nicht die starre Rechtsformel, sondern stets in erster Linie die psychophysische Beschaffenheit der Rechtsverletzer für die gegen sie zu ergreifenden Massnahmen massgebend sein wird, leicht Bestimmungen finden, die bei etwaiger irrtümlicher Bewertung der Hirnfunktion baldigst die entsprechenden Korrekturen herbeiführen.

Letztere werden um so eher stattfinden können, als der zukünftige Richter auch über die als geisteskrank begutachteten Rechtsverletzer entscheiden wird. Der in konservativ-juristischen Anschauungen erzogene Leser mag freilich hierüber lächeln. Der heutige Strafrichter, der Organisator der staatlichen Rache und Beschützer des „beleidigten Rechts“ hat allerdings mit dem Geisteskranken nichts zu schaffen, da dessen Handlungen als nicht sühnbar für ihn überhaupt nicht vorhanden sind. Das zukünftige Rechtsschutzsystem aber wird davon ausgehen, dass die Handlungen sowohl des Geisteskranken, als auch des Gesunden Folge der jedem von beiden eigentümlichen Gehirnkonstitution sind. Und wenn es auch selbstverständlich nicht verkennen wird, dass die Gehirnkonstitution des Geisteskranken eine ganz andere Behandlung bedingt als die des nicht geisteskranken Verbrechers, so wird es doch für die im Interesse der Allgemeinheit erforderlichen Massregeln gegen gemeingefährliche geisteskranke Rechtsverletzer nicht erst einen von der Strafrechtspflege völlig getrennten Verwaltungsapparat in Tätigkeit treten lassen. Vom deterministischen Standpunkt, von welchem auch die Strafe im wesentlichen nur eine Zweckmässigkeitsmassregel ist, ist nicht einzusehen, warum nicht ein und dasselbe Beamtenkollegium, zumal da es psychiatrisch geschult sein soll (S. 26), sowohl gegen gesunde und geistig minderwertige, als auch gegen geisteskranke Rechtsverletzer die der Individualität angepassten Massnahmen anordnen soll. Wenn die Erkenntnis sich Bahn gebrochen haben wird, dass wir mit der Bezeichnung eines Menschen als geisteskrank ihn nicht grundsätzlich aus der übrigen Menschheit ausscheiden, sondern lediglich ein Werturteil über seine Hirnfunktion aussprechen, wird man die Täter antisozialer Handlungen nicht mehr so scharf wie heute unterscheiden in „schuldige“, die dem Strafrichter als dem Diener der „vergeltenden Gerechtigkeit“ verfallen sind, und solche, bei welchen eine „strafbare Handlung“ überhaupt „nicht vorhanden“ ist. Diejenigen Beamten, deren Beruf darin bestehen wird, die Gesellschaft vor antisozialen Individuen zu schützen, werden dann in Gemeinschaft mit psychiatrischen Sachverständigen über alle Rechtsverletzer die Entscheidung treffen, die deren Gehirnkonstitution entspricht. Sie werden gegen diejenigen Rechtsverletzer, deren Hirnfunktion als „gesund“ bewertet wird (s. Formel auf S. 62), Strafen verfügen, desgleichen mit den angedeuteten Modifi-

kationen gegen die „geistig minderwertigen“ (s. Formel auf S. 65). Geisteskranke Rechtsverletzer (s. Formel auf S. 63) werden sie den Pflegeanstalten überweisen, falls es sich um Gemeingefährliche handelt. Oder sie werden aussprechen, dass von Staatswegen nichts weiteres gegen sie anzuordnen sei, wenn sie nicht als gemeinfährlich begutachtet werden.

Es entsteht die Frage, ob die zukünftigen psychologisch und psychiatrisch geschulten Richter zur Beurteilung des Geisteszustandes der Verbrecher überhaupt noch des Beirats ärztlicher Sachverständiger bedürfen. Diese Frage ist ohne Zweifel zu bejahen. Denn es ist füglich vom Richter, der auch noch das umfangreiche Rechtsgebiet beherrschen soll, keine solche Sicherheit in der psychiatrischen Beurteilung zu verlangen, wie sie im Interesse der Allgemeinheit und des Angeklagten erforderlich ist.

Die heutige Strafprozessordnung bietet keineswegs die Gewähr dafür, dass alle rechtbrechenden Individuen, deren Geisteszustand zweifelhaft ist, psychiatrisch begutachtet werden. Dies ist nicht verwunderlich bei einem System, bei welchem trotz aller anders lautenden Phrasen die Strafe nichts anderes als die organisierte Rache ist. Da das „verletzte Recht“ durch diese Rache wiederhergestellt werden soll, so hat man auf juristischer Seite vielfach eine gewisse Abneigung gegen die Psychiater, deren Gutachten die Rechtsverletzer der Rache entziehen könnte. Es ist erstaunlich. welche offenkundigen Symptome von Geisteskrankheit heutzutage gewisse Individuen manchmal zeigen können, ehe Richtern und Verwaltungsbeamten der Gedanke aufsteigt, es mit einem Kranken zu tun zu haben. In den Lehrbüchern der gerichtlichen Psychiatrie finden sich hierfür zahlreiche Belege. Unter dem zukünftigen System darf es nicht mehr vorkommen, dass Geisteskranke erst dann der Pflegeanstalt überwiesen werden, nachdem sie mehrfache Freiheitstrafen für solche Vergehen verbüsst haben, die Ausfluss der krankhaften Gehirnbeschaffenheit waren. Die Formulierung der Bestimmungen, die abgesehen von der den neuen Anforderungen entsprechenden Berufsbildung der Richter derartiges verhindern sollen, wird den juristisch gebildeten Anhängern der Strafrechtsumwälzung obliegen.

Von dem heute leider so oft zu beobachtenden Gegensatz zwischen Richter und psychiatrischem Sachverständigen wird in Zukunft nicht mehr die Rede sein. Es wird sich dann nicht mehr für den einen von beiden darum handeln, den Angeklagten der Wirksamkeit des anderen zu entziehen. Vielmehr werden beide die gemeinsame Aufgabe haben, den Rechtsverletzer möglichst zweckmässig zu behandeln, wobei dem einen die kriminalbiologische und die rechtliche, dem andern hauptsächlich die medizinische Seite der Aufgabe zufällt. Bei der psychologischen und psychiatrischen Schulung der zukünftigen Richter wird

es ausgeschlossen sein, dass sie nicht nur aus juristischen Erwägungen, sondern in der Meinung, zweifelhafte Geisteszustände nach laienhaften Kriterien besser als der Psychiater beurteilen zu können, sich über das Gutachten des letzteren hinwegsetzen.

Voraussetzung für das Zustandekommen eines so idealen Verhältnisses zwischen Richtern und ärztlichen Sachverständigen ist allerdings, dass letztere ihre forensische Tätigkeit nicht vom einseitig medizinischen Standpunkt ausüben. Sie dürfen die Verbrecher, auch die „geistig minderwertigen", nicht lediglich als ärztliches Behandlungsobjekt betrachten, sondern müssen sich stets klar darüber sein, dass sie zu ihrem Teil am Schutz der Gesellschaft vor gesellschaftsfeindlichen Individuen mitzuwirken haben.

Heute ist freilich das Verhältnis ein anderes. Der Richter erfüllt zurzeit seine Aufgabe durch Sühnung des Rechtsbruchs. Der psychiatrische Sachverständige ist ihm nur insofern ein Helfer, als er ihm das Urteil darüber ermöglichen soll, ob gegen den Angeklagten das „Recht" angewendet werden kann. Unter diesen Umständen ist es nur zu natürlich, dass er in gewissen Fällen verstimmt wird, wenn das Gutachten des Psychiaters zu verhindern scheint, dass das Recht erfüllt werde. So erleben wir es denn heute nicht allzuselten, dass Rechtsgelehrsamkeit und Psychiatrie sich einander im Gerichtssaal befehden. Auf derartige Streitereien wird man unter der zukünftigen Rechtsordnung als auf einen glücklich überwundenen Standpunkt zurückblicken.

In den bisherigen Erörterungen über den Geisteszustand der Verbrecher war von diesem nur so weit die Rede, wie er sich zur Zeit der Tat darstellt. Nun kann bekanntlich der zur Zeit der Tat vorhandene Zustand von demjenigen der folgenden Zeit abweichen. Der hier in Betracht kommenden Möglichkeiten gibt es mehrere.

Der Täter war zur Zeit der inkriminierten Handlung gesund und wird erst später geisteskrank. In diesem Fall ist die gerichtliche Verhandlung bezw. der Strafantritt bis zur Heilung aufzuschieben. Ist das Leiden unheilbar, so ist das Verfahren einzustellen. Gemeingefährliche Geisteskranke sind selbstverständlich einer Pflegeanstalt zu überweisen.

Der Täter war zur Zeit der Handlung geisteskrank, später aber wird seine Gehirnbeschaffenheit wieder derartig, dass er normales Entscheiduugsvermögen hat. In diesem Fall kann er selbstverständlich nicht bestraft werden. Wohl aber ist unter Umständen seine Überweisung in eine Pflegeanstalt durch richterlichen Spruch geboten. Nämlich dann, wenn er gemeingefährlich ist. Es gibt z. B. Epileptiker, die zwar für gewöhnlich in ihrem geistigen Verhalten nichts Auffallendes zeigen, jedoch mehr oder minder oft ohne bestimmte äussere Veranlassung von Bewusstseinsstörungen befallen werden, in welchen sie infolge schreckhafter Halluzinationen die furchtbarsten Gewalthandlungen

begehen. Gegen derartige Individuen gibt es ausserhalb der Pflegeanstalt keinen Schutz.

Auch in den Fällen von „geistiger Minderwertigkeit" kann der zur Zeit der Tat vorhandene Zustand von dem späteren verschieden sein. In dem (S. 64) erwähnten Referat sagt Cramer:

„ . . . . . . , so müssen wir uns von vornherein darüber klar sein, dass wir Zustände von geistiger Minderwertigkeit kennen, welche länger dauernd bestehen, und weiter, dass es Zustände von geistiger Minderwertigkeit gibt, welche zwar auch auf einer dauernden krankhaften Grundlage beruhen, aber den Zustand geistiger Minderwertigkeit nur unter besonderen Umständen hervortreten lassen, und drittens, dass es Zustände von geistiger Minderwertigkeit gibt, welche nur passager auftreten."

Wer sich über die Art der hier an zweiter und dritter Stelle genannten geistig Minderwertigen näher unterrichten will, lese das Original. Uns interessiert jetzt die Frage, wie sie strafrechtlich behandelt werden sollen, wenn sie eine Straftat im Zustand „passagerer" oder „nur unter besonderen Umständen hervorgetretener" geistiger Minderwertigkeit begangen haben, später aber wieder normales Verhalten zeigen. Die Frage erledigt sich einfach. Wie früher erörtert wurde, sind die geistig Minderwertigen noch straffähig. Also Strafe muss sie auf jeden Fall treffen, und zwar in der oben angegebenen Weise. Wenn nach der Tat der Zustand der geistigen Minderwertigkeit wieder einem regelrechten Platz macht, so werden die Bestraften, falls Freiheitsentziehung verhängt wurde, um so mehr Aussicht haben, mit der Minimalzeit (S. 35) davonzukommen.

Es ist auch möglich, dass ein Verbrecher zur Zeit der Tat gesund war und erst später „geistig minderwertig" wird. Während man nun bei harmloseren Delikten der zur Zeit der Tat geistig Minderwertigen ganz besondere Milde walten lassen darf (S. 67), ist dies in dem zuletzt angenommenen Fall nicht erlaubt. Nur soll die etwa verhängte Freiheitsstrafe in besonderen Anstalten verbüsst werden.

Von psychiatrischer Seite ist mehrfach der Wunsch geäussert worden, dass gewisse geistig minderwertige Verbrecher dauernd in Verwahrung genommen werden möchten. Nach den früher angegebenen Grundsätzen über die Dauer der Maximalstrafzeit werden die gefährlichsten unter den geistig Minderwertigen sehr langer und nötigenfalls dauernder Internierung ebensowenig entgehen wie gewisse unverbesserliche gesunde Verbrecher. Im übrigen bin ich der Ansicht, dass solche Individuen, für die wegen ihres Geisteszustandes a priori die dauernde Verwahrung gefordert werden muss, nicht mehr den geistig Minderwertigen, sondern den Geisteskranken zuzuzählen sind. Wenigstens halte ich es für wünschenswert, dass für das zukünftige Rechtsschutzsystem der Begriff der „geistigen Minderwertigkeit" in diesem Sinne aufgefasst werde.

Das schliesst allerdings nicht aus, dass gelegentlich durch Gerichtsbeschluss ein geistig minderwertiger Gesetzesübertreter für eine zeitlich zu begrenzende Frist einer Heil- und Pflegeanstalt überwiesen wird, falls das Delikt, das ihn vor den Richter führt, nicht eine längere Freiheitsstrafe (und demnach gleichzeitig Behandlung (S. 66) zur Folge hat. Ein Alkoholiker sei z. B. wegen eines geringfügigen im Rausch verübten Vergehens angeklagt, wegen dessen nur auf eine Geldstrafe erkannt werden kann. Falls sich nun ergeben sollte, dass der Mann wegen seines Alkoholismus nachweislich gemeingefährlich ist, so ist er, auch wenn er nicht geisteskrank, sondern nur geistig minderwertig erscheint, durch Gerichtsbeschluss einer Trinkerheilanstalt zu überweisen, in welcher er bis zur Heilung zu weilen hat.

Ebenso wie schon jetzt auch nicht kriminelle gemeingefährliche Geisteskranke nötigenfalls zwangsweise in eine Pflegeanstalt überführt werden können, muss die Möglichkeit geschaffen werden, auch nicht kriminelle geistig Minderwertige unter gewissen Voraussetzungen einer Heilanstalt zu überweisen, allerdings nur für eine bestimmte Dauer. Soweit ich es während des Niederschreibens dieser Zeilen übersehe, würde eine solche Bestimmung hauptsächlich gemeingefährliche Alkoholiker treffen. Selbstverständlich wäre gesetzlich festzulegen, dass sie überhaupt nur dann zur Anwendung käme, wenn die nähere oder weitere Umgebung des betreffenden Individuums nachweislich ernstlich gefährdet ist. Erweist sich die Unterbringung in der Heilanstalt wegen Gemeingefährlichkeit noch über die für „geistig Minderwertige" zulässige Zeit hinaus als notwendig, so dürfte es sich nicht mehr um einen geistig Minderwertigen, sondern um einen Geisteskranken handeln.

Um die Gefahr zu vermeiden, dass die individuelle Freiheit infolge irrtümlicher psychiatrischer Diagnosen ungerechtfertigt beeinträchtigt werde, sind Vorkehrungen zu treffen, welche eine Berufung gegen die richterlichen Entscheidungen ermöglichen und gewissenhafte Nachprüfung gewährleisten. Ich spreche hier von richterlichen Entscheidungen, weil ich es für wünschenswert halte, dass nicht nur kriminelle Geisteskranke und kriminelle geistig Minderwertige, sondern auch nicht kriminelle gemeingefährliche Individuen mit den genannten Geisteszuständen, wenn nötig, durch Gerichtsbeschluss den Pflege- bezw. Heilanstalten überwiesen werden, soweit der Eintritt nicht freiwillig erfolgt. Allerdings denke ich hierbei an die zukünftigen Richter mit der von mir gewünschten Berufsbildung. Diesen das Überweisungsverfahren zu übertragen, — die Mitwirkung psychiatrischer Sachverständiger selbstverständlich vorausgesetzt — erscheint mir angemessener, als es Verwaltungsbeamten zu überlassen, deren Ausbildungsgang vielleicht ein anderer sein wird.

Ich beabsichtige nicht, alle denkbaren Beziehungen zwischen Strafrechtspflege und krankhafter Gehirnbeschaffenheit zu besprechen. Nur auf die Möglichkeit, dass ein Verbrecher erst nach der Tat geisteskrank wird, möchte ich nochmals zurückkommen. Erwähnt wurde schon, dass in diesem Fall Verhandlung und Strafe aufzuschieben seien, bezw. dass — bei etwaiger Unheilbarkeit — das Verfahren einzustellen sei. Wie steht es nun aber, wenn der Verbrecher erst während des Strafvollzugs geisteskrank wird? In einem sehr lesenswerten Aufsatz über Strafvollzugsunfähigkeit (Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1. Oktober 1905) hat F. Leppmann den Begriff der „Strafvollzugsunfähigkeit infolge geistiger Gebrechen bei der gegenwärtigen Rechtslage und den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen für Irre wie für Gefangene" folgendermassen formuliert:

„1. Strafvollzugsunfähig ist derjenige, welcher infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit die Ordnung der Strafanstalt dauernd und erheblich stört.

2. Strafvollzugsunfähig ist derjenige, welcher infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit kein Verständnis für seine Strafe und deren Vollstreckung besitzt."

Es liegt auf der Hand, dass unter den im ersten Satz gekennzeichneten Individuen sich solche befinden, die unter dem zukünftigen System zu den „geistig Minderwertigen" gehören werden. In den besonderen Anstalten, in welchen diese ihre Freiheitsstrafen verbüssen sollen, werden Einrichtungen vorhanden sein, um Gefährdungen der Ordnung zu unterdrücken.

Individuen, die „infolge geistiger Gebrechen" auch in den Strafanstalten für „geistig Minderwertige" trotz der daselbst zur Verfügung stehenden besonderen Einrichtungen die Ordnung „dauernd und erheblich" stören würden, dürften als ausgesprochen geisteskrank zu betrachten sein. Diese, sowie die in dem zweiten der von F. Leppmann aufgestellten Sätze Genannten sind nicht mehr straffähig. Sie sind in Heil- und Pflegeanstalten zu überführen. Über die Frage, ob ihnen die in der Heilanstalt verbrachte Zeit nach etwa eingetretener Heilung auf die Strafzeit anzurechnen ist, gehen die Meinungen auseinander. Stellt man die Tatsache in den Vordergrund der Erwägungen, dass sowohl vom Standpunkt des Sühnetheoretikers als auch des Deterministen der Strafzweck mit bestehender ausgesprochener Geisteskrankheit des zu Bestrafenden unvereinbar ist, so kommt man zu dem Schluss, dass die in der Heilanstalt verbrachte Zeit ganz ausserhalb der Strafe stehe und daher nicht anzurechnen sei. Berücksichtigt man dagegen mehr, dass Geisteskrankheit schliesslich doch ein körperliches Leiden (nämlich des Gehirns) ist, und dass den während des Strafvollzugs körperlich krank gewordenen

Gefangenen die in einer Krankenheilanstalt zugebrachte Zeit auf die Strafe angerechnet wird, so neigt man dazu, den „geisteskranken Verbrechern" den Aufenthalt in der Heilanstalt ebenfalls auf die Haftzeit in Anrechnung zu bringen. Der letztere Modus entspricht meiner Auffassung mehr als der heute geübte erstere, welcher nicht selten grosse Härten für die Verurteilten zur Folge hat. Etwas anderes ist es freilich mit solchen geisteskranken Verbrechern, die zwar strafvollzugsunfähig sind, weil sie kein Verständnis mehr für ihre Strafe und deren Vollstreckung besitzen, die aber als im übrigen harmlos in Familienpflege entlassen werden können. Aber auch für diese würde es eine grosse Härte bedeuten, wenn sie etwa nach einigen Jahren, nach inzwischen erfolgter Heilung, wiederum der Strafanstalt zugeführt würden, ohne dass die Zwischenzeit ihnen auf die Strafdauer angerechnet würde. Vielleicht wird man in Zukunft, um das Rechtsgefühl nicht zu verletzen, von der an sich zuweilen möglichen Familienpflege geisteskrank gewordener Gefangener niemals Gebrauch machen, sondern sie unter allen Umständen, solange die festgesetzte Strafzeit nicht abgelaufen ist, einer Heilanstalt überweisen, dann aber ihnen den Aufenthalt daselbst anrechnen. Sind sie nach Ablauf der festgesetzten Strafzeit noch geisteskrank, so wird sich ihre weitere Behandlung nach den für nicht kriminelle Geisteskranke geltenden Bestimmungen zu richten haben.

Da die „geisteskranken Verbrecher" erfahrungsgemäss häufig ein sehr störendes Element für die gewöhnlichen Irrenheil- und Pflegeanstalten bilden und hier nicht immer in der für die Allgemeinheit wünschenswerten Weise unschädlich gemacht werden können, so wird es dahin kommen, dass man für diese Kategorie von Geisteskranken besondere Anstalten baut. Letztere dürfen sich zwar hinsichtlich der Behandlung von den gewöhnlichen Heilanstalten nicht unterscheiden, sollen aber mit Einrichtungen versehen werden, die das Entweichen der Insassen unmöglich machen. Es wird sich empfehlen, sie zur Unterbringung aller derjenigen Geisteskranken zu benutzen, die ihre krankhafte Gehirnbeschaffenheit hauptsächlich durch antisoziale, dabei trotz der bestehenden Geistesstörung mit Überlegung ausgeführte Handlungen betätigen, also nicht ausschliesslich zur Unterbringung der erst während des Strafvollzugs geisteskrank Gewordenen. Die an diesen Anstalten tätigen Ärzte werden bei Prüfung der Entlassungsfähigkeit mit ganz besonderer Vorsicht verfahren müssen und ausser den rein medizinisch-klinischen Erwägungen noch andere, z. B. soziale, kriminalpsychologische usw. Gesichtspunkte mitsprechen lassen. Heutzutage ist es wenig erquickend, öfter von kriminellen Individuen zu lesen, die nach ihrer Entlassung aus der Irrenanstalt sich beeilen, ihre „Heilung" durch ein mehr oder minder schweres Verbrechen zu beweisen.

Bevor ich das Kapitel über die zukünftige strafrechtliche Behand-

lung der Geisteskranken schliesse, seien noch einige Worte über die Bewertung der im akuten Rausch begangenen Straftaten gestattet.

Ohne Zweifel ist ein Berauschter ein Mensch, bei welchem die Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Die Ursache dieser Beeinträchtigung ist im wissenschaftlich-klinischen Sinne krankhafter Natur, da es sich bei der Trunkenheit um eine Vergiftung handelt.

Trotzdem zwingt uns die Rücksicht auf die Rechtssicherheit, betrunkene Verbrecher im allgemeinen strafrechtlich nicht anders zu behandeln als solche, die ihr Delikt im nüchternen Zustand begehen. Es gibt allerdings Individuen, die infolge krankhafter Gehirnkonstitution auf den Alkohol anders reagieren als der Durchschnittsmensch von gleichem Lebensalter auf die gleichen Mengen. Bei solchen liegt „geistige Minderwertigkeit“ vor. In allen übrigen Fällen darf die durch selbstverschuldeten übermässigen Alkoholgenuss herbeigeführte abnorme Gehirnbeschaffenheit nicht als strafausschliessend gelten. Den zukünftigen Richtern wird es jedoch möglich sein, Härten zu vermeiden (vergl. Kapitel 4.

Menschen, die infolge chronischen Alkoholmissbrauchs eine Einbusse an ihren Geisteskräften erlitten haben, sind selbstverständlich anders zu beurteilen als solche, die im akuten Rausch die Gesetze übertreten. Sie gehören zu den „geistig Minderwertigen“. Dass die Rechtssicherheit nicht leiden wird, wenn sie strafrechtlich entsprechend behandelt werden, geht aus früheren Erörterungen zur Genüge hervor.

7. Kapitel.

Über die zukünftige Behandlung jugendlicher Verbrecher.

Das jugendliche Alter bietet vielfache Eigentümlichkeiten, die bei der Strafrechtspflege ebenso zu berücksichtigen sind wie der Zustand der Geisteskranken und geistig Minderwertigen. Auch das heutige Strafgesetzbuch kennt schon eine gesonderte strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen. § 55 St.-G.-B. lautet:

„Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtung geeigneten Massregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.“

Das Strafgesetzbuch der Zukunft wird voraussichtlich einen Paragraphen mit ziemlich gleichlautenden Bestimmungen enthalten. Die wesentlichste Änderung wird nur in der Verschiebung der Straffähigkeit auf ein höheres Lebensalter zu bestehen haben. Es ist zwar zuzugeben, dass gelegentlich bei einem 12jährigen Kinde die Voraussetzungen für strafrechtliche Behandlung in demselben oder gar in höherem Grade vorhanden sein können als bei einem älteren. Die gesetzlichen Vorschriften sind aber dem Durchschnitt anzupassen. Von diesem Gesichtspunkt aus besteht wohl kein Zweifel, dass der Beginn der Strafmündigkeit zweckmässig auf die Zeit der Schulentlassung zu verschieben ist, also auf die Vollendung des 14. Lebensjahres. Für dieses Alter hat sich auch die internationale kriminalistische Vereinigung ausgesprochen.

Mit dem übrigen Inhalt des § 55 kann man sich, auf welchem Standpunkt man auch stehen mag, in jeder Beziehung einverstanden erklären.

Vielfach ist die Frage aufgeworfen worden, ob man mit dem strafrechtlichen Einschreiten überhaupt nicht bis zu einem höheren Lebensalter, etwa dem 18., warten und bis dahin lediglich erziehliche Massnahmen gegen jugendliche Rechtsbrecher anwenden soll. Ich würde die Frage verneinen. Im Interesse der Rechtssicherheit halte ich es für geboten, dass die hemmende Wirkung der Strafe auch auf die Jugendlichen zur Anwendung komme. Selbstverständlich aber ist der Strafvollzug so zu gestalten, dass er nicht nur ein zu fürchtendes Übel ist, sondern mit Erziehungsmassnahmen vereinigt werden kann. Diese Forderung, die schon in den Vorschlägen über den Strafvollzug bei Erwachsenen zum Ausdruck gekommen ist, gilt in ganz besonderem Grade für die Jugendlichen.

Es wurde schon erwähnt, dass auch das heutige Strafgesetzbuch eine gesonderte strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen kennt. Wir wollen uns noch einen der hierauf bezüglichen Paragraphen ansehen. § 56 St.-G.-B. bestimmt:

„Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass."

„In dem Urteil ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er solange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr."

Die „zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht" ist vorhanden, wenn die Intelligenz des Angeschuldigten so weit entwickelt ist, dass er vor Begehung der Handlung sie als strafbar, als verboten erkennen konnte. Nun kann aber dieser Intelligenzgrad sehr wohl erreicht sein, während gleichzeitig der Angeschuldigte sich in einem Geisteszustand befindet, der es ihm erschwert bezw. unmöglich macht, sich gemäss dem Intelligenzgrade zu entscheiden. In einzelnen solcher Fälle liegen allerdings die Voraussetzungen des § 51 vor, aber keineswegs in allen. Im übrigen sind die Unzulänglichkeit des § 51 und seiner zum Teil irrtümlichen Grundlagen schon hervorgehoben. Der Geisteszustand der Jugendlichen bietet so viel Eigenartiges, dass es unmöglich ist, ihm mit Hilfe der §§ 56 und 51 St.-G.B. gerecht zu werden, von welchen der eine (56) nur die Verstandesentwicklung berücksichtigt, während die Anwendung des anderen (51) ausgesprochene Geistesstörung zur Voraussetzung hat.

Am besten wird es sein, wenn man, wie bei den Erwachsenen drei Grade des Geisteszustandes bei den Jugendlichen aufstellt. Die Formulierung würde fast die gleiche sein, wie sie oben für die Er-

wachsenen angegeben ist. Nur wenige Ergänzungen sind erforderlich. Man würde demnach zu unterscheiden haben:

1. Jugendliche Verbrecher, bei welchen zur Zeit der Tat infolge krankhafter Gehirnkonstitution (Geisteskrankheit) die Fähigkeit ausgeschlossen war, sich auf Grund der Kenntnis vom Nützlichen und Schädlichen, Erlaubten und Verbotenen der Handlung für Begehen oder Unterlassen derselben zu entscheiden.

(Wie schon früher bemerkt wurde, können unter „krankhafter Gehirnkonstitution (Geisteskrankheit)" auch abnorme Zustände von ganz kurzer Dauer verstanden werden).

2. Jugendliche Verbrecher, bei welchen zur Zeit der Tat **nicht** infolge krankhafter Gehirnkonstitution (Geisteskrankheit) die Fähigkeit ausgeschlossen war, sich gleich gesunden Durchschnittsindividuen von demselben Lebensalter auf Grund der Kenntnis vom Nützlichen und Schädlichen, Erlaubten und Verbotenen der Handlung für Begehen oder Unterlassen derselben zu entscheiden.

3. Jugendliche Verbrecher, bei welchen zur Zeit der Tat
   a) infolge geistiger Minderwertigkeit auf krankhafter Grundlage oder
   b) infolge ungenügender Ausbildung des Verstandes infolge mangelhafter Erziehung

   die Fähigkeit, sich auf Grund der Kenntnis vom Nützlichen und Schädlichen, Erlaubten und Verbotenen der Handlung für Begehen oder Unterlassen derselben zu entscheiden, vermindert, aber nicht aufgehoben war.

Hiermit dürften die Geisteszustände zum Ausdruck gebracht sein, die für die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Rechtsverletzer in Betracht kommen. Nach den Ausführungen des vorausgegangenen Kapitels versteht es sich von selbst, dass die forensische Feststellung der unter 1 und 3a formulierten Zustände nur unter Mitwirkung ärztlicher Sachverständiger geschehen darf. Denn sie setzt völlige Beherrschung allgemein medizinischen und psychiatrischen Wissens voraus.

Nach § 56 des heutigen Strafgesetzbuchs kann der Richter ein jugendliches Individuum freisprechen, wenn es nach seiner Ansicht bei Begehung der strafbaren Handlung „die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht" nicht besass. Daraus folgt, dass zurzeit unter Umständen ein jugendlicher Rechtsverletzer von Strafe befreit

wird, bei dem lediglich die Erziehung vernachlässigt ist, ohne dass die Gehirnkonstitution bei Begehung der Tat im übrigen etwas Abnormes bot. Demgegenüber weise ich darauf hin, dass ich Individuen, bei welchen nur mangelhafte Ausbildung des Verstandes verliegt, der Gruppe 3, d. h. um es schon jetzt zu sagen, den Straffähigen zugerechnet habe. Ich glaube nämlich, dass die Einsicht nur dann völlig fehlen kann, wenn die Gehirnbeschaffenheit krankhaft ist. Wenn aber bei sonst gesunder Gehirnorganisation eines mindestens 14 Jahre alten Individuums nur die Erziehung mangelhaft war, kann meines Erachtens von einem gänzlichen Fehlen der „Einsicht" nicht die Rede sein, sondern es kann nur von einem geringeren Grad der Einsicht gesprochen werden.

Wir wenden uns nun zur zukünftigen Behandlung jugendlicher Verbrecher. Sie gestaltet sich bei den zur Gruppe 1 Gehörenden ganz entsprechend derjenigen geistesgestörter Erwachsener. Statt der Heil- und Pflegeanstalten kommen für gewisse Arten der jugendlichen Geisteskranken Erziehungsanstalten in Betracht, z. B. für solche Schwachsinnige, bei welchen methodischer, dem abnormen Geisteszustand Rechnung tragender Unterricht noch einige Aussicht auf Erfolg bietet.

Die unter 2 und 3 angeführten Jugendlichen erfüllen die Voraussetzungen für strafrechtliche Behandlung. Wir betrachten zunächst die zur Gruppe 2 gehörenden, die „normalen". Sie bieten zwar nichts Krankhaftes im klinischen Sinne. Auch sollen die ungenügend Unterrichteten nicht zu ihnen gerechnet werden. Trotzdem ist zu erwägen, dass das jugendliche Alter an und für sich gewisse Rücksichten erfordert. Man kann auch die gesunden Jugendlichen gleichsam als „geistig minderwertig" betrachten, da ihr Gehirn noch nicht bis zur vollen Leistungsfähigkeit entwickelt ist. Ganz besonders ist hervorzuheben, dass die Pubertätsvorgänge nicht ohne Einfluss auf die Psyche bleiben und leicht Anlass zu Affekthandlungen geben.

Unter Berücksichtigung der angeführten Umstände wird man gegen jugendliche Rechtsbrecher so milde sein dürfen, wie es mit der allgemeinen Rechtssicherheit vereinbar ist. Wo es irgend angeht, wird man von der Friedensbürgschaft (S. 30) Gebrauch machen. Wenn eine Freiheitsstrafe nicht vermeidbar ist, sei es wegen des Charakters der Straftat, sei es weil die Friedensbürgschaft gebrochen war, so wird man zunächst eine kurzzeitige Minimalstrafe (S. 35) festsetzen. Nur solche Handlungen, die einer ganz besonderen Roheit und Rücksichtslosigkeit entspringen, erfordern zur Abschreckung auch bei jugendlichen Verbrechern eine hohe Minimalstrafe, da in diesen Fällen die Rücksicht auf die Allgemeinheit an erster Stelle steht. Ebenso wie schon heute, wird

6*

stets eine Entscheidung getroffen werden, ob der Angeklagte einer Erziehungsanstalt zu überantworten ist, und zwar gleichviel, ob daneben auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird oder nicht. Es wird zwar von einigen Anhängern der Strafrechtsreform behauptet, dass bei der Überweisung eines jugendlichen Rechtsverletzers in eine Erziehungsanstalt die vorherige Verbüssung einer Freiheitsstrafe überflüssig sei. Ich meine jedoch, dass sie dies nicht, wenn man im übrigen daran festhält, sie erst nach Fehlschlagen anderer Mittel oder für besonders schwere Verbrechen zu verhängen. Auch den Jugendlichen muss unter diesen Voraussetzungen das Übel der Freiheitsstrafe drohen. Die Zwangserziehung allein bildet für gewisse Individuen kein genügend gefürchtetes Übel, es sei denn, dass der Aufenthalt in der Erziehungsanstalt demjenigen in der Strafanstalt völlig gleichen würde. Eine derartige Erziehung wäre aber verfehlt.

Selbstverständlich sind die zu Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen von erwachsenen Verbrechern völlig zu trennen. Man wird also entweder besondere Strafanstalten für sie errichten, oder Abteilungen für die Jugendlichen an die Strafanstalten für Erwachsene angliedern. Der Strafvollzug hat sich dem jugendlichen Alter anzupassen. Dass dies geschieht, wird durch die Berufsbildung der zukünftigen Strafanstaltsbeamten und die Mitwirkung der Anstaltsärzte verbürgt. Dem Unterricht der jugendlichen Gefangenen wird mehr Sorgfalt zu widmen sein als dem erwachsener Sträflinge, da er aus naheliegenden Gründen grösseren Erfolg verspricht.

Die zur Gruppe 3 gehörenden Jugendlichen unterscheiden sich a) in die „geistig Minderwertigen" und b) in diejenigen, deren Intelligenz infolge ungenügender Erziehung nicht den Durchschnittsgrad der Altersgenossen erreicht hat. Über die Straffähigkeit der ersteren habe ich mich früher (S. 66) geäussert. Dass auch die letzteren straffähig sind, geht aus dem hervor, was oben über sie gesagt wurde. Man wird aber der Eigenart der ganzen Gruppe dadurch gerecht werden, dass man bestimmungsgemäss, wenn irgend möglich, ihnen noch grössere Milde erweist als den Jugendlichen überhaupt, abgesehen allerdings, wie ausdrücklich betont sei, von den ganz Rohen unter ihnen.

Während die zu 3b) Gehörenden etwaige Freiheitsstrafen in denselben Anstalten verbüssen können wie die anderen Jugendlichen, sind die unter 3a) angeführten „geistig Minderwertigen" besonderen Strafanstalten zu überweisen, die wie die gleichartigen für erwachsene geistig Minderwertige unter ärztlichem Einfluss stehen (S. 66).

Einige Worte sind noch den zukünftigen Erziehungsanstalten für jugendliche Rechtsbrecher zu widmen. Hauptgrundsatz wird die möglichst streng durchgeführte Trennung der verschiedenartigen Elemente sein müssen. Die intellektuell schwach Veranlagten sind von den in-

telligenteren, die geistig minderwertigen von den „normalen", die moralisch defekteren von den sittlich höher Stehenden abzusondern. Die Erziehung muss in den Händen von Pädagogen liegen, die gleich den zukünftigen Richtern und Strafanstaltsbeamten neben ihrem Fachwissen gründliche Kenntnisse in Psychologie, Psychiatrie, Physiologie usw. besitzen. Ihnen sollen Ärzte mit entsprechenden Befugnissen zur Seite stehen, wie es für die Strafanstalten vorgeschlagen wurde. Den Zöglingen muss ein gewisses Mass von Freiheit gelassen werden, und die Behandlung muss unter allen Umständen liebevoll sein. Hierzu gehören allerdings Männer, die volles Verständnis für ihre eigenartige Aufgabe besitzen. Mit der „strengen Zucht" allein, die zuweilen nichts anderes bedeutet als schematischen, teils in halb militärischen, teils pastoralen Formen sich bewegende Zwangsdressur, erreicht man nichts.

Die Entscheidung, wie lange die Zöglinge in der Erziehungsanstalt zu bleiben haben, wird am besten der Anstaltsleitung übertragen werden. Denn diese wird die Sachlage am besten beurteilen können. Man sorge, dass nur hoch gebildete Pädagogen, die ihre Befähigung für den in Rede stehenden Sonderberuf nachgewiesen haben, zu Anstaltsleitern ernannt werden. Es ist dann nicht nötig, die obere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über den Entlassungstermin heranzuziehen. Die heute geltende Bestimmung, nach welcher der Zögling nicht über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus in der Anstalt behalten werden darf, ist zweckmässig und daher in das zukünftige System zu übernehmen. Wer nach Erreichung dieses Alters wieder den Halt verliert und gegen die Rechtsordnung verstösst, ist nunmehr strafrechtlich als volljährig zu behandeln. Es erscheint zweckmässig, mit Rücksicht auf den späteren Beginn der Straffähigkeit auch den Beginn der kriminellen Volljährigkeit um zwei Jahre zu verschieben, also auf die Vollendung des 20. Lebensjahrs zu verlegen. Ein Jugendlicher, der in der Strafanstalt dieses Alter erreicht, ist, falls er seine Strafe noch nicht verbüsst hat, in die entsprechende Anstalt für Erwachsene zu überführen.

Zum Schluss dieses Kapitels noch ein Wort über den heutigen § 58 St.-G.-B. Er lautet:

„Ein Taubstummer, welcher die zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer von ihm begangenen Handlung erforderliche Einsicht nicht besass, ist freizusprechen,"

Der ganze Paragraph ist für die Zukunft überflüssig. Denn die Taubstummheit an und für sich bedingt keine besondere strafrechtliche Behandlung. Es kommt lediglich auf die Gehirnbeschaffenheit an, zu welcher die Taubstummheit geführt hat, beziehungsweise aus welcher sie hervorgegangen ist.

---

8. Kapitel.

Schlussbetrachtungen.

In den vorausgegangenen Kapiteln war mehrfach von der Schadenersatzpflicht die Rede. Da der Endzweck aller Massnahmen gegen die Rechtsverletzer auf den Schutz der bestehenden Ordnung, der körperlichen Sicherheit und des Eigentums gerichtet ist, nicht aber lediglich auf die Wahrung des abstrakten Rechtsbegriffs, so erscheint es als sittliche Forderung, dass der Staat aus eigener Initiative, nicht aber erst auf Antrag des Geschädigten, den Verbrecher durch alle möglichen Mittel zwingt, der Schadenersatzpflicht nachzukommen. Ferner sind Einrichtungen zu treffen, die dem zur Zeit der Verurteilung mittellosen Rechtsverletzer die Ersatzleistung in Ratenzahlungen möglich machen. Wenn erst der gute Wille zur Einführung derartiger Bestimmungen an den massgebenden Stellen vorhanden sein wird, wird sich auch der Weg finden. Härten müssen allerdings bei der Eintreibung der Raten vermieden werden.

Zwar wird man nicht jeden Verbrecher zwingen können, vollen Ersatz für den materiellen Schaden zu leisten, den er verursacht hat. Aber das Bestehen der in Rede stehenden Bestimmungen würde an und für sich von erziehlicher Wirkung sein. Und wenn auch nur für einen Teil der Schädigungen voller und für einen anderen Teil unvollständiger Ersatz geleistet wird, so ist das immer noch besser als nichts. Jedenfalls würden streng gehandhabte Ersatzpflichtbestimmungen geeignet sein, dem Verbrecher klar zu machen, wie wenig wertvoll unrechtmässig erworbenes Gut für ihn ist. Und wenn er während seines ganzen Lebens Abzahlungen leisten muss, so kann hierin keine ungerechte Härte gefunden werden. Er erfüllt dann nur eine sittliche Pflicht.

Als unabweisbare Folgerung einer Kriminalpolitik, die unter gewissen Umständen den beim Betteln Ertappten ohne weiteres für Jahre

ins Gefängnis steckt (S. 37), erweist sich die Pflicht des Staats, dafür zu sorgen, dass kein Arbeitswillger Not leide. Wenn dies nicht auf andere Weise zu erreichen ist, müssen nötigenfalls staatliche Arbeitsbetriebe eingerichtet werden. Ausserdem bedarf die Fürsorge für Arbeitsunfähige, Kranke, vernachlässigte Kinder, Waisen usw. und vor allem der Kampf gegen den Alkoholmissbrauch noch sorgfältiger und weitgehender Ausgestaltung.

Der Aufbau einer neuen Rechtsordnung auf naturwissenschaftlicher Grundlage wird nicht nur in bezug auf die strafrechtliche Behandlung der Verbrecher manche Umwälzungen herbeiführen, sondern auch Änderungen im gerichtlichen Verfahren zur Folge haben. Auf einige derselben sei mir ein kurzer Ausblick gestattet.

Die Beziehungen zwischen Staatsanwalt und Verteidiger werden voraussichtlich zum Teil anders werden. Heute erleben wir täglich das Schauspiel, dass Staatsanwalt und Verteidiger auch hinsichtlich solcher Fälle, in welchen der Tatbestand klar vor aller Augen liegt, sehr verschiedener Ansicht sind. Die Beredsamkeit beider hat alsdann die subjektive „Schuld" des Angeklagten zum Gegenstand. Da haben wir auf der einen Seite den schneidigen Vertreter des „beleidigten Rechts" welcher mit scharfer Dialektik die Schuld des Missetäters beleuchtet und strengste Sühne fordert. Auf der andern Seite bemüht sich der nicht minder rechtskundige und nicht minder gewandte Verteidiger, das subjektive Verschulden seines Klienten möglichst zu verkleinern, die „mildernden Umstände" hervorzuheben und eine möglichst geringe Strafe, wenn nicht gar Freisprechung zu erzielen. Beide handeln folgerichtig nach dem heutigen System, welches Schuld und Vergeltung gegeneinander abmisst. Es ist natürlich, dass der Staatsanwalt die Strafe, die Rache des Staats für den Rechtsbruch, in ihrer ganzen Schärfe angewendet wissen will, und ebenso natürlich ist es, dass der Verteidiger seinen Klienten nach Kräften vor dieser Rache zu schützen sucht. Für den überzeugten Deterministen aber ist ein solches Redetournier zwischen den beiden gar oft einfach widersinnig. Für ihn, der nicht nach dem Grade der Schuld fragt, kann es sich nur darum handeln, gegen den der Tat überführten Angeklagten diejenigen Massnahmen anzuwenden, die im Interesse der Allgemeinheit notwendig und der psychophysischen Konstitution des Täters angepasst sind. Ich glaube daher, dass, wenn überhaupt der Determinismus in der Strafrechtspflege zur Geltung kommen wird, Staatsanwalt und Verteidiger nur noch in zweifelhaften Fällen über den Tatbestand, aber nicht mehr beim Feststehen des letzteren über den Schuldgrad und die Strafhöhe mit einander streiten werden. Bei der Festsetzung der Strafe werden die zukünftigen Richter

gänzlich unbeeinflusst von Anträgen des Staatsanwalts und des Verteidigers bleiben müssen.

Mancher Leser ist vielleicht geneigt, aus den Ausführungen dieser Schrift, die so vielfach zu der herrschenden juristischen Schule im Gegensatz steht, die Vermutung zu schöpfen, dass ich, und zwar wiederum im Gegensatz zu manchen Juristen, für eine weitgehende Mitwirkung des Laienelements an der Rechtsprechung sei.

Die Vermutung wäre irrtümlich. Allerdings wäre mir zurzeit eine grössere Beteiligung der Nichtjuristen nicht unlieb. Für die zukünftige Strafrechtspflege aber liegen die Verhältnisse anders. Die Richter sollen nicht mehr Schuld und Sühne abwägen, sondern den Verbrecher biologisch beurteilen und behandeln. Da hierzu besondere Fachkenntnisse unerlässlich sind, so erscheint die Einmischung von Laien zunächst unerwünscht. Die Laien werden auch in der Zukunft noch viel zu sehr von den Schuld- und Sühneideen befangen sein und infolgedessen häufig zu einer Gefühlsjudikatur neigen, die einerseits die Persönlichkeit des Angeklagten nicht richtig einschätzt und andererseits die im Interesse der Allgemeinheit notwendige Reaktion auf die stattgefundene Rechtsverletzung unsachlich gestaltet oder ganz vermissen lässt. In Deutschland sind allerdings derartige Gefühlsurteile viel seltener als z. B. in den romanischen Ländern. Immerhin sind sie auch bei uns möglich. Wenn die Laien z. B. aus Gefühlserwägungen einen überführten Angeklagten als „nicht schuldig" bezeichnen. so greifen sie in das Gebiet der zuständigen Richter, weil sie ihnen durch ihren Spruch die Hände binden.

Andererseits kann man sich aber nicht den Erwägungen verschliessen, die für eine beschränkte Teilnahme der Laien auch an der zukünftigen Rechtspflege sprechen. Es erscheint z. B. erwünscht, dass sie bei der Beantwortung der Frage mitwirken, ob tatsächlich der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Handlung begangen hat. Auch bei der Aburteilung solcher Handlungen, die keine eigentlichen Verbrechen im moralischen Sinne sind, aber im Staatsinteresse Bestrafung der Täter nach sich ziehen müssen, wird die Teilnahme der Laien oft erspriesslich sein. Die Gründe, die sich im allgemeinen für die Heranziehung der Laien zur Rechtspflege ins Feld führen lassen, sind so oft von juristischer und nichtjuristischer Seite in der Presse erörtert worden, dass ich hier nicht weiter auf sie einzugehen brauche. Sie werden zum Teil auch für das zukünftige System massgebend sein. Auch die zukünftigen Richter werden trotz ihrer von der heutigen so verschiedenen Berufsausbildung nicht aus ihrer menschlichen Haut heraussteigen können und infolgedessen, da sie das Interesse der Allgemeinheit zu schützen haben, gelegentlich dem Angeklagten gegenüber von einer gewissen Berufsbefangenheit nicht ganz frei sein. Deshalb

wird es stets Fälle geben, bei deren Aburteilung die Laien mitzuwirken berufen sind. In welcher Form dies zu geschehen hat, ist eine Frage, deren Beantwortung den juristisch gebildeten Anhängern der Strafrechtsreform überlassen werden muss. Desgleichen wird diesen die Formulierung von Bestimmungen obliegen, durch die es den Schöffen bezw. Geschworenen unmöglich gemacht werden soll, durch ein unangebrachtes „Nichtschuldig“ die gegen einen der Tat vollständig überführten oder gar geständigen Angeklagten notwendigen Massnahmen zu hintertreiben.

Druck der Kgl. Universitäts-Druckerei von H. Stürtz, Würzburg

Fortsetzung umstehend!

Verlag von J. F. Bergmann in Wiesbaden.

Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens.

Im Vereine mit hervorragenden Fachmännern des In- und Auslandes herausgegeben von

Dr. L. Loewenfeld in München und **Dr. H. Kurella** in Ahrweiler.

Heft 1—23 siehe umstehend.

24. **Studien zur Psychologie des Pessimismus.** Von Dr. A. Kowalewski in Königsberg (O.-P.). M. 2.80
25. **Der Einfluss des Alkohols auf das Nerven- und Seelenleben.** Von Dr. E. Hirt in München. M. 1.60
26. **Berufswahl und Nervenleiden.** Von Prof. Dr. A. Hoffmann in Düsseldorf. M. —.80
27. **Individuelle Geistesartung und Geistesstörung.** Von Direktor Dr. Th. Tiling, St. Petersburg. M. 1.60
28. **Hypnose und Kunst.** Von Dr. L. Loewenfeld in München. M. —.80
29. **Musik und Nerven.** I. Naturgeschichte des Tonsinnes. Von Dr. Ernst Jentsch in Breslau. M. 1.—
30. **Uebung und Gedächtnis.** Eine physiol. Studie. Von Dr. Semi Meyer in Danzig. M. 1.30
31. **Der Fall Otto Weininger.** Eine psychiatrische Studie. Von Dr. Ferd. Probst in München. M. 1.—
32. **Die Frau in der Kulturbewegung der Gegenwart.** Von Dr. Gertrud Bäumer, Berlin. Mit einem Vorwort von Dr. Loewenfeld. M. 1.30
33. **Psychiatrie und Pädagogik.** Von Dr. Georg Wanke in Friedrichroda. M. —.80
34. **Trunksucht und Temperenz in den Vereinigten Staaten.** Studien und Eindrücke von Dr. B. Laquer in Wiesbaden. M. 1.50
35. **Ueber das Bewusstsein,** seine Anomalien und ihre forensische Bedeutung. Von Dr. med. L. M. Kötscher in Hubertusburg. M. 2.40
36. **Gehirn und Sprache.** Von Dozent Dr. Heinr. Sachs in Breslau. M. 3.—
37. **Zur vergleichenden Psychologie der verschiedenen Sinnesqualitäten.** Von Prof. H. Obersteiner in Wien. M. 1.60
38. **Ueber die geistige Arbeitskraft und ihre Hygiene.** Von Dr. L. Loewenfeld in München. M. 1.40
39. **Die Bedeutung der Suggestion im sozialen Leben.** Von Professor Dr. W. v. Bechterew in St. Petersburg. M. 3.—
40. **Die Temperamente,** ihr Wesen, ihre Bedeutung für das seelische Erleben und ihre besonderen Gestaltungen. Von Dr. E. Hirt in München. M. 1.30
41. **Nervenleben und Weltanschauung.** Ihre Wechselbeziehungen im deutschen Leben von heute. Von Dr. Willy Hellpach in Karlsruhe. M. 2.—
42. **Alkohol und Kriminalität.** In allen ihren Beziehungen. Von Dr. Hugo Hoppe in Königsberg. M. 4.—
43. **Die individuelle und die soziale Seite des seelischen Lebens.** Von Dr. Chr. D. Pflaum in Rom. M. 1.60
44. **Gehirn und Kultur.** Von Dr. Georg Buschan. M. 1.60

GRENZFRAGEN DES NERVEN- UND SEELENLEBENS.

EINZEL-DARSTELLUNGEN
FÜR
GEBILDETE ALLER STÄNDE.

BEGRÜNDET VON
DR. L. LOEWENFELD UND DR. H. KURELLA.

IM VEREINE MIT HERVORRAGENDEN FACHMÄNNERN DES IN- UND AUSLANDES
HERAUSGEGEBEN VON
Dr. L. LOEWENFELD
IN MÜNCHEN.

XLVI.

RECHTSSCHUTZ UND VERBRECHERBEHANDLUNG

ÄRZTLICH-NATURWISSENSCHAFTLICHE AUSBLICKE AUF DIE ZUKÜNFTIGE KRIMINALPOLITIK

VON

DR. MED. EMIL LOBEDANK,
STABSARZT IN HANN. MÜNDEN.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.



DER SCHMERZ.

EINE UNTERSUCHUNG

DER

PSYCHOLOGISCHEN UND PHYSIOLOGISCHEN BEDINGUNGEN
DES SCHMERZVORGANGES.

VON

DR. MED. SEMI MEYER
IN DANZIG.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.

DER SCHMERZ

EINE UNTERSUCHUNG

DER

PSYCHOLOGISCHEN UND PHYSIOLOGISCHEN BEDINGUNGEN DES SCHMERZVORGANGES.

VON

DR. MED. SEMI MEYER
IN DANZIG.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.

Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens.

Herausgegeben

von

Dr. L. Loewenfeld in München.

Heft 47.

Inhalts-Übersicht.

Druck von C. Ritter, Wiesbaden.

Einleitung.

Was Schmerz ist, weiss der Leser. Er weiss es zu meinem Glücke, denn keine Beredsamkeit der Welt wäre imstande es ihm zu sagen, wenn er den bösen Gesellen nicht aus der Erfahrung am eignen Leibe kennte. So wenig einem Blinden klar zu machen oder zu schildern wäre, wie die Sonne uns leuchtet, so wenig wäre es möglich, einem Menschen, der nie den Schmerz gefühlt, eine Beschreibung des eigentlich wesentlichen am Schmerz zu geben, nämlich dessen, was dabei gefühlt wird.

Ja noch mehr! Die meisten Menschen, so viel sie auch vom Schmerz geplagt sein mögen, können sich ihn, so wie er einmal beseitigt ist, nur sehr schlecht wieder vorstellen. Ich bitte den Leser, den Versuch zu machen, sich so gut es irgend geht, den Schmerz vorzustellen, den ein Nadelstich in den Finger verursacht, und dann einmal eine Stecknadel zur Hand zu nehmen und sie dem Finger nur zu nähern. Jetzt wird ganz deutlich fast von jedem schon etwas gefühlt, was noch nicht der eigentliche Schmerz ist, nämlich ein leiser Antrieb, die Hand wegzuziehen. Und nun bitte ich einen kleinen Stich zu wagen. Zwischen dem wirklich gefühlten Schmerz, den der Nadelstich verursacht und der Vorstellung, die wir uns davon zu bilden versucht haben, ist ein Unterschied wie zwischen Tag und Nacht. Noch tut der Stich etwas weh, aber bald wird der Schmerz verschwunden sein und dann ist unsere Vorstellung vom Schmerz genau so mangelhaft wie sie vor dem Versuch war. Also wissen wir, was Schmerz ist, so recht eigentlich, nur so lange wir ihn fühlen und ein Versuch, ihn zu beschreiben, ist natürlich ganz aussichtslos.

Solcher unbeschreibbarer Erscheinungen gibt es nun in der Welt eine ganz bestimmte Klasse. Wir kennen eine Farbe, einen Ton, einen Geruch nur aus eigener Erfahrung, aber auch die Wahrnehmung einer Bewegung können wir kaum beschreiben, auch den Hunger nicht oder das Ekelgefühl und ebensowenig Freude und Leid, die wir fühlen. Vielmehr wenn wir irgend ein Ding in der Welt beschreiben, so führen wir es am letzten Ende nur auf unbeschreibbare Erscheinungen von der Art zurück, wie der Schmerz eine ist. Dieser nicht mehr weiter zerlegbaren Dinge sind wir uns ganz unmittelbar bewusst, sie sind, wie man dieses Verhältnis zu bezeichnen pflegt, unser ursprünglicher und

unmittelbarer Bewusstseinsinhalt. In unserem Bewusstsein ist die blaue Farbe des Himmels, der Ton der Geige, der Geruch des Veilchens, der Hunger und der Ekel, Freude und Leid.

Ohne Zweifel gehört der Schmerz hierher. Auch er ist unserem Bewusstsein ganz unmittelbar gegeben. Er ist also eine Bewusstseinserscheinung, ein Ereignis, das in unserem Bewusstsein selbst stattfindet. Er ist nicht eine einfache Erscheinung, sondern ein wirkliches Ereignis, ein Vorgang von eigenartiger Zusammensetzung, besonderem Beginn, Dauer und Ausgang. Begann doch der Schmerz, den wir uns vorhin mit der Nadel zufügten, mit dem Stich ganz plötzlich, dauerte eine gewisse Zeit und hörte erst sehr viel später auf, als die Nadel entfernt war. Dazu hat vielleicht manche Versuchsperson die Hand weggezogen oder zum mindesten musste sie die Neigung, es zu tun, bekämpfen. Das mag nun eine Folgeerscheinung des Schmerzes gewesen sein, jedenfalls ist aber diese Bewegung so untrennbar mit dem Schmerz verbunden, dass wir uns ihn gar nicht ohne diese angebliche Wirkung denken können. Dem Ereignis, das wir Schmerz nennen, gesellt sich, wie wir sehen werden, eine Flucht- oder Abwehrbewegung ohne Ausnahme zu, zum mindesten tritt der Antrieb zu einer solchen auf, der nur mit Mühe gehemmt werden kann. Eine der Hauptaufgaben der folgenden Erörterungen wird die Untersuchung der Frage sein, in welchem Verhältnis dieser Bewegungsantrieb zum Schmerz steht, ob wirklich hier ein Verhältnis von Ursache und Wirkung vorliegt.

Wir finden zunächst den Schmerz mitten in dem Getriebe der Bewusstseinsvorgänge, zu deren Eigenart vielleicht keine Eigenschaft mehr beiträgt, als dass es nur wirkliche Ereignisse, Vorgänge, keine Zustände sind, aus denen sich diese Seite unseres Lebens zusammensetzt. Nirgends ist hier ein Ruhepunkt zu finden, es verweben und verflechten sich Ereignisse ohne Rast und Ruh, unser Bewusstsein ist ein fortwährendes Geschehen. Da ist ein Kommen und Gehen von Empfindungen und Vorstellungen, ein Auftauchen und Verschwinden von Gefühlen, ein Aufblitzen von Gedanken, ein Gedränge von Wünschen, die sich gegenseitig ablösen. In dieses auf und ab greift auch der Schmerz ein, und wie gewaltsam er einzugreifen pflegt, weiss jeder aus eigner Erfahrung. Er drängt sich vor wie wenige andere Ereignisse unseres Bewusstseinslebens. Alles kann er verdrängen, er kann so überwältigend werden, dass er das geordnete Denken völlig aufhebt und alles vergessen lässt über dem Wunsche, von ihm befreit zu werden.

Unter diesen Umständen werden wir schwerlich Aufschlüsse über das Wesen des Schmerzes erhoffen dürfen, wenn wir ihn etwa aus dem Gewirr der Bewusstseinsereignisse möglichst loszulösen versuchen wollten, wenn wir unsere nächste Aufgabe darin sehen wollten, den Schmerz ganz für sich zu betrachten, ohne die Verbindungen zu berücksichtigen,

in die er hineingehört. Wir müssen vielmehr gerade die Beziehungen aufsuchen, in denen wir den Schmerz antreffen. Für unser Bewusstsein ist er eines der überwältigendsten Ereignisse. Das könnte er nicht sein, wenn er nicht Beziehungen hätte zu anderen Vorgängen darin. Wie könnte er sonst Wirkungen ausüben, die in gar keinem Verhältnis stehen zu den geringfügigen Veranlassungen, die ihn oft auslösen?

Wir werden also zunächst den Schmerz als Bewusstseinsvorgang betrachten, also die Psychologie des Schmerzes erörtern und werden nach Lösung dieser Aufgabe uns der Untersuchung zuwenden, wie weit die Bewusstseinsvorgänge durch die physiologischen und anatomischen Bedingungen des Schmerzes dem Verständnis zu erschliessen sind.

I. Die Psychologie des Schmerzes.

Empfindung und Gefühl.

Die Bedeutung und Stellung des Schmerzes ist durchaus noch nicht klar gestellt. Nennen doch manche Psychologen den Schmerz eine Empfindung, andere ein Gefühl, und soll er nach der Ansicht vieler beides sein, eine mit einem Gefühl verbundene Empfindung. Auf die Unterscheidung und Trennung von Empfindung und Gefühl wird aber in der wissenschaftlichen Psychologie mit Recht so viel Wert gelegt, dass es zunächst unbegreiflich erscheinen muss, dass es eine Bewusstseinserscheinung geben kann, von der anscheinend nicht festzustellen ist, wohin sie gehört. Wir müssen unsere Untersuchung mit dem Versuch beginnen, diese Frage zu lösen.

Die beiden Worte „Empfindung und Gefühl", „empfinden und fühlen" werden in der deutschen Umgangssprache fast gleichbedeutend gebraucht, man sagt, jemand sei gefühlvoll oder empfindsam, er habe Empfindung oder Gefühl, man sagt ebensogut, ich empfinde die Wärme das Licht usw., wie ich fühle sie. Dazu nennt man volkstümlich den Sinn unserer Haut den Gefühlsinn. Nach dieser Ausdrucksweise sind Tast-, Druck-, Wärme- und Kältewahrnehmungen Eindrücke des Gefühlsinns, also wohl auch Gefühle.

Der Leser wissenschaftlicher psychologischer Werke muss diese Ausdrucksweise aufgeben und sich daran gewöhnen, dass die beiden Worte „empfinden und fühlen" jedes in einem ganz bestimmten Sinne gebraucht werden und dass ein Gefühlsinn nicht besteht, sondern verschiedene in der Haut untergebrachte Sinne, ein Tast- und Drucksinn und ein Wärme- und ein Kältesinn, nach einigen Schriftstellern auch ein Schmerzsinn, alles zusammen höchstens mit dem Namen „Hautsinn" zusammenfassbar.

„Empfindung" nennt nun die Psychologie das, was uns unsere Sinne unmittelbar liefern, „Gefühl" dagegen den Eindruck, den eine Empfindung auf uns macht, das erregende und bewegende in unserem Bewusstsein, was auch ohne Sinneseindruck in uns lebendig werden kann. Blau und rot sind z. B. Empfindungen, die Annehmlichkeit, die uns das Blau des Himmels verursacht, ein Gefühl, ebenso wie die Unannehmlichkeit im Anblick des roten Feuers. Eine Empfindung ist der

Ton C und auch die Töne C, E, G sind zusammen eine Empfindung, aber die bekannte Annehmlichkeit ihres Zusammenklangs ist ein Gefühl. Dass Eis kalt ist, empfinden wir, wir fühlen aber, dass uns die Kälte unangenehm ist.

In diesen Beispielen ist die Trennung von Empfindung und Gefühl ziemlich leicht, wenn auch im Bewusstsein beide Bestandteile des Vorgangs vereint angetroffen werden. Es ist unbedingt erforderlich, dass die Begriffsbestimmung, die nach vieler Mühe in der wissenschaftlichen Sprache durchgeführt ist, nun auch beibehalten wird. Wir dürfen also nicht sagen, jemand habe Empfindung und er sei empfindsam, sondern er ist gefühlvoll und hat Gefühl. Wärme, Kälte und Druck empfinden wir. Man kann z. B. empfinden oder wahrnehmen, dass das Badewasser in der Wanne 28° warm ist, man fühlt sich aber darin bei dieser Temperatur behaglich.

Die Gefühle sind also unsere Anteilnahme an den Dingen, das was uns an einer Sache bewegt und berührt. Klar ist es meiner Ansicht nach unter diesen Umständen, dass es eine grosse Anzahl von Empfindungen geben wird, die gar kein Gefühl in uns auslösen, die uns eben gar nicht bewegen, sondern uns vollständig gleichgültig lassen. Wir können uns doch unmöglich von jedem einzigen Eindruck, den wir empfangen, in unserem Gefühl beeinflussen lassen. Das Verhältnis der Empfindung zum Gefühl ist für die weiteren Erörterungen von so grosser Bedeutung, dass wir noch etwas dabei verweilen müssen.

Angenommen ich gehe in bester Stimmung an einem schönen Frühlingstage spazieren und habe weiter nichts im Kopfe, als dass ich mich ergehen und an der Schönheit der Natur erholen und erfreuen will, so wird mein gehobenes Gefühl durch den wohltuenden Anblick der sich verjüngenden Pflanzenwelt oder der leicht bewegten See, die das Himmelsbild in den Wellen aufs reizvollste in Farben zerlegt, vielleicht durch einen leichten Wind, der mir die Bewegung erleichtert, durch den Duft der Erde und durch unzählige unscheinbare Einzelheiten erhöht und gefördert. Dabei wird es aber kaum zu vermeiden sein, dass meine Sinne manchen Eindruck empfangen, der eigentlich geeignet wäre die Harmonie, an der ich mich freue, zu zerstören. Allein alles störende wird übersehen, es macht keinen Eindruck, es beeinflusst das Gefühl nicht. Nun mag ich mich aber etwas weit vom schützenden Dach entfernt haben und es droht ein Unwetter, dann wird von all den Eindrücken, die auf dem Hinwege zur Erhöhung der Stimmung beitrugen, kein einziger mehr ein Gefühl hervorrufen. Die Sinne empfangen dieselben Eindrücke und doch ist der Gefühlzustand ein ganz anderer.

Und dasselbe wäre der Fall gewesen, wenn ich denselben noch so reizvollen Weg beim schönsten Wetter nicht zu meiner Erholung zurücklegte, sondern z. B. um mich von einer zornigen Aufregung zu befreien.

Selbstverständlich ist die Frage, in welchem Verhältnis Empfindung und Gefühl zu einander stehen, mit dieser ersten orientierenden Betrachtung nicht erschöpft. Ich möchte aber von vornherein betonen, dass ich mir die Aufgabe stelle zu zeigen, dass es nicht die Empfindungen sind, mit denen die Gefühle untrennbar zusammenhängen, sondern etwas ganz anderes.

Wäre mit jeder Empfindung untrennbar ein bestimmtes Gefühl verbunden, dann wäre auf die strenge Scheidung der beiden Bestandteile unseres Bewusstseinslebens meines Erachtens nicht der geringste Wert zu legen. Wenn uns der blaue Himmel immer gefiele, der Zucker immer wohl schmeckte, die Stimme der Geliebten stets wohl täte, dann wäre Empfindung und Gefühl ziemlich eins. Da aber den Landmann, der Regen braucht, der blaue Himmel ärgert und dem mit Süssigkeiten überfütterten Kinde der Zucker widerlich ist, und die Stimme des Liebchens, mit der wir uns eben gezankt, den Ärger noch erhöhen kann, so können wir in unserem eigenen Bewusstsein Empfindung und Gefühl auseinanderhalten. Möglich ist das natürlich nur, weil das Gefühl eben nicht ein blosses Anhängsel der Empfindung ist, wozu es viele Psychologen machen wollen.

Das Schmerzgefühl.

Ist nun der Schmerz eine Empfindung oder ein Gefühl? 90 von 100 Unvoreingenommener, denen man die Frage vorlegt, werden glauben, ohne viel Überlegung sagen zu dürfen, er sei ein Gefühl, selbstverständlich ein Gefühl, und die übrigen 10 werden sagen, zum mindesten die Hauptsache daran ist ein Gefühl. Ich selbst bin auch dieser Ansicht und will sie im weiteren begründen. Aber so einfach kann die Sache doch nicht liegen, wie sie auf den ersten Blick erscheint, denn eine grosse Anzahl von Psychologen reihen den Schmerz unter die Empfindungen und von einigen ist sogar ein besonderer Schmerzsinn angenommen worden, ja sogar eine Wahrnehmung wird der Schmerz gelegentlich genannt.

Unter Wahrnehmung versteht man wohl auch in der Umgangssprache etwas mehr als eine Empfindung. Schwarz, weiss und rot sind Empfindungen, eine deutsche Fahne dagegen empfindet man nicht, sondern nimmt man wahr. Danach ist eine Wahrnehmung als eine zeitlich und örtlich bestimmte Empfindung oder ein ebenso bestimmtes Zusammensein mehrerer Empfindungen zu bestimmen. In den Lehrbüchern der Psychologie scheint man beim Gebrauch des Wortes Wahrnehmung auf ihren Gehalt an Gedächtnismaterial im Gegensatz zur einfachen Empfindung Wert zu legen und setzt damit die Wahrnehmung etwa einer Erkennung oder Wiedererkennung gleich. Da wir über

Raum und Zeit selbstverständlich nur durch Erfahrung etwas wissen, so kann ein Wesen ohne Gedächtnis natürlich auch nichts wahrnehmen, sondern nur empfinden. Andererseits ist aber eine Erkennung oder Wiedererkennung doch noch mehr als eine Wahrnehmung, denn vieles kann wahrgenommen werden, was man gar nicht kennt. Wenn es sich nun zeigen sollte, dass der Schmerz in diesem Sinne nicht einmal eine Wahrnehmung ist, wird er es noch viel weniger im Sinne eines Erkennens sein.

Nehmen wir nun wirklich etwas wahr, wenn wir Schmerzen fühlen? Ja empfinden wir auch nur irgend etwas, was wir nicht ohne Schmerz ebenso empfinden? Wenn ich einen Finger der linken Hand mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten oder mit einem dazu geeigneten Instrumente zusammendrücke, so empfinde ich zunächst Berührung und weiss die Stelle der Berührung und bei steigender Kraft empfinde ich einen Druck. Wenn ich diesen Druck möglichst vorsichtig ansteigen lasse, dann wird er mir nach einiger Zeit unangenehm. Zu der Sinnesempfindung des Druckes ist jetzt ausser der Empfindung der erhöhten Stärke des Druckes noch etwas hinzugekommen, was mich schon persönlich berührt, die Unannehmlichkeit eines stärkeren Druckes. Nach unseren Begriffsbestimmungen können wir diesen Anteil des Vorgangs natürlich nur ein Gefühl nennen.

Aber ich kann in diesem unangenehmen Gefühl, das sogar höchst lästig werden kann, durchaus noch nichts entdecken, was es etwa als Schmerz zu bezeichnen gestattet, und glaube ich einmal bei dem Versuche einen Augenblick, es könnte schon Schmerz sein, so belehrt mich der wirklich auftretende Schmerz, wenn ich den Druck weiter ansteigen lasse, dass die beiden Bewusstseinsvorgänge himmelweit von einander verschieden sind.

Man stellt den Versuch am besten an, indem man den Finger zwischen zwei Brettchen an ihrem einen Ende einklemmt und am anderen Ende die Brettchen vorsichtig aufeinander drückt, so dass man eine Hebelwirkung erhält. Stellt man den Finger so zwischen die Flächen, dass der Nagel seitlich zusammengepresst wird, so erhält man den Schmerz sehr schnell, drückt man dagegen den Nagel gegen die weiche Unterlage der Fingerkuppe, so bleibt eine längere Zwischenzeit vom unangenehmen Druckgefühl bis zum Auftreten des Schmerzes. Stets tritt Schmerz so plötzlich ein, dass man gar nicht im Zweifel ist, wann er anfängt und meist überrascht bei jedem Versuch der Eintritt des Schmerzes durch die Deutlichkeit, mit der er sich dem Bewusstsein als etwas ganz besonderes aufdrängt, das man mit gar nichts anderem verwechseln kann.

Aus gewissen physiologischen Gründen ist derselbe Versuch mit einer Stecknadel schwieriger ausführbar. Man trifft nämlich an der

Haut mit der Nadel viele Stellen, an denen schon ein leiser Druck mit der Spitze Schmerz erzeugt; besonders an den Ursprungsstellen der kleinen Haare, die fast überall die Haut bedecken, finden sich solche schmerzempfänglichen Punkte. Entfernt man sich von diesen Punkten um etwa 1 mm, so findet man Stellen, an denen sich genau dieselbe Beobachtung anstellen lässt wie bei dem Druck. Störend wirkt aber, dass bei sehr langsamem Einstechen einer feinen Nadel statt des Druckgefühls ein äusserst unangenehmes Jucken auftreten kann.

Ähnlich dem langsam zunehmenden Druck ist die Wirkungsweise der hohen und niederen Temperaturen, die Schmerz erzeugen können. Unsere Ohren frieren uns lange in der unangenehmsten Weise, ehe plötzlich der bekannte stechende Schmerz in ihnen auftritt und ebenso ist es bei ansteigenden Temperaturen. Jedermann weiss übrigens, dass ihn etwas drücken kann, etwa ein Knopf oder eine Falte, ohne dass Schmerz in diesem unangenehmen Eindruck enthalten ist. Aber diese so selbstverständliche Tatsache ist für unsere Frage sehr wichtig. Steckt in dem Schmerz wirklich irgend eine Wahrnehmung, haben wir gefragt? Haben wir in dem Augenblicke, wo zu der Empfindung des Druckes oder des vorsichtigen Stiches oder der Kälte der Schmerz hinzugekommen ist, etwas wahrgenommen oder auch nur empfunden, was wir nicht schon vorher wussten?

Wir fühlen in diesem Augenblicke etwas neues, den Schmerz, aber alles was in dem Eindruck an Empfundenem und Wahrgenommenem steckt, hatten wir doch schon vorher im Bewusstsein. Beim Nadelstich war die Empfindung eines spitzen Körpers und die Wahrnehmung der Stelle, an der eingestochen wurde, vor dem Schmerzeintritt genau so vorhanden, und wenn unsere Aufmerksamkeit auf den Eindruck gerichtet war, genau so deutlich, als nachdem der Stich schmerzhaft geworden. Und erst recht kennen wir, wenn uns die Ohren frieren, die Stelle der Einwirkung und die Art des Reizes gleich gut, ob nun der Frostschmerz eintritt oder nicht.

Ja, aber der Schmerz belehrt uns doch über die Tatsache, dass der Stich so weit in die Tiefe geht oder der Frost so stark wird, dass die Reize schmerzhaft wirken können, wird man einwenden. Darin ist nun zweifellos etwas wahres enthalten. Wir vermeiden die Gelegenheit, uns Schmerzen zuzuziehen, so viel wir können und meist mit ganz gutem Erfolge, wir wissen also, wodurch der Schmerz entstehen kann. Nachdem sich das Kind öfter gestossen hatt, lernt es immer mehr, sich in Acht nehmen. Es ist also zweifellos belehrt worden. und ein Herr meines Bekanntenkreises erzählte mir, dass er jedem seiner Kinder einige Male mit einem Streichholze einen kleinen Schmerz beigebracht habe, um sie zu lehren, dem Feuer aus dem Wege zu gehen. Dass er damit

Erfolg gehabt hat, kann man ihm glauben. Das Kind hat also aus der schmerzhaften Erfahrung eine Lehre gezogen.

Was hat es aber dabei aus dem Schmerz selbst gelernt? Worüber hat der Schmerz als solcher das Kind belehrt? Höchstens darüber, dass der Schmerz unangenehm ist. Dass man etwas unangenehmes meidet, braucht das Kind nicht zu lernen, das tut es von selbst, nur wie man es meidet, muss gelernt werden. Darüber belehrt aber nicht der Schmerz. Die spezielle Erfahrung, dass das Feuer brennt und Schmerz verursachen kann, ist in der Hauptsache die Einprägung einer gewissen Zusammengehörigkeit verschiedener Empfindungen und Gefühle in das Gedächtnis, die Beziehung von Feuer zu Schmerz muss gemerkt werden, damit im Kinde, so wie es wieder Feuer sieht, der frühere belehrende Eindruck wieder auftaucht. Der Anteil des Schmerzes an dem Vorgang, insbesondere an dem Unterschied im Verhalten des Kindes, so lange es die Eigenschaft des Feuers Schmerz zu verursachen nicht kennt und nachdem es die Erfahrung gemacht hat, besteht nicht in der Belehrung, sondern liegt anf einem ganz andern Gebiet. Es ist der Schmerz, der das Kind veranlasst, anders zu handeln, also etwas zu tun oder zu lassen. Ohne das Unangenehme des Schmerzgefühls würde das Kind das Feuer nicht vermeiden. Der Schmerz ist der Eindruck, den das Vorkommnis auf das Kind gemacht hat, das was es erregt und bewegt hat, also nur ein Gefühl. Das Belehren kommt dagegen dem Schmerz als solchem nicht zu, sondern vermöge seiner Fähigkeit zu lernen, die das Kind seinem Gedächtnis verdankt, kann es unterscheiden lernen, welche Eindrücke Schmerz verursachen. Ein Wesen ohne Gedächtnis würde aus dem stärksten Schmerzgefühl nicht die geringste Lehre ziehen können, es würde wohl die Hand dem Feuer, das es schon berührt, entziehen, aber ihm aus dem Wege gehen, würde es nicht lernen.

Ja nicht einmal, dass ein Eindruck unangenehm ist, erfahren wir immer erst aus dem Auftreten des Schmerzgefühls. Wir haben gesehen, dass ein Druck oder eine Temperatur bei allmählicher Zunahme schon unangenehm sein kann, bevor sie schmerzhaft werden. Das was wir als unangenehm bezeichnen, ist natürlich auch ein Gefühl. Es gibt also ein Gefühl, das durch stärkeren, aber noch nicht schmerzhaften Druck, Kälte oder Wärme ausgelöst wird. Auch diese Gefühle erregen und bewegen uns, sie veranlassen uns etwas zu tun oder zu lassen, wie der Schmerz. Erst wenn die Reize eine gewisse Höhe erreichen, tritt an ihre Stelle das viel heftigere Gefühl des Schmerzes. Man nennt die Reizhöhe, die mindestens erforderlich ist, um einen Bewusstseinsvorgang auszulösen, die Reizschwelle. In unserem Versuch hat die niedrigste Reizschwelle die Empfindung der Berührung. Die Schwelle ist aber vorhanden, denn es gibt so schwache Berührungen, dass keine Empfindung

dadurch entsteht. Bei einer Steigerung des Reizes tritt die Empfindung des Drucks hinzu. Ihre Schwelle liegt bedeutend höher als die der Berührungsempfindung und erst bei einer weiteren Verstärkung des Reizes folgt ein unangenehmes Druckgefühl, der Druck wird lästig. Noch viel höher aber liegt die Schwelle des Schmerzgefühls.

Die Empfindung der Berührung, des Drucks oder der Temperatur braucht in gewissen Grenzen mit keinerlei Gefühl verbunden zu sein. Wir erhalten über die Stärke des Reizes aus der Stärke des Empfindung allein Auskunft. Aus diesem Bestandteil des Bewusstseinsvorgangs empfangen wir eine unmittelbare Belehrung. Nehmen wir hinzu, dass uns bei jedem Tast- und Druckeindruck der Ort der Einwirkung auch ganz unmittelbar gegeben ist, so sind alle Bestandteile, aus denen sich die Wahrnehmungen unseres Hautsinns zusammensetzen, schon gegeben, wenn die Eindrücke auch nicht von Schmerz begleitet sind. Iu dem Augenblick, wo die Schmerzschwelle erreicht wird, ist nur zu der Wahrnehmung noch etwas hinzugekommen und zwar etwas, was uns persönlich auf das unangenehmste berührt, etwas was uns nie gleichgültig lassen kann, und vor allem etwas, was uns veranlasst Stellung zu nehmen zu dem Reiz, der den Schmerz verursacht, und uns dem schmerzerregenden Reize zu entziehen, wenn es irgend tunlich ist. Einen Vorgang in unserem Bewusstsein, der diese Eigenschaften hat, nennen wir ein Gefühl. Der Leser wird ein solches jetzt leicht von einer Empfindung unterscheiden können und meine Behauptung, dass der Schmerz ausschliesslich ein Gefühl ist und nie und nimmer eine Empfindung, nachprüfen können. Der Schmerz tritt zu gewissen Empfindungen hinzu. Welches aber das Verhältnis zu diesen Empfindungen ist, mit denen wir den Schmerz stets oder fast stets zusammen antreffen, werden wir noch erörtern.

Ist ein Eindruck sofort schmerzhaft, stossen wir z. B. mit dem Kopf gegen ein Hindernis, oder schneiden wir uns in den Finger, dann fallen die Wahrnehmungen und das Gefühl zeitlich ziemlich vollständig zusammen, nur beginnt der Schmerz bei nicht allzu starken Reizen einen Augenblick später. Ausserdem kann er bekanntlich sehr viel länger anhalten als der Reiz einwirkt. Das geschieht aber nur dann, wenn durch das Vorkommnis eine Schädigung entstanden ist, die den äusseren Reiz überdauert. Ein eben schmerzhafter Zug an den Haaren, der nicht gleich den Zusammenhang der Haarwurzeln lockert, ist nur so lange schmerzhaft als wirklich gezogen wird.

Eine Beziehung und sogar eine innige Verbindung zwischen den Gefühlen und den Empfindungen muss selbstverständlich schon deswegen vorhanden sein, weil wir ohne äussere Eindrücke überhaupt nichts erleben. Nun ist der Schmerz eine der primitiveren Einrichtungen unseres Organismus, eine früh erworbene Funktion, bei der wir den Zusammhang zwischen dem Reiz und allem, was auf ihn folgen kann, in einer ur-

sprünglichen Gestalt erhalten zu finden erwarten dürfen. Bei einfacheren Funktionsverhältnissen gehört zu jedem Reiz nicht nur eine bestimmte Empfindung, sondern auch eine bestimmte Antwort auf den Reiz, die durch ein bestimmtes Gefühl, wenn ein solches schon vorhanden, ist, ausgelöst wird. Je verwickelter aber die Organisation und damit die Reaktionen werden, desto mehr lockert sich der Zusammenhang zwischen Empfindung und Gefühl. Wenn ein Reiz verschieden beantwortet werden soll, dann darf er nicht mehr unter allen Umständen ein und dasselbe Gefühl auslösen.

Beim Schmerz jedoch ist das noch der Fall, nur ist es nicht eine bestimmte Art von Empfindungen, zu denen sich der Schmerz gesellt, vielmehr ist es die Stärke des Reizes, von der er abhängt. Er tritt zu einer bestimmten Klasse von Empfindungen, die bei geringerer Reizhöhe ganz von ihm frei sind, bei einer bestimmten Schwelle plötzlich hinzu. Dass er also selbst eine besondere Art von Empfindung, eine Sinnesqualität sein könnte, daran ist gar nicht zu denken. Eine Beziehung zwischen der Stärke der Empfindungen und den Gefühlen besteht dagegen ganz allgemein in unserm Seelenleben. So ist eine schwache Lösung einer Säure oder eines Bitterstoffes ebenso wohl sauer und bitter wie die stärkste, aber die schwache Lösung kann sehr angenehm schmecken, die starke dagegen den heftigsten Widerwillen erregen. Und fast jede Sache und jede Tätigkeit wird uns zu viel, erregt Unlustgefühle, wenn sie zu heftig oder zu lange andauernd wird. Die Menge und Grösse der Reize ist allein schon imstande, unangenehme Gefühle zu erwecken, ganz abgesehen von der Art der Empfindung. Sich mit guten Dingen satt essen, ist für jedermann eine grosse Annehmlichkeit, aber das Übermafs im Essen ruft ein ganz neues Gefühl hervor, das des Ekels.

Dieses Gefühl wollen wir einmal mit dem Schmerz vergleichen. Die beiden Gefühle haben in ihrem Ablauf so viel Änlichkeit, dass ich öfter versuchen will, die Fragen, die der Schmerzvorgang stellt, durch den Vergleich mit dem Ekelgefühl einer Klärung zuzuführen. Selbstverständlich ist der Bewusstseinsvorgang beim Ekel nur ein Gefühl. Nach unserer Begriffsbestimmung des Gefühls als desjenigen Anteils an einem zusammengesetzten Bewusstseinsvorgang, der uns persönlich berührt und bewegt, werden wir darüber keinen Augenblick im Zweifel sein. Überdies wird es für den Ekel auch von niemand bestritten, wie für den Schmerz.

Um nun gleich unsere Frage an dem Vergleichsbeispiel zu klären: Lehrt uns das Ekelgefühl irgend etwas? Ist das Ekeln eine Wahrnehmung? Es ist genau wie beim Schmerz, nur liegen die Verhältnisse klarer. Wir haben ohne das Ekelgefühl ein ganz ausreichendes Empfinden dafür, dass unser Magen voll ist. Und wo das Ekeln aus andern Ursachen auftritt, z. B. weil etwas widerlich riecht, kann die Empfindung

und Wahrnehmung wieder ganz gut von dem Gefühl getrennt werden. Dieses tritt bei den verschiedenen Menschen bei sehr wechselnder Reizstärke und in sehr verschiedenem Grade auf. Das Gefühl ist hier ganz deutlich der Anteil des Vorgangs, der eine Handlung oder ihre Unterlassung veranlasst oder in irgend einer Weise mit der Stellungnahme zum Reiz verknüpft ist. Weil wir uns ekeln, hören wir mit dem Essen auf und weisen eine widerliche Speise von vorn herein zurück.

Lernen können wir aus dem Ekelgefühl selbst nichts, der Gefühlsvorgang löst eine Handlung aus oder hemmt sie. Aber nicht erst auf Grund einer Erkenntnis, sondern ganz ursprünglich weisen wir etwas Ekelerregendes ab. Nur aus den Wahrnehmungen lernen wir etwas. Sie geben unserem Bewusstsein ganz unmittelbar Kunde von der Welt und den Dingen in der Welt. Nur aus unseren physiologischen Kenntnissen wissen wir, dass die Empfindungen durch eine Beeinflussung unseres Körpers zustande kommen, unser Bewusstsein nimmt unmittelbar nur die Aussendinge wahr, zu denen allerdings auch unser Körper gehört, so weit er unseren Sinnesorganen zugänglich ist. Dass wir mit den Augen sehen, erschliessen wir „wissenschaftlich" daraus, dass wir nichts sehen, wenn wir sie zumachen. Unmittelbar aber sehen wir die Welt, nicht aber schliesst etwa unser Bewusstsein aus gewissen Veränderungen der Sinnesorgane oder gar des Nervensystems auf die Vorgänge der Aussenwelt.

Es ist ein Unglück für jeden, der sich mit Psychologie befassen will, wenn er jenem gewaltigsten Irrtum aller Zeiten verfällt, dass wir von der Aussenwelt nichts wissen. Wir wissen im Gegenteil unmittelbar nichts von unserer Innenwelt ausser durch unsere Gefühle. Die aber leiten uns nur und belehren uns nicht, während wir aus unseren Wahrnehmungen unmittelbar erfahren, was um uns in der Welt vorgeht. Der Psychologe muss den Fragen, die die Erkenntnistheorie aufgestellt hat, in weitem Bogen aus dem Wege gehen, ihm ist die Welt unmittelbar in seinem Bewusstsein gegeben, und die Frage, die die Psychologie zu lösen hat, lautet: Wie geht es zu, dass wir die Welt sehen und hören, und nicht etwa die Veränderungen erkennen, die durch Licht- oder Schallwellen in unserem Organismus hervorgerufen werden?

Im grössten Gegensatz zu den Empfindungen und Wahrnehmungen sind die Gefühle geradezu blinde Diener unseres Organismus. Sie veranlassen uns zur Stellungnahme gegenüber der Aussenwelt, aber nicht auf Grund irgend einer Belehrung wird dies erreicht, sondern das Gefühl zwingt uns vermöge unserer Organisation zu tun oder zu lassen, was es vorschreibt. Es ist uns angeboren, es liegt in der Natur unserer körperlichen und geistigen Einrichtungen, dass wir den Gefühlen folgen müssen. Wir fragen zunächst gar nicht, wohin sie uns führen. Wir suchen aus ihnen gar keine Belehrung zu gewinnen. Wir sind so organisiert, dass

wir für unsere Gefühle leben müssen und uns ihrer Führung anvertrauen, so viel sie uns auch missleiten. Sind sie doch ebenso sehr Diener der Art wie der Person und zwingen uns für die Erhaltung der Art Dinge zu tun, die den Interessen der Person äusserst hinderlich sein können.

Ich meine, es kann davon nicht schwer zu unterscheiden sein, dass wir mit Hülfe unserer höheren Intelligenz imstande sind uns zu merken, welche Aussendinge im allgemeinen geeignet sind, in uns Schmerz oder irgend ein anderes Gefühl zu erzeugen oder zu beseitigen und dass wir oft in der Lage sind, vorbeugend zu handeln. Das treibende bleibt dabei immer der Gefühlsvorgang, gelernt haben wir nur aus unseren Wahrnehmungen. Wir essen, weil wir das Hungerfühl haben, nicht weil wir wissen, dass das Essen zum Leben notwendig ist. Weil das Essen notwendig ist, hat uns die Natur das Hungergefühl ins Leben mitgegeben und ihm folgen wir willig. Weiss ich denn überhaupt, was ich tue, wenn ich etwas Essbares in den Mund stecke, kaue und verschlucke? Zum mindesten brauche ich gar nicht zu wissen, wozu ich das tue und was weiter damit geschieht. Ich muss einfach essen, weil ich Hunger habe und ein grosser Teil der Menschheit zerbricht sich gewiss nicht den Kopf über Zweck und Sinn dieser Einrichtung.

Die Gefühle als unsere Lehrmeister anzusprechen, das ist eine Erklärungsweise geistigen Geschehens, die dem Zustande unserer Wissenschaft vor etwa 150 Jahren entspricht. Damals wurde alles dem Verstande zugeschrieben und wenn man einen geistigen Vorgang soweit gedreht hatte, dass man ihn sich als Denktätigkeit einigermafsen zurechtlegen konnte, dann war die Sache erklärt. Ganz ausgerottet ist diese Auffassung noch lange nicht, leider nicht einmal unter den Fachpsychologen.

Nach dieser noch sehr populären Verstandespsychologie wären die Gefühle dazu da, uns zu belehren, was uns gut ist und was nicht, und weil wir das aus ihnen erfahren, deswegen tun oder lassen wie dieses und jenes. Daraus also, dass wir uns Schmerz zuziehen, wenn wir mit dem Kopf gegen die Wand rennen, sollen wir schlauer Weise den Schluss ziehen, dass uns das „Rennen gegen die Wand“ schädigt und deswegen tun wirs nicht wieder. Und wenn wir uns einmal ein Ekelgefühl geholt haben, schliessen wir, dass „zu viel essen“ schädlich ist und hören andermal rechtzeitig auf.

Können wir denn aber weiter essen, wenn das Ekelgefühl da ist? Und können wir überhaupt mit dem Kopf gegen die Wand rennen? Wenn einer eine Wette eingeht, oder unter ähnlichen verwickelten Bedingungen, wo verschiedene Gefühle mit einander in Wettbewerb treten, kann er es wohl, aber es fällt ihm zum mindesten sehr schwer, d. h. er muss sich anstrengen, um seines Gefühles Herr zu werden. Das Gefühl gebietet oder verbietet die Handlung direkt, nicht etwa durch Belehrung. Sein Vorhandensein steht im obigen Beispiel der Handlung

im Wege und man muss es wegzuräumen suchen, um die Handlung, die es verhindern will, zu vollbringen. Eine solche Tat ist nur ausführbar, wenn ein im Augenblick stärkeres Gefühl den Ekel oder Schmerz besiegt. Die Gefühle leiten uns also unmittelbar, wir sind so organisiert, dass wir ihnen folgen müssen und die Frage ist nur, wie uns die Gefühle in Bewegung setzen mögen. Keinesfalls geschieht es durch Belehrung darüber, was uns frommt. Es muss unsere nächste Aufgabe sein, den Zusammenhang zwischen der Handlung und dem Gefühl zu untersuchen.

Gefühl und Trieb.

Wie man in der Physik angesichts der Tatsache, dass z. B. ein Stück Holz im Wasser nach oben steigt, von einem Auftrieb spricht, so kann man auch die Tatsache, dass wir genötigt sind, unseren Körper einem schmerzerregenden Reize zu entziehen, einen Abwehrtrieb und überhaupt den Tatbestand, dass wir irgend etwas zu tun oder zu lassen uns getrieben fühlen, unser Triebleben nennen. Aus gewissen Gründen ist sehr viel daran gelegen, wie der Begriff des Triebes bestimmt wird. Wir dürfen nicht etwa das, was uns drängt oder treibt, etwas zu tun oder zu lassen, einen Trieb nennen, sondern nur die Tatsache, dass wir gedrängt werden, wollen wir den Trieb nennen. Nicht was uns treibt, die Hand dem Nadelstich zu entziehen und zu essen, wenn wir Hunger haben, ist der Trieb, sondern nur die Tatsache, dass wir es tun müssen, kann darunter verstanden werden.

Die Frage, was uns treibt zu handeln, lassen wir vorläufig bei Seite — übrigens kann ich gleich verraten, dass wirs gar nicht wissen —, zunächst konstatieren wir nur recht eindringlich die Tatsache, dass wir wirklich getrieben werden. Wenn ich etwas tun muss, dann werde ich getrieben, so sagt jeder Mensch. Und so können wir auch sagen, ich werde getrieben, meine Hand wegzuziehen, wenn mich jemand sticht, oder stechen will, oder zu essen, wenn ich Hunger habe und aufzuhören, wenn es mich anekelt.

Statt von einem Abwehrtrieb, einem Nahrungstrieb u. s. w. könnte man auch von einem Abwehrwillen u. s. w. sprechen. Nur ist das Wort „Wille“ eines der am ärgsten missbrauchten. Der Leser wird nicht ohne weiteres zugeben wollen, dass man sagen kann, ich will die Hand der Nadel entziehen, da ich sie doch auch wegziehen muss, wenn ich gern still halten möchte, in welchem Falle man in der Umgangssprache sagt, ich müsse sie gegen meinen Willen wegziehen. Aber tatsächlich will ich doch zunächst einmal in jedem Falle, wo mich einer sticht oder schlägt, wirklich das Glied wegziehen und es läge weiter keine Schwierigkeit vor, wenn der Vorgang immer ungestört verliefe.

Aber wenn mich jemand bittet, mich zu Versuchszwecken in den Finger stechen zu lassen oder wenn eine kleine Operation vorgenommen werden soll, so wird der Vorgang verwickelter. Es treten jetzt zwei Triebe oder Willen gleichzeitig auf, die sich gerade entgegenstehen. Der Abwehrtrieb heisst mich die Hand wegziehen, während der Ehrgeiz mich den Schmerz aushalten heisst. Wenn aber in uns zwei Triebe gegen einander wirken, dann geschieht nicht dasselbe wie in der unorganischen Welt. Nur so lange beide Triebe genau gleich stark wären, könnte der Erfolg derselbe sein, den uns die Physik kennen lehrt, es geschähe dann wohl gar nichts. Aber dieser Fall tritt in unserem Bewusstsein kaum ein, vielmehr gewinnt einer der beiden Triebe oder Willen die Oberhand und die Folge ist, dass genau dasselbe geschieht, als ob bloss der stärkere Trieb vorhanden wäre. In unserem Beispiel ist nur der Trieb sich dem schmerzhaften Reiz zu entziehen, der ursprünglich viel stärkere. Zudem kämpft dieser Trieb, so lange das Stillhalten dauert, fortwährend gegen den Trieb, der ihm entgegensteht, an, weil das Schmerzgefühl nicht verschwindet. Wenn dagegen ein Antrieb in Konkurrenz tritt mit einem andern, der unzweifelhaft der schwächere ist, so zaudern wir gar nicht zu sagen, es sei unser Wille, dem stärkeren nachzugeben.

Wenn ich mir z. B. beim Spazierengehen den Knöchel vertrete, dann setze ich mich am Wege hin. Ich will mich gegen den Schmerz, den mir das Weitergehen verursacht, wehren. Begegnet mir aber dasselbe, wenn ich mit dem Eisenbahnzuge abreisen will, dann halte ich den Schmerz aus und laufe weiter. Der Trieb, der mich laufen lässt, ist mein Ernährungstrieb oder Pflichtgefühl, wenn ich Geschäfte oder amtliche Angelegenheiten zu erledigen habe. Wenn ich ein Stelldichein habe, ist es ein anderer. Wenn zwei Triebe mit einander um den Vorrang ringen, nennt man in der Umgangssprache die erfolgende Handlung eine Willenstätigkeit. Wo gar kein Kampf stattfindet, wird man eher von einer Triebhandlung sprechen. Die Konfusion, die hier herrscht, liegt auf der Hand. Die wissenschaftliche Betrachtung der Tatsachen des Seelenlebens hat keine Veranlassung die beiden Fälle, wo ein Kampf zweier Triebe stattfindet und wo von vorn herein nur einer vorhanden ist, als grundverschieden anzusehen. Wenn wir also im weiteren von Trieben sprechen. so gilt als selbstverständlich, dass es überhaupt nur die Triebe sind, auf Grund deren etwas von uns geschieht. Die Frage des Willens hier noch weiter zu beleuchten, hiesse zu weit vom Gegenstand unserer Untersuchung abschweifen.

Die Triebe sind nun unzweifelhaft aufs engste mit den Gefühlen verknüpft, das lehrt die oberflächlichste Betrachtung. Aber das nähere Verhältnis von Trieb und Gefühl ist ein Problem, das mir noch gänzlich ungeklärt zu sein scheint. Das Problem ist in der Psychologie noch

nicht einmal klar formuliert, die Fachpsychologie beschäftigt sich nämlich mit den Trieben noch nicht gern. Sie wird aber, wenn nicht alle Anzeichen trügen, jetzt allmählich dazu gezwungen werden.

Wir haben von vornherein gesehen, dass mit dem Schmerzgefühl ganz untrennbar ein Trieb verknüpft ist. Es fällt uns schwer, uns in den Finger zu stechen, es muss der Trieb oder Wille, uns gegen Verletzungen zu schützen, von uns überwunden werden. Wir wollen diesen Trieb immer kurz den Abwehrtrieb nennen, so verschieden auch seine Äusserungen sein können. Ob wir vor einer Verletzung fliehen oder zum Gegenangriff übergehen, es kommt immer darauf hinaus. dass wir den Schmerz abwenden, abwehren wollen. Ganz ursprünglich äussert sich dieser Trieb als ein Drang, uns zu wehren. Es sind in der Natur am häufigsten die Feinde, die den Schmerz verursachen, und gegen die wehrt man sich. Kinder, an denen die Triebe vielfach in ihrer ursprünglichen und unverfälschten Form zutage treten, schlagen gegen jeden Gegenstand los, der ihnen Schmerz verursacht hat. Es würde dem Kinde nicht einfallen, den Stuhl, an dem es sich den Kopf zerschlagen hat, zu prügeln, wenn dem nicht die ursprüngliche Äusserungsform des Triebes zugrunde läge.

Schon an dieser Stelle muss ich den Leser bitten, bei unseren Erörterungen über den Schmerz und seine Äusserungen stets nur an den normalen Schmerz zu denken, der in der Natur durch Stoss und Schlag und z. B. durch die Dornen vieler Pflanzen, am gewöhnlichsten aber durch Angriff anderer Tiere entsteht. Den Krankheitsschmerz werden wir gesondert betrachten. Er kann unser Verständnis des Schmerzvorgangs wenig fördern, weil er, wie noch zu zeigen sein wird, ein ganz zufälliges Vorkommen ist, während der Schmerz durch Verletzung eine ganz unentbehrliche Funktion unseres Organismus ist. Nur aus den normalen Lebensverhältnissen aber kann ein Verständnis für eine Funktion gewonnen werden, nicht aus zufälligen Begleiterscheinungen von Krankheiten, für die die Natur nicht vorgesorgt haben kann.

Für die Ausbildung des Abwehrtriebs kommen die vielen geringeren schmerzhaften Reize durch Stossen gegen Hindernisse und dergl. wenig in Betracht. Diese Schädigungen werden meist unbewusst gemieden, ihre Vermeidung ist den viel einfacheren Reflexbewegungen anvertraut, die ohne Gefühl als direkte Antwort auf den Reiz, allerdings auch durch Vermittelung des Nervensystems, aber rein mechanisch ohne Bewusstseinserscheinungen erfolgen. Dagegen sind die mit Gefühlen einhergehenden Triebhandlungen selbstverständlich stets bewusst, denn ein Gefühl ist eine Bewusstseinserscheinung. So selbstverständlich es ist, dass es nervöse Vorgänge ohne Bewusstseinserscheinung gibt — die allermeisten verlaufen ohne jede Spur von begleitendem Bewusstseins-

geschehen — so unsinnig wäre es, von unbewussten seelischen Vorgängen zu sprechen, und Gefühle sind seelische Vorgänge, sie sind nur in unserem Bewusstsein. Seele und Bewusstsein sind für unseren Standpunkt eines und dasselbe, wir kennen kein Seelisches in anderer Gestalt denn als Bewusstsein.

Gerade das Gefühl des Schmerzes macht den Vorgang der Abwehr stets zu einem bewussten. Wenn ich sehr eilig zu laufen habe und ich stosse gegen ein geringes Hindernis, so kann ich ausweichen, ohne dass ich es überhaupt weiss, und tatsächlich tun wir das fortwährend. Denn wenn uns alle Hindernisse zum Bewusstsein kommen sollten, dann stünde es schlecht um unser Fortkommen. Sowie aber das Hindernis von der Art ist, dass es Schmerz verursacht, wenn ich mir z. B. wieder den Fuss vertrete, dann wird das Ereignis bewusst und das geschieht durch das Gefühl des Schmerzes.

Wenn ich nun irgend eine Abwehrbewegung mache, ist dann der Schmerz aber die Ursache oder die Veranlassung der Bewegung? Wie verhält sich das Gefühl zum Trieb? Diese Frage müssen wir erschöpfend zu behandeln versuchen. Die Ursache der Handlung ist das Gefühl schon ganz gewiss nicht, denn es ist schlechterdings nicht einzusehen, wie der Bewusstseinsvorgang, den wir Gefühl nennen, eine Bewegung verursachen sollte. Aber anscheinend ist er doch die Veranlassung der Tätigkeit. Wir fühlen den Schmerz und um ihn abzuwehren, machen wir die Bewegung. Oder wir nehmen irgend einen Vorgang wahr, der uns Schmerz verursachen kann und wir suchen uns dem zu entziehen. Das letzte ist nun unzweifelhaft richtig, wir handeln tatsächlich so. Unsere Intelligenz, unser Gedächtnis für frühere schmerzhafte Ereignisse setzt uns in die Lage, so zu handeln. Aber ist es deswegen schon berechtigt, den ersten Fall dem zweiten gleichzusetzen? Ist wirklich die Annahme gerechtfertigt, weil wir vorbeugen können, dass nun der Schmerz nicht anders wirkt, als dass er uns belehrt, in welchen Fällen er eintreten wird, so dass wir ihn schlauerweise deswegen vermeiden, weil er unangenehm ist. Wenn es sich so verhielte, wäre es jedesmal eine verstandesmäſsige Überlegung, die uns in Bewegung setzte.

Nun kann aber die Handlung, die der Abwehr des Schmerzes dient, gar nicht unterlassen werden, sie ist eben die Wirkung eines Triebes, der in uns tätig ist. Der Verstand kann dabei nur die Rolle eines Dieners dieses Triebes übernehmen, nicht aber den Trieb selbst ersetzen. Man ist leicht geneigt, die Leistung des Verstandes hier wie in vielen anderen Fällen weit zu überschätzen. Wenn jemand durch eine Krankheit das Schmerzgefühl in einem Gliede verloren hat, indem er die Organe der Schmerzleitung einbüsst, dann sehen wir ihn trotz aller Achtsamkeit sich mannigfache Verletzungen, besonders häufig Brandwunden zuziehen. Also das Aufpassen auf die Schädlichkeiten

genügt gar nicht, um sich zu schützen und der Schmerz muss immer wieder zusammen mit dem Abwehrtrieb auftreten, um uns vor Schaden zu bewahren. Daran sehen wir schon, dass wir uns für unsere Betrachtung des Verhältnisses von Schmerz und Abwehrtrieb zu einander, von dieser Richtung ganz frei machen müssen, denn die Abwehrhandlung wird durch den Verstand nicht hervorgebracht oder auch nur vermittelt.

Zwischen Gefühl und Trieb muss also ein direktes, kein irgendwie vermitteltes Verhältnis vorhanden sein und dieses Verhältnis müssen wir untersuchen. Das Gefühl kann, da, wie wir gesehen haben, eine Vermittelung nicht besteht, nun auch ebensowenig die Veranlassung für das Auftreten des Triebes sein, wie es seine eigentliche Ursache ist. Die gangbare Ansicht ist freilich das letzte. Allgemein sagt man, weil wir Schmerz haben, wehren wir uns, weil wir Ekel fühlen, wenden wir uns ab, weil wir Hunger haben, essen wir, weil wir lieben, umarmen wir, und weil wir neugierig sind, laufen wir dahin, wo es etwas zu sehen gibt. Diese Ausdrucksweise fasst das Gefühl als Ursache oder zum mindesten als Veranlassung des Triebes auf.

Diese anscheinend so naheliegende Auffassung kann aber keinesfalls zutreffen, vielmehr liegt meines Erachtens hier wieder einer der Fälle vor, wo man die Auffassung der Erscheinungen als Ursache und Wirkung oder als Veranlassung und Folge in ein Verhältnis hineingetragen hat, wo eingehendere Betrachtung eine andere Zuordnung enthüllt. Wo in der Welt zwei Vorgänge oder Dinge so mit einander verknüpft angetroffen werden wie Gefühl und Trieb, da liegt allerdings meist ein Fall von Ursache und Wirkung vor und wir sind an diese Zuordnung so gewöhnt, dass wir mit ihrer Annahme überall flugs bei der Hand sind. Wir müssen die Beziehung ganz vorurteilsfrei suchen und prüfen.

Zunächst ist nicht zu bezweifeln die unlösliche Zusammengehörigkeit von Gefühl und Trieb, zum mindesten tritt ein Gefühl nie auf ohne einen Trieb. Und zwar gehören zu jedem Trieb ganz bestimmte Gefühle. Wie zum Abwehrtrieb der Schmerz, so gehören zum Nahrungstrieb Hunger und Durst und als Regulierer der Nahrungsaufnahme der Ekel, zum Fortpflanzungstrieb das Liebesgefühl, zum Brutpflegetrieb die Mutterliebe, zum Kenntnistrieb die Neugierde und zu den sozialen Trieben Stolz, Verachtung usw.

Wenn wir nun noch einige Hilfstriebe, z. B. den Angriff- und den Fluchttrieb, denen Zorn und Furcht als Gefühle zugeordnet sind, hinzunehmen, so haben wir die wichtigsten Triebe, die unser Leben beherrschen, im vorigen aufgezählt. Weggelassen ist der noch sehr in Dunkel gehüllte Schmucktrieb mit seinen Gefühlen des Gefallens und Missfallens, der vielleicht einem allgemeinen Tätigkeitstrieb entstammt,

dem die Langeweile zugeordnet ist und der auch die Kinder spielen lassen mag. Ein normaler Mensch will sich schützen, sich nähren, lieben, seine Nachkommen pflegen und in der Gesellschaft von seinesgleichen geachtet sein. Der Erkenntnisdrang mit der Neugierde ist zu all dem ein wichtiges Hilfsmittel. Ausserdem will der Mensch sich und seine Umgebung schmücken. Dass der normale Mensch etwas anderes wollen kann, ist gänzlich ausgeschlossen, es liegt im Wesen der Triebe, dass sie das Handeln auf ganz bestimmte Ziele richten.

Wir lernen somit die Haupttriebe mit ihren Grundgefühlen schnell kennen, aber es ist leicht ersichtlich, dass mit unserer Aufzählung die Gefühle durchaus nicht erschöpft sind. Mit dem Ablauf der Tätigkeiten sind stets noch verschiedene andere Gefühle verknüpft und am belehrendsten für unsere Frage nach dem Verhältnis von Gefühl und Trieb sind gewisse Gefühle, die nicht einem bestimmten Trieb zugeordnet sind, die sich vielmehr beim Zusammenfall mehrerer Triebe ergeben oder die sich einstellen, wenn sich der Erfüllung eines Triebes Hindernisse in den Weg stellen. Z. B. entsteht das Gefühl des Zweifels, wenn zwischen zwei Trieben, die nicht zugleich befriedigt werden können, ein Kampf stattfindet. Dasselbe Gefühl kann entstehen, wenn wir uns nicht entscheiden können, welches Mittel für die Erreichung eines Zieles das zweckmäſsigere ist. Der Gefühlszustand ergibt sich somit hier ausschliesslich daraus, dass wir uns der Unsicherheit des Wählens bewusst werden.

Ganz ebenso ergibt sich das Gefühl der Erwartung, der Ungeduld, wenn sich irgend einem Trieb oder einer Handlung, die auf Umwegen einen Trieb befriedigen soll, etwas in den Weg stellt. Es ergeben sich also Gefühle aus der Ablaufsart des tätigen Lebens, nicht gehen die Gefühle den Trieben voraus und veranlassen ihr Wirken. Das Gefühl des Zweifels kann uns zu gar nichts veranlassen, es ist weiter nichts als das Bewusstsein des Kampfes zweier Motive, und auch die Ungeduld veranlasst nichts in uns. Wenn man sagt, wir beschleunigen eine Handlung, weil wir ungeduldig sind, so liegt der Irrtum in diesem Fall auf der Hand. Dass wir die Handlung beschleunigen wollen, das ist eben die Ungeduld und wir erleben ganz dasselbe Gefühl der Ungeduld, wenn die Verhältnisse es ganz unmöglich machen, die betreffende Handlung zu beschleunigen, auch wenn gar keine Tätigkeit vorzunehmen ist.

Genau so wenig nun wie in diesen Fällen die Zusammenordnung der Gefühle und Triebe ein Verhältnis von Veranlassung und Folge ist, vielmehr ein Zusammenfall der Triebwirkung und der Bewusstseinserscheinung, die wir Gefühl nennen, hier ganz offenbar ist, genau so verhält sich der Trieb zu dem ihm unmittelbar zugeordneten Gefühl.

Wenn man sagt, ich esse, weil ich Hunger habe, so bezeichnet man mit „Hunger haben“ nicht mehr bloss das Gefühl, sondern auch

den Trieb und versteht unter „Hunger haben" „Essen wollen". Das Gefühl des Hungers veranlasst nicht den Trieb zu essen, es ist von dem Trieb gar nicht zu trennen, und in dem Augenblick, wo ich das Gefühl im Bewusstsein habe, kann ich auch den Trieb zu handeln in mir entdecken. Freilich lerne ich den Trieb nur auf Umwegen kennen. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass ich essen will, wenn ich das Hungergefühl verspüre. Unmittelbar ist dagegen in meinem Bewusstsein bei dem Vorgang nichts anderes vorhanden als das Gefühl. Mit anderen Worten: „In dem Gefühl wird der Trieb bewusst."

Der Schmerzabwehrtrieb und seine Äusserungen.

Bevor wir jetzt unter dem neu gewonnenen Gesichtspunkt den Schmerz betrachten, sei erst wieder das Ekelgefühl zum Vergleich herangezogen. Was ist das Ekelgefühl überhaupt anderes als das Bewusstwerden des Vorganges, der mit Würgbewegungen anfängt und schliesslich zum Erbrechen führen kann? Ich meine nicht, dass erst die begonnene oder vollendete Bewegung uns nachträglich zum Bewusstsein kommt, sondern die Tatsache, dass die Bewegung erfolgen muss oder will, oder dass sie droht, kommt uns als Ekelgefühl zum Bewusstsein, ob nun schliesslich die Bewegung erfolgt oder nicht. Entweder das ganze Gefühl des Ekels oder doch die Hauptsache daran ist das Bewusstwerden dieses Antriebes, wobei aber das Gefühl mit einem Antrieb zu einer Bewegung keinerlei Ähnlichkeit zu haben braucht. Denn das Gefühl ist ein Bewusstseinsvorgang, der Bewegungsantrieb erfolgt unbewusst, ist ein nervöser, physiologischer Vorgang, der eben nur im Gefühl bewusst wird.

Und nun zum Schmerz! Hier liegt das Verhältnis allerdings nicht so klar zutage wie beim Hunger und Ekel. Deswegen musste ich die Beziehung von Gefühl und Trieb erst so ausführlich an anderen Beispielen erläutern. Hunger und Ekel sind, wie wir gesehen haben, das Bewusstwerden der Tatsache, dass man essen oder sich übergeben muss. Die Behauptung, dass das Schmerzgefühl nichts weiter sein kann als das Bewusstwerden des Abwehrtriebes, wird gewiss auf Widerspruch stossen. Man missverstehe mich aber nicht etwa dahin, als wollte ich behaupten, Trieb und Gefühl seien ein und dasselbe. Die Anschauung, die ich aufstelle, ist nur, dass sie zusammenfallen, dass dem physiologischen Vorgang des Antriebes zu einer Tätigkeit im Bewusstsein das Gefühl entspricht. Der Trieb wird nur im Gefühl bewusst. Ein Bewusstseinsvorgang kann aber nichts weniger als identisch mit einem nervösen Vorgang sein, beide sind vielmehr vorläufig unvergleichbar.

Ganz untrennbar ist mit dem Gefühl des Schmerzes der Drang verbunden, die Schädigung abzuwehren. Bei Gelegenheit der Unter-

suchung von Kranken trifft man häufig genug auf Personen, besonders weibliche, die sich nicht mit einer Nadel stechen lassen wollen oder, wie man ebensogut sagen kann, nicht stechen lassen können. Will man gar ein Tröpfchen Blut zur Untersuchung, so erntet man einen kleinen Stoss im Augenblick, wo man einsticht, zum mindesten aber muss die Person den Drang, sich zu wehren, überwinden, indem sie die Muskeln irgendwie feststellt, sich z. B. an einem Stuhl festhält.

In diesem Falle wirkt nun ein im Augenblick stärkerer Trieb dem Abwehrtrieb entgegen. Wo kein anderes Motiv entgegensteht, äussert sich der Abwehrtrieb ganz frei, er ist dann auch der sogenannte freie Wille der Person. Wenn eine Katze kratzen will, dann schlägt man sie und wenn man sich die Finger verbrennt, zieht man sie eiligst zurück. Der Trieb zu schlagen oder die Hand wegzuziehen ist unzweifelhaft in demselben Augenblicke tätig wie das Schmerzgefühl, und meine Anschauung ist nun die, dass das Gefühl das Bewusstwerden des Vorgangs ist, der sich nach aussen als Bewegung kund gibt, also des Triebes.

Nun dauert aber der Schmerz weiter an, wenn man die Hand schon dem schädigenden Reize entzogen hat, wenn eine eigentliche Abwehrbewegung also gar nicht mehr möglich ist, und ebenso überdauert fast bei jeder Verletzung der Schmerz die Möglichkeit der Abwehr. Dieser Umstand ist es, der die Verhältnisse beim Schmerz einigermaſsen verwirrt und wir müssen uns mit dieser Eigenart des Schmerzgefühls noch näher beschäftigen.

Ohne Zweifel ist in dem Falle des Verbrennens, nachdem man sich dem brennenden Gegenstand entzogen hat, eine weitere Abwehr nicht mehr möglich und doch dauert der Schmerz an. Aber ist deswegen das Schmerzgefühl vom Abwehrtrieb zu trennen? Dauert nicht vielmehr der Abwehrtrieb auch mit an, wenn er auch in seiner Nachdauer zwecklos ist? Die Zwecklosigkeit beweist gar nichts, denn es ist eine gewaltige Übertreibung und eine Überschätzung des zweckmäſsig schaffenden Naturprinzips, wenn man glaubt, jeder einzige Vorgang im Organismus müsste in allen seinen Teilen und in seinem ganzen Ablauf in jedem Augenblicke zweckmäſsig sein. Wenn wir so organisiert sind, dass Verletzungen meist länger schmerzhaft sind als es Zweck hat, so müssen wir uns vor Augen halten, dass die Natur doch nicht allmächtig ist. Es muss vieles Unzweckmäſsige um eines anderen Zweckes willen mitentwickelt und mit durchgeschleppt werden durch das Leben und die Nachdauer des Schmerzes ist nicht einmal schädlich, sondern nur meist unnütz.

Die Frage also, ob in jedem Falle die Dauer des Abwehrtriebes einen Zweck hat, berührt gar nicht die uns vorliegende, ob er vorhanden

ist oder nicht. Und unzweifelhaft ist er vorhanden, so lange der Schmerz dauert. Wenn man sich die Finger verbrannt hat, so ist doch unverkennbar, so lange der Schmerz besteht, auch ein Drang vorhanden, sich dem schmerzhaften Reiz zu entziehen, auch wenn dieser Trieb keinen äusseren Gegenstand mehr findet. So unpraktisch diese Einrichtung unseres Organismus auch sein mag, der Abwehrtrieb ist doch in seiner ganzen Stärke vorhanden und das Peinigende des Zustandes liegt zum Teil gerade darin, dass der Abwehrdrang keinen Gegenstand findet. Ein solcher wird deswegen von vielen Personen, besonders von Kindern und Ungebildeten, mit Eifer gesucht, und findet er sich in einem unschuldigen Sündenbock, dann wehe diesem Objekt, an dem sich der Schmerzgepeinigte Luft macht. Fehlt ein solches Objekt, so äussert sich der Trieb in scheinbar sinnlosen Bewegungen, die aber so wenig zurückzuhalten sind, wie der zweckvolle Abwehrtrieb im Augenblicke der Schmerzzufügung. Wie sollte überhaupt eine Nachdauer, die durch die Folgen der Verletzung bedingt ist, von dem Vorgang während der Schädigung selbst sich unterscheiden können, da doch diese selbst lange andauern und eine entsprechende Dauer der Abwehrtätigkeit unter Umständen beanspruchen kann?

Die der Schmerzfunktion dienenden Organe sind so beschaffen, dass der Schmerz mit jeder Verletzung eines zur Schmerzvermittelung befähigten Nerven verbunden ist. Hat nun auch der normale Schmerz einen wirklichen Zweck und Nutzen für seinen Empfänger in dem Augenblick, wo er von aussen zugefügt wird, so verschwindet er wegen der Eigenart der Schmerzorgane erst dann, wenn die Nerven nicht mehr gereizt werden, was allerdings unter Umständen, z. B. bei Knochenbrüchen, Wochen auf sich warten lassen kann.

Der Nutzen der ganzen Einrichtung liegt allerdings ausschliesslich in der rechtzeitigen, und was bei den im Naturleben überwiegenden Verletzungen durch Angriff am wichtigsten ist, möglichst starken Abwehrtätigkeit. Je heftiger der Schmerz ist, desto mehr gewinnt die Abwehr an Kraft und Gewalt. Keine sogenannte rein willkürliche Muskelarbeit kommt jemals an Kraftentfaltung den gewaltigen Leistungen nahe, die der Schmerz im Kampfe hervorbringt. In der freien Natur tobt der Kampf zwischen den Geschöpfen unaufhörlich. Wie sie ewig lebt, die Schöpfung, so stirbt sie auch in jedem Augenblick und in grausamstem Kampfe zerreissen und zerfleischen sich die Geschöpfe. Die furchtbarsten Waffen schafft die Natur für diesen Kampf und auf der anderen Seite schuf sie wieder zur Abwehr den gewaltigen Trieb, der im Augenblick der Gefahr das Geschöpf seine ganze Kraft aufbieten lässt zur Verteidigung seines Lebens und seiner Gesundheit, sei es durch kraftvollen Gegenangriff oder durch Flucht mit äusserster Anspannung aller Kräfte.

Weil aber Leben und Gesundheit der Güter höchstes, darum ist der Schmerz das überwältigendste aller Gefühle. Wenn er bohrt und peinigt, dann ist in uns nur der Trieb, uns gegen Vernichtung und Schädigung zu wehren, und gibt es keine Abwehr, dann äussert sich der Trieb. freilich vergebens, doch in gewaltigen Bewegungen, die in den höchsten Graden der Pein den ganzen Körper sich winden und krümmen lassen und in den furchtbaren Lauten des Schmerzgeschreies einen Ausweg suchen.

Im Kampfe gesellt sich freilich dem Schmerz stets der Zorn zu. Dieses Gefühl entspricht dem Triebe, jeden Gegner, Angreifer und Nebenbuhler zu zermalmen. Der Zorn hat mit dem Schmerz die Eigenschaft gemein, die Muskeln zu den höchsten Leistungen anzuspannen. Wie nun der Zornige, wenn für ihn der Gegenstand, gegen den sich der Trieb richtet, nicht erreichbar ist, die Hände ballt und wenns besonders arg wird, irgend einen leblosen Gegenstand mit den Fäusten bearbeitet, so schreit der Schmerzgepeinigte nicht nur laut auf, sondern er packt am liebsten irgend einen Gegenstand mit grosser Kraft an. Dabei zeigt sich häufig die Eigentümlichkeit, dass er den unschuldigen Gegenstand seiner Schmerzäusserungen von sich wegdrückt, gerade so als wollte er einen Angreifer, der ihm Schmerz zuzufügen droht, so viel wie möglich von sich abhalten.

Eine ihrem Ursprung nach ähnliche Bewegung machen wir regelmäſsig, wenn wir einen Schmerz an einem Gliede haben. Wenn man sich z. B. die Finger verbrannt hat, dann macht man unaufhörlich eine Bewegung, als wollte man etwas von der Hand abschütteln. Man könnte sich kaum anders benehmen, wenn z. B. ein Blutegel an der Hand angebissen hätte. Es sieht gerade so aus, als wollte man mit einer Wurfbewegung etwas abschütteln, und man wird kaum fehlgehen, wenn man die Erklärung für diese Bewegungen darin sucht, dass sich der Abwehrtrieb hier in einer ursprünglichen Form äussert, dass also dieselben Bewegungen gemacht werden, die in den Fällen, wo in der Natur der Trieb in Tätigkeit tritt, bei Angriffen grosser oder kleiner Feinde, sich als die zweckmäſsigsten allmählich entwickelt haben.

Ein grosser Fehler wäre es nur, wollte man die angegebene Erklärung auf alle sogenannten Ausdrucksbewegungen ausdehnen — denn von solchen sprechen wir — wie von übereifrigen Anhängern Darwins zum Schaden der ganzen Theorie geschehen ist. Man darf nicht vergessen, dass nicht jede geringste Struktur- und Funktionseigentümlichkeit eine Bedeutung und einen Zweck haben kann und dass manches dem Zufall seine Entstehung verdankt. So finden wir unter den Ausdrucksbewegungen des Schmerzes neben den deutlich als Abwehrbewegungen sich kennzeichnenden eine Reihe anderer Erscheinungen, für die schwerlich eine ähnliche Erklärung ausfindig zu machen ist. Wenn der

Schmerzgepeinigte die Augenbrauen zusammenzieht, so mag das eine der vielen Mitbewegungen sein, die fast alle unsere Bewegungen begleiten. Und wenn auf der Schmerzfolter die Zähne zusammengebissen werden und der Kehlkopf einzelne heisere, abgebrochene Laute ausstösst, so sind das wahrscheinlich Ausstrahlungen der gewaltigen Energie, die beim Schmerzvorgang im Nervensystem frei wird und sich irgend wohin entladen muss. Im höchsten Schmerze ziehen sich alle Muskeln zusammen und der Körper dreht und windet sich unter den Qualen, bis eine Ohnmacht von ihnen zeitweise erlöst. Der keuchende Atem und der Schweissausbruch, ebenso wie die Beschleunigung der Herztätigkeit, das Rotwerden des Gesichts und anderes sind gar keine Ausdrucksbewegungen, wenigstens keine direkten Triebbewegungen, sondern wahrscheinlich Folgeerscheinungen der gewaltigen Muskel- und Nervenarbeit im Organismus.

Allenfalls kann noch das Schreien vor Schmerz als eine zweckmäfsige Bewegung gelten, die zum Abwehrtrieb gehört. Denn die Tiere, so weit sie gesellig oder in Familien leben und also auch der Mensch, helfen einander die Angreifer abwehren und das Schreien könnte als Notsignal und Warnung ausgebildet sein. Ich möchte auf diese Vermutung aber nicht viel Gewicht legen. Das Schreien ist einmal keine regelmäfsige Ausdrucksbewegung des Schmerzes, dann aber tritt es auch bei Tieren auf, die sich nicht helfen. Ich sah eine Ratte von einer Katze gepackt werden, das Tier schrie furchtbar. Ebenso schreien Kaninchen im Schmerz und es mag das Schreien hier auch eine einfache Entladung der nervösen Energie sein. Allenfalls kann man daran denken, dass die jungen Tiere von der Mutter geschützt werden und dass das Schreien zweckmäfsig ist, so lange die Brutpflege dauert, später aber beibehalten wird.

Zweifelhaft bleibt es mir, ob das Weinen zu den eigentlichen Schmerzäusserungen gehört. So regelmäfsig die Kinder weinen, wenn ihnen Schmerz zugefügt wird, so ausnahmslos weint eigentlich kein Erwachsener vor Schmerz. Es findet höchstens ein Zucken der Augenlider statt, das durch Druck auf die Drüsen einige Tränen herauspresst, während der reichliche Tränenerguss bei seelischem Leid ohne diesen Umweg auf nervöser Grundlage stattfinden muss. Nun ist für die Kinder der körperliche Schmerz wohl in ganz anderem Mafse auch ein seelischer wie für den Erwachsenen und ich möchte vermuten, dass die Tränen nur zum seelischen Schmerz, also zum Leid, nicht aber zum eigentlichen Schmerz gehören. Bekanntlich weint kein Tier, während die Ausdrucksbewegungen des Schmerzes bei den höchststehenden Tieren dieselben sind wie beim Menschen. Seelisches Leid aber ist doch wohl menschlicher Vorzugsbesitz und hier sind die Tränen die wichtigste, in ihrer Entstehung freilich durchaus in Dunkel gehüllte, Ausdrucksform. Wenn

der Mensch vor Schmerz weinte, täten es die Tiere wahrscheinlich auch.

Diese Ausführungen über die Schmerzäusserungen, denen man Einseitigkeit und Voreingenommenheit kaum wird vorwerfen können, zeigen, dass die Ausdrucksbewegungen zwar eine sehr verschiedene Bedeutung haben können, dass aber jedenfalls in einem Teil von ihnen sich der Abwehrtrieb in seiner ursprünglichen Gestalt äussert und dass sie zum Teil Reste von Bewegungsreihen sind, die auf einer früheren Entwickelungsstufe dem Geschöpf als ererbter Besitz von stets zur Verfügung stehenden Abwehrbewegungen von höchstem Nutzen waren.

Zum Schmerzvorgang gehört die Abwehr oder zum mindesten als Ersatz dafür die Ausdrucksbewegungen. Deswegen brauche ich das Wort „Schmerzvorgang“ mit voller Absicht für das Gefühl zusammen mit dem Trieb.

Nichts ist geeigneter, den Schmerz zu erleichtern, als wenn er sich austoben kann und gerade das Zurückhalten der Schmerzäusserungen erhöht den Schmerz. Wenn man sich die Finger verbrannt hat, dann dient doch nichts mehr zur Erleichterung, als wenn man hin und herrennen kann und die erwähnte Schüttelbewegung mit der Hand fortwährend ausführt. Ebenso wirkt das Schreien viel erlösender als das Zusammenbeissen der Zähne, um das Schreien-müssen, das ein Teil des Schmerzvorgangs ist, zu bemeistern.

Man sagt bekanntlich, in der Erregung des Kampfes fühle der Kämpfer gar nicht den Schmerz der Verletzung. Daran ist sicherlich etwas Wahres. Das Peinigende des Schmerzes, der sich nicht austoben kann, wird im Kampfe nicht gespürt, ja das Austoben des Abwehrtriebes bereitet so viel Lust, dass dadurch dem Schmerzvorgang oft die Pein ganz genommen sein mag. Wenn ein Trieb unterdrückt werden muss, zeigt sich das dem Bewusstsein durch immer stärkere Betonung des Peinigenden am Gefühlszustande an. Daher richtet sich bei Tieren der ganze Schmerz nach aussen und manches Geschöpf wendet sich, auch wenn es durch Krankheitsschmerzen geplagt ist. gegen seine Umgebung und beisst, kratzt und schlägt, was ihm in den Weg kommt. Jedes Tier ist vor Schmerz wütend. Es wird gerade, weil es wütet, wohl nicht so schwer leiden wie der Mensch, der erkennt, dass die Ursache eine Krankheit ist und der Schmerz ertragen werden muss. Ganz bemeistern kann übrigens auch der Mensch, abgesehen von den Ausdrucksbewegungen, seine Neigung, um sich zu schlagen, nicht immer und besonders ungebildete Personen sind im Schmerz schwer erträglich. Die Dienstmädchen zerschlagen, wenn sie Zahnschmerz haben, mit Vorliebe irgend welches ihrer Pflege anvertraute Hausgerät.

Den innigen Zusammenhang zwischen Trieb und Gefühl ist besonders das Verhalten bei Berührungen des Auges zu erläutern geeignet. Man

versuche einmal das Auge etwa mit einem Pinsel zu berühren. Es ist allerdings schwer diesen Versuch anzustellen. Bevor man das Auge berühren kann, treten Reflexbewegungen ein, die den Versuch verhindern wollen. Kann man diese nicht hemmen, so muss man das Auge mit einer Hand offen halten. Die Berührung des Auges ist sehr viel leichter schmerzhaft, als die jeder anderen Körperstelle. Aber wie ist der Schmerz, der hier ausgelöst wird, beschaffen? Der Drang, das Auge dem Angriff zu entziehen, durch Lidschluss oder Wegwenden des Kopfes, ist an dem Vorgang das Überwiegende.

Nun haben wir an diesem Beispiele einen sehr primitiven Vorgang vor uns, seine Elemente sind ganz eindeutig bestimmt. Der Reiz wird nicht genauer unterschieden, er löst nur eine ganz unklare Empfindung und eine noch unklarere Wahnehmung aus, dagegen einen mächtigen Abwehrdrang, und der Trieb, der zur Tätigkeit kommt, ist in seinem ganzen Ablauf fest bestimmt. Es kommen nur zwei einfache Bewegungsreihen in Betracht, Augenschluss oder Abwendung des Kopfes. Die ganze Einrichtung, die wir da vor uns haben, ist so erhalten, wie sie bei sehr fernen Urahnen unseres Geschlechts schon in Funktion gewesen sein mag. Sie hat etwas Primitives an sich, was wir in unseren Funktionen nicht mehr oft antreffen.

Deswegen finden wir aber in diesem Falle das Gefühl nicht nur mit dem Trieb, sondern auch mit der Empfindung in engster Verbindung. Das kann nur darin seinen Grund haben, dass der Vorgang so ursprünglich und eindeutig ist. Ohne einen Reiz kann im Organismus überhaupt nichts geschehen. Der äussere Reiz löst sowohl Empfindungen als Triebe aus und mit den Trieben Gefühle. Jedoch löst sich bei verwickelter Funktionsweise des Organismus der Trieb von der Einwirkung äusserer Reize mehr und mehr los und wird abhängig von der inneren Lage der Funktionen. Nur unter einfachen Verhältnissen können wir deswegen die Gefühle auch mit den Empfindungen unlösbar verknüpft antreffen. Ein solcher primitiverer Vorgang ist noch der Schmerz.

Da im Bewusstsein gleichzeitige Vorgänge zusammengefasst werden, so kann ein geistiger Vorgang aus verschiedenen Elementen bestehen, die für das Bewusstsein selbst unmittelbar ganz untrennbar sind und die wir doch in anderen Fällen gar nicht im Zusammenhang, ja ohne jede gegenseitige Beziehung antreffen können. Die Frage für eine wissenschaftliche Betrachtung der Zusammenhänge ist nur nicht die: „Treffen wir im Bewusstsein überhaupt Gefühle zusammen mit Empfindungen an?“ sondern wir müssen fragen: „Ist das Gefühl in seiner Enstehung und seinem Ablauf unlösbar an die Empfindung oder Wahrnehmung gebunden?“ Wenn das der Fall wäre, dann gehörte zu jeder Empfindung ein bestimmtes Gefühl und tatsächlich haben die Psychologen, da sie das Gefühl an die Empfindung untrennbar geknüpft glauben, ganz

folgerichtig die Lehre aufgestellt, dass jede Empfindung ein bestimmtes Gefühl mit sich bringe.

Ich halte diese Lehre für einen Irrtum. Es würde zu weit ablenken, wollte ich das hier ausreichend begründen. Für mich genügt schon, um die Lehre als falsch hinzustellen, der Hinweis darauf, dass dieselbe Empfindung unter verschiedenen Umständen die verschiedensten, ja entgegengesetzte Gefühle auslösen kann, eine Tatsache, an der auch kaum jemand zweifelt und die nur der Theorie zu Liebe mit besonderen Eigenschaften der Gefühlsverbindung und Kreuzung umgedeutet wird. Den Schmerz treffen wir nur deswegen mit bestimmten Empfindungen vergesellschaftet und deswegen für das Bewusstsein mit ihnen zu einer unlösbaren Einheit verschmolzen, weil eine primitive Zusammenordnung von Empfindung und Trieb vorliegt.

Der Schmerz verhält sich in dieser Beziehung nicht anders als die Gefühle, die durch Geschmack- und Geruchreize ausgelöst werden. Diese sind die einfacheren und wahrscheinlich die früher erworbenen Sinne. Sie sind für das Tier die direkten Wegweiser bei der Ernährung, indem mit den Empfindungen, die sie vermitteln, aufs engste der Trieb verknüpft ist, etwas als Nahrung anzunehmen oder abzulehnen. Das Bewusstwerden der Annahme ist ein angenehmes Gefühl, das der Ablehnung ein unangenehmes. Das erste aber, was da ist, und auch sicherlich das erste, was in der Entwickelungsreihe entsteht, ist nicht das Gefühl, sondern der Trieb, den wir uns, wo das Bewusstsein noch nicht so weit entwickelt ist, auch ohne das Gefühl wirkend vorstellen können und müssen.

Sowie aber der Geruchsinn auch in den Dienst anderer Tätigkeiten tritt, löst sich auch bei ihm schon deutlich der Zusammenhang von Empfindung und Gefühl. Und im Gebiete der höheren Sinne ist dann der Zusammenhang allenfalls noch auf ästhetischem Gebiete zu finden, wo aber das sehr vernachlässigte Prinzip der Gewöhnung eine grosse Rolle spielt und die natürlichen Zusammenhänge gänzlich lockern kann. Das Gefühl ist jedenfalls nur da mit der Empfindung verwachsen, wo der Trieb durch die äusseren Reize noch eindeutig bestimmt ist. Und es gibt nicht nur Empfindungen, die gar keinen Trieb auslösen, also ganz gleichgiltig sind, sondern sogar solche, die je nach den Umständen die entgegengesetzten Triebe und damit Gefühle im Gefolge haben können.

Das Bewusstwerden des Schmerzes.

Unsere Betrachtung hat uns gezeigt, dass der Schmerz wie jedes andere Gefühl im innigsten Zusammenhange steht mit einem Trieb, und das Verhältnis von Trieb und Gefühl hat sich uns als ein wesentlich anderes enthüllt, als es aufgefasst zu werden pflegt. Die Gefühle be-

gleiten die Handlungen, in ihnen wird die Hemmung oder Erfüllung eines Triebes bewusst, und das Verhältnis wird nur ein anderes, wo auf Grund des Gedächtnisses die angenehmen Gefühle gesucht, die unangenehmen gemieden werden.

Welchen Zweck haben nun aber bei dieser Sachlage die Gefühle? Wozu werden wir so von Schmerzen geplagt, wenn doch der Trieb zur Abwehr auch ohne den Schmerz denkbar ist und sicherlich vielfach ohne ihn tätig ist? Wir finden das Schmerzgefühl als eine so stetige Einrichtung unter den Funktionen unseres Organismus, dass er selbstverständlich eine grosse Bedeutung haben muss und nicht etwa bei der Entwickelung des Bewusstseins zufällig mitentstanden sein kann. Wir können ein Verständnis für den Sinn der Einrichtung nur zu finden hoffen, wenn wir uns in die Zusammenhänge vertiefen, in denen wir die Bewusstseinserscheinung des Schmerzgefühls antreffen. Erklären heisst ja, die Zusammenhänge verstehen lehren.

Der Zusammenhang der Bewusstseinsvorgänge ist nun ein ganz eigenartiger. Das Bewusstseinsleben ist durchaus abhängig vom Gehirnleben, aber es ist ausgeschlossen, dass etwa alle Gehirnfunktionen Bewusstseinserscheinungen hervorrufen. Das Nervensystem ist eine ungeheuer komplizierte Einrichtung, die den manigfaltigsten Funktionen dient, von denen stets eine grosse Anzahl zu gleicher Zeit stattfinden müssen, ohne einander stören zu dürfen. Während ich meine Gedanken hier niederschreibe, leistet mein Gehirn zu gleicher Zeit mindestens die folgenden schwierigen Arbeiten: Es sorgt zunächst für eine passende Stellung meines Körpers, es führt meine Hand beim Schreiben, es muss ab und zu die Feder zur Tinte führen und die Seiten wenden lassen, eben habe ich auch die Lampe verschoben und mancher raucht bei all' dem noch seinen Tabak. Dazu kommen die nie aufhörenden Bewegungen der Atmung, die ohne Gehirnarbeit ebenfalls nicht stattfinden können. Über all' dem hinweg, wie man sich ausdrücken kann, geschieht nun die Denktätigkeit, die augenblicklich in dem Ordnen des Stoffes besteht, der im Gedächtnisschatz bereits angesammelt ist. Wir denken zwar mehr oder weniger in Worten, trotzdem bleibt das Setzen der Worte zur Rede, ihre Wahl und Zusammenstellung ein gewaltiges Stück Arbeit, was neben der eigentlichen Denktätigkeit auch noch einhergehen muss und gewöhnlich nebenher mitgeleistet wird.

Dieses Verhältnis der Hauptarbeit zu den Nebendingen ändert sich aber mit einem Schlage, wenn eine Stockung im Schreiben eintritt. Sowie z. B. für einen Gedanken der Ausdruck nicht zur Stelle ist, tritt im Bewusstsein die Tätigkeit der Wortwahl in die erste Stelle. Sofort ist aber auch ein Gefühl da. Es ist unangenehm, im besten Schreiben, statt seinen Gedanken frei folgen zu können, über einen Ausdruck nachdenken zu müssen. Besonders trifft das einen gewandten Redner, bei

ihm muss die ganze Gehirn-Tätigkeit des Wortesuchens ganz unbemerkt neben der Denkarbeit einhergehen. Gefühle sind mit dieser Nebentätigkeit, so lange sie gut von statten geht, nicht verbunden. Denn freue ich mich etwa in einem Augenblicke, dass mir die Rede glatt von der Lippe fliesst, so ist in diesem Augenblicke schon im Bewusstsein das Reden wieder die Hauptsache und das Denken tritt zurück. Sowie der Redner stockt, tritt ein Gefühl des Abmühens, der Hemmung der Tätigkeit auf, das jeder kennt, und dann ist auch das Bewusstsein schon der Wortwahl zugewandt. Man nennt diesen Vorgang das Wechseln der Aufmerksamkeit.

Wie es nun mit der Wahl der Worte geht, so kann es mit jeder der vorhin aufgezählten Tätigkeiten gehen, die das Gehirn leisten muss, während ich rede und schreibe. Wenn ich schlecht sitze, so kann das eine ganze Weile gehen. Bin ich genügend vertieft in meine Arbeit, so bemerke ich nichts davon und lasse mich nicht stören. Sowie aber die Empfindung eine gewisse Stärke erreicht, die ein Gefühl hervorruft, richtet sich meine Aufmerksamkeit auf die Nebentätigkeit des Sitzens. Und hat das schlechte Sitzen eine Veranlassung, die schnell schmerzhaft wirkt, so wird die Aufmerksamkeit sofort von dem Gegenstand des Denkens abgelenkt und ich sehe zu, welche Ursache der Schmerz hat. Der tiefste Denker würde durch einen Floh unweigerlich aus seiner genialsten Geistestätigkeit herausgerissen werden und hätten wir nicht die Hilfsmittel, um uns die Quälgeister aus dem Reiche der Insekten vom Leibe zu halten, so stände es sicher schlechter um unsere Kultur, denn ein grosser Teil unserer Geistesarbeit könnte kaum geleistet werden. Man versuche nur einmal an einem mückengesegneten Orte im Freien ein wissenschaftliches Buch zu lesen. Man wird erstaunlich wenig Gedankenarbeit dabei leisten können. Der Schmerz, den die Mückenstiche verursachen und die Furcht vor ihm, verhindert alle andere Tätigkeit. Die Arbeit, sich die Quälgeister vom Leibe zu halten, kann man nicht nebenher leisten, wie das Atmen, Sitzen und Umschlagen der Blätter, die Aufmerksamkeit wird immer wieder auf diese Arbeit gerichtet. Und wieder sehen wir dabei ein Gefühl in Tätigkeit. Der Schmerz verlangt Beachtung und zieht die Aufmerksamkeit auf sich.

Und ein Mückenstich verursacht doch keinen erheblichen Schmerz, trotzdem übertrifft das Gefühl, das dieses geringfügige Ereignis verursacht, an Stärke so leicht das Interesse, das wir unserem Buche entgegenbringen. Denn nur darum kann es sich handeln, wenn unsere Aufmerksamkeit durch das Gefühl abgelenkt wird. Unser Interesse am Lesen muss geringer sein, als der Trieb den Schmerz abzuwehren, denn das Gesetz der Aufmerksamkeit lautet: „Die Aufmerksamkeit richtet sich auf die Tätigkeit, die von dem im Augenblicke stärksten Triebe verlangt wird", was ganz dasselbe sagt wie „Die Lenkung der Aufmerksamkeit geschieht

durch die Gefühle. Das stärkste Gefühl lenkt die Aufmerksamkeit auf sich oder vielmehr auf die Tätigkeit, die der Trieb verlangt, der in dem Gefühl bewusst wird".

Von den mannigfaltigen Tätigkeiten, die unser Gehirn stets gleichzeitig leisten muss, kann immer nur eine mit Aufmerksamkeit vollzogen werden und die Auswahl trifft hierbei nur das Gefühl. Man spricht angesichts dieser Tatsache von einem Gesetz des Interesses. Das Wort „Interesse" hat in der Umgangsprache einen doppelten Sinn erhalten, es bezeichnet einmal die Aufmerksamkeit und das andere Mal unser Begehren, unser Wünschen und es ist bezeichnend, dass man die Tatsache, dass jemand seine Aufmerksamkeit einer Sache zuwendet und die andere, dass etwas in den Bereich seiner Wünsche fällt, mit demselben Worte bezeichnen kann. Wir wenden eben unsere Aufmerksamkeit ausschliesslich dem zu, was zu unseren Wünschen gehört oder in irgend einer Beziehung zu ihnen steht.

Nun können wir den Zweck der Gefühle und am besten den des Schmerzes verstehen und gewinnen meiner Überzeugung nach damit auch einen Einblick in seine Entstehung und Entwickelung. Die grosse Mannigfaltigkeit von nervösen Funktionen, die jedem höheren Organismus gegeben sind, macht die Einrichtung der Aufmerksamkeit notwendig. So lange das Leben auf Reflexbewegungen beruht, brauchen sich die vorhandenen Funktionen nicht gegenseitig zu stören. Anders wird es aber, wenn die Bewegungen zu eigentlichen Tätigkeiten und Handlungen werden, wenn sie auf Grund der Erfahrung abänderungsfähig werden, wenn das Gedächtnis in den Dienst der Reaktionen auf die Reize tritt. Je verwickelter jetzt die Handlungen werden, die zur Befriedigung der Triebe dienen, je mehr die Erfahrungen herangezogen werden, die das Wesen früher gemacht hat, um sich im neuen Falle zweckentsprechend zu benehmen, um so mehr wird es nötig, dass aus der Unzahl gleichzeitig im Gehirn ablaufender Leistungen, in jedem Augenblicke eine einzelne herausgehoben wird. Der Nutzen der Erfahrung beruht auf der Vergleichung des gegenwärtigen Falles mit früheren gleichen oder ähnlichen und eine Intelligenz, die über eine sehr mannigfaltige Erfahrung auf den verschiedensten Gebieten, einen grossen Gedächtnisschatz verfügt, ist, je mehr dieser Schatz sich vermehrt, um so mehr darauf angewiesen, in jedem Augenblicke eine Auswahl zu treffen und die Aufmerksamkeit ist die Einrichtung, die diese Tätigkeit leistet. Sie schützt uns vor Verwirrung, indem sie hervorhebt, was wir gerade brauchen und zurücktreten lässt, was nicht zur Sache gehört.

Wir brauchen aber immer das, was dem Triebe dienen kann, der im Augenblick der stärkste ist. Wenn wir Hunger haben, ist es notwendig, dass wir alle unsere Kräfte, also auch die geistigen, in den Dienst der Nahrungssuche stellen. Und nun meldet sich der Nahrungs-

trieb dem Bewusstsein immer stärker und stärker in dem Gefühl des Hungers, bis die Aufmerksamkeit sich ausschliesslich auf ihn richtet. Dass wir Kulturmenschen die höheren Grade des Hungergefühls meist vermeiden, ist der vorbeugenden Tätigkeit unseres Verstandes zuzuschreiben, dass aber das Hungergefühl trotzdem nicht entbehrlich geworden ist, bedarf keines Beweises.

Nun wissen wir, weshalb der Schmerz ein so starkes Gefühl ist. Es ist kein Zufall, dass geringfügige Reize, wie manche Verletzungen sind, ein Gefühl hervorbringen können, das leicht alle anderen übertrifft und uns vollständig aus der Fassung bringen kann. Es soll und es wird durch das Schmerzgefühl die Aufmerksamkeit schon auf geringfügige Verletzungen hingezogen. Alle Kräfte des Organismus müssen in den Dienst des Schutz- und Abwehrtriebes treten, um unseren Körper vor Schaden zu bewahren. Wenn wir noch so vertieft sind in irgend eine Beschäftigung, wenn unsere Aufmerksamkeit noch so sehr in Anspruch genommen ist, so genügt ein geringer Schmerz schon, um uns zu gemahnen, dass wir uns hüten und wehren. Wie schlecht wäre es um ein Lebewesen bestellt, das sich in einen Gegenstand, z. B. beim Auflauern der Jagdbeute, oder beim Nestbau, oder in irgend etwas, was seine Neugierde erregt, vertiefen würde und inzwischen keinen Warner vor Schaden für seinen eigenen Körper hätte.

Ich hoffe, dass nicht etwa in diesen Ausführungen ein Widerspruch gefunden wird gegen die Anschauung, dass in dem Gefühl nur der Trieb bewusst wird, da wir jetzt doch das Gefühl als unmittelbare Veranlassung mannigfacher Handlungen antreffen. Die Tätigkeit wird vom Trieb verlangt und vorgeschrieben. Er kann oft befriedigt werden, ohne dass die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt wird, ohne dass überhaupt ein Bewusstseinsvorgang dabei stattfindet. Ich kann eine Mücke abwehren, ohne mich stören zu lassen. Aber findet der Trieb eine Hemmung oder tritt ein Abmühen auf, das mit einem starken Gefühl verbunden ist, so kündigt sich das dem Bewusstsein sofort an und damit wird die Aufmerksamkeit gewonnen und nun kann die ganze Erfahrung und Kraft in den Dienst des Triebes, der Befriedigung verlangt, gestellt werden. Man muss nur immer die ursprünglichen Verhältnisse von den verwickelteren unterscheiden, in denen der Trieb nur noch als Zielsetzer vorhanden ist, die Handlung aber mannigfaltig ausfallen kann und das Ziel des Triebes oft auf grossen Umwegen erreicht wird.

Der Übergang von der Instinktbewegung zur Triebhandlung ist allerdings durchaus rätselhaft. Aus der eindeutigen Beantwortung bestimmter Reize mit zweckentsprechenden, aber kaum wechselnden Bewegungen geht das Verhältnis hervor, das wir beim Menschen und den höheren Tieren überwiegend antreffen, wo von dem Instinkt nur noch der Trieb übrig geblieben ist, der das Ziel der Handlung bestimmt, die

Wege zu ihm aber ganz offen lässt und von der Erfahrung und Übung bestimmen lässt. Für mich liegt hierin eines der grössten Rätsel des menschlichen Nerven- und Seelenlebens, obgleich ich weit entfernt bin, die Bedeutung der Instinktbewegungen, die in uns noch erhalten sind und namentlich während der Kindheit wirken, zu unterschätzen. Wir stecken ganz reflex- oder instinktmäſsig die Speisen in den Mund. Wir brauchen nicht zu lernen, dass sie dorthin gehören. Wir lernen höchstens, wenn wir heranwachsen, die Tatsache kennen, dass wir auf diesem Wege unseren Hunger stillen.

Aber sollte dieses Verhältnis durchgängig vorhanden sein? Dann müssten wir unsere Anschauungen über den Instinkt noch ganz anders revidieren. Die Tatsachen selbst sind ganz offenkundig, so wenig wir eine Erklärung zu geben imstande sind. Wir leben für bestimmte Ziele, die unsere Triebe uns setzen. Wie das geschieht, davon haben wir keine Ahnung. Man vergesse aber nicht, dass wir von der etwaigen Physiologie des Gefühls, das ja für das Bewusstsein der Vermittler ist, zu wenig wissen, um die Zusammenhänge schon aufklären zu können. Doch fahren wir in der Erörterung der Tatsachen fort.

Wie sich die einschlägigen Erfahrungen einstellen, wenn unsere Aufmerksamkeit sich auf einen Gegenstand richtet, so wird auch die Ansammlung der Erfahrung von den Gefühlen beeinflusst, vielleicht unmittelbar, möglicherweise aber nur durch die Lenkung der Aufmerksamkeit, die ausschliesslich Sache der Gefühle ist. Für die Aufbewahrung eines Ereignisses im Gedächtnisschatz ist es von grösster Bedeutung, ob die Aufmerksamkeit auf den einzuprägenden Gegenstand gerichtet ist oder ob er uns gleichgültig ist. Jedermann weiss, dass Ereignisse, die auf ihn einen grossen Eindruck gemacht haben, sich seinem Gedächtnis unauslöschlich einprägen. Wiederum treffen wir hier auf eines der vielen Rätsel unseres Seelenlebens. Die Tatsache selbst ist aber gar nicht zu bezweifeln, so weit wir von ihrer Erklärung auch entfernt sind. Wie das Gefühl die Aufmerksamkeit auf das lenkt, was der Trieb verlangt, so prägt das Gefühl oder vielleicht die Aufmerksamkeit dieselben Vorgänge dem Gedächtnisse viel energischer ein, als es sonst mehrfache Wiederholungen leisten können. Diese Bevorzugung der von starken Gefühlen begleiteten Vorgänge hat natürlich für den Organismus denselben Nutzen, wie die Lenkung der Aufmerksamkeit selbst, besonders da das Gefühl als solches geeignet ist an Ereignisse zu erinnern, die bei demselben Gefühlszustande früher stattfanden.

Wegen dieser Einwirkung der Gefühle auf die Gedächtnistätigkeit kann man aus schmerzhaften Vorgängen sehr schnell lernen. Die erwähnte Erziehungsmethode, einem Kinde eine kleine Brandwunde zuzufügen, um es vor dem Feuer zu warnen, kann nur durch diese Eigenschaft

der Gedächtnisfunktion so schnell zum Ziele führen. Wir werden diese Nutzbarmachung des Gefühls im nächsten Abschnitt weiter verfolgen.

Wir haben jetzt im Verfolge unserer Betrachtung herausgefunden, dass die Stärke des Gefühls einen entscheidenden Einfluss hat bei seinem Wirken. Dasjenige Gefühl setzt sich durch, das im Augenblick das stärkste ist und diese Bevorzugung gilt nicht nur für den Augenblick, sondern sogar für die Zukunft, denn das Gedächtnis bewahrt die Erfahrungen, die mit starken Gefühlen einhergingen, am besten auf. Es findet also in unserer Seele ein Kampf der Gefühle statt, die verschiedenen Gefühle suchen sich gegenseitig zu verdrängen. Sie verbinden sich nicht, sondern bekämpfen einander und suchen sich den Vorrang streitig zu machen. Dieses Verhältnis wird nur dadurch oft überdeckt, dass aus dem Bewusstwerden des Kampfes selbst ein neues Gefühl entsteht, am häufigsten das des Zweifels.

Dass ein Gefühl stärker oder schwächer sein kann, weiss jeder aus eigener Erfahrung. Vom leisesten Schmerz eines Nadelstiches bis zu der Pein einer grösseren Verbrennung kommen alle Zwischenstufen in der Stärke des Schmerzes vor und so ist es bei jedem anderen Gefühl. Abgesehen von diesem Wechsel der Stärke, die jedem Gefühlsvorgang zukommt, hat aber noch jedes Gefühl eine gewisse mittlere Stärke von vornherein und unabänderlich. Der Schmerz ist in jedem Falle ein starkes Gefühl und zwar kann er in seiner ganzen Stärke im Augenblick auftreten. Selbstverständlich hängt das damit zusammen, dass der Abwehrtrieb schnell befriedigt werden muss. Nicht um uns Menschen zu plagen ist die Pein des Schmerzes in die Welt gesetzt. Dass viele Krankheiten Schmerzen erzeugen, ist ein Zufall, wie wir bei Betrachtung der Schmerzreize noch sehen werden.

Nur wenn wir das normale Leben im Auge haben, auf das der Organismus eingerichtet ist, können wir einen Einblick in die Bedeutung des Schmerzvorganges gewinnen und hier allein finden wir den Schlüssel für die grosse Stärke des Gefühls, die von allen Psychologen, die sich überhaupt über solche Fragen äussern — was erstaunlicherweise die wenigsten für nötig halten —, als durchaus rätselhaft bezeichnet wird. Der Kampf der Gefühle um die Aufmerksamkeit erklärt ihr Stärkeverhältnis und gerade in den Stärkeverhältnissen der Gefühle erkennen wir am deutlichsten ihre innige Abhängigkeit von den Trieben. Der Trieb zeigt sich im Bewusstsein in keiner anderen Form denn als Gefühl. Der intelligente Mensch, der nur das Gefühl in seinem Bewusstsein kennt und gelernt hat, auf welchem Wege er es beseitigen oder wieder suchen kann, bildet sich daher ein, die Gefühle veranlassten ihn zu den Handlungen. Den Trieb kennt er nicht.

Schmerz und Leid.

Unser ganzes Bewusstseinsleben hat etwas Zerhacktes und Fragmentarisches an sich. Die verwickeltesten Vorgänge sind dem Bewusstsein stets etwas ganz einfaches und einheitliches, es stellt sich diese Einheit, wo sie nicht vorhanden ist, künstlich her und aus den entferntesten Dingen, die in Wirklichkeit gar nichts mit einander zu tun haben, kann es sich eine Einheit zurechtlegen. Nichts ist daher trügerischer, als wenn man in einem Vorgang nur das sieht, was dem Bewusstsein unmittelbar an ihm gegeben ist.

Eines der krassesten Beispiele eines Irrtums, zu dem eine derartige einseitige Betrachtung unseres Gehirn- und Seelenlebens geführt hat, ist die Anschauung, dass alles Gefühl nur in einem Schwanken zwischen „Lust" und ihrem Gegensatz, wissenschaftlich „Unlust" genannt, bestehe. Nur die Beschränkung auf die unmittelbarsten Bewusstseinsinhalte konnte dieser Lehre überhaupt das Leben geben, die behauptet, in der Mannigfaltigkeit unseres Gefühlslebens sei weiter nichts Gefühl als das Angenehme oder Unangenehme, was jedes Gefühl enthält oder enthalten soll. Alles andere seien begleitende Umstände, Empfindungen, die mit dem Gefühl stets zusammentreffen, oder gar Vorstellungen, die zu ihm gehören sollen.

Nach dieser Lehre wäre der Schmerz „Unlust", verbunden mit der Empfindung oder Wahrnehmung des Reizes, der den Schmerz verursacht. Ekel wäre ebenfalls „Unlust", verbunden mit verschiedenen Empfindungen im Magen oder mit gewissen Geschmack- und Geruchwahrnehmungen. Hunger ist dann auch nur „Unlust". Gram, Leid und Unzufriedenheit, Müdigkeit und Überdruss, Reue, Scham, Zweifel und Ungeduld, Zorn und Wut, das alles ist nur Unlust, nur verbunden mit verschiedenen Empfindungen oder gar Vorstellungen. Eine selbstverständliche Folgerung aus dieser Lehre ist natürlich noch, dass Schmerz und Leid — so will ich den seelischen Schmerz nennen — dasselbe ist. Wenn jemand also einen lieben Angehörigen betrauert, so ist danach sein Gefühl dasselbe, wie wenn er sich die Hände verbrannt hat. Nur die Empfindungen und Vorstellungen sind andere.

Nun wissen wir schon aus den bisherigen Erörterungen über Empfindung und Gefühl, wie ungemein schwer es ist, das eigentliche Gefühl von den Vorgängen zu trennen, mit denen es im Bewusstsein stets verbunden auftritt. Dem Bewusstsein ist stets Zusammenfallendes auch eine wirkliche Einheit. Beim körperlichen Schmerz liegt tatsächlich eine Zusammengehörigkeit einer Empfindung, eines Triebes und eines Gefühls vor, weil bei dieser primitiveren Funktion der Trieb durch ganz bestimmte Reize ausgelöst wird. Trotzdem ist auch am Schmerz herauszufinden, was daran Empfindung und was Gefühl ist.

Unzweifelhaft hat aber im Bewusstsein das Unangenehme des Schmerzes so sehr die Oberhand, dass bei höheren Graden des Gefühls alles andere dagegen zurücktritt. Das Wachstum des Gefühls beruht gewissermaſsen nur auf einer Zunahme des Peinigenden und der Trieb meldet sich, je lebhafter er wird, durch die immer stärkere Betonung des Unangenehmen. Die Aufmerksamkeit wird immer gewaltiger ausschliesslich auf den Trieb-Gefühlsvorgang hingezogen und das geschieht, indem sich die Pein, die die Hemmung eines Triebes bewirkt, immer stärker und zwingender dem Bewusstsein aufdrängt.

Was sollte aber wohl bei diesem Vorgang anderes immer mehr im Bewusstsein betont werden, als das Peinigende an dem Zustand? Wer die höchsten Grade des Hungers erleidet, erlebt schliesslich nur noch eine furchtbare Pein, die der des Schmerzes durchaus ähnlich werden kann. Ich gebe zu, dass alle unangenehmen Gefühle in den höchsten Graden einander ähnlich werden. Aber wenn der Verhungernde und der Schmerzgefolterte ähnliche Bewusstseinszustände durchmachen, so erleben sie nicht mehr bloss Hunger und Schmerz, sondern die Ähnlichkeit beruht auf der Hemmung aller Funktionen, der Pein der Lebensbedrohung und der Vernichtung, die beiden Erlebnissen gemeinsam ist.

Die Pein der Lebensbehinderung, der Hemmung der natürlichen Funktionen wird in den höheren Graden des Gefühls selbstverständlich das zu immer stärkerer Betonung kommende Moment am Gefühlsvorgang sein müssen. Dass deswegen dieses Peinigende das einzige sein sollte, was am unangenehmen Gefühl als Gefühl bezeichnet werden darf, dafür kann diese Bevorzugung im Bewusstsein meines Erachtens durchaus nicht maſsgebend sein. Ob jemand an dem Gefühl der Trauer um einen Angehörigen, einem Gefühl, das ebenso peinigend werden kann wie mancher Schmerz, eine Ähnlichkeit mit dem körperlichen Schmerz herausfindet oder nicht, ist natürlich ein ganz subjektives Vergleichsurteil. Aber körperlicher Schmerz kann sich zum seelischen Leid hinzugesellen und diese Tatsache genügt meines Erachtens, um die „Lust-Unlustlehre“ als Irrtum zu erweisen.

Wenn der vom schwersten Leid Gebeugte sich die Finger verbrennt, so wird der Schmerzvorgang sich genau so abwickeln, wie wenn das Leid gar nicht vorhanden wäre. Im Augenblick der Verbrennung wird der Schmerz überwiegen, das Schmerzgefühl verdrängt das Leid, genau wie es den Jubel, etwa bei einem Mädchen über die Verlobung, verdrängen würde, wenn der Schmerzreiz genügend gross ist. Wenn Unlust immer Unlust, Lust nur Lust und weiter nichts wäre, müsste das Verhältnis ganz anders ausfallen.

Freilich wird der von seelischem Schmerz stark Bedrückte einen geringeren Schmerz eher unbeachtet lassen, als wer im Augenblicke von

jeder Erregung frei ist. Die Gefühle kämpfen eben um den Vorrang und die Stärke gibt den Ausschlag.

Und noch eine Erscheinung trägt zur Verwickelung bei. Seelisches Leid ist ein Gefühl von gewöhnlich sehr langer Dauer. Selbstverständlich dauert nach der hier vorgetragenen Anschauung das Gefühl nur so lange, wie der Trieb, den es dem Bewusstsein anzeigt, wirksam ist. Bei Kindern ist das Leid meist kurz, sie finden für das Vermisste schnell Ersatz, der Trieb, dessen Hemmung das Leid auslöste, wird also auf andere Weise schnell wieder befriedigt. Anders ist es beim Erwachsenen, wenn er einen Verlust erleidet. Das Vermisste wird lange nicht ersetzt und der Trieb, dessen Befriedigung das Vermisste diente, kommt nicht zur Ruhe. Das zeigt sich aber dem Bewusstsein in dem Gefühl immer wieder an. Freilich schwankt im Gebiete des höheren Trieblebens die Stärke der Triebe und Gefühle von Person zu Person in sehr weiten Grenzen und wir finden Menschen, die den Kindern in der Fähigkeit, sich über Verluste hinwegzusetzen, nichts nachgeben.

Nun gibt es kaum einen Menschen, der nicht schon ganz unersetzbare Verluste erlitten hätte, der nicht Fehler gemacht, die nicht mehr gut zu machen sind, der nicht in seinen Hoffnungen enttäuscht und in seinen Erwartungen betrogen worden wäre. Gelegentlich stürmt das alles auf den Menschen wieder ein und wir bezeichnen den Zustand, von dem die Wahl der Erinnerungen abhängt, als Stimmung. Ein Gefühl kann uns an Dinge erinnern, die mit ihm früher einmal einhergingen und deshalb pflegen in schlechter Stimmung sich die unangenehmen Erinnerungen und Befürchtungen einzustellen. Die Mattigkeit nach einer schlecht verbrachten Nacht kann uns die Stimmung verderben. An anderen Tagen dagegen fühlen wir uns frisch und mutig, schauen voller Hoffnung ins Leben und angenehme Erinnerungen strömen uns zu.

In solcher Stimmung werden wir freilich auch einen körperlichen Schmerz, wenn er nicht zu stark ist, viel weniger beachten als in der entgegengesetzten. Wenn unsere Kinder in ausgelassener Laune lachen und tollen, dann können sie sich schon einmal den Kopf zerschellen, sie lachen oft noch darüber. Sind sie dagegen griesgrämig, so geht das Geheul gleich los. Aber das erklärt sich doch aus dem Kampf, den die Gefühle um die Herrschaft im Bewusstsein führen. Ein schwächerer Schmerz wird schnell verschwinden vor der Lust des frohen Spiels. Aber mag der Schmerz nur etwas heftiger sein, mag sich das Kind ein Beulchen geholt haben, dann wird es mit dem Jubel schon aus sein.

Die Gefühle addieren und subtrahieren sich nicht unter einander, wie es die Lust-Unlustlehre erwarten liesse. Ein unangenehmes Gefühl verdrängt nur vielleicht ein gerade entgegengesetztes angenehmes schwerer als ein ähnliches. Keineswegs aber addieren sich Gefühle, wenn sie zusammentreffen. Der Leidgebeugte fühlt einen körperlichen Schmerz,

Ekel, Zorn usw. genau so gesondert, wie in freier Gemütsverfassung. Nur wird er durch derartiges Ungemach in seinem Gram natürlich noch bestärkt „In dieser Stimmung fehlt mir das gerade noch", würde man bei einem solchen Vorkommnis sagen.

In langdauernder mit Schmerz verbundener Krankheit wird natürlich kein Mensch guter Stimmung sein. Hier dauert aber abnormerweise der Schmerz sehr lange an, es kommt hinzu die Schwäche oder Furcht vor Tod oder dauerndem Verlust der Kräfte und die Störung der Lebensweise und Funktionen. Der normale Verletzungsschmerz geht schnell vorüber und sowie er beseitigt ist, kann die Stimmung gerade ins Gegenteil umschlagen, während das Leid nur allmählich nachlässt. Wir sind sogar imstande, uns über einen vorübergegangenen Schmerz zu freuen.

Einen Gegensatz des Schmerzes gibt es höchstens in diesem Sinne, denn wenn wir an allen Gliedern heil sind, so haben wir davon gewöhnlich überhaupt kein Gefühl. Vom Leid kann man eher behaupten, dass ihm als Kontrastgefühl die Freude, bei höheren Graden „Wonne, Jubel, Entzücken, Seligkeit" usw. genannt, gegenüberstehen. Die deutsche Sprache hat, nebenbei bemerkt, bedeutend mehr Ausdrücke für die Freude als für das Leid — Pessimisten behaupten irrigerweise das Gegenteil. Im Grunde ist aber die ganze Gegenüberstellung etwas misslich. Es gibt Naturen, bei denen Leid und Freude sehr zu ungunsten des einen der beiden Gegensätze ausgebildet sind. Auch im Gebiete der sogenannten höheren Gefühle besteht ein wirklicher Kontrast nicht durchgehends, am wenigsten aber entspricht jedem einzelnen Gefühlsvorgang ein Gegensatz oder besteht gar eine Neigung der Gefühle, in ihr Gegenteil umzuschlagen. Einen eigentlichen Gegensatz hat nur das Gefühl, das der Entscheidung dient, ob etwas einen Trieb befriedigen kann oder nicht. Auch im Bereiche der höheren Gefühle ist häufig wie beim Schmerz ein Gefühl ausgebildet, das zum Gegensatz gar nichts als das Freisein von Gefühl hat. So nennt man wohl die Gleichgültigkeit den Gegensatz der Ungeduld. Gleichgültigkeit ist doch aber kein Gefühl, es ist gerade das Fehlen eines solchen. Das sogenannte Kontrastprinzip der Gefühle hat also nur insofern eine gewisse Berechtigung, als das blosse Aufhören eines Gefühls bei der Art unserer Beurteilung schon einem Gegensatz gleichkommt, auch wenn gar kein neues Gefühl an die Stelle des aufhörenden tritt. Wir haben kein absolutes Maſs für die Dinge, wir vergleichen stets, wenn wir urteilen.

Die Lehre, dass die Gefühle sich sämtlich in Gegensätzen bewegen, ist ein Schema, das den Tatsachen Gewalt antut. Wir finden sämtliche, auch die sogenannten höheren Gefühle, nur in Abhängigkeit von dem Triebleben und dieses bewegt sich durchaus nicht in Gegensätzen. Eigentlich nur im Gebiete des Nahrungstriebes bestehen schroffe Gegen-

sätze und dass ein Gefühl in sein Gegenteil umschlägt, ist wohl von den Tatsachen der Sättigung und Übersättigung abgeleitet. Wahr ist es, dass die meisten Lustgefühle einer ähnlichen Gefahr unterliegen. Selbstverständlich liegt das nur am Charakter der Triebe.

Wir sind hier an der Quelle des Pessimismus. Ein schnell befriedigter Trieb gewährt oft wenig Lust, und weil ein nicht befriedigter Trieb sich immer wieder meldet und dauernd als Gefühl im Bewusstsein anpocht, so kann es geschehen, dass bei vielen Menschen die unangenehmen Gefühle vor den angenehmen überwiegen. Ein für das ganze Leben versagter lebhafter Wunsch kann die Schale des Leids so viel vor der der Lust beschweren, dass grosse Erfolge dazu gehören würden, das Gleichgewicht wieder herzustellen. Weniger als solchem seelischen Leide ist aber dem Schmerz, obgleich er unzweifelhaft das unangenehmste Gefühl ist, die Schuld an diesem ungünstigen Verhältnis zuzuschreiben. Der Schmerz geht vorüber und wird ganz vergessen. Manche Frau sagt in ihrer schweren Stunde, es werde nicht mehr vorkommen, und ist übers Jahr in derselben Lage. Auch dass der Schmerz keinen Gegensatz hat, darf nicht als Stütze des Pessimismus angeführt werden, denn es gibt auch angenehme Gefühle ohne unangenehmen Gegensatz. Wer wirklich kränklich ist, kommt dabei nicht in Betracht. Ein normaler Mensch ist durchschnittlich im Jahre vielleicht 10 Tage etwas leidend, oft aber viele Jahre ununterbrochen im Vollbesitz seiner Kräfte und seiner Gesundheit. —

Noch haben wir keine einzige Eigenschaft aufgefunden, in der das Leid mit dem Schmerz übereinstimmt, ausser dass beides unangenehme Gefühle sind. Mehr oder weniger angenehm oder unangenehm müssen alle Gefühle sein, in diesem Punkte stimmen also sehr verschiedene Gefühlsvorgänge überein. Und sehen wir von dieser Seite ab und betrachten die anderen Eigenschaften des Schmerzes und des Leides, so werden wir sogar einen scharfen Gegensatz zwischen ihnen herausfinden. Der Schmerz versetzt in Erregung, man rast vor Schmerz. Das Leid dagegen hemmt alle Tätigkeit, es drückt nieder, es erschlafft und beraubt aller Energie. Kein Mensch rast vor Leid. Der Ausdruck des Leides ist daher auch dem des Schmerzes gar nicht ähnlich. Hier finden wir Spannung der Muskeln, das Leid charakterisiert sich durch ihre Erschlaffung, der Leidtragende sinkt zusammen, er lässt den Kopf hängen und er vergiesst Tränen.

Unserer Anschauung gemäfs suchen wir die Erklärung für den Charakter der Gefühle in dem Triebvorgang, der ihnen zugrunde liegt. Der Schmerz ist der Bewusstseinsausdruck des Abwehrtriebes. Als solcher ist er am nächsten verwandt mit Zorn und Wut und tatsächlich gesellt sich dieses Gefühl leicht zu dem Schmerz, auch in den Fällen, wo die Wut gar nichts nutzt. Der Mensch bäumt sich trotzdem auf

gegen den Schmerz, wenn auch in ohnmächtiger Wut. Das Leid tritt ein, wenn etwas verloren ist. Da dürfen wir auch keinen Anreiz zu Tätigkeit erwarten. Dem Leid verwandte Gefühle sind Furcht und Schrecken, die den Menschen lähmen, im Gegensatz zu Zorn und Wut.

Wir sehen aus diesen Bemerkungen, dass das Leid zu einer ganz anderen Klasse von Gefühlen gehört als der Schmerz. Die Gefühle in angenehme und unangenehme einzuteilen, hat meines Erachtens gar keine wissenschaftliche Bedeutung. Es ist so wenig wahr, dass an dem Gefühlsvorgang nichts weiter Gefühl ist als Lust und Unlust, dass es vielmehr Gefühle gibt, an denen dieser Bestandteil ganz zurücktritt gegenüber der Erregung und Hemmung. Am Zorn ist die Erregung die Hauptsache und darin ist der Schmerz sein naher Verwandter, obgleich bei ihm doch das Unangenehme so stark ist wie bei keinem anderen Vorkommnis. Und oft genug kann eine Erregung, selbst eine leicht zornig gefärbte, äusserst angenehm sein.

Wer die Gefühle als Einrichtungen unseres Organismus betrachtet und ihren Zusammenhang mit den Bedürfnissen und Funktionen unseres Lebens vor Augen hat, wird gar nicht auf den Gedanken kommen, dass es nur ein Lust- und ein Unlustgefühl gibt. Die verschiedenen Gefühlseinrichtungen, wie Schmerz, Hunger, Liebe, Ehrgeiz, könnten nebeneinander hergehen, ohne sich zu stören und damit einen Vergleich überhaupt herauszufordern, wenn sich die Triebe nicht häufig störten, weil nicht immer alle, die sich gleichzeitig melden, befriedigt werden können. Nur hierdurch entsteht ein Kampf zwischen den Trieben und damit setzt die Ausbildung und Entwickelung der Gefühle ein, die im Bewusstsein dem Triebleben entsprechen.

Wie sollte nun ein Kampf der Gefühle überhaupt denkbar sein, wenn die verschiedenen Gefühle sich nur darin unterschieden, dass sie mehr oder weniger angenehm oder unangenehm sind? Es müsste sich dann doch alles angenehme addieren, und betrachtet man gar die Lust als die positive, die Unlust als die negative Seite des einen einheitlichen Gefühlsvorgangs, den es dann nur gibt, so wäre gar eine Kompensation zu erwarten, bei der gelegentlich Plus und Minus null geben müsste. Von all dem tritt aber in Wirklichkeit nichts ein, wie jeder an sich und anderen leicht beobachten kann.

Der Schmerz, das stärkste Unlustgefühl, ist überhaupt nichts weniger als etwas Negatives. Es gibt im Gegenteil wenige Gefühle, die so viel Energie frei machen wie der Schmerz. Eher könnte das Leid als etwas Negatives angesehen werden. Aber was können wir überhaupt von einer derartigen mathematischen Betrachtung an Erklärungen über unseren Gegenstand erwarten? Kann ein Gefühl überhaupt positiv oder negativ sein? Diese Betrachtung hätte vielleicht einen Sinn, wenn die Gefühle wirklich Gegensatzpaare darstellten, was einfach nicht wahr

ist. Nimmt man die Ausdrucksweise noch so übertragen, so verführt sie doch leicht zu Schematisierungen, wie die Gefühlskurven zeigen, die in den Lehrbüchern der Psychologie auftauchen, wo der Übergang von Lust zu Unlust durch einen Nullpunkt hindurch so schön aufgezeichnet wird, wie er sicher im lebenden Menschen nie vorkommt. Ein Gefühl geht im konkreten Falle niemals in sein Gegenteil über, es wird nur oft von anderen Gefühlen, oft aber auch von Gefühlsfreiheit abgelöst. Eine Neigung zum Wechsel zwischen Gefühlsgegensätzen kommt nur bei kranken Menschen vor.

Einer mathematischen Behandlung zugänglicher wäre vielleicht das Stärkeverhältnis der Gefühle, Intensitäten sind ja die eigentliche Domäne der Mathematik. Freilich sind die Beziehungen der verschiedenen Gefühle, wenn sie miteinander kämpfen, nicht so eindeutige, dass die Aufstellung von Gleichungen eine einfache Aufgabe abgeben dürfte. Wir können diese Verhältnisse hier nicht weiter verfolgen. Erwähnt sei nur noch eine Folgerung aus der Tatsache des Wettkampfes der Gefühle.

Die durchschnittliche Stärke der verschiedenen Gefühle muss abhängig sein von der Gesamtausbildung des Gefühlslebens überhaupt. Ein Wesen, das nur wenige ganz einfache Gefühle hat, die sich selten kreuzen, hat auch nur sehr schwache Gefühle und je höher sich das Gefühlsleben entwickelt, je mehr es sich sondert und verfeinert, um so stärker muss im Durchschnitt auch jedes einzelne Gefühl werden, wenn es nicht verdrängt werden will. Wir wissen, dass sehr verfeinerte Naturen auch durchweg starke Gefühle haben, sie sind auch für körperlichen Schmerz viel empfänglicher als rohere Naturen.

Nicht anders wird es wahrscheinlich in der gesamten Lebewelt sein. Deswegen hat wohl kein Tier so heftige Schmerzen wie der Mensch und je weiter wir in der Tierreihe herabsteigen, um so schwächer ist wahrscheinlich der Schmerz wie jedes andere Gefühl. Wer Kaninchen beobachtet hat, wird gar nicht zweifeln, dass schon hier der Schmerz die Gewalt nicht haben kann wie beim Menschen. Weil der Mensch von allen Geschöpfen die meisten Gefühle hat — ein Satz, an dessen Richtigkeit gar kein Zweifel möglich ist —, sind die seinen die stärksten, und gerade der Schmerz musste eine solche Höhe erreichen, weil der Mensch am meisten durch andere Triebe abgelenkt werden kann und er der Gefahr, an seinem Körper Schaden zu nehmen, wenn seine Aufmerksamkeit in Anspruch genommen ist, am meisten ausgesetzt ist.

Der Schmerz zeigt deshalb auch keinerlei Neigung sich abzuschwächen, wenn er sich häufig wiederholt, genau so wenig wie der Hunger oder ein anderes primitiveres Gefühl. Der Abwehrtrieb bleibt sich immer gleich wie der Nahrungstrieb. Wenn sich das Leid allmählich abschwächen kann, so liegen verwickeltere Verhältnisse vor. Entweder wird der Trieb, dessen Hemmung das Leid anzeigte, ander-

weitig befriedigt, oder es handelt sich um einen Trieb, der nicht zu den unbedingten Lebensbedürfnissen gehört. Der Verlauf des Gefühls geht ganz parallel dem Triebvorgang.

Aus diesem Grunde gibt es auch keine eigentliche Abhärtung gegen den Schmerz. Nur mittelbar kann eine solche in einigen Fällen erreicht werden, z. B. durch ein Härterwerden der Haut bei schwer arbeitenden Menschen. Die stärkere Schutzhülle, die sich hier bildet, ist die Wirkung des dauernden Drucks, sie ist ein grosses Hühnerauge und zum Teil besteht sie aus den Narben vieler kleiner Verletzungen. Eine Abhärtung ist also nur mittelbar erreicht.

Nur im Alter scheint die Stärke des Schmerzes um ein geringes nachzulassen, wie überhaupt im höheren Alter die Gefühle an Lebhaftigkeit verlieren. Dies trifft aber die höheren Gefühle in noch stärkerem Mafse als den Schmerz, die gemütliche Stumpfheit der Greise setzt den Unkundigen oft in Erstaunen.

Das Schmerzgedächtnis.

In der Einleitung wurde bereits darauf hingewiesen, eine wie unvollkommene Vorstellung wir vom Schmerz haben, wie überraschend gross der Unterschied zwischen dem vorgestellten und dem wirklich gefühlten Schmerz ist. Eine Vorstellung nennt man den Bewusstseinsinhalt, den das Gedächtnis nach früher stattgehabten Empfindungen, Wahrnehmungen und Gefühlen zu späterer Zeit herzugeben vermag. Wir haben an dieser Stelle zu untersuchen, wie weit das Gefühl in den Gedächtnisschatz aufgenommen wird und wie es hier nutzbar gemacht wird.

Dass das Gefühl für die Gedächtnistätigkeit von grosser Bedeutung ist, haben wir bereits gesehen. Fanden wir doch, dass stark gefühlsbetonte Eindrücke sich dem Gedächtnis mehr einprägen als gleichgültige. Jeder weiss, dass eine Sache, die ihn aufgeregt hat, sich ihm unauslöschlich ins Gedächtnis einschreibt. Der sehr billige Rat, man solle zu vergessen suchen, was nicht mehr zu ändern ist, kann in den schlimmsten Fällen gar nicht befolgt werden.

Anscheinend liegt nun hier ein grosser Widerspruch vor. Wir haben vom Schmerz und ebenso von jedem anderen Gefühl nur eine höchst unvollkommene Vorstellung und doch ist der Gefühlsvorgang für die Einprägung ins Gedächtnis von so grosser Bedeutung. Die Unklarheit löst sich nicht etwa dahin auf, dass das Gefühl nur begünstigend wirkt, selbst aber gar nicht in den Gedächtnisschatz eingeht. Das kann deswegen nicht sein, weil das Gefühl selbst einen Teil des Gedächtnisinhalts ausmachen muss. Die Wiederholung des Gefühls, mit dem ein

Ereignis sich verband, kann ebensogut an den Vorgang erinnern wie jeder andere Anteil des Ereignisses.

Auch würde man ja die Gefühle gar nicht wiedererkennen, wenn von ihnen nichts im Gedächtnis haften bliebe. Wir erkennen aber nicht nur das Gefühl wieder, sondern erinnern uns auch der Einzelheiten in Stärke und Ablauf des Gefühlsvorganges. Wenn ich mich leicht in den Finger schneide, dann weiss ich genau, es wird nicht lange weh tun. Wenn ich mir dagegen die Hand verbrenne, dann weiss ich ebenso genau, was mir an Schmerzen bevorsteht. Und doch kann ich mir, wenn der Schmerz vorbei ist, wieder nur dieselbe unklare und blasse Vorstellung von ihm machen.

Des Rätsels Lösung ist aber sehr einfach. Man hat nämlich im Durchschnitt vom Schmerz eine genau ebenso klare oder unklare Vorstellung, wie man sie von allem anderen hat, was man sich vorstellt. Bleiben wir, um diese Behauptung zu erweisen, bei dem Beispiel der Verbrennung. Ich will mir in diesem Augenblicke die grösste Mühe geben, um mir eine Verbrennung vorzustellen, z. B. eine solche, die ich mir als ungeduldiger Mensch schon oft zugezogen habe, indem ich den heissen Zylinder der Lampe zu früh anfasste, um sie zu reinigen. Ich mag mich noch so sehr abmühen, mir alle Einzelheiten des Ereignisses vorzustellen, sie ins Gedächtnis zurückzurufen, die Vorstellung, die ich in mir erzeuge, bleibt höchst lückenhaft. Mein Gedächtnis gibt durchaus kein vollständiges Bild des Ereignisses her. Bei mir sind es fast nur die Bewegungen, die sich in der Erinnerung einstellen und solche machen fast mein ganzes Gedächtnisbild aus. Ich stelle mir lebhaft vor, wie ich ärgerlich werde, aufspringe und die Lampe auslösche, wie ich ungeduldig zugreife, aber noch schneller die Hand wieder wegziehe. Die Vorstellung ist kein Sehen vor dem geistigen Auge, sondern ich empfinde abgeblasst dasselbe wie bei der wirklichen Bewegung in meinen Muskeln, ohne dass ich aber Bewegungen mache. Von dem so lebhaften Schmerzvorgange steht vor mir (Vorstellen = vor sich stellen) die heftige Abwehrbewegung.

Meinen Lesern wird es aber durchaus nicht allen ebenso ergehen, wie mir selbst. Die Verschiedenheit der Anlage zeigt sich nämlich auf keinem Gebiete so deutlich wie bei der Art der Gedächtnisarbeit. Der eine hat ein Gedächtnis für Bewegungen, der andere für die Gesichtsbilder, ein dritter mehr für Töne und das ganze Weltbild setzt sich dem entsprechend für den einen mehr aus Bildern, für den andren mehr aus Tönen oder Bewegungen zusammen. Übergänge finden sich dabei freilich sehr häufig. Ich selbst habe fast keine Gesichtsvorstellung. Ich kann einen Würfel nicht vor mir sehen, allenfalls kann ich ihn mir rollend vorstellen. Der bildende Künstler wird natürlich einen Würfel deutlich vor seinem geistigen Auge sehen.

Trotzdem wird auch für ihn zwischen dem wirklichen Würfel und seiner Vorstellung ein gewaltiger Unterschied bestehen, denn es gibt keine Vorstellung, die mit dem Gegenstande selbst verwechselt werden könnte, wenn sie noch so lebhaft wird. Jede wirkliche Wahrnehmung gibt sich dem Bewusstsein als solche ohne weiteres zu erkennen. Man weiss ganz unmittelbar, ob man vor sich an der Wand ein Bild sieht oder ob man sich ein solches vorstellt.

Genau wie mit der Vorstellung eines Würfels oder eines Wandbildes, verhält es sich nun mit der des Schmerzes. Der wirkliche Schmerz ist jederzeit von der Vorstellung eines solchen ohne weiteres zu unterscheiden. Wenn ich dem bildenden Künstler die Frage vorlege, wie er sich den Schmerz vorstellt, so wird er wahrscheinlich antworten, er sehe vor sich ein schmerzverzerrtes Antlitz, etwa den Laokoon. Man sieht, dass seine Schmerzvorstellung genau so unvollkommen ist wie meine. Vielleicht ist sie sogar noch weniger wert, denn sehen kann man doch den Schmerz nicht. Das Vorstellen des Abwehrdranges ist noch der nähere Weg, um den Schmerz selbst nachzufühlen.

Wenn ein Mensch ein Bild an der Wand wirklich vor sich zu sehen glaubt, das gar nicht dort ist, dann hat er nicht eine Vorstellung von einem Bilde, sondern eine Sinnestäuschung, ein Wahnbild, eine Halluzination. Eine solche ist ausser im Traume und den verwandten Zuständen der Hypnose stets ein krankhafter Vorgang, meist sogar das Anzeichen einer ernsten Geistesstörung. Eine Vorstellung kann noch so lebhaft werden, es unterscheiden sich auch die höchsten Grade des Sehens mit dem geistigen Auge von der schwächsten Wahrnehmung noch so scharf, dass niemals im normalen Leben der geringste Zweifel auftaucht, ob etwas vorgestellt oder wahrgenommen wird. Wir können unsere Wahrnehmungen häufig missdeuten, man spricht dann von Illusionen, aber eine blosse Vorstellung wird unmittelbar davon unterschieden.

Wenn ich bei dem Versuch, mir die Verbrennung der Finger recht lebhaft vorzustellen, den Schmerz wirklich fühlte, so wäre das also gar keine Vorstellung, sondern eine Schmerzhalluzination. Das vorgestellte Gefühl wäre identisch mit dem wirklich gefühlten, mit dem tatsächlichen Ereignis des Schmerzes, genau wie bei der Gesichtshalluzination statt der Vorstellung ein wirkliches Sehen eintritt. Gefühlshalluzinationen kommen bei Geisteskranken sicherlich vor.

In dieser einfachen Überlegung liegt die Lösung der Frage des Gefühlsgedächtsnisses, die in der Literatur über das Gefühl so wiederspruchsvolle Erörterungen hervorgerufen hat. Einer der hervorragendsten Kenner des Gefühlslebens, Ribot, dessen Psychologie der Gefühle sehr geschätzt und verbreitet ist, ist der Verwechselung von Vorstellung und Halluzination so vollständig zum Opfer gefallen, dass er den Beweis dafür, dass es ein Gefühlsgedächtnis gibt, dadurch anzutreten sucht, dass

er ganz vereinzelte Fälle anführt, in denen es gelingt, durch geeignete Maſsnahmen richtige Gefühlshalluzinationen herbeizulocken.

Wenn jemand den Versuch machen will, sich den Zahnschmerz möglichst lebhaft vorzustellen und er stellt das in der Weise an, dass er sich das Gesicht einwickelt, sich die Backe festhält und so lange seine Aufmerksamkeit angestrengt auf den Zahn lenkt. der ihm vor einiger Zeit weh getan hat, bis er schliesslich tatsächlich den Schmerz verspürt oder ihn zu fühlen glaubt, so hat er nicht eine Vorstellung des Schmerzes in sich erzeugt, sondern hat sich, wie man den Vorgang heute bezeichnet, den Schmerz suggeriert. Was eine Suggestion ist und wie solche für die Hypnose verwertet werden, ist heute wohl allbekannt. Wenn wir jemandem zum Zweck der Hypnose Schlaf suggerieren, so erzeugen wir in ihm nicht die Vorstellung vom Schlaf, sondern wirklichen Schlaf. Der Unterschied zwischen einer Suggestion und einer Vorstellung ist ungefähr derselbe wie der zwischen Halluzination und Vorstellung, nur versucht man in der Hypnose weniger Wahrnehmungen, als Gefühle und Bewegungen zu suggerieren.

Zahnschmerzen zu suggerieren ist selbstverständlich nicht leicht und wird nur bei äusserst leicht beeinflussbaren Personen gelingen. Gefühle wie Traurigkeit oder Scham sind dagegen sehr leicht zu erzeugen. Bei verwickelteren Gefühlen, die lange Zeit nachwirken, muss man sich nur vor einer zweiten Verwechselung hüten, der ich auch in der Literatur begegnet bin. Die Vorstellung eines früher stattgefundenen Gefühls muss man nämlich scharf unterscheiden von dem Gefühl, das in diesem Augenblicke, wo ich mir das frühere zurückrufen will, in mir wegen desselben Vorgangs neu entsteht, der damals dem Gefühl das Leben gab. Wenn man sich des Gefühls erinnern will, das der Verlust eines Angehörigen vor Jahren erzeugt hat, so kann sich statt dessen ein ganz selbständiger Gefühlsvorgang einstellen, es kann immer wieder ein neues Gefühl erlebt werden, wenn der Verlust noch nicht ganz überwunden ist.

Es wäre schlimm um uns bestellt, wenn die Gefühlsvorstellungen auch nur einigermaſsen an Lebhaftigkeit dem wirklichen Gefühl nahe kämen. Das Leben wäre wahrhaftig kein Genuss, wenn wir jedesmal, wenn wir an Schmerz erinnert werden, ihn wirklich fühlten. Das würde nämlich den ganzen Tag über geschehen und statt fröhlicher Menschen, die sich ihres Lebens und ihrer Gesundheit freuen, sähen wir um uns schmerzverzerrte Gesichter. alles wäre nur beschäftigt, Schmerzvorstellungen von sich abzuwehren. Denn die Gefahr, sich Schmerz zuzuziehen, ist so verbreitet, dass wir alle Augenblicke an den Schmerz erinnert werden. Aber so wenig die Vorstellung der Sonne leuchtet, so wenig tut die Vorstellung des Schmerzes weh.

Wir haben im Durchschnitt für die Gefühle genau so viel Gedächtnis wie für die Wahrnehmungen. Wir erkennen die Gefühle wieder, wir wissen deswegen welches Gefühl unter einem Namen verstanden wird und was die Hauptsache ist, wir wissen von jedem Gefühl, unter welchen Umständen es eintritt und wie es verläuft und wir lernen sogar schneller aus den Gefühlen die Umstände ihres Vorkommens kennen, weil gefühlsbetonte Vorstellungen sich besser einprägen. Wir merken uns sehr genau, was uns gut oder schlecht getan hat, also wie man die Gefühle suchen und meiden kann. Wer behauptet, dass er von der Sonne eine bessere Vorstellung hat, ist sicherlich im Irrtum. Unser Wissen von der Sonne ist sehr viel genauer als unsere Vorstellung von ihr.

Das ist freilich ein Unterschied, der in der Psychologie nicht gemacht zu werden pflegt. Ich halte aber diesen Gegensatz für sehr durchgreifend. Es ist doch ein grosser Unterschied zwischen meiner Vorstellung von der Sonne und meinem Wissen von ihr. Und genau so ist meine Vorstellung vom Schmerz gar nicht zu vergleichen mit meinem Wissen von ihm. Die meisten meiner Leser werden hoffentlich finden, dass ich vom Schmerz eine ganze Menge mehr zu wissen scheine als sie. Trotzdem ist meine Vorstellung vom Schmerz um nichts klarer, deutlicher oder vollkommener, als die meiner Leser.

Das Wissen besteht aus der Kenntnis einer mehr oder weniger grossen Anzahl Beziehungen, die die Vorstellung des Schmerzes oder der Sonne mit anderen Vorstellungen verbindet. Eine Vorstellung kann noch so unklar und schwach sein, die Summe ihrer Beziehungen zu anderen Vorstellungen wird davon gar nicht berührt. Ein Geschichtschreiber kann von einer Person eine grosse Anzahl Lebensverhältnisse und Schicksale kennen und braucht nie auch nur den Versuch gemacht zu haben sich die Person vorzustellen. Der Biograph eines Mannes wird sich dagegen die grösste Mühe geben, eine möglichst lebendige Vorstellung der Person zu erzeugen.

So abgeblasst und schwach unsere Vorstellung vom Schmerz ist, so reich ist unser Wissen von ihm, auch das meiner Leser. Verbranntes Kind würde nicht das Feuer scheuen, wenn es nicht nun wüsste, dass Feuer brennt und Schmerz verursacht. Wir würden uns nicht so hüten können vor den Schmerzreizen, wenn sich nicht jeder schmerzhafte Eindruck so fest dem Gedächtnis einprägte. Nur erwerben wir durch solche Ereignisse keine Vorstellungen, sondern Wissen, das heisst wir erfahren Beziehungen. Unsere Kenntnisse sind durchschnittlich viel vollständiger als unsere Vorstellungen.

So unvollkommen ich mir vorstelle, wie das Feuer schmerzt, dass es verbrennt und Schmerz erzeugt, weiss ich sehr gut. Die Beziehung zwischen Berührung des Feuers und Schmerzentstehung ist meines Gedächtnisses fester Besitz. Das aber ist Wissen und nicht Vorstellen.

Deswegen konnte auch im Laufe unserer Untersuchung so betont werden. dass der Schmerz nicht an sich uns belehrt. Nur durch unsere Fähigkeit, unserem Gedächtnis Beziehungen einzuverleiben, können wir die Gefühle zur Erwerbung von Kenntnissen nutzbar machen.

Wenn wir unsere Kinder mit der Rute erziehen, so benutzen wir die Eigenschaft des Schmerzes, dass sich die Eindrücke, zu denen er hinzutritt, so fest einprägen. Bei dem Kinde bildet sich z. B. die Beziehung: „Lüge—Rute—Wehtun“. Die Schattenseite der Erziehungsmethode liegt damit allerdings auf der Hand. Denn wo keine Rute, wird das Kind, wenn es sonst die Neigung dazu hat, ganz gemächlich lügen, es wird sich dabei kaum etwas Böses denken, wenn nur die Beziehung der Lüge zur Rute eingeprägt wird. Die Erhebung des Körperteils, auf den man die schmerzhaften Reize einwirken zu lassen pflegt, zum Erziehungsorgan, ist mithin ein recht willkürlicher Eingriff in das Gefühlsleben des Kindes. Für die Verabscheuung der Lüge sind dem Menschen ganz andere Gefühle, Ehrgefühl und Stolz, die dem Geselligkeitstriebe zugeordnet sind, von der Natur fürs Leben mitgegeben. Ein Kind, dem diese Gefühle fehlen, lernt durch den Schmerz am wenigsten die Lüge verabscheuen.

Sehr schwer verständlich ist es aber, wie die Menschheit gar auf die Idee gekommen sein mag, ganz systematisch durch Jahrtausende den Schmerz in der Gestalt der Folter als Wahrheitsermittler zu verwenden. Wir sind heute alle darüber einig, dass es kaum ein schlechteres Mittel geben kann, um die Wahrheit an den Tag zu bringen. Der Schmerzgepeinigte auf der Folter will natürlich nur den Schmerz los werden und dieser Wunsch kann so die Oberhand gewinnen, dass der Gequälte zu allem ja sagt. wenn man ihn nur aus seiner Not befreit. Es muss diesem Irrweg der Menschheit irgend ein natürlicher auf Abwege geratener Trieb zu Grunde liegen, denn man kann leicht beobachten, dass die Kinder untereinander die Folter anwenden. Ich weiss auch aus eigener Erfahrung, dass unter uns Jungens die Folter eine gewissermafsen anerkannte Einrichtung war. Freilich hatten wir die Technik nicht sehr ausgebildet. Hierin mussten wir dem Rom des Mittelalters schon den Vorzug lassen. Die päpstlichen Herren Rechtssucher haben auf diesem Gebiete eine Erfindungsgabe besessen, die selten auf eine so verwerfliche Sache verwendet sein mag. Wenn man Beschreibungen von Folterwerkzeugen liest, wie sie z. B. bei dem Prozess der Beatrice Cenci angewandt wurden, dann allerdings wird in dem Leser die Vorstellung des Schmerzes in einem Grade erzeugt. wie man sie sonst kaum hervorrufen kann.

Wenn ich selbst eine solche Beschreibung lese, so entsteht in mir die Vorstellung des Schmerzes ungefähr so lebhaft, wie wenn mir selbst

ein Schmerz droht. Die Vorstellung wird natürlich nicht zum wirklichen Schmerz, eine Schmerzvorstellung tut niemals weh. Aber was wehtun kann, ist der Mitschmerz. Mit dem wollen wir uns noch beschäftigen.

Der Mitschmerz.

Es ist ein grosser Unterschied, ob wir uns einen Schmerz nur vorstellen oder ob wir ein schmerzbringendes Ereignis wirklich eintreten sehen. Denn selbst wenn das Ereignis nur einen Mitmenschen trifft, der uns im übrigen noch so gleichgiltig sein mag, so kommt doch beim Anblick der Wunde in uns ein Gefühl zum Vorschein, das dem Schmerz zum mindesten sehr ähnlich ist. Wir können entsprechend dem Worte „Mitleid“ hier von „Mitschmerz“ sprechen. Jeder kennt das Gefühl aus eigener Erfahrung. Auf der Möglichkeit der Mitgefühle beruht angeblich zum guten Teil unser soziales Leben und ausserdem spielt in der zur Zeit wieder so lebhaft betriebenen allgemeinen Asthetik die Frage des Mitgefühls ihre Rolle.

Bei der lächerlichen Überschätzung der ästhetischen Werte, an denen unsere ganze Kultur, besonders in ihrer Erziehungsmethode krankt, muss ich bei meinem Leserkreis fürchten, dass von vielen bei der Frage des Mitschmerzes zunächst an künstlerische Erzeugung von Mitgefühlen gedacht wird. Nun fühlt aber kein Mensch beim Anblick des Laokoon Schmerz. Wenn dagegen nur ein Hündchen überfahren wird, geht manchem der Schmerz durch Mark und Gebein. Der Künstler darf den Mitschmerz nicht in seinem Publikum hervorrufen. Ich hatte einmal Gelegenheit, ein japanisches Theater zu sehen. Ein Selbstmord durch Bauchaufschlitzen wurde von dem Mimen in der Weise dargestellt, dass er den Dolch in eine Blase mit roter Flüssigkeit einstiess, die hervorspritzte und den Leib blutig färbte. Ein Grauen herrschte im Zuschauerraum. Sowie der Mitschmerz anfängt, hört jeder ästetische Genuss auf. Die Gladiatorenkämpfe bei den Römern, die Stierkämpfe oder die Vorführungen unserer Tierbändiger werden doch wohl nur der Aufregung halber aufgesucht, die sie gewähren.

Auch im sozialen Leben hat der Mitschmerz wenig Bedeutung. Auch nicht das Mitleid könnte Staaten gründen und erhalten. Hier wirken Rechtssinn und Treue, Ehrgefühl und nicht zum wenigsten unsere nie zu unterdrückende Sucht nach Beifall und Auszeichnung mit ihren starken Gefühlen des Stolzes, des Neides, der Bewunderung, der Verachtung u. s. w. Wir haben uns hier also weder mit ästhetischen noch mit sozialen Problemen zu beschäftigen, sondern wollen nur untersuchen, wann der wirkliche Mitschmerz auftritt und was aus den Bedingungen seiner Entstehung zu lernen ist.

Wenn wir zusehen müssen, wie sich jemand Schmerz zuzieht, wenn wir Blut und Wunden selbst nur an Tieren erblicken, so entsteht der Mitschmerz in uns. Man pflegt zu sagen, dass man den Schmerz fühle, als wäre er einem selbst zugestossen und die Theorie liegt nahe, dass man sich in die Lage des Verletzten hineinversetzt. Hier haben wir wieder einen Erklärungsversuch, der die Entstehung eines Gefühls auf eine Denkoperation zurückführt. Es fällt uns gar nicht ein, uns in die Lage eines Menschen zu versetzen, den wir verletzt werden sehen. Unmittelbar fühlen wir beim Anblick der Verletzung den Mitschmerz. Freilich benehmen wir uns oft so, als hätte das Unglück uns betroffen, wir machen Abwehr- oder Fluchtbewegungen. Aber müssen wir uns, um das zu tun, erst in die Lage des Verletzten hineinversetzen?

Wir sehen eine Verletzung. Das ruft in uns den Abwehrtrieb hervor und in demselben Augenblicke fühlen wir auch schon den Mitschmerz. Der Abwehrtrieb kommt uns, wie beim wirklichen eignen Schmerz, als Gefühl des Mitschmerzes zum Bewusstsein. Das ist des Rätsels Lösung und deswegen tut der Mitschmerz weh wie der Schmerz selbst.

Wenn wir uns wirklich in die Lage des Leidenden versetzten, so würden wir den Mitschmerz wohl nur einen Augenblick fühlen. Im nächsten würden wir uns schon sagen „Glücklicherweise bin ichs ja nicht“. Nicht anders ist es bei jedem Mitleid. Die Überlegung, dass uns dasselbe Unglück treffen könnte, ist gar nicht zu verwechseln mit der sofortigen Regung des Mitleids, wenn wir ein Unglück sehen oder von ihm hören.

Bei der anderen Auffassung hätten wir im Mitschmerz nur die Suggestion eines Schmerzes zu erblicken. Es wäre dann in uns, wie bei der Suggestion, das Gefühl dadurch erzeugt, dass wir uns so lebhaft wie möglich in die Lage hineinversetzen, in der das Gefühl entsteht. Ich will nicht leugnen, dass Suggestion und Mitschmerz gelegentlich in einander übergehen mögen und die Suggestion des Schmerzes mag sich bei vielen Personen dem Mitschmerz wirklich hinzugesellen. Aber die Suggestion von Gefühlen, die wie der Schmerz an bestimmte Reize gebunden sind, gelingt nur bei wenigen Menschen, des Mitschmerzes dagegen ist jeder fähig. Jeder besitzt eben den Abwehrtrieb.

Ich schliesse die psychologische Betrachtung mit dem Hinweis darauf, dass auf die hier besprochenen Fragen noch manches Licht fallen wird. bei der Untersuchung der physiologischen Bedingungen des Schmerzvorgang, zu der wir uns nun wenden.

II. Die Physiologie des Schmerzes.

Die normalen Schmerzreize.

Wie wir bisher den Schmerz in erster Linie als Funktion des normalen Lebens untersucht haben, so wollen wir auch im zweiten Teil unserer Betrachtungen zunächst von den Krankheitsprozessen, die zufällig mit Schmerzen verbunden sind, absehen und auch bei der Untersuchung der physiologischen Bedingungen des Schmerzes den normalen Schmerzvorgang im Auge behalten.

Die Berechtigung, von einer normalen Schmerzfunktion als einem täglichen Vorkommnis im Leben jedes Tieres und besonders des Menschen zu sprechen, bedarf wohl keiner Begründung. Freilich ist ein stetiger Übergang von schmerzhaften Verletzungen zu Krankheiten vorhanden. Übergänge gibt es aber im organischen Leben stets und jedermann dürfte ohne weiteres klar sein, was mit normalem Schmerz im Gegensatz zum Krankheitsschmerz gemeint ist. Wenn einem Tier im Kampfe ein Knochen gebrochen wird, so hat es freilich eine länger dauernde Krankheit erworben. Das, worauf es aber der die Funktion schaffenden Natur ankommt, ist der Schmerz bei der Zufügung der Verletzung. Dass der Schmerz andauert, ist ein ganz zufälliges Unglück für das Tier, wie wir im weiteren sehen werden.

Gewöhnlich entsteht der Schmerz durch Verwundung, also Verletzung der Haut und der Gewebe. Aber das ist keineswegs seine einzige Quelle. So entsteht zum Beispiel auch Schmerz, wenn sich ein Muskel sehr schnell und heftig zusammenzieht. Auch gibt es einen Schmerz durch starke, plötzliche Geräusche. Weh tut auch die Blendung der Augen durch unvermittelt starken Lichteinfall. Bemerkenswert ist demgegenüber, dass durch noch so starke Gerüche oder Geschmackseindrücke kein Schmerz entstehen kann. Man kann andererseits manche Organe, z. B. das Gehirn und die inneren Teile der Lungen zerschneiden, zerreissen und brennen, ohne dass Schmerz entsteht. Der Schmerzreiz liegt also nicht in der Verletzung als solcher. Man kann mit dem elektrischen Strom einen heftigen Schmerz erzeugen, ohne die Haut zu verletzen. Das Umgekehrte geht freilich nicht. Ausser wenn man örtliche oder allgemeine Betäubungsmittel anwendet, tut jede Verletzung der Haut weh.

Es sind also nicht alle Organe und besonders nicht alle Sinnesorgane zur Schmerzerzeugung eingerichtet. Insofern hängt der Schmerz auch von der Art des Reizes ab. Wo die Schmerzbildung aber stattfindet, da ist sie untrennbar verknüpft mit einer gewissen Stärke des Reizes. Der Reiz muss eine gewisse Höhe erreichen, wenn er Schmerz verursachen soll, es gibt eine Schmerzschwelle.

Im Gebiete des Hautsinnes hat man herausgefunden, dass ein Druck ungefähr tausendmal so stark sein muss, um Schmerz zu erzeugen, als um überhaupt bemerkt zu werden, also um eine eben merkliche Tast- oder Druckempfindung auszulösen. Fachwissenschaftlich würde man sagen: Die Schmerzschwelle liegt tausendmal so hoch wie die Berührungsschwelle. Wir werden aber nicht erwarten, dass diese Schwellenbestimmung irgend welchen allgemeinen Wert hat. An der Augenbindehaut z. B. liegt die Schmerzschwelle nur etwa dreimal so hoch wie die Berührungsschwelle und wir werden Verhältnisse kennen lernen, wo beide Schwellen ziemlich zusammenfallen können.

Die gewöhnlichsten Schmerzreize sind überdies gar nicht so beschaffen, dass sie sich mit den Reizen, für die die Hautsinnesorgane sonst eingerichtet sind, überhaupt vergleichen lassen. Die Haut besitzt Organe, um Berührungen und Druck zu empfinden und ferner Kälte und Wärme zu unterscheiden. Sie ist unser Tast- und Temperaturorgan. Starke Berührungen sind aber gar nicht die Hauptquelle des Schmerzes, sondern wirkliche Verletzungen des Gewebes durch Gewalt. Die Tiere zerreissen und zerfleischen sich gegenseitig, sie stechen sich an den Dornen der Pflanzen, werden von Insekten gestochen und wir Kulturmenschen ziehen uns sehr häufig Schmerz durch Verbrennung zu. Bei all diesen Vorkommnissen wird das Sinnesorgan nicht in der Weise gereizt wie bei seiner gewöhnlichen Funktion.

Nun hat man deswegen vielfach nach besonderen Sinnesorganen für den Schmerz gesucht. Besonders geschah das von den Forschern, die den Schmerz nicht für ein Gefühl, sondern für eine besondere Form der Empfindung halten. Wenn der Schmerz eine eigene Empfindungsform wäre, wie der Farbensinn etwa, so wäre freilich auch ein besonderes Sinnesorgan für die Aufnahme seiner Reize zu erwarten. Aber man hat keine Sinnesorgane des Schmerzes auffinden können. Vielmehr sind dieselben Stellen der Haut, die die Berührungsempfindung vermitteln, auch für die Erzeugung des Schmerzes eingerichtet. Die Empfindlichkeit der Haut ist nämlich eine sehr verschiedene. Es gibt Stellen der Haut, die für Berührung, andere die für Kälte oder Wärme Sinnesorgane besitzen. Die Organe der verschiedenen in der Haut untergebrachten Sinne sind nicht gleichmäſsig verteilt, sondern sie sind mosaikartig angeordnet

Nun sind die Kälte- und Wärmepunkte gar nicht schmerzempfindlich, eine Erscheinung, die weiterhin erklärt werden soll. Dagegen nehmen dieselben Stellen, die am empfindlichsten gegen Berührung sind, auch am leichtesten den Schmerz auf. Es ist nicht schwer, an sich selbst diese Tatsache nachzuprüfen.

Aus dem Gegebenen ist eine einheitliche Entstehung des Schmerzes anscheinend nicht zu entnehmen. Wir stehen im Gegenteil vorläufig vor den grössten Widersprüchen. Im Gebiete der Haut scheint der Schmerz durch dieselben, nur vielfach verstärkten, Reize zu entstehen wie die Tastempfindung. Aber er entsteht nicht etwa in allen Sinnesorganen, wenn die Reize eine gewisse Stärke erreichen und sogar die in der Haut liegenden Temperatursinnesorgane sind gegen Schmerzreize unempfindlich, trotzdem doch Hitze und Frost zu den lebhaftesten Schmerzen Anlass geben können. Andererseits entsteht der Schmerz in den anscheinend dazu bestimmten Sinnesorganen meist durch Reize, die mit den gewöhnlich darauf einwirkenden gar nicht vergleichbar sind. Ein Schnitt, der mit einem sehr scharfen Messer geführt wird, mag nur eine leichte Berührungsempfindung veranlassen und verursacht doch den grössten Schmerz.

Die Lösung des Rätsels liegt nun gerade in dem Mechanismus der Reizung beim Schneiden und dergl. Ich kann an einem Punkte der Haut einschneiden oder stechen, der gar nicht schmerzempfänglich ist. Wenn ich etwa einen Millimeter in die Tiefe dringe, so entsteht an jeder einzigen Stelle Schmerz. Dort treffe ich aber gar keine Sinnesorgane, ich brauche wenigstens keine zu treffen. Vielmehr entsteht der Schmerz dadurch, dass ich die feinen Nervenfasern ansteche, die dazu dienen, den Erregungszustand, der in den Sinnesorganen aus den äusseren Kräfteeinwirkungen hervorgeht, nach dem Rückenmark oder Gehirn zu tragen.

Der mit der Physiologie des Nervensystems nicht vertraute Leser wird nun nichts weniger erwarten, als dass durch Schädigung des Nerven an einer Stelle seines Verlaufs vom Sinnesorgan zum Zentralnervensystem, in ihm eine Funktion ausgelöst werden kann. Der Nerv dient freilich in erster Linie als Leiter des nervösen Erregungszustandes, dessen Natur wir zwar nicht kennen, von dem wir aber wissen, dass er den Nerven entlang fortgepflanzt wird. Die Nerven, die ihren Ursprung im Sinnesorgan nehmen, empfangen ihren Erregungszustand von den Sinneszellen, die den äusseren Reiz, die physikalischen Kräfte, in Nervenstrom umzuwandeln die Aufgabe haben.

Jedoch ist ein Nerv keineswegs einem toten Leiter zu vergleichen, etwa einem Draht, der einen elektrischen Strom leitet. Der Vergleich mit dem elektrischen Strom ist überhaupt sehr irreführend. Der Erregungszustand des Nerven ist ein höchst verwickelter organischer Lebensprozess. Einen Draht könnte man noch so viel drücken, schlagen,

erwärmen oder sonst wie angreifen, es wird ihm nicht einfallen, daraufhin die Funktion auszuüben, zu der man ihn bestimmt hat. Der Nerv dagegen produziert auf die genannten Eingriffe hin mit grösster Regelmäfsigkeit den Erregungszustand und leitet ihn fort genau wie den im Sinnesorgan selbst empfangenen Anstoss. Der Nerv ist also imstande, ausser durch den eigens dazu gebauten Mechanismus des Sinnesorgans durch die verschiedensten mechanischen und chemischen Einwirkungen in Erregung zu geraten, und zwar bringen solche Schädigungen einen viel stärkeren Strom hervor als der geringe Reiz, für den das Sinnesorgan eingerichtet ist.

Diese Eigenschaft der Nerven hat sich die Natur zunutze gemacht, um den Schmerz entstehen zu lassen, wenn der Nerv auf irgend welche Weise verletzt wird. Deswegen gibt es für den Schmerz keine besonderen Sinnesorgane, vielmehr werden diese durch den Nerven selbst in seinem ganzen Verlauf vertreten. Ja man kann die Frage aufwerfen, ob die für den geringeren Reiz eingerichteten Sinnesorgane überhaupt imstande sind, ausser ihrer Empfindung auch Schmerz zu erzeugen, ob nicht, wo dies scheinbar geschieht, doch stets schon die Nerven selbst der Angriffspunkt des Reizes sind. Gewisse Tatsachen sprechen dafür. Wenn ich die Haut brenne, so reize ich mit der Wärme die Temperaturorgane und es wird zunächst die Wärmeempfindung erzeugt. Die Tastorgane, die daneben liegen, sind für Wärmereize ganz unempfindlich, andererseits die Temperaturorgane für den Schmerz. Und doch entsteht durch Verbrennen der heftigste Schmerz. Der Schmerz kann also nur durch Reizung der vorübergehenden Tastnerven entstehen.

Jedes Sinnesorgan ist nur für seinen Reiz eingerichtet, die Reizung des Nerven hingegen ist auf die mannigfaltigste Weise möglich. Die meisten Schädigungen, die den Nerven zu zerstören geeignet sind, bringen, indem sie ihn zerstören oder bevor sie es tun, den Erregungszustand hervor. Wenn ich also einen Nerven durch Zerschneiden, Zerreissen, Zerquetschen, Verbrennen, Verätzen, Elektrisieren usw. zerstöre oder nahezu zerstöre, so gerät er jedesmal in heftige Erregung. Je plötzlicher die Einwirkung stattfindet, um so stärker fällt der Erregungszustand im Nerven aus.

Dieses eigenartige Verhalten des Nerven beweist, dass der nervöse Erregungszustand keinesfalls eine einfache physikalische Wellenbewegung ist, dass vielmehr ein Lebensprozess der Erregung zugrunde liegt. In den Organismen ist es ein ganz gewöhnlicher Vorgang, dass sie bei Einwirkung einer Schädlichkeit, bevor sie sterben oder gelähmt werden, in Erregungszustände geraten. Viele Gifte wirken auf alle lebenden Gewebe in ähnlicher Weise.

Der Nerv reagiert aber auf Schädigungen insofern auf seine besondere Art, als er die starke Erregung, die durch den Eingriff an

irgend einer Stelle seines Verlaufs entsteht, genau so fortleitet wie den normalen, im Sinnesorgan empfangenen Reiz. Der im Rückenmark oder Gehirn anlangende aufgedrungene Erregungszustand wird deswegen nicht unterschieden sein von dem am Anfangspunkte des Nerven empfangenen. Die Erregungszustände können nur wechseln in Stärke, Abtönung und Zusammenstellung. Es wird deswegen nicht zu unterscheiden sein, an welcher Stelle des Verlaufs des Nerven ein Reiz eingewirkt hat.

Damit erklärt sich die sogenannte exzentrische Verlegung des Schmerzes. Wenn man sich am Ellbogen stösst, so wird der Schmerz in die Fingerspitzen verlegt, von wo der Nerv herkommt, der am Ellbogen in einer Knochenrinne ziemlich dicht unter der Haut läuft und Stössen sehr ausgesetzt ist. Auf Grund dieser Verlegung des Schmerzes kann bekanntlich der Amputierte Schmerzen in dem verlorenen Gliede fühlen, wenn die Nerven in der Narbe durch Stoss gereizt werden.

Trotz dieser Tatsache bezweifle ich aber, ob mit dem Schmerzgefühl selbst eine räumliche Lokalisation im Körper gegeben ist. Wenn wir uns die Finger verbrennen, so fühlen wir den Schmerz und empfinden gleichzeitig die Hitze an den Fingern und wir empfinden ausserdem noch durch Tast- und Drucksinn, wo die Verbrennung stattfindet. Die Erkennung der räumlichen Verhältnisse der Schmerzeinwirkung kann Sache der Sinnesorgane sein. Es gibt in Krankheiten Schmerzen, deren räumliche Bestimmung so schwankend ist, dass man auch am Krankenbett auf die Idee kommen kann, dass der Schmerz keine Räumlichkeitsbestimmung in sich hat, abgesehen davon, dass theoretische Gründe dafür sprechen, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Die einzelnen Schmerzreize aufzuzählen ist nach unseren Ausführungen überflüssig. Alles kann als Schmerzreiz wirken, was den Nerven plötzlich zu schädigen geeignet ist, und das ist jede mechanische Einwirkung, stärkere elektrische Ströme, Verbrennung und Erfrierung, Verätzung usw. Von chemischen Einflüssen vermögen nur diejenigen Schmerz zu erzeugen, die das Gewebe verätzen. Gegen eine ganze Anzahl Verätzungen ist aber die Oberhaut des Körpers durch ihre Hornauflage geschützt, während die Schleimhäute dieses Schutzes entbehren und deshalb viel mehr schmerzhaften chemischen Reizungen zugänglich sind.

Man kann alle Reize so langsam ansteigend auf den Nerven einwirken lassen, dass er zerstört wird, ohne vorher in Erregung zu geraten. Das ist aber ein künstliches Experiment, das die Natur nirgends vormacht. Es genügt deswegen der Mechanismus der Schmerzerzeugung durchaus, um im natürlichen Leben in all den Fällen das Gefühl hervorzurufen, wo ein Schutz durch Abwehrbewegungen nötig ist. Eine grosse Anzahl Gifte sind uns bekannt, die den Körper ohne Schmerz

töten. Vollkommen ist der Organismus nicht, er kann nur die in seinem Bauplan gegebenen Möglichkeiten weiter entwickeln.

Wir brauchen uns also mit den einzelnen Schmerzreizen nicht weiter zu beschäftigen. Nur inbetreff des Temperaturschmerzes muss hervorgehoben werden, dass nicht die Temperaturorgane und auch nicht ihre Nerven den Schmerz vermitteln, der durch Hitze und Frost entsteht, sondern dass die schmerzhaften Temperaturgrade wie jeder andere Nervenreiz, wie Stoss und Quetschung, die Tastnerven reizen. Der Schmerz geht nur mit Kälte- und Wärmeempfindungen einher.

Auch wie das Schmerzgefühl im einzelnen variiert, je nach Stärke und Rhythmus der Reizung, ist nicht weiter interessant. Dass ein Verbrennungsschmerz anders gefühlt wird wie ein Stich, ganz abgesehen von der gleichzeitigen Temperaturempfindung, liegt an der Ausbreitung und Dauer des Reizes. Werden Nerven durchschnitten, so wird der Schmerz nur durch Zerrung in der Wunde immer wieder erneuert, an sich dauert er nur einen Augenblick. Das in der Wunde blossliegende künstliche Ende der durchschnittenen Nerven ist zunächst gegen mechanische Einwirkungen sehr reizbar. Wird ein Schutz durch Blutgerinnsel gebildet, so hört der Schmerz auf und die Nerven wachsen schnell wieder nach ihrem Endpunkt aus.

Die Verbreitung der Schmerzfunktion im Körper.

Viel wichtiger und lehrreicher als eine weitere Beschreibung der einzelnen Schmerzreize ist die Untersuchung der Frage, welche Nerven bei Reizung durch die beschriebenen Eingriffe den Schmerz erzeugen. Dass es nicht alle Nerven tun, haben wir schon gesehen und ist auch ganz selbstverständlich. Zunächst können ja nur solche Nerven die Entstehung des Schmerzes veranlassen, die die Reize von den Körperorganen her nach dem Gehirn und Rückenmark hinleiten. Ein Nerv dagegen, der dazu bestimmt ist, seine Erregung im Rückenmark zu empfangen und sie einem Muskel zuzutragen, der auf den Reiz hin in Tätigkeit gerät, ist von der Schmerzbildung schon an sich ausgeschlossen. Reizt man einen solchen Nerven durch die früher genannten Eingriffe, so kann nur eine Muskelzuckung darauf folgen.

Wir werden auch nicht erwarten dürfen, dass alle Nerven, welche Reize nach dem Zentralorgan tragen, dort auch Schmerz erzeugen können, wenn sie durch mechanische oder andere Eingriffe heftig gereizt werden. Es wurde schon erwähnt, dass die Temperaturorgane mit ihren Nerven keinen Schmerz erzeugen. Ebenso sind Geruch- und Geschmacksnerven unfähig, Schmerz zu vermitteln. Die Nase und die Zungenschleimhaut besitzen nur ausser ihren besonderen Sinnesorganen auch

Tastorgane, und deren Nerven bringen auch Schmerz hervor. Durch sehr starke Geschmackreize entstehen andere Gefühle.

Wir werden sehen, dass die Nerven, um Schmerz vermitteln zu können, bestimmte Wege einschlagen müssen, und da die Nerven der verschiedenen Sinnesorgane an sehr verschiedenen Stellen des Zentralnervensystems ihr Ende finden, so kann selbstverständlich nicht heftige Reizung jedes beliebigen Nerven Schmerz entstehen lassen. Für die höheren Sinne sind ähnliche, aber besondere Einrichtungen vorhanden. Die Blendung durch grelles Licht ist ein dem Schmerz nahe verwandtes Gefühl, sie tut auch weh. Der Trieb, der hier ausgelöst wird, ist dem bei Berührung des Auges sehr ähnlich. Wenn heftige Geräusche weh tun, so mag der Schmerz durch die starke Erschütterung des Trommelfells und Reizung seiner Tastnerven entstehen.

Wir finden demnach, dass der eigentliche Schmerz durchaus beschränkt ist auf das Gebiet des Sinnes, der der Empfindung mechanischer Einwirkungen dient. Es ist naheliegend, dass sich die Schmerzfunktion nur auf diesem Gebiete entwickelt haben mag, da die natürliche Ursache des Schmerzes stets mechanische Reize sind. Die anderen Eingriffe, mit denen wir ihn erzeugen, kommen in der Natur gar nicht in Betracht. Feuer gibt es in der Natur nur selten, fast nur Blitzschlagbrände sind ein natürlicher Vorgang.

Im Gebiete des mechanischen Sinnes, wie ich mich kurz ausdrücken möchte, ist dafür die Schmerzfunktion durchgängig vorhanden. Dieses Gebiet ist aber ein sehr weites. Die Tastorgane der Haut sind nur ein geringer Bruchteil der Einrichtungen, die der Empfindung von mechanischen Reizen dienen. Vor allem sind die Muskeln des Körpers ein wichtiges Glied unseres mechanischen Sinnes. In den Muskeln sind zu diesem Zweck Sinnesorgane vorhanden wie in der Haut, sie geben uns zusammen mit gleichen Einrichtungen in den Gelenken und Sehnen Auskunft über Lage der Glieder und Spannung der Muskeln, und ihre Nerven sind geeignet, bei starker Reizung Schmerz zu vermitteln. Ihre Schmerzschwelle liegt sogar viel tiefer wie die der Hauttastnerven, besonders sind die Gelenke viel schmerzempfänglicher.

Solche Tastnerven sind nun allen Muskeln des Körpers beigegeben, auch den dem Willen entzogenen Eingeweidemuskeln. Wie der Gliedermuskel weh tut, wenn er sich sehr heftig und plötzlich zusammenzieht, so entstehen deshalb auch in den inneren Muskeln Schmerzen bei übermäſsiger Anstrengung. Daher die Leibschmerzen, wenn ein reizender Darminhalt die Muskeln der Darmwand zu heftigen Zusammenziehungen anregt. Deswegen kann wahrscheinlich auch am Herzmuskel ein Schmerz entstehen, wenn an das Herz sehr grosse Anforderungen gestellt werden. Das geschieht leicht bei sehr starken Affekten.

Der Muskelschmerz entsteht ausser durch einzelne heftige Zusammenziehungen des Muskels auch durch mäfsigere, aber ungebührend lange wiederholte Leistungen, also durch Überarbeitung und Übermüdung. Jeder kennt den Wadenschmerz nach anstrengenden Märschen. Das Gefühl der Ermüdung selbst ist damit nicht zu verwechseln. Dieses ist mit der Empfindung von der Schwere der Glieder verbunden und ist der Bewusstseinsausdruck dafür, dass die Glieder den Bewegungsantrieben nicht mehr gehorchen. Wird die Ermüdung sehr gross, so gesellt sich ihr ein wirklicher Schmerz in den Muskeln. Es ist möglich, dass er durch Zerrungen entsteht, indem der ermüdete Muskel auf die starken Reize, die er vom Gehirn empfängt, mit ungeordneten heftigen Zusammenziehungen antwortet. Es kann hier aber auch eine sogenannte Summation der Reize vorliegen. Es ist nämlich möglich, Schmerz auch durch Reize zu erzeugen, die unter der Schmerzschwelle liegen, die aber in grosser Zahl genügend schnell aufeinander folgen, um zusammenzuwirken und so eine stärkere Wirkung zu geben als der einzelne Reiz. So gelingt es, durch den unterbrochenen elektrischen Strom Schmerz zu erzeugen mit einer Stromstärke, die weit unter der Schmerzschwelle liegt, wenn man nur einen Stromschlag oder die einzelnen Schläge in grossen Abständen anwendet. Auch mechanische Reize können sich summieren, wenn man sie genügend schnell hintereinander einwirken lässt.

An den inneren Organen werden wir eine grosse Ungleichheit der Schmerzempfänglichkeit erwarten müssen, denn sie sind für mechanische Einwirkungen in sehr verschiedenem Grade empfindlich, ihre Ausstattung mit Sinnesorganen ist eine sehr verschiedene. An den meisten inneren Organen rückt jedoch die Schmerzschwelle der Berührungsschwelle sehr nahe. Dass das Verhältniss der beiden Schwellen zu einander sehr wechselt, haben wir nun schon öfter erfahren, eine Erklärung dafür werden wir noch zu finden versuchen. Vorläufig stellen wir die Tatsache fest.

Schon die Gelenke und Sehnen haben eine bedeutend niedrigere Schmerzschwelle als die Haut und noch niedrigere Schwellen haben viele Teile der inneren Organe. Ein Druck gegen den Leib wird für das Bauchfell viel früher schmerzhaft als für die Haut und an vielen Stellen rücken die Schwellen für Berührung und Schmerz einander so nahe, dass ganz gefühlsfreie Empfindungen, die an der Haut doch weit überwiegen, kaum vorkommen. Man kennt die Empfindlichkeit der inneren Organe zum Teil nur aus dem Schmerz und es ist durchaus nicht unmöglich, das an manchen Stellen Empfindungs- und Schmerzschwelle nahezu zusammenfallen.

Ein Beispiel für eine niedere Schmerzschwelle ist die Speiseröhre. Durch sie gleitet der Bissen hindurch, ohne dass wir davon überhaupt eine Empfindung haben. Wenn die Schluckbewegung normal vonstatten

geht, verschwindet der Bissen für unser Bewusstsein in dem Augenblick, wo er aus dem Munde weiter gegeben wird. Bleibt aber ein Bissen im Halse stecken, so haben wir gleich den Schmerz und wenn ein Bissen zu heiss ist, so kommt uns ein brennendes Schmerzgefühl zum Bewusstsein. Es wird schwer sein, einen Wärmegrad herauszufinden, der eine schmerzfreie Wärmeempfindung erzeugt. Also ist eigentlich in der Speiseröhre, die höchst unempfindlich gegen Berührungs- und Temperaturreize ist, die Empfindungsschwelle der Schmerzschwelle nahe gerückt, während es am Bauchfell gerade umgekehrt ist.

Wir finden also sehr verschiedene Verhältnisse, die von der Ausstattung der Körperteile mit Sinnesorganen abhängen und wir werden erwarten dürfen, dass manchen Geweben der mechanische Sinn und seine Organe gänzlich fehlen. Das ist sicherlich der Fall beim Gehirn selbst. Das Gehirn liegt im Schädel derartig geschützt gegen alle mechanischen Eingriffe, dass das Fehlen von mechanischen Sinnesorganen verständlich erscheint. Seinen Schutz hat das Gehirn durch seine Hüllen, vor allem den Schädel. Die äussere Knochenhaut ist durchweg äusserst schmerzempfänglich. Ebenso wie das Gehirn sind alle Organe, die durch Stoss oder Schlag Schaden erleiden können, leicht zerquetscht werden würden, durch äussere Umhüllung mit sehr empfindlichen Häuten geschützt, während das Innere derselben Organe ganz unempfindlich sein kann. So sind Lunge, Leber und Milz in ihrem Innern ganz unempfindlich, dagegen das Brust- und Bauchfell, das sie von aussen umgibt, mit besonders schmerzempfänglichen Sinnesorganen ausgestattet.

Krankheitsprozesse als Schmerzreize.

Den Krankheitsschmerz habe ich bisher geflissentlich unberücksichtigt gelassen, um den Leser nicht noch mehr, als er schon an sich dazu geneigt sein mag, bei unseren Erörterungen statt an den normalen Schmerz an den Krankheitsschmerz denken zu lassen. Die Literatur, die über den Schmerz vorhanden ist, leidet an dem Übelstande, dass die Autoren vorwiegend den Krankheitsschmerz im Auge hatten, der eine zufällige Erscheinung ist und zur Klärung der psychologischen und physiologischen Verhältnisse des Vorgangs nichts beitragen kann.

Wenn einzelne Autoren zwar vom Zweck und Nutzen der Schmerzeinrichtung sprechen, dabei aber als Beispiele nur Krankheitsprozesse anführen, die zufällig schmerzhaft sind, so kann dadurch meines Erachtens nur Verwirrung angerichtet werden. Dass es gelegentlich auch einem Tiere oder Menschen in der Natur etwas nutzen mag, wenn der Schmerz ein erkranktes Glied, z B. ein gebrochenes Bein ruhig stellt, sei zugegeben. Gross wird der Nutzen aber nicht sein, denn im Naturleben wird ein Geschöpf, das sich stille verhalten muss, entweder von

seinen Feinden aufgefressen oder, wenn es selbst ein Raubtier ist, muss es verhungern. Es müsste denn grade so zugehen, wie in der Höhle des alten Wolfs der Fabel.

Welchen Zweck aber sonst der Krankheitsschmerz haben sollte, ist gar nicht einzusehen. So wie er gelegentlich zwingt, ein erkranktes Glied stille zu halten, weil der Schmerz bei jeder Bewegung erneuert wird, so kann er oft genug den Kranken zum rasen bringen, wo gerade Ruhe not täte. Und wenn der Schmerz uns gelegentlich dadurch nützt, dass er uns auf das erkrankte Organ aufmerksam macht und so den Kranken zum Arzte führt, so ist dieser Nutzen doch gewiss zufällig und überdies hätte sich die Natur, wenn sie mit der Erschaffung des Schmerzes diesen Zweck im Auge gehabt hätte, ganz schändlich blamiert. Denn eine grosse Reihe von Krankheitsprozessen werden wegen ihrer vollständigen Schmerzlosigkeit meist erst aufgefunden, wenn keine Hilfe mehr zu leisten ist

Alles, was man vom Nutzen des Krankheitsschmerzes geredet hat, ist hinfällig. Der Schmerz ist nicht für die Krankheiten geschaffen, sondern für das normale Leben. Die Schöpferkraft der Natur ist sehr beschränkt. Kann sie doch nur die aus der Organisation der Geschöpfe sich ergebenden, meist sehr begrenzten Möglichkeiten ausnutzen, um etwas Neues zu schaffen, nicht wie der Mensch sich seine Baumaterialien suchen, wo er sie findet. Deswegen gibt es in der Natur keine einzige vollkommene oder auch nur vollendete Einrichtung. Das Auge wird von den modernen optischen Instrumenten an Präzision weit übertroffen.

Nichts aber kann die Natur weniger als für ganz vereinzelte Fälle sorgen, und wenn doch für Krankheitsfälle vielfach Vorsorge getroffen ist, wie besonders die neuere Forschung über die Bazillengifte und die Entgiftung des Organismus nachweist, so ist eben die Schädlichkeit, gegen die der Schutz da ist, eine alltäglich drohende. So konnte die Natur auch den Schmerzvorgang schaffen als Schutz gegen die alltäglichen Gefahren durch Angriffe und Verletzungen. Sie konnte aber nicht erreichen, dass gerade diejenigen Krankheiten mit Schmerz einhergehen, bei denen die Warnung etwas helfen kann.

Wir dürfen deshalb, wenn wir untersuchen wollen, welche Krankheitsprozesse schmerzhaft sind, keine andere Gesetzmäſsigkeit erwarten, als dass Schmerz erzeugt werden muss durch Vorgänge, welche den schmerzvermittelnden Nerven in ähnlicher Weise zu erregen vermögen wie die normalen Schmerzreize. In einem Organ, das überhaupt keine schmerzvermittelnden Nerven besitzt, wird keinerlei Krankheit schmerzhaft sein. Eine Geschwulst oder ein Fremdkörper in den Lungen wird Hustenreiz auslösen, wenn er die Hauptluftröhren trifft, er wird, wenn er einen grossen Teil der Lungen verdorben hat, die höchste Atemnot verursachen, aber der Krankheitsprozess kann Jahre lang dauern und

zum Tode führen, ohne dass je Schmerz auftritt, wenn er nicht das schmerzempfängliche Brustfell erreicht. In der Leber kann sich der Hundewurm entwickeln und fast die ganze Leber zerfressen, Schmerz entsteht erst, wenn das umgebende Bauchfell gereizt wird.

Nun haben die Nerven die Eigentümlichkeit, dass wenn sie langsam mit Flüssigkeit durchtränkt oder langsam gedehnt werden, die früher genannten Eingriffe keine Reizung bewirken können. Deswegen kann das Gewebe in der Wassersucht im höchsten Grade gedehnt und gezerrt werden, ohne dass Schmerz entsteht. Und deswegen können auch ganz grosse Geschwülste sogar in Organen, die sehr reichlich mit schmerzvermittelnden Nerven versehen sind, ohne Schmerz heranwachsen.

Dagegen kann wieder eine ganz geringe, aber schnell entstehende Flüssigkeitsansammlung oder Geschwulstbildung Schmerzen verursachen, die in gar keinem Verhältnis zu der Schädigung stehen. Das geschieht besonders an der Knochenhaut, die natürlich gar nicht nachgiebig ist. Daher die heftigen Zahnschmerzen auf Grund von Entzündungsvorgängen, die an sich nicht der Rede wert sind und die auch meist von selbst heilen. Auch wenn keine Knochenhautentzündung vorliegt, sondern die ganze Qual auf einem Freiliegen der Zahnnerven für die mechanischen Reizungen beim Essen beruht, kann doch von einem Nutzen des Schmerzes gar nicht die Rede sein. Das Tier kann doch den Zahn nicht so lange ausser Gebrauch halten, bis er ganz ausgestockt ist und zum Zahnarzt geht es doch nicht. Durch die Schonung des Zahnes erhält sich das Tier die Qual des Schmerzes nur länger.

Im Innern eines Knochens kann eine riesige Geschwulst entstehen, ohne dass der geringste Schmerz die Gefahr anzeigt, dagegen kann die geringfügigste Entzündung an der Knochenhaut die furchtbarsten Schmerzen auslösen. Es können ganze Organe zerstört werden durch schleichende Prozesse und die Krankheit macht sich nur durch ihre Folgen, nicht durch Schmerzen bemerklich. Es ist eben der reine Zufall, ob ein krankhafter Prozess schmerzhaft ist oder nicht.

Nicht recht erklärt ist die besondere Schmerzhaftigkeit der Entzündung. Es ist möglich, dass neben der Spannung der Gewebe durch die Eiteransammlung eine chemische Einwirkung auf die Nerven stattfindet. Entzündete Gewebe tun oft weniger an sich weh, als dass sie gegen jede Berührung äusserst empfindlich sind. Man findet also eine Herabsetzung der Schmerzschwelle. Vielleicht befinden sich die Nerven in einem Zustande erhöhter Reizbarkeit durch chemische Einwirkung, wir kennen wenigstens diesen Zustand der Nerven vornehmlich bei Vergiftungen.

Ein solcher Zustand von Schmerzüberempfänglichkeit durch Herabsetzung der Schmerzschwelle kann bei den verschiedensten Krankheiten auftreten. Er pflegt die Qual des Leidenden oft unerträglich zu erhöhen

und kann vielfach die natürlichen Ausheilungen stören oder durch Verhinderung der normalen Funktionen des erkrankten Organs auch indireckt grossen Schaden anrichten, ja den Tod herbeiführen. In der Natur ist das sicherlich etwas sehr gewöhnliches. Eine geringfügige Entzündung kann eine solche Überempfindlichkeit eines Gliedes herbeiführen, dass das Tier ausserstande ist sich zu rühren und seinen Feinden zum Opfer fällt, unter Umständen wegen einer unbedeutenden Erkrankung, die ohne den Schmerz in kurzer Zeit geheilt wäre. Ein Mensch der an einem Magengeschwür leidet, kann dem Hungertode verfallen, wenn durch die Überempfindlichkeit, die die Entzündung am Rande des Geschwürs erzeugt, die Aufnahme von Speisen zur Unmöglichkeit wird. So deutlich liegt hier die Schädlichkeit des Schmerzes zu Tage.

Wer nach diesen Beispielen, die sich noch beliebig vermehren liessen, den Krankheitsschmerz noch für eine zweckmäſsige Einrichtung halten will, der mag sich sein gläubiges Gemüt wahren. Der Krankheitsschmerz ist nicht von einer gütigen Natur in die Welt gesetzt, sondern er ist das ganz zufällige Nebenprodukt der mechanischen Verhältnisse der Schmerzentstehung, aus denen der für das normale Leben unentbehrliche Schmerzvorgang von der Natur entwickelt worden ist, ohne dass aber verhindert werden konnte, dass derselbe Schmerz in Krankheitsfällen auch gelegentlich schädlich werden kann. Bei Krankheiten, die nicht durch die alltäglichsten Schädigungen entstehen, hört der Naturzüchtungsprozess überhaupt auf, besonders da im Naturleben kranke Tiere ohnedies von ihren Feinden beseitigt werden oder verhungern. Wenn es Naturheilungen gibt, so ist das zum Teil Zufall, zum anderen Teil aber sind es Krankheiten, die zum normalen Leben gehören, z. B. kleinere Verletzungen, die die Natur zu heilen vermag.

Übrigens wird die Bedeutung des Schmerzes als Warner ganz bedeutend überschätzt. Die meisten Menschen suchen den Arzt vielleicht gar nicht wegen Schmerzen auf, eine Statistik ist darüber nicht aufgestellt, aber alle Funktionsstörungen der verschiedenen Organe machen den Kranken ebenso häufig auf die Gefahr aufmerksam. Wenn der Schmerz als solcher bei irgend welchen Erkrankungen Nutzen stiftete, würden wir ihn doch nicht auf jede Weise bekämpfen. Wenn das Morphium keine andere Wirkungen hätte, als dass es Schmerzen beseitigt, so würde kein Arzt der Welt sich einen Augenblick besinnen, fast jeden Schmerz mit Morphium zu bekämpfen.

Wir würden uns auch nicht besinnen, den Gebärenden ein Mittel zu geben, das den Geburtsschmerz beseitigt, wenn es nur den Geburtsvorgang nicht beeinträchtigte. Der Geburtsschmerz ist ebenfalls ein ganz zufälliger Erwerb des Organismus. Es wurde erwähnt, dass sämtliche Muskeln mit Nervenfasern ausgestattet sind, die dem mechanischen Sinn dienen und einen Schmerz vermitteln bei heftigen

Zusammenziehungen. Daher tut jede sehr starke Muskelarbeit, besonders eine krampfartige weh. Die fast jedem aus eigener Erfahrung bekannten Wadenkrämpfe seien als Beispiel genannt.

Die Gebärmutter besteht zum grössten Teil aus Muskeln und diese arbeiten in der Geburt bis zur Erschöpfung. Die heftigen Zusammenziehungen reizen die Nerven in schmerzerregender Stärke. Bekanntlich ist die Gallensteinkolik dem Geburtsschmerz äusserst ähnlich. Die Gallengänge besitzen ebenfalls Muskeln und ein Gallenstein wird unter denselben Schmerzen geboren wie Evas Nachkommen selbst. Der ganze Geburtsmechanismus kann zu den Mustereinrichtungen des menschlichen Organismus wahrhaftig nicht gezählt werden. Der Vorgang ist höchst unpraktisch eingerichtet, was schon die zahllosen Störungen beweisen, denen er ausgesetzt ist und denen auch in der Natur unzählige Tiere erliegen, abgesehen davon dass gewiss viele im hilflosen Zustande während der Gebärarbeit ihren Feinden verfallen.

Dass der Krankheitsschmerz mit Recht bei unserer Untersuchung nur in zweiter Linie berücksichtigt wurde, da er als zufällige Nebenerscheinung nichts erklärt, wird jetzt hoffentlich jeder Leser zugeben. Von einigen Besonderheiten der Schmerzfunktion bei Krankheiten der Schmerzorgane des Nervensystems selbst wird noch im nächsten Abschnitt die Rede sein.

Zu der Frage, ob Schmerz ohne wirkliche Reizung von Nerven entstehen kann, verweise ich auf das über die Suggestion des Schmerzes gesagte. Es gibt Krankheitszustände, die sich als eine Erhöhung der Aufnahmefähigkeit für Suggestionen charakterisieren, bei denen die Suggestionen dann vielfach in dem Kranken selbst entstehen. Dass in solchem Zustande gelegentlich auch Schmerz durch Suggestion entstehen kann, ist zu erwarten und tatsächlich ein sehr gewöhnliches Vorkommnis bei Nervenkranken, das wir der Vollständigkeit halber erwähnen müssen.

Die Organe des Schmerzes.

Empfindung, Gefühl und Vorstellung setzen zwar das Bewusstseinsleben zusammen, sie sind aber auf der anderen Seite nervöse Funktionen. Sie sind nicht nur an die normale Funktionsfähigkeit des Nervensystems gebunden, sondern sie sind wirkliche Resultate dieser Funktion, man könnte sagen, sie sind die Schöpfung der nervösen Arbeit. Dass also der Schmerz, obgleich wir ihn zunächst nur als Bewusstseinsvorgang hingestellt haben, seine Organe haben muss, bedarf keiner Begründung. Für das fühlende Bewusstsein selbst ist freilich der Vorgang nur Bewusstseinserscheinung, die Gehirnvorgänge sind ja als solche dem Bewusstsein unmittelbar gar nicht zugänglich. In dieser Beziehung verhält sich aber das Gefühl nicht anders als die Empfindung. In

meinem Bewusstsein ist die Empfindung des Papiers, der Feder und Tinte. Jeder gibt zu, dass diese Empfindungen die Funktion des nervösen Apparates vom Auge durch das Gehirn bis zu den Bewegungsnerven zur Grundlage haben. Aber unser Bewusstsein weiss nichts von Nerven und Muskeln, nichts von Auge und Gehirn, ihm ist nur die Empfindung gegeben. Empfindung und Gefühl sind organische Schöpfungen, geschaffen mit der Organisation unseres Gehirns.

Da die nervöse Funktion dem Bewusstsein nur indirekt zugänglich ist, so können die Zusammenhänge auch nur auf Umwegen kennen gelernt werden. Man kennt die Funktion der nervösen Organe vorwiegend aus ihren Störungen bei Krankheitsprozessen oder aus künstlichen Schädigungen im Tierversuch. Auf welche Schwierigkeiten man aber im Tierversuch beim Studium des Schmerzes gefasst sein muss, ist naheliegend. Wir schliessen beim Tier auf den Schmerz nur aus seinen Äusserungen und diese sind mitunter nichts weniger als unzweideutig. Besonders das Fehlen des Schmerzes zu behaupten, ist mitunter sehr gewagt.

Über die ersten Organe des Schmerzes wurde gesprochen. Es sind die Nervenfasern, die von den Sinnesorganen herkommen, die der Empfindung mechanischer Einwirkungen dienen. Ob die Sinnesorgane selbst imstande sind so starke Erregungen herzugeben, dass Schmerz erzeugt wird, kann bezweifelt werden. Jedenfalls steht fest, dass ein Sinnesorgan für die Entstehung des Schmerzes nicht nötig ist, der Nerv vielmehr an jeder Stelle seines Verlaufs vom Ursprung bis zum Rückenmark durch die verschiedensten Einwirkungen in schmerzerzeugender Stärke gereizt werden kann.

Wir wissen auch schon, dass nicht jeder beliebige Nerv die Schmerzfunktion auslöst, wenn er gereizt wird. Es sind vielmehr nur die dem mechanischen Sinn dienenden Fasern, die diese Funktion mitleisten. Wenn man den Sehnerv reizt, so entsteht kein Schmerz, sondern eine blitzartige Lichtempfindung. Dabei ist kaum zu bezweifeln, dass in den verschiedenen Nerven bei der Reizung ein durchweg gleichartiger Vorgang abläuft. Wir haben keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass etwa der eine Nerv an sich etwas anderes leistet als der andere. Die Erregungen der Nerven können sich nur unterscheiden nach Stärke, Abtönung, Rhythmus und Zusammenstellung, nicht aber qualitativ. Die Verschiedenheit der Funktionen, die die Nerven leisten, ist nur abhängig von ihren Verbindungen an Ursprung und Ende. Der Bewegungsnerv endet im Muskel und bringt durch seine Funktion den Muskel zur Zusammenziehung, der Sehnerv enspringt im Auge und endet in den Sehorganen des Gehirns, deswegen vermittelt er das Sehen. Dem entsprechend wird die Fähigkeit bestimmter Nerven, Schmerz zu vermitteln, nicht abhängen von einer besonderen Eigenschaft des Nerven selbst,

sondern von ihrer Endigungsweise im Zentralnervensystem. Hier werden besondere Einrichtungen zu suchen sein, an die die Nerven ihre schmerzerzeugenden starken Erregungen abgeben und selbstverständlich sind nicht alle Nerven mit diesen Organen verbunden.

Da taucht nun das Problem auf, das die Literatur über die nervösen Einrichtungen zur Schmerzfunktion schon lange beschäftigt. Wie können dieselben Nervenfasern gleichzeitig die mechanischen Empfindungen und die Schmerzfunktionen vermitteln? Wie findet die Sonderung der schmerzerzeugenden Erregungen von den im Sinnesorgan empfangenen Erregungen statt, die die einfachen Empfindungen vermitteln? Weil man diese Frage nicht beantworten konnte, kam man zu der Annahme von besonderen Schmerzsinnesorganen und besonderen Schmerznerven, die ganz bestimmt nicht existieren. Vielmehr ist auf Grund unserer heutigen Kenntnisse vom Bau des Nervensystems das Problem vollkommen zu lösen. Auch ist die im folgenden zu gebende Lösung schon hier und da aufgetaucht, aber sie wird meist als eine Vermutung hingestellt, deren Ertrag für die Klärung schwebender Fragen nicht hoch angeschlagen wird. In Wirklichkeit findet aber, wie wir sehen werden, eine Anzahl Erfahrungen der Physiologie und Pathologie, die heute als vollständig unerklärlich gelten, ihre unzweideutige Erklärung durch den Aufbau der schmerzvermittelnden Einrichtung der Nerven, zu deren Beschreibung wir nun übergehen.

Eine Sonderung von schmerzleitenden Fasern und dem mechanischen Sinn dienenden ist im Nervenstamm selbst bis zu seinem Eintritt ins Rückenmark nicht vorhanden. Wenn der Nerv an irgend einer Stelle seines Verlaufes, z. B. von der Zehe bis zum Rückenmark, unterbrochen wird, so hört für den Bezirk des Nerven jede Empfindung zusammen mit dem Schmerz auf. Wird der Nerv stark gereizt, so entsteht ein Schmerz, der in die Zehe verlegt wird, der sich also mit der Scheinempfindung einer Zehenberührung verbindet. Das beweist aber nicht, dass der Schmerz lokalisiert wird, es würde vollständig genügen, wenn der Empfindung allein diese besondere Eigenschaft zukäme.

Ganz anders verhält sich nun der Nerv, sowie er ins Rückenmark selbst eingetreten ist und die auffallenden Erscheinungen an der Schmerzfunktion, die durch Schädigungen des Rückenmarks bedingt werden, haben zuerst die Forscher zur Untersuchung der Schmerzorgane aufgefordert. Hier tritt nämlich eine Trennung der Schmerzfunktion von den Empfindungen ein. Wir kennen Rückenmarksveränderungen, bei denen ganz bestimmte Anteile der mechanischen Empfindungen zerstört werden können, ohne dass die Schmerzfunktion leidet, wir kennen vor allem aber Zerstörungen, die den Schmerz aufheben, ohne die Tast- und Raumwahrnehmung zu stören. Es muss also bei dem Eintritt ins Rückenmark die Trennung der beiden Funktionen erfolgen.

Nun ist uns aus den mikroskopischen Untersuchungen die Tatsache bekannt, dass die Nervenfasern bei ihrem Eintritt ins Rückenmark ein ganz bestimmtes Verhalten zeigen, das uns den Schlüssel für das Rätsel geben soll. Die Fasern wenden sich nämlich im Rückenmark zwar aufwärts, um dem Gehirn zuzustreben, geben aber, indem sie dies tun, einen oder mehrere ganz feine Seitenästchen ab, die sich nicht dem Hauptanteil der Fasern anschliessen, sondern nach der Mitte des Rückenmarks und zwar in nur ganz schwach aufsteigender Richtung streben, während die Hauptanteile der Nervenfasern in einem starken Bündel geradewegs aufwärts ziehen. Im mittleren Teil des Rückenmarks finden die Seitenästchen sehr bald ihr Ende, das heisst sie verbinden sich in einer hier nicht weiter zu erörternden, übrigens auch strittigen Art und Weise mit Nervenzellen und diese senden wiederum neue Fasern aus, die ihrerseits auf Wegen, die schwer zu verfolgen sind und deren Erforschung zum Teil noch aussteht, dem Gehirn zustreben.

Diese Teilung der Nervenfasern in einen starken Hauptstamm und einen ganz feinen Seitenast ist die höchst einfache Einrichtung, die es ermöglicht, dass dieselben Nerven der Vermittelung von mechanischen Sinneseindrücken und von Schmerzreizen dienen. Einige wenige Bemerkungen über die Funktionsweise des Nervensystems werden das Verständnis dafür geben, wie diese Einrichtung den genannten Zweck erfüllen kann.

Wenn der Erregungszustand an der Teilungsstelle der Nervenfaser anlangt, so wird er sich, müssen wir annehmen, auf beide Äste verteilen. Da aber der Seitenast ganz bedeutend dünner ist als der Hauptast, so wird selbstverständlich der Widerstand in dem dünneren viel grösser und die Aufnahmefähigkeit für den Erregungszustand entsprechend geringer sein, und es wäre denkbar, dass schon aus diesem Grunde allein der Nebenast bei ganz schwachen Reizen erregungsfrei bleibt. Wenn wir aber auch annehmen, dass die geringsten Erregungen sich immer noch beiden Ästen mitzuteilen vermögen, nur selbstverständlich dem schwächeren Ast in geringerer Gesamtstärke, dann wird trotzdem ein ganz verschiedenes Verhalten bei starken und schwachen Erregungen aus den weiteren Verhältnissen der nervösen Funktion sich ergeben.

Das Nervensystem besteht nämlich aus einer Unzahl von Nervenelementen. Wie sich der ganze Körper aus Zellen aufbaut, so ist auch jedes nervöse Element eine Zelle, ein kleiner Elementarorganismus. An solche Zellen geben die ins Rückenmark einstrahlenden Nervenfasern, die wir bisher allein betrachtet haben, ihre Erregungen ab. Die Zelle gibt dann einer neuen Faser den Ursprung, sie sendet sie aus ihrem Leib als seinen Fortsatz aus. Die Fasern bilden ausserhalb des Rückenmarks und Gehirns die Nerven, indem sie sich bündelweise aneinanderlegen, und ebenso im Zentralorgan ganze Stränge, die die verschiedenen

Teile des Gehirns mit einander in Verbindung setzen. Die Fasern enden nämlich sämtlich wieder an anderen Nervenzellen und so fort bis zu den aus dem Rückenmark nach den Muskeln ausstrahlenden Fasern, die die Erregungen hinaustragen und die Bewegungen, die Äusserungen des Nervenlebens vermitteln. Die Nervenelemente sind also in Ketten angeordnet.

Nun ist die Übertragung des Erregungszustandes von der Faserendigung auf das nächste Element kein einfacher Leitungsvorgang, als den wir die Fortpflanzung der Erregung im Nerven angenommen haben. Vielmehr ist an dieser Stelle zweifellos ein besonderer Widerstand zu überwinden und die Möglichkeit der Reizübertragung von Element zu Element ist abhängig einmal von der Stärke der im Nerven ankommenden Erregung, dann aber auch von der Aufnahmefähigkeit der Zelle, die die Erregung empfangen soll. Die Erregung wird nicht einfach von Element zu Element übertragen, sondern die Erregung des einen wirkt auf das zweite als Reiz ein, und damit das zweite in Erregung geraten kann, muss in ihm eine gewisse Spannung vorhanden sein.

Nehmen wir vorläufig an, dass dieser Spannungszustand für alle Elemente und zu jeder Zeit der gleiche ist, so wird die geteilte Nervenfaser doch an ihren beiden Endigungen ganz verschieden wirken. Selbstverständlich trifft jeder Ast einer Faser auf eine andere Zelle. Gerade darauf beruht die Mannigfaltigkeit der nervösen Funktionen, dass jede Faser viele Teiläste hat, die den Erregungszustand verteilen können und dadurch mannigfache Wirkungen desselben Reizes vermitteln. Die Einrichtung der Teilung ist nicht etwas besonderes für die Schmerzvermittelung geschaffenes, vielmehr ein ganz allgemeines Bauprinzip der nervösen Organe. Die Ketten von Nervenelementen sind nicht einfach, sondern gabeln sich vielfach.

Bei geringeren Reizen kann nun in dem Hauptast unserer Nervenfaser die Erregung schon längst ausreichen, um auf das nächste Element übertragen zu werden und damit weitere direkt oder indirekt der Empfindung mechanischer Eindrücke dienende Elemente zur Funktion zu bringen, während der feine Nebenast eine geringfügige Erregung erhält, die an seiner Endigung nicht als Reiz für das Aufnahmeelement ausreicht. Hier springt die Erregung erst über, wenn der Reiz ganz bedeutend wächst. Aber das Überspringen wird in einem ganz bestimmten Augenblick geschehen. Bei einer ganz bestimmten Höhe des Reizes wird die Teilerregung, die der Seitenast bekommt, gerade ausreichen, um als Reiz für das nächste Element zu dienen.

Hiermit stimmt es überein, dass der Schmerz stets plötzlich einsetzt. Man kann einen Reiz noch so vorsichtig langsam verstärken, schmerzhaft wird er ganz plötzlich. Man kann sehr lange frieren, der stechende Frostschmerz kommt in einem ganz bestimmten Augenblicke

zur Frostempfindung hinzu. Der Reiz hat in diesem Augenblicke die Höhe erreicht, um den schmerzvermittelnden Seitenast so zu erregen, dass er auf das nächste Element weiter wirken kann.

Nun ist es ganz klar, dass das Verhältnis der Reizstärke, die genügt, um im Hauptaste die Erregungsübertragung zu veranlassen und um dasselbe im Nebenaste zu erzielen, von zwei Grössen abhängen wird. Einmal vom Stärkeverhältnis der beiden Äste zu einander, dann aber vom Spannungszustand der nervösen Elemente, die auf der einen Seite die Empfindung, auf der anderen das Schmerzgefühl vermitteln. selbstverständlich erst auf vielen Umwegen, also durch Übertragung der Erregung auf weitere Elemente oder auf ganze Ketten von solchen mit zahlreichen Seitenketten.

Der Spannungszustand der Zellen wechselt wahrscheinlich, das kann die verschiedene Empfindlichkeit verschiedener Personen und derselben Person zu verschiedenen Zeiten erklären. Aber er wird im Durchschnitt in den Elementen, die den verschiedenen Funktionen dienen, auch nicht gleich sein. Wenn in den Zellen, die die Schmerzfunktion vermitteln, indem sie die Erregungen, die die Seitenäste bringen, zuerst aufnehmen, der Spannungszustand ein geringerer ist als in den die Empfindungen vermittelnden Elementen. so wird eine noch höhere Erregung des Seitenastes dazu gehören, um weiter zu wirken, als beim Hauptast genügt, und das würde die Schmerzschwelle noch weiter erhöhen.

Dass unter diesen Umständen die Schmerzschwelle im Vergleich zur Empfindungsschwelle sehr verschieden hoch liegen kann, ist einleuchtend. Sind die beiden Äste der Nervenfaser gleich stark und der Spannungszustand der nächsten Elemente gleich, so würden Schmerz- und Empfindungsschwelle zusammenfallen können. Vielleicht ist annähernd dieses Verhältnis bei einigen Eingeweidenerven vorhanden. Ist dagegen der Seitenast sehr fein und der Spannungszustand in dem Element, auf das er die Erregung zu übertragen hat, sehr viel geringer als in den Elementen, zu denen der Hauptast zieht, so steigt die Schmerzschwelle und es ist leicht denkbar, dass sie bis zur tausendfachen Höhe der Empfindungsschwelle ansteigen kann. Dass übrigens die Empfindung ebenfalls eine Schwelle haben muss, wird aus den Verhältnissen der nervösen Erregungsübertragung ohne weiteres verständlich, während der Metaphysiker darin ein Rätsel findet. Erst bei einer ganz bestimmten Stärke kann die Erregung im Zentralnervensystem fortwirken, bleibt sie darunter, so findet keine Übertragung auf die weiteren Elemente der Kette statt und es geschieht gar nichts.

Wir verstehen nun auch, wie Schmerz durch Summation unterschwelliger Reize zustande kommen kann. Dass mehrere Erregungswellen, die so schnell aufeinander folgen, dass sie sich noch gegenseitig

verstärken können, indem die erste Erregung noch nicht abgeklungen ist, wenn die zweite anlangt, den Widerstand bei einem bestimmten Reizrhythmus werden überwinden können, ist zu erwarten. Auch hier entsteht der Schmerz in einem ganz bestimmten Augenblicke, die Erregung wird in einem Momente stark genug, um weiterzuwirken.

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass nicht alle Nervenfasern, die ins Zentralorgan einstrahlen, mit solchen schmerzvermittelnden Seitenästen versehen sind und dass daraus die besondere Beauftragung der dem mechanischen Sinn dienenden Nerven mit der Auslösung des Schmerzes sich erklärt. Wenn wir annehmen, dass die der Temperaturempfindung dienenden Fasern einen solchen Nebenanschluss nicht haben, so ist die Tatsache erklärt, dass die Temperaturnerven nicht Schmerz vermitteln. Wenn Temperaturreize schmerzhaft sind, so entsteht die Erregung in den Nerven des mechanischen Sinnes durch die Hitze- oder Frostschädigung. Es ist deswegen gar kein Grund vorhanden, die Beobachtung, dass die Temperaturnerven schmerzunempfänglich sind, so wunderbar zu finden, dass man gar ihre Richtigkeit bezweifelt, was tatsächlich geschehen ist.

Übrigens geben wohl alle Fasern im Gehirn und Rückenmark irgend welche Seitenäste ab, aber sie können Anschluss an ganz andere Mechanismen suchen als gerade an die für die Bildung des Schmerzes bestimmten Elemente. Deswegen können starke Erregungen in den Sinnen, die nicht schmerzempfänglich sind, ganz allgemein andere Wirkungen haben als schwächere Reize und auch das Gefühl, nicht nur die Empfindung beeinflussen. Die Entstehung des Ekelgefühls, des Blendungsgefühls und anderer von der Intensität der Reize abhängiger Gefühle wäre damit leicht zu erklären.

Eine gute Arbeitshypothese muss aber alles erklären, was über die Funktion bekannt ist. Wir haben bisher die Tatsache, dass der Schmerz stets plötzlich einsetzt, die Verhältnisse der Schwelle erklärt uud wir können verstehen, wie der Schmerz ausfallen kann, ohne dass Störungen der Empfindung eintreten. Unsere Hypothese leistet aber viel mehr. Sie erklärt auch gewisse bisher völlig rätselhafte Veränderungen der Schmerzfunktion.

Seit den Anfängen der experimentellen Untersuchungen über die Funktionen des Rückenmarks ist es den Forschern aufgefallen, dass man bei Operationen am Rückenmark statt der erwarteten gänzlichen Funktionsausfälle am Schmerz oft das Gegenteil beobachten konnte, nämlich eine Erhöhung der Schmerzempfänglichkeit, eine Herabsetzung der Schmerzschwelle. Als man später anfing, das Rückenmark nicht mehr als ganzes anzusehen, sondern in ihm einzelne Organe auszusondern und Zerstörungen und Durchschneidungen einzelner Teile vornahm, stiess man immer häufiger auf den ganz unerklärlich scheinenden Befund von

bedeutenden Erhöhungen der Schmerzempfänglichkeit. Jetzt kennt man auch am Menschen Krankheitsfälle mit Steigerung der Schmerzfunktion.

Wenn man an einem Säugetiere das Rückenmark so umschneidet, dass der mittlere Teil erhalten bleibt und eine Brücke zwischen dem getrennten oberen und unteren Teil herstellt, so tritt regelmäfsig in dem gesamten Gebiet des Körpers, dessen Nerven unterhalb der gewählten Operationsstelle ins Rückenmark einstrahlen, eine Erhöhung der Schmerzempfänglichkeit ein. Besonders dicht unterhalb der Operationsstelle ist der Körper in seinem ganzen Umfange ausserordentlich empfindlich. Geringfügiges Kneifen lässt das Tier alle Äusserungen heftigen Schmerzes von sich geben.

Beim Menschen kommt ein Krankheitsprozess, der zufällig eine ähnliche Zerstörung bedingen würde, nicht vor. Dagegen wird gelegentlich bei Verletzungen eine Hälfte des Rückenmarks durchschnitten und die andere bleibt unverletzt. Dann stellt sich in dem Gebiet des Körpers, dessen Nerven unterhalb der verletzten Stelle ins Rückenmark münden, eine deutliche, oft sogar bedeutende Herabsetzung der Schmerzschwelle ein, natürlich nur auf der geschädigten Seite.

Bei diesen Verletzungen des Rückenmarks passiert aber unseren Nervenfasern, die der Vermittelung der mechanischen Empfindungen und des Schmerzes dienen, das folgende: Der Hauptast wird in seinem Verlauf, bevor er seine Endigung an der nächsten Zelle erreicht, durchgeschnitten. Denn der Hauptanteil der Nervenfasern findet erst am oberen Ende des Rückenmarks oder in verschiedenen Gehirnteilen sein Ende. Umschneidet man das Rückenmark, so werden die Stränge, die nach dem Gehirn streben, durchschnitten. Dagegen bleibt sowohl hierbei, wie bei der Durchschneidung einer Hälfte des Rückenmarks der feine Seitenast, der die Schmerzfunktion vermittelt, erhalten. Dieser geht wahrscheinlich sofort auf die andere Seite hinüber und findet in dem mittleren Rückenmarkanteil der anderen Seite bald sein Ende, indem er mit den Einrichtungen versehen ist, um die Erregung auf ein weiteres Nervenelement zu übertragen.

Dieser verschiedene Verlauf erklärt nun aber nicht nur die Möglichkeit, dass die Schmerzfunktion erhalten bleibt bei erloschener Empfindung, sondern es ist gar nichts anderes zu erwarten, als dass bei den geschilderten Verletzungen eine Herabsetzung der Schmerzschwelle eintreten wird. Die ins Rückenmark einstrahlende Erregung findet in dem Hauptast jetzt keine Möglichkeit weiter zu wirken, dieser ist ja durchschnitten. Selbstverständlich wird sich der Erregungszustand nunmehr in den offenen Seitenast wenden und bei viel geringeren Reizen als unter normalen Verhältnissen wird hier die Erregung so weit ansteigen können, dass ihr Übergang auf die weiteren Elemente, die der Schmerzfunktion dienen, möglich ist. Damit aber ist eine bedeutende

Herabsetzung der Schmerzschwelle gegeben. Der Einwand, dass wir ja nicht wissen, was in dem durchschnittenen Ast mit dem Erregungsvorgang geschieht, kann dagegen nicht geltend gemacht werden, denn wir wissen, dass ein solcher durchschnittener Ast schnell verödet, die unterbrochenen Fasern zerfallen und hören also überhaupt auf zu funktionieren. Sie werden also den Erregungszustand überhaupt nicht aufnehmen und er wird sich in die Seitenäste ergiessen müssen, und die Funktionsveränderung wird dauernd erhalten bleiben. Das ist in der Tat der Fall. Einige weitere Besonderheiten der Schmerzfunktion, die bei der Durchschneidung einer Hälfte des Rückenmarks sich aus den Kreuzungsverhältnissen der Fasern ergeben, werden durch unsere Überlegung ebenfalls erklärt. Es würde aber zu weit führen, dies hier zu erörtern und den Laien wenig interessieren, der Fachmann aber wird sich die weiteren Folgerungen selbst ableiten können.

Der mittlere Teil des Rückenmarks, in den die schmerzvermittelnden Fasern einstrahlen, enthält sehr viele Nervenzellen, die die Erregungen aufzunehmen geeignet sind, um sie durch die Nervenfaser, der sie selbst wieder den Ursprung geben, weiter dem Gehirn zu übermitteln. Es gibt einen Krankheitsprozess im Rückenmark, der diesen inneren Teil viel früher und ausgiebiger zerstört als die widerstandsfähigeren Stränge, die rings herum um diese weichere, zellreiche Masse gelagert sind. Bei dieser Erkrankung wird die Schmerzfunktion aufgehoben, während die Empfindung für Tasteindrücke und ihre Lokalisation, also der Raumsinn der Haut, erhalten bleiben. Entweder die Zellen, die die Erregungen von den Seitenästchen aufnehmen oder diese selbst fallen der Krankheit zum Opfer, während die Hauptäste unversehrt bleiben. Der Ausfall des geringen Seitenastes kann selbstverständlich die Funktion des Hauptastes nicht beeinflussen

Die weitere Übertragung der schmerzvermittelnden Erregungen im Rückenmark und weiterhin im Gehirn ist nun leider noch in völliges Dunkel gehüllt. Es ist aber zum mindesten sehr wahrscheinlich, dass nicht etwa jede im Rückenmark endende Faser ihr besonderes Element vorfindet, das die Erregung nur einer Faser übernähme, um sie durch ihre eigene Faser dem Gehirn zuzusenden, so dass etwa ein starkes Faserbündel für die Schmerzleitung im Rückenmark entstände, wie es der Hauptanteil der dem mechanischen Sinne dienenden Nervenfasern bildet. Vielmehr müssen im Rückenmark für den Schmerz ganz andere Übertragungsverhältnisse vorhanden sein. Wird nämlich eine Hälfte des Rückenmarks durchschnitten und einige Centimeter höher die andere Hälfte, oder wird das Rückenmark in grosser Ausdehnung umschnitten, so dass nur der mittlere zellreiche Teil übrig bleibt, so kann bei alledem in der unteren Körperhälfte die Schmerzfunktion erhalten bleiben und wird auch hierbei in dem Ring unterhalb der Durchschneidung erhöht.

Daraus folgt, dass sich die Erregung, die die Schmerzfunktion vermittelt, innerhalb des mittleren Rückenmarksanteils fortpflanzen kann, wo keine grösseren Faserstränge vorhanden sind. Auch genügt dazu nach vielfältigen Experimenten ein ganz dünner Überrest der mittleren Rückenmarksubstanz, während die Funktion der Stränge sofort aufgehoben ist, wenn sie an irgend einer Stelle ihres Verlaufs unterbrochen werden. Dieser Gegensatz ist meines Erachtens damit zu erklären, dass nicht etwa jede Schmerzfaser ein eigenes Nervenelement trifft, sondern dass hier eine kompliziertere Übertragung stattfindet, indem die Elemente hier mehr zusammengeschaltet sind, also mehrere Fasern ihre Erregung an ein und dieselbe Zelle abgeben, jedenfalls aber schliesslich viel weniger Elemente die Erregungen aufnehmen, als Fasern sie ins Rückenmark bringen. Eine Anordnung, die geeignet wäre, die Erregungen schliesslich auf einige wenige Elemente zu vereinigen, die sie dann auf uns leider unbekannten Wegen dem Gehirn zusenden, wäre leicht denkbar.

Die Einrichtung, die anscheinend für die Empfindungsfasern gegeben ist, dass jede Faser ihre gesonderte Bahn bis zum Gehirn findet, dient selbstverständlich der Lokalisation der Empfindung. Der nicht mit Empfindung verbundene Schmerz ist aber möglicherweise nicht lokalisiert und braucht deswegen diese Einrichtung nicht. Es können deswegen wenige Elemente ausreichen, um die Schmerzfunktion für den ganzen Körper zu übernehmen und selbstverständlich ist der Weg, den diese wenigen Elemente schliesslich ins Gehirn nehmen, sehr schwer zu verfolgen.

Wir kennen deswegen weder den Weg noch das Ende der Schmerzleitung, wir können nicht einmal vermuten, in welchem Teile des Gehirns die Schmerzfunktion stattfindet. Nur selten sind Krankheitsfälle beobachtet worden, in denen eine Schädigung einer Gehirngegend, in welcher die Bahnen aus fast allen Sinnen des Körpers zufällig sehr nahe aneinander liegen, unter sehr heftigen Schmerzen verlaufen ist, so dass man vermuten konnte, dass hier schmerzvermittelnde Bahnen gereizt worden seien. Schmerzausfälle bei Gehirnerkrankungen sind entweder sehr schwer festzustellen, weil die Kranken benommen sind, oder sie sind vorübergehender Natur. Deswegen fehlen uns vorläufig alle Anhaltspunkte, um zu entscheiden, welche Verbindungen schliesslich die schmerzvermittelnden Bahnen eingehen müssen, um die Funktion des Schmerzes zu erzeugen. Irgendwo im Gehirn müssen die Bahnen in einem Mechanismus enden, der sich durch eine ungeheuer hohe Spannung seiner Elemente auszeichnet. Denn die geringfügige Erregung der schmerzvermittelnden feinen Seitenäste löst schliesslich Wirkungen aus, die an Stärke mit der Veranlassung gar nicht zu vergleichen sind. Leider kennen wir nur die Anfänge des nervösen Mechanismus für die

Schmerzfunktion, der eigentliche Sitz des Apparats bleibt in Dunkel gehüllt. Wir können aber hoffen, dass die jetzt so eifrig betriebene Erforschung der Leitungsbahnen des Zentralnervensystems auch diese Lücke unseres Wissens bald ausfüllen wird.

Die Entwickelung des Schmerzes.

Wir haben gefunden, dass die Schmerzfunktion an ganz bestimmte Einrichtungen des Nervensystems gebunden ist. Wir werden deswegen annehmen müssen, dass der Schmerz nicht mit den ersten Organismen in die Welt gekommen ist, sondern sich entwickelt haben muss wie alle Funktionen und alle Organe des Körpers. Ich will nicht behaupten, dass der Schmerz überhaupt nur dort vorhanden sein wird, wo die beschriebenen Einrichtungen zu seiner Vermittelung ausgebildet sind. Es könnte dasselbe funktionelle Resultat an anderen Geschöpfen auf einem anderen Wege erreicht sein. Aber jedenfalls ist der Schmerz an ein ausgebildetes Nervensystem gebunden.

Sicherlich wird gegen diese Aufstellung ein ganz bestimmtes Vorurteil den philosophisch verbildeten Leser zum Widerspruch reizen. Es ist nämlich leider eines der Grundaxiome fast aller sogenannten Philosophen, auch der lebenden, dass eine Entwickelung gar nicht anders zu denken sei, als dass das zu entwickelnde in dem, woraus es sich entwickelt, irgend wie schon enthalten sein muss. Für diesen Satz gibt es keinerlei Beweis, er ist weiter nichts als eine der berühmten Denknotwendigkeiten, das heisst eine Denkgewohnheit, oft sogar eine Denkfaulheit. Er hängt eng zusammen mit einem zweiten, nicht minder schädlichen Axiom, wonach die Eigenschaften eines Dinges in seinen Bestandteilen irgend wie enthalten sein müssen. Beide Sätze sind nicht wahr. Sonst wäre das Atom der verwickeltste Körper und eine Amöbe der vollkommenste Organismus. Überall in der toten wie in der lebenden Welt bildet das Einfache durch Zusammenwirken mit anderen Einfachen das Verwickelte und Mannigfaltige und überall in der Welt zeigen sich beim Zusammentritt mehrerer Einfacher neue Eigenschaften, die lediglich aus den Beziehungen der Einfachen zu einander stammen, von denen nicht die geringste Andeutung oder Anlage in dem Einfachen selbst enthalten ist. So können auch einige Millionen von Milliarden Zellen, die den menschlichen Körper zusammensetzen, wenn sie auch alle von der einen Eizelle abstammen, alle zusammen unzählbare Eigenschaften haben, von denen gar nichts in der Eizelle enthalten ist.

Ich muss dieses Verhältnis deswegen so sehr betonen, weil Philosophen und selbst Psychologen, die von der Physiologie keine anschaulichen Kenntnisse besitzen, geneigt sind, den Nervenfasern oder Zellen irgend welche mystischen Eigenschaften zuzuschreiben, vermöge deren sie zu

den merkwürdigsten Funktionen befähigt sein sollen, die sie offenbar nur durch ihr Zusammenwirken hervorzubringen vermögen. Ein Nervenelement braucht für sich allein nichts besonderes zu können und doch kann das Zusammenwirken der drei Milliarden, die der Mensch davon besitzt, die ganze Mannigfaltigkeit der nervösen Funktionen leisten. Nur wer die Funktion zusammengesetzter Dinge in den einzelnen Elementen sucht, wird stets vor Rätseln stehen. In unserem Nervensystem beruht alle Funktion in erster Linie auf der Übertragung der Erregungen von Elementen zu Elementen. Indem die verschiedensten Umschaltungen möglich sind, die besonders durch den verschiedenen und wechselnden Spannungszustand der Elemente beeinflussbar sind, können die Erregungen je nach ihrer Stärke und Gruppierung die mannigfachsten Wirkungen im Gehirn selbst und schliesslich nach aussen hin entfalten je nach den Wegen, die sie einschlagen. Darauf aber beruht alles Nervenleben, dass auf verschiedene Reize eine verschiedene Reaktion, Antwort erfolgen kann und bei den höheren Formen auch auf dieselben Reize die Antwort verschieden ausfallen kann je nach dem augenblicklichen Zustande des Organismus.

Zu diesem Zweck ist auch der Schmerz geschaffen. Er befähigt den Organismus, auf einen starken Reiz anders zu antworten als auf einen schwachen. Um das zu erreichen, müssen die Erregungen, die durch starke Reize ausgelöst werden, einen anderen Weg einschlagen als die schwachen. Wir haben gesehen, welche Einrichtungen im Rückenmark getroffen sind, um das zu erreichen. Da die starken Erregungen ganz andere Wege einschlagen, wird durch sie eine andere Reaktion ausgelöst als durch die schwache Empfindung. Das ist, physiologisch betrachtet, der Zweck der ganzen Einrichtung. Weshalb und auf Grund welcher Strukturen dieser Trieb ins Bewusstsein nur in Gestalt des Gefühls gelangt, darüber wissen wir gar nichts.

Mithin wird der Schmerz in der Tierreihe keinesfalls dort schon vorhanden sein, wo auf die Reize, ob sie nun schwächer oder stärker sind, stets dieselben Antworten erfolgen. Freilich treffen wir schon auf sehr niederen Stufen der Tierwelt auf die physiologische Differenzierung starker und schwacher Reize. Selbst bei den Seeigeln sind in neuerer Zeit solche funktionelle Unterscheidungen nachgewiesen worden.

So sicher aber der Schmerz zu den primitiveren, auf früherer Stufe erworbenen Funktionen gehört, so wenig dürfen wir den Seeigeln dieses Gefühl zutrauen. Auch im Bereiche der höheren Tiere und am Menschen selbst finden sich vielfach verschiedene Reflexe, je nachdem der Reiz schwach oder stark ist, ohne dass der starke mit einem Gefühl verbunden wäre. Sonst wäre es ja auch kein Reflex mehr, denn ein solcher wird überhaupt nicht von Bewusstseinsvorgängen begleitet, am wenigsten von Gefühlen. Man kann ihn höchstens nachträglich wahr-

nehmen, die meisten werden aber nicht bemerkt, sie müssen vielmehr erst entdeckt werden durch wissenschaftliches Beobachten.

So lange sich also die Reaktionen des Organismus ausschliesslich als Reflexe darstellen, ist noch nicht Grund genug zur Annahme eines begleitenden Gefühls, wenn die Reflexe auch je nach der Stärke des Reizes wechseln. Leider liegen nur unüberwindliche Schwierigkeiten in der Entscheidung, was Reflex ist und was von Gefühl begleitete Antwort auf den Reiz, also Trieb- oder Willensbewegung, und man kann auf Grund unseres heutigen Wissens tatsächlich vielen Geschöpfen den Schmerz nicht absprechen, aber auch ebensowenig beweisen, dass er vorhanden ist.

Man darf aber keinesfalls aus einer gewissen äusseren Ähnlichkeit der Reaktionen mit Schmerzäusserungen auf das Vorhandensein des Schmerzes schliessen. Dass der Regenwurm sich vor Schmerzen krümmt, ist ein geradezu kindischer Schluss. Er kann nämlich überhaupt nichts weiter als sich krümmen. Freilich ist ebensowenig zu beweisen, dass er keinen Schmerz hat. Ich sehe nur nicht ein, was er mit dem Schmerz anfangen sollte. Wir haben ja gesehen, welche Bedeutung das Gefühl für unser Bewusstseinsleben hat, wie es auf den Gang der Bewusstseinsarbeit Einfluss nimmt, wie die Stärke des Gefühls abhängig gedacht werden muss von der Stärke der mit ihm konkurrierenden anderen Gefühle. Der Regenwurm wird schwerlich viele Gefühle haben, mit denen der Schmerz konkurrieren müsste, ganz abgesehen von der Frage, ob bei ihm die Einrichtungen vorhanden sind, die diese Konkurrenz ermöglichen, also die Aufmerksamkeit.

Dabei bleibt noch die Frage offen, ob hier überhaupt ein Bewusstsein vorhanden ist. Eine seltsame Abart eines solchen müsste ein Wesen besitzen, das man in mehrere Teile zerlegen kann, die ganz gemütlich weiter leben. Wie passt es zur Lehre von der Einheit des Bewusstseins, von den Beziehungsgesetzen, auf denen alles Bewusstsein beruht, wenn man solchen Geschöpfen, die sich zerteilen lassen, das Bewusstsein zugesteht? Man kommt dann zur Annahme einer Art Bewusstsein, die teilbar ist wie ein Stück Butter.

Naheliegend wäre nun der Gedanke, zu verfolgen, wo die Teilung der dem mechanischen Sinn dienenden Fasern ausgebildet wird. Aber damit ist deswegen nicht weiter zu kommen, weil der schmerzvermittelnde Seitenast nicht der einzige ist, den die Fasern abgeben. Vielmehr werden wahrscheinlich eine Anzahl Reflexe ebenfalls durch solche Nebenschaltungen ausgelöst, jedenfalls geben beim Menschen und den höheren Wirbeltieren die ins Rückenmark einstrahlenden Fasern eine grössere Anzahl Seitenästchen ab. Dann aber könnte uns dieses Verfahren überhaupt nur für die Wirbeltiere, bei denen vergleichbare Nervensysteme vorhanden sind, Aufschluss erteilen, das Nervensystem der anderen Tier-

kreise baut sich ganz anders auf und hier könnte dieselbe Funktion auf ganz anderem Wege zustande kommen. Irgend welche Beweise für das Vorhandensein des Schmerzes oder irgend eines anderen Gefühls bei Nicht-Wirbeltieren liegen allerdings nicht vor und ihre Reaktionen sind ohne die Annahme von Gefühlen durchaus erklärlich, wenigstens ebensoweit wie mit dieser meines Erachtens sehr gewagten Annahme.

Die mitgeteilten Beobachtungen an operierten Tieren sind ausschliesslich an Säugetieren gemacht worden, meist an Kaninchen und Hunden. Am Frosch ist von einem Studium des Schmerzes noch nicht die Rede, wahrscheinlich weil er keinen rechten Schmerz hat. Er antwortet auf alles, was man mit ihm vornimmt, mit ganz bestimmten Reflexen, man hat nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass bei ihm Schmerz vorkommt. Bei den Reptilien sprechen schon manche Beobachtungen für das Vorhandensein der Schmerzfunktion. Sie beantworten schon die verschiedenen Reize so verschieden, dass hier die Gefühle schon in der Entwickelung begriffen sein werden. Keinesfalls kann aber der Schmerz hier schon die Stärke und Gewalt erreichen, die ihm beim Menschen eigen ist.

Die Entwickelung der Gefühle ist überhaupt gar nicht anders zu verstehen, als dass sie sich durch ihre gegenseitige Beeinflussung erst verstärken. Wer beobachtet hat, wie stumpf sich Kaninchen verhalten, wenn ihnen wirklich Schmerz zugefügt wird, der kann gar nicht daran zweifeln, dass hier das Gefühl nimmer die Stärke haben kann, die man ihm auch für die Tiere zuzuschreiben pflegt. Vor allem muss jedem Beobachter auffallen, dass der Schmerz bei diesen Tieren gar keine Dauer und keine Nachwirkung hat. Als ich einmal bei einer grösseren Anzahl Kaninchen Rückenmarksdurchschneidungen vorzunehmen hatte, war die Betäubung bei den ersten Operationen nicht genügend vertieft, um im Augenblick der Durchschneidung auszureichen. Die Tiere gaben starke Schmerzäusserungen von sich, so dass ich mich veranlasst sah, später so tief als möglich vor dem Schnitt durchs Rückenmark zu betäuben und mich lieber der Gefahr auszusetzen, etwas von dem Tiermaterial zu verlieren, als den Tieren den Schmerz zuzufügen. Wir Vivisektoren sind nämlich alle viel mitleidiger als ein Wettreiter oder ähnliche Tierquäler. Aber auffallen musste mir, dass die Tiere sich sofort wieder beruhigten und sofort frassen und in ihrer possierlichen Manier herumschnupperten.

Wir haben alle Veranlassung zu der Annahme, dass erst im Menschen mit seinem hochentwickelten Gefühlsleben auch die primitiveren Gefühle und unter ihnen der Schmerz sich zur vollen Höhe entwickelt haben, und dass deswegen der Mensch den zweifelhaften Vorzug geniesst, so vom Schmerz gepeinigt zu werden wie kein anderes Lebewesen.

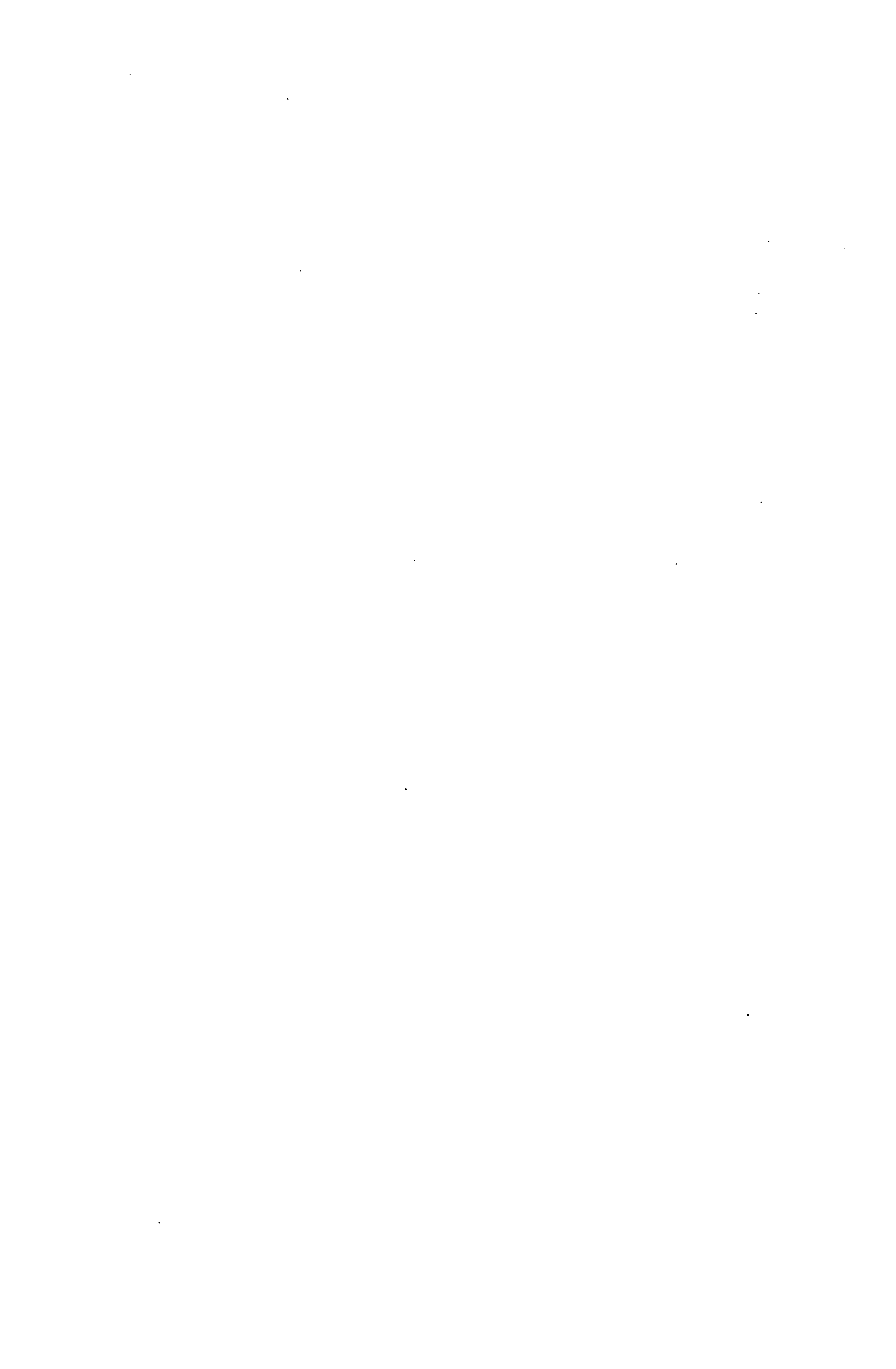
Zusammenfassung.

I. Der Schmerz als Bewusstseinsvorgang ist ein Gefühl. In ihm wird, wie in jedem Gefühl, ein bestimmter Trieb, der Abwehrtrieb, bewusst. Als primitive Funktion ist das Schmerzgefühl aber auch mit der Empfindung fest verknüpft. — Der Schmerz ist deswegen ein so starkes Gefühl, weil der Schutz des Körpers seiner Obhut anvertraut ist, indem er die Aufmerksamkeit auf die Gefahr zu lenken hat. Das Gefühl richtet die Aufmerksamkeit.

Unser Gefühlsgedächtnis ist genau so beschaffen wie das für Empfindungen, es werden vornehmlich die Beziehungen der verschiedenen Bewusstseinsinhalte zu einander aufbewahrt.

II. Physiologisch betrachtet hat der Schmerz den Zweck, den Organismus auf starke Reize anders antworten zu lassen als auf schwache. Hierzu bedarf es einer Einrichtung, vermöge deren die Erregungen bei starken Reizen einen eigenen Weg im Zentralnervensystem einschlagen. Ein solcher Mechanismus ist vorhanden: Der Schmerz hat keine Sinnesorgane, er entsteht durch Reizung der Nervenfasern selbst, und zwar nur der dem mechanischen Sinn dienenden Fasern. Diese geben bei ihrem Eintritt ins Rückenmark einen feinen Seitenast ab, der die Schmerzvermittelung übernimmt. Dieses Verhalten erklärt die verschiedene Höhe der Schmerzschwelle, es erklärt die Möglichkeit des Schmerzausfalls bei erhaltener Empfindung und auch die Tatsache der Herabsetzung der Schmerzschwelle bei Rückenmarkverletzungen wird erklärt, indem in allen Fällen, wo sie beobachtet wird, der Hauptast der Nervenfaser durchschnitten wird, wodurch in dem schmerzvermittelnden Seitenast eine Verstärkung der Erregung eintreten muss.

Der Schmerz ist demnach eine an einen komplizierten nervösen Mechanismus gebundene Funktion und entwickelt sich dementsprechend erst spät in der Tierreihe.



GRENZFRAGEN DES NERVEN- UND SEELENLEBENS.

EINZEL-DARSTELLUNGEN
FÜR
GEBILDETE ALLER STÄNDE.

BEGRÜNDET VON
DR. L. LOEWENFELD UND DR. H. KURELLA.
IM VEREINE MIT HERVORRAGENDEN FACHMÄNNERN DES IN- UND AUSLANDES
HERAUSGEGEBEN VON
Dr. L. LOEWENFELD
IN MÜNCHEN.

XLVII.

DER SCHMERZ.

EINE UNTERSUCHUNG
DER
PSYCHOLOGISCHEN UND PHYSIOLOGISCHEN BEDINGUNGEN DES SCHMERZVORGANGES.

VON

DR. MED. SEMI MEYER
IN DANZIG.

WIESBADEN.
VERLAG VON J. F. BERGMANN.
1906.


U. HOLZER,
BINDER
BOSTON, MASS.

